This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Funfzehnter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1843.

E74136

JA63
R7
v. 15

Inhalt des fünfzehnten Bandes.

	Seite
Staatsrath. — Von Beck.	3
Staatsrecht, s. Staatswissenschaft.	4
Staatsschulden. — Von Dr. W. Schüz.	4
Staatsservituten, siehe völkerrechtliche Dienstbarkeiten.	21
Staatssouveränetätsrechte, s. Staatsverfassung.	21
Staatsverfassung. Der Staat. Entstehung, Grundbestandtheile, Begriff, Idee und Zweck des Staates. Eintheilung der Staaten, Gesammtwille; Souveränetät des Staats, der Verfassung, der Constitution und der Regierung. Die beste Verfassung. — Von Welcker.	21
Staatsverwaltung. — Von Murhard.	83
Staatsweisheit und Staatswissenschaft, s. Staat und System.	104
Staatswohl, s. Gesammtwohl.	104
Staatszweck, s. Bd. I. S. 23. Bd. XV. S. 35 u. 37.	
Städte, städtische Verfassung, ihre Entstehung und Wirkung und ihre jetzige Aufgabe in Deutschland. — Von Welcker.	104
Stammgüter. — Von Z.	117
Stand; Unterschied der Stände. — Von Welcker.	127
Stände, s. Landstände, Reichsstände, repräsentatives System.	134
Standesherren. — Von Jaup.	134
Standesmäßige Ehen, s. unstandesmäßige Ehen.	149
Standrecht. — Von K. Buchner.	149
Stapelrecht und ähnliche Vorrechte. — Von Bopp.	152
Statistik, s. Staatskunde.	156
Steindruck. — Von K. Buchner.	156
Stellionat, s. Fälschung.	158
Stempel. — Von Karl Mathy.	159
Steuern, Steuerwesen. — Von Karl Mathy.	166
Stiftungen, milde u. fromme Stiftungen. Stiftungsvermögen. — Von Welcker.	178
Stimme, Stimmrecht, s. Abstimmung.	181
Stimmengleichheit, Stimmenmehrheit. — Von Welcker.	181
Strafarten. — Von Mittermaier.	184
Strafgesetzgebungen (neuere). — Von C. G. Wächter.	215
Strafrecht, Strafrechtstheorie, Strafpolitik, die allgemeine praktische Wichtigkeit folgerichtig durchgeführter Grundsätze im Rechte und der Einfluß der Strafrechtstheorie auf die neuen Strafgesetzgebungen und ihre praktische Anwendung. — Von Welcker.	226
Strafverfahren, Criminalproceß. — Von Welcker.	274
Straßen, Landstraßen, Straßenbau. — Von Schmidt.	298
Strategie, s. Taktik.	302
Studenten, Studentenfreiheit, s. Universität.	302
Succession oder Thronfolge. — Von Zöpfl.	302
Südländer, s. Australien.	316
Sueven und Markomannen. — Von K. H. Hofmann.	316
Sundzoll, Staderzoll, s. Zoll.	321
Symbolische Bücher und Synoden, s. Kirchenverfassung.	321
System, s. Vereinigung.	321
Systematische Opposition. — Von Welcker.	321

T.

	Seite
Taktik und Strategie in staatswissenschaftlicher Beziehung. — Von S.	326
Taubstumme, s. Wohlthätigkeitsanstalten.	326
Technologie. — Von Schmidt.	336
Telegraph. — Von Schmidt.	341
Territorium (Staatsgebiet), Territorialprincip und Territorialhoheit. — Von Zöpfl.	344
Territorialrecess von Frankfurt oder Generalrecess der zu Frankfurt versammelt gewesenen Territorialcommission. — Von Welcker.	350
Terrorismus. — Von Buchner.	351
Testament, s. Erbrecht und Succession.	353
Teutscher Bund und teutsches Bundesrecht; die Grundzüge des letzteren nach ihrer historischen Entwickelung u. ihrer juristischen Natur. — Von Welcker.	353
Theater und dramatische Poesie in ihrem Verhältnisse zum Staate. — Von H. Th. Rötscher.	388
Theilung und Trennung der Gewalten, s. Cabinetsjustiz.	408
Theokratie, s. Verfassung.	408
Theorie, s. Praxis.	408
Theuerung. — Von K. Mathy.	408
Thronfolge, s. Succession.	412
Thronrede und Antwortsadresse auf dieselbe. — Von Fr. Kolb.	412
Tilgung, s. Amortisation.	418
Titel, Titulatur. — Von S.	418
Tödlichkeit der Verletzungen. — Von Bopp.	420
Tödtung, Körperverletzung. — V. Bopp.	422
Tortur, s. Folter.	428
Toscana. — Von S.	428
Tridentinisches Concilium, s. Kirchenverfassung, katholische.	437
Tugendbund. — Von Scheidler.	459
Türkei. — Von Rutenberg.	437
Turnen, Turnerei, Turnkunst. — Von H. K. Hofmann.	476

Seite

U.

Ueberzugsgeld, s. Abfahrt. 481
Ultra, Ultraliberale, Ultraroyalisten, Ultramontane. — Von Welcker. 481
Umtriebe, s. Demagogische Umtriebe. 482
Unabhängigkeit der Justiz, s. Cabinetsjustiz des Staats; der Regierung, s. Staat. 482
Unfähigkeit zur Regierung. — Von Z. 482
Uneheliche Vaterschaft und Kindschaft. — Von Gett. 498
Ungarn, s. Oesterreich. 498
Universalstaat, Universalmonarchie, Weltherrschaft. — Von Welcker. 498
Universitäten, insbesondere das deutsche Universitätswesen; Entstehung u. geschichtliche Entwickelung und Bedeutung der Universitäten für das gesammte Volks- und Staatsleben in den wichtigsten Staatsfragen der Gegenwart; nebst Andeutungen über die wichtigsten Reformfragen unsers Universitätswesens. — Von Scheidler. 499
Unmittelbarkeit, politische; Reichs- und Bundesunmittelbarkeit und Mittelbarkeit. — Von Welcker. 540
Unstandesmäßige Ehe (Mißheirath, ungleiche Ehe (disparagium, mesalliance). — Von Jaup. 541
Unterrichtspolizei, s. Sittenpolizei. 574
Unveräußerliche Rechte, s. Urrechte. 574
Unverletzlichkeit, Unverantwortlichkeit, s. Verantwortlichkeit. 574
Urcantone der Schweiz. — Von Zschokke. 574
Uri, s. Urcantone. 588
Urlaub, Recht zur Verweigerung des Urlaubs für Ständemitglieder aus dem Stande der Staatsdiener u. der Geistlichen. — Von Welcker. 588
Urrechte oder unveräußerliche Rechte; vorzüglich in Beziehung auf den Staat. — Von P. Pfizer. 610
Usurpation. — Von K. Buchner. 635

V.

Vacante Güter, s. Herrenlosigkeit. 638
Vasall, s. Lehen. 638
Vaterland, s. Patriotismus. 638
Väterliche Gewalt. — Von Welcker. 639
Vehmgericht, s. Vehme. 639
Veräußerlichkeit, s. Domäne. 639
Verantwortlichkeit der Fürsten und der Minister. — Von Welcker. 639
Verantwortlichkeit der Landstände und der Mitglieder der Landstände. — Von Welcker. 642
Verbannung, s. Strafarten. 665
Verbotene Ehen, insbesondere Priestercölibat. — Von Welcker. 665
Verbrechen und Vergehen. — Von Welcker. 683
Verfassung, s. Staatsverfassung. 684
Verfassungsprincip, ständisches, oder die Ständeabtheilung als Grundlage der Verfassung. — Von K. Steinacker. 684
Verhaftung, Habeascorpusacte, persönliche oder individuelle Sicherheit. — Von Welcker. 706
Verjährung. — Von Welcker. 717
Verlag, s. Nachdruck. 719
Vermögenssteuer, s. Steuer. 719

Seite

Vernunftrecht, s. Naturrecht. 719
Vertrag. — Von Pfizer. 719
Verweisung, s. Strafarten. 727
Volksstimme, s. Curiatstimme. 727
Volk, Volksthum. — Von Hofmann. 727
Völkerrecht, natürliches, europäisches. — Von Welcker. 731
Völkerrechtliche oder Staatsservitut. — Von Welcker. 735
Volkssouveränetät, s. Staatsverfassung. 739
Volksvertreter, Volkswortführer, s. Abgeordnete, Landstände, Repräsentativverfassung. 739
Volksbewaffnung, s. Heerwesen. 739
Vollmacht, s. Mandat. 739
Vollziehende Gewalt, s. Cabinetsjustiz. 739

W.

Waffen- und Wehrhoheit. — Von Welcker. 739
Waffen- und Wehrpflicht und Recht, s. Conscription und Heerwesen. 739
Wahlcapitulation, s. Kurfürsten. 740
Wahlrechte, s. Staatsverfassung. 740
Wahrheit, Recht auf Wahrheit. — Von Welcker. 740
Waisen, s. Wohlthätigkeitsanstalten. 741
Waldeck, Fürstenthum und deutscher Bundesstaat. — Von J. Bader. 741
Wallachei, s. Moldau. 747
Wappenkunde, Heraldik. — Von Welcker. 747
Wechselrecht. — Von Mittermaier. 747
Wegzug, s. Abfahrt. 756
Wehrrecht, s. Waffenrecht. 758
Weimar, s. Sachsen. 758
Weltgeschichte, s. Alterthümer. 758
Welthandel, Schifffahrt. — Von Schmidt. 758
Weltherrschaft, s. Universalstaat. 766
Widersetzlichkeit, Widerstand, s. Nothwehr und Hochverrath. 766
Wiener Congreß, s. Congresse. 766
Wiener Schlußacte, s. Teutscher Bund. 766
Wildfang, s. Gastrecht. 766
Wildschaden, Wilderei, s. Jagd. 766
Willkürliche Gerichtsbarkeit, s. Notariat. 766
Wittwencasse, s. Wohlthätigkeitsanstalten. 766
Wohlfahrtspolizei, s. Polizei. 766
Wohlthätigkeitsanstalten. — Von Mohl. 766
Wuchergesetze. — Von Dr. Schüz. 779
Würtemberg — als constitutioneller Staat, würtembergische Verfassung u. Verfassungsgeschichte, würtembergische Landstände. — Von H. Scherer. 787
Würtemberg, Nachtrag über dessen neuesten politischen Standpunkt. — Von E. 810

X. Y.

Z.

Zehnt. — Von K. Mathy. 823
Zeitgeist, s. Oeffentlichkeit. 823
Zeitkunde, Zeitrechnung. — Von S. 823
Zeitschriften, Zeitungen. — Von Welcker. 823
Zoll. — Von K. Mathy. 838
Zollverein. — Von K. Mathy. 845
Zuchthäuser, s. Gefängnisse. 850
Zunft, s. Gewerbe. 859
Zweikammersystem, s. Staatsverfassung. 850
Zweikampf, s. Infamie, Ehre u. s. w. 850

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.

Staatsrath. — Der Staatsrath ist, wie schon sein Name sagt, der Rath, der in höchster Instanz das Wohl und die Interessen des Staates berathen und für dessen Wohl sorgen und deshalb keinem Staate fehlen soll und der That nach fehlen kann; mag sein Name, seine Wahl und übrige Organisation sein, welche sie will. Gewöhnlich versteht man deshalb darunter zunächst den obersten Verwaltungsrath, Ministerrath, als Gegensatz der legislativen Körper und des Cabinets- oder Privatrathes des Fürsten, und es versteht sich von selbst, daß in solchem Sinne alle Grundsätze über die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten in ganz besonderem Sinne von diesem obersten Verwaltungsrathe gelten müssen; wie dieses in den meisten Verfassungen, mit ungewöhnlicher Sorge und Vorsicht aber in den Verfassungen von Norwegen und Schweden vorgesehen ist. Eine ganz besondere, hiervon wesentlich verschiedene, erst der neueren Zeit angehörende und dem schon älteren französischen Conseil d'état nachgebildete Erscheinung ist der neben dem obersten Verwaltungs- oder Ministerrathe gewöhnlich aus einer Vereinigung desselben mit den übrigen Chefs der Landesbehörden und sonstigen intelligenteren und erfahrensten Staatsbeamten zusammengesetzte, in dieser seiner Zusammensetzung aber mehr wandelbare und der unbedingten Wahl der Regierung anheim gegebene Staats- oder Geheimerath, wie wir solchen in vielen deutschen Ländern (Preußen, Hessen, Baiern u. s. w.) seiner Hauptbestimmung nach ohne Antheil an der Verwaltung, lediglich als berathende Behörde und hohen Rath des Fürsten zu Begutachtung und Vorbereitung wichtiger Fragen der Gesetzgebung und Staatsverwaltung, finden, und wer möchte zweifeln, daß für solche allein schon wichtige Bestimmung die Vereinigung aller Intelligenzen und Erfahrungen des Landes, und wenn auch nur im Sinne der Regierung, höchst nützlich und weise sein könnte! Eine andere Frage aber ist es, ob es nicht räthlich wäre, die Mission dieses besonderen Staats- oder geheimen Fürstenrathes auch hierauf lediglich zu beschränken, und die mannigfachen, für die Gesetzgebung und Rechtssprechung so einflußreichen weiteren Functionen, als entscheidende und in letzter Instanz entscheidende Behörde, womit wir in den meisten Staaten diesen besonderen Staatsrath betraut finden, wie namentlich

in allen Competenzconflicten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, oder in allen sogenannten Administrativjustizsachen (nach der Praxis dieser Staaten gewöhnlich Verwandlung der fiscalischen, so wie der Privatzehenten und Schaafweidberechtigungen in Grundrenten, Entschädigungsklagen wegen erlittenen Wildschadens, Gemeinheitstheilungssachen, einschließlich der erblichen Theilung der Allmenden, Streitigkeiten über Gemarkungsgrenzen u. s. w.), hiervon gänzlich zu trennen und jene, die Entscheidung der Competenzconflicte, der Legislation und für dringende Fälle dem ständigen Ausschusse der Stände, diese, die Entscheidung in sogenannten Administrativjustizsachen, aber den gewöhnlichen Gerichten zu übertragen; oder aber, wenn man dieses nicht will, alle Garantieen des Richteramtes auf die mit solcher wichtigen Mission betrauten Staatsmänner, was bis jetzt in der Regel nicht der Fall, vollständig zu übertragen; wie das Eine oder Andere einem möglichst vollständigen Staatsorganismus sicher mehr entsprechen würde.

Beck.

Staatsrecht, s. Staatswissenschaft.

Staatsschulden. (Vergl. die Artikel „Credit, öffentlicher", und „Amortisation".) — Die Schuldenmasse der heutigen Staaten, zumal der reichsten, civilisirtesten und mächtigsten, hat eine in der früheren Staatengeschichte unerhörte Höhe erreicht; es greift dieses Schuldenwesen so tief und nach allen Seiten in die wirthschaftlichen und sittlichen Verhältnisse der Völker ein, und übt auf den Staatshaushalt, die Politik und die internationalen Beziehungen einen so mächtigen Einfluß aus, daß es mit Recht die größte Aufmerksamkeit des Staatsmannes, des Historikers und überhaupt jedes denkenden Bürgers in Anspruch nimmt.

Der Grund, aus welchem die Schulden der heutigen Staaten zu der enormen Höhe angewachsen sind, auf der wir sie finden*), ist einestheils hauptsächlich der große Aufwand, den die jetzige Kriegführung mit sich bringt, anderntheils aber der große Credit der Staaten, der es den Regierungen möglich gemacht hat, mit Vermeidung der früheren barbarischen Bedrückung und Beraubung von Feind und Freund, und mit vergleichungsweise geringen Kosten in kurzer Zeit die größten Summen auf dem Wege des freien Vertrags aufzunehmen.

Allein nicht nur die Noth hat in der neueren Zeit die Schulden der Staaten gesteigert, auch zu nützlichen friedlichen Zwecken, zur Er-

---

*) Englische Staatsschuld (1839) . . 793,760,883 Pf. St.
Zinsen . . 30,720,000 " "
Gesammte Staatsausgaben . . 51,319,113 " "
Französische Schuld (1840) . . 4,457 Mill. Frcs.
Ausgaben des Amortisationsfonds . 240 " "
Gesammte Staatsausgaben . . 1,175 " "
Oesterreichische verzinsliche Schuld (nach Schubert) . . . . . cc. 942 Mill. Fl.
Preußische Schuld . . . . . cc. 147 Mill. Thlr.

bauung von Straßen, Canälen, Eisenbahnen, wird immer mehr von dem öffentlichen Credit Gebrauch gemacht.

Die große Macht des Credits der civilisirteren Staaten aber beruht theils auf den Reichthumsfortschritten der Völker, welche die Mittel für die Anlehen selbst bieten und zum Mindesten für die Möglichkeit der Verzinsung der aufgenommenen Anlehen Bürgschaft leisten; theils in dem gestiegenen Vertrauen der Capitalisten in den Willen der Regierungen, die eingegangenen Verbindlichkeiten aus Gründen des Rechts und der Klugheit zu erfüllen; zum Theil endlich auf der Ausbildung des Verkehrs mit Staatspapieren, der den speculirenden Geldhändlern hohe Gewinnste in Aussicht stellt, den kleineren Capitalisten aber den beliebigen Umsatz der Papiere gegen baares Geld erleichtert.

Obgleich die Schuldenlast der Staaten eine Thatsache geworden ist, die ohne die tiefste Verletzung der Privatrechte und ohne die höchste Schwächung des Credits nicht abgeschüttelt werden kann, so ziemt es sich doch, die Frage aufzuwerfen, ob das Recht es gestatte, eine Schuld, welche die lebende Generation contrahirt, die sie ihres Interesses willen, durch ihren Uebermuth oder ihre Schwäche auf den Staat gewälzt hat, den kommenden Geschlechtern zuzuschieben? und ferner: ob es klug gehandelt sei, durch Einräumung des Rechts, zahllose Wechsel auf die Zukunft auszustellen, die ehrgeizigen Plane von Fürsten oder Ministern zu unterstützen? zu einer endlosen Verlängerung der Völkerconflicte beizutragen?

Diese Fragen sind mehrfach aufgeworfen worden, und selbst der ehrgeizigste Mann des Jahrhunderts hat die Ansicht ausgesprochen: es sei das Schuldenmachen immoralisch und traurig zugleich; es belaste zum Voraus die künftigen Generationen und opfere der Gegenwart das Theuerste, was die Menschen haben, das Wohlsein ihrer Kinder; es untergrabe unmerklich das Gebäude der bürgerlichen Gesellschaft und überantworte die eine Generation den Verwünschungen der künftigen. Allein oft zwingt die Macht der Umstände zu Anstrengungen, zu welchen die angespanntesten Kräfte der Gegenwart nicht hinreichen; oft nöthigt die Waffe, die der Feind seinerseits mit Schulden schmiedete, den Angegriffenen, zu gleichem Hülfsmittel zu greifen; oft hängt Wohlstand, Ehre, Unabhängigkeit eines Volks von der Benutzung jenes Hülfsmittels ab.

So fern überhaupt Zwecke, die auch den künftigen Generationen zu Gute kommen, nur mit zerstörender Schwächung des Wohlstands der Väter erreicht werden können, so ist es gerecht, auch die Kinder und Enkel, die Erben der Väter, zum Voraus in Anspruch zu nehmen. Wie hoch aber im äußersten Fall ein Staat mit Schulden belastet werden könne, ohne daß durch sie der Wohlstand an seinen Wurzeln angegriffen wird, läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen. Den Druck, den die zur Verzinsung und allmäligen Schuldenabtragung erforderliche Steuerlast in Verbindung mit den übrigen Staatsabgaben auf die Steuerpflichtigen für die Zukunft ausüben wird, kann hierüber allein

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Funfzehnter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1843.

[redacted]

E7H126

JA63
R7
v. 15

Inhalt des fünfzehnten Bandes.

	Seite
Staatsrath. — Von Beck	3
Staatsrecht, s. Staatswissenschaft	4
Staatsschulden. — Von Dr. W. Schüz	4
Staatsservituten, siehe völkerrechtliche Dienstbarkeiten	21
Staatssouveränetätsrechte, s. Staatsverfassung	21
Staatsverfassung. Der Staat. Entstehung, Grundbestandtheile, Begriff, Idee und Zweck des Staates. Eintheilung der Staaten. Gesammtwille; Souveränetät des Staats, der Verfassung, der Constitution und der Regierung. Die beste Verfassung. — Von Welcker	21
Staatsverwaltung. — Von Murhard	83
Staatsweisheit und Staatswissenschaft, s. Staat und System	104
Staatswohl, s. Gesammtwohl	104
Staatszweck, s. Bd. I. S. 23. Bd. XV. S. 35 u. 57.	
Städte, städtische Verfassung, ihre Entstehung und Wirkung und ihre jetzige Aufgabe in Deutschland. — Von Welcker	104
Stammgüter. — Von Z.	117
Stand; Unterschied der Stände. — Von Welcker	127
Stände, s. Landstände, Reichsstände, repräsentatives System	134
Standesherren. — Von Jaup	134
Standesmäßige Ehen, s. unstandesmäßige Ehen	149
Standrecht. — Von K. Buchner	149
Stapelrecht und ähnliche Vorrechte. — Von Bopp	152
Statistik, s. Staatskunde	156
Steindruck. — Von K. Buchner	156
Stellionat, s. Fälschung	158
Stempel. — Von Karl Mathy	159
Steuern, Steuerwesen. — Von Karl Mathy	166
Stiftungen, milde u. fromme Stiftungen. Stiftungsvermögen. — Von Welcker	178
Stimme, Stimmrecht, s. Abstimmung	181
Stimmengleichheit, Stimmenmehrheit. — Von Welcker	181
Strafarten. — Von Mittermaier	184
Strafgesetzgebungen (neuere). — Von C. G. Wächter	215
Strafrecht, Strafrechtstheorie, Strafpolitik, die allgemeine praktische Wichtigkeit folgerichtig durchgeführter Grundsätze im Rechte und der Einfluß der Strafrechtstheorie auf die neuen Strafgesetzgebungen und ihre praktische Anwendung. — Von Welcker	226
Strafverfahren, Criminalproceß. — Von Welcker	274
Straßen, Landstraßen, Straßenbau. — Von Schmidt	298
Strategie, s. Taktik	302
Studenten, Studentenfreiheit, s. Universität	302
Succession oder Thronfolge. — Von Zöpfl	302
Südländer, s. Australien	316
Sueven und Markomannen. — Von K. H. Hofmann	316
Sundzoll, Staderzoll, s. Zoll	321
Symbolische Bücher und Synoden, s. Kirchenverfassung	321
System, s. Vereinigung	321
Systematische Opposition. — Von Welcker	321

T.

	Seite
Taktik und Strategie in staatswissenschaftlicher Beziehung. — Von S.	328
Taubstumme, s. Wohlthätigkeitsanstalten	336
Technologie. — Von Schmidt	336
Telegraph. — Von Schmidt	341
Territorium (Staatsgebiet), Territorialprincip und Territorialhoheit. — Von Zöpfl	344
Territorialrecess von Frankfurt oder Generalrecess der zu Frankfurt versammelt gewesenen Territorialcommission. — Von Welcker	350
Terrorismus. — Von Buchner	351
Testament, s. Erbrecht und Succession	353
Teutscher Bund und teutsches Bundesrecht; die Grundzüge des letzteren nach ihrer historischen Entwickelung u. ihrer juristischen Natur. — Von Welcker	353
Theater und dramatische Poesie in ihrem Verhältnisse zum Staate. — Von H. Th. Rötscher	388
Theilung und Trennung der Gewalten, s. Cabinetsjustiz	408
Theokratie, s. Verfassung	408
Theorie, s. Praxis	408
Theuerung. — Von K. Mathy	408
Thronfolge, s. Succession	412
Thronrede und Antwortsadresse auf dieselbe. — Von Fr. Kolb	412
Tilgung, s. Amortisation	418
Titel, Titulatur. — Von S.	418
Tödlichkeit der Verletzungen. — Von Bopp	420
Tödtung, Körperverletzung. — V. Bopp	422
Tortur, s. Folter	428
Toscana. — Von S.	428
Tridentinisches Concilium, s. Kirchenverfassung, katholische	437
Tugendbund. — Von Scheidler	459
Türkei. — Von Rutenberg	437
Turnen, Turnerei, Turnkunst. — Von H. K. Hofmann	476

Seite

U.

Ueberzugsgeld, s. Abfahrt. . 481
Ultra, Ultraliberale, Ultraroyalisten, Ultramontane. — Von Welcker. . 481
Umtriebe, s. Demagogische Umtriebe. 482
Unabhängigkeit der Justiz, s. Cabinetsjustiz des Staats; der Regierung, s. Staat. 482
Unfähigkeit zur Regierung. — Von Z. 482
Uneheliche Vaterschaft und Kindschaft. — Von Gett. 488
Ungarn, s. Oesterreich. . . . 496
Universalstaat, Universalmonarchie, Weltherrschaft. — Von Welcker. . . 498
Universitäten, insbesondere das deutsche Universitätswesen; Entstehung u. geschichtliche Entwickelung und Bedeutung der Universitäten für das gesammte Volks- und Staatsleben in den wichtigsten Staatsfragen der Gegenwart; nebst Andeutungen über die wichtigsten Reformfragen unsers Universitätswesens. — Von Scheidler. . . 499
Unmittelbarkeit, politische, Reichs- und Bundesunmittelbarkeit und Mittelbarkeit. — Von Welcker. . . 540
Unstandesmäßige Ehe (Mißheirath, ungleiche Ehe (disparagium, mésalliance). — Von Jaup. . 541
Unterrichtspolizei, s. Sittenpolizei. 574
Unveräußerliche Rechte, s. Urrechte. 574
Unverletzlichkeit, Unverantwortlichkeit, s. Verantwortlichkeit. . . 574
Urcantone der Schweiz. — Von Zschokke. 574
Uri, s. Urcantone. 586
Urlaub, Recht zur Verweigerung des Urlaubs für Ständemitglieder aus dem Stande der Staatsdiener u. der Geistlichen. — Von Welcker. . . 588
Urrechte oder unveräußerliche Rechte; vorzüglich in Beziehung auf den Staat. — Von P. Pfizer. . . . 610
Usurpation. — Von K. Buchner. . 635

V.

Vacante Güter, s. Herrenlosigkeit. . 638
Vasall, s. Lehen. 638
Vaterland, s. Patriotismus. . . 638
Väterliche Gewalt. — Von Welcker. 639
Vehmgericht, s. Vehme. . . . 639
Veräußerlichkeit, s. Domäne. . . 639
Verantwortlichkeit der Fürsten und der Minister. — Von Welcker. . . 639
Verantwortlichkeit der Landstände und der Mitglieder der Landstände. — Von Welcker. 642
Verbannung, s. Strafarten. . . 665
Verbotene Ehen, insbesondere Priestercölibat. — Von Welcker. . . 665
Verbrechen und Vergehen. — Von Welcker. 683
Verfassung, s. Staatsverfassung. . 684
Verfassungsprincip, ständisches, oder die Ständeabtheilung als Grundlage der Verfassung. — Von K. Steinacker. 684
Verhaftung, Habeascorpusacte, persönliche oder individuelle Sicherheit. — Von Welcker. 706
Verjährung. — Von Welcker. . . 717
Verlag, s. Nachdruck. 719
Vermögenssteuer, s. Steuer. . . 719

Seite

Vernunftrecht, s. Naturrecht. . . 719
Vertrag. — Von Pfizer. . . . 719
Verweisung, s. Strafarten. . . 727
Volksstimme, s. Curiatstimme. . . 727
Volk, Volksthum. — Von Hofmann. 727
Völkerrecht, natürliches, europäisches. — Von Welcker. 731
Völkerrechtliche oder Staatsservitut. — Von Welcker. 735
Volkssouveränetät, s. Staatsverfassung. 739
Volksvertreter, Volkswortführer, s. Abgeordnete, Landstände, Repräsentativverfassung. 739
Volksbewaffnung, s. Heerwesen. . . 739
Vollmacht, s. Mandat. 739
Vollziehende Gewalt, s. Cabinetsjustiz. 739

W.

Waffen- und Wehrhoheit. — Von Welcker. 739
Waffen- und Wehrpflicht und Recht, s. Conscription und Heerwesen. . . 739
Wahlcapitulation, s. Kurfürsten. . 740
Wahlrechte, s. Staatsverfassung. . 740
Wahrheit, Recht auf Wahrheit. — Von Welcker. 740
Waisen, s. Wohlthätigkeitsanstalten. 741
Waldeck, Fürstenthum und deutscher Bundesstaat. — Von J. Bader. . 741
Wallachei, s. Moldau. 747
Wappenkunde, Heraldik. — Von Welcker. 747
Wechselrecht. — Von Mittermaier. 747
Wegzug, s. Abfahrt. 758
Wehrrecht, s. Waffenrecht. . . . 758
Weimar, s. Sachsen. 758
Weltgeschichte, s. Alterthümer. . . 758
Welthandel, Schifffahrt. — Von Schmidt. 758
Weltherrschaft, s. Universalstaat. . 766
Widersetzlichkeit, Widerstand, s. Nothwehr und Hochverrath. . . . 766
Wiener Congreß, s. Congresse. . . 766
Wiener Schlußacte, s. Teutscher Bund. 766
Wildfang, s. Gastrecht. . . . 766
Wildschaden, Wilderei, s. Jagd. . 766
Willkürliche Gerichtsbarkeit, s. Notariat. 766
Wittwencasse, s. Wohlthätigkeitsanstalten. 766
Wohlfahrtspolizei, s. Polizei. . . 766
Wohlthätigkeitsanstalten. — Von Mohl. 766
Wuchergesetze. — Von Dr. Schütz. 779
Würtemberg — als constitutioneller Staat, würtembergische Verfassung u. Verfassungsgeschichte, würtembergische Landstände. — Von H. Scherer. 787
Würtemberg, Nachtrag über dessen neuesten politischen Standpunkt. — Von C. 810

X. Y.

Z.

Zehnt. — Von K. Mathy. . . 823
Zeitgeist, s. Oeffentlichkeit. . . 823
Zeitkunde, Zeitrechnung. — Von S. 823
Zeitschriften, Zeitungen. — Von Welcker. 823
Zoll. — Von K. Mathy. . . . 838
Zollverein. — Von K. Mathy. . 845
Zuchthäuser, s. Gefängnisse. . . 850
Zunft, s. Gewerbe. 859
Zweikammersystem, s. Staatsverfassung. 850
Zweikampf, s. Infamie, Ehre u. s. w. 850

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.

Staatsrath. — Der Staatsrath ist, wie schon sein Name sagt, der Rath, der in höchster Instanz das Wohl und die Interessen des Staates berathen und für dessen Wohl sorgen und deshalb keinem Staate fehlen soll und der That nach fehlen kann; mag sein Name, seine Wahl und übrige Organisation sein, welche sie will. Gewöhnlich versteht man deshalb darunter zunächst den obersten Verwaltungsrath, Ministerrath, als Gegensatz der legislativen Körper und des Cabinets- oder Privatrathes des Fürsten, und es versteht sich von selbst, daß in solchem Sinne alle Grundsätze über die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten in ganz besonderem Sinne von diesem obersten Verwaltungsrathe gelten müssen; wie dieses in den meisten Verfassungen, mit ungewöhnlicher Sorge und Vorsicht aber in den Verfassungen von Norwegen und Schweden vorgesehen ist. Eine ganz besondere, hiervon wesentlich verschiedene, erst der neueren Zeit angehörende und dem schon älteren französischen Conseil d'état nachgebildete Erscheinung ist der neben dem obersten Verwaltungs- oder Ministerrathe gewöhnlich aus einer Vereinigung desselben mit den übrigen Chefs der Landesbehörden und sonstigen intelligenteren und erfahrensten Staatsbeamten zusammengesetzte, in dieser seiner Zusammensetzung aber mehr wandelbare und der unbedingten Wahl der Regierung anheim gegebene Staats- oder Geheimerath, wie wir solchen in vielen deutschen Ländern (Preußen, Hessen, Baiern u. s. w.) seiner Hauptbestimmung nach ohne Antheil an der Verwaltung, lediglich als berathende Behörde und hohen Rath des Fürsten zu Begutachtung und Vorbereitung wichtiger Fragen der Gesetzgebung und Staatsverwaltung, finden, und wer möchte zweifeln, daß für solche allein schon wichtige Bestimmung die Vereinigung aller Intelligenzen und Erfahrungen des Landes, und wenn auch nur im Sinne der Regierung, höchst nützlich und weise sein könnte! Eine andere Frage aber ist es, ob es nicht räthlich wäre, die Mission dieses besonderen Staats- oder geheimen Fürstenrathes auch hierauf lediglich zu beschränken, und die mannigfachen, für die Gesetzgebung und Rechtssprechung so einflußreichen weiteren Functionen, als entscheidende und in letzter Instanz entscheidende Behörde, womit wir in den meisten Staaten diesen besonderen Staatsrath betraut finden, wie namentlich

in allen Competenzconflicten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, oder in allen sogenannten Administrativjustizsachen (nach der Praxis dieser Staaten gewöhnlich Verwandlung der fiscalischen, so wie der Privatzehenten und Schaafweidberechtigungen in Grundrenten, Entschädigungsklagen wegen erlittenen Wildschadens, Gemeinheitstheilungssachen, einschließlich der erblichen Theilung der Allmenden, Streitigkeiten über Gemarkungsgrenzen u. s. w.), hiervon gänzlich zu trennen und jene, die Entscheidung der Competenzconflicte, der Legislation und für dringende Fälle dem ständigen Ausschusse der Stände, diese, die Entscheidung in sogenannten Administrativjustizsachen, aber den gewöhnlichen Gerichten zu übertragen; oder aber, wenn man dieses nicht will, alle Garantieen des Richteramtes auf die mit solcher wichtigen Mission betrauten Staatsmänner, was bis jetzt in der Regel nicht der Fall, vollständig zu übertragen; wie das Eine oder Andere einem möglichst vollständigen Staatsorganismus sicher mehr entsprechen würde.

Beck.

Staatsrecht, s. Staatswissenschaft.

Staatsschulden. (Vergl. die Artikel „Credit, öffentlicher", und „Amortisation".) — Die Schuldenmasse der heutigen Staaten, zumal der reichsten, civilisirtesten und mächtigsten, hat eine in der früheren Staatengeschichte unerhörte Höhe erreicht; es greift dieses Schuldenwesen so tief und nach allen Seiten in die wirthschaftlichen und sittlichen Verhältnisse der Völker ein, und übt auf den Staatshaushalt, die Politik und die internationalen Beziehungen einen so mächtigen Einfluß aus, daß es mit Recht die größte Aufmerksamkeit des Staatsmannes, des Historikers und überhaupt jedes denkenden Bürgers in Anspruch nimmt.

Der Grund, aus welchem die Schulden der heutigen Staaten zu der enormen Höhe angewachsen sind, auf der wir sie finden*), ist einestheils hauptsächlich der große Aufwand, den die jetzige Kriegführung mit sich bringt, anderntheils aber der große Credit der Staaten, der es den Regierungen möglich gemacht hat, mit Vermeidung der früheren barbarischen Bedrückung und Beraubung von Feind und Freund, und mit vergleichungsweise geringen Kosten in kurzer Zeit die größten Summen auf dem Wege des freien Vertrags aufzunehmen.

Allein nicht nur die Noth hat in der neueren Zeit die Schulden der Staaten gesteigert, auch zu nützlichen friedlichen Zwecken, zur Er-

---

*) Englische Staatsschuld (1839) . . 793,760,883 Pf. St.
Zinsen . . 30,720,000 " "
Gesammte Staatsausgaben . . 51,319,113 " "
Französische Schuld (1840) . . 4,457 Mill. Frcs.
Ausgaben des Amortisationsfonds . 240 " "
Gesammte Staatsausgaben . . 1,175 " "
Oesterreichische verzinsliche Schuld (nach Schubert) . . . . . cc. 942 Mill. Fl.
Preußische Schuld . . . . . cc. 147 Mill. Thlr.

bauung von Straßen, Canälen, Eisenbahnen, wird immer mehr von dem öffentlichen Credit Gebrauch gemacht.

Die große Macht des Credits der civilisirteren Staaten aber beruht theils auf den Reichthumsfortschritten der Völker, welche die Mittel für die Anlehen selbst bieten und zum Mindesten für die Möglichkeit der Verzinsung der aufgenommenen Anlehen Bürgschaft leisten; theils in dem gestiegenen Vertrauen der Capitalisten in den Willen der Regierungen, die eingegangenen Verbindlichkeiten aus Gründen des Rechts und der Klugheit zu erfüllen; zum Theil endlich auf der Ausbildung des Verkehrs mit Staatspapieren, der den speculirenden Geldhändlern hohe Gewinnste in Aussicht stellt, den kleineren Capitalisten aber den beliebigen Umsatz der Papiere gegen baares Geld erleichtert.

Obgleich die Schuldenlast der Staaten eine Thatsache geworden ist, die ohne die tiefste Verletzung der Privatrechte und ohne die höchste Schwächung des Credits nicht abgeschüttelt werden kann, so ziemt es sich doch, die Frage aufzuwerfen, ob das Recht es gestatte, eine Schuld, welche die lebende Generation contrahirt, die sie ihres Interesses willen, durch ihren Uebermuth oder ihre Schwäche auf den Staat gewälzt hat, den kommenden Geschlechtern zuzuschieben? und ferner: ob es klug gehandelt sei, durch Einräumung des Rechts, zahllose Wechsel auf die Zukunft auszustellen, die ehrgeizigen Plane von Fürsten oder Ministern zu unterstützen? zu einer endlosen Verlängerung der Völkerconflicte beizutragen?

Diese Fragen sind mehrfach aufgeworfen worden, und selbst der ehrgeizigste Mann des Jahrhunderts hat die Ansicht ausgesprochen: es sei das Schuldenmachen immoralisch und traurig zugleich; es belaste zum Voraus die künftigen Generationen und opfere der Gegenwart das Theuerste, was die Menschen haben, das Wohlsein ihrer Kinder; es untergrabe unmerklich das Gebäude der bürgerlichen Gesellschaft und überantworte die eine Generation den Verwünschungen der künftigen. Allein oft zwingt die Macht der Umstände zu Anstrengungen, zu welchen die angespanntesten Kräfte der Gegenwart nicht hinreichen; oft nöthigt die Waffe, die der Feind seinerseits mit Schulden schmiedete, den Angegriffenen, zu gleichem Hülfsmittel zu greifen; oft hängt Wohlstand, Ehre, Unabhängigkeit eines Volks von der Benutzung jenes Hülfsmittels ab.

So fern überhaupt Zwecke, die auch den künftigen Generationen zu Gute kommen, nur mit zerstörender Schwächung des Wohlstands der Väter erreicht werden können, so ist es gerecht, auch die Kinder und Enkel, die Erben der Väter, zum Voraus in Anspruch zu nehmen. Wie hoch aber im äußersten Fall ein Staat mit Schulden belastet werden könne, ohne daß durch sie der Wohlstand an seinen Wurzeln angegriffen wird, läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen. Den Druck, den die zur Verzinsung und allmäligen Schuldenabtragung erforderliche Steuerlast in Verbindung mit den übrigen Staatsabgaben auf die Steuerpflichtigen für die Zukunft ausüben wird, kann hierüber allein

Seite

U.

Ueberzugsgeld, s. Abfahrt. . 481
Ultra, Ultraliberale, Ultraroyalisten, Ultramontane. — Von Welcker. . 481
Umtriebe, s. Demagogische Umtriebe. 482
Unabhängigkeit der Justiz, s. Cabinetsjustiz des Staats; der Regierung, s. Staat. 482
Unfähigkeit zur Regierung. — Von Z. 482
Uneheliche Vaterschaft und Kindschaft. — Von Gett. 488
Ungarn, s. Oesterreich. . . . 498
Universalstaat, Universalmonarchie, Weltherrschaft. — Von Welcker. . . 498
Universitäten, insbesondere das deutsche Universitätswesen; Entstehung u. geschichtliche Entwickelung und Bedeutung der Universitäten für das gesammte Volks- und Staatsleben in den wichtigsten Staatsfragen der Gegenwart; nebst Andeutungen über die wichtigsten Reformfragen unsers Universitätswesens. — Von Scheidler. . . 499
Unmittelbarkeit, politische; Reichs- und Bundesunmittelbarkeit und Mittelbarkeit. — Von Welcker. . . 540
Unstandesmäßige Ehe (Misheirath, ungleiche Ehe (disparagium, mésalliance). — Von Jaup. . 541
Unterrichtspolizei, s. Sittenpolizei. . 574
Unveräußerliche Rechte, s. Urrechte. 574
Unverletzlichkeit, Unverantwortlichkeit, s. Verantwortlichkeit. . . . 574
Urcantone der Schweiz. — Von Zschokke. 574
Uri, s. Urcantone. 598
Urlaub, Recht zur Verweigerung des Urlaubs für Ständemitglieder aus dem Stande der Staatsdiener u. der Geistlichen. — Von Welcker. . . 598
Urrechte oder unveräußerliche Rechte; vorzüglich in Beziehung auf den Staat. — Von P. Pfizer. . . . 610
Usurpation. — Von K. Buchner. . 635

V.

Vacante Güter, s. Herrenlosigkeit. . 638
Vasall, s. Lehen. 638
Vaterland, s. Patriotismus. . 638
Väterliche Gewalt. — Von Welcker. 639
Vehmgericht, s. Vehme. . . . 639
Veräußerlichkeit, s. Domäne. . . 639
Verantwortlichkeit der Fürsten und der Minister. — Von Welcker. . . 639
Verantwortlichkeit der Landstände und der Mitglieder der Landstände. — Von Welcker. 642
Verbannung, s. Strafarten. . . 665
Verbotene Ehen, insbesondere Priesterzölibat. — Von Welcker. . . 665
Verbrechen und Vergehen. — Von Welcker. 683
Verfassung, s. Staatsverfassung. . 684
Verfassungsprincip, ständisches, oder die Ständeabtheilung als Grundlage der Verfassung. — Von K. Steinacker. 684
Verhaftung, Habeascorpusacte, persönliche oder individuelle Sicherheit. — Von Welcker. 706
Verjährung. — Von Welcker. . . 717
Verlag, s. Nachdruck. 719
Vermögenssteuer, s. Steuer. . . 719

Seite

Vernunftrecht, s. Naturrecht. . . 719
Vertrag. — Von Pfizer. . . . 719
Verweisung, s. Strafarten. . . 727
Volksstimme, s. Curiatstimme. . . 727
Volk, Volksthum. — Von Hofmann. 727
Völkerrecht, natürliches, europäisches. — Von Welcker. 731
Völkerrechtliche oder Staatsservitut. — Von Welcker. 735
Volkssouveränetät, s. Staatsverfassung. 739
Volksvertreter, Volkswortführer, s. Abgeordnete, Landstände, Repräsentativverfassung. 739
Volksbewaffnung, s. Heerwesen. . . 739
Vollmacht, s. Mandat. . . . 739
Vollziehende Gewalt, s. Cabinetsjustiz. 739

W.

Waffen- und Wehrhoheit. — Von Welcker. 739
Waffen- und Wehrpflicht und Recht, s. Conscription und Heerwesen. . 739
Wahlcapitulation, s. Kurfürsten. . 740
Wahlrechte, s. Staatsverfassung. . 740
Wahrheit, Recht auf Wahrheit. — Von Welcker. 740
Waisen, s. Wohlthätigkeitsanstalten. 741
Waldeck, Fürstenthum und deutscher Bundesstaat. — Von J. Bader. . 741
Wallachei, s. Moldau. . . . 747
Wappenkunde, Heraldik. — Von Welcker. 747
Wechselrecht. — Von Mittermaier. 747
Wegzug, s. Abfahrt. . . . 788
Wehrrecht, s. Waffenrecht. . . 788
Weimar, s. Sachsen. . . . 788
Weltgeschichte, s. Alterthümer. . 788
Welthandel, Schifffahrt. — Von Schmidt. 788
Weltherrschaft, s. Universalstaat. 788
Widersetzlichkeit, Widerstand, s. Nothwehr und Hochverrath. . . 788
Wiener Congreß, s. Congresse. . 788
Wiener Schlußacte, s. Teutscher Bund. 788
Wildfang, s. Gastrecht. . . 788
Wildschaden, Wilderei, s. Jagd. . 788
Willkürliche Gerichtsbarkeit, s. Notariat. 788
Wittwencasse, s. Wohlthätigkeitsanstalten. 788
Wohlfahrtspolizei, s. Polizei. . 788
Wohlthätigkeitsanstalten. — Von Mohl. 788
Wuchergesetze. — Von Dr. Schütz. 779
Würtemberg — als constitutioneller Staat, würtembergische Verfassung u. Verfassungsgeschichte, würtembergische Landstände. — Von H. Scherer. 787
Würtemberg, Nachtrag über dessen neuesten politischen Standpunkt. — Von C. 810

X. Y.

Z.

Zehnt. — Von K. Mathy. . . 823
Zeitgeist, s. Oeffentlichkeit. . . 823
Zeitkunde, Zeitrechnung. — Von S. 823
Zeitschriften, Zeitungen. — Von Welcker. 823
Zoll. — Von K. Mathy. . . . 838
Zollverein. — Von K. Mathy. . 845
Zuchthäuser, s. Gefängnisse. . . 850
Zunft, s. Gewerbe. . . . 859
Zweikammersystem, s. Staatsverfassung. 850
Zweikampf, s. Infamie, Ehre u. s. w. 850

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.

Staatsrath. — Der Staatsrath ist, wie schon sein Name sagt, der Rath, der in höchster Instanz das Wohl und die Interessen des Staates berathen und für dessen Wohl sorgen und deshalb keinem Staate fehlen soll und der That nach fehlen kann; mag sein Name, seine Wahl und übrige Organisation sein, welche sie will. Gewöhnlich versteht man deshalb darunter zunächst den obersten Verwaltungsrath, Ministerrath, als Gegensatz der legislativen Körper und des Cabinets- oder Privatrathes des Fürsten, und es versteht sich von selbst, daß in solchem Sinne alle Grundsätze über die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten in ganz besonderem Sinne von diesem obersten Verwaltungsrathe gelten müssen; wie dieses in den meisten Verfassungen, mit ungewöhnlicher Sorge und Vorsicht aber in den Verfassungen von Norwegen und Schweden vorgesehen ist. Eine ganz besondere, hiervon wesentlich verschiedene, erst der neueren Zeit angehörende und dem schon älteren französischen Conseil d'état nachgebildete Erscheinung ist der neben dem obersten Verwaltungs- oder Ministerrathe gewöhnlich aus einer Vereinigung desselben mit den übrigen Chefs der Landesbehörden und sonstigen intelligenteren und erfahrensten Staatsbeamten zusammengesetzte, in dieser seiner Zusammensetzung aber mehr wandelbare und der unbedingten Wahl der Regierung anheim gegebene Staats- oder Geheimerath, wie wir solchen in vielen deutschen Ländern (Preußen, Hessen, Baiern u. s. w.) seiner Hauptbestimmung nach ohne Antheil an der Verwaltung, lediglich als berathende Behörde und hohen Rath des Fürsten zu Begutachtung und Vorbereitung wichtiger Fragen der Gesetzgebung und Staatsverwaltung, finden, und wer möchte zweifeln, daß für solche allein schon wichtige Bestimmung die Vereinigung aller Intelligenzen und Erfahrungen des Landes, und wenn auch nur im Sinne der Regierung, höchst nützlich und weise sein könnte! Eine andere Frage aber ist es, ob es nicht räthlich wäre, die Mission dieses besonderen Staats- oder geheimen Fürstenrathes auch hierauf lediglich zu beschränken, und die mannigfachen, für die Gesetzgebung und Rechtssprechung so einflußreichen weiteren Functionen, als entscheidende und in letzter Instanz entscheidende Behörde, womit wir in den meisten Staaten diesen besonderen Staatsrath betraut finden, wie namentlich

in allen Competenzconflicten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, oder in allen sogenannten Administrativjustizsachen (nach der Praxis dieser Staaten gewöhnlich Verwandlung der fiscalischen, so wie der Privatzehenten und Schaafweidberechtigungen in Grundrenten, Entschädigungsklagen wegen erlittenen Wildschadens, Gemeinheitstheilungssachen, einschließlich der erblichen Theilung der Allmenden, Streitigkeiten über Gemarkungsgrenzen u. s. w.), hiervon gänzlich zu trennen und jene, die Entscheidung der Competenzconflicte, der Legislation und für dringende Fälle dem ständigen Ausschusse der Stände, diese, die Entscheidung in sogenannten Administrativjustizsachen, aber den gewöhnlichen Gerichten zu übertragen; oder aber, wenn man dieses nicht will, alle Garantieen des Richteramtes auf die mit solcher wichtigen Mission betrauten Staatsmänner, was bis jetzt in der Regel nicht der Fall, vollständig zu übertragen; wie das Eine oder Andere einem möglichst vollständigen Staatsorganismus sicher mehr entsprechen würde.

Beck.

Staatsrecht, s. Staatswissenschaft.

Staatsschulden. (Vergl. die Artikel „Credit, öffentlicher", und „Amortisation".) — Die Schuldenmasse der heutigen Staaten, zumal der reichsten, civilisirtesten und mächtigsten, hat eine in der früheren Staatengeschichte unerhörte Höhe erreicht; es greift dieses Schuldenwesen so tief und nach allen Seiten in die wirthschaftlichen und sittlichen Verhältnisse der Völker ein, und übt auf den Staatshaushalt, die Politik und die internationalen Beziehungen einen so mächtigen Einfluß aus, daß es mit Recht die größte Aufmerksamkeit des Staatsmannes, des Historikers und überhaupt jedes denkenden Bürgers in Anspruch nimmt.

Der Grund, aus welchem die Schulden der heutigen Staaten zu der enormen Höhe angewachsen sind, auf der wir sie finden*), ist einestheils hauptsächlich der große Aufwand, den die jetzige Kriegführung mit sich bringt, anderntheils aber der große Credit der Staaten, der es den Regierungen möglich gemacht hat, mit Vermeidung der früheren barbarischen Bedrückung und Beraubung von Feind und Freund, und mit vergleichungsweise geringen Kosten in kurzer Zeit die größten Summen auf dem Wege des freien Vertrags aufzunehmen.

Allein nicht nur die Noth hat in der neueren Zeit die Schulden der Staaten gesteigert, auch zu nützlichen friedlichen Zwecken, zur Er-

---

*) Englische Staatsschuld (1839) . . 793,760,883 Pf. St.
Zinsen . . 30,720,000 " "
Gesammte Staatsausgaben . . 51,319,113 " "
Französische Schuld (1840) . . 4,457 Mill. Frcs.
Ausgaben des Amortisationsfonds . 240 " "
Gesammte Staatsausgaben . . 1,175 " "
Oesterreichische verzinsliche Schuld (nach Schubert) . . . . . cc. 942 Mill. Fl.
Preußische Schuld . . . . . cc. 147 Mill. Thlr.

bauung von Straßen, Canälen, Eisenbahnen, wird immer mehr von dem öffentlichen Credit Gebrauch gemacht.

Die große Macht des Credits der civilisirteren Staaten aber beruht theils auf den Reichthumsfortschritten der Völker, welche die Mittel für die Anlehen selbst bieten und zum Mindesten für die Möglichkeit der Verzinsung der aufgenommenen Anlehen Bürgschaft leisten; theils in dem gestiegenen Vertrauen der Capitalisten in den Willen der Regierungen, die eingegangenen Verbindlichkeiten aus Gründen des Rechts und der Klugheit zu erfüllen; zum Theil endlich auf der Ausbildung des Verkehrs mit Staatspapieren, der den speculirenden Geldhändlern hohe Gewinnste in Aussicht stellt, den kleineren Capitalisten aber den beliebigen Umsatz der Papiere gegen baares Geld erleichtert.

Obgleich die Schuldenlast der Staaten eine Thatsache geworden ist, die ohne die tiefste Verletzung der Privatrechte und ohne die höchste Schwächung des Credits nicht abgeschüttelt werden kann, so ziemt es sich doch, die Frage aufzuwerfen, ob das Recht es gestatte, eine Schuld, welche die lebende Generation contrahirt, die sie ihres Interesses willen, durch ihren Uebermuth oder ihre Schwäche auf den Staat gewälzt hat, den kommenden Geschlechtern zuzuschieben? und ferner: ob es klug gehandelt sei, durch Einräumung des Rechts, zahllose Wechsel auf die Zukunft auszustellen, die ehrgeizigen Plane von Fürsten oder Ministern zu unterstützen? zu einer endlosen Verlängerung der Völkerconflicte beizutragen?

Diese Fragen sind mehrfach aufgeworfen worden, und selbst der ehrgeizigste Mann des Jahrhunderts hat die Ansicht ausgesprochen: es sei das Schuldenmachen immoralisch und traurig zugleich; es belaste zum Voraus die künftigen Generationen und opfere der Gegenwart das Theuerste, was die Menschen haben, das Wohlsein ihrer Kinder; es untergrabe unmerklich das Gebäude der bürgerlichen Gesellschaft und überantworte die eine Generation den Verwünschungen der künftigen. Allein oft zwingt die Macht der Umstände zu Anstrengungen, zu welchen die angespanntesten Kräfte der Gegenwart nicht hinreichen; oft nöthigt die Waffe, die der Feind seinerseits mit Schulden schmiedete, den Angegriffenen, zu gleichem Hülfsmittel zu greifen; oft hängt Wohlstand, Ehre, Unabhängigkeit eines Volks von der Benutzung jenes Hülfsmittels ab.

So fern überhaupt Zwecke, die auch den künftigen Generationen zu Gute kommen, nur mit zerstörender Schwächung des Wohlstands der Väter erreicht werden können, so ist es gerecht, auch die Kinder und Enkel, die Erben der Väter, zum Voraus in Anspruch zu nehmen. Wie hoch aber im äußersten Fall ein Staat mit Schulden belastet werden könne, ohne daß durch sie der Wohlstand an seinen Wurzeln angegriffen wird, läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen. Den Druck, den die zur Verzinsung und allmäligen Schuldenabtragung erforderliche Steuerlast in Verbindung mit den übrigen Staatsabgaben auf die Steuerpflichtigen für die Zukunft ausüben wird, kann hierüber allein

entscheiden. Bei der anzustellenden Wahrscheinlichkeitsrechnung darf nicht übersehen werden, daß mit der vielleicht zu hoffenden Vermehrung der Einkünfte auch die ordentlichen öffentlichen Bedürfnisse steigen, und daß auch der Zukunft Ausgaben warten, die sie zu außerordentlichen Anstrengungen nöthigen.

In der Befürchtung, daß dennoch die Leichtigkeit für die Regierungen, sich des öffentlichen Credits zu bedienen, die Geneigtheit der Volksvertreter, die Lasten zeitlich zu mildern, und die Schwierigkeit, die Grenzen des rechten Maßes zu erkennen, zum Mißbrauche führe, hat man vorgeschlagen, auch diejenigen öffentlichen Bedürfnisse, welche offenbar nicht sogleich aus dem disponibeln Einkommen der Steuerpflichtigen erhoben werden können, doch auf dieselben umzulegen, und ihnen zu überlassen, sich selbst durch Anlehen zu helfen. Jedenfalls stünde die Vermittelung der Anlehen durch die Gemeinden und Amtscorporationen zu Gebote, wodurch wenigstens die Regierung der lästigen Schuldenverwaltung, der unmittelbaren Aufnahme, Verzinsung und Abzahlung der Schulden überhoben, die Erhöhung der Staatssteuern für Schuldzwecke vermieden und einem leichtsinnigen Schuldenmachen größere Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden würden.

Man hat diesen Vorschlag mit dem weiteren Grunde unterstützt, daß die Bemühungen der einzelnen Privaten oder Corporationen, sich ihrer Schulden zu entledigen, zu größeren Anstrengungen und größerer Sparsamkeit und damit zu rascherer Abtragung der Schulden führen würde.

Allein eine kurze Betrachtung überzeugt von der Unhaltbarkeit desselben.

Es ist unmöglich, die Steuern völlig gleichmäßig, sei es nach dem Vermögen oder Einkommen, auf die Steuerpflichtigen zu vertheilen; denn eine genaue Kenntniß ihres Vermögens oder Einkommens zu erlangen, ist die Regierung nicht im Stande. Sind die Steuern mäßig, so übt auch einige Ungleichheit der Lasten einen geringen Druck aus; je mehr aber ihr Betrag steigt, desto mehr steigt die Härte der Ungleichheit, desto schreiender wird die Verletzung des Rechts, desto zerstörender wirkt die Abgabe auf Industrie und Wohlstand. Man verweist die Einzelnen auf ihren Privatcredit. Wie ungleich ist aber dieser Credit? wie ungleich würde die Last der Abgaben schon durch jene Verschiedenheit des Credits vertheilt werden? Der zum Voraus in übler Vermögenslage Befindliche würde doppelt hart auch hierdurch getroffen. Wie sehr endlich würde der Geldbedarf und die Nachfrage von tausend einzelnen Privatpersonen, besonders während öffentliche Calamitäten den Capitalmarkt stören, den Zinsfuß in die Höhe treiben? Die Lage der Sache würde durch die Ueberwälzung der Schulden auf die einzelnen Gemeinden etwas geändert. Allein auch hier würde die Ungleichheit des Credits die Lasten ungleich vertheilen, die Menge der Nachfragenden den Zinsfuß steigern, die Vervielfachung der Schuldverwaltung

dieselbe vertheuern, und die Verschiedenheit des Ablösungsverfahrens eine Ungleichheit in der Abgabenlast der einzelnen Gemeinden für eine lange Zukunft zur Folge haben.

Wenn es hiernach nicht als zweckmäßig erscheint, außerordentliche Staatsbedürfnisse sogleich von den einzelnen Privaten oder Corporationen zu erheben, so kann die Frage sein, ob nicht durch vorsorgliche Ansammlung eines Staatsschatzes der Nothwendigkeit, zu Schulden die Zuflucht zu nehmen, überhaupt ausgewichen werden könne? Allein auch diese Frage ist zu verneinen. Die Ansammlung eines Schatzes nöthigt zu Erhöhung der jährlichen Abgaben der Bürger, entzieht also einen Theil des Volkseinkommens der nützlichen Verwendung durch die letzteren, und verwandelt ihn in ein todtes Capital. Das Streben, den Staatsschatz zu vermehren, macht die eine Regierung geizig bei Ausgaben für nöthige und nützliche Zwecke, die andere verleitet der Schatz zu ehrgeizigen Planen und unnützen Ausgaben; für den Feind bildet er eine Lockspeise und liefert ihm leicht Millionen in die Hände; endlich reicht bei den jetzigen Kosten der Kriegführung ein noch so reichlicher Schatz nicht hin, diese Kosten zu decken, und man ist daher dennoch genöthigt, zu anderen Mitteln zu greifen.

Es erscheint hiernach die Benutzung des Staatscredits als das zweckmäßigste Mittel, außerordentliche Bedürfnisse zu decken, sobald die Kräfte der Gegenwart auf eine zerrüttende Weise angespannt werden müssen. Von diesem Mittel kann aber in zweierlei Formen Gebrauch gemacht werden. Man kann nämlich entweder Papiergeld ausgeben, oder förmliche verzinsliche Anlehen aufnehmen.

Indem der Staat sich des Mittels der Ausgabe von Papiergeld bedient, so contrahirt er bei dem Publicum eine Schuld, die den großen Vorzug der Unverzinslichkeit hat, für die Gegenwart und Zukunft also den Steuerpflichtigen keine Zinsenlast aufbürdet, die Capitalien des Volks ihrer bisherigen Bestimmung nicht entzieht und, so fern die Papiere fortwährend Credit genießen, gar nicht mehr zurückbezahlt zu werden braucht, während das Papiergeld zugleich im Verkehre den Dienst des baaren Geldes leistet. Allein mag man auch in Zeiten eines festen Staatscredits für die Ausgabe von Staatspapiergeld stimmen, so ist doch die Frage, ob die Zeit außerordentlicher Bedürfnisse hierzu geeignet sei? Diese Frage muß bestimmt verneint werden. Denn von dem Versprechen einer Einlösung der Papiere kann in einer Zeit, in der man aus Mangel an baarem Geld zur Ausgabe von Papiergeld sich entschließt, keine Rede sein, ohne diese aber hält es unter gefahrvollen politischen Verhältnissen schwer, den Credit desselben aufrecht zu erhalten. Dieses wird auch von den Freunden des Papiergeldes zugegeben. Allein sie behaupten, daß, wenn bereits vor dem Eintritt außerordentlicher Bedürfnisse Papiergeld im Umlaufe gewesen, das Publicum an dasselbe gewöhnt und mit seinen Vortheilen vertraut geworden sei, jene Bedürfnisse sich leicht durch Vermehrung des Papiergeldes unvermerkt decken lassen. (S. z. B. Theobald, Art. „Creditsystem".) Es ist

aber zweierlei wohl zu bedenken. Auch das in friedlichen Zeiten in Umlauf gebrachte und nicht im Uebermaß ausgegebene Papiergeld hat in Zeiten öffentlicher Calamitäten die härteste Probe zu bestehen, und läuft gerade in einer Zeit, in welcher von einer Einlösung, so fern sie gefordert würde, am Wenigsten die Rede sein kann, am Meisten Gefahr, im Credit zu sinken. Sodann ist eine beträchtliche Vermehrung des circulirenden Papiergeldes unter schwierigen Umständen vorzüglich geeignet, eine Geldkrise hervorzubringen und den Staat in Verlegenheiten zu stürzen. Zwang zur Annahme kann nur auf diejenigen wirken, welche zum Voraus festgesetzte Leistungen vom Staat zu empfangen haben, und kann bei allgemein gesunkenem Werth des Geldes ohne die größte und ungerechteste Härte nicht fortdauern. Je mehr daher der Werth des Papiergeldes sinkt, desto höher steigen die Staatsausgaben; das Bedürfniß der Creirung weiteren Papiergeldes tritt ein, und diese Vermehrung der Geldmenge bewirkt weitere Entwerthung desselben.

Hiernach erscheint die Benutzung des Staatscredits zur Aufnahme verzinslicher Anlehen als das zweckmäßigste Mittel, um in Zeiten öffentlicher Calamitäten diejenigen außerordentlichen Bedürfnisse zu decken, wozu die Benutzung der ordentlichen Einnahmequellen des Staats auch bei möglichster Beiziehung derselben nicht hinreicht. Von diesem Mittel nun haben die Staaten in der neueren Zeit nach Erschöpfung aller übrigen mehr oder weniger zweckmäßig gewählten Hülfsquellen in ausgedehntem Maße Gebrauch gemacht. Der Hauptnutzen aber, der aus der Möglichkeit der Aufnahme solcher Anlehen entspringt, ist folgender. Der Staat wird in die Lage versetzt, die zu Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse im Augenblick erforderlichen Mittel da zu erheben, wo sie entbehrlich sind, wo sie freiwillig dargeboten werden; sie werden vielleicht selbst von den Ausländern dargebracht; die Lasten aber, welche in Zeiten, in denen der Verkehr ohnedies manche Stockung erleidet, und die persönlichen Kräfte der Bürger ungewöhnlich in Anspruch genommen werden, in hohem Grad hemmend und zerstörend wirken und allgemeine Mißstimmung unter dem Volke verbreiten würden, werden durch ihre Vertheilung auf eine längere Zeitreihe leichter getragen. An diesen Hauptvortheil aber knüpft sich noch eine Reihe von Nebenvortheilen. Die Staatsschuldscheine, welche in den Verkehr kommen und den Werth der dargeliehenen Summen repräsentiren, ersetzen zwar nicht, wie irrthümlich behauptet worden ist, den Werth jener Summen selbst, sondern sie sind in der Regel traurige Erinnerungen an zerstörte Werthe gleichen Betrags; aber sie bieten den Capitalisten erwünschte Gelegenheit, angesammelte Capitalien sicher und nutzbringend anzulegen. Diese Gelegenheit, in Verbindung mit der Leichtigkeit, durch Verkauf der Obligationen schnell wieder in den Besitz des baaren Geldes zu gelangen, und mit der Hoffnung von Gewinn aus dem Course, fördert die Sparsamkeit. Die Betheiligung einer großen Anzahl von Bürgern an Staatsanlehen knüpft sie durch ein unmittelbares Interesse an die bestehende öffentliche Ordnung

und veranlaßt sie, für die Aufrechthaltung derselben Partei zu ergreifen, treibt sie aber auch an, alle wichtigeren Handlungen der Regierung einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und nöthigt dieselbe, der Aufrechthaltung des Credits willen, der öffentlichen Meinung Aufmerksamkeit zu schenken, das Schädliche zu unterlassen, das Gute zu thun. Sie zwingt namentlich, Klarheit, Ordnung und Sparsamkeit in den Staatshaushalt einzuführen, demselben größere Oeffentlichkeit zu geben und endlich mehr oder weniger eine Controle desselben, ihres eigenen Interesses und Credits willen, eintreten zu lassen. Wie endlich überhaupt die Verknüpfung der materiellen Interessen der Völker unter einander dieselben sich gegenseitig befreundet und die sichersten Bürgschaften des Friedens gewährt, so trägt auch das Schuldenwesen der Staaten durch den wechselseitigen Credit, den die Angehörigen verschiedener Staaten auswärtigen Regierungen gewähren, zur Aufrechthaltung eines freundschaftlichen Verhältnisses bei, indem es die Zahl der Stimmen zu Gunsten des Friedens vermehrt. Es fehlen indeß auch nicht Schattenseiten. Die Schulden der Staaten nöthigen zur Erhöhung der jährlichen Abgabenlast der Bürger, mindestens zum Zweck der unverschieblichen Zinsenzahlung; bei gutem Haushalt aber auch zu allmäliger Abzahlung der Capitalien. Je höher aber die Abgaben der Bürger steigen, desto mehr werden ihre Mittel zu persönlichem Genuß, zu höherer Ausbildung, zu Erweiterung ihrer Production geschwächt, desto mehr wird ihre Concurrenz mit Fremden im In- und Ausland erschwert, desto drückender die unvermeidliche Ungleichheit der Steuern, desto schwerer die Steuererhebung, desto strenger und verletzender nothwendig das Verfahren bei derselben, desto mehr ist der Staat gezwungen, auch zu solchen Steuern zu greifen, welche die große Masse der Bevölkerung treffen, die nothwendigsten Lebensmittel vertheuern und den Zustand der untersten Classen unmittelbar verschlechtern. Die Zinsensumme, welche das Einkommen der Steuerpflichtigen schmälert, ohne daß wenigstens das unproductiv verzehrte, vielleicht selbst im Ausland ausgegebene Capital eine Quelle neuer Bereicherung für sie geworden ist, fließt zum Theil in die Hände von Ausländern, zum Theil inländischen Gläubigern zu, die müßig ihre Renten verzehren. Eine große Staatsschuld bewirkt daher eine Vertheilung des Volkseinkommens, wodurch dasselbe entweder dem Volke gar nicht zu Gute kommt, oder eher einer unproductiven Verwendung anheimfällt. Sie schafft eine Classe von Rentnern, die in gleichem Maße wahrscheinlich sich gar nicht gebildet haben würde. Bei den Schwankungen des Staatscredits und den damit zusammenhängenden Schwankungen des Capitalwerths der Obligationen ruft sie das Börsenspiel in's Leben, das jene Schwankungen vermehrt, eine große Summe von Capitalien in eine unproductive Circulation hineinzieht, eine Menge tüchtiger geistiger Kräfte von einer nützlicheren Thätigkeit abwendet, kolossale Reichthümer in den Händen Einzelner auf Kosten Anderer anhäuft und Geldmächte im Staate schafft, die auf das öffentliche Leben, namentlich in schwierigen Zeitmomenten,

einen oft entscheidenden Einfluß auszuüben und zu ihrem Vortheil die Hülfsquellen des Volks auszubeuten im Stande sind. Eine große Staatsschuld hemmt endlich die Regierung in allen ihren Bewegungen, sowohl was die inneren Angelegenheiten, als was die auswärtige Politik betrifft, und schwächt ihre Hülfsmittel für künftige außerordentliche Bedürfnisse.

Vergleicht man hiernach die Vortheile des Staatsschuldenwesens mit seinen Nachtheilen, so kann kein Zweifel darüber sein, daß es nicht absolut als etwas Wünschenswerthes zu betrachten ist, Staatsschulden zu haben. Selbst die zu productiven Zwecken aufgenommenen Anlehen, an sich, und so fern sie nicht zu Ueberschreitung des rechten Maßes in den Ausgaben und Unternehmungen führen, unverwerflich, z. B. Anlehen zur Anlage von Straßen, Canälen, Eisenbahnen und dergleichen, können, wie die nordamerikanischen Staaten warnend beweisen, eine große Last für Gegenwart und Zukunft werden. Denn die mit dem wohlklingenden Namen „productive Schulden" richtig bezeichneten Anlehen wandeln sich in destructive um, sobald die Lasten, die sie dem Volke auflegen, die Vortheile überwiegen, die sie dem Staate bringen. Allerdings sind die Lasten nur temporär, die Vortheile bleibend und mit der Zeit vielleicht wachsend; aber die Ungunst der Zeiten kann auch die Lasten verlängern und steigern und neue Lasten auf die alten häufen. Denn die Zeiten des unverkümmerten friedlichen Fortschrittes sind kurz zugemessen in der Geschichte, und „nach 25 Friedensjahren kocht das Blut wieder in den Adern der Völker."

Man unterscheidet zweierlei Arten von Staatsschulden, die schwebende und die fundirte Schuld. Die schwebende Schuld besteht aus denjenigen Anlehen, welche nur auf kurze Zeit, gewöhnlich nur auf die Dauer eines Jahres gemacht werden, und blos dazu dienen, kleinere Ausfälle in den Einnahmen, zu deren Deckung der Reservefonds nicht hinreicht, zu berichtigen, die Ordnung im Staatshaushalt aufrecht zu erhalten. Sie sind als Anlehen der Finanzverwaltung zu betrachten, werden mittelst der laufenden Einkünfte verzinst und abgetragen und nicht in den allgemeinen Schuldentilgungsplan aufgenommen. Die Form, in der die Aufnahme dieser Anlehen Statt findet, ist entweder die Ausgabe verzinslicher Obligationen, häufig auch verzinslicher Cassenanweisungen (Bons royaux, Exchequer bills, Schatzkammerscheine). Können sie nicht mit den ordentlichen Staatseinkünften getilgt werden, so zwingen sie immer auf's Neue zu Anlehen. Dies bringt dem Staate den Nachtheil, daß er, sobald der politische Horizont sich ein wenig trübt, höheren Forderungen der Capitalisten sich immer auf's Neue aussetzt. Um dieses zu vermeiden, ist es am Besten, sie in die folgende Art von Anlehen umzuwandeln, sobald man einsieht, daß die ordentlichen Einkünfte zu ihrer Abtragung nicht hinreichen. Theils weil sie die Schuldenmasse des Staats zu vermehren drohen, theils weil sie die Ueberschreitung des ordentlichen Maßes von Aufwand begünstigen, ist es rathsam, sie so wenig als möglich aufkommen zu lassen.

Die fundirte Schuld ist nicht blos ein vorübergehendes Anlehen der Finanzverwaltung, sondern jener Haupttheil der Schulden, welcher durch besonderen Beschluß der gesetzgebenden Gewalt als Staatsschuld anerkannt, in den Schuldentilgungsplan aufgenommen und auf einen besonderen Tilgungsfonds angewiesen ist. Die Contrahirung dieser Staatsanlehen hat bei den verschiedenen Staaten unter den mannigfachsten Formen Statt gefunden; im Allgemeinen entweder in der Art, daß ihre Heimzahlung innerhalb einer bestimmten kürzeren oder längeren Zeit versprochen, oder daß die Heimzahlung ganz in das Belieben des Staats gestellt, den Gläubigern das Recht zur Rückforderung des Capitals nicht gestattet, sondern nur eine jährliche Zinsenzahlung zugesagt wird. Ein unbedingtes Recht der Aufkündigung kann den Gläubigern nicht eingeräumt werden, weil hierdurch leicht die Ordnung im Staatshaushalt gestört, die Verwaltung gerade unter den schwierigsten Umständen in die größten Verlegenheiten versetzt und genöthigt werden könnte, alte Schulden durch neue kostbarere Anlehen zu decken. Aber auch die Festsetzung von Rückzahlungsterminen überhaupt hat den Nachtheil, daß auf die Verfallzeit große Summen angesammelt werden müssen, daß die Heimzahlung dieser Summen den Gläubigern selbst oft Verlegenheiten bereitet, und daß, wenn die Einkünfte des Staats bei sonstigen dringenden Ausgaben nicht hinreichen, zu Abzahlung der alten Schulden mit mehr oder weniger Kosten neue gemacht werden müssen, um nicht durch wortbrüchige Einstellung der Schuldentilgung dem Credit zu schaden. Die größeren Staaten haben daher in der neueren Zeit bei ihren großen Anlehen meist gar keine Heimzahlung der Capitalien mehr zugesagt, sondern lediglich Zinsen oder sogenannte immerwährende Renten versprochen.

Zu den älteren Formen der Anlehen mit bestimmter Heimzahlungsfrist gehören neben den ganz einfachen Arten die gegen Zeit- und Leibrenten. 1) Die Zeitrenten, Annuitäten auf 25, 50, 100 Jahre. Der Staat verspricht mit der jährlichen Zinsenzahlung regelmäßig die Heimzahlung eines Theils des Capitals, der natürlich um so größer sein muß, in je kürzerer Zeit die ganze Schuld abgelöst werden soll. Der Schuldentilgungsplan ist daher zum Voraus gegeben, die jährliche Ausgabe für Zinsenzahlung und Schuldentilgung genau bestimmt, und die ganze Schuld erlischt innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Diese Art von Anlehen hat den Nachtheil, daß sie keine Reduction des Zinsfußes zulassen, und daß, weil die Kleinheit des Capitalbetrags, welcher in der Mehrzahl der Fälle dem Gläubiger mit dem Zins zurückbezahlt wird, die Wiederanlage desselben erschwert, im Ganzen beträchtliche Capitalsummen einer unproductiven Verwendung anheimfallen. Die Annuitäten sind endlich im Verkehr weniger gesucht, weil sie wenig zu Speculationen Anlaß geben. 2) Eine besondere Art von Zeitrenten sind die lebenslänglichen oder Leibrenten. Sie werden nach der wahrscheinlichen Lebensdauer der Darleiher berechnet. Bei der Berechnung der mittleren Lebensdauer derselben ist zu berücksichtigen, daß sie der ver-

möglicheren Classe von Staatsbürgern angehören. Je größer die Zahl der Darleiher ist, desto sicherer lassen sich auf das Gesetz der Wahrscheinlichkeit Berechnungen bauen. Allein auch diese Rentenschulden geben leicht zu müßiger Verzehrung von Capitalien und zu einem herzlosen Egoismus den Erben gegenüber Anlaß; der Zweck der Versorgung der Familie aber wird besser durch die Erwerbung eines Capitals für den Todesfall des Familienvaters, durch die sogenannte Lebensversicherung erreicht. Auch finanziell sind sie wenig empfehlenswerth, weil sie in der nächsten Zeit nach der Aufnahme der Anlehen die größten Ausgaben verursachen, Zinsenreductionen unmöglich machen und überhaupt dem Staate den Spielraum in seiner Finanzoperation beschränken. 3) Tontinen, so genannt von ihrem Verbreiter Tonti, sind Leibrenten in größeren aus Altersgenossen gebildeten Gesellschaften in der Art bestellt, daß die sämmtlichen Mitgliedern vom Anfang an bezahlten Renten fortbezahlt werden, so lange noch ein einziges Mitglied am Leben ist, so daß die Ueberlebenden die Renten der verstorbenen Gesellschaftsglieder erben.

Der Reiz zum Eintritt in solche Gesellschaften ist um so größer, als mit dem Glück einer langen Lebensdauer, das Jeder hofft, auch die einer steten bedeutenden Verbesserung der äußeren Glücksumstände verbunden ist. Die Berechnung der Tontine kann nicht, wie bei Leibrenten, auf die wahrscheinliche durchschnittliche Lebensdauer des einzelnen Rentners gegründet, sondern die Tontinenrente muß nach der wahrscheinlichen längsten Lebensdauer sämmtlicher in eine Altersgesellschaft vereinigten Tontinengläubiger berechnet werden. Auch diese Form der

des Anlehens, jenes, um den Reiz zum Darleihen zu steigern, dieses, um durch Verschiebung der Auszahlung der Gewinnste an Zwischenzinsen zu gewinnen. (Höchster Lotteriegewinn in Baden 60,000 Fl., in Oesterreich 320,000 Fl.) Die Gewinnste werden in der Regel so gebildet, daß man die Zinsen aus den Anlehen erst zur Zeit der Rückerstattung des Capitals ausbezahlt und den der Schuldentilgungscasse zufallenden Zwischenzins zu Lotterieprämien verwendet. Der Vortheil dieser Anlehen für den Staat besteht in der niedrigeren Verzinsung, wozu sich wahrscheinlich die Capitalisten in der Hoffnung von Gewinnsten verstehen. Dagegen ist er genöthigt, jedes Jahr eine bestimmte Summe von Capitalien abzulösen; auch sind Zinsenreductionen ausgeschlossen. Ueberdies steckt der Ausdehnung dieser Anlehen die begrenzte Zahl solcher Capitalisten, welche auf eine längere Reihe von Jahren den Zinsengenuß entbehren können, eine engere Grenze. So konnte z. B. das zweite österreichische Lotterieanlehen nur gegen das Versprechen der jährlichen Verzinsung ausgeführt werden. Volkswirthschaftlich ist das gezwungene Capitalisiren ein Vortheil; eine minder vortheilhafte Seite dieser Anlehen aber ist, daß sie den Sinn für's Glücksspiel nähren und zu mancherlei schädlichen Speculationen Anlaß geben, da der Cours der Loose nicht blos durch die Schwankungen des Staatscredits, sondern auch durch den Zinsenzuwachs, durch die Zeit der Ziehungen, durch die höheren oder niedrigeren Lotteriegewinnste, die in Aussicht stehen, häufigeren Veränderungen ausgesetzt ist, als gewöhnliche Staatsobligationen, und die Vorspiegelung von Gewinnsten, die Zinsenberechnung und dergl. zu Uebervortheilungen häufige Gelegenheit bietet.

Bei den Anlehen *ohne bestimmte Heimzahlungsfrist* lassen sich wieder diejenigen unterscheiden, deren Rückzahlung dem vollen aufgenommenen Capitalbetrage nach, wenn auch ohne Zeitbestimmung, zugesagt wird, und jene, bei welchen lediglich eine Rentenzahlung — eine sogenannte immerwährende Rente — versprochen wird, deren freien Rückkauf auf der Börse der Staat sich vorbehält. Bei einer kleineren Schuld, bei geringerem Capitalreichthum des Landes und bei einfacheren volkswirthschaftlichen Verhältnissen ist derjenigen Form der Anlehen der Vorzug zu geben, bei welcher, wenn auch ohne bestimmte Heimzahlungsfrist, die Rückzahlung des aufgenommenen Capitals, sobald die Kräfte der Finanzen ausreichen, zugesagt wird. Die Constituirung von sogenannten immerwährenden Renten aber mag den Vorzug verdienen, wenn die Abtragung der Schuld in Folge der Größe derselben und der sonstigen Ausgaben der Staatscasse in ungewisser Ferne liegt, dem Staat also in seinen Finanzoperationen der freieste Spielraum gewährt werden muß, wenn den Gläubigern weniger an einer baldigen Rückzahlung des Capitals, als an einer sicheren jährlichen Verzinsung gelegen ist, und wenn voraussichtlich ein so lebhafter Verkehr mit Staatspapieren sich bildet, daß der Verkauf der Papiere auf der Börse für den Einzelnen die Einlösung durch den Staat großentheils ersetzt. Da die Renten (in der Regel) nur im Wege des freien Verkehrs zurückge-

kauft werden, dem Inhaber eines Staatspapiers also das Capital nur dann zurückbezahlt wird, wenn er selbst es wünscht; da sie ferner sich mehr zu Speculationen eignen, als die einfachen Capitalverschreibungen, so ist es möglich, daß der Staat gerade dann, wenn er die Heimzahlung gar nicht in Aussicht stellt, die Anlehen unter günstigeren Bedingungen erhält.

Nach dem Vorbilde von England sind bei der Aufnahme der neueren Staatsanlehen häufig *größere Nominalsummen* verschrieben worden, als die Capitalisten wirklich eingezahlt haben, um sie überhaupt zu Darlehen und namentlich zu geringeren Zinsforderungen zu bewegen. Auch bei bloßen Rentenverschreibungen kommen solche Verschreibungen von Nominalsummen vor. Man hat als Vortheile dieser Operation die Möglichkeit der Verschleierung eines höheren als des gesetzlich gestatteten Zinsenversprechens, die Erleichterung der Unterhandlungen und des Uebereinkommens mit den Capitalisten und namentlich die Erlangung von Anlehen *zu reell niedrigerem Zinsfuße* betrachtet, da die Staatspapiere dieser Art, weil sie den Bewegungen des Courses, namentlich dem Steigen desselben, einen großen Spielraum bieten, zu Speculationen besonders geeignet und daher bei den Geldhändlern beliebter sind. Man hat hierbei auf folgende Weise calculirt. Wenn in Folge der Verschreibung eines größeren als des wirklich empfangenen Capitals jährlich z. B. eine Million an Zinsen erspart wird, so kann diese Million zur Schuldentilgung verwendet werden. Nach einer gewissen Reihe von Jahren ist jene Summe, die man über die empfangene zurückzuzahlen versprochen, mittelst derjenigen Summe getilgt, die man an den Zinsen erspart hat

oder die Zinsen bis auf jenen Betrag reducirt werden könnten, den man bei Contrahirung des Anlehens zu zahlen sich verpflichtete, während die Erschwerung der Schuldentilgung fortdauert. Wenn daher die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, die Zinsen in einer nicht sehr entfernten Zukunft reduciren zu können, so kann der Vortheil der Zinsenersparniß leicht weit aufgewogen werden durch die Last, die sich der Staat durch Erschwerung der Schuldentilgung aufbürdet. Die Verschreibung eines größeren Nominalcapitals ist daher nicht räthlich, wenn zu hoffen steht, daß eine Reduction der Zinsen in einem kürzeren Zeitraum eintreten kann, als derjenige ist, in welchem sich durch die Zinsenersparniß der Mehrbetrag der verschriebenen Capitalsumme abtragen läßt.

Man hat öfters die Frage aufgeworfen, ob es zweckmäßiger sei, die Anlehen im In- oder im Auslande aufzunehmen? In mercantilistischem Geiste hat man häufig die Aufnahme von Anlehen im Auslande unbedingt für nachtheilig erachtet, weil durch die Zinsenzahlung alljährlich große Geldsummen in das Ausland gehen und hierdurch die Nationalmittel allmälig erschöpft werden müssen, Anleihen auf immerwährende Renten namentlich den Staat zu einem dauernden Tribut an das Ausland verpflichten und der Veräußerung einer Provinz an das Ausland ähnlich seien. Auch neuerlich hat der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika (van Buren, Botschaft von 1840) in folgender Weise sich über die Nachtheile der Verschuldung an Ausländer ausgesprochen: „Bereits sind die Hülfsquellen verschiedener Staaten der Union den Unterthanen fremder Regierungen mit 12 Mill. Doll. jährlichen Zinsenbelaufs verschrieben. — — Die daraus erwachsende Anmaßlichkeit der Fremden, unsere inneren Angelegenheiten zu bekritteln, wenn nicht zu controliren, sollte uns zu ernstlichem Nachdenken, wenn nicht zu Besorgnissen Anlaß geben. . . . Wie darf ein freies Volk, wenn es anders vermeidlich, sich der Nothwendigkeit blosstellen, über seinen Frieden, seine Ehre, seine Sicherheit unterhandeln zu müssen mit den Unterthanen fremder Regierungen, die, wie sehr sie auch geneigt sein mögen, einen freundschaftlichen Verkehr mit uns zu unterhalten, doch immer in Folge ihrer eigenen Zustände gegen politische Institutionen, wie die unseren, feindselige Gesinnungen nähren." Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Aufnahme der Gelder im Inlande den Vorzug verdient, wenn ein Ueberfluß von inländischen Capitalien vorliegt, der Zinsfuß niedriger steht und überdies die Capitalien der Ausländer höher verzinst werden müßten. Stellt man die Obligationen auf den Inhaber, so läßt sich ein da und dort eintretender Mangel an Capitalien in den Gewerben durch den Absatz der Obligationen in das Ausland ersetzen. Steht aber der Zinsfuß im Inlande hoch, bieten sich im Auslande Capitalien zu niedrigeren Zinsen, wäre durch Aufnahme derselben in dem Inlande eine schädliche Schwächung und Störung der Industrie zu befürchten, so kann über die volkswirthschaftliche und finanzielle Nützlichkeit der Herbeiziehung fremder Capitalien ebenfalls kein Zweifel sein, um so weniger, als diejenigen Inländer, welche

möglicheren Classe von Staatsbürgern angehören. Je größer die Zahl der Darleiher ist, desto sicherer lassen sich auf das Gesetz der Wahrscheinlichkeit Berechnungen bauen. Allein auch diese Rentenschulden geben leicht zu müßiger Verzehrung von Capitalien und zu einem herzlosen Egoismus den Erben gegenüber Anlaß; der Zweck der Versorgung der Familie aber wird besser durch die Erwerbung eines Capitals für den Todesfall des Familienvaters, durch die sogenannte Lebensversicherung erreicht. Auch finanziell sind sie wenig empfehlenswerth, weil sie in der nächsten Zeit nach der Aufnahme der Anlehen die größten Ausgaben verursachen, Zinsenreductionen unmöglich machen und überhaupt dem Staate den Spielraum in seiner Finanzoperation beschränken. 3) Tontinen, so genannt von ihrem Verbreiter Tonti, sind Leibrenten in größeren aus Altersgenossen gebildeten Gesellschaften in der Art bestellt, daß die sämmtlichen Mitgliedern vom Anfang an bezahlten Renten fortbezahlt werden, so lange noch ein einziges Mitglied am Leben ist, so daß die Ueberlebenden die Renten der verstorbenen Gesellschaftsglieder erben.

Der Reiz zum Eintritt in solche Gesellschaften ist um so größer, als mit dem Glück einer langen Lebensdauer, das Jeder hofft, auch die einer steten bedeutenden Verbesserung der äußeren Glücksumstände verbunden ist. Die Berechnung der Tontine kann nicht, wie bei Leibrenten, auf die wahrscheinliche durchschnittliche Lebensdauer des einzelnen Rentners gegründet, sondern die Tontinenrente muß nach der wahrscheinlichen längsten Lebensdauer sämmtlicher in eine Altersgesellschaft vereinigten Tontinengläubiger berechnet werden. Auch diese Form der Anlehen ist bei Staatsanlehen längst aufgegeben (1770 in Frankreich für immer abgeschafft), da ein die gewöhnliche höchste Lebensdauer überschreitendes Alter einzelner Gesellschaftsmitglieder den Staat große Opfer kostet und im Uebrigen volkswirthschaftlich, sittlich und finanziell die Nachtheile der Leibrenten zum Theil in verstärktem Maße eintreten.

Eine eigene Art von Anlehen mit bestimmter Heimzahlungsfrist bilden die in der neuesten Zeit, besonders in Deutschland, mehrfach in Anwendung gebrachten Lotterieanlehen. (Baierische Anlehen von 1812, österreichische Anlehen von 1820, 1821 und 1834, badisches von 1820, hannöverisches von 1822, großherzoglich hessisches von 1825, preußisches von 1832 u. s. f.) Die Einrichtung derselben ist im Wesentlichen folgende. Das ganze Anlehen wird in eine Anzahl von Obligationen (Loosen) von gleichem Betrag (Nassau 25 Fl., Großh. Baden und Hessen 50 Fl., preußische Seehandlungsgesellschaft 25 Thlr., Oesterreich 100, 250, 500 Fl. u. s. w.) abgetheilt und der Tilgungsplan zum Voraus festgesetzt, so daß von Periode zu Periode, z. B. von Jahr zu Jahr, eine gewisse Anzahl von Obligationen abgelöst wird, die durch's Loos bestimmt werden. Mit jeder Auslooſung werden höhere und niederere Gewinnste verbunden, die höchsten gewöhnlich in der ersten und letzten Zeit der Dauer

des Anlehens, jenes, um den Reiz zum Darleihen zu steigern, dieses, um durch Verschiebung der Auszahlung der Gewinnste an Zwischenzinsen zu gewinnen. (Höchster Lotteriegewinn in Baden 60,000 Fl., in Oesterreich 320,000 Fl.) Die Gewinnste werden in der Regel so gebildet, daß man die Zinsen aus den Anlehen erst zur Zeit der Rückerstattung des Capitals ausbezahlt und den der Schuldentilgungscasse zufallenden Zwischenzins zu Lotterieprämien verwendet. Der Vortheil dieser Anlehen für den Staat besteht in der niedrigeren Verzinsung, wozu sich wahrscheinlich die Capitalisten in der Hoffnung von Gewinnsten verstehen. Dagegen ist er genöthigt, jedes Jahr eine bestimmte Summe von Capitalien abzulösen; auch sind Zinsenreductionen ausgeschlossen. Ueberdies steckt der Ausdehnung dieser Anlehen die begrenzte Zahl solcher Capitalisten, welche auf eine längere Reihe von Jahren den Zinsengenuß entbehren können, eine engere Grenze. So konnte z. B. das zweite österreichische Lotterieanlehen nur gegen das Versprechen der jährlichen Verzinsung ausgeführt werden. Volkswirthschaftlich ist das gezwungene Capitalisiren ein Vortheil; eine minder vortheilhafte Seite dieser Anlehen aber ist, daß sie den Sinn für's Glücksspiel nähren und zu mancherlei schädlichen Speculationen Anlaß geben, da der Cours der Loose nicht blos durch die Schwankungen des Staatscredits, sondern auch durch den Zinsenzuwachs, durch die Zeit der Ziehungen, durch die höheren oder niedrigeren Lotteriegewinnste, die in Aussicht stehen, häufigeren Veränderungen ausgesetzt ist, als gewöhnliche Staatsobligationen, und die Vorspiegelung von Gewinnsten, die Zinsenberechnung und dergl. zu Uebervortheilungen häufige Gelegenheit bietet.

Bei den Anlehen *ohne bestimmte Heimzahlungsfrist* lassen sich wieder diejenigen unterscheiden, deren Rückzahlung dem vollen aufgenommenen Capitalbetrage nach, wenn auch ohne Zeitbestimmung, zugesagt wird, und jene, bei welchen lediglich eine Rentenzahlung — eine sogenannte immerwährende Rente — versprochen wird, deren freien Rückkauf auf der Börse der Staat sich vorbehält. Bei einer kleineren Schuld, bei geringerem Capitalreichthum des Landes und bei einfacheren volkswirthschaftlichen Verhältnissen ist derjenigen Form der Anlehen der Vorzug zu geben, bei welcher, wenn auch ohne bestimmte Heimzahlungsfrist, die Rückzahlung des aufgenommenen Capitals, sobald die Kräfte der Finanzen ausreichen, zugesagt wird. Die Constituirung von sogenannten immerwährenden Renten aber mag den Vorzug verdienen, wenn die Abtragung der Schuld in Folge der Größe derselben und der sonstigen Ausgaben der Staatscasse in ungewisser Ferne liegt, dem Staat also in seinen Finanzoperationen der freieste Spielraum gewährt werden muß, wenn den Gläubigern weniger an einer baldigen Rückzahlung des Capitals, als an einer sicheren jährlichen Verzinsung gelegen ist, und wenn voraussichtlich ein so lebhafter Verkehr mit Staatspapieren sich bildet, daß der Verkauf der Papiere auf der Börse für den Einzelnen die Einlösung durch den Staat großentheils ersetzt. Da die Renten (in der Regel) nur im Wege des freien Verkehrs zurücke-

kauft werden, dem Inhaber eines Staatspapiers also das Capital nur dann zurückbezahlt wird, wenn er selbst es wünscht; da sie ferner sich mehr zu Speculationen eignen, als die einfachen Capitalverschreibungen, so ist es möglich, daß der Staat gerade dann, wenn er die Heimzahlung gar nicht in Aussicht stellt, die Anlehen unter günstigeren Bedingungen erhält.

Nach dem Vorbilde von England sind bei der Aufnahme der neueren Staatsanlehen häufig *größere Nominalsummen* verschrieben worden, als die Capitalisten wirklich eingezahlt haben, um sie überhaupt zu Darlehen und namentlich zu geringeren Zinsforderungen zu bewegen. Auch bei blosen Rentenverschreibungen kommen solche Verschreibungen von Nominalsummen vor. Man hat als Vortheile dieser Operation die Möglichkeit der Verschleierung eines höheren als des gesetzlich gestatteten Zinsenversprechens, die Erleichterung der Unterhandlungen und des Uebereinkommens mit den Capitalisten und namentlich die Erlangung von Anlehen *zu reell niedrigerem Zinsfuße* betrachtet, da die Staatspapiere dieser Art, weil sie den Bewegungen des Courses, namentlich dem Steigen desselben, einen großen Spielraum bieten, zu Speculationen besonders geeignet und daher bei den Geldhändlern beliebter sind. Man hat hierbei auf folgende Weise calculirt. Wenn in Folge der Verschreibung eines größeren als des wirklich empfangenen Capitals jährlich z. B. eine Million an Zinsen erspart wird, so kann diese Million zur Schuldentilgung verwendet werden. Nach einer gewissen Reihe von Jahren ist jene Summe, die man über die empfangene zurückzuzahlen versprochen, mittelst derjenigen Summe getilgt, die man an den Zinsen erspart hat und zur Schuldentilgung verwenden konnte; und es bleibt nun noch der Rest oder der wirklich empfangene Theil des Capitals zur Tilgung übrig, um davon die geringere versprochene Zinsensumme zu entrichten. Benutzt man auch ferner die Zinsenersparniß zur Schuldentilgung, so kann hierdurch allmälig die ganze Schuld getilgt werden. Hätte man ursprünglich nur die wirklich empfangene Capitalsumme verschrieben, aber höhere Zinsen versprochen, so würde sich bei der gleichen jährlichen Ausgabe die Schuld niemals im Geringsten vermindert haben. Diese Rechnung ist vollkommen richtig, wenn durch die Verschreibung eines höheren Nominalcapitals *wirklich ein niedrigerer Zins* ausgewirkt worden ist. So lange der Cours der Staatspapiere über den Betrag der empfangenen Capitalsummen nicht steigt, wird neben dem Vortheile geringerer Zinsen auch die Heimzahlung der Schuld durch Rückkauf der Papiere nach dem Börsenpreise nicht erschwert. Anders gestaltet sich das Verhältniß, wenn der Cours der Papiere steigt, oder, wovon dieses Steigen den Beweis liefert, wenn sich die Capitalisten, welche Staatspapiere kaufen, mit niedrigeren Zinsen begnügen. Hiermit tritt eine Erschwerung der Schuldentilgung ein, und der bisher genossene Vortheil der Verpflichtung zu geringeren Zinsen vermindert sich und hört auf, sobald Capitalien zu gleich niederen Zinsen aufgenommen

oder die Zinsen bis auf jenen Betrag reducirt werden könnten, den man bei Contrahirung des Anlehens zu zahlen sich verpflichtete, während die Erschwerung der Schuldentilgung fortdauert. Wenn daher die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, die Zinsen in einer nicht sehr entfernten Zukunft reduciren zu können, so kann der Vortheil der Zinsenersparniß leicht weit aufgewogen werden durch die Last, die sich der Staat durch Erschwerung der Schuldentilgung aufbürdet. Die Verschreibung eines größeren Nominalcapitals ist daher nicht räthlich, wenn zu hoffen steht, daß eine Reduction der Zinsen in einem kürzeren Zeitraum eintreten kann, als derjenige ist, in welchem sich durch die Zinsenersparniß der Mehrbetrag der verschriebenen Capitalsumme abtragen läßt.

Man hat öfters die Frage aufgeworfen, ob es zweckmäßiger sei, die Anlehen im In- oder im Auslande aufzunehmen? In mercantilistischem Geiste hat man häufig die Aufnahme von Anlehen im Auslande unbedingt für nachtheilig erachtet, weil durch die Zinsenzahlung alljährlich große Geldsummen in das Ausland gehen und hierdurch die Nationalmittel allmälig erschöpft werden müssen, Anleihen auf immerwährende Renten namentlich den Staat zu einem dauernden Tribut an das Ausland verpflichten und der Veräußerung einer Provinz an das Ausland ähnlich seien. Auch neuerlich hat der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika (van Buren, Botschaft von 1840) in folgender Weise sich über die Nachtheile der Verschuldung an Ausländer ausgesprochen: „Bereits sind die Hülfsquellen verschiedener Staaten der Union den Unterthanen fremder Regierungen mit 12 Mill. Doll. jährlichen Zinsenbelaufs verschrieben. — — Die daraus erwachsende Anmaßlichkeit der Fremden, unsere inneren Angelegenheiten zu bekritteln, wenn nicht zu controliren, sollte uns zu ernstlichem Nachdenken, wenn nicht zu Besorgnissen Anlaß geben. . . . Wie darf ein freies Volk, wenn es anders vermeidlich, sich der Nothwendigkeit blosstellen, über seinen Frieden, seine Ehre, seine Sicherheit unterhandeln zu müssen mit den Unterthanen fremder Regierungen, die, wie sehr sie auch geneigt sein mögen, einen freundschaftlichen Verkehr mit uns zu unterhalten, doch immer in Folge ihrer eigenen Zustände gegen politische Institutionen, wie die unseren, feindselige Gesinnungen nähren." Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Aufnahme der Gelder im Inlande den Vorzug verdient, wenn ein Ueberfluß von inländischen Capitalien vorliegt, der Zinsfuß niedriger steht und überdies die Capitalien der Ausländer höher verzinst werden müßten. Stellt man die Obligationen auf den Inhaber, so läßt sich ein da und dort eintretender Mangel an Capitalien in den Gewerben durch den Absatz der Obligationen in das Ausland ersetzen. Steht aber der Zinsfuß im Inlande hoch, bieten sich im Auslande Capitalien zu niedrigeren Zinsen, wäre durch Aufnahme derselben in dem Inlande eine schädliche Schwächung und Störung der Industrie zu befürchten, so kann über die volkswirthschaftliche und finanzielle Nützlichkeit der Herbeiziehung fremder Capitalien ebenfalls kein Zweifel sein, um so weniger, als diejenigen Inländer, welche

Staatspapiere zu kaufen wünschen, hiervon keineswegs ausgeschlossen sind, obgleich sich die Regierung zunächst an auswärtige Bankierhäuser wendet. Wenn auch eine beträchtliche Zinsensumme jährlich in das Ausland fließt, die in den inländischen Gewerben fortwirkenden Capitalien gleichen Betrags aber mehr als diese Zinsensumme einbringen, so liegt der Vortheil der Aufnahme fremder Anlehen zu Tag. Ohne alle Störung des inländischen Geldmarkts kann kein größeres Anlehen überhaupt zu Stande kommen, da sowohl der Wechsel in der Anlage und Verwendung der Gelder, als ein starker Geldzufluß von Außen seine Wirkungen nothwendig äußert. Uebrigens lassen sich bei einem hohen Zinsfuß aus einer Vermehrung der Geldmenge des Landes mit mehr Wahrscheinlichkeit gute als schlimme Wirkungen hoffen. Was die mehr politischen als staatswirthschaftlichen Einwürfe gegen Anlehen im Auslande betrifft, so haben sie besonderes Gewicht in einem Lande, dessen Geldwesen hauptsächlich auf Papiercirculation beruht, und dessen auf Schulden gegründete Unternehmungen vielfach in Schwindeleien ausgeartet sind. Die hieraus entsprungenen Nachtheile aber warnen nur vor gleicher Ausdehnung des Banksystems und vor gewagten Unternehmungen, mahnen mehr vom Schuldenmachen überhaupt ab und muntern zu baldiger Abtragung der vorhandenen auf, als daß sie die Concurrenz der Ausländer bei Anlehen ausschließen würden, bei welchen eine Theilnahme derselben überwiegende staatswirthschaftliche Vortheile bietet, denn das Schuldenwesen bringt nicht nur den Staat in ein Abhängigkeitsverhältniß gegenüber von den Borgern, sondern umgekehrt auch diese von jenem.

Es ist eine wesentliche Bedingung der Ordnung im Staatshaushalt und der Aufrechthaltung des Staatscredits, daß die Verzinsung und Tilgung der Schulden auf zweckmäßige Weise geregelt und sicher gestellt wird. Zu diesem Ende sind hauptsächlich folgende Anordnungen von Wichtigkeit. Vor Allem ist die Entwerfung einer genauen Uebersicht über die gesammte Staatsschuld nach der Zeit der Entstehung und der rechtlichen Verschiedenheit der einzelnen Theile derselben erforderlich, um hiernach den Plan zur Schuldentilgung entwerfen zu können. Die Nothwendigkeit einer allmäligen Tilgung der Staatsschuld aber, wenn auch zum Theil wider den Wunsch der Staatsgläubiger, ist für sich klar, will nicht der Staat sich endlich mit einer alle seine Bewegungen hemmenden Schuld und mit einer unerträglichen Zinsenlast beladen und dadurch seinen Credit für die Zukunft schwächen.

Bei Entwerfung des Schuldentilgungsplans ist einestheils auf die Steuerkräfte des Volks, anderntheils darauf Rücksicht zu nehmen, daß im Laufe der Zeit möglicher Weise Ereignisse eintreten können, welche die fernere Bezahlung der ursprünglich zur Schuldentilgung bestimmten Summe sehr erschweren und bei hohen Tilgungssummen leicht zu Abweichungen von dem Plane oder zur Aufnahme neuer Schulden zwingen, eine Operation, die in keinem Betracht weder der Staatscasse,

noch dem Staatscredit frommt. Man darf sich daher durch den Plan nicht allzu sehr auf eine längere Zeit hinaus binden; es ist vielmehr rathsam, als Regel nur ein Minimum der Tilgung, z. B. $\frac{1}{2}$ Procent der Schuld, festzustellen und im Uebrigen sich einen freieren Spielraum vorzubehalten. Von der Beabsichtigung einer größeren oder geringeren Beschleunigung der Schuldentilgung hängt es ab, ob man die von Anfang an zur Schuldentilgung bestimmte Summe auch später, nachdem ein Theil der Schuld abgelöst ist, also auch deren Verzinsung aufgehört hat, dazu verwenden, oder ob man auch die Ersparniß an den Zinsen aus der getilgten Schuld zur Tilgung benutzen will. Wird jährlich 1 Procent zur Schuldentilgung und die Zinsenersparniß in Folge der Tilgung zur weiteren Schuldenzahlung bestimmt, so kann nach der Berechnung des Engländers Dr. Price jede fünfprocentige Schuld in 35 Jahren heimbezahlt werden.

Wie sehr auch die Aussicht auf eine solche baldige Abzahlung der Staatsschuld auffordert, die Tilgung der Schuld zu beschleunigen, so hält doch der Eintritt neuer Bedürfnisse und das Verlangen der Bürger nach Steuererleichterung häufig von der Festhaltung eines nach jener Berechnung geregelten Planes ab; und es ist daher namentlich in Bezug auf die durch die Tilgung gemachte Zinsenersparniß räthlich, sich nicht durch den Tilgungsplan zu binden, weil ein Abgehen von demselben dem Credit leicht schadet; die Aufnahme neuer Schulden, um alte zu decken, aber nicht nur eine unnütze und kostbare Operation ist, sondern gewöhnlich selbst zur Vergrößerung der Staatsschuld führt.

Diejenigen Anlehen, welche der Staat dem vollen Nominalbetrag nach erhalten hat, sind durch Rückzahlung der wirklich empfangenen Summe, diejenigen aber, bei welchen der Staat nicht den vollen Nominalbetrag empfangen, sind durch freien Rückkauf der Papiere nach dem Börsenpreise zu tilgen, so lange derselbe das Pari nicht überschritten hat. Besteht ein höherer Cours, so muß entweder die Tilgung der betreffenden Papiere eingestellt werden, oder die Heimzahlung nach dem Nominalbetrag eintreten. Was die Reihenfolge der Tilgung betrifft, so versteht es sich, daß die Amortisationscasse nach Berichtigung der vertragsmäßigen jährlichen Ablösungen, wie bei Leibrenten, Lotterieanlehen u. s. f., zunächst die nach Betrag, Zinsfuß und sonstigen Verhältnissen lästigeren Schulden abträgt, sodann die aufgekündigten nach der Zeitfolge; die Heimzahlung der übrigen geschieht am Besten nach dem Loose, jedoch in der Art, daß man, wo möglich, das Loos nicht in Bezug auf die ganze Schuldmasse, sondern nur in Bezug auf bestimmte Altersclassen eintreten läßt, um nicht bei jeder Auslosung die sämmtlichen Gläubiger in Unruhe zu versetzen. Die Nachfrage der Amortisationscasse nach Staatspapieren auf der Börse hat den besonderen Werth, daß sie den Inhabern von Staatsobligationen, die den Umsatz derselben gegen baares Geld wünschen, jederzeit hierzu Gelegenheit bietet, daß sie durch ihre Nachfrage dem Sinken des Courses entgegenwirkt und zur Beliebtheit der Staatspapiere beiträgt. Hierdurch

ist sie namentlich auch eine Stütze des Staatscredits. Je größer der Fonds der Amortisationscasse im Laufe der Zeit wird, desto mehr kann sie auf den Cours der Staatspapiere einwirken. Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen oder zur Beschleunigung der Schuldentilgung trägt es in hohem Grade bei, wenn eine Reduction der Zinsen der Staatsschuld vorgenommen werden kann. Dies leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß nur eine Verminderung der Zinsen um $\frac{1}{2}$ Procent bei einer Schuld von 50 oder 100 Mill. Fl. 250,000, beziehungsweise 500,000 Fl. beträgt. Eine solche Zinsenreduction wird, wie schon oben bemerkt wurde, unmöglich bei Annuitäten, Leibrenten, Tontinen, bei Lotterieanlehen und bei Perpetuitäten ohne Verschreibung eines bestimmten Capitals; sie wird erschwert durch die Verschreibung eines höheren Nominalcapitals, als wirklich eingezahlt worden ist. Hat der Staat die Verzinsung des Nominalcapitals mit 5 Procent versprochen, so kann er erst, wenn der Cours der 5 Procent über 100 gestiegen ist, eine Reduction mit Vortheil vornehmen. Denn früher könnte er sich zwangsweise der alten Schuld nur durch Heimzahlung des verschriebenen Nominalcapitals entledigen, und würde daher verlieren, anstatt zu gewinnen. Stehen die 5 Procent auf 100, so beweis't dies, daß der Zins, mit welchem sich die Capitalisten aus Staatsanlehen begnügen, 5 von 100 beträgt; fünfprocentige Anlehen aber aufzunehmen, um fünfprocentige abzulösen, wäre sinnlos. Erst wenn der Zinsfuß noch weiter herabgeht, kann also der Staat mit Vortheil eine Zinsenreduction durch Umwandlung der verschriebenen Schuld in eine neue vornehmen. Hätte der Staat ursprünglich nur das wirklich empfangene Capital, aber z. B. 8 Procent Zinsen verschrieben, so würde er jedes Sinken des Zinsfußes zur Zinsenreduction unter sonst günstigen Verhältnissen benutzen können. Hierauf gründet sich das schon oben ausgeführte Bedenken, das sich gegen die Verschreibung eines höheren Nominalcapitals erheben läßt.

Es hat indessen an Einwürfen gegen das Recht des Staats, Zinsenreductionen vorzunehmen, nicht gefehlt; überdies hat man sie vielfach als unbillige und unkluge Maßregeln darzustellen gesucht. Was den Rechtspunct betrifft, so wurde bereits bemerkt, daß Reductionen allerdings bei Zeit- und Leibrenten, bei Lotterieanlehen und bei Anlehen auf sogenannte Perpetuitäten ohne Verschreibung eines bestimmten Capitals ausgeschlossen sind. Bei letzteren ist nur ein Rückkauf der Papiere auf der Börse und nach dem Börsenpreise rechtlich möglich. Höchstens auf dem Wege der Expropriation könnte eine zwangsweise Ablösung der immerwährenden Renten gegen volle Entschädigung Statt finden. Anders bei sogenannten immerwährenden Renten, bei welchen ein bestimmtes Nominalcapital verschrieben ist, und noch mehr bei anderen einfachen verzinslichen Anlehen. Wenn auch bei jenen der Ausdruck „immerwährende Renten" das Recht des Staats zur zwangsweisen Heimzahlung der Schuld als zweifelhaft erscheinen läßt, so wird doch dieser Zweifel durch die Verschreibung eines bestimmten Nominalcapitals gehoben; denn diese Verschreibung würde gar keinen Sinn haben, wenn nicht

den, daß der Staat gegen die verſchriebene Summe die Schuld abzuzahlen befugt ſein ſoll.

Hat man auch dem Staate das Recht zur Zinſenreduction zugeſtanden, ſo iſt ſie doch vielfach aus Gründen der Billigkeit und Politik als verwerflich dargeſtellt worden. Man hat gefragt, ob nicht die Entbehrung, die den Staatsgläubigern auferlegt werde, die Vortheile überwiege, welche den einzelnen Steuerpflichtigen durch eine kleine Steuererleichterung zu Gute kommen? man hat darauf hingewieſen, daß nicht nur die Reichſten, ſondern auch minder Vermögliche Gläubiger des Staats ſeien, daß ſelbſt die Sparcaſſengelder der ärmeren Claſſen, die Gelder der Vormundſchaften und Stiftungen häufig gegen Staatsobligationen umgeſetzt worden; insbeſondere aber hat man auf den Nachtheil aufmerkſam gemacht, der für den Staatscredit erwachſe, wenn die Regierung jede Gelegenheit ergreife, um ihren Gläubigern, die ihr zur Zeit der Noth zu Hülfe gekommen, an ihren Zinſen abzubrechen. Es läßt ſich nicht in Abrede ſtellen, daß eine Reduction der Zinſen einer größeren oder geringeren Anzahl von Staatsgläubigern ſchmerzliche Entbehrungen auflegt, daß ſie für manche nützliche und wohlthätige Zwecke die Mittel ſchmälert. Allein nicht blos für das Intereſſe der Rentner, ſondern auch für das der Steuerpflichtigen hat der Staat zu ſorgen die Pflicht. Wenn dort für die minder vermöglichen Rentner Billigkeit in Anſpruch genommen wird, ſo muß ſie hier auch für die ärmere arbeitende Claſſe gefordert werden, und wohin die Entſcheidung ſich zu neigen hat, kann keinen Augenblick zweifelhaft ſein, unter der Vorausſetzung, daß eine Zinſenreduction nur dann vorgenommen wird, wenn überhaupt der Zinsfuß in dem Verkehre herabgegangen iſt, wenn alle Capitaliſten, wie die Gläubiger des Staats, ſich mit niedrigeren Zinſen begnügen müſſen. Zu einer beſonderen Bevorzugung der Staatsgläubiger auf Koſten der Steuerpflichtigen aber iſt kein Grund vorhanden. Auch aus Rückſicht auf den Staatscredit läßt ſich eine ſolche Bevorzugung nicht rechtfertigen. Denn bei künftigen Anlehen ſteigern die Capitaliſten ihre Forderungen jedenfalls ſo hoch ſie können, und die Erleichterung der Steuerpflichtigen und die Beſchleunigung der Schuldentilgung iſt vielmehr geeignet, den Staatscredit zu erhöhen, anſtatt ihn zu ſchwächen.

Uebrigens fordert es allerdings die Klugheit, daß der Staat bei der Reduction von den Vortheilen, die der Capitalmarkt bietet, nur auf eine Weiſe Gebrauch macht, die von der Maſſe der Staatsgläubiger bei unbefangener Ueberlegung als nicht unbillig anerkannt werden muß, wobei beſonders zu berückſichtigen iſt, daß die Staatsgläubiger ihrerſeits ein Recht zur Aufkündigung nicht haben, alſo auch dann, wenn ſie ihre Capitalien anderswo nützlicher unterzubringen vermöchten, von dieſer Gelegenheit nicht unter allen Umſtänden Gebrauch zu machen im Stande ſind; daß ein unnatürliches Herabdrücken des Zinsfußes durch Finanzkünſte den Preis des Eigenthums in die Höhe treibt, ein ſpäteres Steigen der Zinſen aber jenen Preis wieder herabdrückt, wodurch

leicht große Störungen in den Vermögens- und Creditverhältnissen der Landleute hervorgebracht werden; daß endlich bei der etwa später eintretenden Nothwendigkeit, Gelder zu höheren Zinsen aufzunehmen, der Cours der älteren niedriger verzinst'en Obligationen zum Nachtheile der Gläubiger und des Staatscredits einem Sinken unterworfen ist. Ist die Schuldenmasse des Staats zu einer solchen Höhe angewachsen, daß die gegen die Gläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllt werden können, so muß ein partieller oder allgemeiner Staatsbankerott eintreten. Für die verschiedensten Formen, unter welchen die Regierungen sich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Staatsgläubiger entzogen haben, fehlt es leider nicht an Beispielen in der Geschichte. Bald hat man die Schulden mit verschlechterter Münze, mit mehr oder weniger werthlosem Papiergeld getilgt, bald die Verzinsung eingestellt, oder die Zinsen eigenmächtig reducirt, bald einen Theil oder die ganze Schuld geradezu für erloschen erklärt. Um die Maßregel eines Staatsbankerotts, wenn auch nicht zu rechtfertigen, so doch zu vertheidigen und zu beschönigen, hat es an Advocaten nicht gefehlt. Man hat geltend gemacht, daß ein Bankerott das Nationalvermögen nicht vermindere, da den Steuerpflichtigen zu Gute komme, was die Capitalisten verlieren, daß der Verlust der Ausländer sogar ein Gewinn für das Volksvermögen sei, daß die Schmälerung der Einkünfte der Capitalisten der Volkswirthschaft wenig Schaden bringe, da sie vielmehr müßige Zehrer in thätige Arbeiter umwandle, auch der Nachtheil für den Staatscredit sei nicht hoch anzuschlagen, da die Menschen vergeßlich seien, und, wie die tägliche Erfahrung lehre, die Regierungen, nachdem sie kaum von Bankerotten sich erholt, die größten Summen wieder angeborgt erhalten. Es ist wahr, daß das Nationalvermögen durch einen Staatsbankerott unmittelbar nicht vermindert wird; denn die von dem Staate aufgenommenen Summen sind in der Regel zur Zeit des Eintritts desselben längst verzehrt, und der Bankerott bewirkt daher zunächst nur eine Aenderung in der Vertheilung des Privatvermögens und Einkommens. Aber eben diese Aenderung wirkt mittelbar, indem sie die Vermögens- und Einkommensverhältnisse stört, vielfach zerstörend auf den Werth des Vermögens und auf die Productionsverhältnisse ein, und kann daher, auch ganz abgesehen von dem Rechtspuncte, keineswegs als volkswirthschaftlich gleichgültig betrachtet werden. Wenn der Bankerott einzelne Bankierhäuser stürzt und damit der Fall einer Reihe von technischen und Handelsgewerben zusammenhängt, so erleidet dadurch leicht eine Reihe von productiven Kräften und Capitalien eine beträchtliche Werthverminderung, die einer Zerstörung von Vermögensbestandtheilen der Wirkung nach ganz gleichkommen kann, und die nicht nothwendig durch die den Steuerpflichtigen zu Theil werdenden Vortheile wieder aufgewogen wird. Wenn ferner für manche Staatsgläubiger der Verlust ihrer Renten allerdings ein Antrieb zur größeren Erwerbsthätigkeit sein mag, so ist dagegen auf die schreiende Verletzung des Rechts, auf die große Zahl minder ver-

möglicher, sparsamer und thätiger Gläubiger des Staats und auf die eben erwähnten Störungen der Erwerbsthätigkeit hinzuweisen. Was endlich den Einfluß der Staatsbankerotte auf den öffentlichen Credit und auf die öffentliche Moral betrifft, so kann auch diese nachtheilige Wirkung nicht hoch genug angeschlagen werden. Denn die Menschen vergessen am Wenigsten die Verletzung ihrer materiellen Interessen.

Für die Regierungen aber, deren wichtigste Aufgabe es ist, Recht und Eigenthum zu schützen, deren festeste Stütze in dem Vertrauen der Völker beruht, ist es erstes Gesetz der Moral und Politik: ihre eigenen Verpflichtungen mit Redlichkeit und Pünctlichkeit zu erfüllen.

Justitia fundamentum regnorum!

Literatur: Nebenius, der öffentliche Credit (Carlsruhe, 1829, 2. Ausg.); Zachariä, über das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa (Leipz., 1830); Fulda, der Staatscredit (Tüb., 1832); Vernouilli, Beiträge zur richtigen Würdigung der Staatsanleihen (1833); Baumstark, über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere (Heidelb., 1833); Ueber den Staatscredit. Von einem russischen Staatsmanne (Leipz., 1840); ferner: die finanzwissenschaftlichen Werke von Jacob, Malchus, Rau; Geschichtliches, s. bei Nebenius, in der ersten Ausgabe, Malchus, und in der letztgenannten Schrift des Russen; Statistisches in den Art. „England"; „Frankreich"; „Oesterreich"; „Preußen" u. s. w. Dr. W. Schüz.

Staatsservituten, s. völkerrechtliche Dienstbarkeiten.

Staatssouveränetätsrechte, s. Staatsverfassung.

Staatsverfassung. Der Staat. Entstehung, Grundbestandtheile, Begriff, Idee und Zweck des Staates. Eintheilung der Staaten, Gesammtwille; Souveränetät des Staats, der Verfassung, der Constitution und der Regierung. Die beste Verfassung. — I. Die rechten Quellen und die rechte Methode der Untersuchung. — 1) Der wahre Gegenstand und Zweck der Rechts- und Staatslehre. — Nächst der Familie die allgemeinste, zugleich aber die höchste, allumfassendste und einflußreichste aller menschlichen Einrichtungen ist der Staat. Wie die Zustände der Völker überhaupt verschieden sind, bald mehr, bald weniger entwickelt, so haben natürlich auch ihre Staatsverhältnisse verschiedene Stufen der Entwickelung. Schon hierdurch wird der Begriff und die Lehre vom Staate verschieden. Die Einen fassen nur die höchsten Entwickelungsstufen des Lebens in's Auge, die Anderen entlehnen ihre Begriffe und Gesetze von unvollkommenen Anfängen oder von Ausartungen derselben. Die Verschiedenheit der Begriffe und Lehren vom Staate vermehrt sich vollends durch die verschiedenen gelehrten Standpuncte, von welchen die Schriftsteller bei ihren Entwickelungen ausgehen. Blos aus naturgesetzlichen oder nur aus historischen Erfahrungssätzen entwickeln die Einen, und vergessen die Freiheit und die sittlichen Gesetze. Nur aus reinen

Vernunftsätzen, aus den verschiedensten Grundprincipien der wechselnden individuellen philosophischen Schulsysteme, meist aus rationalistischen formalen Sätzen und Abstractionen, construiren die Anderen ihre luftigen Gerüste, und vergessen den Inhalt, die lebendigen natürlichen, geschichtlichen sittlichen Kräfte, Gesetze und Aufgaben.

Da, wo die Völker sich eines freien gesunden Staatslebens erfreuen, vermittelt dieses Leben selbst, wenigstens großentheils, für die Anwendung gesündere, vielseitigere praktische Ansichten. Wo aber so, wie leider meist in Deutschland, dieses Leben noch fehlt, da erzeugen jene einseitigen Lehren Streit und Zerstörung, mindestens verderbliche Hemmungen der harmonischen vernünftigen Lebensthätigkeiten und Entwickelungen. — So entstanden vorzüglich in unserem heutigen Deutschland jene schon oben (Bd. I, S. 1) geschilderte Musterkarte und Sprachverwirrung der entgegengesetztesten Rechts- und Staatslehren, von welchen jede neben vielem Falschen nur etwa eine Seite der Wahrheit, und auch diese oft nicht allgemeinverständlich gibt und beweis't. Es entstand eine völlige Ungewißheit selbst über die ersten Hauptfragen des Staatslebens. Es entstanden aber auch zugleich jene jammervolle Lähmung und Verwirrung, jene schmachvolle Zerstückelung, auswärtige Unterdrückung und Verkümmerung unseres Staatslebens, von deren traurigen und gefährlichen Erscheinungen und Nachwirkungen wir uns selbst durch die größten Anstrengungen nach dem furchtbaren Unglück bis jetzt leider noch keineswegs befreien konnten.

Für eine glückliche Lösung des großen Streits ist wohl vor Allem die Frage in's Auge zu fassen: was ist der eigentliche Gegenstand und Zweck unserer Forschung? Die richtige Beantwortung dieser Frage muß uns auch zu der richtigen Quelle und Methode hinführen.

Wir suchen nun aber keineswegs eine rein philosophische, eine rein metaphysisch oder religiös-moralische subjective Lehre. Wir suchen nicht ein solches Lehrgebäude, welches nur den subjectiven Standpuncten, Anschauungen und Gefühlen unserer besonderen religiösen Glaubensgenossen oder unserer individuellen Philosophenschule entspreche, oder welches etwa unsere geistigen Kräfte erfreulich beschäftige und entwickele. Nein, wir suchen Gesetze, wir suchen die allgemeinen objectiven praktischen Gesetze der ganzen Staatsgesellschaft oder die allgemein und äußerlich erkenn- und beweisbaren gültigen, äußerlich erzwingbaren Gesetze für das Handeln aller freien Bürger in den gemeinschaftlichen staatsgesellschaftlichen Verhältnissen und für deren gemeinschaftliche Bestimmung.

2) Die rechten Quellen. Objectiv oder allgemein erkenn- und beweisbar aber und zur Begründung gemeinschaftlicher praktischer Rechtssätze tauglich sind nun nach dem früher Ausgeführten (Bd. I, S. 14, Bd. XIII, 487) nicht die rein metaphysischen, religiösen, moralischen, sondern nur die logischen,

mathematischen und Erfahrungswahrheiten und erfahrungsmäßig (wie namentlich im Friedens- und Hülfsvereine) anerkannte moralische Wahrheiten mit ihren logischen Folgesätzen. Diese bilden nach dem Obigen die unmittelbare und nächste Quelle für die Erkenntniß der Gesetze des Staatslebens und ihrer Rechts- und politischen Wissenschaft. Wer Allen beweisen — allen Freien äußerlich gültige Gesetze beweisen — will, der muß von Sätzen ausgehen, die Allen erkennbar, Allen gewiß sind. (Vergl. nachher II, 3.)

3) Die rechte Methode. Was aber ist nun wohl die richtige Methode der Entwickelung dieser objectiven Gesetze, oder der objectiven Hauptgrundsätze des staatsgesellschaftlichen Lebens, woraus die Gesetze sich logisch ableiten lassen? Aristoteles, der in seiner Staatslehre bekanntlich eben so wie die größten praktischen Staatsmänner des Alterthums und der Neuzeit, die classischen römischen Juristen und die britischen Staatsmänner von dem in der Erfahrung und wenigstens in der verfassungsmäßigen freien Anerkennung ihres Volks Gegebenen ausging und logisch folgerte *), stellt an die Spitze seiner Politik (im 1. Cap.) die Worte: „So wie man alles Zusammengesetzte nicht richtig erkennen kann, bis man es in seine äußeren Bestandtheile auflöst, so werden wir auch das Wesen des Staats nur durch Untersuchung seiner kleinsten Bestandtheile erkennen. Und dann werden wir sehen, daß Alles, was Andere für einerlei halten (wie Hausgesellschaften und Königsherrschaft und Staaten), unter sich verschieden ist, und in wie fern es möglich ist, daß jede Verwaltung dieser Gesellschaften auf Grundsätze einer Kunst zurückgeführt werden könne." Er fordert dann noch (s. auch Cap. 2), daß man zum richtigen Begriff der Gesellschaften vor Allem auch nach ihrer und ihrer Glieder Natur, Bedürfnissen und Anerkennungen Entstehung, Grundgesetz und Endzweck ihrer Vereinigung aufsuche. Zumal aber für wahrhaft objective Erkenntnisse von dem aus naturgesetzlichen, historischen und freien Bestandtheilen zusammengesetzten Leben der Staatsgesellschaft und von ihren äußerlich allgemeingültigen Gesetzen erscheint als durchaus untauglich die Methode unserer deutschen philosophischen Staatslehre. Hier ist untauglich jene zunächst aus dem subjectiven Geiste erschaffene rein philosophische, aprioristisch und synthetisch construirende Methode, welche eine höchste angeblich reine Vernunftwahrheit an die Spitze stellt, von ihr aus zu dem Zusammengesetzten, Aeußeren und Besonderen, also von dem Grundprincipe zu den Folgesätzen fortschreitet. Nein, unserem Zweck entspricht jene zunächst vom objectiv Gegebenen ausgehende historisch- (oder vollständiger: anthropologisch-historisch-)philosophische, analytisch entwickelnde Methode der ersten praktischen Staatsweisen. Diese Methode faßt das in der Natur und Geschichte gegebene ganze zusammengesetzte Staatsleben auf, und sucht durch Auflösung und Vergle-

*) Oben Bd. I. S. 13 ff. und mein System Bd. I. S. 119 ff. u. S. 544 ff.

chung seiner besonderen Bestandtheile und Verhältnisse durch logische Zurückführung derselben auf das ihnen zu Grunde liegende, in ihnen sich offenbarende und sie verbindende Allgemeine dieses Letztere zu finden. Sie sucht, von den Folgesätzen rückwärts schließend, zu gemeinschaftlichen höchsten Grundsätzen zu gelangen. So sucht sie die naturgesetzlichen und historischen Grundgesetze, wie die anerkannten Vernunftideen und Zwecke der Völker zu finden.

II. Historisch-philosophische, analytische Entwickelung des Wesens und der höchsten Grundsätze des Staats. 1) Erfahrungsmäßige und genetische Betrachtung des Staats und seiner drei verschiedenen Verfassungen. — Fassen wir nun auf jenem historisch-philosophischen Wege das Staatsleben der Völker zuerst nach seiner naturgesetzlichen und historischen Entwickelung auf, so tritt uns zunächst auch bei dieser wichtigsten menschlichen Einrichtung, eben so wie im ganzen menschlichen Leben, ein allgemeines Wachsthum, eine naturgesetzliche, historische Fortbewegung und Stufenfolge der Entwickelungen von roheren Anfängen zu höherer Vervollkommnung (oftmals auch wieder ein Verfall) entgegen. Bei Allem, was wir im Raum und Zeit werden und sich entwickeln sehen, bei Pflanze, Thier und Mensch, im Leben der Einzelnen, der Völker und der Völkersysteme, erscheinen uns erfahrungsmäßig nachweisbar die Perioden: I. des Anfangs, Aufkeimens, der Kindheit; II. des Aufschwungs zur höheren Entwickelung oder der Blüthe, des Jünglingsalters; III. der Reife, der Männlichkeit; IV. oft auch die des Zurücksinkens, Verwelkens, Erstarrens, des Greisenalters. Wir finden namentlich auch für das Staatsleben drei entsprechende, zunächst den Perioden des einzelnen Menschenlebens analoge Entwickelungsstufen und Verschiedenheiten des Staatslebens naturgesetzlich und historisch gegeben, nämlich*):

1) Die Periode der Kindheit, der zwar nicht ausschließlichen, aber doch überwiegenden Herrschaft der niederen Natur, der sinnlichen egoistischen Triebe und Gesetze, welche im Staatsleben die Vorherrschaft faustrechtlicher und despotischer Gewalt, das despotische Grundgesetz oder die despotische Verfassung begründet. Es ist die auf sinnlicher Genußsucht oder Furcht, auf sinnlicher Trägheit, Gewohnheit oder Feigheit beruhende Herrschaft und Knechtschaft, es ist die Vorherrschaft der von der Willkür der Gewalt abhängigen Gesetze oder Befehle (Ordres). In der Kindheit der Einzelnen wie der Völker ist schon naturgesetzlich oder anthropologisch diese Vorherrschaft begründet. Denn wenn der göttliche Geist in einen sinnlichen äußeren Körper eintritt und eine selbstständ-

*) S. oben Bd. IV, 292. VI, 726. Anderwärts (Letzte Gründe von Recht, Staat, Strafe 1813 und System 1829 Bd. 1—213 u. 288) stellte ich diese Perioden ausführlicher auch historisch dar.

dige sinnlich-vernünftige Seele zur Regierung dieses Lebens sich bilden soll, so ist es für die Entwickelung seiner Erscheinung unter den Gesetzen von Raum und Zeit natürlich, daß, so lange die Organe und Fähigkeiten für das höhere göttliche Leben noch nicht ausgebildet, geübt und gekräftigt sind, das leibliche Leben, die Sinnlichkeit, leibliches Wachsthum, Ernährung und die darauf gerichtete niedere selbstsüchtige Richtung vorherrschen. Für den Staat aber oder für das gemeinschaftliche Gesellschaftsleben bestehen die Organe und Kräfte des höhern Lebens in Uebung geistiger und sittlicher gesellschaftlicher Fähigkeiten und Einrichtungen, in Religion und Kirche, in Kunst, Wissenschaft und Schule, in Constitution und Gericht und anderen Institutionen. Historisch aber bestätigt sich überall dieses Gesetz. In der Kindheit der Einzelnen wie der Völker werden ihnen fast nur die Forderungen der sinnlichen Triebe und des Egoismus laut. Ein Wesen, oft mehr durch Anlagen zu dem, was es werden kann, als durch das, was es ist, von dem Thiere unterschieden, läßt es durch Bedürfnisse und sinnliche Triebe, durch Trägheit, blinde Gewohnheit und Noth den Blick blos an die Erde fesseln. Wenn auch zuweilen ein Strahl göttlichen Lichts in ihm aufflammt, so ist er vorübergehend wie der Wetterstrahl in finsterer Nacht, und kein Licht, es auf seinen Wegen zu leiten. Wenn aber bei uns heute im Leben des Kindes und Jünglings, weil dasselbe beherrscht und geleitet ist von Erwachsenen, die ein höheres Gesetz geltend machen, die Gesetze der beiden unteren Culturstufen nicht so rein zur Herrschaft kommen, so tritt diese reiner hervor in einem in den niederen Perioden befindlichen Volke, unter lauter Kindern oder Jünglingen.

Befriedigung seiner sinnlichen Triebe und Neigungen ist des Kindes höchstes Gesetz und Recht. Es sind freilich nicht die Gesetze, welche nach unserer Vernunft gelten sollten — wohl aber die, welche natürlich und factisch vorherrschen. Wie der Mensch aber selbst jetzt vom Gesetze der Sinnlichkeit und Selbstsucht beherrscht wird, so behandelt er nach diesem Gesetze auch seine Mitmenschen. So weit sinnlicher Trieb und Gewalt, so weit List und Kraft und Mittel reichen, müssen sie seinen egoistischen Zwecken sich fügen, wie er den ihrigen sich fügt, wenn er der Schwächere wird.

So, bei solcher wenigstens thatsächlichen Anerkennung der Sinnlichkeit und egoistischen Willkür entsteht, was man Faustrecht und Recht des Stärkeren genannt hat, vielleicht besser Recht der Sinnlichkeit oder der Selbstsucht nennen würde; denn nur sie sind die Grundlagen, vermittelst deren der Mächtigere zur Herrschaft, der Schwächere zum Gehorsam gebracht oder die gemeinschaftliche Fehde fortgeführt wird. Auch ist, so wie ja selbst beim Thiere, so vollends bei dem Menschen nicht blos physische Stärke, sondern List die vorzüglichste Waffe. Ihr dienen jetzt die Verstandeskräfte, und vorzüglich durch sie wird die Herrschaft über größere Güter und Kräfte, werden die mächtigen sinnlichen Bande der Trägheit und Gewohnheit die Mittel der Herrschaft. Zunächst be-

gründet dieses Gesetz despotisches Recht des stärkeren, mittelreicheren Mannes und Vaters gegen die schwächeren Frauen, Kinder, Schützlinge, Knechte. In seiner Erscheinung zeigt sich dieser Zustand oft, und namentlich in sogenannten patriarchalischen Verhältnissen, gemildert durch die sinnlichen Triebe und Instincte selbst, so wie durch erwachende bessere Gefühle, durch Gewohnheits- und Trägheitstriebe und durch Mangel an Ausbildung und Anreizungen für manche drückendere Einrichtung späterer Despotie. Dieses Herrschaftsrecht vererbt vermittelst der Gewohnheit, Trägheit und Bedürftigkeit leicht auf den, der nach dem Vater zuerst Gewalt und Gewohnheit des Herrschens und des Gehorchtwerdens erwarb, auf den Erstgeborenen, „die erste Kraft" (5 Mos. 21, 16), und wächst dann, wie z. B. bei den Völkern des mittleren Asiens, durch die natürliche Bevorzugung der Nachkommen des Erstgeborenen leicht zur Stammes- und Hordenherrschaft an, und diese verwandelt sich bei Eroberung cultivirter Reiche, und wo sonst das Bedürfniß verschiedener Lebensbeschäftigungen eintritt, in Kastenherrschaft unter Vorherrschaft der begünstigten stärkeren Kriegerkaste. In einer mehr gebildeten Gestalt entstand die Despotie bei solchen Einfällen jener Horden des mittleren und nördlicheren Asiens in früher civilisirte ost-, süd- und westasiatische Reiche und in europäische Länder, in der rohesten aber in jenen scheußlichen Negerstaaten des inneren Afrikas, deren Fürsten ihre eigenen Unterthanen als Steuern einziehen und einfangen und als Sklaven verkaufen, und die, um Alle in sinnlicher Furcht und Abhängigkeit zu erhalten, methodisch grausame Blutbäder veranstalten, deren Ruhm, wie Ritter (Erdk. I, 297) vom König von Dahomey berichtet, in dem Ausspruche besteht: „Der König geht im Blute von seinem Throne bis „zu seinem Grabe und begießt jedes Jahr die Gräber seiner Vorfahren „mit Menschenblut."

Die Despotie kann, da sie öfter im Greisenalter der Völker zurückkehrt und oft auch nur für Uebergangszeiten eintritt, in einer zahmeren, aber moralisch gleich verderblichen Gestalt auch durch bloße Entsittlichung der Völker entstehen. Sie kann sich hier so bilden, daß, wie Hobbes seinen Staat schildert und wie es das Greisenalter Roms darstellt, nach langem Faustrecht und nach verwildernden Bürgerkriegen die Mehrzahl, des Kampfes müde, sich willig einem Despoten, einem Tiberius oder Napoleon, unterwirft, indem sie nach der Begründung des monarchischen Rechts von Hobbes: „einen privilegirten Räu„ber oder Mörder so vielen vorzieht", oder indem sie hier der trägen Ruhe, des Brots und der Circusspiele, dort aber der Beute und der Ruhmsgenüsse, die der Despot gewährt, sich erfreut. Zuweilen bildet sich die Despotie dadurch, daß nach Zerfall blinden theokratischen Glaubens, ehe die Freiheit zum Siege kommen konnte, ein weltlicher Fürst sich des Erbes der Priester bemächtigt, aus selbstsüchtiger Freude am absoluten Herrscherthum die Volksunmündigkeit zu erhalten und ein stuartisches göttliches Recht über sie zu erwerben sucht. Es bildet sich dann, so wie zum Theil nach der Reformation, ein vormundschaftlicher

Despotismus durch Mißbrauch religiösen Wahns, durch die Trägheit und den begünstigten Sinnengenuß, durch Corruption der unmündigen Bürger, durch Avilirung der Beamten, durch Wahrheitsunterdrückung und Polizeigewalt. Durch diese Mittel wird dieser vormundschaftliche Absolutismus so lange behauptet, bis entweder das Volk in Nichtsnutzigkeit zu Grunde geht, oder in englischen, französischen und spanischen Revolutionen sich mit schweren langen Opfern die Freiheit erkämpft. Siegt aber dieser Absolutismus bleibend, alsdann werden, so wie im römischen Reiche, alle Organe und Kräfte des höheren Lebens verfälscht, geschwächt, unterdrückt, und das Volk — oft ohne die Höhe des Mannesalters und die Herrschaft der Freiheit erlebt zu haben — fällt einem scheußlichen kindischen Greisenalter, zuletzt innerer Auflösung und äußerer Unterjochung anheim.

Daß das einzelne Menschenleben regelmäßig stirbt, ist naturgesetzlich, daß es einem wieder kindisch, sinnlich und selbstsüchtig werdenden Greisenalter anheim fällt, sehen wir oft, Gottlob nicht immer. Es ist alsdann natürlich, wenn die Organe des höheren Menschenlebens Kraft und Herrschaft verlieren. Daß es nun oft ähnlich ist im Völkerleben, dieses zeigt die Geschichte; daß es immer so sein müsse, das darf man nicht, der Geschichte vorgreifend, behaupten. Ein Volksleben kann physisch sich verjüngen und durch die göttliche Kraft christlicher Religion, Tugend und Weisheit sich selbst und die Organe des höheren Lebens vor den Verderbnissen des Luxus und allzu großer Verfeinerung und Zersplitterung, vor Corruption und Unterjochung schützen. Jedenfalls aber gehen das Aufgeben der Tugend und der Verlust der Freiheit bei den Völkern stets gleichen Schritt. Tritt aber ein solches wieder kindisch werdendes Greisenalter ein, alsdann ist dieser Rechts- und Staatszustand des Volkes, außerdem, daß List hier mehr herrscht als Körperstärke, und außer der übertünchten Außenseite, von dem der Kindheit vorzüglich dadurch verschieden, daß diese immer steigend zum Besseren empor, das Greisenalter abwärts zum Grabe geht. — Ueberall aber ist das Grund- oder Verfassungs-, das Vereinigungsgesetz und der Endzweck der despotischen Staatseinrichtung: das Gesetz der Sinnlichkeit und Selbstsucht und seine Erfüllung zur Befriedigung der selbstsüchtigen Triebe, zuerst des Stärksten, des Despoten, dann der anderen Mächtigen, der Höflinge und der herrschenden Kaste, der Satrapen und Beamten, stufenweise herunter, bis zuletzt den Untersten nicht viel mehr bleibt, als blinder Gehorsam zur Beseitigung sinnlicher Furcht, der Genuß träger Ruhe oder opiatische Mittel vom Vergessen ihrer Schmach.

Grundgesetzlich anerkannte und verbürgte rechtliche Freiheit besteht in der Despotie nicht, nicht einmal Privatfreiheit oder geheiligte freie Persönlichkeit und wahres Privateigenthum. Hier, wo Alle Sklaven zuerst ihrer eigenen, dann fremder Sinnlichkeit und Selbstsucht sind, stehen Menschen und Sachen in dem Obereigenthum des

Mächtigeren, des Despoten, des Eroberers und Oberlehnsherrn. Daher schon der richtige Name: Despotie, Eigenthumsgewalt. Der Despot, der sich nach Aristoteles (Polit. 3, 6) in so weit um die Interessen seiner Unterthanen bekümmert, als ohne Sklaven kein Herr sein kann, und der ihnen zur nothwendigen Bearbeitung Sachen lehnsweise überläßt, zieht diese als Peculien oder nach Obereigenthumsrecht beliebig wieder zurück, in Bantam als allgemeiner Erbe, in der Türkei durch geforderte Geschenke, in der römischen Kaiserdespotie durch Confiscation vermittelst der Delatoren und der servitus poenae. Nach Herodot nannten die Perser sich selbst „Sklaven" des Königs. „Ein Mongole, „welcher den andern am Schopf nimmt, ist strafbar, nicht weil er dem „Andern wehe thut, sondern weil der Schopf dem Fürsten gehört." (Heeren Bd. I, 479). „Mein Rücken ist herrschaftlich," sagte die mit Schlägen bedrohte russische Leibeigene. Hier gilt also die Hugo'sche Theorie der Aufhebung alles Privatrechts; daher wird denn immer mehr, und so weit es bequem ist, jedes Vergehen Majestätsbeleidigung, so wie in China und zum Theil schon unter Roms Imperatoren. Gegen andere Sklaven schützt deshalb auch oft der Despot das factische Besitzthum, doch kann er es nicht einmal gegen die Uebermacht der Mächtigeren und Reicheren und gegen die Corruption der Gerichte irgend durchgreifend schützen.

Nur von Vorherrschaft, aber nicht von Alleinherrschaft ist bei allen drei Verfassungsgesetzen die Rede. Also können z. B. unter der Vorherrschaft der Despotie einzelne für sich dem theokratischen Glaubens- oder dem Vernunftgesetz huldigende Bürger leben, in Conflicten mit der Despotie auch sterben. Es können, der Despotie für die Collision untergeordnet, auch theilweise theokratische oder vernunftrechtliche Rechtsverhältnisse bestehen, eben so wie meist in den höheren Culturstufen der Völker Reste ihres roheren despotischen Zustandes, z. B. Privatsklaverei und despotische Familien- und Patronatsrechte, übrig bleiben. Auch aus der Kindheit des Einzelnen geht ja in das Jünglingsleben manches Kindische über. Und in Ausnahmsfällen und im Einzelnen zeigt auch das Leben des vernünftigen Mannes Sinnliches. Um wie vielmehr wird das reichere, zusammengesetztere Staatsleben manche Mischung zeigen, Reste früherer, wie Vorbereitungen späterer Perioden. Dieses kann zuweilen, z. B. bei den bald mehr sinnlich-despotischen, bald mehr theokratischen sogenannten patriarchalischen Verhältnissen die Erkenntniß des eigentlich vorherrschenden Grundgesetzes erschweren. Ist's ja doch oft schwer, in Mittelzuständen das Jünglings- und Kindesalter, ja das Thier- und Pflanzen- und Mineralreich zu scheiden. Doch kann es geschehen, und Niemand leugnet die allgemein wesentlichen Unterscheidungsmerkmale, selbst wenn es Zwitter gäbe. Auch steht die Freiheit und Individualität, welche jedes Volksleben innerhalb der naturgesetzlichen Grundform dieser Stufenfolge entwickeln kann, dieser selbst nicht im Wege. Auch der einzelne Mensch unterscheidet sich als Kind, Jüngling, Mann durch

seinen Freiheitsgebrauch von anderen Menschen, und doch hat Jeder naturgesetzlich ein kindisches, jugendliches und Mannesalter mit seinen Erscheinungen.

Naturgesetzlich aber ist es, daß in einer bestimmten Zeit nur eines der drei allein möglichen und sich unter einander widerstreitenden Grundgesetze, nur entweder das Gesetz der Sinnlichkeit, oder eines der beiden anderen Gesetze der zwei folgenden Perioden, das des blinden Glaubens oder das der frei prüfenden sittlichen Vernunft, in dem Einzelnen und in dem Staate die Vorherrschaft behaupte und nach immer größerer Vorherrschaft strebe. Dieses ist oben (Bd. VI, 726) bewiesen, Historisch nachgewiesen wurde ebenfalls oben schon die stufenweise Vorherrschaft der drei Perioden und Verfassungen bei den germanischen Völkern, die des despotischen Rechts in der Gründung ihrer großen Reiche, oder des Faustrechts und der rohen Feudaldespotie und Anarchie, die des theokratischen in der Hierarchie des Mittelalters, die des Vernunftrechts in der neueren Zeit (Bd. IV, 292). Bei anderen Völkern wies ich sie anderwärts nach. (Letzte Gründe S. 270—590.) Sie ist die Quelle und der Erklärungsgrund aller Erscheinungen des Staatslebens. Für die römische Staats- und Rechtsgeschichte schildert sie kurz, aber treffend in seiner Darstellung des Bildungsganges des römischen Rechts der große Tacitus, dieser tiefblickendste aller Geschichtschreiber, der nach Joh. Müller's Ausdruck Alles reducirt, weil er Alles durchschaut. Die despotische Willkürherrschaft im Anfange, von welcher so viele Spuren in's spätere römische Recht hinüberragten, bezeichnet er (Ann. 3, 26) mit den Worten: „Unter Romulus herrschte die Willkür (Nobis Romulus, ut libitum, imperitaverat)." Von der theokratischen Periode, von welcher dasselbe gilt, sagte er: „Hierauf bändigte Numa das Volk durch Aberglauben (Dein Numa *) populum religionibus devinxit)." Die Vorherrschaft der vernunftrechtlichen Freiheit aber und den Kampf für sie bezeichnen seine Worte: „Servius Tullius (der Stifter der Volkscomitien nach Centurien statt der priesterlich aristokratischen Curien) habe die freien und gleichen Verfassungsrechte begründet (quibus etiam reges optemperarent)." „Gegen die jetzt entstandenen reactionären Umtriebe (factiones) des priesterlichen Adels habe zum Schutz der Freiheit und Einigung (tuendae libertatis et firmandae concordiae) das Volk

*) Merkwürdiger Weise wollte Numa, wie Moses, seine Theokratie nur für die theokratische Uebergangsperiode des Volks; und so, wie Moses durch sein Institut der Propheten und Anderes, so sorgte Numa durch seine für die spätere Zeit seines Volks niedergelegte männliche Weisheitslehre. Als aber die Zeit der Eröffnung kam, fand der aristokratische Senat, der viel theokratischen Aberglauben zur Stütze seiner Macht gebrauchte, daß die aufgeklärte (wahrscheinlich zu Einem Gott zurückführende) Lehre des pythagoräischen Weisen diesen Aberglauben — oder wie man sagte — die Staatsreligion gefährde, und — verbrannte sie alsbald.

gekämpft und Vieles errungen (wie durch den Auszug auf den heiligen Berg das Veto seiner Tribunen, die plebejischen Comitien und den beschwornen Grundvertrag, leges sacratas). Endlich aber habe es durch die XII Tafeln, nach prüfender Vergleichung fremder Rechte, die Vollendung der Vorherrschaft des freien und gleichen Rechts (finis aequi juris) befestigt."

2) Die Periode des Jünglingsalters, oder der Vorherrschaft des Gefühls und der Phantasie und des auf ihr beruhenden blinden Glaubens an fortdauernde äußere sinnliche Offenbarung des göttlichen Willens über alle menschlichen Verhältnisse, und an die unfehlbare priesterliche Auslegung und Handhabung dieser Offenbarung. Für die gesellschaftlichen Verhältnisse entsteht unter der Vorherrschaft solchen blinden Glaubens das theokratische oder göttlich geoffenbarte Rechts- und Verfassungsgesetz, die Zeit der Leitung der gesellschaftlichen Verhältnisse durch die fortdauernde äußere Offenbarung, durch ihre Orakel, Gottesurtheile, Augurien und Propheten, durch inspirirte unfehlbare Statthalter und Priester. So z. B. bei den Indiern nach den Gesetzen des Menu, bei den Persern nach den Gesetzen des Zoroaster, bei den Hebräern unter Moses, bei den Griechen im heroischen Zeitalter und, wie schon erwähnt, bei den Römern unter Numa, bei den Germanen in der Hierarchie des Mittelalters.

Auch die Vorherrschaft dieses Gesetzes ist in der naturgesetzlichen und historischen Entwickelung der mittleren Zeit des Lebens der Einzelnen und der Völker begründet. Bei der nur allmäligen Reife der Organe und Fähigkeiten für das Höhere ist es natürlich, daß zwischen den Perioden der vorherrschenden Sinnlichkeit und der Herrschaft des rein Geistigen in einer mittleren Zeit Sinnliches mit dem Geistigen sich mische, dieses in noch sinnlichen Hüllen erscheine. Immer mehr reift jetzt, nach Befriedigung der dringendsten niederen Bedürfnisse und bei höherer Ausbildung der edleren natürlichen und künstlichen Organe und Fähigkeiten, der heranwachsende Mensch und das Volk einer höheren Bestimmung entgegen. Früher allein auf das Irdische und Sinnliche gerichtet, wenden sie allmälig, durch glückliche Anregung und Mittheilung bestimmt, den Blick nach Oben. Immer heller fallen die Strahlen des göttlichen Lichts in ihre empfängliche Brust, bis endlich die Gottheit mit lebendigem Glauben ihr ganzes Wesen ergreift und sich unterordnet. Aber der noch so eben im Sinnlichen verlorene Mensch und die Organe und Kräfte seines geistigen Lebens sind noch zu schwach und ungeübt, um Sinnliches und Geistiges völlig zu sondern, um das Göttliche rein geistig und in seinem eigenen Innern, in seiner Vernunft, zu erfassen. Je schwächer er aber sich selbst erkennt, desto tiefer fühlt er seine Abhängigkeit von der geoffenbarten Gottheit. Er thut keinen Schritt, ohne überall ihr nahes Walten, ihr wundervolles Wirken zu ahnen, zu belauschen. Innig schmiegt er sich an sie an, sucht ihren Beifall, fürchtet ihren Zorn und huldigt ihrem Willen als seinem höchsten umfassenden Lebensgesetz. Aber wie ihm von Außen die Gottheit entgegenkam, so

sucht er sie auch nur von Außen. Vernunft und Gewissen sind ihm noch nicht ihre Dolmetscher. Die Gottheit muß ihm sinnlich sprechen, sich offenbaren. Wundervolle Erscheinungen, der Mund der Orakel und die Priesterschaft thun den göttlichen Willen kund und leiten sein Leben. Recht kann jetzt nur sein, was diesem stets neu sich äußerlich offenbarenden göttlichen Willen gemäß ist. Inneres und Aeußeres, Frömmigkeit oder Glaube und Tugend, beide und weltliches Recht, Erkennen und Glauben, verschmelzen sich daher, wie sie es z. B. bei den Hebräern gänzlich sogar in der Sprache thaten. Der innerste Glaube ist Gerechtigkeit, und Unglaube, heut zu Tage bürgerlich völlig vorwurfslos, ist höchstes weltliches Staatsverbrechen, so wie die nur äußerliche Handlung und Reinigung gottesdienstlich und fromm ist*). Durch die beschränkte sinnliche Auffassung bekommt die Gottheit sinnliche Gestaltung, wird gewöhnlich auch Nationalgottheit, den Staat regierender König. An ihren sinnlichen, oft künstlerischen und poetischen, der Vorherrschaft von Phantasie und Gefühl nährenden Cultus, an ihre Orakel und Altäre, ihre Tempel und Feste knüpft sich, wie in den theokratischen Zeiten der Hebräer, Phönicier, Griechen, Lateiner, das Gesellschaftsband. Bei der Vorherrschaft des Höheren aber und seiner durchgehenden Verschmelzung mit Sinnlichem führt jetzt selbst die Befriedigung sinnlicher Triebe und Bedürfnisse stets den Menschen auf Gott zurück. Alle Gaben empfängt er aus der Hand eines Gottes und denkt seiner bei deren Genusse, zieht die Götter zu seinem Mahle nieder, bereitet ihnen selbst Freude und „süßen Genuß" durch ihre Opfer, opfert selbst noch mit sinnlicher Liebe einer Gottheit.

Das Grund- oder Verfassungs-, das Vereinigungsgesetz der Gesellschaft ist jetzt der äußerlich geoffenbarte, priesterlich ausgelegte göttliche Wille und der blinde Glaube an denselben; Endzweck des Staats ist Erfüllung dieses Willens und dadurch Gnade, Wohlgefallen für die Gläubigen und das Volk, Erfüllung der göttlichen Verheißungen näherer Vereinigung mit ihr, göttlicher Segen und Seligkeit.

Dieses Grundgesetz anerkennt und verbürgt den Unterthanen Privatfreiheit, eine geachtete Persönlichkeit. Als göttliches Gesetz ist es nie ganz von der Willkür der Regierenden, der Priester und Mächtigen abhängig, und das Gesetz und der Staat sind zum Besten der Gläubigen, der Kinder und Ebenbilder Gottes gegeben. Sie werden von ihnen um ihrer selbst willen zur Erreichung der göttlichen Verheißungen mit freier Liebe erfüllt. Nur bleiben sie, obwohl frei, doch unter Vormundschaft stehende Unmündige, haben nicht einmal Glaubensfreiheit, noch weniger politische

*) S. z. B. 2 Mos. 9, 27. 2 Sam. 8, 15. Jes. 3, 10. Psalm 68, 4. 85, 11. 145, 17.

Freiheit zur Mitbestimmung der öffentlichen Angelegenheiten, weder Mitbestimmung der Verfassung und Constitution, noch republicanische zur Mitregierung der gemeinschaftlichen Verhältnisse. Alles dieses geht von Gott und von dessen Stellvertretern, von den Vormündern aus. Auch sind die als heilig anerkannten und geschützten Eigenthumsrechte der Gläubigen, wie alles Uebrige gottesdienstlich bestimmt, ein Lehenbesitz Gottes und der Kirche, dem Oberlehnsherrn zehntpflichtig (zunächst für die sacra privata und publica, in Indien namentlich auch für die Todtenopfer dienstbar).

Die theokratische Staatsverfassung wird am Meisten übersehen und verkannt und bald viel zu ungünstig, bald zu günstig beurtheilt. Frisch und schön ist allerdings das Jünglingsalter mit seinen natürlichen Erscheinungen. Wohlthätig ist, als Bändigerin rohen Faustrechts (auch Tacitus sagte in diesem Sinne: Numa populum religionibus devinxit), eine begeisterte Theokratie. Sie bildet eine an sich untadelige, weil unvermeidliche und heilsame Uebergangsperiode. Auch hat in der Theokratie die höhere Richtung das Uebergewicht. Die theokratische Priesterherrschaft bedarf dieser Richtung auf das Höhere und Göttliche im Volke, weil sie als Sklaven des Lasters von Gott und von ihr sich abwenden würden. Und auch Priester und Propheten im theokratischen Zeitalter sind nicht nothwendig kalte oder vollends selbstsüchtige Täuscher, sondern gewiß häufig ebenfalls von ihrer Zeit und deren Bedürfniß ergriffen und beherrscht. Aber noch höher als das Jünglingsleben steht doch frisch kräftiges gereiftes Mannesalter. Das Unvollkommene, blos Mittlere der Jünglings- und theokratischen Periode ist überall sichtbar, freilich nicht für unsere Schwärmer des Mittelalters und der Reaction zum göttlichen Recht. Das Höhere ist hier überall noch gar sehr mit dem Sinnlichen und Niederen verschmolzen und vermischt, z. B. im sinnlichen Cultus, in der zugleich moralisch-religiösen und sinnlichen Reinigkeit und Verunreinigung, in der höheren Geschlechtsliebe des Jünglings, wie in der Liebe im Ritterthum und in der jugendlichen Schwärmerei der Kreuzzüge. In dem Wesen der mittleren Entwickelungsperiode aber und in dem unvermeidlichen Untergang der Vorherrschaft der Phantasie und des Gefühls und des darauf beruhenden blinden, vielfach abergläubischen Glaubens deuten die Natur, die Geschichte und Vernunft auf den Uebergang in die Periode männlicher Vernunftherrschaft, so bald nur dazu die Reife naht. Mitleid dem Thoren, der im Mannesalter wie ein Jüngling leben und schwärmen mag, und Abscheu dem Frevler, der die Entwickelung der Völker nicht blos hemmen, sondern verkrüppeln will, indem er zur Mündigkeit herangewachsenen Männern und Völkern den Fortschritt und die Rechte und Mittel hoher Cultur rauben, ihnen Unmündigkeit und ihre priesterliche oder weltliche absolutistische, stuartische und bourbonische, leider zum Theil auch deutsche Bevormundung durch Inquisitions- und Polizeidespotie aufzuzwingen sucht. So führt man Zustände herbei, die nicht etwa blos alles Heil und alle Würde des Mannesalters, nein

alles Schöne der natürlichen theokratiſchen Culturperiode entbehren. Man zerſtört nur und führt uns durch unnatürliche Hemmungen entweder der Erneuerung auswärtiger Schmach oder ſtuartiſchen Revolutionen entgegen.

3) Die Periode der Reife, des Mannesalters. Die höchſte, vernunftrechtliche freiheitliche Culturſtufe, das praktiſche Geſetz und der Rechtsſtaat. Es iſt dieſes die Zeit der Vorherrſchaft der reflectirenden prüfenden ſittlichen Vernunft und ihrer Geſetze, oder auch des Göttlichen in vernünftig geprüfter rein geiſtiger Auffaſſung und unter Leitung der ſelbſtſtändigen Seelenkraft. Für das geſellſchaftliche Leben iſt dieſes die Zeit des ſittlich vernünftigen freien Rechtsgeſetzes, des Rechtsſtaates und der freien Verfaſſung. Es iſt die Zeit der von der vernünftigen Ueberzeugung der ſelbſtſtändigen Geſellſchaftsglieder anerkannten oder conſentirten freien und gleichen Geſellſchaftsgeſetze, wie in den beſſeren Zeiten des claſſiſchen Alterthums und in den heutigen freien germaniſchen Staaten.

Auch die Bildung des vernunftrechtlichen Geſetzes und Geſellſchaftsverhältniſſes begründet ſchon die geſunde naturgeſetzliche geſchichtliche Lebensentwickelung der Menſchen und Völker. Immer mehr reifen in derſelben allmälig die natürlichen und künſtlichen Organe und Fähigkeiten des höheren Menſchenlebens. Immer mehr verſchwindet mit dem Jünglingsalter, zum Theile ſelbſt durch Entwickelung derjenigen Kräfte des höheren Menſchenlebens, welche die Theokratie zu ihrem Dienſte erzog und benutzte, die Vorherrſchaft des warmen Gefühls und der ſchaffenden Phantaſie. Kältere Reflexion tritt an ihre Stelle, logiſches Denken und Prüfen. Der herangewachſene Menſch iſt jetzt endlich fähig, Sinnliches und Geiſtiges rein zu ſcheiden und das Geiſtige geiſtig in ſeiner eigenen Vernunft zu erfaſſen und zu geſtalten. Verſchiedene Anſichten und Religionsvorſtellungen werden ihm bekannt. Mit prüfendem Auge erforſcht er jetzt Alles, ſo auch ſeine Götter, ihre Orakel und Propheten, und bald ſieht er Irrthum oder Täuſchung der eigenen Phantaſie oder anderer Menſchen. Indem er, reflectirend auf ſein eigenes Innere, ſich ſelbſt, die Natur und die angeſchauten Götter trennt und vergleicht, erkennt er, daß, wie er auch in der äußeren Natur überall die Spur des ewigen Geiſtes ahnen mag, ihm ſichere befriedigende Erkenntniß und Mittheilung aus ihr nicht mehr komme. Er erfährt nicht mehr wundervolle Einwirkung und Leitung ſeiner Schickſale durch die Gottheit. Was früher ſo erſchien, zeigt ſich mehr und mehr als Täuſchung der Menſchen oder als ewig unveränderliches Geſetz des Alls. Aber auch die ganze äußerlich geoffenbarte Lehre verliert ſo ihre Bürgſchaft. Von hundert verſchiedenen widerſprechenden Erfahrungen erklärt jedes Volk die ſeinige für die allein göttliche, alle andere für Menſchentrug und Irrthum. Iſt unſer Glaube ſchon darum der richtige und untrügliche, weil wir zufällig als Chriſten, nicht als Muhamedaner, als Katholiken, nicht als Proteſtanten geboren worden? Iſt

nicht jedenfalls auch unsere Offenbarung das, was wir früher in Inhalt und Form für untrüglich und rein göttlich hielten, von Menschen menschlich schwach und unvollkommen mit unvollkommenen Mitteln aufgefaßt und mitgetheilt und so, wie z. B. die weltliche Oberherrschaft der Päpste und die Ketzergerichte jetzt durch viele, zum Theil anerkannte und verworfene, früher aber Jahrhunderte lang ebenfalls für göttlich gehaltene Mißverständnisse und Menschensatzungen verunreinigt und verfälscht worden. Was ist noch wirklich göttliche und reine Wahrheit in denselben, und wie sollen wir sie erkennen, wie richtig zwischen den verschiedenen Kirchen und Philosophieen entscheiden und auswählen? So sich selbst und seinen quälenden Zweifeln überlassen, führt die Reflexion den Menschen immer tiefer in sich selbst zurück, bis ihm endlich mit Sicherheit die Stimme der Gottheit in Vernunft und Gewissen erwacht, vernehmbar, wie einst aus dem Munde der Orakel, der Propheten und seiner übrigen Vormünder, und ihm entscheidend auch über die Göttlichkeit und Wahrheit, wie über die Auslegung und Anwendung aller von Außen mitgetheilten Lehren und Offenbarungen.

Diese innere eigene Vernunft, selbstgeprüfte freie eigene Ueberzeugung ist ihm jetzt letzte souveräne Gesetzgebung und Richterin seines Fürwahrhaltens und Thuns. Sie ist es auch über das, was er vielleicht ohne äußere Hülfe der Offenbarung nicht erkannt hätte. Recht ist jetzt nur, was sie gebietet, und ein Glaube ohne ihre Billigung wird Aberglaube, eine Unterwerfung unter fremdes, nicht selbst frei als wahr anerkanntes religiöses und praktisches Gesetz und Gericht Verbrechen und Sklaverei. So kann denn jetzt, bei dem ewig verschiedenen und unvollkommenen Stand- und Anfangspunct der Individuen in Auffassung des Göttlichen, oder der übersinnlichen metaphysischen und praktischen Wahrheiten unter diesen verschiedenen Individuen, es kann nach diesem höchsten Gesetze der sittlichen Achtung und der Behauptung eigener und fremder persönlicher göttlicher Würde, Freiheit und Selbstgesetzgebung ein gemeinschaftliches äußeres Gesetz und Recht für gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse nur durch freie gegenseitig anerkannte oder vertragsmäßige Rechts- und Staatsvereinbarungen aller selbstständigen Freien zu Stande kommen. Hier also erhält die oben I, 2 und 3 bezeichnete objective historisch-philosophische analytische Entwickelung der Rechts- und Staatsgrundsätze ihre höchste Sanction. Möge auch bei uns Deutschen endlich so viel Achtung der Freiheit und so viel gesunder praktischer Sinn lebendig werden, daß unsere Regierungsleute und Rechts- und Staatslehrer den Uebermuth fahren lassen, für freie Männer aus ihrem zufälligen und individuellen subjectiven philosophischen Princip die äußerlich gültigen Gesellschaftsgesetze ableiten zu wollen! Möge ihnen endlich die Vernunft ihres Volkes und die aller freien Völker auch etwas gelten! Dann würden sie in Beziehung

auf die Rechts- und Staatsgrundsätze die uralte freie Autonomie aller Freien achten. Sie würden anerkennen, was alle freien Gesellschaften und Völker stets anerkannten, das, was Plinius von den Römern sagt: „in quocunque civium summum esse voluerunt“, und das, was Aristoteles lehrt, daß es nur unter Freien und Gleichen, die selbst ihr Gesellschaftsverhältniß und in demselben sich wechselseitig bestimmen, und zur Erreichung ihres eigenen höchsten Lebenszweckes frei oder vertragsmäßig vereinigt sind, ein wahres Rechts- und Staatsverhältniß und eine Staatslehre gebe *). Die Sprache trennt nunmehr Glauben und Tugend, wie Tugend und Gerechtigkeit.

Das Verfassungs- und Vereinigungs- oder Grundgesetz aber besteht jetzt in dem gemeinschaftlich frei anerkannten sittlichen Friedens- und Hülfs- oder Rechts- und Staatsgesetz. Endzweck des Staates ist jetzt: die Erhaltung des objectiven Rechtsgesetzes und die Verwirklichung der menschlichen Bestimmung innerhalb des Rechtsgesetzes, und durch sie der Glückseligkeit Aller. Er besteht in dem Gesammt- oder Staatswohl in diesem Sinne (s. „Gesammtwohl“), in der salus omnium nach dem consensus omnium, in der utilitatis communio mit dem juris consensus nach Cicero, dem bonum mit dem aequum nach der Sprache der classischen römischen Jurisprudenz (s. oben Bd. I. und mein System, 50—104).

Dieses Gesetz anerkennt oder verbürgt den Bürgern als freien selbstständigen Theilnehmern an ihm selbst, wie an dem freien Gemeinwesen natürlich alle Freiheit: 1) die Privatfreiheit oder die der Persönlichkeit mit ihren geistigen Bestandtheilen: Glaubens- und Denk- (also auch Lese-, Sprech- und Preß-)freiheit, mit ihrem unmittelbarsten Inhalt, der Selbstgesetzgebung über das eigene Lebensverhältniß, also auch über die Theilnahme an dieser oder jener Gesellschafts- oder Rechts- und Staatseinrichtung, so wie mit ihrer leiblichen Grundlage, dem freien Eigenthums- und Verkehrsrechte; 2) die politische, und zwar a) Verfassungs- und constitutionelle Freiheit oder die Mitbestimmung der grundgesetzlichen Verhältnisse, und wenigstens als natürlichen und sichernden Ausfluß von beiden auch b) die republicanische Freiheit oder die der Mitwirkung bei der Regierung des freien Gemeinwesens.

III. Fortsetzung. Weitere naturgesetzliche und geschichtliche Erscheinungen und logische Folgerungen der drei Verfassungen, oder die Wechselwirkung derselben mit dem ganzen Gesellschaftszustand. — Die Vorherrschaft eines jeden der drei Grundgesetze hat zur Grundlage ihrer Existenz und Wirksamkeit eine besondere Lebenskraft, ein besonderes Princip.

*) Polit. I, 7. 12, 25. III, 9. VI, 13. Eth. V, 568. Rhet. I, 1. 2. und meine letzten Gründe S. 436. 445. S. auch unten „Staatswissenschaft.“

(S. oben Bd. VI, 726.) Sie besteht in dem Uebergewichte bestimmter Triebe und Lebensrichtungen in den Bürgern, wenigstens in der das Staatsschicksal bestimmenden Mehrheit derselben, durch welches die Herrschaft des Grundgesetzes entsteht. Für die Despotie ist Selbstsucht die Lebenskraft oder das Uebergewicht der Sinnlichkeit und Selbstsucht, und der durch sie, und namentlich auch durch Furcht bestimmten sklavischen Unterwürfigkeit unter die Macht. Für die Theokratie besteht sie in blindem Glauben oder in der Vorherrschaft des Gefühls und der Phantasie und des darauf gegründeten blindgläubigen Hingebens an die bestimmte fortdauernde äußere göttliche Offenbarung und an ihre priesterliche Statthalterschaft, des wichtigen Unterordnens unter ihre Gesetze. Für den Rechtsstaat endlich besteht sie in Rechtsachtung oder in dem Uebergewicht des Gewissens oder der prüfenden sittlichen Vernunft und der auf ihr beruhenden sittlichen Achtung der eigenen und fremden freien und gleich heiligen sittlichen Persönlichkeit und Bestimmung.

Alle Lebensthätigkeit geht aus von Trieben, höheren oder niederen. Diese müssen in der Art in der Natur der Bürger vorhanden sein und vorherrschen, wie sie zur Erfüllung des bestimmten Grundgesetzes antreiben. Hierauf vor Allem muß jede Regierung denken, die wirklich kräftig und dauernd herrschen will. Jene angegebenen dreifachen vorherrschenden Zustände nun begründen die hinlänglichen Triebe für die entsprechenden dreifachen Grundgesetze. Sie also, jene Principien müssen in der Natur der Menschen oder Völker leben oder überwiegen, wenn die despotischen, theokratischen oder vernunftrechtlichen Gesetze und Regierungen bestehen sollen. Ueberwiegen sie, so ist die Erfüllung der Gesetze gewiß. In diesem Sinne gilt die tiefe Staatsweisheit der Alten, des Thucydides und Sallust: „Ueber alle Gesetze siegt die Natur" und: „Die Kräfte, welche die Herrschaft gründeten, müssen sie erhalten."

Jene Principien und ihre Vorherrschaft in der Natur der Menschen widerstreiten sich aber, so wie die drei allein möglichen Grundgesetze selbst. Die Herrschaft sinnlicher Selbstsucht bekämpft alle aufopfernde Unterordnung unter das Göttliche, blinder Glaube die reflectirende, frei prüfende Vernunft und umgekehrt. Das Leben der Völker und Staaten dagegen strebt unvermeidlich nach möglichster Harmonie mit sich selbst und ihrer Außenwelt, weil sie nur in Harmonie Befriedigung, Gesundheit und Kraft finden. So ist es denn erklärlich, daß wir überall sehen, daß jene dreifachen Grundgesetze und Principien eben so das ganze Staatsleben möglichst nach sich zu verändern, sich zu assimiliren und wenigstens sich unterzuordnen, sich dienstbar zu machen suchen, so wie ihre Vorherrschaft selbst wieder durch die ihnen günstigen Verhältnisse und Zustände veranlaßt und begründet werden. Nicht bloße Theorieen, Grundsätze und äußere Buchstabengesetze regieren das Leben. Grundverhältnisse und Grundkräfte erzeugen und bedingen ihre Herrschaft.

So stehen denn fast alle, zunächst aber die wichtigsten Verhältnisse und Einrichtungen der Völker mit einer der drei Verfassungsgesetze bewußt oder unbewußt in einer sich gegenseitig begünstigenden und befördernden Wechselwirkung mit einem dieser Gesetze, mit den beiden anderen aber in einem Vernichtungs- oder wenigstens in einem Herrschaftskampfe. So ist es vor Allem:

1) mit den drei Principien oder Lebenskräften der Gesetze selbst. Jedes dieser drei Principien steht mit seinem Grundgesetz in unterstützender Wechselwirkung, dagegen im Kriege mit der Vorherrschaft der beiden anderen Principien. a) Das Princip der Despotie bezeichnet Montesquieu als Furcht. Und allerdings ist sie der stärkste ausreichendste Hebel, welcher die Regierung in Bewegung setzt, um die Sklaven an ihren Dienst zu ketten, denn dieser kann bei vielen Sklaven weniger in stets neuer Austheilung sinnlicher Genußmittel und Belohnungen, als im Gebrauch der Furchtmittel bestehen. Auch müssen ja, wie mit Aristoteles (Pol. 3, 6) Cicero (Offic. 2, 7) sagt, die, welche durch Furcht herrschen, stets auch selbst fürchten, und zwar um so mehr, je mehr sie sinnliche Willkür als höchstes Gesetz anerkennen und hinstellen; und Furcht bestimmt daher die meisten Regierungshandlungen der Tyrannen. Die eigentliche letzte Grundlage der Despotie und die der Furcht selbst aber ist doch die Vorherrschaft der Sinnlichkeit und Selbstsucht. Sie muß der Despot erhalten; denn, wie ein großer Geschichtschreiber sagt: „Das schreckliche Geheimniß des Despotismus „ist es, es dahin zu bringen, daß Jeder nur seinen eigenen Vor„theil sehe und Niemand an die allgemeine Sache denke." Daß für seine Zeiten keine Sittenzucht mehr passe, dieses verstand der Meister des Despotismus, Tiber, wie der tiefe Kenner von beiden, Tacitus (Ann. 2, 35. 4, 32). Und nur die, welche sich avilirt hatten, waren — so weit führt alsbald die unwiderstehliche Folgerichtigkeit und das hormonisirende Princip im despotischen Organismus — für Napoleon's Plane taugliche Werkzeuge. Unter den Liederlichen hatte die Freiheit nie ihre treuen Apostel. Wahre Tugend, Sitte und Ehre, wahrer Gemeingeist, catonische Freiheitsliebe und Todesverachtung müssen begreiflich den Despoten zittern machen. Sie sind keine gefügigen willigen Werkzeuge für seine Eigensucht und Willkür, für sein Delatoren- und Spionen-, für sein geheimes Polizeisystem, für seine Angriffe auf Ehre und rechtliche Freiheit und auf die Verfassung des Vaterlandes. Sie und eben so Redlichkeit und Vertrauen, Treue und Glauben bestehen nicht in diesem listigen und schmutzigen allgemeinen Kriegssysteme des Eigennutzes. Kurz, überall muß der Despot im Gegensatze mit den theokratischen und vernunftrechtlichen Grundgesetzen und Principien aus kluger und unbewußter Consequenz die Vorherrschaft von Sinnlichkeit und Selbstsucht und sinnlicher Furcht in seinen Sklaven eben so nähren, wie sie seine Herrschaft begründeten. Er muß eben deshalb auch alle wahre selbstständige Kraft des religiösen Glaubens und der Priester, wie die der sittlichen Tugend,

Achtung und Ehre untergraben, und auch, was von ihnen übrig ist, sich anpassen und zum dienstbaren Werkzeug unterordnen. So macht er sich, wie die Imperatoren Roms, selbst zum Oberpriester oder gar zu Gott und sucht, so wie Napoleon und andere Despoten, die herabgewürdigte und weltlich gemachte Religion und religiöse Moral, die Priesterschaft und Kirche, auch noch zu Gunsten des Despotismus und der Entwürdigung der Menschheit zu verfälschen *). Auch anderwärts lohnt und liebt man es, wenn die Geistlichen und Hofbischöfe alle Lehre des Christenthums zu Gunsten der Freiheit unterdrücken und es nach einzelnen Sätzen, wie dem: „Seid unterthan der Obrigkeit!" zu einem Systeme des blinden Gehorsams und der Knechtschaft umfälschen. So muß ferner der Absolutismus zuerst die Beamten und, so weit nöthig, die übrigen Bürger zu unsittlichen bestechlichen feigen Werkzeugen aviliren, corrumpiren. Er muß bewußt und unwillkürlich selbstischen sinnlichen Genuß, den Materialismus und die Unterdrückung wahrer muthiger Männlichkeit und Ehre begünstigen. Nicht minder muß die freie Wahrheit und ihre Prüfung und Mittheilung verstummen. In eitle hochmüthige Zeichen der Sklaverei und in das Streben nach ihnen wird die wahre Ehre und Freiheitsliebe umgemünzt, in lügnerische unterdrückende Censur und in Hofschmeichelei die freie Wahrheit verkehrt. Selbst die edelste Kraft des Rechtsstaates, die Freiheits- und Vaterlandsliebe, muß in hündische, knechtische und götzendienerische Unterwürfigkeit und Anhänglichkeit auch gegen die armseligsten nichtswürdigsten Personen der Herrscher, der Herrscherfamilie und der Minister umgewandelt werden. b) Dagegen aber muß umgekehrt der blinde Glaube, es muß die theokratische priesterliche Gewalt bewußt und unbewußt einer von weltlicher Macht unabhängigen, ja ihr und sinnlicher Furcht und selbstsüchtiger Hingebung an sie nöthigenfalls trotzbietenden, todesverachtenden schwärmerischen blinden Glauben auf alle Weise eben so fördern, wie sie nur durch ihn begründet wurden. Vorherrschaft rein egoistischer Sinnlichkeit und Feigheit müssen sie eben so bekämpfen als freie vernünftige Prüfung und Aufklärung und auf sie gegründete persönliche und politische Ueberzeugung und Freiheit.

*) Der Katechismus des französischen Reichs von 1806 enthält im Art. 7, als Theile des vierten Gebots: „Wir sind insbesondere Napoleon I., unserem Kaiser, Liebe, Ehrfurcht, Gehorsam, Treue, den Kriegsdienst und alle Abgaben schuldig, welche zur Erhaltung des Reichs und seines Thrones angeordnet werden. Außerdem sind wir ihm noch eifriges Gebet für sein Heil schuldig. Gott hat ihn zu unserem Oberhaupt gesetzt und zum Diener seiner Macht und zu seinem Bild auf Erden aufgestellt. Wenn wir also unsern Kaiser ehren und ihm dienen, so dienen wir Gott selbst" — „Die die Pflichten gegen den Kaiser erfüllen, sind treue Nachfolger der Lehre des Apostels Paulus. Widerstehen sie aber der Anordnung, die Gott selbst gemacht hat, so machen sie sich der ewigen Verdammniß schuldig. Wir lesen in der heiligen Schrift, daß Gott durch eine Verfügung seines höchsten Willens und seine Vorsehung die Reiche nicht nur Einer Person, sondern auch seiner Familie ertheilt hat" u. s. w. u. s. w. (S. dagegen oben „Christenthum.")

c) Der auf der letzteren beruhende Rechtsstaat dagegen und seine Regierung muß sie auch wieder fördern und jene despotischen und theokratischen Principien als ihnen feindselige und grundverderbliche Richtungen bekämpfen. So wie aber überhaupt eine durch die Entwickelungsstufe natürlich herbeigeführte Despotie und Theokratie ungleich weniger nachtheilig erscheint, als eine der Entwickelungsstufe widersprechend eingeführte und festgehaltene, so ist auch hier jener Kampf gegen dies höhere und für das niedere Princip ungleich verwerflicher und verderblicher. Als die unvollkommene Entwickelungsstufe die theokratische Priesterherrschaft im Mittelalter von selbst hervorrief, konnten die Päpste die Cultur noch unterstützen. Als die zur Selbstständigkeit erwachte Menschheit gewaltsam in priesterlicher Obervormundschaft zurückgehalten werden sollte, mußten Inquisition und Ketzergericht und Verfolgung der Cultur wüthen, um den blinden Glauben zu erhalten. (S. oben Bd. IV, S. 318.) Gerade so ist es mit den raffinirteren unsittlicheren Mitteln der Wahrheitsunterdrückung und Verfälschung der geheimen Inquisitions- und Polizeigewalt und der Corruption, welche dem Absolutismus für eine nicht der Culturstufe entsprechende Bevormundung und absolutistisch-despotische Herrschaft unvermeidlich sind.

2) Auf die verschiedenen Principien, um ihre Vorherrschaft zu erhalten und zu kräftigen, und um sie zu Gunsten der Gesetze und der Regierung in Bewegung zu setzen, wirkt keine Staatseinrichtung unmittelbarer als Lohn und Strafe. Daher müssen sie, es muß das ganze Strafrecht und der Strafproceß grundverschieden werden, je nach den verschiedenen Staatsverfassungen. Jede besondere Lebensthätigkeit nämlich, da sie ausgeht von bestimmten Lebenstrieben, hört auf oder nimmt abweichende Richtungen an, sobald diese Triebe nicht mehr ihre Befriedigung finden, und diese Befriedigung ist ihr Lohn; er nährt und befestigt sie. Und kein Leben und keine Lebensthätigkeit besteht, wenn die ihnen widersprechenden schädlichen, im weiteren Sinne verbrecherischen Lebenstriebe und Lebensthätigkeiten und deren Befriedigung nicht aufgehoben wird — und diese Aufhebung ist ihre Strafe. Verdienst und Lohn sind Mehrung des Princips; Vergehen ist Minderung und Strafe ist Wiederherstellung desselben. Hier liegt der tiefere Sinn von den Worten Solon's, daß man an Lohn und Strafe den guten Staat erkenne. Sie nämlich wirken am Unmittelbarsten auf seine Lebenskraft und werden selbst unmittelbar dadurch bestimmt. a) In der Despotie nun sind die verdienstlichen Triebe und Thätigkeiten, die der herrschenden Gewalt und dem Princip ihrer Herrschaft, der Sinnlichkeit und Furcht, zunächst in ihrer Beziehung auf den despotischen Willen, fügsamen und dienstbaren. Lohn für sie ist natürlich Befriedigung und Mehrung der durch solche Triebe und Thätigkeiten erstrebten sinnlichen Genüsse. Er ist hier Befriedigung der Eitelkeit, des Luxus, der Wollust, der Weichlichkeit, nicht aber Befriedigung edlen sittlichen Selbstgefühls durch bloße achtungsvolle und Achtung erweckende Aner-

kennung des Verdienstes, nicht wahre Ehre. Sie verdorrt in den Sandsteppen des Despotismus, und sie wäre gefährlich. An Geld und an Geldeswerth und an Stellen, um dasselbe zu erpressen, ertheilten daher immer die Despoten die größten Belohnungen. Allgemeiner Lohn aber für ruhiges, dem Despoten ergebenes Leben sind Ruhe und ruhiger Genuß sinnlicher Freuden, Ruhe und Sicherheit, wenigstens, — da letztere gegen die Regierung nicht Statt finden kann, — im Verkehre der Bürger unter einander. Ruhe ist das gepriesenste Gut der Despotie, in welcher nach Aristoteles (Rhetor. 1, 8) „das erste Bestreben des Herrschers, da er durch Furcht herrscht, Ruhe und Sicherheit sein müssen. Sie heißen hier Gerechtigkeit, wie der blinde leidende Gehorsam Religion und Tugend. Irgend sinnlicher Genuß aber muß den Sklaven zum Lohn und zur Erhaltung ihrer Unterwürfigkeit bleiben. Sinnlich genießend finde wo möglich der letzte Sklave auf irgend eine Art seine Befriedigung und sollte es auch nur in Rauschmitteln zur Einschläferung des Gefühls seiner Furcht und seines Elends sein. Vorzüglich die Freunde der modernen zahmen Despotie hegen, so wie dort eine den edlen Männerstolz vernichtende Eitelkeit, so hier die sinnliche wollüstige Genußsucht. Beide entmannen mit Hülfe des Polizeidrucks und der Censurlüge die Völker so, daß sie für wahre Ehre und die männlichen Tugenden der Freiheit immer unfähiger werden.

Verbrecherische Thätigkeiten und Triebe sind hier diejenigen, welche eine Störung des Princips der Sinnlichkeit in ihrer Richtung auf die Befriedigung des Willens des Despoten beweisen und erzeugen, oder die seine Selbstsucht, seine Sicherheit und Ruhe verletzen. Grund und Zweck der Strafe ist also, da hier bei der allgemeinen Rechtlosigkeit auch positiv das Princip durch Verletzung, also durch Strafe gefördert werden darf, Vermehrung der Furcht zur Sicherung wie zur Befriedigung der sinnlichen Rachsucht des gekränkten Despoten. Dazu denn grausame Strafen, im Orient vor den Fenstern des Palastes vollzogen, formloser meist geheimer Proceß, Tortur und Inquisition, Justiz- und Kerkermorde. Nur im Rechtsstaate haben alle Bürger ein heiliges Recht auf Oeffentlichkeit der öffentlichen, oder der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vor Allem also da, wo es für Alle das Wichtigste gilt, der Angriffe auf Ehre und Leben und Freiheit im Namen der öffentlichen Gerechtigkeit. In der Despotie sind alle Sklaven des Fürsten. Es gibt hier nichts Oeffentliches. Und es kann in der zahmen Despotie, vorzüglich wenn sie mit dem Heuchelschein eines rechtlichen Zustandes und wohl gar der Milde das Volk täuschen und um besseres zugesichertes Recht bringen will, bequemer sein, schuldlose, aber verhaßte Gegner und Freiheitsfreunde durch lange Kerkerleiden und Inquisitionsqualen, als auf dem Blutgerüste zu tödten. Ohnedies ist ja in der Despotie Bestrafung auch der blos verdächtigen und, wie im römischen Majestätsgesetz und in China, auch der schuldlosen Verwandten am Platze. Hier also sind jene positiven auf die Vorherr-

schaft der sinnlichen Furcht berechneten sinnlichen Abschreckungs- und Präventionstheorieen von jeher an ihrem Platze. Hier sind sie auch allein consequent durchführbar, während sie im freien Staat zur doppelt verderblichen Stümperei werden. In der Despotie müssen immer auf's Neue die Sklaven überzeugt werden, wie wohlfeil ihr Blut sei, wenn es gilt, den Despoten zu rächen oder seine Ruhe zu sichern. Selbst wahre Wohlthat ist, wie schon Montesquieu bemerkt, hier, wo Alles auf Selbstsucht und Sinnlichkeit ruht, die consequente grausame Härte, um die Auflösung und Rohheit zu bändigen.

b) In der Theokratie sind verdienstlich alle Triebe und Thätigkeiten, welche die fromme gläubige Hingebung und folgsame Unterwerfung unter den göttlichen und priesterlichen Willen aussprechen und verstärken. Sie werden gelohnt, und das Princip auch positiv erhalten und gemehrt durch das göttliche und priesterliche Wohlgefallen, ihren Ablaß und Segen, überhaupt durch Acte des sinnlichen und poetischen, Phantasie und Gefühl befriedigenden Cultus, endlich durch die Erfüllung ihrer Verheißungen vom himmlischen Reiche und der Seligkeit. Vergehungen sind hier bewiesene oder erzeugte Störungen solcher frommen gläubigen Hingebung und folgsamen Unterwerfung. Und zwar gehört bei der theokratischen Vermischung des Inneren und Aeußeren, so wie des Sinnlichen mit Sittlichem und wegen des nothwendigen blinden Glaubens, worauf hier der ganze Staat ruht, dasjenige hierher, was bei uns Niemand als Verbrechen zu behandeln auch nur denkt, bloße äußere Verunreinigungen, unwillkürliche und auch bloße moralische Verletzungen und böse Gedanken, vollends aber jeder Unglaube, der hier Todesverbrechen, der Abfall, Ketzerei und Hochverrath zugleich ist. Diese Störungen des Princips nun werden hier aufgehoben durch Reinigungen, Entsündigungen, Bußen und Opfer aller Art, durch symbolische Andeutungen des ewigen Werths des Guten und die Vernichtungswürdigkeit des Bösen. Dazu aber gehört hier, wo das Volk ja nicht durch vernünftige Reflexion, sondern durch Phantasie und Gefühl geleitet wird, auch die Talion, welche man in der herrschenden Vermischung der Culturstufen, Verfassungen und Principien eben so wie das despotische Strafrecht verkehrter Weise in den Rechtsstaat übertragen wollte. Durch diese Strafen nun müssen die Schuldigen oder das Volk, welches bei dem Mangel an der reflectirenden Scheidung des Inneren und Aeußeren, durch die Schuld mit verunreinigt sind, jedenfalls durch's böse Beispiel verdorben wird, die verbrecherisch sinnliche Lust wieder von sich abthun, sich durch Buße und durch freiwilliges Opfer des Irdischen, durch reuige liebevolle Hinwendung zum Göttlichen wieder mit Gott versöhnen und in das rechte innige Verhältniß setzen. Es muß vollends bei großen Verbrechen durch wundervolle rächende Gerichte der gesunkene Glaube an Gott, an seine Orakel und Statthalter und ihre göttliche Kraft bei den im Irdischen verlorenen Sündern wieder erweckt, Phantasie und Gefühl wieder für den blinden Glauben gefesselt werden. So erscheinen überall die theokratischen Strafen, die in-

dischen, persischen und mosaischen, wie die römischen und die des theokratischen Mittelalters, ausgesprochen durch Priester, Leviten, priesterliche Patricier, Augurien und durch die vermittelst ihrer Einflüsse bestimmten Richter oder Gottesurtheile, wozu jetzt auch der Eid wird. Nur so erklären sich diese sonst unbegreiflichen Erscheinungen in den Gesetzen, z. B. jene Bestimmungen altrömischer Gesetze: „Cereri sacer esto“ oder „necator“ oder: „arietem endo concione subjicito“, die Suovetaurilia u. s. w. *)

c) Im Rechtsstaate sind Verdienste die objectiv erkennbaren, der sittlichen Rechtsachtung angemessenen, sie fördernden Thätigkeiten und Triebe. Ihr Lohn ist auch hier ihre Befriedigung, achtungsvolle Anerkennung und Ehre, Gewähr der durch das gemeinschaftliche Gesetz erstrebten rechtlichen Freiheit und Ertheilung der Mittel sittlicher vernünftiger Wirksamkeit. Verbrechen sind die objectiv erkennbar bewiesenen, das objective Recht schuldvoll verletzenden Triebe und Thätigkeiten. Sie werden bei allen freien Völkern gestraft durch die Gerechtigkeits- oder die rechtliche Genugthuungs- oder Wiederherstellungsstrafe („Poena est noxae vindicta, ἁμαρτήματος λύσις“) zur Aufhebung der ganzen rechtsverletzenden Schuld, d. h. der intellectuellen Störung oder Beschädigung der Rechtsordnung). (Den materiellen Schaden gleicht das Civilrecht aus.) Diese Aufhebung erfolgt durch Besserung des Verbrechers zur Aufhebung seines bewiesenen rechtsstörenden Willens, durch Wiederherstellung der durch das böse Beispiel oder das Aergerniß und die Rechtsverachtung begründeten Störung der rechtlichen friedlichen Willensstimmung der übrigen Bürger und des Verletzten **). Auch für das Verfahren des Gerichts und das Erkenntniß gelten die Bedingungen strenger objectiver Gerechtigkeit und der Entfernung jedes nicht objectiv rechtlich begründeten Nachtheils und der vollen Oeffentlichkeit.

Mit der Vorherrschaft der drei Grundgesetze und Principien stehen ferner in unmittelbarer Wechselwirkung:

3) die Lebensweise und Beschäftigung. a) In der Despotie sind sie roh und auf das Materielle gerichtet, in der Despotie der Jugendzeit vorzugsweise nomadisch, die der Fischer, Jäger, Hirten. Die niedere despotische Lebensstufe erzeugt keine höheren Bedürfnisse und Fähigkeiten, und umgekehrt wirkt auf diese niedere Beschäftigung keine geistige und moralische Ausbildung und Kraft und keine höheren Bedürfnisse. Sie nährt Kriegslist und Egoismus. Auch bei dem späteren Despotismus sinken meist die schon vorhandenen höheren Beschäftigungen und namentlich Wissenschaft und Kunst, wegen Mangels an Freiheit, Freiheitskraft und Rechtssicherung, theils auch, weil sie

*) Meine letzten Gründe S. 285. 324. 371. 536. L. 2. §. 6. de aug. jur.

**) S. meine letzten Gründe S. 133. 249. 553 und meinen Commissionsbericht über den ersten Theil des badischen Entwurfs des Strafgesetzes auf dem Landtage 1813. Prot. Beilageheft VII.

die sklavische Abhängigkeit gefährden. Nur das, was die Genußsucht befriedigt und materiellen Zwecken dient, etwa dem Kriege, das begünstigten ein Tiber, ein Napoleon. b) Der Theokratie entspricht das sanftere Hirtenleben und vorzüglich Ackerbau, der auf eine moralische Weltordnung hinweiset, auf göttlich geheiligtes festes Eigenthum, aber noch nicht, wie vorherrschendes städtisches Gewerbe, Industrie und Handel, zu viel dem blinden Glauben gefährliches Nachdenken, Vergleichen, Prüfen, Verkehren mit Fremdem und Streben nach Veränderung erzeugt und bedarf. Theokratische Staaten wie Meroe, verhinderten daher den Verkehr des Volks mit Fremden. Moses wollte sogar Ausrottung aller Bewohner Canaans, und aus der Nichtbefolgung des Befehls entstand Abfall. c) Dem Rechtsstaate dagegen entsprechen vorherrschendes städtisches Gewerbe und Handel, eben weil sie Nachdenken, Freiheit, bürgerlichen Gemeingeist, Selbstständigkeit und die höchste freie Cultur bedürfen und wiederum fördern.

4) Die Geschlechts- und Familienverhältnisse bedarf und erzeugt a) die Despotie in sinnlicher, polygamischer, despotischer Gestalt. Das wichtigste gesellschaftliche Grundverhältniß darf hier nicht durch strenge Unterordnung des stärksten sinnlichen Triebes unter höhere Gefühle, durch gegenseitige Achtung heiliger Persönlichkeit eine Schule der Sittlichkeit, der freieren Aufopferung und der Freiheit werden. Es muß hier vielmehr die Vorherrschaft jener stärksten sinnlichen Triebe und Willkürherrschaft als Vorschule und Grundtypus des despotischen Staats Statt finden. Daher Gebrauch der Menschen zur Befriedigung des Egoismus und Sinnengenusses, namentlich der Frau als Dienerin, Sklavin, sklavischen Hauskindes, als einer Waare. Andererseits kann auch Herrschaft der Sittlichkeit und Freiheit in solcher Schule nicht erzogen werden. Die Polygamie allein ist entscheidend dafür, daß die Türkei kein Rechtsstaat und nie restaurirt werden kann. Kehrt später die Despotie zurück, so wird, wie in der römischen, die Entsittlichung der früher sittlicheren Familienverhältnisse die Menschen zu Sklaven der Sinnlichkeit und so der Despoten machen. b) In der Theokratie erhalten die Ehen und Familienverhältnisse eine sittliche, aber durch Sacramentseigenschaft der Ehe, durch manche Ehegebote (Leviratsehe) und Verbote durch den Hausaltar, sacra privata, die Hausgötter, den priesterlichen Hausvater, die priesterliche Gesetzgebung und Richtergewalt zugleich eine gottesdienstliche und eine weniger freie Gestalt. c) Der Rechtsstaat bedarf und fordert streng sittliche, aber freie Ehefamilienverhältnisse.

5) Die Standes- und Amtsverhältnisse. a) Der Despotie entsprechen unfreie Standes- und Amtsverhältnisse, vorzüglich Privatsklaverei und Herrschaft einer Kriegerkaste, der Prätorianer, Strelitzen, Janitscharen, Mandschuren, des erblichen Feudaladels, der Ministerialen, Vasallen. Durch Eroberung und Faustrecht, oft von der despotischen Familie her durch die Vorzüge des Erstgeborenen, erhalten sie Gewalt. Den Despotismus des Fürsten aber unterstützt orga-

niſch die Willkür und Sklaverei in den unteren Kreiſen, deren Gebieter dann wieder durch eigenen Despotismus gegen die Schwächeren das Geſetz der Knechtſchaft gegenüber den Stärkeren, alſo die eigene Sklaverei anerkennen und ſich und ihre Kinder durch Unrechtthun und Unrechtdulden dazu würdig und fähig machen. Durch ausſchließlichen Beſitz der Officierſtellen, ja der beſſeren oder aller Waffen, wie aller höheren Aemter, den auch der Feudaladel des Mittelalters oft ſo grauſam uſurpirte*), wird die Maſſe des Volks feig und ehrlos, alſo zur Sklaverei erzogen. Auch das dem Despotismus ſo bequeme „Theile und herrſche" findet durch die kaſtenmäßigen Abſonderungen und Privilegien eben ſo ſeine Anwendung, wie die rohe blos kriegeriſche Lebensweiſe und die militäriſche und höfiſche Zucht und Dreſſur in der herrſchenden Kriegerkaſte der bürgerlichen Freiheit ungünſtig ſind. Uebrigens möge ein despotiſcher Herrſcher wohl zuſehen, wie in China, auch Generale und Miniſter unter die Furcht des Bambusrohrs zu ſtellen, um wenigſtens einigermaßen ſich zu ſichern gegen prätorianiſche und feudalariſtokratiſche Revolutionen und gegen Anarchie, die von den Merovinger Zeiten an die Feudalariſtokratie ſo hundertmal treulos den Fürſten bereitete, die auch ihr Gönner, Hr. v. Haller, theoretiſch rechtfertigt, indem alles Fürſtenrecht bei ihm aus dem durch Uebergewalt erworbenen „Glücksgut der Unabhängigkeit und Herrſchaft" beſteht. Macht man ſie aber freilich zahm, ſo zeigt ſich jämmerliche Schwäche nach Außen, wenn auch nicht bald ſo, wie in China, doch ſo, wie 1792 und 1806 in Deutſchland. b) Der Theokratie entſprechen ebenfalls kaſtenmäßige, die Prüfung und freie Wahl des Lebensberufes ausſchließende Standes- und Amtsverhältniſſe, vor Allem aber die Vorherrſchaft einer den theokratiſchen Intereſſen dienſtbaren heiligen Prieſterkaſte, wie die aus dem Haupte des Brahma entſproſſenen Brahmanen in der indiſchen Theokratie, wie die prieſterlichen Patricier in der römiſchen, eine Prieſterkaſte, wie ſie auch Moſes und Gregor VII. für ihre neu gegründeten Theokratieen künſtlich erſchufen, Moſes in den Leviten, Gregor VII. durch die Abſonderung und ordensmäßige Einrichtung und den Cölibat in der katholiſchen Geiſtlichkeit. c) Den Rechtsſtaat fördern natürlich und es werden von ihm gefördert freie und gleiche, nach individueller freier Prüfung, Fähigkeit und Selbſtbeſtimmung erwählte Standes- und Amtsverhältniſſe.

6) Die Religionsverhältniſſe. a) Der Despotie entſpricht eine ſinnliche, wenig ſittlich erhebende Religion. Der Despotie in der Kindheitsperiode zunächſt die unterſte Religionsſtufe, die fetiſchiſtiſche oder götzendieneriſche, welche, ganz auf das beſondere Sinnliche und ſeine Zauberkraft beſchränkt, die höhere Einheit und Unendlichkeit noch gar nicht auffaßt, meiſt ſo, wie jene Tigeranbetung zu Da-

*) Selbſt der Herzog von Zähringen ließ grauſam die Bauern, die für ihren Kaiſer Heinrich IV. geſtritten, entmannen, „weil ſie ritterliche Waffen geführt".

mei, mehr in der Furcht vor böſen, als in der Verehrung guter Kräfte beſteht. Wenigſtens aber paßt auch für ſpätere Despotie nur eine Religion, welche, wie mohamedaniſcher Fatalismus und ſein ſinnliches Paradies oder der Dienſt des Fo mit ſeinem naturphiloſophiſchen „Nichts" und dem unabwendbaren Naturgeſetze, von Sinnlichkeit und Selbſtſucht nicht abziehen und zu freiem ſittlichen Vorwärtsſtreben, zu würdiger freier Geſtaltung und Verbeſſerung der Lebens- und Geſellſchaftsverhältniſſe nicht hinführen. Sie wollen ja ſelbſt unſere heutigen Apoſtel und Diener des Abſolutismus, ſtatt wahrer aufgeklärter chriſtlicher Moral und ihres Mittelpunctes, der freien und gleichen Menſchenwürde und Brüderlichkeit, welche jetzt durchaus nicht mehr die Hauptſache ſein ſollen, lieber blinden Aberglauben, ſinnlichen Cultus, pietiſtiſche Schwärmerei, nur auf's Jenſeits gerichteten paſſiven Gehorſam und Gleichgültigkeit in Beziehung auf das Geſellſchaftsverhältniß. b) Der der mittleren Zeit, der Theokratie, entſpricht die zweite Stufe der Religion, die mittlere zwiſchen Fetiſchismus und ſpiritualiſtiſchem Monotheismus, nämlich eine poetiſche, zwar ſchon auf der Idee unendlicher göttlicher Weltregierung beruhende, aber ſelbſt bei angeblichem Monotheismus noch ſinnliche und, ſo weit thunlich, vielgöttiſch und menſchlich-poetiſch geſtaltete Religion mit poetiſch ſinnlichem Cultus, mit Ceremonial- und Opferdienſt. So huldigte auch hier die Theokratie des Mittelalters nur ihrem Naturgeſetze. Sie that es ſelbſt in ihrer Verfolgung des reineren Glaubens und ſeines Grundſatzes: „Gott iſt ein Geiſt, und die ihn anbeten, müſſen ihn im Geiſt und in der Wahrheit verehren," ſo wie auch in der Verfolgung der Voranſtellung der Moral. Sie that es endlich vorzüglich in ihrer Bildung ihres beinahe vielgöttiſchen Marien- und Heiligendienſtes, in ihrem Bilder- und Ceremonieen- und Wunderdienſt, in ihren Meßopfern u. ſ. w., in ihrem Beſtreben, vor Allem Gefühl und Phantaſie zu nähren, den Glauben an die Prieſter und an unmittelbare theokratiſche Regierung Gottes lebendig zu erhalten. c) Der dritten und höchſten Culturſtufe des Rechtsſtaates dagegen entſpricht die dritte und höchſte Religionsſtufe, die möglichſt monotheiſtiſche und ſpiritualiſtiſche, die die freiſte Prüfung zulaſſende und die wahre praktiſche Moral fördernde Religion. Es entſpricht ihr die ächte und reine chriſtliche Lehre.

7) Das Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche. a) Der Despotie entſpricht dienſtbare Unterordnung des Kirchlichen und Geiſtlichen unter das Weltliche, wo möglich Vereinigung wenigſtens der höchſten kirchlichen Würde und Gewalt mit der weltlichen, mit der Perſon des Herrſchers, wie bei despotiſchen Familien-, Stammes- und Hordenhäuptern, wie bei den perſiſchen Söhnen der Sonne, wie in China, der Türkei und Rußland, wie bei den oberprieſterlichen, ja vergötterten römiſchen Cäſaren, wie nach unſeren abermals die Culturſtufen und Verfaſſungen verwechſelnden neudespotiſchen Unionstheorieen der der Hugo'ſchen Theorie „von der Staatsanſtalt der Kirche."

In dienstbarer Abhängigkeit von der priesterlichen Gewalt sind Religion und Priesterherrschaft nur bestimmt, den Despoten zu salben, zu seinem Götzendienst und sklavischem leidenden Gehorsam das Volk zu zähmen, zu seinen Gunsten ihre Augurien, Orakel und Lehren zu geben und zu gestalten. Je vollständiger jene Einheit bewirkt ist, um so mehr ist zuletzt jeder Damm gegen Willkür und Gewalt, jede Sicherung der objectiven Grundsätze und Wahrheiten, jedes letzte Asyl für die Freiheit, ist zuletzt die Freiheit selbst im Gedanken zerstört. Denn selbst für die Gedanken wird hier zuletzt aufgehoben, bei weltlicher Gewaltthat, die prüfende Vergleichung mit einem besseren göttlichen Recht und die Berufung an dasselbe, bei geistlicher Anmaßung die Berufung auf selbstständiges schützendes weltliches Recht. Nichts aber erschlafft und erniedrigt, wie Joh. Müller (Fürstenb. 295. 313) bemerkt, mehr, als gänzlicher Mangel an gesetzlichem Widerstande, nichts entwürdigt mehr die Religion und die Kirche, und nimmt ihr mehr alle sittlich erhebende Kraft und zugleich die Achtung, als ihre Herabwürdigung zur Staatsanstalt, zum Polizeiknecht, zum weltlichen und politischen Dienste. b) Theokratisch ist dagegen die Unterordnung und möglichste unterordnende Einigung der weltlichen Macht unter die geistliche, wie bei den Hebräern und unter Gregor VII. Indische, hebräische, persische Religions- und Rechtsbücher waren eins und dasselbe, eben so wie der Priester, der Levit und Richter; und auch das päpstliche und kanonische Recht strebte mit aller Macht diesem Ideale nach. c) Dem Rechtsstaat entspricht selbstständiges und freies, gegenseitig hülfreiches Nebeneinanderbestehen der bürgerlichen Rechtsordnung und der Kirche, der jetzt ganz gesonderten weltlichen und geistlichen Behörden und Gesetze mit Unterordnung der Kirche unter den souveränen Staat für solche Collisionen, in welchen der Staat nicht freiwillig (so wie z. B. bei der Eidesverweigerung der Wiedertäufer) dem kirchlichen Gesetze nachgeben zu können erklärt.

8) Geistescultur, Wissenschaft und öffentliche Meinung. a) Der Despotie entspricht nicht höhere Geistescultur, selbstständige Wissenschaft und freie öffentliche Meinung, sondern roh empiristische, materialistische Auffassung aller Dinge, Mangel an Vereinigung, Selbstständigkeit und Freiheit der Ansichten und Meinungsäußerungen der Bürger. Auch in der späteren Despotie versinkt allmälig die höhere Cultur, welche wohl als Ueberbleibsel besserer Zeit und ihrer Kräfte eine Weile in sie hinein dauert, so wie die sieben fetten Jahre in Aegypten die mageren erhielten, welche aber zuletzt ebenfalls in die allgemeine Barbarei versinkt, wie z. B. selbst die römische Rechtswissenschaft nach Alexander Sever. Die Despotie erträgt nicht die selbstständige moralische Gewalt selbstständiger sittlicher, aus Freiheit stammender, zum freien Fortstreben mahnender Grundsätze, „die Ideologie" und Aufklärung und das Licht der rücksichtslosen historischen Prüfung und Wahrheit. Griechische Classiker, eben so wie die Ideologen, verbot und unterdrückte Napoleon. Vollends aber dürfen und kön-

nen die Sklaven, die ja so wenig ein Gemeinwesen wie Freiheit haben, von denen vielmehr, nach dem „Theile und herrsche" des Hrn. v. Haller, „der eine Knecht um das Privatknechtsverhältniß des andern sich nichts zu bekümmern hat", sich nicht in einer gemeinschaftlichen öffentlichen Sprache und Stimme für ihr Recht und gegen die ihnen fremde Privatsache des Despoten, die geheime Regierung, vereinigen. Das despotisch bevormundete Volk muß ein censirtes Volk sein, so wie letzteres ein bevormundetes ist. Kein wesentlicheres Kennzeichen der Unfreiheit und Bevormundung als Censur. Höhere Kunst und Wissenschaft und ihre Bearbeiter aber können auf dem Boden der Despotie, in ihrer Maß- und Gesetzlosigkeit und wechselnder Willkür, in knechtischem Druck, in dem Schlamme der Niedrigkeit und der Sinnenlust nicht gedeihen, Lebenskraft und höheren Aufschwung gewinnen. Nur etwa dem Luxus oder dem Materialismus und Mechanismus dienende Kenntnisse und Künste, oder eine todte pedantische alexandrinische (zum Theil auch schon deutsche) herzlose Vielwisserei und die der Naturseite und dem Sinnlichen zugewendeten, von den ewigen Ideen und der praktischen Freiheit abgewendeten, gut bezahlten und gut in der Zucht gehaltenen Materialisten und Buchstabenwisser, sophistische Schmeichler und Rechtfertiger der Lüste und der Willkür, dienstbare Hofprediger und lügnerische Hofhistoriographen und Hofzeitungsschreiber, wie in China und leider auch anderwärts, sie werden als Knechte oder Zierden des despotischen Throns geduldet und für die Täuschung des armen Volkes, oft auch des Fürsten gebraucht. Aber der Absolutismus haßt freie Philosophie, Geschichte, Volksaufklärung, vollends freie politische Presse, sogenannte Gesinnungsmanifestationen, Demonstrationen durch freie Feste und Ehrenbezeugungen, er haßt Reden an's Volk, überhaupt alle freie öffentliche Meinung. Alles dieses gehört nur für freie mündige Männer und Völker. Sklaven und Unmündige haben nur zu äußern, zu loben, zu feiern, zu bejubeln, was der Oberherr und seine Unterherren befehlen. Auch Christus und Sokrates, vollends Luther, mit ihrem begeisterten Rufe zu freier, immer steigender sittlicher Veredlung und Beglückung der Menschen, also zur Aufdeckung und Entfernung der Unwahrheiten und Unvollkommenheiten, sie sind den Tyrannen und noch mehr den Schwächlingen in den absoluten Staaten gefährliche Lärmmacher, giftige Jugend- und Volksverführer und Hochverräther. Freie Sprache, das bekanntlich verbrecherische „Raisonniren," die Anmaßung, die Regierungsmaßregeln beurtheilen, ihnen gar geistig opponiren zu wollen, alles dieses ist stets bedenkliche, unanständige Störung der Ruhe und Furcht. Selbst das Evangelium, das den Armen gepredigt wurde, in Sardinien auch das Lesenlernen des Volks werden gefährlich. Auch den despotischen amerikanischen Sklavenbesitzern, die den Namen Republicaner und Christen gleich sehr schänden und noch ungleich verabscheuungswürdiger sind, als fürstliche Despoten, scheint ihre Mittheilung Todesverbrechen, wie es auch für die zur Sklaverei bestimmten Soudras in Indien das Lesen der heiligen Bücher war

(Menu 9, 334). Wahre Aufklärung und freie Zeitungspresse würden allen Besseren im Volke Unglück und Schmach des ganzen Zustandes und seinen Widerspruch mit Religion und Geschichte, ja, vielleicht ihm und dem in Vorurtheil und Täuschung erwachsenen Regenten selbst das trügerische Netz zeigen, welches der Eigennutz über beide wirft, und das unvermeidliche Verderben, die innere und äußere Schmach, welchen sie der Despotismus, welchen sie die ewige Bevormundung und Polizeiwillkür und dadurch die Verkrüppelung des Volks in die Arme führt. b) Der Theokratie entspricht eine religiös-priesterliche und poetische künstlerische Weisheit und Cultur; aber ebenfalls keineswegs selbstständige frei prüfende, gründliche philosophische und historische Wissenschaft und öffentliche Meinungsfreiheit und eine durch sie geleitete allgemeine Cultur und Aufklärung des Volks. Sie werden vielmehr von der geistlichen Inquisition bitter verfolgt. (Oben Bd. IV, 314.) c) Dagegen aber bilden dieselben ein wahres Lebenselement für den Rechtsstaat. Wohl mögen Despoten und Theokraten, absolutistische Vormünder, vor solcher Aufklärung und Cultur erzittern, nie aber die rechtliche Regierung eines freien Gemeinwesens, dessen Grundgesetz gemeinschaftliche freie geprüfte Ueberzeugung der Bürger, dessen Grundprincip selbstständige sittliche Selbstachtung und Ehre und muthvolle Todesverachtung für sie sind, wo nichts mehr alle höheren Kräfte für das Gemeinwohl vereinigt, nichts sicherer alle Gefahren äußerer Angriffe und innerer Verführungen und Verirrungen verhindert und besiegt, als der höchst mögliche sittliche selbstständige Gemeingeist der Bürger, getragen und geleitet durch die möglichst klare Ueberzeugung von der unzertrennlichen Einheit des Wohls und der Ehre des Staats, des Regenten und der Bürger, wo endlich Fortschritt in aller Vervollkommnung durch freie Wahrheit und Liebe Seele und Endziel der ganzen Vereinigung, ihre Hemmung oder Unterdrückung die wahre Todsünde gegen den heiligen Geist, der höchste Vaterlandsverrath ist.

9) Die Form der Regierung und die Form der Verwaltung. a) Der Despotie entspricht unbeschränkte monarchische Regierungsform und eine autokratische (oder büreauaristokratische) streng centralisirte militärische hierarchische Verwaltungsform. Unumschränkte, in ihrer Ausübung natürlich niemals den rechtlosen Untergebenen verantwortliche Gewalt, vom Horden- und Stammeshaupte bis zum letzten Familienvater, vom Sultan, Vezier, Satrapen und Präfecten bis zum untersten Polizeidiener herab, so, wie unter Napoleon, der in seiner centralisirten Büreaukratie keine Anklage der Beamten durch die Bürger zuließ, entspricht natürlich dem Grundgesetz, Princip und Zweck der Despotie. Hier, wo möglichst schnell jede neue Laune zu verwirklichen ist, so oft in schneidendem Gegensatze mit dem Recht und Wohl und dem Besitzstand der Bürger, wo kein heiliges festes objectives Verfassungsrecht sorgfältige, mehrmalige collegialische Berathung fordert, die allgemeine Selbstsucht aber stärkeren Zügels bedarf, um die Gehor-

chenden von „Eroberungen des Glücksguts der Herrschaft" auszuschließen, wo ferner statt des thätigen Gemeingeistes der Bürger Alles von oben durch Zwang gemacht werden muß, hier können die Beschlüsse nicht schnell und ungehemmt genug gefaßt und durchgeführt werden. Hier, wo der Staat wirklich eine „Zwangsmaschine ist," steht Alles um so besser, je einfacher und stärker der Hebel ist, der Alles in Bewegung setzt. Hier ist wirklich jede auch vorübergehende Hemmung durch Theilung und Beschränkung der Gewalten, selbst die durch „festes Privatrecht" unpassend. Der Herrscher, der hier wirklich „allein noch freien Entschluß" hat — was Alles Hugo und im Wesentlichen auch Zachariä allgemein vom Vernunftstaate lehren — darf hier durch nichts beschränkt sein, selbst, wie der türkische Kaiser, nicht durch seine Versprechungen und Eide, sobald sie dem Staatszwecke, seiner Sicherheit oder eigentlich seinem beliebigen subjectiven Meinen widersprechen. Hier endlich scheitert solche für freie sittliche Bürger unerträgliche Herrschaft nicht nothwendig früher oder später an ihren moralischen Kräften einer edleren Würde und Bestimmung. So wie aber der Despotismus solche unumschränkte Regierungs- und Verwaltungsformen gründet und fördert, so fördern sie auch ihn. Auch bei gutem Willen des Regenten wie der Bürger besteht bei der Unbeschränktheit auf die Dauer durchaus kein festes objectives Recht gegen überhandnehmende Einseitigkeit, Kraftlosigkeit und Selbstsucht der Regierenden wie der Regierten, gegen den wachsenden eigensüchtigen Eigenwillen der Herrschenden und die sklavische Unterwürfigkeit der Gehorchenden, vor Allem aber nicht gegen Trug und Verrath der in die Mitte tretenden Schmeichler, Hofleute, Beamten, eigensüchtiger Adels- und Priesterkasten. Diese Alle, täglich rathend und treibend zu immer willkürlicherer Gewalt, nicht um selbst sie zu fühlen — wer wäre dazu wahnsinnig genug? — sondern um sie auszuüben, üben sie bald durch den Fürsten, bald ohne ihn gegen das Volk, ja gegen den Fürsten selbst, der und dessen Familie, wie schon Montesquieu bemerkt, um so unsicherer und unfreier werden, je unumschränkter ihre Macht wird. Im Volke wird dann durch Beamtenwillkür der sittliche Gemeingeist, durch Erpressungen, durch lose Finanzkünste und öffentliche Unredlichkeit Wohlstand, Fleiß und Credit, durch Unterdrückung der öffentlichen Meinung und der freien Wahrheitsstimme die höhere Bildung und die Achtung der immer mehr schwankenden und verhüllten Grundsätze, durch listiges Polizei-, Spionen- und Delatorensystem und durch die Sittenlosigkeit der Vornehmen endlich der gute Glaube, die Redlichkeit und Kraft immer vollständiger zerstört. Der Fürst aber muß zuletzt meist an sich selbst recht augenfällig das Wesen und die sich selbst zerstörende Lüge, die ganze Schmach des Despotismus darstellen. Durch die Hofleute schon für deren Zwecke erzogen, oft absichtlich so verdorben, daß er, wie jene elenden Merovinger, als moralischer und physischer Krüppel den Thron besteigt, wird er fortdauernd wie mit einem Zaubernetz von Ohrenbläsereien und falschen Vorstellungen umgarnt, welches in diesem Reiche der öffentlichen Lüge

keine freie Stimme der öffentlichen Meinung zerreißt, welches jeder dem Fürsten sich Nähernde aus Rücksicht auf die eigentlich regierenden Minister oder Höflinge fester ziehen muß, welches sehr oft auch, wenn die inneren Verräther an auswärtige Mächte Fürst und Staat verrathen, von diesen noch befestigt wird. So wird dann der Fürst mit allen seinen Beschlüssen, die ihm oft, so wie einem unlängst verstorbenen Fürsten, nach listigen Einflüsterungen derselben durch die Werkzeuge der eigentlich Regierenden gerade noch unter dem Scheine des Widerspruchs der Letzteren entlockt, und dann, wenn sie der vermeintlich Selbstregierende nun so als seinen Willen aussprach — mit dem neuen Scheine des devotesten Gehorsams vollzogen werden, tagtäglich der Spielball der Factionen, der Camarilla, der Günstlinge, Mätressen. Immer auf's Neue wird er durch den Schein der Selbstregierung geäfft, einer Selbstregierung, deren Ausführung selbst einem Ludwig XIV., einem Napoleon, einer Katharina so oft Täuschung, Willkür und Betrug ihrer Betrüger vereitelte. Wehe darum doppelt Euch, Ihr schwächeren Unumschränkten, welche Ihr Eure Unumschränktheit täglich ähnlichen Mißhandlungen aussetzt, die Ihr, trotz aller unter Eurem Namen und Siegel gegen Tugend und Glück der Bürger, gegen Ehre und Macht Eures Throns und Eurer Familie verübten Verbrechen, doch billig mehr noch der Gegenstand des Mitleids, als des Hasses des unglücklichen, geschändeten Volkes seid!

b) Der Theokratie dagegen entspricht eine zwar nicht durch Theilnahme des Volks beschränkte, aber aristokratische Regierungs- und Verwaltungsform, in welcher der Oberpriester als der Erste unter Gleichen erscheint. So bildet es sich hier, weil die nothwendig von Gott inspirirten, also souverän mitentscheidenden Priester nicht unbedingt untergeordnet werden, die nicht inspirirten Laien aber an sich keine Stimme haben. Doch werden die Vornehmeren zum Lohne für ihre Beihülfe häufig von der Kirche in ihren aristokratischen Anmaßungen gegen das Volk unterstützt, um durch solchen Bund geistlicher und weltlicher Aristokratie das Volk desto leichter im blindgläubigen Gehorsam zu erhalten. Deshalb verfolgte auch der Papst mehr als eine volksfreie Verfassung, obgleich er gegen kräftige Fürsten, neben den aristokratischen Unterthanen, zuweilen auch das Volk aufwiegelte und vom Eide der Treue gegen den somit abgesetzten Regenten entband.

c) Dem Rechtsstaate endlich entsprechen repräsentative, collegialische, gemischte, von einzelnen (monarchischen) Vorstehern geleitete, aber durch Mitwirkung, Mitberathung und Zustimmung der Bürger, je nach den bestehenden Kreisen beschränkte und nicht mehr als nothwendig centralisirte Regierungs- und Verwaltungseinrichtungen. (S. „Staatsverwaltung".) So sei es hier vom Reichsparlament und Reichsrath, und Geheimerathscollegium an bis herab zu den Provinz- und Gemeindeversammlungen, bis zu den collegialischen Gerichtshöfen und Schwurgerichten. Diese Einrichtungen, mehr oder minder vollkommen in allen freien Staaten erstrebt oder verwirklicht, entsprechen einem durchgehends

freien, aber harmonisch kräftigen Gemeinwesen aller Bürger und seinem Grundgesetze des objectiven Gesammtwillens, worauf alle hier nur durch diesen letzteren geltende Gesetzgebung ruht. Sie entsprechen dem Staatszwecke. Solches Gesetz erheischt eine völlig parteilose Berathung und Entscheidung, welche die vielseitige, mehrmalige Prüfung der objectiven Grundsätze und Rechte des Ganzen und jedes Einzelnen möglich macht. Es erheischt eine Zuziehung und Vernehmung der Betheiligten, jedes, so weit zulässig, selbstständig organisirten Kreises und Vereins, eine Sprache derselben oder ihrer Vertreter für ihre Rechte, Bedürfnisse und Wünsche. Es fordert eben so die gerichtliche Verantwortlichkeit der verletzenden Regierungsbehörden nicht blos gegen die Fürsten, sondern auch gegen die Bürger. Der Absolutismus kann mit keiner wahren Freiheit, Würde und Mündlichkeit der Bürger, er kann mit der Herrschaft des Rechtsgesetzes und dem Rechtsstaate nicht irgend dauernd bestehen. Absolut wesentlich aber sind für den Rechtsstaat vollends alle zur Durchführung des Grundvertrags und der Objectivität des Rechtsgesetzes unentbehrlichen Freiheitsrechte, die unter VII aufgeführt werden.

Schon diese wenigen Grundzüge werden es zeigen, wie stets in natürlicher, logisch folgerichtiger Entwickelung das ganze Rechtsverhältniß der dreifachen Verfassungen ein ganz verschiedenes wurde und wird.

IV. Fortsetzung. 2) Die analytische Entwickelung — der scheinbare Gegensatz und die Vereinigung — der Grundbestandtheile des Staats. — Analysiren wir nun das erfahrungsmäßig gegebene Wesen der Staaten und zunächst der vollkommneren Staaten, der Staaten auf der dritten Entwickelungsstufe, so gelangen wir zu den nachfolgenden Ergebnissen.

Es treten uns im Staatsleben zunächst zwei scheinbar widersprechende Hauptelemente entgegen: I) eine Vielheit einzelner Menschen, selbstständiger, freier Individuen; II) eine Einheit des Staats, eine umfassende einheitliche souveräne Gewalt über den ganzen Staat und für einen umfassenden Staatszweck, sodann aber auch III) eine Harmonie oder harmonische Vermittelung zwischen beiden Gegensätzen, zwischen der Vielheit und Freiheit einerseits und zwischen der Einheit und der Gewalt andererseits.

Zu I. Analysiren wir nun weiter auch das Leben jener einzelnen selbstständigen Menschen, so finden wir:

1) als naturgesetzliche Grundform auch dieses Lebens die Vereinigung der drei grundgesetzlichen Bestandtheile für alles Dasein in der Natur, ohne welche dasselbe und seine Erscheinungen logisch durchaus nicht zu begreifen sind, und welche bei dem Menschen in ihrer höchsten Gestalt: als Geist, Leib, Seele, erscheinen*).

*) S. oben Bd. I. S. 11. Es sind diese drei Grundbestandtheile: jene ursächlichen Grundkräfte der Lebenserscheinungen: 1) die (allgemeine, inner-

2) Eine selbstständige freie Persönlichkeit, begründet durch den dritten Lebensbestandtheil, die Seele, welche den göttlichen Geist und den leiblichen Träger, die sinnliche Natur, zur selbstständigen individuellen Persönlichkeit harmonisch vereinigt und das Leben regiert.

Dem göttlichen Urprincipe gemäß und innerhalb der natürlichen Bedingungen und Schranken will und soll die Persönlichkeit, soll die Seele frei ihre Lebensbestimmung und dadurch die Glückseligkeit erstreben. Nichts Heiligeres und Höheres gibt's für sie, als ihr sittliches Gesetz, ihre Bestimmung nach eigener (religiöser oder moralischer) Gewissensüberzeugung. So sagt es Jedem das eigene Lebensbewußtsein, das nie zu vernichtende Gewissen, so auch die historische Betrachtung aller zur Vernunft erwachten, aller freien und mündigen Völker und Menschen. Sie alle kannten von jeher bloser äußerer Gewalt gegenüber das erste christliche Grundgesetz: „Man muß Gott mehr gehorchen als dem Menschen." (S. vorhin II, 3.) Für jeden freien sittlichen Menschen gilt Luther's Wort: „Ueber der Seele kann und will Gott Niemand lassen regieren, denn sie selbst allein."

3) Auch das Zusammenwirken dieser selbstständigen autonomischen sittlichen Persönlichkeiten erheischt logisch und geschichtlich freies Wollen und Anerkennen, freien Friedens- und Hülfs- (oder Rechts- und Staats-)verein, um durch sie die Freiheit und in dieser die Bestimmung und das Wohl Aller zu verwirklichen. (S. oben Bd. I, S. 18 und IV, S. 9.)

Zu II. Die Analyse der Staats-Einheit des gesitteten freien Volks ergibt nun:

1) entsprechend dem Vorigen, eine Willenseinheit durch freie, nicht aber eine physische Verbindung durch willenlose Glieder, so wie:

2) auch den umfassenden Endzweck: Freiheit und Gesammtwohl des Vaterlandes nach allen Verfassungen, Eiden und Gesetzen der Völker. (S. oben II, 3.) So zeigt es a) die geschichtliche Betrachtung der Völker. So begründet es b) Natur und Bedürfniß der Glieder, die nur durch solches friedliche und hülfreiche Zusammenwirken ihre Bestimmung erreichen können. So c) liegt es mit logischer Nothwendigkeit in der Absicht der Glieder, welche ja mit ihrer eigenen Selbstständigkeit und höchsten Bestimmung, falls dieselben nicht im Staatszweck enthalten wären, dadurch in unauflösbaren logischen Widerspruch kämen, daß sie eine souveräne Gewalt des Staats über Leben und Tod, eine Abhängigkeit der Jugend- und Volkserziehung und des

---

liche, erregende, ausdehnende) Urkraft; 2) die (äußere, beschränkende) Erscheinungskraft, der angemessene besondere äußere leibliche Träger, Stoff oder Körper; 3) die Harmoniekraft, die harmonische Verbindung und Vermittelung beider zum individuellen selbstständigen Dasein. Wir nennen sie auf der untersten Lebensstufe des blos physikalischen Körpers: Ausdehnungs-, Zusammenziehungs- und Gleichgewichtskraft.

Lebensschicksals von seinen Gesetzen und Einrichtungen und die sittliche und Rechtspflicht der Aufopferung für sie, für das Vaterland, anerkennen. Dieses Alles wäre ja alsdann einerseits ein beständiges Aufgeben jener ihrer eigenen Selbstständigkeit und höchsten Bestimmung, es wäre zugleich auch eine Hingabe des Zwecks für das Mittel, wenn der Staat, dem sie doch Alles unterordnen und opfern, ein bloses Mittel nur für einen untergeordneten Zweck, etwa für die äußere Sicherheit, wäre. (Wenn aber nach I, 3 Erhaltung des Rechts oder der rechtlichen Freiheit erster Zweck, Grundbedingung und Grundform aller Staatsthätigkeit für das Gesammtwohl ist, und letzteres nur durch die Gesammtbestimmung erreicht werden soll, so beseitigt dieses niedrigen Eudämonismus und Materialismus, wie auch die despotische, väterliche und vormundschaftliche Beglückungsgewalt und verlangt unter gerechtem Staatsgesetz und freier Staatsermunterung und Staatshülfe die freie Thätigkeit der Privaten, der Kirchen, Gemeinden und Vereine aller Art.) Der erste Zweck des Rechtsschutzes unterscheidet zugleich den Staatszweck von dem aller anderen Vereine und eben so überhaupt seine rechtliche Natur, denn schon in ihm ist begründet:

3) die Staatshoheit, Souveränetät, oder innere und äußere höchste Gewalt, höchste Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit der Staatseinheit und der sie vertretenden, erhaltenden Regierung. Aeußere wie innere Souveränetät sind für sie nothwendig zum durchgreifenden Rechtsschutze gegen jede rechtsverletzende Gewalt. Ohne die äußere Souveränetät wäre und hieße der Verein gar nicht Staat, sondern er wäre Unterthan und Provinz der höheren Gewalt, von welcher dann auch der Rechtsschutz abhängig wäre. Innere Souveränetät aber ist für die innere Gesellschaftsgewalt oder für die Regierung des äußerlich souveränen Staats schon durch ihren Begriff und die Natur der Dinge gegeben. Eine innere Gewalt muß doch die innerlich höchste sein, und dieses gerade ist die Regierung, wenn man sie auch anders, etwa ein Ephorat, zu nennen beliebte.

4) Sie ist moralisch-persönlicher Verein, also ein Corpus mit eigenem, unsterblichem, selbstständigem Willen und Zweck, Gesetz und Recht dieser Persönlichkeit selbst. Sie ist dadurch gänzlich verschieden von jedem todten Contracts-Verhältniß, z. B. einer Actiengesellschaft, zwischen verschiedenen, zu keiner höhern Persönlichkeit verbundenen getrennten Einzelpersonen, die nur als solche und kaum als Aggregat erscheinen, deren ganzes Rechtsverhältniß von dem der Corporation so gänzlich verschieden ist, wie es oben Bd. IV. S. 28 nachgewiesen wurde.

Zu III. So ergab also die Analyse der beiden ersten Bestandtheile einen scheinbaren völligen Gegensatz der Vielen und der Freiheit, oder jener freien, selbstständigen Persönlichkeiten, ihres persönlichen Willens, Selbstzwecks und Selbstgesetzes, gegen die Einheit und ihre umfassende souveräne Gewalt, welche jene als

Glieder des ebenfalls selbstständigen, höheren unsterblichen Staatslebens vereinigen und nach seinem umfassenden Endzweck und Willensgesetz beherrschen will. Wie bleiben nun diese Persönlichkeiten und ihre Freiheit bei solcher Einheit und Gewalt? Für sich allein und absolut durchgeführt, begründet jene Vielheit und Freiheit Anarchie, die Einheit und Gewalt dagegen Despotismus. Wie und wodurch nun einigen sich beide zum freien harmonischen Staate?

Denn es ergibt ja die wiederzusammenfassende Betrachtung dieser Bestandtheile im wirklichen gesunden Staatsleben: Harmonie, statt auflösenden, vernichtenden Widerstreits. Als die erklärende Ursache aber zeigt weitere analytische Betrachtung die höhere wahre Lebenskraft des Staates und die von ihr ausgehende oder beseelte organische Gestaltung und Wechselwirkung und innerlichste Verbindung und Durchdringung der beiden ersten Bestandtheile unter sich und mit jener höheren Lebenskraft. Der Gegensatz löst sich mit anderen Worten durch das wahre, aber höhere und freie, frei organisirte menschliche Leben des Staats, in welchem, unter Herrschaft der höheren Lebenskraft oder des höchsten Lebensgrundprincips, die Staatseinheit, Leben, Lebensgesetz und Endzweck der vielen freien Glieder, so wie hinwiederum diese mit dem höchsten Lebensprincipe des Staats zugleich Leben, Gesetz und Endzweck der Einheit in freier Wechselwirkung in sich aufnehmen, und sich beide, ihrem besonderen Wesen wie der Harmonie des Gesammtlebens entsprechend, frei organisiren.

Ja, der Staat ist, wie es auch schon in den vorhin unter II. angegebenen Entwickelungsperioden seines Lebens historisch, naturgesetzlich und logisch sich ergab, weder etwa eine todte Actiengesellschaft, oder eine bloße Abstraction, eine bloße äußerliche Rechtsform, oder äußere Zwangs- und Rechtssicherungsanstalt, oder ein Haufe, ein Aggregat, noch auch vereinigen, so wie bei einer Maschine, blos äußere, mechanische, oder, wie beim unorganischen Naturkörper, eine niedere physikalische und chemische, oder auch eine blos animalische Verbindung die Staatsglieder zu dem auf Leben und Tod verbundenen unsterblichen Ganzen. Er ist ein höheres und freieres, zugleich aber wahrhaft lebendiges Ganzes, durchdrungen, beseelt und beherrscht durch ein inneres, selbstständiges Lebensprincip, eine wahre höhere Lebenskraft (βιος πόλεως, nach des Aristoteles Ausdruck). Schon oben, Bd. I, 11—24 und vollständiger anderwärts (System Bd. I, S. 48, 206, 538, 688) habe ich dieses nachgewiesen, so wie das, daß stets die Alten und nicht etwa blos der tiefphilosophische Platon, sondern auch der von der Erfahrung ausgehende, verstandesscharfe, praktische Aristoteles, daß die Stoiker, wie Cicero und jene ächt staatsmännischen, praktischen Meister der classischen Jurisprudenz, und mit ihnen auch alle besseren Staatslehrer der germanischen Völker, noch Thomasius mit einbegriffen, den Staat als höheres lebendiges Ganzes mit drei, Geist, Leib und Seele des einzel-

nen Menschenlebens analogen Bestandtheilen (Grundprincip, Volkskörper, Regierung) auffaßten. Erst die modernen formalistischen Abstractions-, mechanischen Zwangsrechts- und atomistischen Staatstheorieen, die Anhänger des Formalismus, Materialismus und des Polizeistaates faßten den Staat als unlebendig nach einzelnen oft niederen äußeren Erscheinungen auf. Die naturphilosophische, die historische und die mystisch-theokratische Schule bekämpften diese Einseitigkeiten und faßten den Staat wieder als lebendig auf; aber sie begingen dabei den Fehler, daß sie die Freiheit vergaßen. Sie faßten nicht, wie die Alten, neben der grundgesetzlichen Gemeinschaftlichkeit des Staatslebens mit dem Einzelleben zugleich auch dessen generische Verschiedenheit, nämlich die freie Persönlichkeit der Glieder des Staatslebens und 2) deren freie Theilnahme am Ganzen, sie faßten nicht neben der Einheit auch die Freiheit, nicht neben den natürlichen, sittlichen, religiösen, rechtlichen und historischen Bestimmungsgründen auch das freie Anerkennen, Vertragen und Mitwirken und die dazu nöthigen freien Organe in's Auge. Nicht etwa dachte man blos an eine Uebereinstimmung der allgemeinen naturgesetzlichen Grund-Form für alle Lebenserscheinung im Irdischen. Man erkannte keineswegs innerhalb dieser Grundform für das im Vergleich mit dem thierischen Leben und dem Leben willenloser Glieder des menschlichen Leibes generisch höher stehende Leben autonomischer und gleich heiliger freier Persönlichkeiten die gleiche Würde und Freiheit an. Nein, man sprach nur von naturgesetzlichem, göttlichem Machen, oder von einem historischen Sichvonselbstmachen des Staats. Man setzte die Staatsglieder nach poetisch aufgefaßten Aehnlichkeiten allen willenlosen Gliedern des Menschen, z. B. den Adel der Brust, die Bauern und Gewerbsleute dem Bauch, den Fürsten dagegen dem Kopf und dem Geiste gleich. Die theokratischen Mystiker, die Adam Müller, Bonald u. s. w., machten es vollends so in Beziehung auf das dreieinige göttliche Leben. Da wurde der König dem Gott Vater, der Adel dem Heiland gleichgestellt, die übrigen Bürger der absolut abhängigen Creatur u. s. w.

Erst als zugleich freies und zugleich innerlich lebendig geeinigtes Ganzes wird der Staat, wie Aristoteles und Platones aussprachen, zu einem höheren und größeren menschlichen Leben, als das des einzelnen Menschen und Bürgers. So erst gab es mit Recht für jene großartigen Männer des classischen Alterthums im ganzen Gebiete menschlicher Betrachtung und Wissenschaft nichts Größeres und Herrlicheres, keinen reicheren, fruchtbareren Gegenstand, als den sittlichen freien Staat.

So erst wird er, so wird ein britischer Staat die herrlichste Schöpfung Gottes und der Natur und zugleich der Menschen bewundernswürdigstes Kunstwerk, die größte sittliche That, welche die irdische Sonne beleuchtet. Durch die physische Zeugung, Abstammung und Ernährung, so wie durch die geistige und moralische, die Volks- und Jugenderzie-

hung, durch Lebensgemeinſchaft und natürliches Bedürfniß, wie durch ſympathetiſche Gefühle und die Staatseinrichtungen, iſt das Leben des Bürgers mit dem Leben ſeines Volkes und vaterländiſchen Staates innerlich und äußerlich verbunden. In dankbarer, begeiſterter, aufopfernder Vaterlandsliebe und Verehrung ordnet der würdige Bürger deſſen höherem Leben das ſeinige unter und erkennt es, daß ſein beſtes Sein und Thun, ſeine theuerſten Güter, Gefühle, Gedanken, Ideen, daß die Elemente ſeiner Bildung, daß körperliche Vorzüge aus dieſem vaterländiſchen Leben, aus der tiefern Weisheit ſeiner Verfaſſung und Geſetzgebung, aus der Liebe und Vorſorge des Vaterlandes, der Voreltern ihm hervorblühten, und daß ſie unſterblich fortleben in ſeinen und des Vaterlandes Kindern. Das höhere ſelbſtſtändige Geſammtleben des vaterländiſchen Staats ergreift und beſtimmt den Bürger ſtets neu, und ein höheres Lebensprincip ihres Staats, das Verfaſſungsgrundgeſetz (ſ. II.), übt ſeine Gewalt über das ganze Volk. Auch die freien Bürger von Athen und Rom, von England und Nordamerika, ſie waren eben ſo wenig als die Bürger des hebräiſchen Staats mit ihrer eigenen Staatsidee und politiſchen Bildung bereits fertig da, ehe ſie etwa einen Willkürbeſchluß faßten, jetzt den Staat von Athen, Rom oder England oder den Staat Gottes zu erfinden und zu erſchaffen. Nein, ſagt Ariſtoteles, die Glieder des lebendigen Leibes ſind, vom natürlichen Standpuncte aus betrachtet, nicht vor dem Ganzen vorhanden (Pol. 1, 2.), beide erwachſen mit einander aus höherem Lebenskeime. Die lebendige, Sinn und Gemüth ergreifende Idee gemeinſchaftlichen Staatslebens, das lebendige Verfaſſungsprincip und Geſetz dieſer Lebenskeime und die Lebensgrundkraft des Staats, die lebendig verbindende Uebereinſtimmung für eine Rechts- und Staatsgemeinſchaft, für gemeinſchaftliche Staatszwecke und Geſetze (die κοινωνία und ein βιος πόλεως nach Ariſtoteles, ein juris consensus et utilitatis communio nach Cicero) mußte ſie ergriffen haben, ehe ſie auf Leben und Tod ſich zum Staate, zu ſeiner Entwickelung und Vertheidigung frei vereinten und ſeinen Geſetzen mit Freiheit ſich unterordneten. Es mag nun der Keim dieſer Idee, ehe ſie Allen bewußt wurde, ehe ſie ſelbſt lebendig im Leben hervortrat, ſich entwickelt haben in dem Geiſte eines großen Führers, eines Moſes, Solon oder Romulus, eines Alfred oder Penn oder Franklin, oder auch in der Gemeinſchaft hebräiſcher, griechiſcher, lateiniſcher und britiſcher Coloniſten und Flüchtlinge, ſie mag begründet ſein in ihrer gemeinſchaftlichen Abſtammung und Aſſimilation, in ihren gemeinſchaftlichen Kämpfen, Beſtrebungen und Opfern: jedenfalls würde ohne ſolche innere Einheit, es würde nach einer bloſen Vertragswillkür ſelbſt die äußere Staatsform eben ſo wenig einen wahren Staat begründen, als auch nur dieſe Form ohne ſie entſtehen würde. Ihre höhere, die Bürger ergreifende, der Verwirklichung in der Staatsform vorhergehende, ihre unſterblich fortwirkende, auch die noch ungeborenen Bürger ergreifende, einigende und beherrſchende Kraft, dieſe wahre Lebenskraft

des Staats kann nicht abgeleugnet werden, eben so wenig wie die im Einzelleben, obgleich beide nur in ihrem Wirken erkennbar sind. Die Ursache ist auch hier in den nicht bestreitbaren Wirkungen gegeben.

Durch sie erst, durch diese innerliche Harmonie durchdringen und verbinden sich Vielheit und Einheit, Freiheit und Gewalt innerlich und harmoniren mit einander zum wahren Staat, wie Cicero es ausspricht (Multitudo concordia civitas facta erat in de Rep. I, 25.), und dieser Staat, diese Bürgereinheit ist nun wirklich, wie er den Staat definirt: multitudo juris consensu et utilitatis communione sociata. Dieser Staat ist jetzt nicht ein durch blos äußeren mechanischen Zwang verbundener Haufe von Vielen, von welchen die Einzelnen, Freien etwa äußerlich gegenüberständen einer ihnen fremden Regierung und Gewalt, die ihnen für Aeußerliches Aeußerliches, für Dienste Schutz gäbe, nein, er ist, wie es ausdrücklich stets auch die römischen Juristen mit den Stoikern aussprachen, zugleich ein einziger großer Mensch (homo, persona, corpus, s. System I, 48), in welchem die Einheit und Freiheit die Bürger und die Regierung zugleich innerlich verbinden, zugleich in einander sind; und so ist er das lebendige und freie Gemeinwesen (res publica, res populica).

In der ihrem besonderen Wesen (s. vorhin I, 1. 2) und der harmonischen Organisation des Staatslebens entsprechenden grundgesetzlichen lebendigen Wechselwirkung erscheinen nun das höhere Lebensprincip, die Vielheit und die Einheit im Staat als jene drei Grundbestandtheile des lebendigen Staatslebens, die bereits oben (Bd. I. S. 11—24), jedoch vorzugsweise in Beziehung auf die Abtheilung der Staatswissenschaft, dargestellt wurden. In Beziehung auf das Staatsleben selbst nennen wir sie Verfassungsgesetz, Constitution und Regierung, oder

I. das höchste innere Vereinigungs-, Grund- oder Verfassungsprincip oder Gesetz. Es geht als die allgemeinste höchste Grundkraft des Staatslebens zwar allerdings von den allgemeinsten Kräften des Menschenlebens und von der Abhängigkeit des Volks von Gott und der Menschheit und ihrer Cultur, es geht von natürlichen, religiösen oder vernünftig sittlichen Antrieben, vom göttlichen Willen, der höheren Idee aus, ganz ähnlich wie der Geist im Menschen von Gott oder von dem allgemeinen Weltgeist ausgeht. Stets aber ist es als gemeinschaftliches Lebensprincip des Volks gemeinschaftliches, durch gemeinschaftliche nationale Bildung und Uebereinstimmung bestimmtes allgemeines innerliches Willensgesetz der Bürger. Bei freien Völkern auf der männlichen Culturstufe aber ist es frei anerkanntes Willensgesetz, freier Gemeingeist, Gesammtzweck der Bürger und Gesammtwille, und insbesondere der sittliche Gesammtwille der Vereinigung nach der Grundbedingung des freien Friedens- und Hülfsvereins (juris consensus et utilitatis communio). So wie jede Grundkraft im Leben, so hat auch das Lebensgrundprincip des Staates seine besonderen Cen-

tralorgane; früher oft in einem jus sacrum, in der Nationalkirche, in Orakeln und, wie bei den Hebräern, in Propheten, die das Volk stets an sein Grundgesetz mahnen sollten, oder in anderen ehrwürdigen Nationalinstituten, Areopag, Censur, Tribunat, höhere, namentlich auch geistliche und gelehrte Reichsstandschaft. Bei freierer höherer Bildung aber besteht das Organ des Verfassungsgesetzes der sittlichen freien Nation in ihrer wahren, freien und möglichst organisirten patriotischen öffentlichen Meinung; in einer solchen öffentlichen Meinung, welche in nationalen, geschichtlichen und religiösen Grundlagen wurzelt, welche durch sittliche Volkserziehung und Wissenschaft geläutert und ausgebildet wird, in einer solchen, welche bei der Oeffentlichkeit des Staatslebens sich frei über dasselbe ausspricht und die freie Uebereinstimmung der Nation und Regierung bewirkt. Dieses ist eine wahrhaft lebendige, das Staatsleben durchdringende und beherrschende, seine höchste und stärkste Grundkraft; ganz in dem Sinne, wie unsere classischen römischen Juristen an der Spitze des Corpus juris das Grundgesetz, den sittlichen Volkswillen, auf welchen sie stets sorgfältigst alle anderen Gesetze zurückführen, nicht als todte Vorschrift, sondern als die höchste lebendige Kraft betrachten und ihn die von Gott ausgehende Königin aller Dinge, und zugleich das freie feierliche Vereinigungsgelübde des Volks nennen *).

Unter Leitung dieser Grundkraft, zunächst des von ihr gewollten freien Friedens- und Hülfsvereins für das ganze gesellschaftliche Leben, also für die Vielheit wie für die Einheit, treten nun diese beiden unter sich wie mit dem ersten Lebensbestandtheil des Staats in organisirte harmonische Wechselwirkung. Der Friedens- oder Rechtsverein für die allseitige Freiheit bezieht sich zunächst auf die Vielheit und begründet so vorzugsweise ihr Recht und das Privatrecht. Der Hülfs- oder Staatsverein für das gemeinschaftliche Zusammenwirken bezieht sich zunächst auf die Einheit und begründet vorzugsweise die Politik und das politische öffentliche Recht. Aber in der organischen Verbindung und Wechselwirkung muß das politische Zweck- und Mittelgesetz überall nur in rechtlicher Freiheitsform wirken, die freien Privaten und ihr Recht aber werden umgekehrt auch für den politischen Zweck organisirt. (S. oben Bd. I. S. 20, 30 u. 31.) Hiernach und ihrem ursprünglichen Wesen gemäß (s. vorhin I, 1) erscheint jetzt zuerst die Vielheit als rechtlich und politisch organisirte Vielheit. So bildet sie den zweiten Lebensbestandtheil des Staats oder

II. den aus freien Bürgern frei constituirten Volkskörper. In ihm erhalten zuerst die einzelnen Persönlichkeiten und ihre freien Vereine einen besonderen gleich heiligen Privatrechtskreis, um innerhalb desselben als freie, autonomische Persönlichkeiten bestehen und ihre besondere Ueberzeugung und Bestimmung verwirklichen

*) Inventum et munus Dei, divinarum atque humanarum rerum regina, communis rei publicae sponsio. L. 2 et 32 de legib. und mein System I. S. 192.

zu können. Sodann auch erhalten sie als freie Genossen und Glieder des regierten Volkskörpers *) (der sogenannten bürgerlichen Gesellschaft) ihren Rechtskreis, ihre rechtliche und angemessene Stellung und Gliederung in Gemeinden, Provinzen, in Volks- und Vertreterversammlungen und die hierhin gehörigen staatsbürgerlichen Freiheitsrechte zur Verwirklichung und Vertretung ihrer Privat- und ihrer Verfassungs- und Constitutionsrechte gegenüber der Regierung. (S. oben Bd. I, 34. IV, 365. VII, 245.) In der Durchführung des Verfassungsgesetzes und des Friedens- und Hülfsvereins im organisirten lebendigen Staate steht nämlich der Regierung nicht blos der Einzelne als eine rechtliche Privatpersönlichkeit gegenüber, die Regierung des freien oder des Rechtsstaates hat auch die ganze im Volkskörper vereinigte regierte Nation nicht etwa als einen willenlosen, rechtlosen Haufen, sondern als selbstständige Persönlichkeit sich gegenüber anzuerkennen. Dazu erhält dieser Körper bei allen freien Völkern seine organisirte Gliederung und seine Repräsentanten und Centralorgane, Volks- oder Urversammlungen, Volkstribunal, Standschaft. Hierdurch allein, durch die Gründung und Anerkennung eines doppelten Rechtssubjects mit selbstständiger Erkenntniß und Willensfreiheit, wird ein wirklich freies vertragsmäßiges Verhältniß organisch verwirklicht. So geschah es z. B. in Rom nach dem Auszug auf den heiligen Berg und bei und nach Abschließung der allseitig beschworenen Grundverträge (leges sacratae), bei der Bildung des Tribunats und der plebejischen Volksversammlungen, in England durch die Magna Charta, überhaupt in germanischen und deutschen Staaten durch Volks- und Ständeversammlungen. Nur wer die Natur wie die Geschichte der freien Verfassungen verkennt, kann hier vom Staate im Staate sprechen und die Nation als in einzelne Atome aufgelöst oder als ungegliedertes, willenloses Aggregat der Regierung gegenüberstellen, oder, was Manche für ächt staatsweise und naturphilosophisch halten, sie als willen- und rechtlos mit der Regierung bis zur Ununterscheidbarkeit vermischen **). Aber

*) Die hiervon durchaus zu unterscheidende mitregierende Theilnahme an der Regierungsgewalt gehört unter III. (s. oben Bd. I. S. 34.)

**) Auch Hegel thut dieses und erklärt das Volk ohne seinen Monarchen als „formlose Masse", und die Vorstellung von einem solchen berechtigten Volk „als eine wüste Vorstellung vom Volk", hebt also folgerichtig alles selbstständige Recht von Volk und Bürger gegen den König, alles Vertragsrecht auf. Liberal oder radical gewordene Anhänger von ihm setzen nun an die Stelle des regierenden Königs das regierende Volk. Aber gegenüber von diesem und seinem Stimmenmehrheitsbeschluß haben nun die Bürger und das regierte Volk kein Recht, so wenig als nach Rousseau „der Fuß gegen den Kopf", während die freiere und tiefere Staatsweisheit der Römer und aller freien Völker stets anerkannte, daß auch die Stimmenmehrheit an das grundvertragsmäßige Recht gebunden, daß ein dasselbe verletzender Regierungsbeschluß rechtlich unmöglich und ungültig sei. (Oben VII. S. 244.) Volksdespotismus ist um kein Haar besser als Königsdespotismus. Aber Hegel's Vernichtung aller Persönlich-

nur bei den niedrigsten Thiergattungen scheint wenigstens Alles als in einer Masse durch einander gemischt oder von einem einzigen Organ und seiner Function (etwa vom Darmcanal) verschlungen. Bei allen höheren Organisationen dagegen bilden sich immer vollständiger und am vollständigsten im Menschen nicht blos einzelne Organe, sondern eine Reihe selbstständiger kräftiger Centralsysteme aus, Nervensystem, Gefäßsystem, Zellsystem, im geistigen Leben die Functionen des Denkens, Fühlens, Begehrens, Organe und Systeme mit den verschiedensten Grundkräften. Und weit entfernt, daß hierdurch Harmonie, Kraft und Werth des Lebens geschwächt würden, werden sie dadurch nur gehoben. Auch wird man ja wohl mindestens gleiche Freiheit, mit welcher in jeder freien Nation, um so mehr, je mehr sie dieses ist, andere Vereine und Corporationen zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte sich ausbilden dürfen (s. „Association"), der ganzen Nation nicht absprechen wollen. Man wird nicht eine monarchisch regierte Nation bei dem Aussterben der Erbberechtigten für allgemein Preis gegeben, ihre Existenz als Nation, als moralische Person, für zerstört ansehen. Dieses aber müssen alle Schriftsteller thun, welche die freie Persönlichkeit der regierten Nation gegenüber (nicht über) der Regierung leugnen. Die selbstständige, rechtliche Persönlichkeit der regierten Nation und ihr grundvertragsmäßiges Recht erkennt selbst die am Meisten absolutistische europäische Verfassung, die dänische und ihre Lex Regia und Souveränetätsacte an, eben so wie die Norweger es später thaten, als sich ihr König durch Abtretung an Schweden von ihnen losgesagt hatte. Alle Verfassungsurkunden europäischer Staaten enthalten klar jene zwei Rechtssubjecte, versprechen und verbürgen der regierten Nation als sol-

sation) *). Moralische Person bleibt die Regierung, wenn sie auch nicht aus einer zusammengesetzten Persönlichkeit besteht, denn auch der einzelne Monarch als solcher regiert und handelt als Repräsentant des Staats mit seinem unsterblichen Zwecke, nicht blos als physisches Individuum und als Privatmann. („Le roi ne meurt pas".) Auch höchst selbstständig oder souverän bleibt die Regierung als die höchste innere Behörde in einem von Außen unabhängigen Staate. Und es wird sich die Regierung nicht etwa als bloße Form, sondern als höchste selbstständige Gewalt lebendig und nicht so, wie die mechanische Staats- und Volkssouveränetätstheorie meint, bilden. Sie wird nicht entstehen und nicht dauernd als die selbstständige höhere Einigungs- und Regierungskraft bestehen, wo nicht wenigstens ein lebendiger individueller Lebenskeim selbstständiger Herrschaft und der unterordnenden Einigung der Glieder durch sie vorhanden ist, bestehe derselbe in alter Familienauctorität oder in einer andern von beiden Theilen gefühlten Ueberlegenheit, in dieser oder jener harmonisch vermittlenden und vereinigenden oder regierenden Kraft. Dieses aber schließt natürlich abermals nicht die Freiheit und auch eine demokratische Regierung nicht aus. Die Regierung kann sich vielmehr auch als regierende Versammlung aller selbstständigen Familienväter entwickeln, wenn diese etwa gleich gebildet sind, gleiches Gefühl, Bedürfniß, Bestreben und die Gewohnheit einer nur wechselseitigen Unterordnung haben, wenn sie vielleicht als Colonisten eines schon gebildeten Volkes gemeinschaftlich zusammenlebten und wirkten, und in gemeinschaftlicher Bestrebung, Aufopferung und Berathung der Keim der regierenden Volksversammlung des neuen Staates gegeben ist. Aehnliches kann sich auch in revolutionären Rechtskämpfen entwickeln. Wenn aber auch der Politiker die natürlichen, sittlichen und religiösen wahren Lebenskräfte und die natürlichen Entstehungen der Regierungen schon für die Beurtheilung ihrer Kraft und Dauer nicht übersehen darf, so darf man doch auch nicht deshalb mit den Anhängern des göttlichen Rechts und den Hallerianern die Freiheit, die freiere Vereinbarung oder Anerkennung von Seiten des Volks übersehen, ohne welche eine rechtliche und freie Regierung in einer freien Nation unmöglich ist.

Denn stets ist andererseits die rechtliche Regierung untergeordnet dem Verfassungsgesetz und gebunden an die verfassungsmäßige Constitution des Volkskörpers, an seine und seiner Glieder Rechte. Die rechtlich organisirte Einheit hat beide in sich aufzunehmen, unter einander und mit sich selbst, wie mit der Außenwelt

*) Die Schriftsteller nennen gewöhnlich, weil, zwar nicht die Völker im Leben, wohl aber die Theorie das Verfassungsgesetz und die Volksconstitution I. und II. übersehen, die Regierungsform oder Organisation: die Constitution oder auch die Verfassung. Die letztere kann man übrigens im weiteren Sinne vom Verfassungsgesetz unterscheiden als Bezeichnung der ganzen Staatseinrichtung.

harmonisch zu vermitteln und so den ganzen Staat stets als lebendige Einheit zu erhalten und zu repräsentiren. Die Organisation der Regierung aber hat durch Ausbildung guter Organe des Verfassungsgesetzes (s. vorhin I.) und guter Organe des Volkskörpers, z. B. repräsentativer Stände, durch ihre zweckmäßige Vereinigung mit der Regierung und durch deren Theilnahme an der Regierung, für die Verfassungs- und Constitutionstreue der Regierung zu sorgen und die gänzliche Trennung oder vollends feindliche Entgegensetzung zu hindern. (S. „Staatsverwaltung".) Auf diese Weise erst und unter dieser Bedingung verwirklicht und repräsentirt die Regierung wirklich die lebendige Einheit und den wahren allgemeinen Willen des ganzen Staats, welche das Grundgesetz und den lebendigen Volkswillen in sich vereinigen; sie wird ihr selbstständiges, lebendiges Organ. Sie ist nun erst kein vom Verfassungsgesetz oder von dem Willen des Volks wesentlich verschiedener, äußerlich hinzukommender und aufgezwungener fremder und Particularwille. Sie wird der lebendige, personificirte, sittliche Verfassungswille in der Form der rechtlichen Freiheit des Volks. Verfassungsgesetz, Volk und Regierung vereinigen sich nun erst nach der Forderung des Aristoteles und der Stoiker und der römischen Juristen zum ganzen, festen, sittlichen, freien, organischen Staatsleben, ganz so wie göttlicher Geist, Leib und Seele zum ganzen Menschen. So wie namentlich die vernünftig-sinnliche, aber selbstständige Seelenthätigkeit, diese Regiererin des menschlichen Lebens, nach stoischem Ausdruck, untergeordnet ist dem göttlichen Princip und Gesetze des Geistes, und gebunden an ihre leiblichen Organe, diese nicht verletzen darf, ohne sie nicht wirken kann, so muß die Regierung huldigen dem Verfassungsgesetz, und ist in Existenz und Wirksamkeit bedingt durch die Constitution des Volkskörpers und seine Rechte. Eben so wenig wie die Seele blos activ ist, so soll auch die Regierung nicht unempfänglich für die Einwirkung des Verfassungsgesetzes und des Volkswillens, z. B. seiner öffentlichen Meinung, sein. Die freie Volksconstitution erscheint nunmehr entweder als etwas Entbehrliches oder Zufälliges im gesunden Staate, noch auch einem absoluten, angeblich göttlichen Rechte der Regierung Preis gegeben, wie unsere Servilen wollen. Aber die Regierung ist auch keineswegs, so wie nach einer weit verbreiteten, mechanischen liberalen Ansicht und Volkssouveränetätstheorie, blos passives, unselbstständiges Beamtenorgan mit willkürlich vom Volk mandirter oder delegirter Beamtengewalt.

Das wahre gesunde Leben vereinigt in seiner Vielseitigkeit und Harmonie überall scheinbar unversöhnbare Gegensätze und besiegt die Einseitigkeiten. So auch thut es der sittliche und freie lebendige, frei organisirte Staat und seine Theorie.

So wie der Staat selbst und wie das von Hugo aufgegebene Privatrecht und das von Haller aufgegebene öffentliche Recht, und eben so wie sie die zugleich selbstständige, aber verfassungsmäßige und constitutionelle Regierung, so erhält jetzt auch

der Gesammtwille die der wirklichen Freiheit wie der sittlichen und Staatsidee entsprechende, die selbstständige und organische Gestalt. Der Gesammtwille ist weit entfernt von bodenloser Willkür oder auch von einem bloßen Aggregat von Einzelwillen. Gegen diese letztere Ansicht bildet diejenige Rechtswissenschaft, die noch heute die erste der Welt ist, die römische, dadurch den schärfsten Gegensatz, daß sie stets mit Entschiedenheit einen grundvertrags- oder verfassungswidrigen Beschluß aller römischen Bürger als rechtsungültig, als keinen Gesammtwillen erklärte. (S. oben Bd. VII, S. 246.) Sie fordert also entschieden einen vernunftrechtlichen Gesammtwillen. Und doch ist sie zugleich, so wie von all' unsern modernen Einseitigkeiten, so auch von der abgeschmackten Theorie unserer deutschen Schulweisheit entfernt, welche den Gesammtwillen entweder für überflüssig für den Staat hält oder, im Widerspruch schon mit seinem Wortsinn, wirkliche historische Einwilligung des Volks als unnöthig für ihn erklärt. Man thut Beides, wie es scheint, damit entweder der philosophische Hochmuth seine einseitige subjective Ansicht oder der Regierungs-Hochmuth seine Herrscherwillkür an die Stelle des Gesammtwillens setzen und auch da durchführen könne, wo sie dem wirklichen Gesammtwillen der Nation feindlich entgegenstehen. Jene classische Jurisprudenz aber gründete vielmehr ihre ganze Rechts- und Staatstheorie auf einen historisch wirklichen Gesammtwillen, consensus omnium oder populi. Aber derselbe beruhte in ihr auf der sittlichen Vernunft der Nation und wurde als solche objectiv erkennbar gemacht, wurde historisch wirklich durch ihre heiligen Grundverträge und Grundgesetze und durch die denselben nicht widersprechenden Beschlüsse der grundvertrags- oder vertragsmäßigen, vom Volke frei anerkannten Behörden, und vor Allem auch durch die Abstimmung der Bürger in ihren Versammlungen. Dabei nennen sie denn die grundvertragsmäßige auf dem Gleichheitsprincip beruhende Stimmen-Mehrheit mit Recht stets consensus omnium*). Daß aber ein gesittetes Volk bei seinen unter heiligen Eiden gelobten Grundverträgen über seine heiligsten und theuersten Angelegenheiten von sittlich vernünftigem Willen ausgehe, und eben so ein diesen Grundverträgen nicht erkennbar widersprechender Beschlüsse der grundvertragsmäßigen Volksorgane, dieses ist eine natürliche auf dem Fundament aller Freiheit und gesitteten Gesellschaft, auf Treu und Glauben beruhende juristische Voraussannahme (Präsumtion). Diese Annahme liegt eben so nothwendig in der Natur des freien Ver-

*) Der Wille blos des Volkes oder seiner Vertreter ist aber da, wo nach der Regierungseinrichtung zu seiner Gültigkeit noch Zustimmung der Regierung oder eines Regierungsbestandtheils nöthig ist, um einen verfassungsmäßigen Gesammtwillen des ganzen Staates zu bilden, noch nicht Gesammtwille. Dieser Volkswille hat diejenigen Rechte, die ihm die Verfassung einräumt. Aber weit entfernt, daß er eine volkssouveräne Staatsallmacht bildet, ist er nicht einmal Wille oder Gesammtwille des Ganzen.

eins freier sittlicher Personen, wie die, daß die so objectiv gewordene sittliche Vernunft des Volks, nicht aber individuelle Speculation als das praktische Gesetz für sie erscheine*).

V. Die Souveränetät oder Staatshoheit. Die richtige Grundansicht vom Staate schlichtet auch den großen Streit über die Souveränetät. Es fragt sich: 1) was ist die Souveränetät? 2) Wem steht sie zu? In den Begriff der Souveränetät haben Viele den Begriff einer unbeschränkten Gewalt legen wollen. Dieses läßt sich aber weder nach dem Wortbegriff, noch nach dem Rechte behaupten. Seinem Begriff nach bezeichnet das Wort Souveränetät (von dem

---

*) S. hierüber „Grundvertrag", so wie auch „Recht" und „Staatswissenschaft." Dort ist auch nachgewiesen, wie sich bei richtigem Festhalten der Objectivität von dem grundvertragsmäßigen vernünftigen positiven Recht nicht blos das unvernünftige oder rechtsverletzende scheidet, sondern auch von der positiven Satzung das aus dem vernünftigen Grundvertrag und seiner Natur logisch frei abgeleitete natürliche Recht, und wie dieses natürliche Recht des Rechts- und Staatsvertrags theils allgemein ist für alle freien rechtlichen Staaten, so weit die Aufhebung desselben, der Natur der Dinge und der Logik widersprechend, die absolut wesentliche Bedingung eines freien Rechts- und Staatsvereins vernichten würde, theils eigenthümlich modificirt durch die Nationaleigenthümlichkeit. Dieses Alles erkannte stets die freie und praktische römische und britische Staatsweisheit an. Nur unsere deutsche unfreie und unpraktische verkennt es. Sie vergißt die nothwendige Objectivität, den Consens für jedes bestimmte concrete äußere Rechtsverhältniß freier Männer und für seine besondere Gestaltung. Sie verwechselt auf fast unbegreifliche Weise diese wahrhaft vernunftnothwendige freie Rechtsform für den natürlichen, historischen, sittlichen Inhalt der Verträge mit reinen Willkürverträgen. Mit wahrhaft bewundernswerther Seichtigkeit aber versucht sie dann selbst historisch die doch von allen freien Völkern und allen großen Staatsmännern und Rechts- und Staatsgelehrten als nothwendig anerkannte Vertragsform (s. „Grundvertrag") zu leugnen. Sie leugnet sie weg, sobald sie bei einem Volk oder einem Schriftsteller auf eine Anerkennung der sittlichen oder natürlichen Grundlagen oder der allgemeinen Nothwendigkeit von Rechts- und Staatsverhältnissen überhaupt stößt, wie auch wir sie überall anerkennen. So folgert Thilo („der Staat") aus des Aristoteles Aeußerung, daß die Glieder dem Ganzen nicht vorausgehen, für den großen Weisen 1) den Unsinn, daß er das Ganze als fertig den Gliedern vorausgehen lasse, da doch nur der Lebenskeim beiden vorausgeht und sie sich mit einander wechselseitig ausbilden (die atheniſchen Bürger waren nicht fertig da vor Athen, aber Athen war doch auch nicht fertig ohne Bürger); 2) daß Aristoteles, allen seinen übrigen Erklärungen zuwider, bei dieser Ausbildung und dem Bestande des Staats vom Standpuncte der Freiheit aus (er spricht I, 2 ausdrücklich nur von der Naturseite) Freiheit und wechselseitiges Einwilligen oder Vertrag ausschließe. (S. dagegen oben II, 3 die Note.) Wir aber werden es stets mit der praktischeren Weisheit freier Völker und mit unserem Uhland halten:

„Das Recht ist ein gemeines Gut.
Es liegt in jedem Erdensohne,
Es quillt in uns wie Herzensblut;
Und wann sich Männer frei erheben
Und treulich schlagen Hand in Hand,
Dann tritt das innre Recht in's Leben,
Und der Vertrag gibt ihm Bestand."

lateinischen supremus, dem italienischen soprano und dem französischen souveraineté gebildet, also ein Bastardwort aus fünf Sprachen) nur das Oberste in seiner Art. So heißt noch heute ein Gericht der ersten Instanz in Frankreich une cour souveraine, ohne daß dabei an Unumschränktheit zu denken wäre. Auch bei der Uebertragung des Worts auf staats- und völkerrechtliche Verhältnisse blieb nur die Grundbedeutung. Vorzüglich im Gegensatze von einer Lehnsabhängigkeit wurde früher gewöhnlich in der diplomatischen Sprache ein Staat souverän genannt, wenn er keinen Lehnsherrn anerkennen mußte. So hieß die Acte, welche das Herzogthum Schleswig von dem Lehnsbande gegen Dänemark befreite, Souveränetätsacte, und Schleswig nun ein souveränes Herzogthum, obgleich es nur als mit Holstein unirt und nach einer freien ständischen Verfassung von den Königen von Dänemark regiert werden durfte. Der preßburger Friede von 1805 nannte die Könige von Baiern und Würtemberg wegen aufgehobener Lehnsbarkeit ihrer Regierungsgewalt souverän, obgleich die landständischen und reichsständischen Verfassungsverhältnisse unverändert blieben. In das Recht und auf die Staatsverhältnisse übertragen, kann ebenfalls das Wort Souveränetät nur etwas rechtlich Bedingtes und Begrenztes bezeichnen. Nur despotische Rechte sind grenzenlos und unbedingt, so weit die physische Macht reicht. Es ist also Souveränetät oder Hoheit eine oberste Stellung in staatsrechtlichen Beziehungen, verbunden mit den in der Natur der bestimmten Rechtsverhältnisse begründeten Rechten.

Nun aber gibt es folgende Hauptverhältnisse des Staats, in Beziehung auf welche von einer Souveränetät die Rede sein kann.

I) Das Verhältniß des Staats nach Außen. Hier bezeichnet die Souveränetät des Staates die völkerrechtliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des ganzen Staats. Die Frage, wem diese zusteht, kann vernünftiger Weise die Regierung und die Nation nicht in Gegensatz bringen. Diese Souveränetät steht beiden gemeinschaftlich zu. Keine von beiden hat ein Interesse, die andere auszuschließen. Die Regierung aber hat sie zu repräsentiren und zu schützen.

II) In den inneren Staatsverhältnissen gibt es 1) Souveränetät in Beziehung auf das Verfassungsgesetz als die höchste Gewalt, über dasselbe zu bestimmen. In gewisser Weise steht diese höchste Gewalt nach dem Bisherigen Gott oder der sittlichen Vernunft zu, von welcher das sittlich vernünftige Grundprincip der Vereinigung ausgeht. In so fern aber dabei die freie Anerkennung der Gesellschaft hinzukommt, versteht es sich von selbst, daß diese Souveränetät ebenfalls wieder der ganzen Gesellschaft ohne Trennung der Nation und der Regierung zusteht.

2) Die Souveränetät oder höchste Gewalt über die Constitution des Volkskörpers und 3) über die Organisation der Regierung. Beide Gewalten zusammengenommen nennt man auch wohl die Constitutions- oder die Verfassungsgewalt im weiteren Sinne. Sie steht ebenfalls dem Volke und der Regierung, die sich in

gemeinschaftlichen Grundverträgen darüber zu einigen haben, gemeinschaftlich zu. Wollte man sie dem Volke allein zusprechen, so hätte man die souveräne Regierung vernichtet. Denn eine Regierung, die sich müßte gefallen lassen, daß ihre ganze Stellung, all' ihre Rechte jeden Augenblick beliebig ohne ihre Mitwirkung aufgehoben und geändert werden könnten, wäre gar keine wahre, selbstständige und souveräne Regierung, sondern nur ein blos abhängiger Diener. Sie kann morgen zum Staatsofenheizer ernannt werden. Auch muß die Regierung, als Organ der Staatseinheit, der Natur der Sache nach mit dem Organ des Volks und der Volksfreiheit zu den hier in Sprache stehenden, das Rechtsverhältniß beider betreffenden Aenderungen friedlich und selbstständig, also vertragsmäßig zusammenwirken. Das hat z. B. auch in England nie Jemand bezweifelt. Hätte dagegen die Regierung ein Recht, einseitig und willkürlich die Volksconstitution und die Regierungsrechte zu ändern, so wäre das Volk rechtlos und Eigenthum eines Despoten. Aller Vertrag und Consens wäre aufgehoben.

4) Die Souveränetät über die Regierung endlich ist die höchste Gewalt, innerhalb und nach den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes, der Volksconstitution und der Regierungsorganisation die Regierung oder Staatsverwaltung auszuüben. Ueber ihre rechtliche Zuständigkeit ist im Allgemeinen auch kein vernünftiger Streit möglich. Denn diese Zuständigkeit hängt lediglich von dem positiven Rechte, von der besondern wirklichen Regierungsorganisation jedes bestimmten Staates ab, worüber sich im Allgemeinen nur politische Grundsätze aufstellen lassen. (S. nachher IX.)

Kann es also etwas Thörichteres geben, als Fürst und Volk schon im Allgemeinen und unabhängig von etwaiger Auslegung besonderer positiver Gesetze durch einen Streit über die Zuständigkeit der Souveränetät in Gegensatz und Feindschaft zu setzen? Es können dabei nur die durch die bisherige Darstellung über die wesentliche Natur des Staats, seines Grundgesetzes, der Volksconstitution und der Regierung beseitigten Vorstellungen von einer despotischen und göttlichen unbeschränkten fürstlichen Allgewalt oder einer rohen unstaatlichen anarchischen Volkssouveränetät zu Grunde liegen.

VI. Die Idee und der Begriff des Staates. — Die Idee des Staates besteht nach dem Bisherigen darin, daß er das zum freien sittlichen, lebendigen Gemeinwesen organisirte Volksleben ist. Wesentlich für die Idee des Staates ist das freie Gemeinwesen. Dieses drücken die griechischen und römischen Namen aus: κοινωνία, res publica, societas civilis, civitas. Er ist ein Gemeinwesen des Rechts und der Gesinnung zur Verwirklichung der höheren Menschheitsidee, der organisirte Rechts- und Culturverein eines Volkes, das höhere Menschenleben desselben.

Will man alle vorhin unter I, II, III entwickelten wesentlichen Merkmale des Staates in einem vollständigen Begriff desselben ausdrücklich aussprechen, so muß man sagen: der Staat ist der souveräne,

moralisch persönliche, lebendige freie Gesellschaftsverein eines Volks, welcher nach dem gemeinschaftlichen Verfassungsgesetz im frei constituirten Volkskörper, unter Leitung einer verfassungsmäßigen und constitutionellen, selbstständigen Regierung die rechtliche Freiheit und innerhalb derselben die Bestimmung und dadurch die Glückseligkeit aller Mitglieder erstrebt.

Wo die Grundidee, wo eins der bezeichneten Merkmale fehlt, da fehlt auch noch der wirkliche Staat. Ich möchte daher z. B. auch nicht unbedingt mit Dahlmann sagen: die erste Familie war der erste Staat. Sie war es schon dann nicht, wenn sie nicht souverän war, und wenn — wegen der Bestimmung der Kinder, eigene Familien zu bilden — die Bedingung des bleibenden und die des rechtlich geordneten Vereins nicht vorhanden waren. Uebrigens enthält die obige Definition das Merkmal der immerwährenden Dauer schon durch den Begriff der moralischen Persönlichkeit. Darin ist auch das natürliche Merkmal enthalten, daß der Staat auf festem Gebiet errichtet sei, was jedoch wohl nicht absolut wesentlich ist. Der despotische und theokratische Staat der früheren Entwickelungsstufen sind, bei allem Mangel der Ausbildung der höheren Idee, doch eben so wenig mit ihr in Feindschaft und von ihr gänzlich ausgeschlossen, wie das Kind von der Idee eines vernünftigen Menschen ausgeschlossen ist. Es ist dieses so wenig, daß man in ihm schon den zukünftigen Mann sieht. Jene Zustände des Kindes- und Jünglingsalters sind nur natürliche Vorbereitungs- und Entwickelungsstufen für das reifere Volksleben und für die Herrschaft seiner Staatsidee, die in ihnen wenigstens dem Keime nach liegt und mehr und mehr Kraft gewinnt, — welche selbst trotz der gänzlichen äußeren Verschiedenheit doch im Wesentlichen eben so der Grundidee des Staates dienen, wie Blutrache und Lösegeld und die theokratische Buße in unvollkommnerer Gestalt die Grundidee der Austilgung der Schuld oder der Strafe in sich tragen. (S. „Compositionen.") Aber gänzlich etwas Anderes ist es mit einer widernatürlichen Despotie und Vormundschaft, welche in Zeiten eines reiferen Alters den Völkern durch äußere Willkür und Verruchtheit und vermittelst ihrer eigenen Schlechtigkeit aufgezwungen oder über die Perioden der Kindheit und Jugend hinterlistig oder gewaltsam festgehalten werden. Sie erklären der Staatsidee, wie der natürlichen Volksentwickelung den Krieg, führen scheußliche Entartungen und Verkrüppelungen herbei, die oft dem wahren Staat so entgegengesetzt sind, wie Räubergesellschaften. Es sind Monstrositäten, Zwitterhaftigkeiten, Krankheiten, die entweder das Volk allmälig zu Grunde richten, zur Einverleibung in fremde Eroberungsreiche reifen oder durch Schwert und Feuer der Feinde oder der Revolutionen dem wirklichen natürlichen Staatsleben Platz machen müssen.

VII. Die Eintheilung der Staaten. — 1) Die Grundeintheilung nach der Verfassung. — Die Wissenschaften von

Kant in der Schrift: „Zum ewigen Frieden" S. 23 und nach ihm Behr in seiner höchst verdienstlichen Staatsverfassungslehre verwarfen die Verkehrtheit, das Wesen der Staaten nach der Zahl der Regierenden eintheilen zu wollen und diese Eintheilung (nach der Form der Beherrschung, wie Kant sagte) mit der nach der Verfassung (oder, wie Kant sich ausdrückte, nach der Art der Regierung) zu vermischen. Nach der Verfassung theilten sie nun, geleitet durch Montesquieu's und Locke's Lehren von der nothwendigen Trennung der Gewalten: 1) in despotische, oder, wie Behr sagte, monarchische, wo die gesetzgebende Gewalt (der Ausdruck des allgemeinen Willens) und die vollziehende (die Ausführung desselben) ungetrennt in der Hand Einer physischen oder moralischen Person vereinigt sind, und 2) in republicanische Verfassung, Diarchie nach Behr, wo beide getrennt sind. Im Wesentlichen gleiche Begriffe verbanden Viele mit der Eintheilung in nicht constitutionelle und constitutionelle oder in despotische Staaten und Staaten mit getheilter, beschränkter, gemischter Regierungsgewalt. Allein es gilt im Ganzen auch von dieser Eintheilung das in Beziehung auf die aristotelische Angeführte. An sich bestimmt diese Trennung, so natürlich und wichtig sie in der rechtlichen Verfassung bis zu einem gewissen Grade ist, und jene Vereinigung nicht absolut die wesentliche Verschiedenheit des Staatszustandes. Selbst ohne Trennung läßt sich Anerkennung und Durchführung des Rechtsgesetzes denken, z. B. in einer reinen Demokratie, welche Kant mit Unrecht einen nothwendigen Despotismus nennt, ja auch in einer Monarchie mit Preßfreiheit, Petitionsrecht, freien Volks- und Gemeindever-

Regierung und die daraus für alle drei hervorgehenden Rechte. Dieses führt also zu der oben (II) gemachten Abtheilung nach den drei Verfassungen: Despotie, Theokratie, Rechtsstaat. Das ist das Wesentliche auch rücksichtlich der Freiheit. Alles Andere ist untergeordnet, und es ist noch heute das Unglaubliche wahr, daß, wie Heeren einst klagte, man die Haupteintheilung der Staaten nicht nach ihrer wesentlichsten Verschiedenheit macht. Jede der drei Verfassungen kann nun möglicher Weise nach der Zahl der Regierenden in Monarchie, Aristokratie, Demokratie unterabgetheilt werden. Das Gefühl dieser Wahrheit bestimmt auch Aristoteles, seinen drei Staaten in der Tyrannei, Oligarchie und Pöbelherrschaft drei Ausartungen entgegenzusetzen. Da nun sein normaler Zustand im Wesentlichen der rechtliche, die Ausartung der despotische ist, so hätte er, auf diesem Wege richtig fortschreitend, zu dem Rechtsstaat und der Despotie, als einer höheren Unterscheidung, kommen müssen. Dieses aber wurde wahrscheinlich auch ihm noch erschwert durch die griechische und vollends atheniſche (eben so auch römische) Vermischung der Demokratie mit der freien rechtlichen Verfassung, so daß man den wahren Rechtsstaat nicht in seiner Wesenheit auffaßte und ihn ohne Demokratie nicht denken konnte. Selbst der große Tacitus konnte es noch nicht. Er beginnt die Annalen. „Urbem Romam in principio reges habuere; libertatem Brutus instituit“ *). Und Rousseau und die Jacobiner fielen in den alten Irrthum zurück. Dieses hatte denn die verderblichen Folgen, daß man in jeder, auch der zeitgemäßesten und mildesten Monarchie Rechtlosigkeit sah, daß sich das freie Streben stets und oft verderblich auch da, wo sie so, wie bei Cäsar's Ermordung, unmöglich war, nur auf Demokratie richtete, nicht aber auf rechtliche Einrichtung der Monarchie, und daß man, wo diese unvermeidlich war, sich selbst in der Sklaverei aufgab. Aehnliches zeigen uns noch heutige Republicaner, die, wenn sie die Republik nicht erreichen, die freie Monarchie nicht ihrer Bemühung werth halten. So fürchterlich folgenreich sind falsche Grundansichten in der Staatstheorie.

Von Aristoteles bis auf Montesquieu machte die Staateneintheilung keinen wesentlichen Fortschritt. Montesquieu (3, 1) theilte die Staaten in Despotieen, Monarchieen und Republiken. Der Fortschritt, wenigstens einen Hauptunterschied nach der Verfassung in die Grundeintheilung aufgenommen zu haben, war höchst verdienstlich. Aber der Fehler der unlogischen Vermischung von verschiedenen Eintheilungsprincipien bei derselben Eintheilung ist klar. Montesquieu hätte nach der Verfassung die Staaten eintheilen müssen in Despotieen und Rechtsstaaten, nach der Regierungsform aber beide in Monarchieen und Republiken. Seine Eintheilung der Staaten ist nicht besser, wie die der Menschen in einem amtlichen Geburtsregister: in männliche, weibliche und uneheliche.

*) S. überhaupt meine letzten Gründe S. 343.

Kant in der Schrift: „Zum ewigen Frieden" S. 23 und nach ihm Behr in seiner höchst verdienstlichen Staatsverfassungslehre verwarfen die Verkehrtheit, das Wesen der Staaten nach der Zahl der Regierenden eintheilen zu wollen und diese Eintheilung (nach der Form der Beherrschung, wie Kant sagte) mit der nach der Verfassung (oder, wie Kant sich ausdrückte, nach der Art der Regierung) zu vermischen. Nach der Verfassung theilten sie nun, geleitet durch Montesquieu's und Locke's Lehren von der nothwendigen Trennung der Gewalten: 1) in despotische, oder, wie Behr sagte, monarchische, wo die gesetzgebende Gewalt (der Ausdruck des allgemeinen Willens) und die vollziehende (die Ausführung desselben) ungetrennt in der Hand Einer physischen oder moralischen Person vereinigt sind, und 2) in republicanische Verfassung, Diarchie nach Behr, wo beide getrennt sind. Im Wesentlichen gleiche Begriffe verbanden Viele mit der Eintheilung in nicht constitutionelle und constitutionelle oder in despotische Staaten und Staaten mit getheilter, beschränkter, gemischter Regierungsgewalt. Allein es gilt im Ganzen auch von dieser Eintheilung das in Beziehung auf die aristotelische Angeführte. An sich bestimmt diese Trennung, so natürlich und wichtig sie in der rechtlichen Verfassung bis zu einem gewissen Grade ist, und jene Vereinigung nicht absolut die wesentliche Verschiedenheit des Staatszustandes. Selbst ohne Trennung läßt sich Anerkennung und Durchführung des Rechtsgesetzes denken, z. B. in einer reinen Demokratie, welche Kant mit Unrecht einen nothwendigen Despotismus nennt, ja auch in einer Monarchie mit Preßfreiheit, Petitionsrecht, freien Volks- und Gemeindeversammlungen, mit Steuerbewilligungsrecht und rechtlichem Schutz der Volksrechte. Vollends aber ist scheußlicher Despotismus möglich bei jener Trennung, wie die Geschichte mancher ständischen Verfassung beweiset. Dieses ist doppelt alsdann der Fall, wenn man mit der Trennung der Gewalten nicht zugleich eine Uebertragung der Gesetzgebung an das Volk und an eine gute Volksrepräsentation verbindet.

Die Fehler dieser Eintheilung rügte Heeren in seinen Ideen (I, 1, 446 und 453). Er wollte streng die Verfassungen von den Regierungsformen trennen. Er setzte das Wesen der Verfassungen darein, daß sie das Verhältniß zwischen der Regierung und dem Volke bestimmen, und theilte hiernach dieselben 1) in despotische, wo die Masse des Volks im Verhältnisse zu der Regierung aus Knechten ohne persönliche oder Privatfreiheit bestehe, so daß die Regierung nicht blos Repräsentant und Vollzieher des allgemeinen Willens, sondern auch nach Gutdünken des Privatwillens sei; 2) in autokratische, wo das Volk aus Unterthanen mit persönlicher Freiheit bestehe gegenüber dem Regenten, und dieser nur Repräsentant und Vollzieher des allgemeinen Willens sei, und zwar auch die Privatrechte aufheben dürfe, aber nur da, wo er es nach seinem Gewissen für den Staatszweck thue; 3) in republicanische, wo das Volk aus Bür-

gern mit persönlicher und bürgerlicher Freiheit bestehe, indem es durch Theilung der Gewalt Antheil an der Gesetzgebung habe. Allein nicht blos das Verhältniß zur Regierung, sondern auch das grundgesetzliche Verhältniß der Bürger zu einander und zum ganzen Volk bestimmt die Verfassung. Gesetzt, die große Masse, etwa 40 Millionen Menschen, wären Privatsklaven von einigen hundert Adelichen, aber nicht von dem Regenten, wäre wohl das eine freie Verfassung? Auch wäre ohne festes objectives Rechtsgesetz und, wenn lediglich das subjective Gewissen und die subjective Meinung vom Staatswohl den Regenten zu jeder Aufhebung der Privatrechte ermächtigte, ebenfalls kein rechtlicher Zustand vorhanden. Und dieses wäre selbst nicht der Fall bei einer halbrepublicanischen Regierung, die ja ebenfalls sehr despotisch sein kann. Also auch Heeren verwechselt wieder die Formen der Regierung mit der Verfassung und mithin die verschiedenen Eintheilungsgründe. Er hätte unterscheiden müssen: Despotie und Rechtsstaat und beide unterabtheilen in monarchische, aristokratische, demokratische, und diese Formen wieder in gemischte oder ungemischte oder autokratische. Dabei aber mußte er die Autokratie als Unterabtheilung des Rechtsstaates an das objective Rechtsgesetz binden und an die zu seiner Durchführung nöthigen Freiheitsrechte (oben III, 9). Gemeinschaftlich endlich mit allen früheren Abtheilungen theilt auch die von Heeren die Fehler, daß sie, aus Mißkennung des Grundwesens der Verfassungen, von dem Rechtsstaat weder den wesentlichen Begriff noch eine richtige Bezeichnung hat und gibt und die Theokratie ganz zur Seite läßt.

Einen neuen Versuch der Eintheilung der Staaten machte Hr. v. Haller durch seine Eintheilung in Patrimonial-, militärische und geistliche Staaten, je nachdem eine patrimoniale oder grundherrliche, eine militärische oder eine geistliche Schutzherrschaft die Grundlage des Staats bildete. Diese Eintheilung ist indeß blos nach einer Verschiedenheit der historischen Entstehung der Staatsverhältnisse gemacht. Diese selbst und ihre rechtliche und politische Natur werden dadurch noch nicht nothwendig und am Wenigsten dauernd bestimmt. Sie können bei derselben sowohl nach der Verfassung als der Regierungsform verschieden sein. Wir sehen hierbei davon ab, daß selbst historisch unrichtig Hr. v. Haller die faustrechtliche Feudalmonarchie, die seine ganze Staatsrestauration copirt, noch überbietet und diese dreifachen Zustände so schildert, daß in denselben nur eine Privatverbindung getrennter Schützlinge mit einem Dienst- und Schutzherrn und mithin absolut gar kein Gemeinwesen, gar kein Staat und keine wahre Regierung bestehen, die er lediglich den Republiken zugesteht, so daß, genau genommen, seine Theorie, wäre sie richtig, dringender als irgend eine andere zur Zerstörung der Monarchie und zur Gründung von Republiken anreizen müßte. Als eine der vielen geschichtlichen Verschiedenheiten der Staaten bleibt indessen diese Abthei-

lung nach der Entstehung immer interessant, zumal für den Feudalismus des germanischen Mittelalters.

Einen scharfsinnigeren Versuch einer neuen Staateneintheilung machte Schleiermacher in einer Abhandlung der berliner Akademie der Wissenschaften 1821 über die Staatsverfassungen. Er führt zuerst dialektisch gegen die aristotelische Eintheilung aus, ein fester Gegensatz zwischen Monarchie, Aristokratie und Demokratie bestehe nicht. In jedem Staat bestünden alle drei Formen. Nie regierten wirklich in der Demokratie Alle, selbst nicht einmal alle Stimmberechtigten. Parteien, als eine aristokratische Mehrheit, entschieden meist, und in diesen Parteien herrsche wiederum ein monarchisches Parteihaupt. Auch in der Monarchie regiere stets eine aristokratische Mehrheit von Einflußreichen, von Beamten, Kriegern, vom Adel, von einer Camarilla neben dem König, und der demokratische Einfluß der Bürger auf die Gesellschaftsverhältnisse in den unteren Kreisen und durch ihre Stimmung und die öffentliche Meinung auch in den allgemeinen Angelegenheiten fehle ebenfalls nicht leicht. Dieses Alles ist sehr richtig und von Schleiermacher anziehend ausgeführt. Eine krankhafte, thörichte Vorliebe für absolutistische Bevormundung des Volks, zumal da, wo es zur Mündigkeit reif ist, kann sich nicht genug darin spiegeln, wie die absoluten Könige unvermeidlich bevormundet und gefährdet und thatsächlich meist ungleich mehr beschränkt werden, als constitutionelle Fürsten, und dazu noch meist von Unmündigen und bei ungeschmälerter eigener Verantwortlichkeit für deren Mißgriffe. Nur wird dieses den Juristen nicht bestimmen, jene Abtheilung der Regierungsform aufzugeben. Denn nach dem Rechte läßt sich stets scharf unterscheiden, ob Einer, Einige oder, so weit thunlich, Alle Bürger die souveräne Entscheidung in Regierungssachen haben. Wenn sie dabei ihr Recht nach freiem Vertrauen so ausüben wollen, oder aus factischer Schwäche so ausüben müssen, daß sie die Meinungen Anderer befolgen, so ändert das ihr Recht nicht. Auch muß ja die Sanction stets von ihnen ausgehen.

Schleiermacher gibt hierauf eine neue Eintheilung nach einem natürlichen Entwickelungsgange des Volkslebens und nach dem allmälig in ihm sich bildenden Staatsbewußtsein des freien staatlichen Zusammengehörens. Er theilt in Stadtstaaten, Stammstaaten und Nationalstaaten. Stadtstaaten oder (auch Gemeinde- und Gaustaaten) bezeichnen die Anfänge der Entwickelung des Staatsbewußtseins, das sich zuerst in den einzelnen Gemeinden ausbildet, die dann wegen gleicher Theilnahme der Bürger am Staatsbewußtsein, an Cultur und Lebensverhältnissen, sich, so wie die griechischen und römischen (und altgermanischen), überwiegend demokratisch gestalteten. Auf einer mittleren Stufe im Stammstaat entwickelt sich das Staatsbewußtsein in einem Volksstamme, der dann die anderen Stämme, so wie die Römer die Latinen, dann das übrige Italien, wie Chlodowig's Franken die anderen Deutschen erobernd mit sich verbinde, und wobei

aristokratisches Uebergewicht des höher entwickelten herrschenden Stammes und seiner Häuptlinge natürlich ist. Endlich auf der dritten Stufe, im Nationalstaat, entwickelt sich das Staatsbewußtsein in der ganzen Nation, unter Leitung eines Nationalkönigs, um welchen jetzt die Nation als den lebendigen Einheitspunct in einer wahren Monarchie mit freier und gleicher Nationalrepräsentation zum höchsten Staate sich einigt. Belehrend und anziehend ist diese Darstellung, auch abgesehen von der durchleuchtenden praktischen Tendenz Schleiermacher's in Beziehung auf Deutschland und Preußen. Und vortrefflich ist seine Schilderung der viel großartigeren, ja monarchischeren Königswürde in einem so hoch entwickelten, die ganze Nation ihrer höchsten glorreichen Bestimmung zuführenden freien constitutionellen Nationalstaate im Vergleich zu der Stellung eines Aristokratenhäuptlings und eines feudalistischen Schutzherrn und Vormundes einer unfreien unmündigen Volks- und Pöbelmasse. Möchten nur die kleinen Geister unserer Zeit das Großartige zu fassen fähig sein! Daß aber die mehr historische und nicht allgemein historische Abtheilung nicht als die juristisch-politische Hauptabtheilung aller Staaten an die Spitze gestellt werden kann, dieses bedarf keiner Ausführung. Sie ist eine über den Entwickelungsgang ebenfalls vorzugsweise der germanischen Staaten belehrende historische Unterabtheilung des Rechtsstaates.

So also führt mich auch die Betrachtung aller neueren Versuche zu der obigen Grundeintheilung aller Staaten in Despotie, Theokratie und Rechtsstaat zurück. Schon vor 30 Jahren (s. oben zweite Note) glaubte ich — und alle meine Betrachtungen im Leben und in der Wissenschaft seit 30 Jahren haben mich stets lebhafter überzeugt — daß es zumal bei der modernen und deutschen Verwirrung unserer Staatstheorieen, wie unserer Lebensverhältnisse durch die überreichen verschiedenen Elemente verschiedener Culturepochen und verschiedener Völker und Gesetzgebungen, unentbehrlich ist, diese dreifachen Verfassungszustände mit ihren Folgen scharf gegenüberzustellen und bei Betrachtung der Staatsverhältnisse stets vor Augen zu haben. Nur so läßt sich unsere Geschichte mit ihren Erscheinungen gründlich begreifen, nur so der Widerstreit der Theorieen und des Lebens lösen und das wirkliche Recht und Bedürfniß unserer Zeit sicher erfassen. So läßt sich ein gesetzlicher Gang und die Freiheit in der Geschichte vereinigen. Freilich drängt die Geschichte selbst und die Natur des Menschenlebens überall die Wahrheit und Grundverschiedenheit dieser dreifachen Entwickelungsstufe so unwiderstehlich auf, daß sie wenigstens theilweise anerkannt werden mußten. So spricht man überall von Kindes-, Jugend- und Mannesalter der Völker u. s. w. Aber man suchte und fand nicht die wahren grundgesetzlichen Verschiedenheiten des ganzen Rechtszustandes der Völker. Montesquieu, der dem rechten Weg am Nächsten stand, entzog durch seine Fehler und dadurch, daß ihm das Wesen des Rechtsstaates und vollends die Theokratie entging, seiner Theorie und namentlich auch seiner Lehre von den Principien der Verfassungen die volle Wahrheit und

Anwendbarkeit (s. oben Th. I, 32. VI, 735), so daß gerade in seinem verdienstlichen Theile sein Werk am Wenigsten gewürdigt wurde. Einer der scharfsinnigsten und gelehrtesten unter den neueren Politikern, K. S. Zachariä, hebt zwar die gewöhnlich ganz übersehene theokratische Verfassung mit Recht hervor, und sein ganzes berühmtes Werk vom Staate führt den Unterschied der Staaten des göttlichen Rechts und der Staaten des weltlichen vernünftigen Rechts durch, aber er läßt, indem er nur diese zwei Verfassungen zu Grunde legt, die dritte, die despotische Verfassung, hinweg, und was nun natürlich, aber höchst verderblich ist, er vertheilt das despotische Recht unter seine beiden anderen Verfassungen. Dadurch wird deren Wesenheit verfälscht. Der Staat des göttlichen Rechts erscheint mehr als eine zahme Despotie unter dem stuartischen Vorwande der Abstammung von Gott, als eine vom Papst geerbte, nicht mehr wahrhaft theokratische, sondern absolutistisch-despotische Vormundschaft. Nicht minder geht die wahre Natur des Rechtsstaates verloren für seinen angeblich vernunftrechtlichen Staat*). Und die wichtige Auffassung der verschiedenen

*) Zachariä, vom Staat 1839 I, S. 51 ff. Daher z. B. die Verkehrtheiten, daß er sowohl die Regierungen und ihre Legitimität, wie das Recht in Beziehung auf Revolutionen lediglich auf das empirische siegreiche Factum, also auf jede herrschende Gewalt gründet (auf das impero, ergo impero), und daß er die mit dem Rechtsstaate völlig unvereinbarliche Grenzenlosigkeit der Gewalt und des Gehorsams, die absolute Widerstandslosigkeit, lehrt und eben daher eine solche gänzliche Aufgebung aller selbstständigen Persönlichkeit der Bürger im Staat behauptet, daß deswegen eine freiwillige vertragsmäßige Unterwerfung unter den Staat rechtsungültig wäre; weshalb er dann die Vertragstheorie verwirft, von welcher er doch selbst anerkennen muß, daß sie den Gesetzen und Verfassungen aller germanischen Völker zu Grunde liegt. Doch ist die schlimmste Folge davon, daß er die verschiedenen Verfassungen nicht richtiger und tiefer, und namentlich nicht genetisch als nach einander folgende Entwickelungsstufen auffaßt, daß er auch für uns heut zu Tage, wo die Periode theokratischer blinder Glaubensherrschaft vorüber ist, und nur einige dem wahren Christenthum (s. den Art.) eben so, wie unserer Vernunft und heutigen Culturstufe völlig widersprechende, den Königen wie den Völkern verderbliche, ja unserer Nationalexistenz schon gefährlich gewordene Reste der früheren Periode übrig sind, die stuartische Ableitung absoluter Gewalt und Vormundschaft unmittelbar von Gott gleichsam rechtfertigt. Er stellt sie als ein praktisch gleich berechtigtes System neben das für uns heute allein gültige Vernunftrecht. Er kanonisirt so den haltungslosen Widerspruch unserer Gesellschaftsverhältnisse selbst theoretisch. Wir Anderen aber haben an einem Rheinbund und an einer Schlacht von Jena genug und wünschen daher endlich Eingang, Gehör und Herrschaft für die Vernunft und das Vernunftrecht.

Einen größeren Gegensatz gegen die Staatsansicht dieses berühmtesten deutschen Werkes vom Staate kann man sich nicht denken, als die Grundansichten der großen britischen Staatsmänner, z. B. die des großen Lords Chatam. So sagt derselbe unter Anderem in der Rede über Wilkes: „Ich glaubte, Mylords, die Rede vom leidenden Gehorsam sei längst zum Gespötte geworden — die menschliche Einbildungskraft kann sich nichts Verhaßteres, nichts Verabscheuungswürdigeres denken, als Macht ohne Recht, als einen Zustand, wo gegen das Unrecht nur Appellation an den Himmel übrig bleibt. Nicht blos verderblich für diejenigen, welche solcher Macht unterworfen sind, hebt sie zugleich

Grundprincipien oder Lebenskräfte der Verfassungen läßt auch er ganz zur Seite. Er begründet auch hierdurch eine große Reihe Irrthümer und unauflöslicher Widersprüche seines geistvollen Werks.

Von denjenigen neueren Schriftstellern, welche im Wesentlichen der bisher entwickelten Grundansicht über die Verfassung beitraten, führe ich hier nur den an, dessen treffliches Werk vor allen zur Verbreitung wahrhaft gründlicher und gesunder Rechtsansichten geeignet ist, ich meine Paul Pfizer. Er bezeichnet in seinen „Gedanken über Recht, Staat und Kirche" 1842. Thl. I, S. 2 und 15 die dreifachen Grundverschiedenheiten der Rechtsgrundansichten und des Rechtszustandes nicht unpassend als die willkürrechtlichen, mystischen und vernunftrechtlichen, oder als die des Naturalismus, des Supernaturalismus und des Rationalismus, als Wille des Stärkeren, Glaube und vernünftiges Recht, Willkür- oder Gewaltstaat, Glaubensstaat und Rechtsstaat. Er deutet durch die ersteren Benennungen zugleich an, wie groß und grundverderblich die Verirrung solcher Schriftsteller ist, welche, nachdem offenbar die despotische und die theokratische Culturstufe hinter uns liegen, und öffentliche Verfassungen und Verheißungen schon vollständig die freien vernunftrechtlichen Grundsätze anerkannten, doch die Ruinen von jenen festhalten und herstellen und nach despotischen, naturalistischen oder theokratischen Staatstheorieen unser Leben regieren wollen, die Königsthrone auf die morschesten Trümmer bauen, unser Volksleben verwirren, unterdrücken und unglückselig lähmen.

VIII. Fortsetzung. 2) Eintheilungen der Staaten nach der Constitution und nach der Regierungsform. — Da die Staaten drei wesentliche Grundbestandtheile haben, so können sie und ihre nach dem ersten Grundbestandtheile sich ergebenden drei Hauptgattungen auch nach dem zweiten und dritten Bestandtheile abgetheilt werden. I. In Beziehung auf die Constitution des Volkskörpers sind nun die Staaten entweder: 1) constitutionelle oder 2) nicht constitutionelle. Constitutionelle sind diejenigen, in welchen das regierte Volk als solches zur Persönlichkeit und zur Sprache für seine Rechte und Bedürfnisse organisirt ist. Diese Eintheilung entscheidet also über die constitutionelle staatsbürgerliche Freiheit. Solche Constitution ist der Despotie unangemessen, kann aber in der

---

sich selbst auf. — Unsere Verfassung kennt keine Herrschaft, als die des Rechts. Unsere Vorfahren wollten nicht, daß irgend eine Macht unter uns sei, die gegen das Recht Gehorsam fordern könne, oder daß irgend ein Brite einem Gesetz unterworfen sei, zu welchem er nicht einwilligte." In diesem Sinne sagte Fox gegen des jüngeren Pitt Ausnahmsgesetze im Parlament: „Ich hoffe, daß das Volk muthig voranschreiten, daß es laut seinen Abscheu gegen diese Maßregeln an den Tag legen wird. Die sich anders betrügen, würden Verräther an ihrem Vaterlande werden." Die Lehre vom Grundvertrag vollends ist unter britischen Staatsmännern nach der gänzlichen Vernichtung der stuartischen Theorie völlig unbestritten.

Theokratie Statt finden, und fand in den hebräischen Versammlungen des Volks und der Volksältesten und auch in der Theokratie des Mittelalters Statt. Sie ist unentbehrlich zur Durchführung und Erhaltung der Grundsätze des Rechtsstaates, und namentlich bedürfen hier die Volksorgane zwar nicht eine unmittelbare Theilnahme an der Regierung, an der Gesetzgebungs-, Vollziehungs- und Kirchengewalt, dennoch 1) das Recht der freien Sprache, Vorstellung oder Petition über ihre Rechte, Bedürfnisse, Wünsche; 2) das Recht der Verwilligung ihres Privateigenthums zur Staatssteuer; 3) das Recht der Zustimmung bei Abänderung des Verfassungsgesetzes und der Constitution und zu nachtheiliger Veränderung der ihnen nach denselben zustehenden Rechte. Diese Rechte, in Verbindung mit den vollen Privatfreiheits-, Petitions- und Auswanderungsrechten der Einzelnen, sind unentbehrlich zur Verwirklichung und Erhaltung des objectiven Rechts- und Grundvertrags. (S. oben Bd. I, 13. 33. IV, 365. VII, 245.) Dieses nun ist das Wahre an der Ansicht derer, welche, wie Kant und Behr, wie selbst Friedrich Schlegel, einen Staat ohne organisirte Sprache und Theilnahme des Volks, oder welche einen sogenannten unbeschränkten autokratischen Staat, wie ihn Heeren beschreibt, als eine Staatsunform bezeichnen und für despotisch erklären. Denn in der That nur vorübergehend, höchstens nicht irgend bleibend würde ein Rechtsstaat bestehen, ja nur als den Worten nach zugestanden, aber noch nicht in der Wirklichkeit durchgeführt erschiene er, wenn in ihm zwar ein Rechtszustand der Bürger und des Volks erkannt, dennoch aber dieselben thatsächlich nicht blos unmündig und mundtodt erklärt würden, sondern die Vormundschaft über sie gerade demjenigen übertragen würde, der ihnen wenigstens in vielen Beziehungen als betheiligt gegenübersteht, nämlich der absoluten Regierung. Ein solcher Staat wäre eben so ein freier Staat, wie der dem Rechte nach freie, mündige, aber factisch unter Vormundschaft gestellte Bürger ein freier, mündiger Bürger ist. Er muß auf jedem rechtlichen Wege sein Recht verfolgen. Daß es ihm rechtlich zusteht, daß er es will, dieses ist sein Unterschied vom Sklaven der Despotie. Dagegen läßt sich Gleiches in Beziehung auf die allgemeine Trennung des Regierungsrechts der Gesetzgebung von der Regierung und auf eine entscheidende Stimme des Volks und seiner Organe in der Regierung überhaupt nicht behaupten, obwohl es höchst natürlich und heilsam ist, auch diese im Rechtsstaate zu gewähren. Heilsam ist es, schon um den mittelbaren Einfluß der Stände durch ihre Steuerbewilligung organischer zu machen, und weil auch die nachtheiligen Aenderungen der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger sich schwer von anderen Landesgesetzen scheiden. Ein dunkles Gefühl der absoluten Wesentlichkeit der bezeichneten constitutionellen Volks- und Bürgerrechte und ihr Unterschied von dem eigentlichen Mitregierungsrecht scheint auch bei den neueren deutschen ständischen Verfassungen vorgeschwebt zu haben. Das erste wollte man geben, das letztere nicht, oder nur ausnahmsweise. Wo

man daher den Ständen das Zustimmungsrecht zu neuen Landesgesetzen gab, da suchte man doch durch Beschränkung im Umfang und auch durch Beschränkung der Initiative zu den Gesetzen auf den Fürsten und in anderer Weise die Mitregierungsrechte auszuschließen. Dagegen aber macht sich unaufhaltsam überall immer mehr auch das richtige Gefühl geltend, daß ein bloses Bitten und Rathen der Stände ohne die wesentlichen constitutionellen Volksrechte für die regierten Bürger durchaus nicht genügen können.

II. Die constitutionellen Organe des Volkes, und zwar sowohl in so weit es nur als regiertes Volk erscheint, wie in Beziehung auf die ihm durch die Regierungseinrichtungen etwa zugestandenen Mitregierungsrechte, können nun 1) repräsentative sein, wenn das Volk durch erwählte Vertreter, oder besser Volkswortführer, Volkstribunen, Ständeversammlungen spricht, und 2) nicht repräsentative, wenn die stimmberechtigten Bürger unmittelbar sprechen. Daß die erste Form die bessere ist, ist anerkannt. Auch alle Regierungsorgane überhaupt können eben so wie die der Volksfreiheit repräsentativ ihre Functionen ausüben, wie z. B. selbst der Regent die Justiz durch Gerichte, ja in den wahrhaft repräsentativen Verfassungen alle Regierungsrechte durch verantwortliche Minister ausüben muß.

III. Die repräsentativen Stände können dann ferner wieder 1) staatsbürgerliche Repräsentanten sein, wenn sie aus der allgemeinen Staatsbürgerschaft ohne Absonderung nach besonderen Ständen erwählt werden, oder 2) ständische Vertreter im engeren Sinne, wenn sie zunächst aus der Mitte besonderer Stände von diesen erwählt werden. Hier nun lassen sich zwei Fälle denken. Entweder es geht dabei die Gesetzgebung davon aus, daß diese Stände keineswegs alle Bürger und ihre Rechte nach dem Grundsatze gleich heiliger Rechtswürde und keineswegs die Gesammtheit der regierten Bürgerschaft oder Volksgenossenschaft und ihre Rechte, Bedürfnisse und Interessen zur Sprache bringen sollen. Sie wollte vielmehr kastenmäßig privilegirte Stände, die nur ihr besonderes Standesinteresse und ihr besonderes Eigenthum vertreten sollen, und zwar wiederum der eine Stand vor dem andern privilegirt oder begünstigt, so daß dann viele Bürger und ihre besonderen Interessen und Rechte gänzlich von der Repräsentation ausgeschlossen, andere nur nachtheilig (nach einem privilegium odiosum), nur ungleich, ja vielleicht wegen Stimmenüberzahl der Privilegirten nur wirkungslos repräsentirt, der ganze Staat aber, statt als edles, von lebendigem Gemeingeist beseeltes Gemeinwesen zu erscheinen, vielmehr, wie in faustrechtlicher Feudalanarchie und Despotie, in ein Aggregat von Kasten und in ihre Sonderinteressen zersplitterter und der gemeinsamen Würde, Persönlichkeit, Sprache und Vertretung beraubt wäre. Könnte je eine heutige Gesetzgebung solcher Haller'schen Junkerei und Feudalanarchie huldigen wollen, nun so wäre eben Werth und Vortheil ihrer ständischen Einrichtung aufgehoben, die Würde des wahren Staats wie die Majestät eines wahren Königthums

dann auch die Eintheilungen II, III, IV anwendbar. B. Die Ausübung oder die Verwaltung der Regierungsgewalt kann entweder 1) eine collegialisch repräsentative sein, oder 2) eine autokratische oder bureaukratische. (S. vorhin IV, 9.)

IX. Die beste Verfassung. Daß zu ihr (das Wort im weiteren Sinne genommen) das Verfassungsgesetz des Rechtsstaates im engeren Sinne gehört, ist dargethan II, III, eben so die wesentliche Constitution der Rechtsstaates. (S. VII, I—III.) Welche von den verschiedenen Regierungseinrichtungen dem Rechtsstaate entsprechen, wurde schon vorhin IV, 9 angedeutet. Die Frage über die beste Organisation der Regierung läßt sich nur richtig beantworten nach der richtigen Beantwortung der Fragen: 1) Was ist das Wesen und die Bestimmung, und 2) was sind die nothwendigen Thätigkeiten der Regierung, deren Organisation gesucht wird?

Wesen und Bestimmung der Regierung in ihrem Verhältnisse zu den beiden anderen Bestandtheilen des lebendigen Staates, zu dem Verfassungsgesetz und der Volksconstitution, bestehen nun darin: I. Sie soll als selbstständige Behörde die Einheit, also die harmonische Ordnung des Staates erhalten. Dazu gibt es an sich kein tauglicheres Organ, als die möglichst selbstständige und einheitliche Behörde, als einen erblichen Monarchen. Er ist auch das beste Organ für die eine Hauptseite der Regierungsthätigkeit, nämlich für die Regierung im engeren Sinne, oder die sogenannte Vollziehung. (S. oben Bd. III, 165.) II. Sie soll die Volksfreiheit der einzelnen Bürger und der freien Volksconstitution in sich aufnehmen, sie soll stets constitutionell sein und die Freiheit mit dem Verfassungs-

aber und seine übrigen constitutionellen Rechte verbürgen hierbei dem Volke, daß seine Vertreter in diesem Unterhause nicht etwa seine constitutionellen Rechte ihrem Regierungsinteresse aufopfern. Seine Theilnahme an der Verwaltung (III, 9 und „Staatsverwaltung" und „Jury") gibt ihm die gleiche Bürgschaft und organische Verbindung in Beziehung auf die ganze Regierungsthätigkeit.

III. Die Regierung soll vor Allem stets das höchste, sittliche, freie Grundgesetz und Princip des ganzen Staates in sich aufnehmen, nach welchem und in welchem sich auch die möglichen Collisionen der Einheit und Freiheit und ihrer monarchischen und demokratischen Organe stets ausgleichen müssen. Was kann natürlicher sein, als im Interesse dieser Vermittelung, welche so oft bei den Gegensätzen zweier Anderen einem unparteiischen Dritten ge-

---

freie Verfassungen wahre Privatfreiheit verbürgen, solche heilige, gesicherte, ausgedehnte Freiheit der Person, des Hauses, des Eigenthums, der freien Versammlungen, Meinungsäußerungen und Feste, der Unternehmungen aller Art, wie sie die Briten besitzen, wie sie im Absolutismus nicht einmal denkbar sind, daß hier durch Censur, Polizei, Willkürbefehle, Finanzmaßregeln, Criminalinquisitionen, Beamtenwillkür, abhängige Justiz die wichtigsten Privatfreiheitsrechte, wie die des freien Austausches der Wahrheiten und Gedanken mit seinen Mitbürgern und mit der gesitteten Welt, vernichtet, alle und jede Freiheit aber meist tausendfachen Beschränkungen unterworfen ist, die man dort den Bürgern nimmer bieten dürfte, und daß keine, gar keine wahrhaft gesichert ist gegen Wechsel der Personen, Ansichten und Launen der Regierenden und Beamten. Einer der Hauptgründe für freie Verfassungen war daher stets ihr Schutz wirklicher Privatfreiheit (obgleich sie noch einen viel höheren Werth für die edelsten Genüsse, die edelste Ausbildung der Völker und für die Erhaltung ihrer Existenz hat). So stürzte die Bastille, so begann die Revolution. Aber die deutschen Bürger werden, Gott Lob, endlich so klug, daß sie Schriftstellern, welche ihnen Verzicht auf öffentliche Freiheit gegen die Anweisung auf den Egoismus und die Kleinlichkeit beliebig geschenkter Privatgenüsse, gegen den Verzicht auf öffentliches Recht und Volksehre anbieten, eben so wenig glauben, als denen, welche die geheimen Criminalinquisitionen für bessere Sicherheit des Rechts und der Gerechtigkeit, die Censur aber wegen des Schutzes der Sittlichkeit, der Ehre und guten Ordnung anempfehlen, so etwa, wie neulich in der rheinischen Ständeversammlung eine Stimme die ganze Vernichtung der weitaus wichtigsten Preßfreiheit, der politischen, oder der Zeitungen und politischen Zeit- und Flugschriften, nur als eine gar wenig beschränkende, nur wohlthätige Vorsorge für den kleinen täglichen Verkehr darstellen wollte. Gott Lob nochmals, daß man immer deutlicher sieht, wohin in Wahrheit diese Herren steuern und wohin sie uns führen würden, und daß es keineswegs der Mißbrauch, sondern vor Allem der rechte Gebrauch jener Freiheiten ist, die man fürchtet! Noch besser, daß täglich mehr Sinn und Gefühl für das herrlichste aller Güter würdigen Menschenlebens, für den wahren Staat und sein freies Gemeinwesen, erwacht, so daß Knechtschaftsapostel, welche allein von allen gesitteten Nationen die deutsche davon auszuschließen und uns so auch der allein sicheren Schutzwehr für unsere Nationalexistenz, eines kräftigen Gemeingeistes, zu berauben trachten, die gerechteste Indignation erregten, wenn ihren Bestrebungen nicht beinahe schon allgemein Gefühle minder lebhafter Art begegneten!

lingt, und zugleich, im Interesse der reifsten unparteiischen Prüfung der Regierungsbeschlüsse, noch ein drittes Organ, einen Senat, ein Oberhaus, in die Verfassung aufnehmen! Und durch wen würde dieses Organ zweckmäßiger gebildet werden können, als durch die vertrauenswürdigsten, leidenschaftslosesten, vorzugsweise auf die höchsten Grundsätze hingerichteten selbstständigen Männer und vorzüglich durch solche, die gleich lebhaftes Interesse an der Erhaltung der Einheit und des monarchischen Rechts, wie an der Erhaltung der Freiheit und dem Volksrecht haben, und vom König und vom Volke möglichst unabhängig sind? Aber wo findet man nun die würdigen Glieder dieses aristokratischen Senats oder Oberhauses? In den Besitzern großen erblichen Grundeigenthums, in der Regel verbunden mit der Abstammung von altberühmten Geschlechtern, oder in den höchsten Würdeträgern der Kirche und unabhängiger, wissenschaftlicher Körper, in doppelt sorgfältig vom Volke oder von der Volksrepräsentation selbst erwählten Männern höheren Alters, größeren Besitzes, ausgezeichneter Verdienste? Hierüber urtheilen die Völker verschieden, aber in der Hauptsache und dem Grundprincip stimmen sie mit dem Obigen überein. Ich selbst habe stets die englische Verfassung (s. „England") der Hauptsache nach als die weiseste Verfassung der Welt angesehen.

Alle äußersten Mängel und Gefahren durch die Reste der fürchterlichsten Eroberungs-, Feudal- und Bürgerkriegszustände, alle Gefahren auch der größten Handels-, Industrie- und Colonialverhältnisse hat in England das herrliche System des Gleichgewichts in Verbindung mit dem freien patriotischen organischen Vereinigen der Gewalten überwunden. Es hat trotz all' jener furchtbaren Mängel und Gefahren den ersten und mächtigsten Staat der gesitteten Welt gegründet, das tüchtigste, freieste und großherzigste Volk erzogen. (S. „Gleichgewicht der Gewalten.") Auch in Beziehung auf die wesentlichen Grundsätze des englischen Oberhauses huldigte ich stets (s. oben I, 345) diesem größten, bewährtesten Vorbilde. Ich huldige ihm noch jetzt, wenn auch gerade zu Gunsten des deutschen Adels in neuerer Zeit von ihm selbst und höheren Orts so Manches geschah, daß diese meine alte Ueberzeugung den Freiheitsfreunden jetzt immer verhaßter wird. Ich bleibe ihr treu, bis man mich überzeugt, daß wirklich unser Adel seinem größeren Theile nach durch eigene oder fremde Schuld den heiligsten Rechten und Ehren seiner Mitbürger und des Vaterlandes so ungroßherzig und selbstsüchtig entgegengesetzt und der großen Idee des wahren Staates so kleinlich gegenübergestellt würde, daß er, statt für diesen Staat, für die Ehre unseres Volkes voranzukämpfen, vielmehr dasselbe ausgeschlossen wissen möchte von der Ehre und Würde aller freien Völker, daß er allein unter uns das Licht der freien Wahrheit fürchte, um hinter dem Dunkel der Censur sich und seine Privilegien zu verstecken.

C. Th. Welcker.

Staatsverwaltung. — Es gibt zwei Staatsverwaltungssysteme, die in der Vergleichung mit einander wie Antipoden sich gegenüberstehen, weil sie auf entgegengesetzten Grundsätzen beruhen. Das eine hat zum leitenden Princip die politische Maxime, daß alles Oeffentliche im Staate, so viel und so weit als möglich, von Oben herab durch die mit der Staatsgewalt bekleidete regierende Auctorität und so wenig als möglich von Unten herauf durch die Regierten geschehen solle. Das andere verlangt dagegen umgekehrt, daß so wenig als möglich durch die Staatsregierung, vielmehr so viel als möglich durch die Staatsbürger geschehe. Auch das erstere dieser beiden entgegengesetzten Systeme bekennt sich, zumal in unseren Tagen, gern zu dem Dogma, daß Alles für das Volk geschehen solle und müsse, aber es möchte, daß, wo möglich, nichts durch das Volk geschehe. Zugleich will es, daß den regierenden Personen stets und immerdar die Beurtheilung alles dessen überlassen sei und bleibe, was für das Volk zu thun oder nicht zu thun sein möge. Ein solches Staatsregiment von Oben nach Unten, mit Ausschließung jeglicher Mitwirkung der Bürger, ist nothwendig eine beständige Volksbevormundung mit möglichster Beseitigung oder Unterdrückung der Selbstthätigkeit im Volke. Die Regierer stehen da zu den von ihnen Regierten in dem Verhältnisse von Vormündern zu Mündeln, von Vätern zu unmündigen Kindern; jene sind die Befehlenden, die allein Willen haben, diese willenlose Gehorchende, die als immerwährend einer äußeren Leitung und höheren Führung bedürftig betrachtet werden. Ein wesentlicher Unterschied zwischen solchen obersten Volksvormündern im Staatsleben und den Vormündern im bürgerlichen Leben liegt jedoch darin, daß diese eine höhere Macht über sich stehen haben, von der sie erforderlichen Falls zur Rechenschaft gezogen werden können für ihr Thun und Lassen, jene aber nicht, und daß die Vormundschaft der Einen nur auf die Dauer der Unmündigkeit der Bevormundeten beschränkt ist, während sie bei den Anderen von ewiger Dauer sein soll. Da dieses Regierungssystem mit einer seinem Geiste und Charakter entsprechenden Staatsverwaltung in der Neuzeit zum vorherrschenden auf dem europäischen Continent geworden ist, so verdient es eine nähere Beleuchtung. Es führt dasselbe, der Herrschsucht der Machthaber so sehr schmeichelnd, durch Eröffnung eines unendlichen Felds für ihre Wirksamkeit, seiner Natur nach nur zur Vielregiererei, die, je mehr sie in ungemessenes Zuvielregieren ausartet, desto mehr das Grab aller Volksfreiheit wird. Zur Ausführung läßt es sich nicht anders bringen, als mittelst eines Centralisationssystems in der öffentlichen Verwaltung, welches dann wiederum zu seiner Verwirklichung eines zahlreichen, hierarchisch organisirten, vom Staatsregenten abhängigen Beamtencorps bedarf. Je mehr dieses System zur Entwickelung und Ausbildung gelangt, desto mehr gleicht der oberste Staatsregierer einem Machinisten, der von einem Mittelpuncte aus das ganze Räderwerk der großen Maschine, Staat genannt, in Bewegung setzt.

Keiner Herrschaftsform aber läßt sich dieses Regierungs- und Ver-

waltungssystem, welches eine Beherrschung der Staatsgesellschaft von Oben herab zum Zweck hat, besser anpassen, als der monarchischen; daher schon in den ältesten Zeiten die Einherrscher für Väter ihrer Völker gelten wollten. Denn das monarchische Princip hat sich allezeit gern auf das patriarchalische gestützt, um die All- und Alleinherrschaft fester zu begründen und selbst den maßlosesten Autokratismus zu rechtfertigen. Und als im neuern Europa das Monarchenthum sich auf den Trümmern der Feudalmonarchie erhob, Alles seiner Uebermacht unterwarf und auf Territorialbesitz sich den Thron erbaute, da wollten die Fürsten, wo nicht für Volksväter, doch für Landesväter angesehen werden. Die unvermeidliche Folge der Aufstellung einer selbstständigen, vom Volke gesonderten und abgeschlossenen höchsten Auctorität zur alleinigen Regierung und Verwaltung des Staates war nun, daß die staatsgesellschaftliche Einheit verloren ging und an deren Stelle ein Dualismus trat. Regierende und Regierte, Verwaltende und Verwaltete standen sich hier nämlich als Gegensätze gegenüber, oft mit entgegengesetzten Interessen; und je mehr die Herrscher mit ihren Agenten sich abschieden und abtrennten vom Volke, um eine von demselben durchaus unabhängige, für sich bestehende Macht zu bilden, desto mehr mußte sich dadurch der Zwiespalt in der Staatsgesellschaft vergrößern. Indem das Institut der Fürstenherrschaft in diesem Geiste sich entwickelte und vervollkommnete, alle Kräfte und Hülfsquellen des Staatsvereins sich aneignend und dienstbar machend, konnte es nicht fehlen, daß das entgegenstehende Element immer mehr und mehr zu einer ohnmächtigen, hülflosen Masse herabsank, mit der dann gemacht werden konnte, was man von Oben herab wollte. Außerdem entstanden dynastische Interessen den Volksinteressen gegenüber, und es vermochten diese in der Collision mit jenen um so weniger hinführo sich Geltung zu verschaffen, als durch die innige Vermählung des monarchischen Princips mit dem erblichen die fürstliche Gewalt sich dergestalt verstärkte und consolidirte, daß sie fortan als eine Alles und in Allem überwiegende, unwiderstehliche Macht dastand. Die Völker wurden nunmehr mit den Ländern, die sie bewohnten, als Erbeigenthum gewisser Familien angesehen und auch behandelt, daher, gleich anderen Erbstücken, eben so wohl vererbt als verhandelt, verkauft, vertauscht, verschenkt, von dem einen Eigenthümer, gleich einer Waare oder einem Besitzthum, an den andern abgetreten. Machthaber aber, welche sich den Besitz von Land und Leuten als ein Patrimonium und den der souveränen Gewalt über beide als Eigenthumsrecht vindiciren, werden stets geneigt sein, zu glauben, daß ihnen höchstens moralische Verpflichtungen gegen das Volk, ohne rechtliche Verbindlichkeiten gegen dasselbe, obliegen. Der Patrimonialherrscher ist einem großen Guts- und Grundeigenthümer zu vergleichen; wie diesem sein erbliches Besitzthum, erscheint jenem der Staat als zu seiner Nutznießung vorhanden, während er die Staatsangehörigen als seine Hörigen betrachtet. Und Letztere gewöhnen sich mit der Zeit daran, ihn als ihren natürlichen Erb- und Leibherrn anzusehen und

ihm mit einer Anhänglichkeit und Treue zugethan zu sein, die, edlerer Motive ermangelnd, schon von Schlözer in Göttingen charakteristisch als eine blos hündische bezeichnet ward. Diesem Herrschaftswesen entsprach denn, bei der niedrigen Stufe der Cultur und der allgemeinen Unwissenheit, vollkommen ein Regierungs- und Verwaltungswesen, worin von Oben herab Alles angeordnet und durch Ge- und Verbote geleitet wurde. Der angestammte Staatsregent, war er verständig, sorgte in so fern für das Wohl seiner Unterthanen, als er das seinige dadurch gefördert fand, ungefähr so wie ein guter Landwirth sich's angelegen sein läßt, dafür Sorge zu tragen, daß es seinen Kühen nicht an Nahrung gebricht, damit sie ihm Milch geben. Jedenfalls trat indessen sein Interesse dabei in den Vordergrund, das des Volkes in den Hintergrund. Jeder ist sich selbst der Nächste; wer Macht hat, pflegt sie gern zu seinem Vortheil zu gebrauchen, und je roher der Gesellschaftszustand ist, je weniger die Bildung vorgeschritten, desto mehr ist Egoismus der natürliche Charakter des Erbherrscherthums. Ueberdies liegt es in der Natur der erbmonarchischen Herrschaftsform, daß es lediglich von der zufälligen individuellen und persönlichen Beschaffenheit des jeweiligen Monarchen abhängt, ob viel oder wenig oder auch gar nichts für das Volk geschehe, sobald die Gewalt des Monarchen keinen äußeren Schranken unterworfen ist. Ist daher dessen Machtvollkommenheit unbeschränkt, dann ermangelt das Volk jeder sichern Bürgschaft, daß auch nur nothdürftig für dessen Wohl von Oben gesorgt werde, weil es alsdann dem reinen Zufalle überlassen ist, ob und in wie weit im Interesse der Gesammtheit und nicht vielmehr vorzugsweise in dem Interesse eines Einzigen oder seiner Sippschaft und Camarilla regiert und verwaltet wird.

Wohl hatten schon in früheren Zeiten Einherrscher in den Morgenländern, in der Trunkenheit ihrer schrankenlosen Macht, sich gern eingebildet, daß sie eine Art höherer Wesen seien und die Erweisung fast göttlicher Ehren von Seiten der von ihnen Beherrschten für sich in Anspruch genommen. Und Schmeichler, von denen es stets an Fürstenhöfen wimmelt, hatten sich ein Geschäft daraus gemacht, ihnen göttliche Eigenschaften und Titel beizulegen. Aber in den modernen Abendländern erlebte man es, daß knechtische Publicisten daraus Systeme formelten. Wenn manchmal von den Fürsten behauptet worden ist, sie seien gemeiniglich in einem höheren Grade Egoisten als andere Menschen, so findet diese Erscheinung darin ihre Erklärung, daß, wie Gagern bemerkt, die Macht des Menschen Herz verdirbt. In der That fehlt es in der Geschichte der Monarchieen nicht an edelmüthigen Herrschern; aber man wird zugeben müssen, daß sie doch immer nur Seltenheiten sind, die nicht die Regel bilden. Jedenfalls dürfte man sich leicht einer Täuschung hingeben, wollte man annehmen, daß Fürsten vermöge ihrer Stellung weniger Antrieb fänden als Andere, auf ihren Vortheil bedacht zu sein; denn eben diese ihre Stellung und ihre daraus sich ergebende Bestimmung werden von den meisten verkannt.

Das Wohl des Volks liegt einem Erbfürsten oft nur in so fern und in so weit am Herzen, als es mit seinem eigenen in Beziehung steht. Dagegen kann man im Allgemeinen — von Ausnahmen nämlich kann hier keine Rede sein — wohl voraussetzen, daß er Alles zu unterlassen suchen wird, mag es auch noch so sehr dem Volke zum Glück oder Heil gereichen, sobald er nur entfernt einen daraus erwachsenden Nachtheil für seine Person oder seine Nachkommen vorauszusehen glaubt. Daher pflegt eine erbmonarchische Regierung und Verwaltung, wenn sie unbeschränkt zu Werke gehen kann, beinahe stets einer mehr oder weniger einseitigen, von persönlichen oder Familieninteressen des Staatsregenten eingegebenen Richtung zu folgen.

In der That, eine politische Ordnung, wie diese, wo der Staatsregent zugleich Staatseigenthümer ist, und das Verhältniß der Staatsangehörigen oder Staatsgebietsbewohner zu ihm dem auf einer großen Gutsherrschaft ansässiger Menschen zum Gutsbesitzer ähnelt, wenn sie bestimmt sein soll, ein das Wohl des Volkes bezweckendes Regiment herbeizuführen, beruht auf der staatsrechtlichen Dichtung von einer idealischen Vollkommenheit, einer engelreinen Natur des jedesmaligen, durch den Zufall der Geburt gegebenen Staatsregierers, die nicht anders als der Realität grell widersprechen kann, weil dieser oberste Regierer, bei aller seiner Idealisirung in der Theorie, doch in der Praxis nichts weiter als ein mit allen Schwächen und Gebrechen seines Geschlechts behafteter Mensch ist und bleibt. Um aber einem solchen Staats- und Regierungssysteme mit einem demselben angemessenen Verwaltungswesen Bestand und Dauer zu sichern, muß freilich unumgänglich nothwendig erscheinen, die Idee der Monarchie in einer möglichst vollendeten Reinheit zu verwirklichen, und das ist wiederum auf keine andere Weise durchzuführen, als indem einerseits der zum Staatsregiment berufenen Fürstenschaft, gleich dem Papstthum, Unfehlbarkeit, welche mit Allwissenheit und Allweisheit beinahe zusammenfällt, vindicirt, andererseits aber zugleich dem Volke jede Mündigkeit für die Gegenwart sowohl als für alle Zukunft abgesprochen wird. Das Erstere nun konnte, da Unfehlbarkeit keine Eigenschaft des menschlichen Wesens ist, nur geschehen, wenn man die Fürsten von aller zeitlichen Verantwortlichkeit frei machte und blos eine Verantwortlichkeit derselben im Himmel gegen Gott, als den höchsten Beherrscher des Weltalls und Königs aller Könige, statuirte.

In einer solchen politischen Ordnung, worin der Staat in seinem obersten Regierer aufgeht, wird es keine öffentlichen Angelegenheiten (res publicae) im wahren und ächten Sinne geben können; denn es wird darin hauptsächlich von Angelegenheiten des regierenden Fürsten und seines Hauses die Rede sein, die für identisch mit denen der Gesammtheit der Staatsgenossen ausgegeben werden. Der öffentlichen Meinung kann hier keine Stimmfähigkeit eingeräumt werden, und es muß ganz consequent erscheinen, jede Selbstthätigkeit, besonders jede Theilnahme des Volks am Staatsgeschäftswesen, zu verhüten. Nothwendig ist unter diesen Umständen der obersten regierenden Auctorität

eine Unzahl von Organen, um ihren höchsten Alleinwillen überall geltend zu machen. So führte dieses System zur Herrschaft einer Minorität mit der Person des Monarchen an der Spitze, die bald das gesammte Regierungs- und Verwaltungswesen im Staate als Monopol sich aneignete und, nach allmäliger Verdrängung aller anderen, früher mit mehr oder weniger selbstständiger Thätigkeit aufgetretenen aristokratischen Gewalten vom Schauplatze der öffentlichen Angelegenheiten, sich zu einer alleinherrschenden Aristokratie mit eigenthümlichen Interessen erhob. Solchergestalt wiederholte sich eine ähnliche Erscheinung, wie man zur Zeit des Mittelalters in Europa erlebt hatte, daß, so wie damals ein besonderer Stand sich im alleinigen Besitz aller geistigen Bildung, Wissenschaft und Gelehrsamkeit befand, jetzt ein eigener Stand in der Staatsgesellschaft allein sich alles politischen Wissens, aller öffentlichen Geschäftskenntniß bemächtigte und Legislation und Administration zu ihrem ausschließlichen Eigenthum machte. Wie ehedem die Geistlichkeit der Masse der Laien gegenübergestanden hatte, so trat nun eine Beamtenaristokratie dem Volke gegenüber. So gelangte ein Mandarinenthum zur Ausbildung, das sich als Theil der Souveränetät, deren Function es übte, betrachtete und sich mit dem Staate selbst verwechselte, der, nebst dem Volke darin, ihm nur wie eine große Fütterungsanstalt erschien, zu keinem andern Zwecke da, als zu seiner und seines Oberhaupts, des Fürsten, Unterhaltung zu dienen.

So lange die Regierungs- und Verwaltungskünste noch in der Kindheit sich befanden, während die öffentlichen Bedürfnisse und in gleichem Verhältniß auch die von dem Volke verlangten Opfer nur gering waren, erschien das Joch der Willenlosigkeit und des passiven Gehorsams, welches durch ein solches Alles bevormundendes Beamtenregiment den Bürgern des Staates auferlegt ward, für diese wenig belästigend, eben weil in der Zeit noch wenig regiert und verwaltet wurde. Und einmal daran gewöhnt, sich in den öffentlichen Angelegenheiten passiv zu verhalten, fand es das Volk, versunken in Indolenz und Lethargie, sogar ganz bequem, alle Geschäfte, welche keine Particular- und Privatsachen betrafen, von Anderen in der Staatsgesellschaft besorgt zu sehen. Es verhielt sich damit, wie mit dem stehenden Militär, dessen Einführung nur im Lichte einer sehr zweckmäßigen und nützlichen Einrichtung erscheinen konnte, da dessen Vorhandensein dem Bürger Zeit und Mühe ersparte, die er zur bessern Besorgung seiner Privatinteressen zu verwenden im Stande war. Dazu kam, daß man sich die Beamtenherrschaft schon darum gern gefallen ließ, weil man, bei der damaligen Unwissenheit im Politischen, glaubte, es müsse so sein, und auch nicht wußte, wie es anders einzurichten. Daß das Institut des Staatsbeamtenthums, eben so wie das des stehenden Heeres, bei seiner weitern Ausbildung in der Folge zu einer so drückenden, zugleich mit so großen Opfern für das Volk verbundenen Last werden würde, davon hatte man Anfangs keine Ahnung. Die Uebel beider Institute wurden erst späterhin durch die immer größere Vermehrung des dabei verwendeten

Personals erzeugt. Je verwickelter bei vorgeschrittener Bildung die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse wurden, desto mehr mußten zur consequenten Durchführung des angenommenen Regierungs- und Verwaltungssystems Agenten des Staates in Thätigkeit gesetzt werden, und desto mehr bot sich Spielraum zur Geltendmachung des Bevormundungsregiments von Oben herab dar. Je größer aber die Zahl der zu diesem Zweck angestellten Beamten wurde, desto größer wurde auch die Menge der Geschäfte durch Vielregiererei, was denn wiederum eine stets zunehmende Vergrößerung des Beamtenheeres und zugleich, zu dessen Unterhaltung, der Lasten des Volks zur Folge hatte.

Es war indessen vorauszusehen, daß, eben so wie die Priesterschaft und der Clerus des Mittelalters nicht im Stande gewesen waren, die monopolistische Herrschaft im Geistigen zu behaupten, nachdem die Cultur der Wissenschaften ein Gemeingut der Gesellschaft geworden, das Ansehen der auf All- und Alleinweisheit in der öffentlichen Geschäftsführung pochenden Beamtenzunft gefährdet werden mußte, sobald politische Aufklärung sich unter den übrigen Classen der bürgerlichen Gesellschaft ausbreitete. Allein wenn auch allmälig viel von dem Nimbus verloren ging, der bislang das Thun und Treiben der Beamtenwelt umschwebt gehabt, so befand sich doch diese einmal im Besitz aller der Stellungen, die ihr eine reelle Macht und dadurch Einfluß sicherten, während sie zugleich eine durch lange Uebung erlangte Geschäftskenntniß und Fertigkeit vor allen anderen Staatsgenossen voraus hatte. Hierauf aber kam es bei der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten um so mehr an, als das ganze Staatsverwaltungswesen eine rein mechanische Richtung bekommen hatte. Und sie behauptete sich um so leichter in dem Besitz ihrer Macht und Gewalt, als sie ihre Interessen mit denen der Fürstenschaft zu amalgamiren und sich dieser unentbehrlich zu machen gewußt. Selbst die Principien des Constitutionalismus und Repräsentativismus, die sich in der Entwickelung der Staatsidee in der neuern Zeit Geltung verschafften, brachten keine wesentliche Aenderung in dieser Beziehung hervor. Denn die Staatsbeamten blieben nach wie vor Agenten der Krone, von dieser abhängig, mit hierarchischer Organisation, die ihr Centrum im Fürsten hatte, eine vom Volke gesonderte Körperschaft und gewissermaßen einen Staat im Staate bildend.

Allein je weiter die Völker in der Civilisation und Cultur vorschritten und in Folge davon die socialen Interessen sich vervielfältigten, desto fühlbarer mußten die Nachtheile und Unzuträglichkeiten werden, die aus einer Ordnung der Dinge entsprangen, worin eine Minderheit sich mit Entfernthaltung der Mehrheit die Verwaltung der Staatsgeschäfte als ein ihr allein zustehendes ausschließliches Privilegium anmaßte und wie eine ihr angehörige Domäne behandelte. Das Beamtenregiment war seinem Wesen nach ein oligarchisches Regiment, dem von Natur die Uebel der Oligarchie anklebten. Und nachdem der lange genährte Glaube an die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit eines alle Selbstthätigkeit der Bürger ausschließenden Beamtenkratismus erschüttert worden war, suchte

auch das Staatsdienercorps vergeblich zu überreden, daß alle seine Wirksamkeit nur das Heil des Volks bezwecke — eine Vorspiegelung, die um so mehr als trügerisch erscheinen mußte, als das wirkliche Handeln einem solchen Vorgeben häufig ganz und gar nicht entsprach. So gelangten die wahren Volksfreunde stets mehr zur Erkenntniß, daß Emancipation der Staatsbürger von der Vielregiererei eines bevormundenden Staatsbeamtencorps und Berufung derselben zur Selbstthätigkeit in den einzelnen Kreisen des Staatslebens unerläßliche Bedingungen einer volksthümlichen öffentlichen Verwaltung seien.

Auf der andern Seite aber konnte es der Aufmerksamkeit der monarchischen Machthaber und ihrer Räthe nicht entgehen, daß die moralischen Bande, wodurch früherhin die Völker auf eine organische Weise sich an die angestammten Fürstenhäuser gekettet befunden hatten, in Folge verschiedener zusammengetroffener Ursachen, in der Neuzeit, merklich lockerer und loser geworden waren, ja noch schwächer in der Zukunft zu werden besorgen ließen. Sie hielten es daher ihrer Politik gemäß, sie durch mechanische Mittel zu ersetzen, und sie waren deshalb darauf bedacht, nicht nur den Mechanismus des Centralisationssystems in der Staatsverwaltung mit dem Volksbevormundungsprincip und einem ihnen zu Gebote stehenden zahlreichen Staatsdienerheere festzuhalten, sondern auch noch möglichst zu vervollkommnen. Sie verschmähten es nicht, hierbei Napoleon zum Muster zu nehmen und dessen Schöpfungen als Meisterstücke in ihrer Art zu bewundern. Und da das Erbmonarchenthum jederzeit zu seiner Erhaltung einer Aristokratie bedarf, die Geburtsaristokratie aber aufgehört hatte, eine hinlängliche Stütze der Erbthrone vorzustellen, so war es natürlich, daß die Fürsten stets mehr eine Stütze in der Beamtenaristokratie suchten. Wenn man darum bisweilen auch nicht umhin konnte, von Oben herab dem Geiste der Zeit in manchen Stücken mehr oder weniger Concessionen zu machen und das Aufstreben der Bürger zur Selbstthätigkeit sich gefallen zu lassen, so sann man doch zugleich darauf, die Sphäre dieser möglichst zu beschränken, und ließ aus diesem Grunde keine Institute aufkommen, die deren Erweiterung herbeigeführt haben würden. Jedenfalls diente, nachdem man hatte gestatten müssen, daß Manches durch das Volk geschehe, die Maxime: „So wenig als möglich durch das Volk", zum Regulativ. Dabei konnte denn das Beamtenregiment größtentheils fortfloriren, und der neumodische Actenstaat mit seinem System der Alles fort und fort zu leiten und zu regeln trachtenden Vielregiererei, wodurch derselbe den Charakter eines bloßen Polizeistaates angenommen hatte, erhielt sich, trotz aller Bestrebungen der Völker, ein würdigeres Staatsleben zu erzielen. Es erstickt das Selbstgefühl im Volke, welches die Bedingung der ächten Moralität in diesem ist, und es muß dann zur Förderung der letzteren zu Zwangs- und Zuchtmitteln Zuflucht nehmen, wodurch dieser Zweck nicht erreicht werden kann. Und in der Monarchie muß dieses System bei consequenter Durchführung dahin tendiren, Alles in der ganzen Staatsgesellschaft in letzter Instanz von dem Willen,

mithin von der Willkür eines Einzigen oder derer, die in dessen Namen handeln, abhängig zu machen. Dieses Alles wird in unseren Tagen klarer als jemals zuvor eingesehen, und man darf sich darum nicht wundern, wenn sich namentlich in Deutschland — außer den Kreisen der Höfe und der Beamtenwelt — von allen Seiten Stimmen gegen die Fortdauer dieses Regierungs- und Verwaltungssystems erheben, in dessen Aufrechthaltung man ein Haupthinderniß alles staatsgesellschaftlichen Fortschritts erblickt. Vornehmlich hat man in Preußen, wo der monarchische Absolutismus bei der Uebung eines solchen Systems auf keine verfassungsmäßigen Schranken stößt und das ausschließliche Staatsdienerregiment durch keine volksthümlichen Institute des Repräsentativwesens gemildert wird, seit der Thronbesteigung des jetzigen Königs, die Angriffe der Presse, sobald diese etwas freier wurde, selbst von den entgegengesetzten Parteien vor Allem gegen das fragliche System gerichtet gesehen. Ueberall wird Emancipation der Bürger von der Staatsbevormundung begehrt, damit dieselben sich freier bewegen und selbstthätig ihre Kräfte entfalten mögen. Denn mit der öffentlichen Meinung, in so fern sie Ausdruck der verständigen Vaterlandsfreunde ist, beharrlich im Widerstreit sich zu befinden, kann nicht im wohlverstandenen Interesse der Monarchie liegen, und könnte, wenn es auf die Dauer versucht würde, zu einem gefährlichen Spiel für dieselbe werden.

So kommen wir denn zu dem andern der oben berührten beiden Staatsverwaltungssysteme, worin das Volk dazu berufen ist, *Alles selbst zu thun, was durch dasselbe geschehen kann*, d. h. ihm überlassen ist, Alles zu verrichten und zu besorgen, wozu es geschickt ist, geschickter als von der obersten Staatsgewalt bestellte Beamte, Agenten oder Behörden, und zwar nicht mehr als dieses, aber auch nicht weniger. Wenn die Mitglieder des staatsgesellschaftlichen Vereins in den verschiedenen Kreisen und Abtheilungen desselben die auf diese sich beziehenden Angelegenheiten und Interessen selber verwalten und die an des Staates Spitze stehende oberste Auctorität blos bestimmt ist, sich mit dessen *allgemeinen* Angelegenheiten und Interessen zu befassen: dann hat man eine politische Ordnung der Dinge, die das Gegentheil von einer solchen ist, worin eine Alles in sich concentrirende, Alles in ihren Bereich ziehende und centralisirende höchste Staatsmacht als Staatsregierung waltet. Der Staat gleicht dann einer aus vielen besonderen Associationen zusammengesetzten großen Association, so daß jene in diese mehr auf eine *organische* als *mechanische* Weise, mehr durch *Gemeinsamkeit der Interessen*, als durch *Zwang* zu einem untrennbaren Ganzen verknüpft sind, zu welchem sich die Theile wie die Glieder zum organischen Gesammtkörper verhalten. Es ist da Einheit mit Mannigfaltigkeit in Regierung und Verwaltung; denn während die einzelnen Theile der Nation, in so fern sie Gemeinheiten bilden, ihre eigenen Regierungen und Verwaltungen haben, finden sich alle wiederum durch Repräsentanten aus ihrer Mitte zu einer allgemeinen Regierung und Verwaltung für ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten und In-

tereſſen vereinigt. Solchergeſtalt beſteht eine Regierung von Unten nach Oben, die auf der breiteſten Baſis, nämlich auf der Geſammtheit der Staatsgenoſſen, ruht, und die ganze und geſammte Nation in allen ihren Theilen repräſentirend, eine wahrhafte Nationalregierung conſtituirt. Das Princip des Selbſtregierens und Selbſtverwaltens macht ſich da in allen Sphären des öffentlichen Lebens geltend, und ſo entwickelt ſich das freieſte Staatsleben ohne Gefährdung der ſtaatsgeſellſchaftlichen Einheit. Es fehlt keineswegs an einem Generalgouvernement und einer Generaladminiſtration für den ganzen Staatsverein, oder, wenn man will, an einer Centralregierung und Verwaltung; aber es wird nicht von einer Höhe herab, die weit über die Geſellſchaft in unerreichbarer Ferne emporragt und von einem Mittelpuncte aus, der, ſtatt innerhalb des Geſellſchaftskreiſes zu liegen, außerhalb deſſelben ſich befindet, bis zu den unterſten Tiefen und äußerſten Enden der Peripherie des politiſchen Socialkörpers gouvernirt und adminiſtrirt; es empfangen nicht ſämmtliche Beſtandtheile dieſes letzteren aus einem einzigen Centralpuncte allein den Impuls für ihre Bewegung; es herrſcht vielmehr freie Selbſtthätigkeit überall, blos beſchränkt durch die Geſetze der Totalität; mit einem Worte, man erblickt einen ein reiches und mannigfaltiges Leben entfaltenden Organismus, keinen alles Einzel- und Particularleben erſtickenden und ertödtenden uniformen Mechanismus. So wird ein Syſtem des Selbſtregiments der Staatsgeſellſchaft — self-government in der Sprache der Engländer — im Gegenſatz eines lediglich Zuſtänden der Volksunmündigkeit angemeſſenen vormundſchaftlichen Regiments verwirklicht. Die Generalregierung mit ihrer Generalverwaltung iſt hier weiter nichts als eine zum Zweck der Wahrung der allgemeinen Intereſſen der Staatsgeſellſchaft eingeſetzte öffentliche oberſte Behörde, die zugleich eine Repräſentation aller Theile derſelben in ſich begreift und ſtets im Namen der Nation handelt, von dieſer bei ihrem Thun und Laſſen influencirt und fortwährend in der öffentlichen Meinung ihre Stütze ſuchend und findend. Es iſt das, was man in England als ein government by, for and in concurrence with the people zu bezeichnen pflegt. Unleugbar hat dieſes Syſtem den großen Vortheil vor dem entgegengeſetzten voraus, daß durch daſſelbe, nicht wie durch das letztere, ein Dualismus im Staate hervorgerufen wird, der unvermeidlich entſteht, ſobald eine vom Volke geſonderte und von dieſem unabhängige oberſtregierende Gewalt vorhanden iſt, die den Regierten gegenübergeſtellt ſich findet, ſo daß beide Gegenſätze bilden und mit verſchiedenen Intereſſen einander entgegentreten, ſondern die zwei Elemente hier in Eins zuſammenfallen und ſich niemals entzweien können.

England gibt uns das glänzende Beiſpiel von der Ausführbarkeit eines ſolchen nationalen Selbſtregierungs- und Selbſtverwaltungsſyſtems in allen Kreiſen des Staatslebens, in den höheren wie in den niederen, ſelbſt in einer Erbmonarchie. Der König, als geborener Staatsregent, iſt da nicht, wie in den Continentalmonarchieen, eine in geſonderter Stellung der Nation gegenüberſtehende und in Unabhängigkeit

von dieser handelnde Auctorität, sondern er handelt vielmehr stets in Gemeinschaft mit der Nation, die durch das Parlament vertreten wird. Der König allein für seine Person hat nicht die höchste Regierungsgewalt; aber er hat sie in Verbindung mit der Nationalrepräsentation. Doch eben so wenig gelten die beiden Häuser der Nationalrepräsentation allein oder für sich und ohne den König für die Inhaber der Staatsregierungsgewalt. In der Sprache des britischen Staatsrechts versteht man unter dem Parlament, dem die Handhabung der Regierung des Staats zusteht, nicht blos das Haus der Lords und das Haus der Gemeinen, sondern auch den König, und Letzterer wird als integrirender Theil des Parlaments angesehen. Nun wohnt zwar der König persönlich den Parlamentsverhandlungen nicht bei; allein er wird durch seine Minister hier vertreten. Solchergestalt erblickt man in England das Repräsentativsystem eben so wohl in Ansehung des Königthums, als in Ansehung der Nation und nicht, wie in den festländischen constitutionellen Monarchieen, mit einer Nationalvertretung einseitig blos in Ansehung der letzteren, in Anwendung gebracht; denn beide, König und Nation, finden sich in der höchsten Regierungsbehörde repräsentirt. Durch eine merkwürdige sinnreiche Combination hat man es in England zu bewirken gewußt, daß fort und fort eine *parlamentarische* Regierung, d. i. eine solche, wo eigentlich und in der That die Nation selber durch Repräsentanten aus ihrer Mitte regiert, mithin in der Wirklichkeit eine Nationalregierung besteht, ohne daß doch jemals die Würde des Königsthrons und das Ansehen des zeitigen Monarchen compromittirt werden können. Man hat der Nation und dem Lande eine stete Selbstregierung gesichert und das realisirt, was die Liberalen in Frankreich seit der Julirevolution in's Leben zu rufen vergeblich sich abgemühet haben, im sogenannten gouvernement du pays par le pays, während doch zugleich, wie wir weiter unten sehen werden, in England den Forderungen des monarchischen Princips, welches die Erhaltung eines beständig von der Krone geltend zu machenden Uebergewichts bei der Regierung des Staates verlangt, eine Genüge geschehen ist. Auf diese Weise haben die Engländer ein Regierungs- und Verwaltungswesen zu erschaffen gewußt, welches der Nation selber die oberste Leitung und Besorgung der Nationalangelegenheiten und Nationalinteressen verbürgt, ohne dem Wesen der Monarchie zu nahe zu treten. Der englische König hat nämlich, eben so wie jeder andere König, die hohe Bestimmung, den Staat zu regieren; aber er regiert nicht, wie anderswo, als eine von der Nation völlig abgeschiedene, für sich bestehende, mit der Souveränetät bekleidete Macht, sondern er regiert *durch* das Parlament *mittelst* seiner Minister, welche selber Mitglieder des Parlaments sind und als solche in demselben Sitze und Stimmen haben. Und da er allezeit nur solche Männer sich zu Ministern wählt, die einer Stimmenmehrheit im Parlament versichert sein können und darum in dessen Verhandlungen bei ihren Anträgen auf eine Majorität rechnen dürfen; so ist der königlichen Auctorität ein Mittel verliehen, sich jederzeit einen überwiegen-

den Einfluß in den Berathungen und Beschlüssen des großen Nationalraths zu erhalten. Der Unterschied zwischen regner und gouverner, worauf die französischen Publicisten im System der repräsentativen Monarchie ein so großes Gewicht legen, verschwindet hier von selbst. Denn dem englischen Könige ist Beides nicht verwehrt; nur vermag er weder das Eine noch das Andere für sich selber zu thun, sondern er bedarf dazu Anderer, nämlich seiner Minister, die seine Organe sind, mit deren Hülfe er handelt, und die nur darum seine Minister sind, weil sie die Führer der Majorität des Parlaments sind. Daher ist denn auch in England die Frage, welche die Staatsgelehrten auf dem Continent so sehr beschäftigt hat: ob in der constitutionellen Monarchie dem Könige oder der Nationalrepräsentation oder beiden zugleich in einer der Hauptfunctionen der obersten Regierungsgewalt, in der Gesetzgebung, die Initiative zuzugestehen, ohne große Bedeutung. Streng genommen, ist dem englischen Königthum diese Initiative nicht eingeräumt; allein nichts hindert dasselbe, sie zu üben durch seine Organe, die Minister, welche im Parlament, dem eigentlich jenes Vorrecht allein zukommen soll, sitzen. Der König von England ist als Oberhaupt des Staats und der Nation anerkannt und genießt für seine Person alle die Prärogative, die irgend anderswo einem monarchischen Staatsoberhaupte zugetheilt zu werden pflegen. Er kann durch seinen Einfluß auf das Volk und auf das Parlament allerdings regieren, wenn er Geist, Gemüth und Lust dazu hat; aber er kann nie zu einem Regenten werden, der blos nach selbsteigenen Ansichten über das Volkswohl regiert. Denn er steht nicht mit selbstständiger oberster Regierungsgewalt der Masse der Nation und der Nationalrepräsentation gegenüber, sondern er regiert mit letzterer, einen integrirenden Theil derselben constituirend und durch seine Organe in ihr wirkend. In England verfahren die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt, eben weil sie nicht gesondert von einander in Wirksamkeit treten, fort und fort in Uebereinstimmung. Das Geschäft der englischen Minister besteht hauptsächlich in einem bloßen Ausführen alles dessen, was unter ihrer Mitwirkung im Parlament beschlossen und verfügt worden ist.

Die parlamentarische Staatsregierung in England, der zugleich die Leitung und Beaufsichtigung des großen Ganzen der Staatsverwaltung zusteht, und die sich daher auch mit Verwaltungsgegenständen beschäftigt, ist indessen weit entfernt, nach Art der Staatsregierungen auf der andern Seite des Canals, von der Hauptstadt, ihrem Sitze aus, bis zu den untersten Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft herab gouverniren und administriren zu wollen. Das Parlament entbehrt zwar keineswegs der Befugnisse zu allen wesentlich nothwendigen Einwirkungen, die einem civilisirten Staate zukommen müssen; aber die Sucht des Vielregierens ist ihm fremd, und der ganze Geist des englischen öffentlichen Lebens mit allen in demselben zur Ausbildung gelangten staatsgesellschaftlichen Verhältnissen würden ihr auch widerstreiten. Was die oberstgesetzliche Gewalt betrifft, so begnügt es sich, allgemeine, sämmtliche Staatsbür-

ger bindende Vorschriften zu ertheilen und sich die Entscheidung jedes Ausnahme von denselben in vorkommenden Fällen vorzubehalten. Das hindert nicht die Autonomie der Staatsbürger in besonderen Verhältnissen, in so weit dieselbe nicht mit den bestehenden allgemeinen Gesetzen in Widerspruch tritt. Unter dieser letztern Bedingung gestattet die englische Regierung den einzelnen Gesellschaftskreisen die Uebung einer eigenen, mehr oder weniger selbstständigen gesetzgebenden Macht zur Regulirung ihrer Particularangelegenheiten und beschränkt sich darauf, Societäten und Corporationen, die eine förmliche Anerkennung von ihr erheischen oder begehren, Charten zu ertheilen, worin deren legislativen Befugnissen bestimmte, nicht zu überschreitende Schranken vorgezeichnet sind. Vielgesetzgeberei ist aber bei dem britischen Parlamente um so weniger anzutreffen, als Abänderung des Bestehenden auf dem Wege der Gesetzgebung mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Die englische Parlamentsregierung besitzt ferner allerdings das jus supremae inspectionis im größten Maße und im weitesten Umfange; aber sie macht davon nur da und dann Gebrauch, wo und wann es Noth thut, oder falls sie dazu sich besonders aufgefordert findet. Das Parlament Englands ist nicht nur der höchste Gesetzgebungs-, sondern auch zugleich der höchste Verwaltungskörper; es kann in letzterer Eigenschaft die Vorlegung aller Papiere, Verhandlungen, Protocolle, Actenstücke, Rechnungen, welche die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Theilen betreffen, fordern, oder Ausschüsse aus seiner Mitte zu deren Prüfung und Begutachtung bestellen und jeden Verwaltungszweig einer Untersuchung unterwerfen. Es kann Jeden in Person vor seinen Schranken erscheinen lassen, um ihm oder seinen Comités mündliche Auskunft über

in so vielen anderen Ländern, eine abgeschlossene Gewalt mit einem zahlreichen Corps Agenten, wodurch und womit sie unmittelbar und bedeutungsvoll auf alle Theile der Gesellschaft einwirkt; sie besteht in Englands eigentlich und hauptsächlich lediglich in einem Anführen des durch die parlamentarische Gesetzgebung Angeordneten, Festgestellten und Bestimmten. Aber selbst bei der Ausführung des vom Parlament Verordneten befassen sich die Männer, die an der Spitze der Staatsverwaltung stehen, oder denen die verschiedenen Zweige derselben anvertraut sind, wie die Vorstände der einzelnen Ministerialdepartements, selten und wenig mit dem Detail; sie überlassen das meist Organen, Auctoritäten, Gewalten, die von ihnen ganz unabhängig sind, indem es überhaupt Grundsatz der englischen Staatsverwaltung ist, Alles, wofür sich Träger im Volke finden, diesen mit einem hohen Grade selbstständiger Thätigkeit anzuvertrauen. Dadurch wird eine Masse von Vorschriften, Gesetzen, Instructionen und Einrichtungen unnöthig, deren die Staatsverwaltung in anderen Ländern bedarf, um immerdar ihre Hände überall und allenthalben im Spiele haben und Alles leiten und controliren zu können.

Statt daß fast allenthalben bei uns diesseit des Canals jeden Winkel freier Volksthätigkeit, wie Niebuhr sich ausdrückt, der Vormundschaft eines Systems besoldeter Staatsdiener unterworfen ist, herrscht jenseit des Canals, in Albion, freie Selbstwirksamkeit der Staatsbürger in allen Kreisen des öffentlichen Lebens. „So sieht man" — ruft der preußische Oberpräsident v. Vincke am Schlusse seiner im Jahre 1815 in Berlin erschienenen „Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens" aus — „in völliger Opposition mit dem von allgewaltiger Auctorität (auf dem europäischen Festlande) festgestellten Grundsatze: die Regierung müsse Alles für das Volk thun und nichts durch das Volk geschehen lassen — im britischen Inselreiche nichts für das Volk, Alles durch dasselbe geschehen, und durch dasselbe mehr geschehen, als die regierende Gewalt in Schein und Wirklichkeit je irgendwo auszuführen vermochte. Wenn in anderen Ländern von den Einsichten und der Auctorität der Regierungen Alles erwartet, Alles diesen überlassen und übertragen wird, jede freie Wirksamkeit der Unterthanen ihnen wohl gar für Eingriff in die regierende Gewalt gilt: dann finden wir in England die gesammte öffentliche Geschäftigkeit, mit unmerklicher Regierungseinwirkung, vom Volke ausgeübt." Als Folgen und Wirkungen dieses Verwaltungssystems aber hebt eben dieser preußische hohe Staatsbeamte hervor, daß man, statt der in so vielen anderen europäischen Ländern sich darstellenden bürgerlichen Apathie, in allen Classen des englischen Staatsgesellschaftswesens die Allgemeinheit eines gewissen praktischen Verstandes, der Kenntniß von Rechten und Pflichten, der Local- und Nationalkunde und vornehmlich des lebendigen Interesses an Allem, was das Vaterland, das Wohl und den Ruhm der Nation angeht, antrifft, indem Jeder gewöhnt ist, hiermit stets Alles und, was das Wichtigste ist, sich selbst in Beziehung

zu bringen und immer sich seiner Würde als selbstständiges Mitglied des Ganzen bewußt zu bleiben. „Wer unparteiisch vergleichen, die Sache aus den Erfolgen erkennen will" — urtheilt ferner der genannte hochgeachtete deutsche Staatsmann — „der muß das Zeugniß geben, daß dort in England mehr geschehen ist, als hier bei uns; dort weniger geschrieben und gedruckt wird (über Regierungs- und Verwaltungskunst), aber lebendiger gehandelt wird; dort mehr reges sichtbares Fortschreiten zum Nützlichen, Großen, Vortrefflichsten sich findet und weniger in Buchstaben und Formen erstirbt. Und so wird es immer sein und bleiben, die Regierungs- und Verwaltungsweise immer als die vorzüglichere sich bewähren, welche die Menschen am Wenigsten den Druck der bürgerlichen Vereinigung empfinden läßt, welche für den Staatszweck nicht mehr Beschränkung, als eben Noth ist, erfordert und immer im Bürger den Menschen ehrt. Wo Jeder für seine nicht schwer gemachten — sei es auch nur im Scheine — sich selbst auferlegten Pflichten sich angenehmer Rechte zu erfreuen hat, da wird Jeder zufrieden sein und im Gefühl des eigenen Wohlbefindens auch gern dem allgemeinen Besten thätig dienen, da kann dieses der kalten Indolenz des Egoismus nicht erliegen, da können Scheintugenden sich nicht behaupten, Furcht und Ehrsucht den Geist der Gesetze nicht vergiften."

Je mehr man in der That das britische Verwaltungssystem mit Gründlichkeit studirt, desto mehr gibt es sich an den Tag, daß in diesem so diametraliter von dem in anderen Staaten unseres Welttheils verschiedenen Systeme des öffentlichen Administrationswesens zu einem wesentlichen Theile die Ursache zu suchen und zu finden ist, weshalb andere Völker vergeblich darnach streben, einen Grad der Freiheit zu erreichen, dem vergleichbar, zu welchem das englische Volk sich erhoben hat. Der allgemeine Grundsatz, der im britischen Staatsverwaltungssysteme prädominirt, die Zulassung der Concurrenz der Bürger zur Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten, kann auf alle staatsgesellschaftliche Zustände gesitteter Völker Anwendbarkeit finden. Denn unter allen Völkern, die nicht reine Despotie beherrscht, ist, auch nach Vincke's Dafürhalten, eine ausgedehnte Theilnahme der Einwohner an den öffentlichen Geschäften möglich. „Wie es in England ist," schreibt derselbe, „könnte es auch in anderen Staaten mit anderen Verfassungen sein. Die Fähigkeit eines Volks, öffentliche Geschäfte zum eigenen und allgemeinen Besten auszuüben, setzt allerdings allgemeine Existenz von praktischem Verstand und Rechtlichkeit, Vaterlandsliebe und Gemeingeist, Gewandtheit und Selbstständigkeit voraus, welche anscheinend erst Wirkung einer die Ordnung, Freiheit und Industrie begünstigenden Verfassung sein können; aber es ist eine tröstende Erfahrung, daß, sobald nur die nothwendigen Bedingungen gegeben sind, die Sache bald wie von selbst folgt, und daß die Menschen, bei der ihnen fast überall eigenen Neigung für öffentliche Geschäfte, bald die Fähigkeit dazu erwerben, wenn man ihre freie Wirksamkeit dabei nur nicht beschränkt. Wenn einzelne Beispiele

von den an manchen Orten betriebenen Wohlthätigkeitsanstalten uns zeigen, was der freien Thätigkeit der Einwohner im Kleinen möglich ist, dann dürfen wir an dem Erfolg im Größern nicht verzweifeln, und wenn wir auch noch lange von dem erhabenen Vorbilde der britischen Vollkommenheit entfernt bleiben, weil einige andere ihrer wichtigen Grundlagen — der hohe Wohlstand und Unabhängigkeitsgeist, die öffentliche Moralität und der hohe Gemeingeist — nicht alsbald in unserer Gewalt stehen; so ist doch schon der geringste glückliche Anfang ein großer Gewinn." Von der Heilsamkeit einer Staatsverwaltungsweise nach englischen Grundsätzen wird man sich um so mehr überzeugen, wenn man erwägt, daß dieses Verwaltungssystem seit Jahrhunderten im Wesentlichen unverändert bestanden in England, und dieses Land dabei immer fortgeschritten ist zu größerer Macht und größerem Flor. Es hat mit seinem lebendigen Geschäftsgange dort nicht blos in früheren Zeitperioden einfacheren Gesellschaftsordnungen genügt, sondern auch für die verwickeltern Verhältnisse und Interessen der gegenwärtigen, in dem gewerbreichsten Lande der Welt ausgereicht. Es hat sich allen Graden und Stufen der Civilisation und Cultur unter den verschiedenartigsten Himmelsstrichen in den zahlreichen britischen Colonieen in allen Erdtheilen, nach denen allenthalben diese Verwaltungsform aus dem Mutterlande verpflanzt ward, angepaßt, und die nordamerikanischen Freistaaten sind mit demselben zu einer Blüthe gelangt, welche die Welt in Erstaunen setzt. Die Erfahrung lehrt zugleich, daß es der Annahme mannigfaltiger Modalitäten fähig ist, ohne dem Principe nach, worauf es beruht, wesentliche Veränderungen zu erleiden. Denn selbst in Großbritanien bietet es Verschiedenheiten dar. Die äußeren Formen, unter denen es in Schottland auftritt, weichen in manchen Stücken von denen in England ab. Uebrigens ist das Princip, worauf das britische Administrationswesen basirt ist, *urgermanisch*, und das Inselreich hat blos einem günstigern Geschick das Glück von dessen Erhaltung zu verdanken gehabt; bei uns ist Alles, was an frühere staatsbürgerliche Selbstständigkeit erinnerte, der monarchischen Allgewalt unterliegend, bis auf schwache Spuren untergegangen, und das napoleonische Zeitalter hat noch mehr dazu beigetragen, sie vollends zu verwischen. In vielen deutschen Ländern ist man bis jetzt wohl zu mehr oder weniger der Volksthümlichkeit sich annähernden Verfassungen gelangt, das Verwaltungssystem aber ist leider noch seinem Princip nach unverändert geblieben. Die Folge ist dann gewesen, daß man sich in den Erwartungen, welche man von dem Glück, das jene bringen sollten, gehegt, vielfältig getäuscht gesehen hat. Auch mit freieren Gemeindeordnungen war unter solchen Umständen nichts geholfen; sie mußten ihren Zweck größtentheils verfehlen, so lange das Bürgerbevormundungssystem von Oben herab fortdauerte. Die Staatsregierung kann namentlich auch die Controle der Amtsgeschäftigkeit und Pflichtmäßigkeit ihrer Agenten hauptsächlich dem Publicum überlassen. Aber freilich würde ein solches Staatsverwaltungssystem die Existenz und das Walten von mancherlei Instituten er-

fordern, wodurch die stete Herrschaft der Gesetze unter der Controle der öffentlichen Meinung verbürgt wäre. Man sollte denken, den Fürsten mit ihren obersten Räthen und Dienern müßte selbst daran gelegen sein, die Zahl ihrer Obliegenheiten vermindert zu sehen, eben um desto mehr Zeit und Muße zu gewinnen, ihrem eigentlichen Berufe desto besser nachkommen zu können. Die Staatsregierer wären dann von der Last befreit, sich um so viele Dinge bekümmern zu müssen, die ihnen unnütz Stunden rauben, welche sie zur Erfüllung ihres hohen Berufs zweckmäßiger anwenden könnten, und die Staatsbürger, zur selbsteigenen Verwaltung ihrer besonderen Interessen berufen, würden nicht nur eines lästigen Gängelbandes los, sondern auch in den Stand gesetzt werden, ihre Sorge auf das wenden zu können, was ihnen am Nächsten liegt, und sie werden richtiger zu beurtheilen und zu finden vermögen, was ihnen frommt, als irgend ein Regierer und Verwalter im entfernten Staatsmittelpuncte.

Diejenigen, welche übrigens besorgen, das Einheitsprincip im Staate werde gefährdet oder untergraben, wenn man ein System der Decentralisation in der Staatsverwaltung an die Stelle des Systems der Centralisation setzen wollte, verwechseln augenfällig die Begriffe von einer gouvernementalen und von einer administrativen Centralisation. Die erstere kann sehr wohl ohne die letztere, welche blos bei einer volksbevormundenden Vielregiererei aus Einem Mittelpuncte nothwendig ist, bestehen und sie ist im vollsten Maße selbst in England vorhanden. Was die Verwaltungsgeschäfte in den mittleren und unteren Regionen des Staatsgesellschaftswesens betrifft, so ist dazu weder eine vorhergegangene eigenthümliche Ausbildung für dieselben noch Gelehrsamkeit nothwendig, vielmehr hauptsächlich ein gesunder praktischer Menschenverstand, der nicht auf Gymnasien und Universitäten, sondern im wirklichen Leben erworben wird. In einem Lande mit freien Institutionen hat Jeder mannigfaltige Gelegenheit, Fertigkeit in der Uebung von dergleichen Geschäften zu erlangen, und es hat da noch nie an Männern gefehlt, die, ohne handwerksmäßig sich dazu vorbereitet zu haben, geschickt waren, sie zu versehen. Wo für das Verwaltungsfach im eigentlichen Sinne mehr verlangt wird, etwa vielfältige besondere positive Kenntnisse oder lange fortgesetzte Uebung im Dienste: da kann man sicher sein, daß verwickelte staatsgesellschaftliche Verhältnisse daran Schuld sind, die vornehmlich theils in einem gekünstelten Verwaltungsmechanismus, theils in einer Gesetzgebung, welche eine sorgsame Pflege und Aufrechthaltung verfaulter Institute, unnatürlicher Einrichtungen und abgestorbener Formen sich angelegen sein läßt, ihren Grund haben. Wo diese Verhältnisse einfacher, naturgemäßer sind, da wird man keines eigenen und besonderen Standes für die gewöhnlichen Verwaltungsangelegenheiten in den niederen Sphären des staatsgesellschaftlichen Lebens bedürfen, am Wenigsten eines kastenartig von der Masse des Volks abgeschlossenen. Gleichwohl würde man sich allenfalls eine öffentliche Verwaltung von Oben nach Unten mittelst einer eigenen Classe

von Leuten, die aus diesem Geschäft ihren Acker und Pflug machen, gefallen lassen können, wenn die Erfahrung gelehrt hätte, daß man auf diese Weise die Garantie einer guten Verwaltung gewönne. Leider ist dies aber nicht der Fall. Denn wie wenig haben oft die Maßregeln, die von einer die Führung der öffentlichen Geschäfte als ein ausschließliches Privilegium sich vindicirenden Staatsbeamtenschaft ausgingen, den Stempel der Staatsweisheit an sich getragen? Kann wohl die Mehrzahl der heutigen Staatsverwaltungsbeamten für viel mehr als bloße Routiniers gelten, deren Hauptwissen in Actenweisheit besteht? Verrathen nicht selbst solche, welche höhere, ja wohl gar die höchsten Posten in der Staatsdienerhierarchie bekleiden und die Verwaltung bis zu den Tiefen der Gesellschaft zu leiten bestimmt sind, nicht selten eine Ignoranz in den ersten Grundlehren einer erleuchteten Staatswirthschaft, die den befremden, welcher mit der Wissenschaft fortgeschritten ist? Wenn ein oder das andere Land in der neueren Zeit rühmliche Fortschritte gemacht hat in der Cultur, in der Industrie, im Wohlstande: dann läßt sich manchmal eher behaupten, daß dies trotz des Beamtenregiments geschehen ist, als durch dasselbe. Es kann auch wohl kaum fehlen, daß eine Classe, welche sich vom Volke abtrennt, um ein von demselben gesondertes Kastenleben zu führen, sich dem Leben der Gesammtheit entfremdet und daher in einseitige, engherzige Ansichten über das, was dieser frommt, verfällt. Nur zu leicht begegnet es einer in Abgeschlossenheit und Unabhängigkeit vom Volke bestehenden Beamtenschaft, ihr Kasteninteresse mit dem Staatsinteresse zu verwechseln und hinter dem, was sich im Volke regt und bewegt, zurückzubleiben. Die Vervollkommnung eines jeden Geschäfts leidet unvermeidlich bei dessen monopolistischer Betreibung. Die Industrie würde sich gewiß niemals so vervollkommnet haben, wie in unserer Zeit geschehen ist, wenn sie immerdar in den Händen von Zünften, Gilden und Innungen verblieben wäre. Liegt die öffentliche Verwaltung in vielen modernen Staaten so sehr im Argen, dann ist das eine leicht erklärbare Erscheinung, da deren Geschäfte sich seit mehr als hundert Jahren blos in Händen von Monopolisten befunden haben. Selbst wenn sich bei einer Beamtenschaft, wie sie in den meisten neueren Staaten organisirt ist, auch stets der beste Wille, die größte Gewissenhaftigkeit, der reinste Diensteifer voraussetzen ließen, würde es nach den eben angestellten Betrachtungen mißlich erscheinen müssen, ihr allein zu überlassen, alles das für das Volk zu thun, was sie für nützlich oder nöthig erachten mag. Das Volk wird immer nur dann versichert sein können, daß seine Angelegenheiten gut und zweckmäßig besorgt werden, wenn es sie selbst besorgt oder durch Männer seiner Wahl und seines Vertrauens besorgen läßt. Die Erfahrung lehrt dagegen vielfältig, daß die Staatsbeamtenschaft ihrer eigentlichen Bestimmung eben nicht gar sehr nachzukommen pflegt, daß sie — wenn auch Vieles in Worten — wenig oder vielleicht nichts in Werken für das Volk thut, sondern vielmehr stets geneigt und bestrebt ist, vorzüglich Alles auf Kosten des Volks für sich selbst zu thun.

Ist das Element, welches ohne Theilnahme des Volks Alles für dasselbe zu thun bestimmt ist, ein ihm fremdes, nicht zu ihm gehöriges, und besteht ein zwiefacher Typus im Staate, dergestalt, daß die Classe der Regierenden und Verwaltenden als besonderer Stand dem Volke gegenübersteht, dann läßt sich nach aller Erfahrung nicht darauf rechnen, daß auch nur Viel für das Volk geschehe. Ueberdies kann es für die Ausprägung und Verwerthung der menschlichen Kräfte keineswegs angemessen erscheinen, daß den Menschen oder dem Aggregat von Menschen, Volk genannt, viel von Außen her und ohne sein Zuthun dargereicht und zu Gute gethan werde. Politiker, welche die menschliche Natur kennen, werden darum lieber hier dem Spruche: „Hilf dir selber, und Gott wird dir helfen," in seinem richtigen Verständnisse huldigen wollen.

Je mehr von Oben herab verwaltet wird mit Zurückweisung der Mittheilnahme und Mitwirkung der Bürger, desto mehr verschwindet das organische Lebendige im Staate und tritt an dessen Stelle ein todter Mechanismus. Indem das organische Gesetz in rein mechanischen Buchstabendienst, in äußere Beaufsichtigung und bloße Beamtenwirthschaft mit möglichst vervollkommneter hierarchischer Controle ausartet, muß das sittliche Verhältniß zwischen Regierenden und Regierten untergraben werden. Und was kann dem Volke eine noch so kunstreich geregelte Verwaltungsordnung, die äußerlich das Bild eines musterhaften harmonischen Ganzen darstellt — wie man z. B. namentlich oft von der preußischen hat rühmen hören — nützen, wenn dabei von ihm begehrt wird, daß es ein ihm so theures Gut wie die Freiheit derselben zum Opfer bringe? Alles, was in dieser Beziehung Vollendetes von monarchischer Organisationskunst im neueren Europa geleistet ward, sieht man bei Weitem in China übertroffen, wiewohl unsere Machthaber mit ihren mechanischen Kunststücken in Regierung und Verwaltung sich weit politisch aufgeklärter und klüger dünken mögen, als die Gesetzgeber des himmlischen Reichs. Das Volk scheint es indessen bei uns nachgerade müde zu werden, sich für und für von seinen Vormündern auf eine selbstsüchtige Weise zu eigennützigen Zwecken ausgebeutet, sich nur als Mittel zur Herbeischaffung aller Lebensgenüsse für die herrschende Classe und dabei noch obendrein von dieser nicht selten mit Kastenhochmuthe behandelt zu erblicken. Allgemein wird heut zu Tage das Bedürfniß, den schleppenden Gang der Maschine, wozu das Centralisationssystem und die Beamtenwelt den Staat gemacht haben, zu erleichtern, nicht mehr blos gefühlt, sondern auch ausgesprochen Man ruft nach Abkürzung der eben so verwickelten als weitschweifigen Geschäftsgänge der Behörden, der zeitraubenden Controlen, deren Nutzlosigkeit die Erfahrung längst erwiesen hat; nach Abschaffung der vielen beengenden und doch wirkungslosen mechanischen Beschränkungen und Förmlichkeiten, die vom Geiste des Mißtrauens dictirt sind, wodurch das Staatsleben vergiftet wird, und die ihren Zweck doch dergestalt verfehlen, daß sie gerade das herbeiführen können, was man verhüten wollte.

Auch vom finanziellen Gesichtspuncte aus betrachtet, kündigt sich

eine Reduction des zahlreichen und noch fort und fort zahlreicher zu werden drohenden Staatsdienerheeres von Tag zu Tag als dringender geboten an, deſſen ſtete Vermehrung eine natürliche Folge der Entwickelung des in den meiſten europäiſchen Staaten beſtehenden Verwaltungsſyſtems iſt. Denn die Unterhaltung deſſelben iſt neben der der ſtehenden Armeen, deren Größe mit den Hülfsquellen der Länder oft in keinem Verhältniſſe ſich befindet, eine der ſchwerſten Bürden, welche auf den modernen civiliſirten Völkern laſtet. Gleichwohl werden weſentliche nachhaltige Reformen auch in dieſer Hinſicht allezeit nichts weiter als pia desideria bleiben, ſo lange jenes Syſtem der Staatsverwaltung ſeinen Einfluß zu üben fortfährt. Solchergeſtalt führt gerade die weitere Ausbildung dieſes Syſtems eine ſtets zunehmende Vergrößerung des freſſenden Uebels herbei, und das Staatsbeamteninſtitut wird immer koſtſpieliger und ſchon dadurch für das Volk immer drückender, je mehr man daſſelbe zu vervollkommnen trachtet.

Das Streben aufgeklärter Politiker, die es mit den Völkern redlich meinen, iſt darum auf die Erzielung eines Staatsgeſellſchaftsweſens gerichtet, das, ſtatt auf eine mechaniſche Weiſe, auf eine organiſche zuſammengehalten und in Bewegung geſetzt werde. Ein ſolches bedarf weder einer möglichſt großen Concentrirung der öffentlichen Verwaltungsgeſchäfte im Mittelpuncte des Staats, um Alles, was deſſen Zweck iſt, von Oben herab dirigiren zu können, noch einer Beamtenhierarchie in vielen Abſtufungen, um in allen ſtaatsgeſellſchaftlichen Kreiſen bis zu den unterſten herab zu wirken. Bei einem organiſchen Verwaltungsſyſteme wird der Staatskörper, wie der menſchliche, als ein wirklicher Organismus behandelt, der ſchon in ſich ſelbſt Leben und Bewegung hat und aus einer Menge kleinerer Organe beſteht, die wieder ihr eigenthümliches Leben und ihre beſondere Bewegung haben. Dieſes Eigenthümliche und Beſondere ſoll daher nach den Grundſätzen dieſes Syſtems keineswegs, wie in dem mechaniſchen Verwaltungsſyſteme, geſtört und unterdrückt werden, um Alles zu nivelliren und zu uniformiren, vielmehr ſoll es erhalten, und nur darauf geſehen werden, daß es mit dem Leben und der Bewegung des Ganzen im Einklange bleibe. Statt einer Volksbevogtung durch die Regierungsgewalt, wodurch der Staat zu einer Art Zwangsanſtalt und Zuchthaus wird, hat man da, wo organiſche Kräfte ſtatt mechaniſcher in der Staatsgeſellſchaft wirken, den organiſchen Einfluß eines durch Freiheit gekräftigten Volks auf die Regierung. Allein die Fürſten ſind um ſo geneigter, den Einflüſterungen ihrer blos pro domo fechtenden Diener das Ohr zu leihen, als ſie es zu lieben pflegen, daß möglichſt Alles durch ſie gehe, und Alles wie eine von Oben als Gnade fließende Wohlthat geſchehe. „Auch iſt es freilich leichter — bemerkt Rehberg in ſ. Schrift „über die Staatsverwaltung deutſcher Staaten" (S. 26) — wenn mit einem Druck von Oben herab alle Fäden der Verwaltung durch den ganzen Staat gleichförmig angezogen werden können; aber wird deswegen auch Alles beſſer ausgeführt, wenn nur das Mechaniſche der Verwaltung in Uebereinſtimmung

gesetzt ist, als wenn die ganze Sinnesart der Unterthanen mitwirkt?" Es ist ein Irrwahn, statt den Thronen ein unerschütterliches organisches Fundament kräftiger, mit freien Staatsbürgerrechten ausgestatteter Völker zu verleihen, in einem künstlichen Beamtenmechanismus Sicherheit für eine trügerische Unumschränktheit der Fürstenschaft zu suchen. Aber aus Scheu, einigen scheinbaren Rechten zu entsagen, die doch in der That nur jenem Beamtenmechanismus zu Gute kommen, sieht man es oft versäumen, dem Herrschaftsgebäude eine gesunde Grundlage zu verschaffen, und zieht es vor, eine solche fortbestehen zu lassen, deren morsche Verwitterung man dann vielleicht in Tagen der Gefahr zu spät erkennen wird. Dabei fährt man fort, während man hartnäckig die Augen verschließt den klaren Forderungen der Zeit, zu schönen, salbungsvollen christlichen Phrasen, an denen es einer heuchlerischen Staatskunst nie gefehlt, um mit den Völkern Komödie zu spielen, Zuflucht zu nehmen, damit das bisher befolgte System wenigstens scheinbar beschönigt erscheine; aber wir leben in einer Epoche, wo man sich nicht so leicht mehr auf diese Weise täuschen läßt.

Genauer untersucht, ist indessen die Alleinregierung des Fürsten in der Theorie der absoluten Monarchie eigentlich nichts weiter als eine politische Fiction; denn in der Wirklichkeit bedarf er zur Realisirung jener eines Corps Agenten, die ihm dabei behülflich sind, und denen er die zur Bethätigung des Grundsatzes, daß Alles von Oben herab gethan werden soll, die hierauf bezüglichen Geschäfte überweisen muß. Es kann geschehen, daß der Monarch selber zum Werkzeug seiner Agenten wird. Es hat absolute Monarchieen gegeben, in denen sich die Staatsbeamtenschaft zu einer Aristokratie erhoben hatte, als deren Haupt der Monarch keine viel bessere Rolle spielte, als weiland ein venetianischer Doge. Das Uebelste ist aber, wenn ein Fürst, um diesem zu entgehen, eifersüchtig auf seine Machtvollkommenheit, diese oft dadurch am Deutlichsten an den Tag zu legen sucht, daß er gerade auf das Entgegengesetzte dessen besteht, worauf seine Räthe antragen oder was sie vorschlagen mögen. Alsdann können selbst die einsichtsvollsten und patriotischesten Staatsbehörden zu nichts nützen. Ein monarchischer Regent der Art, von dem kleinlichen Gesichtspuncte ausgehend, daß er seine Macht überall und bei jeder Gelegenheit zeigen müsse, und dieselbe am Besten offenbare durch abschlägliche Entscheidungen, ist nur zu geneigt, eben blos, um seine Gewalt zu zeigen, das Umgekehrte von dem zu beschließen, was von den verfassungsmäßigen Auctoritäten ihm proponirt wird. Besonders in kleineren Staaten zeigt sich darum das Bevormundungssystem von Oben herab bei einem schlecht gearteten Fürsten häufig eben so drückend als unheilbringend. Man muß dasselbe in der Nähe beobachtet und in der Wirklichkeit in concreto kennen gelernt haben, um eine Vorstellung von allen den Ungereimtheiten zu haben, die es im Gefolge mit sich führt. Aber auch selbst in einem größeren Staate und unter einem selbstregierenden Fürsten von der ausgezeichnetesten Regentenfähigkeit und Tüchtigkeit, wie z. B. unter einem Friedrich II. in Preu-

ßen, kann dieses System, wie die Geschichte lehrt, nicht selten zu den verkehrtesten Maßregeln führen.

Wenn je ein monarchischer Herrscher im neueren Europa vorzüglich geschickt und befähigt erschien, das Volksbevormundungssystem, mit einer Regierung und Verwaltung des ganzen Staats aus Einem Mittelpuncte, in Credit bringen zu können, so war es gewiß Preußens Friedrich II., ein König, der Regententugenden besaß, die ihm neben dem Epithet des Großen, das des Einzigen in der Geschichte erwarben. Mit ihm sah man einmal wieder einen Philosophen auf einem Thron steigen, was seit den Zeiten der Antonine kaum in unserm Erdtheile erlebt worden war. Denn philosophischer Geist läßt sich einem Fürsten sicherlich nicht absprechen, der so philosophisch wie er seiner Stellung und Bestimmung sein Nachdenken gewidmet — eine seltene Erscheinung, zumal bei einem zum Throne geborenen Regenten. Von diesem großen Preußenkönige ward das fragliche System nach dem Ideale, welches er sich in seinen Gedanken vom Königthum entworfen, ausgebildet und möglichst verwirklicht. Der Staat war nach seiner Ansicht am Passendsten einem Uhrwerke zu vergleichen, in welchem der Regent die treibende Feder vorstellt, und der Fürst sollte den unveränderlichen Mittelpunct darstellen, in welchem alle Linien des politischen Kreises zusammentreffen. Und an den Träger der Fürstenschaft stellte er die Forderung, daß er im ganzen Sinne des Worts Monarch, d. h. Selbstherrscher sei; das allsehende Auge, der allgegenwärtige und allmächtige Arm, so weit das bei einem Erdensohne möglich ist. In Gemäßheit dieses Ideengangs mußte er zu einem in der Person des Fürsten concentrirten absoluten Bevormundungsregiment geführt werden, und Friedrich's Regierung war denn auch eine Cabinetsregierung im eigentlichen Sinne des Worts, bei der er sich, ohne Vermittelung irgend einer Behörde oder einer andern Gewalt, die Entscheidung aller öffentlichen Angelegenheiten von einiger Erheblichkeit und Wichtigkeit in letzter Instanz vorbehalten hatte. Es haftet aber an einer solchen Regierungsart, auch wenn ein so großer und umfassender Geist, wie Friedrich war, mit seinem Adlerblick ihren Mittelpunct bildet, das unvermeidliche Gebrechen, daß dem Staatsregenten Vieles, was seine Aufsicht erheischt, unbekannt bleibt, so daß viel des Guten nicht geschehen und viel des Schlechten bestehen und fortwurzeln kann; und wenn selbst der große Friedrich bei der Handhabung dieses Systems so mannigfaltige Mißgriffe beging, wie viel mehr muß dies bei Fürsten der Fall sein, die keine Friedriche sind! Und vollends, wie zeigte sich die hohe Kraft des Volks 1806? Indessen läßt sich von Friedrich's Regierungs- und Verwaltungsweise sagen, daß sie wenigstens mit dem Geiste der Zeit, worin er lebte, nicht im Widerspruch, und der Culturstufe, auf welcher sein Volk stand, nicht unangemessen erschien; daß sie vielmehr mit den damals herrschenden politischen Ideen, den staatsrechtlichen Theorieen und den Doctrinen der Staatsgelehrten im Einklang sich befand, so wie die öffentliche Meinung für sich hatte; kurz, daß seine ganze Art und Weise

zu regieren und zu verwalten, ſich den Zeitgenoſſen im Lichte der Zweckmäßigkeit darſtellte und völlig den Stempel der Zeitgemäßheit an ſich trug. Ein ſo großer Geiſt und Regent, wie Friedrich, aber würde gewiß, wenn er in der jetzigen Zeitperiode den Thron beſtiegen, ein Syſtem der Staatsregierung und Verwaltung befolgen, ſehr verſchieden von dem, welches er in der ſeinigen befolgt hatte. Ein monarchiſcher Machthaber heutigen Tages, der Friedrich nachahmen wollte, müßte vor Allem darauf bedacht ſein, Regierung und Verwaltung im Staate zeitgemäß einzurichten und in ſeiner Zeit der Vorderſte und Erſte zu ſein, ganz ſo, wie jener große König in ſeinem Zeitalter. Ein König unſerer Tage, der ſeine Ehre und ſeinen Ruhm darein ſetzte, von der Nachwelt neben Friedrich dem Großen genannt, mit ihm verglichen zu werden, würde durch Thaten und Handlungen zu zeigen haben, daß deſſen Geiſt ihm inwohnte, in ihm lebte und wiederauferſtanden ſei. Dies aber könnte er am Beſten dadurch beweiſen, daß er ein Herrſcher im Geiſte ſeiner Zeit und nicht in dem der Vergangenheit wäre. Die Regentenweisheit der Fürſten offenbart ſich am Deutlichſten darin, wenn ſie durch ihre Maßregeln an den Tag geben, daß ſie ihre Zeit kennen und begreifen. Ein König, zumal der Jetztzeit, wenn er von der Natur geiſtig auch noch ſo ſchön ausgeſtattet wäre und von dem, was die Franzoſen esprit nennen, noch ſo viel beſäße, würde Unweisheit verrathen, die ihn leicht auf Irrwege führen könnte, wenn er in ſeiner Politik ſich von Ideen der Vorzeit leiten ließe, die ſeinen Beſtrebungen eine unzeitmäßige Richtung verliehen. Eine Centraliſirung der geſammten Staatsverwaltungsgeſchichte im Staatsmittelpuncte, d. h. in der Monarchie, in der phyſiſchen Perſon des zeitigen Monarchen, mit einer Alles bevormundenden Vielregiererei mittelſt eines eigenen, von der Maſſe der Regierten abgeſonderten Beamtenſtandes und dem prädominirenden Princip: Alles für das Volk, allein nichts durch daſſelbe — würde in unſeren Tagen wohl das unzeitgemäßeſte Syſtem ſein, welches ein Fürſt ergreifen könnte. Vergeblich möchte ein König unſerer Zeit, der dieſen Weg einſchlüge, hoffen dürfen, ein ruhmwürdiges Andenken ſeiner Regierung den Nachkommen zu hinterlaſſen. Ein Thatkraft und Genie in ſich fühlender Fürſt in einem Zeitalter vorgeſchrittener Cultur und Aufklärung wird, wenn er wahrhaft weiſe iſt, ſeinen Ruhm vielmehr darin ſuchen, durch ſeinen Einfluß auf ein ſelbſthandelndes Volk die Seele deſſen zu ſein, was geſchieht, und gerade, je mehr er bemüht iſt, das Volk durch Erweckung von Selbſtbewußtſein und Selbſtthätigkeit zu heben, wird er daſſelbe für ſich begeiſtern.

Murhard.

Staatsweisheit und Staatswiſſenſchaft, ſ. Staat und Syſtem.

Staatswohl, ſ. Geſammtwohl.

Staatszweck, B. I. S. 23. B. XV. S. 35 u. 57.

Städte, ſtädtiſche Verfaſſung, ihre Entſtehung und Wirkung und ihre jetzige Aufgabe in Deutſchland.—

Das Leben in Städten erweckt, vereinigt und schützt die höheren Bestrebungen, Gewerbe, Handel, die Civilisation überhaupt ungleich mehr nicht blos als eine herumziehende Lebensweise, sondern auch als das Wohnen auf dem Lande, in offenen und kleineren Orten, in zerstreut liegenden Höfen und Burgen. Der Mensch wird nur durch den innigen Verein mit seinen Mitmenschen stark und gebildet. Das städtische Leben bezeichnet und fördert daher eine höhere Culturstufe der Völker. (S. oben S. 43.) Vorzüglich sieht man alsdann Städte die Cultur retten und fördern, wenn, wie im alten Griechenland und Italien und in Deutschland zur Zeit des Faustrechts, einfachere frühere Naturzustände sich auflösen und faustrechtliche Räuber und Häuptlinge Volk und Land und die gemeine Freiheit mit allgemeiner Verwüstung oder Unterdrückung bedrohen. Dann erst entsteht durch die städtische Bildung bewußte Freiheit und freie Verfassung. Wer mag es leugnen, daß namentlich die germanischen Völker, daß vor allen unser Deutsch, land den Städten Schutz gegen die rohe faustrechtliche und Feudalgewalt und Anarchie, daß es ihnen Handel, Gewerbe, Civilisation, Blüthe und Wohlstand, ja die Rettung und die Ausbildung staatsbürgerlicher und repräsentativer Freiheit und Verfassung und selbst die der Staatsidee verdankte! Eine dreifache Vergleichung läßt uns die Ausbildung der germanischen städtischen Verhältnisse als besonders glücklich erkennen, die Vergleichung nämlich mit den Städten des alten Griechenlands und Italiens; die Vergleichung mit den Städten der slavischen Völker; endlich die Vergleichung der deutschen Städte und der durch sie bewirkten Verbesserungen mit den deutschen Zuständen bei ihrem Entstehen. Die alten italischen und griechischen Städte dehnten ihr städtisches Freiheitsrecht und ihre Macht zu weit aus, die slavischen machten sich nicht frei genug. Beide begründeten und schützten nicht die Nationalfreiheit. Die griechischen und italischen Städte, von diesen zuletzt Rom, trennten sich von der Einheit und Freiheit ihrer Volksstämme, machten sich souverän, verjagten die Könige, unterdrückten die Landbewohner, machten sie zu abhängigen, hörigen und sklavisch behandelten Heloten und Provinzialen. So entstanden blose Stadtstaaten, die ganze Freiheit und Nationalselbstständigkeit beschränkte sich auf diese einzelnen Puncte und ging unter, als die herrschende Stadtbürgerschaft durch die Verderbnisse des Herrschens, Genießens und Unterdrückens selbst in Verderbniß und Kraftlosigkeit versank und nun nicht durch die frische Kraft freier unverdorbener Landbürger gerettet und verjüngt werden konnte. Die slavischen Städte aber wußten sich nicht aus der gutsherrlichen Hörigkeit oder Leibeigenschaft der Fürsten und Landadelichen zu befreien. Sie erkämpften nicht die Theilnahme an der allgemeinen staatsbürgerlichen und reichsständischen Freiheit ihrer Nation. Sie konnten daher dieselbe auch nicht ausbilden und schützen. So versank Rußland zuerst in auswärtige tatarische Unterjochung, dann in allgemeine innere Knechtschaft, Polen in Anarchie und von dieser in die auswärtige Unterdrückung. Der Zu-

stand des deutschen Vaterlandes zur Zeit der Entwickelung der Städte im zehnten Jahrhunderte wurde oben (B. IV. S. 296) geschildert. Das scheußlichste Faustrecht hatte die alte Volksfreiheit und Gauverfassung, überhaupt den Staat beinahe aufgelöst. Sie schienen mit gänzlichem Untergange bedroht.

Wie entstand nun jetzt diese in jeder Hinsicht so glücklich germanische Städtebildung, wie entstanden namentlich in unserem Deutschland, dessen Söhne noch lange nach Tacitus' Zeiten dem städtischen Leben so gänzlich abhold waren, unsere Tausende blühender Städte, deren kräftige Freiheit, deren großartigen Handel und Reichthum und deren kriegerische Kraft die fremden Nationen bewunderten, ein Machiavelli, ein Aeneas Sylvius mit Begeisterung schilderten, die in ihren Städtebündnissen die Meere und den Welthandel beherrschten und Könige zittern machten, und die dennoch sich von ihrer Nation, von ihrem Vaterlande und seinen Fürsten nicht trennten, ihre Mitbürger nicht unterdrückten? Jene germanische Städtefreiheit wurde vielmehr dem großen Gesammtvaterlande nur Vorbild der Freiheit und der Abschüttelung des Feudalismus und half ihm durch Eintritt in die Land- und Reichsstandschaft die Grundsätze allgemeiner staatsbürgerlicher Freiheit und durch die Uebertragung der Staatsidee von ihren kleineren Gemeinwesen auf das große Ganze diese große Idee auszubilden und zu erringen. Ohne diese Städtefreiheit hätte nimmer eine britische Staatsverfassung sich ausgebildet, würde auch die deutsche sich nimmermehr ausbilden.

Offenbar wirkten bei der Ausbildung der deutschen Städte und ihres glücklicheren inneren und äußeren Verhältnisses zum Nationalleben jene drei Elemente, deren Verschmelzung überhaupt die Grundlage unseres ganzen Culturlebens bildet (oben Bd. IV. S. 294 und 335), vortheilhaft zusammen. Ich meine den Einfluß der Grundsätze und Verhältnisse 1) des Christenthums und der christlichen Kirche; 2) den des classischen Alterthums, zunächst den des römischen Rechts; und endlich 3) den der germanischen Grundsätze, Gesinnungen und Einrichtungen.

1) Die Entstehung, so wie schon der Name der altdeutschen Städte und des Stadtrechts, Weichbild, Weichbildsrecht, kommen von Einrichtungen und Entwickelungen her, welche gerade in den Zeiten der rohesten faustrechtlichen und feudalen Anarchie und Despotie die christlichen Bischöfe für ihre Bisthumssitze begründeten. Mit heiligen Processionen und Weihungen wurde jetzt eine Grenze um das Gebiet dieser Wohnsitze gezogen und dasselbe unter den Schutz des Ortsheiligen und eines Gottes-Friedens, heiligen oder Weich-Friedens *) gestellt, und des Schutzheiligen geweihtes, heiliges oder Weich-Bild (von weihen, sanctus) und vier Kreuze an den Grenzen aufgestellt. Dieses Weichbild gab nun selbst dem neuen Stadtgebiete

*) S. Magdeburger Weichbildrecht Art. 9.

und seinem entstehenden besonderen Frieden und Stadtrecht, dem Weichbildrecht den Namen *). In diesem geweihten befriedeten Sitze des Kirchenfürsten, der Hauptkirchen und der vorzüglichsten religiösen Bildungsanstalten, der Klöster und Klosterschulen, entstand, nun ein Schutz gegen das rohe Faustrecht. Derselbe wurde begründet durch religiöse Scheu, durch den Gottesfrieden, welchen das geistliche Gericht des Bischofs verbürgte, ferner durch die Befestigungen, welche so wie die bischöfliche Burg, so auch die übrige Villa und schon früher alle römischen Städte (civitates), in welchen die Bisthumssitze meist waren, umzogen, endlich durch unterstützendes königliches Privilegium. Die Könige verliehen nämlich im 10. Jahrhunderte diesen Bisthumssitzen eine vollständige Immunität über das ganze Weichbild **), das heißt, sie schlossen die damals größtentheils räuberische und volksbedrückende Gewalt der Beamten von diesen Orten gänzlich aus und gaben dem Bischof alle richterliche und Kriegsdienstgewalt. Diese hatte derselbe also jetzt nicht blos über seine Hörigen und Dienstmannen, die, wenn sie die im Weichbild gelegene Burg zu vertheidigen hatten, Burgenses hießen, so wie über die Freien, die sich nach Hofrecht dem Bischof hintersässig gemacht hatten, sondern auch über alle Freien, die im Weichbild wohnten und in dasselbe zogen oder als Ausbürger sich an dasselbe anschlossen. Und zwar vereinigte er jetzt seine Hofleute und die Freien in dem Gericht seines Vogts und Schultheißen. Die Freien mußten auch mit den Hofleuten und mit den bischöflichen Dienstleuten gemeinschaftlich ihr Weichbild gegen den faustrechtlichen Frevel schützen. So verschmolzen alle immer mehr zu Einer Schutz- und Wehrgenossenschaft oder Gesammtbürgschaft, zu einer einzigen Gemeinde. Sie waren verbunden durch denselben Gerichts- und Schutzherrn, durch die Immunität oder das Weichbildsrecht und durch den Schutzheiligen und seinen religiösen Schutz und durch heiligen Genossenschaftseid. Wenn gleich verschiedene Rechtsverhältnisse unter den verschiedenen Classen der Bewohner bestanden hatten, so verschwand allmälig diese Verschiedenheit. Vollends hörte sie auf für die, welche schon jetzt eine Gerichtsgemeinde bildeten. Denn Gleichheit des Gerichts gab in Deutschland früher Gleichheit des Rechts. Es wurden die Freien schon durch die bezeichneten Verhältnisse den feudalen Schutz- oder Hofleuten und Dienstleuten des Bischofs sehr angenähert. Sie mußten Pflichten der Hof- und Dienstleute mit übernehmen. Die Hof- und Dienstleute aber näherten sich natürlich noch mehr den neuen freieren Schutzgenossen und ihren vortheilhafteren Verhältnissen. Die Bischöfe

*) S. Eichhorn's vortreffliche Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. I. S. 147 ff. und seine Rechtsgeschichte §. 224 a.

**) Auf dem eigenthümlichen Grund und Boden hatte von jeher der Bischof wie jeder Freie eine beschränkte Immunität in Beziehung auf alle Hintersassen (oben Bd. I. S. 299.)

selbst hatten in ihrem Interesse den Proceß der Gleichstellung der Bewohner ihres Weichbilds oder Mundats begonnen, den Freien ihr Grafengericht genommen, sie zum Theil unter Hofrecht gestellt. Die Bewohner setzten jetzt ihrerseits das Streben nach Gleichheit fort und brachten endlich die Rechte der Freien zum allgemeinen Sieg. Dieses war um so mehr der Fall, da die christliche Religion und Kirche und der Geist ihrer besseren Diener der Rohheit und Härte der strengeren Hörigkeit und vollends der Leibeigenschaft entgegenwirkten. Oftmals kauften sie selbst Leibeigene frei, ohne Bedenken nahmen sie auch in gänzlichem Gegensatz mit dem Feudalaristokratismus Hörige und Leibeigne in ihre höchsten geistlichen Würden auf. Auch die natürlichen verschiedenen Abtheilungen der Handwerker, welche damals dem Stande der Hörigen angehörten, wurden unter milderes Hofrecht gestellt und unter besonderen Schutzheiligen zu geschützteren Innungen vereinigt. So wurde den Städten die Ehre, der ganzen Nation in Austilgung aller Sklaverei, Leibeigenschaft und Hörigkeit voranzugehen, so daß später schon das Verweilen auf ihrem Gebiet diese Makel austilgte. Fortdauernd wohlthätig, schützend, heiligend und begeisternd aber wirkten auch noch in den späteren städtischen Gemeinwesen die Religion und Kirche. Unter ihrem Einflusse und aus frommer Begeisterung entwickelten sich bei heranwachsender Freiheit und Macht und Blüthe in den Städten die christliche Kunst, die herrlichen Dome, die christliche Malerei und Bildhauerkunst, die Kirchenmusik und die religiösen Schauspiele. Ihr wohlthätiger Einfluß mehrte die Kraft der Bürgerschaft und verhinderte die rohen Auswüchse und Verderbnisse von Reichthum, Freiheit und Macht, welchen die Städte des Alterthums zuletzt erlagen.

Jenes Immunitätsrecht oder das alte Weichbildsrecht der geistlichen Städte, die dasselbe sich sämmtlich schon im 10. Jahrhundert erwarben (Ad. Brem. II, 1), übertrugen die Kaiser zunächst auf ihre königlichen Sitze, auf die königlichen Städte. Später aber ging es mit weiterer Ausbildung zum völligen Stadtrecht auch auf landesherrliche alte Orte oder Villen und auf neu gegründete Städte über. Unter Heinrich dem Vogler machte die Furcht vor Plünderung und Mord der herumschwärmenden Ungarn, es machte fortdauernd die Furcht vor dem Faustrecht der Feudalherren die städtischen Befestigungen, Mauern, Wälle und Gräben zum dringenden Bedürfniß. Das Weichbildsrecht wurde mehr und mehr auf sie übergetragen, und so mehrten sich die städtischen Vesten der Freiheit und Civilisation.

2) Nicht weniger wesentlich aber wirkte für die Ausbildung der germanischen Städte und ihrer vollen Freiheit das classisch-alterthümliche Element, zunächst das römische Recht. Freilich wurde dieses römische Recht später ein Fluch für die deutsche Nation, als durch die grundverkehrte unmittelbare Einführung fremder Rechtsbücher in fremder Sprache und durch Anwendung vorzugsweise der Verunstaltungen des römischen Rechts aus der despotischen Zeit eine unvaterländische Juristenkaste dem vaterländischen Recht und

Gericht feindselig entgegenwirkte. Aber dennoch ist es an sich durch seine classische Entwickelung der tiefsten Rechts- und Staatsideen und Freiheitsgrundsätze aus den herrlichsten Zeiten des Alterthums, aus Roms großartigem langen Freiheits- und Rechtskampf, die gereifteste segensreichste Frucht der ganzen alterthümlichen Cultur. So wenig wie schöne natürliche menschliche Gefühle, Gesinnungen und Ideen allein schon ein gutes Gedicht oder classisches Kunstwerk bilden, so wenig bilden sie das Kunstwerk einer dauerhaften freien Verfassung. Die Ausbildung der rechten meisterlichen Form, die wir im Recht, wie in der Kunst noch immer von den Alten lernen können, ist nicht so unwesentlich, wie Viele denken. Hätte sie unserem rein altdeutschen Rechte nicht gefehlt, wie hätte es dann so bald entarten und sich auflösen, wie hätten seine edelsten Triebe in den Wucherpflanzen des Feudalismus die Freiheit ersticken können? Nein, das römische Recht und seine bewußte meisterliche Form für die Freiheit wurde uns eine wesentliche Grundlage unserer neueren Staatsbildung und freien Staatsverfassung, die Retterin der Eigenthums- und persönlichen Freiheit und der Idee eines freien Gemeinwesens aus dem Elend des Feudalismus, aus seiner Verknechtung der Leiber und Güter, aus seiner anarchischen Isolirung und Staatsauflösung. Vor russischem Despotismus wie vor polnischer Anarchie hat uns das römische Recht und zunächst sein Einfluß auf die städtische Freiheit bewahrt. Für die Ausbildung der freien städtischen Gemeinwesen des germanischen Europa aber wirkte nun das römische Recht zunächst durch die Fortdauer römischer Rechtsgrundideen und Einrichtungen und namentlich die der altrömischen Stadt- oder Municipalverfassungen in den römischen Städten in Italien und Frankreich, in Spanien und England, in den deutschen Rhein- und Donauländern, wie in der Schweiz und den Niederlanden. Für Deutschland wurde vorzüglich die bedeutendste und blühendste der römischen Städte, Cöln, einflußreich. Von diesen sämmtlich befestigten römischen Städten gingen selbst die Namen civitas und cives, auch consules, senatores, consilium auf die ebenfalls stets befestigten deutschen Städte über. Cölnische Stadtfreiheit aber entlehnten Stadtrechte der wichtigsten deutschen Städte, von denen wieder alle übrigen ihre Verfassung, ihr Stadtrecht nahmen. So war es 1120 bei Freiburg der Fall. So hatten Soest, Lübeck und Magdeburg das cölnische Recht zur Grundlage ihrer Stadtrechte. Und der städtische Handelsverkehr wie der Rechtsverkehr durch nachgesuchte Rechtsbelehrungen, Weisthümer und Schöffenurtheile machten bald dieselben Rechtsgrundideen zum Gemeingut aller Städte. Zumal im Vergleich mit den Verkehrtheiten des Feudalismus, gegen deren Einfluß die natürliche altgermanische Volksfreiheit und Staatseinheit nicht ausgebildet und fest genug waren, und welchem sie immer vollständiger zu erliegen drohten, erscheint schon unschätzbar der Einfluß solcher allgemeinen römischen Staats- und Rechtsgrundideen, wie die von der völligen und nothwendigen Freiheit des

Eigenthums, von der Rechtsgleichheit der Bürger und dem nothwendigen Volksconsens für jedes Rechtsverhältniß. Gerade diese Grundsätze suchte ja der Feudalismus und das hierarchische Recht täglich mehr in Vergessenheit zu bringen. Es waren Grundsätze, welche auch selbst die alte deutsche Familienverbindung mit ihren Gesammteigenthums- und Retractsrechten gefährdet hatte. Ausgebildete Form fehlte dem deutschen Rechten. Vor Allem aber war wichtig die wahre Volks- und Staatsidee, die Idee von einem eben so freien als festen, lebendig verbundenen und durch verfassungsmäßige Stimmenmehrheit, nicht aber durch polnisches, zum Theil auch altdeutsches Veto regierten Gemeinwesen (res publica). Diese Staatsidee begründete ein, eben so heiliges Privatrecht, als ein selbstständiges öffentliches Recht, während die Despotie des Feudalismus das Privatrecht, seine Anarchie aber das öffentliche Recht vernichteten. Besonders aber war es nun wichtig, daß das römische Recht ausdrücklich jede freie Stadtgemeinde als das lebendige Abbild des staatlichen Gemeinwesens erklärte und dieses schon in den Namen der Städte und Stadtgewalten ausdrückte (L. 1 u. 2 quod cujuscunque). So drang es auf das organisch Durchgreifende des gleichen Grundtypus der Gesellschaft. Wie fördernd für die freie Verfassung alle diese Grundsätze*) sind, wie verderblich der frommen und junkerlichen Knechtschaftstheorie, dafür zeugt noch heute der bittere Haß der Freiheitsfeinde, z. B. eines Hrn. v. Haller, gegen dieselben. Doch zu allernächst wirkte auf die Ausbildung der Städte das, was seit dem 12. Jahrhunderte die Weichbilde, sogar mit dem Namen römische Freiheit (libertas romana) dem Vorbilde der römischen Städte und zunächst Cölns entlehnten und ihrem Weichbildsrechte zufügten. Es war dieses die in allen römischen Städten mindestens in der Erinnerung, in Cöln wenigstens theilweise auch noch in der Ausübung erhaltene Raths- und Magistratsverfassung, der Stadtrath mit selbstgewähltem Vorstande. Nach ihrem Vorbild und zunächst nach dem unmittelbaren Vorbilde Cölns übertrug man von der schutzherrlichen Obrigkeit und ihren Beamten zunächst auf eine städtische Behörde die Gewalt über das Wichtigste im städtischen Leben, über die städtische Polizei, insbesondere über die Markt- und Gewerkspolizei. Allmälig aber vereinten sich die dazu bestimmten Bürger (consules cives, Rathmannen), welche die herrschaftlichen Beamten noch selbst mit unter die Schöffen der Weichbildsgemeinde aufnahmen, mit diesen Schöffen der freien Bürger unter selbstgewähltem Vorstand (magister civium oder consulum, Bürgermeister) zum allgemeinen Regierungs- und Gerichtscollegium über das ganze Gemeinwesen. So entstanden jetzt die Municipalverfassungen der Städte**). Gleich einflußreich wurde ein zweiter Hauptpunct der römischen Städteeinrichtung. Dieses war der im römischen Recht mit Berufung auf grie-

*) Vergleiche über sie mein System I. S. 539 ff.
**) Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 165 ff.

chische und solonische Freiheitsgrundsätze so feierlich sanctionirte Grundsatz, nach welchem erlaubte Associationen, und insbesondere auch die Brüderschaften und Innungen der Gewerbe, sich zu ganz freien, ebenfalls ausdrücklich dem staatlichen Gemeinwesen nachgebildeten Corporationen mit frei erwählten Vorstehern, mit Selbstgesetzgebung und Selbstgericht über das Gemeinschaftliche ausbildeten *). Alle Reste von Hörigkeitsdienst und Hofrechten gegen den Bischof schwanden jetzt bei der regierenden Stadtgemeinde wie bei den freien Innungen. Die ehemals hörigen, bisher durch herrschaftliche Beamten regierten, nach der Gemeinschaftlichkeit bestimmter Dienstleistungen abgetheilten und religiösen Schutzgenossenschaften der Handwerker aber organisirten sich um so eher als vollständig freie Innungen im römischen Sinne, je mehr Handel und Gewerbe, Civilisation und Wohlstand in ihnen und in den Städten emporblühten. Die Städte wurden zugleich um so größer und ihre Freiheit um so kraftvoller, je mehr sie in ihrem Inneren und auch in ihrer Umgebung vor dem Faustrecht schützten, die Raubburgen brachen und es veranlaßten, daß immer mehr freie und unfreie Bewohner von dem platten Land in die Städte flüchteten. Den neuen Einwanderern gaben und schützten dann die Städte die Freiheit und hemmten dadurch mittelbar den Fortschritt der Knechtschaft selbst auf dem Lande. Wenn nun alle hier angedeuteten Rechts- und Staatsgrundideen des Alterthums und des römischen Rechts schon in Deutschland durch die in der Erinnerung und im Leben bestehenden Einrichtungen römischer Städte und dadurch, daß ja deren Bewohner und alle Geistlichen nach dem römischen Recht lebten und gerichtet wurden, Geltung gewannen, so lebten sie vollends in Italien in den lombardischen Städten wieder auf. Auch von hier aus gingen sie als die höchste Civilisation der Zeit mit dem Vorbild der Blüthe und der glorreichen Freiheitskämpfe dieser Städte zu den deutschen Städten über. Hatte der große Hohenstaufe sich förmlich auf das römische Recht zu seinen Gunsten auf den roncalischen Feldern berufen, so konnten es die Bürger noch mehr. Hatte er die neue Bürgerfreiheit zuerst mit Feuer und Schwert bekämpft, so siegte sie glorreich im Costnitzer Frieden.

3) Doch nicht minder wesentlich war der Einfluß alter echt germanischer Freiheitsgrundsätze, die jetzt in Verbindung mit den angedeuteten und verwandten Grundsätzen und Einflüssen des Christenthums und des classischen Alterthums wieder in's Leben gerufen wurden und nun eine ausgebildetere, dauerhaftere Gestaltung erhielten. Hierhin rechnen wir zunächst folgende vier Hauptgrundsätze: a) Die in den früheren altgermanischen Wehrvereinen, in Decanien, Cent-, Gau- und Reichsversammlungen enthaltenen demokratischen gleichen Genossenschafts- und

*) L. 1 und 2 quod cujuscunque. L. 4 de collegiis und L. 6. §. 12 de jure immunitatis. S. auch bei Eichhorn, Zeitschrift II, 221 die Stelle über die Cölner Handwerker.

Freiheitsrechte; b) die altdeutschen Grundsätze der freien Einigung der Einzelnen und den Verein für rechtlichen Schutz und alle erlaubten Zwecke; c) den Grundsatz der vollkommensten Autonomie oder Selbstgesetzgebung und der selbstrichterlichen Gewalt der Genossen über alles Gemeinschaftliche, mit freier Wahl ihrer Vorsteher; sodann d) den Grundsatz der durchaus nur freiwilligen Selbstbesteuerung durch freiwillige und vereinbarte Abgaben*). Selbst in den Feudalverhältnissen der Dienstmannen, der Hörigen, der Hofleute hatten ja diese Grundsätze nie ganz unterdrückt werden können. War es nun ein Wunder, daß, als mit Hülfe christlicher und römischer Einflüsse die Hauptunterdrückungen, Hemmungen und Trennungen des Faustrechts und des Feudalismus in den Städten besiegt waren, auch diese Grundsätze zur Ausbildung der neuen städtischen Freiheit wieder in's Leben gerufen und einflußreich wurden? Sie wurden jetzt zu Hülfe gerufen im Inneren von den noch Zurückgesetzten, namentlich von den Zünften der Handwerker gegen die altfreien Bürger und die ehemaligen vornehmeren Dienstmannen, welche eine halbfeudalaristokratische Stellung gegen die Handwerker einnahmen, und insbesondere gegen die ausschließlichen Rathsrechte dieses städtischen oder patricischen Adels. Die Idee einer gleichen Genossenschaft aller Bürger, ihrer völligen Freiheit und Gleichheit mußte siegen. Die Zünfte erkämpften jetzt im 14. Jahrhundert die Theilnahme an Rath und Regiment der gemeinschaftlichen res publica. Die durch Feudalaristokratie und Faustrecht auf dem Land unterdrückte gemeine Freiheit lebte in den Städten wieder auf. Die aristokratischen oder patricischen und Adelsrechte der Geschlechter mußten gänzlich oder bis zu geringen Resten der gleichen Freiheit weichen. Ja, das ganze Regiment wurde oft nach den Zünften gebildet und nach Zünften eingetheilt, so daß auch Nichtgewerbsleute in sie eintreten mußten. Auch bildete sich jetzt ein sogenannter äußerer oder weiterer Rath zur Controle des jetzt sogenannten inneren oder engeren Raths, während früher die ganze Volksgemeinde allein diese Controle übte **). Jene Grundsätze aber wurden auch zu Hülfe gerufen gegen Außen und zunächst gegen den Kaiser und die Landesherren und ihre Burggrafen, Vögte und Schultheißen. Die unmittelbar dem Kaiser unterworfenen königlichen oder Reichsstädte und fast eben so die landesherrlichen Städte erwarben sich immer mehr eine beinahe vollständige Selbstregierungsgewalt, zuerst mit Concurrenz, dann mit Ausschluß und endlich mit erkaufter oder gewaltsamer Vertreibung der königlichen und landesherrlichen Beamten, ja mit Erwerbung oder Zerstörung der herrschaftlichen Burgen. Sie bezahlten jetzt nur frei bewilligte Beihülfen, leisteten nur freiwillige Hülfe im Kriege und duldeten in ihren Städten und deren

*) Vergl. überhaupt Eichhorn, Rechtsgeschichte §. 346 und oben Beseler und deutsches Staatsrecht. V.

**) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 431 u. 432. Kaiserrecht I, 56.

Burgen keine fürstliche Besatzung. Ja, die Fürsten verliehen ihnen oft als Lohn ihrer Hülfe noch besondere Hoheitsrechte und Privilegien, Münzrechte, Krahn- und Stapelrechte u. s. w. Zu den Privilegien gehörten leider dem Geiste des Mittelalters und seiner kastenmäßigen Absonderung gemäß auch die monopolistischen Privilegien der Städte auf Betrieb der zünftigen, sogenannten städtischen Gewerbe mit Ausschluß der Bauern überhaupt oder doch wenigstens innerhalb der Bannmeile der Stadt. Sodann aber benutzten die Städte ihre altdeutschen Einigungsrechte auch zu jeglichem rechtlichen Schutz ihrer Freiheit gegen jede Gewalt und zur Vermehrung ihres Handels und Gewerbes und ihrer See- und Handelsmacht. Sie benutzten dieselben namentlich auch in den Einigungen mit Prälaten, Rittern und Aemtern zur Reichs- und Landstandschaft*); vor Allem aber in den Einigungen zu den großen Städtebündnissen der Hanse und der rheinischen und schwäbischen Städte.

Auf solche Weise nun durch solches Zusammenwirken unserer dreifachen Culturelemente unter Leitung lebenskräftiger, beharrlicher deutscher Gesinnung entstanden die deutschen Städte. Nicht, wie man auch hier oft einseitig es darstellt, blos das eine der drei Culturelemente im großen Gährungsprocesse des Mittelalters, sondern ihre Vereinigung bildete sie. So entstand im 10. Jahrhundert das Weichbildsrecht der Städte, im 12. ihr Municipalrecht und im 14. ihre demokratische Verfassung und ihre beinahe souveräne Selbstregierung. So stellten sich in verjüngter Gestalt nach dem Untergange der alten freien Volks- oder Gaugemeinden neue deutsche Volksgemeinden und zum Theil ihre Reichsunmittelbarkeit wieder her. Auf solche Weise entwickelte sich jene wundervolle Blüthe des städtisches Lebens im Mittelalter. Mitten im scheußlichsten Faustrecht und seiner Anarchie, in einem Zustande, in welchem der Untergang der Cultur und der Nation unvermeidlich schien, wenn nicht selbst die wildesten Parteikämpfe und Unordnungen mit Freiheit verbunden noch ungleich weniger verderblich wirkten, als die Erschlaffung und Corruption des Regierungsdespotismus — mitten in diesem Faustrechte sehen wir alle die Hunderte der freiesten und reichsten Städte erblühen und eine deutsche Handelsgröße und Seemacht gründen, wie wir sie in unseren heutigen Tagen mit Staunen und Sehnsucht betrachten. (S. oben Bd. IV, 101.)

e) Noch ein anderes ächt germanisches Element aber entwickelte sich in den Städten und durch dieselben zum Heile der germanischen Staaten und der ganzen neueren Cultur. Es ist das repräsentative. Zuerst erscheint dasselbe in den aus der Gemeinde der Freien erwählten Bürgern, welche als Schöffen Namens des übrigen Volks Recht sprechen müssen, so weit dieses nicht erscheinen oder selbst sprechen will, und welche auch in den Städten erst als Schöffen der Freien, dann in ihrer Verschmelzung mit dem übrigen Theile des Rathes erscheinen. Noch mehr aber erhält später der Rath einen re-

*) S. oben Bd. IV. S. 373.

präſentativen Charakter, als er von Repräſentanten der Zünfte und, ſo weit ſie fortbeſtanden, von Repräſentanten der Altfreien der alten Geſchlechter ſorgfältig repräſentativ gebildet wird. Und noch reiner tritt eine eigentliche volksvertretende Repräſentation ein, als ſpäter nicht mehr, wie früher, blos die allgemeine Volksgemeinde dem regierenden Rath gegenüberſteht, ſondern ein repräſentatives Bürgercollegium, ein engerer Ausſchuß, der äußere Rath oder die Bürgerverordneten, die Deputation, ſie in der Regel vertreten (Kaiſerrecht I, 56). Zugleich aber bilden jetzt, nachdem die Freien des platten Landes durch Hinterſäſſigkeit und ihre feudalariſtokratiſchen Schutzherren von den Volksverſammlungen, von den Reichstagen wie von der Landsgemeinde in den Gau- und den Herzogs- oder Provinzverſammlungen verdrängt waren, die Repräſentanten der Reichsſtädte auf den Reichstagen und die der Landſtädte auf dem Landtag einen wichtigen Theil der Volks- oder der Reichs- und Landesvertretung. Die Städtedeputirten repräſentiren ihre ganze Volksgemeinde und in Verbindung mit den übrigen Ständen eben ſo das ganze Reich und Land. Die Städte vor Allem haben den Grundgedanken der Repräſentativverfaſſung und ſomit unſer heutiges Staatsſyſtem vorzugsweiſe in's Leben gerufen *).

f) Noch in einer letzten Beziehung endlich zeigte ſich in dem Leben der deutſchen, der germaniſchen Städte überhaupt ein ächt germaniſches Element wirkſam. Es iſt das der Treue und, auch trotz der größten Freiheit und Freiheitsliebe, das der treuen Anhänglichkeit an die Nation und den Fürſten. Dieſes verhinderte, daß nie die Städte ſich gänzlich loszureißen und nach der Weiſe der Städte des Alterthums

[redacted]

Fürsten, als ihre Mauern der neuen Kriegskunst keinen Widerstand mehr leisten konnten, und ihre Thore den fürstlichen Söldnern offen standen, mehr und mehr ihre Rechte und unterwarfen sie einer allmächtigen Polizei- und Obervormundschaftsgewalt. Aristokratischer Kastengeist, der durch keine hinlängliche Volksfreiheit in der Reichs- und Landstandschaft besiegt wurde, lähmte die Nationalkraft und brachte im Reiche die Anarchie und Auflösung, im Lande die Despotie zur Herrschaft. Für die Reichsstädte machte man wenigstens auf dem Reichstage ihr Votum wirkungslos, indem man ihren Widerspruch gegen die fürstlichen Collegien nicht beachtete. Das oben (Bd. IV, S. 327) geschilderte allgemeine Verderben, der Kastengeist, die Lähmung der Volksfreiheit und Volkskraft, Pedanterei und Erstarrung ergriffen endlich auch die Städte. Eine Perückenherrschaft vergaß auch hier die Freiheit des Vaterlandes, und auch die Städte fielen endlich der allgemeinen Unterdrückung anheim.

Jetzt, nachdem alles Elend und alle Schmach, welche der unterdrückten Volksfreiheit auch für Adel und Geistlichkeit, wie für Fürst und Volk auf dem Fuße folgten, uns endlich an Wiederherstellung freier Staats- und Gemeindeverfassung mahnten, jetzt ist das Verhältniß der Städte zu dem übrigen Land verschieden von dem des Mittelalters. Noch immer sind die Städte sehr natürlich vorzugsweise der Sitz des Gewerbes und Handels. Aber die kastenmäßige Trennung der Stände und die Monopole widersprechen unserem Zeitalter. Auf dem Lande sieht man nach längst getilgtem Faustrechte statt des Drucks der Leibeigenschaft und der Schutzhörigkeit freie landesunmittelbare Bürger, eben so wie die in den Städten, bedürftig und fähig einer freien Gemeindeverfassung; man sieht steigende Bildung, so wie neben der Hauptbeschäftigung des Ackerbaues häufig auch alle Zweige des Gewerbes, der Fabrication und des Handels. Auch Marktrechte erhalten mit Recht die Landgemeinden, wenn sie Bedürfniß werden, und die Zunftverfassung hat sogar in manchen Ländern gänzlich einer vollen Gewerbsfreiheit Platz gemacht. Die Monopole und Bannmeilen der Städte sind fast überall und größtentheils auch ihre Mauern und Gräben und Wälle verschwunden. Viele Städte haben nicht unbeträchtlichen Landbesitz und alle Bürger haben jetzt das Recht, auch Ritter- und Bauerngüter zu erwerben. So kann man denn jetzt Städte durch keine anderen allgemeinen Merkmale von anderen bürgerlichen Gemeinden unterscheiden, als dadurch, daß in ihnen vorzugsweise Gewerb und Handel betrieben wird, und daß sie zum Theil noch einige besondere Rechte und Einrichtungen haben. Auch größere, als zur wahrhaft freien Gemeindeverfassung gehörige Rechte sind heute unpassend. Und auch in Beziehung auf die vier freien

gungen zu gemeinschaftlichem Rath und die städtischen Unionen (conjurationes, fraternitates) verboten. S. Eichhorn, Zeitschrift Bd. II. S. 172. Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch. §. 87 not. 17. Der Zorn der goldnen Bulle IV, 15 wurde allmälig wirksamer.

Städte, welche allein von allen ehemaligen Reichsstädten souveräne Gewalt sich wiedererwarben, würde jetzt, so fern sie fortfahren, die nationalen Volksfreiheitsrechte des Gesammtvaterlandes und selbst die Preßfreiheit hintanzusetzen, deren Verbindung mit den Nachbarländern nicht sehr betrauert werden.

In Beziehung auf die Verfassung der Städte bleibt ewig der Grundsatz des römischen Rechts richtig, daß die Stadt- (überhaupt die Gemeinde-) Verfassung organisch dem Grundtypus der Staatsverfassung sich anschließen muß. Als der Natur einer zugleich geordnet regierten und zugleich freien Gesellschaft entsprechend erkennt aber das heutige repräsentative Staatssystem eine doppelte Behörde für nöthig: die Regierung und die der Regierung zur Seite und gegenüberstehende, sie unterstützende und controlirende Ständeversammlung. Ihnen beiden entsprechen in der guten Gemeindeverfassung der Gemeinderath mit seinem Vorstand und der ständige Bürgerausschuß, beide jetzt staatsbürgerlich repräsentativ durch freie Bürgerwahl gebildet. Wie aber das Volk, aus dessen Schooß und für dessen Wohl und Freiheit beide Behörden entstehen, auch im Staate niemals verstummen darf, so muß es vollends in der Gemeinde auch noch außer der allgemeinen freien Sprache der Presse und der Petition in wichtigen Fällen noch besonders seine Sprache erheben dürfen, und es kann hier leichter in allgemeiner Bürgerversammlung oder doch in einem großen Ausschusse versammelt werden. Diese natürlichen drei Grundbestandtheile der Gemeindeverfassung hatten nach dem Obigen schon im Mittelalter die deutschen Städte gefunden und sie bedürfen heute nur zeitgemäßer Ausbildung. Bei dieser aber ist im Ganzen kein Grund, die Gemeindeverfassung der Stadtgemeinden von der der Landgemeinden zu trennen. Die Größe der Gemeinden allein wird allenthalben einige Unterschiede bedingen. Nur in einzelnen meist localen Ausnahmsbeziehungen, z. B. rücksichtlich der Polizeigewalt in den Residenzen, oder rücksichtlich der Gewerbspolizei, wo noch Zünfte bestehen, oder rücksichtlich der besonderen Art der Erhebung städtischer Abgaben, z. B. des Octroi, werden außerdem noch einzelne Abweichungen für Stadtgemeinden entstehen. Die allgemeinen Grundsätze einer guten Gemeindeverfassung aber enthalten die Artikel „Gemeinde" und „Gemeindeverfassung", so wie über die Verfassung der vier freien oder souveränen Städte die Artikel „Hamburg", „Lübeck", „Bremen", „Frankfurt", und für die wesentliche Oeffentlichkeit der Gemeindeverwaltung noch insbesondere der Artikel „Oeffentlichkeit" zu vergleichen sind. Möge der gute Genius des Vaterlandes walten, daß man nicht auch in Beziehung auf die nothwendige große Freiheit und die Selbstverwaltung und Selbstständigkeit der Gemeinden und ihrer Verfassung, eben so wie in Beziehung auf die Staatsverfassung, zu wenig thue! Kleinliche und wahrhaft unstaatsmännische verderbliche Furcht vor der Freiheit wird auch hier traurige Folgen haben. Die erste wird die sein, daß eine stille Unbefriedigung sich erhält und befestigt, die im schlimmen Moment gefährlich zu Tage

kommen und die vollends durch eine aristokratische Zurücksetzung der Aermeren doppelt wachsen und gefährlich werden kann. Die zweite Folge wird sein, daß die Verfassung ihren Hauptzweck verfehlt. Sie wird da, wo die Staatsobervormundschaft und Polizeigewalt, oder die Aristokratie als verletzend erscheinen, und wo Heimlichkeit regiert, keine allgemeine thätige patriotische Theilnahme, keinen sittlichen und kräftigen Gemeingeist, ja nicht einmal eine irgend genügende Controle gegen Mißbräuche und Unterschleife aller Art begründen. Spießbürgerliche Bildung und Gesinnung, Selbstsucht, Nepotismus und Bestechung, Erschlaffung und Erstarrung werden bleiben und wiederkehren wie vor dem Rheinbund und vor der Schlacht bei Jena. Eine wahrhaft freie Gemeindeverfassung ist wesentliche Bedingung für die deutsche Nationalexistenz. Sie ist zugleich auch die beste Schule gegen hohle, revolutionäre communistische Theorieen und Bestrebungen in Beziehung auf die Staatsverfassung, die beste Bürgschaft gegen unpraktische, staatsfeindliche Richtungen der öffentlichen Meinung und der Ständeversammlungen. C. Th. Welcker.

Stammgüter (auch Erbgüter [Erbe], Stockgüter, bona paterna sive avita vel aviatica, auch hereditas) sind im Allgemeinen solche (regelmäßig) unbewegliche Güter, welche ursprünglich von einem Ascendenten ab intestato auf seine Descendenten vererbt worden sind, und welchen eben deshalb kraft eines Herkommens oder statutarischen Rechtes die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit zu dem Zwecke beigelegt ist, daß sie in fortwährendem Erbgange (ab intestato) bei der Familie erhalten werden sollen. Den Gegensatz der Stamm- oder Erbgüter bildet die Errungenschaft (Bereitschaft, Erkoberung, bona conquisita s. ex conquisitu), d. h. alles dasjenige Vermögen, gleich viel beweglich oder unbeweglich, welches eine Person überhaupt auf andere Weise, als durch Intestaterbfolge, neu erworben hat, und worüber ihr eben deshalb völlig freie Disposition zusteht. Der Ursprung der Stammgüter reicht in die ältesten Zeiten der deutschen Rechtsverfassung hinauf. Nach der Schilderung, welche Tacitus (Germania c. 20) von der deutschen Erbfolge überhaupt gibt, darf vermuthet werden, daß dieselbe der Erbfolge in die später sogenannten Stammgüter sehr ähnlich, wenn nicht vielleicht mit derselben identisch war. „Heredes successoresque sui cuique liberi: et nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrui, avunculi.“ Aus dieser Darstellung ergibt sich wenigstens so viel, daß es ursprünglich in Deutschland keine Ascendentenfolge, sondern nur eine Descendentenfolge gab, wie dies noch heut zu Tage bei den Stammgütern ihrem Begriffe zu Folge der Fall ist; denn unverkennbar ist die von Tacitus referirte Successionsordnung eine Parentelenfolgeordnung, d. h. eine solche Successionsordnung, bei welcher in Ermangelung unmittelbarer Descendenten immer auf den nächst höheren Stammvater zurückgegangen wird, und die von diesem abstammenden (d. h. zu seiner Parentel gehörigen) Personen zur Erbschaft berufen werden, so daß also jeder Seitenverwandte, welcher zur Erbschaft eines kinderlosen Erblassers gelangt, hierzu eigent-

lich doch nur in der Eigenschaft eines Descendenten eines gemeinschaftlichen höheren Stammvaters gelassen wird. Den ältesten Aufzeichnungen der deutschen Volksrechte aus dem 5. bis 9. Jahrhunderte, den Legibus Barbarorum, sind aber die Stammgüter (besonders unter der Bezeichnung hereditas) bereits allgemein bekannt, und zwar nicht etwa als eine neue Institution, sondern als ein in unvordenklichem Herkommen gegründetes Rechtsverhältniß. Es ist daher auch mindestens ein Fehler im Ausdruck, wenn man in neuerer Zeit mitunter die Entstehung der Stammgüter, so wie des alten deutschen Erbrechtes überhaupt, auf „das Gesetz" gründet, und dieses als den ursprünglichen und einzigen Delationsgrund der Erbschaft in Deutschland darstellt, wie z. B. C. v. Salza und Lichtenau, die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechtsfideicommissen, 1838. §. 1., gethan hat. Man übersieht hierbei, daß es in Deutschland wohl Jahrhunderte lang ein Recht und Rechte (im Herkommen und in Gewohnheiten) gab, bevor man Gesetze zu haben anfing, so wie auch heut zu Tage noch dasjenige, was man als reines und gemeines deutsches Recht anzuerkennen hat, zum bei weitem größten Theile nur als Recht und im Herkommen, nicht aber in Gesetzen wurzelt oder angetroffen wird. Das Stammgutssystem, d. h. der Grundsatz der Unveräußerlichkeit des von den Ahnen erworbenen und von ihnen auf ihre Descendenten vererbten unbeweglichen Vermögens, zum Zwecke weiterer Vererbung in der Familie, wurzelt so tief in dem Geiste des deutschen Rechtes, namentlich in seiner Grundanschauung von dem Wesen und der Bedeutung der Familie, daß es schon darum als eine ursprüngliche nationale Institution, ja als der ursprüngliche Geist des alten deutschen Immobiliarerbrechtes selbst aufgefaßt werden muß. Es ist schon aus Tacitus (s. die angef. Stelle) bekannt und durch viele spätere historische Zeugnisse außer Zweifel gesetzt, daß man in Deutschland ursprünglich keine Verfügungen von Todes wegen (Testamente und dergl.) kannte, und daß es daher ursprünglich keine andere, als eine Intestatsuccession gab. Die Richtigkeit dieser Angabe würde selbst dadurch nicht erschüttert werden können, wenn man auch den Gebrauch der Erbverträge anstatt der Testamente in Deutschland in eine weit frühere Zeit zurückversetzen wollte, als ein solcher in den Rechtsquellen historisch nachgewiesen werden kann: denn noch in der karolingischen Zeit und noch später war der deutsche Erbvertrag nur etwas Ausnahmsweises und Subsidiäres, und nichts Anderes, als das künstliche Machen eines Intestaterben durch einen gerichtlichen Act für denjenigen, welcher keinen geborenen Intestaterben hatte — oder, wenn es erlaubt ist, auf ein analoges Verhältniß im römischen Rechte hinzuweisen — der Erbvertrag nahm in dem deutschen Rechte anfänglich gerade jene Stelle ein, welche die Adoption im römischen Rechte inne hat. Wo aber bei einem Volke, sei es auch nur aus Unkunde des Testamentes, die Intestaterbfolge die einzige Art der Succession ist, muß sich nothwendig bald, in Bezug auf das in den ersten Zeiten der Civilisation wichtigste Besitzthum, die Immobilien, die Rechts-

ansicht bilden, daß sie unabänderlich ab intestato fortvererbt werden müssen, weil sie eben auf solche Weise an den gegenwärtigen Besitzer gelangt sind. Diese Rechtsansicht mußte aber um so mehr entstehen, als auch das Wesen der alten deutschen Familienverbindung darauf hinleitete. Die Familie war in dem älteren deutschen Rechte nicht sowohl ein blos privatrechtlicher Begriff, als welcher sie in dem römischen Rechte und überhaupt in der modernen Zeit erscheint, sondern sie war selbst eine politische Institution, eine Gemeinde, oder wenn man lieber will, ein Staat im Kleinen, als eine durch die Einheit des Blutes natürlich begründete Verbindung zu Schutz und Rache und gegenseitige Haftung für die von ihren Mitgliedern verübten Verbrechen. Als eine solche politische Verbindung, als ein Staat im Kleinen, konnte die germanische Familie, so wenig wie dieser, die dingliche Grundlage des Grundbesitzes — gleichsam das Familienterritorium — entbehren. Darum war der Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Grundbesitzes eine Nothwendigkeit und eine Consequenz, so wie der Erwerber eines Grundstücks durch Hinterlassung desselben bei seinem Tode an seine Leibeserben der von ihm abstammenden Familie eine solche dingliche, für ihre Existenz und politische Bedeutung wesentliche Grundlage geschaffen hatte. Man wird daher wohl nicht irren, wenn man annimmt, daß in der älteren Zeit sogar schon der erste Erwerber eines Grundstücks verpflichtet oder genöthigt war, dasselbe seinen Leibeserben, d. h. seinen Descendenten, zu hinterlassen, und daß man überhaupt erst später eine Dispositionsbefugniß des ersten Erwerbers über das neu erworbene Vermögen anzuerkennen anfing. Diese Hypothese wird schon durch die Nachrichten unterstützt, welche uns bei Tacitus (Germ. cap. 26.) in Bezug auf den ersten Erwerb der Grundstücke aufbewahrt worden sind. „Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur.“ Hiernach erscheint die Vertheilung des Landes bei der Occupation als eine öffentliche Angelegenheit zum Zwecke der Beschaffung einer dinglichen und festen Grundlage für die Existenz der Familien, und ganz in derselben Weise findet man noch in der Periode der Völkerwanderung nach dem Zeugnisse der LL. Barbarorum und anderer gleichzeitiger Quellen bei den erobernden deutschen Völkerstämmen die Theilung des eroberten Landes nach Loosen (sortes) unter gerichtlicher Auctorität zum Zwecke der Beschaffung einer bleibenden Niederlassung für die Familien. Daher heißt das Stammgut mitunter selbst Alod (alodis, alodium), d. h. Loosgut, und terra salica (d. h. nicht, wie man meistens, aber irrig, annimmt, „Besitzthum der (angeblichen) salischen Franken“, sondern buchstäblich „Gerichtsland“, sc. terra judicialiter tradita, wie Salbuch noch heut zu Tage „Gerichtsbuch“ bezeichnet). Jedoch sind diese Bezeichnungen, Alod und terra salica, keineswegs auf das Stammgut beschränkt geblieben, sondern sie nahmen schon früh die allgemeine Bedeutung von freiem Eigen überhaupt, im Gegensatze von Lehen an, und begreifen daher auch das freieigene bonum ex conquisitu unter sich, besonders da schon

in der Zeit der Völkerwanderung die Eroberer allmälig anfingen, das ihnen bei der Landestheilung zugefallene Land inter vivos zu veräußern, anſtatt es auf ihre Erben zu verſenden, wogegen, wie es ſcheint, zum Theile vergeblich, die Geſetzgebung einzuſchreiten ſuchte. So heißt es z. B. in der Lex Burgundionum tit. 84. §. 1.: „Quia cognovimus, Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere, hoc praesenti lege credidimus statuendum, ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi, qui alio loco sortem aut possessiones habet.“ Aus der unverkennbaren politiſchen Tendenz, der Familie eine ſichere und bleibende Niederlaſſung zu verſchaffen, welche der alten deutſchen Landestheilung zu Grunde liegt, erklärt ſich auch zugleich, warum urſprünglich das Stammgut nur aus Immobilien und deren Pertinenzen beſtand. Erwägt man aber ferner, daß der Grundbeſitz in der älteren Zeit eben ſo beſondere politiſche Laſten, wie namentlich den Heerbann- oder Landwehrdienſt, in ſeinem Gefolge hatte, wie er auch höhere politiſche Berechtigungen gab, ſo erklärt ſich ferner, warum bei den meiſten deutſchen Völkern urſprünglich mit dem Stammgutsſyſteme auch ein Vorzug, bald des geſammten Mannsſtammes, bald doch der Söhne vor den Töchtern verbunden iſt. (Das Erſtere war fränkiſcher Rechtsgrundſatz: L. Sal. tit. 62. vergl. die verwandte Lex Anglor. et Werin. sc. Thuring. VI. §. 8; das Zweite galt nach ſächſiſchem und ſchwäbiſchem Rechte: L. Sax. tit. 7. §. 1. 5., L. Alam. c. 57 [58].) — Das Stammgutsſyſtem identificirt ſich ſomit mit dem urſprünglichen Syſteme der Immobiliarerbfolge in Deutſchland überhaupt, und erſcheint ſomit in ſeiner erſten hiſtoriſchen Entſtehung als die Conſequenz der politiſchen Bedeutung der Familie und des Mangels eines teſtamentariſchen Erbrechtes, womit auch umgekehrt der Mangel eines eigentlichen Enterbungsrechtes (exheredatio) der Inteſtaterben in dem älteren deutſchen Rechte zuſammenhängt, ſo daß dieſe freilich als nothwendige Erben (Notherben) der Immobilie, welche von dem Stammvater hinterlaſſen worden war, erſcheinen mußten, und dieſes ihr Erbrecht nur dann verlieren konnten, wo ſie das Recht ſelbſt (d. h. urſprünglich die Volksanſicht und Herkommen, ſpäter das Geſetz oder Statut) als unwürdig, z. B. wegen grober Verbrechen gegen den Erblaſſer, von der Erbfolge ausſchloß. (Vergl. den Sachſenſpiegel III. 84. §. 1. 3.) — Das Stammgutsſyſtem erſcheint daher auch als die nothwendige Conſequenz des Wartrechtes (ſog. jus devolutionis), welches das Princip der Inteſtatſucceſſion der Deſcendenten in dem reinen deutſchen Rechte iſt und in dem feſten Rechte derſelben beſteht, die Erbſchaft (namentlich die Immobiliarerbſchaft) als ein durch Dispoſitionen des Erblaſſers unentziehbares, und ihnen eben darum verfangenes, d. h. ipso jure erworbenes Vermögen in Anſpruch zu nehmen. Man hat daher auch nicht nöthig, ein angebliches Geſammteigenthum der Familie zu fingiren, um ein Princip zu gewinnen, aus welchem man die das Stammgut charakteriſirende Unveräußerlichkeit ableiten könnte. Denn abgeſehen davon, daß die Rechtsanſicht von einem der Familie an dem Stammgute zuſtehenden Geſammteigenthume für

die älteren und mittleren Zeiten des deutschen Rechtes nicht nachgewiesen werden kann, so übersieht man, wenn man zu einer solchen Fiction greift, daß dadurch weder etwas erklärt, noch ein Princip gewonnen ist, indem das angebliche Gesammteigenthum selbst wieder die Frage nach einem Grunde, warum es in dem deutschen Rechte als Princip der Erbfolge der Descendenten angenommen worden sei, hervorrufen würde. Dieser höhere und letzte Grund könnte denn doch immer nur in der Innigkeit der deutschen Familienverbindung, in der Einheit des Blutes und in dem politischen Charakter der Familie und in der politischen Bedeutung des Grundbesitzes gefunden werden, und somit erscheint die Einschiebung eines Gesammteigenthumes als Erklärungsgrund der eigenthümlichen Erscheinungen des deutschen Stammgutssystemes eben so überflüssig als unhistorisch. Die noch immer vielverbreitete Ansicht, daß das Stammgutssystem auf einem Gesammteigenthume der Familie beruhe, konnte erst in einer Zeit entstehen, in welcher durch das Anlegen eines römisch-rechtlichen Maßstabes an die Eigenthümlichkeiten der deutschrechtlichen Institute, und durch das Herbeiziehen römischer Analogieen und Terminologieen zu ihrer Erklärung eine immer mehr wachsende Verwirrung der Begriffe erzeugt wurde. Auf diese Weise allein konnte es geschehen, daß man den Charakter der Unveräußerlichkeit, welcher dem deutschen Stammgute zukommt, und die Nothwendigkeit seiner Fortvererbung in absteigender Linie aus dem (willkürlich geschaffenen und sodann als Eigenthümlichkeit des deutschen Rechtes erklärten) Begriffe eines solidarischen und eventuell, d. h. nach dem Abgange des Besitzers, wirkenden Miteigenthumes, welches die Dispositionsbefugniß des Besitzers ausschließe, zu erklären suchte. Die Unnöthigkeit und Seichtigkeit des Erklärungsversuches des Stammgutssystemes durch Bezugnahme auf ein angebliches eventuelles Mit- oder Gesammteigenthum der Familie erhellt noch deutlicher, wenn man bemerkt, daß das deutsche Stammgutssystem, nach welchem den Descendenten an der Immobiliarhinterlassenschaft ihres Ascendenten ein festes Erbrecht (Wartrecht) zustehet, in seinem Wesen nichts Anderes ist als das, was das Suitätsprincip im römischen Rechte ist, nur in doppelseitig erweitertem Umfange, d. h. einerseits mit Ausdehnung auf alle Descendenten und ohne die ängstliche Beschränkung seiner Wirksamkeit auf den Fortbestand einer strengen patria potestas, und andererseits mit Ausdehnung auf die gesammte Immobiliarhinterlassenschaft, während das römische Suitätsprincip nur ein beschränktes Pflichttheilsrecht gibt. Auch die römische Suität ist ihrem Wesen nach nichts Anderes, als ein enges, inniges Familienverhältniß zwischen dem Kinde und dem patersfamilias, weshalb das römische Recht bekanntlich auch von einer unitas personae zwischen dem Hausvater und dem Hausſohne spricht. So wie die Suität als enges Familienverhältniß im römischen Rechte, als das Princip der Erbfolge der sui heredes, d. h. als der erschöpfende Grund ihres Notherbenrechtes und ihrer ipso jure Erwerbung der hereditas erscheint, so ist die Blutseinheit zwischen Ascendenten und Descendenten im deutschen Rechte der erschöpfende

Grund ihres Wartrechtes, als ipso jure wirkenden Immobiliarnotherbenrechtes, oder des Stammgutssyſtemes. Auch unter den römiſchen Juriſten hat es einzelne gegeben, welche glaubten, für das Notherbenrecht und die ipso jure Erwerbung der Hinterlaſſenſchaft durch die Sui noch ein Princip außer der Suität aufſuchen zu müſſen, und welche deshalb ebenfalls auf die Fiction eines condominium verfielen, in welchem die Kinder mit dem Vater ſtehen ſollten (L. 11. Dig. de lib. et posthum. 28. 2. — Gajus II. 157. — §. 7. Just. de hered. qual. et differ.), allein die Ueberflüſſigkeit, das Ungenügende und das Verkehrte einer ſolchen Principienjägerei ſpringt im römiſchen Rechte noch deutlicher als im deutſchen Rechte in die Augen, und hier zeigt ſich ganz offenbar, daß diejenigen, welche außer der Blutseinheit und der Innigkeit des Verhältniſſes zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten noch ein höheres Princip des bei allen Völkern (nur bald in größerem, bald in geringerem Umfange) den Deſcendenten an der Hinterlaſſenſchaft der Aſcendenten zukommenden feſten Erbrechtes aufſuchen, ſich einer Verwechſelung der Begriffe ſchuldig machen, indem ſie ein Verhältniß, wie das condominium, welches als erworbenes Recht ſtets nur Conſequenz ſein kann und für ſeine Statthaftigkeit nothwendig wieder ein Princip poſtulirt, zum Principe des Principes alles Erbrechtes der Deſcendenten (der Blutseinheit, oder in beſchränkterem Maße der Suität) erheben wollen. — Nicht minder unrichtig, als wenn man die Stammgüter als ſolche Güter betrachtet, an welchen der Familie ein eventuelles Geſammteigenthum zuſteht, iſt es, wenn man ſie als Güter erklärt, welche ex pacto vel providentia majorum vererbt werden. Sie ſind vielmehr ihrer Natur nach ſolche Güter, welche in beſtimmter Weiſe nach Volksrecht oder Herkommen vererbt werden, ſo daß es deshalb gar keiner ausdrücklichen Beſtimmung des erſten Erwerbers bedarf. Hierdurch iſt aber nicht ausgeſchloſſen und ſoll auch nicht geleugnet werden, daß nicht einem Gute durch eine ausdrückliche Erklärung des erſten Erwerbers die Stammgutseigenſchaft beigelegt werden könne. Allein eine ſolche ausdrückliche Errichtung von Stammgütern iſt erſt in ſpäterer Zeit aufgekommen, ſeitdem nämlich das alte Stammgutsſyſtem aufhörte, das einzige volksmäßige Immobiliarerbfolgeſyſtem zu ſein, und das römiſche Erbrecht als das gemeinrechtliche in Deutſchland zu gelten anfing. Solche auf eine ausdrückliche Beſtimmung des Erwerbers, oder auf Verabredungen deſſelben ſich gründende, gleichſam künſtlich geſchaffene Stammgüter ſind 1) die ſogenannten deutſchen Familienfideicommiſſe und 2) die Lehngüter, an welchen ſich der erſte Erwerber von dem Lehnsherrn ein Succeſſionsrecht für ſeine Deſcendenz hat zuſichern laſſen. Bei den Lehngütern wurde aber die Vererbung auf die Deſcendenz des erſten Erwerbers (wenigſtens im Mannsſtamme) bald gemeines Recht und als Naturale Feudi anerkannt; und ſeitdem dieſe Vererblichkeit des Lehns als ſich von ſelbſt verſtehend anerkannt war, konnte man im eigentlichen Sinne eben ſo von feudalen, wie von alodialen Stammgütern ſprechen. — Seiner Idee nach beſtehet das Stammgut nur in Immobilien und ſind zur

Erbfolge in dieſelbe nur ſolche Perſonen berufen, zu welchen der erſte Erwerber in dem Verhältniſſe eines Aſcendenten ſteht. Jedoch fand bei den alodialen Stammgütern eine Beſchränkung der Deſcendentenfolge auf gewiſſe Grade niemals Statt, und die bei den feudalen Stammgütern (den Lehngütern) anfänglich beſtandenen Beſchränkungen auf gewiſſe Grade ſind ebenfalls im Laufe der Zeit hinweggefallen. (I. Feud. I. §. 3.) Eine Collateralenſucceſſion in das Stammgut, mit Beibehaltung ſeines Charakters als eines ſolchen, kann, zufolge der gedachten Grundidee, auch nur in ſo fern Statt finden, als die Collateralen zugleich Deſcendenten des erſten Erwerbers ſind. Wo keine ſolchen Collateralen mehr vorhanden ſind, ſondern wo das Stammgut (was jedoch der Natur der Sache nach nur bei dem alodialen Stammgute Statt finden kann) von dem Letzten aus der Deſcendentenlinie an andere Collateralen übergeht, iſt es für dieſe kein Stammgut mehr, und aus gleichem Grunde muß auch dem Letzten aus der Deſcendentenlinie die Befugniß zuerkannt werden, über das alodiale Stammgut frei unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen. — Die Succeſſionsordnung, in welcher die Deſcendenten des erſten Erwerbers zur Erbfolge in ein alodiales Stammgut gerufen ſind, iſt eben darum, weil das ganze Stammgutsſyſtem als ein urſprünglich volksrechtliches Succeſſionsſyſtem erſcheint, nur die gemeine landrechtliche Succeſſionsordnung. In der älteren Zeit, in welcher die politiſche Bedeutung des Grundbeſitzes auch bei dem dritten oder gemeinfreien Stande hervortrat, und eben daher das Erbrecht der Frauen bei den meiſten deutſchen Stämmen mehr oder minder, wie bereits oben erwähnt wurde, auf die Mobilien beſchränkt war, hieß dies freilich häufig ſo viel, als daß das Erbegut nur in dem Mannsſtamme vererbe. Allein der Vorzug des Mannsſtammes war doch ſchon in der merovingiſch-karolingiſchen Zeit kein gleichmäßig anerkannter und ausgebildeter Rechtsgrundſatz bei den deutſchen Völkern, wie ſich dieſes aus dem ebenfalls oben ſchon angeführten Gegenſatze des fränkiſchen, alamaniſchen und ſächſiſchen Erbſyſtemes ergibt, und bei den Weſtgothen wurden ſogar Söhne und Töchter zur Erbfolge in das Erbgut gemeinſchaftlich gerufen. (L. Wisig. Lib. IV. tit. 2.) Seitdem die römiſche Succeſſionsordnung überhaupt als die gemeinrechtliche in Deutſchland betrachtet wird, bildet ſie auch für die Erbfolge in die alodialen Stammgüter im Zweifel die Regel, in ſo fern nicht durch ein particuläres Herkommen oder Landesgeſetz eine andere Succeſſionsordnung, z. B. ein Vorzug des Mannsſtammes, begründet iſt. Alodiale Erbgüter, bei welchen (particularrechtlich) der Mannsſtamm vor dem Weibsſtamme bei der Erbfolge bevorzugt oder allein ſucceſſionsberechtigt iſt, werden heut zu Tage auch Stammgüter im engeren Sinne genannt. Vermuthet wird aber im Zweifel der Vorzug des Mannsſtammes, und der Ausſchluß des Weibsſtammes nur bei den Lehngütern, bei welchen letzterer ſogar die Regel bildet, ſo daß Lehen, bei welchen nach Landrechtserbfolge, wie bei dem alodialen Erbgute ſuccedirt werden darf, und welche eben deshalb auch Erblehn, Feuda hereditaria, genannt werden, nur als ſinguläre Aus-

nahmen zu betrachten sind. Bei den Familienfideicommissen als Gütern, welche durch eine Disposition des Stifters Stammgutseigenschaft erhalten haben, hängt natürlich Alles von dem Inhalte der Stiftungsurkunde ab. Der Vorzug des Mannsstammes bei der Erbfolge in das alodiale Stammgut hat sich häufig bei dem Adel erhalten, für welchen der Grundbesitz noch vielfach praktische politische Bedeutung zeigt. Jedoch kann auch bei den alodialen Stammgütern des Adels heut zu Tage ein solcher Vorzug des Mannsstammes nicht mehr präsumirt werden, und in dieser Beziehung ist eine Unterscheidung von adelichen, bürgerlichen und bäuerlichen Stammgütern ohne praktische Bedeutung. Da das alodiale Stammgut im Zweifel nach gemeinem Landrechte vererbt, so muß es im Zweifel unter mehreren neben einander zur Erbfolge berufenen Erben auch gleich getheilt werden, und dieser Grundsatz gilt auch da, wo nur der Mannsstamm successionsberechtigt in das Stammgut ist, so wie auch bei der Lehnfolge nach gemeinem Lehnrechte. Die Befugniß zur Theilung des Erbe- oder Stammgutes fällt daher nur da hinweg, wo ein besonderes Herkommen, Landes- oder Familienstatut dieselbe ausschließt, oder wenn sie, wie es bei dem feudalen Stammgute der Fall sein kann, durch die Lex investiturae u. dergl. ausgeschlossen und eine besondere Successionsordnung rechtsgültig eingeführt ist. Auch bei den Erbgütern des Bauernstandes, welche von einem Grundherrn herrühren (sog. erbliche, auch in den mittelalterlichen Rechtsbüchern regelmäßig und vorzugsweise „Erbe" schlechthin, im Gegensatze von Eigen (Alod) genannt, vergl. Zöpfl, Altes Bamberger Recht, Heidelberg, 1839. S. 196), ist mitunter die Theilung ausgeschlossen, und zwar meistens aus der Rücksicht, weil die Theilung des Hofes nicht wohl verträglich mit dem Interesse des Gutsherrn erscheint: doch hängt auch hier Alles von dem speciellen Herkommen, den einzelnen Hofrechten und Leihbriefen ab, wie und auf wen das Gut durch eine specielle Successionsordnung vererbt wird, oder ob etwa dem Gutsherrn selbst ein Wahlrecht unter den mehreren Erben zusteht. — Der auszeichnende Charakter des Stammgutes im Allgemeinen liegt, wie gleich anfänglich bemerkt wurde, in der Unveräußerlichkeit des Gutes zum Zwecke seiner Erhaltung in der Familie, resp. für die Descendenten des Erwerbers. Diese Unveräußerlichkeit kam aber dem Stammgute ursprünglich nur in dem Sinne zu, daß der Besitzer dasselbe nicht ohne die Zustimmung des oder der im Augenblicke der Veräußerung nächsten Erben, d. h. seiner präsumtiven unmittelbaren Leibeserben, veräußern konnte, so daß, wenn diese zustimmten, kein entfernterer Erbe irgend einen Rechtsanspruch oder Einwand erheben konnte. Auch ist nicht unwahrscheinlich, daß anfänglich nur die Descendenten des ersten Grades, welche noch in Stadtrechten des 14. Jahrhunderts allein und ausschließlich „Erben" oder „rechte Erben" sc. heredes legitimi im Gegensatze der entfernteren Descendenten und der Seitenverwandten genannt werden (vergl. Zöpfl, Das alte Bamberger Recht, S. 212), das Widerspruchsrecht (als Ausfluß ihres Wartrechtes) hatten. Da aber die Descendenten ersten Grades unter sich als

Geſchwiſter erſcheinen, ſo lag es ſehr nahe, wenn das Erbe getheilt worden war, auch den Geſchwiſtern ein ſolches Widerſpruchsrecht beizulegen, und bei beabſichtigten Veräußerungen des Theilbeſitzers auch ihre Zuſtimmung (als heredes mediati) neben den Kindern dieſes Letzteren (als ſeinen heredes immediati) einzuholen. (Auf dieſe Art ſcheint die Urkunde von 1296 in der Thuringia sacra p. 367 zu verſtehen zu ſein, worauf Mittermaier in ſeinem deutſchen Privatrecht, 6. Aufl. 1842. §. 157. Not. 14 aufmerkſam gemacht hat.) Allmälig wurde das Widerſpruchsrecht allen Verwandten des Beſitzers zugeſtanden, welche zugleich Deſcendenten des erſten Erwerbers waren, in ſo fern ſie zur Zeit der Veräußerung auch die nächſten Erben des Beſitzers waren. Eine Verpflichtung des Beſitzers aber, bei vorhabender Veräußerung auch die Einwilligung der entfernteren Verwandten einzuholen, wenn nähere im Grade vorhanden waren, läßt ſich gemeinrechtlich nicht behaupten, obgleich es oft vorkam, daß man aus überflüſſiger Sorgfalt ſowohl die Zuſtimmung der entfernteren wie der näheren Verwandten nachſuchte. Größere Freiheit zur Veräußerung des Erbgutes hatte der Beſitzer von jeher in dem Falle der ehehaften Noth, jedoch mußte er auch in dieſem Falle das Gut erſt ſeinem nächſten Erben zum Kaufe anbieten. Dies findet ſich ſchon in der Lex Saxon. tit. 17 beſtimmt: „Liber homo .... si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo (dem nächſten Verwandten): si ille emere noluerit, offerat tutori suo (hier nach dem Zuſammenhange wahrſcheinlich der Lehns- oder Grundherr) vel ei, qui tunc a rege super ipsas res constitutus est: si nec illa voluerit, vendat eam cuicunque volet.“ — War das Stammgut außer dieſem Falle auf irgend eine Weiſe ohne den Conſens oder unter Widerſpruch der nächſten Erben veräußert worden, ſo hatten die nächſten Erben ein Revocationsrecht, d. h. ſie konnten ohne Entſchädigung das Gut von dem dritten Erwerber zurückfordern. (Vergl. Sachſenſpiegel LdR. I. 52. §. 1.) — Dies war aber nichts Anderes als eine Geltendmachung ihres oben erwähnten Wartrechtes, d. h. feſten Erbrechtes, und dieſe Wirkung muß auch noch behauptet werden, wo ſich das Stammgutsſyſtem erhalten hat, und ſo findet ſich dieſes Revocationsrecht (meiſt jetzt ſogenannte Vindicationsrecht) der nächſten Erben noch in voller Wirkung bei den Lehen, zu Gunſten aller in der erſten Inveſtitur begriffenen Perſonen, ſo wie auch der Mit-, Sammt- und Eventualbelehnten, wenn ihnen die Lehnfolge eröffnet wird; und eben ſo findet ſich dieſes Recht auch bei dem Familienfideicommiß als ausdrücklich (künſtlich) errichtetem Stammgut zu Gunſten aller durch die Stiftung berufenen Perſonen. — Bei den alodialen Gütern des dritten Standes hat ſich das Stammgutsſyſtem allmälig verloren, ſo daß es wenigſtens heut zu Tage nicht mehr als ein allgemein in Deutſchland vorkommendes Inſtitut betrachtet werden kann, und die Qualität eines Gutes als Stammgut von dem, der ſie behauptet, beſonders bewieſen werden muß. Schon frühzeitig findet man,

schen Sinne, bezeichnet Stand eine solche staatsgesellschaftliche Hauptabtheilung oder Hauptclasse von Personen, deren Lebensbestimmung in der gemeinschaftlichen Förderung eines Hauptzweiges der gesellschaftlichen Aufgabe oder der Cultur besteht, und welche die mit dieser besonderen Bestimmung verbundene Stellung in der Gesellschaft einnehmen, die mit ihr verbundenen gesellschaftlichen Rechte und Pflichten haben.

Besonders auch in Beziehung auf die Ständeabtheilung zeigt sich die Verschiedenheit der im Artikel „Staat" dargestellten verschiedenen Perioden und Grundgesetze der gesellschaftlichen Zustände wirksam. Daher finden wir so verschiedenartige Ständeverhältnisse in den verschiedenen Staaten. Die Ständeabtheilung bildet den Knochen- und Gliederbau der Gesellschaft. Wo die Gesellschaften in ihren Grundprincipien, also in ihrer Wesenheit, verschieden sind, da müssen auch die Ständeverhältnisse verschieden werden.

In den despotischen Zuständen und bei Fortdauer einzelner Einrichtungen derselben, oft auch noch in späteren Culturperioden schließt der despotische Herrenstand der Eroberer oder Unterdrücker gewöhnlich ganze Classen von Bewohnern des Staates als Leibeigene, Sklaven, Heloten, Paria's von dem Staatsbürgerrecht, von der Freiheit und von den Vortheilen der Gesellschaft gänzlich aus. Und auch die übrige Ständeabtheilung wird nach dem hier vorherrschenden unfreien und mechanischen Staatsprincip nicht durch Freiheit, Fähigkeit und Würdigkeit, sondern durch eine despotisch festgehaltene Stammes- oder Kasteneintheilung, durch eine Eintheilung nach den Kasten der Krieger, der Priester, der Bauern, der Handwerker u. s. w., bestimmt. Dabei behauptet denn natürlich die mächtigste Kaste, die der Krieger, den Vorrang und ein vielbedeutendes Adelsrecht. Die Theokratie behält und fördert diese durch blinde Unterordnung unter das factische Herkommen oder durch die Gewalt bestehende Einrichtung, nur ordnet sie jetzt den kriegerischen Geburtsadel der Priesterkaste unter. Alles dieses und die Gründe hierfür hat der Artikel „Staat" ausgeführt.

Anders gestalten sich diese Verhältnisse im freien, im rechtlichen Staate. Dieser ist ein freier Hülfsverein, ein freies und hülfreiches lebendiges oder organisches Gemeinwesen eines selbstständigen Volkes für die gemeinschaftliche Verwirklichung der menschlichen Gesammtaufgabe oder der menschlichen Cultur. Das hülfreiche Zusammenwirken aller Glieder des Vereins zur Gesammtaufgabe hat hier zu seiner Grundlage und Grundbedingung den Friedensverein oder das Recht, mit seiner Forderung der gleich heiligen rechtlichen Persönlichkeit oder der gleichen freien persönlichen Würde und Bestimmung aller Gesellschaftsglieder. In einem solchen freien lebendigen Gemeinwesen ergeben sich nun von selbst für die Ständeabtheilung, wenn ihm dieselbe entsprechen soll, folgende Hauptgrundsätze:

1) Es bleibt unvertheilt oder gemeinschaftlich für alle Glieder der Staatsgesellschaft das, was ohne Verletzung ihrer rechtlich gleich freien und gleich heiligen persönlichen Würde und Bestimmung,

und ihrem gleich freien Antheil an dem Gemeinwesen, an seinen Vortheilen und Lasten nicht getheilt werden kann, so wie natürlich auch dasjenige, was für die gemeinschaftliche Förderung der Cultur keiner Vertheilung bedarf.

Gemeinschaftlich bleibt also für Alle die gleiche Anerkennung, Achtung und Schützung der rechtlichen Freiheit und Würde als Mensch und Bürger oder das gleiche Menschen- und Bürgerrecht. Jeder hat als menschliche Persönlichkeit, als freies Mitglied des Reiches der gesitteten Menschheit den gleich heiligen Selbstzweck und die Selbstgesetzgebung und gemäß derselben Pflicht und Recht, nach seiner freien sittlichen Ueberzeugung sein Leben, seine Theilnahme oder Nichttheilnahme, den Ein- und Austritt in besondere Lebensthätigkeiten und Staats- und Standespflichten zu bestimmen. Der Bürgerverein aber anerkennt und schützt ihm dieses Menschenrecht. Jeder hat zugleich als freier Bürger oder als freies Mitglied des bürgerlichen Hülfs- und Culturvereins das gleich heilige Recht der Gleichheit oder der gleichen Theilnahme an seiner gemeinschaftlichen höchsten Idee und Aufgabe, an den freien Bestrebungen und Vereinen für sie, wie an ihren allgemeinen Vortheilen und Lasten oder an dem allgemeinen Bürgerrecht und an der allgemeinen Bürgerpflicht. Dahin gehören, als von der Idee des Bürgers unzertrennlich, als unverkäuflich und unvertheilbar, auch das allgemeine patriotische Recht und die Pflicht, den Verein auf Leben und Tod zu vertheidigen, das Wehrrecht und die Wehrpflicht. Einzelne sollen weder zu Sachen und Mitteln gemacht, mit Verletzung ihrer Persönlichkeit und Gleichheit für die Anderen aufgeopfert werden, noch auch dürfen Andere für sie die bürgerliche Persönlichkeit, Ehre und Freiheit und ihre von denselben untrennbaren Rechte und Pflichten und das lebendige Bewußtsein ihrer Bürgerwürde besitzen und sie ihnen entziehen. Der immer vollständigere Sieg dieser Grundsätze, dieser freien richtigen Gemeinschaftlichkeit neben dem, was von der gemeinschaftlichen Aufgabe vertheilt werden muß, ihr Sieg gegen Sklaverei, Leibeigenschaft und Kastenwesen ist das höchste Ziel der Menschheit in unserer Zeit. Diese Grundsätze, insbesondere jene beiden Hauptrechte der rechtlichen und staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit, enthalten die, je nach den rechtlichen Bedingungen der Fähigkeit und Würdigkeit, verhältnißmäßig gleichen Rechte der persönlichen und Verfassungs-, der Vermögens- und constitutionellen-, der Verkehrs- und Verwaltungsfreiheit *). Sie begründen auch in Beziehung auf die besonderen Standesverhältnisse mit der Freiheit ihrer Wahl und ihrer verhältnißmäßig gleichen Erwerbungsmöglichkeit, je nach den allgemein bestimmten rechtlichen Bedingungen der Fähigkeit und Würdigkeit, eine freie und organische Gliederung, Verbindung und Wechselwirkung der Stände; sie schließen eben so eine kastenmäßige und mechanische Absonderung und Unterordnung, auch eine ebenfalls unorganische, mechanische, absolute oder mate-

*) Vergl. hierüber mein System Bd. I. S. 576 ff.

rielle Gleichheit, so wie Ständeaufhebung aus. Nur in der Allgemeinheit des Staatsbürgerstandes für Alle, so weit sie sich dessen nicht unfähig und unwürdig machen, und in dem Freilassen aller rechtlichen Wege der Erwerbung für Alle ist völlige Gleichheit.

Der Menschenfreund darf hoffen, daß es unserer Zeit gelingen werde, in ihrem bereits so siegreichen Fortschritte zu diesem Ziele die Hindernisse und Gefahren endlich zu überwinden, die von ganz entgegengesetzter Seite ihr entgegenstehen. Hier auf der einen Seite sind es traurige Reste der alten Sklaverei, der Eroberungs- und Kastenherrschaft und durch sie unterstützte neue Versuche ihrer Wiedereinführung. Es sind die in Folge früherer und späterer Verkehrtheiten entstandenen Hindernisse für die volle Verwirklichung jener Grundsätze, vorzüglich eine nicht seltene unnatürliche, oft räuberische Anhäufung oder Entziehung der natürlichen Mittel und Wege für jene Freiheit und für jene gleiche Theilnahme, für die Erwerbung der rechtlichen Fähigkeit und Würdigkeit zu derselben. Und selbst das Land, welches den gerechten Grundsätzen den kräftigsten verfassungsmäßigen Schutz gewährt, Großbritannien, hat doch aus seinen drei- und vierfachen Eroberungen Englands, Schottlands und vorzüglich Irlands noch große traurige Folgen kriegerischer Beraubungen zu bekämpfen. Auf der andern Seite aber drohen, nach jacobinischen und communistischen Ideen und bei der Noth so vieler bedrängter Armen, falsche Grundsätze von der rechtlichen Freiheit, Gleichheit und Gemeinschaftlichkeit, Grundsätze, welche, bei dem oft an sich edlen Willen und Zorn ihrer Urheber, doch die allerersten Elemente, Grundbedingungen und Träger alles dauernden Lebens, aller wahren und dauernden rechtlichen Freiheit und Gleichheit, nämlich die natürlichen Träger und Schranken derselben übersehen. Wie beschwerlich und hemmend, ja verderblich ist doch oft für die Seele und die edelsten freien Seelenthätigkeiten der menschliche Leib. Und dennoch wird es sogleich als Krankheit oder Narrheit erkannt, wenn ihn und seine individuelle Gestaltung und Lebensthätigkeit der Zorn über jene Hemmungen vernichten will. Ist es denn aber besser, wenn man den Rechtsleib der rechtlichen Persönlichkeiten, ihr Eigenthum, diese Grundbedingung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit und der Festigkeit der Familien und sonstigen Gesellschaften, wenn man überhaupt den natürlichen festen Knochen- und Gliederbau der Gesellschaft auflöst und in einer stets nur zur Rohheit führenden materiellen Vermögens- und Standesgleichheit und schrankenlosen Freiheit den gespenstischen Geistern aller subjectiven, schrankenlosen, flüchtigen, wechselnden Gesinnungen und Einfällen und ihren künstlichen Erfindungen das Regiment anvertraut?

II. Auf jenem freien und organischen Wege müssen nun die besonderen Bestrebungen für die gemeinschaftliche Aufgabe unter so viele besondere freie Stände der Staatsbürger sich vertheilen, als es verschiedene Hauptzweige der gemeinschaftlichen Aufgabe gibt, für deren zweckmäßige Betreibung das gemeinschaftliche Zusammenwirken einer besondern Hauptclasse von Personen mit einer mehr oder minder ver-

schiedenen Vorbereitung, Beschäftigung, Lebensweise und bürgerlichen Stellung natürlich und heilsam ist.

Hiernach unterscheidet sich 1) der Stand der studirten und studirten Beamten, welcher zunächst die wissenschaftliche Erkenntniß der ganzen Cultur und die von dieser Erkenntniß ausgehende höhere gesetzliche Leitung derselben zu seiner Aufgabe hat. Er zerfällt nach der früher (Bd. I, S. 25) gegebenen materiellen Abtheilung in die fünf Hauptzweige der Theologen, Philosophen, Mediciner, Oekonomen und der Juristen und Politiker; nach der Form seiner Thätigkeit aber in den Gelehrten- und in den Beamtenstand, beides Letztere in einem engeren Sinne.

2) Der Stand der Nichtstudirten, der Bürgerstand, welcher sich zunächst mit der praktischen und mehr materiellen Förderung der Cultur je nach ihren verschiedenen Zweigen beschäftigt. Er zerfällt nach den drei Hauptabtheilungen: a) in die Oekonomie im weiteren Sinne oder in die Gewinnung der Naturproducte durch Land- und Bergbau, Jagd und Fischerei; b) das Gewerb im weiteren Sinne, welches durch Bearbeitung der materiellen Stoffe dieselben den vernünftigen Zwecken des Lebens dienstbar macht; c) den Handel im weiteren Sinne, welcher durch Umtausch der Güter nach den jedesmaligen gesellschaftlichen Bedürfnissen die harmonische Vermittelung zwischen den Oekonomen und Gewerbsleuten und zwischen den übrigen Menschen besorgt. Da die Oekonomie vorzugsweise auf dem Lande, Gewerb und Handel vorzugsweise und in höherer Ausbildung in Städten betrieben wird und vorzüglich in früherer Zeit so betrieben wurde, so knüpfte sich hieran der Unterschied des Bauern- und Bürgerstandes, deren frühere kastenmäßige Absonderung und Verschiedenheit übrigens ebenfalls die heutige Cultur immer mehr verwischt hat. (S. „Städte".)

Es bedarf überhaupt nur eines Blickes auf diese Hauptabtheilungen, um sich zu überzeugen, wie vielfach und wie frei und organisch jetzt diese verschiedenen Culturzweige und ihre Thätigkeiten, mithin auch die sie betreibenden Stände in Verbindung und Wechselwirkung stehen und in einander übergehen. So ist es allerdings in der Natur der Sache begründet, daß der Stand der Nichtstudirten seine Culturzweige und seine praktische Thätigkeit für dieselben nach der Lehre und unter der Leitung des Gelehrten- und des studirten Beamtenstandes fördere. Aber nicht etwa blos die Heiligkeit der vollkommenen staatsbürgerlichen Freiheit beseitigt hierbei jede einseitige und drückende Unterordnung; es thut dieses auch die nothwendige organische Verbindung und Wechselwirkung der verschiedenen Classen der Bürger, ihrer besonderen Erfahrungen, Ansichten und Interessen selbst in den Kreisen der praktischen Wissenschaften und vollends bei der Bildung und Durchführung der praktischen Gesetze, diese organische Verbindung und Wechselwirkung in der öffentlichen Meinung und Mittheilung, in der Stände- und Landraths- und Gemeinde- und Synodalversammlung und endlich

im öffentlichen Volks- und Schwurgericht. Dazu steht durch Ausbreitung der Literatur und des Lesens, durch höhere Bürger-, Gewerbs- und polytechnische Schulen selbst die wissenschaftliche Bildung den unstudirten Ständen offen und wird von vielen Mitgliedern derselben mehr oder minder erworben. So werden auch die früheren Benennungen: „Stände der höheren und der niedern Cultur" täglich weniger passend. Wie sehr vollends heute Beschäftigungs- und Lebensweise, Bildung und Interessen des sogenannten Bürger- und Bauernstandes in einander übergehen, bedarf vollends keiner Ausführung. (S. „Städte.")

So können denn schon deshalb und wegen der gleichen Staatsbürgerpflicht die heutigen Ständeabtheilungen für die Abtheilung einer staatsbürgerlichen repräsentativen Reichs- und Landesversammlung nicht zur Grundlage dienen. (S. „Landstände" und „Repräsentatives System" und auch „Staat" S. 77.) Nur das wird die Aufgabe sein, keinen dieser verschiedenen Hauptzweige der Cultur und der sie vertretenden Stände, ihrer besonderen Einsichten, Erfahrungen und Interessen von einer verhältnißmäßig gleichen Theilnahme an der Vertretung der Gesammtheit der ganzen Cultur und Staatsaufgabe, wie der Gesammtheit aller Stände, aller Bürger und aller rechtmäßigen wohlthätigen Interessen derselben auszuschließen. Diese verhältnißmäßige Gleichheit fehlt da, wo, wie in Frankreich, nicht blos die Reichen über die weniger Bemittelten, sondern auch der Stand der Landbesitzer vor den übrigen Ständen unverhältnißmäßig bevorzugt ist, oder wo vollends, wie in Preußen, ganze Stände, wie der Gelehrten- und der Beamtenstand, von der Vertretung des Volkes und Staates gänzlich ausgeschlossen sind. Bei der an sich heilsamen Abtheilung der Reichsstände in zwei Kammern aber ist gerade für den besondern Zweck der ersten Kammer deren Zusammensetzung so zu bilden, wie es diesem Zweck und somit dem allgemeinen Wohl am meisten entspricht. (S. oben Bd. I. S. 345 und „Zweikammernsystem.") Denn nur so weit geht das Recht der staatsbürgerlichen Gleichheit in Beziehung auf die Theilnahme an der Regierung des Staates, daß kein fähiger und würdiger Bürger zum Nachtheil des gleichen Gesammtwohls aller Bürger oder des Staatszweckes und Bestandes, daß keiner zur blosen Begünstigung oder Vortheilsberechtigung von der gleichen Theilnahme ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Wohl aber fordert eben das gleiche Wohl Aller hier, da Keiner zu seinem Vortheil, sondern nur für das Gesammtwohl regieren soll, daß die für das letztere als wirklich heilsam erkannten Vorzüge und Beschränkungen eintreten, worauf ja auch die Monarchie und die Bevorzugung der erbberechtigten fürstlichen Familienglieder beruht. Eben so ist nun auch eine theilweise Bildung der ersten Kammer durch adeliche Gutsbesitzer in so weit rechtlich möglich, wie dieselbe wirklich als heilsam für das Gesammtwohl Aller anerkannt wird. (S. oben Bd. I. S. 345.) Will man nun wegen dieses Einen besondern politischen Rechts, oder will man wegen des blos privatrechtlichen ererbten größeren Gutsbesitzes des Adels und der daran sich knüpfenden natürlichen Vortheile in den gesellschaft-

lichen Verhältnissen, und etwa auch wegen seiner thatsächlichen Begünstigung bei Hofe, den Adel heut zu Tage noch als besondern Stand betrachten, so mag man es thun. Nur muß man nicht vergessen, daß jene erblichen Pairierechte keineswegs alle Geburtsadeliche berühren, und daß jene natürlichen Vorzüge blos von der völlig freien Meinung abhängen, und die Unterschiede schwankend sind und mehr und mehr verschwinden. Nur dann würde der Adel seinen Stand auch in der öffentlichen Meinung bedeutend und ruhmvoll hinstellen und befestigen, wenn er, der früher wenigstens für ch selbst die altnationalen Freiheitsrechte behauptete und nur allein dadurch zum Adel wurde, diesen Ursprung treu und veredelt behauptete und seine günstigen Verhältnisse zur vorzugsweisen Förderung einer Hauptaufgabe unsers heutigen gesellschaftlichen Lebens benutzen wollte, nämlich zur Vertheidigung und Förderung der nationalen Freiheitsrechte des Volks. Seine vorzugsweise Leistung der Kriegsdienste und seine feudalen Schutz- und Gerichtsrechte für seine Hintersassen und die Heilsamkeit derselben, seine faustrechtliche Gewalt und seine durch dieselbe erworbenen kastenmäßigen Privilegien sind unzeitgemäß, ungerecht und verderblich geworden oder verschwunden. Das „Bürschen durch den Wald", dessen Schiller als das Kennzeichen des Junkers gedenkt, kann würdigen Gliedern des Adels nicht genügen und ist ja auch kein Monopol mehr. Noch weniger aber werden jene würdigeren Mitglieder unzeitgemäße, durch keine dem Gesammtwohl ihrer Mitbürger entsprechende Gegenleistung gerechtfertigte, mithin ungerechte und verderbliche Privilegien zur Bildung eines besonderen Standes behaupten oder neu usurpiren wollen. Für sie, für Monopole und Höflingsherrschaft ist die Zeit vorüber. Ohne besondere Förderung eines Haupttheiles der gemeinschaftlichen Aufgabe aber bestehen vollends heut zu Tage keine besonderen Standesrechte. In der bezeichneten heilsamen Bestrebung dagegen wäre ein großes Feld des herrlichsten Verdienstes um die Rettung unserer Nationalehre, ja unserer Existenz unter den freien und mächtigen Nationen der Erde. Und auch dem Throne könnte der Adel auf keine Weise gleich treu und schützend sich erweisen.

Wichtiger fast als alle bisherigen Ständeabtheilungen sind heut zu Tage, zumal da, wo die politischen Wahlgesetze für Reichs- und Provinzialstände, für die Gemeinderäthe und die Schwurgerichte daran Rechte und Beschränkungen knüpfen, die Unterschiede in vermögliche und unvermögliche Bürger und vollends die in selbstständige Familienväter und in persönlich abhängige Leute. Doch sind diese Unterschiede schwankend, wechselnd und particulär.

Nach allem Bisherigen bedarf es keiner Ausführung mehr, wie unpassend und unseren Culturverhältnissen widersprechend manche gewöhnliche Ständeabtheilungen sind. So ist es denn auch die halb poetische, halb dem Mittelalter entlehnte in Wehr-, Lehr- und Nährstand. Wer ist heute noch unser Wehrstand? Doch wahrlich der Adel nicht, der weder, wie ehemals, vorzugsweise sein Blut, noch sein (dazu erworbe-

ehemals souveräne deutsche fürstliche Häuser, in Folge der Eroberung ihrer Besitzungen, verfügt wurde (Isenburg, Leyen, auch Arenberg) In den Staaten des deutschen Bundes befinden sich demnach gegenwärtig ungefähr 25 fürstliche und etwa eben so viele gräfliche standesherrliche Familien, zum großen Theil in mehreren Linien.

§. 2. Staatsrechtliche Begründung der durch den rheinischen Bund entstandenen Standesherrlichkeit. — „Die Standesherren wurden ohne eigene Schuld das zufällige Opfer großer, durch sie nicht herbeigeführter, Staatsumwälzungen. Nur eine leise Berührung, nur eine verschiedene Flechtung im Spinnengewebe der Politik, so fiel der Souverän, der jetzt über die Verhältnisse standesherrlicher Familien gebieten kann, selbst in die Kategorie eines Standesherrn. Die Standesherren sind offenbar der vom Schicksal gebeugte Theil[6])." Die lebendigste Theilnahme muß einem solchen Geschicke um so mehr sich zuwenden, da viele Mitglieder dieser erlauchten Familien sich mannigfaltige Verdienste um Deutschland erworben hatten. Um so natürlicher erscheint es, daß die Frage, ob die im Jahre 1806 entstandene Standesherrlichkeit staatsrechtlich begründet worden, wann sie in einen vollkommen rechtlichen Zustand eingetreten, lebhaft und in verschiedenem Sinne erörtert wurde; und noch jetzt ist sie keineswegs ohne praktisches Interesse.

Man hat nämlich in einem dem Interesse der Standesherren günstigen Sinne

1) behauptet: gerade so, wie der rheinische Bund im Allgemeinen unrechtlich entstanden, mithin ein gesetzwidriger Zustand gewesen, eben so sei die durch ihn entstandene, mit ihm wesentlich verbundene Standesherrlichkeit nicht rechtlich entstanden, also während des rheinischen Bundes niemals rechtlich begründet gewesen.

Hierbei ist jedoch zweierlei nicht genügend beachtet worden.

a) Allerdings war die Entstehung des rheinischen Bundes eine ursprünglich einseitige Abänderung der bestehenden Ordnung der Dinge, mit einem Wort eine Staatsumwälzung, welche eben darum, weil sie die bisherige Verfassung einseitig abändert, durch die damals bestandenen Gesetze niemals sich rechtfertigen läßt.

Allein man würde sich eines auffallenden Trugschlusses schuldig machen, wenn man nun diese Rechtswidrigkeit der Entstehung des rheinischen Bundes weiterhin auf diesen Bund, auch nach seiner Entstehung übertragen wollte. Denn es entsagte bekanntlich alsbald das ehrwürdige Reichsoberhaupt auf die wegen Deutschlands bis dahin geführte Kaiserkrone und kaiserliche Regierung, wegen der durch die politischen Verhältnisse herbeigeführten Unmöglichkeit, die Pflichten des kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen; dasselbe entband zugleich alle Reichsunterthanen ihrer Pflichten; der Reichstag schwieg, und überall wurden von den Unterthanen entweder ihre alten Landesherren als unabhängige Fürsten,

6) So sprach mit Recht der geistreiche verstorbene von Almendingen.

oder ihre neuen durch die rheinische Bundesacte ihnen gegebenen Regenten anerkannt. Und so vertilgte die Einwilligung aller Mitglieder des bisherigen Gesammtstaats das Regellose, welches den Ursprung dieser Revolution, wie jeder andern, begleitet hatte; durch Uebereinstimmung aller Interessenten war die neue Ordnung der Dinge zu Recht erwachsen.

Wer dies leugnen wollte, dem würde es eben so leicht fallen, einen rechtswidrigen Zustand fast in allen jetzigen Staaten Europas nachzuweisen; denn schwerlich wird ein Reich gefunden, das in seiner Geschichte nicht Ein Beispiel einer Revolution aufzuweisen hätte! „Aber „wenn nun einmal die Vorsehung nach ihren verborgenen Rathschlüssen „geschehen läßt, daß eine Revolution ihren Zweck erreicht, und daß ihren Führern gegeben wird, Zeit und Gesetz zu ändern, sofort damit „eine neue, bessere oder schlechtere Ordnung der Dinge an den Platz der „vorigen zu setzen, und mit dem schirmenden Flügel einer unabhängigen „Allgewalt diesen neuen Stand zur Festigkeit zu fördern; wenn diese „Aenderung also zu Recht erwächst, weil es Naturnothwendigkeit wie „Offenbarungslehre ist, daß der Mensch derjenigen Obrigkeit unterthan „sei, die Gewalt über ihn hat; dann fragt sich nicht mehr, wie gerecht „der Codex einer solchen Gewalt in seinem Entstehen, sondern wie „folgenreich er in seinem Inhalte sei? und was also diese „neue Gewalt in ihrer neuen Verfassung für Recht anerkenne [7])?"

b) Eben so läßt sich nicht leugnen, daß auch die Unterwerfung der Standesherren unter die Regierungsgewalt ihrer bisherigen Reichsmitstände keineswegs in ihrem Ursprung zu rechtfertigen ist [8]), gleich jeder andern Staatsumwälzung nach den zur Zeit ihrer Entstehung bestandenen Gesetzen. „Die Reichsconstitution fiel aus ihren Fugen. Das lecke Schiff „versank im politischen Sturme. Das Loosungswort war: Sauve qui „peut! Wenn in einer solchen Lage das Verhängniß zwei Unglücksgefährten auf einem Brete, welches nur Einen fassen kann, vereinigt, so ist „weder von Rechten, noch von Verbindlichkeiten die Rede. An Naturkräften scheitert die Constitution. Die Noth verdrängt das „Recht [9])."

Allein auf die rheinische Bundesacte folgte die wirkliche Unterwerfung aller Standesherren, hierdurch ihre Einwilligung in den neuen, ohne ihr Zuthun über sie verhängten staatsrechtlichen Zustand; und nunmehr war das in seiner Entstehung Unrechtliche durch aller Interessenten Einwilligung zu Recht erwachsen. So wird eine jede Revolution, in

---

7) Worte Brauer's in dem in der Note 5 angeführten Buche S. 184.

8) Wer dagegen das sogenannte Staatsnothrecht, jus eminens der Staatsgewalt, anführt, vermöge dessen wohlerworbene Rechte, sobald sie mit Erhaltung und Wohlfahrt des Staats collidiren, Einzelnen entzogen werden können, der vergißt, daß dieses ein Recht der Staatsgewalt über die Staatsangehörigen ist, nicht aber gegen einen andern Staat begründet werden kann.

9) von Almendingen in Winkopp's rheinischem Bund Bd. XVIII, S. 180. Eben so spricht Brauer a. a. O. S. 186.

ihrem Ursprunge stets einseitige Anmaßungen enthaltend, durch Anerkennung des neuen Zustandes der Dinge von Seiten aller rechtlich dabei Interessirten, für Alle rechtlich begründet. „Für einen Augenblick war „der rohe Naturzustand wieder eingetreten, aber im nächsten Augenblick „war er auch wieder verschwunden. Der schwächere Theil wurde in seiner staatsrechtlichen Eigenschaft über Bord geworfen. — Die Standesherren waren eben so wenig verbunden, sich der Bundesacte zu unterwerfen, als derjenige, den in gleicher Noth sein stärkerer Unglücksgefährde vom schwankenden Bret herunterstößt, schuldig ist, sich den vernichtenden Stoß gefallen zu lassen. — Die Standesherren erkannten in „der Ursache, welche die Auflösung der Reichsverfassung herbeigeführt „hatten, ein waltendes Fatum. Sie unterwarfen sich ihm ohne „Vorbehalt, ohne Protestation. Nun war der Nothstand vorüber, durch die Unterwerfung war — das neue Verhältniß der Standesherren rechtlich constituirt [10])."

Daß diese Einwilligung nur eine erzwungene gewesen, nur abgenöthigt durch die politischen Verhältnisse, wird man ernstlich nicht entgegnen. Denn wo war jemals eine durchgeführte Revolution, ohne daß sich die Minorität der Betheiligten vermöge der eingetretenen Zeitumstände in der Lage gesehen, ihre Einwilligung in die neue Ordnung der Dinge länger nicht, wenn auch noch so ungern, verweigern zu können? (Selbst die ganze ehemalige deutsche Landeshoheit wurde nicht anders, als durch fortgesetzte Eingriffe in die kaiserliche Regierungsgewalt errungen, und erst in dem westphälischen Frieden durch sämmtliche Interessenten anerkannt.)

Die Einwilligung der Standesherren im Jahre 1806 war aber nicht blos eine stillschweigende, sie war auch eine ausdrückliche. Die standesherrlichen Besitzungen wurden nämlich nicht unmittelbar nach dem Abschluß der rheinischen Bundesacte von den neuen Souveränen in Besitz genommen, sondern erst einige Monate nachher. Dies geschah in der Weise, daß ein französischer Commissär sie dem Beauftragten des betreffenden Souveräns übergab, und zwar in Gegenwart eines standesherrlichen Abgeordneten, welcher mit Vollmacht des bisher regierenden Fürsten oder Grafen versehen war, in seinem Namen dieser Uebergabe beizuwohnen. Solche Bevollmächtigung enthielt gewiß eine ausdrückliche Einwilligung; zugleich eine solche, die man in keiner Weise als eine erzwungene qualificiren kann, sondern eine freiwillige nennen muß. Denn was hätte genöthigt, an dieser Uebergabe in solcher Weise Theil zu nehmen?

---

10) v. Almendingen a. a. O. S. 131. Aehnlich sagt Gruner in Luden's Nemesis Bd. II. Heft 2. S. 197: „Die Standesherren mögen billig „bedenken, daß — sie auch selbst dadurch ihre Einwilligung zu der Veränderung „wenigstens stillschweigend gegeben haben, weil sie sich nicht gegen die Mittelharmachung laut erklärt und sich nicht an ihren Kaiser angeschlossen haben, „um entweder die alte Verfassung zu behalten, oder eine neue herzustellen." Eben so Jenaische Allgemeine Literaturzeitung 1815, Nr. 142.

§. 3. Fortsetzung. — 2) Die zweite in dieser Beziehung für die Interessen der Standesherren vorgetragene Behauptung ging dahin, daß die rechtliche Begründung der Standesherrlichkeit, wenn auch eine solche in unmittelbarer Folge des rheinischen Bundes nachzuweisen sein sollte, doch jedenfalls durch die Auflösung desselben von selbst wieder vernichtet worden sei. Man suchte dies durch folgende Argumentation zu rechtfertigen. Die Regierungsgewalt deutscher Fürsten über Standesherren habe offenbar ihren einzigen Grund in dem rheinischen Bund und in der rheinischen Bundesacte gehabt. Natürlich sei also mit der Auflösung dieses Bundes alle und jede durch ihn herbeigeführte Regierungsgewalt ebenfalls aufgelöst und aufgehoben gewesen. Dieser Ansicht steht aber sowohl die Natur der Sache entgegen, als auch ein anerkannter völkerrechtlicher Grundsatz.

a) Die Natur der Sache. Denn der rheinische Bund war eine völkerrechtliche Allianz, beruhend auf einem von mehreren Fürsten abgeschlossenen Vertrag. Ihre wesentlichen Bestandtheile, das heißt Alles, was in seiner Fortdauer durch diesen Bund nothwendig bedingt war, mußten freilich mit demselben stehen und fallen. Dies war aber nur die Vereinigung zu einem Staatenbund unter Frankreichs Protectorat. Alles Andere, wenn auch durch den Bund veranlaßt und entstanden, gehörte zu den in dieser Beziehung zufälligen Verhältnissen, die auch ohne diesen Bund hätten entstehen können, die man daher eben so gewiß keineswegs als durch seine Aufhebung von selbst aufgehoben betrachten kann. Daß namentlich die Unterwerfung der Standesherren zu diesen Verhältnissen gehört, ist gewiß klar, sobald man den durch die rheinische Bundesacte geschaffenen Rechtszustand derselben im Allgemeinen auffaßt. Sie sind hiernach Staatsangehörige, wenn gleich privilegirt, und Unterhanen können gewiß von ihrem Subjectionsverhältniß dadurch nicht befreit sein, daß der Staat, welchem sie angehören, einer völkerrechtlichen Allianz entsagt, einen mit anderen Staaten geschlossenen Bund wieder aufhebt; war derselbe gleich die Veranlassung des Subjectionsverhältnisses.

b) Ein völkerrechtlicher Grundsatz. Die Staatsverträge sind bekanntlich theils Staatsverträge im engeren Sinne (conventions), wenn sie nämlich, wie Tausch, Gebietsabtretung, Grenzberichtigung u. s. w., durch eine einzige Handlung völlig erfüllt werden; theils Bündnisse (traités), wenn sie, wie zum Beispiel Kriegsbündnisse, Auslieferungsverträge, zu stets wiederkehrenden Leistungen, so oft der Zweck des Vertrags die Gelegenheit bietet, verpflichten. Letztere erlöschen von selbst, sobald die paciscirenden Staaten entweder nicht mehr alle ihre Unabhängigkeit besitzen, oder in ein kriegerisches Verhältniß gegen einander treten. Erstere sind dagegen ewig; das heißt, sind sie einmal erfüllt, so bestehen sie fort, unabhängig von späterer Veränderung in Verfassung oder Existenz des Staats. Eine und dieselbe Vertragsur-

kunde kann in ihren verschiedenen Stipulationen theils Staatsverträge im engeren Sinne, theils Bündnisse enthalten [11]).

Die rheinische Bundesacte gehörte, so fern sie Frankreichs Protectorat und eine Allianz zu allen Continentalkriegen stipulirt hatte, offenbar zu den Bündnissen; während die Bestimmungen über verschiedene Gebietsabtretungen (in den Artikeln 13 bis 16) und die neue Unterwerfung der Standesherren (so wie der ehemaligen Reichsritter [12]), offenbar Staatsverträge im engeren Sinne enthielten. Eine einzige Handlung, Uebergabe und Unterwerfung, erfüllte sie auf's Vollständigste; jede Begründung einer neuen Regierungsgewalt durch eine Uebereinkunft mehrerer Staaten verliert ihre rechtliche Gültigkeit keineswegs durch irgend eine Veränderung der Verhältnisse unter den Contrahenten. Die Geschichte der europäischen Staaten kennt kein einziges Beispiel, daß man ein durch Staatsvertrag begründetes Subjectionsverhältniß darum als aufgelöst anerkannt habe, weil späterhin die paciscirenden Staaten ihre Verhältnisse wesentlich änderten und in einen Kriegszustand traten.

Mithin konnte die rechtliche Begründung der Standesherrlichkeit durch die Auflösung der rheinischen Conföderation nicht aufgehoben worden sein. Rußland und Preußen hatten im Frieden zu Tilsit schon 1807, jenes im Artikel 15, dieses im Artikel 4: „L'état actuel des possessions de chacun des souverains qui la composent" ausdrücklich anerkannt. Jedenfalls findet die entwickelte Ansicht ihre klarste Bestätigung in der förmlichen Garantie, welche im Jahre 1814 Rußland, Oesterreich und Preußen den zur Allianz gegen Frankreich beitretenden Fürsten ausdrücklich für ihr Staatsgebiet gewährten [13]), dessen Bestandtheil die standesherrlichen Besitzungen bildeten [14]).

Mit Recht nahmen daher die deutsche Bundesacte (vom 8. Juni 1815) und die wiener Congreßacte (vom 9. Juni 1815) die factisch bestehende Standesherrlichkeit zugleich als eine staatsrechtlich begründete an. Sie verfügten nicht, daß diese Verhältnisse (diese sogenannte Mittelbarkeit) jetzt eintreten sollten, sondern sie setzten sie als gesetzlich bestehend voraus. Die Congreßacte spricht nicht von zu mediatisirenden Gebieten, sondern (z. B. in den Artikeln 32 und 43) von den territoires

---

11) de Vattel, Le droit des gens liv. II. chap. 12. §. 153. de Martens, Précis du droit des gens §. 58. Klüber, Droit des gens modernes de l'Europe §. 148 et 165.

12) Gleich wie die Aufhebung aller Staatsberechtigungen in fremdem Gebiete (Art. 34.)

13) Z. B. im Vertrag mit Baiern: La possession libre et paisible ainsi, que tous les droit de souveraineté sur tous les états, villes, domaines et fortresses dans la possession desquels S. M. s'est trouvée avant le commencement des hostilités. Oder im Vertrag mit Würtemberg: La souveraineté et la jouissance libre et paisible des états.

14) Eine umständlichere Begründung des hier vom Anfang des §. 2 an Ausgeführten findet sich in der Schrift: Jaup, Ueber die Auflösung des rheinischen Bundes. Versuch einer publicistischen Erörterung der Folgen dieser Auflösung. Gießen, 1814.

médiatisés oder districts médiatisés. Die besonderen Bestimmungen der deutschen Bundesacte (in dem Artikel 64 der Congreßacte für eben so gültig erklärt, als wären sie daselbst wörtlich aufgenommen) sprechen sich im Eingange des Artikels 14 dahin aus: „Um den im Jahre 1806 „und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichs„angehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen „Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, „so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin" u. s. w. Sie erkennen also ausdrücklich an, daß diese ehemaligen Reichsstände im Jahre 1806 mittelbar geworden; daß die gegenwärtigen Verhältnisse zu berücksichtigen oder zur Grundlage anzunehmen seien; und daß die folgenden Bestimmungen nur die Ungleichheiten in den verschiedenen Staaten des Bundes zu beseitigen bezwecken.

Zu verdenken war es den zunächst durch den Rheinbund so hart und doch so völlig schuldlos betroffenen erlauchten Familien wahrlich nicht, daß sie eifrigst sich bestrebt hatten, ein günstigeres Geschick herbeizuführen. Aber die staats- und völkerrechtliche Gerechtigkeit der Verfügungen des Wiener Congresses und der deutschen Bundesacte läßt sich nicht bestreiten. Zwar erfolgten noch vielfache Verwahrungen und Protestationen standesherrlicher Häuser theils vor, größtentheils unmittelbar nach den Staatsverträgen vom 8. und 9. Juni 1815, mit Kraft und edlem Muth ausgesprochen, worin sie erklärten, daß sie, dem Gebot der Pflicht und der Ehre folgend, ihrem Rechte nichts vergäben und den Umfang ihrer Rechte und Befugnisse nach dem Besitzstand von 1805 für ewige Zeiten vorbehielten, meistens auch sich ausdrücklich reservirten, ihren Rechtszustand „bei jeder rechtlichen Veranlassung" geltend zu machen[15]). Irgend eine rechtliche Folge konnte aber damals und kann künftig

15) Klüber, Uebersicht der Verhandlungen des Wiener Congresses S. 326 ff. Als Beispiel möge hier die Bentheim-Steinfurt'sche Protestation vom 11. Juni 1815 stehen:

„Nach der für Deutschland verfaßten neuen Constitutionsacte vereinbaren „sich vormalige deutsche Reichsstände als Bundesstaaten über Eigenthum und „Rechte Dritter, wie zur Zeit der französischen Vereinigung der Rheinbundes„glieder zu disponiren, und um diesen angeblichen Rechtszustand bleibend gleich„förmig zu machen, soll die königlich baierische Verordnung vom Jahr 1807, eine „Folge des Rheinbundes, jedoch bei Weitem härter, wie jene Pariser Usurpation, „als Basis und Norm unterlegt werden, welches einleuchtend keinen Rechtszu„stand, vielmehr eine neue Gewaltthat auf das Schrecklichste gegen ihre sonsti„gen Reichsmitstände festsetzt.

„Wenn die Minister am Congreß — unter denen einige die Anträge jener „Stände, wofür öffentlich der Dank dargebracht wird, für rechtlich begründet „erkannten — dennoch den Art. 14 der Constitutionsacte für die von usurpatori„scher Souveränetät befreiten Stände des nördlichen Deutschlands in Westphalen „anwendbar halten möchten, so würde für dieselben, wie in mehreren Noten „unter Anführung der im „Plan pour la réconstruction de la Prusse" enthaltenen „Grundsätze gezeigt worden, eine neue Unterjochung herbeigeführt, und dem „Unterzeichneten die Pflicht auferlegt, im Angesichte von ganz Europa, wie „hierdurch für diesen Fall geschieht, mit Bezug auf die von ihm und seinen „Mitständen in Westphalen am Congreß eingereichte Note vom 5. d. M. für

denſelben nicht beigelegt werden. Denn nach bekannten Rechtsgrundſätzen können zwar wirklich beſtehende Rechte, die durch Stillſchweigen bei einer Handlung untergehen, wenigſtens in ihrer Fortdauer zweifelhaft werden können, durch Proteſtation aufrecht erhalten werden; denn dadurch wird jede Vermuthung, daß der Proteſtirende in jene Handlung zu ſeinem Nachtheil eingewilligt, deutlich ausgeſchloſſen [16]). Niemals aber kann ſolche Verwahrung Rechte ſchaffen, oder einen bereits untergegangenen Rechtszuſtand wieder aufleben laſſen; ſie kann nur bisher noch immer beſtandene Befugniſſe aufrecht erhalten [17]).

Es möchte daher zweifellos daſtehen, daß die jetzige Standesherrlichkeit ſchon 1806 rechtliche Begründung erhalten hat, und daß dieſe Begründung 1815 nicht aufgehoben wurde; daß die deutſche Bundesacte, weſentlich nichts ändernd, nur Einzelnes modificirte, vorzüglich zum Zwecke größerer Gleichförmigkeit.

§. 4. Kurze Ueberſicht des Rechtszuſtandes der Standesherren. — Die deutſche Bundesacte ſpricht dieſen in folgenden drei Beſtimmungen im Allgemeinen aus. 1) Sie bleiben ein Beſtandtheil des deutſchen hohen Adels (weshalb Beſchlüſſe der Bundesverſammlung von 1825 und 1829 den fürſtlichen Standesherren das Prädicat Durchlaucht und den gräflichen Erlaucht beilegten) und behalten die Ebenbürtigkeit (ſ „Unſtandesmäßige Ehe"). 2) Sie „ſind die erſten Standesherren" ihres Staats [18]), alſo geborene Landſtände, und mit ihren Familien am

„dieſelben, für ſein Haus, Nachkommen und Unterthanen gegen jede uſurpirte „Gewalt und ihre Folgen feierlichſt zu proteſtiren und alle Rechte zu verwah„ren." —

Meisten privilegirt; insbesondere in Ansehung der Besteuerung [19]). 3) Sie, ihre Familien und Besitzungen behalten alle Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören [20]). Unter diesen Rechten sollen namentlich begriffen sein: a) Befugniß des Aufenthalts in jedem deutschen Staate [21]), und in jedem mit dem Bund in Frieden lebenden Staate [22]). b) Recht der Autonomie. c) Privilegirter Gerichtsstand und Conscriptionsfreiheit. d) Civil- und Criminalgerichtsbarkeit erster und etwa auch zweiter Instanz, Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Aufsicht auf Kirchen, Schulen und Stiftungen [23]), mit bleibender Unterwerfung unter die Landesgesetze [24]). Dabei wurde der Bundesversammlung zur künftigen Erwägung überlassen, ob den Standesherren „auch einige Curiatstimmen in pleno zugestanden werden sollen" (Art. 6); und für alles Weitere wurde auf die königlich baierische Verordnung von 1807 „als Basis und Norm" hingewiesen. Das in der rheinischen Bundesacte (Art. 28) ausgesprochene Recht, in Criminalsachen von Standesgenossen gerichtet zu werden und keiner Vermögensconfiscation zu unterliegen, ist in der deutschen Bundesacte nicht ausgedrückt worden, ohne daß man es darum für nicht mehr existirend halten kann.

§. 5. Staatsrechtliche Beschaffenheit der standesherrlichen Rechte. — Die Staaten, welche standesherrliche Besitzungen enthalten, haben gewöhnlich durch sogenannte Declarationen, vertragsmäßig oder ohne Uebereinkunft mit den betreffenden Standesherren, die Rechte derselben genauer aufgeführt und in ihren einzelnen Beziehungen umfassend bestimmt. Gar bald entstand die Frage, wie diese Rechte staatsrechtlich zu qualificiren seien; d. h., ob die Standesherren auf ewige Zeiten sie unabänderlich auszuüben befugt seien, oder ob und

---

19) Leurs domaines et biens seront assimilés quant à l'impôt aux domaines et biens des princes — — ou — de la classe la plus privilegiée. Rheinische Bundesacte Art. 27.

20) Conserveront — comme propriété patrimoniale et privée tous les domaines sans exception, — ainsi que tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérées à la souveraineté, — et le revenus provenans des dits domaines et droits. Eben daselbst.

21) Aehnlich dem in dem Art. 18 unter b. jedem Deutschen eingeräumten Recht.

22) Il sera libre aux princes ou comtes de fixer leur residence partout où ils le voudront, pourvu que ce soit dans un des états membres ou alliés de la confédération du Rhin, ou dans les possessions qu'ils conserveront en souveraineté hors du territoire de la dite confédération. Rheinische Bundesacte Art. 27.

23) Les droits de basse et de moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle, de jurisdiction et de police forestière, de chasse, de pêche, de mines, d'usines, de dimes et prestations féodales, de patronage et autres semblables. Eben daselbst.

24) Comme propriété patrimoniale et privée. Eben daselbst.

unter welchen Bedingungen ein jedes solcher Rechte modificirt oder aufgehoben werden könne. Die Ansichten hierüber waren und sind verschieden.

1) Die härteste Ansicht sprach zuerst Zachariä aus. Die Standesherren seien nicht Mitpaciscenten des rheinischen Bundes; auch nicht solche, für welche Andere sich Vortheile hätten versprechen lassen; also hätten sie keine dauernden Rechte daraus abzuleiten. Dazu komme, daß die paciscirenden Fürsten die volle Souveränetät besäßen, die durch Hoheitsrechte Anderer nicht zu beschränken sei; ein Recht ohne Zwang sei nicht denkbar. Mithin seien die standesherrlichen Rechte nur Privilegien, belassen aus Humanität, um ein hartes Geschick zu mildern; also könnten sie widerrufen werden, und zwar, wenn kein Preis für ihre Ertheilung bestimmt gewesen, ohne Entschädigung. — Diese Ansicht ist offenbar ganz ungegründet. Die Standesherren besitzen Rechte, welche ihnen 1806 vertragsmäßig belassen wurden; unter dieser Voraussetzung und Bedingung haben ihre Bevollmächtigten die Protocolle der Uebergabe ihrer Gebiete mitunterschrieben; und schlimm wäre es auch, wenn Rechte nicht Statt finden könnten, auch ohne die physische Gewalt zu besitzen, ihre Anerkennung zu erzwingen. Außerdem ist es ein ganz irriger Gesichtspunct, diese Rechte als ertheilte Privilegien zu betrachten. Man hat ihnen Eigenthum, Rechte *gelassen*, man hat ihnen feierlichst hierdurch zugesichert, daß man nicht noch ein Mehreres ihnen entziehen wolle; und das, was ihnen belassen, sind gewiß so wohlerworbene Rechte, als irgendwo existiren können. Die Aufstellung einer Theorie, welche mit Gerechtsamen und Eigenthum spielt, könnte nur betrübende Folgen haben.

2) Auf diese, die erste Ansicht widerlegenden Gründe stützte sich eine zweite, wonach die ganze standesherrliche Rechtssphäre vollständig unabänderlich sei, von keiner Gesetzgebung des einzelnen Staats zu berühren. Die rheinische Bundesacte habe zugleich die Sonveränetät und die Standesherrlichkeit gegründet; eben so heilig und unverletzlich als das eine, müsse das andere auch sein. Vor der Landeshoheit habe die Grundherrlichkeit, d. h. die Gutsherrlichkeit, mit mancherlei allmälig erworbenen Hoheitsrechten bestanden, als Privat- und Familieneigenthum bestanden; daraus habe nach und nach die Landeshoheit sich entwickelt. Letztere sei nothwendig verschwunden zugleich mit der Reichshoheit; die früher schon als Privateigenthum bestandene Grundherrlichkeit sei geblieben, und wiederum als unantastbares Privateigenthum. — Allein diese Ansicht wäre jedenfalls eine praktisch unausführbare; denn bekanntlich entwickelte sich die Landeshoheit usurpationsweise vom 13. Jahrhundert an bis zum westphälischen Frieden sehr langsam, nach und nach. Wo wäre das Normaljahr zur Bestimmung, welche allmälig, auch in verschiedenen Theilen Deutschlands zu verschiedenen Zeiten usurpirte Regierungsrechte zur Grundherrlichkeit gehörten, welche dagegen der Landeshoheit zuzutheilen? Außerdem würde sie einen Staat im Staate begründen, die Gesetz-

gebung lähmen und diejenigen Gründe gegen sich haben, welche für eine dritte Ansicht — ohne Zweifel siegreich — streiten.

3) Nach dieser dritten Ansicht ist die standesherrliche Rechtssphäre eben so heilig und unverletzlich, wie jedes andere Eigenthum; nicht aber in höherem Grade. So lange also der Staat solche Rechte, sei es an sich, sei es in einer bestimmten Form, anerkennt und schützt, so lange sind auch diese in den Händen der Standesherren befindlichen Rechte gleich unantastbar und unveränderlich. Sobald aber auf verfassungsmäßigem Wege Befugnisse dieser Art in ihrer Form geändert, in ihrem Wesen aufgehoben werden, haben auch die Standesherren kein Recht auf einen ewig unwandelbaren Rechtszustand. Hauptgründe für diese wohl richtige Ansicht sind folgende: a) Die Standesherren, allerdings ehemals gleichstehend den anderen Ständen des Reichs, sind durch eine unabwendbare politische Krise Angehörige anderer Staaten geworden, zwar die privilegirtesten, aber doch Angehörige derselben. Mithin sind sie nicht mehr Regenten, sondern Unterthanen, und als solche im Allgemeinen der gesetzgebenden Gewalt unterworfen. Dies drückte die rheinische Bundesacte aus, indem sie im Art. 24 den paciscirenden Fürsten tous les droits de souveraineté über die standesherrlichen Bezirke beilegte, und im Art. 26 unter den Souverainetätsrechten zuerst das der Gesetzgebung aufzählte. Dasselbe drückte die deutsche Bundesacte aus, indem solche im Eingang des Art. 14 die Bezeichnung von „mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen" gebrauchte; und unter b. von „dem Staate, zu dem sie gehören," sprach; so wie unter c. von ihrer Rechtssphäre Alles ausschied, was „zu der Staatsgewalt" gehöre. Mindestens wird man zugestehen, daß eine Unabänderlichkeit ihrer Befugnisse, hätte sie bedungen werden sollen, klar und deutlich dastehen müßte. b) Dies ist aber so wenig der Fall, daß das Gegentheil vielmehr noch aus besonderen Bestimmungen dieser Urkunden gefolgert werden muß. Denn die rheinische Bundesacte beläßt ihnen im Art. 27 alle Domänen und die verschiedenen Rechte ausdrücklich nur comme propriété patrimoniale et privée, als vererbliches Privateigenthum[25]). Was als Privateigenthum besessen werden soll, darf eben deshalb, wenn es gleich vererbt werden kann, der Gesetzgebung des Staats nicht entzogen sein. Die deutsche Bundesacte drückt denselben Grundsatz aus, indem sie im Art. 14 unter 4 erklärt, daß die Standesherren bei Ausübung ihrer Gerechtsame der „Vorschrift der Lan„desgesetze — unterworfen bleiben;" welches letzte Wort „bleiben" ausdrücklich eine hierin unbedingte Fortdauer des im Jahre 1806 entstandenen Zustandes auszusprechen scheint.

Hiernach möchte nicht zu bezweifeln sein, daß der Rechtszustand der Standesherrlichkeit gegen Abänderungen durch Gesetzgebung einzelner Staaten zwar denselben Schutz genießt, wie anderes Privateigenthum,

25) Eine umständlichere Erläuterung dieser Ausdrücke ist von mir zu finden in „Germanien", einer Zeitschrift, herausgegeben von Crome und Jaup, Band 3. (Gießen, 1809) S. 157 ff.

nicht aber in der Regel einen höheren. Wir sagen in der Regel, indem auch Ausnahmen Statt finden. a) Zu diesen gehören diejenigen Theile der Standesherrlichkeit, welche sich nicht blos auf den einzelnen Staat, dem sie angehören, beziehen. Daß sie fortdauernd einen Bestandtheil des hohen Adels in Deutschland bilden, daß ihnen die Ebenbürtigkeit, wie früher, verbleibe, sind auf ganz Deutschland und weiterhin sich beziehende Vorrechte, die eben darum specieller Gesetzgebung entzogen sind. b) Andere Vorrechte sollen nach ausdrücklicher Verfügung eines Staatsvertrags ihnen und ihren Erben verbleiben, mit hin können diese eben so wenig durch Gesetzgebung einzelner Staaten beeinträchtigt werden. Dahin gehört das durch den Art. 28 der rheinischen Bundesacte für sie begründete sogenannte Austrägalrecht in peinlichen Fällen mit dem Verbot der Güterconfiscation[26]; eben so die daselbst im Art. 31 begründete und in der deutschen Bundesacte (Art. 14. c. Nr. 1) etwas erweiterte Freiheit in der Wahl ihres Aufenthalts. c) Manche wollen eine weitere Ausnahme auf den Unterschied gründen, ob ein Bestandtheil der Rechtssphäre des Standesherrn seiner Natur nach ein Privateigenthum sei (das also, wie Zehnten, Grundrenten u. s. w., in eines jeden Privatmannes Händen vorkommen könne), oder ob er einen Theil der vorbehaltenen Regierungsrechte bilde (z. B. Gerichtsbarkeit, Polizei). In jener Beziehung könne sein Recht nicht heiliger sein, als das eines jeden anderen Privateigenthums; während die vorbehaltenen Regierungsrechte das Eigenthümliche der Standesherrlichkeit bildeten, mithin ohne ihre besondere Einwilligung nicht aufgehoben werden könnten, ohne das Wesen der Standesherrlichkeit zu erschüttern und den im Art. 14 der Bundesacte ausgesprochenen Zweck eines gleichförmig bleibenden Rechtszustandes zu vernichten. — Diese Ausnahme läßt sich aber rechtlich nicht begründen. Denn die rheinische Bundesacte erklärte im Art. 27 ausdrücklich nicht nur die Domänen der Standesherren, sondern auch alle ihnen verbleibenden Herrschaftsrechte für Privateigenthum, und die deutsche Bundesacte verfügte (Art. 14 c. 4), daß die Ausübung ihrer vorbehaltenen (Regierungs-) Rechte der Vorschrift der Landesgesetze unterworfen bleiben solle. Was aber von den Rechten, von der Eigenthümlichkeit des standesherrlichen Rechtszustandes gilt, muß gewiß bei dem publicistisch weit minder wichtigeren Eigenthum, das seiner Natur nach Privateigenthum ist, als zweifellos dastehen. — Wohl hat eine billige und rücksichtsvolle Behandlung solcher Verhältnisse diesen nicht allgemein als rechtlich zu begründenden Unterschied hier und da particularrechtlich praktisch werden lassen, wie denselben z. B. das Edict über

26) Daß die deutsche Bundesacte über diesen Punct schweigt, kann nicht als Abänderung betrachtet werden, zumal da die als Norm und Basis erwähnte königlich baierische Verordnung von 1807 diese Austrägalinstanz kennt. „Die „Absicht des deutschen Bundes wollte und konnte es nicht sein, in selbigen" (in den Wiener und sonstigen Verhandlungen) „die Lage der Mediatisirten ungewisser „oder schlechter, wie im rheinischen Bunde, zu stellen," sagt der Vertrag einer bundestäglichen Commission in der Beilage Nr. 20 zu §. 101 der Protocolle der deutschen Bundesversammlung von 1819.

die Rechtsverhältnisse der Standesherren im Großherzogthum Hessen vom 17. Februar 1820[27]) in seinen §§. 23 und 58, noch mit einer Erweiterung zu Gunsten der Standesherren folgendermaßen gesetzlich sanctionirt hat: §. 23. „Wir sichern den Standesherren Unseres „Großherzogthums Unsern Schutz und Unsere Garantie für die ungekränkte Ausübung und den ungestörten Besitz aller derjenigen Rechte „und desjenigen Eigenthums zu, welche ihnen nach der deutschen Bundesacte und Unseren, in Folge derselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen des gegenwärtigen Edicts zustehen. Wenn wegen unvermeidlicher Collision zwischen Gemein- und Privatwohl, oder wegen dringender Noth, oder aus staatswirthschaftlichen Gründen und zur Beförderung des allgemeinen Besten, die Abänderung oder Verwandlung gewisser Gattungen von Privateigenthum oder Privatberechtigungen für „nothwendig erachtet und in landesverfassungsmäßiger Weise gesetzlich angeordnet wird, so sollen diese Abänderungen oder Verwandlungen niemals eher zur Ausführung gebracht werden, als bis man mit den Einzelnen, welche dadurch betroffen werden, über die ihnen in jedem „solchen Falle zukommende vollständige Entschädigung entweder gütlich „übereingekommen ist; oder, in so fern diese Uebereinkunft nicht erzielt „werden kann, der competente Richter über den Betrag derselben entschieden hat.

„Grundgesetzliche, den Standesherren als solchen ausschließlich zustehende Berechtigungen sollen jedoch ohne ihre Einwilligung niemals, „selbst nicht gegen Entschädigung, aufgehoben werden können." — §. 58: „Hinsichtlich dieser standesherrlichen Einkünfte ertheilen Wir folgende nähere Bestimmungen:

„Wenn in verfassungsmäßigem Wege allgemeine gesetzliche Anordnungen erfolgen, durch welche die in vorstehendem §. verzeichneten „nutzbaren Rechte und Gefälle der Standesherren, zu Staatszwecken in Anspruch genommen, vermindert, ganz oder theilweise abgelöst, oder der Form nach verwandelt werden, so soll dies nach der „in §. 23 dieses Unseres Edicts enthaltenen Zusicherung, nicht anders „als gegen gleichzeitige, vollständige Entschädigung der Standesherren geschehen können. Alle übrigen, in den anderen Abschnitten dieses Edicts, „den grundgesetzlichen Bestimmungen der deutschen Bundesacte gemäß, „näher bezeichneten sowohl persönlichen als wie die Ausübung der Justiz „und Polizei umfassenden standesherrlichen Berechtigungen sind aber unter diejenigen zu rechnen, welche, ohne Einwilligung der Standesherren, „denselben, nach besagtem §. 23, selbst gegen Entschädigung, nicht entzogen werden können."

§. 6. Erledigung der Beschwerden über Beeinträchtigung standesherrlicher Rechte. — Es ist sehr natürlich, daß zwischen Regierungen und Standesherren über die Anwendung der be-

27) Wozu der Verfasser dieses Aufsatzes damals amtlich gerne mitgewirkt hat.

treffenden Staatsverträge mancherlei Discussionen entstanden, und daß, nachdem die deutsche Bundesversammlung zusammengekommen, gar oft Beschwerden über Beeinträchtigung standesherrlicher Rechte vorgetragen wurden. Die Behandlung solcher Beschwerden war nicht ohne Schwierigkeit, da einerseits nicht geleugnet werden kann, daß jeder Bundesstaat dem gesammten Bunde gegenüber zur Erfüllung der durch die Bundesacte übernommenen Obliegenheiten verpflichtet ist; andererseits die Bundesversammlung keinen Gerichtshof bildet, auch Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des betreffenden Staates nicht wohl auszuschließen sind. Die deutsche Schlußacte vom 15. Mai 1820 versuchte dieses Verhältniß zu ordnen, indem sie im Art. 63 verfügte: „Es liegt der Bundesversamm„lung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestim„mungen zu achten, welche der 14. Artikel der Bundesacte in Betreff „der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen „unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren „Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den „Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen „begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich „die über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. Artikels der Bun„desacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehen„den Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des „Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen „Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht „werden müssen, so bleibt denselben doch, im Falle der verweigerten ge„setzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu „ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bun„desacte Ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversamm„lung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn „sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewir„ken." — Es ist demnach gewiß, daß die nach der Verfassung des betreffenden Staats competenten Behörden (seien es Gerichte, Staatsrath, Ständeversammlung) zur Entscheidung über solche Beschwerden berufen sind. Ein Recurs an die Bundesversammlung findet nur in zwei Fällen Statt. Erstens bei einer Justizverweigerung. Daß der Umstand, ob eine solche vorhanden, nach den Gesetzen und der Verfassung des betreffenden Staats zu beurtheilen, würde sich von selbst verstehen, wenn es auch nicht bestimmt ausgedrückt wäre. Wenn also z. B. die Gerichte in letzter Instanz erkannt haben, oder wenn die Verweigerung des gerichtlichen Wegs auf verfassungsmäßige Weise (z. B. durch den Staatsrath, den geheimen Rath) für rechtsbeständig erklärt worden ist, so findet ein Recurs an die hohe Bundesversammlung nicht Statt. Es ist übrigens die Gestattung dieses Recurses in solchem Falle nichts den Standesherren Eigenthümliches, sondern dasselbe Recht, welches der Art. 29 der Schlußacte jedem Deutschen anerkennt. Diese Bestimmung des Artikels 63 wird also auch in ihrer Anwendung nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen sein, welche bei der Anwendung des Ar-

tikels 29 in Uebung sind. Zweitens findet der Recurs Statt bei einseitiger, den Standesherren nachtheiliger legislativer Erklärung. Es scheint schwierig, diese Bestimmung bei jedem möglichen Fall anzuwenden, da die Gesetzgebung des betreffenden Staats auch bei der standesherrlichen Rechtssphäre nicht auszuschließen sein wird. Die Schwierigkeit dürfte vorzüglich auf der zweifelhaft scheinenden Auslegung des Wortes einseitig beruhen [28]). Wie von Seiten der hohen deutschen Bundesversammlung diese Bestimmung angewendet wird, darüber fehlen wenigstens dem Unterzeichneten vollständig genügende Notizen.

Jaup.

Standesmäßige Ehen, s. unstandesmäßige Ehen.

Standrecht. — Es können sich auch in einem wohleingerichteten Staate Fälle ereignen, wo das Dasein des Staats, die öffentliche Ordnung oder die vorzüglichsten Rechte aller Bewohner einer Gegend in so dringender Gefahr sind, daß der gewöhnliche bedächtige Gang der Criminaljustiz nicht im Stande ist, dem Uebel Einhalt zu thun. In solchen Fällen sind dann außerordentliche Maßregeln nothwendig. Aber sie werden nur durch den Zustand außerordentlicher und sehr bedeutender Noth gerechtfertigt, und diese muß in einer Gegend allgemein sein, nicht Einzelne allein betreffen. Dabei sind die allgemeinen unwandelbaren Grundsätze des Rechts festzuhalten. Wollte man z. B. Menschen verurtheilen, ohne sie gehört zu haben, oder auf unzulängliche Beweise Todesstrafe erkennen, so würde man Verbrechen mit Ungerechtigkeiten bekämpfen, wodurch dann der öffentliche Rechtszustand von einer andern Seite und noch mehr gestört würde. Das Ganze, was der öffentliche Zustand der Noth gestattet, kann also blos darin bestehen, daß die Formalien des Untersuchungsprocesses nachgelassen, auch daß alle Verhandlungen so kurz und summarisch sind, als es der Gerechtigkeit unbeschadet möglich ist. Die materiellen Grundsätze der Untersuchung und der rechtlichen Beweise behalten auch hier ihre Anwendung. Endlich ist in solchen Fällen die Civilgewalt meist nicht hinreichend. Deswegen wird dann Militär dazu genommen. Aber es kann nichts für sich, sondern Alles nur nach der Vorschrift des standrechtlichen Gerichts vornehmen, weswegen auch diesem Gerichte Officiere als Beisitzer beigegeben werden, damit die Civil- und Militärgewalt gemeinschaftlich die Maßregeln verabreden und ausführen kann.

Am Meisten fühlte man die Nothwendigkeit durchgreifender Maßre-

---

28) Hat man darunter einen Act der Gesetzgebung verstanden, in welchem nicht jeder Standesherr eingewilligt hat? oder einen solchen, der in einem Lande, wo der Art. 13 der Bundesacte noch nicht erfüllt wurde, ganz gesetzlich, aber ohne Zustimmung von Ständen erfolgte, da die Standesherren nach der Bundesacte (s. oben S. 142) geborene Landstände sein sollen? Hat Rudhart (das Recht des deutschen Bundes, Stuttgart und Tübingen, 1822. S. 219) Recht, indem er jede Beschwerde über Anwendung der Bestimmungen der Bundesacte, so wie über Anordnung näherer Bestimmungen verwirft und nur wegen Vorenthaltung des Rechts selbst einen Recurs zugesteht?

gein bei dem Militär in Kriegszeiten. Deswegen hat man durchgängig bei dem Militär im Felde, wenn bedeutende Verbrechen begangen werden, das Standrecht — abgeleitet von der unverweilten Abhaltung, der Abhaltung stehenden Fußes, lateinisch judicium statarium — eingeführt. Dies Standrecht ward nach und nach auch auf Civilpersonen in dringenden Fällen ausgedehnt. Das erste deutsche Gesetz, welches dasselbe als Regel aufstellt, ist die neue josephinische peinliche Gerichtsordnung von 1788, welche im 18. Hauptstücke die Grundsätze des standrechtlichen Verfahrens liefert. Diese Grundsätze wurden nachher in's kaiserlich österreichische Gesetzbuch über Verbrechen von 1803 übergetragen, worin Abschnitt II. Hauptstück 16 die Gesetze über das Standrecht vorkommen. Dieselben Verordnungen finden sich mit einigen Aenderungen in Tittmann's Entwurfe zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen. Meißen, 1813. I. Bd. II. Th. 20. Cap. Im Königreiche Baiern ward das Standrecht zuerst bei den Specialgerichten eingeführet, welche im Jahr 1809 bei Gelegenheit des damaligen Kriegs und der entstandenen Volksaufstände errichtet wurden. Nachher ging das Standrecht in die allgemeine Strafgesetzgebung über und ward im Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern von 1813, II. Thl., 1. Bd., 8. Tit. als allgemein anwendbar erklärt.

Voraussetzung der Anwendung des Standrechts ist das Dasein einer solchen Menge schwerer Verbrecher in einer Gegend, daß daraus eine allgemeine Störung und Unsicherheit des Rechtszustandes entsteht. Dies tritt ein: 1) bei einem solchen Grade eines bedeutenden Aufruhrs, der nur durch außerordentliche Gewalt unterdrückt werden kann; 2) bei der ungewöhnlich häufigen Begehung des Mordes, Raubes oder Brandes, besonders bei der Existenz ganzer Banden von Verbrechern dieser Art. In einem solchen Falle wird aber das Standrecht nur dann zulässig, wenn die gewöhnlichen Mittel, die öffentliche Ordnung herzustellen, nicht zulänglich waren. Nach dem großh. hessischen Militärstrafgesetzbuche vom Jahr 1822 beschränkt sich das standrechtliche Verfahren der Militärgerichte auf bestimmte außerordentliche Fälle „im Kriege," d. h.: „wenn sich die Truppen im Felde oder auf dem Marsche dahin befinden." Als „standrechtliches Verfahren" wird dabei bezeichnet, daß das Kriegsgericht nach summarischer Untersuchung blos über Leben und Tod erkennt, und zwar 1) in Gemäßheit des bestehenden Gesetzes, oder 2) in Gemäßheit besonderer Verkündigung, durch welche die Todesstrafe für Fälle und Vergehen festgesetzt wird, welche nach dem bestehenden Gesetze die Todesstrafe nicht nothwendig zur Folge haben. Das standrechtliche Verfahren der ersten Gattung kann aus Veranlassung und zur Verhütung des Aufruhrs und der Meuterei, gefährlicher Insubordination, der Desertion, der Plünderung und feigherziger Flucht vor dem Feinde angeordnet werden.

Die Anordnung des Standrechts hängt von den höheren Landesstellen ab. (Baier. Strafgesetzbuch, österreich. Gesetzbuch.) Beim Militär ist im Kriege regelmäßig der General en chef oder derjenige Befehlsha-

der, welchen jener hierzu besonders bevollmächtigte, die geeignete Behörde.

Zum Zwecke möglichster Beschleunigung haben die Gesetze meistens die Anzahl der Richter des Standrechts auf Wenige beschränkt. Doch nicht wohl unter fünf.

Sind die Mitglieder des Standrechtes ernannt, so wird ihnen der Ort und die Stunde des Zusammentritts von der oberen Behörde bestimmt und sie haben diesem genau nachzukommen. Beim standrechtlichen Verfahren in Gemäßheit besonderer Verkündigung (welches bei Militärgerichten neben dem standrechtlichen Verfahren in Gemäßheit des bestehenden Gesetzes, bei Civilgerichten aber allein vorkommt) muß diese Verkündigung im Bezirke, für welchen das Standrecht bestimmt ist, durch Trommelschlag oder Trompetenschall erfolgen und enthalten: die Benennung des Verbrechens, gegen welches das Standrecht angeordnet war; den Befehl, von diesem Verbrechen abzustehen; und die Drohung, daß Jeder ohne Nachsicht mit dem Tode werde bestraft werden, welcher nach verkündigtem Standrechte ein solches Verbrechen begehen oder dabei beharren werde.

Wenn das Standrecht in einem Bezirke verkündet ist, so ist davon die rechtliche Folge: 1) daß in diesem Bezirke die ordentliche Criminalgerichtsbarkeit in Ansehung jener Verbrechen suspendirt ist, welche zum Standrechte gehören. 2) Sind nach verkündetem Standrechte neue Verbrechen dieser Art oder Fortsetzungen derselben begangen worden, so werden die Schuldigen zum Standrechte gebracht, welches sowohl die Untersuchung führt, als auch entscheidet, Untersuchung und Entscheidung nothwendig innerhalb 24 Stunden beendigt und, im Fall einer Verurtheilung, einzig und allein die Todesstrafe ausspricht, wogegen weder Berufung noch Gnadengesuch Statt finden. Nach dem baierischen Strafgesetzbuche ist zur Verurtheilung eine Mehrheit von vier Stimmen gegen eine, nach dem großh. hess. Militärstrafgesetzbuch eine solche von fünf gegen zwei erforderlich, um Todesstrafe zu erkennen. Im Falle nicht einstimmiger oder sonst als genügend bezeichneter Lossprechung wird der Angeschuldigte dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben. Das österreichische Gesetzbuch fordert zur Verurtheilung nur eine Mehrheit der Stimmen. Auch befiehlt es (gleich dem großh. hess. Militärstrafgesetzbuche) die Auslieferung des Beschuldigten an's ordentliche (Criminal- oder Militär-)Gericht, wenn nicht binnen 24 Stunden der zur Verurtheilung oder Freisprechung des Angeschuldigten erforderliche Grad von Gewißheit erhalten und das Urtheil gesprochen werden konnte.

Das Standrecht ist vernünftiger Weise nur auf solche Verbrechen beschränkt, welche nachher in dem Bezirk, wo es verkündet ward, verübt worden. (Vgl. hierüber und über Anderes: Kleinschrod, Ueber das Standrecht als criminalrechtliches Verfahren, im neuen Archiv des Criminalrechts 9. Bd., 2. Stück, S. 270 ff.)

Die ganze Verhandlung erstreckt sich nur auf die wesentlichen Umstände der angeschuldigten That, und beschäftigt sich blos mit der Erör-

terung der beiden Fragen, ob dies Verbrechen zur Competenz des Standrechts gehöre, und ob es nach dessen Verkündigung vom Inquisiten begangen ward. Zum Strafurtheile ist nur nöthig, daß die Richter in ihrem Gewissen überzeugt sind, die mit Todesstrafe bedrohte That sei vom Inquisiten begangen worden.

Die erkannte Todesstrafe wird regelmäßig durch Erschießen, und zwar innerhalb 2 bis 3 Stunden nach deren Verkündigung an den Verurtheilten, vollzogen.

Das Standrechtsgericht muß seinen Oberen Rechenschaft ablegen, wie es die ihm übertragenen Geschäfte besorgt habe. Dies geschieht durch Einsendung des Protocolls, welches alles bezügige Wesentliche enthält und von allen Mitgliedern des Standrechts unterschrieben ist. In civilstandrechtlichen Sachen ist zugleich umständlicher Bericht des Criminalfiscals über die Verhandlungen des Standrechts an die ihm vorgesetzte Behörde nöthig.

Das Standrecht, als außerordentliche Maßregel, sollte in seiner Dauer an ein Maximum von Zeit gebunden sein (nach dem großh. hess. Militärstrafgesetzbuch ist dies auf 4 Wochen der Fall); obgleich dann freilich dem Princip nach nicht verwehrt werden kann, durch neue Verkündigung das Standrecht zu verlängern.

In Friedenszeiten sollte das standrechtliche Verfahren beim Militär wohl nur auf Specialbefehl des Regenten (so nach dem großh. hess. Militärstrafgesetzbuch), oder der höchsten betreffenden Militärbehörden Statt finden dürfen. K. Buchner.

Stapelrecht und ähnliche Vorrechte*). — Der Anblick der Gestaltung des Handels im Mittelalter zeigt eine Gruppe von Gerechtsamen, welche man mit dem Familiennamen Stapelrecht (Staffelrecht) bezeichnet. Im engeren Sinne versteht man darunter das Recht einer Stadt, zu fordern, daß Waaren, welche zu Schiff oder auf der Axe durch sie oder an ihr vorbeigeführt werden, in ihrer Mitte zum Verkauf ausgelegt oder nur an ihre Bürger verkauft werden (Niederlagsrecht, Einlager); im weiteren Sinn umfaßt das Stapelrecht das Vorrecht einer Stadt, zu verlangen, daß solche durch sie oder an ihr vorbeikommende Waaren hier umgeladen werden (Umschlag, Stationenrecht). Den ersten Keim dieser Gerechtsame findet man in der auf Förderung des Handels und Ausdehnung seiner Vortheile berechneten Gesetzgebung Kaiser Karl's des Großen. „Es ist," um mit Ockhart**) S. 117. 118 zu reden, „als eine der frühesten Verordnun-

*) Repertorium juris publici et feudalis. Jen. 1751. s. v. „Stapelgerechtigkeit" S. 1198—1200. Runde, Grundsätze des gemeindeutschen Privatrechts 6. Aufl. Göttingen, 1821. §. 464. S. 436—439. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht 3. Ausgabe. Göttingen, 1829, S. 947. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts 5. Aufl. Abth. 2. Regensburg, 1838. §. 574. S. 1254. 1255. Bender, Grundsätze des engeren Handlungsrechts. Darmstadt, 1824. §. 179—182. S. 399—407.

**) Geschichtliche Darstellung der früheren und späteren Gesetzgebung über

gen für den Betrieb des deutschen Handels anzusehen, daß der Kauf und Verkauf der Waaren nicht in Privatwohnungen, sondern auf öffentlichen Märkten geschehen mußte. Bald fing man auch an, einzusehen, wie wichtig es für die Erweiterung eines kaum aufkeimenden Handels wäre, wenn in den Städten, wo Waarenlager und Kaufhäuser sich befänden, die Handelsartikel aus einem gewissen District dahin gebracht und dort öffentlich feilgeboten werden müßten, indem durch einen solchen Zusammenfluß der Waaren sowohl für den Käufer eine größere Auswahl entstand, als auch wegen der Concurrenz die Preise weit billiger wurden." Das Stapelrecht, so genannt von den Stufen oder Staffeln, auf welchen die Waaren meist in der Nähe von Kirchen oder auch sonst auf öffentlichen Marktplätzen feilgeboten wurden, um sie besser übersehen zu können, und nach verschiedenen Richtungen hin von engeren oder weiteren Grenzen umgeben, indem es z. B. entweder alle Waaren oder nur bestimmte Handelsartikel, stapelbare im Gegensatz zu nicht stapelbaren, begriff, entwickelte sich in Deutschland vorzugsweise an der großen Wasserstraße des Rheins *), wo wir die Städte Cöln, Mainz **) und Speier, im Genusse dieser Gerechtsame finden. Andere deutsche Städte vorzugsweise an Strömen, wußten sich gleichfalls das Stapelrecht zu erringen, welches, wenigstens nach der Theorie des deutschen Staatsrechts, durch ein kaiserliches Privilegium erlangt werden mußte***). Zu diesen Städten gehörte Hamburg, Magdeburg †), dessen in Zweifel gestelltes Stapelrecht zu Dissidien zwischen Preußen und Kursachsen führte ††), Leipzig, eine Stadt, welche

---

Zölle und Handelsschifffahrt des Rheins mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Wiener Congresses für die künftige Verwaltung dieses Stromes und seiner Nebenflüsse. Mainz, 1818.

*) Vergl. bes. geschichtliche und kritische Bemerkungen zu der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins ꝛc. (S. 28—167 des zweiten Bandes des A. Müller'schen Archivs der Gesetzgebung. Mainz, 1832.) I. Wie stand es mit der Rheinschifffahrt in früherer Zeit? (S. 28—38) und dieses Lexikon Band 13 unt. „Rheinoctroi" und „Rheinschifffahrt, Rheinhandel."

**) Daniels, Ueber das cölnische Stapelrecht. Cöln, 1796. Derselbe, Ueber das Stapelrecht in Cöln und Mainz. Cöln, 1804. Eichhoff, Pragm.-gesch. Darstellung der Verhandlungen und Beschlüsse des Congreßcomités für die Freiheit der Flüsse ꝛc. Mainz 1819. S. 64 ff. 142 ff. 150 ff. Dieses Lexikon Band 13. S. 764.

***) Pütter, Kurzer Begriff des deutschen Staatsrechts 2. Aufl. Gött., 1768. §. 204. Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts Band 3. Berlin, 1797. S. 127. Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Gött., 1803. §. 177. Die neueren Wahlcapitulationen, bemüht, die kaiserliche Gewalt zu beschränken, knüpften die Ertheilung dieses Privilegiums an den „einmüthigen Collegialrath und Bewilligung der sämmtlichen Kurfürsten." S. noch über die Wahlcapitulation Franz II. Oertel, Die Staatsgrundsätze des deutschen Reichs. Leipzig, 1841. S. 492. 493.

†) Abhandlung von dem Stapelrecht der Stadt Magdeburg ꝛc. Leipzig, 1742.

††) Pütter, Handbuch der deutschen Reichshistorie 2. Aufl. Gött., 1772. S. 1241.

besonders dadurch blühend wurde, daß in Folge eines Privilegiums des Kaisers Max I. v. J. 1507 (Straßenfahrt-Recht) in einem Umkreis von fünfzehn Meilen die auf der Axe verführten Waaren dorthin gebracht und den dortigen Kaufleuten feilgeboten werden mußten *), Regensburg, Ingolstadt, Passau, Münden an der Weser, Bremen, Breslau, Frankfurt an der Oder, Trier u. s. w.**)

Nach und nach artete eine Gerechtsame, die ursprünglich auf einen wohlthätigen Zweck berechnet war und ihm genügte, aus, sie wurde zu einem schädlichen, die Freiheit des Handels lähmenden und darum gehässigen Privilegium, dessen Aufhebung immer ungestümer verlangt und nach und nach auch herbeigeführt ward. So wurde durch die Octroiconvention zwischen dem deutschen Reich und Frankreich vom Jahre 1804 das noch bestehende Stapelrecht der Städte Cöln und Mainz, in so weit es in der gezwungenen Feilbietung von Waaren bestand, aufgehoben ***). Der Wiener Congreß interdicirte den Stapel †). Da in Folge dessen der Art. 43 der Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831 ††) sich dahin aussprach: „Der Schiffspatron oder Führer, welchem die Befahrung des Rheins verstattet ist, und welcher denselben befährt, darf nirgendwo gezwungen werden, wider seinen Willen zu löschen oder seine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen. Daher sind alle Rechte, Privilegien und Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direct oder indirect im Widerspruch stehen und in den Rheinhäfen oder sonst wo auf dem Rhein bis an's Meer, entweder zum Vortheil einer Schiffergilde und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen, oder aus einem andern Grund hergebracht waren, ein für allemal abgeschafft, und dürfen, unter welchem Namen es immer sei, nie wieder eingeführt werden" †††), so wurde dadurch das Stapelrecht jener beiden Rheinstädte, das bisher noch in dem in jener

---

*) Pütter, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverf. des deutschen Reichs Band 3. Göttingen, 1787. S. 278.

**) J. J. Moser, Deutsches nachbarliches Staatsrecht. Frankfurt, 1773. S. 646—653. Der Versuch des Kurfürsten von der Pfalz, der Stadt Oppenheim am Rhein den Stapel zuzuwenden, mißlang durch Klage der Stadt Speier beim Reichskammergericht. Moser a. a. O. S. 653. Ueber das Stapelrecht von Königsberg s. die Schrift: Das königsberg'sche Stapelrecht, eine Geschichts- und Rechtserzählung mit Urkunden. Berlin, 1771; über das von Danzig: Dohm's Einleitung zu dem Schreiben eines Elbingers. Berlin, 1784.

***) Ockhart a. a. O. S. 284. Herman, Sammluug der seit dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 in Bezug auf Rheinhandel und Schifffahrt erschienenen Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Instructionen. Mainz, 1820. S. 4. 5. Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. 4. Aufl. Frankf., 1840. §. 577.

†) Dieses Lexikon Band 13. S. 767.

††) A. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten Bahd 1. Mainz, 1832. S. 619—685. Dieses Lexikon Band 13. S. 771 ff.

†††) A. Müller a. a. O. S. 644.

Octroiconvention ausdrücklich aufrecht erhaltenen Umschlag bestand, aufgehoben *).

Durch andere Staatsverträge wurde der Handel auf den übrigen deutschen Flüssen auch durch Aufhebung des Stapelrechts einzelner an ihren Ufern gelegener Städte emancipirt. So wurden z. B. durch die Elbschifffahrtsconvention vom Jahr 1841**) und die Weserschifffahrtsacte vom Jahr 1823 namentlich „alle Stapel- und Zwangsumschlagsrechte" aufgehoben. ***). Gleiches geschah durch Staatsverträge hinsichtlich der Schifffahrt auf dem Main, dem Neckar u. s. w. †). So wurde z. B., indem durch eine Uebereinkunft zwischen Würtemberg, Baden und Hessen bei Rhein v. J. 1835 über die Neckarschifffahrt die Bestimmungen der Rheinschifffahrtsordnung von 1831 im Allgemeinen adoptirt wurden, auch die Unterdrückung des Stapelrechts stipulirt, und als am 1. Juli 1842 zwischen diesen drei Staaten ein „Vertrag über die Neckarschifffahrtsordnung" (großh. hess. Regierungsblatt von 1843, Nr. 6) zu Stande kam, wurde im Art. 1 festgesetzt: „Die Schifffahrt auf dem Neckar soll von da an, wo er schiffbar ist, bis zum Rhein, sowohl aufwärts als abwärts, und vom Rhein in den Neckar, wie vom Neckar in den Rhein völlig frei sein" — während im Art. 46 noch ausdrücklich hervorgehoben wird: „So wie auf dem Rhein (Art. 43 der Schifffahrtsordnung), findet auch bei der Neckarschifffahrt ein gezwungener Umschlag der Frachten nicht Statt" ꝛc.

Die Dampfschifffahrt trug dazu bei, daß das ihrer Entwickelung besonders schädliche Stapelrecht verbannt wurde ††); dagegen ist schon die Besorgniß aufgetaucht, daß die Dampffahrt auf Eisenbahnen factisch zur Einbürgerung des Stapels führen könne. So wurde z. B., als im Jahr 1842 die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen den Gesetzentwurf wegen des Baues und Betriebes der Eisenbahnen durch die Provinzen Oberhessen und Starkenburg berieth, die Befürchtung ausgesprochen, daß die Stadt Frankfurt in der Mitte zwischen diesen beiden geographisch getrennten Provinzen, welche durch die Eisenbahn in eine nähere Verbindung gebracht werden sollen, durch irgend ein „ihr zusagendes Hemmniß" eine Art von Stapel einführen werde †††). Obgleich der Regierungscommissär erklärte, daß die Staats-

*) Klüber a. a. O. A. Müller, Archiv Band 7. Stuttgart, 1836. S. 259.

**) Siehe den 5. Band dieses Lexikons s. v. „Elbe, Elbschifffahrtsacte" S. 6.

***) Klüber a. a. O. §. 583. S. 872. §. 584. S. 874. Pöhls, Darstellung des gemeinen deutschen und des hamburgischen Handelsrechts für Juristen und Kaufleute Band 1. Hamburg, 1828. S. 43. 44.

†) Klüber a. a. O. §. 581. S. 869. 870. Durch eine königl. baierische Verordnung vom Jahr 1818 ward der Umschlag zu Miltenberg am Main aufgehoben. Klüber a. a. O. S. 842.

††) Müller, Archiv Band 2. S. 53.

†††) Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahr 1841/42. Supplementband (Protocolle und Beilagen

regierung von selbst an die Wahrung der Interessen des Landes auch in dieser Beziehung gedacht habe, so faßte doch die Kammer einstimmig den Beschluß, die Proposition der Staatsregierung namentlich von der Bedingung abhängig zu machen, „daß durch Staatsvertrag festgestellt werde, daß in Frankfurt bezüglich des Verkehrs der Nord- und Südbahn unter sich, so wie rücksichtlich des Verkehrs beider mit der Taunuseisenbahn keinerlei Stapel rücksichtlich der Waaren und Personen ausgeübt, sondern eine unmittelbare Beförderung von der einen Bahn auf die andere bewirkt werde"*), ein Beschluß, den die erste Kammer adoptirte**), so daß er zu einem ständischen erhoben wurde.

Dem Stapelrecht pflegt man das in der Zollgerechtigkeit begründete sogenannte Krahnrecht zur Seite zu stellen, die Befugniß, sämmtliche durchziehende, dem Zoll unterworfene Handelsartikel auf dem dazu bestimmten Stadtwege oder sonst (bei Schiffsladungen durch den Krahn) gegen gewisse Gebühren, deren Erlegung Bedingung des Weiterfahrens ist, zu wiegen. Auch diese dem Handelsverkehr sehr schädliche Gerechtsame ist in neuerer Zeit fast überall verbannt worden.

Bopp.

Statistik, s. **Staatskunde**.

Steindruck. — Bereits in dem Artikel „Buchdruckerkunst" (3. Bd. S. 33 ff. des Staatslexikons) ist von den wichtigen Folgen leichten Allgemeinmachens menschlicher Gedanken für Staat und Gesellschaft gesprochen worden. Wenn auch dieses zunächst von dem Mittel des Letterndruckes gilt, so findet es doch im Princip eben so sehr bei anderen Verallgemeinerungen, insbesondere im Gebiete der Kunst, Statt, obgleich allerdings die Anwendbarkeit und folglich die Wirkung hier von geringerem Umfange ist. Dahin gehört — durch seine Wohlfeilheit namentlich der Steindruck. Vgl. den Art. „Kunst, im Zusammenhange mit Staat und Politik" im 9. Bd. des Staatslexikons, bes. S. 595.

Der Erfinder des Steindrucks ist Aloys Sennefelder, geb. 1771 in Prag, wo er in früher Jugend mit seinem Vater, einem geschätzten Schauspieler, nach München überzog. Nach verschiedenen Schicksalen kam er auf den Gedanken, eine Druckerei zu errichten. Da ihm aber das Geld dazu fehlte, so fing er an, Versuche zu machen, ob man nicht wohlfeiler als auf die bisherige Weise drucken könne. Unter Anderem bestrich er eine zum Farbereiben bestimmte Kalkschieferplatte mit einer Wachstinte, trug auf diesen Grund die Schrift verkehrt auf, ätzte sie mit Scheidewasser und druckte sie ab. Dies gelang. Es war damit die vertiefte Manier des Steindruckes erfunden. Ihr

---

in Betreff des Baues und Betriebes der Eisenbahnen im Großherzogthum enthaltend). Darmstadt, 1842. S. 60. 61.

*) Verhandlungen ꝛc. Protocoll vom 17. Juni 1842. S. 6.

**) Verhandlungen der ersten Kammer ꝛc. Protocoll. Darmstadt, 1842. S. 538. 544.

folgte die Erfindung der erhöhten Manier. Sennefelder schrieb mit seiner Fetttinte auf den abgeschliffenen Stein, ätzte ihn mit Scheidewasser, welches überall, wo die Tinte nicht schützte, den Stein um die Dicke eines Kartenblatts vertiefte, und druckte die erhabene, mit Buchdruckerschwärze eingeschwärzte Schrift ab. Auch dies fiel genügend aus. Indessen verhinderte Geldmangel Sennefelder, seine Erfindung zu verfolgen. Ihre Anwendung auf den Notendruck gelang erst; dann mißlang sie, aus Mangel an einer zweckmäßigen Presse. Die Unternehmer, von welchen Sennefelder das Geld vorgeschossen bekommen hatte, geriethen in großen Verlust, die Erfindung aber in Mißcredit. Sennefelder sparte nun keine Mühe an Vervollkommnung derselben. Er erfand die Kunst, Schriften von Papier auf Papier überzudrucken. Daran reihten sich weitere Versuche und das Zustandebringen der chemischen Steindruckerei. Mit der Erfindung kam auch der Erfinder in eine bessere Lage. Er konnte seinem Steindruckgeschäft eine größere Ausdehnung geben, erhielt 1799 ein Privilegium auf 15 Jahre, verkaufte die Mittheilung des gesammten Verfahrens an den Musikverleger André in Offenbach und zog selbst dahin. Nach eingetretenem Zwiespalt mit André ging Sennefelder im Jahr 1800 nach Wien und schloß dort einen Gesellschaftsvertrag wegen Betreibung des Steindrucks, wozu Sennefelder die Kenntnisse, sein Compagnon die nöthigen Gelder gab, auf halben Gewinn ab. Man betrieb den Notendruck eifrig, aber nicht bald mit den gewünschten Resultaten, so daß Sennefelder sein Privilegium in Wien anderweit abgab und seine Kunst in Verbindung mit einer in St. Pölten bestehenden Kattundruckerei setzte. Im Jahre 1806 ging er wieder nach München, wo er durch des Freiherrn von Aretin Vorschüsse und Empfehlungen bei seiner Thätigkeit die Steindruckerei sehr bald in Aufnahme brachte. Im Jahre 1809 erhielt er die Aufsicht über die inzwischen für Landkarten bei der königlichen Commission des Steuerkatasters eingerichtete Steindruckerei mit einem lebenslänglichen Jahrgehalte, und die Erlaubniß, auch seine eigene Druckerei, in Verbindung mit Aretin, besorgen zu dürfen. In eine sorgenfreie Lage versetzt, strebte nun Sennefelder, den Steindruck noch weiter zu vervollkommnen, was ihm auch im hohen Grade gelang. Insbesondere machte er noch die Erfindung, farbige Blätter zu drucken, welche den Oelgemälden gleichen (1826); und solche auf Stein aufgetragene Oelgemälde auf Leinwand aufzutragen (1833). Höchst verdienstlich war auch sein „Lehrbuch der Lithographie" München, 1819), welches den Anforderungen an ein solches Werk in hohem Grade entsprach. Sennefelder starb zu München am 26. Februar 1834.

Umrisse und Zeichnungen in erhabener (Feder- und Crayon-) Manier können bei sorgfältiger Behandlung der Zeichnung sowohl als des Drucks von der nämlichen Platte 2 bis 3000 mal abgedruckt werden, ohne daß ein sehr wesentlicher Unterschied in den Drucken zu bemerken wäre; vertiefte Zeichnungen sogar 20 bis 30,000 mal. Ue-

Stempel.

Stempel nennt man 1) ein Werkzeug, mittelſt deſſen ir
hen auf eine etwas weichere Maſſe eingedrückt oder mit Farbe a
t wird; 2) das Zeichen, welches mit einem ſolchen Werkze
Stoffe aufgedrückt iſt. Das Stempeln geſchieht in der Reg
n Urſprung, die Aechtheit oder die Güte eines Gegenſtandes
igen, wie bei den Münzen, Gold- und Silberwaaren und ve
en Fabricaten; manchmal auch, um die Schlechtigkeit zu bezeich
d jede Beſſerung unmöglich zu machen, wie das Brandmarken
rbrecher. Endlich hat auch ein Finanzkünſtler die Erfindung ge
das Papier zu beſtempeln und die Leute zu zwingen, daß ſie ſich
n in beſtimmten Fällen bedienen müſſen. Der Staat läßt ſich
tempelpapier theuer bezahlen und zieht aus dem Verkaufe eine
me, welche als Stempelabgabe, -Gebühr oder -Geld bekannt
Dieſer Finanz-Gutenberg war ein Holländer; es ſoll hohe Beamte
die ſeine Erfindung höher ſchätzen als jene des Mainzers; auch
n nie gehört, daß ihr das Imprimatur verſagt worden wäre.
e Generalſtaaten, im erſten Viertheil des 17. Jahrhunderts, um
n ihres Rieſenkampfes gegen Spanien zu beſtreiten, alle da-
mten Steuern eingeführt hatten und doch nicht Geld genug
konnten, ſchrieben ſie eine große Belohnung für den aus,
e neue Steuer erfände, die viel eintrage und doch nicht drü-
Unter allen Bewerbern erhielt derjenige den Preis, welcher
rung eines vectigal, chartae vorſchlug, und ſo wurde das
apier im Jahre 1624 in Holland durch eine Ordonnanz ein-
welche die vortrefflichen Eigenſchaften deſſelben auseinanderſetzte.
l zwar den Holländer des Plagiats beſchuldigen, indem man
e Spuren von Stempelpapier anführt; allein dieſe ſind doch
n nicht deutlich genug, um ihm die Ehre ſeiner Erfindung zu
Die Novelle 44, 2 Juſtinian's ſpricht zwar von einem Zei-
tenpapier, deſſen Abſchneiden ſie verbietet, um Fälſchung zu
ber von keiner Abgabe. Eben ſo unſicher iſt die Angabe,
n die Mitte des 16. Jahrhunderts in Spanien ein Stem-
habe. Dagegen iſt es gewiß, daß, ſobald einmal Holland
ndung angewendet hatte, die Spanier ſich beeilten, von
ihrer Rebellen Nutzen zu ziehen und den Stempel in ih-
zuführen. Frankreich folgte nach, die deutſchen Reichsländer
nrück, und im Anfange des 18. Jahrhunderts gab es in
nur wenige Regierungen, die nicht Stempelgefälle unter
n zählten (Sachſen und Brandenburg ſeit 1682, Nürn-
nnover 1709 u. ſ. w.). Die ſchnelle Verbreitung darf
ern, denn es iſt eine große Wahrheit, die unſer guter
th in den Worten ausdrückt: „There is no art which
sooner learns of another than that of draining mo-
ockets of the people. (Es gibt keine Kunſt, welche
hneller von der andern lernt, als die, dem Volke Geld
locken"). Der Verſuch der britiſchen Regierung, die

berhaupt hat die Lithographie in der neuern Zeit Riesenfortschritte gemacht.

Es ist begreiflich, daß die Finanzhoheit des Staats, bald nach Erfindung der Steindruckerei, auch nach dieser als Concessionsgegenstand griff und eine Quelle des Staatseinkommens daraus machte. Hierzu kam, als Theil des Bücherregals, daß man zu dem Rechte, Kunst- und Buchhandlungen, Buchdruckereien und Bücher zu privilegiren, auch das Privilegium von Steindruckereien zog. Dies geschah unter Anderem durch kais. österreichische Decrete vom 10. Dec. 1816, 12. Mai 1818 und 12. Sept. 1819, betreffend die Verleihung und Ausübung der Steindruckerei und Papierographie.

Der Steindruck hatte sich der in den letzten Jahrzehnten in Deutschland dem Bücherdruck gewordenen schützenden Maßregeln gegen den Nachdruck mit zu erfreuen, dagegen hat er auch mit demselben das nämliche Martyrologium. Hinsichtlich der ersteren vergl. Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten (Frankfurt a. M., 1840) §. 505. Not. f. und den vorhin citirten Artikel „Kunst, im Zusammenhange mit Staat und Politik" a. a. O. S. 598. Hinsichtlich der letzteren ist zu bemerken, daß die Präventivmaßregeln gegen den Bücherdruck durch Bundesbeschluß auch auf den Steindruck ausgedehnt wurden, und daß noch vor Kurzem das königl. preuß. Ministerium erklärte, es habe keinen Anstand, daß die hinsichtlich der polizeilichen Beaufsichtigung des Steindrucks im Allgemeinen vorliegenden Bestimmungen auch auf den sogenannten Ueberdruck ihre Anwendung fänden. Während so streng die Vervielfältigung des Buch-

Stempel nennt man 1) ein Werkzeug, mittelst dessen irgend ein Zeichen auf eine etwas weichere Masse eingedrückt oder mit Farbe aufgedrückt wird; 2) das Zeichen, welches mit einem solchen Werkzeuge einem Stoffe aufgedrückt ist. Das Stempeln geschieht in der Regel, um den Ursprung, die Aechtheit oder die Güte eines Gegenstandes zu beglaubigen, wie bei den Münzen, Gold- und Silberwaaren und verschiedenen Fabricaten; manchmal auch, um die Schlechtigkeit zu bezeichnen und jede Besserung unmöglich zu machen, wie das Brandmarken der Verbrecher. Endlich hat auch ein Finanzkünstler die Erfindung gemacht, das Papier zu bestempeln und die Leute zu zwingen, daß sie sich desselben in bestimmten Fällen bedienen müssen. Der Staat läßt sich das Stempelpapier theuer bezahlen und zieht aus dem Verkaufe eine Einnahme, welche als Stempelabgabe, -Gebühr oder -Geld bekannt ist. Dieser Finanz-Gutenberg war ein Holländer; es soll hohe Beamte geben, die seine Erfindung höher schätzen als jene des Mainzers; auch hat man nie gehört, daß ihr das Imprimatur versagt worden wäre. Als die Generalstaaten, im ersten Viertheil des 17. Jahrhunderts, um die Kosten ihres Riesenkampfes gegen Spanien zu bestreiten, alle damals bekannten Steuern eingeführt hatten und doch nicht Geld genug aufbringen konnten, schrieben sie eine große Belohnung für den aus, welcher eine neue Steuer erfände, die viel eintrage und doch nicht drückend sei. Unter allen Bewerbern erhielt derjenige den Preis, welcher die Einführung eines vectigal, chartae vorschlug, und so wurde das Stempelpapier im Jahre 1624 in Holland durch eine Ordonnanz eingeführt, welche die vortrefflichen Eigenschaften desselben auseinandersetzte. Man will zwar den Holländer des Plagiats beschuldigen, indem man schon ältere Spuren von Stempelpapier anführt; allein diese sind doch bei Weitem nicht deutlich genug, um ihm die Ehre seiner Erfindung zu rauben. Die Novelle 44, 2 Justinian's spricht zwar von einem Zeichen für Actenpapier, dessen Abschneiden sie verbietet, um Fälschung zu verhüten, aber von keiner Abgabe. Eben so unsicher ist die Angabe, daß schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Spanien ein Stempel bestanden habe. Dagegen ist es gewiß, daß, sobald einmal Holland die neue Erfindung angewendet hatte, die Spanier sich beeilten, von dem Beispiele ihrer Rebellen Nutzen zu ziehen und den Stempel in ihrem Lande einzuführen. Frankreich folgte nach, die deutschen Reichsländer blieben nicht zurück, und im Anfange des 18. Jahrhunderts gab es in Europa wohl nur wenige Regierungen, die nicht Stempelgefälle unter ihre Einnahmen zählten (Sachsen und Brandenburg seit 1682, Nürnberg 1690, Hannover 1709 u. s. w.). Die schnelle Verbreitung darf uns nicht wundern, denn es ist eine große Wahrheit, die unser guter alter Adam Smith in den Worten ausdrückt: „There is no art which one government sooner learns of another than that of draining money from the pockets of the people. (Es gibt keine Kunst, welche eine Regierung schneller von der andern lernt, als die, dem Volke Geld aus der Tasche zu locken"). Der Versuch der britischen Regierung, die

Stempeltaxe in den nordamerikanischen Colonieen einzuführen, gehört mit zu den Anläſſen, welche die Gährung erzeugten, die zum Freiheitskriege und zur Trennung von dem Mutterlande führten. Die Parlamentsacte vom 22. März 1765, welche die Einführung des Stempels in den Colonieen verfügte, wurde übrigens 1767 wieder aufgehoben.

Um die Stempelabgabe einträglich zu machen, mußten natürlich recht viele und häufig vorkommende Schriften derſelben unterworfen werden. Dieſe Ausdehnung auf die verſchiedenartigſten Gegenſtände hatte dann zur Folge, daß die Natur der Abgabe keine beſtimmte blieb. Daran war freilich den Finanzmännern wenig gelegen, denen es nur darum zu thun iſt, Geld zu bekommen; wohl aber unſeren deutſchen Staatswirthſchaftslehrern, denen vor Allem ein klares Syſtem am Herzen liegt. Unter welche Rubrik ſoll man aber die Stempelabgabe bringen? Was für den Gerichtsſtempel paßt, gilt nicht für den Kartenſtempel, und die Stelle, welche dieſem angemeſſen iſt, paßt wieder nicht für den Stempel von Wechſeln und Quittungen. Ein Beiſpiel ſolcher Verlegenheit gibt von Juſti in ſeiner Staatswirthſchaft vom Jahre 1758, wo er ſagt: „Das Stempeln der Kalender und dergleichen Dinge kann ich gar nicht billigen; denn der Grundſatz, den einige Cameraliſten haben, daß ſie ſolche Dinge zu Gegenſtänden der Abgaben ausſuchen, die nothwendig ſind und von Jedermann gebraucht werden, es mag dabei etwas gewonnen werden, oder nicht, tauget ganz und gar nichts.“ Zu dieſem Urtheil ſagen wir von Herzen Amen. Dann wirft von Juſti den Stempel in eine Claſſe mit der Acciſe auf Papier und dem Eingangszoll von Papier und Büchern. Das Stempelpapier, „ſo hin und wieder bei den gerichtlichen Proceſſen eingeführt iſt,“ rechnet er zu den Luxusſteuern oder denjenigen Abgaben, „durch welche man ein moraliſches Uebel im Staate zu hemmen die Abſicht hat.“ Von dieſen ſagt er: „Meines Erachtens nützen alle dieſe Arten von Abgaben nicht viel. Nur das Stempelpapier kann man als die unſchädlichſte darunter anſehen.“ Es iſt ein mißliches Geſchäft, wenn man da ein Syſtem ſucht, wo gar keines vorhanden iſt, ſondern nur die Abſicht, möglichſt viel Geld herauszupumpen.

Wir unterſcheiden eine dreifache Natur der Stempelabgabe, nämlich: 1) eine Gebühr für gerichtliche und adminiſtrative Handlungen, wegen deren die Bürger ſich an Staatsbehörden wenden; 2) eine Steuer von der Vertheilung der Güter, insbeſondere von Eigenthumsveränderung beweglicher und unbeweglicher Güter; 3) eine Verbrauchsſteuer von manchen Gegenſtänden. — Das Beſtempeln des Papiers für die Schriften oder der Gegenſtände ſelbſt (Kalender, Karten u. ſ. w.) iſt dann die Form, unter welcher dieſe verſchiedenen Gebühren und Abgaben erhoben werden, deren Natur ſehr ungleichartig iſt, obgleich nicht nur die Form, ſondern auch die Erhebungsämter für alle die nämlichen ſind. Dieſe drei Naturen liegen z. B. in der Definition der Stempelſteuer in Preußen, welche „für das zu gerichtlichen und verſchiedenen außergerichtlichen Verhandlungen und Ausfertigungen vorgeſchriebene ge-

stempelte Papier, für Spielkarten und für die Bestempelung der Wechsel, Kalender und Zeitungen entrichtet wird." —

Daß die Bürger in Fällen, wo sie die Thätigkeit von Behörden für ihre Angelegenheiten besonders in Anspruch nehmen, dafür eine Gebühr entrichten, kann dem Princip nach nicht mißbilligt werden. Früher wurden diese Gebühren zur ganzen oder theilweisen Besoldung der betreffenden Stellen unmittelbar verwendet, so daß andere Zweige des öffentlichen Einkommens zu diesem Zwecke nur so weit in Anspruch genommen wurden, als der Ertrag der Gebühren nicht reichte. Dagegen erhoben sich aber viele Bedenken. Richter und Verwaltungsbeamte kommen in Versuchung, ihre Proceßverhandlungen und Schreibereien unnöthig zu vervielfältigen, um den Ertrag der Gebühren zu erhöhen; es laufen noch andere Mißbräuche mit unter, wie man es z. B. hauptsächlich dem Bezahlen und Taxiren solcher Schriften nach ihrer Länge zu danken hat, daß der Actenstyl in allen Ländern der Christenheit in seinen sprichwörtlich gewordenen Schwulst und die tödtliche Wortmacherei ausgeartet ist. Die erwähnten Mißbräuche haben in neuerer Zeit fast überall dahin geführt, daß solche Gebühren nicht mehr von den betreffenden Beamten unmittelbar bezogen, sondern von Erhebern eingenommen und dem Staate verrechnet werden. Bei dieser Anordnung und anderen zweckmäßigen Vorkehrungen ist gegen den Stempel als Gebühr für gerichtliche und Verwaltungshandlungen nichts einzuwenden. Wer ihn scheut, der mag sich besinnen, ehe er einen Proceß anfängt, und sich gewöhnen, nicht wegen jeder Kleinigkeit zur Polizei zu laufen, sondern etwas mehr auf sich selbst zu bauen. Wer aber gerichtliche oder polizeiliche Hülfe anspricht oder sonst Geschäfte veranlaßt, der kann billiger Weise einen Beitrag zu dem Aufwand liefern, den die Gesammtheit für Justiz und Administration machen muß. Hierbei kommt allerdings zu bedenken, daß nicht gerade für jede Berührung, in die ein Bürger mit den Behörden kommt, Stempel gefordert werden soll; auch enthalten die meisten Stempelgesetze solche Ausnahmen. Pölitz z. B., welcher diese Belastung im Uebrigen theils rechtfertigt, theils entschuldigt (!), will nicht, daß für Bitten und Beschwerden an vorgesetzte Behörden Stempel gefordert werde, weil darin kein rechtmäßiger Grund zur Besteuerung liege; vor diesem „weil" dürften übrigens die wenigsten seiner „entschuldigten" Stempelsätze Stich halten. (S. Pölitz Staatswissenschaften II, 387 ff.) — Endlich ist auch der Umstand zu beachten, daß die Stempelgebühr sehr selten die einzige ist, welche der Bürger für die Bemühungen der Justiz und Verwaltung zu entrichten hat; er wird vielmehr durch Sporteln und Taxen meist hinlänglich daran erinnert, daß die Staatshülfe nicht umsonst zu erhalten ist, so daß er kaum noch des Stempels bedarf als Warnung, die Herren Beamten nicht unnöthig zu überlaufen.

Als Steuer auf die Vertheilung der Güter, besonders auf Uebergang von Eigenthum aus einer Hand in die andere, läßt sich der Stempel mit einem gesunden Besteuerungsprincip schwer vereinigen, am

Allerwenigſten in der Ausdehnung, welche er in mehreren Staaten auf dieſem Felde gewonnen hat. Dagegen läßt ſich nicht leugnen, daß gerade dieſes Feld ein ſehr ergiebiges iſt, und zwar um ſo mehr, je raſcher der Umſatz ſich bewegt. Ein Volk, deſſen Wohlſtand im Aufblühen oder im Verfall begriffen iſt, zahlt an dieſer Abgabe mehr als ein anderes, deſſen wirthſchaftliche Verhältniſſe ſtabiler ſind, weil dort, im einen wie im andern Falle, ein ſchnellerer Wechſel des Eigenthums vorkommt. Hierbei iſt das unbewegliche Eigenthum von beweglichen Gütern zu unterſcheiden. Veränderungen im Eigenthume von Liegenſchaften können nicht leicht verborgen bleiben; eben ſo wenig ſolche, wobei gerichtliche Vermögensaufnahmen oder Beurkundungen erforderlich ſind, wie bei Erbtheilungen. Dergleichen Handänderungen können unmittelbar beſteuert werden, ohne daß die Form einer Stempelabgabe nöthig wäre. Dies geſchieht auch durch Abgaben von Käufen, Schenkungen und Erbſchaften, wovon die vicesima haereditatum unter Kaiſer Auguſtus als die mit zahlreicher Nachkommenſchaft geſegnete Mutter anzuſehen iſt. In Baden nennt man dieſe Abgabe „Immobilienaccis," in der Schweiz „Handänderungsgebühr" (im Canton Neuenburg droit de mutation). In Holland beſteht eine Erbſchaftſteuer, die von 5 bis 10 Procent anſteigt, je nach den Graden der Verwandtſchaft. Man wundert ſich jetzt über die Abgaben, welche der Grundherr ſonſt von der Hinterlaſſenſchaft des Leibeigenen nahm, als Todtfall, Beſthaupt u. ſ. w. (Lang, Deutſche Steuerverfaſſungen, führt 53 verſchiedene Namen an); man hat ſolche Feudallaſten nach und nach abgeſchafft in Deutſchland; aber in dem Maße, wie dies geſchah, trat der Landesherr ein und bezog die „lachende Erbengebühr" (in Baireuth), „das Lacherbengeld" (in Baden), „die lachende Erbſchaftsgebühr" (im Speierſchen), den „Collateralanfall" (im Ansbachiſchen) u. ſ. w. — Jetzt ſind auch dieſe Namen geſchwunden, aber die Sache iſt geblieben, und zwar in größerer Ausdehnung und ſtärkerem Maße als früher. Und neben dieſer Sache iſt denn noch der Stempel, als Anhängſel der Abgaben von Handänderungen, hinzugekommen. Die Holländer haben, neben allen anderen Abgaben von Erbſchaften, noch ein Stempelpapier für Teſtamente, deſſen Preis ſich nach der Größe der Hinterlaſſenſchaft richtet. Wenn ein zu geringes Papier genommen wird, ſo erfolgt als Strafe die Confiscation der Erbſchaft. Der Preis des Papiers ſteigt von 3 Stüver bis 300 Fl. der Bogen. Andere Länder haben blos Stempel für Eigenthumsveränderungen, z. B. Preußen (ſ. unten). — In England beträgt die Stempeltaxe

für Eigenthumsveränderungen im Werthe von 300—500 Pf. St. — 3 Pf.
" " " " " " 750—1000 " — 9 "

u. ſ. w. — Ein weiteres Mittel zur Beſteuerung der Eigenthumsveränderungen beſteht darin, daß dieſelben in ein beſonderes Regiſter eingetragen werden müſſen, wofür eine Regiſtergebühr erhoben wird. Auch dieſe beſteht in Holland neben dem Stempel und den übrigen Abgaben; ſie wird ſogar bei dem Verkaufe von Schiffen erho-

den, die man als Häuser auf dem Wasser hierher zieht. Frankreich hat den Stempel und die Registergebühr (timbre und enrégistrement), doch ist die letztere an die Stelle der früheren Abgaben der Eigenthumsveränderungen von Liegenschaften getreten.

Was nun die andere Art von Gütervertheilung betrifft, jene nämlich, die nicht nothwendig in dem Augenblicke, wo sie vor sich geht, zur Kenntniß einer Behörde kommen muß, aber doch, um constatirt zu werden, einer schriftlichen Urkunde bedarf — so kann dieselbe nicht leicht unmittelbar besteuert werden. Hier spielt die Form des Stempels, zum Theil auch der Registrirung, ihre Hauptrolle, während sie bei der früher erwähnten Art oft nur als Anhängsel anderer Abgaben erscheint. Man zwingt die Betreffenden, alle solche Urkunden stempeln zu lassen, oder sich des Stempelpapiers dafür zu bedienen; manche Verhandlungen, bei denen es angeht, müssen auch registrirt werden, unter dem Präjudiz, daß sie sonst von Gerichten oder Verwaltungsstellen vorkommenden Falls nicht als gültig anerkannt werden. Man hat das Recht des Staates zu dieser Art von Besteuerung des Verkehrs daraus herleiten wollen, daß durch das Stempeln oder Registriren das Eigenthum eine stärkere Garantie erlange, als es im allgemeinen Staatsschutz findet. Allein dieser Grund ist fast eben so lächerlich, als wenn man behaupten wollte, die Steuerpflicht überhaupt habe ihren Grund darin, daß sich der Staat die Mühe gibt, durch seine Agenten die Steuercapitalien ausmitteln und in das Kataster eintragen zu lassen. Hieher gehört die Stempelabgabe von Schuldverschreibungen, Kauf- und Miethverträgen (so weit sie nicht unter der vorigen Classe begriffen sind), Frachtbriefen, Rechnungen für gelieferte Arbeit, Quittungen, Wechseln u. dgl. — Am Schädlichsten für den Handelsverkehr wirkt der Wechselstempel. Ferber bezeichnet die große Ausdehnung desselben als eine Ursache von dem Verfall des Wechselhandels (Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der preußischen Monarchie S. 234). Die Holländer, welche so eifrig mit dem Stempel verfahren, daß selbst die Quittungen für entrichtete Steuerschuldigkeit den Pflichtigen eine Stempelabgabe kosten — waren doch so gescheidt, daß sie Wechsel und ähnliche Handelspapiere freiließen. Der Vorwurf, den man den Abgaben von Eigenthumsveränderungen überhaupt macht, daß sie den Capitalstock angreifen und schmälern, trifft natürlich auch den Stempel, so weit er hieher gehört, mit dem weitern Zusatze, daß die letztgenannten Arten desselben auch noch der vortheilhaftesten Gütervertheilung hemmend in den Weg treten.

Eigentliche Verbrauchsteuer endlich ist der Stempel von Karten (in England auch von Würfeln), Kalendern, Zeitungen und Zeitschriften. Der Kartenstempel kann als Luxussteuer gelten; er trägt in der Regel wenig ein; in Baden warf er gegen 6000 Fl. ab und wurde 1831 aufgehoben. Gegen die Stempelabgabe von Zeitungen und anderen periodischen Schriften sprechen erhebliche Gründe bei denen, welche die Belehrung und Bildung des Volkes befördert und nicht gehemmt zu sehen wünschen. In England und Frankreich mag der Zeitungs-

stempel leichter getragen werden, da einerseits Gedankenfreiheit besteht, andrerseits die öffentlichen Blätter ganz oder beinahe unentgeltlich durch die Post versendet werden. In deutschen Staaten dagegen, wie in Preußen, erscheint der Zeitungsstempel neben der Censur und den ungeheuern Postprovisionen als ein wahrer Luxus zur Beschränkung der Theilnahme des Volkes an öffentlichen Angelegenheiten.

Der Preis des Stempelpapiers, welches der Staat verkauft, also die Größe der Abgabe, wird festgesetzt:

1) Nach der Natur der Eingaben oder Ausfertigungen, welche auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, und die zu diesem Behufe in Classen eingetheilt werden — Classenstempel.

2) Nach der Größe der Summe, über welche in einer Urkunde verfügt wird — Gradationsstempel.

3) Nach der Größe des Stempelblattes oder Bogens (für $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und einen ganzen Bogen) — Dimensionsstempel.

Als Beispiel eines Classenstempels führen wir aus dem preußischen Gesetze folgende Bestimmungen an:

5 Sgr. bezahlen Gesuche und Eingaben, Gesindeentlassungsscheine, amtliche Ausfertigungen in geringfügigen Gegenständen.

15 Sgr. Dienstabschiede, amtliche Atteste, erheblichere Ausfertigungen, Bestallungen, Cautionsinstrumente, Cessionen, Kundschaften, Lehrbriefe, Reisepässe, Vollmachten, Wanderbücher u. dgl.

2 Reichsthaler Adoptions-, Ehe-, Erbtheilungsverträge, Leichenpässe, Majorennitätserklärungen, Testamente.

5—20 Thlr. Entscheidungen in Civilprocessen, deren Gegenstand nicht in Geld geschätzt werden kann.

10 Thlr. kriegsrechtliche Erkenntnisse.

5—50 Thlr. Entscheide in Straf- und Injuriensachen.

Dem Gradationsstempel unterliegen nach dem nämlichen Gesetze:

Wechselbriefe, im Lande trassirt mit . . . . . $\frac{1}{24}$ Procent. (Vor 1830 zahlten sie das Doppelte).

Actien, Schuldbriefe, Quittungen, die einer Staatsbehörde vorgelegt werden . . . . . $\frac{1}{12}$ Procent.

Käufe von Mobilien, so weit schriftliche Ausfertigung nöthig ist, Pacht- und Miethverträge, Auctionsprotocolle $\frac{1}{8}$ =

Assecuranzpolicen . . . . . $\frac{1}{2}$ Proc. der Prämie.

Käufe von Immobilien, Erbpachte, Erbschaften von Ehegatten, Civilproceßentscheidungen bis zu 1000 Thlr. (darüber $\frac{1}{2}$—$\frac{1}{6}$ Proc.) . . . . . 1 Procent.

Erbschaften der natürlichen, legitimirten und der Adoptivkinder . . . . . 2 =

Erbschaften von anderen Verwandten bis zum 6. Grade, von Stief- und Schwiegereltern und Kindern . . 4 =

Erbschaften im 7. und einem weiteren Grade, von Schwägern und Nichtverwandten . . . . . 8 =

Der englische Gradationsstempel von Schuldverschreibungen beträgt: bis zu einer Summe von 50 Pf. St. — 1 Pf. St.

von 51—100	—	1 Pf. 10 Sch.
101—200	—	2 " — "
. . . . .	. . .	"
10,000	—	15 " —
20,000	—	25 " —.

Andere Schriften (Contracte) bezahlen eine Stempeltaxe von 1 Pf. 15 Sch. bis zu einer Länge von 30 Seiten und für jede weiteren 15 Seiten ein Pfund mehr. —

Frankreich hat keinen Classenstempel, sondern nur einen Gradationsstempel, der sehr einfach ist, indem er für alle Fälle ½ vom Tausend beträgt; ferner einen Dimensionsstempel für sechs Sorten verschiedener Größe, vom Octavblatt für 5 Sous bis zum grand régistre für 1½ Franken; bei diesem größten Format dürfen höchstens 35 Zeilen auf die Seite geschrieben werden.

Der Ertrag des Stempels macht in den Ländern, wo er weit ausgedehnt und hoch gehalten ist, eine nicht unbedeutende Quote der Staatseinnahmen aus. In Frankreich erträgt der timbre zwar nur 26 bis 28 Millionen Franken jährlich; dagegen das enrégistrement ungefähr 160 Millionen. Großbritannien zahlt an Stempeltaxe jährlich zwischen 6 und 7 Millionen Pfund Sterling; Preußen gegen 3 Millionen Reichsthaler; der Canton Bern an 70,000 Schweizerfranken.

Das neue Berner Stempelgesetz vom 20. März 1834, welches wir als letztes Beispiel in dieser Materie anführen wollen, enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen.

Das Stempelamt verkauft durch die Amtschreibereien und die Unterverkäufer den ganzen Bogen Stempelpapier zu 4 Batzen, den halben Bogen zu 2 Batzen, das Quartblatt zu 1, das Octavblatt zu ½ Batzen.

Dem Stempel (Dimensionsstempel) sind unterworfen:

a) Die Schriften, welche in dem Cantone zum Beweis von Rechten und Verpflichtungen abgefaßt werden, wie: Verträge, einseitige Willensverordnungen, Sprüche, Zeugnisse und Scheine aller Art *).

b) Die Abschriften und Auszüge aus öffentlichen Registern, Manualen und Lagerbüchern, die zu einer Beweisführung dienen sollen; alle notarialischen Acten, so wie auch alle Acten, die einer amtlichen oder notarialischen Beglaubigung oder einer Legalisation bedürfen.

c) Die Acten in streitigen und nichtstreitigen Justizsachen.

d) Die Rechnungen, Bittschriften und Vorstellungen, die an Regierungsbehörden gerichtet sind. Bei amtlichen Güterverzeichnissen, wo das reine Vermögen die Summe von 2000 Fr. übersteigt, das Duplicat, welches den Erben zugestellt wird, die Vermögensverzeichnisse,

*) Um Zweifel zu beseitigen, nennt das Gesetz eine Reihe von Schriften, die dem Stempel nicht unterliegen, so wie Bestimmungen über das Visa der Criminal- und Polizeiacten.

welche bei Uebernahme einer Vormundschaft aufgenommen werden, wenn das reine Pupillarvermögen über 10,000 Fr. ansteigt.

e) Die Reisepässe und die Fuhrbriefe von versendeten Waaren.

f) Die Quittungen oder Bescheinigungen von Geldbeträgen und die im Canton ausgestellten Wechsel und Anweisungen zu Erhebung von Bezahlungen.

g) Die Pläne und Zettel von bewilligten Lotterien; die fremden Zeitungen, die im Lande ausgegeben werden, wenn keine Reciprocitätsverhältnisse darüber Statt finden, welche der Regierungsrath anzuerkennen hat; die Ankündigungen und Berichtzettel, durch die ein Erwerb bezweckt wird, und die Kartenspiele.

Die fremden Zeitungen, welche hiernach dem Stempel unterliegen, bezahlen, wenn sie aus Schweizercantonen kommen, vierteljährlich so oft zwei Batzen, als sie in der Woche erscheinen; die ausländischen vierteljährlich 7½ Batzen, wenn sie weniger als dreimal, und 15 Batzen, wenn sie öfter in der Woche erscheinen. Die unter g bemerkten Ankündigungen und Berichtzettel zahlen 2 Batzen für den Foliobogen, 1 Rappen für kleineres Format. Jedes Kartenspiel zahlt 1 Batzen: Gesundheitsscheine für das Vieh entrichten 3 Rappen für ein Stück, 5 R. für zwei und einen Batzen für mehr als zwei Stück. Der Ertrag dieser Abgabe fließt ohne allen Abzug in die Viehassecuranzcasse.

Ungestempelte Vorstellungen und Bittschriften werden blos mit Nichtbeachtung bestraft. Ungestempelte Karten, fremde Zeitungen und Ankündigungen mit 4, 10 bis 40 Franken; der Gebrauch von ungestempeltem Papier bei stempelpflichtigen Schriften mit 40 bis 50facher Stempelgebühr, Verfälschung des Stempels mit Gefängniß, das in den schwersten Fällen bis zu 12 Jahren Schellenwerkstrafe geht. — Gegen die Stempelabgabe herrscht kein Widerwille unter dem Volke, und bei allen Vorschlägen von Finanzreform, die seit 1831 gemacht wurden, hörte man keine Klage dagegen und keinen Antrag auf Aenderung. Karl Mathy.

Steuern, Steuerwesen. — Dieser Gegenstand ist in einer Reihe von Abhandlungen, größtentheils von Rotteck's Meisterhand, in den früheren Bänden des Staatslexikons beinahe vollständig erschöpft, sowohl was die Theorie der Besteuerung, als was die einzelnen Abgabenzweige betrifft. Nur die Gewerbsteuer und die als Form ihrer Erhebung damit zusammenhängende Patentabgabe sind hieher verwiesen; zwei andere Steuergattungen, Zehnt und Zoll, jene den Rohertrag des Bodens, diese den auswärtigen Handel treffend, werden in besonderen Aufsätzen nachfolgen. Um die Uebersicht und das Nachschlagen zu erleichtern, beginnen wir mit einer kurzen Zusammenstellung der hieher gehörigen Artikel.

Von dem Rechte des Staates, seine Angehörigen zu besteuern, handelt der Artikel „Finanzhoheit", worin zugleich der Grundsatz durchgeführt ist, daß die Höhe der Steuern am Besten durch den Gesammtwillen bestimmt wird. — Unter „Abgaben", sodann: „Indirecte und directe Steuern" — hat Rotteck die Theorie der Be-

steuerung entwickelt und hiernach die bestehenden Steuern gewürdigt. Die Hauptsätze sind folgende: Die Steuern sind Abgaben, welche den Staatsangehörigen mit Bezug auf ihre allgemeine staatsrechtliche Pflicht, zu den Lasten des gemeinen Wesens aus dem Ihrigen beizutragen, auferlegt werden. Das Rechtsfundament der Steuerpflicht ist die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereines; das Maß derselben Besitz und Erwerb, oder Vermögen und Einkommen, welche annähernd einen Maßstab der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbandes abgeben. Hiernach wird zunächst eine mäßige Kopfsteuer, für den Schutz der Person, gerechtfertigt; sodann eine allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer. Da aber diese einzige Steuer in der Praxis als unausführbar gilt, so sollten wenigstens alle Güterquellen gleichmäßig beigezogen werden. Man hält sich dabei nicht sowohl an die Personen, als an die offen vorliegenden oder leicht zu ermittelnden Steuerobjecte und unterscheidet: Grund- und Gefällsteuer, Häuser-, Gewerb- und Capitalsteuer; endlich eine Classensteuer von jedem andern Einkommen, aus Besoldungen, Kunst- und Wissenschaftsbetrieb. Verwerflich erscheinen die Naturalabgaben, vorzüglich der Zehnt, die ungerechteste von allen. Die sogenannten indirecten Steuern vertragen sich nicht mit dem Princip, wonach die Beitragspflicht nach Vermögen und Einkommen bemessen werden soll. Sie haften nämlich an dem Verbrauch gewisser Gegenstände, geben also keinen Maßstab für die Größe des Vermögens oder Einkommens, sondern nur für augenblickliche Zahlungsfähigkeit. In dem Artikel „indirecte und directe Steuern" werden die Gründe für und wider beleuchtet. Für die indirecten Abgaben werden angeführt: 1) die Unzulänglichkeit der directen Steuern zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse; 2) die leichte Entrichtung der indirecten, denen sich der Einzelne durch Entbehrung von Genüssen mehr oder weniger entziehen könne; 3) der Umstand, daß sie nicht, wie häufig die directen, in einem Augenblicke der Zahlungsunfähigkeit gefordert werden, indem man nur kaufe, wenn man Geld habe (?); 4) Genuß und Verzehrung richten sich ebenfalls nach Vermögen und Einkommen, mithin nähern sich die indirecten Abgaben dem wahren Princip; 5) ein vollständiges, alle Quellen des Einkommens umfassendes System directer Steuern sei nicht durchzuführen und seine Unvollkommenheit werde durch die indirecten Steuern ergänzt. 6) Die indirecten Steuern haben endlich den Vortheil, daß sie die Fremden, welche im Lande kürzere oder längere Zeit verweilen, ebenfalls treffen. Die meisten dieser Argumente werden in dem angeführten Aufsatze widerlegt und das Resultat wird dahin gezogen: Die indirecten Steuern ruhen auf einem, vom Standpuncte des Rechts höchst bedenklichen, wo nicht völlig verwerflichen Princip, nämlich auf dem Princip des Habhaftwerdens; sie können unmöglich die Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Besteuerung herstellen; ihr wahres Gewicht für den Einzelnen und die Gesammtheit läßt sich nicht bestimmen; sie verursachen Freiheitsstörung, Geschäftshemmung, persönliche Kränkung und

sind der Volksmoralität gefährlich. Dieser gewichtigen Bedenken ungeachtet wird doch nicht unbedingt über jede indirecte Steuer der Stab gebrochen; es wird die Besteuerung von Luxusgegenständen, selbst von allgemeinen Lebensbedürfnissen, unter den Bedingungen einer zweckmäßigen Auswahl, mäßigen Ansätzen und einer humanen Verwaltung für zulässig erklärt; am Schlusse folgt eine Uebersicht der Hauptstimmen, sowohl der Vertheidiger, als der Gegner.

Außer der allgemeinen Entwickelung des Steuerwesens vom staatsrechtlichen, volkswirthschaftlichen und finanziellen Gesichtspuncte in den genannten Abhandlungen sind in besonderen Artikeln noch folgende Abgabenzweige behandelt: „Grund-, Grundgefäll- und Häuserſteuer" (hieher ist auch der Artikel „Cataſter" zu rechnen), Beſoldungsſteuer, Capital-, Erbſchafts-, Kopf-, Luxus-, Perſonal- und Claſſenſteuer, Einkommenſteuer (sämmtlich, bis auf den letzten, von Rotteck); endlich noch Acciſe, von dem Verfasser dieser Zeilen. Mit dieser Uebersicht ist zugleich nachgewiesen, daß wir uns hier auf die Gewerbsteuer und Patentabgabe zu beschränken haben.

Die Gewerbe sind Anstalten, worin Naturkräfte, Arbeit und Capital vereinigt zur Hervorbringung und Veredelung von Gütern wirken. Dies gilt von dem Fischer, der selbst Unternehmer, Arbeiter und Eigenthümer seines in Kahn und Netzen bestehenden Capitals ist, bis zu dem Fabricanten, der fremdes Capital und Hunderte von Arbeitern zu einem Geschäfte verwendet, dessen Leitung ihn ausschließlich in Anspruch nimmt. Das Einkommen des Unternehmers aus dem Betriebe des Gewerbs pflegt man Gewerbsgewinn zu nennen; beschäftigt er eigenes Capital, so gebührt ihm außerdem der Zins, und wenn er selbst Hand anlegt, wie die meisten Handwerker, auch der Arbeitslohn. Nach dem Grundsatze, jedes Einkommen zu besteuern, ist die Gewerbsteuer, welche dem Unternehmer von seinem Gewerbsgewinne aufgelegt wird, eine gerechte Abgabe; allein sie soll nach dem reinen Einkommen bemessen werden und nur einen verhältnißmäßig gleichen Theil desselben treffen, damit nicht ungleiche Belastung und Verkümmerung der Industrie erfolge. Hier zeigen sich aber in der Ausführung Schwierigkeiten, welche völlig beseitigt oder überwunden zu haben, keine Gesetzgebung sich rühmen wird.

Eine Bodenfläche läßt sich ausmessen, ihre Ertragsfähigkeit abschätzen, der Aufwand für Aussaat, Bestellung, Düngung, Ernte, Ausdreschen und Transport auf den Markt kann ermittelt und der Reinertrag annähernd bestimmt werden, obgleich der königl. baierische Finanzminister im Jahre 1828 denselben ein Gedankenunding genannt hat. Ein Wohnhaus bietet in dem überbauten Areal, den Kaufpreisen, dem Miethswerthe Anhaltspuncte für die Besteuerung. Allein den Reinertrag eines Gewerbes auszumitteln, Regeln für die Anlage der Gewerbsteuer aufzustellen, die dem Zwecke entsprechen, ist nicht so leicht. Die Verschiedenheit der Gewerbe ist außerordentlich groß, von

denen, welche das Metall zu Tage fördern, bis zu jenen, welche dem Luxus und der Mode dienen; von dem Schuhflicker, der aus keinem Buche lernt, was reines Einkommen sei, bis zu der Bank, deren Theilhaber ihre Dividenden einstreichen, von denen nur selten ein Robert Peel ein Scherflein abfordert für den Staat. Nicht minder verschieden ist das Verhältniß zwischen stehendem und umlaufendem Capital mit Arbeitslohn, welches auf die Berechnungen des Unternehmers wesentlichen Einfluß übt. Endlich hängt auch bei ganz gleichartigen Gewerben der Gewinn von so vielen wechselnden Umständen, von der kürzeren oder längeren Zeit des Umsatzes, von günstigen oder ungünstigen Conjuncturen ab, daß er sich selbst bei dem Einzelnen nicht fixiren, geschweige durch allgemeine Vorschriften ermitteln ließe. Den Gedanken, die Gewerbsteuer so einzurichten, daß sie Jedem einen gleichen Theil des reinen Einkommens aus dem Betriebe seines Geschäftes wegnehme, wird man daher um so mehr aufgeben müssen, als der Versuch, diesen Zweck zu erreichen, zu fortgesetzten Nachspürungen in den Büchern, Rechnungen, Werkstätten und Magazinen führen müßte, von deren Ergebniß weitaus nicht so große Vortheile zu erwarten sind, als die Maßregeln für den Gewerbsmann belästigend und nachtheilig wären. Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als sämmtliche äußere Kennzeichen, woraus sich auf den Ertrag eines Gewerbes schließen läßt, mit Umsicht zusammenzustellen und danach entweder ein Steuer*capital* oder unmittelbar den Steuer*betrag* zu bestimmen. Solche Kennzeichen sind: die für das Gewerbe benutzten Gebäude, Maschinen, Werkzeuge; die Vorräthe an Hülfs- und Verwandlungsstoffen, an fertigen Waaren; die Zahl der Gehülfen und Arbeiter u. s. w. — Hierüber wird der Pflichtige befragt, seine Angaben werden einer Commission von sachverständigen Männern vorgelegt und von dieser begutachtet. Nach ihrem Ausspruche, gegen welchen der Recurs an die oberen Verwaltungs- oder Steuerbehörden offen bleibt, erfolgt der Eintrag in das Gewerbsteuerkataster, welches jedes Jahr, der Ab- und Zugänge und häufigen Veränderungen wegen, erneuert werden muß. Das Gesetz gibt über die Besteuerung der einzelnen Gewerbe entweder nur allgemeine Normen und überläßt der Angabe der Pflichtigen und dem Gutachten der Schätzer die Anwendung mit einem mehr oder minder ausgedehnten Spielraum zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse; oder es stellt einen vollständigen Tarif auf, wonach jedem Gewerbe seine Stelle in einer gewissen Classe angewiesen wird, so daß die Aufgabe der Schätzer darauf beschränkt ist, für die richtige Anwendung des Tarifs auf den gegebenen Fall zu sorgen. Jedenfalls hat das Gesetz genau zu bestimmen, welche Nahrungszweige der Gewerbsteuer unterliegen, so daß darüber kein Zweifel bestehen kann.

Um die Sache anschaulicher zu machen, wollen wir zwei Gesetze über Gewerbsteuer näher betrachten, worin so ziemlich alle Verfahrungsweisen vorkommen, die in den europäischen Staaten für diese Steuer benutzt werden, — die *badische* Gewerbsteuerordnung und das *fran-*

gösische Patentgesetz, mit vergleichender Hinweisung auf die in andern Staaten bestehenden Vorschriften.

Nach dem badischen Gesetze besteht das Gewerbsteuercapital aus zwei Theilen, dem Steuercapital vom persönlichen Verdienste (Personalcapital) und dem Betriebscapital. (Von 100 Fl. Gewerbssteuercapital werden 24 Kr. Steuer erhoben, bei der Grund- und Häuserssteuer 19 Kr.). —

Das Personalcapital zerfällt in zehn Classen, von 500, 625, 875, 1250, 1750, 2250, 3000, 4000, 5000 und 6000 Fl. Ein besonderer Tarif bestimmt jedem Gewerbe die Classe, in welche es gehört, theils ohne, theils mit Rücksicht auf den Ort, wo es betrieben wird. Ohne Rücksicht auf den Wohnort werden solche Gewerbe angelegt, die mit ihrem Erwerb oder mit dem Absatz ihrer Erzeugisse nicht an den Ort gebunden sind, z. B. Frachtfuhrleute, Schiffer, Fabricanten und Handelsleute ohne offenen Laden (en gros), Müller, Bankiers u. s. w. — In die niederste Classe kommen, außer den Taglöhnern und solchen, deren Erwerb sich nicht über den Taglohn erhebt (Hirten, Kesselflicker, Kohlenbrenner, Korbmacher u. s. w.), die Landwirthe, welche in der Grundsteuer die Abgabe von dem Ertrage des Bodens entrichten. — Bei den übrigen Gewerben unterscheidet der Tarif: Dörfer, Städte unter 3000 Seelen, Städte über 3000 und unter 6000 Seelen. Je nach dieser Eintheilung der Wohnorte kommen z. B. Bäcker mit der II., III., IV. und V. Classe des Personalcapitals in Anlage. Ausnahmsweise können Marktflecken und unbedeutende Städte, in denen der Gewerbsfleiß nicht höher steht, als in Dörfern, den letzteren gleichgesetzt werden. —

Der Steuer vom persönlichen Verdienste unterliegen die Taglöhner und Lohnarbeiter, welche als Bürger angesessen sind (nicht zum Gesinde gehören), Landwirthe, Handwerker, Fabricanten, Handelsleute, Spedteure und Bankiers. Wer mehrere Gewerbe an einem Orte selbst führt, kommt nur mit Einem, und zwar mit dem Höchstbesteuerten in Ansatz *). — Frauenspersonen (ledige, von ihren Männern getrennte und Wittwen), welche ein Gewerbe treiben, das nur mit der I. Classe tarifirt ist, sind frei; fällt dasselbe in eine höhere Classe, so werden ihnen nur $\frac{2}{3}$ des tarifmäßigen Steuercapitals angesetzt. Ganz frei von Versteuerung des persönlichen Verdienstes bleiben Männer über 65

*) Dieses Verfahren hält Rau (Lehrbuch III, 2. §. 376) nicht für angemessen und glaubt, daß eine Erhöhung bei Gewerben ohne inneren Zusammenhang der volle Steuersatz von jedem Einzelnen in Anwendung kommen sollte. Nach dem preuß. Gesetz werden mehrere Gewerbe, „wenn sie absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind, nach dem gemeinschaftlichen Umfang nur einmal — und „wenn sie zufällig von einer Person betrieben werden," jedes besonders besteuert. Mit Recht nennt Rau diese Bestimmung undeutlich; übrigens ist die preuß. Gewerbsteuer beschränkt und kümmert sich nicht um die Verhältnisse der Einzelnen. Für die Gewerbsgenossen eines Ortes wird eine Summe ausgemittelt und ihnen überlassen, dieselbe unter sich zu repartiren. Siehe noch unten.

Jahre, entlaſſene Soldaten, die wegen Wunden einen Invalidengehalt beziehen, oder über 15 Jahre gedient haben, und notoriſche Arme. Eine Minderung um ¼ bis ⅔ des Steuerſatzes, doch ſo, daß wenigſtens das Capital I. Claſſe übrig bleibt, wird wegen Kränklichkeit und Arbeitsmangel geſtattet.

Wer mit Hülfsperſonen arbeitet, deſſen Perſonalcapital erhält einen verhältnißmäßigen Zuſchlag, und zwar von ¼ für jeden Gehülfen I. Claſſe, von 100 fl. für jeden männlichen und 50 fl. für jeden weiblichen Gehülfen II. Claſſe. Hat ein Pflichtiger mehr als 5 Gehülfen I. Claſſe, ſo fallen die übrigen in den Anſatz der II. Claſſe. In die I. Claſſe gehören die Gehülfen, welche zwar unter der Leitung des Eigenthümers arbeiten, aber im Weſentlichen gleiche Geſchäfte mit ihm verrichten, im Ganzen oder in einzelnen Zweigen des Gewerbes ſeine Stelle vertreten können, z. B. die Geſellen der Handwerker, Apothekergehülfen, Ladendiener, Comptoirdiener, Kellner, Marqueure u. ſ. w. — In die II. Claſſe gehören die untergeordneten Arbeiter, wie die Hausknechte der Wirthe, Packer und Knechte der Handelsleute, Fabrikarbeiter. — Den Landwirthen werden die Gehülfen nicht angerechnet. Lehrlinge, Kinder unter 16 Jahren in Fabriken, Mägde, welche häusliche Arbeiten verrichten (auch in Wirthshäuſern), Perſonen, welche nicht in den Werkſtätten der Fabricanten arbeiten (wenn ſie ſchon für Fabricanten arbeiten), werden nicht als Gewerbsgehülfen angeſehen.

Der zweite Theil der Gewerbſteuercapitale, das Betriebscapital, umfaßt den Werth der ſtändigen Einrichtungen, welche zu Führung eines Geſchäftes an Maſchinen, Geräthſchaften und Werkzeugen vorhanden ſind, und den Werth der Natur- und Kunſtproducte, welche ſich im Durchſchnitt in den im Lande befindlichen Magazinen, Speichern und Kellern vorfinden, endlich den Werth der einzelnen Perſonen zuſtehenden beſondern Gewerbsberechtigungen, z. B. Ueberfahrtsberechtigungen an Flüſſen, Bannwirthſchaften u. dgl. Das weitere Vermögen, Activa und Paſſiva, und die Geldvorräthe dürfen hierbei nicht in Betrachtung gezogen werden. — Betriebscapitalien unter 400 Fl., ſo wie die Betriebscapitalien der Landwirthe kommen nicht in Anſatz *). — Die übrigen werden in 15 Claſſen angelegt, wie folgt:

---

*) In den meiſten Staaten unterliegen die Landwirthe der Gewerbſteuer nicht, oder doch nur vorübergehend in Zeiten, wo außerordentliche Steuern nöthig werden, z. B. im Großh. Heſſen, ſeit 1813. Das neuere heſſiſche Geſetz von 1827 läßt ſie frei. Dagegen entrichten ſie, wie andere Staatsgehörige, eine faſt überall unter dem Namen Claſſen-, Perſonal- oder Familienſteuer eingeführte Kopfſteuer, und als ſolche kann auch die niederſte Claſſe der Steuer vom perſönlichen Verdienſte, welche ſie in Baden bezahlen, betrachtet werden. Hie und da iſt ein Theil des landwirthſchaftl. Betriebscapitals durch eine Viehſteuer getroffen, doch gilt dies nicht von der baieriſchen Zugviehſteuer, die an die Stelle des 1822 aufgehobenen Straßengeldes trat. Unter die wenigen Staaten, wo die Landwirthe ſtärker zur Gewerbſteuer gezogen werden, gehört Naſſau.

1.	Classe	über	400	Fl.	bis	600	Fl.	zu	300	Fl.
2.	"	"	600	"	"	800	"	"	500	"
3.	"	"	800	"	"	1000	"	"	700	"
4.	"	"	1000	"	"	1500	"	"	1000	"
5.	"	"	1500	"	"	2000	"	"	1500	"
6.	"	"	2000	"	"	3000	"	"	2200	"
7.	"	"	3000	"	"	4000	"	"	3200	"
8.	"	"	4000	"	"	5000	"	"	4200	"
9.	"	"	5000	"	"	7000	"	"	5800	"
10.	"	"	7000	"	"	9000	"	"	7800	"
11.	"	"	9000	"	"	12,000	"	"	10,500	"
12.	"	"	12,000	"	"	15,000	"	"	13,500	"
13.	"	"	15,000	"	"	18,000	"	"	16,500	"
14.	"	"	18,000	"	"	22,000	"	"	20,000	"
15.	"	"	22,000	...		in dem angegebenen Betrage.				

Jeder Pflichtige hat die Classe, in welche er gehört, selbst angegeben; seine Angabe wird von der für jeden Ort niedergesetzten Gewerbsteuerdeputation geprüft und nöthigenfalls berichtigt. Bei den Handelsleuten und Fabricanten bestimmt die Größe des Betriebscapitals die Classe des persönlichen Verdienstes. Den Weinhändlern, den einzigen Handelsleuten in Baden, welche Patente lösen, und zwar in zehn Classen, je nach dem Vorrathe, den sie lagern wollen, — wird das Betriebscapital nach der Classe des Patentes zugemessen.

Die Summe des Personalcapitals, des Zuschlags für Gehülfen und des Betriebscapitals bildet das Gewerbsteuercapital, wovon die Steuer mit 23 Kr. von 100 Fl. berechnet wird. Das Kataster wird von dem Steuerperäquator mit Zuzug von Urkundspersonen nach den Angaben der Gewerbsteuerpflichtigen jedes Jahr aufgestellt, von der Gewerbsteuerdeputation geprüft und berichtigt. Wer sich durch ihre Entscheidungen beschwert erachtet, dem steht der Recurs an die obere Behörde (Steuerdirection) und weiter an das Finanzministerium offen.

Nach dem Kataster von 1834 betrug das Gewerbsteuercapital 147 Millionen, 1840 schon 165,400,000 Fl., also ein Zuwachs von mehr als 18 Millionen in 6 Jahren oder durchschnittlich 3 Millionen im Jahre. Die Hälfte sämmtlicher Steuerpflichtigen, gegen 90,000, haben als Landwirthe kein Betriebscapital zu versteuern; etwa 12,000 Tagelöhner besitzen ein solches nicht, bei vielen anderen Gewerbsleuten (über 60,000) kommt es nicht in Ansatz, weil der Betrag nicht 400 fl. erreicht. Von den 165 Millionen fallen nur 24 Millionen auf das Betriebscaptial, welche sich unter 16,000 Pflichtige vertheilen. Das Grund- und Häusersteuercapital beträgt 600 Millionen, also $3\frac{1}{2}$ mal so viel als das Gewerbsteuercapital; früher war das Verhältniß geringer; allein mit der Bevölkerung wächst hauptsächlich die Zahl der gewerbsteuerpflichtigen Personen, während Grund und Boden unveränderlich bleibt, und das Grundsteuercapital durch die Ablösung der darunter begriffenen

Gefälle (namentlich Zehnten) in der letzten Zeit stärker abgenommen hat, als das Häusersteuercapital anwächst.

Das französische Patentgesetz enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Die Gewerbe (professions industrielles) bezahlen eine fixe Abgabe (droit fixe), zu welchem Behufe sie in 7 Classen eingetheilt sind, welche nach der relativen Wichtigkeit jedes Gewerbes steigen, und wovon jede wieder 7 Abstufungen nach der Seelenzahl der Orte enthält. Der Entwurf, welchen der Finanzminister Humann im Jahre 1834 vorlegte, schlug folgende Eintheilung vor:

Fixe Abgabe von den mit Rücksicht auf die Bevölkerung besteuerten Gewerben.

Classen	In Orten von 100,000 Seelen und darüber	50,000 bis 100,000	30,000 bis 50,000	20,000 bis 30,000	10,000 bis 20,000	5000 bis 10,000	2000 bis 5000	2000 und darunter
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.
1.	300	240	180	120	80	60	45	35
2.	150	120	90	60	45	40	30	25
3.	100	80	60	40	30	25	22	18
4.	75	60	45	30	25	20	18	15
5.	50	40	30	20	15	12	10	8
6.	40	32	24	12	10	8	6	4
7.	20	16	11	8	8	6	4	3
8.	12	10	8	6	6	5	3	2

Neu sind in diesem Entwurfe: die zweite Classe, worin hauptsächlich die „Handelsleute halb im Großen" (en demigros) vorkamen, und die Zerfällung der Orte unter 5000 Seelen in zwei Abtheilungen. Die Aufzählung der einzelnen Gewerbe unter den 8 Classen nimmt 10 große Spalten im Moniteur ein. Sie enthalten nicht nur die eigentlichen Gewerbe, sondern auch Erwerbszweige aus dem Betriebe von Künsten und Wissenschaften, welche in Baden der Classensteuer unterliegen. Merkwürdiger Weise befinden sich darunter zwar die Aerzte, aber nicht die Advocaten.

Neben der fixen Abgabe wird noch von den fünf ersten Classen eine proportionelle Abgabe erhoben, gleich $\frac{1}{10}$ des Miethzinses von den zu Gewerbszwecken benutzten Baulichkeiten. Humann wollte diese Abgabe für seine ersten sechs Classen beibehalten, für die 7. und 8. auf $\frac{1}{20}$ und in großen Städten auf $\frac{1}{40}$ ermäßigen. Wir führen diesen Entwurf an, weil man daraus ersieht, welche Bestimmungen hauptsächlich zu dem Wunsche einer Aenderung Anlaß geben.

Außer den unter diese Classen gehörigen Gewerben gibt es noch zwei Kategorieen von Patentsteuerpflichtigen, nämlich:

a) Nichtclassificirte Gewerbe (professions hors classes), wobei die Taxe nach Ermittelung der Verhältnisse bestimmt wird. Hieher gehören: Banken, Unternehmer öffentlicher Dienste, Canal- und Eisenbahngesellschaften, Directoren von Eilwagen, Kutschen, Dampfschiffen, Schauspielen; sodann:

Nachstehende Gewerbe	In Paris	Städte von 100,000 Seelen und darüber	Städte von 50 bis 100,000	Städte von 30—50,000 und Seehäfen unter dieser Bevölkerung, welche ein Niederlagsrecht haben	In andern Gemeinden
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.
Bankiers	1000	500	500	400	300
Assecuranzgesellschaften und allgemeine Austrocknungs- und Urbarmachungsunternehmungen	1000	500	500	400	300
Wechselagenten . .	1000	300	240	180	I. Classe
Rheder, Waarencommissionäre	400	400	300	200	150
Commissionäre d. Transports zu Wasser und zu Lande, Niederlagscommissionäre (Commissionaires entrepositaires), Mäkler der Assecuranzen, Schiffe, Waaren, Frachtfuhrunternehmer . .	200	200	200	150	100

b) Gewerbsunternehmungen, welche ohne Rücksicht auf die Bevölkerung besteuert sind. Dahin gehören: Fabriken aller Art, Raffinerieen, Bleichen, Spinnereien, Eisenhämmer, Papiermanufacturen. Sie zerfallen in 9 Classen, welche fixe Abgaben von 500, 400, 300, 200, 150, 100, 75, 50, 25 Franken bezahlen.

Die Bank von Frankreich ist in keiner Kategorie; sie zahlt ein Fixum von 5000 Frcs. (Die englische Bank bezahlt, im Vorbeigehen gesagt, 120,000 Pf. Sterling oder 3 Millionen Franken.)

Die Patentsteuer erträgt jährlich gegen 28 Millionen oder 8% der directen Steuern.

Bei allen Methoden, das Einkommen aus Gewerben zu besteuern, sah man sich genöthigt, Classen aufzustellen, jeder ein bestimmtes Steuercapital oder eine feste Beitragsquote zuzutheilen und dann, so gut es mit Benutzung aller wahrnehmbaren Merkmale gehen wollte, die einzelnen Gewerbe in diese Classen einzureihen. Hiermit ist eine Grundlage gegeben, welche dem Verhältniß der Gewerbe unter einander ent-

sprechen soll. Allein dabei ist die große Verschiedenheit unter den Gewerben gleicher Art nicht beachtet. Das badische Personalcapital und die französische Patentabgabe (droit fixe) sind z. B. für zwei Schneider, die an einem Orte wohnen, gleich, während ihr Einkommen sehr verschieden ist, wenn der eine ohne Gesellen und Vorräthe arbeitet, der andere mit einem Dutzend Arbeitern, einem bedeutenden Tuchvorrath und einem Vorrath an fertigen Kleidern versehen ist. Um solche Mißverhältnisse auszugleichen, gibt das badische Gesetz dem Personalcapital einen Zusatz für jeden Gehülfen und für das Betriebscapital, wenn es 400 Fl. übersteigt; das französische Gesetz dagegen fügt ein droit proportional von $\frac{1}{10}$ des Miethwerths bei, wodurch der Zweck noch weit weniger erreicht wird, indem ein sehr einträgliches Geschäft oft weniger Raum erfordert als ein anderes von geringerem Ertrage. In Würtemberg ist die Zahl der Gehülfen schon in der Classeneintheilung berücksichtigt; die Classen enthalten weitere Abstufungen, mittelst deren die Schätzer einen Spielraum für persönliche und örtliche Verschiedenheiten haben; es leidet aber dabei die zweckmäßige Einfachheit und Uebersichtlichkeit. Die Seelenzahl der Orte wird fast überall berücksichtigt, z. B. in Preußen und im Großherzogthum Hessen; in letzterem Staate werden auch für die Miethwerthe der benutzten Räume (und für die Gehülfen) Zusätze gemacht.

Indessen fehlt allen diesen Bestrebungen, eine gleichmäßige Besteuerung der Gewerbe zu erzielen, die sichere Grundlage, nämlich die verlässige Kenntniß der Größe des Einkommens, welche allerdings sehr schwer, wo nicht unmöglich zu erlangen ist. Dieses Einkommen ist seiner Natur nach wandelbar und schwankend, es hängt von der Concurrenz, von Marktverhältnissen, von dem langsameren oder rascheren Umsatz ab und wird namentlich vielen Handwerkern durch die größeren, mit ansehnlichem Capital und Maschinen arbeitenden Gewerbsanstalten verkümmert. Auffallen muß es aber, daß in der Wissenschaft wie in der Praxis der Verbesserung der Methoden zur Anlage der Gewerbsteuer weniger Aufmerksamkeit zugewendet wird als anderen minder wichtigen und schwierigen Zweigen des Steuerwesens.

Da die *festen* Sätze für die Gewerbe *einer* Classe niederig sein müssen, weil sie auch den Aermsten treffen, die Zuschläge für Capital, Gehülfen u. dgl. mehr oder weniger auf eigener Angabe der Betheiligten und einer Abschätzung beruhen, die nach ungefährem Ermessen geschieht, so zeigt die Gewerbsteuer im Verhältniß zu den übrigen directen Steuern einen geringeren Ertrag, wobei überdies die Aermeren stärker belastet sind, indem sie sich dem Normalsatze nicht entziehen können, während die Bemittelten einen Theil ihres Capitals, wohl auch ihrer Gehülfen, frei zu halten wissen. Um den Ertrag zu steigern, werden (abgesehen von allen *indirecten* Abgaben) verschiedene Mittel angewendet. In Baden z. B. zahlte ursprünglich ein Gewerbsteuercapital von 100 Fl. eben so viel wie ein eben so großes Grund- oder Häusersteuercapital, nämlich 19 Kr. Später wurde die Gewerbsteuer auf

23 Kr. erhöht, weil das Einkommen aus Gewerben höher sei als die Grund- und Häuserrente, und weil die Summe der Gewerbsteuercapitalien hinter der Erwartung zurückblieb. Ohne in eine weitere Untersuchung einzugehen, ist doch einleuchtend, daß hier der Unschuldige mit dem Schuldigen, der Aermere, dem kaum ein reines Einkommen übrig bleibt, mit dem Wohlhabenden, der jährlich 40, 50 und mehr Procente herausschlägt, getroffen wird. Ein anderes Mittel, die Gewerbsteuer einträglicher zu machen, besteht darin, daß man sie nicht auf die eigentlichen Gewerbe beschränkt, sondern so weit als möglich ausdehnt, von der rohen Arbeit bis zu dem Einkommen aus Besoldungen und dem Betriebe einer Wissenschaft und Kunst. Mehrere Schriftsteller, wie Pölitz und Loß, halten die Form einer Classensteuer darum für die zweckmäßigste Einrichtung einer Abgabe von den Gewerben, weil man für Alles Classen machen kann, und Loß rechnet unter die Gewerbsteuerpflichtigen: Beamte, Lehrer, Geistliche, Aerzte, Advocaten, Schriftsteller, Künstler, Handwerker, Dienstboten und Arbeiter. Wären noch die zärtlich geschonten Capitalisten aufgezählt, so würde eine solche Gewerb- oder Classensteuer wirklich jedes Einkommen umfassen, welches nicht schon eine andere directe Steuer zu tragen hat. An den bereits angeführten und einigen anderen Beispielen werden wir nachweisen, wie weit bestehende Gesetze in dieser Beziehung gehen; dabei ist es der Sache nach gleichgültig, ob man alle die verschiedenen Einkommenszweige unter einem umfassenden Steuergesetz vereinigt, oder ob man Ehrensold, Gewerbsgewinn und Arbeitslohn in aristokratischer Trennung jeden für sich behandelt. Die Besteuerung der gewöhnlichen Arbeit (der Taglöhner) ist übrigens weiter nichts als eine Kopfsteuer, man mag ihr nun diesen, bei den Theoretikern nicht beliebten Namen geben, wie in Rußland und der Türkei, oder ihn mit einem wohlklingenderen vertauschen.

Die französische Patentabgabe ist, wie wir gesehen haben, nicht auf die eigentlichen Gewerbe beschränkt und erstreckt sich namentlich auf die meisten künstlerischen und wissenschaftlichen Berufszweige.

Die I. Classe des Personalcapitals nach der badischen Gewerbsteuerordnung, welche jedem Taglöhner und bürgerlich angesessenen Arbeiter mit 500 Fl., also mit einer jährlichen Steuer von 1 Fl. 55 Kr. angesetzt wird, ist für diese Pflichtigen, deren Arbeitslohn unter der schärfsten Analyse kaum eine Spur von reinem Einkommen zeigen wird, lediglich eine Kopfsteuer. Eben so für Gewerbe, die in der Regel nicht mehr als einen Taglohn abwerfen, z. B. Aschensammler, Besenbinder, Hechel- und Mausfallenmacher, Packer, Hirten und Schäfer, Schuhflicker, Steinbrecher u. s. w. — Der gut salarirte Buchhalter in einem Handlungshause bezahlt nicht mehr als der ärmste Taglöhner. — Das Einkommen aus Besoldungen, Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst unterliegt in Baden der Classensteuer, welche früher 1 Kr. vom Gulden betrug*), seit 1837 aber in ihrer Einrichtung geändert

*) Das heißt bis zu 1000 Fl. Von 1000 bis 2000 würden 2 Kr., von

wurde. Der Pflichtige hat nämlich die wirkliche Einnahme des vorigen Jahres anzugeben; diese wird mit 3 vervielfacht, und von dem auf diese Weise gebildeten Steuerkapital werden, wie bei der Gewerbsteuer, 23 Kr. von 100 Fl. erhoben. Nach dieser Ermäßigung trägt die Classensteuer, statt der früheren 180,000 Fl., noch etwa 130,000 Fl., würde aber bedeutend mehr abwerfen, wenn die Größe eines jeden dahin gehörigen Einkommens eben so genau ermittelt werden könnte, als die Besoldungen.

In Preußen unterliegen alle Staatsbürger, die nicht zum activen Militär gehören und nicht von Almosen oder in öffentlichen Anstalten leben, einer Classensteuer, in 4 Classen, jede mit 3 Stufen, in denen wieder Familien und einzelne Personen getrennt sind. Nach diesem Gesetze haben zu bezahlen: I. Besonders wohlhabende und reiche Einwohner: die Familie 48—96—144 Rthlr. (der Einzelne hier und in den folgenden Classen die Hälfte). II. Wohlhabende Grundbesitzer, Kaufleute u. dgl.: die Familie 12—18—24 Rthlr. — III. Geringere Bürger und Bauern: die Haushaltung 4—6—8 Rthlr. — IV. Taglöhner, Gesinde in der niedersten Stufe: jede Person zwischen 16 und 60 Jahren ½ Rthr., die Familie wird höchstens zu 3 Personen gerechnet; in den beiden anderen Stufen die Haushaltung 2—3 Rthlr., der Einzelne die Hälfte. Diese Steuer trägt gegen 7 Millionen Thlr., die Aufnahme und Einschätzung wird von den Gemeindebehörden unter Leitung der Landräthe besorgt. — Ausgenommen von dieser Classen- oder Personalsteuer sind 131 größere Städte, in welchen dafür die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird. Diese trifft natürlich den Aermeren, der eine zahlreiche Familie hat, in weit stärkerem Maße als den Reichen, der in diesen Städten außer der Abgabe von dem Brot und dem gewöhnlichen Fleische (Wildpret und Geflügel sind frei!), das er verbraucht, dem Staate nichts bezahlt. Neben der Classensteuer besteht in Preußen, als Zugabe, die Gewerbsteuer, aber nicht in dem Umfange, wie anderwärts. Sie trifft nämlich nur die besonders einträglichen Gewerbe: Bäcker, Fleischer, Brauer, Branntweinbrenner und Müller; sonst nur die Kaufleute und diejenigen Handwerker, welche mit wenigstens zwei Gesellen arbeiten. Frei sind solche Handwerker, „die in der Regel nur um Lohn oder auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit einem erwachsenen Gehülfen und mit einem Lehrling betreiben.“ Die Städte und Wohnorte sind nach der Größe in vier Abtheilungen gebracht und für jedes Gewerbe in einer jeden Abtheilung ein Mittelsatz und ein niedrigster Satz festgestellt. Die Steuersumme, welche die Genossen eines Gewerbes zusammen zu entrichten haben, wird bestimmt, indem der Mittelsatz mit der Zahl der Gewerbtreibenden vervielfacht wird, denen gestattet ist, diese Summe unter sich umzulegen. Wer nicht einmal

2000—3000 Fl. 5 Kr. vom Gulden entrichtet, und so stieg die Abgabe progressiv bis zu 10 Kr. von jedem Gulden über 80,000.

den niedrigsten Satz entrichten kann, muß das Gewerbe niederlegen. Den Bäckern und Fleischern in den beiden ersten Abtheilungen der Städte wird eine Summe aufgelegt, die entsteht, wenn man die Einwohnerzahl mit 8 Pfennigen (in der ersten) und 3—6 Pfennigen (in der zweiten) vervielfacht.

Diese Abgabe, welche nach der Art ihrer Umlage eine Repartitionssteuer ist, erträgt nur etwa 1,700,000 Thlr., woran die Bäcker, Fleischer, Brauer, Branntweinbrenner und Müller 36 %, die Handelsleute 34, die Wirthe 20, die übrigen Handwerker 10 % bezahlen.

In Baiern steht der Gewerbsteuer, welche ziemlich mäßig ist, und wobei Vieles dem Gutachten der Schätzer überlassen wird, eine Familiensteuer zur Seite, um den Arbeitsverdienst derjenigen Gewerbsleute zu besteuern, welche nicht der Gewerbsteuer unterliegen. Beide tragen ungefähr gleich viel, nämlich die Gewerbsteuer 760,000, die Familiensteuer 750,000 Fl.

In Frankreich und Oesterreich bestehen neben der Gewerbsteuer ebenfalls noch reine Kopfsteuern unter dem Namen von Personalsteuern.

Aus den angeführten Beispielen geht zur Genüge hervor, daß zwar einerseits die Versuche, eine Besteuerung der Gewerbe nach Verhältniß des reinen Einkommens zu bewirken, unvollkommen sind, daß aber auf der andern Seite die Finanzpraktiker Mittel finden, jeden Staatsangehörigen, der nicht blutarm oder steinreich ist, zum Steuerzahlen anzuhalten. Sagt uns dieses Ergebniß auch nichts Neues, so sollte doch die Wissenschaft nicht unterlassen, nach einem Besseren zu forschen und zu streben. Karl Mathy.

Stiftungen, milde und fromme Stiftungen. Stiftungsvermögen. — Unter Stiftung im Allgemeinen versteht man das für bestimmte bleibende Zwecke gewidmete Vermögen, so wie auch die dadurch begründete Anstalt, und unter milden und frommen Stiftungen insbesondere das für menschenfreundliche und religiöse Zwecke, für Unterstützung der Armen, für Erziehung, für Kirchen und Klöster, u. s. w. ausgesetzte Vermögen. Häufig hat man die Ansicht aufgestellt, solche Stiftungen, nämlich das für gute Zwecke gewidmete Vermögen mit den dadurch begründeten Anstalten, bildeten für sich selbst moralische Personen. Bei genauerer Betrachtung der natürlichen Rechtsgrundsätze, wie der positiven Gesetze, durch welche man diese Ansicht begründen wollte, fällt aber diese Rechtstheorie als unhaltbar zusammen. Niemals kann man bloßen todten Sachen und Einrichtungen wahre juristische Persönlichkeit, den für eine Persönlichkeit und ein Rechtssubject wesentlichen selbstständigen rechtlichen Willen und ihnen selbst zustehende Rechte zuschreiben, niemals also sie als wahre Rechtssubjecte ansehen. Keine römischen und keine kanonischen Gesetze enthalten diesen juristischen Widersinn. Die wirklichen Rechtssubjecte bei Stiftungen sind immer wirkliche Persönlichkeiten, der Staat, eine bestimmte Kirche, eine andere

moraliſche Perſon, eine Gemeinde, eine Familie oder möglicher Weiſe ſelbſt einzelne Perſonen, obgleich man gewöhnlich bei Stiftungen an bleibende Zwecke derſelben denkt. Wenn nun aber dieſen Perſönlichkeiten, namentlich dem Staat, der Kirche oder einer Gemeinde, an einer Stiftung Rechte erwachſen ſind und ſie entweder freiwillig oder nach der bei der Erwerbung angenommenen Bedingung und Verpflichtung die Stiftung als eine beſondere Anſtalt beſtehen und verwalten laſſen, ſo daß aus ihrem Vermögen Verwendnungen und für daſſelbe Erwerbungen gemacht werden, ſo bezeichnet eine uneigentliche Ausdrucksweiſe oft dieſe Anſtalten ſelbſt als die berechtigte und verpflichtete Perſon, während in Wahrheit doch nur der Staat, die Kirche, die Gemeinde das eigentliche Rechtsſubject bilden, aber hier ein abgeſondertes beſonders regulirtes Vermögen, eine beſondere Vermögenscaſſe für einen beſtimmten Zweck beſitzen. So war z. B. bei dem Städel'ſchen Kunſtinſtitut zu Frankfurt gleich Anfangs die Stadt Frankfurt das wahre Rechtsſubject. Die auf die Anſicht einer beſonderen rechtlichen Perſönlichkeit des Inſtituts gegründeten Proceßanſprüche und Proceßentſcheidungen waren gleich abgeſchmackt. Deshalb iſt nun vor Allem darauf zu ſehen, wer bei einer Stiftung das wahre berechtigte Subject iſt, ob und wie weit es Rechte und Verpflichtungen erwerben und übernehmen kann und erworben und übernommen hat. An ſich können wahre juriſtiſche und einzelne Perſonen, insbeſondere auch Familien, Stiftungen erwerben, und es braucht auch nach allgemeinem Recht keiner beſonderen Staatsgenehmigung dazu. Wohl aber bedarf es derſelben, wenn der Staat ſelbſt zum Beſten ſeiner Angehörigen, z. B. zur Bildung derſelben, die Stiftung erwerben und zugleich die Verpflichtung übernehmen ſoll, dieſelbe als eine beſondere Anſtalt zu erhalten. Auch wird dieſe Staatsgenehmigung da nöthig, wo gegen die ſonſtigen Landesgeſetze zum Beſten der ſtiftungsmäßig bezeichneten Perſonen ſonſt geſetzlich ungültige Fideicommiſſe oder Vermächtniſſe gültig begründet werden ſollen. Oftmals iſt aus polizeilichen und auch aus ſogenannten, an ſich meiſt nicht zu billigenden obervormundſchaftlichen Gründen den Gemeinden und Kirchen eine gültige Erwerbung der Stiftungen nur mit Staatsgenehmigung möglich. Bei den Kirchen vorzüglich beſchränken auch häufig wohlthätige Amortiſationsgeſetze gegen die Anhäufungen zu vieler Güter in der todten Hand die Erwerbungen. Andere Geſetze ſollten billiger Weiſe ſorgfältigſt alle betrüglichen und erbſchleicheriſchen Erwerbungen verhindern. Uebrigens können Stiftungen auch neue moraliſche Perſonen begründen oder doch ihre Bildung mit Genehmigung des Staats veranlaſſen, ſo z. B. die von Univerſitäten. Das Rechtsſubject der Stiftung *vor der juriſtiſchen Bildung* der neuen moraliſchen Perſon wird dann in der Regel der Staat ſein. Die bloſen Diener und Verwalter einer wohlthätigen Anſtalt als ſolche aber begründen natürlich keine moraliſche Perſon. Eben ſo wenig können ganze Claſſen von Leuten, die keine wahre moraliſche Perſon bilden, in Beziehung auf Stiftung als das berechtigte Subject derſelben erſcheinen. So iſt z. B. das Publicum, ſo ſind die gegen-

wärtigen und zukünftigen Armen eines Landes, einer Gegend, so ist die ganze Masse der Protestanten und der Katholiken in Europa oder in Deutschland als solche keine moralische Person, wenn auch vielleicht durch Verfassungs- und Concordatsbestimmungen Rechtsansprüche der Einzelnen oder der wirklichen religiösen Gemeinden und Corporationen bestehen können; so wie denn die noch unaufgehobenen Rechte, die der westphälische Friede für die damals als Reichscorporationen anerkannten Evangelischen und Katholischen begründete, zu Gunsten der Einzelnen und, sobald die Landeskirchen wieder zu Corporationen ausgebildet werden, auch zu Gunsten von diesen zu achten sind. (Vergl. Klüber, Oeffentl. Recht §. 529.) So weit aber bei wohlthätigen Stiftungen kein anderes Rechtssubject nachweisbar ist, und auch der Rechtsanspruch der Ortsgemeinde in Beziehung auf dieselben nicht angenommen werden kann, in so weit muß der Staat selbst als das eigentliche Rechtssubject angesehen werden. Hier kann also die Landesgesetzgebung und Regierung allerdings, so weit die Verfassung sie nicht bindet, über diese Stiftungen nach pflichtmäßiger Ueberzeugung verfügen. Denn es gibt keine Rechtspflichten außer gegen wahrhaft berechtigte Personen. Eben so werden in gleicher Voraussetzung Stiftungen, deren Zwecke oder berechtigte Subjecte erloschen sind, als herrenlos, als bona vacantia erworben und eingezogen werden können. (S. Klüber, Oeffentliches Recht §. 533.)

Stiftungen aber und die Heiligkeit derselben, die Heilighaltung ihrer Bedingungen, ihrer Zwecke und Gesetze, also auch des Stiftungsvermögens, und der für sie etwa stiftungsmäßig begründeten besonderen selbstständigen Verwaltungen sind sicher höchst heilsam und wichtig. Und da bei solchen Stiftungen, deren berechtigtes Subject eigentlich nur der Staat ist, ein anderes Rechtssubject fehlt, welches nach dem Tode des Stifters die Veränderung der Stiftungsgesetze rechtlich verhindern könnte, so ist es auch in dieser Beziehung besonders heilsam, wenn die Landesverfassungen, wie das jetzt meist ausdrücklich geschieht, die Regierung in dieser Hinsicht binden. So bestimmt z. B. die badische Verfassung §. 20: „Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte „der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ih„rem Zwecke nicht entzogen werden"; und die kurhessische Verfassung fügt im §. 138 noch hinzu: „Nur in dem Falle, wo der stif„tungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwen„dung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten „und, so fern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilli„gung der Landstände erfolgen."

Höchst wichtig und heilsam sind die Stiftungen und ihre Heiligkeit wegen der guten Zwecke, für welche sie sorgen, oft sorgfältiger, wohlthätiger, wirksamer und leichter, als die durch Staatssteuern begründeten Anstalten es thun oder vermögen. Ohne Heiligkeit der Stiftungszwecke und Gesetze aber verlieren natürlich die Menschen die Lust, unter Lebenden oder auf den Todesfall Stiftungen zu machen. Keine herrli-

chere, den Eigennutz der Erwerbung und des Beſitzes des Eigenthums mehr mildernde, veredelnde und beherrſchende Einrichtung aber kann gedacht werden, als die, daß das Vermögen wenigſtens als mit beſtimmt erſcheint für die edelſten, über den vergänglichen Lebensgenuß hinausgehenden unſterblichen Zwecke. Was iſt ſchöner und erhebender, als daß wir durch ſolche wohlthätige Stiftungen und ihre aufopfernde und weiſe Begründung weit über unſer Leben hinaus fortwirken, unſer edelſtes Daſein gleichſam verlängern und unſterblich machen können! Und welches Band kann ſchöner die Menſchen mit ihren Voreltern verknüpfen als der Dank für deren täglich ſich erneuernde Wohlthaten!

Die Rechte und das Vermögen der Stiftungen ſind nach dem Bisherigen bei öffentlichen oder dem Staat gehörigen Stiftungen durch die Verfaſſung geſchützt, und der Ausdruck mittelbares Staatsgut für ſolches Stiftungsvermögen, welchen Manche gebrauchen, ändert hieran nichts. Auch wird man bei öffentlichen Stiftungen wenigſtens nur unter derſelben Bedingung Aenderungen für zuläſſig erklären können, welche für Verfaſſungsänderungen gelten. Und es wird hier die Pietät für den Stiftungswillen und die ſchon wegen neuer Stiftungen wichtige Schonung deſſelben noch beſondere Rückſichten erheiſchen. Stiftungen, worauf andere Perſonen als der Staat berechtigt ſind, oder dieſe Perſonen in Beziehung auf ihre Stiftungsrechte genießen natürlich des allgemeinen verfaſſungsmäßigen Rechtsſchutzes. Die aus einer Stiftung bereits erworbenen Rechte Einzelner auf Genuß derſelben ſtehen ebenfalls, ſo wie andere wohlerworbene Rechte unter dem Schutze der Verfaſſung. In Beziehung auf wahre Nothfälle und das für ſie begründete jus eminens, oder in Beziehung auf die alle Rechte gefährdende kriegeriſche Eroberungsgewalt, die ſeit dem lüneviller Frieden ſo viele Stiftungen zerſtörten oder veränderten, bedarf es keiner beſonderen Rechtsentwickelung. (Vergl. hierüber die Artikel „Eminens jus“ und „Seculariſation“; über Stiftungen überhaupt aber und insbeſondere auch über die hierher gehörige Literatur Klüber, Oeffentliches Recht §. 334. 407. 529. 531. 532.) C. Th. Welcker.

Stimme, Stimmrecht, ſ. Abſtimmung.

Stimmengleichheit, Stimmenmehrheit. — Ob die Mehrheit der Stimmen entſcheiden ſoll zur Bewirkung eines Beſchluſſes, dieſes iſt eine Frage, die nach dem Naturrecht, wie nach dem hiſtoriſchen Recht verſchieden beantwortet wird. Jedenfalls ſetzt eine Gültigkeit der Stimmenmehrheit voraus: 1) daß ein für Mehrere gemeinſchaftliches Rechtsverhältniß beſtehe, und 2) daß die Mehreren in Beziehung auf daſſelbe als mündig und ſtimmberechtigt angeſehen werden. Der an meinem Hauſe nichtberechtigte Nachbar, der Knecht und unmündige Sohn haben nicht über mein Haus und ſeine Einrichtung abzuſtimmen. Aber auch da, wo eine Art von Gemeinſchaft entſteht, da iſt deshalb noch keineswegs immer eine Gültigkeit der Stimmenmehrheit begründet. Dieſelbe findet 3) nach richtigen Grundſätzen nur Statt bei der wahren perſonenrechtlichen Corporation freier mündiger Glieder, bei dem wahren Ge-

kunft aller Betheiligten Statt finden muß. Durch Verbindung dieſes Grundſatzes mit der natürlichen Gültigkeit der Stimmenmehrheit in Beziehung auf das Gemeinweſen und ſeine Rechte und durch richtige Auffaſſung der Grenzlinien zwiſchen dem gemeinſchaftlichen Recht und den Rechten der Einzelnen ſchließt die richtige und insbeſondere auch die römiſche und germaniſche Rechts- und Staatstheorie ſowohl die polniſche anarchiſche Theorie des liberum veto, wie das jacobiniſche revolutionäre Princip einer grenzenloſen Allgewalt der Stimmenmehrheit der Volks- oder der Repräſentantenverſammlung und eben ſo die eines abſolutiſtiſchen Imperators entſchieden aus. (S. hierüber, über die Stimmenmehrheit und die jura singulorum im deutſchen Bunde den Artikel „Teutſcher Bund" und „Jura singulorum" und überhaupt Klüber, Oeffentliches Recht §. 300, Note c und §. 125 b. u. 130.)

C. Th. Welcker.

Strafarten. — Die Darſtellung der Lehre von den Strafarten kann nach dem Zwecke des Staatslexikons nicht eine antiquariſch-hiſtoriſche Forſchung, welche Strafarten bei den verſchiedenen Völkern angewendet wurden, zur Aufgabe haben. Weit wichtiger iſt es, von dem praktiſchen Standpuncte aus nachzuweiſen, wie das heutige Syſtem der Strafarten ſich ausbildete, welche Veränderung durch die neuen Geſetzgebungen in dieſer Lehre hervorgebracht wurden, und welche Forderungen in dieſer Beziehung die Gerechtigkeit und die Klugheitslehre ſtellen können. Es leuchtet ein, daß die Frage, welche Strafarten die paſſendſten ſind, von höchſter Wichtigkeit iſt, weil die Strafen die Mittel ſind, deren ſich die Geſetzgebung bedient, um den Zweck des Strafinſtituts zu erreichen, und daher, wo ungerechte oder unpaſſende Strafen angewendet werden, das Strafgeſetz aller Wirkſamkeit beraubt iſt, indem der Zweck der Strafe nicht erreicht werden kann, und eben durch das ſchlechte Strafenſyſtem Nachtheile für die geſellſchaftliche Ordnung ſchon dadurch erzeugt werden, daß mit Sicherheit vorhergeſehen werden kann, daß unpaſſende, von der öffentlichen Meinung entſchieden mißbilligte Strafen nicht vollſtreckt werden, und daher für die zu Verbrechen Geneigten eine neue Ausſicht ſich eröffnet, daß ihr Verbrechen nicht beſtraft werde, und daher der Reiz zu Verbrechen wächſt. Die Lehre von den Strafarten hängt ſchon mit den Grundanſichten der Geſetzgebung über den Zweck der Strafe, mit den ſittlichen Vorſtellungen des Volks und der Bildungsſtufe deſſelben, ſo wie mit den politiſchen Verhältniſſen zuſammen. Ueberall, wo die Geſetzgebung den Hauptzweck der Strafe in der Abſchreckung der Bürger von Begehung der Verbrechen findet, muß ſie zu einem furchtbaren Arſenal von ſolchen Strafen kommen, welche auf Abſchreckung berechnet ſind, vorzüglich auf die Sinne der Bürger wirken und mit einem Apparat von Uebeln verbunden ſind, deren Anblick diejenigen, welche Zuſchauer der Strafvollziehung ſind, erſchüttert, deren Vollſtreckung ſo empfindlich auf den Beſtraften wirkt, daß die bloſe Vorſtellung, von dem gedrohten Strafübel als der unmittelbaren Folge, die den Uebertreter des Strafgeſetzes erwartet,

einen so gewaltigen Eindruck auf das Gemüth eines Jeden hervorbringt, daß der Reiz des drohenden Strafübels die Reize zur Begehung des Verbrechens niederschlägt. Eine Gesetzgebung, welche als Zweck der Strafe die Sicherung des Staats vor dem gefährlichen Verbrecher aufstellt, muß zu Strafarten kommen, welche diese Sicherung am Meisten zu begründen im Stande sind, während eine Gesetzgebung, welche als Zweck der Strafe die Besserung des Verbrechers aufstellt, alle Strafarten verbannen muß, welche dem Besserungszwecke widersprechen, und dagegen diejenigen Strafen am Meisten billigt, durch welche diese Besserung am Besten erreicht werden kann. Vorzüglich werden die sittlichen Vorstellungen eines Volkes auf die Wahl der Strafen einen Einfluß haben. Jede weise Gesetzgebung muß erkennen, daß ihr Strafgesetz keine Wirksamkeit hat, wenn das Gesetz nicht in den Ansichten des Volkes wurzelt. In Bezug auf die Strafarten muß aber dies der Fall sein, in so fern das Volk in dem durch eine gewisse Strafart gedrohten Uebel ein gerechtes Uebel erkennt; nur wo diese Anerkennung allgemein begründet ist, wird auch der Glaube herrschen, daß das Strafgesetz wirklich zur Anwendung kommen wird; die Bürger werden in den verschiedenen Lagen, in denen sie zur Handhabung der Gesetze beitragen müssen, auch das, was sie für gerecht erkennen, befördern, sie werden, wenn sie durch Verbrechen beschädigt sind, oder Kenntniß von verübten Verbrechen haben, diese anzeigen; sie werden als Zeugen ihre Aussagen nicht verweigern und sie nicht auf Schrauben stellen, wenn auch eine harte Strafe dem Verbrechen droht, worauf die Aussage sich bezieht. Die Geschichte lehrt, wie allmälig die qualificirte Todesstrafe nur durch die Macht der öffentlichen Meinung und fortgeschrittener sittlicher Vorstellungen verdrängt wurde. Sobald das Volk anfing, die Strafe des Lebendigverbrennens, des Räderns ꝛc. als eine grausame zu betrachten und die verlängerten Leiden des Unglücklichen als ungerechte Strafzusätze anzusehen, mußte die Staatsregierung bald einsehen, daß ihre Wirksamkeit, wenn sie dennoch solche Strafarten anwenden wollte, allgemeine Mißbilligung fände und auf Unterstützung durch das Volk nicht rechnen könnte. Dies bessere Gefühl bewirkte, daß diejenigen, welche die Vollziehung solcher qualificirten Todesstrafen anzuordnen hatten, auf Mittel dachten, in der Wirklichkeit die Größe des in solchen Strafarten liegenden Uebels zu entfernen; man kam zu jenen Anstalten, durch welche heimlich der zum Rade Verurtheilte erdrosselt wurde, so daß die schaudervolle Hinrichtung durch das Rad nun mehr an der Leiche Statt fand. Man glaubte wenigstens den Schein retten und auf die Umstehenden durch den Schauder der Vollziehung wirken zu müssen. Allmälig schämten sich die Regierungen solcher Täuschungen, sie erkannten, daß die Mehrzahl wußte, daß jene Hinrichtung nicht in der Wirklichkeit an dem Lebenden vollzogen würde, und fühlten, daß die Bürger ein solches entehrendes Gaukelspiel verdammten. Die Gesetzgebung gab endlich der bessern Stimme nach, und die qualificirten Todesstrafen verschwanden. Es ist vorherzusehen, daß auf

ähnliche Weise bei steigender Bildung auch andere Strafarten, welche jetzt noch in unseren Gesetzen vorkommen, verschwinden werden, indem eben in Bezug auf die Strafarten die Bildungsstufe des Volks, für welches eine Gesetzgebung bestimmt ist, den größten Einfluß üben wird. Es ist begreiflich, daß da, wo ein Volk in dem Zustand einer gewissen Rohheit an blutige Scenen, an Grausamkeiten und an Kämpfe gewöhnt ist, es auch Strafarten, welche auf Martern und schwere Leiden der Verurtheilten berechnet sind, Gefallen findet und die Anwendung solcher Strafen billigt, während da, wo die feinere Sitte und größere Achtung vor der Menschheit die alten Scenen der Rohheit verdrängen, auch der edlere Sinn gegen grausame und martervolle Strafen sich empört. Vorzüglich darf auch der Einfluß der politischen Verhältnisse eines Volkes auf das Strafensystem nicht verkannt werden. Die Geschichte lehrt, daß da, wo die unbeschränkte Alleinherrschaft, oder die Macht einiger wenigen Bevorrechteten die Masse des Volks schwer niederdrückt, auch die Achtung vor den Rechten der Menschheit sich nicht äußert, vielmehr den Glauben, daß man das Volk nur durch Schrecken regieren könne, leicht wurzelt, und daran die Meinung der Machthaber sich knüpft, daß man nur auf die sinnliche Natur der Menschen durch Mittel wirken müsse, welche auf diese Natur berechnet sind. Sobald dagegen ein höherer Grad bürgerlicher Freiheit sich ausbildet, tritt auch allmälig eine größere Achtung vor der menschlichen Natur und den Rechten des Volkes hervor; die allgemeine Stimme mißbilligt Strafarten, welche nur den Menschen wie Thiere betrachten, die durch Schläge und sinnliche Uebel gebändigt werden können. Der Glaube an die sittliche Natur des Menschen, und damit die Ansicht, daß auch das Wirken der Gesetzgebung auf die edleren Vorstellungen der Menschen, auf Belebung des Ehrgefühls, berechnet sein muß, bewirken auch die Umgestaltung in dem Strafrechte. Die Geschichte Roms lehrt dies, indem sie zeigt, daß nach der Ausbildung der Republik immer mehr das alte grausame Strafrecht verschwand, weil, wie römische Schriftsteller erkennen [1]), den neueren Vorstellungen von Bürgerthum und Ehre die Grausamkeit der alten Strafen nicht mehr anpaßte. So erklärt sich leicht, warum Todesstrafen und Geißelung als Strafen freier römischer Bürger verdrängt wurden. Sobald das Volk auf einer höhern Stufe politischer Bildung sich befindet, findet der Gesetzgeber auch in dem entwickelten lebendigeren Gefühle des Volkes für bürgerliche Freiheit, für politische Rechte und Ehre neue Mittel, deren er sich bei seiner Strafgesetzgebung gleichsam als Hebel bedienen muß, um die Kraft sittlicher Vorstellungen, von der Verübung der Verbrechen abzuhalten, zu verstärken und sie als Strafarten anzuwenden. Die politischen Zustände eines Volkes haben aber auch noch in anderen Beziehungen Einfluß auf den Charakter des Strafensystems. So lange in der Staatsform eine scharfe Scheidung der Stände in der Weise vorkommt,

1) Z. B. Livius und A. Gellius.

daß wenige Familien, oder durch gewiſſe Würden oder höheren Grundbeſitz Ausgezeichnete beſondere Vorrechte vor dem Volke genießen, wird auch in dem Strafenſyſtem leicht eine Verſchiedenheit darin hervortreten, daß man für die Bevorrechteten, wenn ſie Verbrechen verüben, beſondere mildere Strafarten erſinnt, während für das ſogenannte gemeine Volk harte, auf die angeblich gemeine rohe Natur dieſes Volkes berechnete Strafarten angewendet werden. Sobald dagegen die Idee bürgerlicher Freiheit und die Gleichheit Aller vor dem Geſetze mehr hervortritt, ſobald die Theilnahmsfähigkeit aller Bürger an politiſchen Rechten auch den Werth des Bürgerthums erhöht, müſſen jene alten Unterſcheidungen in den Strafarten nach dem Stande des Beſtraften wegfallen, und der immer mehr verbreitete Wunſch, Strafarten einzuführen, welche auf Alle berechnet ſind, die ſteigende Bildung, welche die Anſicht von der gemeinen Natur des ſogenannten niedrigen Volkes verdrängt, bewirken auch die Einführung anderer Strafarten. Bei dem großen Einfluſſe, welchen das römiſche Recht auf die Ausbildung des Rechts in Europa ausgeübt hat, dürfte ein kurzer Rückblick auf den Charakter des römiſchen Strafenſyſtems nicht ohne Werth ſein. Während in der Zeit der Könige entſchieden Todesſtrafen, und zwar nach Beſchaffenheit gewiſſer Verbrechen als Ausdrucksweiſe der höchſten Mißbilligung, z. B. bei der Perduellio noch beſondere durch das damit verbundene Brandmal ausgezeichnete Strafarten, ferner die Geißelung vorkamen, wurde ſchon oben bemerkt, daß nach der Vertreibung der Könige und nach Einführung der republicaniſchen Form das Strafrecht in Rom vorzüglich auch in den Strafarten ſich änderte. Die alten Strafen kamen außer Uebung; die lex Porcia ſchützte den freien Bürger vor der Todesſtrafe und Geißelung [2]) (wenn nicht in Nothfällen die Todesſtrafe gerechtfertigt erſchien). Die hohe Idee, welche die Römer mit dem Bürgerthum und den damit verknüpften Rechten verbanden, bewirkte leicht, daß damals die Verweiſung aus Rom als eine der ſchwerſten Strafen des römiſchen Bürgers erſcheinen mußte; daher auch die Strafe des Exils eine ſehr häufige wurde. Die regelmäßig in den Legibus zur Zeit der Republik gedrohte Strafe war aber die Aquae et ignis interdictio [3]), deren Bedeutung dadurch ſich erklärt, daß der Römer in den Zeiten der Republik in dem hohen Werthe, den ſie auf Ausübung der Bürgerrechte legte, die Entfernung von dem Vaterlande für das größte Unglück halten mußte. In dem Ausſpruche der Aquae et ignis interdictio, worin ſymboliſch der Ausſchluß von den wichtigſten Rechten des menſchlichen Zuſammenlebens lag, war zugleich eine Erklärung des Verluſtes politiſcher Rechte gelegen, was von ſelbſt

2) Platner, Quaest. de jure crimin. Roman. p. 77.

3) Ueber die Natur dieſer Strafart iſt noch viel Streit unter den Schriftſtellern, z. B. Niebuhr, Römiſche Geſchichte II. S. 74. Platner, Quaest. p. 80. Besserer, De natura poenar. ex hist. jur. rom. illustrat. p. 39. Meiſter, Urtheile in heimlichen Sachen S. 473.

den Verurtheilten zur Entfernung aus Rom brachte. Diese Strafe stand im Zusammenhange mit dem freiwilligen Exil, nämlich jener Einrichtung, durch welche jeder Angeklagte durch förmliche Erklärung, daß er freiwillig in das Exil gehen wolle, um jeder andern Strafe auszuweichen, auch der Fortsetzung der Criminaluntersuchung entging, jedoch veranlaßte, daß nun ein förmlicher Volksschluß erging, durch welchen sein Exil jetzt als Strafe und als anerkannt ausgesprochen und die Aquae et ignis interdictio erkannt wurde [4]), was schon deswegen wichtig war, weil dadurch der willkürlichen Rückkehr des Verurtheilten vorgebeugt wurde, wenn er nicht durch einen neuen Volksschluß restituirt war. Neben der Poena capitis und der spätern Poena aquae et ignis interdictio kam am Häufigsten die Mulcta [5]) als Geldstrafe wieder mit verschiedenen Arten vor. In den Zeiten der Kaiser änderten sich die Voraussetzungen, unter denen in der Republik ein auf Freiheit und Bürgerthum gebautes Strafensystem wirksam sein konnte. Die politischen Rechte der Bürger verloren immer mehr ihren Werth, die Despotie der römischen Kaiser konnte ein liberales Strafsystem nicht begreifen, die Achtung von Menschenwürde und Freiheit verlor sich, und das Abschreckungssystem mußte sich immer mehr entwickeln. Wo in den Legibus zuvor Aquae et ignis interdictio gedroht war, wurde nun Todesstrafe, und zwar in ihrer grausamsten Vollziehung, gesetzt, z. B. lebendiges Verbrennen, Hinrichtung am Kreuze, damnatio ad bestias. Die Grausamkeit einzelner Kaiser fand Gefallen in solchen Strafen, und das an Gladiatorengefechte und Kämpfe mit wilden Thieren gewöhnte Volk fand nichts Auffallendes an solchen, wie man glaubte abschreckenden Strafen. Außer diesen Strafen gab es noch andere, welche ebenfalls Capitales hießen, weil durch sie das Caput, d. h. die Libertas oder doch die Civität entzogen wurden. Hierzu gehörten die damnatio ad metalla, die Deportatio, die lebenslängliche Datio in opus publicum. Im Gegensatze von den Capitales poenae kamen dann noch Non capitales vor, wohin die Vermögensstrafen, die nicht capitalen Verbannungen und Verurtheilungen zur öffentlichen Arbeit und körperliche Züchtigung gehörten [6]). Die heutigen Gefängnißstrafen scheinen den Römern unbekannt gewesen zu sein [7]), da Alles darauf deutet, daß nach römischen Ansichten der Carcer nur als Untersuchungshaft dienen sollte. Ueberall äußert sich noch in dem römischen Strafrechte der Charakter, daß man in Bezug auf die Strafarten einen Unterschied zwischen den verschiedenen Ständeclassen eintreten ließ, so daß einige Strafarten nur gegen die honestiores, andere nur gegen humiliores erkannt wurden [8]).

4) Geib, Geschichte des röm. Criminalprocesses S. 121. 151 u. 304.

5) Auch über die Natur dieser Strafe ist viel Streit, z. B. Birnbaum im Archiv des Crim. XfII. p. 541. Platner, Quaest. p. 50.

6) Ueber die Classification der Strafarten bei den Römern waren selbst die Ansichten der römischen Juristen getheilt.

7) Ob die Römer Gefängnißstrafen hatten, s. l. 8. §. 9. D. de poenis l. 28. §. 14. D. de poenis. Abegg im Archiv des Crim. 1838. S. 71.

8) Roßhirt, Lehrbuch S. 130.

Ueber die Vorstellungen der alten Germanen über Strafarten ist es schwierig, sich eine klare Vorstellung zu machen[9]). So lange die Volksansicht die Rachepflicht der Verwandten als eine religiöse Pflicht anerkannte, mochte für manche Verbrechen, bei welchen jetzt Todesstrafen vorkamen, kein Bedürfniß entstehen, Strafe eintreten zu lassen. Als bei fortgeschrittener Bildung das Bußsystem sich geltend machte, und der Verbrecher theils die Rache der Verwandten abkaufen, theils für den Frieden, den er durch sein Verbrechen gebrochen, der Gemeinde Friedensgeld bezahlen mußte, kann man annehmen, daß die Mehrzahl der Strafen Geldstrafen waren. Aber schon nach den frühesten Zeugnissen kommen Strafen von Verbrechen, welche keine einzelne Personen, sondern die Staatsgesellschaft als solche in ihren Grundlagen erschütterten, oder wo die allgemeine Volksansicht die höchste Schändlichkeit und Gemeinheit mit dem Verbrechen verbunden erkannte, Todesstrafen vor, und zwar grausame Vollziehungsarten, wie sie aus der Rohheit der Zeit[10]) und dem Abschreckungszwecke sich erklären, obwohl zugegeben werden muß, daß die Rechtsansicht häufig ein Mittel gestattete, sich durch Geldbußen von der strengen Verurtheilung loszumachen, und die christliche Kirche früh durch verschiedene Vorschriften und Einrichtungen dem rohen Ausbruche des durch ein verübtes Verbrechen entbrannten Zorns oder harter Volksjustiz entgegenzuwirken suchte[11]). Unter den Strafarten erwähnen die alten Quellen schon das Hängen, das Rädern, das Verbrennen, Lebendigbegraben. Auch viele Leibesstrafen kamen vor, und zwar in den härtesten Formen als verstümmelnde Strafen, z. B. das Blenden (Ausstechen der Augen), das Abschneiden der Nase und der Entmannung[12]). Es mag diesen Strafen dunkel eine gewisse Talionsansicht zum Grunde gelegen haben[13]), indem man den Verbrecher an dem Gliede büßen lassen wollte, mit welchem er fehlte, daher häufig als Strafe der Nothzucht die Entmannung vorkommt; noch mehr aber erzeugte wohl eine bei der damaligen Rohheit leicht erklärbare Abschreckungsansicht solche Strafarten, welche ein bleibendes, durch den bloßen Anblick des Bestraften auf Alle wirksames Merkmal zurückließen. Daß die Geißelung und das Brandmarken früh vorgekommen, ist gewiß. Außerdem kannten die alten Rechte als Strafen den Verlust der Freiheit, in so fern der Verbrecher, wenn er die Bußen nicht bezahlen konnte, dem Beschädigten oder der Familie desselben als Sklave zufiel[14]). Zur Strafe der Verbannung konnte man leicht dadurch kommen, daß früh die Ansicht sich ausbildete, daß

9) Wilda, Das Strafrecht der Germanen S. 484.

10) Man thut Unrecht, wenn man aus einer rühmlichen Vorliebe für die alten Germanen, auf Kosten der historischen Wahrheit, so viel von ihrer Milde spricht.

11) Z. B. das Asyl.

12) Wilda, Strafrecht S. 509.

13) Wilda. S. 511.

14) Wilda, Strafrecht S. 516.

der Verbrecher, um der Rache der beleidigten Familie zu entgehen, mit einer gewissen Zahl seiner Verwandten auf einige Zeit aus dem Lande fliehen mußte. Die Idee der Sicherung der Familie und der Gemeinde vor dem gefährlichen Verbrecher mochte dabei auf die Ausbildung dieser Strafart wirken. Vermögensconfiscation wird als Strafart oft erwähnt [15]).

Was in den alten Quellen von dem Gefängnisse (carcer) vorkommt, bezieht sich nur auf den als Untersuchungshaft angewendeten Kerker und darauf, daß der Schuldige, so lange er nicht die aufgelegte Buße bezahlen konnte, im Gefängnisse verwahrt werden sollte. Auf diese Art fehlte es nicht an einer Masse harter Strafarten. Das furchtbare Arsenal wurde der nachfolgenden Periode überliefert, in welcher aber eine große Vermehrung des Apparats eintrat, dessen sich die Strafgesetzgebung zu ihrer Wirksamkeit bedienen zu müssen glaubte. Die Rohheit der Zeit begünstigte das Abschreckungssystem, unter dessen Herrschaft die Zahl der grausamen Todesstrafen und der verstümmelnden Strafen sich vermehrte. Dabei scheinen noch manche andere Ideen, wenn auch nur unklar einwirkend, das Strafrecht des Mittelalters bestimmt zu haben. Auf einer Seite war es die Idee, durch stark in die Sinne fallende, recht harte Strafen den stärksten Unwillen der Staatsgesellschaft gegen ein gewisses Verbrechen auszudrücken [16]), auf der andern Seite war es die Ansicht, eine Art von Wiedervergeltung eintreten zu lassen, so daß z. B. der Falschmünzer (weil er die Münze gesotten hatte) im Kessel gesotten werden sollte. Eine Hauptsache war, durch die Strafe eine Demüthigung und eine öffentliche Bußübung anzuordnen, daher so häufig die Verurtheilung zum Herumziehen des Verbrechers durch die Straßen der Stadt im härenen Hemde mit gelber Kerze vorkam [17]). Hier verband sich mit der Strafe die Idee der Reinigung, indem der Verurtheilte öffentlich sein Unrecht aussprach und durch die kirchlichen Bußen, denen er sich unterwarf, gereinigt wurde. Daraus erklären sich die häufigen Verurtheilungen [18]) zur Wallfahrt in entfernte Länder, wo der Pilger die kirchliche Absolution durch manche schwere Bußübungen zu erlangen suchen mußte, und wo die Entfernung des Verurtheilten aus dem Lande (häufig mit einer gewissen Zahl seiner Verwandten) zugleich eine Art von Verbannung ausdrückte und den doppelten Zweck erreichte, daß die Gemeinde vor dem gefährlichen Verbrecher gesichert und der leicht zu befürchtenden Familienrache vorgebeugt wurde, indem man hoffte, daß nach einem längeren Zeitablaufe, wenn auch der Verbrecher in das Land zurückkehrte, die Gemüther eher versöhnt wä-

15) Wilda S. 519.

16) Dies scheint z. B. manchen Strafarten des Ehebruchs oder der Bigamie zum Grunde gelegen zu haben.

17) Am Wichtigsten sind hier die Auszüge aus den alten Malefizbüchern bei Cannaert, bydragen tot de pennis van heit oude Strafregt in Vlanderen. Gent, 1835.

18) Cannaert S. 79.

ren. Eine andere Classe von Strafarten bestand darin, daß der Verbrecher zur öffentlichen Demüthigung und Sühne seiner Schuld ein bleibendes Denkmal seiner Schuld und seiner Buße errichten ließ, häufig unter Umständen, unter welchen die Gemeinde ein Interesse hatte, ein solches Denkmal zu erhalten. Daraus erklären sich die Verurtheilungen in den Schöffengerichten einzelner Städte zur Erbauung einer Capelle, eines Sühnaltars oder eines gemalten Fensters [19]). Es scheint noch, daß manche jener grausamen Strafarten nicht wirklich vollstreckt, sondern nur gedroht wurden, theils um durch die Härte der Strafe die große Mißbilligung des Verbrechens auszudrücken, theils durch die Drohung Manchen von der Verübung des Verbrechens abzuschrecken, theils durch die Zuerkennung der schweren Strafe zu bewirken, daß der Verurtheilte eine desto größere Geldbuße bezahlte, um sich von der zuerkannten Strafe loszukaufen. So enthalten die Rechtsbücher des Mittelalters die Drohung der härtesten Strafen, ohne daß man deswegen annehmen darf, daß alle diese Strafen auch wirklich vollstreckt wurden. Landes- oder Ortsverweisung und Geißelung, so wie verstümmelnde Strafen waren die gewöhnlichsten. — Gefängnißstrafen waren selten, nur die Kirche, und zwar mit dem Zwecke, daß die Strafe zur Reinigung und Besserung dienen sollte (freilich auch oft durch leidenschaftliche Richter mit großer Härte erkannt), wendete Gefängnißstrafen an; auch in den italienischen Städtestatuten kommen solche Strafen vor. Der ehrwürdige Schwarzenberg wagte bei der Abfassung der Carolina in Bezug auf die Strafarten an diesen überall mit dem Localgerichtsgebrauche innig zusammenhängenden Theil des Strafrechts nicht Hand zu legen, oder Strafarten zu verbannen, welche die damaligen Sitten allgemein billigten. So findet man freilich in der CCC alle durch den Gebrauch im deutschen Rechte verbreiteten Arten der qualificirten Todesstrafen (Pfählen oder Lebendigbegraben, Rädern, Verbrennen [20]) u. s. w.) neben den einfachen Strafarten (Hängen und Enthaupten) [21]), ferner die verstümmelnden Strafen und den Staupbesen [22]), so wie die Confination und Landesverweisung [23]) gedroht. Selbst darauf, daß an manchen Orten Gefängniß vorkam, deutet die Carolina [24]). Die Zeiten bald nach der peinlichen Gerichtsordnung waren der Ausbildung besserer Ansichten über Strafarten nicht günstig. Die gelehrten Juristen, denen die Anwendung der Gesetze überlassen wurde, waren weniger geneigt, für die Fortbildung des Rechts zu sorgen und die Starrheit des Buchstabens der Gesetze in der Anwendung auf einzelne Fälle nach der Beschaffenheit der Umstände zu mildern, als dies einst bei den aus dem

19) Auch darüber liefert Cannaert S. 173 ff. Nachrichten.
20) CCC Art. 192.
21) CCC Art. 137. 192.
22) CCC Art. 198.
23) CCC Art. 161. 198.
24) CCC Art. 101. 157. 216. s. jedoch bambergensis Art. 223 und Archiv des Criminalrechts. 1838. S. 71.

Volke genommenen Schöffen der Fall war, welche mehr an das Gewohnheitsrecht sich hielten und dies mit freierer Erwägung der Bedürfnisse des einzelnen Falles in der Anwendung milderten. Die Praxis der drei letzten Jahrhunderte war streng und bereicherte das Verzeichniß der harten Strafarten noch mit neuen. Je weniger unter den wenig erhebenden politischen Verhältnissen jener Zeit Menschenrecht und Menschenwürde von den Machthabern geachtet wurden, und die Rechtswissenschaft und Praxis im Ganzen eines belebenden Princips entbehrten, desto mehr kam das Abschreckungs- und Sicherungsprincip zur Herrschaft, und die härtesten Strafarten schienen dann die zweckmäßigsten. An manchen Orten wurden jedoch die Gefängnißstrafen schon allgemeiner angewendet [25]). Der Zustand der dazu benutzten Anstalten war freilich ein sehr trauriger, obwohl es nicht an einzelnen Männern fehlte, welche schon die Stimme kräftig für die Nothwendigkeit der Verbesserung erhoben [26]). In der Regel aber hatten Mangel an Achtung vor der Menschheit, die Herrschaft des Abschreckungszwecks bewirkt, daß man die Gefangenen in den ungesundesten Anstalten verwahrte, sie zu den härtesten öffentlichen Arbeiten brauchte, ohne auf der andern Seite auch nur einen Schritt zu thun, um die moralische Verpestung der Gefangenen zu hindern und auf die Besserung der Sträflinge zu wirken. Erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hatte das Erwachen eines neuen besseren Geistes, und die Erkenntniß der Nothwendigkeit, bestehende Zustände zu prüfen und zu verbessern, auch im Strafrechte eine Umgestaltung bewirkt und insbesondere die Unzweckmäßigkeit vieler bisher gedrohten Strafarten nachgewiesen. In den Werken der Italiener, Franzosen und Deutschen über Criminalpolitik begann man über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe, über körperliche Züchtigung, über Landesverweisung zu verhandeln. Jede neue Untersuchung über die Strafzwecke führte auch zur Prüfung der einzelnen Strafarten. Bessere Ansichten wurden allmälig verbreitet, und durch die Macht der öffentlichen Meinung kamen auch die Regierungen immer mehr dazu, einzelne unpassende Strafarten zu verbannen und andere zweckmäßigere einzurichten. Eine durchgreifende Reform scheiterte aber noch immer an den Vorurtheilen, die man als Ueberlieferungen der Vergangenheit bewahrte. In dem aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts stammenden preußischen Landrechte fanden sich noch die grausamen und unzweckmäßigen Strafarten der Vorzeit in der Consequenz des Abschreckungsprincips des Gesetzgebers. Einen besondern Einfluß auf die neuere Strafgesetzgebung bewirkte das französische Gesetzbuch. Man würde sich sehr irren, wenn man in diesem Gesetzbuche große Verbesserungen in Bezug auf die Strafarten zu finden hoffte. Der Code pénal war zu sehr im Geiste der Abschreckung und zu einer Zeit bearbeitet, wo

25) Damhouder, Praxis rer. crim. cap. 15. Wächter, Strafarten von Würtemberg S. 54.

26) Vorzüglich Scanaroli de visitatione carceratorum. Roma, 1655.

man glaubte, die kaum gegründete neue Ordnung der Dinge gegen vielfache noch drohende Angriffe nur durch Strenge erhalten zu können. Eine Eigenthümlichkeit des Code pénal in Bezug auf die Strafarten hängt mit der Eintheilung in Verbrechen (crimes), Vergehen (délits) und Uebertretungen (contraventions) zusammen. Da ein Hauptmerkmal der Abstufung ihrer Classen in den Strafarten lag, welche bei jeder Classe erkannt werden konnten, so mußte man auch criminelle und zuchtpolizeiliche Strafarten trennen. Da aber eine irrige Vorstellung diejenigen, welche crimes verübten, als weit verdorbener und gefährlicher, als die Uebertreter von zuchtpolizeilichen Strafgesetzen betrachtet, so glaubt man auch die Strafen für crimes als infamirende erklären zu müssen, im Gegensatze der correctionellen, nicht infamirenden. Auf diese Art wurden als criminelle Strafen die Todesstrafe, die Zwangsarbeit (travaux forcés), das Zuchthaus (reclusion) neben der Deportation, Detention und Interdiction erklärt; während die correctionellen Strafen das Gefängniß und die Geldstrafe waren. Mit der Verurtheilung zu den criminellen Strafen wurden schwere Ehrenfolgen, selbst die furchtbare Strafe des bürgerlichen Todes verbunden. Auf diese Art glaubte der französische Gesetzgeber den Unterschied von Verbrechen und Vergehen auch als Unterschied der Moralität der strafbaren Handlungen benutzen zu dürfen. Da diejenigen, welche Verbrechen verübten, als die weit mehr unmoralischen Menschen galten, so wurden auch die bei crimes erkannten Strafen als solche betrachtet, welche keinen Rest des Ehrgefühls des Bestraften mehr zu respectiren brauchten und nur auf große Härte berechnet sein mußten, um desto sicherer von Begehung der Verbrechen abzuschrecken, wogegen man bei den Strafarten der Vergehen von der präsumtiven Ehrlichkeit der Uebertreter ausging und daher mildere, nicht infamirende Strafarten drohte. Unter solchen Umständen konnte keine Consequenz in dem Strafrechte sein; es war verkehrt, von einer tiefgesunkenen Moralität des Todtschlägers oder desjenigen, der einen Andern verwundete, so daß dieser über 20 Tage unbrauchbar zum Berufe wurde, oder eines jeden wegen Bigamie Verurtheilten auszugehen, weil alle diese Handlungen im gesetzlichen Sinne crimes waren, während man die Mehrzahl der Diebe, der Betrüger, der Jugendverführer als correctionelle Uebertreter wegen der präsumtiven größeren Moralität nur milden Strafarten unterwarf. Man erkannte nicht, daß eben unter den sogenannten crimes Handlungen sich befänden, die zwar mit längerer Freiheitsstrafe bestraft werden mußten, aber weit weniger als Beweise tiefer Verdorbenheit galten, während hinter den Vergehen Handlungen tiefer Immoralität sich befinden. So ist es gekommen, daß in Frankreich allgemein erkannt wird, daß die aus den zuchtpolizeilichen Gefängnissen Entlassenen weit mehr zu fürchten sind, daß sie weit mehr rückfällig werden, als die wegen crimes Bestraften; während häufig die zur reclusion Verurtheilten die Verurtheilung zur Galeere vorzogen, weil sie dort durch das Zusammenleben mit Cameraden, durch Arbeit im Freien mehr Annehmlichkeiten hatten. Die Vervielfältigung

der infamirenden Strafen aber erzeugte eine immer mehr wuchernde Verdorbenheit, hinderte die Besserung der Bestraften und veranlaßte die große Zahl der Rückfälle [27]). Die Gefängnißeinrichtung war eine durchaus schlechte, so daß der neue Entwurf von 1843 eine völlige Umgestaltung vorschlug [28]). In Deutschland hätte man von dem baierischen Strafgesetzbuche, das in so vielen Beziehungen ein Fortschritt in der Gesetzgebungskunst war, auch in Ansehung der Strafarten erwarten dürfen, daß der Gesetzgeber von besseren Grundlagen ausgehen würde; allein die Vorurtheile der Vergangenheit hatten noch einen zu mächtigen Einfluß geübt, und die Abschreckungstheorie, welcher der Redactor des baierischen Gesetzbuchs huldigte, mußte den Glauben an die Nothwendigkeit abschreckender, auf die sinnliche Natur des Menschen berechneter Strafarten herbeiführen. Ueberall bemerkt man einen Kampf besserer Ansichten mit den Ueberlieferungen der Vergangenheit, von denen man sich nicht loszumachen wagt. Dazu kam, daß Feuerbach die französische Eintheilung in crimes und délits auch in Baiern einzuführen suchte, und nun Strafarten der Verbrechen und jene der Vergehen aufstellte. Zu den ersten gehörten die Todesstrafe, die Ketten-, Zuchthaus-, Arbeitshausstrafe, Dienstentsetzung; zu den zweiten das Gefängniß, die Geldstrafe, die körperliche Züchtigung und die Dienstentlassung. Mit jeder Verurtheilung zur Strafe eines Verbrechens wurde (Art. 23 des baier. Strafgesetzb.) der Verlust der bevorzugten Ehre verbunden; an die Kettenstrafe wurde der bürgerliche Tod (eine unselige Nachahmung des französischen Code) geknüpft; bei der Todesstrafe behielt die Gesetzgebung eine Schärfung derselben durch vorgängige Ausstellung des Verurtheilten auf den Pranger bei; bei der Freiheitsstrafe glaubte der Verfasser durch eine Abstufung derselben nach verschiedenen Namen und durch die Einrichtung, daß die verschiedenen Strafen in verschiedenen Häusern abgebüßt werden müssen, einen großen Fortschritt in der Gesetzgebungskunst gemacht zu haben. So unterschied das Gesetzbuch (Art. 7) die Kettenstrafe (mit der Wirkung des bürgerlichen Todes auf Lebenszeit erkannt), die Zuchthausstrafe (mit dem Maximum von 20 und dem Minimum von 8 Jahren), die Strafarbeitshausstrafe (mit dem Minimum von 1 und dem Maximum von 8 Jahren), die Gefängnißstrafe (mit dem Maximum von 2 Jahren). Um Personen höheren Standes oder überhaupt höherer Bildung, wenn solche wegen Verbrechen verurtheilt werden, den Vortheil zu geben, daß sie nicht mit anderen Verurtheilten aus den geringeren Volksclassen zusammen in der nämlichen Anstalt sich befinden müssen, schuf das Gesetzbuch (Art. 19) die Festungsstrafe, zu welcher die Gerichte statt der Ketten-, Zucht- und Arbeitshausstrafe verurtheilen durften. Von einem gewissen (obwohl unklaren) Gefühle der

27) Im Jahre 1828 zählte man, daß von 1000 Angeschuldigten 60 Rückfällige seien; mit 1841 waren von 1000 154.

28) Ueber die Fehler des franz. Strafensystems Alauzet, Essai sur les peines. Paris, 1842.

Nothwendigkeit geleitet, dem Besserungszwecke zu huldigen, führte das Gesetzbuch (Art. 12) die sogenannte Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit ein, wobei der Verurtheilte gar nicht erfährt, auf wie viel Zeit er verurtheilt ist, sondern unbestimmt die Strafe ausgesprochen wird, so daß, wenn er 10 Jahre ununterbrochen sich sehr gut in der Anstalt aufgeführt hat, er nach Ablauf von 16 Jahren auf Begnadigung hoffen kann. Die Erfahrung hat diesem Systeme kein günstiges Zeugniß gegeben; jene Abstufungen der Strafen nach den Namen gingen (auch nach mehr als 30 Jahren des Bestehens des Gesetzbuchs) nicht in die Volksansicht über; man unterscheidet zwischen Zuchthaus und Arbeitshaus nicht; die verschiedenen Strafen bestanden nicht einmal vollständig in der Wirklichkeit, da die Sträflinge der einen oder anderen Art nicht einmal überall in verschiedenen Strafanstalten sich befanden. Die Freiheitsstrafen blos nach der Zeit der Dauer abzusondern, so daß der, welcher zu 8 Jahren und 1 Monat verurtheilt wurde, in das Zuchthaus, und der auf 8 Jahre Verurtheilte in das Arbeitshaus kam, beruhte auf keiner vernünftigen Grundlage. Die Anwendung der Festungsstrafe hing rein von der Willkür ab, verletzte häufig die Volksansicht, wenn Personen, welche die schändlichsten Verbrechen verübten, zur Festungsstrafe verurtheilt wurden, blos weil sie höheren Ständen angehörten. Diese Strafe, bei welcher eine Absonderung der Sträflinge nicht bestand, wirkte auch demoralisirend, weil nicht selten Personen, deren Vergehen aus keiner schändlichen Leidenschaft hervorgingen, z. B. wegen eines Duells, mit Sträflingen zusammenleben mußten, deren Leben durch völlig unwürdiges Betragen gebrandmarkt war, z. B. mit Beamten, welche Fälschungen verübten [29]). Die baierische Regierung selbst überzeugte sich von der Unzweckmäßigkeit ihres Strafensystems, und die 1822, 1827, 1831 vorgelegten Entwürfe des Strafgesetzbuchs weichen wesentlich von dem Gesetzbuche von 1813 ab. Seit der Erscheinung dieses Gesetzbuchs war in Deutschland die Gesetzgebungskunst der Gegenstand vielfacher Erörterungen geworden. Die Prüfung der Strafzwecke, die Sitte, auch die Zeugnisse der Erfahrung über die Wirksamkeit der Strafarten zu hören, und die Fortschritte der gesellschaftlichen Verhältnisse bewirkten eine Umgestaltung auch in Bezug auf die Wahlen der Strafarten in den neuen Gesetzbüchern von Würtemberg, Sachsen, Hannover, Braunschweig, Hessen. Unverkennbare Fortschritte sind hier bemerkbar, z. B. in Bezug auf die Verbannung der qualificirten Todesstrafen, die Beseitigung mancher entehrenden Strafen und die Aufhebung oder doch wenigstens Beschränkung der körperlichen Züchtigung. Der wichtigste Fortschritt lag darin, daß die großen Fragen der Gesetzgebung in neuerer Zeit auch in den constitutionellen Staaten und neuerlich auch in den Staaten, welche Provinzialstände eingeführt haben, von den versammelten Volksvertretern verhandelt wurden. Auf diese Art wurden in Bezug auf die Strafarten manche in

29) Arnold im Archive des Criminalr. 1843. S. 270.

dieser Lehre mit den Forderungen der bürgerlichen Freiheit und der politischen Rechte zusammenhängende Fragen [30]), welche man früher zu einseitig erörtert hatte, umsichtiger verhandelt; die Erfahrungen, welche die unter dem Volke unmittelbar lebenden Abgeordneten über die Wirksamkeit der Strafen machten, kamen zur Sprache, und das Zusammenwirken vieler Männer, unter denen Manche die Wissenschaft oder die Rechtsanwendung genauer kannten, veranlaßten ein allseitigeres Abwägen der verschiedenen Interessen und der Forderungen der verschiedenen Strafzwecke bei der Frage: welche Strafarten am Zweckmäßigsten sind. Wenn ungeachtet dieser günstigen Elemente dennoch die neuesten Gesetzbücher in Bezug auf die Strafarten Vieles zu wünschen übrig lassen, wenn die Todesstrafe auf jeden Fall noch eine zu große Ausdehnung erhielt, die lebenslänglichen Freiheitsstrafen, wie die körperliche Züchtigung beibehalten, die Abstufungen der Freiheitsstrafen unzweckmäßig gemacht und die Ehrenstrafen in einem zu weiten Umfange angewendet wurden, so lagen die Gründe [31]) theils darin, daß die Vorurtheile der Vergangenheit in keinem Rechtstheile leicht einen so großen Einfluß ausüben als in dem Strafrechte, und der Glaube an die Allmacht der Abschreckung, und daher gewisse Strafen, welche am Meisten zur Abschreckung, wie man sich einbildet, geeignet sind, vorzüglich bei den Strafarten sich geltend macht, theils darin, daß die Erfahrungen, welche manche Abgeordnete über Wirksamkeit gewisser Strafarten machen, von einem zu einseitigen Standpuncte aus gemacht werden, z. B. über körperliche Züchtigung. Bei dem Zusammenwirken mehrerer Factoren der Gesetzgebung, damit ein Gesetz zu Stande kommen kann, erklärt es sich leicht, daß die in dem besten Geiste des Fortschritts gefaßten Beschlüsse einer Kammer nicht auch die Billigung der anderen Kammer erhalten, und bei einem gewissen Transactionssysteme und bei dem leicht erklärbaren Wunsche, daß ein Strafgesetzbuch zu Stande komme, so daß zuletzt die Majorität einer Kammer auch gegen ihre Ueberzeugung den beharrlichen Zurückweisungen der Anträge in der andern Kammer nachgibt, kommen zuletzt auch in Bezug auf die Strafarten Strafgesetzbücher zu Stande, deren einzelne Vorschriften nicht den Fortschritten der Zeit entsprechen. Am Meisten muß man bei der Betrachtung der Berathungen über neue Strafgesetzbücher den Mangel leitender Ideen und die Unklarheit der Ansichten über die Strafanstalten beklagen [32]). Eine flüchtige Lectüre einiger Zeitungsartikel oder eines im Sinne eines gewissen Systems geschriebenen Werks über Strafanstalten genügt nicht, um ein gründliches Urtheil über die Strafarten zu fällen. Man hört etwas von dem pennsylvanischen und dem Auburnischen System; aber

30) Z. B. wegen Ausschließung der zu gewissen Strafen Verurtheilten von der Ausübung der Wahlrechte.

31) Ueber die Codificationsfrage in Bezug auf die beste Wahl der Strafarten s. meine Schrift über die Strafgesetzgebung 1. Thl. S. 181 ff.

32) Meine Darstellung in meiner Schrift: „Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung 2. Thl. S. 52 ff.

den Zusammenhang faßt man nicht. In die Fessel der Vorstellung geschlagen, daß man die Strafen in entehrende und nicht entehrende eintheilen müsse, kommt man von Vornherein zu einer irrigen Ansicht und bildet sich nun ein, durch die Erfindung neuer Bezeichnungen und Abstufungen der Strafanstalten in Zuchthaus, Arbeitshaus, Correctionshaus, Festung u. A. eine weise Einrichtung der Strafen gemacht zu haben. Man spricht von dem Besserungssysteme wie der Blinde von der Farbe, ohne den durch das ganze Strafensystem wirkenden Einfluß dieses Systems zu begreifen.

Frägt man nach den leitenden Grundsätzen, welche dem Gesetzgeber bei der Wahl der Strafarten vorschweben müssen, so muß man vorerst schon die Frage über die Rechtmäßigkeit von der der Zweckmäßigkeit einer Strafart unterscheiden. Die erste Frage muß vorausgehen, und überall, wo nach den Forderungen des Rechts und den Forderungen der Vernunft eine gewisse Strafe als rechtswidrig nachgewiesen werden kann, kann keine Rücksicht der angeblichen Zweckmäßigkeit sie rechtfertigen. Läßt sich aber auch gegen die Rechtmäßigkeit nichts einwenden, so ist erst die Forderung der Strafklugheit mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Landes, für welche das Gesetz eingeführt werden soll, zu prüfen. Hier sind alle Elemente der Strafart, von welchen ihre Wirksamkeit abhängt, zu zergliedern, und jedes derselben im Allgemeinen (gleichsam wie der Arzt die Elemente einer Arznei prüft), hierauf in ihrer Anwendbarkeit bei dem einzelnen Volke zu untersuchen. Häufig wird hier die Frage über die Rechtmäßigkeit mit der über die Zweckmäßigkeit in so fern zusammenfallen, als die Gerechtigkeit einer Maßregel im Strafrechte von ihrer Nothwendigkeit unter den gegebenen Verhältnissen bei dem bestimmten Volke abhängt; über diese Nothwendigkeit läßt sich nur nach genauer Beachtung aller Umstände entscheiden, welche auf die Wirksamkeit der in Frage stehenden Maßregel in einem gewissen Lande Einfluß haben; daraus ergibt sich auch, daß häufig die Anwendung einer gewissen Strafart bei einem bestimmten Volke entschieden mißbilligt werden muß, während sie bei einem andern Volke gerechtfertigt werden kann. Bei dem Streite über die Todesstrafe zeigt sich dies leicht; eben so aber bemerkt man auch, daß noch gründliche Untersuchungen über jene Wirksamkeit der Strafarten uns fehlen. Arbeiten, wie sie z. B. in England über die Todesstrafe, über die Transportation gemacht worden sind[33]), insbesondere durch zweckmäßige Vernehmung von erfahrenen Männern über ihre Beobachtungen, fehlen uns gänzlich. Bei dem Urtheil über die Wahl der Strafarten dürfte aber noch sehr wichtig sein, zwei Rücksichten zu trennen: 1) die, ob eine in der Gesetzgebung eines Volkes bisher vorkommende Strafart auch in Zukunft beibehalten werden soll, und 2) ob eine neue bisher in der Landesgesetzgebung unbekannte Strafart gesetzlich eingeführt werden soll. Gewiß fordert die Beantwortung der ersten Frage eine noch größere

33) Meine Schrift über die Strafgesetzgebung I. S. 128.

Vorsicht, weil da, wo wirklich eine Strafart in alle sittlichen und rechtlichen Ansichten des Volkes gleichsam verwachsen ist, durch die plötzliche Aufhebung dieser Strafe das Volk irre in der Volksmoral gemacht wird, den Gesetzgeber einer tadelnswerthen Milde beschuldigt, gewisse Verbrechen nicht für hinreichend gebüßt erkennt, weil die bisherige Strafart nicht mehr angewendet wird, und leicht zu dem Glauben kommt, daß das Gesetz in Zukunft dies Verbrechen leichter bestrafen wolle. Allein diese Scheu vor der Volksstimme und der Angewöhnung an eine gewisse Strafe darf nicht zu weit getrieben werden, weil sonst alte Mißbräuche niemals durch die Gesetzgebung aufgehoben würden, da immer Personen sich finden werden, welche aus Angst vor jeder Neuerung und aus Vorurtheil das Bestehende als etwas Altes, Ehrwürdiges vertheidigen. Es bedarf vielmehr einer sorgfältigen Prüfung, ob wirklich die Stimme, welche die Anwendung der bestimmten Strafart fordert, allgemein ist, ob sie auch bei denjenigen sich findet, deren Stimme Beachtung verdient. Ueberall, wo der Gesetzgeber die entschiedene Ueberzeugung hat, daß ein bestehendes Institut rechtswidrig ist, oder auch nur als zweckwidrig erscheint, darf er sich nicht abhalten lassen, seiner Ueberzeugung zu folgen und veraltete Einrichtungen um so mehr zu verbannen, als er überzeugt sein darf, daß, wenn nur einmal energisch die Gesetzgebung auftritt, bald die bessere Stimme siegen und die Aufhebung des Alten nicht beklagen wird. Dies bewährt sich bei der körperlichen Züchtigung und gewiß in vielen Staaten auch in Bezug auf Todesstrafe. Nur Vorsicht vor einer übereilten Aufhebung bisheriger Strafarten muß man da empfehlen, wo die oben geschilderten Zustände nach gewissenhafter Prüfung als wahrscheinlich eintretend zu besorgen sind. Hier allmälig das Volk auf die Umgestaltung vorzubereiten und durch Belehrung zu wirken, ist die Weisheit des Gesetzgebers. Bei der Wahl der Strafarten bedarf es auch noch einer andern Vorprüfung; der Gesetzgeber muß mit sich darüber einig sein, welchen Zweck er zunächst durch seine Strafgesetzgebung erreichen will. Daß die Strafe auf die Erhöhung der Kraft der Gesetze überhaupt berechnet sein muß, um dem Gesetze Nachdruck zu geben, die Achtung vor dem Gesetze und die Ueberzeugung von seiner sichern Anwendung zu verstärken, und durch die Wirksamkeit auf das Gemüth derjenigen, welche zu Verbrechen geneigt sind, von Begehung derselben abzuhalten, wird allgemein anerkannt; allein schon früh schwebte auch die Ansicht vor, daß die Strafe bessernd wirken soll; nur über das Verhältniß dieses Zwecks zu dem Hauptzwecke ist Streit. Man hilft sich gewöhnlich durch die Annahme, daß die Besserung ein Nebenzweck sei; allein bei steigender Bildung eines Volkes erhält das in der Strafe liegende Merkmal eine größere Bedeutung. Je mehr die Gesetzgebung ihre Wirksamkeit auf die moralische Natur des Menschen berechnet, je mehr Achtung vor der Menschenwürde hervortritt, desto mehr wird das Strafinstitut so eingerichtet werden, daß die Strafe neben ihrem Elemente, daß sie ein Uebel enthält, vor dessen Anwendung man sich scheut, und das die in-

nere, auf moraliſchen Gründen beruhende Scheu vor der Begehung des Unrechts verſtärkt, auch ihr beſſerndes Element geltend mache. Alles kommt nur darauf an, ob die Geſetzgebung den Zweck, durch Drohung von Strafe von Verbrechen abzuſchrecken, daher auch durch die Anwendung der Drohung der ſchwerſten Strafübel gegen die ſchwerſten Verbrechen von Begehung der Verbrechen abzuhalten, ſelbſt wenn die Anwendung dieſer Uebel die Erreichung des Beſſerungszwecks unmöglich macht, als das Hauptprincip ihres Wirkens aufſtellt, oder ob ſie davon ausgeht, daß die Strafen auf die Erreichung der Beſſerung des Beſtraften berechnet werden ſoll. Nach der erſten Anſicht iſt bei der Wahl der Strafen nur darauf zu ſehen, daß bei der Einrichtung der Strafen, z. B. der Freiheitsſtrafen, auch auf die Beſſerung der Beſtraften zu wirken verſucht wird, ohne daß der Staat gehindert iſt, noch andere Strafen anzuwenden, welche zwar nicht beſſernd wirken können, aber als abſchreckende Strafen gerechtfertigt werden, z. B. Todesſtrafe, während nach der zweiten obigen Anſicht keine Strafe gewählt wird, welche nicht geeignet iſt, zugleich beſſernd zu wirken. Mag man der einen oder anderen Anſicht huldigen, ſo läßt ſich für die Wahl der Strafarten der von der Gerechtigkeit und Strafklugheitslehre geforderte Grundſatz aufſtellen: Die Strafe muß ein Uebel enthalten, welches nach den allgemeinen Volksvorſtellungen als Uebel für denjenigen, der es erleidet, erſcheint, welches jedoch an ſich nicht unmoraliſch iſt, nicht mit den Anſichten des Volks im Widerſtreit iſt, und nicht der Erreichung des Zwecks der Wirkſamkeit der Geſetzgebung widerſtreitet, und nicht ein ſo unbeſtimmtes Uebel enthält, daß es leicht das Maß überſchreitet, auf welches der Richter rechnet, um ein gerechtes Verhältniß zwiſchen der Verſchuldung und der Strafe herbeizuführen. Aus dieſem Principe fließen wichtige Folgerungen. 1) Darnach kann es zwar nicht darauf ankommen, ob der einzelne Beſtrafte das in der Strafe liegende Uebel als ein Uebel erkennt, z. B. wenn der aus dem Zuchthauſe entlaſſene Sträfling wieder ſtiehlt, weil er in der Strafanſtalt ein bequemeres Leben hat, als in der Freiheit, in welcher er ſich nichts verdienen kann; es genügt, wenn nur die allgemeine Volksvorſtellung und daher gewiß auch die Mehrheit der Beſtraften das Uebel als ein ſolches fühlt; allein es würde dem Begriffe einer weiſen Strafe widerſprechen, wenn aus einer übertriebenen Sentimentalität die Freiheitsſtrafe ſo eingerichtet würde, daß der Aufenthalt in der Strafanſtalt ein ſo bequemer, auf ſo viele Erleichterungen und auf Möglichkeit des Erwerbs berechneter wäre, daß der Sträfling darin ſich beſſer befände, als die Mehrzahl der dürftigen ehrlichen Leute in der Freiheit. 2) Eben ſo würde die Strafe unzweckmäßig ſein, wenn ſie vielleicht, um recht abzuſchrecken, den Beſtraften ſo herabwürdigte, daß alle ſittlichen Vorſtellungen durch die Vollziehung verletzt würden[34]). 3) Eine Strafe, welche den Vor-

34) Z. B. wenn eine Perſon zur Strafe nackt auf dem Pranger ausgeſtellt oder nackt durch die Straßen gepeitſcht würde, oder ein Mädchen zur Strafe zur Unzucht den Soldaten Preis gegeben würde.

ſtellungen des Volkes widerſtreitet, z. B. als ungerecht anerkannt wird, würde unzweckmäßig ſein, weil das Volk den, welcher ſie doch erleiden muß, als Märtyrer betrachten, den Staat tadeln und Jeder im Staate Alles anwenden würde, um denjenigen, der das mit jener Strafe bedrohte Verbrechen verübte, der Strafe zu entziehen. 4) Dem Zwecke der Geſetzgebung widerſtreitet eine Strafe, welche den Beſtraften ſo herabwürdigt, oder in ihrer Anwendung ſo auf den Beſtraften wirkt, daß er nach der überſtandenen Strafe geiſtig und körperlich herabgedrückt und nicht im Stande iſt, ſich auf dem ehrlichen Wege ſein Brot zu verdienen. Dies würde z. B. bei einer Freiheitsſtrafe der Fall ſein, welche in ihrer Anwendung zu Geiſteskrankheit oder zum Siechthum führt. 5) Keine Strafe verdient Billigung, welche auf kein wahrſcheinliches Maß der Uebel, die in ihr liegen, zurückgeführt werden kann, daher höchſt ungleich auf die verſchiedenen Perſonen, gegen welche ſie angewendet wird, wirkt und eben deswegen leicht in der Anwendung im einzelnen Falle jedes Maß überſchreitet, welches dem Richter vorſchweben muß, wenn er die Strafe ausſpricht, welche der Verſchuldung des einzelnen Verbrechers entſprechen ſoll. Darnach iſt die körperliche Züchtigung nicht zu billigen, weil ſie höchſt ungleich nach der Individualität wirkt und auf manchen Sträfling, der hohes Ehrgefühl und ſchwache Körperconſtitution hat, ſo furchtbar wirken kann, daß das darin liegende Uebel weit jede Vorausſehung des Richters überſteigt und weit empfindlicher wirkt, als dies mit dem Vergehen im gerechten Verhältniß ſteht. Aus der obigen Rückſicht iſt auch die Anwendung des Syſtems der abſoluten Iſolirung bei der Freiheitsſtrafe bedenklich, bei welchem der Geſetzgeber nicht eine hinreichend verbürgte Erfahrung über ihre unſchädliche Wirkſamkeit, dagegen viele Zeugniſſe hat, welche beweiſen, daß wenigſtens bei vielen Individuen dieſe Iſolirung höchſt verderblich und ſo ſchwächend wirken kann, daß der Beſtrafte nach ſeiner Entlaſſung nicht mehr die geiſtigen und körperlichen Kräfte hat, um in der Freiheit die Mittel des ehrlichen Erwerbs zu finden.

Prüfen wir die einzelnen Strafarten, und zwar 1) die Todesſtrafe. Die Rechtmäßigkeit derſelben iſt ſeit längerer Zeit mehrfach angegriffen worden[35]), und zwar ſchon, weil der Staat kein Recht auf das Leben ſeiner Bürger haben könne, da Niemand über ſein Leben verfügen und daher auch, wenn er in den Staat tritt, nicht das Recht darauf dem Staate übertragen kann. Man führt an, daß die Todesſtrafe nicht blos die bürgerliche, ſondern auch die menſchliche Exiſtenz des Beſtraften vernichte, den ſittlichen Vorſtellungen widerſpreche, nach welchen Niemandem die Beſſerungsfähigkeit abgeſprochen und die Möglichkeit geraubt werden darf, die irdiſche Laufbahn, welche

35) Die Literatur darüber ſ. in meiner Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuch 13. Ausgabe S. 216 und dazu meine Aufſätze in dem Archive des Criminalr. 1840. Nr. 18. 25 und 1841 Nr. 1 und Nr. 12. und Althof, Ueber die Verwerflichkeit der Todesſtrafe. Lemgo, 1842.

die Gottheit ihm zu seiner Entwickelung auf der Erde vorzeichnete, gewaltsam abschneide, gleichsam in die Pläne Gottes eingreife, der alleiniger Herr über Leben und Tod der Menschen ist, und daß sie die Befugnisse des Staats überschreite, der nur auf den Menschen als Staatsbürger seine Wirksamkeit richten kann. Wir sind überzeugt, daß diese Gründe allein nicht zureichen können, die Todesstrafe als unrechtmäßig nachzuweisen. Sie beruhen zum großen Theile auf der irrigen Ansicht von dem Ursprunge und dem Wesen des Staats und setzen voraus, daß der Staat nur so viele Rechte habe, als ihm bei dem Eintritte in den Staat die Bürger übertrugen, während richtiger jede Vorstellung der Entstehung des Staats aus einem Vertrage geleugnet und nur die Ansicht zum Grunde gelegt werden muß, daß der Staat die nothwendige, nach höherer Weltordnung bestimmte Form des Bestehens der Menschheit ist, in welcher diese ihre Ideen realisirt und sich entwickelt. Hier ist eine Spaltung des Menschen in verschiedene Qualitäten, nämlich in die des Staatsbürgers und des Weltbürgers oder Menschen, nicht möglich; der Mensch tritt als solcher mit seiner ganzen menschlichen Individualität in den Staat und unterwirft sich der Staatsgewalt. Einwendungen, welche von der Verletzung der Plane der Gottheit abgeleitet werden, beruhen auf willkürlichen Voraussetzungen und verletzen selbst das Wesen der Gottheit, die als zürnend über die Handlung des Staats und als ohnmächtig dargestellt wird, indem sie nicht weiß, was sie mit dem ihr von dem Staate durch die Hinrichtung gewaltsam zurückgesendeten Menschen zu beginnen hat. Wäre nachzuweisen, daß die Todesstrafe das einzige zur Aufrechthaltung bürgerlicher Ordnung, zur Abhaltung von gewissen schweren Verbrechen geeignete und nothwendige Mittel wäre, so würde auch der Staatsgewalt, welche Recht und Pflicht hat, die zur Erreichung ihres Zwecks nothwendigen Mittel anzuwenden, das Recht, Todesstrafe zu drohen und zu vollziehen, nicht abgesprochen werden können. Aus dem theologischen Standpuncte läßt sich weder für, noch gegen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe etwas ableiten[36]), und die Berufung der Gegner oder Anhänger dieser Strafart auf einige biblische Stellen beweis't nichts, da sie in ihrem wahren Zusammenhange keine Absicht haben, über die Befugnisse der Staatsgewalt etwas auszusprechen. Sehr unpassend scheint es auch, wenn man die Todesstrafe selbst durch mancherlei mystische Phrasen als eine Art Opfertod entweder zur Reinigung des Volkes oder im Zusammenhange mit der Expiation rechtfertigen zu können glaubt, oder sie als eine Forderung der Gerechtigkeit aufstellt, welche bei gewissen schweren Verbrechen nur durch Anwendung der Todesstrafe befriedigt werde. Alle solche Deductionen sind nur Folgerungen aus einer irrigen Talions- oder absoluten Gerechtig-

36) Wieseler, De christiano capitis poenam vel admittendi vel repudiandi fundamento. Gott., 1835. S. auch Holst, Die Todesstrafe aus dem Standpuncte der Vernunft und des Christenthums betrachtet. Berlin, 1837. u. über beide Schriften meinen Aufsatz im Archive des Criminalr. 1841. S. 328.

keitstheorie und befriedigen nicht den prüfenden Verstand. Alles kommt bei der Prüfung des Rechts des Staats, Todesstrafe zu drohen, darauf an, ob nachzuweisen ist, daß diese Strafart das einzig nothwendige Mittel zur Abhaltung von Begehung gewisser Verbrechen. Hier löst sich die Frage in die Beantwortung einer großen Zahl factischer Fragen auf, bei welchen selbst wieder die Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Landes, von dessen Gesetzgebung die Rede ist, wichtig wird. Es entscheidet die Rücksicht, ob nach der Erfahrung nur durch Drohung der Todesstrafe die Abschreckung zu erwarten ist. Auf einer Seite wurden hier die statistischen Nachrichten hervorgehoben, nach welchen eben in den Ländern, in welchen man neuerlich die Todesstrafe bei gewissen Verbrechen aufgehoben hat, die Zahl dieser Verbrechen sich nicht vermehrt hat. Man führt an, daß eine natürliche Scheu vor der Anwendung der Todesstrafe immer mehr die Bürger dazu bewege, sowohl als Beschädigte, wie als Zeugen dem Angeschuldigten durchzuhelfen, und die Richter, vorzüglich die Geschworenen, geneigt mache, den Ausspruch der Todesstrafe zu vereiteln, so daß die Angeschuldigten bei den mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen am Meisten Wechselfälle hätten, um dem Arme der strafenden Gerechtigkeit zu entgehen; um so mehr, als die Erfahrung aller Staaten lehre, daß Todesstrafen am Wenigsten vollzogen werden, weil der Begnadiger [38]) vorzüglich hier aufgefordert ist, auf dem Wege der Gnade diese Strafe zu erlassen. Man beruft sich auf die Erfahrungen, daß selbst bei Hinrichtungen nicht selten Diebstähle verübt werden, daß diejenigen, welche todeswürdige Verbrecher werden, nicht selten gestehen, bei Vollziehung von Todesurtheilen gegenwärtig gewesen zu sein. Man bemerkt [39]), daß nach der Beschaffenheit der menschlichen Natur und der Wirksamkeit gewisser Anreize darauf durch den Anblick von Hinrichtungen verderbliche, den Selbstmord und Mord an Anderen herbeiführende Neigungen erzeugt werden. Auf der andern Seite bezweifelt man freilich, ob daraus, daß in einigen Ländern bei einigen Verbrechen die Aufhebung nicht verderblich, vielmehr günstig wirkte, ein Schluß darauf abgeleitet werden kann, daß die Aufhebung der Todesstrafe überhaupt diese Wirkung äußern werde. Es ist auch richtig, daß jene statistischen Tabellen aus Ländern kommen, in welchen vermöge veralteter Gesetze die Todesstrafe bei Verbrechen gedroht war, deren Verschuldung nach besseren Begriffen nicht so groß ist, daß die Todesstrafe im gerechten Verhältnisse stehen würde, daher ein allgemeiner Widerwille gegen die Anwendung solcher alten Gesetze sich aussprach, und die Schuldigen der Strafe überhaupt entzog, daher auch die Aussicht auf Strafloſigkeit solcher Verbrechen sich vermehrte, während jetzt, wo má-

37) Meine Nachweisungen in Bezug auf England in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung XV. Nr. 11.

38) Sehr gut über die Begnadigung im Zusammenhange mit Todesstrafen spricht Prinz Oscar von Schweden über Strafe und Strafanstalten (übers.) S. 7 ff.

39) Vorzüglich Sampson, Criminal jurisprudence considered in relation to mental organisation. London, 1841.

ſige, als gerecht erkannte Strafen gedroht ſind, dieſe ſicherer zur Anwendung kommen, und daher auch die Gewißheit verſtärkt wird, daß der Schuldige ſeiner Strafe nicht entgehen werde. Ob dies Ergebniß auch eintreten werde, wenn bei den ſchwerſten Verbrechen, z. B. bei dem Morde, die Todesſtrafe aufgehoben würde, iſt freilich im Dunkeln, weil auf dem Felde moraliſcher Berechnungen keine Sicherheit möglich iſt. Gewiß iſt nur, daß, wenn man die Unrichtigkeit der gewöhnlich für die Abſchreckungstheorie angegebenen Gründe zugeben muß, auch ſelbſt das Gewicht der Gründe zerſtört iſt, durch welche man die abſchreckende Kraft der Todesſtrafe vertheidigt. Sammelt man die Stimmen derjenigen, welche Verbrecher genauer beobachten können und ihre Seelenſtimmung kennen, ſo erfährt man bald, daß eben die meiſten mit dem Tode bedrohten Verbrechen in einer Stimmung verübt werden, in welcher die Stärke der Leidenſchaft den Gedanken an die drohende Todesſtrafe nicht aufkeimen läßt; bei Anderen geht das Verbrechen in das Todeswürdige unter Umſtänden über, wo keine ruhige Berechnung eintritt; und da, wo auch die Strafdrohung vor die Seele des Verbrechers ſich ſtellt, wird ihre Vorſtellung leicht durch andere mächtige Eindrücke und durch die Hoffnung geſchwächt, daß Klugheit die Entdeckung vermeiden könne und im ſchlimmſten Falle die nach der Erfahrung ſo häufig eintretende Begnadigung die Anwendung der Strafe verhindern werde. Seit man in neueſter Zeit die geheime Vollziehung der Todesſtrafe vertheidigt [40]) und ſelbſt in Geſetzen eingeführt hat, geſteht man offen genug, daß man auf die Abſchreckung durch die Vollziehung der Todesſtrafe nicht mehr Werth lege. Unverkennbar hängt die Frage über Aufhebung der Todesſtrafe auch mit der über das Gefängnißſyſtem zuſammen. So lange die Gefängniſſe ſchlecht waren, konnte der Gedanke, daß ſie zur Beſſerung der Sträflinge beitragen, nicht aufkeimen, die Unverbeſſerlichkeit gewiſſer ſchwerer Verbrecher ſchien damals ein Rechtfertigungsgrund für die Todesſtrafe, und die bei der ſchlechten Gefängnißconſtruction leicht entſtehende Vorſtellung, daß der gefährliche Verbrecher, welcher todeswürdige Verbrechen verübte, jedes Hinderniß überwinden und aus dem Gefängniſſe ſich befreien würde, ſchien aus Gründen der Sicherung des Staats für die Todesſtrafe zu ſprechen; allein ſo bald das Gefängnißweſen verbeſſert wird, und die Mittel, welche das Pönitentialſyſtem bietet, vermehrt werden, wird auch die Anſicht, daß kein Sträfling als unverbeſſerlich betrachtet werden dürfe, immer mehr ſiegen, um ſo mehr, als man ſich überzeugen wird, daß die Vermuthung der Unverbeſſerlichkeit derjenigen, welche mit Todesſtrafe bisher bedrohte Verbrechen verübten, auf willkürlichen Vorausſetzungen beruht. Nie aber ſollte ein Staat durch die Berufung, daß die Gefährlichkeit gewiſſer Perſonen zur Sicherung die Todesſtrafe fordere, ſich ſelbſt das Zeugniß ſeiner Ohnmacht oder ſeines üblen Willens geben, da es nicht ſchwierig iſt, durch eine gute Conſtruction der

40) Z. B. in Nordamerika.

Gefängniſſe und durch eine kräftige ununterbrochene Aufſicht jede Entweichung der Gefangenen unmöglich zu machen[41]). — So dürfte die Zeit nahe ſein, in welcher die Ueberzeugung ſiegt, daß die Todesſtrafe nicht nothwendig iſt und eben deswegen nicht mehr beibehalten werden ſollte. Auf jeden Fall wird, wo die Erfahrung eines Landes lehrt, daß das Volk in überwiegender Mehrheit die Todesſtrafe mißbilligt und manche Scenen, wie ſie z. B. in Toscana 1830 [42]) vorfielen, als Zeichen dieſer Mißbilligung erſcheinen, die Geſetzgebung die Todesſtrafe nicht fortbeſtehen laſſen dürfen. Zu billigen iſt es, wenn die Geſetzgebung wenigſtens durch gewiſſe Einrichtungen die Stimmung des Volkes für Aufhebung dieſer Strafart vorbereitet und vorzüglich die Nachtheile entfernt, welche aus der abſoluten Drohung der Todesſtrafe leicht entſtehen[43]). Zu dieſen geſetzlichen Einrichtungen gehören 1) die Vorſchrift, daß nur da, wo Stimmeneinhelligkeit der Richter auf Todesſtrafe erkennt, das Urtheil darauf gebaut werden darf, z. B. in Toscana, im Waatlande. 2) Wenn die Todesſtrafe nicht abſolut einem Verbrechen, ſondern neben einer andern Strafe oder ſo gedroht wird, daß bei dem von dem Gerichte anerkannten Daſein mildernder Umſtände die Todesſtrafe ausgeſchloſſen wird. In dieſer Beziehung iſt in Frankreich ſeit 1832 durch die den Geſchworenen gegebene Befugniß, das Daſein von circonstances attenuantes auszuſprechen, worauf dann die Richter eine andere Strafe erkennen müſſen, auch den Geſchworenen überlaſſen worden, auszuſprechen, ob ſie den Fall als todeswürdig erkennen[44]). 3) Weiſe iſt es, wenn das Geſetz gegen junge Perſonen, die nicht ein gewiſſes Alter erreicht haben, z. B. das 18. Jahr, nie eine Todesſtrafe erkennen läßt.

II. Will man aber auch die Todesſtrafe beibehalten, ſo können doch die Schärfungen der Todesſtrafe nicht mehr fortbeſtehen. Sie ſind nur das Werk des Abſchreckungsprincips und der Rohheit der Vorzeit. Daß materielle Schärfungen durch Vermehrung der phyſiſchen Uebel, welche der Verurtheilte leiden muß, z. B. bei dem Rädern, Viertheilen ꝛc., nicht zu rechtfertigen ſind, wird allgemein erkannt, weil ſchon die Todesſtrafe an ſich ſchrecklich genug iſt, weil ſolche Grauſamkeiten nachtheilig auf das Volk wirken und Rohheit erzeugen, weil bei dem Publicum nothwendig Mitleiden mit dem Verbrecher das vorherrſchende Gefühl ſein und die Achtung der Gerechtigkeit zerſtören wird. Allein auch ſymboliſche Schärfun-

41) Ein Surrogat für die Todesſtrafe durch Errichtung einer Verbrechercolonie für die Verbrecher, welche ſonſt mit dem Tode beſtraft worden wären, ſchlägt vor Althof, Ueber Verwerflichkeit der Todesſtrafe S. 99.

42) Wichtige Nachrichten über die Wirkung der Aufhebung der Todesſtrafe in Toscana gibt der Präſident Pucini in meiner Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung XII. Bd. S. 223.

43) S. darüber meinen Aufſatz im Archive 1841. S. 346.

44) Ueber die Erfahrungen, welche man in Frankreich in Bezug auf dies Syſtem machte, ſ. meine Schrift über die Strafgeſetzgebung 1. Thl. S. 111 und 2. Th. S. 249.

gen, z. B. durch vorgängige Ausstellung des Verurtheilten auf dem Pranger (z. B. noch in Baiern, Frankreich), oder durch schimpfliches Hinausschleppen auf der Kuhhaut (z. B. nach dem preuß. Entwurfe), sind nicht zu vertheidigen, weil es empörend ist, wenn der Staat die letzte Lebensstunde noch durch grausame Qualen erschwert, weil dies selbst den sittlichen und religiösen Vorstellungen widerspricht [45]), und selbst jene verlängerte Qual leicht Scenen herbeiführt, bei welchen die Regierung in Bezug auf die Vollziehung der Todesstrafe in große Verlegenheit kommen kann [46]). Als Vollziehungsweise der Todesstrafe kann nur diejenige gebilligt werden, welche am Schnellsten und Sichersten und in einer von der Geschicklichkeit oder Stimmung des Vollziehers unabhängigen Weise den furchtbaren Act vollstreckt. Dahin kann nur die Guillotine (Fallbeil) gehören, wie sie in Frankreich, in Rom, im Großherzogthum Hessen eingeführt ist. Nur Vorurtheile oder Eigensinn können sich der Einführung dieser Vollziehungsart widersetzen.

III. Daß die verstümmelnden Strafen keine Billigung verdienen, bedarf wohl keiner Ausführung. Als Ueberbleibsel der alten körperlichen Strafen erscheint noch die **körperliche Züchtigung**. Auch diese Strafart ist in den meisten neuen Gesetzgebungen verschwunden; sie findet sich noch in der preußischen Gesetzgebung (jedoch sehr beschränkt), in Oesterreich, Baiern, Hannover, Sachsen, Würtemberg (überall freilich mit vielen Beschränkungen). Ihre Vertheidiger [47]) berufen sich auf die leider noch vorkommende Rohheit mancher Individuen, bei welchen Gefängnißstrafe unwirksam sein wird, und nur heftiger physischer Schmerz einen abschreckenden Eindruck hervorbringen kann, der um so mehr angewendet werden müßte, als die kurz dauernde, als intensiv und nachhaltig wirkende körperliche Züchtigung besser sein wird, als die Gefängnißstrafe von einigen Tagen und Wochen. Allein diese Vorstellungen verlieren ihr Gewicht, wenn man erwägt, daß da, wo solche große Rohheit vorhanden ist, auch die körperliche Züchtigung nichts wirken wird, daß eben in den Ländern, in welchen die Züchtigung angewendet wird, die Zahl der aus Rohheit verübten Vergehen größer ist, als in anderen. Die Hauptsache ist aber, daß diese Strafart so unberechenbar und ungleich wirkt, daß der Gesetzgeber sie nicht anwenden darf, wenn er nicht ungerecht werden will, weil leicht bei demjenigen, der noch Ehrgefühl hat, die körperliche Züchtigung schrecklicher wirkt, als lange Gefängnißstrafe, während der Rohe, körperlich Kräftige, Gleichgültige die Strafe nicht achtet. Kein Richter ist im Stande, vorher zu ermessen, welche Eindrücke bei diesem oder jenem Individuum diese Strafe machen

---

45) Meine Schrift: Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung 2. Bd. S. 124.

46) S. den von Arnold im Archive des Criminalrechts 1843 S. 266 erzählten Fall.

47) Darunter sind wohl auch manche sehr ehrenwerthe Männer, welche die reinsten Absichten haben, z. B. Hudtwalker in dem Archive des Criminalrechts 1842 Nr. 4.

werde: die Strafe [48]) iſt aber auch mehr oder minder der Geſundheit ſchädlich und erzeugt leicht Folgen, die weit über die Vollziehung hinaus wirken. Es iſt eine irrige Vorſtellung, wenn man glaubt, daß der Arzt, der flüchtig den Angeſchuldigten ſieht, im Stande ſein werde, ſicher zu beſtimmen, ob er unbeſchadet der Geſundheit geprügelt werden dürfe. Die Strafart hat aber auch nach unſeren Vorſtellungen etwas Entehrendes und Herabwürdigendes in dem Maße, daß ſie den Beſtraften brandmarkt, ſein Ehrgefühl vernichtet und in dem ſpätern Leben, oft nach vielen Jahren, nachtheilig demjenigen entgegenwirkt, der das Unglück gehabt hat, in ſeiner Jugend gerichtlich gezüchtigt zu werden [49]). Die in allen landſtändiſchen Kammern von der überwiegenden Mehrheit der Abgeordneten, alſo der Männer, welche die Volksanſichten kennen, ausgegangene Antrag, die körperliche Züchtigung aufzuheben, und die Erfahrungen der Länder, in welchen dieſe Strafart nicht mehr beſteht, ſollten endlich jedem Verſuch, die Strafart zu vertheidigen, entgegenwirken [50]).

IV. Die am Meiſten vorkommende und gewiß zweckmäßigſte Strafart iſt die Freiheitsſtrafe. Sie muß betrachtet werden, A. in ſo fern ſie den Beſtraften nur aus einer gewiſſen Gegend entfernt (Verweiſung), oder B) in gewiſſen Gegenden zwangsweiſe feſthält und zu Arbeiten anhält, oder C) den Beſtraften der Freiheit ſo beraubt, daß er in Strafanſtalten verwahrt und gefangen gehalten wird. Die Verweiſung kann ſelbſt wieder als Landesverweiſung oder als Ortsverweiſung vorkommen. Die erſte erſcheint oft nur als polizeiliches Sicherungsmittel, welches gegen den Ausländer zu erkennen iſt (entweder gegen den Verdächtigen, oder denjenigen, der wegen eines Vergehens in dem Lande beſtraft war), oder ſie iſt Strafe gegen den Inländer. In dieſer Beziehung wird ſie mit Recht als ungerecht verworfen, weil ſie dem Völkerrechte ſtörend entgegentritt und einen gefährlichen Verbrecher einem andern Staate zuſchiebt. Sie iſt unzweckmäßig, weil ſie den Verwieſenen aller Mittel des ehrlichen Erwerbes im fremden Lande beraubt und den einheimiſchen Staat doch nicht ſichert, da von dem fremden Lande aus der Feind ſeines Vaterlandes leicht wieder das Inland bedrohen kann, und ſeine Rückkehr zu fürchten iſt, der man nur durch ſtrenge (oft zu großen Ungerechtigkeiten führende) Strafdrohungen vorbeugen kann. Nur bei politiſchen Verbrechen glaubt man eher die Landesverweiſung rechtfertigen zu können, da nach der Natur dieſer Verbrechen der fremde Staat nicht gefährdet wird, und der Verwieſene nicht ſo aller Erwerbsmittel beraubt ſein wird, daß er zu neuen Verbrechen gezwungen iſt. Daß dagegen hier die Gefahr dringend iſt, daß der verwieſene, in dem vielleicht dicht an ſein Vaterland grenzenden

48) S. auch gegen die Strafart Arnold im Archive des Criminalr. 1843. S. 274.

49) Lehrreich iſt der in der baieriſchen Kammer der Abgeordneten 1843 erzählte Fall. S. überhaupt meine Schrift über die Strafgeſetzgebung II. Bd. S. 137.

50) Gegen körperliche Züchtigung v. Jagemann im Archive des Crim. 1841 Nr. 9.

Lande ſich aufhaltende Verbrecher leicht das Inlande gefährden und die gefährlichen Plane fortſetzen kann, iſt unleugbar. Die Verweiſung von einem einzelnen Orte, z. B. aus der Gemeinde, glauben noch in neueſter Zeit die Strafgeſetzbücher der Schweiz dadurch vertheidigen zu können, daß bei manchen Vergehen es wünſchenswerth iſt, demjenigen, der großes Aergerniß erweckt, z. B. bei Unzuchtsvergehen, oder den, welcher aus Feindſchaft mit einem Mitbürger an ihm Verbrechen beging, und der Beſorgniß Raum gibt, daß, wenn er am Orte bleibt, neue Reibungen unvermeidlich ſind, auf einige Zeit aus dem Orte zu entfernen. Die Strafart der zwangsweiſen Feſthaltung der aus dem Vaterlande Transportirten in gewiſſen entfernten Gegenden kommt vorzüglich bei der in England beſtehenden Transportation vor. Die Verhandlungen in England über dieſe Strafart haben ein niederſchlagendes Gemälde von den Nachtheilen dieſer Strafart geliefert [51]). Schon der Umſtand, daß bei dieſer Einrichtung eine furchtbare Zahl der gefährlichſten Verbrecher in jedem Jahre in die Colonieen geſendet werden, welche von freien Anſiedlern bewohnt werden, hat etwas Schaudererregendes. Es iſt die größte Ungerechtigkeit, die Moralität der Coloniſten durch die Beiſpiele dieſer convicts zu vergiften. Die Gefahr wächſt um ſo mehr, als dieſe Transportirten in die Dienſte der Pflanzer treten, theils als Dienſtboten, theils ſelbſt als Erzieher der Kinder, da es an anderen Perſonen, welchen man die Stellen geben könnte, in der Colonie fehlt, und unter den gentlemen convicts Manche ſich finden, welche in ihrem Vaterlande durch vorzügliche Bildung oder Geſchicklichkeit ſich auszeichneten. Da in der Colonie Weiber ſelten ſind, ſo tritt das unglückliche Verhältniß ein, daß häufig die weiblichen Transportirten, wenn ſie einige Geſchicklichkeit haben, gern als Dienſtboten geſucht ſind und nun in den Familien bald die Gefahren ihrer Nähe zeigen. Sind dieſe weiblichen convicts hübſch, ſo iſt es ihnen leicht, mit den freien Pflanzern Verhältniſſe anzuknüpfen, ſelbſt Ehefrauen zu werden, und dann wieder ſchädlich zu wirken. Allein auch abgeſehen davon, wirkt die Seltenheit der Weiber, daß die häufig in dem kräftigſten Mannesalter befindlichen männlichen convicts, durch die Nähe der weiblichen convicts entzündet, in die ſchändlichſten Verhältniſſe mit ihnen treten, mit Gewalt ſelbſt ihre rohen Begierden zu ſtillen ſuchen, und zuletzt die weiblichen convicts auf der tiefſten Stufe der Immoralität ſtehen. Alle Schilderungen beweiſen, daß der Aufenthalt in der Colonie weder abſchreckend [52]) noch beſſernd wirkt, daß vielmehr die Transportation überall neue Elemente der völligen Demoraliſirung enthält. Schon das Zuſammenleben der Transportirten auf den Transportſchiffen, noch mehr in der Colonie ſelbſt muß dazu führen, daß die minder Verdorbenen von

51) Report from the select Committee on transportation. London, 1838. S. meinen Auszug in der Zeitſchrift für ausländ. Geſetzgebung. XIII. Bd. S. 401.

52) Ueber die von den convicts in den Colonieen verübten Verbrechen ſ. Auszüge in der Zeitſchrift XIII. Bd. S. 410.

den Schlechten ganz verdorben werden. Die Behandlung der ſchwerſten Verbrecher in Norfolk-Island iſt zwar ſo hart, daß ſie als das härteſte Uebel gelten kann; allein die Schilderungen in dem officiellen Berichte [53]) beweiſen, daß dies auf Abſchreckung berechnete Syſtem ſeinen Zweck verfehlt und die Immoralität der Sträflinge noch vermehrt. Alles dies erklärt die Erſcheinung, daß in neuerer Zeit in England immer mehr Stimmen ſich für die Nothwendigkeit der Aufhebung der Transportation erklären [54]); allein die Schwierigkeiten und ungeheuern Koſten der Einführung des Gefängnißſyſtems für alle Sträflinge bewirkten, daß die Regierung die Transportation beibehielt, aber weſentlich umgeſtaltete, und zwar indem ſie (nach der Strafgeſetzgebung von 1842) [55]) möglichſt das Beſſerungsſyſtem mit der Transportation verbindet, und daher jeder zur Transportation Verurtheilte vorerſt in dem Gefängniſſe zu London bis zu 18 Monaten verwahrt und zu beſſern verſucht wird. Sein in dieſer Zeit bewieſenes Betragen entſcheidet dann über ſein Schickſal in der Colonie, in welcher die Sträflinge (convicts) in fünf Claſſen getheilt werden. Je beſſer ſich der Sträfling in dem Gefängniſſe betrug, deſto mehr tritt er in eine beſſere Claſſe, wo manche Erleichterungen ſeiner warten; aber auch bei der Verſetzung in eine gewiſſe Claſſe hängt es von ihm ab, durch gutes Betragen nach Ablauf einer gewiſſen Zeit in eine höhere Claſſe verſetzt zu werden. So weiß Jeder, daß er nur durch gutes Betragen in die Claſſe (die 4te) derjenigen kommen kann, in welcher er einen Freipaß (ticket of leave) erhält und damit die Möglichkeit bekommt, ſich ſelbſt durch Vermiethung ſeiner Dienſte etwas zu verdienen. Weibliche Sträflinge werden bei der Ankunft in der Colonie in ein Pönitentiarhaus mit ſtrenger Iſolirung gebracht; ihr Betragen entſcheidet, ob ſie bei Pflanzern in Dienſte treten können Vieles iſt auf dieſe Art zur Verbeſſerung geſchehen, aber dennoch bleibt das Transportationsſyſtem in ſeinen Grundlagen ſchlecht, höchſt koſtſpielig, den wahren Intereſſen der Colonieen widerſtreitend und nie gehörig wirkſam. Am Meiſten ſind die Gefängnißſtrafen angewendet. Da bereits in dieſem Werke [56]) über dieſe Strafen geſprochen iſt, ſo kann es hier nur darauf ankommen, einen Nachtrag zu dem frühern Aufſatze zu liefern, ſo weit er durch neuere Fortſchritte in dieſer Lehre nothwendig wird. Das Syſtem der Freiheitsſtrafen und die Claſſification der Strafanſtalten iſt weſentlich 1) dadurch bedingt, ob die Geſetzgebung des Landes ſich entſchließt, das Pönitentiarſyſtem zum Grunde zu legen, oder ob dies nicht geſchieht; 2) ob das Syſtem der entehrenden Strafen, ſo daß an gewiſſe Strafarten Ehrenfolgen geknüpft werden, beibehalten wird; 3) welches von den verſchiedenen neuerlich vorge-

---

53) Auszug in der Zeitſchrift XIII. Bd. S. 407.
54) Zeitſchrift S. 418. 420.
55) Eine genaue Schilderung ſ. in meinem Aufſatze im Archive des Crim. 1843. S. 335 ff.
56) Staatslexikon VI. Bd. S. 328 Artikel „Gefängnißweſen" — von Mohl.

ſchlagenen Syſtemen der Gefängnißeinrichtung zum Grunde gelegt wird. In Bezug auf die erſte Rückſicht iſt es gewiß, daß, wenn das Pönitentiarſyſtem angewendet und daher die Freiheitsſtrafe ſo eingerichtet wird, daß ſie auf die Beſſerung der Sträflinge berechnet iſt, zwei Hauptarten von Freiheitsſtrafen nothwendig werden, nämlich eine, in welcher alle Mittel, welche das Pönitentiarſyſtem fordert, angewendet werden, um Beſſerung zu bewirken, und eine andere Anſtalt, in welcher zunächſt die reprimirende Kraft der Strafe energiſch angewendet und nur dahin gewirkt wird, der größern moraliſchen Verdorbenheit des Sträflings vorzubeugen. Die Erfahrung lehrt, daß es nicht möglich iſt, in einem kurzen Zeitraume die unmittelbar auf Beſſerung der Sträflinge berechneten Mittel zu gebrauchen; nur bei ſolchen, welche auf längere Zeit als ein Jahr verurtheilt ſind, wird mit Erfolg Gebrauch von jenen Mitteln gemacht werden können. Auf dieſe Art bedarf es einer Strafanſtalt für Alle, welche zu längeren Freiheitsſtrafen als ein Jahr verurtheilt werden, und einer anderen für die zu kürzeren Strafen Verurtheilten. Die erſtere bedarf nicht wieder eigener Abſtufungen, und alle jene Eintheilungen, welche die neuere Geſetzgebung machte, in Kettenſtrafe, in Zucht-, Arbeitshaus ꝛc., ſind unnöthig; ſie beruhen auf keiner gehörigen Grundlage und werden nie in die Volksanſicht übergehen und verletzen den Grundſatz, daß bei Allen, die dem Beſſerungsſyſteme unterworfen werden, eine im Weſentlichen gleiche, auf Beſſerung berechnete, mit zweckmäßigen Modificationen, ſo weit ſie dies Syſtem zuläßt, verbundene Disciplin eintreten muß. Die Dauer der Beraubung der Freiheit bildet von ſelbſt die Abſtufung der Strafe. Dieſe Anſtalt mag Zucht- oder Beſſerungshaus genannt werden, während man für die zu kürzeren Strafen als ein Jahr Verurtheilten eine andere Anſtalt, das Gefängniß, anordnet, in welchem freilich nicht auf die Wirkung tiefeingreifender Belehrung und Beſchäftigung gerechnet werden kann, aber ſchon viel geſchehen iſt, wenn durch abſolute Iſolirung der Gefangenen dem Nachtheile der Anſteckung vorgebeugt und die Intenſion der Strafe erhöht wird. Die zweite oben genannte Rückſicht iſt wichtig, weil da, wo die Geſetzgebung an gewiſſe Strafarten Ehrenfolgen knüpft, der Gegenſatz entehrender und nicht entehrender Freiheitsſtrafen ſcharf ſchon durch die Gebäude hervortreten muß, in welchen die eine oder andere Strafart abgebüßt werden muß, weil es unzweckmäßig iſt, wenn in der nämlichen Anſtalt Verbrecher, die man nach ihrer Entlaſſung als entehrt anſieht, mit ſolchen zuſammengebracht werden, deren Strafe nicht entehrend iſt. Hier bedarf es dann nur 2 Strafarten[57]), eine für die Freiheitsſtrafe, die Ehrenfolgen nach ſich zieht, im Gegenſatze der nicht entehrenden; allein hier muß dann der Fehler vermieden werden, daß das Geſetz nicht die letzte blos als kurzdauernde (höchſtens auf 2 oder auch 5 Jahre) annimmt und jede Strafe, welche auf längere Zeit erkannt wird, in einer anderen Strafanſtalt abbüßen läßt, welche als

57) Meine Schrift: Die Strafgeſetzgebung II. Abth. S. 35.

entehrend angesehen wird, so daß z. B. das Maximum des Gefängnisses 5 Jahre und das Minimum der Zuchthausstrafe über 5 Jahre beträgt. Denn es gibt so viele Vergehen, welche zwar kurz dauernde Strafen nach sich ziehen, aber (wenn man einmal entehrende Strafen annimmt) als entehrende Verbrechen gelten, während andere Vergehen, welche zwar mit lang dauernden Strafen bestraft werden, z. B. Todschlag, keine Ehrenfolgen haben können. Man muß also dann eine nicht entehrende Strafe mit hohem Maximum (z. B. wegen des Duells, oder wegen politischer Verbrechen) neben der entehrenden Strafe mit niedrigem Minimum (z. B. wegen Diebstahls) durch das Gesetzbuch hindurch gehen lassen. Am Meisten muß der Gesetzgeber darüber mit sich vorerst einig sein, ob er das System der absoluten Isolirung (Tag und Nacht), oder das der beschränkten (nur zur Nachtzeit) zum Grunde legt; denn davon hängt die Strafdauer ab. Es ist eingesehen, daß da, wo das erste System gilt, daher die Strafe weit intensiver ist, als bei jedem anderen Systeme, auch ein Jahr solcher Isolirung gleichsteht einer zweijährigen Strafe nach dem alten Systeme und 1½jähriger nach dem auburnischen, wo Stillschweigen eingeführt ist; daher müssen auch alle Strafzeiten bei der absoluten Isolirung kürzer gedroht werden, als dies bisher der Fall war, und das Maximum der Freiheitsstrafe muß dann weit niedriger sein, als das bisherige. Betrachten wir noch näher das Detail des Gefängnißwesens, so verdienen folgende Puncte eine Beachtung. 1) Die Zulässigkeit der lebenslänglichen Freiheitsstrafe hängt davon ab, ob die Gesetzgebung die Todesstrafe beibehält oder nicht, und ob das System der absoluten Isolirung oder ein anderes System zum Grunde gelegt wird. Wo keine Todesstrafe künftig besteht, wird die lebenslängliche Freiheitsstrafe nicht zu entbehren sein, weil sie an die Stelle der Todesstrafe treten muß, und weil es Verbrechen gibt, bei welchen die Schwere derselben das höchste, durch das Verbrechen entstandene Strafübel rechtfertigt und die allgemeine Beunruhigung die Sicherung der Gesellschaft vor dem gefährlichen Individuum durch lebenslängliche Einsperrung fordert. Führt die Gesetzgebung absolute Isolirung ein, so sollte das Maximum der Freiheitsstrafe nicht 12 Jahre übersteigen; denn die große Intension dieser Strafe steht der lebenslänglichen Strafe nach dem alten Systeme gleich; die so lange Zeit hindurch angewendeten Besserungsmittel lassen hoffen, daß der Verbrecher nach 12 Jahren gebessert aus der Anstalt trete; in dem Laufe von 12 Jahren haben sich auch die Verhältnisse so geändert, daß nicht leicht eine Gefahr von dem Entlassenen befürchtet werden kann, und für seltene Fälle, wo ein als fortdauernd gefährlicher Mensch die Anstalt verläßt, gibt es Zwangsarbeitshäuser, welche hinreichend sichern. Selbst nach dem bisherigen Systeme hat die lebenslänglich Freiheitsstrafe viel Bedenkliches, schon weil sie so ungleich wirkt, und z. B., wenn man 2 Individuen annimmt, welche das nämliche Verbrechen verüben, die gerechten Forderungen verletzt, wenn der Eine, der 18 Jahre alt war, bis in sein 70. Jahr in der Anstalt blei-

den muß, während der zur Zeit des Verbrechens 60 Jahre alte Verbrecher 10 Jahre in der Anstalt bleibt. In jedem Falle sollte die Gesetzgebung die lebenslängliche Freiheitsstrafe nicht absolut, sondern nur neben einer anderen Strafe drohen, so, daß der Richter wählen kann, und jedem auf Lebenszeit Verurtheilten die Aussicht gesetzlich eröffne, daß nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren (z. B. 12 oder 15) derjenige, welcher sich ununterbrochen gut aufführte, den Rest der Strafzeit erlassen erhält [58]).

2) Eine andere Betrachtung ist auf die Galeerenstrafe [59]), welche in Frankreich und Italien besteht, gerichtet. Sie verdient keine Billigung, indem sie schon durch die mit ihr verbundene Entehrung den Rest des moralischen Gefühls des Sträflings unterdrückt und seiner Besserung, eben so wie seinem Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft, wenn er die Anstalt verläßt, unübersteigliche Hindernisse in den Weg legt. Sie ist gefährlich, weil durch das Zusammenleben so vieler großer Verbrecher leicht die bürgerliche Gesellschaft bedroht wird, und Verständigungen unter den Sträflingen eintreten, bei welchen der minder Verdorbene durch den Schlechten moralisch zu Grunde gerichtet wird, und wenn die Sträflinge heraustreten, unter ihnen Complotte Statt finden, welche die bürgerliche Sicherheit sehr bedrohen [60]). Die Strafe ist aber auch nicht wirksam, weil die Galeerensträflinge theils durch die Arbeit im Freien, theils durch das Zusammenleben mit den Cameraden in besserer Lage sich befinden, als die Sträflinge in den Strafanstalten; daher nicht selten in Frankreich die Gefangenen in den maisons centrales Verbrechen verüben, um auf die Galeeren zu kommen. Mit Recht hat daher 1840 und 1843 die französische Regierung in ihrem den Kammern vorgelegten Gesetzentwurfe den Vorschlag gemacht, die Galeerenstrafe aufzuheben und überall Pönitentiarhäuser einzuführen.

3) Ein Hauptfehler unserer bestehenden Gesetzgebung liegt in der schlechten Einrichtung der für kurz dauernde Freiheitsstrafen bestimmten Strafanstalten [61]). Die Erfahrung lehrt, daß eben die Mehrzahl der Rückfälligen solche sind, welche zu kurzen Gefängnißstrafen verurtheilt waren. Die große Zahl der zu solchen Strafen Verurtheilten bewirkt, daß die Regierungen schon aus Scheu vor den großen Kosten auf die Vollziehung solcher Strafen nicht viel Werth legen und daher in den schlecht gebauten Gefängnissen, die bei jedem Amte sich befinden, die Strafe vollziehen lassen, so daß in der nämlichen Kammer oft 40, oft

58) S. meinen Aufsatz in der Revue de législation par Wolowski. Paris, 1836 vol. IV. p. 21. 96. 270.

59) Ueber Galeeren in Frankreich s. meinen Aufsatz in Julius' Jahrbüchern der Gefängnißkunde VI. Bd.; ferner Gleizes, Sur l'état actuel des bagnes en France 1842.

60) Eine wichtige Schilderung der Galeerensträflinge von Lauvergne (Arzt auf den Galeeren), Les forçats, considérés pour le rapport physiol., moral. Paris, 1841.

61) Meine Schrift: Die Strafgesetzgebung II. Thl. S. 54.

80 Individuen bunt durch einander — häufig unbeſchäftigt eingeſperrt ſind. Hier zeigt ſich, daß die Strafe nicht wirkſam iſt, daß vielmehr die moraliſche Anſteckung furchtbar wirkt und die Schlechten die Beſſeren verderben. Die Hauptaufgabe der Geſetzgebung ſollte dahin gerichtet ſein, die Anſtalten für kurz dauernde Strafzeiten ſo einzurichten, daß ſie wenigſtens dieſer Anſteckung vorbeugen (daher Iſolirung nothwendig iſt) und intenſiv hart ſind, damit ſie auch abſchreckend wirken, was am Beſten durch die bei kurzen Strafzeiten unſchädliche abſolute Iſolirung und ſelbſt unter gehörigen Beſchränkungen durch Geſtattung des Dunkelarreſts geſchehen kann.

4) In Bezug auf die Einrichtung der Gefängniſſe unterſcheidet man[62]) a) das ſogenannte auburniſche Syſtem (Iſolirung der Sträflinge zur Nachtzeit, gemeinſchaftliche Arbeit mit Zwang zum Stillſchweigen), wie es in Auburn und einigen Gefängniſſen in Amerika und (mit einigen Modificationen in Genf, Lauſanne und St. Gallen vorkommt). b) Das pennſylvaniſche Syſtem (abſolute Iſolirung zur Nachtzeit und am Tage), angewendet in Philadelphia und einigen Anſtalten in Amerika und England. c) Das gemiſchte Syſtem (wie es zum Theil in Genf und Lauſanne in neuerer Zeit angewendet und vielfach von Schriftſtellern empfohlen wird), ſo daß die abſolute Iſolirung nur in einigen Abſchnitten der Strafzeit oder nur gegen einige Claſſen der Gefangenen angewendet wird[63]). Eine große Zahl ehrenwerther Männer empfiehlt das zweite Syſtem, weil nur dies conſequent und wirkſam ſei und moraliſche Umgeſtaltungen erzeugen könne, weil jeder Verſuch der Claſſification unſicher und die Einrichtung, zum Stillſchweigen zu zwingen, unausführbar ſei, weil nur bei abſoluter Iſolirung der Vortheil erreicht werden könnte, daß die Gefangenen der Anſtalt einander nicht kennen lernen und ſo nach ihrer Entlaſſung ſich nicht auf verderbliche Weiſe zuſammenrotten, weil auch durch zweckmäßige Veranſtaltung, z. B. im neuen Gefängniſſe in London[64]), durch vielfache Beſuche der Gefangenen von Seite der Inſpectoren, Geiſtlichen, Aerzte u. ſ. w. jedem ſonſt etwa möglichen Nachtheile vorgebeugt werde. — Wenn dies Syſtem noch vielfache Gegner hat, ſo kommen vorzüglich dabei diejenigen in Betrachtung, welche daſſelbe aus reinen Abſichten, ohne durch blinde Anhänglichkeit an das Herkömmliche oder durch Eigenſinn geleitet zu ſein, mit Gründen beſtreiten, welche auf Erfahrung und Studium der menſchlichen Natur gebaut ſind. Es iſt gewiß, daß manche Gründe, z. B. wegen der großen Sterblichkeit oder

62) Ueber die verſchiedene Syſtemsliteratur ſ. in meiner Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuch S. 223 und über den gegenwärtigen Stand der Frage meinen Aufſatz im Archive des Crim. 1843 Nr. XIV und überhaupt die Jahrbücher der Gefängnißkunde und Beſſerungsanſtalten von Julius, Varrentrapp, Nöllner. Frankf. III. Bd. 1841—43.

63) Vorzüglich gehören hierher die Schriften des Grafen Petitti in Turin und Lucas in Paris.

64) Mein Aufſatz im Archive des Crim. 1843. S. 335.

der Häufigkeit der Wahnſinnsfälle als Folgen der abſoluten Iſolirung, durch Erfahrung nicht beſtätigt werden; es läßt ſich auch eine Conſtruction der Anſtalten denken, bei welcher für gehörige Bewegung der Gefangenen im Freien geſorgt, ſo wie es möglich gemacht werden kann, durch viele Beſuche, welche die Gefangenen von Perſonen erhalten, die nur wohlthätig auf ſie einwirken, die Nachtheile der abſoluten Iſolirung zu beſeitigen. Viele derjenigen, welche das Syſtem der abſoluten Iſolirung bekämpfen, richten ihren Kampf nur gegen das Streben, das Syſtem zu generaliſiren und auch bei allen zu noch ſo langen Strafzeiten Verurtheilten anzuwenden, während ſie die abſolute bei kurzen Strafzeiten anwenden wollen. Die Bedenklichkeiten, welche man gegen die Anwendung des Syſtems auf lange Strafzeiten mit Recht erhebt, betreffen die Vorausſetzungen, von welchen die Vertheidiger dieſer Iſolirung ausgehen, wenn ſie die Unſchädlichkeit der abſoluten Iſolirung geltend machen. Es iſt zu bezweifeln, ob die Bewegung, welche man den Gefangenen gewähren kann, genügend iſt, und ob die zahlreichen Beſuche, welche man vorausſetzt, wirklich ſo Statt finden werden, wie man ſich dies denkt. Vorzüglich ſtützt man ſich auf die Erfahrung, daß, wenn auch nicht Wahnſinn und früher Tod die Folgen der abſoluten Iſolirung ſind, doch eine ſolche Depreſſion moraliſcher, geiſtiger und phyſiſcher Kräfte der Iſolirten eintreten kann, daß nach ihrer Entlaſſung den Individuen jene Bedingungen mangeln, welche ihnen die Möglichkeit eines ehrlichen Erwerbs ſichern. Daß da, wo die abſolute Iſolirung angewendet wurde, eben die Iſolirten häufig vom Wahnſinne ergriffen wurden, iſt doch nicht in Abrede zu ſtellen [65]). Ausgemacht iſt auf jeden Fall, daß noch nicht der Streit beendigt iſt, daß die Erfahrungen mancher Länder, auf welche man ſich bezieht, zu kurz und zu wenige ſind, als daß man darauf zu viel bauen darf, und daß, wie überall bei menſchlichen Einrichtungen, der Charakter der verſchiedenen Völker wohl Beachtung verdient. Die franzöſiſche Regierung ſelbſt ſchlägt in ihrem Entwurfe von 1843 nur die Anwendung der Iſolirung bis 12 Jahre vor und läßt dann das auburniſche Syſtem eintreten.

b) Daß für jugendliche Uebertreter es eigenthümlicher Strafanſtalten bedürfe, bei welchen mehr auf Erziehung zu wirken iſt, wird allgemein anerkannt)[66], und die bisher in Frankreich in Lapoquette, in Mettray, in England, Italien eingeführten Anſtalten dieſer Art[67]) dienen als Vorbilder.

V. Die Ehrenſtrafen kommen in dreifacher Beziehung vor: A) in ſo fern die Ehre des Beſtraften völlig getilgt wird, B) oder nur eine Verminderung ſeiner Ehre eintritt, C) oder in ſo fern ſie be-

---

65) Vorzüglich ſind die neueren Erfahrungen in Lauſanne (in Verdeil, De la reclusion dans le Canton de Vaud. Lausanne, 1842) wichtig.

66) S. oben dies Staatslexikon VII. S. 350.

67) Mein Aufſatz im Archive des Crim. 1841. Nr. VII.

schämend wirken sollen, z. B. bei Verweis, Abbitte [68]). Als eine Strafe der ersten Art erscheint jetzt noch in neuen Gesetzbüchern (z. B. in Frankreich und in Baiern) der bürgerliche Tod, als das Institut, nach welchem der zu gewissen Strafen (lebenslänglicher Freiheitsstrafe) Verurtheilte rechtlich so betrachtet wird, als wenn er physisch todt wäre; daher er kein Vermögen besitzen, nichts erwerben kann und seine Ehe wie durch den Tod getrennt wird. Dies nun als Folge der Abschreckungstheorie und einer unwürdigen Vorstellung von lebenslänglicher Strafe in Frankreich entstandene, in Baiern nachgeahmte, in Belgien aufgehobene Institut ist ein empörendes und widerstreitet allen sittlichen Vorstellungen. Es führt zu den größten Härten, indem z. B. die von dem Verurtheilten mit der ihm treuen Gattin erzeugten Kinder als uneheliche erscheinen; es erzeugt große Verwickelungen, z. B. wegen der Ehetrennung, und setzt selbst den Begnadiger, wenn er die Strafzeit später abkürzt, in Verlegenheit [69]). — Die Verminderung der Ehre tritt bei den entehrenden Strafen ein, in so fern der zu gewissen Strafen Verurtheilte seine bevorzugte Ehre, daher Adel, Ehrenstellen, Fähigkeit zum Staatsdienste und seine politischen Rechte, z. B. in Bezug auf Wahlen, verliert. Auch die Recht- und Zweckmäßigkeit dieser Strafen ist neuerlich immer mehr bestritten worden [70]), weil sie auf jeden Fall im Widerspruche mit dem Besserungssysteme stehen, und indem sie dem Bestraften die wichtigste Bedingung seines Wirkens entziehen, nämlich die Ehre, den moralischen Aufschwung eben so hindern, als dem Fortkommen entgegentreten. Sie verletzen die Gerechtigkeit, weil sie lebenslänglich wirken und daher auch nach der überstandenen Strafe furchtbar den Bestraften niederdrücken, zugleich höchst ungleich in ihrer Wirkung sind, und die Entziehung der politischen Rechte doppelt ungerecht wird, weil bei der Ausübung dieser Rechte das Vertrauen der Mitbürger entscheiden sollte; daher es ungerecht ist, den ehrenwerthen Mann, der das Unglück gehabt hat, früher mit einer Criminalstrafe bestraft zu sein, als unfähig zu erklären, zu Abgeordneten- oder zu Gemeindestellen gewählt zu werden, wo das volle Vertrauen seiner Mitbürger durch seine Wahl sich aussprach. Ohnehin bieten diese Ehrenfolgen leicht willkommene Mittel, bei manchem Manne, den man gern von Wahlen ausschließt, durch Verwickelung in Processe den Zweck zu erreichen [71]). Alle bisherigen Gründe sprechen auch für die Abschaffung der Brandmarkung und des Prangers. — Von den beschämenden Strafen ist der Verweis in der Regel bei gemeinen Leuten eine wirkungslose Formel und höchstens bei Personen, die für Ehre sehr empfänglich sind, zu rathen. Dagegen sind Abbitte und Widerruf ver-

68) Von der früheren Infamie ist schon oben in diesem Staatslexikon VIII. Bd. S. 311—50 von Welcker gehandelt worden.

69) Arnold im Archive des Criminalr. 1843. S. 267.

70) Meine Schrift über die Strafgesetzgebung I. S. 273.

71) Ueber die Härte dieser Bestimmungen in Baiern s. Arnold im Archive 1843. S. 379.

werflich, theils weil die Vollziehung häufig zu großen Verwickelungen führt, z. B. wenn der Verurtheilte nicht Abbitte leisten will, und man entweder durch eine ungerechte Gefängnißstrafe ihn dazu zwingen [72]) oder auf lächerliche Weise durch einen Andern in seinem Namen die Abbitte vornehmen lassen muß, theils weil es unsittlich ist, Jemanden zum Aussprechen einer Gesinnung gegen seine Ueberzeugung zu zwingen, theils weil der Bestrafte es hier in seiner Macht hat, die Handlung so vorzunehmen, daß er durch den Ton der Stimme, durch seine Geberden dem Staate Hohn spricht und denjenigen, dem er Abbitte leisten soll, noch mehr kränkt.

V. Vermögensstrafen [73]) kommen entweder vor, indem man das ganze Vermögen des Bestraften einzieht (Confiscation), oder einzelne Gegenstände wegnimmt, z. B. die Sachen, welche polizei- oder gesetzwidrig verfertigt wurden, oder eine Geldstrafe ausspricht. Daß die Confiscation ungerecht ist, da sie die Familie des Bestraften schwer trifft, wird allgemein eingesehen. Geldstrafen treffen ebenfalls leicht Unschuldige. Sie werfen auf den Staat leicht den Verdacht, daß fiscalische Rücksichten auf die Strafdrohung und Verurtheilung wirkten; sie wirken häufig sehr ungleich, da sie dem Reichen nicht empfindlich sind und den Armen schwer treffen; sie setzen in Verlegenheit, wenn die Geldstrafe in Gefängnißstrafe reducirt werden soll. Nur in so fern, als dann, wenn keine Geldstrafe gedroht wäre, oft gar keine Strafe eintreten würde, z. B. weil der Richter die Gefängnißstrafe gegen den sehr Angesehenen nicht leicht erkennen würde, während er Geldstrafe ausspricht, mag von der Drohung von Geldstrafe — jedoch selten Gebrauch gemacht werden. Mittermaier.

Strafgesetzgebungen (neuere). — Der große Streit über Codification, welcher seit 30 Jahren besonders in Deutschland so viele Federn bewegte, hat das Gebiet des Strafrechts ziemlich unberührt gelassen. Hier war im Ganzen Einigkeit; selbst diejenigen, welche sonst auf die entschiedenste Weise gegen Codification sich erklärten und unserer Zeit den Beruf dazu absprachen, mußten doch zugeben, daß mit dem Strafrechte sich die Sache ganz anders verhalte. Allerdings gibt es auch kaum einen Rechtszweig, welcher stete legislative Nachhülfe so sehr fordert, wie das Strafrecht, eben weil es am Meisten durch die geistigen Zustände des Volkes bestimmt wird. Aber bloße legislative Nachhülfe konnte hier nicht einmal genügen. Es mußte ein ganz neuer Boden gelegt werden, gerade weil die Gesetzgebung jene Nachhülfe auf eine unverzeihliche Weise gar zu lange verschoben hatte. Allein — sollte man nicht erst noch vorher mehr von der früheren Zeit lernen und sich dadurch zum Werke erst gehörig tüchtig machen? Mag man auch bei dem Civilrechte der Ansicht sein, daß für uns die Zeit zu umfassen-

72) Rossi, Traité du droit pénal Vol. III. p. 189.
73) Arnold im Archive S. 278.
74) S. darüber Alauzet, Essai sur les peines p. 72.

den Legislationen noch nicht gekommen sei, daß sie wahrhaft nützig seien, noch zu ersprießlichen Resultaten führen würden, daß auf diesem Gebiete des Rechts frühere Zeiten über uns standen, und wir den reichen Schacht dieser Zeiten noch nicht gehörig ausgebeutet haben, erst durch historische Ergründung den vorhandenen Stoff uns unterwerfen und so den Reichthum der vergangenen Geschlechter uns aneignen sollten: so leidet doch alles dieses auf das Strafrecht keine Anwendung. Allerdings ist in der Bearbeitung der historischen Seite des Strafrechts und in der Ergründung des hier vorhandenen Stoffes noch keineswegs Alles geschehen, was hätte geschehen können und sollen; denn erst die neuere Zeit fängt hier recht an, den Weg zu Lösung jener Aufgabe ernstlich zu betreten. Allein man wird nicht irren, wenn man behauptet, daß, wenn gleich das römische Recht und die deutsche Reichsgesetzgebung im Strafrechte manches Gute enthalten, doch auch die treueste Auffassung des uns hier überlieferten positiven Stoffes uns auf keinen entschieden ersprießlicheren Standpunct bringen würde, als der jetzige ist. Das Strafrecht der römischen Imperatoren, das von den classischen römischen Juristen aus sehr nahe liegenden Gründen nicht eben mit besonderer Liebe behandelt wurde, und in der Art, wie das Civilrecht, von ihnen nicht ausgebildet werden konnte, würde wahrlich für unsere Zeiten und Verhältnisse nicht passen. Eben so wenig aber können für uns Strafgesetze aus dem 16. Jahrhundert irgend passen, wenn sie auch für ihre Zeit, wie es die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. wirklich war, ausgezeichnet gewesen sein sollten; denn einige Jahrhunderte bilden schon an sich eine große Kluft bei dem Theile der Gesetzgebung, der mit Sitte und Cultur und den staatsrechtlichen Verhältnissen des Volkes nothwendig gleichen Schritt halten sollte, und diese Kluft wird um so größer, wenn, wie es bei uns der Fall ist, diese Jahrhunderte zwischen Zeiten liegen, in welchen Bildung, Lebensweise, politische Verhältnisse und Anforderungen des Volkes im höchsten Grade verschieden sind. Sollte aber wirklich auch ein weiteres Verarbeiten der uns überlieferten Stoffe noch so gute Resultate versprechen: so war der Zustand in Deutschland auf dem Gebiete des Strafrechts seit langer Zeit so, daß er nicht gestattete, zuzuwarten und auf die höhere Bildung künftiger Zeiten zu verweisen. Deutschland hatte allerdings in der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. ein Gesetzbuch, welches, wenn gleich rauh und hart, wie seine Zeit, doch sehr gute Keime in sich trug und in mehr als einer Hinsicht seine Zeit überragte[1]). Neben ihm zu Ergänzung seiner Lücken galt hauptsächlich das römische Recht; allein die starke Seite des römischen Rechts war nicht eben sein Strafrecht, und außerdem ließ sich Vieles vom römischen Strafrechte mit den deutschen Verhältnissen und Beziehungen schwer, in manchen Hinsichten gar nicht gehörig vereinigen. Zwar wußte die Carolina hierin zum Theile auf eine sehr tüchtige Weise zu vermitteln, das Gute des römischen Rechts

1) S. hierüber Staatslexikon Bd. III. S. 173 ff.

zu benützen, manche seiner Einseitigkeiten zu vermeiden und nicht ohne Glück in Vielem eine Harmonie des Römischen und Deutschen auf dem strafrechtlichen Gebiete zu bewirken. Allein abgesehen von den vielen Lücken, die sie ihrer ganzen Anlage und dem ihr zu Grunde liegenden Hauptplane nach im Strafrechte hatte: so war ihr ein eigenes Schicksal beschieden. In den Zeiten, für welche sie recht gut war und, in ihrem wahren Geiste erfaßt, auf das Ersprießlichste gewirkt haben würde, zwei Jahrhunderte lang wurde sie gar nicht gehörig begriffen; die Juristen ihrer und der nächstfolgenden Zeit standen tief unter ihr und mißhandelten sie und das Strafrecht auf eine wahrhaft geistlose Weise. Später aber, als man sie begriff und tüchtig zu bearbeiten begann, war ihre Zeit vorüber und sie stand nun in Vielem unter der Zeit. Da hätte nun die Reichsgesetzgebung eingreifen sollen; allein diese stagnirte auf eine traurige Weise. Mit der Carolina, welche noch dazu ohne Schwarzenberg's kräftigen, seine Zeit überragenden Geist gar nicht zu Stande gekommen wäre, scheint sie ihre legislative Productionskraft beinahe ganz erschöpft zu haben, und wie in den wichtigsten Angelegenheiten des deutschen Vaterlandes, so wurde auch hier ein ersprießliches Fortschreiten durch Mangel an Einigkeit und an pflichtgemäßem Interesse für das wahre Wohl des Ganzen gefährdet. Aber auch nicht einmal die einzelnen Provinzen des Reichs sorgten für sich durch eine tüchtige Landesgesetzgebung. Zwar nahm die Particulargesetzgebung einzelner deutschen Territorien, bald nach Erlassung der Carolina und besonders angeregt durch diese, einigen Anlauf; allein was sie in jenen Zeiten zu Tage förderte, waren theils bloße Entwürfe, theils Nachahmungen der Carolina, die hinter ihrem Vorbilde zurückblieben und von den rückschreitenden Einflüssen, die überhaupt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert sich auf eine bedauerliche Weise geltend machten, beherrscht waren. Inzwischen aber ging das geistige Leben des Volkes mit mächtigen Schritten voran und ließ seine Strafgesetzgebung weit hinter sich, und so mußten nun nothgedrungen Wissenschaft und Praxis, Gelehrte und Richter, in einen entschiedenen Kampf gegen die alten Gesetze treten, und Wissenschaft und Gerichte, getragen von dem rechtlichen Bewußtsein und der Cultur ihrer Zeit, waren mächtiger, als das Gesetz, und stürzten in den meisten Puncten die alten Gesetze. Anfangs suchte die Praxis noch den Schein zu retten; sie umging, oder, wie Karl Ferdinand Hommel es rieth, sie umschiffte die Gesetze durch scheinbare Auslegungen; sie suchte das starre, harte Gesetz durch alle möglichen, wenn auch noch so wunderlichen Deutungen, Interpretationen und Fictionen einzuschränken, zu mildern und mit ihren oder mit den Ansichten der Zeit in Einklang zu bringen. Allmälig aber, gewöhnt, das Gesetz mehr und mehr auf die Seite zu schieben, fand sie auch seine Umwege zu lästig und unnöthig, und so erlag am Ende das Gesetz, das mehr und mehr an Ansehen verlor, der Macht und dem Willen der Praxis ganz, so daß ein bloses und nur gar zu häufig nicht gehöriges Berufen auf eine angebliche Praxis

genügte, um sich über das Gesetz hinwegzusetzen. Dieses mußte freilich unter den vorhin angedeuteten Umständen so kommen, und dabei traten noch manche weitere besondere Umstände ein, durch welche Praxis und Wissenschaft in diesem Beginnen gefördert und unterstützt wurden. Namentlich schämte man sich doch allmälig der harten, grausamen, nicht zu rechtfertigenden und vollends mit den Culturverhältnissen der Zeit im völligsten Mißverhältnisse stehenden Strafen der alten Gesetze; Strafarbeitsanstalten wurden allmälig (aber meist erst im Laufe des 18. Jahrhunderts) eingerichtet, und sie sollten nun den härteren Strafmitteln der alten Gesetze großentheils substituirt werden; aber ihr Verhältniß zu den alten Strafen und zu den Verbrechen wurde durch die Reichsgesetzgebung gar nicht, durch die Landesgesetzgebung nur selten näher festgesetzt, so daß nun die Strafe der meisten Verbrechen durch das Ermessen der Gerichte bestimmt werden mußte. Auch über wichtige allgemeine Grundsätze äußerten sich die mehr aphoristisch gefaßten Gesetze nicht genau, und so mußten auch hier Doctrin und Praxis wieder eingreifen. Auf diese Weise bekam die Praxis schon hierdurch große legale Gewalt, und bald ging sie dann, wie es leicht geschieht, noch weiter. Außerdem war dieses Aendern des Gesetzes häufig legalisirt dadurch, daß in vielen Staaten die wichtigeren Strafurtheile dem Regenten zur Genehmigung vorgelegt wurden, und immer mehr, besonders durch den Einfluß romanisirender Publicisten, gegen altes deutsches Recht und frühere allgemeine Rechtssitte der römische Grundsatz zur Geltung kam: quod principi placuit, legis habet vigorem. Aber gerade durch diese Legalisation wurde auch wieder von der andern Seite die Willkür vermehrt, indem der Richter in der Hoffnung der Genehmigung sich um so weniger scheute, vom Gesetze abzugehen. Zwar führte dies selten zu einer Härte gegen den einzelnen Verbrecher, indem jene Abweichungen meist in einer Milderung des bestehenden Rechts bestanden; allein sie schlossen doch nicht immer, wenigstens nicht sicher, Härten gegen die Angeschuldigten aus und mußten immer mehr zur Nichtachtung des Gesetzes und zur Rechtsunsicherheit führen. So wurde am Ende das gemeine deutsche Strafrecht durch Wissenschaft und Praxis in einem losen Zusammenhange mit der gesetzlichen Grundlage gebildet, und dabei war die Praxis eine zwischen den Einflüssen der immer reger werdenden Wissenschaft hin und her schwankende und in den verschiedenen Gerichten nicht nur der verschiedenen Staaten Deutschlands, sondern nur gar zu häufig eines und desselben Staats eine höchst verschiedene. Diese Verschiedenheit äußerte sich nicht blos in untergeordneten Puncten, sondern oft in den wichtigsten, durchgreifendsten Fragen, selbst in Fragen, welche die Grundlage des Strafmaßes für eine Reihe der wichtigsten Verbrechen bestimmten.

Sollte hier geholfen werden, so mußte nothwendig die Gesetzgebung wesentlich eingreifen und vom Grunde aus reformiren. Dies geschah auch, in manchen Staaten mit langer Ueberlegung und nach vielen Conaten erst spät, in anderen rascher, aber dann auch freilich so,

daß man eben so rasch bessern mußte. Voran ging Baiern mit dem Codex Maximilianeus vom Jahre 1751; allein dieser Codex, obgleich er in den allgemeinen Grundsätzen manches Humane enthält, war doch nicht geeignet, eine bessere Bahn zu brechen, und stand in Vielem weit hinter den Fortschritten, die in jener Zeit in Deutschland mehr und mehr sich Bahn zu brechen begannen, und weit unter der Carolina, wie dies besonders die §§. desselben beweisen, welche von der Gotteslästerung, Ketzerei, Zauberei, Hexerei, Perduellion und dem Einflusse der Würden und des Adels auf Strafminderung handeln. Bald folgte Oesterreich, zunächst durch ein Gesetzbuch von Maria Theresia aus dem Jahre 1768, das in den meisten Puncten den Geist des baierischen Codex an sich trug, aber im Einzelnen sich schon vortheilhaft von demselben unterschied, jedoch schon nach kaum 20 Jahren durch ein neues Gesetzbuch unter Joseph (1787) aufgehoben wurde. Einen entschiedeneren Fortschritt enthielt das Gesetzbuch des dritten Staats, der den genannten auf der Gesetzgebungsbahn folgte, der criminalrechtliche Theil des preußischen allgemeinen Landrechts (1794), welcher ein ziemlich treues Abbild des Standpunctes gibt, den in der genannten Zeit Doctrin und Praxis in Deutschland eingenommen hatten, ein Standpunct freilich, der weit unter dem der jetzigen Zeit steht, die in wenigen Jahrzehnten mit mächtigen Schritten das verflossene Jahrhundert überflügelt hat.

Den Anfang dieses entschiedenen Fortschreitens auf dem legislativen Gebiete machten wieder die beiden Staaten, die im 18. Jahrhundert mit dem ersten umfassenden Versuche vorangegangen waren, Oesterreich durch sein neues, jetzt noch geltendes Gesetzbuch vom Jahre 1803 und Baiern durch sein ebenfalls jetzt noch geltendes Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, das letztere großentheils eine Arbeit Feuerbach's und, wie alle Arbeiten desselben, ausgezeichnet durch treffliche Sprache, Schärfe und Bestimmtheit, durch gehörige Sonderung des Allgemeinen vom Besonderen, scharfe Gliederung der verschiedenen Verhältnisse, aber auch befangen in einem einseitigen Verfolgen eines schroffen Abschreckungssystems und in einem einseitigen, zu theoretischen Beurtheilen des Lebens und in einem übergroßen Bestreben, das richterliche Ermessen, das bis dahin allerdings in eine beinahe ungebundene Willkür ausgeartet war, in feste Schranken zu bannen, was zu vielen, mitunter in dieser Weise gar nicht beabsichtigten Härten führen mußte. Dem Gesetzbuche selbst folgte bald ein ausführlicher Commentar, der ebenfalls Gesetzeskraft erhielt, von dem aber Feuerbach später öffentlich erklärte, daß er „an demselben ganz und gar unschuldig" sei. Dem Vorgang Baierns folgte bald Oldenburg, welches mit einzelnen Aenderungen schon im Jahre 1814 das baierische Gesetzbuch bei sich einführte.

Von da an aber trat eine lange Pause ein, aber nicht eine Pause der Unthätigkeit; nur führte die Thätigkeit lange nicht zu einem Resultate. Die meisten übrigen deutschen Staaten fühlten eben so lebhaft

das Bedürfniß einer legislativen Reform des Strafrechts; sie suchten ihm auch entgegenzukommen, aber ein Entwurf verdrängte den anderen, bis man endlich zu festen Entschlüssen kam; und so vergingen mehr als 20 Jahre im bloßen Entwürfemachen. Nun aber kam rasch ein Gesetzbuch nach dem anderen zu Stande: das Strafgesetzbuch des Königreichs Sachsen im Jahre 1838, welches auch mit einigen Modificationen im Jahre 1839 im Großherzogthume Sachsen-Weimar und im Jahre 1841 im Herzogthume Sachsen-Altenburg eingeführt wurde, das Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg im Jahre 1839, das Strafgesetzbuch für das Königreich Hannover im Jahre 1840, für das Herzogthum Braunschweig im Jahre 1840, welches im Jahre 1843 auch in Lippe-Detmold eingeführt wurde, für das Großherzogthum Hessen von 1841 [2]). Auch die anderen Staaten, welche früher auf dem Wege der Gesetzgebung vorangegangen waren, überzeugten sich, daß ihre Gesetzbücher mit den Anforderungen der weiter geschrittenen Zeit nicht mehr im Einklange standen, und sie sind seit längerer Zeit mit Vorbereitung durchgreifender Reformen beschäftigt; so Oesterreich [3]), das aber die Vorarbeiten zu seinem neuen Gesetzbuche bis jetzt noch nicht bekannt machte, Preußen, das mehrere neue Entwürfe ausarbeiten ließ und in der neuesten Zeit den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für die sämmtlichen preußischen Staaten, der in dem preußischen Staatsrathe berathen und festgestellt wurde, seinen Provinzialständen zur Begutachtung mittheilte, Baiern, welches bald nach der Erscheinung seines Gesetzbuchs die Härten und Einseitigkeiten desselben durch eine Reihe von Novellen milderte und schon im Jahre 1820 eine Totalreform desselben anordnete und eine Reihe von Entwürfen ausarbeiten ließ (der erste vom Jahre 1822 von Gönner, ein zweiter, welcher mit interessanten Motiven bekannt gemacht wurde, vom Jahre 1827, und als auch gegen diesen manche Bedenken sich erhoben, ein dritter vom Jahre 1831), sich aber in der neuesten Zeit mit einigen neuen Modificationen seines Gesetzbuches von 1813 vorerst begnügte. In anderen deutschen Staaten, welche bis jetzt noch keine vollständige Particulargesetzgebung haben, ist man, zum Theile wenigstens, mit Vorarbeiten zu einer solchen ernstlich beschäftigt. Zu erwähnen sind hier besonders die Vorarbeiten für die Strafgesetzgebung in Baden. Ein sorgfältig und gut ausgearbeiteter Entwurf, der sich die neueren Arbeiten in den übrigen deutschen Staaten auf eine tüchtige Weise zu Nutzen gemacht und in Manchem sie wesentlich verbessert

---

2) Ueber diese Gesetzbücher sind besonders die Ausführungen von Mittermaier in seinem Werke über die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung. Heidelberg, 1841. 1843 zu vergleichen. Interessant ist auch die von dem Staatsminister v. Kamptz veranlaßte „Zusammenstellung der Strafgesetze auswärtiger Staaten (d. h. deutscher Staaten außer Preußen und einiger nicht deutscher) nach der Ordnung des revidirten Entwurfs des Strafgesetzbuchs für die königl. preußischen Staaten" 5 Thle. Berlin, 1838—1841.

3) Mittermaier a. a. O. Bd. II. S. 81 ff.

hatte, wurde im Jahre 1839 der badischen Ständeversammlung vorgelegt und von dieser, zuerst von der zweiten und dann von der ersten Kammer, ausführlich berathen. Allein die Beschlüsse der beiden Kammern wichen in vielen wichtigen Puncten wesentlich von einander ab, und eine Reihe von diesen Beschlüssen, namentlich von denen der zweiten Kammer, schien auch in einem entschiedenen Zwiespalte mit den Ansichten der Regierung zu stehen; und so kam bis jetzt die Gesetzgebung selbst nicht zu Stande. Die Verhandlungen über dieselbe aber enthalten einen Schatz trefflicher Materialien für die Strafgesetzgebung, besonders die Commissionsberichte und die Verhandlungen der zweiten Kammer, deren Resultate jedoch, wie der Entwurf selbst, später einige starke literarische Angriffe erlitten, und zwar Angriffe von der entgegengesetztesten Richtung, indem man ihnen von der einen Seite eine nicht gehörige Berücksichtigung der Forderungen der Humanität, von einer anderen extremen Seite eine Antastung der Rechte der Krone und Lähmung der Kraft der Staatsregierung vorwarf, Beides gleich ungerecht, wenn gleich in Einigem die Beschlüsse der zweiten Kammer allerdings etwas zu weit gingen.

Auch in anderen, außerdeutschen Staaten entwickelte sich theils schon am Ende des vorigen Jahrhunderts, besonders aber in dem jetzigen, ein reges Streben auf dem Felde der Criminalcodification, welches zum Theile in einer Reihe umfassender Strafgesetzgebungen, zum Theile wenigstens in Vorbereitungen zu denselben und in ausgearbeiteten Entwürfen sich äußerte. Von mannichfachem Interesse für uns ist in dieser Beziehung besonders die französische Gesetzgebung [4]), der Code pénal von 1810, welchem aus den Zeiten der Republik drei als Gesetzbücher publicirte Versuche vorangegangen waren. Dieser Code ist für uns namentlich theils durch den Umstand von Interesse, daß er bei unseren neueren deutschen Gesetzgebungsarbeiten in Manchem, und zwar in Manchem leider nur zu sehr beachtet wurde, theils deshalb, weil er in einem Theile von Deutschland, in den deutschen Ländern des linken Rheinufers, noch als Gesetz gilt. Wenn er dort mit großem Interesse von Volk und Juristen festgehalten wird, so möchte dies mit wenigen Ausnahmen weniger seinem Inhalte, der zum Theil gar zu sehr die Spuren Napoleon'scher Zeit an sich trägt, als dem Umstande zuzuschreiben sein, daß er in Verbindung mit dem freisinnigen französischen Strafprocesse steht, der mit ihm in jenen Ländern eingeführt wurde. Denn was den Code selbst betrifft, so fühlte man in Frankreich immer mehr, daß er wesentlicher Verbesserungen bedurfte, und die französische Regierung schritt auch zu solchen in einzelnen Gesetzen, und nach der Juliusrevolution in einem besonders umfassenden Gesetze vom Jahre 1832 [5]).

---

4) Ueber die Gesetzgebungen dieser außerdeutschen Staaten ist besonders auch das in der Note 2 angeführte Werk Mittermaier's zu vergleichen.

5) Vgl. auch Mittermaier a. a. O. Bd. I. S. 108 ff. Bd. II. S. 24 ff. und über das Gesetz von 1832 besonders Chauveau, Code pénal progress. Comment. sur la loi modif. Paris, 1832.

Fragt man nach den Fortschritten, welche man durch die neueren deutschen Strafgesetzgebungen gemacht hat, und nach dem Gewinne, den man durch sie zog, so darf man dabei nicht die Gesetzgebungen der drei größten deutschen Staaten, Oesterreich, Preußen und Baiern, in's Auge fassen. Denn diese fallen in eine Zeit, die von unserer jetzigen Zeit schon sehr weit hinter sich gelassen worden ist, indem man in den letzten 20—30 Jahren auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft und der Criminalpolitik bedeutend weiter gekommen ist. Den Uebergang in die jetzige Zeit vermittelte gewissermaßen das baiersche Strafgesetzbuch von 1813; seine Form und Anlage ist auch in den neueren Gesetzbüchern sehr sichtbar, und Manches von demselben ging wörtlich in sie über. Aber die neueren legislativen Arbeiten in den deutschen Staaten zweiten und dritten Ranges, welche in die letzten fünf Jahre fallen — und diese nebst den neuesten Entwürfen, die von den anderen Staaten bearbeitet werden, darf man allein im Auge haben, wenn man jetzt von den Fortschritten auf dem genannten Gebiete sprechen will — stehen in Materie wie in Form in dieser Hinsicht weit über demselben. Im Grunde genommen ist es größtentheils der Standpunct der neuesten deutschen Criminalrechtswissenschaft, der für diese neueren legislativen Arbeiten maßgebend war und sich in ihnen ausdrückte, und es würde hier zu weit und zum Theil auf ein anderes Feld führen, wenn an dieser Stelle auf die Vorzüge und Mängel der neueren Legislationen genau eingegangen werden sollte.

In Beziehung auf die wichtigste Vorfrage, was beim Verbrechen das eigentliche strafbare Moment, der wahre Kern des Verbrechens und das durch die Strafe zu Bekämpfende sei, stimmen wohl alle diese neueren Legislationen überein. Wie jetzt im Ganzen in der Wissenschaft, so ist auch von ihnen anerkannt, daß das Rechtsgesetz wesentlich ein Willensgesetz sei, daß der dem Gesetze widerstreitende Wille an sich ein Unrecht sei, daß dieser widerrechtliche Wille allein es sei, der auf dem Gebiete des Rechts eine Schuld begründet, und daß er den wahren Kern des Verbrechens und so auch die wesentliche Beziehung der Strafe bilde. Wie bedeutend die Anerkennung dieser Wahrheiten für die wichtigsten Beziehungen des Strafrechts sein mußte, bedarf keines Nachweises. Durch sie bestimmte sich auch die Herrschaft richtiger Grundsätze über Zweck und Grund der Strafe. Zwar stellen die neueren Strafgesetzgebungen in dieser Beziehung und auch mit Recht ein bestimmt ausgesprochenes Princip nicht an ihre Spitze; denn dieses Princip hat der Gesetzgeber blos in den einzelnen Bestimmungen seines Gesetzes zu bekunden, und die Doctrin es aus denselben zu entwickeln. Noch weiter schienen aber manche Gesetzgebungen zu gehen; sie erklären zum Theile in ihren Motiven ausdrücklich, daß ein bestimmtes Princip ihnen nicht zu Grunde liege. Allein hier ist mehr gesagt, als im Grunde genommen wahr ist. Allerdings ließen sich in solchen Fällen die Verfasser des Gesetzes mehr durch ihr natürliches Gefühl, als durch eine klare Erkenntniß dessen, worüber sie mit sich hätten in's Reine kommen

sollen, leiten. Aber das natürliche Gefühl leitet auf diesem Felde oft richtiger, als ein bestimmt ausgeprägtes philosophisches Princip, und jenes Gefühl stand doch unverkennbar unter dem Einflusse der neuern Wissenschaft, welche großentheils die Einseitigkeiten früherer Strafrechtstheorien überwunden hatte. Man ist jetzt auf dem Standpuncte, dem Subject sein Recht widerfahren und es nicht im Mittel zu einseitig aufgefaßten Staatszwecken aufgehen zu lassen; man will die Forderungen der Gerechtigkeit, nicht des bloßen politischen Nutzens erfüllen, und hierin lag jedenfalls schon eine Negation früherer Abwege und beim Festhalten an den vorhin angedeuteten wesentlichen Beziehungen der Strafe ein — wenn auch nicht immer auf klares Bewußtsein gegründetes — Einlenken zum Richtigen, so daß man dadurch auf das Bestreben kam, durch die Strafe das Verbrechen wieder aufzuheben, das gebrochene Recht wiederherzustellen, somit den widerrechtlichen Willen zu bekämpfen und die Unantastbarkeit der Rechtsordnung durch Bekämpfung des Unrechts mittelst einer der wahren Schuld des Uebertreters angemessenen Strafe zu sanctioniren. Hieran knüpfte sich in Verbindung mit der Humanität und Cultur der Zeit ein weiterer großer Fortschritt, der im Strafensystem. Ein Deutscher des 16., 17. und selbst des 18. Jahrhunderts würde in dieser Hinsicht in unsere Zeit sich gar nicht zu finden wissen; er würde glauben, die Rechtsordnung könne kaum eine Stunde bestehen beim Mangel beinahe alles dessen, was man früher für ihre wesentlichen Stützen hielt. Galgen und Rad sind nicht mehr die Embleme, die, wie in früherer Zeit, die Strafgesetze zieren; der Kampf gegen die Todesstrafe hat sich nach beinahe 30jährigem Schlafe in unserer Zeit wieder auf's Lebhafteste erneuert, und er hat bewirkt, was er bewirken sollte, nicht Aufhebung der Todesstrafe, aber möglichste Beschränkung derselben. Kein Staat in der neuern Zeit hat die Todesstrafe ganz aufgehoben; sie wurde aber im Verhältnisse nicht nur zur früheren Gesetzgebung, sondern selbst zur frühern Praxis sehr beschränkt, und die Verhängung dieser Strafe gehört jetzt in Deutschland zu den Seltenheiten. Dabei sind die Barbareien der früheren Zeit, die in den qualificirten Todesstrafen sich äußerten, ganz verschwunden. Die körperliche Züchtigung ist in manchen Staaten ganz verdrängt, in anderen sehr beschränkt. Das Hauptstrafmittel sind blos Freiheitsstrafen, aber nicht in der Weise, wie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und in den ersten Jahrzehnten des 19., einer Zeit, in welcher die Strafanstalten durch die Behandlung oder vielmehr Mißhandlung der Sträflinge nur zu häufig den frühern Barbareien kaum in etwas Anderem nachstanden, als in der Form. Welche Fortschritte hierin auf dem Wege der Humanität und der Criminalpolitik in der neuern Zeit gemacht wurden, bedarf hier um so weniger einer weitern Ausführung, als es auch schon an anderen Stellen dieses Werkes nachgewiesen wurde. Alle diese Fortschritte hatten auch noch in anderen einzelnen Beziehungen ein entschiedenes Weiterschreiten zur Folge. Dem Ermessen des Richters ließen die frühere Praxis und selbst auch die Gesetzgebungen aus

dem vorigen Jahrhundert noch gar zu sehr Gewähren. Der Mißbrauch, der in dieser Beziehung herrschend wurde, brachte ältere Gesetzgebungen, namentlich das baierische Strafgesetzbuch, auf das Extrem, es gar zu sehr bannen zu wollen; in den neuesten Gesetzgebungen suchte man ihm angemessene Grenzen zu setzen, in denen es sich mit der zur gerechten Würdigung des concreten Falls nothwendigen Freiheit sollte bewegen können. Eine Reihe von Verbrechen, die früher in einer einseitigen, bald politischen, bald religiösen und moralischen Auffassung auf das Härteste geahndet wurden, werden in den neueren Gesetzgebungen vom rechtlichen Standpuncte aus richtiger gewürdigt und diesem gemäß geahndet. Die übermäßigen polizeilichen Fesseln, in welche das frühere patriarchalische Regiment, das vom 16. Jahrhunderte an sich bei uns in starren Gesetzen ausprägte, die bürgerliche Freiheit geschlagen hatte, und durch welche auch das strafrechtliche Gebiet über Gebühr erweitert wurde, werden mehr und mehr gelüftet. Bei vielen Verbrechen wird die Strafe mit Recht von einer Beschwerde des Verletzten abhängig gemacht, während die frühere deutsche Praxis selbst in den Fällen, in welchen die Reichsgesetzgebung das Einschreiten des Richters von einer solchen Klage abhängig machte, wie z. B. bei Nothzucht, Entführung ꝛc., die weise Bestimmung des Gesetzes hintangesetzt hatte.

Allerdings aber lassen auch unsere neueren Gesetzgebungen noch Manches zu wünschen übrig. Auf eine Reihe solcher Mängel, die zum Theile auch schon durch die kurze Erfahrung als Mängel sich gezeigt haben, macht Mittermaier in seinem oben mehrfach erwähnten, interessanten Werke über die neuere deutsche Strafgesetzgebung aufmerksam. Auch in den Puncten, in welchen der entschiedenste Fortschritt in unseren neueren Gesetzgebungen enthalten ist, läßt sich noch Manches vermissen. Namentlich ist dies der Fall bei den Schranken, die dem richterlichen Ermessen gesetzt, die zum Theile immer noch etwas zu eng sind, und bei denen besonders die Strafminima vielfach zu hoch gegriffen wurden, so daß sie zu vielen Härten führen, die im Wege der Begnadigung nur unvollkommen ausgeglichen werden können. Auch im Strafensystem ist noch Manches zu vermissen. Die Abstufungen der Freiheitsstrafen sind zum Theile viel zu sehr verkünstelt; eine Strafart, die wenigstens für eine Classe von Verbrechen in manchen Fällen sehr angemessen und gerade bei diesen Verbrechen durchführbar wäre, die Landesverweisung, vermißt man beinahe in allen neueren Strafgesetzgebungen; mit der Infamie sind unsere neueren Gesetzgebungen beinahe ohne Ausnahme viel zu freigebig; sie knüpfen sie zu unbedingt an die Größe der Strafe und verhängen sie als ein den Verbrecher auch nach überstandener Strafe durch sein ganzes Leben hindurch begleitendes Uebel (in dieser Beziehung ist sogar schon das oben berührte Gesetzbuch von Maria Theresia in Manchem besser, als unsere neuesten Strafgesetzgebungen); die Privatstrafen, in vielen Fällen ein eben so wirksames und empfindliches Strafübel, als die öffentlichen, dabei oft das geeignetste Mittel, dem verletzten Individuum und mittelbar auch dem

verletzten Gesetze Genugthuung zu verschaffen, sind aus einer eigenen Verkennung ihrer wahren Natur [6]) in den neueren Gesetzgebungen, höchstens da und dort, mit Ausnahme der ästimatorischen Injurienklage, ganz aufgehoben worden. Bei der Bestrafung der politischen Verbrechen schlich sich noch manche Härte in Anklängen eines früher herrschend gewesenen Abschreckungsprincips ein, wie überhaupt die Rücksicht auf die politischen Verbrechen bei der Reform unseres Strafrechts manchfachen ungünstigen Einfluß äußerte, und im polizeilichen Beschränken und Ueberwachen hält man immer noch zu sehr an alten befangenen Ansichten fest.

Die neuesten deutschen Strafgesetzbücher zeichnen sich vor den früheren auch dadurch aus, daß sie das Resultat der Verhandlungen der Regierungen mit Ständeversammlungen sind, und zwar nicht blos mit berathenden, sondern mit solchen, von deren freier Zustimmung das Zustandekommen des Gesetzes abhängig ist. Dieser Umstand hatte schon die eine für Forthildung und Anwendung des Rechts wichtige und ersprießliche Folge, daß er eine Reihe der tüchtigsten legislativen Materialien zu Tage förderte, welche ohne ihn wohl nie Gemeingut geworden würden. Die constitutionellen Regierungen unterstützten ihre Gesetzesvorschläge mit ausführlichen interessanten Motiven, und die Arbeiten der Commissionen in den Ständeversammlungen, wie auch die Verhandlungen selbst, ergänzten diese Materialien meistentheils in tüchtigem Geiste. Auch beweisen die neuesten Resultate der deutschen Gesetzgebungen in Sachsen, Würtemberg, Hannover, Braunschweig ꝛc., daß die constitutionelle Form keineswegs ein Hinderniß für das Zustandekommen umfassender Legislationen ist, und was das Materielle betrifft, so kann man gewiß auf das Bestimmteste behaupten, daß die Entwürfe durch die Aenderungen, welche sie in den Ständekammern erlitten, die entschiedensten Verbesserungen gewannen. Ueberhaupt aber ist dieser Weg, welcher ohnehin auf alter deutscher Rechtssitte fußt, und an dessen Nothwendigkeit noch im 15. Jahrhunderte kaum irgend in Deutschland gezweifelt wurde, der einzige, auf welchem das Gesetz wahrhaft das wird, was es sein soll, der allgemeine Wille, welcher bestimmt, wie der einzelne Wille in den äußeren Beziehungen der Menschen zu einander sich zu verhalten habe; und wenn auf ihm auch manches positive Gute im Widerstreite der Ansichten, Ueberzeugungen, Meinungen und Interessen sich nicht durchführen läßt, so schützt er doch entschieden gegen Rückschritt, Minderung der Volksrechte, unvolksthümliche oder schädliche Gesetze.

Allerdings wurde durch diese neueren Gesetzgebungen auf dem Gebiete des Strafrechts das gemeine Recht in Deutschland, welches freilich schon lange formell und juristisch ein gemeines zu sein aufgehört hat, immer mehr zu Grabe getragen. Allein dies war ganz unvermeidlich. Bei unseren jetzigen politischen Verhältnissen ist an eine

6) S. hierüber meine Ausführung im Archive für civilistische Praxis Band XXIII. S. 74ff.

gemeinsame deutsche Gesetzgebung, die freilich zur Förderung und Bekräftigung der deutschen Einheit und Einigkeit im höchsten Grade zu wünschen gewesen wäre, nicht zu denken; und so mußte bei dem Zustande, in welchem das sogenannte gemeine Strafrecht war, nothwendig jeder einzelne Staat an eigene Gesetzgebungen denken. Uebrigens ist materiell durch dieselben ein mehr gemeinsames Recht bewirkt worden, als in der letzten Zeit das gemeine Recht in den Händen der Praxis der verschiedenen deutschen Gerichte bildete, indem diese Gesetzgebungen das Resultat der gleichen socialen und politischen Verhältnisse, der gleichen Culturstufen des Volks und des Einflusses der gemeinsamen Wissenschaft sind. Nur sollten aus mehr als einem Grunde die kleineren deutschen Staaten, die noch keine umfassenden Gesetzgebungen haben, sich, wie dies schon Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Lippe-Detmold thaten, in der Gesetzgebung an ihre größeren Nachbarn — anschließen. — Aber auch die beste Strafgesetzgebung, d. h. die beste Gesetzgebung über Verbrechen und deren Bestrafung wird für Recht und Schutz der bürgerlichen Freiheit nur kümmerliche Früchte tragen, wenn nicht eine tüchtige Strafproceßgesetzgebung ihr zur Seite steht, und in dieser Beziehung blieb bis jetzt in Deutschland noch sehr viel zu wünschen übrig. C. G. Wächter.

Strafrecht, Strafrechtstheorie, Strafpolitik, die allgemeine praktische Wichtigkeit folgerichtig durchgeführter Grundsätze im Rechte und der Einfluß der Strafrechtstheorie auf die neuen Strafgesetzgebungen und ihre praktische Anwendung. — I. Einleitung. Von allen besonderen Theilen der Rechtswissenschaft hat man am Ersten und bis jetzt am Meisten das Strafrecht dadurch wissenschaftlich zu behandeln gesucht, daß man eifrigst das höchste Princip dieses Rechtstheils aufsuchte und es an seine Spitze stellte. Theils dieses wissenschaftlichere Verfahren und der große scheinbar unabsehliche Streit über das richtige Princip des Strafrechts, theils die nähere Berührung der strafrechtlichen Fragen mit den wichtigsten Rechten der Menschheit gewannen diesem Rechtstheile mehr als den übrigen auch die Theilnahme der Nichtjuristen, der Philosophen, der Politiker, des allgemeinen gebildeten Publicums und endlich auch der Gesetzgebung, welche gerade im Strafrecht vorzugsweise thätig wurde. Ein Hauptfehler der meisten Strafrechtstheorieen bestand wohl unstreitig darin, daß man die höchsten Grundsätze des Strafrechts allzu sehr von dem übrigen und von dem historischen und positiven Recht und seinen Grundideen losriß. So verirrte man sich zu einseitigen Philosophemen, welche dem Leben, dem praktischen Bedürfniß und dem wirklichen gesetzlichen Recht zu schroff und einseitig entgegenstanden. Es schien daher heilsam, die Untersuchung nach den höchsten Grundsätzen des Rechts inniger an das historische Recht und die praktischen Bedürfnisse und Erscheinungen des Lebens, insbesondere an diejenigen anzuschließen, die in den fast überall in Deutschland entstandenen neuen Strafgesetzbüchern zu Tage traten.

Dieſes verſuchte ich, nach früheren ebenfalls hiſtoriſch-philoſophiſchen Bemühungen für eine vielſeitigere Strafrechtstheorie und für eine glückliche Vermittelung des großen Streites entgegengeſetzter Syſteme, in einem amtlichen Bericht über den allgemeinen Theil des Entwurfs eines neuen badiſchen Strafgeſetzbuches *). Da ich noch jetzt dieſen an ſich ſo höchſt wichtigen und ſchwierigen Gegenſtand nicht praktiſcher zu behandeln wüßte, als in dieſem Berichte, der ſich der Zuſtimmung Sachkundiger erfreute, ſo werde ich mich hier großentheils an dieſe frühere Ausführung anſchließen. Ich thue dieſes um ſo mehr, da meine Ausführung ſtets auch die übrigen neuen Strafgeſetzgebungen vor Augen hatte, auch auf ſie und für ſie anwendbar ſein ſollte.

Bei keinem Theile der Strafgeſetzbücher ſind die Vorfragen über die höchſten Grundſätze des Strafrechts und der Strafpolitik wichtiger, als bei den Beſtimmungen über die Materien des ſogenannten allgemeinen Theils des Strafrechts, bei den Beſtimmungen über Verbrechen und deren Beſtrafung im Allgemeinen, über Zurechnung, Vorſatz und Fahrläſſigkeit, über Nothſtand und Nothwehr, über Verſuch und Vollendung, über Urheber und Gehülfen, über beſtimmte und unbeſtimmte Strafgeſetze und ihre Anwendung, über den Maßſtab der Strafe, über Strafmilderung, Strafſchärfung und Strafverwandlung.

II. Die Unentbehrlichkeit einer feſten Strafrechtstheorie. — Gerade jene allgemeinen Lehren, von welchen in jedem beſonderen Falle die Beſtrafung und ihre Größe abhängen, müſſen nach der Natur ihres Inhalts am Unmittelbarſten aus denjenigen höchſten Grundſätzen über Rechtsgrund, Zweck und Maßſtab der Strafen, von welchen der Geſetzgeber ausging, abgeleitet werden. Sie ſtellen ſie alſo auch am Deutlichſten dar. Der Richter iſt in dieſen Titeln, namentlich im Titel über die Anwendung unbeſtimmter Strafgeſetze — welche weitaus den größten Theil des Geſetzbuches bilden — auf ſie verwieſen. Er tritt hier natürlich und nach erklärter Abſicht an die Stelle der Geſetzgebung. Aber er ſoll ihr Werk nach ihren Grundſätzen fortſetzen (ſ. Tit. V.)

Unter jenen Vorfragen aber verſtehe ich die doppelte Frage:

Für's Erſte: ob und in wie fern es nothwendig iſt, daß überall entweder das Geſetzbuch ſelbſt, oder doch ſeine Motivirungen ſich über jene höchſten Grundſätze ausſprechen;

ſodann aber, falls jene erſte Frage bejahend entſchieden würde, die fernere Frage: welches dann ihrem Weſen nach jene Grundſätze ſeien?

In Beziehung auf die erſte Frage nun kann natürlich lediglich das praktiſche Bedürfniß des richtigen Verſtändniſſes und der richtigen Behandlung des Geſetzbuches Berückſichtigung finden. Ich würde z. B.,

*) Verhandlungen der II. Kammer der badiſchen Landſtände von 1839 VII. Beilageheft.

wenn und so weit es sich bei der Frage nach dem Rechtsgrund der Strafe nur davon handelte, zu beweisen, daß es überhaupt ein Recht der Strafe gäbe, keine Sylbe darüber verlieren. Wir Alle zweifeln an diesem Rechte nicht, und würden in dieser Beziehung diesen Beweis dem reinen Theoretiker überlassen. Anders aber verhält es sich mit jener Frage, in so fern sie entscheidet: welche Handlungen und wie hoch dürfen sie zuerst vom Gesetzgeber und dann von dem Richter bestraft werden? Auch in dieser Beziehung würde es unerheblich scheinen, etwa blos individuelle Ansichten auszuführen. Dagegen aber kann aus unmittelbar praktischen Rücksichten ein Schweigen über die einem neuen Strafgesetzbuche zu Grunde liegenden Principien keineswegs räthlich sein.

Feste, klare, überall durchgeführte, richtige höchste Grundsätze sind wohl in Beziehung auf die Strafgesetzgebung unendlich wichtig, und noch wichtiger selbst für eine glückliche richterliche Anwendung dieses wichtigsten Theils aller Rechtsgesetze, und vielleicht auch rücksichtlich seiner guten Wirkung auf die Bürger, als für die legislative Güte einzelner Bestimmungen.

Um diese Behauptung gerechtfertigt zu finden, braucht man nur die neueren Strafgesetzbücher in's Auge zu fassen. Das äußerste Streben nach Humanität und Gerechtigkeit, nach der möglichsten gerechten Uebereinstimmung der jedesmaligen Größe der Strafe mit der jedesmaligen Größe der rechtlichen Verschuldung muß man achtend als die materielle Eigenthümlichkeit dieser Gesetze erklären. Hieraus aber vorzüglich entstand eine formelle Eigenthümlichkeit, welche wenigstens bedenklich ist. Den Richtern unermeßlich Vieles zu überlassen, dieses ist der formelle Hauptcharakter aller neuesten deutschen Criminalgesetzbücher. Selbst wenn auch dieses sich als unvermeidliche Bedingung für den angegebenen ersten Hauptzweck darstellen sollte, so fordert es doch jedenfalls volle Aufmerksamkeit.

Das System dieser Gesetze bildet den absoluten Gegensatz gegen die Grundsätze, durch welche die Engländer und Amerikaner Sicherung der Freiheit und Gerechtigkeit bezweckten. Bei ihnen durften bekanntlich bisher die Richter fast nur die buchstäblich bestimmte Straftaxe anwenden. Und der berühmte Livingston verbietet noch in seinem Entwurf eines Strafgesetzes für Louisiana den Richtern, „je eine andere als die buchstäblich bestimmte Strafe anzuwenden."

In unseren neueren Gesetzbüchern sind selbst alle verwandte Bestrebungen mancher früheren deutschen Gesetzgebungen, z. B. die der preußischen, zum Theil auch der baierischen aufgegeben, die Bestrebungen für's Erste, so weit möglich, alle einzelnen denkbaren Fälle durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu befassen, und sodann auch wiederum bei diesen Bestimmungen das richterliche Ermessen durch genau bestimmte Strafen möglichst auszuschließen, den Richter also, so weit thunlich, zum bloßen Instrument des Gesetzgebers zu machen. Im

Gegentheil befaſſen unſere neueren Geſetze die einzelnen Fälle, ja ganze Gattungen von Fällen, nur durch höhere allgemeine Gattungsbegriffe, und geben dann für dieſe nicht in Art und Größe feſtbeſtimmte Strafen, ſondern laſſen durch ſehr unbeſtimmte Strafgeſetze mit ſehr weit aus einander liegenden äußerſten Strafgraden (oder niederen und höheren Extremſtrafen) dem richterlichen Ermeſſen einen außerordentlichen Spielraum.

Manchem, vollends einem Briten, würde es ſchon höchſt bedenklich klingen, wenn man ſagte: Der Richter hat die Wahl, für daſſelbe Verbrechen eine größere oder eine kleinere, oder vollends die einfache oder die doppelte Strafe zu erkennen. Aber hier iſt der Spielraum ſo groß, daß dem Richter meiſt zwiſchen einem und zwiſchen zwanzig Zwanzigſttheilen, ja zwiſchen einem und zwiſchen funfzig Funfzigſttheilen der Strafe für ein und daſſelbe Verbrechen die Wahl zuſteht. Zwei verſchiedene Richter könnten alſo nicht blos für ganz daſſelbe Vergehen — ohne Verletzung des Geſetzes — der Eine heute eine vier- oder zehn-, ja zwanzig- und funfzigfach höhere Strafe beſtimmen, als der Andere morgen. Der Unterſchied der niederſten von der höchſten Strafe, welche ein und derſelbe Strafartikel für ein Vergehen androht, iſt oft ſelbſt noch viel größer, als ein funfzigfacher; die Wahlen zwiſchen drei und zwiſchen zwanzig Jahren Zuchthaus, ja zwiſchen dieſer letzten Strafe und ſechs Monaten Arbeitshaus bieten noch keineswegs den größten Spielraum dar. So z. B. bedroht der §. 261 des badiſchen Entwurfs die unerwieſene Beſchuldigung anfangend mit einem Minimum von 14 Tagen Gefängniß bis zum 78fachen, oder bis zu dem Maximum von zwei Jahren Arbeitshaus, der §. 265 die Ehrenkränkung mit Verweis oder einigen Stunden Gefängniß bis zur vierhundertfach höheren Strafe von vier Monaten Gefängniß. Aehnlichen Spielraum bieten die Strafen der Körperverletzung u. ſ. w. allermeiſt. So bedroht der §. 513 die culpoſe Brandſtiftung mit Geldſtrafe, bis zu zwei Jahren Arbeitshaus. Nimmt man nun, daß nach §. 137 ein Tag Gefängniß zu einem Gulden Geld berechnet werden kann, und nach §. 138 zwei Jahre Arbeitshaus gleich drei Jahren Gefängniß ſind, ſo wäre die höchſte Strafe, zwei Jahre Arbeitshaus, um mehr als zweitauſend Mal höher, als die geringſte Strafe, wenn wir ſie hier ſogar nicht niedriger als einen halben Gulden annehmen wollen. Freilich könnte ſie nach §. 47 wenigſtens möglicher Weiſe bis auf einen Kreuzer herabſinken. Einen ſehr großen Spielraum hat ferner der Richter bei allen verſuchten Verbrechen §. 101 und 102. Bei allen Verbrechen des nahen Verſuchs hat der Richter die Wahl zwiſchen einem Viertheil des meiſt ſehr tief ſtehenden Minimums und zwiſchen dem vollen Maximum des ausgeführten Verbrechens. Bei allen Verbrechen des entfernten Verſuchs dagegen hat er die freie Wahl zwiſchen der vollen Hälfte der ganzen Strafe des ausgeführten Verbrechens, je nach der Größe deſſelben, alſo 12, 8, 6 Jahren Zuchthaus, und zwiſchen der niederſten aller Strafen, etwa einem halben

Gulden Geld oder einer Stunde Gefängniß, also zwischen dem Einfachen und dem Zehn- oder Zwanzigtausendfachen. Gleiches ergibt sich nach §. 120 in Verbindung mit §. 122 a. und §. 146 rücksichtlich der Gehülfen bei einer Mordthat. Ja auch dieses genügt noch nicht; denn, was ganz besonders den Unterschied von der höchsten Freiheitsstrafe bis zu der niedersten, zwischen welchen ein und derselbe §. bei einem und demselben Vergehen den Richtern die Wahl gibt, erhöht, was denselben noch weit mehr erhöht, als die hier einfache, dort hundertfache Zeitdauer, und mehr selbst als die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen, welche hier Zuchthaus, dort Arbeitshaus, und dort Gefängniß sind, — dieses besteht in Folgendem: Nach den §§. 17, 18 und 40 können einestheils die schweren Nachtheile des Verlustes der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, welche der Regel nach mit der Zuchthausstrafe verbunden sind, nach richterlichem Ermessen dem zum Zuchthaus Verurtheilten großentheils erlassen werden. Eben so nach demselben Ermessen können sie dagegen mit der Arbeitshausstrafe verbunden werden. Ferner entscheidet (s. §. 50, 51, 58) richterliches Ermessen über eine Erleichterung aller Freiheitsstrafen durch die Erstehung derselben in abgesondertem Raume oder in einer Festung, und dagegen bei Arbeitshaus und Gefängniß über eine Verschärfung durch das Verbot, sich bessere Kost reichen zu lassen. Ja, nach den §§. 52 und 53 des Entwurfs sollten selbst alle Arten und Grade zeitlicher Freiheitsstrafen nach absolut freiem richterlichen Ermessen mit den höchst empfindlichen Schärfungen der einsamen Einsperrung, des Dunkelarrests, der Hungerkost, und im Zuchthaus auch der Anlegung von Ketten, und zwar mit einer oder mit mehreren dieser Schärfungen zugleich verbunden werden können. Durch diese doppelten, dem richterlichen Ermessen noch im Allgemeinen gegebenen Wahlen aber können in der That die Leiden jener an sich schon nach Zeit und Art so weit aus einander liegenden Freiheitsstrafen abermals verdoppelt und verdreifacht werden. Nehme man nun hierzu noch das, daß bei dem Dasein von einem oder mehreren Strafmilderungsgründen der §. 134 und 146 des Entwurfs es wiederum lediglich dem richterlichen Ermessen überließ, eben so von den wenigen völlig bestimmten Strafen der Todesstrafe, der Dienstentsetzung und Dienstentlassung, wie von der niedersten, einem Verbrechen gedrohten unbestimmten Strafe noch herabzugehen, ja auf den geringsten Grad irgend einer der geringeren Strafarten, also statt auf Tod und Zuchthaus, auf Gefängniß oder Geldstrafe oder Verweis zu erkennen. Diese Milderungsrechte können zuletzt einen großen Theil der bestimmten Strafen der Strafminima in den einzelnen Strafartikeln eben so fast blos scheinbar machen, wie jene beliebigen Strafschärfungen das Maximum. Durch die Hinweisung auf die in den §§. 67 — 77 meist nur beispielsweise angeführten Momente werden nämlich jene Milderungsgründe zahlreich und häufig vorkommen (s. S. 78. der Motive und §. 134. des frühern Entwurfs). Bei keinem einzigen aller Straferhöhungs- und Straf-

minderungs- und Strafmilderungsgründe zur Ausmessung der Strafen — die Milderung wegen der Jugend abgerechnet — bezeichnete dabei der Entwurf die Größe der Erhöhung oder Minderung oder der Milderung auch nur durch ein Maximum oder Minimum, gab vielmehr seinen Werth gänzlich dem richterlichen Ermessen anheim.

Zum Theil gibt zwar auch schon das gemeine Recht dem Richter einen weiten Spielraum, jedoch nicht in dem Grade wie die neuen Gesetzbücher. Und es ist derselbe durch allmälige gesetzliche Ergänzungen und eine allmälig meist mit der Entstehung einzelner Unbestimmtheiten sich begründende mehr oder minder übereinstimmende alte Praxis geregelt.

Bei allen diesen bezeichneten Unbestimmtheiten lag es nun auch keineswegs in der Absicht der Gesetzgeber, den Richter auf eine reiche wissenschaftliche Erörterung und Casuistik, wie die des römischen, oder gar die des kanonischen Rechtsbuches, oder auf frühere Reichs- und Landesgesetze, als auf ein subsidiäres Recht, zu verweisen. Alle früheren Strafgesetze über die Gegenstände, die das Strafgesetzbuch umfaßt, sind abgeschafft, an sich gewiß mit Recht. In der Darstellung aber vermeidet man jede Aufstellung wissenschaftlicher Grundsätze und Definitionen und selbst ängstlich fast jede Exemplification, ja jede Angabe der gesetzgeberischen Gründe oder der rationis juris. Selbst, auch nur in so weit wollte man dieselben nicht geben, wie die kurze, blos supplementäre Strafgesetzgebung der Carolina zur festeren Bestimmung ihrer Rechtssätze dieselben so trefflich benutzte. Mit der Gesetzgebung selbst verbundene populäre Motive oder Proömien, welche nicht blos die Richter, sondern auch die Bürger auf die sittlich rechtlichen volksmäßigen Grundideen, Gesichtspuncte und Zwecke der Gesetzgebung hinwiesen, welche die gesetzlichen Regeln mit ihnen zu verbinden, dieselben durch sie zu erläutern und zu stützen suchten, so wie dieses in manchen alten Gesetzgebungen und auch stets in den Eingängen unserer früheren Reichs- und Landesverordnungen geschah — auch diese sind ebenfalls dem Geiste unserer modernen Gesetzgebung fremd. Sie oder auch ein Ersatz dieser verschiedenen Mittel, wie sie der neueste englische Entwurf eines Strafgesetzbuches in seinen sehr ausführlichen Motiven bezweckte, lagen auch nicht im Zwecke der sehr kurzen mit dem ersten Theil des Gesetzbuches übergebenen „Motive" oder auch der noch kürzeren „Anmerkungen", welche die badische Regierungs-Gesetzgebungs-Commission ihrem Entwurf abgesondert nachfolgen ließ *).

Ich beabsichtige hier keine Ausführungen für oder wider die Güte der neueren Verfahrungsweise und verkenne am Wenigsten die bedeutenden Gründe für dieselbe. Aber die Hinweisung auf die Thatsache war nothwendig. Sie zeigt wenigstens das unwidersprechlich, wie ganz außerordentlich viele Unbestimmtheiten in der Anwendung unserer

*) Ich citire später die Motive stets nach der allein erschienenen Octavausgabe, die Anmerkungen nach der Ausgabe in Quart.

neueren Strafgesetze in jedem Augenblick der Richter zu ergänzen hat.

Aber warum und wie soll er sie ergänzen? Offenbar doch wohl nicht darum, damit Willkür und tausendfach verschiedenes moralisches oder politisches subjectives Meinen aller wechselnden individuellen Richter und ihre Excerpte aus den widersprechendsten individuellen Systemen und Doctrinen einzelner Gelehrten, oder etwa die Hefte oder Compendien des guten oder nicht guten Professors, bei dem sie zufällig hörten, die Stelle der Gesetzgebung vertreten. Nicht durch diese Willkür und dieses individuelle Meinen sollte das Gesetzbuch ergänzt werden, und nicht so, daß bei einem Gericht dasselbe Verbrechen mit einem Jahre oder einem Tage Gefängniß bestraft würde, welches bei dem andern mit zwanzig Jahren Zuchthaus gestraft wird, vielleicht gar nach einem geheimen Proceß und in einem geheimen Gericht von versetz- oder pensionirbaren Richtern gestraft würde. Nein, man wollte, daß alle einzelnen Fälle, je nach ihren zum Voraus nicht zu erschöpfenden Verschiedenheiten, so viel möglich nach der von der Gesetzgebung gewollten, ihr zu Grunde liegenden objectiven Gerechtigkeit bestraft würden. Hierzu, damit stets hiernach und nach der wahrhaft wissenschaftlich consequent durchgeführten Auffassung der gesetzgeberischen höchsten Grundsätze die richterliche Praxis ergänze und entscheide, — dazu verweist man den Richter überall auf die Grundsätze der Gesetzgebung und auf die Wissenschaft. Gerade aus ängstlicher Scheu, durch absolut bestimmte Strafen für alle Fälle seine eigenen gerechten Grundsätze zu verletzen, und um nicht so selbst gesetzgeberische Willkür und Abirrung an die Stelle der Gerechtigkeit zu setzen, — nur hierzu ließ der Gesetzgeber jene Unbestimmtheiten und Lücken. Nimmermehr that er es, weil er eines jeden Richters Willkürlichkeiten, Einseitigkeiten, Abirrungen und Inconsequenzen vorgezogen hätte. „Eine übereinstimmende Rechtsanwendung oder Gleichförmigkeit derselben und Entfernung richterlicher Willkür, möglichste Bestimmtheit des Strafgesetzes und die Herrschaft wahrer Gerechtigkeit" — dieses verkündet die badische Regierungs-Gesetzgebungs-Commission in ihren Motiven S. 49, 50 und 75 wiederholt ausdrücklich als das Ziel ihres Strebens, ihrer Wünsche.

Sie suchte nur jenes Ziel gleichförmiger Gerechtigkeit und der Sicherung gegen richterliche Willkür nicht auf den oben angedeuteten früheren Wegen. Sie mußte also anderwärts Garantieen für die Gerechtigkeit und bürgerliche Freiheit und Sicherheit suchen. Die nächstliegende und unentbehrlichste war hier natürlich die consequente Durchführung fester Rechtsgrundsätze. Deshalb schließt auch der Präsident des Justizministeriums seine Vorlage des Strafgesetzbuchs an die Kammer (siehe Anmerkungen S. 88) mit der Hervorhebung der „nothwendigen Einheit des Ganzen" und mit den Worten: „Eher könnte man andere Unvollkommenheiten dulden, als den Mangel an innerer Consequenz. Dem

Richter werden dadurch unauflösliche Schwierigkeiten bereitet, und ihre kaum vermeidlichen Folgen, widersprechende Urtheile unter gleichen Verhältnissen, schwächen das Vertrauen auf unparteiische Justiz.

Nur darum also erklären die Anmerkungen zu §. 142 ff. S. 105 und 106, daß die Richter „bei Unbestimmtheit der Strafen an die Stelle des Gesetzgebers treten, damit sie so genau als möglich in jedem einzelnen Straffalle die der Größe der rechtlichen Verschuldung entsprechende Strafe nach den gerechten Grundsätzen des Gesetzgebers ausmessen möchten."

Bedarf es noch eines Wortes über die Wichtigkeit der Nachforschung nach diesen Grundsätzen, über die Wichtigkeit ihrer möglichst klaren Auffassung und Hervorhebung?

Zu keiner Zeit und unter keinen Verhältnissen vollends konnte bei einer solchen Gesetzgebung jene Wichtigkeit sich dringender darstellen, als in den unsrigen. Nie konnten die Gefahren der Vereitelung jener Wünsche der Gründer des badischen Entwurfs größer sein. Die gesetzlichen Unbestimmtheiten in dem letztern sind heute gefährlicher, als etwaige frühere es waren und sind. Wo früher Unbestimmtheiten sich ergeben hatten, da waren diese im Laufe der Jahrhunderte allmälig durch eine gesetzgeberisch und obrigkeitlich bestätigte und eine allmälig sich zur Gleichförmigkeit ausbildende Praxis und Doctrin, wenigstens zum großen Theil, ausgefüllt. Und diese Praxis und Doctrin hatte an der alten Wissenschaft des gemeinen Rechts von Deutschland und an der gesetzlichen richterlichen und wissenschaftlichen Einheit Deutschlands eine Achtung gebietende Grundlage und Regel.

Wie anders, wenn nun jetzt auf einmal alle frühere Gleichförmigkeit mit ihren Grundlagen zerstört wird, und mit dem Tag der Publication des neuen Gesetzes jeder Richter, jeder Referent, jede Stimmenmehrheit des Collegiums sich ohne Steuer und Compaß auf das neue und weite Meer eines solchen richterlichen Ermessens verwiesen sehen!

Selbst Oeffentlichkeit und Geschwornengericht — obwohl mir eine solche Gesetzgebung ohne sie für ein freies vernünftiges Volk wahrhaft undenkbar scheint — geben hier die genügende Garantie noch nicht, da ja doch stets dem Richter das Strafurtheil bleibt.

Auch der wohlthätige Schutz durch die Verbindung unserer neuen Doctrin und Praxis im Strafrecht mit unserer alten Wissenschaft und mit einer fortdauernden gemeinschaftlichen deutschen Rechtswissenschaft ist bedingt durch den wissenschaftlichen Zusammenhang der Grundsätze unserer Gesetzbücher mit beiden.

Somit ist es wohl klar, daß das Wichtigste bei dieser ganzen neuen Gesetzgebung wirklich die Richtigkeit, Klarheit, Festigkeit und folgerichtige Durchführung derjenigen höchsten Grundsätze sei, von welchen sie ausging, durch deren folgerichtige richterliche Fortbildung und Anwendung auf alle einzelnen Straffälle, je nach ihrer individuellen rechtlichen Strafbarkeit, sie ergänzt werden will. Nur so allein ist ja „eine gerechte,

eine mit sich selbst übereinstimmende Rechtswissenschaft und richterliche Praxis" in Beziehung auf unser Strafrecht möglich, eine Wissenschaft, wie sie, nach Leibnitzens und Savigny's Ausdrücken, der Mathematik gleich, die römischen Juristen deshalb entwickelten, weil sie von wenigen gemeinschaftlichen, klar aufgefaßten, höchsten Rechtsgrundsätzen ausgingen und sie in der feinsten Auffassung und rechtlichen Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse stets consequent durchzuführen suchten. Nur eine solche fast mathematisch feste und übereinstimmende objective Wissenschaft und Praxis muß überhaupt, muß um so mehr, je größer die Unbestimmtheit der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ist, durch ihre geistige, moralische und praktische Auctorität dasjenige ausschließen, was das Scheußlichste ist auf Erden — die richterliche Willkür, die richterliche Willkür vollends in der Strafrechtspflege. Daß sie und mit ihr der Untergang der Gerechtigkeit wie der bürgerlichen Freiheit unvermeidlich sei, wenn die festen, alten, ewigen Grundsätze des Rechts wanken, dieses ist der Lebensinstinct, die Ehre der großartigen römischen Jurisprudenz und der eben so großartigen britischen Freiheit. Und deshalb hielten Beide mit solcher eisernen Consequenz an ihren ewigen, national aufgefaßten Rechtsgrundsätzen fest; Beide z. B. an des freien Mannes vollem ganzen Recht der Nothwehr nach freier eigener rechtlicher Ueberzeugung gegen jeden rechtswidrigen Angriff von öffentlicher oder Privatgewalt auf seine oder seines Mitbürgers Persönlichkeit, Eigenthums- oder Besitzrechte. Keinerlei Einmischung moralischer oder politischer Gesichtspuncte auf Kosten des Rechts konnte sie je bewegen, diese natürlichen Rechtsgrundsätze vermittelst beliebiger Beschränkungen irgend zu beugen, zu verdunkeln und dann in unvermeidlicher richterlicher und Gesetzgebungswillkür zu vernichten, wie es leider zum Theil im neueren Deutschland geschah. Sie wußten, daß nur das feste consequente Recht das Bollwerk, die sichere Burg, die moralische Macht für alle Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit ist, daß aber dieses Bollwerk stürzt, wenn heute dieser und dann morgen der Andere dessen Grundsteine verrücken darf, daß für sein Fortbestehen, in der Wissenschaft, wie in der Achtung des Volks, die männliche consequente Durchführung seiner Grundsätze Bedingung ist, daß mit der letzteren Verdunkelung und Inconsequenz es in Beiden sinkt, wie die mathematische Rechnung zusammenfällt, wenn man eine Grundzahl verändert, oder den Zusammenhang ihrer Zahlen austilgt. Wenn heute der Eine aus dieser subjectiven Rücksicht von den festen Rechtsgrundsätzen abweicht, so macht schon nach der Analogie, oft selbst wieder im Streben nach einer neuen falschen Consequenz, morgen aus anderen subjectiven Gründen der Andere eine neue Ausnahme, und immer weiter greift die Herrschaft der Abweichungen und der Willkür. In praeceps pervenitur.

Deshalb nun ist es so unermeßlich wichtig, daß auch die Gesetzgebung selbst sich niemals durch äußere subjective, politische

oder Bequemlichkeitsrücksichten in Beziehung auf einzelne Strafbestimmungen verleiten lasse, sie Preis zu geben. Sie hat nichts mehr zu scheuen als solche Ausnahmsbestimmungen (delicta excepta). Mindestens müßten sie nur äußerst selten und in den dringendsten Nothfällen vorkommen, jedesmal als solche, als einzelne unvermeidliche Ausnahmen besonders bezeichnet sein, damit die strengste, beschränkendste Auslegung ihr verderbliches Fortwachsen zerstört. Sonst entziehen sie dem Richter selbst die Möglichkeit, sich feste Grundsätze der Gesetzgebung und jene feste Wissenschaft zu bilden. Die Gesetzgebung darf ihn nicht selbst versuchen, sich je nach seinem individuellen Meinen und Belieben hundertfach verschiedene und falsche Systeme und Systemchen zu bilden oder dieselben von Außen in Gesetz und Praxis hineinzutragen, um durch sie jede Willkür zu decken und sich jener wohlthätigen schützenden Auctorität einer festen übereinstimmenden Wissenschaft und Praxis zu entziehen.

Ehre und Nichtehre, Segen und Unsegen der neuen Strafgesetzbücher werden davon abhängen, ob und wie weit es gelingen wird, daß sie die Grundlage einer *solchen* harmonischen festen Wissenschaft und Praxis des Strafrechts werden.

Es wird somit auch eine der wichtigsten Aufgaben für die Stände und die ständischen Commissionsberichte, ja eine wahre Nothwendigkeit, *so viel möglich die richtige Auffassung jener Grundsätze der Gesetzgebung zu erleichtern*. Ihre Discussionen müssen jetzt das ersetzen, was nach dem Obigen früher und zum Theil heute in England auf andere Weise versucht wurde, um Richter und Volk in die höheren Grundsätze, Gesichtspuncte und Motive der Gesetzgebung einzuweihen, und sie mit dem Leben und der Anwendung zu befreunden, und durch sie dieselben zu stützen und zu leiten. Vor Allem auch deshalb ist eine hier und da mit Unrecht so sehr gefürchtete möglichst vollständige und gründliche öffentliche ständische Discussion des Gesetzbuchs wahrhaft unentbehrlich.

Nirgends weniger aber könnte wohl eine richtige Auffassung *der höchsten Rechtsgrundsätze* entbehrt werden, als für die jedesmalige richterliche *Ausmessung der gerechten Größe der Strafe bei unbestimmten Strafgesetzen*. Zwar stellt in dieser Beziehung das badische Gesetzbuch in den Titeln IV, V und VI eine ganze Reihe einzelner Gesichtspuncte oder Bestimmungen neben einander. Aber dasselbe thut es meist nur beispielsweise. Und wie viel oder wie wenig soll jeder einzelne dieser Gesichtspuncte gelten? Ist der eine höher als der andere, ist er vielleicht nur eine einzelne untergeordnete Folge aus demselben? Wie sind sie harmonisch zu vereinigen, so daß jeder seine *vom Gesetzgeber gewollte* Bedeutung und Wirkung erhält? Jede *untergeordnete* Bestimmung — hier also die über Ausmessung der Strafbarkeit — kann ja nur vollständig aufgefaßt und gehandhabt werden, wenn ich ihren wahren *Grund und Zweck*, ihre *Ratio*, aufgefaßt habe. Diese liegt aber nur in den höheren Grundsätzen, aus welchen sie der

Gesetzgeber folgerte — hier also in dessen rechtlicher Ansicht von den Rechtsgründen und Zwecken der Strafe.

Hier ist die Grundlage für alle Beurtheilung, für alle Billigung oder Aenderung, für richtige Auslegung und Anwendung der einzelnen Bestimmungen.

III. Die Quellen der höchsten Grundsätze über Rechtsgrund, Zweck und Maßstab der Strafe. — Ueber die oben kurz geschilderte Form der neueren Gesetzbücher freilich konnte ich manche Bedenken bei mir nicht unterdrücken, Bedenken, die auch schon Andere, so zum Beispiel neuerlich Escher in seiner trefflichen Lehre von dem strafbaren Betruge (Zürich 1840) und selbst Heffter in seiner sehr lobenden Kritik des badischen Entwurfs im Neuen Archiv des Cr.-R. 1837, S. 334 zum Theil andeuteten*).

Um so mehr aber freut es mich, rücksichtlich der wesentlichen Grundsätze des badischen Entwurfs die volle Zustimmung ausdrücken zu können. Es freut mich, aussprechen zu dürfen, daß die Hauptgrundsätze dieses Gesetzbuches vollkommen meinen oft geprüften langjährigen Ueberzeugungen entsprechen. Die hochverdienten Gründer dieses Entwurfs, im Ganzen auch die der übrigen neuesten deutschen Entwürfe der Strafgesetzgebung, haben als wissenschaftskundige praktische Männer den gesunden Strafgrundsätzen gehuldigt, welche — wie ich anderwärts**) nachgewiesen zu haben glaube, die Seele oder den Kern unseres bisherigen gemeinen Rechts, des classischen römischen, wie des deutschen Rechts, bilden. Das praktische Recht freier gesitteter Völker — das war die Grundidee der Römer auch in Beziehung auf das Naturrecht

---

*) Escher erinnert an die großen Gefahren richterlicher Willkür, „die ebensowohl ein Werkzeug richterlicher Leidenschaften, als der Staatsgewalt eine gefährliche Mordwaffe gegen die bürgerliche Sicherheit werden können, zumal wenn nur individuelle, stets wechselnde Doctrinen sie zügeln sollten." Heffter billigt freilich das Streben, für jede Art der Verschuldung die möglichst angemessene Strafe zu finden, bemerkt indeß: „Wir fürchten, es werde, wie so oft das Streben nach höchster Gerechtigkeit, in einzelnen, ja in vielen Fällen zu schreienden Ungleichheiten führen." — „Kann es wohl fehlen", sagt er, „daß das richterliche Ermessen, dem hier zuletzt Alles überlassen ist, nicht auf Abwege und Verirrungen gerathen wird? Wie sehr stände es nach dem im Entwurfe adoptirten System in der Gewalt des Richters, einen Verbrecher gegen den andern zu begünstigen?" — „Wie oft wird man sich wundern müssen, den Einen in einer andern Strafkategorie zu finden, als wo sich ein Anderer ganz wegen des nämlichen Verbrechens befindet?" u. s. w.

**) Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe, philosophisch und nach den Gesetzen der merkwürdigsten Völker, rechtshistorisch entwickelt. 1813. Seite 116, 553 ff., und System, Band I. Seite XXIII und Seite 573. Staatslexikon, die Artikel: „Carolina" und „Compositionssystem". Siehe auch: Wächter, Lehrbuch des Strafrechts, Abtheilung I, und Abegg, die verschiedenen Strafrechtstheorieen in ihrem Verhältniß zu einander und zu dem positiven Rechte. Neustadt a. d. O. 1836. und oben „Strafgesetzgebung" und „Strafarten."

und sein Verhalten zur positiven Gesetzgebung — kann und soll mit Freiheit immer mehr geläutert, fortgebildet und höher entwickelt werden. Und darum soll es die allgemein freie Prüfung und die Reform nach reinen Vernunftideen bestehen. Aber so gewiß es Recht freier gesitteter Völker und Staaten war, aus ihren rechtlichen Idealen und Bestrebungen sich entwickelte, so gewiß leben in ihm die ewigen Ideen der Menschheit, der Menschen- und Volksvernunft. Und diese Menschen- und Volksvernunft und ihr unermüdlich wirksames Bedürfniß nach Consequenz und Harmonie — sie gaben auch den römischen, christlichen und deutschen, und sie gaben unserem sie verschmelzenden gemeinen Recht in seiner mehr als zweitausendjährigen Ausbildung im Wesentlichen innere Vernünftigkeit und Einheit*). Und weil das Recht der freien Nation im wirklichen Leben, in dem Kampfe der Gelehrten und der Praxis, in dem Kampfe der verschiedensten Ansichten und Parteien sich hielt, bewährte und ausbildete, so sind seine Grundsätze allermeist weniger einseitig aufgefaßt und mit unpraktischen Mißverständnissen vermischt und durchgeführt, als die Theorieen einzelner Philosophen, Parteien und Schulen. Es braucht nicht einmal des theoretisch klaren Bewußtseins dieser ewigen Rechtsgrundsätze freier Völker und ihres praktischen Rechts, um ihnen zu huldigen, sobald praktische Männer ein praktisches Gesetzbuch entwerfen wollen. Sie werden mit Nothwendigkeit durch das rechtliche praktische Bedürfniß und den richtigen Tact zu denselben und zur innern Harmonie getrieben.

Nur in so fern und im Gegensatz der Einseitigkeiten einzelner philosophischer Schultheorieen, die ihrer Natur nach meist nur die Eine Hauptseite der Dinge in ihre Tiefe verfolgen, enthalten auch Sätze wie die: in dem Strafgesetzbuch habe man keine einzelne der neuern Strafheorieen verfolgt, einen guten Sinn, während sie in anderer Deutung einen Unsinn oder den größten Vorwurf aussprächen. Fordert und sagt man: dieses Gesetzbuch, mithin seine Bestimmungen seien vernünftig, gerecht, logisch und harmonisch — mithin nicht despotisch, theokratisch, nicht willkürlich und sich widersprechend, so sprach man ja schon aus, daß sie sämmtlich den Charakter gemeinschaftlicher höchster vernünftiger Rechtsgrundsätze in sich tragen, von ihnen ausgehen, bestimmt und zu einem harmonischen — also wenigstens innerlich systematischen — Ganzen vereinigt werden **). Ein Gesetzbuch ohne dieses, ohne solche Einheit, wäre mitleidswerther, als ein Gebäude ohne Einheit und Harmonie des Gedankens und Zwecks, der Grundgesetze und der Theile.

Durch die Hauptgrundsätze der ächten praktischen Strafrechtstheorie unseres gemeinen Rechts und des badischen Entwurfs erhält sich zugleich die fortdauernde Verbindung unseres neuen

*) Weiter nachgewiesen in meinem System Bd. I. S. 281 ff. und 576 ff.
**) Die weiteren Beweise in meinem System Bd. I. S. XIII ff. und S. 559 ff.

merkungen. Sie erkennen eine sittliche bürgerliche Ordnung an, die ohne Erhaltung wesentlicher sittlicher Grundlagen nicht erhalten werden könne.

Für den Schutz der wesentlichsten Grundlagen einer auf der wechselseitigen freien Achtung der sittlichen Persönlichkeiten und ihrer Bestimmung gegründeten würdigen und festen Freiheitsordnung — zu welchen Grundlagen vor Allem die Selbstachtung der eigenen sittlichen persönlichen Würde und Bestimmung, ferner würdige Familien- und Geschlechtsverhältnisse des Volks, die Achtung seiner Religion und die Achtung von Treue und Glauben gehören — sind berechnet die wenigen Strafbestimmungen scheinbar nur unsittlicher Handlungen. Es sind dieses die vom Selbstmörder erlaubte Mitwirkung zu seiner That, ferner Sodomie und Päderastie, Bigamie und Blutschande, Herabwürdigung der Religion, Ehebruch und Meineid. Zwar ließen sich wohl schon die ersten Vergehen als Verletzungen der Grundbedingungen eines würdigen Rechtsvertrags betrachten, und jedenfalls sind die fünf zuletzt genannten Verbrechen selbst regelmäßig rechtswidrige Verletzungen des Familienstandes, rechtswidrige Injurien, Fälschungen. Allein sie sind zum Schutz jener wesentlichen Grundlagen gegen frühere seichte Theorieen mit ernsteren Ahndungen belegt (Anmerkungen S. 148). Ueberhaupt erkennt die Gesetzgebung überall die innere sittliche Natur der Rechtsverhältnisse und ihrer Verletzungen an, obwohl sie dabei immer von den rechtlichen Grundbedingungen juristisch erwiesener Rechtswidrigkeit und juristischer Erkennbarkeit ausgeht. Hierher gehören z. B. die besonders strengen Strafbestimmungen über Verletzungen der Kinder gegen Eltern. — Hierher gehört es ganz allgemein, daß die Gesetzgebung die rechtlich erkennbar dargethanen moralisch schändlichen und niederträchtigen Gesinnungen bei wirklichen Verbrechen als erhöht strafbar erklärt und mit Entziehung aller höheren Bürgerehre und ihrer Rechte belegt, und dagegen die rechtlich erkennbaren, weniger unmoralischen oder würdigeren Gesinnungen und Motive als Strafminderungen berücksichtigt, und von jenen Ehren- und Rechtsentziehungen freispricht.

Doch an dieser äußersten Grenze hält die Gesetzgebung inne. Sie erkennt an die innere sittliche Natur und Grundlage des äußern Rechtsverhältnisses. Aber ihr Staatszwang schützt das Sittliche nur innerhalb der rechtlichen Sphäre, innerhalb der rechtlichen Formen und nach den rechtlichen Grundbedingungen und Anerkennungen des Friedensvertrags. Selbst wo sie die unentbehrlichsten sittlichen Grundlagen des rechtlichen Friedensvereins gegen Störungen schützt, da sind dieses Grundlagen, die als Grundbedingungen in jenen aufgenommen erscheinen, und die Störungen müssen nach den obigen Erklärungen über das Aergerniß als Störungen der rechtlichen Ordnung und in juristischer Gestalt erscheinen. Nur so weit erklärt unsere Gesetzgebung „strafen zu dürfen". Weitere Beschränkung der rechtli-

chen Freiheit der Bürger durch den Strafzwang erklärt sie für *rechtswidrig*, und das Rechtswidrige könnte natürlich auch kein positives Gesetz und kein willkürlicher Mehrheitsbeschluß einer ständischen oder Volksversammlung rechtlich machen.

Sie hält sich also frei von allen früheren, theils vorübergehenden theokratischen oder hierarchischen Einflüssen, theils einseitigen Schultheorieen angehörigen Vermischungen der Moral und des Rechts. Mit diesen Vermischungen hat freilich neuerlich leider auf's Neue die Hegel'sche Philosophie und eine in anderer Hinsicht zum Theil sehr achtungswerthe religiös-moralische Reaction selbst bessere Köpfe angesteckt und verwirrt. Es gelang ihnen dieses oft vermittelst eines gerechten Unwillens gegen einen unsittlichen und inhaltleeren Rechtsformalismus. Aber sie führen doch nur zu einer entgegengesetzten, noch weit verderblicheren Einseitigkeit, selbst auch abgesehen von der unglückseligen Bodenlosigkeit und Schiefheit einer *naturphilosophischen* Hegel'schen Moral und Religion. Denn wenn nach dem Hegel'schen eben so geistreichen als widerspruchsvollen und vor keiner gesunden juristischen Prüfung bestehenden Naturrecht die schwache, irrende menschliche Regierung, als die Fleisch gewordene Vernunft der Gesellschaft, auch mit Zwang und Strafe selbst in die Religions- und Gewissensverhältnisse der Bürger eingreifen darf, wenn Namens des sittlichen Staats die uralten Grenzen der weltlichen oder rechtlichen und der sittlichen oder göttlichen Ordnung, wenn alle sicheren juristischen Erkenntnißgründe und die festen Grenzen zwischen rechtlicher Männerfreiheit und despotischer Gewalt niedergerissen, wenn die Rechte und Lebensverhältnisse der Gesellschaftsglieder jedem wechselnden, moralisch-philosophischen oder Regierungs- und Polizeibelieben Preis gegeben würden, von ihnen jede rechtlich erlaubte Handlung verboten und gestraft werden dürfte, — dann gute Nacht, bürgerliche und Verfassungsfreiheit! Sie und jede wahre Jurisprudenz, wie der tüchtige, gesunde, der *wahrhaft* sittliche Staat selbst wären zerstört. *Wilhelm von Humboldt* wies mit Meisterhand die streng mathematischen Grundverhältnisse, Grundlinien und Grenzen als die unentbehrlichste Grundlage der Kunst nach, und führte aus, wie schon allein durch ihre Beobachtung selbst die ägyptischen Kunstwerke, trotz des Mangels einer griechischen Beseelung und Belebung derselben, doch immer noch sehr werthvoll und wohlgefällig, alle mexicanischen dagegen durch ihre Vernachlässigung häßlich und werthlos seien. Ganz so ist's mit einem Staatsleben ohne feste Heilighaltung der rechtlichen Grundverhältnisse, Grundlinien und Grenzen. Dank darum den Urhebern unserer Gesetzgebung, die uns freihalten wollten von jener Nacht der Begriffsverwirrung und der Tyrannei, welche die Achtung nicht aufgaben gegen jene großen heiligen Freiheits- und Rechtsgrundsätze, welche Rom groß und sein Recht zum ersten wissenschaftlichen Meisterwerk der Welt machten, welche den Briten ihre großartige Freiheit gaben und bewahrten, und ihnen den Ruhm und die Macht des ersten Reiches der gesitteten Welt schufen, welche von jeher die Seele waren aller deutschen Freiheit und

die Quelle alles Besseren, was unsere neueren Staaten aus ihrem Schiffbruch retteten, welche endlich das Siegel der höchsten Weihe erhielten durch unsere heilige Religion und ihre vollkommene Sonderung und Selbstständigkeit der ganz freien, religiös-sittlichen und der den Staatszwang zulassenden weltlichen oder „bürgerlichen" Ordnung.

Auch die deutschen Richter werden ihr jetzt fast grenzenloses richterliches Ermessen nicht mißbrauchen, um sich aus gerechten bürgerlichen Richtern über ihre die Freiheit liebenden Mitbürger in deren despotische Sitten- und Zuchtmeister umzuwandeln. Sie werden sich lossagen von denen, welche statt des juristischen Rechts die Moral als Staatsgesetz hinstellen, wie von denen, die gar keine innere moralische Natur und Grundlage des Rechts anerkennen, oder auch von denen, welche, ohne jene obige Auffassung des Sittlichen innerhalb der juristischen Formen und Grundbedingungen des Friedensvereins, principlos beide Systeme vermischen.

V. Fortsetzung. 2) Rechtsgrund und Zweck der Strafen. — Die Strafe soll eine „gerechte Aufhebung der verbrecherischen Störung der Rechtsordnung sein, und um diese Störung aufzuheben, so weites dazu nöthig ist, rechtlich genugthun, abschrecken und bessern." Dieses bezeichnet nach dem badischen Entwurf und seinen Motiven kurz den Grundgedanken ihres Strafrechts, den Rechtsgrund und Rechtszweck desselben. Die Strafe soll nach den Motiven S. 52 und 53 und den Anmerkungen S. 4 „eine gerechte, eine dem Grade der Verschuldung entsprechende Repression der durch den Verbrecher begründeten Störung der friedlichen Rechtsordnung" sein. Sie soll, als solche, durch ihre Zufügung wie durch ihre Vorausverkündigung, eine „Aufrechthaltung der Wirksamkeit der Gesetze" (Motive S. 51), also auch eine Sicherung gegen zukünftige Störungen, überhaupt eine Heiligung (sanctio) der Rechtsordnung sein. Die dem Strafrecht angehörige Störung der rechtlichen Ordnung ist aber natürlich immer nur die intellectuelle, geistige Schädigung der Rechtsordnung; denn alle Aufhebung der materiellen Störung gehört ja, so weit sie möglich ist, dem Civilrecht und anderen Rechtstheilen, nicht dem Strafrecht an.

Daß die gerechte Aufhebung dieser intellectuellen Störung der Rechtsordnung nichts Anderes ist, als die Verwirklichung jener drei Strafzwecke: der rechtlichen Genugthuung, Abschreckung und Besserung — so weit dieselben nur die verbrecherische Störung aufheben wollen, — dieses, was aus dem badischen Entwurf sogleich soll dargethan werden, rechtfertigt die Betrachtung einer friedlichen Rechtsordnung, der Wirkung der Verbrechen auf sie und der Wirkung jener Genugthuung, Abschreckung und Besserung auf diese Folgen des Verbrechens und somit auf die Rechtsordnung selbst.

Die wahre Rechtsordnung ist keine mechanische materielle, sie ist eine Willensordnung. Aller rechtliche Friede unter freien Menschen und Völkern gründet sich auf gegenseitig zugestandene

Achtung ihrer sittlichen Würde und Bestimmung und der damit verbundenen rechtlichen Freiheit. Die möglichst allgemeine Anerkennung und Achtung des gemeinschaftlichen Friedensgesetzes oder äußeren Rechtsverhältnisses und der dadurch geschützten Persönlichkeiten und Rechte, die stets lebendig erhaltene Scheu, sie zu verletzen, sind wesentlich, um ein wahres Friedensverhältniß unter freien Menschen zu erhalten und werthvoll zu machen, um die Heiligkeit der friedlichen Ordnung und das Vertrauen Aller auf dieselbe, und nur allein deshalb ihre Entsagung auf eigene Gewalt zur Schützung wie zur Ausdehnung ihrer Güter zu begründen und zu sichern.

Alles also, was diese möglichste Achtung der Rechte und die friedliche Willensstimmung der Bürger, was ihre Scheu vor Verbrechen und somit die rechtliche Sicherheit, was irgend alle diese Bürgschaften des Friedens auf eine rechtsverletzende Weise stört, ist offenbar rechtswidrige Schädigung der friedlichen Rechtsordnung.

Das unbezweifelbare Recht aller Rechtsgenossen aber ist es, von allen verbrecherischen Störern der friedlichen Rechtsordnung möglichste Wiederaufhebung aller Störung zu fordern, welche ihre Verbrechen verschuldete. Hierzu nun die rechtliche Strafe mit jener dreifachen Richtung oder mit jenen drei Zwecken.

Der erste ist die Genugthuung oder die Herstellung der Achtung und die Sühnung der öffentlich verächtlich behandelten und beleidigten Verletzten und des beleidigten Gesetzes. Derselbe göttliche Erhaltungstrieb, der nach der Anordnung des Schöpfers schon in der Thierwelt die Verletzten zur rächenden Genugthuung treibt und durch diesen Trieb sie und die Ihrigen schützt, führt auch die Menschen zu ihr. Was aber zuerst auf roherer Culturstufe nur als blinder Erhaltungstrieb in niederer Rache die Verletzungen tilgt und abwehrt, dieses wird, wie schon der Blick auf griechische und germanische Blutrache und Composition beweis't *), bald bewußte, über ihren Zweck nicht mehr blinde, genugthuende und versöhnende Herstellung rechtlicher Ehre, Achtung und friedlicher Willensstimmung der Verletzten und ihrer friedlichen Gemeinschaft. Die zuerst thierische und blinde Vergeltung verwandelt sich schon bei einiger höheren Cultur in vernünftige Strafe mit vernünftigem Strafzweck. Sie wirkt ganz in dem Sinne, wie die Strafe nach der uralten römischen Strafformel bei Livius, die sich an den Verbrecher mit den Worten wendet: „Du — lehre durch das Exempel deiner Strafe Alle das als heilig zu achten, was du entheiligt hast" (ea sancta credere, quae a te violata sunt). Sie bekräftigt es, wie Platon sagte, Allen eindringlich, daß die Verletzten nicht, wie der Verbrecher sie behandelte, Preis gegebene rechtlose Sklaven, daß ihr mißachtetes Recht, daß das verachtete Friedensgesetz nicht verächtlich, nicht leere Worte seien; sie tilgt so das Verbrechen durch genugthuende und versöhnende Herstellung der verletzten

*) S. den citirten Artikel „Compositionen-System."

Achtung und der gestörten friedlichen Willensstimmung. Die Regierung darf nimmermehr rechtlich und sie kann nie wirksam den Menschen die Selbstausübung dieser natürlichsten nothwendigsten Rechte nehmen, und sie vermag den durch die Verbrechen stets neu gestörten rechtlichen Frieden nicht herzustellen und zu sichern, wenn sie nicht an deren Stelle eine geordnete gesetzliche Genugthuungsstrafe setzt, um durch sie die Mißachtung des mit Füßen getretenen Rechts auszutilgen, seine volle Heiligkeit und seinen Glauben und dadurch die friedliche Willensstimmung der Beleidigten und ihrer Genossen wiederherzustellen. Wie soll Achtung dem bleiben, der ungerochen von Allen öffentlich unter die Füße getreten wird und getreten werden darf? Wie in ihm selbst die unentbehrlichste friedliche Willensstimmung, wenn nur ihm der Friede nichts nützen, ihn nur die schmerzlichsten Opfer und Entsagungen kosten soll? Diese Richtung der Strafe, die früher bei den Völkern fast allein vorherrschte, kann und darf nach der menschlichen Natur nie ganz wegfallen. Auch schließt die genugthuende Herstellung der Heiligkeit des Rechts des verletzten Staats die für die mißachteten und mißhandelten rechtlichen Persönlichkeiten nicht aus. Zum Theil überwiegt sogar der Gesichtspunct ihrer Genugthuung so sehr, daß der Staat, wie bei den Injurien und bei Verletzungen, welche unser Gesetzbuch in seinem richtigen organischen Anschlusse des Strafrechts an's Civilrecht schon durch die civilrechtlichen Nachtheile genügend gestraft hält, ganz ihrem Belieben deren Verfolgung überläßt, ja die Strafe als Privatgenugthuung ihnen selbst zuspricht, oder doch, wie bei manchen Körperverletzungen und Diebstählen, bei Jagdfreveln, bei Ehebruch u. s. w., die Verfolgung von ihrer Anzeige abhängig macht. So wie hierbei aber immer die öffentliche Genugthuung für das Gesetz mittelbar mit bezweckt wird, so schließt umgekehrt auch die überwiegend öffentliche Genugthuung die des Verletzten in sich und bewirkt sie mittelbar. Wenn auch gerade des Verletzten Beleidigung von der Gesellschaft mit Entrüstung und Abscheu gerochen wird, so bedarf es einer weiteren besonderen sühnenden und herstellenden Achtung der Heiligkeit seiner Rechte nicht. Aber würden etwa die durch Mord, Raub und Brand Verletzten, würden die Söhne des Ermordeten, Beraubten friedlich und freundlich ohne Waffen und ohne Genugthuung mit den ungestraften Mördern, Räubern und Mordbrennern zusammen wohnen? Würden nicht Blut- und Privatrache und Privatfehden und Sühnungen von selbst wieder eintreten, wenn auch nur ein Jahr lang der Staat ihren Stellvertreter, die genugthuende Strafe, aufgeben wollte? Würde z. B. Friede bleiben, wenn er etwa den Bürgerlichen gegen die Frevel der Adelichen nicht Genugthuung geben wollte? Versetze man sich lebendig in diese Verhältnisse hinein — und denke — da ja hier von der erst zu begründenden Strafe die Rede ist — ob, wenn für diesen Zweck jener rechtlich genugthuenden Achtungsherstellung und Sühne keine Strafe da wäre, man sie nicht schaffen müßte? Und konnte wohl unser Gesetzbuch, welches bei jenen genannten Vergehen die Bestrafung

von der Forderung des Beleidigten abhängig macht, ja den Eltern, Kindern, Gatten selbst noch nach dem Tode der Ihrigen bei Injurien Klagen zur rächenden genugthuenden Strafe zugesteht (§§. 286, 288), ihnen bei verächtlichen Behandlungen und Verletzungen der Ihrigen gerade dann, wenn sie bis zu den schwersten Mißhandlungen und Verbrechen fortgeschritten wären, alles Recht auf Genugthuung absprechen? Vielmehr verbindet es dieselbe nur hier mit der öffentlichen Genugthuung zur Herstellung der Heiligkeit des durch den Frevel herabgewürdigten Ansehens des Staats und des Staatsgesetzes. Vorzüglich der Zweck der Schützung der Achtung der verletzten Persönlichkeiten, Rechte und Gesetze durch rechtliche Genugthuung begründet den infamirenden und ehrennachtheiligen Charakter der Strafe, um durch Verbindung des Gegensatzes der Schande mit dem Verbrechen es recht eindringlich fühlbar zu machen, daß die Rechtsgenossenschaft das durch dieses Verbrechen mit Füßen getretene Recht nicht ebenfalls verachte, sondern achte und in ungeschwächter Achtung herstellen und erhalten wolle. Das Gefühl der Nothwendigkeit einer rechtlichen Genugthuung und Sühne liegt auch vorzüglich noch den neueren dunkeln Ideen rechtlich wiedervergeltender Strafe zu Grunde, wobei aber nur jener frühere blinde Trieb der thierischen Rache ohne die spätere bewußte vernünftige rechtliche Zweckbestimmung der Strafe aufgefaßt wird.

Die Motive des badischen Entwurfes S. 49, 51 und die Anmerkungen S. 94 bezeichnen noch besonders die Richtung der Strafe nach dieser Seite hin, zugleich mit den beiden anderen Strafzwecken durch die Erklärung: die Gesetzgebung habe „nach der Gerechtigkeit und Strafklugheit solche Strafen gewählt, welche zur Aufrechthaltung der Wirksamkeit der Gesetze nothwendig seien, welche vom Vergehen abschrecken könnten und zugleich einen der wichtigsten Zwecke der Strafe, den Zweck der Besserung des Bestraften, zu erreichen im Stande seien." Die S. 49 der Motive erklärt es als das Bestreben des Entwurfs, in der Wahl und Anordnung der Strafmittel mit solcher Vorsicht zu Werke zu gehen, daß durch die Wirksamkeit der gewählten Strafen die Zwecke der Strafgesetzgebung am Sichersten realisirt werden können (s. auch S. 51). Ferner wird es als das Bestreben des Entwurfs erklärt, „die bürgerliche Ordnung und die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft mit Nachdruck gegen frevelhafte Angriffe zu schützen." Im ausdrücklichen Gegensatz der Verstärkung der Motive zum Rechtthun durch die Strafandrohung und gegenüber dem Zweck der Abschreckung bezeichnen sie alsdann als eine Hauptwirkung der strafenden Gerechtigkeit: 1. „Durch gerechte Strafen und deren Anwendung das Ansehen der Gesetze aufrecht zu halten." Die Zuchthausstrafe mit ihren infamirenden Folgen rechtfertigen die Motive S. 53 und die Anmerkungen S. 91 dadurch, daß es für solche schwere Verbrechen einer Anstalt bedurfte, in welcher die größere Strenge der Einrichtung und die Summe der darin liegenden Uebel für die

Sträflinge, noch mehr aber der Umstand, daß mit dieser Strafe in der Regel Folgen für die bürgerliche Ehre des Bestraften verbunden sind, theils noch mehr die Strafe geeignet darstellen, von Begehung der damit bedrohten Verbrechen abzuschrecken, theils eine der Größe der Verschuldung correspondirende härtere Repression und stärkere Mißbilligung des Verbrechens durch die bürgerliche Gesellschaft auszudrücken." Mit diesem Gesichtspuncte stimmt es auch zusammen, daß der Entwurf S. 55, 58, 60 (s. auch Anmerkungen S. 91) so viel Gewicht darauf legt, daß der Richter nur als „Repräsentant der bürgerlichen Gesellschaft" und in „Uebereinstimmung mit der wahren öffentlichen Meinung" die Infamie des Verbrechens zur genugthuenden Herstellung der schändlich verletzten Achtung und Heiligkeit des Rechts und der Gesellschaft aussprechen solle. Auf den Genugthuungszweck wenigstens mit beziehen sich solche Stellen, welche, wie die Anmerkungen S. 4 erklären: „daß die Strafen nach ihrer Wirksamkeit zur Aufrechthaltung der Gesetze ausgewählt seien, oder daß die Todesstrafe beibehalten werde (und zwar in sechszehn besonderen Strafartikeln (Anmerkungen S. 91)," weil „das allgemeine Rechtsgefühl in ihr zur jetzigen Zeit die einzig gerechte Repression für solche Verbrechen findet, die die schwersten Angriffe auf die bürgerliche Gesellschaft und auf die wichtigsten Rechte der Einzelnen enthalten." „Gerechte Vergeltung, Repression" (oder auch Abschreckung und Besserung) erklärt die Rede des badischen Präsidenten des Justizministeriums bei Vorlage des Strafgesetzbuchs (Anmerkungen S. 86, 87) wiederholt „als Endzweck der Strafen."

Ein wichtiger Theil genugthuender Herstellung der verbrecherisch verletzten Achtung des Rechts ist insbesondere auch die durch den Verlust der Ehren- und Dienstrechte bewirkte Ausstoßung des Verbrechers aus den höheren staatsbürgerlichen Rechtskreisen.

Der zweite Hauptzweck der Strafe geht dahin, die schädlichen Wirkungen, welche das Verbrechen für die friedliche Rechtsordnung bei den übrigen Bürgern bewirkte, durch ihre Abschreckung oder durch Wiederherstellung ihrer friedlichen Willensstimmung für das Gesetz, wie gegen den Verbrecher zu bewirken.

Besonders auch durch Folgendes wirken die Verbrecher störend für die Erhaltung des rechtlichen Friedens. Das friedliche Rechtsgesetz hat als äußerlich gemachtes gemeinschaftliches Gesetz nur durch die gemeinschaftliche Anerkennung und Haltung der Gesellschaftsglieder Heiligkeit. Es ist nur durch sie all' der Opfer werth, die man ihm bringen muß. Seine Verletzung durch die Verbrecher wirkt nun als verderbliches böses Beispiel oder Aergerniß im Sinne der Carolina verderblich, indem es jene Heiligkeit schwächt. Einestheils reizt es die ebenfalls sinnlichen Neigungen anderer Menschen an, auch ihrerseits ihren verbrecherischen Antrieben und Gelüsten nachzugeben. Andererseits erzeugt es gegen den auf diese Weise

den allgemeinen Frieden doppelt störenden Verbrecher eine feindselige Stimmung der besseren Bürger, die bis zur Austilgung seines verderblichen Beispiels und der dadurch gestörten rechtlichen Sicherheit den Frieden mit ihm unmöglich macht.

Die natürlichen eigennützigen Neigungen und Triebe der Menschen treiben sie stets zu Eingriffen in's fremde Recht. Aber die gemeinschaftliche Anerkennung und Verbürgung des rechtlichen Friedens bindet diese bösen Neigungen und Triebe. *Jedes glücklich ungestrafte Verbrechen entbindet* die letzteren, *reizt sie auf, ärgert*, d. h. *macht ärger*, oder *verschlechtert*. Deshalb nun wollte der badische Entwurf ebenfalls nach dem Vorgang unseres gemeinen Rechts, daß die Strafe diese Störung des verderblichen Beispiels und Aergernisses und die mit Recht empörte Stimmung des bessern Bürgers gegen den Friedenstörer wieder aufhebe. Sie soll, so weit es dazu nöthig ist, durch die mit dem Verbrechen verbundene schmerzliche Verletzung der sinnlichen Triebe und öffentlichen Schande *allgemein Abscheu erweckend und abschreckend wirken*. (Quia res mali exempli est, so sagt das römische Recht, zur Aufhebung des scandalum et exemplum, so das kanonische Recht, „wegen des Aergerniſſes" die Carolina.) Auch schon die frühere deutsche gesetzliche Strafformel: daß der Verbrecher „von Rechtswegen ihm zur wohlverdienten Strafe, und Anderen zum abschreckenden Exempel" gestraft werden solle, bezeichnet diese Idee. Die verletzte, gestörte Heiligkeit des Gesetzes, das gestörte Gefühl friedlicher rechtlicher Sicherheit in dem Bürger sollen wiederhergestellt werden.

Für den Abschreckungszweck vorzüglich muß die Strafe *empfindliche Leiden enthalten*.

Die Motive des badischen Gesetzes erwähnen des Zwecks der Abschreckung ebenfalls oft, und zwar, um, wie jene deutsche Strafformel im Gegensatz gegen die ungerechte *Feuerbach*'sche Abschreckung, an eine *blos durch das* eigene böse *Beispiel verschuldete* Strafe zu erinnern, stets in Verbindung mit der Gerechtigkeit, z. B. Motive S. 51—53, Anmerkungen S. 87. Zum Theil mit auf die Abschreckung beziehen sich auch mehrere, bei dem Besserungs- und Genugthuungszweck citirte Stellen. Auch erklärt der Entwurf wiederholt das „öffentliche *Aergerniß*" als einen Grund zu einer dasselbe austilgenden Strafe (Anmerkungen S. 130, 131, 185 und §. 530).

Der *dritte* Hauptzweck ist wo möglich *die innere oder moralische und mindestens die äußere oder politische Besserung*. Vorzüglich auch dadurch stören die Verbrecher den rechtlichen Frieden, daß sie in ihrer Person dessen *Grundbedingung und Bürgschaft*, den friedlichen ehrlichen Willen *und zunächst den Glauben* daran, die *nothwendige* Präsumtion eines wahren vertrauensvollen Friedensstandes zerstören. Ihre rechtswidrige Aufhebung dieser unentbehrlichsten Grundbedingung und Bürgschaft eines freien, friedlichen, rechtlichen Zustandes ist eine wahre bereits rechtsverletzende Störung des Friedens. Hiernach, nach dieser *gegenwärtigen*

rechtsverletzenden Störung des Friedens, nicht zunächst, wie bei der Präventionstheorie, nach den zufälligen größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeiten zukünftiger Rechtsverletzungen oder der Wiederholung des früheren Vergehens, bestimmt sich die Strafe. Wie sollen doch wohl die Verletzten und die anderen Bürger mit überwiesenen Räubern, Mördern, Mordbrennern friedlich und waffenlos zusammenwohnen, mit ihnen, die Allen den Krieg erklärten? Dieselben sagten es ja wirklich thatsächlich, daß das Gesetz, daß das Vermögen und Leben ihrer Mitbürger ihnen nicht heilig seien, daß dieselben also natürlich auch von ihnen stets neu würden verletzt werden, so oft die in ihnen vorherrschenden sinnlichen Neigungen sie dazu anreizten. Auch in dieser Beziehung muß die öffentliche Strafe an der Stelle der Privathülfe die Störung des Friedens aufheben und denselben sichern, indem sie den Verbrecher zu bessern sucht; wie es alle Rechtsquellen des gemeinen Rechts so oft fordern. Sie entfernt ihn vorzüglich zu diesem Zweck, wenn gleich auch mit zum Vortheil des Zwecks der Genugthuung und Abschreckung, auf längere Zeit aus der Gesellschaft. Sie sucht so lange durch Wiedererweckung des sittlichen und religiösen Bewußtseins, durch Schwächung der vorherrschenden sinnlichen verbrecherischen Triebe, durch Gewöhnung zu Ordnung und Fleiß und endlich durch die schmerzlich herbeigeführte Ueberzeugung, daß die Verbrechen mehr Leiden als sinnliche Befriedigung begründen, so weit möglich moralisch und mindestens politisch bessernd auf ihn zu wirken, bis sie die zum Frieden nothwendige Rechtsannahme seines rechtlichen friedlichen Willens wieder möglich hält. Dieses Alles aber bewirkt sie, so weit von Leiden die Rede ist, blos nach der juristisch erkennbaren Natur und Größe des Verbrechens und nach einer allgemein gesetzgeberischen Erwägung, wie viel bei ihm im Durchschnitt zur Herstellung jener rechtlichen Vorausnahme oder einer wenigstens juristisch präsumtiven Besserung nöthig ist, nicht nach besonderen, juristisch unerkennbaren individuellen Subjectivitäten.

„Schon die für den Genugthuungszweck angeführten Stellen erklären auch die Besserung für einen Hauptzweck der Strafe." Es wird nach den Motiven S. 56 „Hauptsorge der Regierung sein, bei allen Strafanstalten diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche am Meisten geeignet sind, die Besserung der Sträflinge anzuregen." Hier S. 52 und in den Anmerkungen S. 91 heißt es ferner: „Da auch dem auf Lebenszeit Verurtheilten die Hoffnung nicht geraubt werden durfte, durch musterhaftes Betragen in der Anstalt auf dem Wege der Gnade die Abkürzung der Strafzeit zu erlangen, so konnte mit dem lebenslänglichen Zuchthause weder der ohnehin eine tadelnswerthe, nicht einmal consequent durchzuführende Fiction einhaltende bürgerliche Tod, noch die öffentliche Ausstellung, Brandmarkung u. s. w. verbunden werden, welche den Rest des Ehrgefühls des Bestraften vernichten und also nachtheilig auf seine Besserung wirken.

Aehnliche Erklärungen „über den Besserungszweck" kehren

oft wieder (S. 59, 63 der Motive und in den Anmerkungen S. 93, 95, 185). Eben so erklärt S. 67 der Motive und S. 100 der Anmerkungen und §. 95 und 96 des Entwurfs den rechtswidrigen Willen dessen, der eine Versuchshandlung nicht aus Unverstand oder Wahn mit untauglichen Mitteln unternimmt, sondern aus bloßem Irrthum oder Verwechselung untaugliche Mittel wählte, nicht wie den Ersteren für straflos, „weil bei ihm die Aufhebung seines rechtswidrigen Willens wegen seiner Gefährlichkeit für den rechtlichen Frieden als nothwendig erschien, nicht bei dem Ersteren." Auch gehört hierher die Grundansicht des Entwurfs, „daß die moralische Verderbtheit und Schändlichkeit des Verbrechers dem Verbrechen einen gefährlicheren Charakter aufdrückt" (Motive S. 54, 58, 60, 63, Anmerkungen S. 92, 93, 94). Nach der in den Anmerkungen abgedruckten Rede des Präsidenten des Justizministeriums (S. 86) ist auch darum eine neue Gesetzgebung nöthig, „weil das frühere Recht Strafen zuläßt, die, wie die der Ausstellung zum Schellenwerken, dem Endzweck widerstreiten, den man durch den Strafvollzug neben der gerechten Vergeltung oder Repression erreichen will, ich meine den Endzweck der Besserung." Die Anmerkungen aber erklären es S. 92 „für eine Hauptsorge der Regierung: in allen Strafanstalten durch moralische und religiöse Einwirkung, durch Zwang zur Arbeit, Ordnung und Reinlichkeit die Sträflinge zur Besserung anzuregen, und Gesinnungen zu erwecken, die eine Bürgschaft geben, daß der Entlassene nicht neue Verbrechen verübe." Durch die dem Richter ertheilte Möglichkeit, den Verlust der Ehren- und Dienstrechte nach einer bestimmten Zeit bei gutem Betragen wieder aufzuheben, wird ebenfalls Besserung bezweckt. (S. 93 der Anmerkungen, s. auch S. 94 und §. 255.)

Unbegreiflich wäre es nach allen diesen Erklärungen, in der badischen Gesetzgebung zu sagen: der Zweck oder nach dem Ausdruck der Motive und Anmerkungen — der „Hauptzweck" oder der „Endzweck" der Besserung (wie auch jener der Genugthuung und Abschreckung) bestimmte die Strafe nach unserem Entwurf nicht, sei höchstens Nebenzweck. Es ist unmöglich, demselben die blinde gleiche Wiedervergeltung oder Hegel'sche blinde moralische Vergeltung, die sogenannte moralische Gerechtigkeitstheorie unterzuschieben, etwa blos darum unterzuschieben, weil er nur eine gerechte, d. h. genau der Verschuldung des Verbrechens angemessene Aufhebung der Störung der rechtlichen Ordnung will. Man wollte sie ja gerade durch die dazu unentbehrliche Genugthuung, Abschreckung und Besserung. Eine blinde moralische Vergeltung noch daneben, ja als die Hauptsache, neben welcher jene Störung des Verbrechens und die sie aufhebenden Richtungen der Strafe, als bloße Nebenzwecke der Strafe gar nicht bestimmten, — diese Verkehrtheit kam der badischen Gesetzgebung offenbar nie zu Sinn.

Daß zur Besserung alle bewährten, die Humanität nicht verletzenden Mittel des Pönitentiarsystems zulässig und wünschenswerth sind, versteht sich nach den Erklärungen der Motive von selbst. Auch werden

wohl die meiſten Einwendungen gegen daſſelbe und mithin gegen die weſentlichſte Verwirklichung des Beſſerungszwecks ihr Gewicht verlieren, wenn man Folgendes bedenkt:

1) Aehnliche Einwendungen werden jedem Neuen, weniger Bekannten entgegengeſetzt.

2) Sie beziehen ſich auf einzelne Unvollkommenheiten, die entweder als mißglückte Experimente einer neuen Einrichtung zu beſeitigen ſind, oder überall zuweilen ſich einſchleichen.

3) Bei Klagen über angeblich durch's Pönitentiarſyſtem veranlaßte Sterblichkeit, Krankheit u. ſ. w. vergißt man, daß in allen Zuchthäuſern die Sträflinge dem Tod und der Krankheit unendlich mehr ausgeſetzt ſind, als in der Freiheit. Aber davon ſchweigt man, und hebt nur mit Uebertreibung einzelne Erſcheinungen aus einzelnen, vielleicht mangelhaft eingerichteten Pönitentiaranſtalten hervor.

4) Auch die weichherzigſte Humanität hat ſich doch darein zu ergeben, daß die Strafe ihrer übrigen Zwecke wegen und, nach einer Durchſchnittsberechnung menſchlicher Naturen, ſelbſt der Beſſerung wegen ein empfindliches Leiden für den Verbrecher bleiben muß, und daß es das Abſurdeſte und Ungerechteſte wäre, Strafgefängniſſe ſo einzurichten, daß die ärmſten, oft unter dem Druck der größten Mühſeligkeiten und Entbehrungen verkümmernden rechtlichen Bürger mit Neid auf die Zuchthäuſer, auf die Lage der Verbrecher in den Strafanſtalten hinblicken. Iſt aber dieſes richtig, alsdann wird wahre Humanität bald darüber einig ſein, daß es vorzuziehen iſt, den Züchtlingen ſo viel möglich lieber ſolche Beſchränkungen zuzufügen, welche darauf berechnet ſind, ſie in die Geſellſchaft als gebeſſerte Mitglieder zurückzuführen, als ſolche, welche zwecklos vielleicht zugleich mit ihrer Geſundheit ihre Moralität noch untergraben, und die man ihnen alsdann großentheils erſparen oder mildern kann.

5) Wenigſtens der Anfang zu jeder wahren Beſſerung wird ſtets bei verwilderten Menſchen darin beſtehen, ſie, ſo weit möglich, von ihren verbrecheriſchen ſinnlichen Trieben, Leidenſchaften, Gewohnheiten und Allem, was dieſe nährt, loszureißen, und ſie zum ſchmerzlichen Bewußtſein des Widerſpruchs ihres Lebens mit allen beſſeren Gefühlen und Gedanken, deren ſie je fähig waren, und zu der Sehnſucht und Hoffnung eines neuen Lebens hinzuführen. Wenn nun hierzu, wenigſtens eine Zeit lang oder, je nach den Umſtänden, zeitweiſe, Einſamkeit, vorübergehend ſelbſt Dunkelheit, und, vor neuer Gewöhnung an regelmäßige geordnete Beſchäftigung, auf kurze Zeit ſelbſt Mangel an Beſchäftigung führen, ſo bietet doch auch der tägliche wiederholte Zuſpruch wohlmeinender, den humanen Zwecken der Anſtalt ſich widmenden Menſchenfreunde große Milderungen dar. Eben dieſes thun auch bald in den abgeſonderten Höfen des Beſſerungshauſes längerer Genuß der freien Luft, zweckmäßige Lectüre und dem Züchtlinge zukünftige Exiſtenzmittel verſchaffende Beſchäftigung und ſelbſt der gemeinſchaftliche Gottesdienſt, an welchem, zum Theil, ohne ſich unter einander zu ſehen, die Sträf-

linge Theil nehmen, und auch Zusammensein mit auserwählten anderen Züchtlingen.

6) Durch das Vermischen von ganz in ihre sinnlichen Triebe und verbrecherischen Neigungen verstrickten Verbrechern werden leider unsere Zuchthäuser mehr Schulen des Lasters, als Besserungsanstalten. Sie setzen die Gesellschaft durch die entlassenen Züchtlinge größeren Gefahren und Opfern aus, als ihr deren Strafosigkeit bewirkt haben würde. Namentlich werden dieselben auch bei gebotenem Schweigen und unter Aufsicht durch Mienen und Geberden, so wie durch unvermeidliches, gegen den Befehl Statt findendes Reden sich vollständig verständigen, und die Wirkung solchen Stillschweigens wird, wie mich die erfahrensten Kenner und Lenker solcher Anstalten im Auslande überzeugten, oft nur die sein, daß die Aufseher nicht verstehen, was sie sich mittheilen.

Dieses war bereits niedergeschrieben, als ich im „neuen Archive" die bestätigenden Erklärungen der Vorsteher solcher deutschen Anstalten lese, wo man in dem gezwungenen Schweigen die genügende Aushülfe suchte. Zu den tausendfältigen Erfahrungen der Verschlechterung in unseren jetzigen Strafanstalten kam bei uns so eben die neueste Verurtheilung eines jungen Raubmörders in Mannheim, der auf das Bestimmteste als Grundlage seines Verderbens seine schlechte Gesellschaft in der Bruchsaler Strafanstalt angab. Sprechender freilich noch sind solche Fälle, wie der in den *criminalistischen Beiträgen* von *Hudtwalker* und *Trummer* Band I., 113 erzählte. Hiernach machte ein in Hamburg nur auf vorübergehende Zeit mit Zuchthäuslern zusammenlebender, früher wenig verdorbener junger Mensch zuerst ganz falsche Geständnisse von Mordthaten, die er nie begangen, um, wie es der Aufseher erklärt, „auch für einen großen Verbrecher zu gelten, wie denn die Leute im Zuchthause nicht selten auf dergleichen Gedanken kämen" (S. 125). Sodann ermordet er wirklich plötzlich den Gefangenwärter, ohne irgend andern genügenden Veranlassungsgrund als den, sich seinen Kameraden, die rechte Kerls waren, gleichzustellen.

In der That, man braucht — wenn man sich in solche Verbrecherstimmungen nicht hineindenken kann — nur sich lebhaft zu vergegenwärtigen, mit welcher, vorzüglich auch für jüngere Zuhörer ansteckenden Lust Krieger, Jäger, Studenten, Liebesabenteurer sich ihrer mit Gefahr, Muth, Geschicklichkeit und Glück bestandenen Abenteuer erinnern, um es zu begreifen, daß für Verbrecher, Diebe, Räuber u. s. w. die Erinnerung *ihrer* energischen Thaten, diese höchste Lust im traurigen Kerker, zur *Befestigung* und *Verstärkung* ihrer verbrecherischen Leidenschaften wirkt.

7) Völlig grundlos ist der vom Standpuncte des *Kant*'schen Zwangsrechts ausgehende Vorwurf, daß das Besserungssystem die Grenzen des juristischen Rechts überschreite. Die wahre freie und friedliche Rechtsordnung beruht nach dem Obigen, auch den Grundsätzen des badischen Gesetzbuchs gemäß, nur auf sittlicher Achtung des Rechts, wird *verletzt* durch erwiesenen rechtswidrigen *Willen* und begründet zur Auf-

hebung dieſer Störung das Recht, den rechtswidrigen Friedbrecher ſo lange von aller Theilnahme an der rechtlichen Geſellſchaft auszuſchließen, bis die juriſtiſche Annahme ſeiner ſittlichen oder mindeſtens politiſchen Beſſerung wieder möglich iſt. Jeder alſo, welcher das Recht und die Hoffnung zur Rückkehr in den friedlichen Rechtsverein nicht rechtsgültig aufgeben will oder darf, muß rechtlich nothwendig den geſetzlich als nothwendig erachteten Bedingungen zur Herſtellung dieſer Bürgſchaften rechtlicher Freiheit ſich fügen. In der Begründung wie in der Begrenzung aber bleibt nach dem Bisherigen aller Zwang der Beſſerungsſtrafe ſtets ſtreng innerhalb der juriſtiſchen, juriſtiſch erkennbaren Grenzen. Der freien, humanen, aufopfernden Bemühung aber für dieſen edelſten Zweck bleibt innerhalb des Rechts unermeßlicher Spielraum.

8) Dagegen dürfte nur durch möglichſte Verbindung wahrer Beſſerung mit den obigen Strafzwecken der ſchreiendſte Widerſpruch einer harten vernichtenden Strafgerechtigkeit mit der eigenen Schuld des Staates ſich löſen. Bedenkt man wohl nicht, wie die meiſten Verbrecher die Opfer ſind der verkehrten Einrichtungen derſelben Geſellſchaften und Regierungen, die nun jene vor ihren ſtrengen Richterſtuhl ziehen? Mögen auch ſie eines höheren Gerichts und der Idee der erhaltenden und rettenden göttlichen Gerechtigkeit gedenken! Die Strafe, welche ihr entſprechen ſoll, welche eine wahre Beſſerung oder Aufhebung aller Störung des Verbrechens, aller Schuld ſein ſoll, muß eben ſowohl für den Verbrecher wie für die Geſellſchaft zum Wohle gereichen, ſtatt bloſe Marter zu ſein. Sie muß nicht Kriegsmaßregel, ſondern Verſöhnung ſein.

Bei aller feſten Ueberzeugung übrigens für das Pönitentiarſyſtem, ſeien alle Beſtrebungen und alle Männer hochgeachtet, welche auch auf anderem Wege für die Beſſerung der Sträflinge rühmlich zu wirken ſuchen. Allen bisherigen Erfahrungen und der Natur der Sache nach aber kann unmöglich eine Geſetzgebung der gründlichen Prüfung des neuen Syſtems ſich entziehen. Und ſo wie der treffliche Julius daſſelbe Syſtem, das er früher theoretiſch bekämpfte, ſpäter, nachdem er es durch eigene Anſchauung und gründliche Beobachtung vollſtändig kennen lernte, mit rühmlicher Selbſtverleugnung begeiſtert vertheidigt, ſo wird auch bei anderen Menſchenfreunden die Wahrheit ſich Bahn brechen. So auch feiert ſie in dem neuerlichen Werke des trefflichen Kronprinzen von Schweden einen Sieg.

Eines jedenfalls iſt unerläßlich, das nämlich: daß unſere Strafanſtalten an ſich und vorzüglich auch in der Ueberzeugung des Volks den Charakter wahrer Beſſerungsanſtalten bekommen.

In einer Zeit, wo die Humanität jede Härte der Strafen verbietet, und doch die Quellen der Verbrechen ſich mehren, wo ſelbſt die Verderbniß früher materialiſtiſcher irreligiöſer Grundſätze der Voltaireſchen Zeit, nachdem ſie in den höheren Ständen bereits ihren Wendepunct erreichte, in den unterſten Ständen erſt fruchtbar wird, in dieſer

Zeit, wo zugleich faſt alle Strafe nur Gefängnißſtrafe iſt, da muß vor Allem dieſe unter der Herrſchaft der ſittlichen Idee ſtehen, einen wahrhaft moraliſchen Eindruck machen, die höhere Idee der ganzen Strafgerechtigkeit lebendig erhalten. Das aber thut ſie *jetzt nicht*. Hier iſt ſie Gegenſtand der Empörung über geſundheitsverderbliche, harte, willkührliche, rohe Behandlung, dort Gegenſtand des Tadels und des Neids wegen zu guter Einrichtung. Ein höherer Geſichtspunct und Zweck kommt dabei Wenigen zu Sinn. Für den ganzen Eindruck der Strafe und der Strafgerechtigkeit wäre es — ganz abgeſehen noch vom Verderben oder von der Beſſerung der Strafgefangenen ſelbſt — von unermeßlichem Werth, wenn das ganze Strafleiden der Gefängnißſtrafe in dem Urtheil und Glauben des Volks unter der ſittlichen Idee wahrer und wirkſamer Bemühung für die Beſſerung ſtünde. Wäre das dann allein, dürfte man auch mit gutem Gewiſſen für Abſchaffung der Todesſtrafe ſtimmen. Wem blutet nicht das Herz, es nicht zu dürfen? Das Schlachten der Menſchen von Menſchen — mit Maſchinen oder noch ſchlimmer ohne ſie — wem iſt es nicht fürchterlich? Und doch, wenn der Gerechtigkeit noch andere genügende Sühne fehlt, wenn die *verbrecheriſche Störung der rechtlichen Ordnung* noch nicht anders *getilgt werden kann*, wenn die *Unendlichkeit* verbrecheriſcher Schuld kein durch den ſittlichen Eindruck *unendliches Gegengewicht anderer* Strafe hat, ſo muß der Juriſt der Gerechtigkeit auch dieſes Opfer bringen. Er allein kann es nicht hemmen, wenn es auch immer, wie jedes Menſchenopfer, die Barbarei der Zuſtände anklagt. Nur ein wahres Beſſerungsſyſtem und der allmälig wachſende, tiefe moraliſche Eindruck ſeiner Strafe kann uns davon erlöſen, kann die Herrſchaft der Idee der Gerechtigkeit ohne Blut erhalten.

Dieſes wohl fühlte auch die badiſche Regierung, als ſie ſchon früher eine Vorlage zur Gründung eines Beſſerungshauſes machte und als ſie in ihren Beſtimmungen und Motiven des Strafgeſetzbuches ſo lebhaft den Beſſerungszweck in's Auge faßte.

Als unbeſtreitbar darf es übrigens wohl nun angeſehen werden, daß die drei großen *Hauptzwecke* der Strafe, welche unſerem ganzen gemeinen Recht zu Grunde liegen, welche ſchon die alten griechiſchen und römiſchen Staatsweiſen als die Zwecke der rechtlichen Strafe erklärten*), auch die Grundlage des Strafrechts des badiſchen Entwurfs bilden.

Nur der leitende Grundgedanke ihrer Verbindung bedarf noch einer Betrachtung.

Alle dieſe Strafzwecke, die *Genugthuung* mit ihrer Achtungsherſtellung und Sühne der Verletzten, die *Abſchreckung* mit ihrer Unterdrückung des Reizes zur Nachahmung des verderblichen Beiſpiels und ihrer Herſtellung der friedlichen Willensſtimmung der übrigen Bürger und endlich die *Beſſerung* mit ihrer moraliſchen und politiſchen Herſtellung des rechtlichen Willens des Verbrechers ſind eigentlich keine

*) Gellius VI, 14.

ganz abgesonderten Strafzwecke. Sie sind vielmehr nur die unzertrennlich verbundenen besonderen Hauptrichtungen des Einen Strafzwecks, wie die verschiedenen, durch sie aufzuhebenden Störungen die unzertrennlich verbundenen Richtungen der Einen verbrecherischen Verschuldung sind. Sie sind lediglich nur Bestandtheile des Einen höchsten Rechtsprincips des badischen Gesetzbuchs, der „gerechten Aufhebung der durch den Verbrecher rechtswidrig verschuldeten Störung der Rechtsordnung." Wie der dreifache Zweck, so vereinigt sich auch aller Rechtsgrund der Strafe in diesem durchaus nicht gemischten, nicht politischen, sondern juristischen, streng wissenschaftlichen und einheitlichen höchsten Princip, in dieser wahren juristischen Gerechtigkeitstheorie. Alle Strafe ist hiernach, so wie Griechen und Römer sie definirten und der Sprachgebrauch aller gebildeten Nationen sie bezeichnet *), rechtliche Wiedervertilgung der Schuld **). Sie ist eine Besserung oder Buße des Verbrechens (im altdeutschen Wortsinn), wie auch das deutsche Wort „Strafe" (von straff oder wieder gerade machen) bezeichnet oder eine Rechtfertigung des Verbrechers, wie ein gerichtlich deutscher Ausdruck die Strafe nennt. Gerechte vernünftige Wiederherstellung des Rechts oder Wiederaufhebung aller Rechtsstörung, nicht aber eine blinde Wiedervergeltung, dieses ist der einfache durchgehende vernünftige Grundgedanke des geschichtlichen Strafrechts ***).

Die Strafe entspricht so den beiden natürlichen Anforderungen des gesunden Menschenverstandes der Völker und jedes schlichten Bürgers.

Für's Erste nämlich: „die Strafzwecke rechtlicher Genugthuung, Abschreckung und Besserung und zugleich Sicherung durch sie — sie forderte man stets, eben so wie der badische Entwurf.

Aber die zweite, noch heiligere Anforderung verlangt: gerecht, vom Verbrecher rechtswidrig verschuldet müsse die Strafe sein. Jeder soll nur büßen, was er verbrochen, verschuldet hat. Genau soll die Strafe seiner jedesmaligen Verschuldung der durch ihn verschuldeten Störung entsprechen. Wenn die Politik zehnmal sagte: um durch genügende Furcht gegen jeden Diebstahl möglichst zu sichern, müßt ihr auch den kleinsten Diebstahl mit dem Tod bedrohen und durch die Zufügung den Dieb einer Kleinigkeit unerbittlich als Mittel dieser Furchterweckung gebrauchen und an den Galgen hängen: der gerechte Sinn verwirft solche Abschreckungstheorie. Gerechtigkeit in der Androhung und Ausmessung je-

*) S. die citirten „Letzten Gründe" S. 116 und Walch, Glossarium s. v. „Rechtfertigung."

**) Ihre ἐκδίκησις, nach der griechischen Definition, welche die römisch gesetzliche durch die Worte poena est noxae vindicta übersetzte: L. 431 de verbor. signific.

***) S. den citirten Artikel: „Compositionen-System."

der Strafe ist ein Hauptgrundsatz. So sagt der badische Entwurf mit seinen Motiven auf jeder Seite, so z. B. in der zuletzt angeführten Stelle und S. 49, 50, 51 und 52. Hierauf sind seine Strafausmessungs-, Minderungs-, Milderungs- und Erhöhungsgründe der Strafe und jenes große richterliche Ermessen berechnet. Darüber aber läßt dieser Entwurf keinen Augenblick Zweifel, daß der Richter die Strafe ganz nach denselben Zwecken und gesetzgeberischen Grundsätzen abmessen soll, wie der Gesetzgeber selbst, keineswegs nach einem ganz andern, etwa nach dem ihm fremden Talionsprincip. Alle bisherigen Erklärungen und der ganze Titel VI. mit seinen Motiven sprechen nur für jenes. Aber wie der Gesetzgeber, so soll auch der Richter die Strafe für diese Zwecke jedesmal nur nach der Größe der Verschuldung des Verbrechers bestimmen.

Wie nun lassen sich jene beiden Forderungen des gesunden Menschenverstandes und dieses Entwurfs anders richtig vereinigen, als durch die bisher aufgestellte Theorie? Soll alle Strafe genau nur die Aufhebung der durch's Verbrechen verschuldeten Störung der rechtlichen Ordnung sein und nur darnach sich bestimmen, und soll sie doch auch zugleich Genugthuung, Abschreckung, Besserung sein und nur darnach sich bestimmen, so ist dieses nur dadurch möglich, daß eben jene Störung durch Genugthuung, Abschreckung, Besserung aufgehoben wird, daß beide — die Aufhebung, Genugthuung, Abschreckung und Besserung einerseits, und die Aufhebung der Störung andererseits — identisch sein, eben so zusammenfallen müssen, wie die von ihnen aufzuhebenden Störungen und die Verschuldung des Verbrechers. Jene Zwecke können also auch nur so weit gelten und Berücksichtigung durch die Strafe finden, als sie zusammenfallen mit der Aufhebung der Störung oder Verschuldung. Sie sollen nicht so, wie in den Präventions-, Abschreckungs-, Besserungs- und Wiedervergeltungstheorieen, weiter gehen oder für sich ein Recht zur Strafe begründen, was nicht die rechtliche Aufhebung lediglich der verbrecherischen Störung der Rechtsordnung begründete, eben so wenig als sie etwa bloße zufällige außerwesentliche, die Strafe nicht bestimmende, Nebenzwecke wären. „Die Hauptzwecke," „die Endzwecke" der Strafe nennt sie überall der Entwurf. Jede andere Auslegung und Annahme würde nicht blos die vernünftige Theorie, so wie des gemeinen Rechts so auch des Entwurfs zerstören, nein, ihnen absoluten, logischen Widerspruch und Widersinn aufbürden. Sie würde ihnen Principlosigkeit, Zusammenmischung nicht zusammengehöriger verschiedener Grundgedanken, Theorieen und Zwecke und dabei unvermeidliche innere Widersprüche zur Last legen.

Uebrigens unterstützen sich diese verschiedenen Richtungen oder Zwecke der Strafe, sobald sie durch den Einen gemeinschaftlichen Grundgedanken ihren richtigen Inhalt, ihre rechte Verbindung und Begrenzung erhalten, allerdings wechselseitig. Die gerechte Abschreckungsstrafe wirkt nun genugthuend und umgekehrt. Eine Strafe, zur rechtlichen Besse-

rung zugefügt, wird ebenfalls ſchon genugthuend, Abſcheu erweckend und abſchreckend wirken, wenn gleich jeder dieſer Zwecke noch eigenthümlich Zuſätze und Modificationen erfordern kann. So erfordert, zumal bei ſchweren Verbrechen, der Genugthuungszweck Ehrennachtheil, der Zweck für Abſchreckung ſinnliche Leiden, der Beſſerungszweck die Beſſerungseinrichtungen. Sie vereinigen ſich mit einander, wenn auch je nach dem Ueberwiegen der einen oder andern Störung der Rechtsordnung die eine oder die andere Strafrichtung vorwiegen kann. So überwiegt in Beziehung auf die rechtliche Genugthuung unſtreitig die objective Größe der wirklichen Verletzung in Beziehung auf Abſchreckung und vollends Beſſerung die ſubjective Größe des bewieſenen böſen Willens. So führt bei den allerſchwerſten Verletzungen der Zweck der Genugthuung und Abſchreckung zur Todesſtrafe. Dieſe ſchließt zwar die Beſſerung aus. Aber dieſes geſchieht nach unſerer geſetzlichen Theorie deshalb ohne Störung und mit Recht, weil hier die durch Beſſerung aufzuhebende Störung des rechtlichen Friedens, nämlich die Fortdauer der rechtswidrigen Willensſtimmung des Verbrechers in der Geſellſchaft durch die Todesſtrafe zugleich mit beſeitigt iſt. Der gleiche Fall iſt bei lebenslänglicher Freiheitſtrafe ſchon wegen der ſteten Möglichkeit der Begnadigung nicht vorhanden. Freilich einer bloſen Beſſerungstheorie, vollends einer von Moralprincipien abgeleiteten, widerſpricht ſchon allein die Exiſtenz der Todesſtrafe, wie die lebenslängliche Zuchthausſtrafe, nicht minder auch die Ehrenſtrafe. Nach der geſetzlichen Theorie ſteht auch die Ehrenſtrafe der rechtlichen Beſſerung an ſich nicht im Wege, weil dieſe letztere den Willen der völligen Aufhebung aller rechtswidrigen Störung durch die Schuld des Verbrechers vorausſetzt. So weit alſo die rechtliche Genugthuung und Abſchreckung ſie unvermeidlich fordern, muß der zu Beſſernde auch Ehrennachtheile tragen und tragen wollen. Dies hindert jedoch nicht, daß — wie die vorhin bei dem Beſſerungszweck angeführte Stelle der Motive ausführt — die Geſetzgebung ſolche für die übrigen Strafzwecke nicht abſolut nothwendigen Ehrenſtrafen, welche die Beſſerung weſentlich erſchweren würden, möglichſt beſeitigt. Die ganze Strafe aber muß der Geſetzgeber ſtets darnach beſtimmen, daß alle Störungen durch ſie vollſtändig aufgehoben werden.

VI. Fortſetzung. 3) Der Maßſtab der Verbrechen und Strafen, zunächſt als Folge und Beweis der geſetzlichen Straftheorie. — Ganz beſonders ſprechen für die bisher entwickelte Straftheorie die im badiſchen Entwurf aufgeſtellten Grundſätze über die Ausmeſſung der Größe der Strafbarkeit und der Strafen. „Ein vorzügliches Streben war — ſo ſagen die Motive S. 50 — bei allen Strafandrohungen den Forderungen der Gerechtigkeit zu genügen und in dieſem Streben dem Ermeſſen des Richters ſo viel Raum zu geben, als nothwendig iſt, um ihm möglich zu machen, im einzelnen Falle die der Verſchuldung angemeſſene oder die genau der Verſchuldung des einzelnen Straffalles entſprechende Strafe zu erkennen.“

Derselbe Grundgedanke ist oft wiederholt. (Motive S. 51, 55, 75, 76. Anmerkungen S. 68, 88.)

Für den Gesetzgeber, und ganz ausdrücklich eben so für den Richter aber bezeichnet nun der Entwurf §. 143 (jetzt 134) die Gründe der Strafbarkeit folgendermaßen: „Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen." Schon dieser Grundsatz und seine Durchführung in allen daraus abgeleiteten Straferhöhungs- und Strafminderungsgründen geben einen vollkommenen, selbstständigen objectiven und einen eben solchen subjectiven Maßstab der Strafbarkeit. Diese aber und die angegebenen beiden Hauptgrundsätze der Strafausmessung folgen mit logischer Nothwendigkeit nur aus der gesetzlichen Strafrechtstheorie. Diese sucht ja das Wesen der Schuld eines Theils in der Beleidigung und dem gegebenen Aergerniß oder bösen Beispiele, welche durch Strafe zur rechtlichen Genugthuung und zur Abschreckung aufgehoben werden sollen, andern Theils in dem rechtswidrigen Willen des Verbrechers, welchen die moralische und politische Besserung tilgen sollen. Auf jenen ersten objectiven Gesichtspunct gründet sich insbesondere auch die mildere Strafe des nicht vollendeten blos versuchten Verbrechens §§. 101 und 102. Dagegen widersprechen diese Selbstständigkeit des objectiven wie des subjectiven Maßstabs und eine solche gleichmäßige Verbindung beider der Consequenz aller anderer Strafrechtstheorieen gänzlich.

So kann die Hegel'sche moralische Vergeltungs- oder Reactionstheorie die Größe ihrer Strafe nur abmessen nach dem subjectiven Maßstabe der Bösartigkeit des Willens. Die äußere materielle Verletzung, als solche, z. B. der ja rein von Zufälligkeiten verhinderte Erfolg eines beabsichtigten Mordes, einer beabsichtigten Brandstiftung verändert die moralische Verschuldung nicht. Es ist Täuschung, wenn man das Gegentheil behauptet, weil das Verbrechen als Handlung Inneres und Aeußeres fordere. Wohl möchte man noch eine äußere Handlung fordern zur Erkennbarkeit des bösen Willens, obgleich auch dieses für eine reinmoralische Theorie inconsequent ist. Allein jedenfalls ist dieses nur die äußere Bedingung, nicht der Maßstab, und sobald der volle Wille sich äußerlich offenbarte, so ist's für die moralische Verschuldung gleichgültig, daß lediglich äußere Zufälle den materiell schädlichen Erfolg verhinderten. Wohl aber hat die verletzende, empörende, schnell allgemein hin bekannt werdende, blutige und unglückliche Wirkung einer verbrecherischen Unternehmung einen großen Einfluß auf das öffentliche Aergerniß und böse Beispiel, auf die Störung der friedlichen Achtung des rechtlichen Friedens, also auf unsere Strafzwecke der Genugthuung und Abschreckung. Wenn also auch bei gleich rechtswidrigem Willen in diesen Beziehungen der Verbrecher doch weni-

ger intellectuelle Störung der Rechtsordnung bewirkte, so hat er weniger abzubüßen; wenn dagegen sein rechtswidriges Handeln einen schädlicheren Erfolg hatte, so hat er, da er ja diesen mit verschuldete, mehr auszutilgen.

Eben so kann eine Wiedervergeltung, die blos von der Verletzung eines äußeren von der Moral getrennten Rechts und von der äußeren juristischen Gleichheit und ihrer Verletzung und Herstellung ausgeht, die Größe ihrer Strafe zunächst nur abmessen nach der Größe der verursachten, oder doch höchstens nach der Größe der bezweckten materiellen Störung und Ungleichheit; der innerliche Wille könnte ihr höchstens eine Bedingung, nie Maßstab werden. Ein noch gar keine äußere Rechtsverletzung bewirkender böser Wille, wie er im entfernten Versuch sich ausspricht, könnte sie noch zu gar keiner materiellen Wiedervergeltung mit großem materiellen Uebel berechtigen. Vollends sind ihr fremd solche Straferhöhungsgründe, wie die nach §. 144 unseres Entwurfs: „je zahlreichere und wichtigere sittliche Beweggründe für Unterlassung der That vorhanden waren, je mehr Hindernisse die That erschwerten, und je mehr Geflissenheit oder List der Thäter zeigte, je geringfügiger die äußere Anreizung zur That war, oder je mehr der Thäter durch sein früheres Leben Verdorbenheit oder Hang zu strafbaren Handlungen zeigte," oder solche Strafminderungs- und Strafmilderungsgründe, wie die in den §§. 145 und 146 unseres Entwurfs: z. B. „daß der Verbrecher überredet, verführt, durch eine unerwartete Gelegenheit gereizt wurde, in aufgeregter, an sich zu entschuldigender Gemüthsbewegung handelte, daß sein voriger Lebenswandel oder sein Benehmen bei oder nach der Verletzung weniger Verdorbenheit des Willens zeigen u. s. w." Was gehen wohl diese und andere Ausmessungsgründe, was die nach dem Obigen unter Verdorbenheit vorzüglich auch verstandene moralisch-schändliche Gesinnung denjenigen Wiedervergelter an, welcher blos aus der rechtswidrigen materiellen Verletzung und Gleichheitsstörung sein Recht ableitet, zur rächenden Gleichheitsherstellung, Verletzung mit Verletzung zu erwiedern?

Will dagegen diese juristische Vergeltungstheorie inconsequent die materielle Rechtsverletzung und ihre Wiedervergeltung aufgeben und ebenfalls nur den innern Willen vergelten, dann hatte sie nur allein jenen subjectiven Maßstab, wie die Hegel'sche Reaction, keinen objectiven.

Eben so klar ist es wohl, daß die rein moralische Besserungstheorie, welche blos den ungerechten Willen, also nur je nach seiner Größe bessern will, und die Präventionstheorie, welche nur wegen der Wahrscheinlichkeit neuer Ausbrüche der bösen inneren Neigungen des Verbrechers diese verhindern, also nur nach ihnen strafen will, nur einen subjectiven Maßstab haben können, und daß für sie das Objective nur die äußere Bedingung, conditio sine qua non, sein könne.

Ganz dasselbe aber ist der Fall bei der psychologischen oder Feuerbach'schen Abschreckungstheorie, so fern dieselbe folgerichtig durchgeführt werden soll. Sie will die allgemein sinnlichen Antriebe aller Bürger zu

Verbrechen (nicht die vom Verbrecher aufgeregten) zum Voraus durch die größeren entgegengesetzten sinnlichen Antriebe der gedrohten Strafübel aufwiegen und durch diesen Zwangsmechanismus alle Verbrechen verhindern. Die Vollziehung ist hier nur Mittel zur Erhaltung der Wirksamkeit der Furcht durch die Drohung. Diese Drohung begründet das Recht und die Größe der Strafe blos durch den politischen Zweck der Sicherung durch Furcht. Der Verbrecher wird als Mittel der Sicherung, als Sache gebraucht. Man hängt ihn an den Galgen, gleich einer Vogelscheuche, um die böse Lust Anderer, die er gar nicht verschuldete, abzuschrecken. Sie muß also folgerichtig blos nach der Stärke jener Antriebe die Strafen abmessen. Hier aber müßte sie folgerichtig, ganz im Gegensatz mit unserem Entwurf, die Strafdrohung gerade um so mehr erhöhen, je mehrere und je stärkere äußere Anreizungen den Verbrecher zum Verbrechen antrieben — also durch einen stärkeren Gegenreiz der Strafe überwogen werden müssen — und je weniger moralische Abhaltungsgründe demselben entgegenstanden — also schon einen Theil des nöthigen Gegenreizes bildeten. Sie müßte die moralisch entschuldbaren Vergehen härter strafen, namentlich diejenigen, welche unser Gesetz deshalb um so weniger strafbar erklärt, „je stärker eine moralische Nöthigung für dieselben wirkte, welche z. B. Standesansichten für dieselben ausüben" (Anmerkungen S. 125). Daher droht auch schon ein alter griechischer Gesetzgeber, nach dieser ganz den sinnlichen und despotischen Zuständen, also auch der Sklaverei angehörigen Straf- oder Sicherungstheorie, dem Sklaven alsdann, wenn er, durch empörende Mißhandlung des Herrn gereizt, denselben tödtet, eine furchtbarere Strafe zur nöthigen Gegenwirkung gegen die höchste Versuchung, als gegen die Tödtung in den geringeren Versuchungen. Auch müßte eine consequente positive Sicherung durch die sinnliche Furcht jedesmal ihre Strafen mehr erhöhen, wenn neue Vergehen ihre Unwirksamkeit zeigen. Sie muß nothwendig drakonisch werden. Am Weitesten ist sie also gewiß entfernt von der milden Gerechtigkeit unseres Entwurfs. Nur wenn sich die Feuerbach'sche Theorie schon bankbrüchig und ihren Furchtmechanismus zur Verhinderung der Verbrechen höchst unwirksam erklärt hat, kann sie sich zum Theil mit der Halbheit weniger grausamer Strafen und der Berechnung dieser so unwirksamen Mittel auch nach der Größe der objectiven Rechtsverletzung oder nach der objectiven Gefährlichkeit zufriedenstellen. Was sie aber am Allerwenigsten kann und was sie am Weitesten von unserem Entwurfe entfernt, ist die genaue jedesmalige Abmessung der Strafe je nach der Größe des unmoralischen Willens und der ganzen Verschuldung in jedem besonderen Falle.

Dieses ist ganz folgerichtig ein wahrer Hauptgesichtspunct der Theorie unseres Entwurfs. Allein für die Furchterweckung der Androhung wird durch die jedem Verbrecher vorschwebende Möglichkeit einer Strafänderung bis zum kleinsten unbedeutenden Grade offenbar der Glaube an ihre volle Realität, also ihre sichernde Wirksamkeit geschwächt. Es wird die Furcht durch die Ungewißheit des bestimmten sinnlichen Straf-

übels zerstört. Es ist ja auch diese ängstliche Rücksicht hier gar nicht nothwendig, wo nicht gestraft wird, um die Schuld des Verbrechers, um nur seine verursachte rechtswidrige Störung der rechtlichen Ordnung gerecht auszutilgen, sondern um ihn gelegentlich eines Vergehens als Mittel zu gebrauchen für die Furcht der lediglich politisch ausgewählten allgemeinen Strafdrohung. Daher denn auch Feuerbach das freilich consequente, aber seine Theorie von der Gerechtigkeit und von der Theorie unseres Entwurfs auf immer scheidende furchtbare Wort ausspricht: „die Strafe ist nicht nach der Schuld in concreto zu bemessen."

Endlich ist, Gottlob, diese durch die verführerische Vertheidigung ihres Urhebers und durch die Napoleon'sche Zeit fast übermächtig gewordene Feuerbach'sche Furchttheorie gänzlich gestürzt. Keine Strafttheorie ist, wie auch schon Mittermaier (im Neuen Archiv v. 1836, S. 409) bemerkte, entschiedener überwunden und ausgeschlossen durch unsern Entwurf und alle neuen Gesetzbücher. Nichts ist von ihr geblieben, als das, daß man die an sich gerechte, also die nicht erst durch die Drohung gerechtfertigte, die nicht nach dem politischen Zweck der positiven Furchterweckung bei allen Bürgern, sondern nach dem Rechtsgrund der Aufhebung der Schuld begründete und bestimmte Strafe gerade eben so gut zur Abhaltung von Verletzungen androht, wie auch die civilrechtlichen Nachtheile jedes Unrechts. Das ist aber eigentlich nichts Eigenthümliches der Feuerbach'schen Theorie; es ist allen Straftheorieen gemein. Die Vorherverkündigung der an sich gerechten, nicht aber einer erst zum Zweck der Furchterweckung despotisch geschaffenen Strafe wirkt auch moralisch. Und unser Entwurf hat sehr Recht in der Ansicht, welche die Motive S. 96 zur Rechtfertigung der Bestimmung, daß zur Bestrafung keine Kenntniß des Strafgesetzes erfordert wird, aussprechen: „Es wird auch die Erkennbarkeit der meisten verbrecherischen Handlungen schon durch die allgemein sittlichen Vorstellungen erlangt, und von diesen läßt sich mehr als von der Bekanntschaft mit dem Strafgesetz erwarten, daß sie von Verbrechen abhalten.

VII. Fortsetzung. 4) Der Widerspruch der bisherigen Grundsätze gegen alle bisherigen sogenannten absoluten und relativen Straftheorieen. — Nichts mag mehr zur wohlthätigen Befestigung der Ueberzeugung von der eben so natürlichen als allseitig gerechten Straftheorie und zur richtigen Auffassung ihrer Folgerungen führen, als eine kurze Betrachtung jenes Widerspruchs.

Der badische Entwurf widerspricht nach dem Ausgeführten durch seine eigenen entgegenstehenden Hauptgrundsätze von der Strafe und durch seinen Maßstab:

1) Den bisherigen sogenannten rein relativen Strafrechtstheorieen der Abschreckung, Prävention, Warnung, Vertheidigung u. s. w., welche die Strafe in Existenz und Größe blos politisch, blos durch ihren Zweck für zukünftige positive Sicherung, blos dadurch begründen, daß sie als ein nützliches Mittel erscheint, um zukünf-

tige Rechtsverletzungen zu verhindern, um positiv und für die Zukunft zu sichern, nicht aber rechtlich zur Aufhebung der schon und noch bestehenden Rechtsverletzung oder der Schuld des Verbrechers. Doch jede weitere Ausführung, daß diesen Theorieen der Entwurf widerspricht, ist überflüssig.

2) Er widerspricht aber auch den rein absoluten Strafrechtstheorieen der Kant'schen und materiellen Wiedervergeltung und der Hegel'schen Reaction oder den in diesem absoluten und in moralischem Sinn aufgefaßten sogenannten Vergeltungs- und Gerechtigkeitstheorieen. Diese Theorieen sind zwar von Meistern und Jüngern verschiedenartig begründet und modificirt. In Folgendem aber stimmen sie überein:

Sie setzen für's Erste willkürlich ein neues besonderes Princip an die Spitze des Strafrechts, welches für andere Rechtstheile aus dem allgemeinen höchsten Rechtsgrundsatze, von dem allein alle Rechtstheile abgeleitet werden können, an welche nach dem Obigen unser Entwurf unser Strafrecht organisch anschloß, sich nimmer ableiten und begründen läßt. Sie können daher nur neue Verletzungen und Störungen der rechtlichen Ordnung machen, statt sie aufzuheben und zu beseitigen. Das höchste Princip des rechtlichen Friedens, der harmonischen Wechselwirkung, der höchste Rechtsgrundsatz aber heißt: „Verletze den rechtlichen Frieden oder die Rechte deiner Mitbürger und der Regierung nicht, und hebe, wenn du es doch thatest, jede unrechtliche Friedensstörung möglichst wieder auf, mache das Unrecht oder jeden unrechtlichen Schaden wieder gut." Die Bewirkung dieser Rechtspflicht, dieses ist der oberste Grundsatz für das Zwangsrecht der rechtlichen Regierung als der Erhalterin des rechtlichen Friedens. Aus diesem höchsten Grundsatz an sich, oder so, wie ihn die Motive unseres Entwurfs ausdrücken, „aus der Abwendung oder sicheren Wiederaufhebung der Störungen oder Gefährdungen der Rechtsordnung in der bürgerlichen Gesellschaft, so weit sie nicht bereits das Civilrecht und andere Rechtstheile aufheben" — daraus lassen sich nimmermehr jene Ideen einer materiellen oder einer moralischen gleichen Wiedervergeltung oder Reaction ableiten. Unsere Erhaltung und Herstellung des rechtlichen Friedens selbst ist zwar auch sittlich, dient ebenfalls der sittlichen Idee; aber nur innerhalb ihrer rechtlichen Wirksamkeit oder des Rechtskreises nur nach den klaren Rechtsgrundsätzen und den klaren Zwecken jener Erhaltung „des rechtlichen Friedens." Sie handelt nur nach den juristischen Rechtsgrundsätzen und weis't zurück jene unglückselige Einmischung rein moralischer oder fremdartiger Principien. Das übrige Recht, jenes Civilrecht, woran unser Entwurf seine Strafe anreiht, wo heiligt es doch wohl als sein Grundprincip die Talion — Wiedervergeltung der Verletzung mit gleicher neuer Verletzung, oder die Reaction und sittliche Vergeltung als solche?

Der zweite Punct der Uebereinstimmung jener Theorieen, der

das eben Gesagte noch deutlicher macht, besteht darin: es soll die Strafe die absolute Idee oder Forderung der Gerechtigkeit erfüllen und als Befriedigung der Rechtsgleichheit oder als sittliche Vergeltung und Reaction an sich gar keinen Zweck haben, sich nicht, so wie nach dem Obigen jene Aufhebung aller Störungen des rechtlichen Friedens durch Besserung u. s. w., nach einer vernünftigen Wirksamkeit für die Wiederherstellung oder Sicherung der rechtlichen Verhältnisse bestimmen. Wenn der Staat im Begriffe stünde, sich aufzulösen, so müßte nach Kant die Regierung noch an dem letzten Verbrecher die Wiedervergeltungsstrafe vollziehen, obgleich es für ihre Aufgabe nach ihrem höchsten Princip, für ihre zweckmäßige „Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung der Rechtsordnung in der bürgerlichen Gesellschaft", wie der badische Entwurf sich ausdrückt, völlig zwecklos wäre. Nach dem Obigen verwirft dies der Entwurf in aller Hinsicht überall, z. B. auch schon durch seine Verjährung. Die Schwäche dieser Theorieen aber zeigt sich nur doppelt, wenn man hintennach doch zum Theil Zwecke in sie einschiebt. Man thut dies entweder mit bloßen wörtlichen Redensarten, daß nämlich die Strafe der an sich blinden Wiedervergeltung und Reaction, auch ohne darnach bestimmt zu werden, dennoch, indem sie der Staat als absolute sittliche Pflicht der Vergeltung vollziehe, von selbst mehr oder minder auch jene guten Zwecke fördere. Oder man läßt die gleiche blinde Wiedervergeltung, zwar ohne Zusammenhang mit einem Zweck der vernünftigen Erhaltung des rechtlichen Friedens, aber als eine vortheilhafte Acquisition erwerben, die man hintennach für alle möglichen beliebigen Zwecke — gleichsam zum Hausgebrauch — verwenden, oder auch nicht verwenden und schenken könne.

In beiden Fällen mag man wohl solchen, die nicht schärfer zu denken gewöhnt sind, dadurch, daß man wenigstens hintennach die an sich blinde und für eine vernünftige Sicherung des rechtlichen Friedens zwecklose Wiedervergeltung mehr oder minder mit einiger vernünftigen Zweckmäßigkeit ausstattet und verhüllt, die Schwäche der rechtlichen Begründung dieser an sich blinden, zwecklosen Vergeltung bedecken. Aber darauf kommt es an, ob diese letztere an sich rechtlich begründbar ist, darauf, ob man von einem vernünftigen, rechtlichen Volk Zustimmung zu ihr und ihrer Vollziehung — auch abgesehen von jenen erst hintennach äußerlich halb und halb zu Hülfe gerufenen, die Strafe selbst aber nicht bestimmenden Zwecken — hoffen darf, ob hier mehr nur ein dunkles Gefühl, als ein vernünftiger Rechtsgrund bestimmt.

Jeder Versuch aber, diese Theorieen und ihre Grundgedanken juristisch zu rechtfertigen oder vollends sie mit dem badischen Entwurf zu vereinbaren, wird stets scheitern.

Die Idee einer angeblich von der sittlichen Gerechtigkeit geforderten blinden Reaction oder Vergeltung weis't der Entwurf als jene heillose Vermischung des moralischen und juristischen Gebiets, als Vermischung der himmlischen und der menschlichen Gerechtigkeit zurück.

Wo erscheint auch wohl die Vermessenheit, wenn schwache irrende Menschen, blos nach subjectiven Moraltheorieen, Gewalt über ihre Brüder usurpiren, größer, als bei der Strafe, als bei dieser irdischen sittlichen Vergeltung durch sie? Wer gab die Vollmacht?. Fürchtet man nicht das: „Richtet nicht, so werdet ihr auch nicht gerichtet!" und das: „Die Strafe ist mein, Ich will vergelten!" Und vergelten, moralisch vergelten will man? Sehen schwache Menschen die Moralität? Als Jurist muß ich jene Theorieen von dem verborgenen Wahnsinn, von den psychischen Krankheiten, woraus man neuerlich alle Verbrechen ableitet, verwerfen. Aber sollte ich moralische Vergeltung üben, dann wahrlich wagte ich nicht, mich über sie hinwegzusetzen. Und nach einem kleinen Theil menschlicher Handlungen, die man unter das Strafgebiet zu ziehen beliebt, will man moralisch vergelten? Und warum soll denn, wie kann nur allein nach diesem die Ausgleichung von der sittlichen Würdigkeit und der Glückseligkeit oder auch die genügende sittliche Reaction vor sich gehen? Und nur strafen will man? Wo ist die Macht auch zur belohnenden Ausgleichung? Und versteht man etwa die Idee göttlicher Strafgerechtigkeit? Welche tiefere Auffassung göttlicher Güte und Weisheit mag stehen bleiben bei der dunkeln Vorstellung, die für ein dunkles Volksgefühl genügen mag, diese göttliche Weisheit und Güte strafe, wie in blindgläubiger willenloser Vollziehung höheren Befehls, nur um zu strafen, in blind rächender Vergeltung oder Reaction, Böses mit neuem gleich großem Bösen (aus keinem andern Zweck quam ut puniat nach Hugo Grotius)? Selbst eine Gleichheit von Glückseligkeit und Würdigkeit, von Unwürdigkeit oder Leiden ist wie eine Gleichheit zwischen Sittlichkeit und Geld. Wo ist die Gleichung? Nein — daß es gedeihe und lebe, daß es dazu die jedesmalige angemessene Nahrung und Befriedigung finde, das ist der Lohn des Guten; daß es nicht zur Störung göttlicher Ordnung gedeihe und Befriedigung finde, daß es aufgehoben oder vernichtet werde, das ist die Strafe des Bösen. Aber wahrhaft, nicht blos in hohlen Worten, wie in der Hegel'schen Reaction, wie in den moralischen Gerechtigkeitstheorieen, sondern auf zweckmäßige Weise, wie in unserer juristischen Gerechtigkeitstheorie, soll das Böse mit seinen bösen Kräften und Folgen aufgehoben und zerstört werden.

Es ist ja auch offenbar hier immer, wie auf der untersten Stufe der Civilisation, nur die blose Außenseite, die man als die Wesenheit auffaßt, nur jene rohe blinde Wiedervergeltung des Bösen mit dem gleichen Bösen, diese blinde gleiche Reaction desselben Bösen nach der unwiderruflich geschehenen Action des Verbrechens, ohne daß man die innere rechtliche Natur und Wirkung der Schuld, ohne daß man die vernünftigen Zwecke oder Mittel der Aufhebung des wahrhaft und noch fortdauernd Störenden verfolgt, die wirkliche vernünftige zweckmäßige Umänderung der verbrecherischen Triebe und Gewohnheiten in dem Verbrecher und die Aufhebung der schädlichen Wirkungen seiner That bei den übrigen Bürgern. Weil sie nicht nach der zweckmä-

ſigen Wirkſamkeit für dieſe wirkliche Aufhebung des Schadens des rechtlichen Friedens ſich begründen und beſtimmen will, deshalb iſt jene Reaction wie jede Wiedervergeltung rechtlich unbegründet und nicht vernünftig, ſondern blind. Die einzige Art, wie die menſchliche Obrigkeit wahrhaft und vernünftig der ſittlichen Idee dienen ſoll, iſt ja nur die vernünftige Erhaltung der der Sittlichkeit dienſtbaren friedlichen menſchlichen Rechtsordnung, der juriſtiſchen Gerechtigkeit. Aber mit den vernünftigen, wohlberechneten, zweckmäßigen Mitteln ſoll ſie die menſchliche Regierung erhalten, ſo wie bei der Strafe unſeres Entwurfs, nicht mit ſchönen Worten, ſei es von Reaction oder von Gleichheit, oder mit blutigen Symbolen, oder mit einem blinden Fetiſchdienſt gegen dunkle Gefühle und Ideen, mit einem Fetiſchdienſt, welcher blutige und grauſame Opfer fordert. Der moraliſchen, der göttlichen Gerechtigkeit dagegen greife kein ſchwacher, ſündhafter Sterblicher mit frevelndem Uebermuth in's heilige Amt! Auch der feinſte Philoſophenwitz wird einen ſolchen blutbefleckten Lappen angeblicher göttlicher Gerechtigkeit niemals zum himmliſchen Königsmantel umſchaffen.

Das angebliche Recht zu einer äußerlichen juriſtiſchen rächenden Wiedervergeltung wegen Verletzung der Rechtsgleichheit verwirft der badiſche Entwurf ebenfalls entſchieden. Er thut es nach all' jenen Erklärungen, welche das Weſen der Strafe und ihre rechtliche Begründung finden in der Aufhebung der Störung der Rechtsordnung durch die rechtliche Genugthuung, Abſchreckung und Beſſerung, und nicht minder durch ſeinen ganzen oben angegebenen ſubjectiven und objectiven Maßſtab. Dieſe Verwerfung des Entwurfs bleibt ſelbſt, wenn man zugeben könnte, ein vernünftiger Friedensverein begründe jemals ſeinen Gliedern oder der zur Erhaltung und Schützung deſſelben erwählten Regierung ein rohes rächendes Wiedervergeltungsrecht, nicht zur Ausübung einer ſittlichen Rechtspflicht, nein, zum beliebigen Vortheilsrecht, und man dürfe dann dieſes auch politiſch nützlich für gewiſſe Sicherungszwecke verwenden. Begründete der Entwurf die Strafe auf die blinde rechtliche Wiedervergeltung, ſo müßte doch vor Allem die Grenze der Wiedervergeltung bei der Strafe gewahrt ſein. Dieſe dürfte nie darüber hinausgehen. Bei noch nicht materiell rechtsverletzenden Handlungen, mindeſtens bei Vergehen, welche, wie die oben bezeichneten, an ſich keine Verletzungen des Rechts ſind, gäbe es, nach einer Theorie, die ſich blos auf äußere Rechtsgleichheit oder äußere Harmonie der Wechſelwirkung, nicht auf inneres moraliſches Geſetz und Vergeltungsrecht gründet, gar keine juriſtiſche Wiedervergeltungsſtrafe. Bei den rechtsverletzenden aber gäbe es doch keine größere, als die gleiche Wiedervergeltung der beabſichtigten Verletzung des äußern Rechts. Ein Diebſtahl müßte dann, außer der Erſtattung, mit der Strafe ſeines Werths beſtraft werden, eine Körperverletzung mit gleicher Wiederverletzung. Aber nun ſehe man doch nur den Entwurf an, z. B. die Titel über Diebſtahl, Betrug, Körperverletzungen. Wir wollen hier nicht einmal

von besonders schändlichen Körperverletzungen, von denen des Sohnes gegen Eltern, reden, wo bloße Wiedervergeltung schon äußerlich als absurd erscheint, obgleich jene Theorie die innere sittliche Schändlichkeit eigentlich nicht zu berücksichtigen hat. Aber die gewöhnlichen Diebstähle und Körperverletzungen sind doch gewiß Vergehen, bei welchen, der Regel nach, weder eine besondere Bösartigkeit des Willens des Thäters vorauszusetzen ist, noch auch eine weitere Rechtskränkung und Verletzung des Verletzten, als die in der materiellen Verletzung enthaltene. Hier doch muß sich die gleiche Wiedervergeltung bewähren. Und dennoch, unsere Gesetze — weit entfernt, ihre Strafe innerhalb der Grenze des engherzigen Rechts der Wiedervergeltung zu halten — strafen den Verletzer mit dem Zehn- und Zwanzigfachen, ja Hundertfachen seiner Verletzung.

Wo bleibt nun hier die Wiedervergeltung, das Gleiche für das Gleiche, Gut für Gut, Wunde für Wunde u. s. w.? Ist aber nur die gleiche Wiedervergeltung gerecht, wie könnte alsdann das schreiende Unrecht einer sie überschreitenden größeren Strafe jemals etwa durch ungerechten Regierungs- oder Volksbeschluß gerechtfertigt werden? Wo bliebe alsdann die Grenze zwischen dem Recht und zwischen jedem willkürlichen Despotismus oder Jacobinismus? Und wenn etwa die gesetzliche Strafdrohung und der Vorwand des Vorherwissens und des Einwilligens das an sich Ungerechte gerecht machen sollte, wo bliebe da die Feuerbach'sche Theorie oder irgend ein ungerechtes Gesetz noch ungerecht?

Will dagegen die juristische Wiedervergeltung, um diesen Schwierigkeiten zu entgehen, nur den innern subjectiven unrechtlichen Willen, nicht die objective äußere Rechtsverletzung mit dem Strafübel ausgleichen — das rein Geistige — mit dem Materiellen, so gibt sie selbst ihre scheinbare juristische Begründung auf, um sich in die Scylla noch gefährlicherer Schwierigkeiten zu stürzen.

Bei jeder, vollends aber bei einer solchen halb moralischen und bei der ganz moralischen Wiedervergeltung — ist die Grundbedingung die Gleichheit derselben, also die Gerechtigkeit selbst eine gänzliche Unmöglichkeit, eine völlige Täuschung. Hält man sich streng an's Materielle, an das blos äußere Recht und an das „Auge um Auge, Zahn um Zahn," so ist's zwar auch nur ein täuschender Schein. Wo und wie soll Nothzucht, Ehebruch, Fälschung, Mißhandlung des Vaters, culpose und dolose Verletzung, Versuch und Hülfeleistung wiedervergolten werden? Aber es bleibt doch wenigstens noch ein Schein. Will man aber die innere Schuld des bösen Willens, dieses rein Geistige, die rechtliche oder gar die moralische Gesinnung mit materiellem Uebel oder Leiden ausgleichen, so geht selbst jeder Schein verloren.

Bei unserer Aufhebung der Störung des rechtlichen Zustandes wird solches und so viel Strafübel zugefügt, als im Durchschnitt nach erfahrungsmäßigen Gesetzen der menschlichen Natur als nöthig erachtet werden muß, um alle Störung der friedlichen Rechtsordnung wirklich aufzuheben. Hier ist dieses dritte, die psychologische

Wirkſamkeit der Schuld für die Störung der Rechtsordnung und die gleiche Wirkſamkeit der Strafe für ihre Aufhebung, die Grundlage einer wirklichen juriſtiſch gerechten Ausgleichung der Schuld und Strafe ſelbſt.

Hier wird die die Störung begründende Schuld durch die die Störung aufhebende Strafe völlig ausgeglichen. Iſt dazu größeres Uebel nöthig, als nach irgend einem Wiedervergeltungsprincip, ſo iſt dieſes größere, iſt geringeres ausreichend, ſo iſt nur dieſes kleinere rechtlich begründet. Mit keiner bisherigen Wiedervergeltung hat alſo die gerechte Strafe etwas zu thun. Und doch iſt ſie die einzig wahre, vernünftige, ſehende und juriſtiſche Reaction und Wiedervergeltung. Aber die blinde unjuriſtiſche Reaction und Wiedervergeltung, die nicht nach jenen Strafzwecken und der Wirkſamkeit für ſie die Strafe beſtimmen und ausmeſſen will, ſondern angeblich nach der Gleichheit, wo findet nun dieſe ohne jenes tertium comparationis eine wirkliche oder auch nur ſcheinbare Gleichheit zwiſchen geiſtiger innerer Schuld und materiellem Uebel und Leiden? Wie kann man das rein Geiſtige nach Pfund und Elle meſſen und ausgleichen? Es iſt nicht blos eine ſchwebende Brücke, es iſt gar keine, die der Philoſophenwitz über ſolche Kluft baut. Es iſt nicht blos eine unvollkommene, ſondern gar keine Bewegung, die hier ſelbſt ein geiſtiger Archimedes mit ſeinem Hebel hervorbrächte, ſobald er gar keinen Punct hat, ihn anzuſetzen. Es ſind alſo offenbar leere Worte, die hier von der Hauptſache — von der Gleichheit der Reaction oder der Wiedervergeltung mit der Schuld geredet werden.

Freilich die Hegel'ſche Gerechtigkeitstheorie glaubt zwiſchen dem inneren Unrecht der Schuld und dem materiellen Leiden der Strafe, ohne unſer Drittes, die urſprüngliche innerliche Gleichheit durch den rechten „Begriff" gefunden zu haben. Beide, Verbrechen und Strafe, ſeien innerlich, im Begriff, gleich. Sie ſeien Verletzungen; das Verbrechen Verletzung des allgemeinen Willens, die Strafe Verletzung des individuellen Willens. Von ſolcher angeblichen Gleichheit des allgemeinen und des individuellen Willens und ihrer Verletzung wollen wir abſehen. So bleibt alſo die Verletzung an ſich. Sie ſoll nicht im Materiellen „Aug' um Auge, Blutſchande um Blutſchande," kurz in der einzigen, wenigſtens Anfangs halb ſcheinbaren materiellen Gleichheit der Verletzungen beſtehen, ſondern im Intellectuellen, im Begriff. Aber iſt denn nun hier wirklich die gerechte oder gar pflichtmäßige Strafe eine Verletzung? eine Verletzung vollends, die man gleichſtellen kann dem Verbrechen, der verbrecheriſchen inneren Schuld? Schon dieſer einzige abſolute Gegenſatz von der ſchuldvollen und von der angeblich gerechten Verletzung hätte von jeder blinden und unmittelbaren Ausgleichung und Wiedervergeltung des an ſich abſolut Verſchiedenen (der Schuld und des Strafübels) abmahnen ſollen. Nicht blinde Erwiederungsſtrafe einer Rechtsſtörung, ſondern eine vernünftige Aufhebungsſtrafe derſelben iſt die rechte Ausgleichung.

Gerade auch dieſer Gegenſatz des rechtswidrigen Charakters des Verbrechens und des nothwendig rechtlichen der Strafe hätte auch die rechtliche Unmöglichkeit einer Begründung der Wiedervergeltungsſtrafe, und zwar eben ſo wohl in Beziehung auf Geſetz, als in Beziehung auf den Verletzer und den Verletzten augenfällig machen ſollen. Jenes Geſetz heißt Erhaltung des Friedens und Aufhebung ſeiner Störung, nicht aber zweckloſe Talion. In Beziehung auf den Verletzer und ſeine Pflicht oder Rechtsverbindlichkeit, die Strafe zu dulden, ſoll uns angeblich das „Gefühl" ſagen: „Jeder verdiene von den Andern behandelt zu werden, wie er ſie behandle, verwirke ſeine Rechte, ſo weit die Wiedervergeltung geht." In Beziehung auf den Verletzten und ſein Recht ſoll es lehren: „Jeder dürfe in Gemäßheit der rechtlichen Gleichheit den Andern nach demſelben Geſetz behandeln, nach welchem er ihn behandelte." Allein das moraliſche Verdienen gehört gar nicht in's Rechtsgebiet und wird ſich nach anderen Geſichtspuncten bei dem göttlichen Richter beſtimmen, als nach der äußern Handlung und Talion. Das rechtliche Verdienen oder Verſchulden oder Rechtsverwirken aber beſtimmt ſich lediglich nach jenem höchſten Rechtsprincip, die friedliche Rechtsordnung heilig zu halten und jede durch ſeine Schuld erzeugte und fortbeſtehende Störung derſelben, nachdem ihre Natur und Größe unterſucht iſt, mit den zweckmäßigen Mitteln ſo weit möglich vollſtändig wieder aufzuheben oder wieder gut zu machen. Und das thut allein die Strafe unſeres Entwurfs.

Das angebliche Recht, den Verbrecher nach dem gleichen, alſo nach demſelben verbrecheriſchen Geſetze zu behandeln, nach dem er handelte, ein Wiedervergeltungsrecht zu beliebigem Gebrauche, dieſes fließt keineswegs aus jenem höchſten Princip der harmoniſchen friedlichen Wechſelwirkung oder Rechtsordnung. Seit wann machen die Verbrecher und die Verbrechen die Geſetze? Aus jenem Princip fließt vielmehr in Beziehung auf das Recht des Verletzten gerade wie in Beziehung auf die Rechtspflicht und das rechtliche Verdienen des Verletzers wieder nicht blinde Wiedervergeltung, ganz eben ſo wenig bei den Verletzungen des Strafrechts wie bei denen des Civilrechts, ſondern lediglich nur das Recht wie die Pflicht völliger Wiederherſtellung des Friedens durch Wiederaufhebung aller verbrecheriſchen Störungen des Rechts des Verletzten oder des Staats — was abermals nur zur Strafe des Entwurfs führt. Dieſe erhält auf gleiche Weiſe für und gegen Alle das Recht, und begründet, wie wir ſahen, bald mehr, bald weniger, als die ſogenannte Wiedervergeltung. Sie erhält und gibt die wahre rechtliche Gleichheit oder Ausgleichung, und auf rechtlich vernünftige Weiſe, nicht den Götzen und Fetiſch einer blinden Rechtsgleichheit und ſeine Racheopfer der blinden Wiedervergeltung.

Weit eher, als jenes Talionsrecht, könnte man noch aus jedem Verletzen oder Brechen des Friedens mit Fichte die jedesmalige Aufhebung des Friedens oder gänzliche Rechtloſigkeit des Verbrechers folgern, und dann die Wiedererneuerung des Friedensvertrags unter der

vernünftigen Bedingung, daß zwar der Verbrecher durch Aufhebung aller Störung oder Schädigung des Friedens sich wieder aussöhne. Ein ursprünglich auf vernünftige Bedingungen eingegangener Friedensvertrag schwacher Sterblicher aber wird, ohne oder vor Eintritt der Rechtlosigkeit, diese Bedingungen der Fortdauer des Friedens voraussetzen. In beiden Fällen aber entsteht nicht Talion, sondern unsere Strafe.

Gewiß ist in diesen dunkeln Gefühlen von gleicher Wiedervergeltung und Reaction etwas Wahres, was alle Menschen anspricht. Dieses aber ist nur jenes dunkle Allgemeine aller rechtlichen Strafen und aller Strafrechtstheorieen. Dieses Wahre aber muß zur vollen klaren vernünftigen — im Rechtsgebiet zur rechtlichen — Begründung, Bedingung und Begrenzung gebracht werden, ehe es praktische Geltung haben kann und darf. Dieses Wahre ist, daß unter der Herrschaft des Gesetzes jedes gesetzwidrige Handeln eine Störung ist und eine Schuld für den Handelnden begründet, und daß diese Störung, so weit sie geht, so weit der Handelnde sie verschuldet, und zwar zum Schutz aller durch's Gesetz Geschützten, und gegen alle Gesetzpflichtigen auf gleiche Weise wieder ausgetilgt, nach altdeutschem Wortsinn gebüßt, gebessert werden muß. Aber man darf nicht blos bei der Außenseite und dunklen Gefühlen stehen bleiben. Man darf nicht, weil diese Aufhebung des Bösen für das empfindende Wesen mit Schmerz und Leiden verbunden ist, daraus eine blinde Ausgleichung von Rechtthun und Glückseligkeit, oder weil die Aufhebungsstrafe natürlich im Verhältniß zur verschuldeten Störung bleibt, eine blinde gleiche Wiedervergeltung machen wollen. Es muß, ohne alle Gebiets- und Begriffsverwirrungen, die klare juristische Vernunft nachweisen, worin die rechtswidrige Störung oder Beschädigung für die Erhaltung der Rechtsordnung besteht, und welches die vernünftigen unentbehrlichen Mittel zur gerechten Austilgung dieser Störung oder Schuld sind. Diese ist alsdann der Störer zu leisten rechtlich schuldig, damit gesühnt sei, was er verbrach. Das ist die Straftheorie des Entwurfs.

Diese aber vereinigt von selbst in ihrem einfachen Rechtsgrundsatz: der Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung der friedlichen Rechtsordnung durch Wiederaufhebung der verbrecherischen Störung, Alles, was wahr und richtig ist, in den rein absoluten und in den rein relativen Schultheorieen.

Es ist nämlich hochachtungswerth in jenen rein absoluten Theorieen, daß sie die Strafe, nicht wie die relativen Theorieen, zunächst durch ihre politische Zweckmäßigkeit für eine positive politische Sicherung politisch begründen und die Bürger und ihre Rechte als Mittel dafür herabwürdigen, sondern daß sie dieselben zunächst durch das Rechtsgesetz begründen wollen, daß ihre Strafe zunächst nur negativ oder als Vernichtung der Schuld sichern soll, und daß sie den Verbrecher nur wegen seiner Schuld strafen wollen, nur mit

der gerechten Strafe, wann und so viel er selbst verschuldete, um damit seine Schuld gesühnt und getilgt werde.

Aber es ist auch achtungswerth bei den rein relativen Theorieen, daß sie nicht dunkeln Gefühlen und Ideen huldigen und nach ihnen geforderte zwecklose Opfer und Grausamkeiten dulden wollen, daß sie nach den vernünftigen Mitteln einer wirklich zweckmäßigen Erhaltung und Sicherung einer friedlichen Rechtsordnung umschauen, wozu die rechtliche Regierung allein ihre Zwangsgewalt hat. Nur müssen diese Mittel, wie jene in unserem gesetzlichen Strafrecht, rechtlich, als die rechtlichen Folgen und als die unentbehrlichen Aufhebungen der verbrecherischen Störung, und nicht blos politisch für zukünftige Sicherheit wegen noch nicht verschuldeter Rechtsverletzungen begründet werden. Sie dürfen, so weit sie verletzend sind, niemals weiter gehen als zur Austilgung der Schuld des Gestraften.

Die vernünftige gerechte Strafe des badischen Entwurfs ist nun absolut, indem sie nur die unmittelbar durch's höchste Rechtsgesetz geforderte Austilgung der Schuld ist. Sie ist relativ, indem sie die Schuld nur austilgt, die Strafe lediglich nur bestimmt, abmißt, einrichtet, für die Strafzwecke ihrer Austilgung, indem sie auch für diese Austilgung nicht blind verfährt, sondern die vernünftigen Wege und Mittel der vernünftigen Strafzwecke verfolgt, also jede blinde Reaction, Vergeltung und Talion um der Vergeltung willen und ohne Bestimmung und Abmessung nach jenen Strafzwecken verschmäht. Es sucht überall der Entwurf sich frei zu halten von jeder blinden Vergeltung und eben so von den zum Theil noch im baierischen Strafgesetz übrig gebliebenen rechtswidrigen Folgen und Härten der politischen Sicherungstheorie. Und wo etwa noch eine Spur der letzteren geblieben war, so wie z. B. in den durch die blos politische Sicherungsrücksicht gegen gemeingefährliche Brandstiftungen nicht streng gerechten Strafbestimmungen des §. 506 und 507, — da hat die Commission auch hier dem Grundsatze der Gerechtigkeit meist zum vollständigeren Siege geholfen — und gewiß nicht auf Kosten der rechtlichen Sicherheit: denn nichts sichert besser als Gerechtigkeit und ihre Achtung von Seiten der Bürger und als die gerechte Strafe. Ungerechtigkeit aber pflanzt nach allen Seiten hin für die richterliche Anwendung, für den Gestraften und alle übrigen Bürger Unsicherheit und Nichtachtung des Rechts.

So werden denn unsere Gerichte sich eben so wenig durch die Einseitigkeiten der relativen wie der absoluten Theorieen von der einfachen Bahn der Rechtstheorie oder der noch ganzen vollen juristischen Gerechtigkeit, von der von ihr gebotenen vernünftigen, zweckmäßigen, vollständigen, gerechten Austilgung der verbrecherischen Rechtsstörung abziehen lassen. Sie werden sich nicht abziehen lassen von dieser Rechtsherstellungstheorie oder von dieser juristischen Straftheorie des gemeinen Rechts, welche in der That so natürlich ist, daß man sich wundern müßte, sie in den Schultheorieen

so lange verkannt zu sehen, wenn nicht die Gelehrsamkeit so oft das Natürlichste, das Naheliegendste zur Seite ließe.

VIII. Fortsetzung. 5) Verhältniß der bisherigen gesetzlichen Straftheorie zu den übrigen neuen Strafgesetzgebungen und ihrer Wissenschaft. — Im Wesentlichen zu gleichem Resultate, wie diese Ausführung rücksichtlich des badischen Entwurfs, kommen in Beziehung auf die Theorie des neuen würtembergischen und des neuen sächsischen Strafgesetzbuchs die Verfasser der beiden Schriften:

„Bemerkungen über den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs für das Königreich Würtemberg nebst einem Versuch über Zweck und Maßstab der Strafe. Stuttgart b. Cotta, 1836" — und „Einige Worte zur Begründung des Entwurfs zu einem neuen Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen; mit Rücksicht auf die künftige ständische Berathung. Leipzig b. Kummer, 1836".

Auch diese und überhaupt die neuen deutschen Gesetzgebungen hielten, wie insbesondere auch der würtembergische Commissionsbericht, 1837, auf der ersten Seite ausführt, an den Grundideen des früheren, des gemeinen Rechts fest, und wurden ebenfalls durch das praktische Bedürfniß bestimmt, den natürlichen gerechten Strafrechtsgrundsätzen aller freien Völker, und nicht blos einer einseitigen Schultheorie zu folgen.

Der geistreiche berühmte Verfasser der zuerst genannten Schrift, ein erfahrner Staatsmann, führt sehr schlagend aus, daß die gesetzliche und richterliche Ausmessung (Arbitrirung) der Strafen einzelner Verbrechen durchaus nur von einem obersten Grundsatz des Strafrechts ausgehen könne, ohne welches Verirrungen aller Art unvermeidlich seien, und daß jedes brauchbare Gesetzbuch auf einem bestimmten Strafprincip beruhen müsse. Er führt ferner aus, daß der dem würtembergischen Entwurfe und seinem Maßstab der Strafe wirklich zu Grunde liegende Strafrechtsgrundsatz und der ihm entsprechende Maßstab der rechtlichen Strafbarkeit ganz den gewöhnlichen absoluten und relativen Straftheorie widersprechen und vielmehr in der oben aus dem badischen Entwurf nachgewiesenen Straftheorie der gerechten Aufhebung der verbrecherischen Verschuldung durch Genugthuung, Abschreckung, Besserung bestehe. Er gibt nur dem Zweck der gebührenden rechtlichen Genugthuung für den Beleidigten und die bürgerliche Gesellschaft den Namen einer juristischen „Expiation oder Abbüßung", dagegen dem Zweck, die im unbestraften Verbrechen liegende Ermuthigung und Anreizung zu fernerem Verbrechen von Seiten des Verbrechers oder anderer Gleichgesinnten durch Besserung und Abschreckung aufzuheben, den Namen der juristischen Repression.

Der berühmteste und einflußreichste Rechtsgelehrte der würtembergischen Kammer, Ihr jetziger Präsident, Kanzler von Wächter, konnte natürlich in den Verhandlungen über den Entwurf nur dahin wirken,

das Gesetzbuch unserer entwickelten Wiederherstellungstheorie immer entsprechender zu machen, da er sich schon längst in seinem Lehrbuch über das Criminalrecht offen für diese Theorie und ihre Folgesätze ausgesprochen. Dasselbe thun zwar im Wesentlichen überhaupt die meisten neueren Criminalisten. So stimmt namentlich auch der eine günstige öffentliche Beurtheiler des badischen Entwurfs, Abegg (in seinem Werke „Die verschiedenen Strafrechtstheorien"), eben so in der „Methode einer historisch philosophischen Begründung" wie in den praktischen und Folgesätzen ganz mit unserer obigen gerechten Wiederherstellungstheorie und ihrer Vereinigung des Wahren in den bisherigen absoluten und relativen Strafrechtstheorieen überein; ganz ähnlich wie der andere, nämlich Heffter (Criminalr. §. 114.); und wie auch jetzt Henke (in seinem Handbuch §. 4) unsere verschiedenen intellectuellen Beschädigungen der Rechtsordnung durch's Verbrechen und die Nothwendigkeit ihrer Wiederaufhebung durch die Strafe anerkennt. Nur sucht auch Abegg wie Henke der gerechten Wiederherhellungsstrafe eine Begründung und einen Zuschnitt nach der Hegel'schen Philosophie zu geben. Dieses verleitet dann den trefflichen Juristen zu Mißverständnissen. Das freilich schadet an sich natürlich gar nichts, daß jene Wiederherstellungstheorie und ihre erste schlichte Begründung aus dem höchsten Rechtsgrundsatz in seinem Verhältniß zu der Natur und der Wirkung der Verbrechen und Strafen, so wie aus dem geschichtlichen Recht — obwohl er sie selbst (S. 34.) eine „mit so viel Gründlichkeit ausgeführte Theorie" nannte, ja sie ausdrücklich, so wie früher auch schon Mittermaier und Wächter gegen den „ungerechten" Vorwurf vertheidigte, sie begründe, bedinge und verbinde nicht innerlich alle ihre Strafzwecke durch Einen selbstständigen höchsten Rechtsgrundsatz — dennoch später „eine unwissenschaftliche und eine gemischte" heißen mußte. Dieses geschah zur Absonderung der neuen philosophischen Deduction; und, wie es sich längst von selbst versteht, ist für einen Hegelianer jede nicht in der Form Hegel'scher Dialektik sich bewegende Entwickelung unwissenschaftlich. Das Schlimmere aber ist, daß dadurch auch die Theorie selbst bei dem Verfasser nach manchen Stellen, insbesondere auch in seiner Beurtheilung des badischen Entwurfs (in Demme, Annalen Bd. III. S. 11) in Schwankungen und Widersprüche zu kommen droht. Die doch nur aus den Rechtsstörungen der Schuld hervorgegangene vernünftige Rechtsherstellungs- oder Wiederaufhebungsstrafe droht, wieder in jene, juristisch am Wenigsten zu rechtfertigende, blinde, moralische Reaction und Vergeltung, um der Vergeltung willen, überzugehen. So verlieren sich wieder jene aus der Natur der rechtlichen Störung zur Wiederaufhebung begründete rechtliche Genugthuung, Abschreckung und Besserung, welche doch — wie auch Abegg (S. 20, 33, 36) früher mit uns entwickelte — als die Aufhebung „des intellectuellen Schadens des Verbrechens" wesentlich enthalten in der Strafe sind, und sie in Inhalt und Maß bestimmen mußten. Sie scheinen jetzt keineswegs mehr

dieſe Aufhebung zu ſein, die Strafe nicht beſtimmen und ſich in blinder Vergeltung von ſelbſt machen zu ſollen. Dieſe oder die Hegel'ſche moraliſche blinde Reaction verliert dann nach dem Obigen wieder alle rechtliche Begründung und Ausmeſſung. Und jene Strafzwecke, die doch überall die Geſetzgebung beſtimmen und leiten, welche ſie überall ausdrücklich als „die Haupt- und Endzwecke" der Strafe bezeichnet und behandelt, welche die wahre Hauptſache ihrer Strafe ſelbſt ſind, ſtehen nun wieder als zu der Strafe jener hohen ſittlichen Vergeltung nicht gehörige, einflußloſe leere Worte neben ihr. Es iſt faſt nicht viel beſſer, als wollte man ſagen: „Fügt nur die rechte moraliſche Vergeltung zu, dieſe wirkt zugleich für Ausbildung des äſthetiſchen Gefühls, ja auch zur intereſſanten Unterhaltung des Volks. Die Zwecke der Ausbildung des äſthetiſchen Gefühls und jener Unterhaltung ſind alſo die in der reinen Gerechtigkeitsſtrafe ſich von ſelbſt realiſirenden Strafzwecke, die jedoch natürlich die Strafe in Inhalt und Maß eben ſo wenig beſtimmen dürfen, als jene nothwendige Genugthuung, Abſchreckung und Beſſerung."

Durch die Zuſammenmiſchung jener wirklich juriſtiſchen Momente und Beſtandtheile des rechtlichen Strafzwecks mit moraliſcher Vergeltungsſtrafe fallen beide gänzlich aus einander, eben ſo wie die Verſchuldung und die Rechtsſtörung, welche die Strafe und jene Zwecke zu ihrer Aufhebung begründen. Entweder beſtimmt ſich die rechtliche Strafe wirklich nach den Strafzwecken jener rechtlichen Genugthuung, Abſchreckung und Beſſerung, und geht ſo weit und nur ſo weit, wie es die durch ſie zu bewirkende vernünftige Aufhebung der juriſtiſchen Schuld oder der Störung der friedlichen Rechtsordnung nothwendig macht: und dann iſt für dieſe juriſtiſche Strafe jede andere, angeblich gleiche, gerechte oder ſittliche Reaction, Vergeltung oder Talion nur bloſer Name, nichts wirkendes Wort; die angeblich gleiche Wiedervergeltung iſt hier keine Wiedervergeltung, die Gleichheit keine Gleichheit mehr im Sinne jener abſoluten blinden Vergeltungstheorie. Oder umgekehrt: man will durch die blinde gleiche Vergeltung des Unrechts die Strafe in Inhalt und Maß beſtimmen, und dann ſind jene Haupt- und Endzwecke der Strafe leere Namen und, ſie theilweiſe zu berückſichtigen, iſt Inconſequenz.

So alſo hat ſich dem trefflichen Verfaſſer das einfache Geheimniß der juriſtiſchen Strafgerechtigkeit wieder verdunkelt, daß hier die Strafe „nur die Gerechtigkeit, nur die Aufhebung der Rechtsſtörung, — oder der rechtlichen Schuld — zum Grund und zum Zweck hat, daß aber, weil jene Rechtsſtörung und die juriſtiſche Verſchuldung daſſelbe ſind, und die Schuld nur in jener dreifachen Richtung intellectueller Störung oder Beſchädigung beſteht, auch der Zweck ihrer Aufhebung nur in jener dreifachen Richtung der Austilgung der Störung beſtehen kann. Die Strafe vereinigt in ihrem einen Zweck der Aufhebung der Rechtsſtörung nach der Natur dieſer Störung die rechtliche Achtungsherſtellung, Abſchreckung und Beſſerung als bloſe Beſtandtheile ihrer

Aufhebung. Es ist dieses ganz ähnlich, wie ein vollständiger civilrechtlicher Schadensersatz wegen eines Steinwurfs dreifachen Bestandtheil des Ersatzes, Curkosten, Sachenbeschädigung und entzogenen Erwerb enthalten kann. Und eben so wie statt solcher civilrechtlichen vernünftigen Aufhebung der materiellen Rechtsstörung eine Ausübung blinden Wiedervergeltungsrechts durch einen neuen Steinwurf in des Verletzers Haus baarer Widersinn wäre, und zu viel und zu wenig gäbe und nur unnöthig und roh zerstörte, — gerade so ist dasselbe der Fall in Beziehung auf die strafrechtliche Aufhebung der intellectuellen Störung und in Beziehung auf eine strafrechtliche Wiedervergeltung.

Unstreitig sind es gewöhnlich die denkendsten, die geistreichsten, die edelsten Juristen oder Staatsmänner, welche das Bedürfniß fühlen, auch die praktischen Rechtssätze durch tiefere Grundsätze eines philosophischen Systems zu begründen. Und eine tüchtige praktische Meisterschaft macht bei ihnen selbst vielleicht Einseitigkeiten der Schulphilosophie ungefährlich, läßt sie im Strafrecht selbst eine Kant'sche wie eine Hegel'sche Wiedervergeltungtheorie der praktischen juristischen Straftheorie so sehr anpassen, daß es fast des Streits für die richtige juristische Begründung der letzteren nicht zu bedürfen scheint. Aber wer es weiß, wie sehr von jeher in der größeren Verbreitung manche mehr schulphilosophische oder mehr poetische und durch's Gefühl bestimmte als streng juristische Auffassungen, namentlich im Strafrecht, zu ganz gesetzwidrigen und verderblichen Folgerungen führten, der wird es uns verzeihen, wenn wir gegen die letzteren unser gesetzliches Strafrecht zu schützen suchten.

Gewiß, es wäre ein Unglück, wenn die Juristen nicht durch philosophische Studien ihren Geist ausbilden, erweitern, befreien wollten. Aber festhalten müssen wir doch, daß nur die Philosophie wahr ist, daß die Philosophen es nicht sind. Und heilig muß uns die Grenze unseres technisch juristischen Gebiets bleiben. Abhängige Lehrlinge jedes neuesten Schulphilosophen sollen wir nicht werden, sondern Juristen bleiben, selbstständige und praktische Juristen vor Allem, wie unsere Thomasius und Heineccius, unsere Möser und Moser, unsere Struben und Pütter es waren. Wo soll es vollends jetzt hinkommen, wenn, zu allen anderen verlorenen Garantieen fester selbstständiger Rechtsverwaltung und nach Zerstörung der allgemeinen deutschen Reichsgerichte und fast auch der Spruchcollegien, nach verlorener Einheit deutscher Gesetzgebung, auch noch die Fundamente selbstständiger Jurisprudenz wanken und Preis gegeben werden, wenn unsere Grundsätze mit jeder neuen Tagesphilosophie wechseln sollten? Wo soll zu jenen von dem badischen Entwurf geforderten ächt juristischen und gleichförmigen richterlichen Ergänzungen der großen Unbestimmtheiten unseres Strafgesetzes Hoffnung sein, wenn heute unsere Juristen mit der Kant'schen Philosophie unser Recht selbst von jeder sittlichen Grundlage losreißen, morgen, verloren in die Hegel'sche, es mit der Moral vermischen, wenn sie heute mit der Kant'schen entweder materieller Wie-

dervergeltung oder Feuerbach'schem Furchtmechanismus huldigen, morgen mit der Hegel'schen sich zu moralischen Vergeltern aufwerfen?

Möchten wenigstens in der richterlichen Praxis von der einfachen juristischen Straftheorie jene irreleitenden Blendlichter metaphysischer Speculationen ferne bleiben und nur die gesetzlichen rechtlichen Grundsätze in männlich folgerichtiger Entwickelung angewendet und fortgebildet werden! Der fast angstertegende Spielraum für das richterliche Ermessen macht die Aeußerung dieses Wunsches selbst zur Gewissenssache.

C. Welcker.

Strafverfahren, Criminalproceß. — Im ganzen Rechtsgebiete, vielleicht im ganzen politischen Gebiete, gibt es nichts Wichtigeres, als den Strafproceß. Seine gute oder verderbliche Einrichtung entscheidet am Meisten über alle heiligsten und wichtigsten Güter — noch weit mehr als selbst das Strafgesetzbuch. Die Gesetze werden doch immer mehr oder minder gut oder schlecht durch das Verfahren; sie werden das, was die Richter, ihre Processe und Urtheile daraus machen. Auch wird eben wegen dieses unmittelbarsten und stärksten Einflusses des Strafprocesses auf die Schicksale der Bürger derselbe vorzugsweise zum Werkzeug und Hebel des jedesmaligen Regierungssystems gemacht. Deshalb ändern sich mit der Verschiedenheit der Verfassungszustände, der freien und despotischen, auch stets alsbald ihre Strafproceßeinrichtungen und die damit in unzertrennlicher Verbindung stehenden criminalrechtlichen Gerichtsorganisationen. Die festen Bürgschaften und Sicherungen zu Gunsten der angeklagten Bürger und der Unschuld, die Sicherung gegen willkürliche Verhaftungen, Haussuchungen und Papierbeschlagnahmen, gegen zu leichten Anfang der Criminalprocesse, gegen nicht gerechte Verurtheilungen, die volle Oeffentlichkeit des Verfahrens, die völlige Unabhängigkeit und allgemeine Vertrauenswürdigkeit der Gerichte, das Schwurgericht, alles dieses muß ganz oder theilweise weichen, wenn die Gewalt despotisch wirken, wenn sie ihre heiligen Versprechungen brechen oder vereiteln und die Mahnungen an dieselben unterdrücken, wenn sie Recht und Freiheit und Verfassung mißbrauchen und verkümmern will. Aus dem seiner Natur nach nothwendig öffentlichsten, völlig parteilosen Rechtsverfahren und Rechtsurtheil muß dann ein geheimer willkürlicher Krieg, eine politische Ketzerinquisition werden. In roheren Zeiten werden dann unverschleierte Cabinetsjustiz, grausame Torturen, blutige Rache- und Furchtstrafen und Vermögensconfiscationen dem Despotismus dienen. In civilisirteren und zahmeren Zeiten dienen die stillen Morde und Zerstörungen der Verfolgten und ihres und der Ihrigen Lebensglückes durch lange und geheime Processe und Kerkerqualen oder durch Verbannungen. Richterliche Werkzeuge für eine verschleierte Cabinetsjustiz wird man bei geheimem Beamtenprocesse durch Abhängigkeit der Richter von der Gunst und Ungunst der Gewalt überall leicht finden, vollends bei dem Gebrauche von außerordentlichen Gerichten, Commissionen durch Auswahl der Richter oder durch die neuen Besetzungen, neuen Bildungen von Criminal- oder

gar politischen Senaten. Es gehört in der That zu den schmachvollsten Erscheinungen der neueren deutschen Literatur, daß manche — Gottlob nicht alle — deutschen reactionären Schriftsteller consequent und nach dem Vorgang des Hrn. v. Haller eine solche rechtlose kriegerische Cabinetsverfolgung der politisch Mißfälligen oder der Gegner der Mächtigen und ihres Regierungssystems vertheidigen und dadurch vollends den Begriff wie den Bestand und die Würde ihres Königthums erniedrigen.

Die gerechten Einrichtungen der Strafgerichte und des Strafgerichts, ihre Bürgschaften nicht blos für die Freiheit, sondern für die gesetzliche Ordnung und ein würdiges Fürstenthum, überhaupt für wahre Gerechtigkeit, hat übrigens das Staatslexikon bereits in einer ganzen Reihe von Artikeln abgehandelt. S. „Anklage", „Beschlagnahme", „Cabinetsjustiz", „Folter", „Jury", „Justiz" und „Organisation der Gerichte", und unten „Verhaftung".

Das, was in dieser Beziehung noch ergänzend zu sagen wäre, und zwar vorzüglich über die Gefahren und Mängel unseres deutschen geheimen Inquisitionsprocesses, über die Gefahren eines Processes ohne beständige controlirende Mitwirkung eines Gerichtshofes und des öffentlichen Anklägers mit dem Untersuchungsrichter, und ohne Controle einer öffentlichen Gerichtseinrichtung, und sodann über die Gefahren eines Urtheilens bloser Beamten, vollends unserer neudeutschen amovibelen Richter, nach moralischer Ueberzeugung oder über Indicienbeweise — welche nach Aufhebung aller Tortur für alle schwierigen Criminalfälle allein übrig bleiben — dieses Alles läßt sich wohl am Anschaulichsten in Verbindung mit wirklichen Criminalfällen darstellen. Ich wählte und bestimmte dazu für das Staatslexikon die zwei neuesten merkwürdigen deutschen geheimen Inquisitionsprocesse, die gegen Weidig und Jordan. Besondere praktische Zwecke aber bestimmten mich, die Ausführung über diese Processe, noch ehe die Reihenfolge der Artikel des Staatslexikons dazu führte, in einer besonderen kleinen Flugschrift in Karlsruhe erscheinen zu lassen und sie der badischen II. Kammer zu überreichen *). Ich darf um so mehr eine weitere An- und Ausführung des Thatsächlichen dieser Processe, an welche ich meine Betrachtungen knüpfen wollte, zur Seite lassen, da ich dieses Thatsächliche durch die ausführlichen Schriften wie durch Zeitungsauszüge, namentlich die sehr verdienstlichen der „Sächsischen Vaterlandsblätter", als hinlänglich bekannt voraussetzen kann. Ich lasse nun auszugsweise den Inhalt meiner kleinen Schrift, so weit er für das Staatslexikon bestimmt war, hier folgen. Ich will dabei nur noch bemerken, daß ich mich bei der referirenden Mittheilung der Hauptmomente der in der Schrift „Weidig's Tod" enthaltenen Thatsachen dadurch nicht konnte irren lassen, daß nach einem Artikel in der Augsburger allgemeinen Zei-

*) Die geheimen Inquisitionsprozesse gegen Weidig und Jordan. Zur neuen Unterstützung des Antrags auf öffentliches Anklageverfahren und Schwurgericht von C. Welcker. (Der Ertrag für die Jordan'sche Familie.) Karlsruhe b. Braun, 1843.

tung Hr. Boden die Quelle, woraus jene Schrift geflossen, eine trübe nannte, daß er und ein hessischer Hofgerichtsrath eine Beleuchtung jener Schrift und des Weidig'schen Processes in Aussicht stellte, ja daß das betheiligte Ministerium im ersten Verdruß über jene Schrift sie eine Schmähschrift nennen mochte. Ich kann den Hrn. Boden versichern, daß die Quelle jener Schrift, die ich recht gut kenne, nicht trüb, sondern höchst achtungswerth und rein ist. Eine Beleuchtung des höchst merkwürdigen Buches und Rechtsfalls wird übrigens der guten Sache nur nützen. Die Hauptthatsachen beruhen auf öffentlichen Actenstücken, deren Aechtheit Niemand irgend in Zweifel zu stellen wagte. Einzelheiten mögen, wenn es möglich ist, hier und da in anderes Licht gestellt und selbst widersprochen werden. Darauf wird die Antwort nicht fehlen. Würden sie auch sogar als irrig befunden, so werden sie an der Hauptsache nichts ändern, und sie könnten ein solches in reinster Treue für die öffentliche Gerechtigkeit geschriebenes Buch nimmermehr zu einer Schmähschrift machen. Dieses Buch berichtigte ja selbst an dem Hauptberichte der Bundescentralcommission viele einzelne Thatsachen, welche der Ehre einzelner Bürger sehr zu nahe traten. Wird es aber wohl deshalb Jemand wagen, diesen Bericht eine Schmähschrift zu nennen, oder ihren Urheber und seinen redlichen Absichten zu nahe zu treten? Der Inquisitor Georgi nannte den ihm nachtheiligen Bericht der hofgerichtlichen Untersuchungscommission, an deren Spitze das älteste geachtetste Mitglied jenes Gerichtshofes stand, auch eine „Schmachschrift." Wird nun deshalb Jemand glauben, daß er dieses auch wirklich war? Ueberdies hat ja der Verfasser jener hochverdienstlichen öffentlichen Anklageschrift seinen Gegner muthig vor die Schranken seines Gerichts gefordert. Er hat ihre Anklagen nicht zu fürchten, und ich konnte über die seinige mein Referat und meine rechtliche Beurtheilung mit bestem Gewissen dem deutschen Vaterlande vorlegen, welches bei dieser Sache gar sehr betheiligt ist*).

So wie die Schrift: „Weidig's Tod" **) ein helles Licht zu-

*) Nach der Vollendung der vorstehenden Worte erhielt ich die eben erschienenen Nachträge von A. Boden zur Vertheidigung Jordan's nebst einer Würdigung des Buchs: „Der Tod des Pfarrers Weidig." Frankfurt bei Sauerländer, 1843. Diese Schrift nun bestätigt meine Voraussicht. Auch nicht eine einzige aller Thatsachen in der Schrift: „Weidig's Tod" kann Hr. Boden widerlegen, oder derselben auch nur bestimmt widersprechen. Ueber Verschiedenheit der Beurtheilung habe ich natürlich nicht mit ihm zu rechten, da ja auch er das Verfahren der hessischen Gerichte und ihres Untersuchungsrichters und die furchtbaren Erscheinungen dieses Processes „keineswegs vertheidigen oder gut heißen mag" (S. 18), vielmehr ausdrücklich anerkennt (S. 16), daß jedenfalls das Wahre und nicht Uebertriebene in dem Buch „ein sehr trauriges Licht auf den geheimen Strafproceß in Deutschland wirft, und „gewiß bei jeder gerechten und die Mittel der Gerechtigkeit wollenden Regierung „dazu beitragen wird, die Verbesserungen in der Gerechtigkeitspflege, welche die „Zeit verlangt, zu beschleunigen."

**) Der ganze Titel ist: Der Tod des Pfarrers Dr. Friedrich Ludwig Weidig. Ein actenmäßiger urkundlich belegter Beitrag zur Beurtheilung des geheimen Strafprocesses und der po-

nächst auf die Natur des geheimen Inquisitionsprocesses fallen läßt, so veranschaulicht das Urtheil über Jordan und seine Mitangeklagten zunächst die Strafurtheile unserer deutschen Beamtengerichte, die Urtheile nach solchen Aussagen und vorzüglich nach solchen Indicien, welche die an sich ebenfalls trüglichen Acten und Relationen aus diesen Inquisitionen entnehmen. Jeder Tadel aber wird auf die Natur der Einrichtungen fallen, nicht auf die menschlichen Persönlichkeiten der Richter, die ja in Deutschland denen in anderen Ländern nicht nachstehen.

Die Schrift: „Weidig's Tod", wird durch ihren Inhalt und ihre wirklich meisterhafte Darstellung für die Sache der Oeffentlichkeit und Gerechtigkeit einen großen Sieg bereiten, einen Sieg, wie wir hoffen, in den Ueberzeugungen und Gefühlen aller menschlich und rechtlich gesinnten Leser, welche noch schwankten zwischen Tag und Nacht. Seit Voltaire's Büchlein über den Justizmord gegen Jean Calas und seit Sylvio Pellico's ergreifender Schilderung seiner Gefängnißqualen erschien keine Schrift, welche durch Thatsachen, Behandlung und Darstellung so sehr geeignet ist, dem edleren Theile der Nation die schauervollen Abgründe unserer deutschen geheimen Criminaljustiz erschütternd und überzeugend vor die Seele zu stellen. Das inhaltreiche, meisterliche Buch belehrt besonders auch über die politischen Untersuchungen in Deutschland, über die neuerlich Mode werdenden unglücklichen Surrogate der Gerichtsöffentlichkeit, nämlich über jene unwillkürlich vielfach irreführenden officiellen Uebersichten der Proceßresultate, und die in ihnen vom Regierungsstandpuncte aus beliebig ausgewählten und zusammengestellten Fragmente der geheimen Acten und insbesondere über den Bericht der Bundescentralcommission aus den: „gegen 1800" politisch Angeschuldigte geführten Untersuchungen. Es verbreitet über Unmenschlichkeiten und Scheußlichkeiten deutscher Inquisitions- und Kerkerqualen (s. z. B. S. 114 ff.) und die unglücklichen Opfer der geheimen Justiz durch viele neue Thatsachen, wie durch tiefe Auffassung und richtige Verbindung derselben, ein erschreckendes, aber sicher ein höchst dankenswerthes Licht. Von der ausgezeichneten edlen Persönlichkeit Weidig's, die selbst seinen Gegnern Achtung gebot, von seinem reinen, glücklichen Privat- und Familienleben, wie von seinem aufopfernden öffentlichen Leben gibt der Verfasser ein höchst ansprechendes und wahrheitsgetreues Bild. Er prüft hierauf die gegen Weidig erhobenen Anklagen und sucht es wahrscheinlich zu machen, daß Weidig, der vor Beendigung seines Processes im Darmstädter Gefängniß starb, bei aller patriotischen Entrüstung über verletzende Maßregeln, bei der aufgeregtesten und thätigsten Theilnahme an den Bestrebungen der Unzufriedenen, ihre Ueberzeugungen, so viel möglich, der Nation mitzutheilen, und bei der

---

litischen Zustände Deutschlands, mit dem Motto: „Du kannst nicht sagen, daß ich's that. O schüttle nicht deine blutigen Locken gegen mich." (Macbeth zu Banquo's Geist.) Zürich und Winterthur, Verlag des Literatur-Comptoirs, 1843.

damals weit verbreiteten Verzweiflung an einer Rettung der Existenz und Ehre des Vaterlandes durch freiwillige Rechtsgewährung von Oben, dennoch von wirklichen politischen Verbrechen sich frei hielt. Namentlich enthalten über die Hauptanklage, das Frankfurter Attentat, die Actenreferate vielmehr die Aussagen über dessen entschiedene Mißbilligung in den Worten Weidig's: „man solle keine Veranlassung zu unnöthigem Blutvergießen geben, das Volk sei durchaus nicht für den Aufstand; in der Sache selbst würden eher Rückschritte herbeigeführt werden" (S. 61). Und nach den glaubhaftesten Nachrichten äußerte ein Theilnehmer am Attentat: „es sei von Weidig sogar Anzeige des Vorhabens zu fürchten, man müsse ihn deshalb umbringen" (S. 60). Nur in der ergreifenden Darstellung selbst aber muß gelesen werden, was sie ausführt über das erste Unrecht in den deutschen Kämpfen, und über die vorzüglich in Weidig's Vaterland bis zum Aeußersten getriebene Unterdrückung jedes freien Wortes auch nur der Erinnerung an die verheißenen und urkundlichen Rechte der Nation, so wie über die gekränkte Wahlfreiheit und über die natürliche Wirkung solcher Unterdrückung. Schwer, aber nothwendig ist es, in solchen Oppositions- und Nothwehrkämpfen für Wahrheit und bürgerliche Freiheit gegen verfassungswidrig erscheinende Unterdrückung, moralische und politische Verirrung, bloße Opposition und Cogitation von der verbrecherischen That und endlich den Irrthum der Ansicht von unedler Gesinnung zu scheiden. Der letzteren wagten Weidig auch seine Gegner nie zu zeihen. Und er selbst behauptete bis zu seinem Tode standhaft seine Unschuld. Sein Tod verhinderte die Beendigung seines Processes und schloß ihm für die Vertheidigung den Mund. Die durch solche, meist jahrelange Inquisitions- und Kerkerqualen, wie die seinigen und seiner Mitangeklagten, erpreßten, nicht selten auch belohnten Aussagen von Angeschuldigten, Aussagen, welche noch dazu nie ein Vertheidiger in den geheimen Acten selbst vollständig einsehen und aus diesen vollständig mittheilen durfte, Aussagen, vorzugsweise von so leichtfertigen und lügnerischen Personen, wie August Becker, oder wie der für Geld seine gravirenden Aussagen gegen die politisch Verfolgten anbietende und von „verschiedenen Seiten mit Geldgeschenken ermunterte" Kuhl, oder endlich Aussagen, wie die des durch Inquisitions- und Kerkerqualen elendiglich erkrankten Apothekers Trapp, sind in aller Hinsicht unglaubwürdig. Gäbe es noch etwas Verwerflicheres, als das Unrecht und die Unmenschlichkeit, so wäre es der stärkste Vorwurf gegen geheime Kerkerinquisition und ihre Torturen, daß sie ihrem Hauptzweck selbst entgegenarbeitet, der Ueberzeugung nämlich von wirklicher Schuld der Verurtheilten, überhaupt der materiellen Wahrheit und Glaubhaftigkeit der gerichtlichen Resultate, welche in dem geheimen Inquisitionskriege gegen dessen in geheimster Haft schmachtende hülflose Opfer gewonnen werden. Was bleibt vollends im vorliegenden unbeendigten geheimen Processe einem besonnenen Manne, bei dem Blicke selbst auch nur auf die im Artikel „Jury" nachgewiesenen zahlreichen falschen Aus-

sagen, Acten und Relationen und die vielen förmlichen Verurtheilungen deutscher Inquisiten, deren völlige Unschuld sammt den richterlichen Inquisitionsfreveln zufällig später vollständig erwiesen wurden, Anderes übrig, als das Festhalten der Rechtsannahme der Unschuld! Jedenfalls aber wird es nimmermehr möglich sein, theilnahmlos einen solchen Mann, wie Weidig, sammt seinen Mitangeklagten in zweijähriger einsamer Einkerkerung allen hier so ergreifend geschilderten namenlosen körperlichen und Seelenqualen eines Inquisitionskerkers Preis gegeben zu sehen; diesen willkürlichen Beraubungen auch der letzten Tröstungen und Genüsse im feuchten, übelriechenden, halbdunkeln, Abends lichtlosen Kerker, diesen rohen Eingriffen in alle heiligsten menschlichen Gefühle und Verhältnisse, dieser schrecklichen Hülflosigkeit und Verlassenheit, gegenüber dem furchtbaren, feindseligen Inquisitor, gegenüber dessen rohen, barbarischen Drohungen und Zufügungen schimpflicher Behandlung, des Kettentragens, des Anschließens, des Prügelns. Doch bis zur höchsten Empörung aller edleren Gefühle führt uns die Darstellung, indem sie uns die Unglücklichen in solcher Lage in ihren geheimen Kerkern Preis gegeben zeigt einem Inquisitor, den nicht blos so viele Züge in den Acten als längst übelberüchtigt, als jähzornig und leidenschaftlich schildern, nein, auch als seit lange her der übermäßigsten Trunksucht so ergeben und als während der Untersuchung selbst das scheußliche Laster solchermaßen fortsetzend, daß er endlich in den vollständigsten Säuferwahnsinn verfällt. Und nun lesen wir, daß trotz der gerichtlichen Anerkennung der furchtbaren Thatsache, und trotz aller Perhorrescenzgesuche der unglücklichen Inquisiten das Mittel- und das Obergericht dieselben dennoch auch fernerhin der furchtbaren Gewalt eines solchen Inquisitors überlassen, diesen also — den freilich auch die Bundescentralbehörde zu schützen schien und später belobte — für eine zum Richteramt „genügend fromme, ehrbare und taugliche Person" (s. Carol. Art. 1) erklären; daß zugleich alle Hülferufe und Beschwerden über Gesetzverletzungen und Mißhandlungen so erfolglos verhallen, daß sogar eine schon begonnene Untersuchung derselben und die Commission für sie plötzlich geheimnißvoll verschwindet, ohne daß etwas Anderes davon zu Tage kommt, als die leidenschaftlichen Klagen des Inquisitors, welcher die ihm sehr nachtheilig ausgefallenen Berichte und Aussagen der allerehrenwerthesten gerichtlichen und ärztlichen Personen als „Schmähschriften" gegen ihn und sein Verfahren bezeichnet; ja, daß endlich die Hülflosigkeit der unglücklichen Inquisiten so vollständig wird, daß selbst der beeidigte Gefängnißarzt in seiner Besprechung mit den Kranken und in seinen pflichtmäßigen Besuchen der Eingekerkerten behindert ist, und daß derselbe namentlich Weidig in den letzten fünf bis sechs Wochen seines Lebens und Leidens, in welchen eine gefährliche Gehirnkrankheit sich entwickelte, auch nicht ein Mal mehr sieht! So treten nun allmälig aus dem grauenvollen Inquisitionsdunkel einzelne seiner schrecklichen Resultate an's Licht, der Wahnsinn eines Inquisiten, des jugendlichen Sohnes des pensionirten Hofgerichtsdirectors Mini-

gerode, die mitleidswertheſte Geſundheitszerrüttung und der Kerkertod eines Anderen, des Apothekers Trapp, dem ſogar die kümmerliche Wohlthat eines geheizten Krankenzimmers verſagt wurde, und dann der ſchaudervolle Tod Weidig's. Dieſen nannte man Selbſtmord. Weidig's Brüder aber erhoben wegen deſſelben nach den S. 47—59 mitgetheilten gerichtlichen Actenſtücken eine Anklage gegen den Inquiſitor. Aus dieſen nunmehr der Welt vorliegenden gerichtlichen Actenſtücken wollen wir nur den weſentlichſten Hauptinhalt kurz referiren. Durch Angabe vieler Einzelheiten mit dazu angeführten Zeugen und angeblichen Actenſtücken, betreffend das frühere Leben ihres Gegners, ſuchen ſie denſelben als der angeklagten That wohl fähig darzuſtellen. Er habe nun während der ganzen geheimen Unterſuchung ihrem hülfloſen Bruder als Todfeind gegenübergeſtanden, ſo daß dieſer ſchon früher die Furcht, von ihm ermordet zu werden, ausgeſprochen und nach Georgi's eigenem Vorgeben hinwiederum ihn — der, trotz alles deſſen und trotz des Säuferwahnſinns, doch immer ſein Richter und geheimer Inquiſitor blieb — zu ermorden verſucht habe! Es habe ferner dieſer Inquiſitor bei der Unmöglichkeit, von Weidig ein Geſtändniß zu erpreſſen und einen Schuldbeweis gegen ihn zu erhalten, und bei deſſen unvermeidlicher endlicher Freilaſſung die Enthüllung ſeiner geheimen Inquiſitionsfrevel fürchten müſſen. Alle Umſtände endlich und der Befund der Leichenſchau ſprächen dafür, daß die eigentliche Todeswunde Weidig's ihm ſein Inquiſitor ſelbſt zugefügt habe, und daß derſelbe jedenfalls durch geheime Kerkermartern, wie durch barbariſch angedrohte und vollzogene Mißhandlungen, durch lange Kettenſtrafen und durch ärztlich verbotene Stockprügel eine Geiſteszerrüttung ihres unglücklichen Bruders, und mit derſelben und durch gröbſte Verwahrloſung den Tod abſichtlich oder doch mindeſtens ſchuldvoll herbeigeführt habe. Doppelte ärztliche Gutachten, unter ihnen ein höchſt umſichtiges und gründliches, einſtimmiges Gutachten der Züricher mediciniſchen Facultät unterſtützen nur zu ſehr die furchtbare Anklage. Mit des unglücklichen Weidig's Tod aber ruft der Tod der durch die Seelenpein über ihres Gatten Schickſal hingeopferten edlen Gattin um Gerechtigkeit. Freilich muß man vor der Beendigung des Proceſſes, und ehe die Ergebniſſe der Unterſuchung dieſer Anklage und die vollſtändige Vertheidigung des ſo ſchwer beſchuldigten Inquiſitors der Welt vor Augen liegen, ſich eines definitiven Urtheils enthalten. Gewiß aber wird wenigſtens nunmehr die Ehre der heſſiſchen Gerichte es fordern, daß endlich die vollſtändigſte Unterſuchung aller erhobenen Anklagen erfolge, daß alle früheren Hemmungen und Actenſperrungen für die Ankläger hinwegfallen, daß ihnen ihres Bruders Papiere und Briefe nicht ferner „aus Gründen der Staatspolizei" vorenthalten werden, und daß man endlich denſelben nicht mehr von Gerichtswegen das Entſetzliche zumuthe, ſich ſelbſt von demſelben Inquiſitor über ihre Anklagen verhören zu laſſen, deſſen Hand nach ihrer Ueberzeugung das Blut ihres unglücklichen Bruders befleckt! Und auch den Ausdruck des

Grauens vor einer Strafproceßeinrichtung, in welcher nur die Hälfte von demjenigen möglich ist, was aus geheimen deutschen Inquisitionsprocessen so häufig berichtet wird, des Grauens vor Inquisitionsbastillen und Marterkammern, diesen wird kein rechtlicher Mensch unterdrücken können oder unterdrücken müssen. Den Dank der Nation aber verdienen die tapfern Brüder des unglücklichen Weidig, die trotz aller ihnen entgegenstehenden Hindernisse und Gefahren so muthvoll und beharrlich als seine Ehrenretter und Bluträcher auftraten und so wenigstens theilweise schaudervolle Thatsachen dem Dunkel entrissen. Nicht minderer Dank auch gebührt dem trefflichen Schriftsteller, der diese Thatsachen so würdevoll vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung stellte, und, wo er vielleicht in Irrthum geführt sein sollte, den Betheiligten selbst zur Widerlegung längst verbreiteter Gerüchte Gelegenheit verschaffte. Wohl durfte er diese seine treffliche Schrift mit den Worten beginnen: „Die Schrift, die hier der Oeffentlichkeit übergeben wird, steckt nicht die Fahne irgend einer Partei auf: sie tritt für die ewige heilige Sache der Menschlichkeit und Gerechtigkeit in die Schranken. Darum wendet sie sich mit der Erzählung eines Rechtsfalls, der in den Jahrbüchern der deutschen Gerichte eine blutbefleckte Seite füllt, nicht blos an die Männer der Wissenschaft und der juristischen Praxis. Sie wendet sich auch an die Fürsten Deutschlands und die Vertreter des deutschen Volks, die das Verbrechen schwerer Versäumniß auf sich laden, so lange sie schweigen zu einer Gesetzgebung und einem gerichtlichen Verfahren, wonach unter der lügnerischen Form des Rechts der Ehrenmann wie der Verbrecher langsam hingeopfert werden kann; an jeden Deutschen endlich, dem für die Ehre des Vaterlandes ein Herz in dem Busen schlägt."

Von Jordan's Proceß besitzen wir nur das Urtheil mit Entscheidungsgründen von Seiten desselben Gerichtshofes, der die Untersuchung dirigirte — also immerhin zugleich die Rolle des Anklägers hatte. Man hätte also wohl nicht erwarten sollen, daß eine deutsche Zeitung, ohne Jordan's Gegenrede und Vertheidigung abzuwarten und ohne Rücksicht auf die fünfjährigen Untersuchungsleiden, eine Billigung dieser Verurtheilung hätte aussprechen mögen. Wir dagegen versuchen blos nach dieser eigenen Darstellung des verurtheilenden Gerichts die Ausführung unserer rechtlichen Ueberzeugung, daß die Verurtheilung aus vielen Gründen rechtlich völlig unzulässig sei.

1) Das kurhessische Gesetz vom 14. Februar 1795 ist unanwendbar. Dieses Gesetz wurde in der Zeit des Schreckens durch die französische Revolution und gegen dieselbe hervorgerufen. Es begründet sich selbst durch die damaligen Gefahren „der Verleitung durch böse Beispiele." Da nun die allgemeine Rechtsannahme gegen singuläre und harte Ausnahmsbestimmungen spricht und statt ihrer, wo immer möglich, die Geltung der allgemeinen Rechtsgrundsätze fordert, so erscheinen die harten rechtswidrigen Bestimmungen dieses Ausnahmsgesetzes als jetzt unanwendbar. Am Allerwenigsten hätte man heut zu Tage eine

in Verbindung gestanden. Es wird ferner zur Unterstützung der vorletzten Behauptung berichtet, daß „nach übereinstimmenden Aussagen in derselben Jemand einen Vorschlag zu geheimen politischen Vereinen gemacht habe;" die Thatsache aber, welche, wie ich zufällig weiß, die Acten eben so gut enthalten, daß dieser Vorschlag, so wie jedes ungesetzliche Mittel sogleich widersprochen wurde und ohne allen Anklang in der schuldlosen Gesellschaft sogleich völlig durchfiel, berühren die Entscheidungsgründe mit keinem Worte! Und wie lauten nun die 15 Indicien für Jordan's verbrecherische Schuld, die sich selbst meistens berufend auf die absolut unglaubwürdigen Aussagen jener Subjecte, in Verbindung mit diesen einen genügenden Beweis des Verbrechens, des Verbrechens eines Jordan's, abgeben sollen? Die drei ersten sind I. Umgang und mehr oder minder vertraute Freundschaft mit kurhessischen, und II. einiger Verkehr mit auswärtigen angeblichen Revolutionärs, und III. mit Emissären. Wohl zu merken: jene meist ganz vorübergehenden gesellschaftlichen Berührungen fanden Statt, als jene Männer völlig unbescholten und geachtet unter ihren Mitbürgern dastanden und ohne daß bei ihnen oder bei jenen zwei angeblichen Besuchen von zwei angeblichen Emissären, die ja Jordan nicht einmal verhindern konnte, ihm eine revolutionäre Eigenschaft als irgend bekannt dargethan wird. Wirklich, man erstaunt, daß eine einmalige flüchtige und unfreiwillige „persönliche Berührung" mit einem solchen fremden Manne als Schuldbeweis gilt (S. 56). Diese Schuldbeweise, und auch der IV., daß viele Revolutionäre Jordan als beistimmend und zur Annahme einer hohen Stellung nach dem Umsturz geneigt ausgaben oder glaubten, fanden höchst natürlich bei allen bedeutenden liberalen Männern Statt. Sie fanden, wie auch die Entscheidungsgründe wiederholt anführen, auch bei Herrn v. Closen, bei Graf Bentzel-Sternau, bei Rotteck, Itzstein, Welcker Statt, ohne daß doch Jemand daran denken konnte, diese nur als verdächtig zu behandeln. Die Entscheidungsgründe selbst müssen ja irgend eine Theilnahme und Annahme von Jordan als unwahrscheinlich erklären. Dieses Alles beweis't also gerade so durchaus nichts gegen Jordan, als die gleichzeitig miterwähnten von Revolutionären ausgesagten und geglaubten Nachrichten, ganze preußische und kurhessische und andere Regimenter, ja ganze Länder, und auch Generale und Könige seien mit ihnen einverstanden, gegen diese beweisen. Solchen Beweisen reihen sich freilich ganz würdig die folgenden an: z. B. der XI., daß Jordan, als Gast eines Freundes, bei diesem einen Polen sah, der, ohne daß er es wußte, nach dem Frankfurter Attentat geflüchtet war, oder der XII., daß ihn nach völlig unbeglaubigter, höchst unwahrscheinlicher Aussage Jahre lang nach jenem Attentat Weidig zur Theilnahme an einem Preßverein, der ohne Beweis revolutionär genannt wird, zu gewinnen gesucht habe, und daß er deshalbige Anträge nicht entschieden zurückgewiesen zu haben scheine (obgleich er doch den Einladenden fortjagte, S. 126), was denn beweisen soll, daß ihm Wei-

dig auch seine früheren (angeblich) hochverrätherischen Unternehmungen bestimmt angezeigt haben müsse, oder ferner der XIV., daß Jordan damals gegen seine Staatsregierung mißgestimmt gewesen, „was bei ihm eine Geneigtheit zu staatsfeindlichen Unternehmungen annehmen lasse" (11).

In der That, um nichts beweisender und oft nach lauten die übrigen Judicien, z. B. über beschlossene und wieder aufgegebene Ferienreisen u. s. w. Und vollends unbegreiflich ist es, wie das Gericht bei der vorgefaßten Ansicht von der Schuld alle in den von ihm selbst ausgeführten Umständen enthaltenen schlagenden Gegenanzeigen für Jordan's Unschuld gänzlich unbeachtet läßt; so seine wiederholten alsbaldigen entschiedenen und öfter herben Zurückweisungen der Besuche und politischen Anknüpfungen und Mittheilungen derjenigen Personen, deren unwillkürliche, vorübergehende persönliche Berührungen seine Schuld beweisen sollen; so die jener zwei Emissäre, so die des Buchhändlers Franckh und selbst seines unschuldigen Antrags der Zeitungscorrespondenz; so die des Nicolaus Becker und der Weidig'schen Einladung zum Preßverein (S. 18, 72, 92, 96); ferner die scheue, ehrerbietige Zurückhaltung revolutionär jesinnter Personen und selbst des Döring gegen ihn, seine entschiedene Nichttheilnahme an allen, selbst gesetzlichen, aber aufregenden liberalen Handlungen, seine wiederholten glaubwürdigen Mißbilligungen und Geringschätzung revolutionärer Unternehmungen, so die gegen Habich, daß er an deutsche Revolutionen „nicht glaube und nichts von ihnen halte," oder der unwillkürliche Zwischenruf, als er einen ihm fremden jungen Mann mit Döring über solche Revolutionshoffnungen oder Bestrebungen sich unterhalten hört: „Dummheiten, Bubenstreiche!" welches den jungen Mann, wie er selbst sagt, „ganz von seiner Theilnahme zurückgeschreckt;" denn was habe er von einer Sache halten sollen, „die ein Jordan „„für Dummheiten und Bubenstreiche"" erklärt!" Doch gerade dieses kräftige und würdige wirkliche Verhindern etwaiger böser Entschlüsse wird der IX. Schuldbeweis für die Begünstigung, weil das Gericht ohne Weiteres supponirt: Jordan habe bei der ihm fremden Unterhaltung etwas Anderes als ein damals auf allen Straßen häufiges, allgemein revolutionäres Gerede, er habe von einem bestimmten Hochverrathsplan gegen Kurhessen gehört. Ganz eben so wird auch der ebenfalls für die Unschuld sprechende Umstand, daß später, als Döring aus seinem Kerker seine alten Freunde mit der Furcht vor nachtheiligen Aussagen zu Geldgeschenken bestimmte, Jordan auf die von dem ehemaligen, jetzt als nichtswürdig erkannten Hausfreund auch an ihn gerichtete Bitte um Unterstützung und um Verwendung in seinen Familienangelegenheiten durch verachtende Abweisung dessen Zorn reizt, zu einem Schuldbeweis gegen Jordan umgedeutet, weil ja Döring sich an ihn wendete. Doch genauere Ausführung über die völlige Nichtigkeit des Schuldbeweises darf ich hier streichen, indem mir, als ich eben diese Schrift zum Druck befördern will, die „Widerlegung der Gründe des Straferkenntnisses gegen Jordan von August Boden" (Frankfurt, 1843) zur Hand kommt. Hier

weis't nun ein Mann, der entschieden auf der conservativen Seite steht, ja, der auch gemäßigt liberale Männer, wie die der badischen Kammer, gar hart anläßt, auf das Allergründlichste und bis in's Einzelne Jordan's völlige Schuldlosigkeit und die Nichtigkeit aller und jeder angeblichen Schuldbeweise gegen ihn unwidersprechlich nach. Er beweis't seinen Satz (S. 154), „daß das Gericht aus Voreingenommenheit Alles auf den Kopf stellt und bei seinem ganzen Indicienbeweis das Gegentheil von dem folgert, was nach der Natur der Dinge und den Gesetzen des Denkens folgt." Er fordert und erwartet fest von der Gerechtigkeit, und nöthigenfalls durch Bundesschutz alsbaldige völlige Freisprechung Jordan's (den nur leider die fünfjährige Inquisitionsqual, an sich zehnmal härter, als eine gleichlange Freiheitsstrafe, ja wie zu fürchten ist, tödtlich traf), Wiedereinsetzung in sein Amt und völlige Schadloshaltung (?). Niemand, der diese gründliche Ausführung lies't, wird noch zweifeln, daß der ganze Schuldbeweis des Gerichts lediglich aus einer Zusammenreihung von Nullen ohne Einer besteht. Alles Bewiesene ist völlig schuldlos und könnte nur erst dann mit einer Schuld Jordan's in Verbindung gebracht werden, wenn man eine schon anderswoher bewiesene Schuld annimmt. Was aber wirklich auf Schuld hindeutet, das nimmt das Gericht gerade nur aus den anerkannt völlig unglaubwürdigen Aussagen der Nichtswürdigen (z. B. 44, 91, 92, 100, 139), welche anerkannt die stärksten Antriebe haben, den schuldlosen Mann schuldig zu lügen, aus Aussagen, die sich häufig auch noch positiv als lügnerisch und als sich selbst, so wie den stärksten Beweisen und Anzeigen für die Unschuld widersprechend nachweisen lassen. Und dagegen soll nun die heilige Rechtsvermuthung oder Rechtsannahme der Unschuld bis zu vollständigem juristischen Beweise der Schuld, es soll eines Jordan's ganzes Leben und Wirken nichts mehr gelten! Ja nur allzu oft vertheidigt das Gericht den doch unzweifelhaft nichtswürdigen Lügner, indem es umgekehrt Jordan Nichtswürdiges unterschiebt, und gibt so den Aussagen des Nichtswürdigen die Kraft, welche es den Aussagen und Beweisen für die Unschuld entzieht. Alles aber konnte Herr Boden aus den Gründen der Richter selbst nachweisen. Wie erst, wenn er aus den Acten und aus Jordan's Vertheidigung Alles entnehmen könnte, was für die Unschuld sprach und von der befangenen Stimmung des Referenten übersehen wurde!

6) Sehe man nun aber auch einmal einen Augenblick von allem diesen ab und halte man einmal im Sinne des Gerichts die angeführten Indicien für bewiesen und als dafür beweisend, daß Jordan von unruhigen Bewegungen, von Gesinnungen, Gedanken und Bestrebungen von Unzufriedenen in verschiedenen Theilen Deutschlands unterrichtet wurde und sich unterrichten ließ, und selbst seine Ferienreisen nach solchen Mittheilungen einrichtete, ja, daß er patriotisch aufregende, unter Umständen selbst revolutionäre Bewegungen in verschiedenen Theilen Deutschlands, solche etwa, wie die, welche 1830 in Sachsen, Kurhessen,

Braunschweig u. s. w. Reformen bewirkten, für unvermeidlich, ja, wegen der reactionären Regierungspolitik für wohlthätig zur Rettung des Vaterlandes gehalten hätte, ja daß er für den Fall wirklichen Ausbruchs zur Befolgung von Solon's Grundsatz hätte einigermaßen vorbereitet sein wollen, daß er auch vielleicht nach etwa vollbrachter Revolution, den Umständen und seiner Ueberzeugung gemäß, zu wirken nicht ungeneigt gewesen wäre! Nehme man dieses Alles einen Augenblick an, und urtheile auch darüber Jeder moralisch und politisch, wie er kann und mag — so fehlen hierbei doch noch alle juristischen Hauptbedingungen zu einer hochverrätherischen Beihülfe und Nichtverhinderung durch Nichtanzeige eines Hochverraths gegen Kurhessen; Bedingungen, die die Entscheidungsgründe gar nicht einmal zu erörtern für nöthig halten. Die erste dieser Bedingungen war A. der gänzlich fehlende Beweis, daß Jordan eine ihm zur gerichtlichen Anzeige genügend erscheinende, ihn vor seinem Gewissen und vor der Welt gegen den Vorwurf leichtsinniger und verleumderischer Bewirkung schweren Unglücks für viele ihm vertrauende Mitmenschen sichernde bestimmte Gewißheit wirklichen Hochverraths hatte; B. daß er von dieser Denunciation auch nicht einmal einige Gefahr für sich fürchten durfte; C. daß er mehr, als sogar nach den Zeitungen, selbst die Regierungen von den damals überall so viel besprochenen, von angeblichen Urhebern so oft unglaubwürdig und lügnerisch ausposaunten hochverrätherischen Unternehmungen wußte und seine Anzeige zur Verhinderung nöthig und wirksam hielt; denn sonst half ja seine Anzeige nichts, und ihre Unterlassung war nicht feindselige Beförderung. Ueber A, B und C muß aber, ähnlich wie bei der Nothwehr, seine eigene Ueberzeugung entscheiden, zumal, da ja auch ohne diese Ueberzeugung die anerkannt nothwendige boshafte Absicht der Begünstigung, der animus hostilis, fehlt (S. 37); D. daß er auch von bestimmten hochverrätherischen Unternehmungen jene Kenntniß hatte. Denn als heilig für ihn und für jeden Juristen gelten ja die ewigen Grundsätze, daß blos allgemeine Gedanken, Gesinnungen, unbestimmte eventuelle Besprechungen und Plane, cogitationes, kein bestimmtes Verbrechen des Hochverraths, mithin auch (abgesehen von Polizeileuten) keinen Gegenstand des Strafgebotes rücksichtlich der Denunciationspflicht bilden. Cogitationis poenam nemo patitur. Nec consilium habuisse noceat, nisi et factum secutum sit. Konnte denn nicht Jordan, wenn wir einen Augenblick auch alles jenes Obige von ihm annehmen, doch sich selbst und seine Verantwortlichkeit von jeder kalt und eigenmächtig beschlossenen revolutionären Unternehmung und von jeder etwaigen Mitwissenschaft derselben freihalten wollen, ja auch dieselbe mißbilligen, so wie die Denuncianten selbst wirklich solche energische Mißbilligungen von ihm erwähnen, so daß deshalb auch seine Bekannten ihm wohl allgemeine Nachrichten über politische Bewegungen, aber doch nicht eigene oder ihnen anvertraute bestimmte hochverrätherische Verschwörungen mitzutheilen wagten? Vor Allem war aber endlich

E. zu dem Jordan vorgeworfenen Verbrechen der vollständige Beweis nöthig, daß er jene genügende, ihm glaubhafte Kenntniß besaß von einem von Kurhessen gegen den kurhessischen Staat unternommenen bestimmten Hochverrath, welchen seine Anzeige verhindern konnte, und den er, um dessen Zweck zu fördern, nicht anzeigte, da man ja gegen einen fremden Staat nie Hochverräther wird (S. 37). Diese Beweise nun fehlen abermals gänzlich. Woher in aller Welt nimmt gerade sie das Gericht, da es ja doch die Angaben derselben Denuncianten über Jordan's Theilnahme verwirft! Somit fällt abermals eine Verurtheilung Jordan's, aus gleichen Gründen auch zum Theil die in Beziehung auf seine Mitangeklagten zusammen. Von den traurigen Lossprechungen nur von der Instanz, die auch in diesem Processe die langen Leiden der unglücklichen Inquisiten, welche die Inquisition überlebten, beschönigen müssen, deren Härte aber nur vermehren, und die sie, bei dem Mangel allen Beweises einer Schuld, statt der Freisprechung bei gescheiterter Anklage, lebenslang zu schwerem Nachtheil verurtheilen — von dieser neuen, rechtswidrigen Schöpfung unseres deutschen Inquisitionsprocesses und deutscher Juristenwillkür wollen wir nicht reden. Wie auffallend leicht aber hier das Gericht es mit dieser Härte nahm, beweisen die Gründe, worauf dieselbe bei Jordan rücksichtlich der Theilnahme an einer hochverrätherischen Verschwörung (an welcher?) und bei seinen Mitangeklagten ausgesprochen wird, so namentlich meist blos wegen irgend einer liberalen Gesinnungsäußerung oder Bekanntschaft. — Die grausame Härte aber schreit von selbst zum Himmel, daß die fünfjährigen Leiden des Inquisitionskerkers und seine vernichtete Gesundheit Jordan bei der fünfjährigen Strafe nicht angerechnet wurden. Soll Jemand geringes Eigenthum dem Gemeinwohl opfern, so schützen strenge Formen, daß es nicht ohne dringendste Noth gefordert, daß vollkommene Entschädigung geleistet werde. Daß ein Bürger, noch ehe ihm irgend eine Schuld bewiesen wurde, Freiheit, Gesundheit, Leben dem angeblichen Staatswohl in unseren deutschen Inquisitionskerkern opfere, selbst ohne dringende Noth opfere, dagegen schützt bei uns keine Form, das vergütet keine Schadloshaltung, selbst nicht einmal die **allernatürlichste** und gerechteste, die **volle** Anrechnung zur Strafe! Zehnfach gerecht, da ja solche Untersuchungshaft tausendmal peinlicher ist, als der Strafarrest.

Welche Betrachtungen und Gefühle aber müssen sich nun den Deutschen ergeben, wenn sie Männer, wie Weidig und Jordan, sammt ihren Familien einer solchen Strafjustiz zum Opfer fallen sehen? Welche ferner, bei dem Blicke auf die allgemeine Natur unseres deutschen Strafverfahrens, bei dem Blick in die grauenvolle Nacht Weidig'scher Inquisitionskerker, in ihre Jahre langen, jede Strafe überbietenden Martern, bei dem Blick auf Jordan'sche Verurtheilungen nach solchen in den geheimen Inquisitionen durch das Leiden der Angeschuldigten hervorgerufenen, oder nach erkauften Aussagen und Indicien? Welche Be-

trachtungen und Gefühle muß es vollends erwecken, wenn man in solchem geheimen Verfahren die angeklagten Bürger so gänzlich den öffentlichen Dienern Preis gegeben sieht, und dieses vollends in politischen Processen, wo die Regierung und alle von ihr abhängigen Regierungsdiener als Gegner der hülflos in Jahre langer geheimster Inquisition Schmachtenden auftreten, wo ferner bei unserer deutschen Versetz- und Pensionirbarkeit der Richter dieselben oft zur Inquisition, wie zum Urtheilsgericht im ganzen Lande beliebig ausgewählt werden, wo wir, bei schon entstandenen bestimmten Processen, Gerichte, Straf- und politische Senate von den Regierungen neu besetzt sehen, wo man Richter, die nicht so entsprechen konnten, nicht selten entfernt und ungünstig behandelt sieht? So wurde auch zu Jordan's Proceß angeblich ein neuer Inquisitor ernannt, der frühere entfernt und der neue vergeblich von Jordan abgelehnt. Sein Inquisitor wurde auch Referent in seinem Proceß, und eben so wurde berichtet, daß, als das Gericht später eine mildere Behandlung Jordan's als rechtlich nothwendig erkannt hatte, der Präsident des Gerichts in das Administrativfach entfernt, an seine Stelle aber ein Mann gesetzt worden sei, welcher kurz zuvor, zur Zeit eines anderen politischen Processes bei dem Obergericht in Kassel, dorthin, jetzt aber nach Marburg zurückberufen und von Jordan als ein persönlicher Gegner angesehen wurde, nach dessen Ankunft alsdann wieder eine härtere Ansicht gesiegt habe. Wäre nun wohl solches, falls es sich ganz so verhält, richterlicher Unbefangenheit und dem Glauben an sie günstig? Erwäge man ferner die erste Ursache und Verschuldung aller dieser traurigen Hochverrathsprocesse in Deutschland, ihre lange, lange Dauer und alle Leiden und ihre Opfer, nach längst vergessener Gefahr! In Kurhessen begannen sie sogar erst alsdann. Denke man an die Schicksale aller derjenigen von den 2000 deutschen Jünglingen und Männern, die nach dem Bericht der Centralcommission der Criminalunterſuchung anheim fielen, und von denen wir zum Theil, außer etwaigen kurzen Nachrichten von Krankheit, Wahnsinn und Tod, noch weniger hörten, als von Weidig und Jordan, ja, deren Inquisition und Urtheilsgründe durch peinliche Verfolgung wegen jeder Mittheilung aus dem Criminalproceß (!) und selbst bei theilweiser Begnadigung durch fortdauernde gänzliche Abhängigkeit von der Gewalt, sorgfältig in Dunkel gehüllt und der Nation vorenthalten werden! Ist es nicht unvermeidlich, daß mit der Unnatur einer lichtscheuen Verheimlichung auch die schlimmen Vorstellungen über deren Ursachen wachsen! Und glaubt man wohl, die deutsche Nation vergesse Männer wie Behr und Eisenmann und ihr Schicksal, weil es die öffentlichen Blätter nicht besprechen dürfen! Gewiß, unsere deutsche Strafrechtspflege ist wohl geeignet, unsere eiteln deutschen Selbstbelobungen auf das Tiefste zu beschämen. Kann es denn wohl etwas unsern deutschen Vaterlandsstolz Niederschlagenderes geben, als das wir diesseits-rheinischen Deutschen noch immer mit Neid unsere Blicke auf diejenige Strafgesetzgebung richten müssen, welche unsere rheinischen Brüder nur ihrer Einverleibung

mit Frankreich verdanken? Und ist doch gerade dieser Theil der französischen Gesetzgebung, obwohl ihre Grundlagen germanisch und löblich sind, doch erst in der spätern Zeit des napoleonischen Despotismus entstanden und anerkannt am Meisten durch denselben verunstaltet. Selbst aber noch mit diesen Verunstaltungen, ja, neu entstellt durch Verstümmelungen seit der wiederhergestellten deutschen Herrschaft, sehen wir alle Rheinländer beharrlich und einmüthig wie ein einziger Mann diese Gesetzgebung gegen die ihnen angebotene Vertauschung mit unserer besten deutschen juristischen Weisheit und Gesetzgebung als ihr edelstes Besitzthum, als ihr Palladium der Freiheit und Civilisation vertheidigen. Und wir diesseits-rheinischen Deutschen würden uns glücklich preisen, uns in diesem Besitzthum, welches ganz und alsbald zu verlangen, wir für unsere deutschen Zustände nur zu kühn halten, ihnen wenigstens theilweise und langsam möglichst gleichgestellt zu sehen! Was nun aber mehr für deutsche, für zufriedene und antifranzösische Gesinnung oder für deren Gegentheil wirken möchte, die Achtung dieser bescheidensten Wünsche oder deren Gegentheil, dieses bedarf wohl keiner Ausführung.

Ein norddeutscher Jurist freilich (s. „Der Richter als Geschworner? oder Geschwornengerichte", von H. W. Hayen und L. D. v. Buttel, S. 75) bemerkte neulich spottend: „Ein Abgeordneter (Sander) äußerte, ihn schaudre vor dem Gedanken einer geheimen nach Indicien verurtheilenden Justiz. Dieser Deputirte würde, wenn er von uns (in Oldenburg) hörte, daß wir in einzelnen Strafbranchen lediglich auf das Zeugniß eines einzigen, von der Regierung besoldeten, in Hoffnung einer Denunciationsgebühr denuncirenden Beamten niederen Standes und niederer Bildung ganz getrost verurtheilen, gewiß in Ohnmacht fallen. Derselbe würde wahrscheinlich sterben, wenn er vernähme, daß die Justiz sich über alle und jede Schranke — selbst über jenes eine directe Zeugniß — hinaushelfen dürfe." Dieser Jurist und Landvogt mag ein recht guter und scharfsinniger Mann sein, und er scheint wirklich Beides zu sein; aber, ein Bild der tiefsten Erniedrigung, ja der Selbstvernichtung unserer unvaterländischen deutschen Jurisprudenz hat er in sich selbst aufgestellt. Er hat ihren, wie der absolutistischen Regierungspolitik innersten Grundgedanken enthüllt. Ja, gänzlich losgerissen von ihrem Volke, von vaterländischen Freiheits- und Rechtsgrundsätzen, hat unsere ausländische, kastenmäßige und geheime Jurisprudenz allermeist sich losgesagt von allen Schranken der heiligen Grundsätze und Grundformen der ewigen und der vaterländischen Gerechtigkeit. Die Vernichtung dieser Schranken durch jede beliebige und neueste schrankenlose Willkür der Regierungen und Beamten und ihrer Observanzen — das ist die einzige Gerechtigkeit dieser Willkür- und Buchstabendienerei. Und sollte man für sie noch ein Princip nennen, so ist es jenes, welches alle besonderen ewigen und unentbehrlichen Schranken jeder Wissenschaft, wie der Religion, der Moral und der Gerechtigkeit, und somit diese

selbst aufhebt, so ist es das Princip auch des Hugo'schen Naturrechts und der allmächtigen deutschen Polizei. Es ist das jesuitische Princip: „Der Zweck heiligt alle Mittel." So freilich schaudern denn diese Jurisprudenz und ihre Jünger vor gar nichts mehr, auch nicht vor demjenigen, wovor doch selbst nach halbtausendjähriger, factischer Imperatorendespotie Roms Juristen — weil ihre Jurisprudenz bewundernswerth festhielt an den nationalen Freiheits- und Rechtsgrundsätzen ihres Volks, aus denen sie im öffentlichen Volksgerichte erwachsen waren — noch zurückschauderten, vor demjenigen, wogegen auch der an den Freiheitsgrundsätzen unseres deutschen Volks festhaltende, unsterbliche Möser sein Grauen oft und laut aussprach: Diese ächten Juristen verwarfen mit Abscheu eine schrankenlose Justiz, eine Justiz, welche nicht, als selbst über kaiserlichem Befehl stehend, durch den Volksgesammtwillen anerkannte, unveränderliche, Rechtsgrunsätze (den consensus populi und die jura naturalia semper firma atque immutabilia) geachtet hätte. Sie verwarfen eine solche Justiz, welche ohne vollständige Schuldbeweise, auf ein einzelnes und parteiisches Zeugniß, auf unsichere Indicien und auf Verdacht freie Bürger verurtheilt. Nein — sie kannten eine solche schrankenlose Justiz nicht, die einen dem Säuferwahnsinn Verfallenen als genügend frommen und ehrbaren Richter zu erklären wagt. Sie wollten keine so schrankenlose Jurisprudenz, welche — stets nach jenem Princip: der Zweck heiligt alle Mittel — durch Strafe für die Nichtanzeige das letzte heilige Asyl, das Vertrauen, folgerichtig dann auch das Beichtgeheimniß zu verrathen gebietet, oder welche Verdächtigkeitsstrafen und Instanzlossprechungen gegen Nichtschuldige rechtfertigt. Sie wollten keinen freien Bürger zu Selbstanklagen torquiren und konnten daher nimmermehr die Unnatur und den Greuel billigen, daß, wie im neudeutschen Inquisitionsprocesse, der durch gefaßtes Vorurtheil, durch Leidenschaften und durch Interessen aller Art für die Verurtheilung befangene, von der Gewalt, abhängige Ankläger schrankenlos auch die Gewalt des Richters, ja die Rolle des Vertheidigers, wie die der Jury in seiner einen menschlich schwachen Hand vereinigt, daß er so in langjährigen, einsamen Kerker- und Inquisitionsqualen dem alles Beistandes der Seinigen und des Anwaltes beraubten unglücklichen Inquisiten Geständnisse und Aussagen gegen Mitbürger abfoltere, die man dann sogar noch als sittlich und als materielle Wahrheit zu preisen wagt, während sie doch sämmtlich verdächtig und während nur ganz freie Aussagen sittlich und glaubwürdig sind. Sie wollten nimmermehr, daß alle freien Bürger, sobald mächtige Gegner sie verfolgen wollen, so grauenvoller Verhaftung und Inquisition Preis gegeben seien, sogar ohne daß vollständige, öffentliche Rechenschaft über das ganze geheime Verfahren in vollkommener Freiheit der Vertheidigung und Actenmittheilung vor der Nation Statt fänden, und ihr, wie dem Angeklagten wenigstens einige Gewähr für Ehre, Leben und Freiheit gäben. Vor allem diesen nun schaudert unseren spottenden deut-

schen Juristen und Landvogt ganz und gar nicht. Ihn schaudert eben so wenig vor der ganzen Legion der (nur zufällig an den Tag gekommenen) geheimen deutschen Justiz- und Kerkermorde, wie sie der Artikel „Jury" im Staatslexikon und auch neuerlich wieder vielfach andere Mittheilungen actenmäßig schildern; namentlich auch nicht vor denen aus seinem eigenen Lande Oldenburg, obgleich auch da schuldlose Bürger durch sechs- bis achtjährige scheußliche Inquisitions- und Kerkerqual um Gesundheit, Vermögen und Leben gebracht, und selbst nach erkannter Unschuld noch durch augenfällig verwerfliches gerichtliches Verfahren an der Ehre ihres Namens angegriffen wurden. Alles soll hier die leichte Scheinrede beseitigen, solche Härten und Ungerechtigkeiten lägen nicht nothwendig in der Natur des geheimen Inquisitionsprocesses. Doch der gesunde Menschenverstand unseres Volks durchschaut es endlich, daß sie wirklich in jener Natur liegen, weil diese Natur an sich ungerecht und unnatürlich ist, und also auch nothwendig Verkehrtes erzeugt, und weil dieses Verkehrte überall in ihrem Gefolge zum Vorschein kommt, wo nur irgend das Dunkel sich lichtet, weil endlich, wie die Natur der Sache und die Erfahrung in England, Frankreich und Belgien und den deutschen Rheinlanden lehren, bei öffentlichem Anklageprocesse mit Schwurgericht — trotz aller möglichen Menschlichkeiten — doch jene Greuel unserer Inquisitionsprocesse nicht vorkommen, ja nicht vorkommen können. Dieser gesunde Menschenverstand findet zumal in unserm lichthellen, vorwärtsstrebenden Zeitalter für die Achtung der Justiz und der Regierung durchaus nichts gefährlicher, als deren schrankenlose Gewalt und Mittelheiligung, welche nur zu einer gleichen revolutionären Unbedingtheit und Mittelheiligung verführen. Er findet es gerecht und heilsam, natürlich und deutsch, daß die Justiz und die Regierung aus dem künstlichen Dunkel wiederum an das göttliche Licht der Oeffentlichkeit hervortreten, und daß eben so im Gericht durch Geschworene, wie bei der Regierung durch Stände, die beste Einsicht und Gesinnung der Bürger mit der Staatsbehörde für das gemeinschaftliche Recht und Wohl ergänzend und unterstützend zusammenwirken. — Nur alsdann werden so traurige Processe, wie die von Weidig und Jordan, unsere Nationalehre nicht mehr kränken.

* * *

Die vorstehenden Blätter waren bereits gedruckt, als mir die Schrift: „Selbstvertheidigung Jordan's nebst der Appellationsschrift seines Vertheidigers, Obergerichtsanwalts Schantz, mit einer Denkschrift, die Rechtfertigung der Beschwerden und zugleich einen Beitrag zur Lehre vom Indicienbeweis enthaltend, von Jordan selbst" (Mannheim bei F. Bassermann) zu Handen kam. Wem etwa die Erwägung der Entscheidungsgründe des Strafurtheils der Schrift von Boden und der obigen Ausführung noch einen Zweifel über Jordan's Unschuld übrig

ließ, dem wird denselben diese vortreffliche Vertheidigung beseitigen. Sie zerstreut vollständig allen Dunst der moralisch wie juristisch bodenlosen Verdächtigungen aus allen nichtssagenden oder völlig unglaubwürdigen Aussagen und aus allen unbewiesenen und unschlüssigen Indicien, welche nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit, noch weniger einen unvollkommenen oder gar einen vollständigen Beweis irgend einer Schuld Jordan's begründen konnten. Sie gibt aber zugleich zu Gunsten der völligen Unschuld des schwergeprüften edlen Mannes einen weit mehr als genügenden Gegenbeweis gegen jene mühsam zusammengetragenen Verdachtsgründe durch eine ganze Reihe einzelner Gegenanzeigen und vor Allem durch das treue Bild einer ganzen Persönlichkeit und eines ganzen Lebens, welche durch die Reinheit der männlich festen und folgerichtigen rechtlichen Grundsätze, wie durch die kindlich gemüthliche und fromme Gesinnungsweise tief ergreifen und eine diesen bewährten Gesinnungen und Grundsätzen, wie dem männlich klaren Verstande so gänzlich widersprechende Theilnahme an so verkehrtem und thörichtem Beginnen völlig unglaublich machen. Und dieser Mann, der sich um das deutsche Vaterland und die Wissenschaft, und vor Allem um Kurhessen so große Verdienste erwarb, so Vieles ihnen noch zu leisten versprach, dieser Mann ersten Namens in seinem Lande, wie konnte er im Namen der Gerechtigkeit dieses Landes und als angeblicher verbrecherischer Todfeind derselben Verfassung, die er als seine eigene Schöpfung liebte, sich angeklagt, ja verurtheilt und seine wohlthätige Wirksamkeit und sein Lebensglück so grausam zertrümmert sehen? Die Vertheidigungsschrift löst auch dieses Räthsel. Sie zeigt es uns anschaulich, wie politische Anfeindung und Verfolgung des redlichsten und wohlthätigsten politischen Wirkens Jahre lang und nicht bedenklich in den Mitteln aus der Nähe und aus der Ferne, benutzend erkaufte Spionenberichte und gerichtliche Aussagen und zuletzt unterstützt durch die unter centraler Leitung Statt findenden gerichtlichen Mittheilungen aus ganz Deutschland, jenen unglücklichen Stoff dem geheimen Inquisitionsproceß und seiner vorgefaßten Richtung auf das Schuldigfinden überlieferte*). Freilich die Gesetze wollen es, und

*) Die neueste so eben in Frankfurt erschienene kleine Schrift des in dieser Sache gut unterrichteten Hrn. Boden über diesen Proceß schließt mit den Worten S. 41: „Hätte ich mit meiner Vertheidigung bis nach dem Erscheinen der Jordan'schen Selbstvertheidigung gewartet, durch welche Alles, was in dem „Urtheil ꝛc." obwohl ohne den Willen des erkennenden Gerichts für Jordan's Unschuld so laut und so überzeugend sprach, bis zur Sättigung ergänzt ist, so würde ich kein Wort der Vertheidigung verloren und nur Worte der Anklage erhoben haben; so hätte ich das Urtheil des Marburger Criminalsenates nicht widerlegt, sondern verworfen und mich einzig darauf beschränkt, zu zeigen, daß durchaus kein Grund vorhanden war, ein Criminalverfahren wider Jordan einzuleiten, daß auch nicht der Schatten einer Untersuchung wider ihn verhängt werden durfte. Alles, was dann, um dieses zu zeigen, vorzubringen gewesen wäre, würde nicht gedient haben, einen Unschuldigen zu vertheidigen, sondern der Welt alles dasjenige vor Augen zu legen, wodurch dem Haupturheber der Verfassung, unter der Kurhessens Volk

viele gutmüthige Menschen glauben es, daß solche geheime Inquisition wirklich eben so vollständig auf die Entschuldigung, wie auf die Anschuldigung gerichtet sei, und also wenigstens eben so den Glauben an die Unschuld wie den an die Schuld festhielte, und endlich auch nach der gesetzlichen Rechtsannahme der Unschuld, bei nicht ganz vollständigem juristischen Beweise der Schuld, den Sieg lasse. Auch ich würde alsdann dieses glauben, wenn der geheime Inquisitionsproceß eben so begänne mit einer Handlung des Inquisitionsgerichts, mit welcher es öffentlich seinen Glauben an die Unschuld des Inquisiten ausspräche und einen Act der Befreiung desselben vernähme, wie es umgekehrt mit der Freiheitsberaubung beginnt und schon dadurch öffentlich seinen Glauben an die Schuld ausspricht. Ich würde es glauben, wenn nun eben so starke Interessen für die völlige Schuldloserklärung, wie für das Schuldigfinden sprächen. Für Letzteres aber spricht nun schon das bei so Vielen so gewaltige Interesse des Rechthabenwollens, des Bewahrheitens dessen, was man öffentlich ankündigte, und das natürliche starke Interesse, sich frei zu halten von doppeltem Vorwurf, von dem, einen gänzlich Unschuldigen seine Freiheit beraubt und mit den Seinigen unglücklich gemacht zu haben, und von dem, daß entweder die Freiheitsberaubung ein großer Irrthum war, oder daß der nöthige Verstand zum Herausbringen und Beweisen der Schuld fehlte. Diese natürlichen, an sich nicht einmal unedlen Motive — um von ebenfalls natürlichen, weniger edeln Leidenschaften und Interessen nicht einmal zu reden — bestimmen der Natur der Sache nach die vorwiegende Richtung auf die Schuld. Jordan selbst berichtet in seiner Selbstvertheidigung S. 48: „Im August 1840 wurde die Generalinquisition geschlossen, bei welcher der Inquirent, der Jordan oft die Versicherung gab, daß man Alles **anwenden würde, um seine Schuld durch Ueberweisung zu begründen, in der That kein Mittel unversucht ließ, das er hierzu geeignet hielt. Denn der Herr Inquirent war schon bei dem Beginne der Untersuchung so sehr von Jordan's Schuld überzeugt, daß er nicht nur gegen diesen selbst unumwunden äußerte, daß seine Popularität in Deutschland in Folge der Untersuchung verschwinden werde, sondern auch zu Jordan's Ehegattin und sämmtlichen Kindern sogleich nach verfügter Verhaftung sagte: „Den Professor hat Eitelkeit zum Falle gebracht, für ihn gibt's**

---

und Fürst leben, das Leben seit dem Augenblicke vergällt worden sei, wo jene in's Leben trat. Ich hätte dazu weiter nichts nöthig gehabt, als zu erzählen, auf welche Weise und durch welche Mittel die Untersuchung gegen Jordan in Gang gebracht und erhalten wurde, um endlich in das Urtheil eines Marburger Criminalsenates auszulaufen. Oder soll ich das jetzt thun, wo ich alle Mittel dazu vor mir habe und mir also kein Hinderniß im Wege steht? Ich will es unterlassen, eingedenk des Vorsatzes, den ich von Anfang an hatte, durch meine Einmischung in diese Sache, welche die Sache jedes Ehrenmannes ist, so viel als möglich zu versöhnen und auch jetzt noch von demjenigen die Aufmerksamkeit mehr abzulenken, als sie darauf hinzulenken, was der Hebel zu Jordan's Proceß und Verurtheilung gewesen ist."

keine Hoffnung." Daß ein Richter bei solcher Ueberzeugung eifriger auf die Ermittelung der Schuld, als auf die Sammlung alles dessen, was zur Entschuldigung dient, sein werde, zumal bei einer von der Staatsregierung selbst veranlaßten Untersuchung, ist ganz natürlich."

Solches berichtet Jordan zunächst über die Inquisition. Das aus ihr hervorgegangene Urtheil des Inquisitionsgerichts liegt vor uns. Dasselbe aber wird wahrlich dadurch nicht gemildert, daß, um dasselbe zu fällen oder um Verdachtsgründe so künstlich zusammenzustellen, das Gericht zwei volle Jahre brauchte, und für sie des schon erkrankten Jordan's Freiheitsberaubung verlängerte. Wie, wenn auch das Obergericht noch einmal so viel Zeit brauchte und auch diese, wie die erste, nicht angerechnet würde? Sollte vollends, wer Jordan's Schrift lies't und des ähnlichen Unglücks anderer Ehrenmänner sich erinnert, noch zweifeln an der Wahrheit, daß staatsbürgerliche Freiheit und die in ihr begründete Pflicht, sie zu benutzen und zu vertheidigen, in Verbindung mit unserem geheimen Beamtengericht für den redlichen Mann einen mit Fußangeln durchzogenen Boden bildet! Bedenke man dagegen einen Augenblick die Wirkung, wenn im öffentlichen Schwurgericht der treffliche Mann mit der Würde und dem Siegel der Unschuld auf dem edlen Antlitz gegenübergestellt worden wäre jenen erkauften Döring's, Kuhl's und Clemm's! Wie ganz anders für ihn und die öffentliche Gerechtigkeit, wäre dieses so, wie der Regel nach in England und Frankreich, in den ersten Wochen oder Monaten des begonnenen Processes, geschehen!! Wie ganz anders, mindestens für die öffentliche Gerechtigkeit, wenn es noch jetzt geschähe, nach den fünfjährigen unsäglichen Leiden, nach allen, auch in der äußerst milden Vertheidigung berührten Verletzungen und Qualen der fünfjährigen, gänzlich unnöthigen Haft! Denke man sich dieses! Wer zweifelte wohl dabei an dem alsbaldigen Triumph wahrer Gerechtigkeit, an der stärksten Rüge und an der zukünftigen Verhinderung so schweren Unrechts!

In dem öffentlichen Schwurgericht über Hamacher (den Gehülfen Fonk's) zu Cöln kam es zu Tage, daß die gravirende Aussage eines Zeugen, eines Mitgefangenen, auf eine ähnliche Weise, doch noch keineswegs so wie die jenes Kuhl und Döring erhalten worden war. Da fühlte sich unter dem Schutz der öffentlichen Moral im öffentlichen Schwurgericht der Gerichtspräsident veranlaßt, zu den Geschworenen zu sagen: Tilgen Sie, wo möglich, diese ganzen Aussagen aus Ihrem Gedächtnisse! Und wenn Sie dieses nicht vermögen, so lassen Sie dieselben bei der höchst bedauerlichen Weise, wie sie veranlaßt wurden, lieber zum Vortheil als zum Nachtheil des Angeklagten in ihrem Urtheile wirken! Aehnliches würde man in dem uns Deutschen in der Sittlichkeit oft so sehr nachgestellten Frankreich unter ähnlichen Umständen unfehlbar vernehmen. In Deutschland aber gründet sich dieses ganze im geheimen Beamtengericht gefällte Strafurtheil, welches den bisher fleckenlosesten, geachtetsten Mann und seine Familie verderben soll, nur auf, so wie erwähnt, gewonnene, so beschaf-

fener Aussagen solcher Dörings, Kuhls und Clemms! In England und Frankreich hätte dieser Proceß — wenn auch überall dort Nichtanzeige strafbar wäre — wenige Monate, allerhöchstens ein halbes Jahr und ohne Verhaftung gedauert — in Deutschland dauert er mit Freiheitsverlust und Inquisitionsqual volle 5 Jahre, und wie lange ferner noch? In England und Frankreich brauchten die Richter zum Fällen ihres Endurtheils keine zwei Stunden, in Deutschland mit Fortdauer der Verhaftung des kranken Mannes das Urtheil erster Instanz volle zwei Jahre — zwei Jahre zu diesem juristisch bodenlosen, confusen, die Rechtsgrundbegriffe mißkennenden Urtheil! Wird man nun wohl noch Angesichts dieses Urtheils die deutsche Gründlichkeit rühmen, vollends als günstig für den Schutz der Unschuld rühmen? Und ist es nicht wirklich wahr, daß es in Deutschland viel unglücklicher ist, auch nur verdächtig zu werden, als in England und Frankreich die Verurtheilungen sind? Oder könnte und möchte wohl jemals ein gewissenhafter fürstlicher Rathgeber das Unrecht im Criminalprocesse mit der Haller'schen feindseligen kriegerischen Verfolgung der Mißfälligen und Regierungsgegner entschuldigen! Nein, mit Johann von Müller wird er vielmehr sagen: „das wisse jeder Fürst und jedes Volk, daß „die Unterdrückung auch nur eines schuldlosen Mannes ein Fleck bleibt „in allen Geschichtsbüchern!" Das aber weiß endlich bald die deutsche Nation, daß, wenn fernerhin die Reden von deutscher Humanität und Gerechtigkeit und ihrem Schutz für die Angeklagten und die verfolgte Unschuld nicht zum furchtbaren Spott werden — wenn nicht endlich das Schlimmste aus dem Schlimmen entstehen soll, eine gänzliche Aenderung unserer Criminalgerichte und Criminalprocesse unabweisbar ist.

C. Welcker.

Straßen, Landstraßen, Straßenbau. — Gute und sichere Straßen sind die erste Bedingung eines lebhaften Verkehres im Innern der Länder. Sie bringen die verschiedenen Ortschaften und Gegenden eines Landes mit einander in leichte Verbindung und machen es möglich, daß der Ueberfluß schnell und ohne große Anstrengungen dahin verführt werden kann, wo Mangel ist. Sie befriedigen sonach die Wünsche und Bedürfnisse Aller.

Die Anlegung guter Straßen muß daher die erste Sorge einer Regierung sein, welche wahrhaft für das allgemeine Wohl besorgt ist. Wo sie fehlen, da fehlt auch vielen Gütern, namentlich den schwereren Gütern, aller Tauschwerth, weil sie entweder gar nicht, oder nur mit großen und ihren Tauschwerth übersteigenden Kosten dahin gebracht werden können, wo sie begehrt werden. Erst in der neuern Zeit hat man den großen Werth guter Straßen richtig zu erkennen und zu würdigen angefangen.

Zwar bildeten sie früher schon einen Gegenstand, mit dem sich die Regierungen beschäftigten, aber es wurde nur sehr wenig dafür gethan. Man besserte gelegentlich die alten Straßenzüge, die man von der Vorzeit überkommen hatte, aus, und überließ die Communalwege der Sorge

der anliegenden Gemeinden. Diese thaten nichts dafür, Jedermann mochte sehen, wie er eben fortkomme; Wagner, Schmiede und Stellmacher wollten auch leben. Das ist ungefähr noch der Zustand der Dinge in Spanien, Portugal, Sicilien, Neapel, Sardinien und dem Kirchenstaate. Darum können diese Länder, trotz ihrer Fruchtbarkeit und glücklichen Lage, sich nicht heben; nur etwa die an den Küsten oder in ihrer Nähe liegenden Orte treiben mittelst der Schifffahrt einigen Verkehr. Im Innern dagegen ist es überall todt und öde.

In den weiter vorgeschrittenen Staaten hat man aber schon seit längerer Zeit eine immer steigende Sorgfalt auf Erbauung guter Landstraßen gewendet. Statt der früheren krummen und oft auf großen Umwegen zum Ziele führenden Wege baut man gegenwärtig die Straßen, so viel es sich immer thun läßt, in grader Richtung und gewinnt dadurch an Terrain, wie für das Fortkommen an Zeit. Wenn früher die Wege in gleichem Niveau mit dem zunächst liegenden Terrain fortliefen und bei Regenwetter, welches oft keinen Abfluß hatte, in manchen Gegenden fast grundlos wurden, so erhebt man sie gegenwärtig über das zunächstliegende Terrain (daher der Name Hochstraße), erhöhet sie in der Mitte, damit das Regenwasser besser ablaufen könne, zieht an den Seiten Gräben, um dessen Abfluß zu befördern, und bestreut sie von Zeit zu Zeit mit geklopften Steinen, welche sie fester machen und die Reibung der Wagenräder dadurch vermindern. Noch vollkommener sind die von ihrem Erfinder sogenannten macadamisirten Straßen, die vorzüglich in England heimisch sind. England, Belgien und Deutschland dürften die Länder sein, welche die meisten und besten Straßen besitzen.

So weit man es nun auch im Straßenbaue gebracht hatte, so blieben doch alle diese Leistungen eben so weit, wo nicht noch weiter, hinter den Eisenbahnen zurück; und es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß in nicht ferner Zukunft alle fortschreitenden Völker, wenigstens in den Hauptrichtungen ihres Verkehrs, Eisenbahnen erbaut haben werden. England und Belgien haben bereits ein vollkommenes Eisenbahnsystem. In Deutschland ist ein guter Anfang dazu gemacht und die Fortsetzung und Vollendung bereits beschlossen. In Frankreich ist ein Eisenbahnsystem ebenmäßig wenigstens beschlossen. In Nordamerika werden nicht minder zwischen allen wichtigen Puncten Eisenbahnverbindungen errichtet. Nach dem Verlaufe weniger Jahre werden daher Nordamerika und Mitteleuropa ein vollständiges Eisenbahnsystem haben.

Fragen wir nun nach dem Vorzuge der Eisenbahnen vor den Chausseen, so besteht dieser zunächst in der sehr gesteigerten Geschwindigkeit des Fortkommens. Man braucht nur etwa den vierten Theil der Zeit, um auf Eisenbahnen dieselbe Entfernung wie auf den besten Chausseen zurückzulegen. Für den Personentransport ist dieser Vorzug klar und entschieden. Der Reisende erspart auf der Eisenbahn nicht nur an Unterhaltskosten, sondern, was ungleich wichtiger ist, an Zeit. In Bezug auf den Transport der Güter ist diese Geschwindig-

keit, so viel man sich auch davon versprechen mag, von unendlich geringerer Bedeutung.

Zwar mag die größere Geschwindigkeit des Gütertransports für Einzelne und in einzelnen Fällen, wie z. B. auf Messen, erwünscht und vortheilhaft sein. Im Allgemeinen aber kann sie allein schwerlich große Wirkung auf vermehrten Absatz der Waaren hervorbringen. In der Regel fehlt es nirgends an Gütervorräthen für die Consumenten, und es ist im Allgemeinen noch nie die Consumtion durch Mangel an Gütern aufgehalten worden. Daher ist sehr zu bezweifeln, daß sie, blos um deswillen, weil die Güter in kürzerer Zeit ankommen, allgemein und bedeutend zunehmen werde. Die Hoffnung, die wir so oft aussprechen hören, der Verkehr mit Gütern werde bedeutend und allgemein steigen, können wir daher als begründet nicht gelten lassen. Der Verkehr im Allgemeinen nimmt nur dann in auffallenderen Verhältnissen zu, wenn gewisse Güter, oder die Güter überhaupt, bedeutend wohlfeiler werden, oder der Nationalreichthum und der Arbeitslohn bedeutend steigen. Das Letztere ist nicht der Fall, weil die Eisenbahnen, wenn sie einmal erbaut sind, ungleich weniger Leute beschäftigen, als zu dem Transporte der nämlichen Anzahl von Personen und Gütern auf Chausseen erforderlich sein würden. Das Erste ist eben so wenig möglich, so lange es nicht gelingt, eine wohlfeilere bewegende Kraft herzustellen, als den Dampf. So lange dies nicht gelingt, so lange die Transportkosten auf den Eisenbahnen noch eben so hoch zu stehen kommen, als der Transport auf den Chausseen, so lange werden auch die Waaren, die auf der Eisenbahn kommen, nicht wohlfeiler abgelassen werden können, als diejenigen, welche auf den Chausseen ankommen; so lange ist daher auch kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß die Eisenbahnen einen, wie man zu sagen liebt, ganz unberechenbaren Einfluß auf die Vermehrung des Verkehrs ausüben werden. Anders und besser können sich die Sachen noch gestalten, wenn es gelingt, eine wohlfeilere bewegende Kraft, oder auch die gegenwärtige bewegende Kraft mit bedeutend geringeren Kosten herzustellen, damit sich die Transportkosten mindern. Dann würde der Preis aller zu transportirenden Güter fallen, und folgerecht der Verbrauch derselben, also auch der Verkehr steigen.

Manche Versuche sind schon gemacht worden. Clegg wollte den Druck der Luft auf der einen, in Verbindung mit einem luftleeren Raume auf der andern Seite als bewegende Kraft benutzen, doch haben seine Versuche noch zur Zeit zu keinem Resultate geführt. Eben so wenig ist dies der Fall gewesen mit den elektromagnetischen Versuchen Wagner's und Stöhr's. Indessen liegt die Sache immerhin noch nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit, und man darf die Hoffnung darauf nicht aufgeben.

Auch in geistiger Beziehung sind die Eisenbahnen eine wichtige Erfindung. Sie rücken entfernte Orte und Länder einander nahe, erleichtern den Reisenden ihren Besuch und können daher nicht anders, als wohlthätig wirken.

Die Sache der Eisenbahnen an sich ist daher unbezweifelt gewonnen. Nur darüber scheint man nicht überall einverstanden zu sein, ob der Staat für ihre Erbauung zu sorgen habe oder nicht? In Preußen, z. B. hat man sich zur Zeit erst für eine Mitwirkung erklärt, während in Belgien, Oestetreich, Baden, Baiern und Hannover die Bauten auf Staatskosten unternommen werden. Im Ganzen scheint uns folgerecht zu sein, daß der Staat sie baue, wenigstens dann, wenn sich keine Privatunternehmer finden. In Deutschland sind die rentablen Strecken durch Privatunternehmer so ziemlich ausgebeutet. Für das, was noch zu thun übrig bleibt, möchten sich schwerlich Privatunternehmer finden.

Ist nun die Herstellung eines Eisenbahnsystems in Deutschland eine Sache unabweislicher Nothwendigkeit, wenn wir nicht hinter anderen Völkern zurückbleiben wollen, so ist damit zugleich die Verpflichtung der Regierungen, für die Herstellung der noch erforderlichen Eisenbahnlinien aus Staatsmitteln Sorge zu tragen, ausgesprochen. Haben die Regierungen von jeher die Sorge für Erbauung der größeren und wichtigeren Straßen übernommen, so gehört ihnen auch subsidiarisch die Sorge für Erbauung von Eisenbahnen, die eben nichts Anderes sind, als verbesserte Straßen.

Eine andere Frage ist es, ob sie auch den Betrieb derselben für eigene Rechnung übernehmen sollen oder nicht. Ein vollkommenes Freigeben des Betriebes des Transports, wie solches auf den Straßen Statt findet, ist aus polizeilichen Gründen nicht wohl möglich. Einheit der Leitung desselben ist eine unerläßliche Bedingung, wenn Unfälle vermieden werden sollen. Darum scheint die Wahl nur zwischen dem eigenen Betriebe und der Ueberlassung desselben an einen Unternehmer möglich zu sein. Letzterer benutzt ihn in seinem Interesse, er will Gewinne dabei machen. Der Staat sollte nicht darauf denken, sondern hauptsächlich darauf sehen, die Frachtkosten auf das mögliche Minimum zu reduciren. Dann scheint mir die Regie des Staates den Vorzug zu verdienen.

Um nur eine entfernte Vorstellung von den Vortheilen zu geben, welche die Eisenbahnen, diese zur Zeit vollkommensten aller Straßen, gewähren, reichen folgende Betrachtungen hin.

Die Eisenbahn zwischen Liverpool und Manchester wird jährlich von 500,000 Menschen befahren. Wenn Jeder dieser Reisenden auf der Eisenbahn nur eine Stunde erspart, so kommen 500,000 Arbeitsstunden oder, den Arbeitstag zu 10 Stunden gerechnet, 50,000 Arbeitstage heraus, die, da die Reisenden fast ohne Ausnahme höhere und lohnendere Geschäfte treiben, als die gewöhnlichen Tagelöhnerarbeiten, natürlich auch nach einem viel höheren Satze, als diese, zu veranschlagen sind.

Noch mehr stellt sich dies bei längeren Eisenbahnen heraus. Eine Reise von Dresden nach Leipzig z. B. erfordert auf der Post 13 Stunden. Hin- und Zurückreise mit Einschluß des Geschäftes, wie gering

dieſes auch ſei, erfordern mindeſtens 28 Stunden. Auf der Eiſenbahn wird zu dem Allen nicht die Hälfte dieſer Zeit erfordert. Ein Tag reicht dazu hin, während man auf der Poſt die Nacht zu Hülfe nehmen muß, wenn die Reiſe in der oben angegebenen Zeit vollendet werden ſoll. Der Reiſende erſpart alſo mehr als 100% an Zeit; er erſpart faſt eben ſo viel an Koſten und hat überdies nicht nöthig, die Nacht zu Hülfe zu nehmen.

Auch in militäriſcher Hinſicht müſſen Eiſenwege für den Vertheidigungskrieg die entſchiedenſten Vortheile gewähren, da ſie die Möglichkeit geben, überall hin, wo es nöthig erſcheint, in der kürzeſten Zeit Truppen zu bringen.

So entſchiedene Vorzüge zeigen die Nothwendigkeit wenigſtens in den Hauptrichtungen jedes Landes, anſtatt der zeitherigen Hochſtraßen oder Chauſſeen, Schienenwege (rail roads) oder Eiſenbahnen zu bauen, auf das Unumſtößlichſte. Es geht aber eben daraus zugleich hervor, daß dem Staate deren Erbauung, wenn es nicht anders iſt, aus eigenen Mitteln als eine Verpflichtung obliege. Dies wird man gewiß in allen den deutſchen Staaten, welche gegenwärtig noch Anſtand nehmen, auf dieſe Anſichten vollſtändig einzugehen, in nächſter Zukunft vollkommen erkennen. Darum hegen wir nicht den geringſten Zweifel an der baldigen Herſtellung eines umfaſſenden deutſchen Eiſenbahnſyſtems, von dem ſich in allen Richtungen hin nur gute Erfolge erwarten laſſen.

Baden und Belgien haben zu dieſem Endzwecke Anleihen eröffnet. In Preußen ſcheint bis jetzt das Syſtem der Zinsgarantieen die Oberhand zu haben, nach welchem Bau und Betrieb in Privathände kommen ſollen. Es iſt Sache der Finanz, und kann ihr recht wohl überlaſſen bleiben, zu ermitteln, welcher der beiden Wege für ſie der angemeſſenſte ſei. Für die Reſultate der Nationalwirthſchaft bleibt ſich die Sache gleich, wenn nur das Eiſenbahnſyſtem ſelbſt, auf eine oder die andere Weiſe, zu Stande kommt. Schmidt.

Strategie, ſ. Taktik.

Studenten, Studentenfreiheit, ſ. Univerſität.

Succeſſion oder Thronfolge. — In Staaten mit monarchiſcher Verfaſſung, d. h. in ſolchen, wo die Innehabung der Staatsgewalt als das Recht eines Individuums erſcheint, entſteht naturgemäß die Frage nach dem Uebergange der Souveränetät auf eine andere Perſon nach dem Hinwegfalle des bisherigen Staatsherrſchers, ſei es durch deſſen Ableben oder auf andere Weiſe — eine Frage, welche weder bei der demokratiſchen, noch bei der ariſtokratiſchen Verfaſſung möglich iſt, indem bei dieſen beiden Verfaſſungen eine moraliſche (ideale) Perſon, nämlich das Volk in ſeiner Geſammtheit oder die ariſtokratiſche Corporation als der Staatsherrſcher erſcheint, und daher hier nur von einem Wechſel der Magiſtraturen oder einer neuen Beſetzung derſelben nach dem Abgange der früheren Magiſtrate die Rede ſein kann. In der Monarchie ſelbſt müſſen die Grundſätze über die Thronfolge verſchieden ſein, je nach den beiden Hauptformen der Einherrſchaft — d. h. je nachdem eine Wahlmonarchie oder eine Erbmonarchie vorhanden

ist. In der Wahlmonarchie sind die Grundsätze über die Regierungsnachfolge sehr einfach, indem hier nach dem Abgange eines Staatsherrschers der neue Wahlact selbst den Thronfolger bestimmt. Wer aber berechtigt sei, an dem Wahlacte Theil zu nehmen, dies ist in jeder Wahlmonarchie auf eine andere Weise, ja selbst bei einem und demselben Volke zu verschiedenen Zeiten verschiedenartig durch die Grundverfassung des Staates bestimmt, welche jedoch selbst in dieser Beziehung nicht immer durch ausdrückliche Gesetze geordnet ist, sondern häufig mehr oder minder auf Herkommen beruht. Bis aber die neue Wahl durch die verfassungsmäßigen Organe in den verfassungsmäßigen Formen den neuen Staatsherrscher bestimmt, tritt bei einem Wahlreiche eine Art von Zwischenzustand (sogenanntes Interregnum) ein, während dessen Dauer eine provisorische Regierung nothwendig wird, deren Organ ebenfalls verfassungsmäßig in den einzelnen Wahlmonarchieen verschieden bestimmt zu sein pflegt. (So übernahm in Rom nach dem Abgange eines Imperators der Senat die provisorische Regierung; in Deutschland waren zur Zeit des Reichsverbandes nach der goldenen Bulle Kaiser Karl's IV. a. 1356 Cap. 5 der Kurfürst von der Pfalz und der Kurfürst von Sachsen mit der Bezeichnung als Reichsvicarien hierzu berufen.) Die Mißstände, welche ein Interregnum für die öffentlichen Zustände mit sich zu führen pflegt, so wie auch die Unruhen und übermäßigen politischen Bewegungen, welche nicht selten die Factionen im Volke erregen, wenn die neue Wahl erst nach dem Tode eines Wahlmonarchen vorgenommen wird, führten häufig in den Wahlmonarchieen dahin, daß man noch bei dem Leben des Monarchen und unter dessen Auspicien die Wahl des Nachfolgers vornahm und dem solchergestalt bei dem Leben des Vorgängers erwählten Nachfolger meistentheils auch schon einen mehr oder minder bedeutenden Antheil an der gegenwärtigen Regierung, mitunter sogar eine wirkliche Mitregentschaft einräumte. Beispiele dieser Art finden sich theils in der Sitte der römischen Imperatoren, sich Cäsaren beizuordnen, theils zeigt uns schon die ältere Geschichte der Westgothen in Spanien mehrfache Fälle, in welchen die Könige einen ihrer Söhne zum Thronfolger und Mitregenten bei ihrem Leben erwählen ließen. Auch die deutschen Könige und Kaiser pflegten häufig schon bei ihrem Leben die Wahl ihres Nachfolgers zu veranlassen, und ein solcher wurde seit den Zeiten Friedrich's I. gewöhnlich als „erwählter römischer König" bezeichnet, welcher Titel übrigens auch noch nachher, bis zu den Zeiten Ludwig's des Baiern, von dem regierenden deutschen Könige (und Kaiser) selbst so lange geführt wurde, als er noch nicht wirklich in Rom als Kaiser gekrönt worden war. Nachdem aber in der Constitution Ludwig's des Baiern de jure et excellentia imperii (Frankfurt, Aug. 1338) ausgesprochen worden war, daß der deutsche König mit der Wahl durch die Stimmenmehrheit der Kurfürsten unmittelbar und von Rechtswegen sogleich als wahrer römischer Kaiser zu betrachten sei, wurde seitdem der Titel „römischer König" vorzugsweise nur noch für den bei Leben des Kaisers gewählten Nachfolger

gebraucht. Uebrigens hatte der römische König nur den Antheil an den Staatsgeschäften, welchen der regierende Kaiser ihm anzuweisen für gut fand (Wahlcap. Joseph's II. Art. 30, §. 3), und hatte nur dann provisorisch die Zügel der Regierung in Deutschland zu übernehmen, wenn der Kaiser durch längere Abwesenheit an der Selbstregierung gehindert war. Die Wahl eines Nachfolgers bei dem Leben des Monarchen war in allen Wahlmonarchieen entweder der erste Schritt zur Umwandlung derselben in Erbmonarchieen, oder wo diese eine völlige und grundgesetzliche Umwandlung aus besonderen Verhältnissen, wie z. B. in Deutschland wegen des Widerstandes der mächtigen Reichsstände, nicht möglich war, da erscheint jene Wahl des Nachfolgers bei dem Leben des Königs als ein wirkliches Surrogat der Erblichkeit der Krone zu Gunsten der Descendenz des Monarchen selbst, und spricht sich darin deutlich der natürliche Trieb einer jeden Monarchie aus, eine Erbmonarchie zu werden, so wie denn auch nur eine solche als eine eigentliche und vollendete Monarchie erscheint und den reinen und scharfen Gegensatz gegen die republicanischen Staatsverfassungen (Demokratie und Aristokratie) darstellt. Darum hat auch die Lehre von der Thronfolge für die Erbmonarchie ihre vorzügliche Bedeutung, und ist auch bei ihrer Erörterung regelmäßig und hauptsächlich auf Verhältnisse der Erbmonarchieen Rücksicht zu nehmen. In Beziehung auf diese muß man die regelmäßige (ordentliche) und die außerordentliche Thronfolge unterscheiden. I. Die regelmäßige Thronfolge ist diejenige, welche auf dem Rechte des Geblütes (jus sanguinis), respective auf dem Rechte der Verwandtschaft beruht; letztere begreift jede andere Art der Thronfolge, welche sich auf irgend einen anderen Rechtstitel außer der Verwandtschaft stützt. Die regelmäßige Erbfolge ist ihrer Idee nach durch den Begriff der Erbmonarchie selbst schon vollkommen bestimmt. In jeder Erbmonarchie nämlich ist ihrem Wesen nach die Krone (das politische Herrscherrecht) mit einem an sich rein privatrechtlichen Rechtsbegriffe, nämlich mit dem der Erblichkeit, verbunden, und zwar mit dem Begriffe der Erblichkeit in dem Sinne, wie er in dem älteren deutschen Rechte und bei den germanischen Völkern überhaupt noch jetzt vorkommt, so weit das ächte nationale Recht nicht durch das Hereinziehen römischer Begriffe verdorben worden ist, d. h. in dem Sinne und in der Bedeutung der Intestaterbfolge, so wie z. B. auch im französischen Rechte das Wort héritier noch ausschließlich die Bedeutung eines Intestaterben hat. So wie durch die Verbindung des Begriffes der Erblichkeit mit dem des politischen Herrscherrechtes oder der Souveränetät die Erblichkeit selbst, in so weit sie sich auf dieses höchste politische Recht bezieht, dem Gebiete des Privatrechtes entrückt wird und dem Gebiete des öffentlichen Rechtes anheim fällt, so nimmt auf der anderen Seite das politische Herrscherrecht durch diese Verschmelzung mit der Erblichkeit nothwendig theilweise — nämlich was die Thronfolge anbelangt — einen privatrechtlichen Charakter an, d. h. die Krone erscheint, so wie einmal die Erbmonarchie feststeht, hinsichtlich ihrer Vererbung als

ein Patrimonium des Souveräns, respective als ein Recht, welches nach der Analogie eines Privatrechts von seinem Inhaber vererbt werden kann. Wo immer die Erbmonarchie sich historisch entwickelt hat, schließen sich die Rechtsgrundsätze über dieselbe genau den Vorstellungen an, welche bei dem betreffenden Volke hinsichtlich des Erbrechts im Allgemeinen gelten. Insbesondere deutlich zeigt sich dieses bei den germanischen Völkern, bei welchen die Erbmonarchie überhaupt zu der größten Ausbildung gekommen ist, deren sie fähig zu sein scheint. So wie das ganze national-germanische Sachenrecht und Erbrecht auf die natürliche Unterscheidung von Mobilien und Immobilien gegründet ist, und letztere als das bei Weitem wichtigere und besonders in politischer Beziehung bedeutsame Besitzthum durchgängig ausgezeichnet sind und überall hinsichtlich ihrer besondere und eigenthümliche Rechtsgrundsätze gelten, so hat sich auch das Recht der Thronfolge bei den germanischen Völkern genau den Rechtsgrundsätzen entsprechend ausgebildet, welche bei den einzelnen deutschen Völkern hinsichtlich der Erbfolge der Privatpersonen in die Immobilien nach dem alten nationalen, noch von den Einflüssen des römischen Rechts in dieser Beziehung unberührten Volksrechten galten, da die Krone den germanischen Völkern als der wichtigste Immobiliarbesitz, nämlich als der Besitz eines Territoriums, als eines zur politischen Herrschaft befähigenden Landesbesitzes erschien. Diese Uebereinstimmung des Thronfolgerechts und des volksmäßigen Immobiliarsuccessionsrechts ist eine um so mehr bemerkenswerthe Thatsache, als darin zugleich ein historisches Zeugniß dafür enthalten ist, daß die Rechtsbildung — in welchem Zweige des Volks- oder Staatslebens es auch sein mag — bei den deutschen Völkern nie als etwas Willkürliches betrachtet wurde, sondern als das Product einer inneren, mächtigen, tief in dem Volkscharakter wurzelnden Anschauung von einer sittlichen Nothwendigkeit hervortritt, welcher der Herrscher nicht weniger als die Beherrschten gleichmäßig zu huldigen verpflichtet sind. Schon der oberste Grundsatz der regelmäßigen Thronfolge in den germanischen Erbmonarchieen stellt sich als eine solche Uebertragung des nationalen Princips der Immobiliarsuccession und als eine Anerkennung seiner gleichmäßigen Gültigkeit für die Versendung des Herrscherrechts dar, nämlich der Grundsatz des germanischen Thronsuccessionsrechts, daß die Thronfolge regelmäßig durch die Abstammung von dem ersten Erwerber der Krone bedingt sei, und daß, so lange successionsfähige Nachkommenschaft des ersten Kronerwerbers vorhanden ist, dem jeweiligen Kronbesitzer regelmäßig kein Recht zustehe, über die Thronfolge zum Nachtheile der anderen, durch Geburt Successionsberechtigten zu verfügen, sondern eine solche Verfügung, wenn sie Wirkung haben solle, nur durch ganz besondere und außerordentliche Verhältnisse gerechtfertigt werden könne. Dieser Grundsatz ist kein anderer, als die allgemeine für die nationale deutsche Immobiliarsuccession gültige Rechtsregel, daß die Descendenten des ersten Erwerbers ein festes, durch einseitige und willkürliche Dispositionen unentziehbares Successionsrecht — ein sogenanntes Wartrecht haben,

ſo daß ſie nur unter ganz außerordentlichen Verhältniſſen und Vorausſetzungen von der Erbſchaft fallen oder ausgeſchloſſen werden können. So wie aber gerade durch die Anerkennung dieſes Princips die alte nationale deutſche Immobiliarfolge ſich als eine Stammgutsſucceſſion charakteriſirt — (vergleiche den Artikel „Stammgut") — ſo iſt alſo auch die Thronfolge bei den germaniſchen Völkern als eine Stammgutsſucceſſion in der Art ausgebildet worden, daß hiernach die Krone (das politiſche Herrſcherrecht) oder das Territorium, d. h. das Land in ſeiner Auffaſſung als politiſcher oder Regierungsbezirk, ſelbſt als eine Art Stammgut der regierenden Familie erſcheint, oder wenn man lieber will, nach der Analogie eines deutſchen Stammgutes vererbt wird. Der Einfluß, welchen die volksrechtlichen Anſichten über das Syſtem der Immobiliarſucceſſion auf das Recht der Thronfolge äußerte, tritt aber noch weit ſchärfer darin hervor, daß ſich bei den germaniſchen Völkern auch die Frage nach der Art und Weiſe, in welcher der Mannsſtamm und der Weibsſtamm des regierenden Hauſes zu der Thronfolge berufen ſind, überall analog dem Verhältniſſe entſchieden findet, wie der Mannsſtamm und der Weibsſtamm in den Stammgütern nach Volksrecht zur Succeſſion berufen waren. Es laſſen ſich in dieſer Beziehung vorzugsweiſe zwei Syſteme unterſcheiden, welche man in der neueren Zeit unter der Bezeichnung der Thronfolge nach dem ſaliſchen Geſetze und der cognatiſchen Succeſſion einander entgegenzuſtellen pflegt. Bei den Franken nämlich galt nach ihrem Volkrechte die Regel, daß der Weibsſtamm bei der Succeſſion in die Stammgüter durch den Mannsſtamm unbedingt ausgeſchloſſen ſei, wie dies ſich in der Lex Salica tit. 62 ausgeſprochen findet: „De terra vere Salica nulla portio hereditatis „mulieri veniat: sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perve„niat." — Auf gleiche Weiſe findet man, daß die Frauen fortwährend in Frankreich durch den Mannsſtamm von der Thronfolge ausgeſchloſſen wurden; ja man geht in Frankreich ſogar ſo weit, zu behaupten, daß der Grundſatz der Lex Salica nicht blos davon verſtanden werden müſſe, daß die Frauen dem geſammten Mannsſtamme nachgehen, ſondern man behauptete dort ſelbſt von jeher, daß der Weibsſtamm abſolut unfähig zur Thronfolge ſei. In Deutſchland fand der Grundſatz der Lex Salica bei den deutſchen Fürſtenhäuſern ebenfalls frühzeitig Eingang, was als eine Folge der Verbindung Deutſchlands mit der fränkiſchen Monarchie zu betrachten iſt. Es dienten nämlich, wie dies bei einem ſolchen Verhältniſſe nicht anders erwartet werden kann, nicht nur die Einrichtungen der fränkiſchen Monarchie im eigentlichen Frankreich den politiſchen Inſtitutionen in dem eigentlichen Deutſchland überhaupt vielfach zum Muſter, ſondern es wurde, ſogar noch längſt nach der Auflöſung der fränkiſchen Univerſalmonarchie und nach der Entwickelung Deutſchlands als eines ſelbſtſtändigen Staatskörpers, und zwar das ganze Mittelalter hindurch, das fränkiſche Recht als das gemeine Recht des deutſchen Reiches in Bezug auf ſtaatsrechtliche Verhältniſſe betrachtet, ſo daß ſelbſt der Kaiſer, gleich viel, welchem deutſchen Volksſtamme er

von Geburt angehörte, mit der Wahl ſelbſt das fränkiſche Recht als ſein perſönliches Recht erwarb (Schwabenſpiegel, Laſſberg C. 103 §. 1). — Der Grundſatz der Lex Salica mußte aber aus dem fränkiſchen Rechte um ſo leichter, ja nothwendig, in das deutſche Fürſtenrecht übergehen, als die Bemühung aller deutſchen Könige, ſo wie auch ſchon ſehr frühzeitig die der Frankenkönige, dahin ging, die deutſchen Fürſtengeſchlechter zum Eintritte in den Lehenverband zu veranlaſſen — ein Beſtreben, welches auch ſo gut gelang, daß man wenigſtens ſeit den Zeiten Otto's I. unbedenklich annehmen darf, daß damals ſchon die deutſche Regimentsverfaſſung hauptſächlich, und namentlich der fürſtliche Stand und Würde vorzugsweiſe auf der Lehenverbindung gegen den Kaiſer beruhte. So wie aber das Lehenweſen an ſich urſprünglich eine fränkiſche Einrichtung, oder doch wenigſtens von den Franken nach Deutſchland gebracht worden war, ſo war auch die Lehnfolge nichts Anderes, als eine Nachbildung des alten Syſtems der Erbfolge in die Stammgüter nach der Lex Salica, und zwar, ſo viel die eigentlichen, von dem Könige ſelbſt ausgegangenen und von ihm den Fürſten aus den Reichslanden verliehenen Lehen anbelangte, ſogar eine Nachbildung der Lex Salica in dem oben erwähnten franzöſiſchen ſtrengen Sinne, daß der Weibsſtamm zur Nachfolge gar nicht berechtigt ſei — ein Grundſatz, welcher ſich noch heut zu Tage im deutſchen Lehnrechte als gemeinrechtlich erhalten hat. Indeſſen mußte dieſes ſtrenge, dem Weibsſtamm ſo feindliche Princip in dem eigentlichen Deutſchland frühzeitig einer bedeutenden Modification unterliegen. Denn wenn auch die deutſchen Fürſtenhäuſer den Grundſatz des Vorzuges des Mannsſtammes bei der Thronfolge als zweckmäßig für die Intereſſen des Landes und der fürſtlichen Familie erkannten, ſo konnten ſich doch jene Familien, welche ihre Beſitzungen nicht oder doch zum Theile erſt durch eine kaiſerliche Verleihung als Lehen erhalten hatten, ſondern ſie von Alters her als Alodien beſaßen, und etwa nur dieſelben im Laufe der Zeit hinſichtlich der Form ihrer Innehabung als kaiſerliche Lehen zu recognosciren ſich herbeigelaſſen hatten, unmöglich damit einverſtanden erklären, daß der Weibsſtamm nicht nur dem geſammten Mannsſtamme bei der Thronfolge nachſtehen, ſondern überdies von aller Nachfolge in die Regierung ſelbſt ausgeſchloſſen ſein ſollte. Hatte doch ſchon auch die Lex Angliorum et Werinorum, welche in ihren Hauptgrundlagen nur eine Ueberarbeitung der Lex Salica iſt, in Titel VI die Regel der Lex Salica ausdrücklich dahin modificirt, daß der Weibsſtamm alsdann zur Succeſſion zuzulaſſen ſei, wenn der Mannsſtamm (ſo weit man damals die Verwandtſchaft zählte, nämlich bis zur vierten Generation einſchläſſig) ausgeſtorben ſei. Sonach mußte ſich wenigſtens für die nicht feudal beſeſſenen Territorien in Deutſchland die Regel bilden, daß der Weibsſtamm zwar dem Mannsſtamme in der Thronfolge nachſtehe, nach deſſen Erlöſchen aber als ſucceſſionsfähig allerdings zur Regierung berufen ſei. Es dauerte auch nicht lange, ſo fingen die deutſchen Kaiſer ſelbſt an, fürſtlichen Familien, welche ſie beſonders zu begünſtigen beabſichtigten,

in ſo fern er nicht durch beſondere Haus- oder E
für allemal ausgeſchloſſen iſt, wie z. B. durch
ſungsurkunde §. 3, oder in ſo fern er nicht im
an der Thronfolge behindert wird, daß für den
Mannsſtammes eine Erbverbrüderung mit einem
ßigen Hauſe geſchloſſen iſt, wodurch deſſen Mann
fingirte Agnaten des erlöſchenden Hauſes zu
werden. Baieriſche Verfaſſungsurkunde §. 4. —
ſungsurkunde §. 4. — Bei denjenigen deutſchen
welchen das alte Volksrecht den Weibsſtamm
Mannsſtamme bei der Stammgutsfolge nachſtel
Söhne den Töchtern vorzog, dieſe aber vor den a
berief, bildete ſich auch ein ganz dieſer Theorie
ſionsrecht, wo ſolche Völkerſtämme dazu gelangt
von der fränkiſchen Monarchie und den Einfli
Rechts unabhängige Staaten zu bilden. Dies w
ſächſiſchen Völkern, welche nach Britannien hinübern
tit. VII. §. 5: „Qui defunctus non filios, sed filias
nis hereditas pertinet.“ Vergl. Sachſenſpiegel I. 17
England dieſes Thronfolgeſyſtem (die ſogenannte c
als das praktiſche Recht hinſichtlich der Vererbung
würdig iſt übrigens, daß ſchon lange vor der ſäch
Briten die cognatiſche Thronfolge hatten — (Ta
16: Neque sexum in imperiis discernunt, ac. B
alſo hier nach der Einwanderung der Sachſen das
der Beſiegten vollkommen übereinſtimmte. Auf d
ſich die cognatiſche Thronfolge bei dem gothiſchen
aus, nachdem dort endlich (nach der Bekehrung

berufen ſind und dieſe zu gleichen Theilen unter ſich vertheilen. Ueberdies war die Monarchie in Spanien gerade in der Zeit der unmittelbaren Geltung und des praktiſchen Gebrauches der Lex Wisigothorum, wie eben erwähnt wurde, nur erſt noch eine reine Wahlmonarchie geweſen. Als aber ſpäter die Erbmonarchie aufkam, bildete ſich für dieſe das Syſtem der Thronfolge analog der Succeſſion in die Majorate aus, welche der ſpaniſche Adel ſeit der Erhebung der Nation gegen die Mauren allmälig erfunden und eingerichtet hatte, bei welchen, gerade ſo wie in England, nur die Söhne den Töchtern vorgezogen wurden. (Vergl. L. Molina de primogen. Hisp. origine et natura Libri IV.) Demgemäß wurde bei der Abfaſſung eines Geſetzbuches für die ſpaniſche Nation unter Alphons X. im Jahre 1260 die cognatiſche Succeſſion als Regel für die Thronfolge ausdrücklich feſtgeſetzt (Ley de las siete partidas, L. 2. Tit. 14. P. II.) — So wie aus der Natur eines Stammgutes an ſich nicht mehr folgt, als daß ein ſolches Gut regelmäßig ab intestato in der Deſcendenz des erſten Erwerbers vererben ſolle, durch die Stammgutseigenſchaft aber an ſich die Theilbarkeit des Gutes unter mehrere gleich nahe Erben nicht ausgeſchloſſen wird, ſo folgte urſprünglich das Recht der Thronfolge auch in dieſer Beziehung dem Rechte der Stammgüter. Beiſpiele hiervon bieten nicht nur die vielfachen älteren Landestheilungen unter den Mitgliedern des merowingiſchen und karolingiſchen Hauſes dar, ſondern es bildete fortwährend das Recht der Landestheilung unter mehrere gleich nahe Erben das gemeine Recht in den deutſchen Fürſtenhäuſern zur Zeit der deutſchen Reichsverbindung hinſichtlich der Alodien und ſolcher Reichslehen, welche nicht Fürſtenamt oder Grafſchaft waren (Schwabenſpiegel, Laſſberg C. 121. §. 1). Hinſichtlich der Fürſtenthümer, Pfalzgrafſchaften, Markgrafſchaften und allen übrigen Reichsgrafſchaften galt aber noch im 13. Jahrhundert (vergl. den Schwabenſpiegel l. c.) der Grundſatz der Untheilbarkeit, und häufig wurde noch im 12. und 13. Jahrhundert deren Untheilbarkeit in den kaiſerlichen Lehnbriefen beſonders ausgeſprochen, wie dies z. B. in dem angeführten Privilegium Friedrich's I. von 1256 für das Erzhaus Oeſterreich der Fall iſt, ſo wie auch dieſer Grundſatz der Untheilbarkeit wiederholt für Italien und für Deutſchland durch Conſtitutionen der deutſchen Kaiſer ausgeſprochen wurde. (Vergl. z. B. Constit. Frider. I. in II. Feud. 55. — Diplom. Rudolphi I. a. 1283 in Pertz, Mon. Germ. Leg. Tom. II. p. 442.) Allein da das Beſtreben aller Fürſten- und Grafenhäuſer dahin ging, auch ihre Reichslehen nach dem vollen Rechte alodialer Stammgüter zu beſitzen, ſo kam der Grundſatz der Untheilbarkeit der Fürſtenthümer und Grafſchaften nach und nach in Vergeſſenheit, und allmälig bildete ſich in vielen Ländern ein Herkommen für die Theilbarkeit, ſo daß man allmälig die letztere als das gemeine Recht zu betrachten anfing. Wo man aber nicht wagte oder für unpaſſend fand, eine wirkliche Realtheilung des Landes vorzunehmen, ſchritt man doch zu ſogenannten Nutztheilungen, bei welchen zwar der Titel des regierenden Herrn und die Führung der auf dem Lande haftenden fürſtlichen Stimme einem

der Miterben vorzugsweise überlassen wurde, die übrigen Erben aber doch mehrere selbstständige Hofhaltungen errichteten, welche meistens dem Lande zur großen Last und zu vielfachem Schaden gereichten. Zwar finden sich schon frühzeitig Beispiele, daß einzelne Fürsten die Unzweckmäßigkeit und Schädlichkeit der Landestheilungen sowohl für die wohlverstandenen Interessen der fürstlichen Familie selbst, so wie auch des Landes, mit richtigem Blicke erkannten; doch findet man in dem 12. und 13. Jahrhundert in Deutschland noch keine Spuren eigentlicher, von den Fürstenhäusern selbst ausgegangener Hausgesetze, wonach die Untheilbarkeit ihrer (nicht reichslehnbaren) Besitzungen in ihrer Gesammtheit und demgemäß eine besondere Successionsart festgesetzt worden wäre, sondern sie beschränkten sich meistens darauf, für bestimmte einzelne Landstriche, namentlich für die von ihnen gegründeten Städte, die Untheilbarkeit auszusprechen und diese, gleichsam als eine Art von Prälegat oder Fideicommiß, dem Aeltesten unter den mehreren Landeserben zuzuweisen. Eine derartige Verordnung des Herzogs Berthold von Zähringen findet sich z. B. in der Stiftungsurkunde der Stadt Freiburg d. a. 1120 (in Schöpflin, Histor. Zaring. Bad. T. V. n. 25). — Allein im Ganzen war doch die Neigung mehr für die Theilung gewesen, da diese mehr mit der Erbfolge nach gemeinem Landrechte übereinstimmte, und wenn sich auch in einigen Fürstenhäusern ein Vorzug des ältern Sohnes erhielt, so wurde er doch schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts kaum noch anders, als wie eine durch ein ausnahmsweise bestehendes Herkommen bestehende Berechtigung betrachtet, besonders nachdem sogar in den kurfürstlichen Häusern, wie in dem Hause Baiern, die Theilungen aufgekommen waren, und jeder Erbe eines Landestheiles Anspruch darauf machte, auch die Kurstimme zu führen. Da sich auch gleichzeitig in den übrigen kurfürstlichen Häusern mancherlei Anstände über die Successionsordnung ergeben hatten, so wurde das Bedürfniß einer grundgesetzlichen Bestimmung hierüber, wenigstens für die kurfürstlichen Häuser, immer mehr fühlbar. Darum wurde auch bei der Abfassung des ersten umfassenderen Grundgesetzes des deutschen Reiches, der goldenen Bulle Karl's IV. a. 1356, hierauf besonders Rücksicht genommen, und im Cap. 25 derselben die Untheilbarkeit der kurfürstlichen Staaten und die Vererbung derselben nach einer besonderen Successionsart festgesetzt, welche daselbst zwar als Primogenitur bezeichnet wird, dem Wortlaute nach aber vielmehr eine aus Primogenitur und Seniorat gemischte Successionsart war, indem nach dem strengen Wortverstande nur unter Descendenten des ersten Grades die Erstgeburt erscheinen sollte, der Erstgeborene vor seinem Vater (dem regierenden Kurfürsten) mit Tode abgegangen oder zur Regierung unfähig, dann nicht dessen Söhne, sondern sein nächstältester Bruder zur Thronfolge berufen war. — (G. B. Cap. 25. §. 2. 3. vergl. mit Cap. 5. §. 3.) — In diesem Sinne wurde auch die Vorschrift der goldenen Bulle wirklich bis in das 16. Jahrhundert hinein gehandhabt, von welcher Zeit an erst die eigentliche agnatisch-linealische Primogenitur aufkam. Gerade darin aber, daß die goldene Bulle die

Untheilbarkeit des Landes und eine Primogeniturordnung für die kurfürſtlichen Häuſer eingeführt hatte, entnahm man ein Argument, für die übrigen fürſtlichen Häuſer, nunmehr den Grundſatz der Theilbarkeit als ſtillſchweigend für gemeines Recht anerkannt zu achten, in ſo fern ſie nicht in ſich ſelbſt ein entgegenſtehendes Herkommen ausgebildet, oder ein beſonderes, die Theilbarkeit ausſchließendes Hausgeſetz errichtet hatten. Dieſe Theorie mußte um ſo mehr allgemeinen Beifall finden, als die Untheilbarkeit die Anordnung einer ſpeciellen Succeſſionsordnung (Primogenitur, Majorat oder Seniorat) vorausſetzte, keine von dieſen Succeſſionsarten aber als gemeinrechtlich vertheidigt werden mochte. Erwägt man, daß dieſes Argument auch heut zu Tage noch in ſeiner vollen Kraft beſteht, und daß mit der Auflöſung des deutſchen Reiches die Beſchränkungen der Theilung, welche etwa aus der Qualität der Fürſtenthümer und Grafſchaften als Fahnlehen des Reiches abgeleitet werden mochten, von ſelbſt hinweggefallen ſind, und ſomit in den ſouveränen deutſchen Fürſtenhäuſern die Krone überall den Charakter eines alodialen Patrimoniums für die fürſtliche Familie angenommen hat, ſo muß auch jetzt noch der Grundſatz der Theilbarkeit als der gemeinrechtlich gültige in allen jenen Staaten angenommen werden, in welchen nicht durch beſondere Haus- und Grundgeſetze oder durch Herkommen das Gegentheil beſtimmt iſt, was freilich hinſichtlich der nunmehr noch ſouveränen Staaten faſt allgemein der Fall, und die linealiſche Primogenitur nunmehr die gewöhnliche Succeſſion iſt. Der neueſte Fall, in welchem gemäß dem als gemeinrechtlich zu betrachtenden Grundſatze der Theilbarkeit eine Landestheilung in einem ſouveränen deutſchen Staate wirklich vorgenommen wurde, iſt nach dem Erlöſchen von Sachſen-Gotha (1825 10. Febr.) eingetreten, worauf eine Erbtheilung unter den großherzoglichen und herzoglichen ſächſiſchen Häuſern (1826, 13. Nov.) vorgenommen wurde.

Was die Succeſſionsordnung anbelangt, in welcher gemeinrechtlich in Deutſchland die zur Thronfolge berechtigten Perſonen (d. h. die Deſcendenten des erſten Erwerbers der Krone) zur Succeſſion gelangen, ſo kann in ſolchen Ländern, wo nicht die Primogeniturordnung (oder wie in manchen ſtandesherrlichen Beſitzungen der Fall iſt, eine andere ſpecielle Succeſſionsart, wie Majorat und dergl.) eingeführt iſt, nur auf die Analogie der Stammgutsſucceſſion zurückgegangen werden. Hiernach ſuccediren in erſter Claſſe die männlichen legitimen und ſucceſſionsfähigen Deſcendenten des letzten Thronbeſitzers in infinitum, mit Repräſentationsrecht der Deſcendenten vorverſtorbener Kinder an der Stelle ihres Parens, in zweiter Claſſe ſuccediren ſodann die Collateralen. Hier war zur Zeit des deutſchen Reiches in Ermangelung einer ausdrücklichen Entſcheidungsnorm freilich durchaus ſtreitig, und muß auch noch dafür erkannt werden, in ſo fern wegen Mangels der Einführung einer ſpeciellen Succeſſionsordnung, wie Primogenitur und dergl., in einem deutſchen Staate (und reſp. ſtandesherrlichen Lande) noch die gemeinrechtliche Succeſſion zur Anwendung kommen kann, ob die Collateralen nach dem Gradualſyſteme (dem Syſteme des römiſchen Rechtes) oder nach einem

Linealsysteme zu succediren haben? Hierauf kann zwar im Allgemeinen geantwortet werden, daß für die Successionsordnung der Collateralen in die Krone die Analogie der deutschen Lehnfolge der Collateralen maßgebend sein dürfe, weil diese selbst nichts als eine Nachbildung der nationalen Succession in die Stammgüter gewesen ist, die Thronfolge aber sich überhaupt (auch wo sie nicht feudal ist) nach der Natur der Stammgutsfolge richtet. Daß bei feudalen Staaten, wie z. B. die meisten deutschen Territorien zur Zeit der Reichsverbindung waren, die Grundsätze der Lehnfolge zur Anwendung zu bringen waren, versteht sich von selbst; auch möchte es keinem Bedenken unterliegen, die fortdauernde Anwendung gleicher Grundsätze auch für solche Staaten zu behaupten, welche ihren früheren feudalistischen Charakter (wie z. B. bei der Auflösung der Reichsverfassung) abgelegt haben, da hierdurch das Verhältniß der Mitglieder der fürstlichen Familie unter einander und namentlich hinsichtlich der Erbfolge in keiner andern Weise alterirt worden ist, als daß nunmehr (nach Wegfall der Feudalqualität) auch der Weibsstamm nach dem Abgange des Mannsstammes successionsfähig ist, wenn er es auch vorher nicht war, d. h. wenn auch das Territorium vorher nicht Weiberlehn gewesen ist. Allein im Wesentlichen ist mit dieser allgemeinen Verweisung auf die Analogie der Lehnfolge nichts erklärt, da gerade im gemeinen Lehnrechte die Grundsätze, nach welchen die Collateralen zur Succession berufen sind, ebenfalls völlig streitig sind. Nimmt man aber auf die Natur der deutschen Thronfolge (so wie auch auf den Geist des Lehninstitutes, welches, wie oben erwähnt wurde, so wesentlich zur Ausbildung der Lehre von der fürstlichen Thronfolge beigetragen hat) Rücksicht, so wird man sich am Richtigsten dafür entscheiden, daß die Collateralen auch bei der Thronfolge nach dem Linealsysteme (resp. nach Analogie v. II. Feud. 50) zu succediren haben. Es ist dies eine Consequenz davon, daß die Thronfolgeberechtigten sämmtlich, wie die Lehnfolgeberechtigten, ihr Recht an sich von dem ersten Erwerber ableiten, daß also ihre Succession in ihrer letzten Grundlage stets nur eine Descendentensuccession (nämlich in Bezug auf den ersten Erwerber) ist, welche nach Parentelen ausgeübt wird, so daß es im Grunde nur zufällig ist, daß ihre Succession sich nebenbei (nämlich in Bezug auf den letzten Besitzer) zugleich als eine Collateralensuccession darstellt. Daß aber die Thronfolger nach dem Rechte der Descendenten, d. h. nach der Parentel oder dem Linealsysteme („soli et omnes, qui ex ista linea sunt“ II. Feud. 50.) zu succediren haben, ergibt sich auch daraus, daß sie alle, wie ebenfalls schon oben erwähnt wurde und unbestritten ist, das auszeichnende Recht der rechten Erben (d. h. der Descendenten) im deutschen Stammgut, nämlich das Wartrecht haben. Demnach succediren also die Collateralen des letzten Besitzers nach durchaus keinem anderen Principe, als wie die Descendenz von diesem (dem letzten Besitzer selbst succediren würde, und kann also nicht für ihre Erbfolge ein anderes Recht gelten, als für die letztgenannte gelten würde, wenn sie vorhanden wäre, d. h. das Recht der Descen-

denten beſtehet darin, mit Repräſentationsrecht in allen Graden zu erben, und dieſes Recht muß auch den Collateralen des letzten Beſitzers zugeſtanden werden, weil ſie ſtets nur wegen ihrer Qualität als Deſcendenten des erſten Erwerbers ſuccediren. Das ganze Verhältniß iſt einfach ſo aufzufaſſen, daß da, wo der letzte Beſitzer ohne erbfähige Deſcendenz ſtirbt, nun auf den nächſthöheren Parens deſſelben (u. ſ. w.) zurückgegangen wird, von welchem noch ſucceſſionsfähige Deſcendenz vorhanden iſt, und daß nun die Deſcendenten dieſes nächſthöheren Parens (die Collateralen ſind im Verhältniß zum letzten Beſitzer) gerade ſo gerufen werden, als wenn ihr Parens der letzte Beſitzer ſelbſt geweſen wäre. Uebrigens wird dieſe Streitfrage nur noch ſehr ſelten aufgeworfen werden können, da bei den regierenden Häuſern nunmehr die Primogenitur entſchieden die vorherrſchende Succeſſionsart iſt, und auch in den ſtandesherrlichen Familien meiſtens ſpecielle Succeſſionsarten eingeführt ſind, wodurch die Anwendung des gemeinen Rechtes ausgeſchloſſen wird. — In jenen Staaten, in welchen nach dem Abgange des Mannsſtammes der Weibsſtamm zur Succeſſion zugelaſſen wird, iſt hinſichtlich der Erbfolge der Frauen aus den ſchon oben angegebenen Gründen, aus welchen die Analogie der Lehnfolge überhaupt bei der Thronfolge Platz greift, die Analogie der Succeſſion in die Weiberlehen maßgebend. Es ſuccedirt daher nach der richtigeren Meinung der Weibsſtamm, wo ihm die Thronfolge eröffnet wird, gerade ſo, als wenn er Mannsſtamm wäre, d. h. die Succeſſionsordnung beſtimmt ſich auch hier nach der Art und Nähe der Verwandtſchaft aus dem letzten Beſitzer, ſo daß die Tochter des letzten Thronbeſitzers (die Erbtochter) dem collateraliſchen Weibsſtamm (den Regredienterbinnen) vorgeht. (Die Gründe, durch welche dieſe Theorie gehalten wird, ſind dieſelben, durch welche ſie auch im gemeinen Lehnrechte geſtützt wird; daher es genügt, hierauf im Allgemeinen zu verweiſen.) Eben daraus, daß der Weibsſtamm da, wo er zur Succeſſion kommt, in der Weiſe ſuccedirt, als wenn er Mannsſtamm wäre, und daß ſeine Succeſſion überhaupt nur als eine exceptionelle und ſubſidiäre erſcheint, ergibt ſich, daß, wenn die weibliche Linie (z. B. die Erbtochter) den Thron beſtiegen hat, in dieſer Linie ſelbſt, ſo bald als möglich die agnatiſche Succeſſion wieder ſich herzuſtellen hat, d. h. ſofort bei der weiteren Vererbung die männlichen Deſcendenten der Thronerbin und der von dieſen ausgehende Mannsſtamm wieder den Vorzug erhalten. (Ausdrücklich ſind die hier hinſichtlich der Succeſſion des Weibsſtammes vorgetragenen Grundſätze ſanctionirt in der baieriſchen Verf.-Urk. Tit. II. §. 5., welche ſich hier völlig dem gemeinen Rechte anſchließt.) — Was die Einführung einer ſpeciellen Succeſſionsordnung, wie z. B. die Primogenitur anbelangt, ſo war ſeit dem Ende des 14. Jahrhunderts die Anſicht, daß die mehreren gleich nahen Erben zur Landestheilung berechtigt wären, ſo ſehr überwiegend geworden, daß man nur noch den Stifter eines neuen Fürſtenhauſes, oder höchſtens noch den Gründer einer Linie befugt hielt, für ſeine Deſcendenz

die Primogenitur oder eine andere dergleichen specielle Successionsart durch ein von seiner Autonomie ausgehendes Hausstatut, oder in seinem Ehevertrag, oder Testamente vorzuschreiben. Außer diesem Falle hielt man nicht nur die Zustimmung aller erbberechtigten Agnaten für nothwendig, um die gemeine Successionsordnung, welche zur Landestheilung führte, abzuändern, sondern man pflegte noch regelmäßig zur Einführung einer besonderen Successionsordnung den Consens des Kaisers, so wie seine Confirmation einzuholen. Was nun das Erforderniß der Zustimmung der Agnaten zur Einführung einer speciellen Thronsuccessionsordnung anbelangt, so erklärt sich die Nothwendigkeit derselben in jenen Fällen, wo die Anordnung derselben nicht von dem Stifter der Familie oder einer Linie selbst ausgegangen ist, vollkommen aus der Natur der Stammgutsfolge, wonach die Erben kraft ihres Wartrechtes einen festen Anspruch (jus quaesitum) auf die Erbfolge haben, welcher ihnen durch keine einseitige willkürliche Handlung eines jeweiligen Besitzers geschmälert werden darf, und daher ist dieses Erforderniß der Zustimmung der Agnaten zu der Einführung einer neuen Successionsordnung auch jetzt noch für vollkommen praktisch zu halten. Wie bei den Lehn- und Stammgütern des Adels muß hierbei auch für eine gehörige Vertretung der Nasciturі, d. h. der etwa bereits concipirten, wenn gleich noch ungeborenen Agnaten Sorge getragen werden, wenn diese später sich an eine solche Einrichtung gebunden halten sollen. So viel aber die kaiserliche Confirmation anbelangt, welche man zur Zeit des Reichsverbandes bei der Einführung specieller Successionsarten regelmäßig nachzusuchen pflegte, so fand man sich hierzu theils eben durch die Rücksicht veranlaßt, die neu einzuführende specielle Succession gegen etwaige Anfechtung von Seiten der Ungeborenen sicher zu stellen, theils und hauptsächlich aber wirkte hier die Ansicht ein, als wenn durch die Einführung einer speciellen Successionsordnung das gemeine Recht, namentlich das Pflichttheilsrecht gebrochen würde, und daher hieraus gleichfalls Anfechtungen erwachsen könnten, gegen welche man die neue Einrichtung vorsorglich durch die kaiserliche Bestätigung sicher zu stellen suchen müsse. Auch mochte die kaiserliche Bestätigung um so weniger als bedeutungslos gelten, als sie regelmäßig nur nach einer vorgängigen sorgfältigen Untersuchung (causae cognitio) ertheilt zu werden pflegte. Doch konnte nicht behauptet werden, daß die kaiserliche Confirmation zur Errichtung eines Hausgesetzes in einem reichsständischen Hause absolut wesentlich sei, da diesem das Recht der Autonomie an sich zukam; und nur dann hielt man sie für unentbehrlich, wenn durch ein Hausgesetz eine Bestimmung über die Regierungsnachfolge hätte geändert werden sollen, welche in einem Reichsgrundgesetze enthalten war, z. B. wenn in einem kurfürstlichen Hause eine Abänderung an den Vorschriften der goldnen Bulle hätte gemacht werden wollen. Seit der Auflösung des deutschen Reiches ist die Einführung und Abänderung specieller Successionsordnungen nunmehr Sache der einzelnen souveränen deutschen Fürstenhäuser geworden, jedoch hat man hierbei meistens jetzt den Weg einge-

ſchlagen, die Succeſſionsordnungen in die Verfaſſungsurkunden ſelbſt aufzunehmen oder die Hausgeſetze, worin ſie beſtimmt ſind, als integrirende Theile der Verfaſſungsurkunden zu erklären. Hierdurch wurden einerſeits die Succeſſionsordnungen unter die Garantie der Landſtände, und dadurch zugleich gegen die Gefahr einer einſeitigen Abänderung durch den regierenden Fürſten ſicher geſtellt, auf der andern Seite erhielten aber die Succeſſionsordnungen hierdurch den Charakter von politiſchen Grundgeſetzen und erlangten mit dieſem erſt die richtige Stellung, welche ihnen nach dem Geiſte einer ſolchen Erbmonarchie gebührt, welche Volksrechte anerkennt und dem Monarchen keine ſolche abſolutiſtiſche Gewalt beilegt, in Gemäßheit deren er über Volk und Land als über ein Eigenthum im privatrechtlichen Sinne in ſchrankenloſer Willkür ſchalten und verfügen könnte. — Wo eine ſpecielle Succeſſionsordnung eingeführt wird, ergibt ſich die Nothwendigkeit, für die Verſorgung der nachgeborenen Agnaten, d. h. jener Familienglieder und ihrer Deſcendenz Vorſehung zu treffen, welche durch die Einführung der Primogenitur und dergl. von der unmittelbaren Theilnahme an der Erbfolge ausgeſchloſſen ſind, ſo wie auch eine gleiche Vorſorge für den Weibsſtamm unter allen Verhältniſſen nothwendig iſt, da dieſer auch bei dem Beſtehen der gemeinrechtlichen Succeſſionsordnung durch den Mannsſtamm ausgeſchloſſen iſt. Schon die goldene Bulle (cap. 25. §. 5) legte dem ſuccedirenden Erſtgeborenen ausdrücklich eine ſolche Verbindlichkeit auf. Was die Beſtimmung der Größe der Verſorgung anbelangt, ſo geht aus der Faſſung der goldenen Bulle a. a. O. deutlich hervor, daß hierbei von einer Anwendung der römiſchen Grundſätze über den Pflichttheil, oder auch nur von einer Analogie derſelben nicht die Rede ſein kann, ſondern daß hierbei vorzugsweiſe Rückſicht auf den Reichthum des regierenden Hauſes und die Kräfte des Landes zu nehmen iſt. In der älteren Zeit wurde die Verſorgung der Nachgeborenen häufig durch die oben erwähnten Nutztheilungen (paragia) bewirkt, indem man den Nachgeborenen gewiſſe Landestheile und deren Einkünfte mit Unterordnung (ſubalterne Landeshoheit) unter den Erſtgeborenen überließ. Gegenwärtig finden ſich nur noch in wenigen kleineren Staaten ſolche Paragia, wie z. B. in Lippe-Detmold und Schaumburg u. a. Meiſtentheils beſtehet die Verſorgung der Nachgeborenen gegenwärtig in dem Bezug einer Rente (Penſion), welche Apanage (apanagium) genannt wird und nach der Landesverfaſſung entweder aus den Domänen oder aus der Civilliſte, oder bei deren Unzulänglichkeit aus der Staatscaſſe nach Vereinbarung mit den Landſtänden zu leiſten iſt.

II. Was die außerordentliche Thronfolge anbetrifft, ſo kann hier nur eine Aufzählung ihrer verſchiedenen Arten gegeben werden, da jede derſelben als eine ſelbſtſtändige Rechtsmaterie auch eine beſondere ausführlichere Beſprechung erfordern würde. Hierher ſind zu rechnen: 1) die Berufung des nächſten Thronerben zur Mitregierung durch den Staatsherrſcher ſelbſt, worin eine theilweiſe anticipirte Thronfolge enthalten iſt; — 2) der Eintritt einer Regierungsvormundſchaft, welche

ſich als eine interimiſtiſche Thronfolge des nächſten volljährigen und regierungsfähigen Thronerben während der Minderjährigkeit oder anderer auf ähnliche Weiſe wirkender Behinderung des Staatsherrſchers darſtellt; 3) die Ernennung eines Thronfolgers durch den regierenden Fürſten ſelbſt, ſei es durch einen Erbvertrag, oder durch eine teſtamentariſche Verfügung (wo die Verfaſſung dem Staatsherrſcher ein ſolches Recht der einſeitigen Verfügung über die Krone einräumt), oder durch ein mit der Nation oder deren Repräſentanten für dieſen Fall beſonders errichtetes Thronſucceſſionsgeſetz, wodurch eine Perſon, welche nicht als Deſcendent des Stammvaters der regierenden Familie ſucceſſionsberechtigt iſt, zur Regierung berufen wird; 4) die kriegeriſche Eroberung eines Landes durch einen auswärtigen Souverain; 5) die Erwerbung deſſelben oder eines Theiles durch Friedensſchlüſſe oder andere Staatsverträge; 6) die Entthronung des bisherigen Staatsherrſchers durch eine Revolution und Uſurpation. Zöpfl.

Südſeeländer, ſ. Auſtralien.

Sueven und Markomannen. — Während Mannert leugnet, daß es jemals ein Volk mit dem Namen Sueven gegeben habe, findet ein anderer, wohl eben ſo gründlicher Kenner des deutſchen Alterthums, Möſer, bei ihnen den Anfang und die Grundzüge des nachherigen deutſchen Reiches. Dieſer ungeheure Widerſpruch zweier ſo ausgezeichneter Geſchichtsforſcher und die hohe Wichtigkeit, welche der Gegenſtand deſſelben für die Kenntniß der älteſten Geſchichte unſeres Vaterlandes hat, forderte zu ſorgfältigem Studium der Quellen auf. Das Ergebniß iſt eine Abhandlung „die Sueven", theilweiſe abgedruckt in dem 2ten Hefte des 2ten Bandes der Annalen des Vereins für naſſauiſche Alterthumskunde und Geſchichtsforſchung, woraus, als hierher gehörig, Folgendes:

Hierher gehört nur die Frage, in wie weit Möſer's Hypotheſe gegründet iſt? Welche ſtaatsrechtlichen Erſcheinungen ſich an den ſueviſchen Namen knüpfen? Dieſe Unterſuchung wird zugleich Licht verbreiten über die Markomannen, weshalb denn auch hinſichtlich ihrer auf den Artikel „Sueven" verwieſen worden war.

Es beſtand, vielleicht ſchon zur Zeit des Kimbern- und Teutonenzuges, im mittleren Deutſchland ein Völkerbund, deſſen Genoſſen ſich Sueven nannten. Bei den Semnonen am rechten Elbufer entſtanden, ſcheint er ſich nach und nach ausgebreitet zu haben und umfaßte zu Cäſar's Zeit eine Menge von Völkerſchaften, welche weder durch gemeinſchaftliche Abſtammung, noch durch Religionsgleichheit verbunden waren, ſondern einzig und allein durch das allen gleiche Bedürfniß gegenſeitiger Friedensverbürgung unter ſich und gegen alle Nicht-Sueven, das Letztere vorzüglich durch Erhaltung einer wüſten Mark rings um die Bundesgrenze. Daraus erklärt ſich, wie es gekommen, daß zu Cäſar's Zeit (und wahrſcheinlich ſchon lange vorher) das Land rechts vom Rhein zwiſchen dem Main und der Donauquelle unbewohnt geweſen, eben ſo „die bojiſche Wüſte" zwiſchen der Donau und den Alpen; daraus

erklären ſich ferner die Kämpfe der Sueven gegen die Ubier, um Letztere aus ihrem Lande zu verdrängen, die wirkliche Vertreibung der Tenchtern und Uſipeter aus dem ihrigen, der ſtete (nur durch die von Armin erregte Begeiſterung kurz unterbrochene) Streit zwiſchen den Katten und Cheruskern, Beide getrennt durch die silva Bacennis. Nach den in jener Abhandlung niedergelegten Forſchungen umfaßte zu Cäſar's Zeit der ſueviſche Bund alle Völker von der Donau bis zur Mündung der Oder (wo keine natürlich feſte Grenze, ſondern nur „gegenſeitige Furcht" Deutſche und Sarmaten aus einander hielt) und die ſüdöſtlich von den Kauzen, Cheruskern und Sigambern wohnten, alſo Katten, Hermunduren, Narisker, Semnonen, Longobarden u. ſ. w.

Der Zweck des Bundes war dem der Gau- und Volksvereinigungen völlig gleich und erforderte auch keine anderen Einrichtungen als dieſe ſelbſt: Bundestage, wovon bei Cäſar's erſtem Rheinübergang ein Beiſpiel vorkommt, das zugleich die Macht der Bundesgewalt bekundet; es wurde nämlich dort der Beſchluß gefaßt, daß die Bewohner des dem Feinde zunächſt gelegenen Landes ihre Wohnungen verlaſſen und ſich mit aller beweglichen Habe in's Innere des Landes zurückziehen ſollten, eine Maßregel, die, ſo drückend ſie war, ſowohl für die zum Aufbruch Genöthigten, als für die mit ihrem Beſuche Ueberraſchten, dennoch befolgt wurde.

Die wüſte Grenzmark, von eingedrungenen Anſiedlern frei, oder wenigſtens dieſe im Gehorſam zu halten, die beſtändigen Kämpfe im Nordoſten gegen die Sarmaten, im Nordweſten gegen die Cherusker, im Weſten gegen die Ubier (nur dieſe ſind geſchichtlich gewiß, aber darum nicht die einzigen!) erforderten eine ſtets ſchlagfertige Kriegsmacht, und was Cäſar, der alle Urſache hatte, ſich auf's Genaueſte nach dem Kriegsweſen der Sueven zu erkundigen, über die Art und Weiſe berichtet, wie dieſe Streitkräfte zuſammengebracht wurden, führt auf die Vermuthung, daß auch hier die Eintheilung in Zehnte und Hunderte zu Grunde gelegen habe, in der Weiſe, daß der ganze Bund in 100 Gaue (wovon auf jedes der größeren Völker mehrere kommen mochten) getheilt geweſen, deren jeder alljährlich tauſend Mann in's Feld geſtellt hat, ohne daß dadurch einzelnen Bundesvölkern, oder nach deutſcher Sitte einzelnen Freien verwehrt oder unmöglich geweſen wäre, gegen Nicht-Sueven Kriege auf eigene Fauſt zu führen.

Erkennbarer als der Urſprung und das Wachsthum des ſueviſchen Bundes und zugleich mannigfach lehrreich iſt ſein Verfall. Zwei geſchichtlich unzweifelhafte Ereigniſſe ſcheinen ihn herbeigeführt, oder doch begleitet zu haben. Das erſte iſt der Abfall der Katten, welche zu Cäſar's Zeit als Sueven „die Vorfechter zwiſchen Rhein und Weſer" waren und 15 Jahre nachher, nach dem Abzuge der Ubier auf's linke Rheinufer, einen Theil des Landes derſelben von den Römern erhielten und nicht als Grenzmark wüſte legten, ſondern bevölkerten. Sichtbar war dies ein Werk und ein Meiſterſtück der römiſchen Staatskunſt. Ohne Schwertſtreich wurde durch den Abfall eines der kräftigſten Bun-

desvölker der suevische Bund geschwächt und zugleich vom Rhein und der römisch-gallischen Provinz entfernt, und, wie der spätere Vernichtungskrieg zwischen Katten und Hermunduren schließen läßt, der Zankapfel zwischen Katten und Sueven geworfen.

Das andere Ereigniß, welches zum Verfall des suevischen Bundes nothwendig beigetragen haben muß, ist die Eroberung Böhmens durch die Markomannen.

Die Geschichte zeigt uns die Sueven allenthalben im Kampf um die Erhaltung ihrer wüsten Grenzmark. Bei der theilweisen Unfruchtbarkeit und der allgemein mangelhaften Bestellung des Bodens machte die zunehmende Bevölkerung Auswanderungen nothwendig, und es war natürlich, daß sich die Auswanderer zunächst da ansiedelten, wo sie keine Bewohner fanden, also in jenen wüsten Marken, womit jede „Civitas“ sich zu umgeben für rühmlich und nothwendig hielt. Die Unmöglichkeit, dies System bei immer steigender Bevölkerung durchzuführen, mag (da kein religiöses oder anderes Band erkennbar ist) zur Entstehung oder Ausbreitung des Suevenbundes am Meisten beigetragen haben, denn sobald zwei benachbarte Völker durch einen festen Friedensbund es unnöthig machten, sich durch eine Wüstenei zu trennen, konnte diese von ihrer beiderseitigen Uebervölkerung in Besitz genommen und mit neuen Ansiedelungen bedeckt werden. So mochte, bei Ausdehnung des Bundes, für die Zeit mehrerer Menschenalter Raum gewonnen werden. Aber als auch die Binnenmarken bewohnt waren, da blieb den Auswanderern nichts übrig, als das Bundesgebiet zu verlassen; und es liegt in der Natur der Sache, daß sie ihm so nahe als möglich, mithin in der Bundesmark oder am Rande derselben, sich ansiedelten. Eben so zog sich die Uebervölkerung aus nicht suevischen Landen dahin, wie uns Cäsar von den Tenchtern und Usipetern und Tacitus von den Bewohnern der Zehntlande (zwischen Rhein und Donau) ausdrücklich versichert.

Diese Bewohner der suevischen Grenzmark, von allerlei Völkern, deutschen sowohl als gallischen und sarmatischen, ausgewandert, ohne Zusammenhang unter sich und meist in kleinen Haufen, theils umherziehend (auf der Flucht vor der suevischen Grenzwacht), theils in abgelegene Thäler versteckt oder in natürlichen Vesten verschanzt, wurden nach der Mark oder Wand, welche sie bewohnten, Markomannen, Marsen, Vandalen, Veneden, Vindiler genannt und kommen rings um die Grenzen der Sueven vor.

Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß des Sueven Ariovist Heer, aus so vielerlei verschiedenartigen Völkern zusammengesetzt, in dieser Grenzmark geworben war. Als nach einem Menschenalter die Grenzmarken, besonders die breiteste in Südwesten, sich wieder zu bevölkern anfing, und die Gefahr eines ähnlichen Krieges für Gallien entstand, suchte und fand Augustus ein Mittel, den Sturm abzulenken. Marbod, ein Jüngling, dort geboren, in Rom zum Feldherrn und Staatsmann gebildet, wurde von August ermuntert und mit dem Nöthigen versehen, die Bewohner dieser Mark zu einem Zuge nach dem

Lande der Boier, noch heute Böheim, Böhmen genannt, zu vereinigen. Er eroberte es und schloß sich dem suevischen Bunde an, ob als wirkliches Glied der Eidgenossenschaft, oder blos als Bundesgenosse, oder gar als Beschützer? ist unbekannt; so viel aber erhellt aus dem Wenigen, was die Geschichte uns von ihm berichtet, daß er einen mächtigen Einfluß auf dessen Angelegenheiten ausübte, zum großen Nachtheil derselben. Denn erstlich mochten sie früherhin wenig Mühe haben, diesen Theil ihrer östlichen Grenze gegen die schwachen Boier zu vertheidigen, jetzt mußten sie einen neuen ausgedehnten und noch keineswegs hinlänglich befestigten Staat gegen dessen östliche Nachbarn schützen helfen und wurden dadurch in unzählige, ihnen ganz fremde Händel verwickelt. Ueberdies — und dies war das Schlimmste — erhielt ihr Bund durch den Anschluß Marbod's einen seiner Natur ganz fremdartigen, ja widerstreitenden Bestandtheil. Denn wenn gleich auch bei alt-suevischen Völkern, z. B. bei den Katten, den Hermunduren, den Semnonen und (später wenigstens) bei den Longobarden, Obrigkeiten erschienen, die der Römer reges nannte, so ist doch klar und bekannt, daß diese reges nicht Könige im heutigen Sinne des Wortes waren, sondern Recken, Richter, und ihre Befugnisse überall höchst eingeschränkt, nirgends mit der Gewalt zu vergleichen, die Marbod im eroberten Lande ausübte, wo er sein Gefolge nach Hofrecht und die überwundenen Ureinwohner gar nach Willkür beherrschte. Sein Heer mußte durch Krieg in Uebung erhalten, durch Beute besoldet werden, die deutschen Eblande lagen offen vor ihm, und es mochte einem hochstrebenden und staatsklugen Fürsten, wie er war, leicht sein, die suevischen Staaten, worin, wie überall im alten Deutschland, die Einzelnen stark, die Gesammtheit schwach war, mit sich fortzureißen und in seine Kriege gegen die Gothen und andere östliche Nachbarn zu verwickeln; seine Siege erhöhten seinen Einfluß auf den Bund, welcher, auf das Bedürfniß und die treuherzige Einfalt seiner Genossen gegründet, in seinen Grundfesten wanken mußte, sobald Staatsklugheit und Herrschsucht sich in seine Angelegenheiten mischten.

Marbod's Gefolge behielt den Namen Markomannen, den einzigen, der allen gemein war, bei, sein Staat blühte rasch empor und erhob sich bald zu solcher Macht (gewiß zumeist durch seinen Einfluß auf den Suevenbund), daß Augustus ihn zu fürchten begann und seinen Untergang beschloß. Sofort wurde das größte Heer, welches jemals Rom gegen Deutschland in's Feld gestellt hatte, gegen ihn ausgesandt. Ein Aufstand in Pannonien vereitelte bekanntlich diese Rüstung; während dessen schlug Armin den Varus und sandte dessen Haupt an Marbod, ein bedeutungsvolles Geschenk; noch bedeutungsvoller war, daß Marbod es dem Kaiser sandte und dadurch sich offen als Feind der vaterländischen Erhebung darstellte. Wirklich blieb er, während Armin's heldenmüthen Kämpfen gegen Germanicus, ruhig, und es dürfte wohl sein Einfluß gewesen sein, was die Sueven überhaupt abhielt, den Cheruskern und ihren Bundesgenossen beizustehen. Unter diesen erscheinen

ſelbſt die Katten, die früheren Freunde Roms, deren Trennung von dem Bunde der Sueven hiernach vollkommen und unwiderruflich geweſen ſein muß. Aber die Auflöſung des Bundes nahte ohnehin mit ſchnellen Schritten, die Semnonen und Longobarden wandten ſich an Armin den Nicht-Sueven um Beiſtand gegen die Anmaßungen des Bundesgenoſſen Marbod; es kam zum Krieg, und damit war das Band, welches die ſueviſche Eidgenoſſenſchaft umſchlang, vollends zerriſſen. Der Sieg blieb unentſchieden, Rom, daß keinen von beiden Helden allzu groß ſehen wollte, vermittelte den Frieden, der, von Beider ſchlauem Todfeind geſtiftet, Beiden verderblich ward; Armin fiel bald nachher durch Verrath, Marbod erlag dem Racheſchwert der Gothen. Dieſe wurden wieder von den Hermunduren aus Böheim verjagt, deſſen Bewohner hiernach beim ſueviſchen Bunde blieben. Auch die mit Marbod und ſeinem Ueberwinder aus dem Lande getriebenen Markomannen, von Auguſtus in Ungarn angeſiedelt, behielten den Namen Sueven bei, obgleich ſie Vaſallen Roms waren. Wenn ſie nicht blos den Namen beibehielten, ſondern wirklich im Bunde blieben, ſo kann dieſer ſchon darum nur noch dem Namen nach beſtanden haben. Ohnehin war das Vertrauen dahin, der Bund hatte nicht zu ſchützen vermocht vor Unterdrückung und Ueberfall, jedes Bundesvolk hatte ſich auf ſeine eigene Kraft oder auswärtige Hülfe verwieſen geſehen, hatte darin Rettung gefunden aus Gefahren, welche aus dem Bunde ſelbſt hervorgegangen waren; was Wunder, daß man von nun an ſich mehr auf eigene Kraft verließ, den eigenen Vortheil dem Wohle des Bundes vorzog, gegen Genoſſen deſſelben auf der Hut war und ſich — ſelbſt gegen ſie — durch auswärtige Verbindungen zu ſtärken ſuchte, während die Mark im Süd und Weſt von den Römern bevölkert und beherrſcht wurde. So kam es, daß von dem ſueviſchen Bunde, deſſen Kraft und Einigkeit Deutſchland vor Cäſar's Angriff bewahrt hatte, Tacitus nichts mehr vorfand, als — den Namen und die Haartracht. So gingen in ſpäteren Jahrhunderten die deutſchen Ritter- und Städtebündniſſe ein, ſo die Hanſa, ſo endlich das deutſche Reich ſelbſt zu Grunde, und in dieſem Sinne hatte Möſer Recht, es mit dem ſueviſchen Bunde zu vergleichen.

Was den Namen betrifft, ſo iſt in der Eingangs erwähnten Abhandlung nachgewieſen, daß er kein eigentlicher Eigenname war, ſondern eine ſprachliche Bedeutung hatte, welche eine Vereinigung, eine Eidgenoſſenſchaft bezeichnet, ſo daß es ſehr fehlgeſchoſſen ſein würde, wenn man jedes Volk, welches ſpäter ihn führte, für Nachkommen der alten Sueven halten wollte. Doch iſt es möglich, daß die treuere Erinnerung der Naturvölker, welche nach vierhundert Jahren das weſtrömiſche Kaiſerthum wieder aufleben ließ, die Sueven an der Donau, wie in Spanien und im heutigen Schwaben, an ihre Abſtammung von dem großartigſten Staatsverbande der deutſchen Urwelt gemahnt habe.

Rom hatte durch Staatskunſt das Reich der Markomannen von ſich abhängig gemacht, und es blieb ſo ein Jahrhundert lang, mit ge-

ringer Unterbrechung, als der Wütherich Domitian sich ungerecht und schwach zugleich zeigte und dafür die Waffen der Markomannen in schweren Niederlagen zu fühlen bekam. Selbst während der Heldenkämpfe Decebal's, welcher alle Völker vom Euphrat bis an den Rhein gegen Rom erregte, blieben die Markomannen diesem treu. Um das Jahr 162 erst erscheint ihr König Vellomar an der Spitze vielnamiger Völker aus dem Nordosten, als Feind auf römischem Gebiet. Achtzehn Jahre lang dauerte der Krieg, der Rom mehrfach an den Rand des Abgrundes brachte, in welchem die Deutschen wiederholt weit in's römische Gebiet vordrangen, die Römer in ihrem höchsten Glücke kaum einige Meilen weit in das der Markomannen; — und doch endigte dieser Krieg mit Wiederherstellung der alten Abhängigkeit der Markomannen von Rom. Jene hatten über 50,000 Gefangene auszuliefern und versprachen doch Geißel und Hülfstruppen, sie versprachen ferner, nur zu bestimmten Zeiten und nur im Beisein römischer Gesandten ihre Landtage zu halten; und diesen Frieden beschworen aus jedem Volke zwei Männer, der Eine für das fürstliche Gefolge, der Andere für die Gemeinde. Er wurde gehalten, der Name der Markomannen aber fortan in der Geschichte kaum mehr vernommen.

H. K. Hofmann.

Sundzoll, Staderzoll, s. Zoll.

Symbolische Bücher und Synoden, s. Kirchenverfassung.

System, s. Vereinigung.

Systematische Opposition. — Schon die Artikel „Centrum" und „Fox" haben es nachgewiesen, wie es natürlich, unvermeidlich und heilsam ist, daß sich in jedem freien Staatsorganismus und zunächst in einer freien ständischen Verfassung eine Regierungs- oder Ministerialpartei und eine Oppositionspartei ausbilden und gegenübertreten. Sie führen für's Erste zur möglichst vollständigen geordneten Vertretung und Durchführung der beiden unentbehrlichen Hauptrichtungen im Staatsleben, der Einheit und der Freiheit des Erhaltens und des Fortschreitens. Sie führen für's Zweite eben so zur steten möglichst sorgfältigen Prüfung aller Staatsmaßregeln, zur Enthüllung und Verbesserung ihrer Einseitigkeiten und Fehler. Das seit seiner freien Entwickelung in aller Macht und Größe und Blüthe stets glorreich fortschreitende englische Staatsleben beweis't es der Welt, daß diese beiden Parteien der Einheit und Kraft der Gesetzgebung und Regierung und der Regierungsmaßregeln, selbst in so schwierigen Zeiten und Kämpfen, wie in denen der neuen Dynastie, wie in denen der amerikanischen und der französischen Revolutionen, nichts schaden, sondern diese Einheit und Kraft und vollends die Weisheit und Güte derselben vermehren.

Die Natur der Dinge und ihre Gewalt bestimmen denn endlich auch selbst die gutmüthigsten deutschen Politiker, gegen die Existenz einer Opposition ihren Vernichtungskrieg einzustellen. So wie sie aber aller-

meist einer gründlichen Einsicht in die ganze Nothwendigkeit und in die positive und negative heilsame Wirksamkeit der Opposition ermangeln, so ereifern sie sich gewöhnlich sehr unnöthig und einseitig gegen eine eigentliche Oppositionspartei und vollends gegen das, was sie nicht richtig eine systematische Opposition nennen. Sie glauben, jeder einzelne Abgeordnete müsse in Beziehung auf jede einzelne individuelle ständische Geschäftssache und Abstimmung sich jedesmal nach seiner eigenen individuellen gewissenhaften Ueberzeugung über dieselbe entscheiden und hiernach stets eben so gut für, als gegen die ministeriellen Maßregeln stimmen. In diesem Sinne wollte man wohl auch bei Entwerfung einiger ständischen Verfassungen und Geschäftsordnungen, z. B. der sächsischen, die Abgeordneten verhindern, sich schon äußerlich durch Wahl der Plätze allgemein und dauernd für eine ministerielle oder oppositionelle Richtung oder Partei, für eine linke und rechte Seite auszusprechen. Diesem Bestreben aber widersetzen sich das Leben oder die Natur der Dinge und die Erfahrung. Ueberall bildet sich gerade in dem Grade, wie das Volk politisch einsichtsvoller und gebildeter, wie der Einfluß der Stände bedeutender, die Verfassung kräftiger werden, eine überwiegend für das ministerielle System und seine Maßregeln günstige Partei und eben so eine mehr oppositionelle. Dieses liegt in der That tief in der Natur der Sache. Eine verständige und kräftige Regierung wird selbst ein System, eine Einheit, eine Hauptrichtung für gewisse, ihr besonders wichtig scheinende Regierungsaufgaben haben, und gewöhnlich wird sie zunächst und überwiegend den Bestand der Regierung und ihre Kraft im Auge tragen, oder die Einheit, Ordnung und das Bestehende. Und es wird schon aus natürlichen Sympathieen mancher Abgeordneten, vollends durch deren Stellung und ihre Theilnahme an der Regierung, eine Partei der Stände geben, die sich vorzugsweise auf diese Seite neigen. Eben so aber liegt es in der Natur jedes gesunden freiheitsliebenden Volkes, daß sich in einem großen Theile seiner Bürger, also auch seiner Vertreter, gegenüber jener an sich guten, aber unvermeidlich menschlich einseitigen Richtung der Regierung für die Einheit und Macht und für das Bestehende, eine vorwiegende Richtung für Freiheit und Fortschritt entwickele. Es wird somit von selbst der Ministerialpartei auch eine liberale oder Oppositionspartei entgegentreten.

Es fragt sich nun, ob diese natürliche Ausbildung zu Parteien gut oder nicht gut sei, ob man der Partei sich treu anschließen, oder bei jeder einzelnen Angelegenheit und Abstimmung nach eigener individueller gewissenhafter Ueberzeugung von jedem einzelnen Falle abtrünnig werden und hinüber und herüberschwanken soll. Diese Frage beantwortet vortrefflich eine kleine geistreiche Schrift, welche unter dem Titel: „Ueber das Gewissen eines Deputirten oder das System der Abstimmung in ständischen Versammlungen" (1823, in Commission von Groos in Heidelberg) erschien und allgemein und ohne Widerspruch dem damaligen geheimen Referendär,

jetzigen Minister Hrn. v. Dusch zugeschrieben wird. Sie beweis't siegreich, daß der Regel nach die Abstimmung des einzelnen Deputirten von einer gewissenhaften Ueberzeugung im Allgemeinen oder von der Güte der Ministerial- oder Oppositionspartei und ihres Systems, nicht aber von der individuellen Ueberzeugung über den einzelnen Fall ausgehen müsse. Sie führt aus, daß es gar nicht möglich sei, daß jeder einzelne Deputirte sich über alle die verschiedenartigen und schwierigen politischen Fragen, die einer Ständeversammlung zur Entscheidung vorliegen, eine dem Staatswohl entsprechende selbstständige individuelle Ueberzeugung bilden könne; sodann aber, daß bei einem Abstimmen der Einzelnen nach diesen vielen verschiedenen unberechenbaren individuellen Ueberzeugungen ein heilsamer fester Gang der Staatsverwaltung gar nicht möglich sei. Sie sagt: „Wo drei Gewalten zur Erreichung desselben Zwecks vorhanden sind, da muß irgend eine gemeinschaftliche dauernde Richtung gefunden und genommen werden. Nur mit ihrer Einheit ist eine Fortbewegung denkbar, und nur nach dem Plane eines in sich einigen Geistes lassen sich Entschließungen zum Wohle des Vaterlandes fassen und mit der Kraft jener Einheit ausführen. Wäre aber dieses möglich, könnte ein einiger Geist und Haltung in die Gesetzgebung, organisches Leben in das Staatsgetriebe kommen, wenn die Majorität der Kammer in jedem einzelnen Falle wechselte, hier mit der Regierung ginge, dort seitwärts oder entgegenstünde? Wie sollte es der Regierung je gelingen, ein planmäßiges Werk zu Stande zu bringen, einen Vorschlag, der zur Harmonie des Ganzen zweckt, in's Leben zu führen, wenn sie bei jedem Punct der Majorität ungewiß wäre, so daß jedes Project, von wechselnden Majoritäten zerrissen, verschoben und verstümmelt, in seiner letzten Gestalt keinem Geist, keinem System mehr angehört?" Die Schrift führt nun weiter aus, wie ohne feste Parteien und ihr Zusammenhalten bei der Menge der Individualitäten, Meinungen und der wechselnden Einflüsse und Gründe für dieselben „in jeder Sitzung die Majorität schwanken und eine solche Masse der größten Inconsequenzen zum Schaden der Ordnung des Landes und der Einheit im Regierungssysteme entstehen müßten, daß die Regierung in solcher Weise nicht zu den Verbesserungen und dem geordneten Fortschreiten gelangen könne, welche das Ziel der Staaten wie der Menschheit sind." In solcher Weise würde die constitutionelle Monarchie keineswegs zu dem, was sie nach Montesquieu werden solle, „zur herrlichsten Schöpfung des menschlichen Geistes." Stockung, Auflösung, Zufall vielmehr wären unvermeidlich. Der Verfasser weis't dieses nach an dem erfolglosen unglücklichen Ausgange der ersten badischen Landtage, welcher bei dem besten Willen der Regierung und der neuen Landstände gerade nur durch die gutmüthige Täuschung vor einem Abstimmen blos nach individuellen Ueberzeugungen aller einzelnen Deputirten über jeden einzelnen Fall verschuldet wurde. Der Verfasser fordert daher, daß sich der Deputirte nach seiner gewissenhaft geprüften allgemeinen Ueberzeugung entweder „ganz an die Regierung oder ganz an

„die Opposition anschließen müsse, so daß entweder die eine, oder die an„dere sicher und ganz auf ihn zählen kann. Es gibt nur diese zwei „Wege. Der Einzelne versuche alle moralischen Mittel, um seiner An„sicht (namentlich auch in seiner Partei) Eingang zu verschaffen. Erst „bei der Abstimmung, wenn sie keinen Eingang gefunden, ordne er sie „seiner allgemeinen gewissenhaften Ueberzeugung (von „dem dem Landeswohl entsprechenden Bestreben und Gang seiner Par„tei) unter und überlasse es der Zeit, ob der Samen seiner ausgestreuten „Ideen Wurzel fasse und aufgehe" (S. 18. 21). Zur Unterstützung seiner Ansicht weis't der Verfasser auch auf das Vorbild von England hin, wo so vielseitig gebildete und sicher gewissenhafte Staatsmänner und Patrioten in diesem organischen geordneten Gange ihre ständischen Pflichten erfüllen. Er hätte dabei noch weiter sich auf die (im Artikel „For" ausgeführten) Gründe berufen können, daß nur auf diese Weise die unvermeidlichen natürlichen Parteien und Gegenstrebungen in jedem freien Volke eine geordnete, offene, gesetzliche und heilsame Gestaltung erhalten, daß ferner nur so die wählenden Bürger eine Bürgschaft haben, daß auch ihre eigenen Ueberzeugungen und Bedürfnisse durch ihre frei gewählten Vertreter möglichste Vertretung und Verwirklichung finden, und daß die gewählten Vertreter auch in der That nach ihrer (allgemeinen) gewissenhaften Ueberzeugung und nicht nach wechselnden subjectiven Interessen und Leidenschaften stimmen. Wer, der einigermaßen ständische Verhandlungen kennt, weiß es nicht, daß bei jenen angeblich so gewissenhaften Justemilieumännern und Wacklern, die heute mit den Liberalen, morgen mit dem Ministerium stimmen, das eigentliche Gewissen meist in ihrem oder ihrer Söhne und Schwiegersöhne Vortheil besteht, in ihren Leidenschaften und ihrem Vergnügen, die Wahlstimmen und Bewerbungen von beiden Parteien, die Gunst der Regierung und auch noch einen Schein des Liberalismus und einer besonderen Gerechtigkeit und Mäßigung zu ernten. Auf so ungleiche Bedingungen bieten sie unedel den redlicheren Kampfgenossen ihre Hülfe an. Nie sind sie zum Opfer, sondern nur zum nutzlosen Ernten der Vortheile beider Kampfparteien bereit. So stören sie alle sichern Berechnungen beider Parteien, veranlassen unnöthig weitläufige Verhandlungen, um vielleicht eine oder die andere Stimme dieser scheinbar Neutralen zu gewinnen. Und sie beschimpfen, wenn sie der Hauptfarbe nach doch noch zu den Liberalen gehören wollen, diese als angeblich ungemäßigt und ungerecht, so daß dieselbe durch sie gezügelt werden müßte. Daher verdienen sie den Unwillen und die Geringschätzung, die sie wenigstens in der inneren Ueberzeugung aller charakterfesten Ehrenmänner trifft.

So tiefwahr nun aber die angeführten Grundansichten der citirten schätzbaren Schrift sind, so bedürfen sie noch einiger näheren Erläuterungen und Zusätze, welche in der Schrift wohl nur ihrer Kürze wegen nicht bestimmter hervorgehoben wurden.

Für's Erste scheint sie die allgemeine Ueberzeugung, daß man

sich für das Ministerium oder die Opposition entscheiden müsse, allein davon abhängig zu machen, ob man die Absichten der Regierung im Allgemeinen auf das Wohl des Landes, oder ob man sie für gänzlich landesfeindlich oder verderblich halte. Dieses Letztere aber wird selten der Fall sein. Die richtige Ueberzeugung der einzelnen Abgeordneten über ihren Anschluß an die Ministerial- oder Oppositionspartei wird vielmehr davon abhängen, ob im Ganzen genommen die Maßregeln, welche die Ministerialpartei oder diejenigen, welche die Opposition durch ihre Verstärkung oder durch ihren Sieg bewirken würde, den Vorzug verdienen. Es kann eine Regierung das Landeswohl wünschen, aber vielleicht durch einseitige Ansichten, durch Rücksichten auf das Ausland oder durch andere Umstände so beschränkt und einseitig oder verkehrt in denjenigen wesentlicheren Maßregeln sein, in welchen die Opposition von ihr abweicht, daß es des Einflusses der überwiegenden öffentlichen Meinung und der Mehrheit der Landesrepräsentation und des Siegs oder doch der Stärke der Opposition bedarf, um das möglichst beste Regierungssystem hervorzurufen. Wenn in Fällen landesverderblicher und verfassungswidriger Richtung eines Ministeriums, um die bessere Richtung der Mehrheit der Landesrepräsentation siegreich zu machen, die schwereren verfassungsmäßigen Mittel der Beschwerde und Anklage, der Kammerauflösung und des Ministerwechsels nöthig sind, um die Regierung und die Kammermehrheit in Einigkeit zu setzen, so werden im andern Falle häufig die Minister ohne diese Mittel blos wegen der Stärke der Opposition durch Aenderung ihres Ganges, durch versöhnende Maßregeln diese Einigkeit herstellen und zum Rechten sich bestimmen.

Sodann müssen von den Fällen, wo die Kammermitglieder in eine Ministerial- und Oppositionspartei abgetheilt abstimmen, dreierlei Fälle ausgeschieden werden: 1) Alle sogenannten neutralen Fragen, bei welchen nur die technische Güte der Maßregel für das Beste des Landes, und nicht die politische Richtung oder die Stärke, und die Hauptinteressen beider Parteien im Spiele sind. Hier wendet Jeder seine Stimme dahin, wohin sie entweder durch seine eigene besondere Sachkenntniß oder durch das Vertrauen in die besondere Sachkenntniß eines anderen Abgeordneten oder eines Regierungsmitgliedes geführt wird. 2) Alle Maßregeln, welche die Ehre und Sicherheit des Landes unentbehrlich machen, und 3) alle, welche die Ehre und Achtung des Thrones erheischen. In diesen Fällen sieht man auch in England stets die Gegensätze der Ministerial- und Oppositionspartei verschwinden, und sehr mit Recht erhält hier ein unpassendes Geltendmachen der Oppositionsrichtung den Tadel einer verwerflichen, einer factiösen Opposition.

Für's Dritte endlich müssen wir Deutsche bei unseren so vielfach abhängigen kleineren constitutionellen Staaten auf eine im eigentlichen und engeren Sinne systematische Opposition verzichten, welche in den größeren völlig unabhängigen constitutionellen Staaten regelmäßig Statt findet. Diese besteht nämlich darin, in gewissen politi-

schen Fragen, die man häufig sogenannte Vertrauensfragen nennt, und bei Verwilligungen blos darum gegen das Ministerium zu stimmen, um dasselbe zu stürzen, und um statt seiner Partei der eigenen Partei die Ministergewalt und die Staatsverwaltung zu verschaffen. Bei der deutschen Opposition kann das Streben nur auf den Sieg der besseren Richtung der Regierung und auf die besseren Maßregeln, im schlimmsten Falle auf Entfernung eines landesverderblichen Ministers vermittelst der eigenen Ueberzeugung des Fürsten und der Gewalt der Umstände gerichtet sein. Die eigentliche systematische Opposition zur Erlangung der Ministergewalt wäre dagegen für deutsche Landstände eine Abgeschmacktheit. Diese wird man wohl keiner Oppositionspartei einer deutschen Kammer zum Vorwurf machen wollen. Wollte man dagegen schon jener obigen heilsamen organischen Gliederung der Kammern in zwei Parteien und in dem Zusammenhalten dieser Parteien (mit Ausnahme der zuvor erwähnten Fälle) den Vorwurf einer tadelnswerthen systematischen Opposition machen, so bewiese man dadurch wohl nur, daß man von der ständischen Verfassung und den Bedingungen ihrer heilsamen Wirkung nichts versteht.

Endlich muß auch noch erwähnt werden, daß auch bei dieser richtigen organischen Gliederung dennoch die wahrhafte Gewissenhaftigkeit und Ueberzeugungstreue der einzelnen Ständemitglieder stets vollkommen gewahrt ist. Sie ist es durch die Freiheit der gewissenhaften Prüfung und Entscheidung, ob es dem Lande und der Verfassung vortheilhafter sei, wenn die ständischen Maßregeln nach den Ansichten der Opposition, oder doch durch deren Stärke und Einfluß bestimmt werden, oder ob es heilsamer ist, wenn sie schwächer und die Ministerialpartei überwiegend ist. Sie ist es ferner in allen neutralen und die Ehre und Sicherheit des Staates und der Krone betreffenden Fragen. Sie ist es außerdem in der freien Einwirkung auf die Beschlüsse der eigenen Partei in jedem besonderen Falle. Und endlich muß natürlich auch jedem Abgeordneten stets die Freiheit bleiben, in solchen Fällen, wo er einen Beitritt zu einem Beschluß seiner Partei oder auch die längere Theilnahme an ihr wirklich unsittlich, eidwidrig und staatsverderblich hält, nach freier gründlicher gewissenhafter Prüfung sich von derselben loszusagen. Nur möge Jeder zusehen, daß solche Abfälle wirklich auch genügende und nur edle Beweggründe bestimmen. Ohne daß er dieses klar machen kann, wird sehr natürlich Mißtrauen und Mißachtung seine Apostasie treffen.

Welcker.

T.

Taktik und Strategie in staatswissenschaftlicher Beziehung. — Die Staaten sind Organismen, und im Kriege sind die Armeen die Organe, wodurch sie gegen einander wirken. Der Zweck des Kriegs ist die Vernichtung des feindlichen Kriegsmittels durch den Angriff, bei Erhaltung des eigenen durch die Vertheidigung. Die Kriegskunst

begreift also den unmittelbaren Vernichtungsact, oder die Kunst des Schlagens (Taktik), so wie den mittelbaren Vernichtungsact, oder die Kunst, unsere Maßregeln in der Art zu nehmen, daß wir in steter Verbindung mit den eigenen Ersatzquellen bleiben, während das gegnerische Heer der seinigen beraubt wird (Strategie). Das bloße taktische Zurückwerfen des Feindes auf seine Ersatzquellen ist noch keine Lähmung seiner Kraft in dem Maße, daß sich derselbe unseren Bedingungen unterwerfen müßte, und die blos strategisch günstige Stellung, in der wir den Feind von seinen Ersatzquellen abschneiden, ohne die eigenen bloszugeben, verliert ihren Werth, sobald wir nicht auch taktisch, im unmittelbaren Zusammenstoße, diese Stellung behaupten und benutzen können. Es gibt also so wenig eine Strategie, als eine Taktik für sich, sondern Angriff und Vertheidigung haben stets eine strategische und taktische Beziehung.

Diejenigen Orte, wo oder von wo unsere Armee sich verstärken kann, also namentlich Festungen mit Magazinen für Kriegsbedürfnisse und mit Recrutendepots, aber auch freundliche Armeecorps, heißen unsere Subjecte; die Linie, welche die Subjecte verbindet, die Operationsbasis; die Straßen und Wege von der Armee zu ihren Subjecten, die Communicationen. Objecte dagegen sind diejenigen Puncte, wohin sich unsere Armee bewegt, und Operationslinien (Bewegungslinien) die Straßen und Wege, auf welchen diese Bewegung vor sich geht. Unbedingt findet eine strategische Sicherheit nur Statt, wenn unserer Armee bei allen Operationen ein Subject gerade im Rücken liegt; sie nimmt also ab, je mehr sie sich von ihrer ursprünglichen Basis entfernt, weshalb bei weiterem Vordringen eine neue Operationsbasis gegründet, oder auch die ursprüngliche erweitert werden muß. Die Gründung einer neuen Basis, wodurch unser Heer mit neuen Subjecten in nahe Verbindung gebracht wird, bietet der Natur der Sache nach größere Vortheile dar. Die strategische Sicherheit und größere Freiheit in unseren Operationen ist auch durch die Zahl der Subjecte bedingt, und es ist daher gefährlich, nur ein einziges Subject zu haben. Doch vermindert sich die Gefahr durch die taktische Ueberlegenheit unsers Heeres; durch die geistige und moralische unseres Feldherrn; durch die größere Beweglichkeit unserer Armee und durch ihre Gewöhnung an schnell herzustellende Feldfortification, wodurch neue Subjecte gleichsam improvisirt werden; durch unser Uebergewicht an Cavallerie und reitender Artillerie auf einem für die Bewegung und Wirkung dieser Specialwaffen günstigen Terrain.

In strategischer Beziehung wird ein Sieg errungen, wenn wir in taktischer Stärke, also mit hinreichenden Mitteln, zu einer siegreichen Schlacht zwischen die feindliche Armee und ihre Subjecte gehen, ohne dabei unsere Communicationen zu verlieren. Die Operationen zu diesem Zwecke sind das strategische einfache Umgehen eines feindlichen Flügels, das nur durch überraschendes Wechseln der Operationslinien gelingen kann, während der Feind durch eine Demonstration in

der Fronte und etwa auf dem entgegengesetzten Flügel beschäftigt wird; das doppelte strategische Umgehen beider feindlicher Flügel mit getheilter Heeresmacht, was aber bei der Schwierigkeit eines Zusammenwirkens der ganzen Macht am Tage der Schlacht höchst gefährlich und etwa nur zulässig ist, wenn jede unserer Abtheilungen der ganzen feindlichen Armee überlegen wäre, und der Feind durch eine combinirte Operation von seinen mehreren Subjecten abgeschnitten werden könnte; endlich das strategische Durchbrechen, oder das Operiren auf der inneren Linie. Dieses Letztere setzt eine Zerstreuung der feindlichen Armee in mehrere Corps voraus, so daß ihre wichtigste Verbindung nicht in der Richtung zur Basis liegt, sondern die Verbindung dieser Corps selbst unter einander ist. Hier muß also die Mitte zum Object jeder Bewegung gemacht und diese durch Flügelcolonnen maskirt werden, welche sich später der Mitte, als dem entscheidenden Puncte, nähern.

Den strategischen Angriffsbewegungen entspricht auch taktisch das einfache Umgehen durch einen verdeckten und raschen Marsch in die eine Flanke des Feindes; das nicht sehr empfehlungswerthe doppelte Umgehen und das Durchbrechen. Letzteres geschieht bei ausgedehnter feindlicher Schlachtlinie, die an den Flügeln durch Scheinangriffe beschäftigt wird, vermittelst eines raschen und verdeckten Marsches unserer Hauptmasse gegen die feindliche Mitte, der jedoch für die Angreifenden selbst gefährlich würde, sobald es dem Feinde gelänge, sie zwischen zwei Feuer zu nehmen. Die allgemeine Regel der Taktik heißt: bringe Stärke gegen Schwäche; denn die gewöhnlich sogenannten Siege der Mindermacht sind doch stets nur eine Reihe kleiner Siege durch eine im Ganzen numerisch geringere Truppenzahl, die aber örtlich und zeitlich als Uebermacht auftritt. Meistens hat eine Schlachtordnung in der Front ihre Stärke, in den beiden Flanken ihre Schwäche. Stehen nun zwei Heere Front gegen Front einander gegenüber, so kann schon in der besseren Ausrüstung und Waffenübung, so wie in der besseren moralischen Beschaffenheit ein hinlänglicher Grund liegen, um die Minderzahl dennoch als Uebermacht erscheinen zu lassen. Nur gewährt in diesem Falle die Stellung an sich keinem Theile einen besonderen Vortheil. Anders ist dies, wenn Front gegen Flanke gebracht wird, was das sogenannte Aufrollen der feindlichen Schlachtordnung zur wahrscheinlichen Folge hat, indem die unmittelbar angegriffenen Truppentheile auf die nebenstehenden geworfen und diese in die Flucht der ersteren verwickelt werden, ehe sie zur Entwickelung ihrer Stärke und zum Schlagen kommen. Darin liegt der große Vortheil der unsere Stärke gegen die feindliche Schwäche bringenden schrägen Schlachtordnung, die mit Bewußtsein zuerst von Epominandas und in neuerer Zeit besonders von Friedrich II. angewandt wurde. Doch kann auch die Schwäche des Feindes zwischen seinen Flügeln liegen, und die parallele Schlachtordnung in sich selbst die Mittel enthalten, im Laufe des Gefechts in die schräge überzugehen, wie bei dem Angriffe mit ver-

ſtärkten Flügeln, oder — zur Durchbrechung der feindlichen Front — mit verſtärkter Mitte.

Faßt man den Zuſammenhang von Strategie und Taktik bei einer Angriffsoperation in's Auge, ſo kommen hierbei die drei Momente der ſtrategiſchen Einleitung, der Schlacht und Verfolgung in Betracht. Die Rückſichten auf den Unterhalt der Truppen, auf die Raſchheit ihrer Bewegung und Entwickelung machen es in der Regel nothwendig, größere Maſſen nicht in einer und derſelben Marſchcolonne zu vereinigen. Für die ſtrategiſche Einleitung, oder die Bewegungen von Anfang einer Operation bis zur Schlacht, iſt alſo Maxime, daß wir vertheilt marſchiren und doch vereint ſchlagen. Darin liegt die Hauptaufgabe für die Generalſtabskunſt, die hiernach für die Marſchordnung auch den Geſichtspunct zu berückſichtigen hat, daß wir unſere Macht außerhalb des Bereichs des Feindes vereinigen können. Für die Schlacht ſelbſt iſt es eine Rückſicht der Strategie, den Angriff auf den ſeinem Subject zunächſt liegenden feindlichen Flügel zu richten; was jedoch eine Ausnahme erleidet, wenn der andere feindliche Flügel taktiſch der ſchwächere iſt. Endlich gilt es bei der Verfolgung ſtrategiſch um ein Abdrängen des Feindes von ſeinem Subjecte, taktiſch aber darum, daß wir vom Feinde nicht abkommen, daß wir ihm auf dem Nacken bleiben.

Eine verlorene Schlacht verſetzt uns in eine vorherrſchend defenſive Lage, in der wir uns jedoch, einer Uebermacht gegenüber, auch von Anfang des Feldzugs an befinden können. Wie die offenſive Tendenz nicht ohne die defenſive der Erhaltung beſteht, ſo muß auch die Vertheidigung ſtets die Tendenz haben, in Offenſive überzugehen. Für die ſtrategiſche Vertheidigung hat alſo die Stellung ſeitwärts der feindlichen Operationslinie, und das Vertheidigungsſyſtem der inneren Linie, wonach unſere Maſſe die vereinzelten Kräfte des Feindes auseinander halten, angreifen und ſchlagen ſoll, ganz dieſelben Vortheile, wie für die Offenſive das einfache ſtrategiſche Umgehen und ſtrategiſche Durchbrechen. Daraus folgt auch, daß ſtrategiſch der mit der Grenze unſers Landes parallele, oder excentriſche Rückzug, wodurch wir den vorrückenden Feind in ſeiner Communication bedrohen oder ihn nöthigen, uns nachzufolgen und ſeine Operationslinie zu wechſeln, in der Regel der beſte iſt. Doch bleibt die ſtrategiſche Anordnung der taktiſchen untergeordnet, und ſollte eine ſtarke Defenſivſtellung nicht ſeitwärts, ſondern nur auf der Operationslinie des Feindes ſelbſt zu finden ſein, ſo müßte man dieſem direct entgegentreten. Wo es immer möglich, ſollte die retirirende Armee zuſammenbleiben und ſich nicht in mehreren Corps und verſchiedenen Richtungen zurückziehen. In dieſem Falle geht ihre Defenſion in das Syſtem der vielſeitigen Vertheidigung über, das nicht aus ſich ſelbſt heraus zur Offenſive werden kann und durch die Abſonderung mehrerer Generale die ſo wichtige Einheit der leitenden Intelligenz aufhebt, alſo alle Nachtheile der ihr entſprechenden Offenſive durch doppeltes Umgehen oder durch den Angriff in mehreren Colonnen hat.

Die taktiſche Defenſion im offenen Felde geht entweder von

einer bestimmten Stellung aus, oder unsere Armee befindet sich auf dem Marsche und wird durch den Angriff des Feindes in die Defension versetzt. Im ersteren Falle müssen wir den übermächtigen Feind angreifen, bevor er sich entwickelt, also ein Hinderniß zwischen ihn und uns bringen, das ihn zwingt, seine Armee in eine oder mehrere Colonnen zu brechen und durch das Hinderniß zu debouchiren. Unsere Aufstellung muß also das Defilé vor sich haben. Dem feindlichen Flankenangriff muß wieder in die Flanke gegangen, nicht aber durch eine leicht zu sprengende Hakenstellung begegnet werden; die unterstützenden Truppen müssen also von rückwärts-seitwärts kommen. Darum soll schon unsere ursprüngliche Aufstellung, wonach sich auch das Reglement für Lager und Bivouac zu bemessen hat, in die Tiefe gehen, indem sich als Princip für die normale Schlachtordnung ergibt, daß das zweite Treffen schachbrettförmig (en échiquier), oder auf den Flügeln auch wohl staffelförmig (en échelon) hinter dem ersten stehen soll. In gleicher Weise soll der Rückzug en échiquier Statt finden, damit nicht die unterstützenden Truppen in die Flucht der vorderen verwickelt werden. Taktisch ist es also von Vortheil, so viel Reserven als möglich zu haben, während die strategische Reserve, wodurch bereits organisirte und schlagfertige Truppen vom Kampfplatze entfernt gehalten werden, den Charakter einer unnützen Detachirung hat und dem Princip der Kriegskunst widerspricht, daß stets die möglichst große Kraft am entscheidenden Puncte versammelt sein soll. Bei dem zweiten Falle, bei dem Angriffe gegen unsere im Marsch befindliche und in tiefen Colonnen sich bewegende Armee, muß man die angegriffenen vorderen Heerestheile nicht gerade von hinten her unterstützen wollen; sondern die in das Gefecht noch nicht verwickelten Truppen rechts oder links en échelon aus der Colonne herausbrechen lassen, um jeden feindlichen Front- und Flankenangriff wieder zu flankiren und, wo möglich, den letzten entscheidenden Flankenangriff uns selbst vorzubehalten.

Die in Feindesland fortschreitende Offensive soll die Vertheidigung des Gewonnenen nie aus dem Auge verlieren und hat sich daher stets neue Zufluchtsstellungen zu schaffen, entweder durch Eroberung permanenter Befestigungen des Feindes, oder durch Feldfortification und Herstellung sogenannter places du moment. Zur Vertheidigung des eigenen Landes ist es dagegen die Aufgabe des Staats, mit Berücksichtigung der strategischen Beziehungen zu den Nachbarstaaten schon im Voraus für permanente Zufluchtsstellungen zu sorgen. Diese Waffenplätze müssen die Offensive befördern, darum mit verschanzten Lagern für größere Truppenmassen verbunden sein und nicht vom Feinde allseitig eingeschlossen werden können. In Gebirgsgegenden sind sie in den Thälern und Thalvereinigungen (Knotenpuncten) anzulegen. Wichtiger aber sind die Waffenplätze zu beiden Seiten (à cheval) eines großen Flusses und diejenigen welche die Einmündung zweier Flüsse umschließen, wodurch drei Terrainabschnitte entstehen, von denen der Feind mit ganzer Macht nur einen innehaben kann, während sich unsere Armee auf ihren durch

die Festungswerke gedeckten Brücken aus dem einen Abschnitte in den anderen auf kürzester Linie zu bewegen vermag. Endlich ist es am Vortheilhaftesten, wenn mehrere Waffenplätze ein System sich vereinigender Flüsse beherrschen, so daß wir frei auf jedes Ufer eines jeden Flusses gelangen können.

Zur Verstärkung seiner Stellung gegen Rußland hat Preußen in neuerer Zeit Posen, das nebenbei die Bedeutung eines preußischen Zwing-Polens hat, in eine starke Festung verwandeln und die Fortification von Königsberg beginnen lassen. Weniger ist auf dieser Seite von Oesterreich geschehen, das im allzu einseitigen Hinblicke auf die von Westen drohende Gefahr durch die Anlage von Festungswerken bei Linz, im Tirol und bei Verona große Thätigkeit entwickelte. Der neuerdings ausgeführten Verstärkung von Olmütz scheint der Gedanke der österreichischen Politik an die Möglichkeit eines preußisch-russischen Bündnisses zu Grunde zu liegen. Gegen blos russische Operationen liegt Olmütz ziemlich weit zurück, und der sonst noch zur Sprache gekommene Plan einer Befestigung des galizischen Territoriums durch die Anlage maximilianischer Thürme scheint auf unbestimmte Zeit vertagt zu sein. In einem Kriege der beiden deutschen Großmächte gegen Rußland wäre es übrigens schlimm genug für die preußisch-österreichischen Heere, wenn sie erst in Posen und Olmütz Stützpuncte fänden. Dann hätte schon die russische Macht fast ganz Polen überschwemmt: sie würde der polnischen Nation mit der Aussicht auf eine neue Vereinigung ihrer zerstückten Glieder, so wie mit dem Schein von Unabhängigkeit zu schmeicheln wissen, und die panslavischen Gelüste, für jetzt nur der Traum eines erblichen Ehrgeizes, könnten dann wohl für Deutschland und die slavischen Länder der österreichischen Monarchie eine gefährliche Bedeutung erlangen. Die wirksamste und wohl die einzig mögliche Vertheidigung gegen Rußland bleibt also die Vergütung des früher gegen die polnische Nation begangenen Unrechts: die offene und unumwundene Anerkennung der Unabhängigkeit eines mächtigen Polens; die Benutzung der katholischen Sympathieen seiner Bewohner gegen die russische Staatspropaganda des griechischen Kirchenthums; die Initiative und der Anstoß zu einer in kräftiger Offensive unterstützten polnischen Insurrection. Nur auf diese Weise können der russischen Macht die Sehnen zerschnitten, nur dadurch kann die strategisch so gefährliche Wirksamkeit jenes Keils gebrochen werden, den Rußland zwischen österreichische und preußische Besitzungen hineingetrieben und neuerdings mit den Festungswerken von Modlin (Nowo-Georgiewsk) und Warschau bedeutend verstärkt hat. Sind doch die polnischen Provinzen Oesterreichs und Preußens politisch und großentheils auch militärisch als verlorene Posten auf der Vorhut gegen den Osten zu betrachten. Beim Ausbruche eines Kriegs wird nur davon die Rede sein können, ob sie an Rußland oder an ein herzustellendes Polen verloren gehen sollen. Im ersteren Falle würde dasselbe Rußland hart an die Marken der slavisch-deutschen und slavisch-ungarischen Gebiete geführt, und seine Politik würde hier dasselbe gefährliche

Spiel beginnen und in unabweislicher Consequenz beginnen müssen, das wir sie in den slavisch-türkischen Provinzen spielen sehen. Einer ehrlichen und gesunden Politik der deutschen Großmächte kann also die Wahl nicht schwer fallen. Wie aber eine Staatskünstelei des krankhaften und schwachsinnigen Ehrgeizes handeln wird, welche ohne die Ahnung einer großen Moral des Völkerlebens an den ungerechten Besitz sich anklammert und für seine Erhaltung Alles in Gefahr setzt, bleibt freilich eine andere Frage.

Die kriegerischen Fratzen und überlauten Drohungen des Ministeriums Thiers hatten endlich die Schaam Deutschlands so weit geweckt, daß es seine Blößen gegen Frankreich an der südwestlichen Grenze zu decken bemüht war. Nach gemüthlichem viertelhundertjährigen Bedenken über die beste Lage der anzulegenden Bundesfestung schritt die hohe Bundesversammlung zum Anfange einer That und erließ ihren Beschluß vom 26. März 1841, wonach der Bau der Werke von Rastatt und Ulm begonnen wurde. Aber noch jetzt herrscht die deutsche Weile in der Eile sichtlich vor, wie sich dies im vergleichenden Hinblicke auf den raschen Fortgang der Befestigung von Paris deutlich genug zeigt. Faßt man die Lage von Landau, Germersheim und Rastatt in's Auge; diejenige von Rastatt und Ulm und die Beziehungen der beiden Orte zum Rheinthale, Donauthale und dem zwischen beiden laufenden Neckarthale mit der würtembergischen Hauptstadt, — so läßt sich die strategische Wichtigkeit einer Befestigung jener Städte nicht in Abrede stellen. Diese Wichtigkeit würde durch die Herstellung einer directen Verbindung von Rastatt und Ulm vermittelst einer Eisenbahn bedeutend gesteigert werden. Damit indessen die beiden Waffenplätze ihre Bestimmung erfüllen, muß für geräumige befestigte Lager zur Aufnahme bedeutender Streitkräfte, so wie dafür gesorgt werden, daß diese Streitkräfte schnell genug bei der Hand seien. Dies wird immer schwierig bleiben, so lange gerade die südwestlichen Bundesstaaten nur über ihr stehendes Militär, nicht auch über eine Landwehr disponiren können, die zahlreich und waffenfertig genug wäre, um unter dem Schutze der befestigten Stellungen selbst einem starken feindlichen Stoße zu widerstehen. Muß man doch von Frankreich aus, das zumal in Straßburg einen so mächtigen Waffenplatz besitzt und geographisch gerade gegen Süddeutschland so weit vordringt, das also leicht eine sehr ansehnliche Militärmasse schnell über den Oberrhein werfen kann, bis zu einem gewissen Grade stets eines militärischen Ueberfalls sich versehen. Wären aber im Kriegsfalle die neu anzulegenden Bundesfestungen noch unvollendet, und wäre nicht zugleich für die schnelle Vereinigung der unter ihrem Schutz operirenden größeren Corps gesorgt, so könnten wohl die neuen Werke mehr für Franzosen als Deutsche angelegt sein. Käme gar noch hinzu, daß auch nur eine einzige Souveränetät mit dem Verluste ihrer Hauptstadt zugleich Herz und Kopf verlöre, so könnte es nur allzu leicht geschehen, daß durch die von Frankreich militärisch gebrochenen Schranken des deutschen Zollvereins die geträumte deutsche

Einheit und Einigkeit auspaſſirten, um eben ſo zollfrei die Verwirrung und Zwietracht nochmals einpaſſiren zu laſſen. Qui vivra verra!

Alles Wiſſen der Kriegsführung läßt ſich für die Strategie in der Regel zuſammenfaſſen: gehe ſo ſtark, als möglich, gegen die Verbindung des Feindes und behalte ſelbſt ein gutes Subject im Rücken; für die Taktik: gehe mit deiner Stärke gegen die Schwäche des Feindes. Um ſo mehr aber thut es Noth, ſich die einfachen Principien der Kriegswiſſenſchaft völlig klar zu machen, als die Kriegskunſt eine durch die Beſchaffenheit des Bodens und dadurch bedingte Waffenwirkung, durch die Zuſammenſetzung des Heeres nach ſeinen verſchiedenen Waffengattungen, durch die Nationalität, die Verhältniſſe der Witterung, der Zeit u. ſ. w. unendlich complicirte iſt. Eine ſolche deutliche Einſicht in das Weſen des Kriegs gewährt zum Wenigſten den Vortheil, daß man im Gedränge von Einzelheiten, die unſere Beachtung in Anſpruch nehmen, den Begriff des Ganzen nicht verliert, daß vor Bäumen der Wald nicht überſehen wird*).

Was iſt nun die Aufgabe des Staats für Taktik und Strategie? Vor Allem muß hier in's Auge gefaßt werden, daß in neuerer Zeit das Heer dem Volke entwachſen, daß es Fleiſch von ſeinem Fleiſche, Geiſt von ſeinem Geiſte iſt. Dieſer unauflösliche Zuſammenhang zwiſchen Beiden, wonach die ganze militäriſche Bildung durch die nationale bedingt bleibt, macht es dem Staate zur beſonderen Pflicht, eine leiblich und geiſtig kräftigende militäriſche Jugenderziehung in das Syſtem der allgemeinen Volksbildung als weſentlichen Beſtandtheil aufzunehmen. Dies gilt von keinem Lande mehr, als von Deutſchland, wo die militäriſche Liebhaberei nicht ſehr verbreitet iſt, wo ſich die Einzelnen einem ſpeciellen Fache ſo gern ausſchließlich und oft bis zur Einſeitigkeit hingeben, wo den Leuten das, was ſie als Staatsbürger zu thun haben, ſtets erſt durch eine gründliche Vorbildung zum ausdrücklichen Berufe gemacht ſein muß. Leiden doch die Deutſchen eben ſo oft am Mangel, als die Franzoſen am Ueberfluſſe von Zuverſicht; und wird man doch regelmäßig in einem franzöſiſchen Bataillon dreimal mehr Unterofficiere, als in einem deutſchen finden, die ſich etwa das Bataillon ſelbſt zu befehligen getrauen. Wenn irgend ſonſt wo iſt es alſo in Deutſch-

*) Eine ſehr gedrängte, gemeinfaßliche und alles überflüſſig Verwirrende vermeidende Darſtellung gibt der „Curs der Taktik und Strategie und Plan zur Vertheidigung der Schweiz gegen Frankreich. Aus dem ſchriftlichen Nachlaſſe von Bruno Uebel" (Zürich und Wintherthur, Literariſches Comptoir, 1842). Dieſer „Curs" iſt hauptſächlich gegründet auf die kriegswiſſenſchaftlichen Lehren eines v. Klauſewitz und v. Williſen; doch konnten freilich das erſt 1842 erſchienene Lehrbuch des Letzteren: „Die Theorie des großen Kriegs," ſo wie die theilweiſe gegen dieſe Theorie gerichteten „Militäriſchen Briefe eines Verſtorbenen" ꝛc. dabei noch nicht benutzt werden. Ein umfaſſendes Verzeichniß der ſehr zahlreichen Militärliteratur aller europäiſchen Staaten ſeit 1830 enthält die mit gewiſſenhaftem Fleiße bearbeitete „Syſtematiſche Ueberſicht der Militärliteratur und ihrer Hülfswiſſenſch. von F. C. Scholl" (Darmſt. C. W. Leske 1842), worin auch aller politiſch-militäriſchen Schriften gedacht iſt.

land nöthig, daß die militärischen Neigungen zeitig geweckt, daß die speciellen militärischen Fähigkeiten zeitig an's Licht gezogen, daß wenigstens den besonders Qualificirten der Feldherrnstab zeitig in die Patrontasche gesteckt werde. Turnen und Fechten; Exerciren und Märsche; Schießübungen mit Armbrüsten und dann mit Feuergewehr, so daß den besseren Schützen Gelegenheit gegeben würde, sich tüchtig auszubilden; Knaben-Artillerieübungen an kleineren Geschützen, für solche, die dafür besondere Neigung und Fähigkeit haben, und — wo es irgend sein kann — auch vorbereitende Knaben-Reitschulen; sodann Uebungen der Sinne in Schätzung der Distanzen und Auffassung gegebener Terrainverhältnisse — dies Alles würde sich mit dem Volksunterrichte in Knabenschulen nicht blos ohne großen Aufwand verbinden, sondern die Kosten des Militärwesens im Ganzen würden sich dann noch beträchtlich vermindern lassen. Neben einem durchgebildeten und gebührend besoldeten Führerstand, der sich dem Kriegswesen ausschließlich widmet, würde man dann füglich die eigentliche Präsenz- und Dienstzeit der Militärpflichtigen, wenigstens für das gesammte Fußvolk, auf Masseübungen während weniger Monate beschränken können; und — was eine Hauptsache ist — das Soldatenwesen würde nicht mehr eine Last, sondern eine Lust, die militärische Arbeit würde in Wahrheit auch ein Genuß geworden sein. Nie und nimmermehr läßt sich aber die versäumte militärische Erziehung in der Jugend durch die verspätete militärische Abrichtung im oft schon versteiften männlichen Alter ersetzen, und nur, weil wir uns bisher nicht darauf verstanden haben, menschlich-soldatisch zu bilden, haben wir uns darauf beschränken müssen, thierisch-soldatisch zu dressiren. Alle Organisationen von Landwehr und Landsturm, wie groß ihre Vorzüge vor den blos stehenden Soldatenheeren sein mögen, bleiben also ohne die Basis einer solchen Jugendbildung doch nur Halbheiten oder Luftschlösser, von denen aus für die Vertheidigung des Vaterlands nicht allzu viel erwartet werden darf.

Die Einsicht in die Principien der Taktik und Strategie läßt bald erkennen, daß sie nicht blos im Kampfe von Heer gegen Heer, sondern im verjüngten Maßstabe auch in der Führung aller kleineren militärischen Abtheilungen zur Anwendung kommen. Ist doch selbst das Einzelngefecht von Mann gegen Mann ein Bild des Kriegs im Kleinen, und handelt es sich doch auch in den einzelnen Momenten eines solchen Gefechtes um relative Stärke gegen relative Schwäche, um Scheinangriffe und Umgehen, um Durchbrechen und dergl. Außer den allgemeinen militärischen Tugenden des Muths, der Entschlossenheit und Geistesgegenwart ist für alle Zweige einer tüchtigen militärischen Führung die schnelle Auffassung und Benutzung der Terrainverhältnisse von besonderer Wichtigkeit. Um die Officiere daran zu gewöhnen, sollten die praktischen Uebungen im schnellen militärischen Aufnehmen allgemeiner werden, als bis jetzt der Fall war; und dies kann leicht geschehen, wenn nicht auf das minutiös zierliche Abconterfeien einzelner Gegenstände des Terrains, auf diese Kamaschenknöpferei des Si-

tuationszeichnens, allzu großes Gewicht gelegt wird. Die militärische Würdigung der Bodenverhältnisse setzt indessen die weitere Kenntniß einer Wirksamkeit der verschiedenen Waffengattungen voraus. Für die Officiere des Generalstabs, welche die Bewegungen zusammengesetzter Corps zu leiten haben, ist gewöhnlich vorgeschrieben, daß sie mit dem Dienste der Infanterie, Cavallerie und Artillerie praktisch sich bekannt machen müssen. Das wesentlich Entscheidende im Kriege, wie anderswo, bleibt aber immer, daß die rechten Männer an der rechten Stelle wirken; und es sind nicht immer die polytechnischen Schulen, Cadettenhäuser und sonstigen Militäranstalten, welche dem Generalstab die fähigsten Officiere liefern. Auch kann jeder Officier in den Fall kommen, zusammengesetzte Abtheilungen befehligen zu müssen, was ohnehin die Aufgabe jedes Generals (s. „General") ist, der stets ein schlechter General sein wird, wenn er sich nicht auf die Wirksamkeit aller Waffengattungen versteht. Man sollte also darauf bedacht sein, gerade die intelligenteren Officiere jeder besonderen Waffe für längere Zeit auch in jeder anderen Waffe dienen zu lassen, damit sie von Unten auf das ganze Getriebe des Militärwesens in seinen einzelnen Elementen aus eigener Anschauung und eigener Thätigkeit kennen lernen, und in dieser praktischen Schule für die höhere combinatorische Kriegskunst sich vorbereiten.

Wie in allen anderen Dingen, so ist auch in der Kriegskunst der Geist seiner entscheidenden Macht immer mehr bewußt geworden. Der militärische Geist in Thätigkeit ist die kriegerische Begeisterung; und liegt gleich jedem Heere ein zusammengesetzter Mechanismus zu Grunde, so ist es doch die erbärmlichste Ansicht vom Kriege, wenn man die Heere nur als zusammengesetzte Automaten behandeln und mißhandeln will, die sich etwa von den Thronen aus mit etlichen bunten Ordensbändern gängeln lassen. Der Krieg soll vielmehr ein dramatisches Kunstwerk sein, wofür der Plan des Ganzen entworfen ist, das aber in seinen einzelnen Partieen frischweg improvisirt wird; worin jeder Theilnehmende, soll er seine besondere Rolle nicht verderben, für das Princip des Kriegs begeistert sein muß. Aber für siegreiche Kämpfe gibt es nur noch ein mögliches Princip: das der Freiheit und Volksehre, die in der Freiheit ihren Boden hat. Nur um des materiellen Wohls willen, nur um der Batzen und Thaler willen, die etwa der deutsche Fabricant erwirbt und wovon dem deutschen Soldaten wenig genug zufließt, wird sich dieser schwerlich noch zu besonderen Großthaten anregen lassen. Ohnehin ist im flüchtigen Enthusiasmus des Jahres 1840 und des seligen Rheinweinlieds viel Stroh in den Köpfen verbrannt, das sich nicht zum zweiten Male anzünden läßt. Für einen neuen und nachhaltigen Enthusiasmus bedarf vielmehr die deutsche Nation neuer Güter, deren Vertheidigung ihr der Mühe werth ist. Wollt Ihr also die Möglichkeit einer Begeisterung, die zum Siege führen kann, so entledigt erst den Geist selbst seiner Fesseln; so schafft erst eure Censur ab, so gebt uns erst ein wahres, ein öffentliches Recht und den

realen Mittelpunct eines deutschen Volkslebens. Dann, aber nur dann, wird Deutschland einem Kampfe gegen Frankreich, gegen Rußland, oder gegen beide Mächte gewachsen sein. Will man aber die Deutschen politisch als Kinder behandeln, so wird es im nächsten Kriege geschehen, daß sie auch militärisch als Kinder behandelt und geschlagen werden. Alle Schutzanstalten und Abrichtungsmittel der Kriegskunst werden darum nicht allein zum Siege führen, wenn nicht zugleich die ächte Staatskunst, die noch einzig mögliche Politik der Freiheit, das Ihrige thut. S.

Taubstumme, s. Wohlthätigkeitsanstalten.

Technologie. — Dieser erst in neuer Zeit wieder in Aufnahme gekommene Ausdruck verdankt seine erste Entstehung der alten griechischen Sprache. Damals allerdings hatte er noch nicht die weitere Bedeutung, welche ihm die Gegenwart beilegt. Vielmehr bedeutete τεχνολογία eine Redeabhandlung von der oder einer Kunst, als Redekunst, Grammatik u. s. w., oder kunstmäßige Abhandlung oder Behandlung einer Wissenschaft. Dagegen war der τέχνη, die unter Anderem auch Handwerk, Geschicklichkeit bezeichnete, keine besondere Erwähnung geschehen, wahrscheinlich weil Handwerke damals zumeist nur von Sklaven betrieben wurden. Darum auch ging das Wort später ganz verloren, und Niemand dachte mehr daran. Dies blieb so selbst in neuerer Zeit, als die Handwerke zunftmäßig betrieben wurden. Erst als man der Zünfte in neuester Zeit anfing überdrüssig zu werden, suchte man das Wort „Technologie" wieder hervor; aber diesmal würdigte man es einer weiteren Bedeutung.

Man erblickte darin überhaupt im Allgemeinen die Gewerbskunde, als einen Zweig der Cameralwissenschaft, so weit sie die Lehre der künstlichen Verarbeitung der Naturerzeugnisse für die Bedürfnisse der Gesellschaft enthält. Man machte einen Unterschied zwischen einer höheren und niederen Technologie, von denen jene die Kenntniß des Kunstgewerbes in seinem Zusammenhange mit dem Staatsleben darstellt, und wieder in Staatstechnologie, technische Rechtskunde und Gewerbspolizei zerfällt, diese aber die Grundsätze der allgemeinen Oekonomie in sich begreift, in wie fern auf denselben die verschiedenen Kunstgewerbe nach ihrer Entstehung, Benutzung, Unterhaltung und Verbesserung beruhen. Diese letztere ist vornehmlich in den Schriften von Hermbstädt, Trommsdorf und Poppe, die ersteren in dem „neuen Schauplatz der Künste und Handwerker" (Ilmenau, bis 1827 an 28 Bände) behandelt worden. In beiden Beziehungen sind wichtig: „Geometrie und Mechanik der schönen Künste und Handwerke, „Prechtl's" technologische Encyclopädie" und die „Abhandlungen der königlich preußischen technischen Deputation für Gewerbe" (Berlin, 1826).

Nicht lange nachdem der Sinn für die Technologie im Allgemeinen wiederum erweckt und angereizt war, entstand auch zunächst in Frankreich die Lust zu praktischer Anwendung derselben, also zu polytechnischen Schulen, dem späterhin andere Staaten folgten. Die erste Anstalt dieser Art war die berühmte polytechnische Schule zu Paris. Sie

ist indessen mehr als eine Vorbereitung auf Specialanstalten, denn als eine eigentlich gewerbliche Hochschule zu betrachten. Sie wurde unter Mitwirkung Monge's und Fourcroy's im Jahre 1794 unter dem Namen „école centrale des travaux publics" gestiftet und erhielt erst im Jahre 1795 den Namen polytechnische Schule. Seitdem hat sie zwar ihren Namen behalten, aber doch manche äußere Umgestaltungen in Betreff der Disciplin erfahren. Ihre Zöglinge bereiten sich in gewöhnlichen Mittelschulen vor und werden nicht vor dem 16ten und nicht nach dem 21sten Jahre, sondern in der Regel mit 18 Jahren in die polytechnische Schule aufgenommen. Die Zahl der Zöglinge wird nach dem Bedürfnisse des Staatsdienstes beschränkt, und die Aufnahme erfolgt nach dem Ergebnisse der in den größeren Städten Frankreichs erfolgten Prüfungen der Aspiranten. Die Anzahl der Freistellen ist sehr gering, und die übrigen Zöglinge müssen jährlich 1000 Fr. entrichten und überdies die Kosten ihrer Ausrüstung mit 750 Fr. bestreiten. Sie leben in der Schule unter militärischer Disciplin, und mußten im Jahre 1814 Paris mit vertheidigen helfen. Zu ihrem Unterrichte sind 9 Professoren, 6 andere Lehrer und eine Anzahl von Repetenten für einen zweijährigen Curs bestimmt. Die Gegenstände des Unterrichts bilden die Analysis und ihre Anwendung auf Geometrie, Mechanik, darstellende Geometrie, Geodäsie, Maschinenlehre, politische Arithmetik, Physik, Chemie, Baukunst, englische, deutsche und französische Sprache und Zeichnen. Nach ihrem Abgange von der polytechnischen Schule treten die Zöglinge entweder als Unterlieutenants bei der Armee ein, oder sie gehen in die geographische Abtheilung der Schule für Generalstabsofficiere zu Paris, oder in die Artillerie- und Ingenieurschule zu Metz, oder in die école speciale du génie maritime ou des ingénieurs constructeurs zu Brest, oder in die für den Straßen- und Brückenbau zu Paris, oder in die für das Bergwesen eben daselbst über. Man sieht also, daß diese Schule noch lange keine eigentliche polytechnische Hochschule ist.

Dagegen bestehen zu Chalons und Angers königliche Gewerbschulen, deren Zweck es ist, Arbeiter zu bilden, die mit den wichtigsten theoretischen Kenntnissen ausgerüstet sind. Auf denselben werden die Schüler ganz oder theilweise auf Kosten des Staats unterhalten, leben in den Anstalten und werden theils in den Werkstätten derselben geübt, theils in 4 bis 5jährigem Cursus in französischer Sprache, in der Arithmetik, in den Elementen der Geometrie und Trigonometrie, in der darstellenden Geometrie mit ihren Anwendungen auf Zimmermannsarbeiten und Maschinenconstructionen, in den wichtigsten Lehren der Physik und Chemie unterrichtet und gehen, wenn ihr Cursus geendigt ist, in die Manufacturen über. Außerdem gibt es theils in Paris, theils in einigen anderen Städten Frankreichs noch einige Mittel, wodurch sich die bereits in die Betreibung der Gewerbe wirklich übergegangenen Personen unentgeltlich über vieles ihnen Wissenswürdige unterrichten können. Doch soll dabei mehr Schein als eigentliches Wesen sein.

In England hat man auch in Bezug auf Gewerbsbildung mehr dem Privateifer und der natürlichen Anlage des Volks für die Technik vertraut. Mathematik wird dort in allen Schulen viel getrieben, und der gemeinnützige Sinn hat in London und an mehreren anderen Orten unentgeltlichen Unterricht zur Nachhülfe der Erwachsenen eingerichtet. Für Bildung von Civilingenieurs aber bestehen besondere Staatsanstalten.

In Deutschland gingen die böhmischen Stände voran, welche im Jahre 1806 zu Prag eine „technische Schule" stifteten. Sie ist vorzugsweise auf Bildung tüchtiger Wirthschafts- und Fabrikbeamten berechnet und gibt Zöglingen vom 14ten bis mit 17ten Jahre einen 3jährigen Unterricht in der reinen Mathematik, in der Mechanik und Maschinenlehre, in der Civil-, Straßen- und Wasserbaukunst und im Zeichnen. Auch wird auf Verlangen theoretische und praktische Chemie, Physik, Mineralogie, Land- und Forstwirthschaft vorgetragen.

Das ausgezeichnete polytechnische Institut zu Wien wurde im Jahre 1815 begründet. Es zerfällt in die Vorbereitungsanstalt, welche Zöglinge aufnimmt, die das 13. Jahr erfüllt haben, und sie in einem 2jährigen Curse in der Religion, in der deutschen Sprache und dem deutschen Style, in der Kalligraphie, in der Elementarmathematik, in der Geschichte, im Zeichnen und in einigen Sprachen unterrichtet; in die commercielle Abtheilung, welche in einem 1jährigen Cursus Geschäfts- und Correspondenzstyl, Handelswissenschaft, Handels- und Wechselrecht, Handelsgeschichte und Waarenkunde lehrt; und in die technische Abtheilung. Diese letztere hat nach dem Anlasse verschiedener Fächer einen Cursus von 1, 2 oder 3 Jahren und lehrt darin reine Mathematik, Mechanik und Maschinenlehre, Land- und Feldmathematik, Baukunst, Chemie, Physik, Mineralogie, Technologie, Land- und Forstwirthschaft, Zeichnen und Buchhalten. Von beiden zuletzt erwähnten Instituten ist das erste zu wenig geeignet für ein technologisches Institut, das zweite aber leistet auch Unterricht in der Land- und Forstwirthschaft und thut also noch mehr, als man von einem rein technologischen Institute erwarten kann.

In Preußen gilt als ein technologisches Institut das „königliche Gewerbsinstitut zu Berlin." Doch ist es nicht ein Alles umfassendes, sondern es hat zunächst nur die Bildung von Bauhandwerkern, Mechanikern und Chemikern zum Ziele und ist 1822 begründet worden. Die Aufnahme der Zöglinge geschieht, wenn dieselben das 17te Jahr erreicht haben; die Bauhandwerker aber müssen schon praktisch geübt sein. Die Zahl der Schüler ist beschränkt, der Unterricht aber unentgeltlich. Die Zöglinge erhalten freien Unterricht und werden zum Theil von dem Staate, oder aus einer Stiftung unterstützt. In der unteren Classe wird in zwei halben Jahren Geometrie, Arithmetik, Physik, Chemie und Zeichnen gelehrt; in der höheren Classe in drei halben Jahren Mathematik, Naturwissenschaften, Chemie und Zeichnen. Für Chemiker kommt noch ein sechstes halbes Jahr mit Arbeiten im Laborato-

rium dazu. Auch werden überhaupt noch mannigfache praktische Arbeiten damit verbunden. Außerdem gibt es noch in den Hauptorten der Regierungsbezirke Lehranstalten für künftige Handwerker, in denen Schüler vom 12ten Jahre an im Rechnen, in der Geometrie, Mechanik, Chemie, im Zeichnen und Modelliren 3 Jahre lang täglich 2 Stunden Unterricht erhalten.

In Sachsen gibt es verhältnißmäßig viele und theilweise sehr vollkommene technologische Anstalten. Den ersten Platz nimmt die technische Bildungsanstalt zu Dresden ein, zu deren Gunsten für die mit guten Censuren entlassenen Zöglinge die Bande des Zunftzwanges gelüftet sind. Hiernächst existiren in Zittau, Chemnitz und Plauen mittlere Gewerbsschulen, und in Dresden, Chemnitz, Plauen und Zittau Baugewerksschulen.

In Baiern wurden zu München, Nürnberg und Augsburg höhere technologische Schulen unter dem Titel „polytechnische Schulen" errichtet. Jede derselben hat 3 Jahrescurse für jeden einzelnen Schüler, in denen reine Mathematik, darstellende Geometrie, Civilbaukunde, Mechanik, Maschinenlehre, Physik, technische Chemie, Geschichte der Gewerbe, Zeichnen, Bossiren und Modelliren in möglichster wissenschaftlicher Höhe gelehrt wird. Außerdem gibt es seit 1833 in jedem Kreise eine vollständige Gewerbsschule mit 3 Classen und 3 Jahrescursen, in denen Arithmetik, Planimetrie, Stereometrie, Algebra, darstellende Geometrie, Naturgeschichte, Physik, Vorbegriffe der Chemie, Anfangsgründe der Maschinenlehre, Technologie, deutsche Sprache, Geographie, Geschichte, Buchhaltung, Zeichnen, Modelliren und Bossiren gelehrt werden.

In Stuttgart wurde 1832 der früher mit anderen Anstalten verbunden gewesene technologische Unterricht zu einer Gewerbsschule mit 3jährigem Curse auf das Lebensalter von 14 — 17 Jahren erweitert. Der Zugang ist frei, die Bedingungen sind sehr mäßig. Es wird darin gelehrt ebene Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie, Algebra, Analysis, Mechanik, Maschinenkunde, praktische Geometrie, Zeichnen, Physik, allgemeine und technische Chemie, Baukunst, Feuerungskunst, Mineralogie, Geognosie, Botanik, Zoologie, Technologie, Geschichte der Erfindungen, Kunstgeschichte, Mythologie, Religion, deutsche, französische und englische Sprache, Geschäftsstyl, Schreiben, Zeichnen und Modelliren. Es scheint, daß der Lehrplan das Alter der Schüler zu wenig berücksichtigt hat und für dasselbe viel zu umfänglich ist.

In Hannover wurde eine technologische Anstalt unter dem Titel einer „höheren Gewerbsschule" im Jahre 1831 errichtet. Ihr Curs ist nach dem Erfordern auf 2 — 4 Jahre berechnet. Im ersten Jahre wird Elementarmathematik, Zeichnen, Zoologie und Botanik, im zweiten Jahre für alle Schüler Technologie, Zeichnen, Mineralogie und Physik, dagegen für Künstler, Baukünstler u. s. w. höhere und angewandte Mathematik, für Chemiker auch noch Chemie gelehrt. Im dritten Jahre wird den mechanischen Künstlern in der Maschinenlehre, im Ma-

schinenzeichnen und in der Mineralogie, den Chemikern in chemischen Arbeiten und der Mineralogie, den Baukünstlern in der praktischen Geometrie, in der Maschinenlehre und im Maschinen- und Situationszeichnen Unterricht ertheilt. Das vierte Jahr ist zu dem Unterrichte für Baukünstler in der Baukunst, im Bauzeichnen und in der Buchhaltung bestimmt. Eine mechanische Werkstätte gibt Gelegenheit zu praktischen Arbeiten.

Noch sind zwei technologische Unterrichtsanstalten von großer Auszeichnung in Baden. Es ist dies die im Jahre 1832 zu Karlsruhe neu organisirte polytechnische Schule und die zwar abgesondert, aber unter der obern Leitung derselben Direction bestehende Realschule.

Diese letztere ist mehr eine Vorbereitungsanstalt. Sie nimmt ihre Schüler mit dem vollendeten 13ten Jahre auf, fordert von ihnen einige Kenntniß der Grammatik aus der deutschen Sprache, einige Fertigkeit im schriftlichen Ausdrucke und im Dictirschreiben, aus der französischen Sprache einige Uebung im Lesen und Uebersetzen und die Elemente der Formenlehre, einschließlich der Conjugation der Hülfswörter; dagegen lehrt sie in 2 Classen Religion, deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Geometrie, populäre Mechanik, etwas Naturlehre, aus der Naturgeschichte das Mineral- und Pflanzenreich, Weltgeschichte, Kalligraphie und Zeichnen.

In der polytechnischen Schule bilden die mathematischen Classen, deren zwei sind, die Grundlage. In der ersten wird zur Aufnahme das vollendete 15te Jahr und der Besitz der gewöhnlichen Schulkenntnisse, der gemeinen Arithmetik mit Rechnenfertigkeit und mathematischer Kenntnisse, wie sie in der Realschule erworben werden, als Bedingung erfordert. Sie lehrt dagegen höhere Arithmetik, Algebra, Geometrie, ebene Trigonometrie, freies Hand- und geometrisches Zeichnen, Französisch, Weltgeschichte und Naturgeschichte. Die zweite Classe erfordert das Alter von 16 Jahren und das Vorhandensein der eben bezeichneten Kenntnisse. Sie lehrt dagegen die Analysis, höhere Gleichungen, Trigonometrie, Curvenlehre, darstellende und praktische Geometrie, Elementarstatik, Physik, deutsche und französische Sprache und Modelliren.

Von da an gehen die Zöglinge entweder in das praktische Leben, oder in die verschiedenen in der Anstalt zusammengefaßten Fachschulen über, welche letztere nur Eleven aufnehmen, die alle Kenntnisse mitbringen, welche in jenen Classen zu erwerben sind. Hierher gehört die Ingenieurschule für das Civilingenieurwesen, deren Cursus sodann noch 3 Jahre dauert, und welche analytische Geometrie, sphärische Trigonometrie, Functionenlehre, Differential- und Integralrechnung, Elementarmechanik und Hydraulik, höhere Mechanik, darstellende und praktische Geometrie, Maschinenkunde und Maschinenbau, allgemeine technische Chemie, Mineralogie und Geognosie, Straßen-, Wasser- und Brückenbau, Architektur, Technologie, höhere Geodäsie und Encyklopädie des Industriemaschinenwesens lehrt, und im Modelliren, Zeichnen und praktischen Arbeiten übt. Ferner gehört hierher zum größten

Theile die Bauschule mit einem 5jährigen Cursus, der in den beiden ersten Jahren mit den mathematischen Classen zum Theil conform ist, zum Theil das Bedürfniß gewöhnlicher bürgerlicher Bautechniker besonders berücksichtigt, in den drei letzten Jahren aber den höheren und artistischen Theil der Baukunst hinzufügt. Es gehören ferner dazu die Forstschule und die höhere Gewerbsschule, welche letztere im ersten Jahre die allgemeine technische Chemie, die Elementarstatik, die darstellende und praktische Geometrie, die Geschichte, die Buchhaltung, die Handelslehre, Französisch und Kalligraphie und freie Handzeichnung lehrt. Im zweiten Jahre kommen specielle technische Chemie, Elementarmechanik, Maschinenkunde und Maschinenbau, Mineralogie und Geognosie, Architektur, Wasser- und Straßenbau, Technologie, physische Geographie, Ethik und Aesthetik dazu. Ein drittes Jahr kann noch durch einen zweiten Curs über Maschinenkunde und Maschinenbau und durch Encyklopädie des Industriemaschinenwesens angefüllt werden. Endlich gehört noch dazu die Handelsschule, mit ihren Vorträgen über Handelslehre, Buchhaltung, Handelscorrespondenz, kaufmännische Arithmetik, Waarenkunde, Handelsgeographie, Handelsgeschichte, französische und englische Sprache mit ihrer Kalligraphie und ihrem Zeichnen.

Alle die verschiedenen eben angeführten Errichtungen technologischer Schulen beweisen, wie entschieden diese neue Idee sich Platz gemacht hat, und wie sehr sie hervorgetreten ist. An manchen Orten ist man allerdings hinter ihr bei Errichtung der neuen Schulen etwas zurückgeblieben; aber an den meisten Orten hat man ihr dabei alle Gerechtigkeit widerfahren lassen und scheinbar eher zu viel, als zu wenig gethan. Aber die Wahrheit der Idee ist jedenfalls durch ihre praktische Anwendung vollständig erwiesen. Schmidt.

Telegraph. — Schon in den ältesten Zeiten dachte man bei den Trojanern, bei den Griechen und bei den Galliern daran, die Fernschreibekunst zu erdenken. Wirklich erzählt uns auch der trojanische Taktiker Aeneas, daß einige Versuche, die Buchstaben des Alphabets in gewisser Entfernung durch Zeichen auszudrücken, gelangen. Gleichmäßig beschreibt uns Polybius ein von den Griechen erdachtes Verfahren, die Buchstaben zu signalisiren, und Cäsar und Vegetius erwähnen, daß die Gallier Feuersignale und Balken, die in verschiedenen Stellungen an Thürmen befestigt wurden, zur Mittheilung verschiedener Nachrichten benutzt haben. Aber das System der Trojaner ging nur zur Nachtzeit und auch da noch so langsam von Statten, daß, nach der Methode des Aeneas, während einer Nacht kaum zwei oder drei Worte zusammengesetzt werden konnten. Die Griechen aber und die Gallier hatten zwar Systeme erdacht, allein niemals ihre wirkliche Ausführung versucht. Somit blieb auch die ganze Fernschreibekunst auf sich selbst beruhen, wenn schon die Grundzüge der in neuerer Zeit zum Telegraphiren benutzten Mittel bereits damals angedeutet zu sein scheinen.

In neuerer Zeit gerieth Claude Chappe zu Anfange der französischen Revolution zunächst auf die Idee, sich mit Hülfe der Fernschreibe-

kunſt mit einigen etliche Stunden von ihm lebenden Freunden in Correſpondenz zu ſetzen, und es gelang ihm nicht nur, zunächſt den Mitteln dazu auf die Spur zu kommen, ſondern ſpäterhin auch ſeine Vorrichtung im Großen ausführen zu können. Er reichte darauf im Jahre 1792 bei der Nationalverſammlung zu Paris die Beſchreibung der von ihm erfundenen und Telegraph oder Fernſchreibmaſchine benannten Maſchine nebſt dem Plane zur Errichtung von telegraphiſchen Verbindungen ein und wurde bereits 1793 mit Errichtung der erſten telegraphiſchen Linie von Paris nach Lille beauftragt. Ehe ſie noch fertig wurde, ging die Feſtung Condé an die Oeſterreicher über. Kaum aber war ſie fertig, ſo brachte die Telegraphenlinie die Nachricht, daß die Feſtung Condé wieder an die Franzoſen zurückgefallen war. Der Convent benachrichtigte durch den Telegraphen, daß er dieſe Stadt in Nordlibre umgetauft habe, und erhielt die wirkliche Ausführung ſeines Beſchluſſes auf demſelben Wege zur Antwort.

Der Chappe'ſche Telegraph beſteht überall in einem frei und hoch gelegenen Beobachtungshäuschen, über deſſen Dache ſich eine Säule erhebt, auf deren oberen Ende ſich ein ſo beweglicher Balken befindet, daß er horizontal, oder in verſchiedener Neigung gegen den Horizont ſtehen kann. Er beſteht aus drei verſchiedenen und beſonders beweglichen Theilen, aus einem Balken in der Mitte und an jedem Ende deſſelben aus einem Arme. Bringt man dieſe drei beweglichen Theile in alle mögliche von einander verſchiedene Lagen, welche ohne Gefahr einer Verwechſelung noch deutlich erkennbar ſind, ſo erhält man 256 ganz weſentlich von einander verſchiedene Formen. Die beweglichen Theile, oder der Balken nebſt den Armen, werden vom Innern des Beobachtungslocales aus durch Drähte oder Schnuren geſtellt, welche mit einem einfachen Mechanismus verbunden ſind und im Innern des Beobachtungshauſes an einem kleinen Telegraphen genau dieſelben Veränderungen hervorbringen, welche der große erfährt. Zwei mit einander in einer Linie correſpondirende Telegraphen ſind etwa drei oder vier Stunden weit von einander entfernt, ſo daß jeder von dem anderen aus auf das Deutlichſte geſehen werden kann. In dem Beobachtungslocale eines jeden ſind zwei verſchiedene Fernröhre nach dem vorhergehenden und folgenden Telegraphen gerichtet, und jedes auf einem derſelben bemerkte Zeichen wird von dem Telegraphen aus, auf welchem es wahrgenommen wird, längſtens in Zeit von vier Secunden nachgemacht und ſo lange aufrecht erhalten, bis es der folgende Telegraph wiederum nachmacht, was in der Regel innerhalb zwanzig Secunden geſchieht, wenn er es überhaupt wahrnimmt.

Die Zeichen ſind ihrer Deutung nach nur an den beiden Endpuncten jeder Telegraphenlinie bekannt. Sie wird bei der großen Anzahl disponibler Zeichen häufig verändert und iſt auch wohl für verſchiedene Orte und zu verſchiedenem Zwecke eine verſchiedene, um unberufenen Beobachtern von Zwiſchenſtationen die Möglichkeit zu entziehen, ſich in Kenntniß der vorbeipaſſirenden Depeſchen zu ſetzen. Uebri-

gens wurde nach der Erbauung der ersten Telegraphenlinie von Paris nach Lille Befehl zu Errichtung mehrerer anderen Linien gegeben, und es wurden bald folgende Linien noch ausgeführt:

1) von Paris bis Calais;
2) von Paris bis Straßburg;
3) von Paris bis Toulon;
4) von Paris bis Bayonne;
5) von Paris bis Brest.

Freilich war die ganze Erfindung noch unvollständig; sie war des Nachts gar nicht, und am Tage bei trübem oder regnerichtem Wetter nicht brauchbar. Ueberdies wurde Claude Chappe'n die Ehre der ganzen Erfindung streitig gemacht und den Trojanern und Griechen beigelegt, so daß dieser in eine tiefe Melancholie versank und am 26. Januar 1805, indem er sich in einen Brunnen stürzte, sein Leben endigte.

Bald nach der Errichtung der französischen Telegraphenlinie begann man in England Telegraphenlinien und Telegraphen mit veränderten Mitteln zu erbauen. Man stellte über dem Beobachtungshause ein Gerüst mit sechs beweglichen Klappen auf, die entweder geschlossen oder geöffnet werden können und so, nach der Ordnung und Anzahl der in Bewegung gesetzten Klappen, 64 verschiedene Zeichen hervorbringen.

In neuerer Zeit wurde noch in Preußen eine telegraphische Verbindung zwischen den Rheinprovinzen und Berlin bewerkstelligt, bei welcher durch die Anbringung des Mechanismus eine sehr bedeutende Vervielfältigung der Zeichen ermöglicht wurde. Dies geschah, weil an der senkrecht über dem Beobachtungshause sich befindenden beweglichen Säule drei Paar bewegliche Arme angebracht sind.

Bei allen diesen eben besprochenen Einrichtungen herrschten jedoch immer große Mängel vor, weil sie nur an heiteren Tagen auszuführen waren. Man fing indessen schon in den ersten Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts, namentlich im Jahre 1808, an, zu München auf Sömmering zu hören, welcher einen elektrischen Telegraphen angab. Indessen konnte man sich von der Ausführbarkeit desselben damals noch nicht überzeugen, weil man den Zusammenhang zwischen Elektricität und Magnetismus noch nicht kannte. Erst als man durch Oerstedt und Faradai davon überzeugt war, wurde die Möglichkeit anerkannt. Der elektromagnetische Telegraph, der erste wirkliche Telegraph, ist durch die geistreichen Combinationen des Hofraths Gauß und Professors W. Weber zu Göttingen und des Professors Steinheil zu München in einer Vollkommenheit, in welcher er jetzt schon besteht, ohne noch im Großen ausgeführt zu sein, entstanden, und ist um so gewisser als eine deutsche Erfindung anzunehmen, als gleichzeitig in Frankreich, Nordamerika und England derartige Einrichtungen angegeben worden sind, welche den bei uns beantragten weit nachstehen. Im Allgemeinen können wir auf das polytechnische Centralblatt von 1838 (Blatt 480) und auf Dr. Steinheil, über Telegraphie (München, 1838), verweisen und daraus

die Versicherung geben: daß das Telegraphiren auf diese Weise ganz unabhängig von der Witterung und Tageszeit ist; daß bei demselben für alle irdische Entfernungen nicht der mindeste Zeitverlust Statt findet, da die elektrischen Strömungen sich noch schneller verbreiten, als das Licht; daß die Aufeinanderfolge der Zeichen etwa so geschwind ist, wie das Entstehen eines Wortes unter der Hand eines typographischen Setzers; daß eine Zwischenstation durchaus nicht vorausgesetzt zu werden braucht, obgleich an einer oder mehreren Zwischenstationen ein Zeichen zugleich mit der Telegraphirung für die Endstation wahrgenommen werden kann; daß die Abnahme des Zeichens durch das Gehör erfolgen und trotz dem die Depesche auch von dem Mechanismus selbst niedergeschrieben werden kann; daß der Zeitpunct, wo die Uebertragung einer Depesche erfolgen soll, durch ein sich dem Aufseher aufdringendes Zeichen, durch Auslösung eines Weckers, angegeben wird, und daß zwischen den beiden Endpuncten nicht die mindeste Andeutung einer telegraphischen Verbindung sichtbar ist, indem dieselbe nichts als einen in das Erdreich eingelegten Metalldraht zwischen den beiden Endpuncten voraussetzt.

Man steht also jedenfalls im Begriffe, auf dem Felde der Telegraphie einen großen Fortschritt zu machen, und wird mit der Zeit unbezweifelt elektromagnetische Telegraphen einführen, mit denen man zur Tages- und Nachtzeit und bei jeder Witterung operiren, und zwar unter allen Umständen geschwinder operiren kann, als es mit den von Claude Chappe zuerst erfundenen Telegraphen möglich ist.

Die Sache wird überdies durch die bevorstehende allgemeine Einführung der Eisenbahnen, welche in England und Belgien schon Statt gefunden hat, und in ganz Deutschland und ganz Frankreich in nächster Zukunft zu erwarten ist, noch leichter, weil diese Eisenbahnen zugleich als die besten und sichersten Leiter der Linien der elektromagnetischen Telegraphen benutzt werden können. Nach dem gegenwärtigen Vorschlage, einen bloßen Metalldraht in der Erde durchzuführen, wird die Sache bedenklich, und dieser Metalldraht oder diese Metalldrähte können leicht von feindlich gesinnten Menschen zerstört werden, oder es müssen, um diese Zerstörung zu verhüten, zahlreiche Wächter Tag und Nacht längst der Linie hin postirt werden. Dies würde natürlich viel Geld kosten und dennoch nichts einbringen, weil man natürlich die Telegraphenlinie nicht an Privatleute ablassen und somit keine Einkünfte von derselben beziehen könnte. Sobald aber Eisenbahnen gebaut werden, so können sie als Leiter für die elektromagnetischen Telegraphen dienen, und die bestellten Eisenbahnwärter können zugleich nebenbei die ohnehin sodann unbedeutende Aufsicht über diese Telegraphenlinie führen.

Schmidt.

Territorium (Staatsgebiet), **Territorialprincip** und **Territorialhoheit.** — Territorium ist ein Landstrich, welchen ein Volk oder ein Völkerstamm im Verhältnisse zu anderen Völkern oder Stämmen ausschließlich einnimmt, also ein Landstrich, welcher der politischen Regierung (der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt) eines

gewiſſen Herrſchers unterworfen iſt. Das Staatsgebiet iſt für den Begriff des Staates als die dingliche Vorausſetzung ſeiner Exiſtenz ein nicht minder wichtiges Moment, wie das Volk und der Souverän, oder das beherrſchte und herrſchende perſönliche Moment, daher denn auch kein Volk eher in die Reihe der Staaten eintreten kann, bevor es ſich nicht ein ausſchließliches Gebiet erworben hat. Seinem Begriffe nach ſollte ein jedes Staatsgebiet ein geſchloſſenes (territorium clausum) ſein; denn nur wo dieſes der Fall iſt, vermag die Staatsgewalt mit der erforderlichen Energie zu handeln und den Anforderungen, welche das Volk an die Regierung zu ſtellen berechtigt iſt, auf eine zweckmäßige Weiſe zu entſprechen. Deſſenungeachtet gab es in dem Mittelalter auch nichtgeſchloſſene Territorien (territoria non clausa), d. h. Länder, in welchen die Staatsgewalt eines Herrſchers nicht allenthalben, noch auch in einem entſchieden größeren und zuſammenhängenden Theile anerkannt war, ſondern eine Anzahl verſchiedener Herrſchaften und Souveränetäten ſich mehrfach durchkreuzten. So war z. B. Oberitalien (die Lombardei) zur Zeit des deutſchen Reiches ein ſolches nicht geſchloſſenes Territorium in Bezug auf die Herrſchaft des deutſchen Kaiſers, da ſeine Staatsgewalt, wenigſtens in dem letzten Jahrhunderte der Reichsverbindung, nur noch in einzelnen Gegenden und von einzelnen Fürſten und Republiken dieſes Landes anerkannt wurde. Das Naturwidrige eines ſolchen Verhältniſſes war überall, wo es vorkam, zu ſehr fühlbar, als daß nicht die Politik ſich mit einer gleichſam unabweisbaren Nothwendigkeit hätte dahin gedrungen finden müſſen, die möglichſte Arrondirung der Territorien zu erſtreben, wobei man freilich oft weder in der Wahl der Titel, noch in der Wahl der Mittel ängſtlich war, wenn es darauf ankam, das Gebiet beſſer abzuſchließen. Nach den großen Umwälzungen, welche die europäiſchen Staaten in den letzten drei Jahrhunderten erlitten haben, wurden endlich die Territorialverhältniſſe derſelben wenigſtens in ihren hauptſächlichſten Grundlagen durch die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, und für die deutſchen Staaten noch überdies beſonders auf der durch die Wiener Congreßacte geſchaffenen Grundlage durch den Frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819 geordnet. Doch ſind auch hiernach noch einige Anomalieen geblieben, indem theils einige Staaten größere Provinzen beſitzen, welche nicht mit der Hauptmaſſe des Staates unmittelbar zuſammenhängen, wie z. B. der Antheil Baierns an den rheinpfälziſchen Ländern, theils einzelne Staaten noch kleinere Beſitzungen (einzelne Ortſchaften) haben, welche von dem Gebiete eines andern Staates vollſtändig umſchloſſen ſind. Ueberdies ſind die größeren deutſchen Staaten ſämmtlich aus der allmäligen Vereinigung verſchiedener früher ſelbſtſtändiger Territorien, und zwar meiſtens durch Vermittelung ſehr verſchiedener Titel, wie kaiſerlicher Verleihung, Erbſchaft, auch ſelbſt kriegeriſche Eroberung u. ſ. w., entſtanden. Beſonders Vieles trugen auch hierzu die vielen Säculariſationen geiſtlicher Territorien bei, womit theilweiſe ſchon bald nach dem Beginne der Reformation der Anfang gemacht und ſeitdem damit fort-

gefahren worden war, bis der Lüneviller Frieden (1801) die Säculariſation aller noch übrigen geiſtlichen Territorien (mit Ausnahme eines für den Kurfürſten Erzcanzler neu zu bildenden Territoriums) ausſprach, um dadurch die weltlichen Fürſtenhäuſer zu entſchädigen, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich Verluſte erlitten hatten. Noch eine andere, in größerem Maßſtabe auf einmal durchgeführte Vereinigung mehrerer deutſchen Territorien fand Statt in Folge des Abſchluſſes der Rheinbundsacte vom 12. Juni 1806, in Folge deren nicht nur die geſammten Gebiete der reichsfreien Ritterſchaft, ſondern auch viele Territorien fürſtlicher und gräflicher Geſchlechter als Opfer der damaligen europäiſchen Bewegungen fielen und mit dem Verluſte ihrer früheren Selbſtſtändigkeit und Landeshoheit den Territorien anderer glücklicherer Fürſtenhäuſer einverleibt wurden. Uebrigens haben ſich auch alle übrigen großen Staaten Europas durch ſolche allmälige Vereinigung mehrerer, früher ſelbſtſtändiger Territorien gebildet. Man unterſcheidet mehrere Arten der Verbindungen, in welche früher ſelbſtſtändige Territorien kommen können: I. die Perſonalunion, wenn nämlich zwei an ſich ſelbſtſtändige Territorien nur dadurch verbunden ſind, daß nach dem in jedem derſelben geltenden Succeſſionsgeſetze durch zufällige Uebereinſtimmung derſelben die nämliche Perſon zur Regierung in beiden Staaten berufen wird. In dieſem Falle behalten beide Territorien ihre volle politiſche Unabhängigkeit von einander, und die Verbindung unter einem Herrſcher iſt meiſt nur vorübergehend und löſ't ſich von ſelbſt in dem Augenblicke wieder auf, wo durch eine Abweichung der Succeſſionsordnungen verſchiedene Perſonen in den einzelnen Gebieten zur Thronfolge berufen werden. In einer ſolchen Verbindung ſtanden England und Hannover ſo lange, bis der Eintritt der cognatiſchen Succeſſion in erſterem dieſe Verbindung auflöſ'te. — II. Die Realunion. Dieſe findet Statt, wenn die Perſon, welche durch das Thronfolgegeſetz des einen Landes zur Regierung berufen iſt, eben darum von Rechtswegen (ipso jure) auch zur Regierung eines andern ſelbſtſtändigen Landes berufen iſt, ſo daß alſo gleichſam ein Land dem andern bleibend den Staatsherrſcher gibt, und letzteres unbedingt das Thronſucceſſionsgeſetz des erſten für ſich als verbindlich anzuerkennen hat. Im Uebrigen pflegt auch hier jedes Land ſeine eigene Verfaſſung und Regierung zu haben. Bei ſolchen Verbindungen erſcheint das Land, deſſen Thronſucceſſionsgeſetz maßgebend iſt, als das Hauptland, die übrigen als Nebenländer, ohne Rückſicht auf etwaige Verſchiedenheit der Größe der einzelnen Länder. III. Die Incorporation. Dieſe iſt eine Unterart, reſpective eine weitere und ſtrengere Entwickelung der Realunion, zu welcher dieſe überall im Laufe der Zeit naturgemäß fortſchreitet. Incorporation iſt dann vorhanden, wenn für die vereinigten Gebiete nicht nur ein und daſſelbe Thronſucceſſionsgeſetz, ſondern auch ein und daſſelbe politiſche Grundgeſetz, und ſomit dieſelbe politiſche Verfaſſung beſteht, ſo daß, wenn letztere eine repräſentative iſt, für ſämmtliche Länder auch nur eine einzige Repräſentation vorhanden iſt, wonach

also hier die Unterscheidung von Haupt- und Nebenländern hinwegfällt. Ohne Einfluß auf den Begriff der Incorporation ist es hierbei und damit wohl verträglich — (wenn auch nicht ohne Inconvenienzen und Nachtheile für das Ganze) — daß in den einzelnen incorporirten Landestheilen in Bezug auf die Civil- und Criminalrechtspflege oder auch in einzelnen Zweigen der Administration verschiedene Gesetzgebungen bestehen; so z. B. in den preußischen Provinzen, in der baierischen Rheinpfalz u. s. w. — Uebrigens pflegen Incorporationen nur da von Bestand und bleibendem Vortheile zu sein, wo sich in den incorporirten Provinzen keine streng und feindlich ausgeprägten Gegensätze verschiedener Nationalitäten und religiöser Confessionen finden, und es der Staatsregierung möglich ist, die sich leicht erzeugende Meinung zu besiegen, als wenn, der Incorporation ungeachtet, doch nur zum Vortheil und im Interesse eines einzelnen bevorzugten Landes regiert würde. Wo aber gegentheilige Verhältnisse obwalten, wird naturgemäß in jenen Gebietstheilen, welche sich zurückgesetzt oder in ihrer Nationalität oder confessionellen Freiheit bedroht glauben, ein fortwährendes Streben nach Wiederauflösung der Incorporation hervortreten, wie ein solches gegenwärtig in Irland unter dem Namen der Repeal (d. h. des Widerrufes der Union mit England) die Gemüther in Aufregung gebracht hat. — In einem jeden Staatsgebiete kann man entsprechend den natürlichen Elementen, aus welchen es zusammengesetzt ist, Land- und Wassergebiet und bei letzterem weiter Fluß- und Seegebiet unterscheiden (dieses nämlich in so weit, als sich ein Theil des Meeres seiner natürlichen Lage nach von dem Lande aus oder durch ständige Schiffsstationen bleibend beherrschen läßt). In einem Staate, dessen Organisation auf vernünftigen Principien beruhen will, muß für das Staatsgebiet eine dreifache Qualification in Anspruch genommen werden: 1) der Charakter der Freiheit; 2) der Untheilbarkeit und 3) der Unveräußerlichkeit. — Unter der Freiheit des Staatsgebietes versteht man die Unabhängigkeit desselben von einer fremden Staatsgewalt, welche als die Folge der Souveränetät des Staates selbst erscheint. Zur Zeit des deutschen Reiches waren die bei Weitem meisten deutschen Staaten hinsichtlich ihrer Freiheit dadurch beschränkt, daß sie feudal, d. h. in Lehensabhängigkeit von Kaiser und Reich oder auch von einem anderen Reichsstande waren. Mit der Auflösung des deutschen Reiches hat aber die Feudalität in Bezug auf sämmtliche souverän gewordene Staaten aufgehört, so daß jetzt der Grundsatz der Freiheit der deutschen Staatsgebiete durchaus anerkannt ist. Für die Rheinbundsstaaten war dieser Grundsatz schon durch den Art. 34 der Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 ausgesprochen worden; unter den übrigen deutschen Staaten wurden die früher unter ihnen bestandenen feudalistischen Verbindungen durch besondere Staatsverträge aufgehoben. Gegenwärtig stehen nur noch die slavischen Donaufürstenthümer in einer lehensähnlichen Verbindung zu der Pforte. — Auch der Grundsatz der Untheilbarkeit war in dem älteren deutschen Staatsrechte nicht unbedingt

anerkannt. (Vergl. den Artikel „Succession"). In der neueren Zeit ist er in den meisten Verfassungsurkunden aufgenommen worden. — Das Gleiche ist der Fall hinsichtlich des Grundsatzes der Unveräußerlichkeit, indem nunmehr in den meisten Verfassungen bestimmt ist, daß eine Abtretung des Landes oder von Landestheilen an einen auswärtigen Souverän nicht ohne Zustimmung der Landstände Statt finden dürfe. Ueberdies ist durch die Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820. Art. 6. ausdrücklich bestimmt, daß kein dem deutschen Bunde einverleibtes Gebiet ohne dessen Zustimmung an einen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staat veräußert werden dürfe. — Da sich in und mit dem Territorium in räumlicher Beziehung der Wirkungskreis einer concreten Staatsgewalt bestimmt, keine Staatsgewalt aber in ihrem Gebiete anders als exclusiv wirken kann, eben darum aber auch die Staatsgewalt alle Personen und Sachen innerhalb der Landesgrenzen ohne Ausnahme beherrscht, so liegt in dem Begriffe des Territoriums auch zugleich die Regel für die praktische und concrete Umfangsbestimmung für die Staatsgewalt selbst, nämlich das sogenannte Territorialprincip, welches man gemeinhin in der Formel auszudrücken pflegt: „Quidquid est in territorio, est de territorio." Da aber, wie eben bemerkt wurde, kein Staat ohne Territorium gedacht werden kann, und jeder Staat in der Reihe der historischen Erscheinungen nur durch sein Territorium besteht, so ergibt sich hieraus die weitere Bedeutsamkeit des Territorialprincips in der Art, daß, wie man auch über den Rechtsgrund der Staatsgewalt an sich denken möge, in praktischer und historischer Beziehung der Grund, aus welchem ein Herrscher einen gewissen Staat wirklich regiert und regieren kann, d. h. die unerläßliche factische Vorbedingung der wirklichen Ausübung einer jeden Staatsgewalt, die Innehabung (der Besitz) des Territoriums ist, so daß mit der Erwerbung eines Territoriums (sei diese sogar auf widerrechtlichem und rein gewaltsamem Wege geschehen) stets und implicite eine Souveränetät und Staatsregierung erworben, und umgekehrt mit dem Verluste des Territoriums immer zugleich die Souveränetät und Regierung (wenn gleich nicht der Anspruch auf Wiederherstellung in dieselben) verloren ist. — So wie das Territorium das dingliche Fundament des gesammten Staates ist, so ist es auch zugleich das erste Object für die Thätigkeit der Staatsgewalt. Die Befugnisse, welche der Staatsgewalt in Bezug auf das Staatsgebiet zukommen, bilden in ihrer Gesammtheit den Begriff der Territorialhoheit (Landes- oder Gebietshoheit), welches somit als das erste wesentliche Hoheitsrecht im Systeme der Hoheitsrechte erscheint. (Vergl. den Artikel „Hoheitsrechte"). Die Territorialhoheit ist aber nicht etwa als ein Eigenthumsrecht der Staatsgewalt oder des Souveräns an Grund und Boden im privatrechtlichen Sinne aufzufassen, so daß der Staat oder der Souverän als ein Obereigenthümer oder Grund- und Patrimonialherr erschiene — welche durchaus irrige Ansicht zu den verkehrtesten Folgerungen führen würde — sondern sie muß, wie ein jedes andere Hoheitsrecht, als ein politisches Recht,

d. h. als der Inbegriff der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt des Staates in Bezug auf das Land als der dinglichen Grundlage des gesammten Staatsvereines aufgefaßt werden. Die Territorialhoheit begreift daher die Berechtigungen der Staatsgewalt, die Bedingungen vorzuzeichnen und zu handhaben, unter welchen sie den Eintritt und den Aufenthalt in dem Staatsgebiete gestatten will, so wie das Recht, alle Personen, welche sich nur mit einer als precär ertheilten Staatserlaubniß in dem Staatsgebiete aufhalten, daraus beliebig und ohne Angabe von Gründen und ohne gerichtliche Procedur (auf rein polizeilichem Wege) wieder hinwegzuweisen; desgleichen das Recht, einen jeden Fremden, welchen die Regierung aufgenommen oder zugelassen hat, zu schützen und dessen Auslieferung sogar seiner eigenen Regierung gegenüber zu verweigern, in so fern nicht durch besondere Staatsverträge der Regierung in dieser Beziehung eine besondere Verpflichtung auferlegt ist. Vermöge dieses Hoheitsrechtes ist aber die Staatsregierung, welche sich gegenüber nur Unterthanen kennen kann, befugt, von dem Fremden, welchem sie den zeitweiligen Aufenthalt im Lande gestattet hat, für die Dauer dieses Aufenthaltes die Leistung des staatsbürgerlichen Gehorsams, wie von ihren eigenen Unterthanen, so wie die Erfüllung der besonderen Verpflichtungen und Lasten zu fordern, welche sie dem Fremden insbesondere aufzulegen für gut gefunden hat. Eben so liegt in der Territorialhoheit die Befugniß des Staates, die Bedingungen des Erwerbes und der Ausübung von Eigenthums- und anderen dinglichen Rechten an beweglichen und unbeweglichen Sachen zu bestimmen, so wie auch Sachen dem Verkehre ganz zu entziehen, oder ihnen eine besondere Heiligkeit (sanctitas) beizulegen, d. h. ihnen einen besonderen Schutz (Frieden) zu gewähren, und ihre Verletzung oder Entwendung mit höheren Strafen zu belegen, weshalb solche Gegenstände auch befriedete Sachen genannt werden. Als Ausfluß der Territorialhoheit erscheint in Deutschland auch der sogenannte Territorialretract, als die den Inländern noch in vielen Staaten zustehende Befugniß, einen ausländischen Käufer einer Immobilie durch Erlegung des von ihm versprochenen Kaufpreises zu entfernen. Insbesondere aber äußert sich die Territorialhoheit, als die Handhabung des Territorialprincips durch die Staatsgewalt, noch als das Recht, jede ausländische Gerichtsbarkeit von der Einwirkung auf und in das Territorium auszuschließen. Sie umfaßt daher auch noch: a) das Recht, allen gegen einen Inländer im Auslande ergangenen Urtheilen im Inlande die Vollziehbarkeit (das Exequatur) zu versagen, wenn nicht diese für den Verkehr benachbarter kleiner Länder mitunter lästige Berechtigung durch Staatsverträge beschränkt ist; — b) das Recht, jeden Ausländer, welcher Grundstücke in dem Staate besitzt, hinsichtlich der hierauf bezüglichen Klagen für verpflichtet zu erklären, sich den Gerichten des Inlandes zu unterwerfen und vor denselben seinen Gerichtsstand anzuerkennen, so daß er also in dieser Rücksicht als Landsasse erscheint; — c) das Recht, den inländischen Gerichten vorzuschrei-

ben, daß sie in allen Processen, welche Immobilien betreffen, nur nach dem Rechte des Inlandes, unter dessen Jurisdiction sie liegen, (d. h. nach den sogenannten Statutis realibus) sprechen sollen. Dieser Grundsatz war überdies im deutschen Rechte durch uraltes Herkommen eingeführt und ist schon in dem Sachsenspiegel I, 30 in den Worten ausgesprochen: „Erbe nimmt man nach des Landes Recht, und nicht nach des Mannes Recht." — Als Ausflüsse der Gebietshoheit erklären sich endlich noch eine Reihe von Rechten, welche in den deutschen Staaten früher allgemein in Uebung waren, jetzt aber theils veraltet, theils doch nur in beschränktem Gebrauche sind, wie das Jus albinagii (Fremdlings- oder Heimfallsrecht), als das Recht des Fiscus, die von Fremden, welche im Inlande verstorben sind, in diesem hinterlassenen Sachen an sich zu ziehen, oder wenn ein Unterthan ohne inländische Erben stirbt, seine ausländischen Verwandten, Testamentserben oder Legatare von seiner Hinterlassenschaft und seinen Vermächtnissen auszuschließen. Hierher gehören ferner die verschiedenen Arten von Nachsteuern oder Abschoß, welche von auswandernden Unterthanen (gabella emigrationis) oder von einem ausländischen Erben (gabella hereditaria) entrichtet werden mußten, um das Vermögen außer Landes bringen zu dürfen; eben so das Strand- oder Grundruhrrecht, kraft dessen man gestrandete Schiffe und deren Ladung, in der ältern Zeit sogar auch die Bemannung dem Fiscus des Küstenlandes vindicirte, so wie auch das Wildfangsrecht, d. h. die einigen deutschen Fürsten, namentlich den Rheingrafen, beigelegte Befugniß, Personen als Eigene zu betrachten, welche sich ohne Erlaubniß (als Vagabunden, sogenannte Windflügel und dergl.) ein Jahr lang in ihrem Gebiete herumgetrieben hatten. Zöpfl.

Territorialreceß von Frankfurt oder Generalreceß der zu Frankfurt versammelt gewesenen Territorialcommission. — Bekanntlich wurden durch den ersten Pariser Frieden von 1814 und in Folge desselben durch die Schlußacte des Wiener Congresses vom 20. November 1815 nach dem Sturze Napoleon's die europäischen völkerrechtlichen Verhältnisse, der Länderbesitz und andere gegenseitige Rechtsverhältnisse der verschiedenen Staaten neu geordnet. Diese großen europäischen Verträge aber und eben so der zweite Pariser Frieden von 1815 hatten noch für eine Reihe von Verhältnissen weitere Bestimmungen nöthig gemacht und veranlaßt. Für diese entstanden in den Jahren 1815 bis 1819 viele besondere Unterhandlungen und Specialverträge unter einzelnen Regierungen. Um diese in einem gemeinschaftlichen europäischen Grundvertrag zu vereinigen und durch die noch mangelnden weiteren Bestimmungen friedlich zu ergänzen, beschlossen die vier großen europäischen Mächte: England, Rußland, Oesterreich und Preußen auf dem Congreß von Aachen, Bevollmächtigte zu einer sogenannten Territorialcommission in Frankfurt zu vereinigen. Diese brachte dann den Recez général de la Commission territoriale, rassemblée à Francfort en date de 20. Juillet, 1819 zu Stande, welchem durch eine Accessionsacte vom 20. October

1820 auch die Krone Frankreichs beitrat. Dieser Territorialreceß enthält nun alle noch nöthig scheinenden Bestimmungen über die gegenseitigen völkerrechtlichen Besitzrechte und Ansprüche der deutschen und europäischen Staaten und Fürstenhäuser und erklärt auch noch eilf Specialverträge zwischen mehreren Staaten als integrirende Bestandtheile dieses Recesses. Somit wurde nächst der Wiener Schlußacte vom 20. November 1818 dieser Territorialreceß die wichtigste allgemeinere Grundlage des neuen europäischen Völkerrechts. Sie befindet sich in Martens' Supplément au Recueil des principaux traités T. VIII. 604 — 636 und in Klüber's Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes 1830, No. 2. Obwohl die kleineren europäischen Staaten in Beziehung auf ihre besonderen Rechte und Ansprüche auch durch besondere Verträge und Bevollmächtigte mitwirkten, so zeigt sich doch auch hier wie bei den Congressen (s. „Congreß") der eigenthümliche Charakter des neueren europäischen Völkerrechts, daß die großen Hauptmächte, die als alleinige unmittelbare Paciscenten dieses allgemeinen völkerrechtlichen Grundvertrages denselben abschlossen und unterzeichneten, eine Art von Oberleitung der europäischen völkerrechtlichen Verhältnisse ausüben. C. Th. Welcker.

Terrorismus. — Noch zu allen Zeiten haben Staatsgewalten, welche sich in ihrem Bestande nicht sicher wußten, durch unrechtliche Mittel ihre Macht zu festigen und die Erreichung ihrer Zwecke zu erleichtern gesucht. Unter diesen Mitteln waren die wirksamsten diejenigen, welche mit der Gunst für die Freunde die werkthätig gemachte Abneigung gegen die Gegner verbanden und in ihren höheren Graden als Gewaltmaßregeln, den Gemüthern Furcht und Schrecken (terror, daher Terrorismus) einzujagen, sich darstellten. Es war dabei erklärlich, daß hauptsächlich von neugegründeten Staatsgewalten, gleich viel ob republicanischer, oder aristokratischer, oder monarchischer Natur, das System des Terrorismus in Anwendung gebracht wurde. Macchiavell bemerkte darüber im 17ten Capitel seines „Fürsten": „Unter allen Fürsten sei es dem neuen Fürsten unmöglich, dem Rufe des Grausamen auszuweichen, da neue Staaten voll von Gefahren seien", und nahm Bezug auf eine Entschuldigung, welche Virgil in seiner Aeneide der Dido wegen der Unmenschlichkeit ihrer Regierung mit den Worten in den Mund gelegt hatte:

„Hartes Geschick und des Reiches Entstehn heischt solches Beginnen,
Und mit Wache zu schirmen das Land weitum — — —"

Indessen haben doch auch nicht selten schon länger bestehende Staatsgewalten, in Folge ihres Conflicts mit einzelnen Parteien oder mit dem fortschreitenden Zeitgeiste, zu jenem Systeme mehr oder minder sich hingeneigt. Daß dabei die Gewaltmaßregeln materiell milderer Natur waren, und daß sie formell sich mehr an die bestehenden Gesetze anschlossen oder ihnen doch nicht immer erklärt zuwider waren, änderte nichts Wesentliches an der Sache. Denn es gibt keine Verfassung, wo nicht Uebergriffe von Seiten der Regierung, in Folge der

ihr zustehenden vollziehenden Gewalt und des besonders von den neueren praktischen Staatsmännern ausgebeuteten Verordnungsrechts, so wie des in ihren Händen ruhenden Verwaltungsrechts überhaupt, möglicher Weise Statt finden. Erfahren dann diese Uebergriffe keine Störung, oder gewinnen sie durch besiegte Störungen noch an Stärke, so bilden sie sich leicht in ein System aus, welches neben den Motiven des positiven Eigennutzes (Gewinn) auch die Motive des negativen Eigennutzes (Furcht und Schrecken) spielen läßt. Dabei gehen regelmäßig die vorhandenen Gesetze mit solchen Bestrebungen weit mehr Hand in Hand, als diejenigen, welche alles Heil im geschriebenen Buchstaben der Gesetze, und nicht in ihrem und der Richter Geiste finden, zugestehen. Denn sie sind mehr oder minder das Erzeugniß einer Regierungsgewalt, welche als solche, auch in friedlichen Zeiten, die Begierde, wenn nicht sich auszudehnen, doch sich zu schützen hat. Treten nun erregtere Zeiten ein, so macht die dann am Ruder befindliche Regierungsgewalt gern geltend, was von der in ihren Mitgliedern längst nicht mehr vorhandenen als annehmenbare Erbschaft ihr zugefallen. Ja, es ist in der neueren Geschichte der Fall vorgekommen, daß Gesetze, unter einer Regierungsgewalt erlassen, welche die ältere, späterhin auch wieder an's Staatsruder getretene, als usurpatorisch betrachtete, Gesetze, welche in ihrer Tendenz gegen jene ältere Regierungsgewalt gerichtet waren, von dieser noch nach Jahrhunderten wieder aufgesucht wurden, ihr jetzt mißfälligen politischen Bestrebungen der Staatsangehörigen entgegenzuwirken.

Es ist einleuchtend, daß der Terrorismus der Revolutionen blutiger und schrecklicher ist, als der Terrorismus der Reactionen. Eben so kann nicht bezweifelt werden, daß mehr in Momente zusammengedrängter Muth und mehr Geneigtheit, auch das Schrecklichste zu ertragen und insbesondere sein Leben — vielleicht unter Martern — zu opfern, zum Bekämpfen des Terrorismus der Revolutionen sich erforderlicher darstelle, als zum Bekämpfen des Terrorismus der Reactionen. Dessenungeachtet hat der Terrorismus der Reactionen ebenfalls sein eigenthümlich Schreckliches. Er dauert voraussichtlich länger; er untergräbt mehr die Gegenkräfte, als daß er sie in die Grube stürzt; er versteckt sich mit mehr Erfolg hinter das Gesetz; er zieht überhaupt mehr in's Gewöhnliche und Gemeine, ein Zustand, der große Charaktere und ausgezeichnete Handlungen seltener aufkommen läßt. Vergl. die Artikel: „Reaction." Bd. 13, Seite 423 ff. und „Revolution" das. Seite 722 ff. des Staatslexikons.

Im vorhinerwähnten Capitel von Macchiavell's „Fürsten", welches überschrieben ist: „Von der Grausamkeit und Milde, und ob es besser sei, geliebt als gefürchtet zu werden", ist im Wesentlichsten die Ansicht entwickelt: jeder Fürst solle wünschen, für mitleidig und nicht für grausam zu gelten; doch dürfe er sich vorsehen, von diesem Mitleid keinen üblen Gebrauch zu machen. Es dürfte auch ein Fürst um die Schmach, für grausam zu gelten, sich nicht kümmern, um seine Unter-

thanen in Einigkeit und Gehorſam zu erhalten. Die Frage der Capitelüberſchrift beantwortet Macchiavell dahin, daß es viel ſicherer ſei, gefürchtet, als geliebt zu werden, wenn ja Eines von Beidem fehlen ſoll. Dabei will er das in Furcht Setzen ſo eingerichtet haben, daß es Haß nicht errege u. ſ. w.

Aehnlich dieſen Lehren, entnommen der praktiſchen Politik eines großen Theils der italieniſchen Fürſten in Macchiavell's Zeit, aber nicht zu Gunſten der fürſtlichen Intereſſen, ſondern gegen dieſelben in Anwendung gebracht, iſt das Syſtem des Terrorismus, welcher im Laufe der franzöſiſchen Revolution mit Einſetzung eines außerordentlichen Criminalgerichts im März 1793 begann und dann in den letzten Auguſttagen des Jahres 1793 von Danton im Nationalconvent förmlich proclamirt wurde. Die Lage der franzöſiſchen Regierung und der Erfolg der Revolution waren damals ſehr in Frage geſtellt worden; die feindlichen Heere im Herzen von Frankreich, nicht weit mehr von Paris, Frankreich ſelbſt von Parteien zerriſſen. Danton rief am Ende ſeines Vortrags: „Meine Meinung iſt, daß man den Royaliſten Furcht einjagen ſoll, wenn man ihre Maßregeln vereiteln und das Vordringen des Feindes hemmen will.“ Nächſte Folge dieſer Anſichten waren die furchtbaren Septemberſcenen und die Einſetzung eines förmlichen Revolutionstribunals im October 1793, welche die Dictatur der Schreckensmänner befeſtigte. Daneben der Wohlfahrtsausſchuß, in gleichem Sinne handelnd. In Verbindung mit gewiſſen gerichtlichen Formen haben Marat und Robespierre und ihre Agenten das Schreckensſyſtem am Meiſten ausgebeutet. Es endigte erſt einige Tage nach dem Falle des Letzteren, welcher am 27. Juli 1794 Statt hatte. Vergl. den Art. „Frankreich“ im Staatslexikon, 5ter Bd., Seite 735 — 741. K. Buchner.

Teſtament, ſ. Erbrecht und Succeſſion.

Teutſcher Bund und teutſches Bundesrecht; die Grundzüge des letzteren nach ihrer hiſtoriſchen Entwickelung und ihrer juriſtiſchen Natur. — I. Die Mitglieder und die Statiſtik des Bundes. — Der teutſche Bund wurde geſchloſſen von den Regierungen der acht und dreißig teutſchen Staaten, die im Jahre 1815 von der früher ſo großen Anzahl noch übrig geblieben waren. Sie ſind:

1) Der Kaiſer von Oeſterreich; 2) der König von Preußen (Beide für ihre geſammten vormals zum teutſchen Reiche gehörigen Staaten); 3) die Könige von Sachſen und 4) von Baiern; 5) der König von Hannover (zur Zeit der Bundesacte als ſolcher noch der König von Großbritannien); 6) der König von Würtemberg; 7) der Großherzog von Baden; 8) der Kurfürſt von Heſſen; 9) der Großherzog von Heſſen; 10) der König von Dänemark für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg; 11) der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg (von welchem Lande aber das neue Königreich Belgien einen großen Theil an ſich geriſſen hat, wogegen ein Theil von Limburg zum

teutschen Bund beigezogen wurde); 12) der Herzog von Braunschweig; 13) der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin; 14) der Herzog von Nassau; 15) der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach; 16) die Herzoge von Sachsen-Gotha, 17) von Sachsen-Coburg-Meiningen, 18) von Sachsen-Coburg-Saalfeld und 19) von Sachsen-Hildburghausen (von welchen aber die drei Letzteren nach dem Aussterben des Herzogs von Sachsen-Gotha 1825 durch Vertheilung seines Landes und durch Austausch sich verwandelten: in die Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha, von S.-Meiningen-Hildburghausen und von S.-Altenburg); 20) der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz; 21) der Großherzog von Oldenburg; 22) die Herzoge von Anhalt-Dessau, 23) Anhalt-Bernburg, 24) Anhalt-Cöthen; 25) die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, 26) von Schwarzburg-Rudolstadt, 27) von Hohenzollern-Hechingen, 28) von Lichtenstein, 29) von Hohenzollern-Sigmaringen, 30) von Waldeck, 31) von Reuß älterer Hauptlinie, 32) von Reuß jüngerer Hauptlinie, 33) Schaumburg-Lippe, 34) von Lippe-Detmold; 35) die freien Städte Lübeck, 36) Frankfurt, 37) Bremen und 38) Hamburg. Ferner wurde noch 1817 der Landgraf von Hessen-Homburg als 39stes Bundesmitglied aufgenommen. Das Aussterben von Sachsen-Gotha stellte die ursprüngliche Zahl 38 wieder her.

Die im Bunde vereinigten teutschen Länder haben nach der Berechnung der Bundesmatrikel von 1839 eine Einwohnerzahl von 30,164,392. (Thatsächlich ist die Zahl der Einwohner bedeutend größer.) Ihre Vertheilung unter die einzelnen Bundesregierungen ist auf das Alleräußerste ungleich, so daß z. B. die Zahl der teutschen Einwohner von Oesterreich 9,482,227 und die von Preußen 7,948,439 beträgt, während Schaumburg-Lippe nur 24,000, und Lichtenstein nur 5,546 Einwohner besitzen.

II. Quellen des teutschen Bundesrechts. Sie sind:

1) Vor Allem die teutsche Bundesacte vom 8. Juli 1815 *). Sie wurde auch als ein Bestandtheil der Schlußacte des Wiener Congresses einverleibt und von den sie unterzeichnenden europäischen Mächten gewährleistet. (Art 53—64 und 118). Klüber, öffentliches Recht §. 57. Auch wurde sie nach ihren eigenen Bestimmungen 1, 2, 7 und nach der ausdrücklichen Anerkennung der Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des teutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820 als der Grundvertrag und als das erste Grundgesetz des Bundes anerkannt. Dieses liegt auch in der Natur der Sache, da die durch dieselbe erworbenen Rechte der Fürsten und Unterthanen (welche sie namentlich auch in ihren Verfassungsverträgen meist ausdrücklich anerkannten) nicht ohne aller Betheiligten freie Ein-

*) Einen besonders sorgfältigen Abdruck der Bundesacte mit genauen Nachrichten gibt Klüber's Quellensammlung zum öffentl. Recht des teutschen Bundes. Erlangen, 1830.

willigung aufgehoben werden können. Hiernach beſtimmt, bedingt und begrenzt ſie den Zweck des Bundes, ſeine Wirkſamkeit und ſeine Befugniſſe, ſo daß alſo auch Bundesbeſchlüſſe, wenn ſie gültig ſein ſollen, nie mit dem Geiſte der Bundesacte im Widerſpruch ſtehen, noch von dem Grundcharakter deſſelben abweichen dürfen*).

2) Fernere Quelle des Bundesrechts bildet die ſchon erwähnte Schlußacte.

3) Die dem Grundvertrag und Bundeszweck und der Bundesverfaſſung gemäßen Beſchlüſſe des Bundes durch ſein Organ, die Bundesverſammlung.

4) Staatsverträge, welche entweder der Bund ſelbſt mit einzelnen Bundesgliedern oder fremden Staaten abſchloß, oder doch als für ſich verbindlich anerkannte, wie z. B. die Wiener Congreßacte, der Generalcongreß der Territorialcommiſſion zu Frankfurt vom 20. Juli 1819. Klüber §. 57. 58.

5) In ſo fern der Bund nach dem Obigen (ſ. „deutſche Geſchichte" I. und „deutſches Landesſtaatsrecht" I.) als eine Fortſetzung oder eine Wiederherſtellung des früheren ſtets vertragsmäßigen teutſchen Rechtszuſtandes erſcheint, gelten auch die früheren teutſchen Rechtsquellen und ſtaatsrechtlichen Grundſätze, ſo weit nicht eine mit dem Rechte aller Theilnehmer an dieſem nationalen Rechtszuſtande übereinſtimmende rechtsgültige Aufhebung dieſer Grundſätze erfolgt, oder ihr Gegenſtand weggefallen iſt. So wird z. B. Niemand bezweifeln, daß die Beſtimmung des weſtphäliſchen Friedens, ſo fern ſie den verſchiedenen Glaubensgenoſſen freie öffentliche Religionsausübung begründet, auch jetzt zu ihrem Nachtheil von keiner Landesregierung umgeſtoßen werden dürfte. Die Austrägalgerichte des teutſchen Bundes ſind durch den Art. 23 der Schlußacte ſogar ausdrücklich aufgefordert, für den Fall, daß andere beſondere Rechtsnormen fehlen, nach den in Rechtsſtreitigkeiten derſelben Art vormals von den Reichsgerichten ſubſidiariſch befolgten Rechtsquellen zu erkennen, in ſo fern ſolche auf die jetzigen Verhältniſſe der Bundesglieder noch anwendbar ſind.

6) Da der Bund die Souveränetät aller Bundesſtaaten, ihrer Regierungen und Verfaſſungen anerkennt und ganz folgerichtig auch eine Abänderung des Landesverfaſſungsrechts nur auf dem verfaſſungsmäßigen Wege für möglich erklärt (B.-A. 1. Schl.-A. 1. 2. 53. 55. 56), ſo wird auch das Staatsrecht der Bundesſtaaten, insbeſondere auch die allgemeine weſentliche ſtaatsrechtliche Natur ihrer Verfaſſungen**) (ſ. „Landesſtaatsrecht") eine we-

*) S. oben Bd. V. S. 351 ff. Schlußacte Art. 1—4. 9. 10. 17. 19. Die Worte des Art. 3 ſind folgende: „Der Umfang und die Schranken, welche „der Bund ſeiner Wirkſamkeit vorgezeichnet hat, ſind in der Bundesacte be„ſtimmt, die der Grundvertrag und das erſte Grundgeſetz dieſes Vereins iſt. „Indem dieſelbe die Zwecke des Bundes ausſpricht, bedingt und begrenzt ſie zu„gleich deſſen Befugniſſe und Verpflichtungen."

**) Klüber, öffentl. Recht §. 69. §. 129. So wurden in Baiern

nigstens mittelbare Quelle des Bundesrechts. Dieses erkennt Baiern auch dadurch an, daß es die Bundesbeschlüsse nur mit der ausdrücklichen Clausel zur Nachachtung publicirt, „so weit sie mit der „Landesverfassung übereinstimmen*).

7) Die Grundsätze des allgemeinen und europäischen Völkerrechts, und wenn und in so fern der Bund staatsrechtliche Verhältnisse bestimmt, auch die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts.

III. Aeußere Organisation des Bundes. — Das Organ des Bundes bildet nach Art. 4 der Bundesacte eine Bundesversammlung, in welcher alle Bundesglieder durch ihre Bevollmächtigten Stimme führen, und welche nach Art. 9 zu Frankfurt am Main ihren Sitz hat. Sie ist eine ständige Versammlung und besteht nach der Art, wie sie thatsächlich in's Leben getreten ist, aus den bevollmächtigten Gesandten, welche, wie andere völkerrechtliche oder diplomatische Agenten, überall von den speciellen Instructionen ihrer Regierungen abhängig sind, von diesen jeden Augenblick abberufen werden können und geheim verhandeln.

Diese Bundesversammlung constituirt sich gewöhnlich als sogenannte engere Versammlung, für viele bestimmte wichtigere Gegenstände aber als Plenarversammlung. Die engere Versammlung wird durch nur siebenzehn Stimmen gebildet, indem nur die eilf größeren Staaten Virilstimmen in derselben führen, die sieben und zwanzig kleineren aber in sechs Curiatstimmen vereinigt werden. Das Plenum besteht aus neun und sechzig Stimmen, indem die vierzehn größeren Regierungen vier, drei oder zwei Stimmen, die vier und zwanzig kleineren dagegen nur eine Stimme erhalten. Der Art. 3 der Bundesacte sagt: „Alle Bundesglieder haben als solche **gleiche** Rechte." Hiernach und zumal wenn wirklich nach dem ersten Artikel der Schlußacte der Bundesverein nur ein völkerrechtlicher Verein sein soll, hätte es scheinen können, der kleine Staat und der große hätten, ähnlich wie bei völkerrechtlichen Bündnissen überhaupt, jedesmal eine ganze und nur eine Stimme haben müssen. Anders gestaltete sich freilich die Sache, wenn man davon ausgehen wollte, daß der teutsche Bund ein Nationalverein, vollends ein staatsrechtlicher Verein sei, in welchem, wie auf dem Wiener Congreß die vier und dreißig souveränen Fürsten und freien Städte sich ausdrückten, die Regierungen so, wie zu Zeiten des Reiches, „gemäß „den Pflichten gegen das teutsche Vaterland und gegen die Millionen, die sie zu vertreten haben," am Bunde Theil nehmen und in ihm wirken *). Auch nehmen wirklich die Besitzer außerteutscher Länder, z. B. die Könige von Dänemark und den Niederlanden, nicht als solche, sondern nur als Regenten teutscher Unterthanen und nur

nicht blos die Carlsbader und andere Beschlüsse publicirt, sondern auch noch 1832 der Bundesbeschluß über gemeinschaftliche Adressen. S. baierisch. Regierungsblatt v. 17. Febr. 1832.

*) Klüber, Acten I. S. 73.

für dieſe Antheil am Bunde. Nach dieſer Anſicht ſchien die Gerechtigkeit und Gleichheit ſelbſt umgekehrt eine Ausgleichung nach der Zahl jener im Bunde vertretenen gleichberechtigten Unterthanen zu erheiſchen. Damit fiele es aber freilich nicht weg, daß in einem Bunde von mehr oder minder ſelbſtſtändig regierten Staaten eine wirkliche Repräſentation jeder einzelnen, ſelbſtſtändigen Regierung, ihrer Selbſtſtändigkeit und ihres gleichen Rechts beſtehe. Es iſt nämlich, wie der Artikel „Bund" ausführte, das höchſte Problem einer Organiſation eines ſtaatsrechtlichen Nationalbundes, dieſe beiden Hauptintereſſen, Rechte und Kräfte, gehörig zu vertreten und im Bunde harmoniſch zuſammenzuhalten. Die griechiſchen und jetzt die nordamerikaniſchen Bundesvereine ſuchten dieſen beiden Forderungen zu genügen, indem ſie zugleich eine Regierungsvertretung durch einen Senat mit gleicher Anzahl und mit gleichem Stimmrecht für alle einzelnen Regierungen und dann eine nach der Kopfzahl der regierten Bürger gebildete Volksrepräſentantenverſammlung in der Bundesverwaltung zuſammenwirken und ſich einigen ließen. Der Idee einer ſolchen Nationalvertretung aber entſpricht wegen der ſpäter beliebten völkerrechtlichen Natur des Bundes die Bundeseinrichtung nicht, ſelbſt nicht einmal durch die Beſtimmung des größeren Stimmrechts für die Regierungen der größeren Staaten. Dieſe ſteht nämlich durchaus nicht im Verhältniſſe mit der Einwohnerzahl. Es hat ja z. B. der größte Bundesſtaat, Oeſterreich, mit ungefähr zehn Millionen blos teutſcher Unterthanen neben ſeinen zwanzig Millionen nicht teutſchen, in dem Plenum nur eben ſo viele Stimmen, als Würtemberg mit noch nicht anderthalb Millionen, und nur viermal ſo viel Stimmen, als Lichtenſtein, das mit ungefähr fünftauſend Einwohnern zweitauſendmal kleiner iſt! Freilich liegt es in der Natur der Sache, daß bei einer Verbindung größerer Staaten mit kleineren in der Wirklichkeit die großen Staaten nicht ſo zu kurz kommen, als es ſelbſt bei einem völkerrechtlich ganz gleichen Stimmrecht der Fall zu ſein ſcheinen könnte. So haben z. B. die zwei größten teutſchen Bundesſtaaten, auch noch abgeſehen von ihren nicht teutſchen Unterthanen, eine ungleich größere und noch dazu geeinigtere Volkszahl, als alle anderen ſechs und dreißig Bundesſtaaten zuſammengenommen. Kann nun wohl dieſer ſo ungleich bedeutendere Machteinfluß je wirkungslos bleiben bei den möglichen Verſchiedenheiten der Anſichten und Intereſſen? Hiernach erſcheint die Beſtimmung der völkerrechtlichen Natur des Bundes als wohlthätig. Denn was ſollte wohl alsdann den übrigen kleineren Staaten genügende Sicherheit geben, wenn der Bund ſich nicht auf völkerrechtliche Vertheidigung und Schützung der äußeren und inneren völkerrechtlichen Sicherheit beſchränkte, ſondern die inneren Verhältniſſe beſtimmte? Was ſicherte ſie in einem rein diplomatiſchen Vereine und bei dem Mangel der ausgleichenden, zu einem einzigen Nationalkörper vereinigten Nationalſtimme, welche auch bei den Regierungen das gemeinſame ſtaatsrechtliche oder va-

terländiſche und Nationalintereſſe über das blos diplomatiſche oder völkerrechtliche Machtintereſſe ſiegreich erhalten, welche den Schwer- und Gravitationspuncte des Bundes, ſtatt in die größere fürſtliche Hausmacht, in die gemeinſchaftliche Nationalgeſinnung und Macht legen könnte! Auch bei einem rein völkerrechtlichen Bunde aber iſt bei ſolchen Machtverhältniſſen nur in der moraliſchen Kraft des Rechts und der Treue Bürgſchaft. Man muß hoffen und Berufung einlegen an die ſittlich rechtliche Selbſtüberwindung der großen Regierungen und an die ſtete Unterordnung ihrer eigenen natürlichen, politiſchen und europäiſchen Macht- und Hausintereſſen unter das Intereſſe und Recht des gemeinſamen Bundes, und zugleich an ihre weiſe politiſche Erwägung der Wichtigkeit der Erhaltung des Bundes und der teutſchen Nation. Für dieſe aber, und zunächſt für die Erhaltung der minder mächtigen Bundesglieder und ihrer Rechte, läßt ſich auch politiſch gar kein höherer Grundſatz denken, als in aller Beziehung eine möglichſte Heiligkeit des wahren Rechts im ganzen Bunde, ſtets und überall, über jede augenblickliche Nützlichkeitspolitik ſiegreich zu erhalten, und hierdurch und überhaupt, ſo weit es nur immerhin möglich iſt, wenigſtens das moraliſche Gewicht einer freien, kräftigen, patriotiſchen öffentlichen Meinung der Nation für das Recht, für die Erhaltung des Alle ſchützenden Bundesvereins geltend zu machen. Ohne dieſes, was könnte da wohl in Colliſionen und Gefahren den Bund und ſeine Glieder feſt zuſammenhalten und ſichern? Unmöglich aber iſt es hier, zu unterſuchen, wodurch und in wie weit außerdem in rein diplomatiſchen Verhältniſſen der Cabinette auf den Sieg der Moral und Weisheit über die augenblicklichen und beſonderen Intereſſen und auf eine von ihr ausgehende Begeiſterung der Nation für die Heiligkeit des Rechts, auf eine durch ſie beförderte Freiheit und patriotiſche Kraft der Nationalſtimme zu rechnen ſei.

IV. Ueber die Behandlung des teutſchen Bundesrechts. — Vielleicht gibt es im Umfange der teutſchen Rechtswiſſenſchaft keine ſchwierigere Fragen, als gerade die Hauptfragen über das teutſche Bundesrecht. Dieſes wird jeder Publiciſt zugeben, dem es nicht genug iſt, blos die Worte der Urkunden abzuſchreiben, ſelbſt wenn ſie, wenigſtens ſcheinbar, mit anderen Worten derſelben Urkunden in unlösbarem Widerſpruche ſtehen. Selbſt auch von ſolchen Publiciſten, die keineswegs zu jenen verderblichen gehören, welche F. C. von Moſer und Klüber als Galgenpubliciſten bezeichnen, wird hier auch ſelbſt die gewiſſenhaft geprüfteſte Ueberzeugung Widerſpruch zu erwarten haben. Und die Schwierigkeiten im wirklichen Leben begründen ihr noch größeren Widerſpruch. Dieſe Schwierigkeiten gründen ſich aber nicht blos auf die Sachen ſelbſt und namentlich auch auf die große Schwierigkeit und die Neuheit der Theorieen über Bundesverhältniſſe überhaupt. Es kommt dazu, daß das teutſche Bundesrecht, wie ſchon die geachtetſten Staatsmänner beklagten, bisher nicht genug die liebevolle Theilnahme

im Publicum, die begeiſterte aufopfernde Anhänglichkeit und Anſtrengung gründlicher Schriftſteller zu feſſeln wußte. Dieſes iſt ſicher wirklich beklagenswerth. Der teutſche Bund iſt das letzte legitime politiſche Einheitsband unſerer großen Nation, unermeßlich wichtig und einflußreich. Und wenn auch den allgemein menſchlichen und den beſonderen wahrhaft ſchwierigen Verhältniſſen gemäß die Bundesacte nicht frei von Unvollkommenheiten iſt, ſo iſt ſie doch eine achtungswerthe Grundlage eines teutſchen nationalen Rechtszuſtandes und der heilſamſten Entwickelungen fähig. Sehr natürlich aber wirkt, wie mit Recht jene Ehrenmänner klagten, die Kälte und Theilnahmloſigkeit für die geiſtige Betrachtung und Behandlung eines Gegenſtandes auf den Gegenſtand ſelbſt zurück. Will man wahrheitsgemäß die Urſachen dieſes Mangels an gründlich wiſſenſchaftlicher Behandlung und warmer Theilnahme angeben, ſo wird kein Kundiger leugnen, daß wenigſtens hierzu eine öfter allzu große Aengſtlichkeit der Cenſur in der Behandlung der Bundesverhältniſſe weſentlich mitwirkte. Braucht ja doch, was irgend gut und ſtark iſt, keine ehrliche offene Prüfung zu ſcheuen. Jede Verkümmerung derſelben ſchwächt das Vertrauen zum Gegenſtand, mindeſtens die Luſt, ſich mit ihm zu beſchäftigen.

Es muß hier ſehr natürlich die Frage entſtehen: auf welche Art kann der Schriftſteller dieſe Schwierigkeiten zu beſiegen ſuchen? Es gab Zeiten, wo ſo, wie während der Freiheitskriege und des Wiener Congreſſes, wie bei Eröffnung und in den erſten Jahren der Verhandlungen des teutſchen Bundestages, und wie nach den Erſchütterungen durch die Julirevolution, die öffentliche Meinung, die Wünſche der Nation geradezu als Leitſtern für die politiſchen Geſtaltungen der vaterländiſchen Verhältniſſe erklärt und patriotiſche Männer ermuntert und aufgefordert wurden, durch freie öffentliche Meinungsäußerungen, durch Schriften oder Petitionen die Nationalwünſche zur Sprache zu bringen. Damals konnte es auch dem Verfaſſer dieſer Zeilen jedesmal als eine heilige Pflicht erſcheinen, mit aller patriotiſchen Wärme und Energie ihm falſch und verderblich ſcheinende politiſche Richtungen zu bekämpfen und Wünſche und Vorſchläge auszuſprechen, damit ſie, bewährt und verſtärkt durch eine vaterländiſche freie öffentliche Meinung, in höheren Regionen die ihnen zugeſagte günſtige Aufnahme und Berückſichtigung fänden und hierdurch, ſtatt auf unglücklichem Wege, vielmehr durch die glücklichſte Uebereinſtimmung zwiſchen Volk und Regierung für den Sieg des Rechten wirkten. Aber wie ſehr haben die zuerſt ſeit dem Jahre 1819 und dann wiederum ſeit 1832 auf einander gefolgten Ereigniſſe und allgemeinen oder beſonderen Maßregeln gegen die Preſſe und gegen die freie öffentliche Sprache in den verſchiedenen Formen und Kreiſen des öffentlichen Lebens und gegen die Oeffentlichkeit, ſo z. B. ſelbſt gegen die öffentliche Mittheilung der Bundesverhandlungen, alle dieſe Bedingungen einer ſolchen heilſamen patriotiſchen Wirkſamkeit durch eine freie öffentliche Meinung und ihre günſtige Aufnahme verändert! Jetzt ſcheint man auf eine hiſtoriſch referirende Darſtellung der Thatſachen und auf juri-

stische Theorieen über sie sich beschränken zu müssen, oder auf das zunächst blos theoretische Interesse der Wahrheit gegenüber so mancher sie verfälschenden Theorie. Man muß der Vorsehung anheimstellen, wann und wie sie der durch treue Darstellung und Prüfung sich läuternden Wahrheit auch praktischen Einfluß auf's Leben verschaffen wolle. Im teutschen Reiche war, wie der Minister von Gagern sagte (oben Bd. III. S. 703), und wie ein jeder Blick in die teutsche staatsrechtliche Literatur zeigt, über alle staatsrechtlichen Verhältnisse auch jene warme, patriotische Sprache für und wider, es war der offene starke Tadel gegen Personen und Maßregeln und ihre politischen Motive, es waren die Reformvorschläge, und insbesondere die Beurtheilung der teutschen Staatsform, von jeher ganz frei. Daß dagegen jetzt im teutschen Bunde sogar jene völlig anmaßungslose und selbst mit den dem Staatslexikon wiederholt öffentlich nachgerühmten schonenden Rücksichten entworfene, ruhige, theoretische, historische und juristische Darstellung der objectiven Verhältnisse, wie sie dem Schriftsteller erscheinen, nicht ruhige Prüfung und, wo sie es verdienen, Berichtigung, sondern vielmehr Unterdrückung finden sollte, dieses dürfen wir zur Ehre des Vaterlandes nicht annehmen. Wir dürfen dieses am Wenigsten bei unserer Darstellung, welche, wenn sie auch nicht jede Auslegung und Richtung, die in der noch neuen Praxis unser Bundesgrundvertrag erhält, und wenn sie am Wenigsten längere Dauer ursprünglich provisorischer Noth- und Ausnahmsmaßregeln als heilsam erkennen kann, dennoch seine Grundlagen gegen seine Gegner, gegen die Anhänger der Republik und der absoluten Einheit aufrichtig vertheidigt. Wir dürfen es nicht bei der Theorie eines Schriftstellers, der stets Erbfürstenthum und Bundesverfassung mit Ueberzeugung selbst als naturrechtliche und politische Ideale erklärte *). Fände aber selbst in solcher Darstellung die selbstständige wissenschaftliche Ansicht noch Anstand, — nun so würde das Staatslexikon über die Verhältnisse unseres vaterländischen Bundes, obgleich er unsere und unserer Kinder Ehre und Schicksale sogar nahe angeht, gänzlich schweigen müssen. Denn wohl können wir jene warme patriotische Darstellung, wohl die Beurtheilung politischer Persönlichkeiten und geheimer Motive, wohl das, was einer völlig freien, rücksichtslosen, was einer britischen politischen Darstellung jene erquickende und ergreifende Lebenswärme und männliche Kraft ertheilt, der Ungunst der Zeiten zum schmerzlichen Opfer bringen. Und nie verleugnen werden wir vollends die Achtung, welche jeder Teutsche dem Bunde, als dem verfassungsmäßigen Einigungsbande des theuren Vaterlandes, schuldig ist. Mehr aber vermögen wir nicht. Fern bleibe uns vielmehr für immer jene unwürdige Weise, mit welcher man jetzt nicht wenige teutsche Schrift-

*) Rede, Deutschlands Freiheit. Gießen, 1814. S. 52. System 1829. S. 186. 201. Neuer Beitrag 1833. S. I. u. oben Bd. I. S. 4. u. 189.

ſteller, unter ihnen ſelbſt wohlmeinende, die vaterländiſchen Dinge behandeln ſieht, jene ſchmeichleriſche Entſtellung und Verfälſchung der Wahrheit, die Belobung auch des nicht Guten, wo es eine mächtige Gunſt, die Verkleinerung oder Schmähung des Guten und Wohlmeinenden, wo es die mächtige Ungunſt gegen ſich zu haben ſcheint, die Erkaufung eines Freipaſſes für jedes Körnlein Wahrheit durch eine eben ſo große ſchmeichleriſche oder ſchmähende Lüge. So wird die Wahrheit ſelbſt, es wird der ſchriftſtelleriſche und Nationalcharakter entkräftet und entwürdigt. Es wird die mitverbreitete, willig angenommene, aber verderbliche Lüge und die täuſchende Selbſtberühmung über die verhaßte, aber heilſame Wahrheit ſiegreich gemacht. Aus zehn ſo geſchriebenen ſcheinbar liberalen Schriften kann ſich der Despotismus eine vollſtändige Rechtfertigung aller ſeiner Maßregeln zuſammenſuchen. So wird die Geſinnung gerade der würdigſten Männer den vaterländiſchen Verhältniſſen nicht zu-, ſondern abgewendet. Wehe dem Volk und der Regierung, die wirklich ſo tief geſunken wären, daß vollends nur ſolche unwürdige Darſtellung der vaterländiſchen Verhältniſſe die allein noch mögliche wäre. Sie würden Schritt für Schritt der wachſenden moraliſchen Krankheit und ſchaudervollen Gefahren und Unglücksfällen, wie wir ſie in Teutſchland bereits erlebten, entgegengehen!

Da übrigens die wichtigeren beſonderen Verhältniſſe des teutſchen Bundes ſchon in beſonderen Artikeln behandelt wurden, ſo wird ſich die folgende Darſtellung zunächſt nur mit den ſchwierigeren und beſtrittenen allgemeineren Fragen der Bundestheorie zu beſchäftigen haben.

V. Die Anſichten über das Bundesverhältniß vor dem definitiven Abſchluß des Bundes. — Zur richtigen Würdigung des teutſchen Bundesverhältniſſes iſt eine Abſonderung von drei verſchiedenen Perioden wichtig: 1) Die von dem Beginne der Freiheitskriege durch die Proclamation von Kaliſch vom 25. März 1813 bis zu den durch Napoleon's Rückkehr von Elba beſchleunigten Verhandlungen über die Bundesverfaſſung zu Ende des Wiener Congreſſes; 2) die von da und von dem endlichen Abſchluß der Bundesacte bis zu den Carlsbader Bundesbeſchlüſſen vom 20. Sept. 1819; 3) die von da bis auf den heutigen Tag.

In der erſten Periode nun herrſchte die Idee eines wahrhaft ſtaatsrechtlichen Nationalvereins oder eines teutſchen Bundesſtaates entſchieden vor. Wir können allerdings jenen feierlichen Aufruf von Kaliſch an die teutſche Nation als den von den Gründern des Bundes ſelbſt auch ſpäter ſo anerkannten wahren Anfang des teutſchen Bundes oder Nationalvereins betrachten. Er eröffnet, wie der Artikel „Deutſches Landesſtaatsrechts" weiter ausführte, den allgemeinen Nationalkrieg für Wiederherſtellung der teutſchen Nationaleinheit und Freiheit, erklärt den Rheinbund als nichtig und erkennt das unerloſchene Recht der Nation auf eine zeitgemäße Wiederherſtellung ihres früheren grundvertragsmäßigen nationalen Rechtszuſtandes an. Die Monarchen verheißen der teutſchen Nation, wenn ſie ſich erheben

würde, als den Lohn begeisterter Anstrengung und Aufopferung diese „Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit, die Wiederkehr eines ehrwürdigen Reiches." Sie erkennen die selbstständige oder rechtliche und politische Persönlichkeit des teutschen Volkes und der teutschen Bürger an und fordern sie auf, für jene Wiederherstellung wie durch die freie aufopfernde That, so durch die freie Stimme selbstthätig mitzuwirken, „dem allgemeinen Wunsche" wollen sie in jener Vernichtung des Rheinbundes entsprechen. Sie fordern von der teutschen Nation, ja „von jedem Teutschen, der „des Namens noch werth sein will, daß er rasch und kräftig sich an„schließe;" daß Jeder, „er sei Fürst, Edler oder stehe in den Reihen „des Volks, den Befreiungsplänen beitrete mit Gut und Blut, „mit Leib und Leben." Sie erklären „jeden Fürsten, welcher der „teutschen Sache abtrünnig bleiben will, werth der verdienten Vernich„tung durch die Kraft der öffentlichen Stimmung und die „Macht gerechter Waffen," eine Strafe, welche später wirklich zwei Fürsten traf. Sie verheißen der teutschen Nation und allen Deutschen insbesondere als den Lohn ihrer begeisterten Anstrengungen: „daß die Ge„staltung Teutschlands allein den Fürsten und Völkern Teutschlands „anheim gestellt bleiben," daß sie „aus dem ureigenen Geiste der „Nation heraustreten" solle, damit: „verjüngt, lebenskräftig und in „Einheit gehalten, Teutschland wieder unter Europa's Völkern er„scheine." In dem gleichen Sinne aber sprachen damals die übrigen kaiserlichen, königlichen und fürstlichen Erklärungen und Aufrufe an Volk und Heer, an Freiwillige, Landwehr und Landsturm. Ueberall die gleichen Anerkennungen eines freien und activen teutschen Staatsbürgerrechtes, eines Nationalwillens, in und mit welchem man den Nationalkrieg beginne und führe, dem man das Recht freier Sprache anerkannte, dessen Stimme man aufforderte und zu beachten versprach*); überall die gleiche Verheißung der beiden höchsten irdischen Güter würdiger Menschen und Völker, der Nationalfreiheit und Einheit! Und als nun die Nation die feierliche Anerkennung und Zusage ihrerseits in der einmüthigsten, freudigsten Erhebung, Anstrengung und Aufopferung durch die vollständigste Leistung von ihrer Seite, so wie überhaupt durch die allgemeinste und lauteste, jenen Zusagen beistimmende öffentliche Meinungsäußerung eben so feierlich angenommen und mit dem edelsten Blute den nationalen Grundvertrag abgeschlossen und erneuert hatte, da wurde in der Verhandlung über den teutschen Bund durch jene bereits oben mitgetheilten Erklärungen der Regierungen eben dieser Grundvertrag, da wurden jene von allen teutschen Regierungen anerkannten, „der teutschen Nation vor ihren heldenmüthigen Kämpfen laut und öf-

*) S. oben Thl. II. S. 620 und Schmid's Zeitschrift, der teutsche Bund Heft I. S. 40. 51. 61.

„feyerlich gemachten feierlichen Zuſagen" als Grundlage des Bundesrechts erklärt*).

Durch den Lauf unſerer ganzen Periode bleibt aber insbeſondere auch die Grundanſicht herrſchend, daß der teutſche Nationalbund als zeitgemäße Wiederherſtellung des früheren teutſchen Rechtszuſtandes und Reiches ein ſtaatsrechtlicher Verein, ein Bundesſtaat werden ſolle. Dahin gehen alle jene oben („Deutſche Geſchichte" I. und „Deutſches Landesſtaatsrecht" I.) mitgetheilten Erklärungen der Gründer des Bundes. Dahin gehen ferner, ſo wie jene „Herſtellung des Reiches" durch den neuen Nationalbund, ſo jene öſterreichiſchen Erklärungen, daß der teutſche Bund einen „großen teutſchen Staatskörper" bilden müſſe, jene hannöveriſchen, daß er „nicht blos ein politiſcher Bund unter den verſchiedenen Staaten, ſondern zugleich eine „Vereinigung des geſammten Volks in ſich faſſe," oder die preußiſchen, daß Teutſchland nach ſeiner Verfaſſung nicht blos die politiſche Selbſtſtändigkeit, ſondern auch die „innere Sicherung „der Rechte und der allgemeinen Wohlfahrt der Nation „zum Zwecke haben und ein alle Theile verbindendes Ganze aus„machen müſſe, daß die Errichtung nicht blos in Abſicht auf die Ver„hältniſſe der Höfe, ſondern eben ſo ſehr zur Befriedigung der „gerechten Anſprüche der Nation nothwendig ſei, die, in Erin„nerung an die nur durch die unglücklichſten Verhältniſſe untergegan„gene Reichsverbindung, von dem Gefühle durchdrungen iſt, daß ihre „Sicherheit und Wohlfahrt und das Fortblühen ächter und vaterländi„ſcher Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung in einen feſten „Staatskörper abhängt, die nicht in einzelne Theile zerfal„len will." Dahin endlich gehen jene wiederholten Erklärungen der vierunddreißig ſouveränen Fürſten und freien Städte, welche ſogar auf Wiederherſtellung eines kraftvollen kaiſerlichen Oberhauptes nachdrücklich beſtehen. Völlig genügend beſeitigen auch dieſe letzteren Erklärungen die Einwendung eines angeblichen Widerſpruchs von England, Frankreich, Rußland, wegen des Pariſer Friedens, der für Teutſchland ein lien féderatif beſtimmt. Ein Bundesſtaat iſt nichts Anderes. Das teutſche Reich ſelbſt aber war nur ein Bundesſtaat. Und die wahre Politik dieſer Nationen traf auch mit der wahren Politik von Oeſterreich und Preußen und von allen kleineren teutſchen Staaten und mit dem Nutzen des teutſchen Volks auf das Glücklichſte zuſammen in der Forderung eines durch wahre teutſche Nationalfreiheit und Einheit kräftigen Bundes. Sechsmal hundert tauſend teutſche Krieger unter Einem einzigen Haupte vereinigt, oder auch nur zum großen Theil dem Ehrgeize einer großen Macht dienſtbar, könnten allerdings allen Nachbarn, könnten dem europäiſchen Gleichgewicht gefährlich werden. Aber eine wahrhaft natio-

*) S. „Deutſches Landesſtaatsrecht" I. und auch noch Klüber, Acten I. S. 87 und Bd. II. S. 299.

nale und freie Bundesverfaſſung hebt dieſe Beſorgniß, hebt überhaupt die Gefahr von herrſchſüchtigen, mit teutſchen Waffen geführten Eroberungskriegen auf. Die durch Freiheit bedeutende und wirkſame Stimme und Kraft der Nation, ihrer Bedürfniſſe und Intereſſen, ſie begründen, ſo wie für das teutſche Volk ſelbſt und ſeine mindermächtigen Fürſten, und wie für jeden der beiden mächtigeren, ſo auch für jene fremden Nationen ein wohlthätiges Gleichgewicht, eine ſchützende Bürgſchaft, daß niemals, weder unter franzöſiſcher oder ruſſiſcher, noch unter preußiſcher oder öſterreichiſcher Fahne vereint, jene Streiter ihrer Freiheit gefahrdrohend werden. Die teutſche Nation und ihre Freiheit ſind die ſicherſten Stützen des Friedens und der allgemeinen Erhaltung. Das erkannten, durch traurige Erfahrungen belehrt, auch England und Rußland zugleich mit Oeſterreich und Preußen, mit den teutſchen Fürſten und dem teutſchen Volke an. Eben wegen dieſer glücklichen Uebereinſtimmung von Politik und Recht ſprechen ſich **alle** ſo günſtig aus für eine wahrhaft freie ſtaatsrechtliche Nationalverfaſſung. Der Kaiſer Alexander erklärte in dieſer richtigen Politik auf dem Wiener Congreſſe gegen Oeſterreich und Preußen, ebenfalls zurückweiſend auf jene von Kaliſch aus gegebenen feierlichen Zuſagen, daß nur in dem von Oeſterreich, Preußen und Hannover, im Widerſpruch gegen Baiern und Würtemberg, vertheidigten liberalen und kräftigen ſtaatsrechtlichen Bundesſyſtem (institutions fortes et liberales), „welches die Rechte von Allen beſtimmt und ſchützt und die Regierungswillkür hemmt," Europa die Garantie ſeiner Ruhe finden könne, daß nur dieſes den Verheißungen von Kaliſch entſpreche*). — Sollte aber irgendwo eine entgegengeſetzte, eine falſche und herrſchſüchtige Politik die Oberhand gewinnen und, ſo wie es einſt Napoleon wegen Mangels teutſcher Nationalfreiheit und Einheit gelang, teutſche Streitkräfte ſich dienſtbar machen wollen und deshalb jener wahren teutſchen Nationalexiſtenz und Freiheit feindlich ſein, nun dann wird Recht und Ehre und Kraft einer freien großen Nation der ihrer Freiheit feindlichen ehrgeizigen Politik entgegenwirken.

Der Idee eines ſtaatsrechtlichen Nationalbundes entſprechen auch die einzelnen Beſtimmungen der verſchiedenen officiellen Entwürfe zur Bundesverfaſſung, welche Preußen und Oeſterreich und Hannover vor dem ſpätern ſchnellen Abſchluß des Bundes nach Napoleon's Rückkehr vorlegten. (S. „Bund.") Außer den auch noch in die Bundesacte übergegangenen Beſtimmungen einzelner wahrer Staatsrechte für die teutſchen Bürger enthielten ſie noch mehrere andere, wie das Recht der Freiheit der Perſon, das Recht aller Teutſchen, ihre Bildung ſich auf allen teutſchen Univerſitäten zu erwerben, ferner Beſtimmungen über die Organiſation der Kirche und über allgemein nützliche Einrichtungen für Teutſchland, über freien Handel, über Poſten und Münzen, über ein

*) Klüber, Acten I. S. 61.

allgemeines Geſetzbuch und vor Allem über ein Minimum von landſtändiſchen Rechten unter Bundesgarantie. Sie enthielten vorzüglich eine völlig ſtaatsrechtliche und organiſirte Obergewalt über die Bundesſtaaten und ihre Regierungen. Sie forderten ein ſtändiges Bundesgericht für die Streitigkeiten der Bundesregierungen unter einander und für die auf die Bundeszuſicherungen ſich gründenden Streitigkeiten zwiſchen den Unterthanen und dem Fürſten, ſo wie landſtändiſche Vertretung der Landesverfaſſungen bei dem Bunde; ferner Androhung der Strafe der Acht für die Regierungen wegen Verletzung des Bundesvertrags; ſodann eine Eintheilung Teutſchlands in ſieben Kreiſe, jeder mit Kreisgerichten als höchſten Appellationsgerichten für den Kreis und als Gerichten für Streitigkeiten gegen die Regierungen, dann mit Kreisoberſten als höchſter Executivgewalt für den Kreis, endlich eine Bildung der allgemeinen Bundesverſammlung durch zwei Kammern, durch ein Directorium oder einen Rath der Kreisoberſten mit ausſchließlicher, allgemeiner Executiv- und Repräſentationsgewalt des Bundes, und einem Rath der Fürſten und Stände, blos für die Bundesgeſetzgebung mit Theilnahme auch aller mediatiſirten reichsſtändiſchen Fürſten und Großen, und mit allgemeiner Entſcheidung der Stimmenmehrheit. Natürlich, und wie ſich nachher ergeben wird, bezeichneten jetzt auch die Beſtimmungen des Bundeszwecks die allgemeine ſtaatsrechtliche Natur des Bundes *).

Nur bei zwei teutſchen Regierungen fand, wie ſchon oben (Bd. V. S. 351) ausgeführt wurde, die Idee eines ſtaatsrechtlichen Bundesſtaats beharrlichen Widerſpruch. Baiern und Würtemberg erklärten nämlich zugleich mit ihrer Anerkennung der Nothwendigkeit freier ſtaatsbürgerlicher Verfaſſungen, welche auch ſie bereits noch beſonders ihren Ländern zugeſagt hätten, dennoch die ſtaatsrechtliche Unabhängigkeit oder die Souveränetät ihrer Staaten als von ihren Unterthanen mit theuren Opfern erkaufte, ihnen theure Rechte, welche die Acceſſionsverträge zur großen Alliance anerkannt hätten, welche der Art. 6 des Pariſer Friedens in der beſtimmten Unabhängigkeit der teutſchen Staaten ebenfalls feſtſetzte, und welche ſie nicht durch Unterordnung unter eine ſtaatsrechtliche Bundesgewalt und deren Einmiſchung in die innern Verhältniſſe aufgeben dürften, ohne, wie Baiern hinzuſetzt, „an ihrem Volke verantwortlich zu werden.“ Sie erklärten den Bund lediglich für ein ganz freies rein völkerrechtliches Societätsverhältniß **). Bei anderen teutſchen Regierungen hatten aber nur die ungleiche Stellung und die Bevorzugung der fünf größeren Staaten Widerſpruch erregt.

*) Klüber, Acten Heft I, S. 45. 57. IV, 26. 104. Band II, S. 1. 6. 18. 54. 298. 309. 315.

**) Klüber, Acten Heft I, S. 68. Bd. II, S. 91. 94. 97. 102. 107. 114. 167. 169. 177. 402. 454. 459. 493. 531. 533. 571 ff. Ueberſicht der diplom. Verhandlungen Bd. I, S. 201.

VI. Die Geſtaltung des Bundes und des Bundesrechts durch den Bundesvertrag. — Schon oben wurde genügend entwickelt:

1) Die weſentliche, rechtliche Verſchiedenheit, wie die politiſchen Wirkungen eines ſtaatsrechtlichen Bundesſtaates, eines bleibenden völkerrechtlichen Staatenbundes und eines vorübergehenden völkerrechtlichen Alliancevertrags (Bd. III. S. 76—116. Bd. V. S. 347—350.)

2) Die wiſſenſchaftliche Ueberzeugung des Verfaſſers, daß in Folge des vorhin erwähnten beharrlichen Widerſpruchs von Baiern und Würtemberg gegen die ſtaatsrechtliche Natur des Bundes und deren Beſchränkung der Souveränetät der Verfaſſung und Regierung der einzelnen Bundesſtaaten, und bei der Nothwendigkeit, ſich vor dem neuen franzöſiſchen Krieg über die weſentlichen Grundlagen des zukünftigen teutſchen Rechtszuſtandes zu einigen, der Bundesgrundvertrag zuletzt:

A) in ſeinen „allgemeinen Beſtimmungen zur Feſtſtellung des Bundes" (ſ. „Bundesacte") einen im Allgemeinen blos völkerrechtlichen Staatenbund begründete mit dem allgemeinen Bundeszweck der blos völkerrechtlichen Sicherung Teutſchlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Bundesſtaaten (nicht aber etwa einer inneren ſtaatsrechtlichen Sicherheit und Ruhe der Staaten, ſ. Bd. V. S. 351—360);

B) daß derſelbe zugleich unbeſchadet dieſes allgemeinen rein völkerrechtlichen Zwecks und neben der im Allgemeinen oder regelmäßig allen teutſchen Staaten, ihren Regierungen und Bürgern zugeſicherten Souveränetät der Verfaſſung und Regierung in ſeinen beſondern (Ausnahms- und Anhangs-) Beſtimmungen zur Erhaltung eines nationalen und rechtlichen Zuſtandes der teutſchen Nation den teutſchen Bürgern einige einzelne beſtimmte Rechte als weſentliche allgemeine teutſche Nationalrechte und als ein Wenigſtes eines verfaſſungsmäßigen Rechtszuſtandes ausdrücklich Namens aller Bundesregierungen anerkennen und zugleich durch Bundesſchutz verbürgen (nicht aber etwa ihnen Rechtsbeſchränkungen oder polizeiliche oder andere Pflichten auflegen und durch ſie die Souveränetät beſchränken) wollte. (Bd. IV. S. 337—386. Bd. V. S. 350—360.)

Das durch den Bundesgrundvertrag begründete, das in dieſem wichtigen Sinn aufgefaßte Bundesſyſtem mochte Mängel haben und — ſo fern mit ihr Nationalrepräſentation Statt gefunden hätte — ein Bundesſtaat der gewünſchten Wiederherſtellung einer ſtaatsrechtlichen oder Reichsverfaſſung viel näher ſtehen. Aber es enthielt, wie die citirten Ausführungen es darthun, wenigſtens die weſentlichſten Grundlagen zur Entwickelung eines würdigen teutſchen Rechtszuſtandes und verdiente den Dank der Nation gegen ſeine Gründer. Und die eigenthümliche Schwierigkeit der teutſchen Verhältniſſe erheiſcht jedenfalls doppelte Billigkeit bei der Beurtheilung dieſer allgemeinen Verhältniſſe.

VII. Die proviſoriſchen Carlsbader und mehrere nachfolgende Bundesbeſchlüſſe. — Eine veränderte Geſtalt erhielt der teutſche öffentliche Rechtszuſtand, wenigſtens vorübergehend, ſeit den 1819 in Carlsbad entworfenen und ſpäteren, ſie erneuernden und erweiternden Bundesbeſchlüſſen. Schon anderwärts haben wir die hiſtoriſche Ueberzeugung zu rechtfertigen geſucht, daß die Carlsbader Beſchlüſſe für Teutſchland, ja für das ſo vielfach ſeinem Einfluß ausgeſetzte und hinwiederum von ihm beſtimmte übrige Europa ein vielleicht nicht minder folgenreiches Ereigniß ſind, als die Freiheitskriege. Jedenfalls wird Jedermann ſchon jetzt ihren wechſelwirkenden Zuſammenhang mit den großen europäiſchen Verhältniſſen und Congreſſen, mit den neuen Revolutionen in Frankreich, Polen, Spanien, Portugal und mit unſeren ſpäteren teutſchen Zuſtänden anerkennen müſſen. Auch iſt es wohl eine nicht zu verkennende traurige Wahrheit, daß — was Teutſchland früher ſo fremd war — ſeit 1819 leider teutſche Kerker faſt nicht mehr leer werden von politiſchen Verbrechern und Gefangenen, eben ſo wenig als von teutſchen politiſchen Flüchtlingen die fremden Länder, als von zu früh politiſch Verzweifelnden die Auswandererſchiffe. Aber nicht blos die großen, zum Theil noch unenthüllten hiſtoriſchen und politiſchen Folgen dieſer Maßregeln, ſondern auch der Umſtand, daß ſie nur als proviſoriſche und Ausnahmsmaßregeln in unſere Geſetze traten, und bei dem noch ſtets erneuten Verſprechen definitiver Geſetze insbeſondere zur Verwirklichung der verheißenen Preßfreiheit noch ſo erſcheinen — alles dieſes verpflichtet doppelt zur Veranlaſſung einer möglichſt gründlichen Prüfung ihres juriſtiſchen Verhältniſſes zum Recht unſeres Bundes und zum Zuſtand unſerer Nation.

Auf die Veranlaſſungen der Carlsbader Beſchlüſſe oder auf das, was uns Veranlaſſung ſchien — ſuchten wir ſchon früher den prüfenden Blick patriotiſcher Staatsmänner zu richten *). Hier ſtehe nur das Aeußerliche und Allgemeinſte, wie es nicht blos jene citirten Schriften enthalten, ſondern wie es längſt Gemeingut der Geſchichte geworden iſt.

Bekanntlich erſchien die Erfüllung der großen Verheißungen nach dem Ablauf des zweiten Jahres ſeit dem letzten Befreiungskriege einem großen Theil der Nation und beſonders auch der durch die Feldzüge noch einſeitig aufgeregten ſtudirenden Jugend viel zu zögernd in's Werk gerichtet zu werden. Die Verſtimmung vermehrte ſich, als man immer mehr zu bemerken glaubte, daß eine Reactionspartei die Fürſten mit Schreckbildern ängſtige und ihnen die Erfüllung ihrer Zuſagen als gefährlich darzuſtellen ſtrebe. Sie vermehrte ſich, als jene Partei den Sieg errang, daß die Preßfreiheit immer mehr beſchränkt wurde. Die erſten bedeutenden Vorgänge dieſer Art waren bekanntlich die Unterdrückung der damaligen freieſten teutſchen Zeitung, des cenſurfreien

*) Die vollkommene Preßfreiheit. Freiburg, 1830. S. 79—120 und meine Abhandlungen für das öffentliche Recht. Stuttgart, 1823.

rheiniſchen Merkurs, ſodann das Verbot jeder gerichtlichen wie außergerichtlichen weiteren Erörterung über eine von der Reaction gemachte Denunciation angeblich hochverrätheriſcher, geheimer Verbindungen. Das Verbot war vom Monarchen unſtreitig wohlgemeint, indeß hätte durch dieſe Erörterungen der ſpäter actenmäßig gewordene Ungrund der Denunciation ſo klar werden müſſen, daß die ihr zu Grunde liegende unſchuldige Thatſache nicht noch 1819, nachdem die Partei unter dem Schutz ſtrenger Cenſur bereits mehr Boden gewonnen, trotz jenes Verbots insgeheim zur Hauptgrundlage außergewöhnlicher Verfolgungen und Maßregeln hätte gemacht werden können. — Zugleich den Unmuth der Freiheitsfreunde und den Uebermuth ihrer Gegner ſteigerten die Auslegungen, die Viele ſeit dem Congreſſe von Aachen der heiligen Alliance zu geben ſuchten. Allerdings erklären darin die Gründer derſelben „feierlich, daß ſie einzig und allein zum Gegenſtand hat, Angeſichts der „Welt ihre unerſchütterliche Entſchließung zu erkennen zu geben, ſowohl in „der Verwaltung ihrer Staaten, als in ihren politiſchen Verhältniſſen „mit jeder andern Regierung allein die Vorſchriften der heiligen chriſtli„chen Religion zur Regel zu nehmen.“ Deshalb hatte es denn auch nicht beunruhigt, als nicht nur der König von England den Beitritt zu derſelben ablehnen zu müſſen geglaubt hatte, und nach den Zeitungen im engliſchen Hauſe der Lords ſelbſt der Miniſter Liverpool von geheimen Artikeln derſelben geſprochen haben ſollte. Doch nach dem Congreſſe von Aachen (ſ. oben Bd. III. S. 689) ſuchten ungeſcheut manche Reactionsmänner dieſe heilige Alliance als ihre Stütze, als einen Bund gegen die Volksfreiheit darzuſtellen. Noch mehr ſtieg bei ſo immer mehr getrübten Hoffnungen der Unmuth durch zufälliges Bekanntwerden einer ausländiſchen, angeblich von hoher Hand herrührenden Verdächtigung der Freunde teutſcher Nationalität und Freiheit, zunächſt der teutſchen Univerſitäten, der Profeſſoren und Studirenden, dann zugleich durch die Entdeckung der Berichte eines geheimen ruſſiſchen Agenten. Dieſes veranlaßte bei Manchen den Verdacht, im fremden Intereſſe, durch auswärtige Einwirkung und vermittelſt falſcher Vorſtellungen von Staatsgefahren durch angebliche hochverrätheriſche Beſtrebungen ſollten teutſche Regierungen und Völker getäuſcht und den Völkern ihre ſchönſten Hoffnungen, die Verwirklichung jener großen Verheißungen vereitelt werden. Ein ſolcher Gedanke, in Verbindung mit der immer größeren Verſagung freier öffentlicher Mittheilung, nahm einem ungeduldigen teutſchen Jüngling die Hoffnung, auf offnem geſetzlichen Wege zur Rettung des Vaterlandes wirken zu können — und der Unglückliche, ſich täuſchend durch falſche Theorieen und die Vorausſetzung der Erlaubtheit des Mords fremder Spione, ſtürzte ſich in die Nacht des Wahns und des Verbrechens.

Die That eines Einzelnen ſchien geſühnt und getilgt durch das blutige Schwert ſtrenger Gerechtigkeit. In Teutſchland und Europa herrſchte Ruhe und Frieden. Keine Widerſetzlichkeit zeigte ſich uns in dem teutſchen Volk, keine Aufreizungen dazu, auch da nicht, wo Preßfreiheit

Statt fand, ſo wie z. B. in Weimar, Holſtein und Heſſen. Wo das Verſprechen der Verfaſſung gelöſ't war, da fühlten Fürſt und Volk ſich glücklich. Die neuen Verfaſſungen wurden mit friſcher Freude geſetzlich gebraucht. Dieſe Freude, dieſer Gebrauch und die ſichtbar reifende Tüchtigkeit des Volkes für eine würdige geſetzliche Freiheit widerſprachen doppelt den Vorherſagungen der Freiheitsfeinde. Die allgemeinere Verwirklichung der großen Zuſagen ſchien endlich nach jenem aus den damals noch öffentlichen Bundesverhandlungen erſichtlichen Wetteifer liberaler Erklärungen über die Verfaſſungspetition am Bundestage im Jahre 1818 und nach jener bekannten Verfaſſungspetition in den Rheinlanden; ſie ſchien nach den von Niebuhr, Schleiermacher und anderen preußiſchen Patrioten ſiegreich bekämpften öffentlichen Denunciationen unvermeidlich zu ſein. Doch harrte das Volk in vertrauensvoller Ruhe. Auch in der Jugend hatten ſich nach vielſeitigen öffentlichen Anerkennungen Fleiß und ſittlich würdiger Ton mehr, als ſeit Jahrhunderten entwickelt. Die allerdings noch aus den Feldzügen ſtammende, da wo es an Preßfreiheit und Verfaſſung fehlte, durch die erzwungene politiſche Unthätigkeit der Männer genährte einſeitige politiſche Aufregung der Jünglinge und ihre zum Theil jugendlich anmaßliche Richtung ſchien theils von ſelbſt, theils durch einfache disciplinariſche Mittel verſchwinden zu können. Kurz, Alles gab Hoffnung auf die baldige glänzende Widerlegung jener (in den politiſchen Annalen 1815 S. 3 und 4 mitgetheilten) unglücklichen franzöſiſchen Prophezeihungen, daß die teutſche Nation nicht ohne furchtbare Kämpfe in den Beſitz der ihr verheißenen Freiheit kommen werde. Aber durch ein unglückliches Verhängniß und bei dem Mangel der Preßfreiheit gelang der Reactionspartei ihre Täuſchung. Die freilich oft herb ausgedrückten Wünſche nach baldigſter Erfüllung der großen Verheißungen und die Verſtimmungen über ſcheinbare oder wirkliche Rückſchritte, die Klagen der Freiheitsfreunde, ihre Zurückweiſungen der Reactionärs wirkten, daß dieſe immer mehr jeden Reſt von Preßfreiheit, ſo wie jedes Beſtreben für geſetzliche Freiheit in den jetzt immer mehr nur ihnen offen ſtehenden cenſirten Blättern und insgeheim anſchwärzten. So wie andere öffentliche Aeußerungen mußten jetzt auch die Freudenfeuer an dem Jahrestage der Befreiung des Vaterlandes erlöſchen. Je mehr man auf des redlichen Volkes Abſcheu Sand'ſcher Thaten rechnen konnte, um ſo mehr gerade bemühten ſich die Freiheitsfeinde durch Vorſpiegelung ihres Zuſammenhangs mit allen liberalen Beſtrebungen dieſe zu verdächtigen.

Endlich, nach mehrjährigem unermüdlichen Wirken ſchienen die Beſtrebungen und Täuſchungen der Reactionsfreunde zu ſiegen; gerade in dem Augenblicke zu ſiegen, wo die Zeitungen, nachdem Hr. v. Humboldt als Verfaſſungsminiſter einberufen war, von baldiger Einführung der Verfaſſung auch in Preußen ſprachen.

Allgemein bekannt und bereits ein Beſtandtheil der teutſchen Geſchichte ſind die jetzt unerwartet und plötzlich im Sommer 1819 durch

alle Zeitungen verbreiteten Nachrichten von großen teutſchen Verſchwörungen. Große Maßregeln machten auch die Zweifler irre oder ſtumm. Merkwürdige Zeitungsartikel verdächtigten ſelbſt die gewöhnlichen Gerichte demagogiſcher Geſinnung und ſuchten die Unmöglichkeit, die ja jetzt ganz aufgehobene Verpflichtung zur Einführung der verheißenen Freiheit darzuthun. Dieſelbe Macht der Cenſur aber, welche bekanntlich dadurch ſo ſehr verſtärkt wurde, daß gerade jetzt den hohen Regierungen die Carlsbader Beſchlüſſe als nöthig erſchienen, verhinderte lange, ja zum Theil bis auf dieſen Tag die Enthüllung der Täuſchungen, die hier mitwirkten. Daß aber ſolche ſehr ſtark mitwirkten, daß in jene allbekannten Actenauszüge, welche aus der preußiſchen Staatszeitung alle teutſchen Zeitungen aufnahmen, während ſie meiſt die Berichtigungen zurückwieſen, viele Verfälſchungen ſich einſchlichen, welche unter den Hunderten von Angeklagten auch ſpäter völlig ſchuldlos befundene Männer, wie E. M. Arndt u. ſ. w., als Hochverräther, ja zum Meuchelmord entſchloſſene Hochverräther darſtellten, dieſes liegt jetzt ſeit einer ganzen Reihe von Jahren ohne den geringſten Widerſpruch in öffentlichen actenmäßigen Beweiſen der Welt vor *). Und wenn es wahr iſt, was ſchon der unmittelbare hiſtoriſche Zuſammenhang in Verbindung mit officiellen Verkündungen darzuthun ſchien, und was damals wiederholt öffentliche Mittheilungen und bereits oben Bd. III. S. 695 gegebene Auszüge der Carlsbader Verhandlungen darſtellten, daß auf dem Congreſſe zu Carlsbad die angeblich unzweifelhafte große Zahl hochverrätheriſcher Verbrechen und Verbindungen in verſchiedenen Theilen von Teutſchland die Grundlage der Berathung über die etwaige Nothwendigkeit außerordentlicher Maßregeln gegen außerordentliche Staatsgefahren bildeten, ſo waren dieſe hohen Staatsbeamten gerade jetzt in einen höchſt folgereichen Irrthum geführt, in den oben Bd. III. S. 695 von Zſchokke und Rotteck beklagten Irrthum, daß man Verbrechern eine Mißſtimmung zur Laſt legte, die nur durch Mangel an Rechtsbefriedigung entſtand. Denn Thatſache iſt es, daß trotz der außerordentlichſten jahrelangen Unterſuchungen gegen angeblich ſo viele geheime Bündler, ſo viel wir wenigſtens in Erfahrung bringen konnten — nicht eine einzige gerichtliche Verurtheilung bekannt wurde. Auch die wiederholt verſprochenen öffentlichen Mittheilungen der Ergebniſſe der großen Unterſuchungen der Bundescentralcommiſſion blieben aus. Ja nach Verlauf mehrerer Jahre erfolgten von einer beſtimmten Seite in einer berühmten öffentlich mitgetheilten Circulardepeſche ſogar andere öffentliche Erklärungen, jene ſchon 1819 verfolgten geheimen hochverrätheriſchen Verbindungen, wegen deren angeblich actenmäßig erwieſener Exiſtenz man ſo große öffentliche Maßregeln ergriffen und gerechtfertigt hatte — hätten damals eigentlich noch nicht exiſtirt; ſie hätten ſich erſt jetzt (alſo bereits unter

*) In den vom Verfaſſer auch der hohen preußiſchen Regierung, wie dem hohen Bundestage vorgelegten Abhandlungen für das öffentliche Recht. Stuttgart, 1823.

Herrſchaft der ergriffenen Carlsbader Sicherungsmaßregeln), und zwar ganz nach jenen zu frühen polizeilichen Vorausverkündigungen gebildet — in jenem Jünglingsbunde nämlich und in ſeinen angeblichen unſichtbaren Oberen.

Aber ehe, erſt ſpäter nach langen Jahren, dieſe Lichtſtrahlen ſich der Cenſur entwinden konnten, und vielmehr gerade bei den erſten öffentlich beunruhigenden Nachrichten und Maßregeln war ja der Congreß nach Carlsbad berufen.

Vielleicht irren wir. Aber bei der ſorgfältigen Erinnerung, wie bei dem Blick auf die vor uns liegenden Geſchichtsbücher über jene Zeiten, iſt uns wenigſtens nichts bekannt geworden, was die allgemeine geſetzliche Ordnung wirklich ernſtlich bedroht hätte, zumal dann bedroht hätte, wenn den öffentlichen Wünſchen durch Rechtsbefriedigung Erfüllung geworden wäre. Irren wir, ſo berichtige man den Irrthum. Jedenfalls kann bei ſo wichtigen fortwirkenden geſchichtlichen Ereigniſſen die Mittheilung der Meinungen ehrlicher Männer nur heilſame Prüfung veranlaſſen. Uns aber erſchienen auch ſpätere Beſchlüſſe, welche die Carlsbader Beſchlüſſe erneuerten und erweiterten, oder auch die nächſten Erſcheinungen, woran ſie ſich knüpften, nur als Folgen der erſten Urſache und der erſten Beſchlüſſe und des durch ſie ſiegenden Syſtems. Die Cenſur insbeſondere ſchien uns ſtets nicht etwa ſo wie eine bittere Arzenei, oder ein Vorbeugungsmittel gegen Krankheit, als ein mit der Heilung ſelbſt verſchwindendes phyſiſches Uebel. Das Uebel der Hemmung oder Unterdrückung der Wahrheitsfreiheit erſcheint uns als ein moraliſches Uebel. Es erhält und bewirkt, nach einem tragiſchen Geſetz der ſittlichen Weltordnung, mit jedem Siege, den es erringt, neue Kraft und Anreizung zu neuer Vermehrung. Wo man einmal angefangen hat, die Freiheit der Wahrheit, als gefährlich, mehr oder minder zu hemmen oder zu unterdrücken, da wird man wohl ſtets finden, daß ſie noch nicht genug unterdrückt iſt. Immer mehr bildet ſich bei nicht ganz unwürdigen Völkern innerer Widerſpruch mit dieſem Syſtem, und immer neu zeigt ſich eine Lücke, durch welche er, durch welche natürlicher oder vermittelſt der Cenſur ſelbſt veranlaßter Mißbrauch der Freiheit hindurchdringt. Wo ſoll aber nun die Conſequenz ſtille ſtehen, wo enden bei einem ſolchen Syſtem? Auch folgten den erſten Carlsbader Bundesgeſetzen gegen die freie Meinungsäußerung in nicht allzu langen Jahren eine wahrhaft überraſchende Menge neuer Bundesbeſchlüſſe über oder gegen die Freiheit der Preſſe, über Redefreiheit auf dem Lehrſtuhl und in ſtändiſchen Verhandlungen über Petitionen, Volksverſammlungen, über die Oeffentlichkeit der Bundesverhandlungen. Noch betrafen in den Jahren 1819 bis 1830 von vierzehn Bundesbeſchlüſſen allgemeinen Inhalts ſieben abermals die Beſchränkungen der Rede- und Preßfreiheit. Und über die Preßſache allein erſchienen in den Jahren 1830 und 1831 dreizehn neue Bundesbeſchlüſſe. Die Carlsbader Beſchlüſſe ſelbſt waren als außerordentliche Maßregel wegen außerordentlicher Staatsgefahr nur proviſoriſch und vorüberge-

hend, nur auf fünf Jahre gegeben. Allgemein vertraute man, daß diese Ausnahmsgesetze, die in einer teutschen Pairskammer ein hochgeachtetes Mitglied derselben eine geistige Gefangenschaft der Nation auf fünf Jahre genannt hatte, mit dem Ablaufe dieser fünf Jahre erlöschen würden. Der Art. 18 hatte ein gleichförmiges definitives Gesetz über Preßfreiheit für ganz Teutschland in der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung versprochen, selbst die Carlsbader Beschlüsse hatten dieses definitive Gesetz wenigstens vor dem Ablaufe von fünf Jahren verheißen. Doch die Censur fesselte die Sprache der Nation für ihre Wünsche und Bedürfnisse. Da erschien kurz vor Ablauf dieser fünf Jahre im tiefsten inneren und äußeren Frieden in kurzem Bundesbeschluß vom 16. August 1824, statt des Preßfreiheitsgesetzes, die Bestimmung einer Verlängerung der Carlsbader Ausnahmsgesetze, jetzt auf unbestimmte Zeit. Eine äußere Veranlassung wäre hier schwer zu bezeichnen. Wenigstens keine andere, als daß die Wünsche für die volle Verwirklichung der der Nation zugesagten rechtlichen Freiheiten unerloschen fortlebten, und daß auch nach dem Ablaufe der fünf Jahre eine genügende innere Befriedigung in der Nation fehlte. Eine höchst merkwürdige Erscheinung wurde höheren Orts zur Rechtfertigung der Carlsbader Beschlüsse angeführt (s. oben Bd. III. S. 696), daß nämlich auf eine beispiellose Weise in ganz Teutschland alle nicht officiellen Stimmen der Presse als Organ und im Interesse der Freiheits- oder Volkswünsche, nicht eine aber im Interesse der Regierung erschienen. Sollte sich dieses auch da ändern, wo freie Aeußerung auf längere Zeit hin eben so unmöglich oder gefährlich, als die lobpreisende Stimme der öffentlichen Gunst gewiß ist, so ändert dieses doch die wahre Stimmung des Volks noch nicht. Und wenn selbst viele Tausende von den zur Stille gezwungenen Wünschen für vaterländische Freiheit vielleicht zu materialistischen Interessen und Genüssen hingewiesen werden, so sind gerade diese die schwächste Stütze der Regierung in der Stunde neuer Aufregung und kräftiger Aeußerung der Unzufriedenheit. Beides wurde selbst nach zwölfjähriger Herrschaft der Carlsbader Gesetze in den Jahren 1830 und 1831 deutlich genug. Es zeigte sich in dem Dutzend kleiner Revolutionen in teutschen Ländern, welche sicher eben so wenig als die früheren in Neapel und Piemont, oder die doppelten in Spanien und Portugal durch Mangel an Censur der Presse oder der Lehre entstanden. Es zeigte sich noch bedenklicher in der ganzen Volksstimmung, deren weise Beachtung die Cabinette bestimmte, der Erhaltung des Friedens die größten Anstrengungen zu widmen, ja diesem Frieden vorzüglich durch die polnischen und belgischen Revolutionen und nach den Gefährdungen und Verletzungen der teutschen Grenzen schwer gekränkte Gefühle, Interessen, Wünsche und Rechte zum Opfer zu bringen. Es zeigte sich endlich in betrübenden, tadelnswerthen und verbrecherischen Unternehmungen, so wie durch die vielen Flüchtlinge, Auswanderer und politischen Gefangenen, seitdem auch die in den Jahren 1830 und 1831 neu entstandenen Hoffnungen durch Erneuerung und Verschärfung der

Carlsbader Beſchlüſſe mehr und mehr wieder verſchwanden. Werden ſie nun — worauf es doch ankommt, und was gewiß eine ſorgfältige Prüfung wohlmeinender Staatsmänner erheiſcht — werden ſie wohl in den unvermeidlich wiederkehrenden Zeiten wahrer Gefahren ſich ſchützender erweiſen, als 1830? Und werden dieſe Gefahren ſtets, wenn auch mit ſchweren Opfern, zuletzt doch noch durch unerwartete äußere Umſtände glücklich abgewendet werden? Werden ſie ſo wie bisher in jeder Kriſe eine ſtets ausgedehntere gefährliche Mißſtimmung zu bekämpfen haben? Könnten ſie wohl gar, ſtatt gründlich zu befriedigen, im Geheimen ſelbſt ähnliche Uebel erzeugen und nähren, als die, welche das teutſche Reich vernichteten und alle ſeine Staaten an den Rand des Verderbens brachten? Entſtehen endlich die wahren Uebel und Gefahren durch Mangel der Cenſur oder durch Beſchränkung und durch Mangel an Rechtsbefriedigung und Wahrheit? Doch dieſes ſei hier nur der vorurtheilsfreien Prüfung ſachkundiger Patrioten und Staatsmänner empfohlen! Am Wichtigſten aber iſt ſicher überall die Frage des Rechts und der Gerechtigkeit.

Hieran nun knüpft ſich alſo die ſtrengjuriſtiſche völker- und ſtaatsrechtliche Unterſuchung, in wie fern die Beſtimmungen der Carlsbader und in ihrem Geiſte abgefaßten neueren Bundesbeſchlüſſe jenen oben VI geſchilderten Grundlagen, Zwecken und weſentlichſten Grundſätzen des National- und Bundesvertrags und der früheren Bundesverhandlungen entſprechen? Wir übergehen aber bei jener Frage gänzlich die verſchiedentlich zur Sprache gekommenen Mängel der zur bundes- oder landesgeſetzlichen Gültigkeit nöthigen Formen und Publicationen der Carlsbader und anderer Beſchlüſſe, namentlich auch der Wiener Schlußacte. Abgeneigt, ohne abſolute Nothwendigkeit, etwas nicht Erfreuliches zu berühren, laſſen wir auch die wiederholt angeordneten Bundescentralcommiſſionen zur Seite. Wir berühren ſelbſt nur in allgemeiner Hindeutung ſpätere Bundesmaßregeln. Auch iſt noch zu bemerken, daß mehrfache Bundesbeſtimmungen nach den Carlsbader Beſchlüſſen, welche immer noch als durch definitive Beſtimmungen zu erſetzende Ausnahmsmaßregeln in unſerem Bundesrechte erſcheinen, keineswegs ihren Principien huldigen. Auch die Wiener Schlußacte beſtätigt offenbar in ſehr vielen Beſtimmungen auf eine Achtung und Dankbarkeit in Anſpruch nehmende Weiſe die Grundanſichten der Bundesacte und ihrer Gründer. Sie weiſet ſogar zurück die laut öffentlicher Blätter und nach Andeutungen der Carlsbader Beſchlüſſe und des Präſidialvortrags bei Gelegenheit derſelben den neuen Landesverfaſſungen damals angedrohte, beinahe gänzliche Vernichtung ihrer Oeffentlichkeit, ihrer repräſentativen Natur. (S. oben Bd. III. S. 692.) Dennoch aber finden ſich auch in ihr Beſtimmungen, die wir wenigſtens auch bei dem beſten Willen weder mit jenen zuvor erwähnten eigenen Beſtimmungen, noch mit dem Bundesvertrage und ſeinem Syſteme in Harmonie zu ſetzen vermögen, die vielmehr nur den Anſichten der Carlsbader Be-

ſchlüſſe vereinbar ſcheinen, die alſo auch mit deren Beſeitigung durch definitive Beſchlüſſe wohl ebenfalls Veränderungen entgegenſehen dürften.

1) Die erſte Hauptverſchiedenheit dieſer Carlsbader und ihnen entſprechender ſpäterer Beſchlüſſe betrifft eben die vorher vor Allem in der Freiheit der öffentlichen Meinung geachtete freie Nationalität. Das Bundesſyſtem erklärte nach dem Obigen ſtets mit hoher Achtung die freie Meinung und Stimme der Nation als Leitſtern auch für die Bundesverhandlungen. Es hielt ſie, es hielt die Preßfreiheit und jede erlaubte freie Aeußerung von Meinungen, Bitten und Wünſchen über die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, bei dem gänzlichen Mangel aller Nationalrepräſentation und der ſtändigen Reichsgerichte, zu deren Erſatz, zur Erhaltung der Achtung, ja vielleicht der Exiſtenz und mindeſtens der freien Entwickelung und innigen Verbindung einer freien Nation und ihres Rechts, ſo wie zur heutigen Wahrheit ſtändiſcher Verfaſſung und ihres Rechtsſchutzes für weſentlich. Hierzu aber iſt wohl unſtreitig gerade die politiſche Preßfreiheit oder die der Zeit- und Flugſchriften wichtig, welche die Carlsbader und ſpätere Beſchlüſſe unter Cenſur ſtellen.

Eben ſo aber, wie ſie ſtatt der Preßfreiheit ihr Gegentheil, die Cenſur, einführten, ſo verwandelten ſie großentheils auch den andern Grundſatz des Bundesvertrags, daß das in ihm zugeſicherte Minimum von Freiheitsrechten der Bürger, alſo jedenfalls die bundesgeſetzlich beſtimmte Preßfreiheit von allen Regierungen eingeführt und geachtet werden müſſe. Dieſer Grundſatz, nach welchem früher auch die hohe Bundesverſammlung das in demſelben Art. 18 enthaltene Minimum von Auswanderungsfreiheit ſo liberal ausgelegt hatte, wurde thatſächlich in ſein Gegentheil umgewandelt und jeder Regierung freigelaſſen, Alles, was die neuen Bundesgeſetze von Preßfreiheit ließen, ihren Bürgern gänzlich zu zerſtören — ſtatt des ihnen allgemein zugeſicherten „Rechts" der Preßfreiheit. — Dagegen wurde jede Regierung gezwungen, alle Beſchränkungen der Preßfreiheit im Bundesgeſetze bei ſich einzuführen, auch wenn ſie gern nach jenem wahren Bundesrechte ihnen ein Mehreres gegeben hätte. So mußte alſo, ſtatt der Vermehrung der Preßfreiheit in Teutſchland durch jene Rechtszuſicherung der Bundesacte, dieſelbe auch da verſchwinden, wo ſie früher war, wie in Heſſen, in Holſtein, auf den meiſten Univerſitäten, während mehrere Landesgeſetzgebungen in der Vernichtung durch ſtrenge Cenſur aller Druckſchriften und Bücherverbote ſelbſt noch über die Carlsbader Beſchlüſſe hinausgingen. Die neuen Bundesgeſetze beſchränkten überhaupt die Oeffentlichkeit der Bundes-, der landſtändiſchen, der Gerichtsverhandlungen und die freie Mittheilung, die freie Stimme der Nation und ihrer Volksſtämme, die Beſprechung durch die Preſſe, durch Petitionen, Volksverſammlungen. Sie beſchränkten ſie in ſtets ſteigendem und in ſolchem Grade, daß — ſo glaubten wir wenigſtens oben Bd. III. S. 328 unſere Ueberzeugung begründet zu haben — wohl kein früherer Zeitraum unſerer vaterländiſchen Geſchichte,

daß kein Beiſpiel irgend eines nicht fremder Gewalt unterworfenen Volks je ſo vielfache Beſchränkung der Oeffentlichkeit und der freien Sprache über die gemeinſchaftlichen vaterländiſchen Angelegenheiten kannte. Während andere Nationen jetzt wechſelſeitig ihre Zeitungen ſelbſt mit Aufhebung alles Poſtgeldes austauſchen, werden unſerer teutſchen Nation ſogar zum großen Theil die fremden, ja die engliſchen und franzöſiſchen Zeitungen ganz oder theilweiſe entzogen. Die Wirkungen dieſer Beſchränkung für Wahrheit und Rechtsſchutz, für Gemeingeiſt und ſtaatsbürgerliche Selbſtſtändigkeit müſſen um ſo fühlbarer werden bei dem oben (Bd. I. S. 242. 581. III, 183. 274) geſchilderten erſatzloſen Untergang ſo vieler ihrer früheren Bedingungen und Bürgſchaften, welche darin übereinſtimmten, daß ſie alle mittelbar auch der Freiheit der Wahrheit günſtiger waren, als die eingetretenen Aenderungen. Denke man nur des Einen, der durch beliebige Verſetzbarkeit und Entfernbarkeit der Beamten und ſelbſt der Richter vermehrten Abhängigkeit von mächtiger Gunſt oder Ungunſt! (S. oben „Staatsdiener".) Vollends haben die Carlsbader Beſchlüſſe zum Nachtheil ihrer Wahrheitsfreiheit diejenige Claſſe teutſcher Staatsbürger abhängig gemacht, welche ſtets als vorzugsweiſe geeignet und berufen angeſehen wurden, Wahrheit, Licht und Recht männlich und ſelbſtſtändig zu vertreten, ihren freien Fortſchritt gegen Obſcurantismus und Unterdrückung jeder Art zu fördern, deren Stimme in der Landes- und Reichsregierung ſtets mit hoher Achtung berückſichtigt wurde. Wir meinen die Univerſitätslehrer. (S. hierüber „Lehrfreiheit" und „Univerſitäten".) Die Univerſitätslehrer hatten früher als Mitglieder faſt ſelbſtſtändiger Corporationen, ſelbſt in dem völlig freien Auftreten als Doctoren oder Privatdocenten in der Anſtellung vermittelſt der Berufungen von dieſen Corporationen, unbeſchränkte Lehrfreiheit und die günſtigſte Lage, allermeiſt auch Cenſurfreiheit.

Doch hierüber, über die heilſame Wirkſamkeit dieſer Lehrfreiheit, über deren jetzige Beſchränkungen und über die Nachtheile und Gefahren der letzteren darf ich früher Ausgeführtes nicht wiederholen. Die Regierungen und Staatsmänner aber hätten gewiß ſelbſt diejenigen Profeſſoren geringſchätzen müſſen, die ſich durch die öffentlichen Beſchuldigungen und Ausnahmsmaßregeln gegen ſie, durch deren wirklichen oder ſcheinbaren Einfluß auf ihr Heiligthum, ihre Lehrfreiheit und die moraliſche Achtung ihrer Lehre, nicht ſollten gekränkt fühlen. Aeußerungen dieſer Gefühle, gründliche Zurückweiſungen falſchen Verdachts erfolgten von allen Seiten. Der Ungrund der angeblichen Verſchwörungen von 1819 war vor Ablauf der auf fünf Jahre beſchloſſenen Ausnahmsmaßregeln längſt enthüllt, die Zeiten waren völlig ruhig, irgend eine Veranlaſſung zur Fortdauer der Ausnahmsbeſchlüſſe über die beſtimmten fünf Jahre war wenigſtens nicht bekannt. Ein Thomaſius, ein Schlözer, Spittler und Häberlin lehrten nicht mehr auf unſeren teutſchen Univerſitäten, auch kein Kant und kein Fichte, ſelbſt Schleiermacher, Fries, Luden, Oken und Arndt waren

verſtummt. Lauter und verbreiteter war immer mehr nur die begünſtigte Lehre „der Vernünftigkeit alles deſſen, was iſt," oder auch „alles Hiſtoriſchen." Da erfolgte, ſtatt des gehofften Endes jener Maßregeln, ohne Angabe eines Grundes, in dem Bundesbeſchluſſe vom 16. Auguſt 1824 die einzige Zeile, ſie dauerten: „ſelbſt verſtanden" fort. Und bis heute ſteht in Teutſchland der Gelehrtenſtand, der doch ſelbſt in Frankreich wie in England, und früher in Teutſchland, durch Unabſetzbarkeit geſichert iſt, bei vielfach ſehr geſchmälerten Corporationsrechten ſeiner früheren Cenſurfreiheit beraubt, unter Ausnahmsgeſetz und beſonderer Aufſicht!

Auch ſonſt zeigte ſich nicht das frühere Vertrauen zu der Wiſſenſchaft und dem Gelehrtenſtande, vielmehr mehrfach ein Beſtreben, auch ſeine Stimme im Staate möglichſt zu beſchränken. Die Reichsgeſetze hatten die Actenverſendungen, die Juriſtenfacultäten in Civil- und Criminalſachen auf das Aeußerſte begünſtigt, allen teutſchen Unterthanen dieſes Palladium der rechtlichen Sicherheit in größter Ausdehnung verliehen. (S. „Actenverſendungen".) Auch die Bundesacte hatte in ihrem Minimum von Rechten für die Unterthanen, im Art. 12 zu der Beſtimmung, daß Staaten unter 300,000 Seelen der möglichſten richterlichen Selbſtſtändigkeit wegen ein gemeinſchaftliches wohlbeſetztes Oberappellationsgericht bilden ſollten, noch außerdem ſie allgemein verpflichtet, den Unterthanen auch das Recht der Actenverſendung an teutſche Facultäten zu geſtatten, dieſen alſo das alte Zutrauen bewieſen. Jetzt dagegen entſtand eine authentiſche Auslegung dieſes Grundgeſetzes, wodurch die völlig allgemeine Beſtimmung beſchränkt ward auf Civilſachen. Dieſes ſchien — abgeſehen von der abſolut allgemeinen Faſſung der ertheilten Rechtswohlthat in Art. 12 der Bundesacte — wenigſtens nach juriſtiſchen Principien doch nur ſo geſchehen zu können, daß die als Minimum verliehene Wohlthat durch die Auslegung jetzt mehr beſchränkt werde, als man früher glaubte, alſo nur ſo, daß die Regierungen zu einer Zulaſſung der Actenverſendung auch in Criminal- und Polizeiſachen, wenn dieſelbe nicht landesgeſetzlich beſteht oder eingeführt werden will, nicht gerade durch das Bundesgeſetz verpflichtet ſein ſollen. Dieſe Auslegung erfolgte durch Bundesbeſchluß vom 13. Nov. 1834. Aber es ſchien keineswegs aus dieſem lediglich zur Begünſtigung der Actenverſendung und des Rechts der Unterthanen verbürgten Rechtsminimum nun umgekehrt eine Ungunſt für jene und eine Beſchränkung für dieſe abgeleitet werden zu können, und eine Verpflichtung der Regierungen, teutſchen Unterthanen die Actenverſendung jetzt aus Bundespflicht und aus ſtaatspolizeilichen Gründen zu beſchränken. Dennoch ſiegte dieſe Auslegung in einem Bundesbeſchluſſe vom 5. Nov. 1835*). Auch da, wo, wie in den meiſten jener kleinen Staaten, vor dem teutſchen Bunde und unabhängig von ihm die Bürger auf Actenverſendung ganz allgemein das Recht hatten,

*) S. beide Beſchlüſſe in Meyer's Staatsacten B. II. Fortſetzung S. 498.

da verlieren ſie es jetzt gerade in den wichtigſten Proceſſen, in den ſtrafrechtlichen, in ſolchen, wo die politiſche Gewalt betheiligt iſt.

Die eigentliche ſtaatsrechtliche Beurtheilung dieſer Auslegung, wie die ähnliche der im Art. 18 unter den Rechtszuſicherungen an die Unterthanen enthaltenen Beſtimmung über die Preßfreiheit hängt übrigens natürlich von der Anſicht über die oben unter VI aufgeſtellten Fundamentalpuncte ab.

Bekannt iſt ferner das Gewicht, welches überhaupt in Staat und Kirche ſonſt die theologiſchen und juriſtiſchen Gutachten der Facultäten und die Schriften der Gelehrten hatten. Eine achtungswerthe wiſſenſchaftliche Theorie und Geſetzauslegung bewährter Rechtsgelehrten war früher auch in den Reichsverhandlungen, überhaupt in allen völkerrechtlichen und ſtaatsrechtlichen Verhandlungen in hohen Ehren. Nicht ganz ſo ſchien dieſes da der Fall, wo in Folge der Bundesgeſetze in mehreren Bundesſtaaten ſelbſt der Druck des Rechtsgutachtens einer der berühmteſten Juriſtenfacultäten unterſagt wurde, der Druck zur Vertheidigung und Ehrenrettung Verfolgter und peinlich Angeklagter unternommen. Es ſcheint auch ſelbſt in Beziehung auf das Bundesrecht nicht der Fall zu ſein, nach den wiederholten mißfälligen Präſidialerklärungen in den Verhandlungen am Bundestage über ſchriftſtelleriſche Auctoritäten „bei der nur der hohen Bundesverſammlung zuſtehenden Ausbildung des Bundesrechts“*), ſo wie nach dem Bundesbeſchluſſe vom 11. Dec. 1823 §. 167. Hiernach erklärt die hohe Verſammlung, „daß ſie in ihrer Mitte jenen „neuen Bundeslehren und Theorieen keine auf die Bundesbeſchlüſſe ein„wirkende Auctorität geſtatten und keiner Berufung auf dieſelbe bei ih„ren Verhandlungen Raum geben werde“ **); den Art. 17 der Schlußacte jedoch dürfen wir nicht hierher ziehen, wie dieſes Mehrere haben thun wollen. Nach dieſem Artikel iſt nämlich: „die Bundesver„ſammlung berufen zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes, die darin „enthaltenen Beſtimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel ent„ſtehen ſollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären.“ Aehnlich erklärt auch der VI. Beſchluß vom 28. Juni 1832 zu dieſem Artikel, „es „verſtehe ſich von ſelbſt, daß zu einer Auslegung der Bundesacte und „Schlußacte mit rechtlicher Wirkung nur allein und ausſchließlich „der teutſche Bund berechtigt ſei, welcher dieſes Recht durch die Bun„desverſammlung ausübe.“ Hiermit aber kann nun wohl nichts Anderes gemeint ſein, als daß — wie es unbeſtreitbar iſt — der hohen Bundesverſammlung das ausſchließliche Recht zuſtehe, die dunklen, doctrinell unauslegbaren Bundesgeſetze authentiſch auszulegen, und dadurch innerhalb ihrer rechtlichen Schranken ein neues Geſetz für die Zukunft zu machen. Dagegen kann nicht gemeint ſein, daß ſie ein ausſchließliches Recht auf rechtlich

*) Klüber, öffentl. Recht §. 69.
**) Klüber Quellenſamml. XXVI.

wirkſame, **doctrinelle** Auslegung mache. Dieſes liegt wenigſtens nicht ausdrücklich in dieſen Worten. Auch habe ich dieſes nie glauben können. Und es iſt ja wohl klar, daß das Bundesausträgalgericht und das neue Schiedsgericht mit rechtlicher Wirkung die Bundesgeſetze auslegen, in ihren Urtheilen. Blinde Eiferer für die Gewalt ſchaden hier dem Bunde durch falſche Auslegung jener Beſtimmungen. Sie würden aufgegeben, wollte man mit Ausnahme der Bundesverſammlung ſelbſt alle doctrinelle Auslegung als rechtsungültig anſehen, wollte man annehmen, alle die einzelnen ſouveränen Regierungen, die Nation, die Landſtände, die Bürger, welche durch ein Bundesgeſetz rechtliche Verpflichtungen oder Rechtsanſprüche erwarben, und die competenten Behörden über dieſelben hätten nicht mehr das Recht, auf jedem rechtlichen Wege auch ihre rechtliche Ueberzeugung von dem Sinne jener Geſetze, Rechte und Pflichten geltend und praktiſch wirkſam zu machen, an das Urtheil ſachkundiger, unparteiiſcher, gelehrter Auslegung und ein unparteiiſches Schieds- oder anderes Gericht zu appelliren und zu fordern, daß die richtige Auslegung auch dieſer Geſetze geachtet werde. Ihr Rechtszuſtand wäre aufgehoben, wenn die objectiven, natürlich ſtets zweiſeitigen Rechtsverhältniſſe einer einſeitigen abſoluten Auslegungsgewalt nicht etwa eines parteiloſen Richters, ſondern einer ſelbſt rechtlich betheiligten Perſönlichkeit unterworfen wären, wenn ſie rückwärts durch deren ausſchließliches, blos einſeitiges Auslegungsrecht den beſtehenden Grundverträgen und Geſetzen rechtlich einen anderen Sinn geben könnte, als dieſelben haben. Jedes Rechtsverhältniß, ſelbſt gegen eine rechtliche Regierung, iſt ja ein objectives, ein zweiſeitiges. So alt als das rechtliche Bewußtſein geſitteter Nationen iſt der Satz, daß, wer objective heilige Rechtspflichten haben ſoll, auch eben ſo objective heilige Rechte haben muß. Nie kann man in einem Rechtsverhältniſſe in ſolchem Zuſtande abſoluter, blinder Gewalt, eines blinden, urtheils- und widerſtandsloſen, eines paſſiven oder ſklaviſchen Gehorſams ſein, daß einem kein Urtheil über ſein Rechtsverhältniß zuſtände. Auch dem eigenen Souverän geſtehen weder die Stände, noch die Gerichte, noch die Staatsbürger ein ſolches einſeitiges, ausſchließliches, abſolutes doctrinelles Auslegungsrecht mit rechtlicher Gültigkeit über ihre Rechtsverhältniſſe zu. Und eine ganze Nation, ihre ſouveränen Fürſten und Volksſtämme, ihre Landſtände und freien Bürger mit ihren Grundverträgen und all ihren Rechten ſollen — dies wollen jene falſchen Ausleger — einem ſolchen Zuſtande unterworfen ſein? Selbſt in der dunkelſten Zeit hierarchiſcher Despotie war für die hierarchiſche päpſtliche Welt herrſchaftſolches Recht nicht anerkannt, was doch hier noch mit einigem Schein auf einen blinden Glauben, auf die aufgegebene Gewiſſensfreiheit der Laien und die Inſpiration des Gottes auf Erden hätte gegründet werden können. Noch einmal alſo, man müßte es ja für eine Beleidigung gegen die hohe Bundesverſammlung halten, jener Bundesbeſtimmung ſolchen rechtswidrigen Sinn zu geben. Wenn aber trotz dem hier und da ſolche, alle rechtlichen Begriffe verletzende

Anſichten und Vermiſchungen der gewöhnlichen oder doctrinellen mit der authentiſchen Auslegung vernommen werden und der in Beziehung auf den Bund rechtlich verpflichteten und berechtigten Nation alle Einwirkung auf denſelben durch freie öffentliche Meinung und Wiſſenſchaft abgeſprochen würde, ſo iſt es Pflicht für jeden Freund unſeres vaterländiſchen Bundesvereins, zur möglichſten Beſeitigung dieſes Irrwahns zu wirken, denn bei einer edeln Nation hat die Auctorität ſogar ſchwere factiſche Verletzungen weniger zu ſcheuen, als ſelbſt den Schein der Beleidigung alles Rechtsgefühls und Verſtandes der Nation.

Eine zweite Hauptverſchiedenheit der proviſoriſchen Carlsbader Beſchlüſſe von jenem obigen Syſtem des Bundesrechts betrifft überhaupt die einzelnen, für einen freien nationalen Rechtszuſtand der teutſchen Nation zugeſicherten Freiheitsrechte; die dritte aber die im Staatenbunde für dieſe Rechte und für den Bund ſelbſt weſentliche und durch den Grundvertrag ausdrücklich verbürgte Unabhängigkeit der einzelnen Bundesſtaaten. Alle drei Verſchiedenheiten betreffen alſo den Rechtszuſtand der Nation, der Bürger und der einzelnen Bundesregierungen in Beziehung auf den Bund. Weisheit und Gerechtigkeit, die gemachten ſchrecklichen, wie die glücklichen Erfahrungen und edle Dankbarkeit hatten die ſämmtlichen teutſchen Fürſten zur feierlichen Anerkennung und Sanction einer freien öffentlichen Nationalmeinung und zu jenen Zuſicherungen beſtimmt. Sie hatten ſie beſtimmt, gegen zukünftige äußere und innere Gefahren die teutſche Nation für immer zu ihrem mächtigſten und ſtärkſten Bundesgenoſſen zu machen. Eingedenk der fürſtlichen Treue und der theuer erkauften Erfahrungen, daß jene Bundesgenoſſenſchaft nur dauern und Schutz verleihen kann, wenn der Nation Recht und Ehre ein wahrer, alſo ein feſter Rechtszuſtand und freie Sprache, wenn dadurch ihre Exiſtenz und Einheit, ihre Kraft und Vaterlandsliebe verbürgt werden, und eingedenk der Verderblichkeit der früheren Lehre, welche meinte, man könne wohl Nationen und ihr Recht im Frieden mißachten und doch in jeder Gefahr ſie zu patriotiſch begeiſterter Hülfe vereinigen, hatten ſie auf die zuvor bezeichnete Weiſe wenigſtens die abſolut weſentlichſten Bedingungen für ſolche Rechtsbefriedigung durch den Bundesvertrag begründet.

Zugleich aber hatte man, weil eine Vereinbarung über einen ſtaatsrechtlichen Bundesſtaat und ſeine großen Vortheile und Bürgſchaften für die beſonderen Regierungen und die Bürger unmöglich war, für beide den einzig möglichen Erſatz, die einzige jetzt noch ſichere Bürgſchaft geſucht in der Anerkennung der wahren Natur eines Staatenbundes, in der ihm weſentlichen inneren Souveränetät der Bundesſtaaten und in ihrer freien, wetteifernden Entwickelung ihrer Verfaſſungen und Zuſtände. (S. oben VI.)

Die Carlsbader und ihnen ähnliche Beſchlüſſe nun vermöchte ich — ſo weit man ſie nicht als bloſe vorübergehende Noth-

maßregeln betrachten wollte — mit dieſen Grundſätzen nicht zu vereinigen.

Eine Unterſuchung über die Anwendbarkeit der bekannten Grundſätze über das Nothrecht auf Teutſchland aber und über vorübergehende Ausnahmsmaßregeln aus Noth (ſ. „eminens jus“ und „Nothwehr“), über Natur und Dauer ſolcher proviſoriſcher und Ausnahmsmaßregeln beabſichtigen wir hier nicht.

Es kann wohl ebenfalls hier eine beſondere Ausführung umgangen werden, wie ſehr einzelne Maßregeln und Theorieen mit Beziehung auf die Erhaltung einer inneren ſtaatsrechtlichen öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Ruhe, ſtatt jener blos völkerrechtlichen Sicherung des inneren Friedens, und mit Berufung auf die im Grundvertrage nirgends erwähnte Sicherung eines an ſich ſo vieldeutigen monarchiſchen Princips jene dreifachen Hauptrechte und beſonders die innere Souveränetät gefährdet worden zu ſein ſcheinen.

Uebrigens aber habe ich, um nur im Allgemeinen das bleibende ſtaatsrechtliche Verhältniß jener ſpäteren Beſchlüſſe zu dem Bundesrechte zu prüfen — zwar lebenslänglich mit voller Ueberzeugung eine monarchiſche Verfaſſung (vereinigt natürlich mit der bürgerlichen Freiheit) vertheidigt, und ich verehre nicht minder die rechtmäßige Ordnung, die Sicherheit — und, mit hinlänglicher Freiheit und Lebensbewegung und nöthigem Fortſchreiten verbunden, auch die öffentliche Ruhe. Aber ganz davon verſchieden iſt die Einwirkung oder Einmiſchung einer völkerrechtlichen Bundesgewalt, ihrer allgemeinen Bundesgeſetzgebung in die innern ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſouveräner unabhängiger Bundesſtaaten und deren Unterordnung unter dieſe umfaſſende ſtaatsrechtliche obere Geſetzgebung und Vollziehung für dieſe ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe. Dieſe hier gemachte Auslegung des Grundvertrags und erſten Grundgeſetzes des völkerrechtlichen teutſchen Bundes ſcheint mindeſtens nicht unbedenklich zu ſein. Das an ſich vieldeutige monarchiſche Princip nun leitete man daraus ab, daß die Bundesglieder, außer den freien Städten, ſouveräne Fürſten ſeien, die Sorge für Ruhe und Sicherheit aber aus der inneren und äußeren Sicherheit Teutſchlands, welche neben der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutſchen Staaten der Art. 2 der Bundesacten als den Bundeszweck aufſtellt. Manchmal beruft man ſich auch bei Maßregeln über ſtändiſche und andere innere ſtaatsrechtliche Verhältniſſe darauf, daß durch ſie die Bundesregierungen nicht an der Erfüllung ihrer Bundespflichten gehindert werden dürften.

Die ſouveränen Fürſten von Rußland, England, Oeſterreich, Preußen ſchloſſen auf längere Zeit, zur Sicherung ihrer Staaten und des völkerrechtlichen Gleichgewichts, den Bundesvertrag von Chaumont. Faſt alle europäiſchen Souveräne ſchloſſen die heilige Allianz. Sollte man aber wohl daraus, daß hier lauter ſouveräne

Fürſten dieſen oder jenen Bund zur Sicherung des Friedens ſchloſſen, aus dieſen Grundbegriffen ein Recht des Bundes ableiten, daß die engliſche oder eine andere Verfaſſung und das Parlament den König nicht weiter beſchränke, als nach der Anſicht der Bundesfürſten das monarchiſche Princip oder die innere, rechtmäßige Ordnung zuläßt, oder als es der Erfüllung des Bundes entſpricht? Iſt die Ableitung einer Einmiſchung hier aus dem Titel und dem Begriffe der ſouveränen Fürſten unmöglich, ſo wird ſie es auch bei dem teutſchen völkerrechtlichen Bunde ſein. Folgt daraus, daß ein völkerrechtlicher Bund dieſes oder jenes vorausſetzt, daß er auch das Recht zu jeder freiheitsbeſchränkenden Wirkſamkeit für dieſe Vorausſetzung habe? Gewiß Niemand fällt es ein, daß eine mit einem ſouveränen Erbfürſten vereinigte Bundesgenoſſenſchaft, weil ſie deſſen und ſeiner Familie Leben vorausſetzt, auch berechtigt werde, ſich in ſeine Diät zu miſchen. Eben ſo wenig entſteht auch wohl deshalb, weil die Bundeshülfe gewiß Vermögen des Bundesſtaates vorausſetzt, ein Recht der Bundesgenoſſen, ſeine Nationalökonomie und ſeine Finanzen zu dirigiren.

Eben ſo wenig aber, als aus jener enunciativen Benennung der Regierungen, ſouveräne Fürſten, läßt ſich auch wohl aus der (völkerrechtlichen) Natur und Zweckbeſtimmung des Bundes eine ſolche Einmiſchung und Souveränetätsbeſchränkung ableiten. Vielmehr ſcheint daraus deren Gegentheil zu folgen. Wäre es denn wohl nicht die Aufhebung der völkerrechtlichen Natur und des erſten Bundeszwecks nach der Angabe der Schlußacte §. 1, nämlich der Verbürgung der Unabhängigkeit und Integrität der Bundesſtaaten, wenn nach ſo vieldeutigen, ſchwankenden Principien der Bund ſich in das innere Staatsrecht derſelben einmiſchte? Zeigt nicht auch die Mitbegründung des Bundes und das gleiche Bundesrecht von vier ſtädtiſchen Republiken, daß die reine Bewahrung des monarchiſchen Princips nicht die Grundbedingung und nicht der Zweck des Bundes ſein konnte? Wie könnten jene an einem Bunde als gleichberechtigte Mitgründer und Glieder Antheil nehmen, deſſen Grundbedingung bei ihnen fehlt, deſſen Zweck bei ihnen unmöglich iſt? Und auch die Verhandlungen über den Bund, ſo wie die Verhandlungen des Bundestags von 1819 ſprechen nicht für die Abſicht der Gründer des Bundes, ſich etwa ihre fürſtlichen und monarchiſchen Rechte in ihren inneren Staatsverhältniſſen durch Einmiſchung der Bundesgewalt gegen ihre Unterthanen ſichern oder die ſouveräne Freiheit zu den ſchönſten Beweiſen von Vertrauen und Liebe gegen ihre Unterthanen, nämlich zu Anerkennungen dieſer oder jener Verfaſſungsrechte derſelben, je nach einer etwaigen entgegengeſetzten Theorie der Mehrheit der Bundesglieder über monarchiſches Princip beſchränken zu laſſen. Sie ſcheinen vielmehr überall, z. B. in jener Feſtſetzung des Minimums von ſtändiſchen und Unterthanenrechten, mit ausdrücklicher Hinzufügung der Freiheit des Mehreren, die Beweiſe einer ganz entgegengeſetzten Abſicht und Richtung zu enthalten.

Wäre aber auch die Erhaltung eines monarchischen Princips und der Regierungssouveränetät der Fürsten gegen ihre Stände Bundeszweck, und Einmischung in's innere Landesstaatsrecht, also Aufhebung der vollständigen Souveränetät des Staates und des Fürsten, für diesen Zweck definitives Bundesrecht, so folgte daraus wohl doch selbst nicht einmal eine solche Auslegung des monarchischen Princips, daß absolut alle Staatsgewalt im Oberhaupte vereinigt und dieses nur bei Ausübung bestimmter Rechte an eine landständische Mitwirkung gebunden sein könne, wenn gleich dabei eine sehr gute ständische Verfassung möglich ist. Es genügt hier schon die Erinnerung an das historische monarchische Princip in Teutschland (s. „D. Landesstaatsrecht") und an die Souveränetät und Majestät des ersten Monarchen der Christenheit, des teutschen Kaisers, und an die des Königs von England, der, wie jener, nur bestimmte Prärogative oder Reservatrechte hat und regelmäßig die Souveränetätsrechte mit dem ganzen Reich oder Parlament theilt. Von diesem Reiche oder Parlament bildeten und bilden Beide nur den ersten und den in der persönlichen Souveränetätslehre höchst bevorzugten Bestandtheil. „Der König von Großbritannien — so erklärte nach dem Obigen die hannöverische Gesandtschaft auf dem Wiener Congresse mit Zustimmung der österreichischen und preußischen Bevollmächtigten — „ist unleug„bar eben so souverän, als irgend ein Fürst in Europa, und die „Freiheiten seines Volks befestigen seinen Thron, statt ihn zu unter„graben." Oesterreich nannte sich stets souveränen Fürst und Herrn der brabantischen Provinzen, trotz ihrer außerordentlichsten ständischen Rechte. Weder nach dem reinen Wortsinne, noch nach dem politischen und diplomatischen Sprachgebrauche bezeichnet souveräne Gewalt etwas Anderes als das, was nichts Höheres über sich hat. Der Begriff sagt an sich darüber gar nichts, ob und wie solche höchste Gewalt durch Gemeinschaft oder sonstige Beschränkung und Theilung im Inneren mehr oder minder ausgedehnt oder beschränkt sei. Deshalb heißt der König von England souverän, jeder der vielen französischen Appellhöfe souverän. Bei Fürsten und im diplomatischen Sprachgebrauche bezeichnet sogar souverän gerade nur die äußere Unabhängigkeit, namentlich auch die von fremder Lehnsherrlichkeit. So begründete die schleswigsche Souveränetätsacte für den Herzog und das Land nur die Aufhebung der dänischen Lehnsherrlichkeit. Und wegen dieser aufgehobenen Lehnsherrlichkeit nannte auch der Preßburger Frieden Baiern, Würtemberg und Baden schon 1805 souverän.

Ein völkerrechtlicher Bundesvertrag, der seine Glieder als souverän titulirt, denkt gerade nur an die äußere Souveränetät von Fürst, Staat und Verfassung, und die Bundesacte 2. 4. — 6. 14 und die Schlußacte 2 bezeichnen ja wiederholt die souveränen Staaten als Glieder des Bundes, so daß vielleicht gerade das Gegentheil jener Auslegung aus dieser Bezeichnung gefolgert werden könnte, nämlich die Nichteinmischung und die Achtung der äußeren Souveränetät dieser Staa-

ten. Gerade dieſe weſentlichſte Souveränetät, welche Baiern und Würtemberg ſiegreich gegen die Bundeseinmiſchung „als Recht und Stolz „auch ihrer Volksſtämme" und Bürger vertheidigten, wird nicht geſchützt, ſondern aufgehoben durch das Recht fremder Einmiſchung unter ſo weitgreifenden, vielbeutigen Titeln.

Wenn zugleich aus den beiden anderen, noch vielbeutigeren und weiter umfaſſenden Begriffen einer ſtaatsrechtlichen Ruhe und Sicherheit die Bundesgewalt mit Stimmenmehrheit abzufaſſende allgemeine Geſetze und militäriſche Executionen derſelben ableiten dürfte, ſo ſchiene uns jeder Punct des inneren Staatsrechts von ihr beſtimmt, und ſo alle Selbſtſtändigkeit der Landesverfaſſungen und Regierungen, vollends aber der Rechtszuſtand der Bürger verletzt werden zu können, ohne daß — ſo fern man nur einmal das Recht ſelbſt zugibt — auch nur der Vorwurf einer erkennbaren Rechtswidrigkeit geltend zu machen wäre. Sorge für innere Ruhe und Sicherheit und für rechtmäßige Ordnung umfaßt ja den ganzen Staatszweck. Aber auch einer möglichſt ſicheren und guten Leiſtung der Bundespflicht der Kriegshülfe kann gar Manches in der Landesverfaſſung und Verwaltung hinderlich und mithin als deshalb der Bundesgeſetzgebung unterworfen ſcheinen. Es handelt ſich hier nicht um die unbeſtreitbaren völkerrechtlichen Rechte und Gewaltbefugniſſe für den Bundeszweck, noch auch um ſeine Rechte auf den Schutzvollzug der ausnahmsweiſen beſonderen Beſtimmungen einzelner beſtimmter garantirter Rechte zu dringen, ſondern von Theorieen über angebliche bleibende allgemeine innere ſtaatsrechtliche Obergeſetzgebung und Oberregierung. Deshalb kann ich vielleicht auch darauf verzichten, alle die tief eingreifenden Veränderungen der ganzen Landesverfaſſung, der fürſtlichen und der Unterthanenrechte zu analyſiren, welche allein ſchon durch blos proviſoriſche Beſchlüſſe entſtanden. Aber es ſcheint mir, daß bei der abſoluten Grenzenloſigkeit irgend einer bleibenden allgemeinern Stimmenmehrheitsgewalt fremder Regierungen und Miniſter über die inneren Staatsverhältniſſe, wie Baiern und Würtemberg vorausſahen, ſelbſt für die Regierungen ernſte Bedenken entſtehen, zumal für die minder mächtigen. Ihrer Staaten Intereſſen und ſtaatsrechtliche Grundſätze werden wohl ſelten die der mächtigeren beſiegen. Schiene aber das Umgekehrte der Fall, ſo wäre der Eindruck auf die Bürger vielleicht gleich bedenklich, ob dieſe glaubten, es geſchehe mit, oder ob ſie glaubten, es geſchehe gegen den Willen ihrer ſouveränen Regenten. Vollends für die Unterthanen, welche von aller Mitwirkung und aller Rechtshülfe bei ſolchen geheim berathenen Maßregeln der eigenen oder fremden Regierungen über ihre Verfaſſungsverträge und Rechte und Pflichten ausgeſchloſſen ſind, ſchiene ſchon in der Anerkennung ſolcher Grundſätze die Gefährdung ihres Rechtszuſtandes zu liegen, auch wenn die Anwendung noch ſo ſchonend ſein ſollte. Der durch die Verfaſſungen oder die Landesgrundverträge und die Verfaſſungseide begründete Rechtszuſtand beruht ja wohl gerade darin, daß er nicht einſeitig

durch die Regierung allein oder ihre Verabredung mit dritten oder auch durch diese verändert werde.

Zwei allgemeine Betrachtungen sind hier nicht unwichtig. Die erste ist die folgende. Wir können es nach unserem Standpuncte natürlich nicht billigen, wenn eine Regierung einseitig und vollends im Widerspruche mit positiven Verfassungsrechten über Freiheit und Vermögen ihrer Bürger, wenn sie ohne deren Zustimmung über die Grundvertrags- oder Verfassungsrechte anders als grundvertragsweise verfügt, wenn sie despotisch herrscht. Doch wird dieses Verhältniß vielfach gemildert durch alte persönliche Bande der Liebe und Anhänglichkeit, durch gegenseitige Beziehungen und Dienstleistungen und vor Allem durch das Gefühl der Einheit und Gemeinschaftlichkeit der wichtigsten Interessen zwischen Fürst und Volk, kurz durch Liebe und Vertrauen. Dächte man sich nun aber einmal ein solches einseitiges, der Freiheit und den Rechten der Bürger nachtheiliges Verfügen von einer Reihe von fremden Regierungen, entweder so, daß der eigene Regent sich freiwillig mit ihnen gegen diese Rechte seiner Unterthanen zu vereinbaren scheint, oder auch so, daß er selbst gegen seine Wünsche nachgeben muß — wie sehr fallen hier alle jene Milderungen hinweg, wie ganz andere Gefühle müßte hier jede wirkliche oder vermeinte Verletzung erwecken?

Eine andere naheliegende Betrachtung ist diese. Wenn eine große Nation in viele Einzelstaaten zersplittert ist, ohne daß, so wie in den alt-griechischen und amerikanischen Bundesverfassungen, die Mitwirkung des Volks in einer Nationalrepräsentation die Volksinteressen, die Freiheit und die freie Entwickelung verbürgt, dann ist, ähnlich wie selbst vor Auflösung des Reichs in Teutschland, wo die einzelnen Staaten in ihrer inneren Entwickelung viel weniger von hemmenden Reichsbeschlüssen abhängig waren, als jetzt von manchen provisorischen Bundesbeschlüssen, der natürliche freie Wetteifer der Volksstämme und Regierungen, ihre wetteifernde freie Entwickelung in Verbindung mit ihrer inneren Unabhängigkeit der einzige Ersatz jener Mitsprache des Volks in den Nationalangelegenheiten.

Jener während des teutschen Reichs so wohlthätige, später aber bereits schon durch das eng verbündete Polizeisystem und nun noch mehr beschränkte freie Wetteifer der verschiedenen Regierungen, vermöge dessen, wenn hier die Gewalt niederdrückte, dort der nachbarliche Fürst der Wahrheit, der Nationalfreiheit und dem freien Fortschritt ungehemmt die Bahnen eröffnete, vermöge dessen in Holstein die bernstorffische Verwaltung, in Baden Karl Friedrich, allen Mitstaaten weit vorauseilend, das Wort freigebend den Dank und die Bewunderung ihres Volkes, des teutschen Vaterlandes und Europas ernteten — dieser glückliche freie Wetteifer, war er es nicht, der fast allein die großen Nachtheile der Zersplitterung der Nation in viele Staaten und die zunächst den kleineren und mittleren gefährlichen Angriffe der Einheitsfreunde besiegte?

Vielleicht aber gibt man zwar unſere früher (Bd. V. S. 347) entwickelte Grundanſicht zu, daß nämlich der Bundesgrundvertrag die aus jenen Hauptgründen abgeleitete Aufhebung der völkerrechtlichen Natur und Zweckbeſtimmung der fürſtlichen und Landesſouveränetät durch eine geſetzgeberiſche Einmiſchung des Bundes in die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe nicht wollte, widerſpricht aber dennoch unſeren Folgerungen! Vielleicht entgegnet man: auch der wahre Bundeszweck einer rein völkerrechtlichen Sicherung könne durch innere Verhältniſſe geſtört werden. Aber auch bei dem Bundesvertrag von Chaumont, auch bei der heiligen Alliance, ja ſelbſt bei dem friedlichen Gleichgewichtsſyſteme war dieſes der Fall. Eine verderbte innere Verfaſſung oder Verwaltung und Unruhen des einen Bundesſtaats könnten die Erreichung des Bundeszwecks und auch die Ruhe des Nachbarſtaates gar ſehr gefährden. Aber die friedlichen bundesmäßigen Geſinnungen, Unterhandlungen, Schiedsgerichte, im äußerſten Nothfall kriegeriſche Executionsgewalt zur unmittelbaren Bewirkung der wahren völkerrechtlichen Bundespflicht und zur Abwehr rechtswidriger Friedensſtörungen, und da endlich, wo ſie völkerrechtlich Statt finden dürfte, die Androhung, zuletzt die Vollziehung einer ausnahmsweiſen völkerrechtlichen Intervention müſſen und werden hier helfen. Und jedenfalls das Aeußerſte deſſen, was mit völkerrechtlicher Unabhängigkeit hier vereinbarlich iſt, enthalten Vorkehrungen für den Fall wahrer gewaltſamer Revolutionen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß, mit Ausnahme dieſer äußerſten Fälle eines bereits vorhandenen wahren Nothſtandes für die Verbündeten, alle „Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten den Regierungen derſelben „allein zuſteht", daß alſo auch der Bund dafür keine Geſetze zu machen und zu exequiren hat. (Vergleiche Schlußacte 25 — 28.) Wendet man dennoch ein, unſer Staatenbund fordere ein Mehreres, fordere jene ſtaatsrechtliche Einmiſchung, ſo denke man zuerſt, wie viele Beſeitigung der angeblichen Gefahren und Ruheſtörungen vielleicht nur allein in der ächten Conſequenz und treuen Erfüllung aller anerkannten Rechte liegen würde. Jene Uebel alſo ſind ſchon darum auf andere Weiſe zu entfernen, als durch Einmiſchung in die innere Freiheit, als durch geſetzliche Beſchränkungen der Freiheit aller Staaten und Bürger, ſelbſt der nicht ſtörenden. Sodann vergeſſe man nicht, daß man dem Vortheil der Einmiſchung, daß ihr vorzüglich die minder mächtigen Staaten den ebenfalls hochwichtigen, den erſten Bundeszweck, die Unabhängigkeit, opfern, und daß, will man den Rechtszuſtand der Unterthanen nicht aufheben, für jene Einmiſchungen auch noch andere Bedingungen eintreten müſſen. Man gründe denn, ſtatt eines Staatenbundes, einen wahren Bundesſtaat mit ſeinen unvermeidlichen Conſequenzen. Kein Zweck in freier Menſchengeſellſchaft, auch nicht einmal der eigenen Regierung, des eigenen Staates iſt abſolut durchführbar. Die Freiheit iſt auch etwas werth. Wollte man aber die Natur und die weſentlichen Folgen beider Inſtitute des Bundesſtaates und

des Staatenbundes aufgeben, so würde man, statt die Vortheile beider mit einander zu vereinigen, diese Vortheile selbst aufgeben, ihrer beider Nachtheile aber vereinigen und in die gefährlichsten Widersprüche und Verwickelungen und niemals zu einem befriedigten sicheren Zustande für die Regierungen und die Bürger gelangen.

Bestätigt hat es übrigens schon jetzt die Erfahrung, daß man auch vom Standpuncte jener provisorischen, dem Staatenbunde widerstreitenden Grundprincipien jener bundesgesetzlichen Vorsorge für jene staatsrechtlichen Hauptzwecke sich sehr natürlich überall eben so wie bei der Beschränkung der Preßfreiheit Schritt für Schritt immer weiter zu Bestimmungen über innere staatsrechtliche Verhältnisse, Rechte und Pflichten der Regierungen und Bürger fortgezogen fühlte *). Selbst eine Gewalt zu den folgenreichsten unmittelbaren Verwaltungs- und Strafacten über die Verhältnisse und Bürger der Bundesstaaten und, was die Letzteren wenigstens betrifft, ohne Verhör und Vertheidigung derselben erhielt durch die Carlsbader Beschlüsse die völkerrechtliche Bundesgewalt in Beziehung auf Unterdrückungen von Zeitungen und Zeitschriften und die Interdictionen gegen ihre Redactoren. Die souveränen Regenten aber werden, wie sonst nur Unterthanen, dem völkerrechtlichen Bunde verantwortlich erklärt. Ueberall greifen eben so in die wesentlichsten Verfassungs-, Gesetzgebungs- und Verwaltungsrechte ein jene 1832 erlassenen oder neu eingeschärften Bestimmungen über die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Bundescommission zu ihrer Ueberwachung, die Bestimmungen über Volksversammlungen, Volksfeste, Reden an's Volk und vor Allem jene Beschlüsse über Steuerverweigerung, welche dieses uralteste, allgemeinste ständische Recht (S. „Beeten") wesentlich beschränken, ja die vielleicht nach der beschworenen landesverfassungsmäßigen Ueberzeugung geschehene Ausübung desselben als das, was es an sich nimmermehr ist, als einen Hochverrath zu bezeichnen scheinen. Nicht minder eingreifend ist endlich jene große Reihe von Bestimmungen über das ganze Unterrichtswesen bis in's kleinste Detail gehende Polizei- und Strafgesetze enthalten diese, wie die Preßgesetze, Strafen des Standesverlustes und des Verlustes der Fähigkeit zum Studiren und zum Staatsdienste, wobei an sich freilich folgerecht die Bundespflicht die Perle der Fürstenkrone, das Begnadigungsrecht, beschränkt, ferner Bestimmungen der Gerichtsverhältnisse, so z. B. Aufhebung der Universitätsgerichtsbarkeit in Polizei- und Strafsachen. Und zu diesen öffentlich bekannt gemachten Beschlüssen kamen nach und nach in neueren Zeiten noch, wer kann sagen, welche und wie viele, ursprünglich nicht öffentliche. Denn nur zufällig, bei Gelegenheit von Bekanntmachungen in einzelnen Staaten, erfährt die Nation oft lange hintennach,

*) Vergl. Klüber, Quellensamml. 1833. S. 13. 33. 35. 65. 70. 87 und bei Meyer, Staatsacten für Geschichte und öffentl. Recht des D. B. Forts. zum 2. Thl. 1840. S. 427. 491. 498. 499. 506. 507. 541. 552.

daß dieſe oder jene der wichtigſten Beſtimmungen über ihre Rechte, wie die Verbote der Cenſurlücken, oder auch der franzöſiſchen und engliſchen Zeitungen oder der Nachrichten über Verhaftungen und Proceſſe politiſch Verdächtigter, über die Mittheilung der Nachrichten über die öffentlichen ſtändiſchen Verhandlungen, wie die Verbote beſtimmter Länder für die Handwerker, beſtimmter Univerſitäten für Studirende, auf Bundesbeſchlüſſen ruhen. Der publicirte Präſidialvortrag vor dem Beſchluß über das Schiedsgericht für die Streitigkeiten zwiſchen den Regierungen und Ständen in der Sitzung der Bundesverſammlung vom 30. October 1834 (Meyer's Staatsacten Fortſ. 1840, S. 485) ſpricht von dem unmittelbar vorher auf dem letzten Miniſterialcongreſſe zu Wien: „für alle wichtigeren Regierungsangelegenheiten verabredeten, von ſämmtlichen Bundesgliedern gleichförmig zu befolgenden Gange, deſſen treue Einhaltung ſich alle feierlich zugeſagt." Wir können freilich hiernach nicht wiſſen, welche Syſteme und Maßregeln für alle wichtigen Regierungsangelegenheiten hier bundesmäßig feierlich zugeſagt und definitiv beſchloſſen ſind. Dennoch wäre wohl Beruhigung über einige ſehr nahe liegende Zweifel wünſchenswerth. Können wohl alle wichtigeren Regierungsmaßregeln gemeinſchaftlich und für alle deutſchen Staaten paſſend ſein, ſo lange noch das Hinderniß einer ſo großen Verſchiedenheit der Verfaſſungen beſteht, ſo lange nur zum Theil ſtändiſche Verfaſſungen mit den allgemeinen am Wiener Congreß allgemein anerkannten weſentlichen deutſchen Rechten der Geſetzzuſtimmung, der Steuerverwilligung, der Verwaltungscontrole und der Miniſteranklage beſtehen? Wenn nun hier das eine Verfaſſungsſyſtem dem andern mehr oder minder geopfert werden müßte, welches mag dieſes ſein? Die in der Vorrede zum Klüber'ſchen Staatsrecht enthaltene königlich preußiſche Miniſterialerklärung über das nothwendige Wirken gegen die repräſentativen Verfaſſungen iſt allgemein bekannt. Eben ſo jene Bundespräſidialerklärung am 16. Auguſt 1824, „daß Se. Majeſtät der Kaiſer dem Gedanken nicht Raum geben könnten, daß es möglich wäre, dieſem aus dem Fürſtenrathe Deutſchlands hervorgehenden gemeinſamen Beſchluſſe mit dem Einwande der Verletzung der Verfaſſung eines einzelnen Landes entgegentreten zu können." Bedenke man nun noch, um einestheils die objectiven Verhältniſſe richtig und um anderntheils die Menſchen, die immer von jenen abhängen, billig zu beurtheilen, die Natur dieſer für uns geheimen diplomatiſchen Verhandlungen. Wäre es hier nicht zu viel gefordert, daß hier alle National- und Volksrechte gegenüber den Cabinets- und Hofintereſſen, alle Souveränetätsrechte der minder Mächtigen gegenüber den Mächtigeren die ſtärkere oder die gleich ſtarke Vertheidigung fänden? Ja, wer könnte es auch noch ohne alle Rückſicht auf manche Gerüchte nicht an ſich hiſtoriſch erklärlich finden, daß ſogar die Harmonie ſolcher Vereine eine Oppoſition, wie ſie in ſtaatsrechtlichen politiſchen Verhandlungen ſo heilſam iſt, gar nicht duldet! So war es alſo ziemlich natürlich, daß Männer, welche für warme Vertreter jener drei Richtungen galten, aus der hohen Verſammlung ausſchieden.

VIII. Juriſtiſche Anſicht über die weitere Entwickelung des teutſchen Bundesrechts. — Nur eine kurze Angabe der hiſtoriſchen juriſtiſchen Grundverhältniſſe des teutſchen Bundes und der Haupterſcheinungen des Bundesrechts lag im Plane dieſes Artikels, nicht eine politiſche Würdigung ſeiner guten Erſcheinungen, z. B. ſeiner Förderung nationaler Wehrkraft, oder auch der weniger guten. Auch iſt wohl ſeine Exiſtenz noch zu kurz zu einer vollſtändigen Würdigung. Eben ſo wenig wollen wir hier politiſche Pläne für ſeine und der Nation Zukunft niederlegen oder politiſche Mahnungen an die Regierungen und Völker ausſprechen. Die letzteren liegen uns in unſerer furchtbar ernſten Geſchichte und in der Schwierigkeit und Gefährlichkeit unſerer Verhältniſſe ſo nahe, daß, wer ſie aus ihnen nicht entnimmt, ſie auch aus dem Munde des Schriftſtellers ſchwer annehmen würde. Deshalb aber können wir hier auch nicht prüfen und würdigen jene bekannten Mißſtimmungen und Proteſtationen gegen Bundesmaßregeln, jene verzweifelnden revolutionären Projecte für eine untheilbare teutſche Monarchie oder Republik und vollends für ein Teutſchland mit Ausſchluß von Oeſterreich und Preußen!

Uns gilt auf unſerem rechtlichen Standpuncte der teutſche Bund als das legitime politiſche Einheitsband unſerer großen Nation. Wir verkennen ſein Gutes nicht und beurtheilen mild und nach den menſchlichen Verhältniſſen ſeine Mängel. Sollten wir aber zunächſt von dem rechtlichen Standpuncte aus, der freilich zugleich die Grundlage für jede geſunde Politik bildet, nach unſerer Theorie ſeine Hauptaufgabe und den Weg bezeichnen, um möglichſt alle Widerſprüche ſeiner Maßregeln und Einrichtungen unter ſich und mit Wünſchen, Bedürfniſſen und Rechten teutſcher Bürger zu vermeiden und zu tilgen, und um ſich und unſerem großen Vaterlande die möglichſte Kraft, Blüthe und Dauer zu begründen, ſo müſſen wir auf den Artikel „Bund" verweiſen. Die Kraft und Geſundheit menſchlicher Inſtitute beſteht nur mit Harmonie, Conſequenz und Gerechtigkeit. Und dieſe fordern in Beziehung auf Bundeseinrichtungen überhaupt: entweder da, wo er begründet werden kann, den ſtaatsrechtlichen Bundesſtaat mit Nationalrepräſentation, oder wo ſie, ſo wie zur Zeit der Eingehung des teutſchen Bundes, nicht zu erreichen ſind, den völkerrechtlichen Staatenbund, ſo wie ihn die Bundesacte wollte, nämlich mit der inneren Souveränetät der Verfaſſungen und Regierungen, und in beiden Fällen möglichſt folgerichtige Durchführung, alſo möglichſte Beſeitigung der Ausnahmsmaßregeln.

Stark und in inneren und äußeren Gefahren unerſchütterlich wird ſich ein politiſches Syſtem nur in dem Grade bewähren, als es ſeiner Natur getreu und harmoniſch bleibt und den Gefühlen und Rechten der Nation entſpricht. C. Welcker.

Theater und dramatiſche Poeſie in ihrem Verhältniſſe zum Staate. — Das Drama iſt, ſeinem Weſen nach, die reifſte Frucht, zu der ſich die Poeſie überhaupt zu entwickeln vermag.

Es hat die beiden anderen Gattungen, das Epos und die Lyrik, zu ſeiner Vorausſetzung, welche es aber, zu Momenten herabgeſetzt, in ſich aufnimmt, um ſich aus ihnen als ihre höhere Einheit zu erzeugen. Vom Epos iſt das Element der Begebenheit, eines realen Vorgangs geblieben, von der Lyrik das Element des ſubjectiven Erguſſes, der uns aus den Empfindungen der einzelnen vor uns ſich bewegenden Individuen entgegendringt. Aber das Drama verwandelt das epiſche Element der Erzählung eines Vergangenen und Geweſenen in eine gegenwärtige Darſtellung und das lyriſche Element der ſubjectiven Empfindung in den Ausdruck des individuellen Lebens, das ſich in den handelnden Figuren offenbart. So wird es zur Darſtellung einer ſich vor uns durch ſelbſtbewußte Individuen vollbringenden Handlung. Aber die Kunſt iſt nur Kunſt, in ſo fern ſie Ideen verſinnlicht, alſo ein in ſich Allgemeines und Unvergängliches verkörpert. Das Drama vergegenwärtigt alſo vermittelſt der handelnden Individuen eine Idee. Dieſe bringt ſich aber nothwendig durch den Proceß der ganzen Handlung hervor; ſie iſt nicht eine äußerlich hinzutretende Moral, ſondern vielmehr die geſtaltende Seele ſelbſt, welche ſich aus der ganzen Bewegung, aus den Conflicten und Gegenſätzen als Reſultat erzeugt. So erſcheint im Drama die ſittliche Idee recht eigentlich als Princip, denn Princip iſt etwas nur, in ſo fern es ſich durch den ganzen Verlauf der beſonderen Geſtalten als das unſichtbar Leitende offenbart und den ganzen Reichthum der einzelnen Erſcheinungen und Lebensäußerungen zur idealen Einheit zuſammenfaßt.

Im Drama kommt die freie Subjectivität des Menſchen eben ſowohl zu ihrem Rechte, als die objective Macht des Schickſals. Beide Seiten erzeugen erſt durch ihr Ineinandergreifen die dramatiſche Poeſie. In ihr waltet mithin eben ſowohl der ſelbſtbewußte, aus ſich die Verhältniſſe geſtaltende individuelle Menſchengeiſt, als der aus dieſem Proceſſe ſich hervorbringende allgemeine Geiſt. Der letztere entbindet ſich unabläſſig aus dem Handeln der Individuen, und dieſe haben wieder ihre Wahrheit in der Idee, die ſich aus ihrem Thun entwickelt. Im Drama erzeugt der Menſch aus ſich ſelbſt freithätig eine Welt; er iſt hier losgelöſ't von der Baſis der Naturnothwendigkeit und eines allgemeinen Weltzuſtandes, innerhalb deſſen er ſich im Epos noch bewegt, und hilft ſelbſt eine höhere Ordnung der Dinge geſtalten. Die ſittliche Weltordnung wird durch ihn; ſie iſt das Product, deſſen Factoren die Individuen ſind. Darum iſt das Drama auch das ideale Abbild alles geſchichtlichen Lebens und aller Entwickelung. Erſt im Drama, als der höchſten Kunſtform, erreicht die Poeſie den höchſten Ausdruck der freien Lebendigkeit, denn ſie ſpiegelt den ewigen Proceß aller geſchichtlichen Entfaltung in der reinſten, aller Zufälligkeiten entkleideten Form ab. Vom Drama gilt daher vorzugsweiſe, was Ariſtoteles in der Poetik (Cap. IX.) von der Poeſie überhaupt ausſpricht, daß die Poeſie philoſophiſcher und gewichtiger ſei, als die Geſchichtsſchreibung, denn die Poeſie ſtelle mehr das Allgemeine, die Geſchichte

mehr das Einzelne dar. Die Poeſie, ſagt Ariſtoteles, hat nicht die Erzählung des Geſchehenen zu ihrer Aufgabe, ſondern das, was unter gewiſſen Bedingungen geſchehe, und das Mögliche, in ſo fern es ſich als wahrſcheinlich und nothwendig zeige. (Vgl. Müller, Theorie der Kunſt bei den Alten 2 S. 78 ff.).

Das Drama hebt alſo den geſchichtlichen Geiſt in ſeiner höchſten Reinheit heraus und bringt ihn zu ſeinem erſchöpfenden Ausdrucke. Dieſer Gedanke iſt vor Allem feſtzuhalten. In ihm liegt die eigentliche Schwerkraft der dramatiſchen Poeſie und der Kern ihrer großen Bedeutung für die Entwickelung der Menſchheit. Denn das Drama führt ſowohl die Fäden der Handlung bis zu den letzten Quellen des menſchlichen Gemüths zurück und verinnerlicht ſo Alles, was ſich begibt, als es uns zugleich das Bild der ſittlichen Weltordnung in ihrer inneren Nothwendigkeit vor Augen ſtellt. So verzehrt der ächte dramatiſche Dichter in ſeiner Schöpfung alles Irdiſche, das noch als ein unedler Stoff ſich im Proceß der Wirklichkeit angeſetzt hatte. Das Drama iſt alſo, wie der in der Geſchichte waltende Geiſt, die Durchdringung der Gegenſätze, welche der endliche Verſtand aus einander hält, nämlich der Freiheit und Nothwendigkeit, des ſubjectiven Rechts des Menſchen und des objectiven Rechts der Idee. Das Drama iſt daher im eminenteſten Sinne *abſolute Gegenwart des Geiſtes*, da er ganz und gar in die ſich entwickelnde Handlung eingedrungen iſt. Darin liegt aber auch die wirklich befreiende Kraft der dramatiſchen Poeſie, die freilich überhaupt jede ächte Poeſie ausübt, das Drama aber, als die reifſte Frucht derſelben, noch in einem viel intenſiveren Sinne, als die anderen Gattungen der Poeſie.

Wovon und wohin befreit uns aber das ächte Drama? Es baut in uns die Wahrheit der ſittlichen Idee auf, welche ſich aus allen Conflicten und Einſeitigkeiten als die unwiderſtehliche Macht erhebt, durch ihre der Handlung und der Thätigkeit der Individuen immanente Kraft ſich ſiegreich über alle erſcheinenden Gegenſätze ſchwingt, die ſie auflöſ't, weil jeder derſelben ſich vermaß, die ganze Wahrheit zu ſein. Dieſe Befreiung kann die dramatiſche Poeſie nun auf doppelte Weiſe erreichen. Einmal indem ſich die Idee *direct* aus den Conflicten erhebt, die ſich von einer gegebenen Baſis aus erzeugen und in den handelnden Individuen ihre Vertreter haben. Dramatiſch aber ſind nur ſolche Conflicte, welche durch ihre eigne Natur auf einander bezogen, d. h. als Gegenſätze gegen einander geſpannt ſind; von denen alſo jeder den andern zur Action hervorruft, weil ſie einander bedingen. Undramatiſch ſind die nur durch die Willkür herbeigeführten Kämpfe, welche daher gar nicht die Bedeutung von ächten Colliſionen gewinnen können. Denn zur Colliſion wird etwas, nur in ſo fern es ſchon an und für ſich auf ſeinen Gegenſatz bezogen iſt, alſo eine beſtimmte Macht zum Kampfe herausfordert, der damit ſchon das Recht der Exiſtenz zuerkannt wird. Der Kampf und die Auflöſung ſolcher durch ihre eigne Natur gegen einander geſpannten Mächte iſt tragiſch, und ihre Darſtellung der eigent-

liche Beruf der Tragödie, wie er von den großen Dichtern der alten Welt auf dem beſchränktern Gebiete des Staats und der Familie, von den großen Dichtern der modernen Welt noch in viel erweiterter Weiſe zur Anſchauung gebracht worden iſt. Die Conflicte ſind aber um ſo tragiſcher, je intenſiver ſie ſind, d. h. je mehr jedes ſchon auf die Reaction ſeines Gegenſatzes hinweiſ't, indem dadurch immer eine Verletzung deſſen herbeigeführt wird, was nur in ſeiner Einheit mit dem Verletzten ſeine Wahrheit hat. Nur dieſen Sinn hat die Ariſtoteliſche Stelle in der Poetik (Cap. XII.), wenn ſie ſagt: „Wenn ein Feind den andern tödtet, ſo liegt weder in der Handlung ſelbſt, noch in dem Vorhaben etwas Mitleidbewegendes, außer dem, was aus dem Leiden ſelbſt entſpringt; eben ſo wenig wie bei denen, welche weder Feind noch Freund ſind. Wenn aber die Leidenſchaften ſich in denen erzeugen, welche durch Freundſchaft einander verbunden zu ſein beſtimmt ſind, wie wenn der Bruder den Bruder, der Sohn den Vater, die Mutter den Sohn, oder der Sohn die Mutter tödtet, oder tödten will: ſolche Stoffe muß man ſuchen.“ Was hier Ariſtoteles als eigentlich tragiſche Motive bezeichnet, iſt nichts Anderes, als was wir oben ganz allgemein diejenigen Conflicte genannt haben, welche durch ihre Natur den Kampf fordern, weil jeder der Gegenſätze innerlich auf ſeinen Gegenſatz bezogen iſt, und keiner derſelben ſich auf Koſten des andern zur Geltung bringen ſoll. Ariſtoteles beſchränkt dies in unſerer Stelle nur auf die Familiencolliſionen, weil dieſe das tragiſche Hauptmotiv der antiken Tragödie waren. Aber der Gedanke hat zugleich eine abſolute Wahrheit und drückt den innerſten Kern aller tragiſchen Handlung aus. Was vollbringt hier nun die Idee? Sie bringt das zu Falle, was ſeiner Natur nach dem Untergange geweiht iſt, weil es durch die Ausſchließlichkeit ſeines Pathos, oder durch die Verkehrung großer mächtiger Eigenſchaften zu ſelbſtſüchtigen Zwecken mit der ſittlichen Idee in Widerſpruch getreten war. Aber im Untergange erhält ſich zugleich das Aechte und Gediegene, das einer Leidenſchaft, einem einſeitigen Intereſſe zu Grunde lag. Jede wahre Tragödie führt von ihrem Standpuncte aus den Beweis, daß der Geiſt das getrennte Leben wiederherſtellt, weil ihm nichts verloren geht, „was er von Werth mit Sicherheit beſeſſen.“

Die Erhebung zur Idee kann aber in der dramatiſchen Poeſie auch zweitens auf indirectem Wege erfolgen. Wenn der Dichter einen Kreis von Zufälligkeiten und Verkehrtheiten vor uns entfaltet, und dieſe ſich durch ſich ſelbſt zerſtören und aufheben, wenn er aus dem Gewirr der Zufälligkeiten ein höheres Geſetz emportauchen läßt, wodurch das zuſammengeführt wird, was ſeiner Natur nach zuſammengehört, und das einander Unangemeſſene ſich ſcheidet, oder die Verkehrtheiten ſich an einander abarbeiten, die Schwächen, welche ſich behaupten, die ſchlechten Zwecke, welche ſich durchſetzen wollten, aufgerieben werden, ſo gewinnen wir ebenfalls das Gefühl der Freiheit durch den Sieg der Idee. Dies iſt die Aufgabe der Komödie. Sie erringt alſo die Freiheit auf indirectem Wege, indem ſie ſich durch das Nichtige des Zufalls, der

Willkür und der Verkehrtheit hindurch Bahn bricht und aus der Dialektik dieser Elemente ersteht. Beide zusammengenommen, die Tragödie, wie die Komödie, geben erst die Totalität des dramatischen Lebens und erschöpfen die verschiedenen Formen, deren die dramatische Poesie fähig ist.

Wir haben uns zu unserm Zweck sogleich auf den Höhepunct des Begriffs der dramatischen Poesie gestellt, um von ihm aus den Einfluß derselben und ihrer Verwirklichung durch die Darstellung auf das öffentliche Leben in seinen Grundzügen entwickeln zu können. Alle Völker haben die dramatische Poesie als die Blüthe ihrer dichterischen Kraft angesehen. Bei dem Volke, welches in seiner Geistesentwickelung, namentlich aber in der Entwickelung seiner Poesie, einen so organischen Proceß zeigt, daß die historische Ausbildung der einzelnen Gattungen der Poesie mit der Entfaltung des Begriffs ganz zusammenfällt, bei den Griechen, sehen wir die dramatische Poesie sich recht eigentlich nach der vollständigen Ausgestaltung des Epos und der Lyrik als die höhere Einheit beider erheben. Als die höchste und reifste Kunstform hat sie auch die reichste Volksindividualität, das ausgebildetste Staatsleben, zu ihrer Voraussetzung und Bedingung. Das herrliche Athen, in der Zeit seiner edelsten und freiesten Bewegung, seiner ausgebildeten Verfassung, seines bewegtesten öffentlichen Lebens, ist auch der Boden, aus dem die unsterbliche Frucht seiner dramatischen Poesie hervorsproßt. Weder die Substantialität des Dorismus, noch die sinnliche Weichheit und brünstige Leidenschaftlichkeit des Aeolismus, noch der zwar auf sinnliche Klarheit und Beweglichkeit gerichtete, aber der Vertiefung wieder minder fähige Jonismus, obwohl dem attischen Charakter am Nächsten stehend, waren vermögend, das Drama zu erzeugen. Sie alle haben die ihrer Individualität entsprechenden Gestalten der Poesie hervorgebracht, aber das Drama bedurfte Athens. Hier entsprang es aus jener wunderbaren Durchdringung der fröhlichsten Beweglichkeit und einer zugleich in die Tiefe herabreichenden Kraft der Anschauung, einer auf dem stolzesten Gefühl der Thatkraft ruhenden Selbstgenügsamkeit des Einzelnen und der lebendigsten Theilnahme des Bürgers am Gemeinwesen, das er selbst mit hervorbringen half und sich darin genoß. Alle diese Seiten zusammengenommen waren die lebendigen Factoren des griechischen Dramas, worin sich das ganze Leben Athens, wie in einem Mikrokosmus, abspiegelt. Das demokratische Athen, in welchem, so weit es der griechische Geist bringen konnte, sich die freieste Regsamkeit aller Kräfte entfaltete, feierte in seinem Drama, das aus dem Cultus des befreienden Dionysos hervorging, den gerade die unteren Classen, der unterthänige Stand, als ihren Befreier (Eleutherios und Lysios) und als Geber der Gleichheit priesen (vgl. die vortreffliche Entwickelung dieses Geschichtspuncts bei Welcker in seinem Nachtrage zu der Aeschylischen Trilogie S. 194 ff.), die höchsten Thaten seines dichterischen Geistes. Ueberall ist und wird die dramatische Poesie, weil sie, wie wir oben entwickelt, die Elemente aller geschichtlichen Bewegung in sich faßt, ein ideales Abbild der concreten Zustände, der Geistesrichtungen der wirkli-

chen Welt und des politischen Lebens geben. Keine Art der Poesie schwebt zwar in der Luft, sondern hängt, wenn auch mit sehr zarten Fäden, mit dem Geiste, der in der Wirklichkeit regiert, zusammen und will aus ihm erklärt sein; keine Gattung aber hat ihre Wurzeln so tief in die politischen und sittlichen Zustände der wirklichen Welt eingesenkt, als die dramatische Poesie. Calderon spiegelt uns in der edelsten Form den ganzen sittlichen und politischen Zustand der spanischen Welt ab. Sie ist seine Schranke, über welche er, trotz der schöpferischen Kraft seiner Phantasie, nicht hinaus kann. Die Gluth, welche die religiöse Begeisterung für den katholischen Glauben einhauchen kann, das zum Dogmatismus erstarrte Princip der Ehre, die Hingebung des Spaniers an die Alles absorbirende Idee der Majestät, aus der er sich wieder durch das Gefühl seiner Abstammung und seines Adels zu der exclusivsten Persönlichkeit aufrichtet, dies sind die großen Elemente, welche in den mannigfaltigsten Wendungen und Conflicten als die geistige Substanz des spanischen Dramas wiederkehren. Die ganze sogenannte classische Tragödie der Franzosen, so sehr sie sich in äußerlichen Gesetzen auf Aristoteles zu stützen wähnt, empfängt doch nur von den Eindrücken des Hofes und seiner Etikette das Gesetz ihrer Gestaltung und spiegelt diese Welt der Convenienzen, die das Königthum um sich erbaut hatte, mit Aufopferung alles rein menschlichen Pathos ab, und dient im Grunde, wie in damaliger Zeit alle Wissenschaft und Kunst in Frankreich, nur zur Verherrlichung des absoluten Königthums, von dem Alles erst seine Sanction empfangen mußte, während die Molière'schen Lustspiele die Schwächen der höheren Gesellschaft in der geistreichsten Fassung abbildeten. Dies Lustspiel konnte daher wohl, weil es die Verkehrtheiten und die Gleißnerei der Sitten verspottete, einen ächten Kunstwerth und eine tiefe nationale Bedeutung gewinnen, während die classische Tragödie der Franzosen, da sie den Menschen erst dann zu seinem Rechte kommen läßt, wenn der Convenienz Genüge geleistet worden, nie bis in's Mark der Empfindung einzudringen und eine rein tragische Erschütterung hervorzubringen vermochte. Wenn aber in neuerer Zeit, nachdem diese Gattung selbst mit dem ungeheuern Umschwunge der Nation ihrer alten Suprematie beraubt worden ist, durch Darsteller, wie Talma, und heut durch die Rachel wieder neue Lebenskraft gewonnen zu haben scheint, so beruht dies allein darauf, daß diese genievollen Darsteller offenbar aus dem weiter gereiften frei gewordenen Geiste ihre Anschauungen schöpften und diese den Gestalten der alten Tragödie einhauchten. So erwärmen offenbar die Rachel und früher Talma die Helden und Heldinnen der classischen Tragödie zu einem ächt menschlichen Ausdrucke und ergreifen selbst diejenigen, welche die Unnatur dieser Tragödie fast völlig erkältete. Dieser tiefe Zusammenhang des geschichtlichen Geistes mit dem Drama drängte sich uns nicht minder bei Shakespeare und der Geburt der deutschen Tragödie in unserem Zeitalter auf. Shakespeare, unter allen der Größte, ist auch durch den geschichtlichen Geist selbst der am Meisten Begünstigte. Ja, man darf behaupten, daß Shakespeare's staunenswürdige Größe und

sein unerschöpflicher Einfluß auf alle folgende Zeit darauf ruht, daß er, an der Scheide zweier geschichtlicher Welten stehend, die großen Elemente beider in sich aufgenommen und durchdrungen habe. Das in das Grab steigende Mittelalter hinter sich, nährte er sich doch noch an ihm, denn es reichte mit seiner Kraft individueller Lebendigkeit, überhaupt mit seinen poetischen Elementen noch in das Zeitalter Elisabeth's befruchtend für Shakespeare hinein, während sich der neue Geist des Protestantismus einerseits und der nationalen Einheit Englands andererseits in voller Jugendfrische erhoben und in dieser von Shakespeare ergriffen wurden. Dadurch ward er zugleich der prophetische Dichter, aus dem alle Keime dieses neuen Geistes zur vollen Saat hervorbrachen. Darum ist er noch jetzt der Dichter des gegenwärtigen Geistes, denn er hat die Zukunft anticipirt. Und nun der Aufschwung, den nach Lessing's unsterblichem Vorgange das deutsche Drama nahm! Im Drama rief sich der deutsche Geist zuerst gründlich aus der abstract religiösen Richtung Klopstock's zum diesseitigen Leben zurück. Aber es brach auch der ganze Gährungsproceß, der sich in der französischen Revolution zur That befreite, aus jenen ersten Tragödieen Schiller's in ungezähmter Kraft und Ursprünglichkeit hervor. Es war derselbe Geist, der hier die Gemüther fortriß, weil er die alten Schranken durchbrach, welcher in der französischen Revolution die alten abgelebten Formen wirklich zertrümmerte, und den das deutsche Drama Schiller's nur darum heraufbeschwören konnte, weil sich überall die Elemente einer großen Weltrevolution, einer Befreiung von den Fesseln des altgewordenen Geistes, regten.

Diese Andeutungen sollten nur den innern Zusammenhang des geschichtlichen Geistes mit der dramatischen Poesie anschaulich machen, auf eine Ausführung muß natürlich hier verzichtet werden. In dem von uns entwickelten Sinne läßt Shakespeare Hamlet sagen (Act 3, Scene 1): „Der Zweck des Schauspiels war und ist, der Natur gleichsam den Spiegel vorzuhalten, der Tugend ihre eigenen Züge, der Schmach ihr eigenes Bild und dem Jahrhundert und Körper der Zeit den Abdruck seiner Gestalt zu zeigen." In diesen Worten ist die tiefste sittliche Bedeutung, die eigentlich erlösende Kraft des ächten Dramas ausgesprochen. **Indem es uns mit zwingender Gewalt zur Anerkennung der wahren menschlichen Natur, der ewigen Gesetze der geistigen Bewegung erhebt, indem es in dem Siege der Idee den absoluten Zweck aller Geistesentwickelung vergegenwärtigt, greift es direct in den Gang unserer Bildung ein, und indem es dem Jahrhunderte den Abdruck seiner Gestalt zeigt, erscheint es selbst als ein integrirendes Element des ganzen weltgeschichtlichen Processes. Daher hinterläßt jedes ächte Drama auch einen weltgeschichtlichen Eindruck, da sich in ihm nur in verjüngtem Maßstabe die Gesetze der Weltgeschichte, der ewige Rhythmus ihrer Bewegung abbilden.**

Das Drama weis't, als die Poesie der Gegenwart, auf seine Versinnlichung durch die Bühne hin. Hier gewinnt es seinen lebendigsten und ergreifendsten Ausdruck, denn hier erst wirkt es auf die Massen,

welche es mit ſeinem Hauche durchdringt, wodurch es deren Vielköpfigkeit in eine geiſtige Einheit aufhebt. Durch die Bühnendarſtellung ſchreitet die Poeſie mit der Stärke eines unmittelbaren Erlebniſſes ein und befreit doch zugleich von der Bedrängniß der unmittelbaren Wirklichkeit.

Das Theater iſt gewiſſermaßen ein Pantheon der Künſte, denn in ihm vereinigen ſich Architektur, Sculptur und Malerei, die erſteren, um den ſchönen Raum zum Genuſſe des Kunſtwerks, die letztere, um auch die Illuſion des jedesmaligen Orts der Handlung hervorzubringen. Wie die dramatiſche Kunſt den Menſchen in den tiefſten Schmerzen und in der höchſten Luſt ſeiner Seele darſtellt und vorzüglich die Geſchichte der Völker enthüllt, wie ſie alſo das mit unſerer Natur Verwandteſte und Nächſte in unvergänglichen Zügen zur Anſchauung bringt, ſo fordert ſie auch wie keine die Theilnahme, die Hingebung des ganzen Menſchen und übt dadurch einen unberechenbaren Einfluß auf die ganze Mitwelt aus. Das Theater iſt mit einem Worte: ein großer Factor in dem Welt- und Völkerleben, ein mächtiges Element für die Cultur der Maſſen und in ſeiner höchſten Bedeutung ein großes ſittliches Inſtitut, das, je weiter die Menſchheit in der Theilnahme an den Intereſſen der Zeit fortſchreitet, je mehr ſie ſich zum Antheil an dem öffentlichen Leben ſteigert, je mehr der Menſch in ſeinem Wirken, Handeln und Leiden das höchſte Object des Menſchen wird, auch um ſo mächtiger und belebender in den ganzen Kreis der Bildung eingreifen muß.

Dieſer erziehende Einfluß ergibt ſich aus unſerm an die Spitze geſtellten Begriff des Dramas. Indem die Zuſchauenden hier den Proceß des Geiſtes in ſeiner alle Einſeitigkeiten vernichtenden Größe und alle Verkehrtheiten auflöſenden Macht gegenwärtig anſchauen, tritt ihnen die Kraft der Idee und ihre unaufhaltſame Bewegung mit unwiderſtehlicher Stärke entgegen. Was die Wiſſenſchaft durch ihren dialektiſchen Proceß vollbringt, und was ſeiner Natur nach doch immer nur ein eſoteriſcher Beſitz bleiben wird, was der geſchichtliche Geiſt täglich und ſtündlich ausführt, alle Einſeitigkeiten und Thorheiten zu richten, das ſehen wir, von der Bühne herab, in ſeiner reinſten und idealen Geſtalt, faßbar zugleich und mit überzeugender Wahrheit vorgeſtellt. So bringt das Theater durch ſeine verſinnlichende Klarheit mit der Kraft der Realität auf die Maſſen ein und flößt ihnen unvermerkt einen Sinn für die aus den Gegenſätzen ſich erzeugende Freiheit der Idee, wie für die menſchliche Energie und für das Recht der großen Leidenſchaft ein, welche ihr Alles an den Beſitz eines erhabenen Gutes ſetzt, es ſtählt in dem Vertrauen auf den Sieg der Idee, die der Menſch hier mit innerer Nothwendigkeit hervorbrechen ſieht, während der Weltgeiſt in der Wirklichkeit oft gewaltig träge auftritt, ja bisweilen faſt mit einer Art Behaglichkeit den Sieg der Freiheit zu vertagen ſcheint. Wenn Regierungen daher das Gut der politiſchen Freiheit zu verkürzen und den Aufſchwung des nationalen Lebens wirklich niederzuhalten geſonnen ſind, ſo iſt es auch nur eine Conſequenz, wenn ſie dasjenige

Drama, aus dem die Kraft des historischen Geistes und der Sieg der Freiheit uns entgegenweht, von der Bühne fern halten, eine Consequenz, welche mit der Fesselung der Presse völlig gleicher Abstammung ist. Je sichtbarer die Wirkungen einer Macht sind, um so mehr gebietet die Furcht vor ihr, sie ihres Lebensnervs zu berauben. Es ist daher ein und derselbe Sinn, ein und dasselbe Princip, welches die Presse zu Knechten und sie zu einem Monopole einer Anzahl Privilegirter einzuschränken trachtet, und welcher das Theater zu einem blosen Tummelplatze erschlaffender Lust, zur Befriedigung augenblicklichen Sinnenbedürfnisses herabsetzt.

Der Zusammenhang der Bühne mit dem wirklichen Leben und dem öffentlichen Geist ist unverkennbar, und die Einsicht darin ist zu keiner Zeit gänzlich verdunkelt gewesen. Hatte man doch, als das unerreichte Muster die griechische Bühne vor Augen, in welcher das geistreichste Volk der alten Welt in der Zeit seiner entwickeltsten Intelligenz und seiner nationalen Größe ein Fest seines geistigsten Lebens feierte. Darum nahmen sich, nach dem Erwachen unserer Literatur, nach den Tagen ihrer Wiedergeburt jene Männer, welche selbst den neuen Tag derselben herbeigeführt hatten, mit dem reinsten Feuer der Bühne an, Lessing, Schiller und Goethe. Sie weihten ihre Kräfte einem Institute, welches sie zu einem Tempel der Nation zu gestalten trachteten, um in ihm die edelsten und größten Schätze derselben zu entfalten.

Das Bewußtsein einzelner Männer reicht aber dazu nicht aus; es darf die Regeneration des Theaters nicht Privatsache, sondern sie muß Nationalsache sein. Aller Fortschritt unserer Entwickelung beruht überhaupt darauf, daß alle und jede Bestrebung in den Strom des Nationalbewußtseins münde, daß sie sich als ein Moment erfasse, das Reich der geistigen Freiheit zu einem Reiche gegenwärtiger Wahrheit und Wirklichkeit zu machen. So lange irgend ein Zweig großartiger Thätigkeit der Wissenschaft oder der Kunst noch nicht in seiner das ganze Leben der Nation befruchtenden und forttreibenden Kraft erfaßt wird, so lange steht er auch dem Leben selbst noch äußerlich gegenüber und hat seine letzte Bedeutung noch nicht gewonnen. Soll die Forderung nicht ein leerer Schall sein, daß die Idee verwirklicht werde, daß sie in Fleisch und Blut der Gegenwart übergehen müsse, so ist damit auch gesagt, daß sich dieselbe zu einem alle Thätigkeiten des Geistes verarbeitenden Organismus gestalten solle. Dieser Organismus ist aber der freie Staat, in welchem alle Seiten der materiellen, wie der idealen Thätigkeit sich unabläßig zu Momenten zusammenfassen, um die Freiheit, d. h. die ungehemmte Bewegung aller geistigen Kräfte, darzustellen. Man wähne ja nicht, daß wir Kunst und Wissenschaft etwa ihres erhabenen Charakters, Selbstzweck zu sein, d. h. an und für sich den Geist zu befriedigen und zu interessiren, berauben und sie zu Dienern des irdischen Reiches materieller Interessen herabsetzen wollen. So lange der Staat diesen Charakter noch hat, so lange er sich nur bis zur Entfaltung aller auf die industrielle Thätigkeit abzielenden Kräfte,

zur Sicherung der Perſon und des Eigenthums erhebt und den Werth der idealen Intereſſen nur nach der Wichtigkeit mißt, welche ſie für die Befriedigung nationalökonomiſcher Intereſſen haben: ſo lange hat ſie der Staat noch nicht ſeinem abſoluten Weſen nach erfaßt, denn er iſt, trotz der Bewegung ungeheuerer Kräfte, trotz des geſicherten Rechtszuſtandes der Perſon und des Eigenthums, immer noch ein irdiſches Reich, welches die höchſten Güter des freien Geiſtes noch nicht in ſich hineinzuziehen und als Momente ſeines eigenen Lebens darzuſtellen vermocht hat. Wir fordern dagegen, daß der Staat ſeine höchſte Ehre darein ſetze, die an unſere ideale Natur allein ſich wendenden Elemente aus ſeinem Schooße zu erzeugen, daß er ſie als ſeine höchſten Güter pflege und in den Organismus ſeiner Lebendigkeit aufnehme, weil ſie zur vollen Verwirklichung der Freiheit des Geiſtes unentbehrlich ſind. Nur ſo kann das Wort, daß der Staat die Idee der Freiheit iſt, eine Wahrheit werden.

Nun hat der moderne Staat allerdings einen großen Kreis der Kunſt und Wiſſenſchaft wirklich in ſein Bereich gezogen und durch Inſtitute, welche er für ihre Entwickelung errichtet und pflegt, ſie als zu ſeinem Leben nothwendig erklärt, wenn er gleich ſie noch nicht völlig frei aus ſich entlaſſen hat und ſie ihren eigenen Proceß ungehindert entfalten läßt. Freilich iſt auch ſelbſt die Wiſſenſchaft, obwohl der unbedingten Autorität der Kirche entnommen, doch noch im Kampfe mit dem ſie bevormundenden Staate begriffen, und damit weder als Selbſtzweck ſchlechthin anerkannt, noch iſt der Staat, als das auf ſeiner eigenen Vernunft ruhende Werk des praktiſchen Geiſtes begriffen; aber die Wiſſenſchaft iſt doch immer vom Staate als ein großer Factor des geiſtigen und ſittlichen Geſammtlebens, den man nicht wie einen Fremdling im Hauſe behandeln dürfe, aufgefaßt. Eine gleiche Gunſt iſt dem Theater noch nicht zu Theil geworden. In ſeiner Totalität betrachtet, erſcheint es immer nur als ein zur Beluſtigung und Ergötzung vom Staate zugelaſſenes Inſtitut und, wie die Hoftheater, zur Erheiterung eines mehr oder minder kunſtſinnigen Fürſten, von demſelben unterſtützt. Aber dieſe Unterſtützung iſt nur ein Act der Gnade, welcher daher auch widerrufbar und zufällig iſt, und die Art der Verwendung derſelben hängt wieder von dem zufälligen Geſchmacke des Fürſten und ſeiner Umgebung ab. Alſo auch nach dieſer Seite hin iſt das Theater vielmehr eine Privatbeluſtigung, als ein öffentliches von dem Staatsbewußtſein ſelbſt als nothwendig und über das Belieben einer Perſönlichkeit erhabenes Inſtitut anerkannt. Es ſteht mithin durchaus noch als jenſeits des Staatsorganismus befindlicher Fremdling da, dem man zwar den Aufenthalt in dem Staate nicht verſagt, dem man, ſo zu ſagen, eine polizeiliche Sicherheit angedeihen läßt, der ſelbſt nicht einmal beſorgt ſein darf, verwieſen zu werden, weil er ſehr unſchädlich erſcheint, ja, welcher durch die Art ſeiner Benutzung, indem der Sinn, durch den augenblicklichen Genuß, den er der Menge bietet, oft von den ernſten Fragen der Gegenwart abgezogen und verflüchtigt wird, ſelbſt ein un-

schätzbares Mittel wird, finstere Wolken von der Stirn des Volkes zu verscheuchen und düstere, schwere Träume der Freiheit hinwegzugaukeln. Aber durch diese Stellung ist das Theater gerade recht stiefmütterlich behandelt und wird im Verhältnisse zu den andern Künsten, geschweige denn zu den Wissenschaften, nur wie ein geduldetes und zu endlichen Zwecken benutztes Geschöpf betrachtet. Diese Stellung aber ist eine unwürdige; denn es darf darauf Anspruch machen, als ein freigeborener Sohn des Hauses angesehen zu werden. Das Ziel, dem die Bühne zustrebt, kann daher nur sein, den zufälligen Platz, den man ihr bis jetzt eingeräumt hat, in einen als berechtigt anerkannten zu verwandeln, d. h. aus dem Dienste des Fürsten, als Privatperson, in den Dienst des Staats, als des freien vernünftigen Organismus, überzugehen und an der Verwirklichung des großen Zweckes ächter Humanität mitzuarbeiten. Die Bedeutung des Theaters muß demnach eine ähnliche werden, wie einst bei den Griechen. Es versteht sich aber von selbst, daß wir darunter nicht eine leere Rückkehr verstehen, nicht eine Copie jener Verhältnisse wollen können, weil die Welt und das ganze Weltbewußtsein ein anderes, entwickelteres geworden ist und der moderne Staat auf ganz anderen Grundlagen ruht, als der antike. Das Theater wieder zu derjenigen Bedeutung erheben, welche es bei den Griechen hatte, kann also vernünftiger Weise nur heißen: es als ein lebendiges Glied in den Organismus des modernen freien Staats aufnehmen und es auf diese Weise, unter den Bedingungen des gereiften Geistes der Gegenwart, zur Darstellung der höchsten Schöpfungen des idealen Geistes, zur Veranschaulichung der erhabensten Bilder ächter Menschlichkeit und zur Vergegenwärtigung der Allmacht des über alle Einseitigkeiten triumphirenden Geistes, also zu einem großen Ferment des sittlichen Bewußtseins und des öffentlichen Lebens erheben.

Die absolute Bedingung zur Verwirklichung dieser Bedeutung des Theaters ist natürlich die Poesie selbst. Sie muß sich das Theater schaffen. Dem Aufschwunge der dramatischen Poesie muß auch eine Regeneration des Theaters mit Nothwendigkeit folgen. Nun wurzelt die dramatische Poesie, wie jede Gestalt der Kunst, in der Zeit und hängt von geschichtlichen Bedingungen ab. Ist die Poesie das ideale Abbild der Zeit, spiegelt sie den innersten Kern derselben ab, so wird sie auch die großen Bewegungen des praktischen Geistes, seine Kämpfe, sein Ringen um den Sieg durchgreifender, das ganze öffentliche Leben umgestaltender Ideen als ihre legitime Erbschaft ansehen und aus ihr, je nach dem Reichthume derselben, ihren mehr oder minder großartigen Tempel erbauen. Die kleinen Interessen eines spießbürgerlichen Lebens können der Poesie nur eine dürftige Ausbeute geben. So war die deutsche Poesie in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts die Poesie der Spießbürgerlichkeit, der Detailinteressen des Lebens, einer trivialen, nur auf das Hauswesen eingeschränkten Moral, sie war aber nicht ärmer und dürftiger als die Zeit selbst, nicht geringfügiger als die Interessen des deutschen Lebens damaliger Zeit. Goethe schon hat bemerkt, daß mit

dem ſiebenjährigen Kriege der erſte Vollgehalt wieder in das Leben kam, und in der That ſehen wir auf ſeinen Grund das erſte nationale Luſtſpiel ſich erheben (Minna von Barnhelm), das ſogar noch über die unmittelbar poetiſchen Motive des Werks hinaus auf eine Verſöhnung der beiden aus dem Kampfe ſelbſt als erbitterte Gegner zurückgetretenen deutſchen Mächte, der Sachſen und Preußen, hinarbeitet. Der ganze ungeheure Aufſchwung aber, den die Poeſie überhaupt in Deutſchland nahm, jenes gewaltige Hindrängen derſelben nach den Urquellen aller ächten Poeſie, nach der Offenbarung der Tiefen des menſchlichen Herzens und der menſchlichen Leidenſchaft, nach Verſöhnung des Menſchen mit der Wirklichkeit, dieſer raſtloſe Entwickelungsproceß, der ſich in Deutſchland in der Poeſie, wie in der Philoſophie, zu immer reiferen Schöpfungen forttrieb, war nichts Geringeres, als die Darſtellung des Geiſtes, welcher ſich in ſeiner Autonomie und Unendlichkeit zu erfaſſen und dieſe zu bewähren trachtete, deſſelben Geiſtes, welcher im Nachbarlande den gründlichen Bruch mit der rechtlos gewordenen Vergangenheit herbeiführte, die alten Formen zerſchlug und die Autorität des hiſtoriſchen Rechtes zerbrach. Es war ein großer, erſchütternder, in vielen Symptomen ſich verkündigender Wendepunct, der den Geiſt in ſeine innerſte Tiefe hinein trieb, wo er ſich als den Herrn und Meiſter über die Wirklichkeit, als die allein befreiende Macht aus ſeinem eigenen Zwieſpalt erkannte. Nur aus dieſem größten Problem, deſſen Löſung ſich der Geiſt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ſtellte, iſt der rieſenhafte Aufſchwung unſerer Poeſie und namentlich unſers Dramas zu erklären. Der deutſche Geiſt löſ'te theoretiſch durch die Schöpfungen ſeiner Poeſie und Philoſophie die große Aufgabe, welche Frankreich auf dem praktiſchen Boden in raſtloſer Entwickelung und welterſchütternder Kraft bewegte. Auch hier ſchuf alſo die Poeſie das Theater. Die Werke des neuen Geiſtes fanden auch in den großen Darſtellern ihre Träger, entzündeten das Genie der Schauſpieler und die gleichzeitig erfolgte Wiedererweckung Shakespeare's, der eigentlich nur von dieſem neu eroberten Boden aus in ſeiner Geiſtesgröße gewürdigt werden konnte, riefen eine Bühne hervor, über welche der Geiſt des Jahrhunderts geharniſcht hinwegſchritt. Die Schwungkraft des Dichters ſetzt die Darſteller nothwendig in Bewegung, ſie wachſen gleichzeitig mit den Dichtern, an denen ſie ſich groß ziehen. Denn wenn es auch darſtellende Künſtler geben kann, die durch die Poeſie ihres Geiſtes weit über den Erzeugniſſen ſtehen, welche ſie verſinnlichen, wie denn offenbar Eckhoff, welcher nur die nach franzöſiſchen Muſtern zugeſchnittenen Dramen vorfand und ſich faſt ganz auf ihre Darſtellung beſchränken mußte, höher ſtand als die Stufe der dramatiſchen Poeſie ſeiner Zeit, ſo ſchafft ſich doch auch ſtets der mächtige Dichtergeiſt ſeine Darſteller mit derſelben Nothwendigkeit, mit welcher ſich überhaupt der Weltgeiſt ſeine Organe erzeugt, indem er ſie mit dem Geiſte des Jahrhunderts erfüllt. So wächſt Schröder offenbar mit Shakespeare, den er mit einer nicht genug zu ſchätzenden Liebe zuerſt auf der deutſchen Bühne heimiſch machte. (Vgl. darüber

den neuerdings erschienenen trefflichen Aufsatz von Adolf Stahr: Shakespeare in Deutschland, in dem literarhistorischen Taschenbuche von Prutz, der eine sehr schöne Würdigung des Verdienstes Schröder's für die Einführung Shakespeare's auf der deutschen Bühne enthält.) Ja Schröder's künstlerische Größe bedurfte gewissermaßen solcher dramatischen Schöpfungen, um sich in ihrer vollen Macht entfalten zu können, und Fleck erscheint recht eigentlich als der Träger der dämonischen Gewalten, durch welche die dramatische Poesie aus ihrer Dürftigkeit in die volle Bahn des geschichtlichen Geistes hineingerissen wurde. Ja, das Uebermenschliche und Riesenhafte erscheint so sehr als das Wesen Fleck's, daß es sogar selbst da noch hindurch bricht, wo ihm das bürgerliche und rührende Drama enge Fesseln anlegte. Wie Schröder das Genie für den auf der deutschen Bühne erstandenen Shakespeare, so ist Fleck das darstellende Genie für den revolutionären Geist des Jahrhunderts, wie er sich namentlich in Schiller zusammengefaßt hat. Die Poesie, sagten wir, schafft das Theater. Geht die erstere also einer neuen Entwickelung entgegen, so muß auch das Theater in dieselbe eingehen, es kann der Schwungkraft der ersteren nicht widerstehen. Das erste und dringendste Bedürfniß, ohne dessen Befriedigung alle andern Factoren, ohnmächtig sind, bleibt also die Energie der dramatischen Poesie selbst. Ihre treibende Kraft liegt aber, wie wir gesehen, in den Elementen des die Wirklichkeit regierenden Geistes. Wenn sich nun eine neue Zeit entbindet, wenn die Schauer eines neuen Geistes uns umwehen, welcher die Auferstehung einer ganzen Nation aus dem politischen Todesschlafe verkündet, wenn dieser Geist ernstlich praktisch eben so frei sein will, als er sich theoretisch frei gemacht hat, und diese Springkraft sich allen Gliedern mittheilt, die bisher von keiner einigenden Seele bewegt, keinem einigen Willen unterthan waren, dann muß und wird auch die dramatische Poesie dies große Schauspiel wiederholen, und es wird ihr aus dem vollen Herzen der bewegten Massen die Sympathie entgegenströmen, weil sie darin ihren eigenen Geist gegenständlich schauen*).

*) Auch der Aufschwung, den die deutsche Nation im Jahre 1813 nahm, zittert im Drama nach und kündigt sich in manchen Symptomen in seiner Rückwirkung auf die Poesie an. So geht L. Tieck im Jahre 1813 damit um, Schauspiele aus der deutschen Geschichte nach dem Muster von Shakespeare's historischen Dramen zu dichten. Solger regt diese Gedanken bei seinem Freunde unablässig an und dringt auf das Eifrigste in ihn, Ernst mit diesem Vorsatze zu machen. Tieck selbst scheint von der großen Zeit mächtig ergriffen. Er schreibt an Solger (Solger's nachgelassene Schriften und Briefwechsel I. S. 269): „Es sind Plane zu vielen Schauspielen aus der deutschen Geschichte in meiner Seele fertig, und ich werde diese mit besonderer Liebe ausarbeiten, wenn mir Gott noch Leben schenkt, um meinen Landsleuten zu zeigen, daß ich mich wohl zu ihnen rechne." In diesem Sinne sagt Solger auch in einem Briefe an Tieck: „Man muß dem Zeitgeiste auf den Leib rücken und ihn nicht immer aus der Ferne hätscheln." Später sah Tieck überall Unmöglichkeiten, die jedoch Solger immer auf's Neue bekämpfte, wiewohl ohne Erfolg. Vgl. besonders die denkwürdigen Worte Solger's l. c. 1. S. 707, die er an Tieck richtete: „Ich

Der dramatiſche Dichter braucht dazu wahrlich nicht, wie man es ſo oft grundlos behauptet hat, ſich gerade in den Stoff ſeiner eigenen Geſchichte einzuſpinnen, darauf beruht ſeine Volksthümlichkeit und ſeine Bedeutung für die Gegenwart nicht, aber er muß ſeinem Stoffe überhaupt den geſchichtlichen Geiſt und die Energie der Freiheit einhauchen. Die Dichtung muß mit einem Worte, nach Gervinus' („Geſchichte der deutſchen Nationalliteratur" V. S. 734) ſchönem Ausdrucke, ſich auf den großen Markt des Lebens wagen, das Gefahrvollſte und Größte zu ihrem Gegenſtande nehmen, mit den öffentlichen Zuſtänden Bund machen und mit dem Leben ſelber rivaliſiren.

Wenn wir aus der Umgeſtaltung, welche die Lyrik unſers Vaterlandes in jüngſter Zeit erfahren hat, einen Schluß wagen dürfen, der ſich auf das allgemeine Entwickelungsgeſetz der Poeſie ſtützt, ſo werden das moderne Epos, der Roman und das Drama dieſen Zügen nachfolgen und eine neue Aera herbeiführen helfen. Frankreich iſt in der Gattung des ſocialen Romans bereits in eine neue Entwickelungsphaſe eingetreten. Jener zieht ſeine Nahrung aus dem Boden der ganzen geſellſchaftlichen Bewegung, ihrer Gegenſätze und Probleme, welche ſich der Geiſt der modernen Geſellſchaft zur Löſung geſtellt hat. Hier hat ſich das Genie der Schriftſteller mit dem tiefgreifenden Gedanken der Wirklichkeit befruchtet und uns die Dialektik der Leidenſchaften geſchildert, welche der Schooß der modernen Geſellſchaft in ſich birgt. Die franzöſiſche Tragödie der Gegenwart dagegen befindet ſich noch im Stadium des Kampfes mit ihrem Gegenſatze, der ſogenannten claſſiſchen Tragödie, und iſt durch dieſe Stellung ſchon als eine einſeitige Richtung bezeichnet. Im Streben, ſich wieder durch die Kraft der Naturwahrheit, durch die Darſtellung ächt menſchlicher Leidenſchaft zu regeneriren, jenes abſtracte Ideal des Claſſicismus zu vernichten, iſt ſie zugleich noch mit dem Extrem des Entſetzlichen, Grauenerregenden ſo verflochten, daß es in ihr zu einer wirklichen Verſöhnung der Leidenſchaften und ſo zur Idee einer ſittlichen Weltordnung noch nicht kommt. Die franzöſiſche Tragödie hat in ihrem Hauptvertreter, Victor Hugo, allerdings den großen Schritt gethan, die Wirklichkeit ſelbſt als die Fundgrube für die Poeſie und die Negation, den Widerſpruch als den Pulsſchlag auch ihres Lebens anzuerkennen, aber ſie iſt, wie in der Theorie, ſo in der Ausführung noch bei dem Wechſel gewaltiger erſchütternder Contraſte und

geſtehe, man mag der Verzweiflung nahe kommen, wenn man bei dramatiſchen Arbeiten an dieſe Bühne, dieſe Schauſpieler, dieſe widerſinnigen und den ganzen Zweck untergrabenden Einrichtungen und dieſes Publicum denkt. Aber ſoll man deshalb verzweifeln? — Man muß, ich will nicht ſagen, ſich accommodiren, weil dies zu ſchwach klingt, ſondern die Welt ſich beſſer vorſtellen, als ſie iſt; ohne dies leiſtet man nichts Gutes. Die Poeſie muß ſich das Theater ſchaffen, die Philoſophie das Publicum. Und wenn das nicht gelingt, ſo iſt es ein großes Unglück, aber man hat ſeinen Beruf erfüllt. Und das kann man wieder nicht, wenn man nicht die gegenwärtigen Bedingungen auffaßt und damit anfängt, müßte man ſie ſich auch gänzlich umgeſtalten."

einer blosen Mischung der Gegensätze stehen geblieben, denen aber die versöhnende Gewalt einer die Gegensätze ausgleichenden Idee fehlt. Diese Gestalt der Tragödie ist daher ihrem Principe nach allerdings ein Fortschritt, weil sie zur Quelle der Poesie wieder zurückgekehrt ist, aber weil sie als ein um seine Existenz erst kämpfendes Princip auftritt, zugleich ein Extrem, daß die Idee der Tragödie noch nicht wahrhaft hat verwirklichen können. Der sociale Roman der George Sand ist, gegen das Drama Victor Hugo's gehalten, eine reichere und entwickeltere Kunstgattung, weil er die Elemente des modernen Lebens zu einer viel höheren Lebendigkeit und mit weit größerer Tiefe auffaßt, indem er sich nicht erst durch einen Bruch und Kampf mit einer andern Kunstform sein Princip zu erringen hat.

Die Schwungkraft, welche in jüngster Zeit die deutsche Lyrik bethätigt hat, gibt uns eine sichere Bürgschaft, daß auch das Drama einer nationalen Entwickelung entgegenreifen werde. Soll die Poesie aber wirken und in das Mark des Volks eindringen, so muß sie mit der Energie der unmittelbaren Empfindung auftreten und die Frische eines von der Reflexion unverkümmerten Pathos bringen. Was Goethe und Schiller bei ihrem Auftreten sogleich als so epochemachende Genien ankündigte, war jene Kraft eines ursprünglichen Geistes, der auf Sturmesfittigen einherbrauf'te und die Gemüther eroberte. Dieselbe Farbe ursprünglichen Lebens muß auch die neue, das erwachende politische Selbstbewußtsein darstellende Poesie in Deutschland gewinnen. Die kühnste Herrschaft über die Form, der überschwänglichste Reichthum der Bilder reichen dazu eben so wenig aus, als die Tiefe eines Gedankens, der sich erst in das Gewand der Allegorie kleiden muß, um in der Gestalt der Poesie zu erscheinen. Beide für sich genommen, können nicht die Massen bewegen; sie werden also auch kein nationales Drama begründen. Die Tiefe des Gedankens wie die Herrschaft über die Form können nur für die neue Gestalt der Poesie Voraussetzungen und Bedingungen sein, ihr Pulsschlag muß aber die Kraft eines vollempfundenen jugendlichen Lebens zeigen, das Blut des historischen Geistes, das sich auf den Trümmern der untergehenden Welt ein neues, freies Reich erbaut, muß sich in die Adern dieser Poesie ergießen und alle ihre Glieder durchwärmen, man muß aus ihr die Bürgschaft gewinnen, daß hier ein großer Charakter vor uns steht, der sich an das Gemeinwohl und an die höchsten Interessen des Vaterlandes aufgibt, und welchen der Geist der Geschichte groß gezogen hat. Aus demselben Geiste, welcher das deutsche Volk seiner politischen Trägheit entreißen und zur Eroberung der praktischen Güter treiben wird, nachdem es die theoretischen mit der höchsten Tapferkeit errungen hat, aus demselben Geiste müssen auch seine dramatischen Dichter, muß seine Regeneration des Theaters hervorgehen. Während nun die Tragödie unsers Vaterlandes die directe Darstellung des Siegs der Freiheit und die Versinnlichung der großen Factoren des geschichtlichen Geistes zu ihrem Inhalt haben muß, hat das Lustspiel, dem, bei dem Mangel eines Centralpunctes in Deutschland, allerdings

ein geringerer Boden gegönnt ist, die Aufgabe, die verkehrten Richtungen und Zustände der Gegenwart, die Verirrungen und Schiefheiten unserer socialen, namentlich unserer öffentlichen Verhältnisse, besonders die Ungereimtheiten, in welche ein engherziges Bekämpfen und Unterdrücken der freien Regsamkeit des Worts und der Schrift verwickeln, zu komischen Contrasten zu verarbeiten. Dadurch würde es gleichfalls als eine befreiende Macht in die socialen Zustände der Gegenwart eingreifen und zu einem von jeder Spießbürgerlichkeit entfernten und nationalen Lustspiel erwachsen. Freilich möchte aber ein solches Lustspiel in der Ausführung auf mannigfache Hindernisse stoßen, und die der Ironie darin Preis gegebenen Zustände würden an den meisten deutschen Regierungen schwerlich so harmlose Zuschauer finden, um ihnen auf der Bühne eine ungefährdete Stätte zu vergönnen. Indessen darf darum dieser Boden des Lustspiels bei uns nicht aufgegeben werden. Wenn die Deutschen hier Werke aufzuweisen hätten, welche an Erfindung geistreicher Composition, spannender Entwickelung und unmittelbarer Beziehung zum höhern socialen und politischen Leben sich mit einigen der letzten größeren Lustspiele Scribe's*) messen könnten, welche für uns ganz das leisteten, was jene für Frankreich, so würden wir nicht mehr über den Mangel eines nationalen Lustspiels zu klagen haben. Hier ist unser überrheinischer Nachbar gegen unsern deutschen Lustspieldichter so sehr im Vortheil, wie die socialen und öffentlichen Zustände, welche sich in der Weltstadt Paris concentriren, den unsrigen überlegen sind, und daher einen viel reicheren Hintergrund für ein Lustspiel bilden können. Das Hauptthema unsers Lustspiels muß es sein, gleichsam im verjüngten Maßstabe die komischen Contraste der polizeilichen Gewalt mit dem versatilen, sich derselben entwindenden Geiste zur Anschauung zu bringen. Hier wäre eine reiche Fundgrube für den Witz, wie für den Humor von Situationen, durch welche das Verkehrte und Ungereimte vieler öffentlichen Zustände Preis gegeben würde, in welchen wir uns doch leider oft genug viel zu unbefangen und gedankenlos bewegen.

Wir haben gezeigt, was von Seiten der Poesie für eine Regeneration des Theaters geschehen müsse. Wie sich jede große Geistesbewegung ihre Organe erschafft, so zweifeln wir nicht, wird auch mit dem wachsenden Kampf in Deutschland für die höchsten Güter der Freiheit, für die Entfesselung unsers öffentlichen Lebens die dramatische Poesie von dieser neuen Kraft ergriffen und in Schwung gesetzt werden. Die Zeichen eines neu sich gestaltenden, in der Gegenwart wurzelnden Dramas sind, wie viel Verfehltes auch die Composition noch bietet, unverkennbar, und bei allen Schwächen zeigen doch z. B. Gutzkow's Dra-

*) Wir haben dabei besonders die drei geistreichen Lustspiele „Le verre d'eau", „La calomnie" und „L'Ambitieux" gegenwärtig, welche das ganze politische Leben Frankreichs zu ihrer Basis haben, von ihm aus sich zu den spannendsten und geistreichsten Situationen erheben und in den mannigfaltigsten Wendungen den politischen Egoismus dialektisch auflösen, ohne deshalb den Ernst der öffentlichen Kämpfe anzutasten.

men eine höhere Potenz des dramatischen Lebens, als bei allen Vorzügen im Einzelnen etwa Halm's Griseldis und der Sohn der Wildniß, aus welchen uns nur eine künstlich gemachte Sentimentalität und eine Verbildung des ächt menschlichen Pathos entgegentönen, welche auch kein Schmelz der Sprache verbessern kann.

Aber die Erhebung der Poesie bildet nur den einen Factor der Regeneration der Bühne, der andere nicht minder wesentliche ist die Organisation des Theaters selbst und die Bildung der Schauspieler. Wir deuteten oben bereits an, das Ziel des Theaters, als eines Kunstinstituts, müsse sein, als ein Moment in den Staatsorganismus aufgenommen zu werden. Dadurch daß ein Institut in einem Staate besteht und tolerirt wird, ist es noch nicht vom Staate als zu seinem Leben gehörig erklärt. Auch Gauklern, Taschenspielern und Kunstreitern verweigert die Obrigkeit nicht, ihre Künste zu produciren, sie sind aber deshalb doch nur geduldet und haben nur eine Beziehung zum Polizeistaate, nicht zum Staat, als einem sittlichen und geistigen Organismus. Aber so ist es fast mit dem Theater heut zu Tage noch bestellt. Seine Einrichtung und Beaufsichtigung fällt nur dem Polizeistaate anheim; sein geistiges Wirken, seine Kunstthätigkeit, die Bildung der Mitglieder ist der Willkür überlassen und hängt von dem zufälligen Geschmacke des Monarchen und seines Hofes ab. Aber darin liegt die mehr als stiefmütterliche Stellung, welche der Staat als geistiges Gemeinwesen gegen das Theater eingenommen hat. Sie steht mit dem, was das Theater sein soll und sein kann, im schneidendsten Widerspruche. **Bei allen Institutionen kommt es wesentlich darauf an, daß man ihnen eine Bahn eröffnet, auf welcher die freieste Entfaltung aller Kräfte Statt finden kann, mithin so viel als möglich dem blinden Zufall und der Willkür den Spielraum nimmt, die Vernunft und die Freiheit beeinträchtigen zu können. Es kommt daher vor Allem darauf an, nicht den Zufall und die Willkür, sondern die Vernunft und die Freiheit zum Principe zu machen.**

Die Bühne hat eine directe Beziehung zum Publicum; sie ist bedingt durch die Bildungsstufe und den Geschmack desselben, soll aber doch zugleich den Geschmack desselben läutern und das Volk erziehen. Dazu gehört, daß sie ein Bewußtsein habe über ihre Aufgabe und ihre Stellung zum Volke. Die Bühne darf und soll sich nicht dem zufälligen Geschmacke, den unberechtigten Ansprüchen des Publicums beugen, sondern den objectiven Maßstab der Kunst selbst und ihre höchsten Forderungen an das anlegen, was sie zum Genusse darbringt. Die Bühne hat sich daher ununterbrochen auf dem Höhepunct der Kunst zu erhalten und die ächte Kunst als das unverrückbare Ziel ihrer Thätigkeit in's Auge zu fassen. Der natürlichen Schwerkraft der unorganischen Masse des Publicums, welche nicht selten durch ihre unreinen Neigungen und ihr oberflächliches Verlangen die Kunst herniederzuziehen droht, muß die Intelligenz und die ächte Kunstbegeisterung der Leitenden durch ihre Schwungkraft entgegenwirken. Wie, nach Goethe's treffenden Ausspruche,

der rechte Künstler niemals gerade das bringt, was die Menge erwartet, weil er ihr natürlich voraus ist und ihr neue Bahnen durch seine Schöpfungen bricht, er also immer die Massen zu sich heraufzieht und sich nicht zu ihnen herniederläßt, so soll auch das Theater, als Institut gefaßt, nicht gerade das bringen, was die Menge etwa begehrt, sondern, was sie begehren sollte, und worin sie, wenn es ihr geboten wird, auch ihre wahre Befriedigung finden wird, weil die ächte Kunst eine fortreißende und übermächtige Gewalt ausübt. Das Theater muß sich also einerseits unabhängig erhalten von den zufällig wechselnden Interessen und dem augenblicklichen Geschmacke des Publicums und andererseits doch innerhalb des gegenwärtigen Geistes stehen, der ebenfalls im Publicum lebt. Es soll also nicht dem Geschmacke der Menge nachgehen, nicht zu ihr herabsteigen, sondern selbst die Norm des ächten Geschmacks sein, also das Publicum zu sich erheben und gewissermaßen das Ewige im Zeitlichen darstellen. Die Bühne hat daher so versatil zu sein, wie der sich entwickelnde Kunstgeist; sie soll seine mannigfaltigen Formen abspiegeln, aber innerhalb seiner Versatilität und Mannigfaltigkeit sich doch zugleich als eine bewußte Einheit erfassen, welche die ewigen Gesetze der Schönheit und ihrer Reinheit zu bewahren und die ewigen Schöpfungen der Poesie als feste Leitsterne des Geschmackes hinzustellen hat.

Das Theater soll sich also, seinem höchsten Begriffe nach, etwa zum Publicum verhalten, wie der Chor der antiken Tragödie zu den Zuschauern. Der Chor faßt die ewigen sittlichen Gesetze in's Bewußtsein und begleitet zugleich die Handlung durch alle Phasen ihrer Entwickelung, indem er die aus der dramatischen Bewegung sich mit innerer Nothwendigkeit erzeugenden Gedanken in das dichterische Wort zusammenfaßt und zu dem idealen Ausdrucke erhebt. Die Zuhörer vernehmen also im Chore im Grunde ihr eigenstes Bewußtsein, aber in seiner reinsten, idealsten Form, geschieden von allen beschränkten, prosaischen, nur aus der zufälligen Disposition und Bildung der Einzelnen stammenden Reflexionen; sie finden sich also als eine geistige Gesammtheit darin wieder. In diesem Sinne soll das Theater auf seiner Höhe das eigentliche ästhetische Bewußtsein des Volkes in seiner wahren Gestalt und in seiner höchsten Reinheit repräsentiren, so daß sich dasselbe darin zwar wiederfindet, sein inneres Leben darin veranschaulicht sieht, aber doch zugleich ein reicheres und edleres Bewußtsein daraus zurückempfängt, als es mitgebracht hatte. Dann wird das Theater der lebendigste Ausdruck für die ideale Anschauung des Volkes sein, der alle Classen zu sich emporhebt und so gewissermaßen erzieht. Die Bühne hat mithin die verschiedenen Strömungen der dramatischen Poesie in den einen unversieglichen Strom des nationalen Geistes hineinzuleiten, um durch ihn wieder die übrigen Gebiete des Lebens zu befruchten, sie hat also alle diejenigen Richtungen und Stufen der dramatischen Poesie auszusondern, welche mit dem gegenwärtigen Geiste der Nation nicht in

Fluß gesetzt werden können, in denen also kein frischer Pulsschlag mehr vernommen wird.

Dem Publicum gegenüber muß sich also das Theater, um seine Bestimmung zu erfüllen, in so fern unabhängig zeigen, als es, erfüllt von seiner Bedeutung, sich zum Träger derjenigen dramatischen Poesie macht, durch welche wirklich Bilder schöner Menschlichkeit, edler Geistesfreiheit, idealer Lebensrichtungen, überhaupt substantielle Ideen verkörpert werden. Aber dies ist nur zu erreichen, wenn die Bühne sich auf ihre eigenen Füße stellen darf und sich der Nation gegenüber für die Verwaltung der idealen Güter verantwortlich fühlt. Die Bedingung dazu ist, daß das Theater auch nach oben hin, d. h. von den unmittelbaten Einflüssen des Hofes, unabhängig werde. Solche Stellung ist aber nur denkbar, wenn man dies Institut als ein Moment in den Kreis der allgemeinen Bildung, also des Cultus, einordnet und es dadurch in ein directes Verhältniß zur Nation setzt. So wenig eine Akademie der Wissenschaften und Künste sich in ihrer Bewegung, ihren Lebensäußerungen von den zufälligen Wünschen, Ansichten und dem Geschmacke des Souveräns und seines Hofes abhängig fühlen darf, und ein solches Verhältniß als eine Beeinträchtigung ihrer Freiheit, als eine Verkümmerung ihrer idealen Interessen betrachten würde, eben so wenig darf das Theater, wenn es anders seinen höchsten Begriff erfüllen will, in eine solche Abhängigkeit gesetzt werden. Solch' eine Stellung widerstrebt seiner absoluten Bestimmung, in die geistige und sittliche Entwickelung der Massen bildend einzugreifen, völlig. Die Unterstützung, welche dem Theater zu Theil wird, darf daher nicht ein bloser Gnadenact sein, welcher nach dem Belieben des Souveräns eingeschränkt und erweitert wird, sondern muß als eine zum Haushalt der Nation unentbehrliche Summe ausgeworfen werden. Die weitere Consequenz dieser veränderten Stellung des Theaters wäre natürlich, daß die Leitung der Bühne aufhörte, Hofcharge zu sein, und direct unter das Ministerium des Cultus, gleich der Akademie der Künste, gestellt würde. Indem die Theaterdirection der ersten Bühne einer Residenz den Charakter einer Hofcharge hat, ist sie mit allen denjenigen Aemtern, welche mit der unmittelbaren Ausführung und Ueberwachung der Hofetikette und des Hofceremoniells beauftragt sind, in eine Kategorie gesetzt; sie dient mithin nicht einem idealen, substantiellen Zwecke, sondern nur dem Glanze des Hofes. Das Theater erscheint nach dieser Seite hin nur als ein Luxus, nicht als ein wesentlicher Zweig des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Bildung.

Es war ein großer Fortschritt, als die Theater aus dem Stadium ihres Wanderlebens herauszutreten anfingen und in stehende Bühnen übergingen. Bedeutende Vortheile verknüpften sich damit für die Kunst; das beschränkte Repertoire, das sich stets an den verschiedenen Orten wiederholte, wich natürlich einem ausgedehnteren und umfassenderen Wirken; denn man mußte Jahr aus Jahr ein ein und dasselbe Publicum zufrieden stellen. Die Bühne ward darauf hingewiesen, die dramati-

ſchen Schätze der eigenen Nation und fremder Völker auszubreiten und durch dieſen größeren Reichthum den Sinn und das Intereſſe für die Kunſt ſelbſt zu erweitern. Mit dieſer Fixirung der Bühne an großen Orten, namentlich in den Reſidenzen, wo ſie ſich in Hoftheater umwandelte, ward auch für die ſceniſche Ausſtattung nothwendig beſſer geſorgt; die Räume, in welchen geſpielt wurde, die Decorationen und Coſtüme veredelten ſich, man forderte für die Verſinnlichung der dramatiſchen Werke idealere Formen. Damit verband ſich eine geachtetere und ſorgenfreiere Stellung der Darſteller, welche ſich dieſen Inſtituten zuwandten, der Kampf, in welchem ſie ſich mit der bürgerlichen Geſellſchaft befanden, die ſie, in Einklang mit der Kirche, noch nicht als ihre legitimen Mitglieder anerkennen wollte, wich allmälig einer freieren Würdigung des Standes, der ſich nur die Kirche noch hartnäckig entgegenſtellte. Von einem ſolchen Mittelpuncte aus war es den Künſtlern vergönnt, ſich einen bedeutenden Rollenkreis zu erſchaffen und ihren Ruf weithin auszubreiten. Die größere Univerſalität, die glänzende Ausſtattung der dramatiſchen Werke, die Erhebung endlich der Schauſpieler ſelbſt, dies waren die großen, nicht hoch genug anzuſchlagenden Vortheile, welche der Uebergang der Bühne aus dem bloſen Wanderleben zu Hofbühnen mit ſich führte. Der Entwickelungsſtufe des Staats, als abſoluter Monarchie, entſpricht die Stellung des Theaters als Hoftheater. Aber dieſe Stellung kann ebenfalls nur ein Durchgangspunct ſein zu derjenigen, in welcher das Hoftheater in das Nationaltheater übergeht. Wie das Hoftheater der abſoluten Monarchie, ſo entſpricht das Nationaltheater dem freien Staate. Ein dem Belieben entnommenes Kunſtinſtitut, welches in die geſammte Bildung eingreifen ſoll, muß auch die Organe ſeiner Wirkſamkeit einer ſyſtematiſchen Bildung unterwerfen. Die Darſteller müſſen, wie dies von uns an einem andern Orte ſchon ausgeſprochen und durchgeführt worden iſt (vgl. „Die Kunſt der dramatiſchen Darſtellung, in ihrem organiſchen Zuſammenhange wiſſenſchaftlich entwickelt" und die Vorrede zur vierten Abtheilung der „Abhandlungen zur Philoſophie der Kunſt"), durch eine ſyſtematiſche Bildung, durch alle die Vorſtufen und Vorſtudien, welche die Ausübung ihrer Kunſt fordert, tüchtig gemacht werden, der Kunſt zu dienen und ihre Kräfte einem Inſtitute zu weihen, das nur durch das harmoniſche Zuſammenwirken aller Kräfte ſeinen Begriff erfüllen kann. Auf eine gleichmäßige Durchbildung aller einzelnen zur Darſtellung erforderlichen Momente, auf eine organiſche Durchdringung aller Geſtalten eines Dramas, deren jede die andere tragen und beleuchten hilft, wirkten auch diejenigen Männer hin, welche ſich auf kurze Zeit aus freier Begeiſterung an die Spitze einzelner Bühnen geſtellt haben. Das war der weſentliche Vorzug des weimariſchen Theaters, darauf richtete auch Immermann während der kurzen Leitung der Düſſeldorfer Bühne ſein Augenmerk. Aber gründlich kann dies nur durch tüchtig organiſirte Theaterſchulen erzielt werden, welche die Pflanzſchule der Darſteller bilden müſſen. Dadurch erſt iſt die Bedeutung des Standes vollſtändig anerkannt, die zufällige Bega-

bung, die noch dazu oft ganz unberechtigte Neigung zum Darstellen bilden dann nicht mehr, wie bisher, den einzigen Maßstab für die Aufnahme der Mitglieder eines Theaters; es wird, wie bei den anderen Künsten, auch ein von dem individuellen Talent unabhängiges Maß allgemeiner Bildung und besonderer Fachbildung als Bedingung gefordert, um zur Mitwirkung an einem Kunstinstitut zugelassen zu werden. Die Ehre, welche dem Stande wird, als ein in die Bildung der Nation eingreifendes Element anerkannt zu sein, an den der Staat auch mit vollem Rechte die Forderung stellen kann, nicht unvorbereitet und roh in die Werkstatt einer öffentlichen Kunstthätigkeit einzutreten, welche mehr als jede andere auf einem Gleichgewichte geistiger Kräfte beruht, diese Ehre zerstört endlich auch den letzten Rest des Vorurtheils, welcher sich noch im Volke gegen diesen Stand erhalten, der es nur in seinen einzelnen großen Talenten zu einer völligen Emancipation und Gleichstellung mit den übrigen Künstlern gebracht hat. Wenn der Staat selbst die Initiative ergreift, wenn er selbst durch die Errichtung von Theaterschulen, als Vorbereitungsinstituten für das öffentliche Wirken der darstellenden Künstler, das Bewußtsein der Ehrenhaftigkeit dieser Thätigkeit und der geistigen Bedeutung des Theaters ausspricht, so befriedigt er dadurch nur ein Verlangen, welches das weitergereifte Bewußtsein des Volks und derjenigen Künstler, welche werth sind, die herrlichsten Schätze der Menschheit auszulegen, immer dringender stellt. Ja, die Stimmen können nicht mehr verhallen, welche von einer aus dem Geiste der Nation wiedergeborenen Bühne die herrlichsten Wirkungen für das gesammte Leben erwarten und ihrer Verwirklichung den heiligsten Ernst zu widmen gebieten, von einem Nationaltheater, auf welchem eine durchgeistigte Poesie die Herrschaft führt, das die großen Gemälde des dichterischen Geistes aller Völker und Zeiten, in denen der gegenwärtige Geist noch seine fortreißende und befreiende Kraft ausübt, vor dem Volke entfaltet, mit dem sich eine freie, den höchsten Maßstab anlegende Kritik und tüchtige Pflanzschulen künftiger Darsteller als Wächter und Bürgen der Gegenwart und Zukunft verbinden. H. Th. Rötscher.

Theilung und Trennung der Gewalten, s. Cabinetsjustiz.

Theokratie, s. Verfassung.

Theorie, s. Praxis.

Theuerung. — Was die Pflanze, das Thier und der Mensch zum Leben bedürfen, das gibt ihnen Mutter Natur. Licht und Wärme, Luft und Wasser, die gröberen und feineren Stoffe, ohne welche kein organisches Leben möglich ist, sind Gemeingut. Der Pflanze weis't die Natur außerdem ihre Wohnung an, den Fleck im Boden, wo sie haftet; die Nahrung wird der Pflanze zugeführt aus der Erde und der Luft, das Kleid wird ihr umgelegt als Bast oder Rinde. Bleibt die nöthige Zufuhr aus oder hält sie nicht das rechte Maß, so kann sich die Pflanze nicht helfen, sie stirbt vor der Zeit. Dem Thiere liefert die Natur das Kleid; allein Wohnung und Nahrung muß es sich

ſuchen und bereiten; damit es ſie finde, iſt ihm der Inſtinct gegeben. Findet es viel, ſo lebt es gut, findet es weniger, als ihm zum Leben nöthig iſt, ſo leidet es Mangel, verkümmert und ſtirbt. Der Menſch muß Alles aufſuchen, ſammeln und bereiten, was ihm unentbehrlich, nützlich oder angenehm iſt. Nil sine magno labore natura dedit mortalibus. — Der Wilde kann Ueberfluß haben oder Mangel leiden, je nach der Ergiebigkeit der Jagd, des Fiſchfangs, der Raubzüge. Theuerung und Wohlfeilheit ſind ihm unbekannt, denn er kauft und verkauft nicht. Erſt wenn ſich die Begriffe von Volk, Staat, Eigenthum, Arbeitstheilung, Verkehr, Geld, Preis entwickelt und in der Wirklichkeit verkörpert haben, erſcheint der Mangel an Lebensbedürfniſſen als Theuerung, der Ueberfluß als Wohlfeilheit.

Die menſchlichen Wohnungen ſind nicht Gegenſtand eines täglich wiederkehrenden Bedarfes und Verbrauchs, alſo auch nicht des täglichen Verkehrs. Häufiger erneuert ſich ſchon der Bedarf an Kleidung; doch kehrt er, einmal befriedigt, erſt nach Monaten und Jahren wieder. Anders verhält es ſich mit der Nahrung; ſie iſt ein täglich wiederkehrendes Bedürfniß. — Wenn man daher auch unter Armuth das Unvermögen verſteht, den Bedarf an Wohnung, Kleidung und Nahrung zu befriedigen, ſo beſchränkt ſich doch der Begriff von Theuerung auf letztere und bezeichnet einen Zuſtand, wo die Preiſe der unentbehrlichen Nahrungsmittel ſo hoch ſtehen, daß der gewöhnliche Taglohn zur Anſchaffung des täglichen Bedarfs einer Familie nicht mehr hinreicht. Das Hauptnahrungsmittel in Europa iſt das Getreide; der Zuſtand der Theuerung iſt daher am Einfachſten an ungewöhnlich hohen Getreidepreiſen zu erkennen.

In einem weiteren Sinne nennt man den Preis eines jeden im Verkehre vorkommenden Gutes theuer, wenn er ſich über den mittleren Satz der Erzeugungskoſten erhebt, wohlfeil, wenn er unter denſelben herabſinkt. Die nähere Erörterung der hierauf einwirkenden Verhältniſſe gehört in die Lehre vom Preiſe.

Man ſpricht ferner von theueren Preiſen im Allgemeinen, wenn man die Preiſe der Gegenſtände des täglichen Verkehres in einem Lande zu verſchiedenen Zeiten oder zu einer und derſelben Zeit in verſchiedenen Ländern mit einander vergleicht. So ſind z. B. die Geldpreiſe der Dinge, deren Erzeugungskoſten ziemlich gleich geblieben und nicht durch Erfindungen oder neue reiche Bezugsquellen herabgegangen ſind, gegenwärtig höher als vor der Entdeckung Amerikas, in England höher als in Deutſchland u. ſ. w. Dies erklärt ſich durch die mit dem Preiſe des Geldes vorgegangene Veränderung, indem das Geld durch vermehrte Gewinnung der Münzmetalle und durch Verwendung von Papier als Werthzeichen häufiger, mithin wohlfeiler geworden, oder in dem einen Lande billiger als in dem andern iſt. Näheres hierüber hat die Lehre vom Geld anzugeben.

Der Begriff von Theuerung dagegen findet in allen dieſen Fällen keine Anwendung. Es wird ſchon nach dem allgemeinen Sprachgebrauche Niemandem einfallen, zu behaupten, daß in einem Lande

Theuerung herrsche, weil die regelmäßigen Geldpreise dort höher stehen als in einem andern; oder darum, weil etwa feinere Genußmittel, Luxusgegenstände, entbehrliche Dinge überhaupt, im Preise gestiegen sind. Im Gegentheile zeigt die Erfahrung, daß solche Gegenstände in theuern Zeiten nicht theuerer, eher wohlfeiler werden, weil der Begehr danach abnimmt. Die Theuerung gehört eigentlich in das Capitel vom Getreidehandel.

Setzt man voraus, daß jedes Land den Bedarf seiner Bewohner an Nahrung in mittleren Jahren selbst hervorbringe, — eine belagerte Festung oder eine Felseninsel (Malta) können hier nicht in Betracht kommen, — so ist die wahre Ursache einer Theuerung der Ausfall an Nahrungsmitteln, welcher durch Mißjahre entsteht. In diesen Fällen steigen die Preise in weit stärkerem Verhältnisse, als es der Ausfall bedingen würde, weil einerseits die Furcht zu verhungern die Aengstlichen, d. h. die Mehrzahl, antreibt, sich mehr als nöthig mit Vorräthen zu versehen, wodurch der Begehr übermäßig gesteigert wird, während andererseits die Gewinnsucht der Gutsbesitzer und Speculanten, in der Hoffnung auf weiteres Steigen, das Angebot zurückhält. Lauderdale und Took haben folgende Berechnung aufgestellt:

| | | |

kommnung und Ausdehnung der Schifffahrt. In Andaluſien — erzählt Say — bezieht man Getreide aus Amerika um den dreifachen Preis, den es in der caſtiliſchen Ebene koſtet. In Marſeille hat man ruſſiſches, in Barcelona amerikaniſches Getreide wohlfeiler, als im Inneren das einheimiſche. In der Bretagne war 1817 Getreide in hinreichender Menge, während Lothringen Hunger litt.

Zu dem Vorhandenſein guter Straßen gehört ferner die freie Benutzung derſelben, der freie Getreidehandel, durch welchen z. B. Holland ſich ſtets vor Mangel geſchützt hat. Nachdem im Jahre 1817 in Frankreich alle Regierungsmaßregeln von Verboten, Sperren und Aufkäufen erſchöpft waren, erklärte der Miniſter des Innern: nur der freie Handel könne abhelfen. In der That vermögen auch alle Anſtrengungen einer Regierung nur wenig gegen wirklich vorhandenen Mangel. Say hat berechnet, daß in den Hungerjahren 1740 und 1817 alle Aufkäufe des Staates den Getreidebedarf von Frankreich etwa auf 8 Tage deckten, während der Ausfall der Ernten gegen $\frac{1}{3}$ betrug, alſo für 120 Tage zu ſorgen war!

Damit ſoll jedoch nicht geſagt ſein, daß bei drohendem oder wirklichem Mangel von Seiten der Regierung gar nichts geſchehen könne und ſolle, um der Theuerung und der Noth Schranken zu ſetzen. Nur darf man nicht zu viel von ihren Maßregeln erwarten; die Intelligenz und der Muth der Bürger und der Gemeinden muß das Beſte dabei thun; freie Völker wiſſen ſich immer zu helfen; einer feigen, willenloſen Sklavenheerde hilft kein Herr und keine Polizei.

Genaue Nachrichten über den Stand der Feldfrüchte und die Ausſichten für die Ernte ſollte eine Regierung einzuziehen nie verſäumen; die engliſche iſt hierin ſehr ſorgfältig, und bei ihren freien, thätigen Bürgern bedarf es nur eines Winkes, um im Stillen Vorkehrungen zu treffen, die wirkſamer ſind, als alle ſpäteren Nothbehelfe.

Die Anlegung von Magazinen in unſerer Zeit, bei den vermehrten und ausgedehnten Verkehrsmitteln iſt von ſo untergeordneter Bedeutung, daß ſie kaum mehr rathſam erſcheint (wenigſtens als Staatsunternehmung), wenn man erwägt, daß der Vortheil, in theueren Zeiten einen immerhin unzulänglichen Vorrath zu haben, auf andere Weiſe, nämlich durch zeitige Beifuhr, billiger erreicht werden kann, als durch Aufwendung großer Koſten, welche durch Kornwurm, Mäuſefraß und andere Verluſte noch geſteigert werden.

Das Verbot der Getreideausfuhr läßt ſich nur in beſonderen Nothfällen als vorübergehende Maßregel, und zwar hauptſächlich damit rechtfertigen, daß die Volksmaſſe darauf dringt, und eine Nichtgewährung des Verlangens zu größeren Uebeln führen kann. (S. hierüber den Artikel „Sperre.“)

Daß bei eingetretener Theuerung die Regierung Getreide um billige Preiſe an Arme, auch Saatkorn an Landwirthe abläßt, daß ſie ihre Vorräthe um feſte Preiſe auf die Märkte bringt, um die Wucherer zum Losſchlagen zu zwingen, daß ſich Vereine bilden, um der Noth zu

steuern — dies sind Maßregeln, welche, von der Menschlichkeit und von der Klugheit geboten, als zweckmäßig anzuerkennen sind. Die Hauptmittel gegen Theuerung, eigentlich gegen Mangel und dessen höchste Stufe, die Hungersnoth, sind und bleiben: Vervollkommnung der Landwirthschaft, gute Land- und Wasserstraßen, freier Verkehr und Handel mit den Erzeugnissen des Ackerbaues. Karl Mathy.

Thronfolge, s. Succession.

Thronrede und Antwortsadresse auf dieselbe. — In allen repräsentativen oder auch blos constitutionellen Staaten (s. den Unterschied zwischen beiden in dem Art. „Repräsentativ- im Gegensatze zum constitutionellen Systeme," Staatslex. Bd. 13, S. 681 folg.) ist der sehr natürliche Gebrauch eingeführt, daß die Versammlung der Repräsentanten des Volks mit einem feierlichen Vortrage eröffnet wird, welchen in Monarchieen in der Regel das Staatsoberhaupt, ausnahmsweise aber auch, jedoch Namens seiner, einer der Minister, in Republiken dagegen — den Fall absoluter Verhinderung ausgenommen — der Präsident des Staats an die Vertreter der Nation richtet. Es ist dies die Thronrede, wie man diesen Vortrag in monarchischen, die Eröffnungsbotschaft, wie man ihn in republicanischen Staaten gewöhnlich nennt.

Diese Rede nun soll keineswegs — wofür man sie in monarchischen Staaten mitunter ansieht — eine leere Förmlichkeit, ein Act der blosen Höflichkeit, oder gar die Andeutung sein, in welcher Weise man von den Repräsentanten Complimente und Schmeicheleien als Antwort erwartet. Es soll darin vielmehr in allgemeinen Umrissen eine Uebersicht dessen gegeben werden, was sich seit dem Schlusse der letzten Session der Nationalvertretung Wichtiges für das Land ereignet hat, oder was in dieser Beziehung voraussichtlich zu erwarten steht. Die Thronrede hat sich also namentlich über alle wichtigen socialen, industriellen, commerciellen und politischen Verhältnisse und Gestaltungen der jüngsten Vergangenheit, der Gegenwart, so wie der Zukunft, so weit sich solche vorhersehen lassen, in allgemeinen Umrissen auszusprechen, und eben so die Gegenstände zu bezeichnen, für welche die Regierung glaubt, die Thätigkeit der Versammlung vorzugsweise in Anspruch nehmen zu sollen.

Der Standpunct, von welchem aus diese Gegenstände sämmtlich aufzufassen sind, kann bei einem nationalen Gouvernement kein anderer, als ein wahrhaft volksthümlicher sein. Die Regierung soll sich den Vertretern der Nation gegenüber mit Offenheit und Redlichkeit, zwar allerdings mit Vermeidung alles Beleidigenden und Erbitternden nach jeder Seite hin, darum aber nicht minder mit Klarheit und ohne Zweideutigkeit, aussprechen. Nur über noch schwebende politische Verhältnisse mit anderen Mächten mag in gewissen Fällen (doch auch hierin nicht unbedingt) einige Zurückhaltung gestattet sein, hingegen aber darf nicht in Verdrehungen eine Zuflucht gesucht werden.

Nach dieser Andeutung der Materie der Thronrede läßt es sich schwerlich verkennen, daß solcher Vortrag in constitutionell-monarchischen

Staaten keineswegs als ein von dem Fürsten persönlich und ausschließlich ausgehender, die verantwortlichen Minister nicht berührender Act betrachtet werden darf, sondern daß für deren Inhalt und Form die Verantwortlichkeit jener Staatsbeamten eben so, wie für jeden andern Regierungsact, unbedingt in Anspruch genommen werden kann. Aus diesem Grunde muß denn auch die Abfassung der Thronrede Gegenstand der Berathung des ganzen Ministerconseils sein.

Der Grundsatz der Unverantwortlichkeit des Staatsoberhaupts — jener Grundsatz, auf welchem wesentlich alle constitutionell-monarchischen Verfassungen beruhen — kann vernunftgemäß nur bei strictester Aufrechthaltung des Princips bestehen, daß diejenigen, welche sich zur Ausführung und Verwirklichung des fürstlichen Willens hergeben für diese Handlung so unbedingt haften müssen, als wenn solche ausschließlich aus ihren Ansichten und ihrem Willen hervorgegangen und ausschließlich von ihnen vollbracht worden wäre, so daß der Satz: „Der constitutionelle Fürst kann nichts Uebles thun", wenigstens in dem Sinne eine Wahrheit sein soll, daß, will er doch Uebles begehen, er keine Werkzeuge zur Ausführung finde.

Von einem höhern als dem gewöhnlichen Gesichtspuncte aus betrachtet, liegt es gewiß im wohlverstandenen Interesse der Fürsten, daß solche ministerielle Verantwortlichkeit kein leerer Wortschall sei, sondern daß auch wirklich die Möglichkeit gewährt werde, dieselbe auf gesetzliche Weise in Ausübung bringen zu können. Denn der Mangel eines Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit, oder die Gewährung eines solchen, das nur auf Täuschung des Volkes abzielte, jede wirkliche Bestrafung der Minister factisch unmöglich machte, müßte das Vertrauen zur ganzen Verfassung des Staates erschüttern und die Verantwortlichkeit für die Regierungshandlungen ebenfalls factisch dahin weisen, von wo sie das constitutionelle System sorgsam fern halten will. — War es ein Vortheil für Karl X., daß er und sein Vorfahrer ein zweckentsprechendes Gesetz über Ministerverantwortlichkeit nicht hatte zu Stande kommen lassen? Da er ein solches nicht zu Stande kommen ließ, so lag es eben in der Natur der Sache, daß er auch selbst büßen mußte.

In England, Frankreich, Belgien und Spanien ist es ein unbedingt anerkannter Grundsatz, daß, in Folge des Princips der Unverantwortlichkeit des Fürsten, die Minister für jeden Regierungsact ohne irgend eine Ausnahme, demnach insbesondere auch für Form und Inhalt der Thronrede, die Verantwortlichkeit zu tragen haben. Dieselbe wird daher in den Kammern frei discutirt, und die Opposition greift sie gerade so an wie jede andere ministerielle Maßregel, und nie wird sich unter den angeführten Verfassungen ein Minister beigehen lassen, hinter der Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes in solchem Falle einen Schirm für sich suchen zu wollen, wie man leider unter den landständischen Verfassungen in Deutschland mitunter versucht hat.

Es verdient hier besonders angeführt zu werden, wie namentlich

das engliſche Parlament in derartigen Dingen mit größter Sorgfalt ſeine Privilegien gegen jeglichen Verſuch einer Verletzung derſelben ſelbſt durch eigenthümliche Gebräuche zu wahren bemüht iſt. So bemerkt namentlich Jeremias Bentham in ſeinen ſchon vor dem Beginne der franzöſiſchen Revolution veröffentlichten „Regeln, welche in dem Hauſe der Gemeinen des britiſchen Parlaments bei dem Debattiren und Abſtimmen beobachtet werden,“*) unter Anderem ausdrücklich: „Das Unterhaus iſt ſehr eiferſüchtig auf ſeine Unabhängigkeit, ſowohl gegen den König als gegen das Haus der Lords ... Auf derſelben Eiferſucht beruht es, daß, wenn bei Eröffnung der Seſſion der König an die beiden Parlamentshäuſer eine Rede gehalten hat, das Unterhaus, nachdem es ſich in ſeine Kammer zurückbegeben, regelmäßig und immer erſt ein anderes Geſchäft vornimmt, z. B. das Verleſen einer Bill, ehe es die Rede des Königs auch nur in Erwägung zieht.“

Die Thronreden, wie ſie in den monarchiſchen Staaten Europa's durchgehends, und namentlich auch in England, abgefaßt werden, beſchränken ſich immer auf bloſe Andeutungen der wichtigſten Staatsverhältniſſe. Dagegen mag nichts Weſentliches zu erinnern ſein. Um ſo weniger aber kann es gebilligt werden, wenn gerade in den Ländern mit den am Meiſten demokratiſchen Verfaſſungen in Europa, Großbritannien, Frankreich u. ſ. w., die Miniſter mehr und mehr dahin ſtreben, daß die Thronrede in einer Anzahl hohler Phraſen beſtehe, die möglichſt wenig, d. h. ſo viel es ſich machen läßt, gar nichts enthalten. So wird die Sache zu wenig mehr als einem leeren Schauſpiele.

Anders iſt das ganze Verhältniß von vorn herein in republicaniſchen Staaten. Da hier der Vorſtand des Staats über ſeine eigenen Handlungen Erklärungen zu geben und Rechenſchaft abzulegen hat, ſo iſt hier die Rede, mit welcher der Präſident die Seſſion der Nationalrepräſentation eröffnet, nichts Anderes, als ein allgemeiner Rechenſchaftsbericht über alle von einer Periode der Legislativverſammlung zur andern eingetretenen oder in Ausſicht ſtehenden wichtigen Vorkommniſſe für den betreffenden Staat. Jener erſte Beamte des Landes hat ſich daher ſowohl über die Zuſtände deſſelben und über die factiſchen Ereigniſſe, als auch über den die Regierung beſeelenden Geiſt, ihr Streben, ihre Tendenzen, zumal in unmittelbarer Beziehung auf die thatſächlichen Verhältniſſe, mit Offenheit und Klarheit auszuſprechen, und zwar keineswegs in kurz gedrängtem Abriſſe, ſondern in dem Umfange, welcher bedingt wird, um ein beſtimmtes Bild zu geben. Manche Vorträge amerikaniſcher Unionspräſidenten, ſo namentlich des hochehrwürdigen Jackſon, ſind wahre Muſter in dieſer Beziehung, — Mu-

*) Mirabeau ließ 1789 eine franzöſiſche Ueberſetzung dieſer Abhandlung veröffentlichen. Sie wurde wieder abgedruckt in der 1816 erſchienenen (und im folgenden Jahre in's Deutſche überſetzten) Schrift: „Tactique des Assemblées législatives, suivie d'un Traité des sophismes politiques. Extraits des Manuscrits de M. Jérémie Bentham, par Et. Dumont. (Génève.)

ſter nach Art der Auffaſſung und Beurtheilung der Verhältniſſe, — Muſter eines klaren, männlichen, einer großen und freien Nation würdigen, deren Rechte mit aller Feſtigkeit behauptenden und doch (oder vielmehr eben darum) für andere Völker, gegen welche Anſprüche geltend gemacht werden, nicht beleidigenden, deren gerechtes Nationalgefühl nicht verletzenden Sprache, ſo daß bei der größten Entſchiedenheit der gegebenen Erklärungen doch eine friedliche Beilegung der obwaltenden Zwiſte nicht eigentlich erſchwert, ſondern — wie bereits Erfolge zeigten, — vielmehr eher beſchleunigt wird, — Vorzüge, welche dieſe Reden auch bezüglich der inneren Landesverhältniſſe kaum irgend in minderem Maße beſitzen; was man anerkennen muß, ſelbſt wenn man die Anſichten der Regierung nicht in allen Puncten theilen ſollte.

In natürlicher Verbindung mit den Thronreden ſtehen die Antwortsadreſſen,*) welche die Volksrepräſentanten auf dieſelben ertheilen. Sollen jene Reden ſchon nicht blos dazu dienen, einen der innern Wahrheit entbehrenden theatraliſchen Act aufzuführen, ſo gilt dies in noch höherem Maße von der erſten feierlichen Erklärung, welche die Nationalvertreter der Regierung gegenüber zu ertheilen haben. In dieſem feierlichen Momente müſſen ſie vorzugsweiſe durchdrungen ſein von der ihnen auferliegenden hohen und heiligen Pflicht, — eingedenk ihres geleiſteten Eides, eingedenk ihres Angeſichts der ganzen Welt gegebenen Männerworts, — ſich nach innigſter Ueberzeugung, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen (im wahren Sinne der ſo oft ſchnöde mißbrauchten und geſchändeten Worte) über die wichtigſten Wünſche, die wichtigſten Bedürfniſſe und, wo Veranlaſſung dazu vorliegt, auch eben ſo ungeſchminkt über die Klagen und Beſchwerden der Nation mit edler Feſtigkeit und männlichem Muthe auszuſprechen. Nur ſolche Art des Auftretens geziemt den wahren Volksrepräſentanten, nur ſolches iſt ihrer hohen Stellung würdig. Je ſeltener der Moment eines ſolchen erſten und perſönlichen Gegenübertretens der geſammten Nationalrepräſentation und des Staatsoberhauptes, — je feierlicher und eindruckerregender er eben darum erſcheint, um ſo weniger ſoll er zu einem leeren Schauſpiele, zu einer bloſen Phraſendeclamation mißbraucht und dadurch herabgewürdigt werden. Es ſei fern von dem Verfaſſer dieſes Aufſatzes,

*) Dies iſt die gewöhnliche Benennung. In Baden und, wenn wir nicht irren, auch in einigen kleinern deutſchen Ländern, nennt man das von den Kammern in Erwiederung der Thronrede zu erlaſſende Actenſtück die Dankadreſſe. Es iſt dies unverkennbar ein ſehr unpaſſend gewählter Ausdruck. Die Wiederverſammlung der Stände iſt an ſich eine Pflicht der Regierung, und zwar weitaus in den meiſten Fällen (nämlich bei allen ordentlichen Landtagen) eine ihr ſogar poſitiv vorgeſchriebene Pflicht, von deren Erfüllung ſie ſich gar nicht losſagen kann, für deren formelle Vollziehung ſie alſo einen beſondern Dank nicht anzuſprechen hat. Es laſſen ſich aber überdies ſehr viel Fälle denken, in denen die Regierung den Ständen gleich durch die Thronrede Manches zu eröffnen ſich veranlaßt ſieht, was für dieſe, von ihrem Standpuncte aus betrachtet, nichts weniger als erfreulich ſein kann, wofür ſie wenigſtens einen beſondern Dank zu erſtatten, keine Veranlaſſung finden dürften.

zur Vorbringung unbegründeter Klagen oder gar gemeinen Schmähungen aufzufordern, die eben so unwürdig als irgend etwas Anderes sein würden, — aber die immer allgemeiner einreißende Gewohnheit läßt sich wahrlich nicht billigen noch rechtfertigen, daß man in den verschiedenen Sätzen der Thronreden nur die eigens zu diesem Zwecke aufgesuchten Themata sieht, über welche die Regierung Complimente erwarte oder gar anzusprechen berechtigt sei, und wobei es die Nationalrepräsentation gleichsam als ihre wichtigste Aufgabe betrachten müsse, die nämlichen Worte und Phrasen zu wiederholen oder doch zu umschreiben, deren sich die Verfasser der Thronrede bedient haben. Es war gewiß eine schmählige Erscheinung, als einmal vor Jahren sogar der Fall vorkam, daß die Deputirten aus jener Wortwiederholungssucht sogar einen entschiedenen Sprachfehler der Thronrede in ihrer Antwortsadresse buchstäblich wiedergeben zu müssen glaubten. Wenn wohl nicht bestritten werden kann, daß die Nationalvertreter dem Staatsoberhaupte vor Allem Wahrheit in ihren Erklärungen schuldig sind, so ergibt sich das Urtheil von selbst, welches die angedeutete Weise des Auftretens verdient. — Wir vermögen auch nicht einzusehen, wozu dieselbe dem Fürsten nützen sollte! — Es kann in den constitutionellen Staaten nicht die Absicht der Abgeordneten sein, dem Fürsten persönlich Unangenehmes zu sagen; es darf dies sonach niemals Zweck ihrer Adressen sein, — Zweck derselben bleibt es dagegen, das Wohl des Landes zu befördern und das Staatsoberhaupt zu diesem Behufe mit dessen Lage und Verhältnissen ungeschminkt bekannt zu machen, sollte es hierbei auch nöthig werden, dem Streben von Ministern und sonstigen Rathgebern des Staatsoberhauptes ganz entschieden entgegenzutreten, und mögen ihm diese Leute etwa auch persönlich noch so lieb sein, mögen sie ihn noch so sehr für sich eingenommen haben.

Es ist in neuester Zeit die Frage aufgeworfen worden, ob den Vertretern des Volkes ein Recht oder nur die Befugniß zustehe, nach Eröffnung ihrer Sitzungen eine Adresse an den Fürsten einzureichen, auch wenn dieser die Kammern nicht in Person eröffnet, noch auch nur eine Thronrede in gewöhnlicher Form, sondern einfach ein die Eröffnung verkündendes Rescript habe verlesen lassen. (S. die Verhandlungen der badischen Abgeordnetenkammer vom 17. Juni 1842.) Wir begreifen die gegen das desfallsige Recht der Kammern erhobenen Widersprüche nicht. Nach allen deutschen Constitutionen können die Landtage nur durch den Regenten oder in dessen speciellem Auftrage eröffnet werden. Die natürliche Folge davon ist, daß — wenn man einer Kammer nicht die Befugniß der Ertheilung einer Antwortsadresse in allen und jeden Fällen unbedingt versagen will, — ihr dieses Recht zustehen muß, wenn auch die Regierung ihren Eröffnungsvortrag in noch so sehr abgekürzter und trockener Form gehalten hat. Diese von der einen Seite so oder so beliebte Form kann das Wesen der Berechtigung des anderen Theiles nicht aufheben noch schmälern. Sage man nicht, der Fürst habe in solchem Falle eine Adresse der Kammer nicht entgegen-

nehmen wollen. Nicht von der Person des Fürsten, sondern ausschließlich von jener seiner verantwortlichen Minister handelt es sich. Diesen kann und darf es aber nicht zustehen, zu verhindern, daß das Staatsoberhaupt die Ansichten der Volksvertreter erfahre, und zwar durch diese selbst erfahre (nicht etwa blos durch einen Vortrag darüber, wie solchen ein betheiligter Minister ihm zu erstatten für gut findet). Sonst könnten diese Beamten den Regenten in die absolute Unmöglichkeit versetzen, die Stimme des Volkes, — die ihnen nicht günstige Wahrheit überhaupt, — auch nur zu hören.

Aus dem Gesagten ergibt sich nun aber für den Regenten insbesondere die Pflicht, die Stimme der Nation durch die von dieser erwählten Vertreter unmittelbar (wenn auch vielleicht nicht mündlich, doch jedenfalls schriftlich) anhören zu müssen. Ihm bleibt es dann überlassen, darauf Rücksicht zu nehmen, oder geeignet scheinenden Falles die Kammer aufzulösen, um sich vermittelst einer neuen Wahl Gewißheit darüber zu verschaffen, welches die Ansichten und der Wille des Volks seien, die sich dann nach Maßgabe der speciellen Bestimmungen der betreffenden Verfassung geltend zu machen haben.

Die Berathung der Antwortsadressen auf die Thronrede findet in den meisten außerdeutschen Staaten öffentlich Statt. Geht man auf das zurück, was diese Adressen sein sollen, so wird man solche Behandlungsweise des Gegenstandes als die allein richtige erkennen. Wir vermögen, nach den aufgestellten Principien, keinen stichhaltigen Grund aufzufinden, warum man jene Verhandlungen in den deutschen constitutionellen Staaten nur bei verschlossenen Thüren vornimmt.

Einer eigenthümlichen Thatsache haben wir hier noch zu erwähnen. Die Antwortsadresse kommt im englischen Parlamente in der Regel in wenigen Stunden, oft noch schneller, zu Stande; die französischen Kammern dagegen bedürfen zu deren Abfassung immer mehrere Wochen, oft sogar Monate. Der Grund dieses Unterschiedes liegt darin, daß man sich in England nur im Allgemeinen und in den allerwichtigsten Grundzügen über das verständigt, was in dem gedachten Actenstücke gesagt werden soll; daß man die einzelnen, das Gemeinwesen vorzüglich berührenden Puncte der Verhandlung in Folge besonderer, von dieser Antwortsadresse getrennter Motionen vorbehält, und endlich die Redaction des Actenstücks als reine Nebensache betrachtet, in welcher Beziehung denn auch (ist man nur mit der Auffassungsweise im Ganzen einverstanden) Abänderungen oder Verbesserungen meistens nicht weiter vorgeschlagen werden.

In Frankreich dagegen behandelt man die Antwortsadresse auf die Thronrede als Gelegenheit, Rechenschaft über alle wichtigen Vorkommnisse bezüglich des Gemeinwesens von den Ministern zu fordern. Die Discussion erstreckt sich daher über alle wichtigen Anordnungen derselben, über den Gang und Geist der gesammten Staatsverwaltung, über die Gestaltung der inneren und der äußeren (rein politischen) Verhältnisse. Nach Maßgabe der angeregten Fragen und der darauf erhaltenen Er-

klärungen wird sodann jeder einzelne Paragraph der gedachten Adresse abgefaßt. Wenn dessenungeachtet diese Actenstücke seit der Zeit der Julirevolution meistens nur Umschreibungen der Thronreden geworden sind, so ist dies dem zufälligen Umstande beizumessen, daß die ministerielle Partei sich eben meistens die Majorität in den Kammern zu verschaffen gewußt hatte. G. Fr. Kolb.

Tilgung, s. Amortisation.

Titel, Titulatur. — In der natürlichen Bewegung des Volkslebens, in seinem Wachsthume von Unten nach Oben, gliedern sich bestimmte Functionen im Interesse der Gesammtheit ab, und es bildet sich eine entsprechende Titulatur zur Unterscheidung und Bezeichnung der verschiedenen amtlichen Verrichtungen. Was hiernach ein Volk aus sich selbst heraus erzeugt hat, soll auch von den Einzelnen im Volke anerkannt werden, und es entstanden daher, neben den wirklichen Amtstiteln, für die Bezeichnung der Stellung der Einzelnen zu den Inhabern solcher Aemter, die sogenannten Ehrentitel, als: Majestät, Hoheit, Durchlaucht u. dergl. Darin lag wohl ursprünglich eine vom Volkswillen den Individuen auferlegte Pflicht des Gesetzes oder Herkommens, sich den im allgemeinen Interesse für nothwendig erachteten Ueberordnungen und Unterordnungen auch im persönlichen und amtlichen Verkehre auf äußerlich erkennbare Weise zu unterwerfen. Die Geschichte der Entstehung der einzelnen Titel rechtfertigt diese Bemerkung. So waren die ersten Grafen, ob man nun dieses Wort von Grau (Alter und Weiser) herleite, oder von Gerefa, d. h. Einnehmer und Richter, eine Art unterrichterlicher Beamten, welche Anfangs, wie wir wenigstens von einigen germanischen Stämmen wissen, vom Volke gewählt wurden. Die Grafschaften selbst waren also Aemter und wurden früher nach dem Namen der Grafen benannt. Die Fürsten (Furisten), die Frühesten oder Ersten in einer Reihe, waren zumal bei den Franken die Ersten im Kriegsheere, die Heerführer oder Herzoge; und weil die Führer im Kriege bald auch für die Ersten im Frieden galten, so wurde der Name endlich auf jedes wirkliche oder gewesene Staatsoberhaupt ausgedehnt. Allein die Inhaber der Macht fanden in dieser Macht selbst das Mittel, theils ihre Befugnisse erblich zu machen, theils die ihnen erst nur persönlich zukommende Auszeichnung auf die ihnen zunächst Stehenden auszudehnen. Darauf weis't schon das vom gothischen Ausdrucke chuni, d. h. Geschlecht, abzuleitende Wort Chunig, Kuning oder König hin. Der Titel König, so wie der Titel Kaiser, welcher letztere aus dem zum Würdenamen gewordenen Eigennamen Cäsar entstanden war, blieb indessen auf wirkliche oder gewesene Staatsoberhäupter beschränkt; während die Bezeichnung als Fürsten nicht blos auf Regenten, sondern auf ganze Complexe ihrer Verwandten ausgedehnt und hiernach ein besonderer Fürstenstand geschaffen wurde, dem noch Andere, als Inhaber der Staatsgewalt, angehören konnten. In ähnlicher Weise bildeten sich aus anderen Berufsarten und gesellschaftlichen Stellungen, durch erbliche oder herkömmliche Uebertragung der damit verbundenen Auszeichnung auf die Zunächststehenden, bestimmte

Stände und Classen aus, womit denn die weitere Entstehung besonderer Standestitel, wie der Adelichen im Gegensatze zu den Bürgerlichen, zusammenhängt. Und weil hiernach der Titel überhaupt nicht mehr ausschließlich auf einen Beruf hinwies, so wurde es immer gewöhnlicher, daß von Seiten der Inhaber des höchsten Ranges und der höchsten Würde im Staate die Aemter und Titel nicht selten getrennt und nichts weiter als der leere Titel ohne Amt als gnädige Auszeichnung verliehen wurde. Man nannte dies in neuerer Zeit die Ertheilung eines Charakters und merkte nicht einmal, daß darin die bitterste Satyre auf die Charakterlosigkeit dieser Zeit liege. Auf solche Weise bildete sich eine eigenthümliche, transscendental romantische Titelwelt des Scheins und der Einbildung aus; und da einmal die papierne Ehrenmünze der blos titulären Geheimräthe, Hofräthe, und wie sie sonst noch heißen, geschaffen war; da man sich das Recept für eine wohlfeile ideale Speise erfunden hatte, so kam zugleich der Appetit mit dem Essen, und es erzeugte sich, als specifische erbliche Krankheit der erblichen Monarchie, eine Titulomanie, die besonders im 17. und 18. Jahrhunderte ihre Höhe erreichte, aber auch jetzt noch, zumal in Deutschland, nicht wenig grassirt.

In der Geschichte und Statistik des Titelwesens spiegelt sich deutlich genug der verschiedene Charakter der Staaten und Staatsverfassungen. Wo sich demokratisch der Staat fort und fort aus dem Volksleben erzeugt; wo eine zahlreiche active Staatsbürgerschaft ein ausgedehnteres Wahlrecht ausübt, fallen Amt und Titel meistens zusammen, weil hier stets nur für wirkliche und wahrhafte Bedürfnisse und Interessen gesorgt wird, weil ein politisch activos Volk dem blosen Luxus des Scheins, anstatt und auf Kosten des Seins, keinen allzu großen Spielraum gewähren mag. So war es in Griechenland und in der besseren Zeit des römischen Reichs, wo die ersten Spuren des besonders unter den Byzantinern zur Ungebühr ausgebildeten leeren Titelwesens nicht eher als mit den ersten Kaisern zum Vorscheine kamen. Auch in den Demokratieen der Schweiz und in Nordamerika zeigen sich zwar die Einzelnen eifersüchtig genug auf die ihnen gebührenden Titel, aber diese selbst beziehen sich doch nur auf wirkliche Aemter in Staat, Kirche und Heer. Anders ist es in den Despotieen Asiens und in den erblichen Monarchieen, wo die Pyramide auf die Spitze gestellt ist, und diese Spitze nur durch den Nimbus, der sie umgibt, den Schein einer breiteren Basis erhält, der sich mit seinem Abglanze in den andern Schichten der Gesellschaf zu reflectiren sucht. Unter den Monarchieen Europas war es Frankreich, wo sich die Courtoisie und das damit zusammenhängende Titelwesen zuerst ausbildete, wo aber mit der Revolution auch die erste Reaction der Gleichheit gegen die künstlichen Abmarkungen und Auszeichnungen in der Gesellschaft eintrat und wenigstens so weit sich durchsetzte, daß nach allen Titulaturen des Kaiserreichs, der Restauration und des sogenannten Bürgerkönigthums, die Titel ohne Amt in der öffentlichen Meinung noch jetzt sehr gering taxirt sind. Größer aber ist noch das kindliche Gefallen an leeren Namen in den Staaten, die minder heftig vom Sturm

der Revolution ergriffen und nicht in demselben Maße gezwungen wurden, sich des historischen Ballastes ihrer Vergangenheit zu entledigen. Dies gilt z. B. von England mit seiner genau ausgebildeten Rangordnung und seinen zweiundsechzig Abstufungen von der königlichen Familie, dem Erzbischofe von Canterbury und Lordcanzler an, bis zu den Handwerkern und Taglöhnern; so wie von Deutschland, das beiläufig eben so viele Prägstätten für Titel, als für Landesmünzen besitzt. Insbesondere zeigen sich jene staatlichen Unterschiede noch in den Titeln der Monarchen selbst. Oesterreich und Preußen haben nicht weniger als drei Titel, einen großen, mittleren und kleineren, deren sich ihre Regenten nach Umständen bei mehr oder minder feierlichen Gelegenheiten bedienen; Rußland und Spanien haben zwei, die verjüngten oder neugeborenen Staaten aber, Frankreich und Belgien, führen nur einen einzigen kurzen und einfachen Titel. In den Titeln der ältern Monarchieen drückt sich nicht blos die ganze allmälige und stückweise Zusammensetzung derselben nach ihrem wirklichen Bestande und politischen status quo aus, sondern überdies die ganze Reihe der wahren oder vermeintlichen Ansprüche auf die Territorialhoheit über solche Länder, die von anderen anerkannten Dynasten regiert werden. Die Titel derselben älteren Monarchieen, welche aus dem Lehnwesen entsprungen sind, bei denen also der Besitz des Landes geradezu die Herrschaft über die Leute entschied, führen stets die einzelnen Länder und Provinzen auf. Dagegen ist der große Titel des russischen Czars ein gemischter: er nennt sich nicht blos „durch Gottes hülfreiche Gnade Kaiser und Selbstbeherrscher aller Reußen", sondern auch „Fürst zu Bulgarien und zu anderen Ländern, Gebieter der ganzen nördlichen Gegend, Herr der tscherkessischen- und Gebirgsfürsten und anderer Fürsten Erb- und Lehnsherr, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein" u. s. w. Endlich heißen die jetzigen Monarchen in Frankreich und Belgien ganz einfach „König der Franzosen, König der Belgier", zum Zeichen einer neuen Zeit, in welcher nicht mehr der todte Grund und Boden, sondern der lebendige Inhalt des Staats, das Volk selbst, in wesentlichen Betracht kommt. Weiteres über Titel und Titulatur s. in „Adel", „Ceremoniel", „Courtoisie", „Hof."

Tödtlichkeit der Verletzungen (Wunden)*). — Noch

---

*) Lietzau, Von der Tödtlichkeit der Verletzungen und Handlungen. Berlin, 1811. Strohmeier, Untersuchung über Anwendung des Begriffs tödtlicher Verletzungen. Tübingen, 1832. Nicolai, Handbuch der gerichtlichen Medicin nach dem gegenwärtigen Standpuncte dieser Wissenschaft für Aerzte und Criminalisten. Berlin, 1841. S. 213—225. Dr. Gleitsmann, Zur Lehre von der Beurtheilung tödtlicher Verletzungen (S. 113 ff. des 38. Bandes der Henke'schen Zeitschrift für die Staatsarzeneikunde. Erl., 1839), nebst den Bemerkungen und Erläuterungen des Herausgebers dazu (S. 146 ff.). Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, 13. Ausgabe von Mittermaier. Gießen, 1840. §. 209a. S. 311—317. Most, Encyklopädie der Staatsarzneikunde Band 2. Leipzig, 1840. s. v. Tödtlichkeit der Verletzungen S. 951—984. S. noch überhaupt Kappler, Handbuch der Literatur des Criminalrechts und dessen philosophischer und medicinischer Hülfswissenschaften. Stuttg., 1838. S. 1181—1185.

vor Kurzem konnte sich ein ausgezeichneter Staatsarzt und Kenner der gerichtlichen Medicin, Medicinalrath Dr. Sander in Rastatt (im Eingang seines Beitrags zum Jahrgang 1841 der Annalen der Staatsarzneikunde, herausgegeben von Schneider ꝛc.: „Ueber die Tödtlichkeit der Verletzungen vor Gericht") dahin aussprechen: „Obgleich in älterer und neuerer Zeit über die Tödtlichkeit der Verletzungen viel schon gesprochen und geschrieben wurde, so liegt diese wichtige Lehre der Gerichtsheilkunde immer noch im Widerstreit". Die neueren, die Bahn des baierischen Gesetzbuchs beschreitenden*) Gesetzgebungen haben sich von der schwankenden Doctrin emancipirt und wollen, daß der Richter nur darauf sehe, ob in dem einzelnen Falle die Verletzung den Tod verursacht habe**). Der Art. 120 des sächsischen Strafcodex drückt sich dahin aus: „Bei dem Verbrechen der Tödtung ist es ohne Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung, ob eine solche in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden sei, oder ihr tödtlicher Erfolg durch zeitige zweckmäßige Hülfe habe verhindert werden können, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten den Tod herbeigeführt habe" ***). Eben so fügt der Artikel 251 des hessischen Strafgesetzbuchs, indem er sagt: „Jede Beschädigung eines Menschen wird als tödtlich betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat", hinzu: „Es hat demnach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung keinen Einfluß, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet worden, oder nicht, ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe derselbe hätte verhindert werden können, ob die Beschädigung unmittelbar oder nur durch andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt habe, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe." Fast mit denselben Worten und im Wesentlichen gleich spricht sich der würtembergische Strafcodex im Art. 235 aus, wo es im Eingange heißt: „Um eine Beschädigung für tödtlich zu halten, wird erfordert, daß solche als wirkende Ursache den Tod eines Menschen herbeigeführt habe, oder doch herbeigeführt haben würde, wenn derselbe nicht durch ein anderes Ereigniß zeitiger bewirkt worden wäre. Es hat sonach" ꝛc. Die Beantwortung der von dem

*) Brefeld, Einige Worte über die von den neueren Criminalisten aufgestellten Grundsätze, daß der Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung irrelevant sei. Münster, 1825. Feuerbach a. a. O. Note z. (wo auch der österreichischen, preußischen, französischen ꝛc. Gesetzgebung gedacht wird.)

**) Auch die noch nicht zur Geltung erhobenen Gesetzesentwürfe haben diese Richtung eingeschlagen, z. B. der badische Entwurf. Sander a. a. O. S. 66.

***) Das neue Criminalgesetzbuch Sachsens und die damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen mit Erläuterungen ꝛc. Zweite Auflage. Leipzig, 1840. S. 91.

Richter dem Legalarzt vorgelegten Frage, ob die vorgefundene Verletzung den Tod herbeigeführt habe, gehört zu den wichtigsten und oft schwierigsten gerichtsärztlichen Functionen. Bopp.

Tödtung*), Körperverletzung. — „Unbeschränkbar ist das Recht des Daseins oder das Recht auf Leib und Leben, weil sich das Leben von der Ausübung des Lebens, der Lebensthätigkeit, nicht unterscheiden läßt, vielmehr mit der Nichtäußerung des Lebens das Leben selbst uneinbringlich verloren geht, weil ferner Verstümmelung unwiderrufliche Vernichtung eines Theils des menschlichen Daseins und Lebens ist, und weil Gesundheit, Unversehrtheit, Unantastbarkeit des Leibes eben so wenig, als das Leben überhaupt, ein Recht ist, bei dem sich Ausübung und Wesen trennen lassen" **).

Der Schutz dieses obersten Rechtes ist die nächste Aufgabe, welcher die Staatsgesellschaft zu genügen hat; sie ist eine doppelte. Zunächst muß das Bestreben dahin gerichtet sein, zu verhindern, daß jenes Recht gefährdet wird. Die Polizei***) muß darüber wachen, daß Niemand einen Beruf, welcher sich mit dem leiblichen Wohl beschäftigt, ausübe, bis er nachgewiesen hat, daß er die Fähigkeiten und Kenntnisse besitze, die dazu erfordert werden, und daß ein solcher den Pflichten genüge, welche er mit der gestatteten Ausübung dieses Berufs (als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Hebamme†) u. s. w.) übernimmt. Ferner muß die Gesetzgebung den freien Verkehr mit bestimmten gefährlichen Stoffen, als Gift, Schießpulver u. s. w., so wie das Tragen heimlicher gefährlicher Waffen††) so beschränken, daß die Gefahr für Leben und Gesundheit abgewendet wird, und für die Aufrechthaltung dieser Vorschriften Sorge getragen werden. Reißende Thiere müssen ausgerottet werden, und wenn Jemandem gestattet wird, solche Thiere zu besitzen, so müssen

---

*) Vergl. im Allgemeinen Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts mit vielen Anmerkungen und Zusatzparagraphen und mit einer vergleichenden Darstellung der Fortbildung des Strafrechts durch die neuen Gesetzgebungen. Herausgegeben von Mittermaier, 13. Auflage. Gießen, 1840. §. 206 ff. Birnbaum, Ueber die verschiedenen Arten strafbarer Tödtung und ihr Zusammenfassen in einen Gattungsbegriff ꝛc. (im 13. Bande des Neuen Archivs des Criminalrechts. Halle, 1832.) Egger, Ueber Mord und Todtschlag nach allgemeinen und besonderen Rechtsprincipien. Landshut, 1817. Ueber das besondere Verbrechen der Tödtung des neugeborenen Kindes durch die Mutter, s. „Kindesmord," über Tödtung durch eigene Hand, s. „Selbstmord."

**) Pfizer, Gedanken über Recht, Staat und Kirche. Theil 1. Stuttgart, 1842. S. 48.

***) Lotz, Ueber den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt. Hildburghausen, 1807. S. 154 ff. Weber, Systematisches Handbuch der Staatswirthschaft. 1. Bd. 1. Abth. Berlin, 1804. S. 254 ff. Mohl, System der Präventivjustiz oder Rechtspolizei. Tübingen, 1834. S. 280 ff.

†) Schurmayer, Die Kunstfehler der Medicinalpersonen in strafrechtlicher, gerichtlich-medicinischer und medicinisch-polizeilicher Beziehung. Freiburg, 1839.

††) S. z. B. Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. Theil 2. Tübingen, 1831. S. 357 ff.

Vorkehrungen sie unschädlich machen. Bei Aufrichtung von Bauwerken müssen Vorkehrungen getroffen werden, welche gegen Gefahren schützen u. s. w. Außerdem muß der Staat jenes oberste Recht dadurch schützen, daß er gesetzgebend willkürliche Verletzung desselben mit Strafe bedroht. Der Mord, die Tödtung aus Ueberlegung und Willkür, den schon die mosaische Gesetzgebung (das fünfte Gebot*): „Du sollst nicht tödten!") mit dem Tode bedrohte (ein Meuchelmörder konnte sogar am Altar ergriffen werden**), wird noch jetzt mit der extremsten Strafe, mit dem Tode bestraft. Das baierische Strafgesetzbuch***) bestimmt nicht nur (Thl. 1 §. 146): „Ein Todtschläger, welcher die von ihm verursachte Entleibung mit Vorbedacht beschlossen, oder mit Ueberlegung ausgeführt" habe, solle „als Mörder mit dem Tode bestraft werden," sondern will auch (Art. 147), daß die Todesstrafe „zu schärfen" sei, „wenn die Mordthat verübt worden ist 1) an einer Person der königlichen Familie, 2) an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an leiblichen Geschwistern, an dem Ehegatten, Pflegevater, Vormunde oder dem eigenen Herrn, in dessen Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung gestanden, 3) an einer schwangeren Person, 4) wenn sie aus Eigennutz in der Absicht begangen wurde, um einen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheil am Vermögen dadurch zu erlangen, zu erhalten, oder zu sichern, 5) wenn sie mittelst Täuschung des Ermordeten oder sonst unter Anwendung betrüglicher Hinterlist vollführt, oder wenn 6) der Entleibte durch ausgesuchte Martern qualvoll getödtet, und 7) wenn durch Gift die Tödtung vollbracht worden ist." Die neueren deutschen Strafgesetzbücher beschränken sich auf die einfache Todesstrafe. Sächsisches Criminalgesetzbuch Art. 121. („Wer die von ihm verursachte Tödtung in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist als Mörder mit dem Tode zu bestrafen.")†) Würtembergisches Strafgesetzbuch, Art. 237. 240. („Wer die von ihm verursachte Tödtung mit Vorbedacht beschlossen oder ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode bestraft wer-

*) Geist aus Luther's Schriften oder Concordanz der Ansichten und Urtheile des großen Reformators über wichtige Gegenstände des Glaubens, der Wissenschaft und des Lebens. Bd. 3. Darmstadt, 1830. s. v. Mord. S. 699—706.

**) Michaelis, Mosaisches Recht. Th. 6. §. 273. 274. S. 11 ff. Die Blutrache stand dem nächsten Verwandten des Getödteten, unter dem Beistande der Obrigkeit, zu. Fehlte der Bluträcher oder war er säumig, so schritt die Obrigkeit ein.

***) Ueber die preußische Gesetzgebung, s. überhaupt Temme, Die Lehre von der Tödtung nach preußischem Rechte. Leipzig, 1839. Feuerbach a. a. O. Ueber die österreichische und französische Legislation und noch andere Gesetzgebungen Feuerbach a. a. O.

†) Das neue Criminalgesetzbuch Sachsens und die damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen mit Erläuterungen ꝛc. Leipzig, 1840. S. 91. Nach dem folgenden Art. 122 sollen, wenn mehrere Personen sich zur Verübung eines Mords vereinigen und solchen gemeinschaftlich ausüben, diese Alle, ohne Rücksicht darauf, von wem die tödtliche Verletzung herrührt, mit dem Tode bestraft werden.

den." — „Wer einem Anderen wissentlich Gift oder andere Substanzen, die auf gleiche Art den Tod bewirken können, beigebracht und hierdurch den Tod desselben verursacht hat, soll zur Todesstrafe verurtheilt werden, wenn seine Absicht auch nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet war.") Großherzoglich hessisches Strafgesetzbuch Art. 252. („Wer die rechtswidrige Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht verübt, oder wer die That zwar im Affect vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses*), wird als Mörder mit dem Tode bestraft.") Am Längsten wird sich die Todesstrafe als Strafe des Mordes**) aufrecht erhalten. Der sogenannte Todtschlag, die Tödtung im Affect, ***) welche in früherer Zeit gleichfalls mit dem Tode bestraft zu werden pflegte †), wird jetzt mit lebenswieriger oder zeitiger Freiheitsstrafe geahndet. Nach dem Strafgesetzbuche des Königreichs Baiern soll der, welcher „ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns eine lebensgefährliche Handlung wider den Anderen beschließt und ausführt, bei erfolgtem Tode des Beschädigten, zur Strafe des Zuchthauses auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden." Hat jedoch der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigungen oder Beschimpfungen den Todtschläger zum Zorn gereizt, oder befand sich der Todtschläger ohne sein Verschulden im Zustande des nicht alle Zurechnung aufhebenden Rausches, so soll die Strafe auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden. Das sächsische Gesetzbuch ahndet „eine ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenschaft verübte Tödtung" mit acht- bis zwanzigjährigem Zuchthaus ersten Grades, eine Strafe, die bis auf vierjähriges Arbeitshaus gemildert werden kann, wenn der **Getödtete durch besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen den Thäter zum Zorn reizte, und dieser dadurch auf der Stelle zur That hingerissen ward ††). Im Wesentlichen stimmt damit das Strafgesetzbuch von Würtemberg — Art. 243 — überein. Der hessische Codex (Art. 253. 254) verfolgt den, der ohne Vorbedacht, im Affect den Entschluß zur Tödtung eines Anderen faßt und ausführt, mit Zuchthaus von 8 — 16 Jahren, läßt jedoch „unter besonders erschwerenden Umständen" lebenswieriges Zuchthaus zu, auf welches be-**

*) Darum wurde in der Sitzung des Assisengerichts in Mainz am 22. Juli 1843, welcher Verfasser als Zuschauer und Zuhörer beiwohnte, Peter Suhrmann von Bübesheim wegen Tödtung seiner Mutter zum Tode verurtheilt.

**) Die neuere im Ganzen mildere Strafgesetzgebung von England hat die Todesstrafe auch für den Mordversuch mit gefährlicher Verwundung beibehalten. Raumer, England im Jahre 1841. Leipzig, 1842. S. 113. Mühry, Handbuch des englischen Strafrechts und Strafverfahrens von Henry J. Stephen. Aus dem Englischen übersetzt, vervollständigt und erklärt. Gött., 1843. S. 232.

***) Im Affecte des Zornes tödtete Otto von Wittelsbach den Kaiser Philipp; dafür wurde er von Heinrich von Calatin erschlagen. Ein anderer deutscher Kaiser, Albrecht, fiel von Mörderhänden getroffen.

†) Wahrscheinlich war dieses schon nach der mosaischen Gesetzgebung der Fall. Michaelis a. a. O. §. 273. S. 16 ff.

††) a. a. O. S. 91. 92.

sonders dann zu erkennen sei, wenn die That von dem Urheber eines Raufhandels oder an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an dem Bruder oder der Schwester, oder von einem Ehegatten an dem anderen, oder an einer Schwangeren, deren Zustand dem Thäter bekannt gewesen, oder an einem im Dienste befindlichen öffentlichen Beamten verübt worden sei, während es auf der anderen Seite gestattet, nur auf Correctionshausstrafe von einem bis acht Jahren, wobei es auf den Grad des Affectes, die erste Veranlassung und auf die Größe und Ungerechtigkeit der Beleidigung oder Mißhandlung ankomme, zu erkennen, wenn der Getödtete ohne alle oder genügende Veranlassung durch schwere Beleidigung oder thätliche Mißhandlung des Thäters oder naher Angehörigen dessen Affect hervorgerufen habe, und die That unmittelbar gefolgt sei. In weiterer Abstufung wird die Tödtung aus Fahrlässigkeit, welche wir schon in der mosaischen Gesetzgebung*) beachtet finden (der Schuldige mußte vor dem Bluträcher **), dem das Recht der Tödtung zustand, in eine der sechs Freistädte fliehen und da bis auf den die Blutrache auslöschenden Tod des Hohenpriesters bleiben, indem, wenn er sonst die Grenze überschritt, er dem Bluträcher verfallen war), mit geringerer Freiheitsstrafe geahndet — Art. 127 des sächsischen Gesetzbuchs (nach dem Grad der Verschuldung Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren) — Art. 251 des würtembergischen Codex (Gefängniß von höchstens sechs Monaten und Geldstrafe bis zu 300 Gulden in Fällen ganz leichter Verschuldung. Haben autorisirte Aerzte, Geburtshelfer, Apotheker u. s. w. durch Fahrlässigkeit bei Ausübung ihrer Kunst den Tod verursacht, so soll Gefängniß und selbst zeitliche Entziehung der öffentlichen Berechtigung eintreten) — Art. 255. 256 des hessischen Gesetzbuchs (Correctionshaus bis zu zwei Jahren, jedoch bei geringerer Fahrlässigkeit Gefängniß, mit gleicher Cumulation der Strafe gegen fahrlässige Aerzte***) u. s. w.) Von Interesse ist die Belehrung der Statistik. S. z. B. Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes Band 12. Heidelberg, 1840 S. 35, Band 14, 1842 S. 361. Uebersicht der Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden während des Jahres 1841, Carlsruhe, 1843, Einleitung S. 9. — Die Frage, ob der strafbar handle, der einen Nebenmenschen darum tödtet, weil dieser es wünscht oder fordert, ist, durch die neuesten Gesetzgebungen praktisch entschieden und bejaht, noch Gegenstand der wissenschaftlichen Discussion. S. Abegg im Jahrgang 1840 des Archivs des Criminalrechts.

*) Michaelis a. a. O. §. 279. S. 44 ff.

**) S. überhaupt über die Blutrache bei den Hebräern und anderen orientalischen Völkern, bei den Griechen, Römern, Germanen die Allgemeine Encyklopädie der Künste und Wissenschaften s. v. Blutrache. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen, 1829. S. 288. 625. 646 ff. Welcker, Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. Gießen, 1813. S. 300. 377. 542. Vergl. im Allgemeinen den Artikel „Compositionensystem" S. 565 des 3. Bandes dieses Staatslexikons.

***) Schürmayer a. a. O.

Verhältnißmäßig abgestreift ist die Strafe der Körperverletzung (welche nach dem mosaischen Recht *) nur dann Statt fand, wenn die Verletzung nicht bei einer Schlägerei zugefügt wurde und in der Wiedervergeltung — Talion — bestand) mit Vorbedacht, im Affect und aus Fahrlässigkeit. — Gesetzbuch von Sachsen Art. 132 — 143, von Würtemberg Art. 260 — 273, von Hessen Art. 262 — 272, von Baiern Art. 178 — 185. 367 — 369. S. noch im Allgemeinen Feuerbach a. a. O. Seite 356 ꝛc.

Zu allen Zeiten und bei allen Völkern wurde der frevelhafte Raub des höchsten Guts, des Lebens, als eine schwere Missethat angesehen und von dem Gesetz verfolgt, aber die Geschichte aller Zeiten und Völker lehrt auch, daß häufig solcher Frevel ungestraft blieb, oder gar seine Belohnung fand, daß Tyrannei, Despotismus, Blutdurst das Gesetz verhöhnte und mit Füßen trat, daß die Politik ungescheut den Dolch führte und sich erlaubte, was das Gesetz verbot, etwa dessen Formen mißbrauchend, um die Schandthat zu verschleiern. Noch unser Jahrhundert wurde auf solche Art geschändet. Die Hinrichtung des aufgehobenen Herzogs von Enghien und Palm's — die wahrscheinliche Ermordung des englischen Gesandten Lord Bathurst nach seinem räthselvollen Verschwinden bei Perleberg; „denn," um mit Varnhagen**) zu reden, „die sich am Meisten aufdringende Vermuthung war doch immer, der Unglückliche sei verrathen worden und als ein Opfer französischer Schergen gefallen, denen man die Mittel, einzelne Menschen verschwinden zu machen, nicht fremd wußte." Die Opfer des Don Miguel. Die Blätter der Geschichte des vorigen Jahrhunderts, nach dessen Mitte Beccaria die Worte niederschrieb: „Angriffe auf die Sicherheit und die Freiheit der Bürger müssen unter die schwersten Verbrechen gerechnet **werden; und in diese Classe gehören nicht allein der Meuchelmord und der Diebstahl gemeiner Leute, sondern auch der Großen und Obrigkeiten, deren Einfluß sich weiter erstreckt und mit größerer Kraft wirkt, und der in den Unterthanen alle Begriffe von Gerechtigkeit und Pflicht austilgt und an ihre Stelle den Begriff von dem Recht des Stärkeren setzt, das endlich für den eben so gefährlich ist, welcher es ausübt, als für den, welcher darunter leidet*****)," sind erfüllt von solchen Schandthaten†).

---

*) Michaelis a. a. O. §. 281. Leibesverletzungen, S. 48 ff.

**) Denkwürdigkeiten und vermischte Schriften Band 6. Leipzig, 1842. S. 73.

***) Abhandlung von Verbrechen und Strafen. Aus dem Italienischen übersetzt von Bergk. Theil 1. Leipzig, 1798. S. 240.

†) In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts lebte ein Markgraf Karl Wilhelm Friedrich von Ansbach, der einen Juden, welcher ihn betrogen hatte, und den Scharfrichter zugleich in seinen Palast kommen und Ersteren durch Letzteren enthaupten ließ. Ein anderes Mal forderte er einer Schildwache das Gewehr ab; diese gab es aus Respect her, worauf der Fürst den Armen, weil er sich so feige benommen, daß er sein Gewehr im Stiche gelassen, an einen Pferdeschweif binden und so lange schleifen ließ, bis er starb. Ein anderes Mal schoß er selbst den Wärter seiner Hunde nieder. Menzel, Geschichte der Deutschen. 3. Aufl. 1837. S. 852.

Noch an seinem Schlusse der Mord der französischen Gesandten bei Rastadt. Die Geschichte der früheren Jahrhunderte zeigt die Ermordung des Märtyrers Johannes Huß, Wallenstein's, die Greuel der Bluthochzeit*) u. s. w.

Interessant wäre die Untersuchung der Frage, wie weit die Moral des Inquisitismus **) von Einwirkung war. Vergl. insbesondere Ellendorf, Die Moral und Politik der Jesuiten nach den Schriften der vorzüglichsten theologischen Autoren dieses Ordens. Darmstadt, 1840. §. 6: „Du sollst nicht tödten. Die jesuitische Lehre vom Morde." S. 72—89. §. 7: „Vom Duell und Meuchelmorde" S. 89—94. „Das fünfte Gebot," sagt der Verfasser einleitungsweise, „hat den Casuisten sehr viel zu schaffen gemacht; es ist zu klar und ausdrücklich, und es gehört der fast übermenschliche Scharfsinn der ehrwürdigen Väter dazu, die Bande, womit es verpflichtet, zu lösen. Aber das Werk ist ihnen vermöge ihrer Kunstgriffe trefflich gelungen, und sie haben sich deshalb ein unsterbliches Verdienst um ihre Zeit erworben, in welcher der Mord in Italien zu einem Handwerke mit stehender Zunft erhoben wurde, wo er in Frankreich, dem vom religiösen Fanatismus zerrütteten Lande, an der Tagesordnung war und auch in Deutschland nicht zu den Seltenheiten gehörte. Daraus," fügt der Verfasser hinzu, „kann man ermessen, wie wichtig und verdienstlich die Lehre der Jesuiten war, die das fünfte Gebot fast gänzlich aus dem Dekaloge wegdemonstrirten, das Morden erlaubten und begangene Morde mit meisterhaftem Scharfsinne von jeder Schuld rein zu waschen verstanden." Am Schlusse aber lesen wir: „Das vollendetste Kunststück casuistischer Sophistik ist die Lehre vom Meuchelmorde, durch welche sie diesen ganz aus der Theorie und Praxis verbannen. Etwas Vollendeteres, wir gestehen es, ist uns noch nicht vorgekommen. Durch die Bulle Gregor's XIV. war den Meuchelmördern das Privilegium der Kirchenimmunität genommen. Dies schmerzte die mitleidigen Väter Jesu, daß so viele arme Leute, die unglücklicher Weise zu jener Kategorie gehörten, einer so großen gesetzlichen Wohlthat beraubt wurden. Und siehe, ihr Herz wurde weich, und sie überlegten in der Weisheit ihres Geistes, wie sie den Armen, der das Unglück hatte, mit einem Meuchelmorde beladen zu sein, helfen und sie der Strenge des Gesetzes entziehen möchten. Und bald hatte ihr unverwüstlicher Scharfsinn und ihre unübertreffliche Spürkraftsgabe das Mittel gefunden, und zwar ein ganz einfaches Mittel. Sie definirten nämlich den Meuchelmord so, daß es unmöglich wurde, ihn zu begehen, und machten ihn zu einem inhaltsleeren Begriffe. Und wer war der Erfinder dieses Meisterstücks? Kein Anderer, als der große Escobar, den wir selbst reden lassen wollen. Er stellt die Frage: „„Ist Jemand, der mit Dolch oder Gift einen Meuchelmord begeht, von der Immunität ausgeschlossen? Antwort: Allerdings. Aber meuchelmörderisch tödten

*) S. den Artikel „Bluthochzeit" im 2. Bande dieses Staatslexikons.
**) Vergl. überhaupt den Artikel „Jesuiten" von Jordan.

heißt, wenn man Jemanden ermordet, der sich dessen ganz und gar nicht versieht. Wer daher seinen Feind tödtet, heißt nicht Meuchelmörder, wiewohl er ihn in einem Hinterhalte, oder von hinten niederstreckt.'" Der einzige denkbare Grund, den Escobar zu dieser sauberen Erklärung und Distinction haben konnte, kann nur der sein, daß er voraussetzt, ein Feind habe immer Ursache, vor mir auf seiner Hut zu sein. Aber er fragt weiter: Wie aber, wenn sich der Feind mit mir versöhnt, und ich gebe ihm die festeste Verbürgung, ihn nicht zu tödten, tödte ihn aber dennoch: bin ich dann auch als Meuchelmörder von der Immunität ausgeschlossen? Antwort: Nein; denn man kann nicht unbedingt sagen, daß ich ihn durch Meuchelmord getödtet habe, wenn ich nicht nach der Versöhnung mit ihm in ganz vertraulicher Freundschaft gelebt, d. h. mit ihm gegessen, mich mit ihm unterhalten habe; kurz, wenn unser gegenseitiges Benehmen so gewesen, daß man, ungeachtet jener Verbürgung, doch noch alten Haß in mir vermuthen konnte. Nach solchen Erklärungen ist ein Meuchelmörder ein wahrhaftiger Nonens, und man könnte das Wort füglich aus allen Wörterbüchern streichen. Namentlich können sich die Meuchelmörder von Profession, die sich für Geld dingen lassen, um das Werkzeug der Rache Anderer zu sein, gratuliren, sie sind keine Meuchelmörder, wenn sie auch unversehens und von hinten morden, weil die Gemordeten ja nicht ihre Feinde sind, sondern gewöhnlich Leute, die sie gar nicht einmal kennen. Wir wundern uns sehr, daß die Zunftgenossen des löblichen Handwerks dem ehrwürdigen Escobar zu Rom oder Neapel nicht schon längst eine Ehrensäule gesetzt haben, mit der Aufschrift: Dem großen Erretter der Banditen die dankbare Zunft!" Der Verfasser hätte noch jenes Priesters Riembauer, den uns Feuerbach im 2. Bande seiner actenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Gießen, 1829. S. 43—122 unter der Aufschrift: „Tartuffe als Mörder" vorführte, gedenken können, der, um den von ihm begangenen Mord zu rechtfertigen, sich auf des Exjesuiten Peter Benedict Stattler Ethica christiana, ein Buch, das, wie Feuerbach, bemerkt, cum permissu superiorum gedruckt worden sei und noch an vielen Orten als beliebtes Handbuch der Geistlichkeit diene, berief.

Und das berüchtigte Buch von Mariana mit seiner Lehre vom Morde! Mariana von dem Könige und des Königs Erziehung. Mit Untersuchungen über den christlichen Staat der Neuzeit von Dr. Karl Riedel. Darmst., 1843 (viertes Heft von dessen Bibliothek für moderne Politik und Staatswissenschaft). Bopp.

Tortur, s. Folter.

Toscana, Großherzogthum. — Das ganze Großherzogthum, das in seinem Hauptkörper südwestlich vom mittelländischen Meere, nördlich und südöstlich von Lucca, Modena und Kirchenstaat begrenzt ist, hat mit seinen von lucchesischen, modenesischen und andern Gebietstheilen umschlossenen Enclaven, so wie mit den Inseln Elba, Giglio, Gorgona und einigen kleineren eine Ausdehnung von 398 Quadratmeilen.

Der größere Theil, von dem Apennin und seinen Verzweigungen erfüllt, ist Berg- und Hügelland. In der Hauptrichtung von Osten nach Westen ziehen zahlreiche Thäler, unter welchen das weite, reiche und fruchtbare Thal des Arno das bedeutendste ist. Dieser Hauptfluß des Landes ist von Florenz aus bis zu seiner Mündung unterhalb Pisa schiffbar und durch die pisanischen Canäle zugleich mit Livorno verbunden. Auch sonst ist Toscana reich an Gewässern. Unter den Seen ist der Lago di Castiglione della Pescaja, mit einem Umfange von etwa 20 Meilen, der bedeutendste. Von den Mineralquellen sind besonders diejenigen von Pisa und Siena berühmt. Das Klima ist milde und fast durchaus gesund; außer in den Maremmen, namentlich um Siena, in Bezirken, die einst so blühend und bevölkert waren, die jetzt sumpfig, verödet und von aria cattiva erfüllt sind, und an deren Austrocknung erst seit wenigen Jahren mit Erfolg gearbeitet wird. Die Hauptproducte sind alle Arten Getreide, das jedoch nicht den ganzen Bedarf der Bevölkerung deckt; Wein in großer Menge, zwar meistens in geringer Qualität, doch theilweise, wie das Gewächs von Monte Pulciano, in vorzüglichen Sorten; Oliven, Maulbeeren, Südfrüchte in den flacheren und Castanien in den bergigeren Theilen des Landes. Besonders die höheren Gegenden haben guten Wiesewachs und starke Viehzucht. Bedeutend ist die Fischerei, namentlich auch von Korallen, welche meistens in Livorno verarbeitet werden. An Mineralien findet sich Kupfer, Eisen, dieses in besonderer Menge auf Elba, Blei, Quecksilber, wovon in den letzten Jahren bei Serarezza eine Mine entdeckt wurde, verschiedene edlere Steinarten, Stein- und Seesalz, nicht unwichtige Steinkohlenlager.

In wenig veränderten Grenzen war das heutige Toscana früher Tyrrhenien und Thuscien genannt, das Vaterland der kunstreichen Etrusker, die zugleich politisch auf hoher Stufe standen und schon im frühesten Alterthum eine wohlgeordnete Conföderation gegründet hatten. Ein Theil des römischen Reiches, kam es nach dessen Fall vom Ende des 5. Jahrhunderts an unter die wechselnde Herrschaft von Ostgothen, Griechen und Longobarden, bis Karl der Große Thuscien in eine fränkische Provinz verwandelte. Die fränkischen Statthalter suchten sich als Markgrafen und Herzoge unabhängig und ihre Würde erblich zu machen, fanden aber in den emporstrebenden großen städtischen Gemeinden eine Schranke gegen die Ausdehnung ihrer Macht. Auch die Städte selbst strebten nach Unabhängigkeit, als Toscana im Jahre 1160 durch Kauf an Kaiser Friedrich I. gekommen war. Zuerst erhob sich Pisa, bis es durch innere Zerwürfnisse zerfiel; dann stieg Florenz zu höchster Blüthe und Macht, und Siena bildete einen blühenden Freistaat. Während der langen Kämpfe der Welfen und Ghibellinen, in den Parteizwisten, die sich daran anknüpften, und die in Florenz, nach Ueberwindung des Adels (Grandi), den Factionenkampf der Negri und Bianchi erzeugten, entwickelte diese Stadt seine Zunftverfassung. Sie fiel vom Anfange des 15. Jahrhunderts an unter die Herrschaft der Mediceer, die, mit einigen Unterbrechungen, bis zum Aussterben dieses Hau-

ses im 18. Jahrhunderte, fortdauerte. Inzwischen war Pisa schon 1407, Siena aber 1557 von den Florentinern unterworfen worden. Im Jahre 1530 wurde Alexander von Medici durch Kaiser Karl V. zum Herzoge von Florenz erklärt, und sein Nachfolger Cosmus (Cosimo I.) nahm den Titel Großherzog an, der seit 1569 in der herrschenden Familie erblich wurde. Der im 15. und 16. Jahrhunderte hoch gestiegene Wohlstand des Landes sank unter den schwachen Regenten des 17. und 18. Jahrhunderts, während der Einfluß des Clerus und des spanischen Hofes stieg; doch blieb das reiche Florenz immer noch eine Heimath der Kunst und der Geistesbildung. Nach dem Tode des letzten Mediceers, des Großherzogs Johann Gasto, fiel Toscana dem Herzoge Franz von Lothringen zu. Als dieser den deutschen Kaiserthron bestiegen hatte, ward es von einem österreichischen Erzherzoge regiert und nach dem Tode des Kaisers Franz I., 1765, eine Secundogenitur des Hauses Oesterreich. Von demselben Jahre an stand das Großherzogthum unter der wohlthätigen Regierung Leopold's I., bis dieser seinem Bruder Joseph II. als Kaiser Leopold II. auf dem deutschen Kaiserthrone folgte. Durch Napoleon wurde Toscana, in Folge des Lüneviller Friedens (1801), erst in ein Königreich Hetrurien, unter der Regierung des Sohnes des damaligen Herzogs von Parma von der spanisch bourbonischen Linie, verwandelt; aber schon nach wenigen Jahren (1808) erst mit Frankreich vereinigt und in drei Departements getheilt, dann aber (1809) als Großherzogthum Toscana der Schwester Napoleon's, Elisa, überlassen, die bis 1814 im Besitze blieb. Endlich fiel nach dem Sturze der französischen Kaiserherrschaft das Großherzogthum, mit dem der Wiener Congreß noch den Staat degli Presidj, das Fürstenthum Piombino nebst Elba, so wie die Enclaven vereinigte, die ehemals kaiserliche Reichslehen waren, an den früher regierenden Zweig der habsburgisch-lotharingischen Dynastie zurück. Nach dem Tode der Erzherzogin Marie Louise von Parma soll auch das Herzogthum Lucca mit Toscana verbunden werden. Seit der Restauration erfreut sich dieses Land vor den meisten anderen italienischen Staaten einer verhältnißmäßig größeren Zufriedenheit und Ruhe. Allein obgleich unter den friedlichen Regierungen im verflossenen Jahrhunderte und seit der Restauration von 1814 der früher so trotzig kühne Charakter der Bewohner mehr und mehr einer gewissen Erschlaffung und Verweichlichung gewichen ist, lebt doch auch in diesem Theile der italienischen Nation, namentlich bei der Jugend der gebildeteren Classen, die Trauer über die gesunkene Größe des gemeinsamen Vaterlandes, die Sehnsucht nach seiner endlichen Wiedererhebung. Darum haben die geheimen politischen Verbindungen selbst in Toscana, wie sehr hier im Allgemeinen die wohlwollenden Absichten der Regierung Anerkennung gefunden haben und noch finden, ihre Verzweigungen getrieben. Noch im Jahre 1842 gaben die Excesse der Pisaner Studenten gegen einige des Servilismus beschuldigte Professoren Anlaß zu einer Untersuchung, wodurch man eine förmliche Verschwörung zum Umsturze der bestehenden Ordnung und eine neue regenerirte Secte der Giovine Italia entdeckt haben will.

Die Bevölkerung von Toscana betrug 1815 1,169,000 Einwohner; 1825 1,256,000 und 1837 (nach Serristori's neuer Statistik) 1,437,000, und hatte sich in den letzten 36 Jahren um 13% vermehrt. Hiernach war die relative Population 3610 auf die Quadratmeile; doch kamen auf die beiden Provinzen Florenz und Pisa im Durchschnitte 5330, auf die drei übrigen nur 2010. In den Jahren 1830, 1834 und 1835 war die jährliche Zahl der Trauungen $\frac{1}{147}$ der Bevölkerung; das Verhältniß der unehelichen (ausgesetzten) Kinder zu den ehelichen war 1 : 140. Anders als in den meisten Ländern Europas, übertrifft in dem friedlichen Toscana die Zahl der männlichen Einwohner die der weiblichen um etwas über 1000 Individuen. Ungeachtet der kirchlichen Reformen unter Leopold I., der insbesondere die Erwerbungen zur todten Hand beschränkt hatte, ist doch in neuerer Zeit die Zahl der Mitglieder des geistlichen Standes wieder auf 18,150, nach anderen Angaben sogar auf 21,700 gestiegen, worunter etwas über 7000 Mönche und Nonnen und, in 44 der Erziehung und Krankenpflege gewidmeten Conservatorien, über 5000 geistliche Frauen und Brüder. Das aus ihrem Grundeigenthume fließende Einkommen der Geistlichkeit wurde auf jährlich 3,790,000, nach Anderen auf $4\frac{7}{10}$ Mill. Lire geschätzt. Da sich in neuerer Zeit die Regierung mit der römischen Curie über die Besetzung mehrerer Bisthümer nicht vereinigen konnte, so sind die Bischofssitze von Chiusi (dem alten Clusium, der Königsstadt des Porsenna), von Arezzo und noch drei andere zum Theil schon seit einer Reihe von Jahren unbesetzt geblieben. Die Bevölkerung des Landes wohnt in 86 Städten, 134 Marktflecken und 2517 Gemeinden. Florenz, im Jahre 1815 mit nicht ganz 80,000 Einwohnern, hatte 1835 über 97,000; und in Livorno war in den Jahren 1808 bis 1835 die Bevölkerung von 62,300 auf 76,400, worunter etwa 5000 Juden, gestiegen.

Die landwirthschaftliche Cultur steht auf einer ziemlich hohen Stufe, wenn sie gleich noch mancher Verbesserungen fähig ist. Das Val di Chiana ist bekannt durch Fruchtbarkeit und sorgfältige Bebauung, auch interessant durch die vom Großherzoge Leopold daselbst angelegten Colonieen. Nach Raumer („Italien" Bd. II. Leipzig b. Brockhaus, 1840) beträgt die steuerpflichtige Oberfläche des Landes 6,180,000 Quadrate, ein jedes zu 10,000 toscanischen Klaftern und nahebei von der Größe eines französischen Arpent. Davon sind 1,106,000 Wein- und Olivenpflanzungen, 997,000 Ackerland, 1,661,000 Wald aller Art, 361,000 Castanienpflanzung, 79,000 natürliche und künstliche Wiesen, 1,870,000 Weideland, 73,000 für sonstige Erzeugnisse bestimmt und 28,000 mit Gebäuden besetzt. Der reine Gesammtertrag von diesem Grundeigenthume, jedoch nach geringem Anschlage, wird auf nahe $44\frac{1}{2}$ Mill. Lire geschätzt. In Florenz wurde im Jahre 1753 die erste landwirthschaftliche Akademie der Georgofili gegründet, die seit 1791 ihre Verhandlungen, seit 1827 auch ein besonderes landwirthschaftliches Journal herausgibt und sich nicht geringe Verdienste um eine nationel-

lere Cultur erworben hat. Die ökonomische Section des 1841 zu Florenz versammelten wissenschaftlichen Congresses hat außer einigen für Toscana bedeutenden Localfragen, wie über den neuerdings in den Bezirken von Pisa und Pietrasanta betriebenen Reisbau, auch die allgemein wichtige Frage über Anwendung des Princips der Association auf den Landbau, bei allzu großer Zerstückelung des Grundeigenthums zur Sprache gebracht. Toscana hat vor anderen italienischen Staaten eine ziemlich schwunghafte Industrie, zumal in Seide, wovon es jährlich etwa 300,000 Pfund erzeugt, und in Tüchern; auch in Baumwolle, Leinen und Metallen (Eisengießereien zu Follonica), jedoch in geringerem Maße. Bekannt sind die toscanischen Strohgeflechte (Florentinerhüte), in einem jährlichen Productionswerthe von 2 Mill. Fl. C.-M., das toscanische Papier in einem Productionswerthe von etwa 700,000 Fl., so wie die Arbeiten in Alabaster, Marmor, Korallen, Lava und Mosaik. Die Hauptsitze des Kunstfleißes sind im Norden des Landes, im Pescio- und Arnothale, um Stio, Prato, Pistoja, in Florenz und Livorno. Der Freihafen von Livorno, wo im Jahre 1835 3008 Schiffe und Barken eingelaufen waren, und 308 Großhandlungshäuser, unter diesen 100 jüdische, bestanden, ist der Hauptsitz des auswärtigen Verkehrs, der an Einfuhr, Ausfuhr und Transit jährlich auf mehr als 48 Mill. Fl. C.-M. geschätzt wird und in den letzten Jahrzehenten sehr beträchtlich zugenommen hat. Die Handelsmarine Toscanas besteht aus nahe 800 Schiffen, mit einem Tonnengehalte von 41,891; aber nur 65 Schiffe hielten mehr als 100 Tonnen. Wichtig für die Förderung des inneren Verkehrs und zur Verbindung mit dem Kirchenstaate sind die Straßenbauten von Livorno nach Civitavechia, wodurch gewissermaßen die alte via Aurelia und via Aemilia hergestellt werden. Die Anlage einer Eisenbahn von Florenz nach Livorno ist beschlossen, und auf der Section von dieser letzteren Stadt nach Pisa nähert sich der Bau der Vollendung. Auch ist bereits von der Errichtung einer Zweigbahn nach Siena die Rede. Der in neuester Zeit gemachte Vorschlag für die Einrichtung einer Dampfschifffahrt auf dem Arno scheint die Ueberwindung allzu großer Schwierigkeiten vorauszusetzen, als daß man so bald dessen Ausführung versuchen sollte.

Für das ganze Gebiet der materiellen Production in Toscana bildete die Regierung des Großherzogs Leopold I. einen wichtigen Abschnitt. Mehr als 20 Jahre vor der Revolution schaffte er die alten Vorschriften über Schätze und Bergwerke ab, hob die Zünfte, so wie die meisten Steuerfreiheiten und Lehnsmißbräuche auf. Er gestattete den freien Getreidehandel im Innern, den freien Anbau des Tabaks und die freie Benutzung des Waldeigenthums, was indessen zu Mißbräuchen und zu einer Entholzung der Berge führte, deren weiterem Fortschreiten man durch neuere Verordnungen zu begegnen suchte. Ohne besonderen Einfluß auf die Mezzadria, oder das auch in Toscana bestehende System der Grundeigenthümer und Halbler, bezweckten Leopold's Gesetze über die Benutzung des Bodens hauptsächlich eine Verminderung des

unsicheren Zeitbesitzes und für die Zeitbesitzer einen gebührenden Antheil an den Bodenbesserungen. Er suchte die Krongüter und Corporationsgüter möglichst in Eigenthum der Bebauenden zu verwandeln, dem Zinsbesitze (livello, Emphyteusis) einen festeren Charakter zu geben. Die Ablösung fester Abgaben wurde gestattet, ohne sie jedoch zwangsmäßig einzuführen. Die Einführung der französischen Legislation beschränkte noch mehr die Befugnisse der Obereigenthümer. Allein nach Napoleon's Fall wurde vom französischen Rechte, außer dem Handelsrechte, zwar Einiges beibehalten, wie z. B. die Bestimmungen über die Fideicommisse, in der Hauptsache wurde es jedoch abgeschafft, und man kam hiernach größtentheils wieder auf die Gesetze Leopold's zurück. In der Handelsgesetzgebung hatte die Zollrolle vom Jahre 1781 bedeutende Mißbräuche abgestellt; weiter noch gingen die Bestimmungen von 1791, wodurch alle inneren Zolllinien aufgehoben, die Hebungssätze für alle Eingangszölle gleich gemacht, die Zollstraßen bestimmt und für die Verwaltung ausführliche Reglements erlassen wurden. Zwar blieb noch, im Geiste des damals herrschenden Mercantilsystems, die Ausfuhr mancher Rohstoffe erschwert oder verboten; aber wenigstens hatte man Einfuhr und Ausfuhr von Vieh und Getreide unbesteuert gelassen. Im Jahre 1816 wurden die Zollsätze von allen fremdländischen Producten und Fabricaten um ein Viertheil erhöht; zwar im Jahre 1833 theilweise wieder ermäßigt, aber doch nicht in dem Grade, um nicht auch fernerhin einem ausgedehnten Schmuggel, zumal an der schwer zu bewachenden Grenze gegen den Kirchenstaat, zu erzeugen. Auf die Vertheilung des Nationaleinkommens lassen einige Angaben über die Theilung des Grundeigenthums und des Ertrags aus Grund und Boden einigermaßen schließen. Wenn wir daraus ersehen, daß von etwa 134,000 Eigenthümern nur gegen 11,000 ein mittleres reines Einkommen von 1000 bis 3000 Lire beziehen, während für nahe 88,000 kein höherer Ertrag als bis zu 100 Lire abfällt, so deutet dies auf Mißstände, die freilich nicht blos in Toscana zu Hause sind. An Sparcassen für die arbeitenden Classen bestanden zu Ende 1839 eilf, die in der Centralbank zu Florenz ein Capital von $3\frac{1}{2}$ Mill. Lire angelegt hatten. Ihre Zahl war später auf 16 gestiegen; fast die Hälfte aller Einlagen kam aus der Hauptstadt, und das wichtige Institut schien also noch keine sehr große Ausdehnung im Volke gefunden zu haben.

Seit Jahrhunderten bestehen die Universitäten von Siena, Pisa und Florenz, gegründet in den Jahren 1337, 1338 und 1433. Allein der gleichzeitige Bestand von drei Hochschulen thut einer jeden Eintrag, und eine Centralisation in dieser Beziehung dürfte sich wohl als vortheilhaft bewähren. Außerdem gibt es mehrere Kunstvereine, einige adeliche Collegien, 16 Gymnasien, 21 lateinische Schulen bei den bischöflichen Seminarien. Der Volksunterricht aber, ob sich gleich die Sorge Leopold's I. auch diesem zugewendet hatte, steht noch immer weit zurück. Schätzte man doch noch im Jahre 1818 in dieser Heimath der wohltönendsten Mundart der italienischen Sprache, in dem Vater-

lande eines Dante und Petrarca, eines Galilei und Machiavelli, eines Leonardo da Vinci, Michel Angelo und so vieler anderer hervorragenden Geister, die Zahl derjenigen, die weder lesen, schreiben, noch rechnen konnten, auf nicht weniger als 750,000, oder bedeutend höher als die Hälfte der Bevölkerung*). Die Mittel zur Förderung des öffentlichen Unterrichts der ärmeren Classen, besonders der Handwerker, waren Gegenstand der Berathung in der Section für Landbau und Gewerbe auf dem wissenschaftlichen Congresse zu Florenz 1841; und der Wunsch wurde ausgesprochen, daß sich die sehr zahlreichen wissenschaftlichen und literarischen Vereine, die sogenannten Akademieen, von denen bisher nur wenig Bedeutendes geschah, dieses Unterrichts künftig annehmen möchten.

Der Großherzog von Toscana, gegenwärtig Leopold II., geboren am 3. October 1797, regiert unumschränkt. Für die Succession in der Regierung gilt agnatische Erbfolge. Zum Zwecke der Verwaltung ist das Großherzogthum in fünf Provinzen oder Compartimenti getheilt, mit einer Bevölkerung zwischen 53,000 bis 596,000 Einwohnern und einer Ausdehnung zwischen 22 und 119 Quadratmeilen. An der Spitze der Verwaltung in diesen Provinzen stehen die Proveditoren, welchen die Cancellieri für die Districtsadministration, so wie die Präsidenten der Communalräthe, die Gonfalonieri, für die Communalverwaltung untergeordnet sind. An die Stelle ungenügender Bestimmungen war unter Leopold I. eine neue Städteordnung vom 26. Mai 1774 getreten; ein Gesetz, das im Jahre 1816 einige Zusätze und nähere Bestimmungen erhielt. Hiernach gibt es in jeder Stadt, außer dem auf drei Jahre vom Großherzoge aus den Bürgern ernannten Gonfaloniere, eine Anzahl von jährlich zur Hälfte wechselnden Stadträthen (Prioren) und einen größeren Rath. Die Ernennung der Stadträthe geschieht durch eine Verbindung von Loos und Wahl aus den wohlhabenderen Bürgern, wobei aber die Befugnisse der vorgesetzten Regierungsbehörde sehr ausgedehnt sind. Die jährlich wechselnden Räthe werden in gleicher Weise aus steuerpflichtigen und in die Bürgerrolle aufgenommenen Grundbesitzern ernannt. Dieser größere Communalrath wird indessen nur bei gewissen Neuerungen, Verkäufen, Besteuerungen u. dgl. zu Rathe gezogen; überhaupt sind die Rechte der Gemeinden, der Competenz der Regierungsbehörden gegenüber, sehr beschränkt und nur in Florenz und Pisa haben sich einige Reste der früheren Municipalselbstständigkeit erhalten.

Nach Abschaffung der französischen Rechtsbücher gilt wieder in Toscana die 1790 in 10 Foliobänden erschienene Sammlung der Gesetze Leopold's I. für Civil- und Strafrecht, für Verwaltung und Finanzen. Durch die französische Legislation haben die älteren Fideicommisse und Substitutionen meistens ihre Kraft verloren; auch war unter der Herrschaft derselben Gesetzgebung für Söhne und Töchter gleiches Erbrecht eingeführt. Jetzt aber erhalten die Töchter nur einen Pflicht-

*) Ueber wissenschaftliche Cultur und Kunst in Toscana vergl. „Italien" und „Kunst."

theil und eine ihnen gewöhnlich angerechnete Ausstattung; Unverheirathete sollen von den Brüdern im Hause erhalten werden. Eine besondere Berühmtheit durch seine große Milde hatte das in nur 119 Paragraphen erschienene toscanische Criminalgesetz vom 30. Nov. 1786 erlangt. An die Stelle der ganz aufgehobenen Todesstrafe trat lebenslängliche Schanzarbeit; die hiezu Verurtheilten mußten außer einer besonderen Kleidung einen Zettel mit der Aufschrift: „Lebensstrafe," und die Männer eine doppelte Kette tragen. Sehr gelind wurden Majestätsverbrechen und Aeußerungen gegen die Regierung behandelt; ohne Rücksicht auf die verletzte Majestät sollten solche Vergehen nur als das, was sie an sich sind, als Gewaltthat, Injurien u. dgl., bestraft werden. Nach Ausbruch der französischen Revolution, im Jahre 1790, sah man sich indessen zur Wiederherstellung der Todesstrafe bei Staatsverbrechen und qualificirten Mordthaten veranlaßt. Mit geringen Modificationen hatte in Toscana bis in die neuere Zeit, mit Ausnahme der französischen Zwischenherrschaft, die von den Mediceern von der Republik übernommene alte Gerichtsordnung gegolten. Erst im Jahre 1838 erhielt die Rechtspflege eine völlige Reform, in der Hauptsache nach dem Muster des französischen Verfahrens. Hierdurch wurde die Zahl der Unterrichter bedeutend vermindert und ihr Wirkungskreis beschränkt; doch sind ihnen noch jetzt manche Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen. In Civilsachen entscheiden die Unterrichter, die Podesta oder Vicari, in den einzelnen Gemeinden oder kleineren Districten über Streitgegenstände bis zu einem Werthe von 400 Lire, und zwar inappellabel bis zu 70 Lire; in Criminalfällen erkennen sie über Diebstähle bis zu 10 Lire und über geringere Injurien bis zu einer Strafe von 10 Tagen Haft und 25 Lire. Ueber ihnen stehen 10 Tribunale, ein jedes mit drei Richtern besetzt, theils als Appellationsgerichte, theils als Gerichte erster Instanz. Sie entscheiden definitiv bis zur Summe von 800 Lire in Civilsachen und bis zum Exile aus der respectiven Provinz in Criminalfällen; in weiteren Fällen kann an die aus zwei Abtheilungen für Civilsachen und zwei für Criminalsachen gebildete Corte regia Berufung eingelegt werden. Dieser höchste in Florenz constituirte Gerichtshof ist mit 1 Präsidenten, 4 Vicepräsidenten und 16 Räthen besetzt. Gegen die inappellabeln Entscheidungen der Tribunale und die Urtheile der Corte regia ist bei Incompetenzen und Nullitäten noch ein Recurs an den mit wenigstens 5 Richtern besetzten Cassationshof möglich. Vor die Corte regia gehören alle Verbrechen, wofür härtere Strafen als Exil zu erkennen sind; die Verhängung der Todesstrafe aber erfordert Uebereinstimmung aller Richter, da bei bloßer Stimmenmehrheit Verurtheilung zu lebenslänglicher Galeerenstrafe erfolgt. Die sogenannten außerordentlichen Strafen sind abgeschafft. Das Verfahren ist öffentlich. Eigenthümlich ist im Criminalprocesse, daß die Zeugen nur auf Verlangen des Angeklagten beeidigt, und daß Betrügereien und Veruntreuungen nur, wenn sie 7 Lire übersteigen, von Amtswegen untersucht werden dürfen. Ueber die Versetzung in Anklagestand entscheidet eine Art An-

klagekammer; zur Ueberwachung des gerichtlichen Verfahrens bestehen großherzogliche Procuratoren.

Das Militär zählt nicht mehr als 7—8000 Mann. Die Militärpflicht, von der jedoch zahlreiche Ausnahmen Statt finden, beginnt mit dem 21. Jahre; die Dienstzeit beträgt 6 Jahre. Gewöhnlich geschieht die Ergänzung, unter der Leitung der in jeder Gemeinde jährlich errichteten Aushebungscommission, durch Anwerbung, indem das den freiwillig Eintretenden zu zahlende Handgeld durch eine auf alle Kriegspflichtige ausgeschlagene Recrutensteuer erhoben wird. Außerdem ist es gebräuchlich, müßige und unnütze Leute, so fern sie kriegspflichtig sind, kurzweg einzustellen, so daß erst über die noch Fehlenden durch das Loos entschieden wird. Die Gezogenen dürfen, Juden und Nichtkatholiken müssen Stellvertreter herbeischaffen. Die toscanische Kriegsmarine besteht aus 3 Goeletten und 2 Kanonierbarken. Der unter Leopold I. eingeführte löbliche Brauch öffentlicher Rechnung über den Staatshaushalt ist in neuerer Zeit wieder abgekommen. Die gesammte Staatseinnahme wird auf etwas über 25 Mill. Lire, oder beiläufig auf 8 Mill. Fl. C.-M. geschätzt. Darunter befinden sich Zölle und Handelssteuern im Betrage von nahe 8½ Mill. Lire; sodann eine etwas über 3 Mill. abwerfende Grundsteuer, die nach einem 1834 beendigten neuen Kataster, etwa im Verhältnisse von 7 Lire auf 100 Lire reinen Einkommens, erhoben wird. Die Salzsteuer wirft über 2½, die Tabakspacht über 1½ Mill. und das Lotto nahe 2,700,000 reinen Ertrag ab. Im Durchschnitte betragen die Hebungskosten 20% der Einnahme. Unter den Ausgaben nimmt das Militär, wie verhältnißmäßig gering es ist, dennoch eine Summe von nahe 4,300,000 und die Civilliste mehr als 3 Mill. Lire weg, während für öffentlichen Unterricht und schöne Künste nur 856,000 Lire ausgeworfen sind. Die Staatsschuld ist unbedeutend und wird auf nicht höher als etwa 3 Mill. Fl. C.-M. angeschlagen.

S.

Tribunat; Volkstribun. — Bekanntlich erhielten im alten Rom die Plebejer, als sie in ihrem hartnäckigen Kampfe gegen die aristokratische Unterdrückung der Patricier und für Rechtsgleichheit und demokratische Freiheit durch den Auszug auf den heiligen Berg den Hauptsieg erkämpften, zum Schutze ihrer Rechte die Volkstribunen. Diese Volksbeamten und Volksvertreter hatten neben anderen Amtspflichten und Befugnissen die außerordentliche große Gewalt, gegen alle Beschlüsse und Maßregeln aller anderen Staatsbehörden, zum Schutze der Volksrechte, ihr Veto einzulegen und sie dadurch unwirksam zu machen. So siegte der Volkswille in der Art überall, daß das Volk und seine Rechte und Interessen bei allen öffentlichen Maßregeln überall vertreten wurden und wenigstens mittelbar auf dem Volkswillen beruhten. Man hat in den Verfassungen des Mittelalters, insbesondere in den städtischen, zum Theile dieses Institut nachgeahmt. In unseren heutigen Verfassungen wird dasselbe wohl am Zweckmäßigsten durch eine gute allgemeine staatsbürgerliche Repräsentation in Verbindung mit allgemeiner politischer Preßfreiheit oder mit allgemeiner Oeffentlichkeit aller Staats-

verhältniſſe und vollkommener Freiheit der öffentlichen Meinung erſetzt. Denn ſeine Idee wird ewig wahr bleiben. Sie war die, daß alle öffentlichen Maßregeln im freien Staate, ſo viel es möglich und mit Einheit und Ordnung vereinbarlich iſt, auf der Geſammtvernunft oder der vernünftigen Geſammtüberzeugung und Einwilligung der ganzen Nation beruhen müſſen, und daß, um ſie erkennbar auszuſprechen, geordnete kräftige Organe zu bilden ſind. C. Th. Welcker.

Tridentiſches Concilium, ſ. Kirchenverfaſſung, katholiſche.

Türkei, osmaniſches Reich. — Das Volk der Osmanen hat Europa länger als ein Jahrhundert hindurch mit Schrecken erfüllt, denn ſeiner rohen Naturkraft und ſeinem religiöſen Fanatismus ſtand damals nur politiſche Intrigue und geiſtlicher Troſt gegenüber. Die Ungarn und Polen waren die Völker, an deren feſtem Willen und unverwüſtlicher Nationalität ſich der Strom der türkiſchen Invaſion brach. Der ſpäter erfolgte Verluſt der Selbſtſtändigkeit dieſer Völker, gewiß ein bittrer Lohn für ſo große Anſtrengungen zur Rettung Europa's, ſteht vielleicht mit jenen aufreibenden Kämpfen nicht außer aller Verbindung. Seit länger als einem halben Jahrhundert wird das Beſtehen der türkiſchen Herrſchaft in Europa von der Kunſt der Diplomatie ſorgfältig gehegt und gepflegt, weil „dieſe die unabſehbaren Folgen bedenkt, welche das plötzliche Verſchwinden des osmaniſchen Reichs aus dem allgemeinen Staatenverband nach ſich ziehen müßte". Deshalb, ſo entſchuldigen die Diplomaten, ſoll man es ihnen nicht verdenken, daß ſie eine ſolche Kataſtrophe möglichſt in die Zukunft zu ſchieben trachten. Dazu kommt, daß die türkiſchen Herrſcher, obwohl ſie nicht aus ſogenannten ebenbürtigen Ehen hervorgehen, doch unter dem Princip der Legitimität einen ſichern und vollſtändigen Schutz finden, ſo daß jeder ihrer Macht unterworfene Volksſtamm in ihnen dieſe angeſtammten Herren zu erblicken und zu verehren, von der höhern europäiſchen Staatskunſt angehalten wird. Auf dieſe Weiſe hemmt man alſo auch ein Zertrümmern der türkiſchen Herrſchaft von Innen heraus und verſchiebt es auf die Zukunft. Daß dieſer Augenblick der Zertrümmerung eintreten muß, und daß damit auch die Vorſicht der europäiſchen Diplomatie ihr Ende erreicht haben wird, kann dem aufmerkſamen Beobachter der orientaliſchen Ereigniſſe während der letzten Jahrzehnte nicht verborgen geblieben ſein. Seit den Tagen von Navarin und Adrianopel hat der Padiſchah keine Schlacht mehr gegen die Fremden, ſondern nur gegen ſeine Unterthanen gefochten. Trotz der mannigfachen Reformen, welche den Verjüngungsproceß der alternden Despotie bewirken ſollen, iſt unleugbar, daß das türkiſche Reich mit immer zunehmender Schnelligkeit auf dem jähen Abhang des Verfalls hinabeilt. Es erfüllt damit ſein Schickſal als aſiatiſches Reich, das nothwendig in der Berührung mit Europa verſchwinden muß; es iſt keiner innern Entwickelung fähig, wie ſeine vierhundertjährige Geſchichte, wie alle aſiatiſchen Staaten bewieſen haben. Lehrreich aber für die europäiſchen Völker iſt jedenfalls das Beſtehen

der türkischen Herrschaft gewesen, und wird vielleicht noch für eine kürzere oder längere Zukunft diesem Zwecke in so fern dienen können, als kein anderes Vorbild asiatischer Gewaltherrschaft der Beobachtung und Prüfung eine so lange Zeit hindurch vorlag und zugleich so nahe gerückt war, daß sich daraus ein lebendiger Wechselverkehr mit den europäischen Staaten bilden konnte. Auch lag darin ein wesentlicher Vorzug für die Belehrung der europäischen Völker, die sie aus der Beobachtung der türkischen Regierungsmaximen schöpfen konnten, daß sich hier die Gewaltherrschaft bis auf die Zeit der neuesten Reformen in ganz natürlicher und unverhüllter Gestalt zeigte und darum auch dem blödesten Verstande erkennbar und begreiflich sein mußte. Deshalb ist die ausführliche Kenntniß der türkischen Zustände, von denen hier nur eine gedrängte Uebersicht gegeben werden kann, vielleicht ersprießlicher und förderlicher für die Belebung des Rechtsgefühls und die Begründung bürgerlicher Freiheit im Abendlande, als man auf den ersten Blick wohl glauben möchte.

Die Osmanen haben im Laufe des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts den Raum der Erdoberfläche sich unterworfen, über welche Jahrhunderte vor ihrem Aufkommen schon das oströmische oder byzantinische Reich zum Theil ausgebreitet lag, dessen letzten, schwachen Ueberrest sie vernichteten. Die Nähe der Gefahr, welche gegen Europa von Osten heranzog, wurde erst von dem Augenblicke allgemein und tief empfunden, als die Osmanen am 29sten Mai 1453 unter ihrem Sultan Muhamed II. Konstantinopel erstürmt hatten, diese Weltstadt, welche von jeher das Hauptziel der Eroberungslust war. Denn in der Mitte zwischen Europa und Asien gelegen, ist sie sowohl das natürliche Emporium, wo die Producte des Ostens und Westens sich begegnen, als die Zwischenstation, wo die inneren Wassercommunicationen Europa's, Asiens und Afrika's ihren gemeinschaftlichen Mittelpunct finden; während die Wogen des mittelländischen und ägeischen Meeres sämmtliche Producte Aegyptens, Libyens, Italiens und Spaniens seinem Hafen zuführen, kommen von Norden her, von Donau, Dnjestr, Dnjepr und Don getragen, die Agriculturreichthümer Ungarns, Deutschlands und Rußlands hier zusammen. Ein unvergleichlicher Hafen, in welchem ein Dreidecker ohne Gefahr den Damm berühren kann, bietet innerhalb einer tiefen Bai Raum genug, um alle Flotten der Welt zu beherbergen. Von den Eroberungen, welche die Osmanen aus diesem Mittelpuncte ihrer Herrschaft später machten, sind mehrere schon wieder verloren gegangen, andere stehen nur noch dem äußeren Scheine nach in einer gewissen Abhängigkeit von der hohen Pforte. Wenn man diese Länder, wie Griechenland, die afrikanischen Provinzen, die aber nur in einem ganz losen Vasallenverbande zum Padischah stehen, wie Aegypten, Tunis, Tripolis und das Fürstenthum Moldau, Walachei und Serbien, die als Schutzstaaten der Türkei zu betrachten sind, von der rings um die östliche Hälfte des mittelländischen Meeres in Europa, Asien und Afrika gelegenen Erdmasse abtrennt, so bleibt das eigentlich türkische Reich übrig, das wieder in jene ungleiche Hälften, die europäische und

asiatische, zerfällt. Der sichere Besitz der letzteren aber wird, je weiter man östlich zu dem Stromgebiet des Euphrat und Tigris gelangt, immer schwankender. Die geographische Darstellung dieser Ländermasse kann hier auf die hauptsächlichsten Momente zusammengezogen werden, da verschiedene Ausführungen dieses Gegenstandes in Bezug auf einzelne Theile, so wie auf allgemeine Uebersichten sich schon in mehreren Artikeln befinden (s. z. B. die Artikel: „Aegypten, Afrika, Albanien, Arabien, Asien, Barbareskken, Bessarabien, Griechenland, Moldau und Walachei"), welche zugleich nebst anderen (wie „Adrianopel, Koran" ꝛc.) dazu dienen können, die gedrängte Darstellung dieses Artikels zu rechtfertigen.

Das türkische Reich liegt zwischen 34° 50′ und 48° 19′ N. B. und 33° 31′ bis 47° 20′ O. L. Seine äußersten Grenzen bilden das adriatische Meer, der österreichische Kaiserstaat, das russische Reich, Persien, Arabien, das rothe Meer. In dieser Umgrenzung enthält es auf mehr als 30,000 □ M. Areal einige 20 Millionen Einwohner, und zwar umfaßt es die Länder der Hämushalbinseln, mit Ausschluß der oben angeführten, den größten Theil der Inseln im ägeischen Meere, Kleinasien, einen Theil Armeniens, Mesopotamien und Syrien. Die Gesammtgröße der Türkei in Europa ist etwa 12,210 □ M., wovon auf die unmittelbaren Besitzungen 9820, auf die Moldau 570, Walachei 1120, Serbien 700 zu rechnen sind. Der nördliche Theil der Hämushalbinsel ist, mit Ausnahme des Thals der untern Donau, ein gebirgiges, dicht zusammengedrängtes Bergland. Eine Centralgebirgskette zieht in loser Verbindung mit den östlichen Alpenverzweigungen am rechten Ufer der Morawa bis zum schwarzen Meere südöstlich hin und schneidet Bosnien, Bulgarien, Serbien von Albanien, Macedonien und Rumelien. Haupttheile dieser Centralkette sind: der Tschardagh, Despotodagh, Balkan und Hämus, die zahlreichen Gebirgsketten Bosniens, das Bora-, Mezzovo- und Agraphagebirge (Pindus). Nördlich vom mittlern Theile der Centralkette liegen die Gruppen des Kopanik und der Plotschaberge, östlich dann eine fernere Kette, die dritte westlich in Serbien an der Dvina. Zwischen allen diesen Gebirgsketten werden Thäler von zuweilen ansehnlicher Größe durch die herabströmenden Flüsse gebildet, wie z. B. durch die Morawa in Serbien, die Maritza in Rumelien, den Karasu und Vardar in Macedonien, den Indsche Karasu und Salambria in Thessalien. Auf der Westseite sind zu erwähnen die Narenta, der Drin und die Vojuzza, welche in das adriatische Meer münden. Canäle gibt es auf der Halbinsel im Gebiete der Türkei keine, und unter den Seen sind nur der Ramsin südlich von den Donaumündungen, die Seen von Skutari, Ochrida und Janina in Albanien, von Kadaka, Tenidsche und Betschik in Macedonien von weniger Bedeutung. Das Klima der europäischen Türkei ist im Ganzen mild und gesund, jedoch der vielen Gebirge und der Meeresnähe wegen in manchen Theilen schnellem Wechsel unterworfen; im Norden der Centralkette kommt schon ernstlicher Winterfrost vor, im Süden dagegen, namentlich in den Thälern,

welche von der Seeluft nicht erreicht werden, oft drückende Wärme; die Inseln haben fast ohne Ausnahme sehr günstige klimatische Verhältnisse. Auf der Insel Candia ist die Jahrestemperatur + 14,5 R., Sommertemperatur + 20,5, Wintertemperatur + 10°; Constantinopel dagegen hat (unter dem Einflusse der NO.- und Ostwinde), obgleich mit Neapel unter gleicher Breite, weder Orangen, noch Oliven. Die Küsten des Marmorameeres und des Archipels sind sehr fruchtbar; Thessaliens Ebenen würden bei sorgfältiger Cultur ungleich lohnender sein, wogegen in andern Theilen der Halbinsel die Viehzucht einer viel größeren Ausdehnung fähig wäre. — Die außereuropäischen Besitzungen der Türkei umfassen in Asien etwa 20,634 □M. (wovon 420 auf die Inseln) mit ungefähr 10 Mill. Einwohnern. Von dem erwähnten Flächenraume kommt wieder etwa die Hälfte auf Kleinasien (Natolien), das ostwärts durch die hohen Ketten Armeniens und des Taurus begrenzt wird. Hier sind es viele Gebirgszüge, die zusammentreffen und als mildes Bergland die östliche Hälfte der Halbinsel füllen, aus denen sich der Ardschisch (Argäos) am obern Kisil Irmak (Halys) vielleicht zu 10,000′ Höhe erhebt. In der Mitte Kleinasiens breitet sich eine Hochebene von 2—3000′ Höhe aus, die in Terrassen zu den Küsten abstürzt. Gegen W. senkt sich diese Hochebene allmälig hinab zum griechischen Inselmeere und bildet hier die schönsten Senkungen und Landschaften, die nur mit den glücklichsten Erdstrichen verglichen werden können; so die Ebenen von Bithynien, Troja, Aeolien, Jonien, Dorien; die Ebene des Minder (Mäander), an deren Nordende Smyrna liegt. Eine entgegengesetzte Beschaffenheit hat der Nord- und Südabfall, wo die Taurusketten plötzlich abstürzen und die alten Landschaften, im Norden Kappadocien und Pontus, im Süden Cilicien, ausfüllen. Im NO. von Kleinasien erhebt sich das türkische Armenien, ein Hochland, auf dem Russen, Türken und Perser als Herren sich begegnen. Es ist das Quellland des Euphrat und Tigris, an welchen entlang bis zu ihrer Mündung sich Länder unter türkischer Herrschaft ausdehnen, obgleich die Anerkennung derselben häufig genug fehlt und nur in der Voraussetzung der Türken besteht. Dies bezieht sich aber mehr auf das Bergland als die Tiefebene, welche unter dem Namen Mesopotamien das fruchtbarste Culturland der alten Welt darstellte. Wie Armenien im NO. von Kleinasien aufsteigt, so beginnt im SO. die Gliederung des syrischen Küstengebirgszugs, eine Verzweigung des Taurus. Soristan, wie der heutige Name das alte Phönicien, Palästina und Syrien umfaßt, dehnt sich von N. nach S. etwa 120 Meilen weit aus mit einer dreifachen Oberflächenform von O. nach W. als Plateau, Gebirge und Küstenebene. Das mittlere Syrien besteht aus dem schmalen nach SO. ziehenden Libanon, der sich bis zu 9000′ erhebt. Auf seiner Ostseite liegt das schmale Hochthal (Cölesyrien), in dem der Kasmieh nach S., der obere Assi (Orontes) nach N. fließt. Oestlich davon liegt der bis 5000′ hohe Antilibanon. Das südliche Syrien beginnt am obern Jordan (von Tabarieh, Genezareth). Zwischen der Jordanspalte und dem Meere liegt

das westliche Gebirgsland von Palästina mit steilem Abfalle zum Jordan. Das nördliche Syrien beginnt am Nordende des Libanon und reicht bis Antiochia, Haleb und Palmyra hin und waren nebst Antiochia hier die Centralpuncte der Bildung und Macht. Die einst wichtigen, jetzt durch Küstenströmung versandeten Häfen von Beirut, Sidon, Tyrus, Acre fanden sich hier. Vom Vorsprung des Carmel folgt ein flacher, hafenloser Strand, der vor Joppe immer breiter wird.

Auf diesen ausgedehnten Länderebenen begründeten die Osmanen in verhältnißmäßig kurzer Zeit ihre Herrschaft. Ihr Herkommen und der Anfang ihrer Macht wird verschieden dargestellt. Die am Meisten verbürgte Darstellung führt sie als Söldner bei den seldschukischen Sultanen von Konieh (Iconium) in Kleinasien auf. Als diese Sultane der Macht der Mogolen erlagen, errichteten die Emirs der Türken kleine Herrschaften, deren Zahl eilf betragen haben soll. Unter diesen setzte sich Osman in Bithynien fest; er wurde 1299 zum Sultan gewählt, nahm seine Residenz zu Brussa und machte von hier aus unaufhörliche Streifzüge gegen die Griechen und das byzantinische Reich. Sein Sohn Orchan (seit 1326) setzte die Eroberungen mit gleichem Erfolge fort. Man bezeichnet ihn schon als den Begründer der Janitscharen, die eine der Grundlagen zum schnellen Anwachs der osmanischen Macht wurden. Als die beiden anderen Hauptmomente dieser Erscheinung hat man zu betrachten das eigenthümliche Lehenssystem und die Stellung des Oberhaupts, dessen persönliche Sicherheit gleichsam die Vermehrung der Eroberungen gebot. Jedes Land, nachdem es erobert war, ward nach Fahnen und Säbeln in eine Menge Lehen ausgetheilt. — Unter Orchan's Herrschaft wurde Nicäa erobert und der erste feste Fuß von den Türken auf europäische Erde gesetzt (1357), indem Gallipoli durch Orchan's Sohn, Suleiman, besetzt wurde. Auf Orchan folgte sein Sohn Murad I. (1360), der als Verbesserer, von Anderen aber als Begründer der Janitscharen genannt wird. Er eroberte Adrianopel, machte sich Thracien und Macedonien unterthan. Sein letzter Sieg war bei Kossova in Serbien (1389), den er aber mit seinem Leben erkaufte. Sein Sohn Bajazeth versuchte schon die Eroberung Constantinopels und zwang die Griechen zur Zahlung von Tribut. Griechenland wurde dessenungeachtet verwüstet und Constantinopel von Neuem (1393) eingeschlossen. Die Gefahr des Abendlandes vor der Türkenmacht schien so groß, daß sich unter Siegmund's, Königs von Ungarn, Fahnen ein starkes Heer aus verschiedenen Völkern Europa's mit zum Kreuzzuge sammelte und gegen Bajazeth zog. Bei Nikopolis kam es zum Treffen (1396), das unermeßliches Verderben über das Heer der Christen brachte, indem diese eine erschreckliche Niederlage erlitten. Die Macht Bajazeth's wurde aber wenige Jahre später durch das Hereinströmen der Mogolen unter Tamerlan abgelenkt. Diesem ging der siegreiche Sultan entgegen und wurde bei Ancyra (1402) besiegt und gefangen genommen. Bajazeth's Söhne Soliman, Musa und Muhamed theilten sich in die Herrschaft, welche von blutiger Anarchie begleitet war, bis Muhamed (1413) als Kaiser übrig blieb und seine

Residenz zu Adrianopel nahm. Er starb 1421. Nach ihm regierte Amurad II., sein Sohn, dreißig Jahre mit Einsicht und kriegerischem Muthe. Schon 1422 wurde Constantinopel von ihm belagert, bald darauf Thessalonice erobert, der griechische Kaiser zinsbar gemacht (1429), der Krieg mit Ungarn begonnen und Belgrad angegriffen. Murad, der Regierungsgeschäfte überdrüssig, überließ (1443) seinem Sohne, Muhamed, die Herrschaft und zog sich nach Magnesia zurück; aber schon im folgenden Jahre erschien er an der Spitze des Heeres, um den heranziehenden jungen König Wladislaw von Polen und Ungarn, bei Varna anzugreifen und gänzlich zu besiegen (am 10. Nov. 1444). Amurad legte die Regierung abermals nieder, aber ein Aufstand der Janitscharen zog ihn wieder aus seiner Einsamkeit hervor (1446). — Den Fortschritten der Ungarn unter Hunnyades stellte sich Amurad in der Schlacht bei Kossova (1449) entgegen, in welcher er nach dreitägigem Kampfe einen entscheidenden Sieg davon trug. Zwei Jahre darauf starb er. Muhamed II. benutzte die Schwäche des byzantinischen Reichs zur Erstürmung von Constantinopel; am 6. April 1453 war die Belagerung eröffnet, und am 29. Mai befand sich die Stadt in der Gewalt der Türken, Muhamed kehrte zunächst nach Adrianopel zurück, wohin christliche Fürsten Abgeordnete geschickt hatten, um sich seiner Gunst zu versichern. Auf die Eroberung Constantinopels folgte die Unterwerfung des Archipelagus, die vergebliche Belagerung Belgrads (1455), die Eroberung Moreas, der Walachei, Bosniens. Der Tod Scanderbeg's (1466) befreite die Türken von einem gefährlichen Feinde. Gewiß ist, daß Muhamed die Absicht hegte, Italien zu erobern und den Schrecken seines Namens noch weiter über das Abendland zu verbreiten, denn schon war Otranto von den Türken besetzt (1480), und kein europäischer Fürst hatte die Kraft und den Muth, sich ihm mit Aussicht auf Erfolg entgegenzustellen, als Muhamed durch einen Aufruhr mehrerer asiatischen Vasallen und den Eroberungszug des Turkomannen Usum Hassan nach dem Osten seines Reichs berufen wurde. Auf diesem Zuge starb er (1481), 51 Jahre alt, für sich selbst noch die Grabschrift anordnend: „Ich war im Begriffe, Rhodus und das stolze Italien zu erobern." Man hat in Muhamed nur den grausamen Eroberer und treulosen Barbaren erblicken wollen; aber die Grundsätze und Sitten der christlichen Fürsten seiner Zeit mochten wohl nicht geeignet sein, ihm einen erhabenen Begriff von ihrer Tugend beizubringen, und er konnte also seine Treulosigkeit, wo es auf seinen Staatsvortheil ankam, eben so gut mit ihren Beispielen rechtfertigen.

Als Muhamed starb, war sein Sohn und Nachfolger Bajazeth II. gerade auf einer Wallfahrt nach Mekka begriffen, die er als Statthalter von Amasia that. Er regierte bis 1512, ohne den Christen große Gefahren zu bereiten; nur den Venetianern nahm er in Griechenland mehrere Plätze ab. Er mußte den Thron an seinen Sohn Selim I. abtreten, der nach der Ermordung seiner Brüder mehrere glückliche Kriege führte, indem er (1517) Armenien, Syrien und Aegypten sich unterwarf. Er erklärte sich durch Annahme der Fahne Muhamed's

zu deſſen Nachfolger und gewann dadurch die Anerkennung der muhamedaniſchen Welt. Seine Sorgfalt, über alle Dinge Nachrichten ſich zu verſchaffen, was er die Seele der Regierung nannte, ging ſo weit, daß er ſowohl in den Rathsverſammlungen ſeiner Feinde, wie in den Schlafzimmern ſeiner Großen Spione hatte; und es war unter ſeiner Herrſchaft die gewöhnliche Rede, der Sultan werde morgen wiſſen, was des Nachts zwiſchen Mann und Frau vorgegangen ſei. Als Selim 1519 geſtorben war, folgte ihm ſein Sohn Soliman II., den man mit Recht als den Größten unter den türkiſchen Herrſchern bezeichnet hat. Von ſeinem „Buche der Regel" oder einer Art bürgerlicher Geſetzgebung iſt er der Anordner oder Geſetzgeber (Kamuni) beigenannt worden. Seine Regierung begann er mit der Eroberung von Belgrad und Rhodus (1522), gewann durch die mörderiſche Schlacht bei Mohacz (1526) faſt ganz Ungarn, dämpfte einen Aufſtand in Kleinaſien und belagerte (1529), obwohl vergeblich, Wien. Seine Seeexpeditionen auf dem mittelländiſchen Meere leiteten die beiden Brüder Hairaddin und Horuk, von denen jener als Kapudan Paſcha oder türkiſcher Großadmiral anzuführen iſt. Soliman war auf Anſtiften des franzöſiſchen Geſandten de Foreſt entſchloſſen, Italien anzugreifen; aber die vergebliche Belagerung von Corfu, die 1537 aufgehoben wurde, hielt ihn davon zurück; er ſah ſich genöthigt, ſeine Kräfte gegen Ungarn zu verwenden, deſſen Eroberung er bis zum Jahre 1541 faſt vollendete. Im folgenden Jahre kam ein Bündniß zwiſchen Frankreich und der Türkei zu Stande, in Folge deſſen von den Türken die Küſten Siciliens und Italiens geplündert wurden und eine gemeinſchaftliche Belagerung Nizzas unternommen wurde. Darauf rüſtete man ſich in Deutſchland zu einem vergeblichen Kreuzzuge gegen Soliman. Der Kurfürſt Joachim von Brandenburg commandirte die Reichsarmee. Die letzten Verſuche Soliman's, ſeine Herrſchaft zu erweitern, waren nicht ſo glücklich, wie die früheren. So ſcheiterte ſein Plan, Malta zu erobern, nach fünfmonatlicher Belagerung an der Tapferkeit der Johanniter, und das vom Grafen Czriny vertheidigte Sigeth koſtete ihm große Opfer. Auch erlebte er den Fall dieſer Feſtung nicht mehr; denn drei Tage zuvor ſtarb er (1566, am 4. Septbr.). Mit ihm ſtand die Macht des osmaniſchen Reichs auf dem höchſten Gipfel; ſeitdem fing ſie an zu ſinken, wenn gleich noch bisweilen äußere Erfolge den Glanz und Ruhm früherer Zeiten zu erhalten ſchienen. Dies mag auch der ein Jahrhundert ſpäter lebende Großvezir Muſtafa Kiuperly eingeſehen haben, indem man erzählt, daß er häufig geklagt habe: „ſeit Soliman ſeien alle Sultane ohne Ausnahme entweder Narren oder Tyrannen geweſen; für das Reich gebe es keine Hülfe, wenn man nicht von dieſem verwahrloſ'ten Geſchlechte laſſe." — Es iſt daher wohl kaum nöthig, daß wir hier die Namen ſolcher Herrſcher wie Selim II., Murad III., Muhamed III. und Andere aufführen. Die Seeſchlacht bei Lepanto (1571), in welcher die Türken die vollkommenſte Niederlage erlitten hatten, vernichtete zuerſt die Furcht der Abendländer vor den Türken. Wäre dieſer Sieg klug und kräftig benutzt worden, ſo hätte vielleicht die Eroberung

Constantinopels sein Lohn sein können. Noch einmal jagten die Türken den Abendländern Schrecken ein, als sie, geführt von dem Großvezir Kara Mustafa, sich vor Wien lagerten (14. Juli 1683). In dieser dringenden Gefahr erhob sich Deutschland, und an der Spitze von deutschen und polnischen Kämpfern wendete der Polenkönig Johann Sobiesky die Gefahren der Barbarei des Ostens ab. Die darauf folgenden Schlachten führten zu dem Frieden von Carlowitz (1699, 26. Januar), in welchem die Pforte zum ersten Male bedeutende Besitzungen abtreten mußte. Seit diesem Momente gerieth das Reich der Osmanen immer tiefer in kriegerische Berührung und diplomatische Verwickelung mit Rußland und Oesterreich, welche beide Staaten als Nachbarn der Pforte so lange an der Schwächung derselben arbeiteten, bis die Politik gebot, den unschädlichen Nachbar nicht ganz zu vernichten. Der Sultan Achmed III., welcher mit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts (1702) zur Herrschaft gelangte, machte bedeutende Anstrengungen, die Macht der türkischen Herrschaft wieder zu Ansehen zu bringen. Er nahm den Venetianern viele Besitzungen ab und schloß mit Oesterreich und Rußland, trotz der Siege des Prinzen Eugen, den nicht ganz ungünstigen Frieden zu Passarowitz (1718). Er wurde durch eine Empörung der Janitscharen gestürzt. Die Ausschweifung dieser Soldateska in Verbindung mit den unaufhörlichen Intriguen des Serails sind die äußern Symptome des Verfalls, keineswegs aber die eigentlichen Ursachen; denn diese liegen überhaupt in dem gesammten Wesen dieser Herrschaft, wie wir sie später nachweisen werden. Die russische Macht wurde den Türken immer gefährlicher.

Seitdem Peter die russische Politik auf die Eroberung der Gestade des schwarzen Meers gelenkt hatte, wurde von den Russen eine Stadt nach der andern, eine Provinz nach der andern von dem türkischen Reiche abgerissen. So folgten die Verluste von Asow, Oczakow, Kinburn. Unter Mustafa III. mußte die Krimm, Moldau und Walachei an Rußland abgetreten werden. Glücklicher war die Pforte gegen Oesterreich im Frieden zu Belgrad (1739), wo sie Serbien mit Belgrad, die österreichische Walachei und einen Theil Bosniens zurückerhielt. Gegen die immer sichtbarer werdende Schwäche des türkischen Reichs suchte der Sultan Selim III. manche ganz gut gemeinte Maßregeln zu treffen, aber diese konnten die Verluste nach Außen und die Verwilderung im Innern nicht aufhalten, noch dämpfen. Schon der Friede mit Rußland zu Kudschuk-Kainardschi (21. Juli 1774) hatte dieser Macht freie Schifffahrt auf dem schwarzen Meere, mehrere Festungen und Ländereien am schwarzen Meere eingeräumt und überliefert. Die russische Gefahr rückte den Türken immer näher, als die Kaiserin Katharina eine Reise nach dem neugegründeten Cherson unternahm, an dessen einem Thore die Aufschrift stand: „Hier geht der Weg nach Constantinopel.“ Sie wollten der Gefahr lieber begegnen, als sie erwarten; aber der von ihnen unternommene Krieg, an dem sich noch Oesterreich im Bündnisse mit Rußland betheiligte, führte nur zu neuen Vergrößerungen für die

letztere Macht (Friede zu Jassy am 11. August 1791 und 9. Januar 1792); Rußland gewann den Dnjestr als Grenze, während Oesterreich im Frieden zu Sziſtowa (4. Aug. 1791) ſeine meiſten Eroberungen herausgab. Solche Friedensſchlüſſe wurden von den Feinden jeder Reform, die Selim beabſichtigte, benutzt, um ihn zu ſtürzen. Ihm folgte Muſtafa IV., der aber nur kurze Zeit regierte. Im Jahre 1808 wurde Mahmud II. auf den ſturmbewegten Thron erhoben. Er erneuerte zunächſt auf ſeines entſchloſſenen Großvezirs, Muſtafa Bairaktar's, Rath die Reformverſuche Selim's, indem er ein Corps von regulirten Truppen herſtellte. Dieſer Anfang ſeiner Reformen mißglückte aber zunächſt; denn durch einen Aufſtand der Janitſcharen, in welchem der Großvezir ſein Leben verlor, wurde die Abſchaffung jener Neuerung erzwungen (6. Nov. 1808). Wenn dieſe und ähnliche Reformverſuche aber auch ſpäter gelangen, ſo konnten ſie die fortſchreitende Schwäche des Reichs nach Außen nicht aufhalten. Kaum hat die Türkei in einem ſo kurzen Zeitraume ſo bedeutende Länderverluſte erlitten; durch den Frieden von Adrianopel (ſ. d. Art.) hat ſie an Rußland bedeutende Landſtriche eingebüßt, hat Griechenland als unabhängigen Staat anerkennen müſſen. Aegypten mit den angrenzenden Ländern erkennt nur eine Art Souveränetät der Pforte an; die Moldau und Walachei ſtehen als Vaſallenſtaaten in einem ſehr lockern Verbande mit ihr und gehorchen vielmehr Rußland; Serbien iſt zum großen Theile unabhängig geworden (ſ. d. Art.); Algier ein Beſitzthum der Franzoſen.

Dieſe Verluſte, beſonders die Abtretungen von Syrien, Adana und anderen Landſtrichen mußten den Stolz Mahmud's ſo ſehr verletzen, daß er, auf ihre Wiedereroberung nur bedacht, ſich zu weiteren Reformen entſchloß. Da er durch die Vernichtung der Janitſcharen (1826), die nach furchtbarem Kampfe erfolgt war, das letzte kriegeriſche Hülfsmittel zerſtört hatte, ſo fing er ſeine Neuerungen mit Umgeſtaltung des Heeres an, ſuchte dieſem eine europäiſche Form zu geben und ging dann nach und nach zu Neuerungen in der Staatsverwaltung über. Dieſe Ideen traten nach dem Frieden von Konieh mit dem Vicekönig von Aegypten recht lebhaft hervor. Zu verſchiedenen Malen machte der Sultan Anſtalten, die an Aegypten abgetretenen Länder wieder zu erobern. Jedesmal ſetzte eine ſolche Nachricht die europäiſche Welt in Bewegung, weil ganz kluge Leute herausgebracht hatten, ein Kampf im Orient würde einen allgemeinen europäiſchen Krieg herbeiführen. Rußland, das ſich in den letzten Jahren der hohen Pforte in jeder Beziehung unendlich genähert hatte, fühlte ſich vermöge des Vertrags von Hunkiar Skeleſſi, den es mit der Pforte kurz nach dem Frieden von Konieh abgeſchloſſen hatte, verpflichtet, den Türken bei einer von Außen drohenden Gefahr beizuſtehen; es hatte demnach allein das Recht, der Pforte auf ihr Verlangen Hülfe zu bieten und mit einer Flotte in die Dardanellen zu fahren. Der Ausbruch des Kriegs zwiſchen der Türkei und Aegypten erfolgte nach vielfachen Demonſtrationen; es kam am 24. Juni 1839 zu einer Schlacht bei Niſib, in welcher die Türken voll-

kommen besiegt wurden. Ehe aber noch die Nachricht dieser Niederlage nach Constantinopel gelangte, war Mahmud gestorben und hinterließ die bis in ihre Grundvesten erschütterte Pforte seinem 18jährigen Sohne Abdul Medschid. Diesen beiden Ereignissen folgte der Abfall des Kapudan Pascha, welcher mit der osmanischen Flotte nach Alexandrien segelte und sich in den Schutz des Vicekönigs von Aegypten begab.

Die europäische Diplomatie hatte diese Unglücksfälle nun wieder in's Gleiche zu bringen, die Interessen von Rußland, Frankreich und England, zum Theil auch Oesterreich durchkreuzten sich bei diesem Unternehmen auf eine wunderbare Weise. Schon fürchtete man einen allgemeinen europäischen Krieg, als es der Energie Englands, unterstützt von Oesterreich und anerkannt von Rußland, gelang, gegen den Protest Frankreichs die Sache so zu schlichten, daß Mehemed Ali auf seine Eroberungen von Syrien und Adana Verzicht leisten mußte, weil er der europäischen Waffengewalt, die England gegen ihn gebrauchte, nicht zu widerstehen vermochte. Der Pforte wurde so die Herrschaft über Syrien wieder verschafft und deren Besitz durch europäische Garantie gesichert. Sie selbst hatte inzwischen die Entwickelung ihrer Reformen von Innen wieder aufgenommen und fortgesetzt, woran besonders der türkische Staatsmann Reschid Pascha einen bedeutenden Antheil haben mochte. Dieser war nach dem Tode Mahmud's von einer längern diplomatischen Reise in Europa zurückgekehrt und hatte einen großen Einfluß auf den jungen Sultan gewonnen. Bereits am 3. Novbr. 1839, einige Tage vor Beginn des Ramsan-Festes, war im Hattischerif von Gülhane verkündigt, der Sultan Abdul Medschid habe seinem Volke eine Constitution gegeben. Die Ausführung geschah auch wirklich durch den Ferman vom 21. Novbr. 1839, nachdem das merkwürdige Actenstück in feierlicher Rathsversammlung genehmigt war. Hier wurde in einfacher Sprache und ohne alle Umschweife gesagt, daß die Verletzung der Gesetze das Reich zur Schwäche und Verarmung geführt, daß folgende Einrichtungen dagegen zu treffen seien: 1) Garantieen zu geben, welche den Unterthanen eine vollkommene Sicherheit in Bezug auf ihr Leben, ihre Ehre und ihr Vermögen verleihen sollten; 2) eine regelmäßige Art festzusetzen in der Bestimmung und Erhebung der Auflagen; 3) die Aushebung der Soldaten und die Dauer ihres Dienstes gleichfalls einer regelmäßigen Anordnung zu unterwerfen. Ueber diese Puncte gab nun der Hattischerif sehr einfache und faßliche Raisonnements, sprach die Abschaffung der Monopole und des Gebrauchs des Aemterverkaufs aus, erklärte mit Bezug auf den beschränkten Besitz des Eigenthums, daß fortan die unschuldigen Erben eines Verbrechers ihrer gesetzlichen Rechte nicht beraubt, auch das Vermögen des Verbrechers nicht confiscirt werden sollte, gab sehr milde Bestimmungen (milder als in vielen europäischen Staaten) in Betreff der Dienstzeit der Soldaten an und predigte zugleich eine bis dahin unerhörte Duldung mit den Worten: „Diese kaiserlichen Zugeständnisse sollen sich auf alle unsere Unterthanen, von welcher Religion oder Secte sie sein mögen, erstrecken; sie

sollen dieselben ohne Ausnahme genießen." Der Ferman vom 21. November, durch welchen der erwähnte Hattischerif allen Provinzen des Reichs bekannt werden sollte, war zunächst an Ali Pascha, Müschir von Konieh gerichtet und fängt mit den Worten an: „Ich habe Meinen hohen kaiserlichen Hattischerif, welcher jetzt als ein Zuwachs der Gerechtigkeit durch Meine allerhöchste Kundmachung des Wohlwollens publicirt und veröffentlicht wird, am Sonntag den 26. des verflossenen heiligen Monats Schaban, indem Ich auf dem in Meinem kaiserlichen Serail befindlichen Platze Gülhane alle Ulemas und Stellvertreter, Vezire und Magnaten, Große und Kleine, alle Secretäre und Diener des erhabenen Reiches mit den erwähnten Gesandten einlud, und alle in Istambul anwesenden Diener des göttlichen Gesetzes, die Scheiche des Weges (d. h. der Mönchsorden), die Chatibe (welche alle Freitage die Gebete verrichten) und die Imans (welche an den übrigen Tagen die Gebete in den Moscheen verrichten), den griechischen, armenischen und katholischen Patriarchen, den Oberrabiner und die Vorsteher aller Corporationen durch Aufforderung versammeln ließ, und in Meinem auf dem erwähnten Platze angeordneten Divan in eigener Person zugegen war, in Gegenwart Aller öffentlich vorlesen lassen, und Meine kaiserliche, wohlwollende, auf die Religion und die Regierung, den Staat und Mein Volk gerichtete Absicht einem Jeden veröffentlicht und kundgethan: und damit demgemäß gehandelt und verfahren werde, habe ich direct mit Befehl und Ermahnung an Meinen lobenswerthen Großvezir und eifrigen Bevollmächtigten den Fluch über die dagegen Handelnden ausgesprochen." In diesem Fermane kommen mehrere sehr humane Aussprüche vor, wie z. B.: „Da eines Jeden Proceß nach Recht und Gesetz öffentlich verhandelt, und, bevor das Urtheil erschienen, Keinem etwas gethan werden darf, so soll vom Vezir bis zum Hirten, von allen Menschen ein Jeder sich hüten, widerrechtlich an eines Andern Leben, Vermögen, Ehre und Reputation Hand anzulegen."

Diese Reformen trafen auf mannigfachen Widerspruch, und wenn man die Machinationen gegen ihre Wirkungen bis auf die neueste Zeit verfolgt, so hat man Grund anzunehmen, daß sie sich nicht in der Zeit im türkischen Reiche einleben werden, in welcher es nöthig wäre, um dadurch dem Reiche Widerstandskraft nach Außen zu verschaffen. Die neuesten Ereignisse, wie z. B. die Zurückberufung der türkischen Officiere, welche sich in den civilisirten Staaten des Auslandes Bildung aneignen sollten, und die darauf nothwendig erfolgte Abberufung der in der Türkei sich aufhaltenden Officiere derselben Staaten läßt vielleicht auf ein Aufgeben dieser reformatorischen Bestrebungen schließen. Besonders sind es die Ulemas, welche die Reformen wie das Bündniß mit den christlich-europäischen Mächten als Folgen des Unglaubens betrachten und dagegen eifern, indem sie den Umsturz des Islams befürchten. Sie regten nach der Veröffentlichung jenes Hattischerifs auf und suchten selbst durch abergläubische Mittel den Padischah von dem eingeschlage-

nen Wege abzubringen *). Trotz der Unruhen und Reactionen, welche fast in allen Provinzen des Reichs in Folge der Reformen sich zeigten, schritt der Padischah muthig und rastlos auf dem einmal betretenen Wege fort. Das Erste, was nach der Bekanntmachung des Hattischerifs von Gülhane geschah, bestand darin, daß man sämmtliche Monopole der Regierung aufhob, von denen der Mohnbau und Blutegelhandel sich namentlich angeführt finden. Nächstdem dachte man nach dem Vorgange Mahmud's daran, für alle Zweige der Verwaltung einzelne Collegien zu gründen, in denen Stimmenmehrheit entscheidet, um der Willkür Einzelner Schranken zu setzen und Gerechtigkeit auszuüben, Handel und Industrie zu heben, die Gesundheit der Völker zu erhalten, die Lage des Heeres zu verbessern und dasselbe zu vervollkommnen. Unter diesen besteht das Collegium „des öffentlichen Nutzens" schon seit mehreren Jahren. Der Zweck dieser Behörde ist Blüthe des Handels, der Industrie und des Ackerbaues, und ihm verdankt das Reich die Errichtung von Fabriken verschiedener Art, die Ausbeutung von Bergwerken, die Abschaffung aller Monopole, eine regelmäßige Briefpost, die Abfassung eines Handelsgesetzbuchs, und seit Anfang des Jahres 1841 auch das Verbot der Hazardspiele. Ein zweites, das Oberkriegscollegium verdankt ebenfalls dem verstorbenen Mahmud seine Entstehung und wurde einige Monate vor seinem Tode gegründet. Auch das Obersanitätscollegium bestand schon im Jahre 1838, wurde aber im Julius 1839 wieder aufgehoben, und erst im Februar 1840 durch Redschid Pascha neu constituirt; ein diesem untergeordnetes gleiches Collegium wurde kurz darauf zu Smyrna errichtet. Es hat eine vollständige Sanitätsordnung entworfen und den Quarantänedienst geregelt. Unter den seit der Thronbesteigung des jetzigen Padischah gegründeten Collegien steht dem vorigen zunächst das Medicinalcollegium. Es existirt seit dem 1. April 1840 und seine Aufgabe ist, dem Charlatanismus der Aerzte und Pharmaceuten Einhalt zu thun. Das fünfte Collegium ist das Oberjustizcollegium, welches kurz nach der Publicirung des Hattischerifs von Gülhane schon im December des Jahres 1839 zur Redaction der neuen Gesetze und des versprochenen organischen Statuts, wie überhaupt zur Verwirklichung alles dessen, was verheißen worden war, gebildet wurde. Von ihm ist das Strafgesetzbuch ausgegangen, und es hat sich bei verschiedenen Fällen durch Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit vortheilhaft ausgezeichnet. Endlich sind noch

*) Als der Padischah eines Tages am Grabe seines Vaters sein Gebet verrichtete, vernahm er plötzlich aus dem Innern der Gruft eine Stimme, welche ihm zurief: „Abdul Medschid, stehe ab von dem verderblichen Wege der Neuerungen; ich, dein Vater Mahmud, hatte auch diese Bahn betreten; ich fluche jetzt meinem eiteln, gottlosen Beginnen." Die Sultanin Valide ließ die Sache untersuchen und den frommen Derwisch, der den Padischah auf bessern Weg bringen wollte, ohne Weiteres erdrosseln. (Beiträge zu einer Geschichte der neuesten Reform des osmanischen Reichs von Dr. Petermann. S. XXXVIII. Vergl. Augsb. Allg. Ztg. vom 6. Juni 1840.)

zu erwähnen die Municipalcollegien, durch welche die Macht der Paschas in den einzelnen Provinzen beschränkt ist. Dem Muschir (oder Militärgouverneur), welcher für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe zu sorgen hat, ist ein Civilgouverneur (Muhassil) an die Seite gestellt, welcher die Steuern erhebt, einträgt und einsendet, und ein Kadi oder Richter, dem die Gerechtigkeitspflege obliegt. Diese aber müssen in wichtigen Fällen mit dem Municipalrathe sich verständigen, welcher außer ihnen als Vorsitzender noch die Repräsentanten aller in dem Districte befindlichen Nationen und Religionen zu Mitgliedern hat. Außer diesen Collegien entstand noch Ende des Jahres 1840 eine Direction des Forstwesens zur Cultur und Ausbeutung der zahlreichen und schönen Waldungen des Reichs. Auch ein eigenes Tribunal zur Schlichtung der Handelsprocesse zwischen türkischen und fremden Unterthanen wurde errichtet. Noch wichtiger aber war die Abschaffung der Iltisame oder des jährlichen Verkaufs und der Verpachtung der Staatsämter, und die Aufhebung des Charâdsch oder der Kopfsteuer. Diese, schon im Koran begründet, war ursprünglich das Aequivalent, welches die Rajas statt des Waffendienstes, wozu sie nicht gelassen wurden, dem Staate darbrachten. Sie wurde von dem Finanzministerium alljährlich provinzenweise verpachtet, und dem Pächter die Einbringung derselben überlassen. Ein jeder Raja mußte je nach seinem Vermögen jährlich 15, 30 oder 60 Piaster (1, 2 oder 4 Thaler) zahlen und erhielt dafür einen Zettel, den er stets bei sich tragen und auf Verlangen vorzeigen mußte. Am 9. Januar 1840 wurde die Aufhebung dieser lästigen Steuer beschlossen. Vor der Hand sollte sie zwar noch bleiben, doch wurde ihre Einsammlung ausschließend den Gemeinden überlassen, die sie unter sich vertheilen und einbringen konnten, wie sie wollten. Den Schlußstein dieser Reformen bildet ein neues Strafgesetzbuch, das in dreizehn Capitel, jedes mit mehreren Paragraphen, zerfällt. Diese Kürze schon zeichnet es vortheilhaft aus. Dazu kommt seine Einfachheit und Bestimmtheit, so wie die Weisheit seiner Anordnungen (S. 6. §. 2 des 12. Cap.): „Es darf jedoch durchaus Keiner ohne Grund, wenn seine Schuld nach der Verhandlung nicht erwiesen ist, verhaftet oder gezüchtigt, oder verbannt werden."

Diese sämmtlichen Reformen sollten, wie man vermuthete, das Fundament zur Wiedergeburt des osmanischen Reichs bilden. Bis jetzt ist die außerordentliche Krisis, die man von jenen Einrichtungen erwartete, nicht eingetreten, vielmehr haben sich ziemlich deutliche Zeichen zu erkennen gegeben, die auf die Wirkungslosigkeit jener Reformversuche hinführen. Der Grund, warum solche Versuche nicht die gehoffte Wirkung haben konnten, wird sich vielleicht mit größerer Evidenz aus der folgenden Entwickelung nachweisen lassen. Zunächst liegt ein hindernder Umstand in dem Gemisch und der Ungleichartigkeit der Bevölkerung nach Abstammung, Sprache, Sitten, Religion, Bildungsstufen und rechtlichen Verhältnissen, die durch jene Reformen keineswegs ausgeglichen sind. Von den 12 Millionen Einwohnern der unmittelbar

europäischen Türkei bekennen sich etwa 8,800,000 zum Islam, die übrigen zur griechisch- und römisch-katholischen Kirche, oder sie sind evangelische Christen, Israeliten, Zigeuner ꝛc. Nach der Abstammung sind etwa 4 Millionen Türken, 3 Millionen Griechen; in den Vasallenländern und in der eigentlichen Türkei leben außerdem zerstreut: Tataren, Walachen, Arnauten, Armenier, verschiedene Arten von Sklaven, Juden, Zigeunern und Europäern aller Nationen, welche neben der herrschenden türkischen Sprache ihre eigenen Sprachen oder auch die sogenannte lingua franca reden. In der asiatischen Türkei ist das Völkergemisch wo möglich noch größer; denn außer vielen der genannten Volksstämme gibt es hier noch Syrer, Kurden, Araber, Turkomannen, Perser und mehrere kaukasische Stämme. Landesreligion ist die muhamedanische (s. d. Art. „Koran") mit dem Mufti als geistlichem Oberhaupte; Christen und Israeliten werden geduldet und zahlen als Rajas bis jetzt noch die oben erwähnte Kopfsteuer. Die Ständeverschiedenheit der christlichen Länder findet sich auch in den Donaufürstenthümern, und zwar mit bedeutendem Uebergewicht des Adels, da es eine städtische Bevölkerung kaum gibt und der Bauer zum großen Theile in Abhängigkeit lebt. Die muselmännische Bevölkerung aber kennt nur einen Dienstadel, dessen Einfluß mithin nicht erblich ist und von dem Winke des Großherrn abhängt; die christlichen Bewohner der Seestädte erlangten in neuester Zeit eine fortwährend steigende politische Bedeutsamkeit. Aus religiösen Rücksichten genießen die Nachkommen des Propheten, so wie der Vezire Ibrahim Chan Oglu und Ahmed Kiuprili einige Vorrechte.

Der Culturzustand und die wissenschaftliche Bildung im türkischen Reiche stehen noch auf einer sehr niedern Stufe, obwohl an höheren und niederen Bildungsanstalten kein Mangel ist. Am Meisten sind die Armenier und Griechen vorgeschritten, die Türken werden immer noch mehr oder weniger durch den Koran von wissenschaftlicher Fortbildung zurückgehalten. Sie schätzen zwar Gelehrsamkeit, die Gelehrten stehen bei ihnen in hoher Achtung und werden allein zu allen Kirchen- und Staatsämtern zugelassen, so weit diese nicht militärisch sind, aber sie sind dennoch auf dem Standpuncte, der ihnen von den Arabern überliefert wurde, stehen geblieben oder vielmehr von diesem zurückgekommen. Die meisten ihrer Bildungsanstalten stehen mit Moscheen in Verbindung oder vertreten die Stelle derselben. So gibt es allein in Constantinopel und dessen Vorstädten 1653 muhamedanische Elementarschulen *), 515 Collegien oder höhere Schulen, mehrere Ueberliefrungs- oder Leseschulen. In der neuesten Zeit sind in Folge der Reformen auch Kriegs- und Schifffahrtsschulen, auch eine medicinische Lehranstalt errichtet worden. Der Sultan hat auch mehrere junge Türken nach verschiedenen europäischen Hauptstädten geschickt, damit sie sich dort weiter ausbildeten. Doch scheint

*) Bei diesen und den folgenden statistischen Angaben sind wir dem vorzüglichen Werke des Dr. Freiherrn von Reden „Allgemein vergleichende Handels- und Gewerbs-Geographie und Statistik" gefolgt.

diese Maßregel in letzter Zeit, wie schon erwähnt wurde, auf Hindernisse getroffen und aufgegeben worden zu sein.

Was die Bodencultur betrifft, so wird Roggen nur in einigen, den nördlichen, Provinzen, Weizen, Gerste und Mais aber überall gebaut. Das meiste Getreide wird an den Ufern des Marmorameeres und des Archipelagus gewonnen. Im Innern des Landes werden die Fluren sehr vernachlässigt, da das Korn der Schwierigkeit und Kostbarkeit des Transports wegen keine Käufer findet. Türkische Bohnen sind auch ein ziemlich wichtiges Product des Ackerbaues; Reis wächst in Rumelien, wird aber sehr wenig geachtet. Kleinasien versorgt einen großen Theil Europas mit getrockneten Früchten, namentlich Feigen und Rosinen, welche in der Nähe von Smyrna gelesen und von dort verschifft werden. Auf einem großen Theile der Nordküste Anatoliens sind die Berge mit Nußbäumen bedeckt; die Insel Mytilene und die Ufer des dieser Insel gegenüberliegenden Meerbusens von Adramati hingegen erzeugen eine große Menge von Oliven und Oel, was zum Theil in's Ausland versendet wird. Die Mohnpflanze wird im südlichen Theile Kleinasiens, in der Entfernung von 10—30 Tagemärschen von Smyrna gebaut, und von ihr Opium gewonnen. Das Opium von Asium-Kara-Hissar ist besonders geachtet. Mastix wird auf der Insel Chios erzeugt; Gummi, Galläpfel und Krapp gewinnt man hauptsächlich in Kleinasien. Die vorzüglichsten Gelbbeeren kommen aus Kaissar in Kleinasien und sind denen aus Rumelien vorzuziehen. Tabak wird überall in der Türkei angebaut, der beste aber ist der rumelische. In Rumelien und einigen Theilen Kleinasiens treibt man Hanf- und Flachsbau, im Paschalik Trapezunt und in der Provinz Dschanik dagegen hauptsächlich nur den ersteren. Die Nordküste Anatoliens, die Ufer des Meerbusens von Nicomedien, Karamanien, Rumelien und Bulgarien sind reich an Holz, besonders an Eichen. — Von allen Pflanzen, aus denen Gewebe bereitet werden, ist unstreitig für die Bewohner Asiens die Baumwollenstaude die wichtigste. Sie wird im südlichen Anatolien gebaut und reicht nordwärts bis Tokat und Kara-Hissar. Die werthvollste aller aus der Türkei in's Ausland gelangenden Waaren ist die Seide, von welcher die in der Stadt Brussa und ihrer Umgegend gesammelte den ersten Platz nach der italienischen behauptet. Die aus Turnowo in Rumelien kommende Seide ist weit schlechter, jedoch dem Erzeugnisse von Amasia und Tscherschamba, in der Provinz Dschanik, vorzuziehen, welche, so wie die Seide von Diarbekir, nur im Lande selbst verbraucht wird. — Viehzucht ist in der Türkei, besonders unter den nomadischen Volksstämmen, ein sehr wichtiger Zweig der Betriebsamkeit. Die türkischen Pferde sind durch nichts besonders bemerkbar; auch ist das Hornvieh weder durch Gattung, noch durch Zahl ausgezeichnet, nur Büffel gibt es in Armenien von ungewöhnlicher Größe. Esel, Maulesel und Kameele werden allgemein als Lastthiere gebraucht; auch dient das Haar von letzteren zur Verfertigung von mancherlei Geweben. Die Mehrzahl aller Heerden bilden Schafe und Ziegen. Von ihrem Fleische nähren sich die Muselmänner, aus der Milch

bereiten sie Käse, die Felle dienen zu Pelzen, die Häute zur Fußbekleidung, aus der Wolle werden nicht allein Tücher, Teppiche, Filze, sondern auch Säcke und Stricke bereitet. Die Ziegen von Angora und Kerman sind auch in Europa bekannt. Die aus Rumelien und Bulgarien kommende Wolle schätzt man im Allgemeinen höher als die anatolische. Das bulgarische Wachs ist sehr geachtet und von besserer Güte als das smyrnaner. An den Küsten von Karamanien und auf den Inseln des Archipelagus fischt man Meerschwämme. — Die Türkei ist reich an Metallen, aber die Bedrückungen der einzelnen Paschas haben bis jetzt die Einwohner von ihrer Bearbeitung abgehalten. Sie widersetzen sich sogar der Entdeckung neuer Minen und verschütten die schon geöffneten. Die Anfuhr der Kohlen zu den Bergwerken und der Transport des Metalls von dort in die Kronmagazine lastet auf den Umwohnern, und ist diejenige Frohne, welche das Fortschreiten des Bergbauwesens besonders hindert. Dennoch ward in den Bergen, die sich am schwarzen Meere über Tokat, Kara-Hissar, Gümüsch-Haneh nach dem Kurdistan ziehen, viel Kupfer gewonnen. In der Provinz Dschanik gibt es vier Bergwerke, auf dem Wege von Trapezunt nach Erzerum sind zwei. In der Gegend von Gümüsch-Haneh gibt es Bleiminen, deren Erze Silber und auch etwas Gold enthalten. Ein wenig Silber wird auch in den balkanischen Bergen gefunden. Von dort bezieht man ferner Eisen, welches aber nicht einmal zum Verbrauche des Arsenals hinreicht. In Kara-Hissar ist ein bedeutendes Alaunwerk, in den Bergen von Kurdistan wird Borax, Operment ꝛc. gewonnen. Steinsalz bricht man bei Kars, und an den Ufern des Archipelagus wird Meersalz gekocht.

In früheren Zeiten bezog Europa eine Menge kostbarer Stoffe aus der Türkei. Jetzt haben die dortigen Fabriken nicht allein ihre auswärtigen Käufer verloren, sondern sie stoßen in ihrem eigenen Lande auf auswärtige Waaren, die besser und wohlfeiler als die einheimischen Erzeugnisse sind. Die natürliche Folge davon ist eine bedeutende Verminderung der Fabriken. Gewebe werden bereitet aus Flachs, Hanf, Wolle, Kameel- und Ziegenhaar, Baumwolle und Seide. Leinenzeuge fertigen zum Hausgebrauche die Bewohner nur in einigen Theilen der Türkei; Hanfverarbeitung dagegen ist ein sehr wichtiger Zweig der Betriebsamkeit. Sehr dauerhaft sind die Taue, welche man in Unia und an einigen anderen Orten der Nordküste Anatoliens macht; die Kronfabrik zu Constantinopel, welche 1000 Mann beschäftigt und monatlich 4200 Pud Hanf verbraucht, liefert die Taue für die ganze türkische Flotte. — Die Hanfleinwand, welche vorzugsweise von den Frauen in einigen Theilen Kleinasiens bereitet wird, gebraucht man in großer Menge zu Hemden in der Türkei und in Syrien. Die Schafwolle in Asien ist so schlecht, daß auch die aus derselben gefertigten Gewebe auf einer sehr niedrigen Stufe der Vollkommenheit bleiben mußten; in Europa kennt man unter allen Wollenzeugen nur die türkischen Teppiche. Das dauerhafteste Tuch webt man in Rumelien und versendet es von dort in alle Theile des Reichs; doch bereitet man fast überall auch

für den Hausgebrauch Wollenzeuge, und außerdem Filze, gemeine Teppiche ꝛc. Die türkiſche Baumwolle iſt kurzhaarig und liefert daher kein feines Geſpinnſt, weshalb die Baumwollenzeuge nicht von beſter Güte ſind. Zum Hausgebrauche werden dergleichen faſt in allen Dörfern gewebt. Bemerkenswerth iſt eine Art geſtreifter Nankings, Manuſſa genannt, der vorzugsweiſe im Lande der Kurden bereitet wird. Die baumwollenen Tücher, das einzige Zeug, welches bedruckt wird, nehmen einen ſehr bedeutenden Platz unter den Erzeugniſſen der türkiſchen Induſtrie ein. Durch ihre Seidenwaaren ſind beſonders berühmt: Conſtantinopel, Skutari, Bruſſa, Turnowo, Damask, Aleppo, Diarbekir; aber an dem erſten Orte ſollen von 3000 früheren Weberſtühlen jetzt nur noch 350 übrig geblieben ſein, im zweiten finden ſich jetzt kaum noch 300. In Bruſſa iſt ihre Zahl von 2000 auf 500 zuſammengeſchmolzen; in Turnowo gab es ſchon 1831 nur 200 ſtatt der früheren 2000. Eine jede dieſer Städte zeichnete ſich durch beſondere Arten von Zeugen aus; ſo werden vorzugsweiſe ſammetne Ueberzüge zu Kiſſen in Skutari gemacht, in Conſtantinopel und Bruſſa wirkt man namentlich kleingeblümte Zeuge, Damask iſt berühmt durch ſeine Kutniae, Aladſcha, Gheſt. In Aleppo und Diarbekir fertigt man dieſelben Gewebe, ſie werden aber weniger als die Damasker geachtet. Gemohrte Zeuge macht man auch in Conſtantinopel und Bruſſa. Die Goldwirkerei ſteht auf einer ſehr niedrigen Stufe, die ſchwierigen Muſter werden durch Frauenzimmer geſtickt. In den türkiſchen Gerbereien bereitet und färbt man ganz vorzüglich Schaf- und Ziegenfelle. — Türkiſche Säbel und Dolche waren ſtets berühmt, alle übrigen Stahl- und Eiſenwaaren aber ſind höchſt roh; Kupfergeräthe dagegen werden in großer Menge und gut gearbeitet. Goldarbeiter und Juweliere, deren es beſonders in Conſtantinopel viele gibt, ſtehen den europäiſchen ſehr nach. Es finden ſich in der Türkei Glashütten, allein ſie liefern nur mittelmäßige Waaren; Töpfergeſchirr wird überall in großer Menge gemacht.

Die Türkei verkehrt mit Europa vermittelſt vier Häfen: Conſtantinopel, Salonich, Smyrna, Trapezunt; außerdem beſitzt ſie noch eine Menge kleiner Häfen für die Cabotage-Schifffahrt. Der einzige vollkommen ſichere Hafen am ſchwarzen Meere iſt die als Handelsplatz jetzt ganz unbedeutende Stadt Sinope; Samſun, mit einer ganz offenen Rhede, hat die frühere Bedeutſamkeit derſelben gewonnen, indem es der Stapelplatz für alle Waaren aus Tokat und der reichen Provinz Dſchanik iſt. Wafra, Unia, Tireboli und Keraſſont gewähren gar keinen Schutz gegen Stürme und Wogen; hinter dem Cap Wona und in Platana ſind die Schiffe mehr geſichert; in Trapezunt ſelbſt aber legen die Fahrzeuge gewöhnlich nur im Sommer an; im Winter gehen ſie nach Platana. Treffliche Häfen geben die vielen Einſchnitte, welche das Marmorameer und der Archipelagus bilden. Die türkiſche Handelsflotte iſt ziemlich zahlreich; doch erlaubt die ſchlechte Bauart der Schiffe den überdies unkundigen Schiffern ſelten, ſich in das offene Meer zu wagen, und die Küſtenſchifffahrt hat durch die Dampfſchiffe einen bedeuten-

den Stoß erhalten. — Hinsichtlich des Ausfuhrhandels können die Provinzen der Türkei auf folgende Weise eingetheilt werden: Rumelien und Bulgarien theilen ihren Ueberfluß zwischen Constantinopel und Salonich, welchem letzteren Platze vorzugsweise die Ausfuhren von Macedonien und Thessalien zufallen; Albaniens Häfen sind Skutari und Durazzo; der Moldau: Galacz; der Walachei: Braila; Damask und Beirut sind die Stapelplätze Syriens; der südliche Theil Anatoliens hängt von Smyrna ab. Asium, Karg-Hissar, Brussa, Angora senden ihre Erzeugnisse nach Constantinopel; Amasia, Tokat, Diarbekir nach Samsun, Kars, Bajasid, Wan, Musch, Mardge und Gümüsch-Haneh haben keinen andern Abfluß als nach Trapezunt. — Der Handel Europa's mit der Türkei befindet sich in den Händen von Europäern, von Griechen, besonders aus Chios, und von einigen türkischen Unterthanen, namentlich Armeniern und Griechen, welche erstere eine Handelsclasse, Beratli genannt, bilden und für eine gewisse Abgabe derselben Handelsbegünstigungen genießen, wie die ausländischen Kaufleute. Die Bankiers und Sarafe, meist Armenier, bilden eine andere Handelsclasse, in deren Händen sich die größten Reichthümer befinden, und die besonders dadurch einflußreich ist, daß sie den Provinzialbefehlshabern (eine Würde, welche sonst häufig von der Regierung an den Meistbietenden ertheilt wurde) einen Theil des Kaufschillings vorschießen und für die Zahlung des Uebrigen Sicherheit leisten. In Constantinopel und Smyrna ist der Handel auf europäischem Fuße eingerichtet; alle Geschäfte werden durch Mäkler (in Constantinopel meist Juden) betrieben, deren jeder einen besondern Handelszweig hat. Die mehrsten Wechselgeschäfte macht man über Wien, welches mit Constantinopel eine Landpostverbindung hat; mit den anderen großen Häfen aber (Smyrna, Odessa, Galacz, Trapezunt, Triest) wird der Postverkehr durch Dampfschifffahrt unterhalten. Der Binnenhandel in der Türkei ist gänzlich in den Händen von Griechen und Armeniern. Die Türken nehmen wenig Theil daran. Um die Erzeugnisse eines Ortes einzukaufen, ziehen die Händler mit den daselbst begehrten Waaren als Tauschmittel dorthin, und an vielen Orten wird dies durch regelmäßige Märkte erleichtert. Die Formen des Verkehrs sind hiernach noch in der Kindheit, allein auch diese Bewegung desselben wird durch das Monopolwesen beschränkt, welches gerade in den reichsten und bevölkertsten Provinzen des Reichs am Meisten ausgebildet ist. Der Producent kann daselbst nicht an wen er will verkaufen, sondern muß seine Producte an die Beamten des Großherrn zu einem bestimmten Preise abgeben. Von den Ankäufern dieser Producte wird oft ⅔ durch die Beamten als Vorschuß gefordert und muß von dem Ankäufer bezahlt werden. Es ist dies jedoch nie ein Kauf für eine schon existirende Waare, sondern nur ein Contract für eine zukünftige Lieferung. — Alle christlichen Fremden, die sich in der Levante aufhalten, heißen Franken, eben so wohl als ihre legitimen Nachkommen, in so fern sie nicht mit Rajas erzeugt sind. Keiner von ihnen steht unter türkischer Botmäßigkeit, sondern nur unter der seines eigenen Vater-

lands, das durch seinen in Pera residirenden Gesandten vertreten wird. Ein jeder Franke meldet sich bei seiner Ankunft bei der Canzlei seines Gesandten und steht sofort unter dessen Schutz und Gerichtsbarkeit. Die Franken bleiben auch alle Generationen hindurch Unterthanen ihres Fürsten, und werden auch in Pera nach ihrem verschiedenartigen Vaterlande namentlich und bleibend unterschieden.

In politischer Hinsicht zerfallen die unmittelbaren Besitzungen des türkischen Reichs in Europa und Asien in Ejalets, deren kleinere Unterabtheilungen Livas oder Sandschaks heißen. Von ersteren kommen auf die europäischen Besitzungen, außer den beiden Hauptstädten Constantinopel und Adrianopel, fünf, auf die asiatischen achtzehn. Die fünf europäischen Ejalets sind: Rumili, Bosnien, Silistria, Dschesair und Kirid (Creta). Das Ejalet Rumili (bestehend aus den Landschaften Bulgarien und Arnaut nebst Theilen von Thracien, Macedonien und Epirus) ist in 15 Livas oder Sandschaks eingetheilt: Janina, Salonich, Trikala, Scutari, Ochrida, Aulone, Gustendil, Il Bassan, Perserin, Ducagin, Uskiup, Delvino, Velitschterin, Cavala, Kruschevacz. — Das Ejalet Bosnien (Provinz Bosnien, nebst der Herzegowina und kleinen Bestandtheilen vom ehemaligen Kroatien und Dalmatien) zerfällt in die Livas: Vidin, Kiliss-Bosna, Zvernik, Ada-i-Trebir, Trebigne (Herzegowina). — Das Ejalet Silistria enthält die Livas: Nicopoli, Tschermen, Vizé, Kirkkissa. — Das Ejalet Dschesair (die am Marmora- und ägeischen Meere gelegenen Küstenstrecken von Thracien und Macedonien, die zur Türkei gehörigen Inseln des Archipels und verschiedene Landschaften in Kleinasien (von welchen aber auf den eigentlichen europäischen Antheil nur 593 Quadratmeilen kommen), umschließt die Livas: Dardanellen, Rhodus, Nikosia (auf der Insel Cypern), Chios, Samos und andere Inseln des Archipelagus. — Ejalet Kirid (Candia oder Creta) nebst einigen demselben nahe gelegenen kleinen Eilanden besteht aus den Livas: Kirid (Candia), Retimo und Kanea. — Die wichtigsten Städte dieser Ejalets sind außer der Hauptstadt Constantinopel, deren schon früher erwähnt wurde, Salonich, am gleichnamigen Meerbusen mit etwa 70,000 Einwohnern, wovon die Hälfte Nichtmuhamedaner; sie ist die zweite wichtigste Handelsstadt der europäischen Türkei und für den Ausfuhrverkehr sogar die erste. Skutari und Durazzo sind die wichtigsten Häfen des türkischen Albaniens. Skutari mit 20,000 E. liegt am Abflusse der Bogana aus dem See von Skutari; Durazzo am Busen gleiches Namens des adriatischen Meeres mit 5000 E. — Die wichtigen Handelsplätze Bulgariens liegen, außer Varna (16,000 E., mit gutem Hafen am schwarzen Meere) sämmtlich an der Donau; es sind Widdin mit 25,000 E., Sistowo mit 20,000 E., Rustschuk mit 30,000 E., Silistria mit 20,000 E., Rassova, Hirsova, Isaktscha, Tultscha, Sulina, Kostendsche, sämmtlich jedoch mit dem überseeischen Auslande in sehr geringem Verkehre stehend, indem sie nach Galacz und Braila die Erzeugnisse des Landes zur Weiterbeförderung bringen. Der Verkehr derselben mit Oesterreich durch die Donauschifffahrt ist lebhafter ge-

worden. Die große Wichtigkeit der Donau und der Donaumündungen in commercieller Hinsicht ist in neuester Zeit noch gestiegen durch die von der österreichischen Regierung ergriffenen Maßregeln zur Beförderung der Donauschifffahrt und durch die Einführung der Dampfschifffahrt von Preßburg bis Galacz und von da nach Constantinopel. Dadurch wird die Donau zu einer der Hauptstraßen des Tauschhandels zwischen dem Oriente und Mitteleuropa. Die Ausführung des Gedankens aber, die Donau mit dem Rheine, und dadurch das deutsche Meer mit dem schwarzen zu verbinden, kann diese Mündungen zu einem der Endpuncte einer Wasserstraße machen, deren anderes Ende in Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen sein wird, und auf welcher die Producte von Holland, Frankreich, Deutschland, der Türkei und Südrußland ausgetauscht werden können, ohne daß man nöthig hat, Gibraltar zu umfahren. Dann werden die jetzt öden und unbewohnten Ufer der Donaumündungen sich in bedeutende Entrepots des südeuropäischen Handels umwandeln. Bei der Dampfschifffahrt sind zwar zunächst Oesterreich, Rußland, die Türkei betheiligt, dieselbe berührt aber daneben direct oder indirect noch die Interessen so vieler anderen Länder, namentlich Deutschlands und Englands, daß es unstreitig des kräftigen Zusammenwirkens aller Mächte bedarf, um ein gedeihliches Verhältniß für alle Theile in der Zukunft zu Stande zu bringen. Nur wenn die Dampfschifffahrt völlig entfesselt ist und bleibt, nur wenn die Freiheit des Stromes durch ein gemeinschaftliches Uebereinkommen sämmtlicher europäischen Mächte vor allen möglichen Beeinträchtigungen sicher gestellt ist, werden die großen Hoffnungen sich verwirklichen, welche Centraleuropa und die Küstenländer des schwarzen Meeres mit Recht an die bisherigen Keime und Anfänge knüpfen. Die bedeutendsten Donauhäfen sind Galacz und Braila; beide, ehemals ganz untergeordnete Stapelplätze des schwarzen Meeres, wetteifern jetzt um den gleichen Rang mit Taganrog und Odessa. Die österreichischen Schiffe sind jetzt ermächtigt, von hier direct nach Großbritannien zu verladen.

Die für den Verkehr mit Europa wichtigsten Handelsplätze der asiatischen Türkei sind: Smyrna mit 140,000 E., worunter 58,000 Türken, 48,000 Griechen, 10,000 Armeniern, 8500 Israeliten und 15,500 Christen oder Franken. Die günstigste Handelsperiode Smyrna's war zur Zeit des Kriegs zwischen England und Frankreich unter Napoleon; von dem Ausbruche der griechischen Revolution begann der Verfall desselben. In Trapezunt mit 30,000 E. hat sich seit 1828 der Transitohandel von und nach Persien niedergelassen, wodurch die Bedeutung der Stadt jährlich zunimmt. Nächstdem sind zu nennen: Tschesme im Archipel, der Insel Scio gegenüber, mit 16,000 E.; Metelin auf der Insel gleichen Namens mit 10,000 E.; Scio mit 15,000 E. Auf der syrischen Küste ist Beirut mit 10,000 E. der bedeutendste Hafen durch seine Sicherheit und die Nähe von Damask, welches nebst Aleppo den ganzen Binnenverkehr und den Handel nach Arabien und Persien beherrscht. Die obigen Häfen dieser Küste, wie

Jaffa, Tripoli, St. Jean d'Acre (Akka), Alexandrette und Saida haben nur geringe Bedeutung für den Handel.

Die Staatsverfassung hat eine asiatisch-despotische Form, und die geringen Beschränkungen, welche z. B. schon durch den Hatti-Scherif vom 3. Novbr. 1839 eingeführt wurden, wie Sicherheit des Lebens, der Ehre und des Eigenthums der Unterthanen, Regelmäßigkeit in Veranlagung und Erhebung der Steuern, Bestimmtheit hinsichtlich der Aushebung der Truppen und der Dauer ihres Dienstes sind wohl kaum zur Anwendung gekommen. Der Sultan oder Padischah, welcher die weltliche und geistliche Macht in sich vereinigt, ist unbeschränkter Herr über das Leben und Gut seiner Unterthanen, er setzt die Staatsbeamten nach Willkür ein und ab, läßt belohnen und hinrichten und die Güter confisciren. Er erhebt zu Ehrenstellen und Staatswürden, wen er will. Der Sultan stammt aus dem Hause Osman's, in welchem die Thronfolge in männlicher Linie erblich ist; er wird bei Erhebung auf den Thron mit dem Säbel Osman's umgürtet. Der Hofstaat ist sehr zahlreich, zählt über 10,000 Personen und zerfällt in den innern und äußern. Der erstere besteht aus dem Harem, an dessen Spitze der Kislar-Agassi und der Kapi-Agassi stehen; der letztere enthält alle Hofchargen mit der großherrlichen Leibwache; dazu gehören die Kapigi, bei den Türken dasselbe, was an europäischen Höfen die Kammerherren; der Oberkammerherr heißt Kapigi-Pascha. Symbol des Reichs ist der wachsende halbe Mond, was zwar längst eine Unwahrheit geworden ist. Orden zu tragen verbietet zwar der Koran; dennoch stiftete schon Selim III. im Jahre 1797 den Orden des halben Monds für Europäer, aus 5 Classen bestehend, und Mahmud fügte am 19. Aug. 1831 den Orden des Ruhmes in 4 Classen hinzu. Das Verwaltungssystem, welches lange hin- und hergeschwankt hat, wurde neuerdings im Februar 1842 dahin geordnet, daß alle Beamten wie früher aus der Staatscasse bezahlt werden. Der Pascha hat die Militär- und Civiladministration der Provinz. Ihm zur Seite steht der Defterdar oder Oberrechnungsbeamte der Provinz. Jede Provinz ist in Cantone und Districte eingetheilt. In jedem Canton befindet sich ein Kaimakam, welcher statt des Mohassils die Stelle des Finanzbeamten vertritt. Nebstdem wird auch in jedem Districte ein Kasa-Mudiri oder Inspector aus der Mitte der Primaten gewählt, um die Rechnungsbeamten zu überwachen und ihnen zugleich die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen. In allen Städten existiren wie früher die Gemeinderäthe. Der Zehnte wird öffentlich an den Meistbietenden versteigert. Der Steigerer ist mit seiner Erhebung beauftragt und muß im Voraus die zu zahlende Summe bei dem Kaimakam hinterlegen. Dieser schickt das Geld an den Defterdar, welcher nach Auszahlung der Provinzialbeamten es in den Staatsschatz sendet. Die gesetzmäßige Erhebung und Versteigerung des Zehnten wird von allen oben genannten Obrigkeiten bewacht. Die Rajas zahlen ihr Kopfgeld nicht mehr an die Patriarchen, sondern in einem öffentlichen Büreau, in Gegenwart einer Commission ihrer Primaten, an einen türki-

schen Finanzbeamten. Das Personal und das Gehalt der Rechnungsbeamten ist viel geringer als früher. Die wichtigsten Einnahmequellen sind: die Kopfsteuer nach 3 Classen (10, 6 und 3 Piaster), welche jeder erwachsene Christ und Jude zu entrichten hat; die Grundsteuer, die entweder im Zehnten oder in einer andern festen Summe besteht; die Steuern Nufuli und Avavisi, gewisse Gewerbsabgaben für Städte, die keine Ackerbau treibenden Einwohner haben; die Zölle, von 3 Procent für alle ein- und ausgehende Waaren, so wie gewisse Abgaben an Thoren und Brücken bestehend; die Accise, eine Abgabe auf Schießpulver, Tabak, Wein und einige andere Verbrauchsgegenstände; die Bergwerke und das Münzrecht; die Vermögenseinziehung und das Abzugsrecht; der Tribut von den Fürsten Serbiens, der Moldau und Walachei, welcher gegenwärtig zusammen nur 4,300,000 Piaster beträgt. Der Betrag der Einnahmen ist nicht bekannt; nach den zuverlässigsten Schätzungen wird man dafür 75 Millionen Thaler annehmen können. Die Finanzverlegenheit, in welcher sich die Türkei im Jahre 1834 befand, rief die erste Emission ihres Papiergeldes hervor. Es wurden im Juli 1840 an Sehims oder Tressorscheinen im Betrage von 32,000 Beutel Piaster oder 1,792,000 Thaler in Stücken zu 100, 200, 250 und 500 Piastern ausgegeben. Schon drei Monate später, gegen Ende Septembers 1840, erfolgte eine zweite Emission von 48,000 Beutel oder 2,688,000 Thalern; folglich existiren seitdem 4,780,000 Thaler Papiergeld. — Bis zum Jahre 1834 galt im Allgemeinen ein im Jahre 1816 erlassenes Zollreglement, wonach fremde Waaren einer Eingangsabgabe von 3 Procent des Werths unterworfen waren. Im Jahre 1838 schloß England einen diesen Zustand verändernden Handelsvertrag mit der Pforte ab (Türkischer Zolltarif, vereinbart am 27. April 1839 zwischen Großbritannien und der Pforte, in Gemäßheit des Tractats vom 14. September 1838, gültig für den Handel derjenigen Staaten, die später mit der Pforte einen Handelstractat abgeschlossen haben. Aus dem Englischen übersetzt von G. Meeder. Hamburg, 1840), wonach die inländischen Monopole aufhören, dafür aber ein Eingangszoll von 5 Procent und ein Ausgangszoll von 12 Procent des Werthes verordnet werden sollte. Die übrigen seefahrenden Nationen schlossen sich den Bestimmungen dieses Vertrages an, nur Rußland hielt an den alten 3 Procent fest, und hat kürzlich eine zwölfjährige Verlängerung dieses Monopols erlangt. Die geistliche Verwaltung leitet unter Auctorität des Padischahs der Mufti. Er ist der Vorstand der Ulemas (Gelehrten), welche eine Corporation aller Religions- und Rechtsverständigen bilden, und aus denen alle Kirchen- und Richterstellen besetzt werden. Die Classen dieser Ulemas sind die Unter-Mufti-Kadilesker, Molla, Kadi, Naib, Imams, Scheichs, Chatibs, Muessims und Derwische. Die Rechtspflege beruht nach den Grundsätzen des Korans auf den einfachen und apodiktischen Aussprüchen der Kadis. — An der Spitze der politischen Angelegenheiten steht der Großvezir; er ist oberster Befehlshaber im Kriege und Frieden, unter ihm stehen die sämmtlichen Minister. Diese sind nach den neueren Be-

zeichnungen der Umuri mülkie naſiri (Miniſter des Innern), Umuri charadſche naſiri (Miniſter des Auswärtigen), Defterdar (Finanzminiſter), Kapudan-Paſcha (Marineminiſter und Großadmiral), Tſchauſch Baſchi (Polizeiminiſter) und Mufti (Cultus- und Juſtizminiſter); ſie bilden nebſt den Agas der Truppen und anderen dazu gezogenen hohen Reichsbeamten, vorzüglich den Staatsſecretären für die einzelnen Verwaltungszweige, den Staatsrath (Divan), in welchem alle Reichsangelegenheiten verhandelt werden. Die regelmäßigen Truppen, welche die Türkei gegenwärtig unterhält, mögen etwa 50,000 Mann betragen, während ihre Kriegsmarine ſeit der verhängnißvollen Schlacht bei Navarin ſich kaum wieder erholt hat und etwa 1800 Kanonen mit 9000 Mann Equipage führen ſoll.

Ob die Türkei mit ſolchen Staatskräften, nachdem in ihr durch die neueſten Reformen grundſätzlich das alte Regiment aufgehoben iſt, das auf der Herrſchaft der Gläubigen über die Ungläubigen baſirt war, bei einer bevorſtehenden ernſtlichen Colliſion einer europäiſchen Hauptmacht wird Widerſtand leiſten können, oder ob ſein Daſein noch in ungewiſſe Zukunft hinaus durch die Kunſt der Diplomatie wird gefriſtet werden, das müſſen wir dieſen beiden, der zukünftigen Diplomatie und der diplomatiſchen Zukunft, überlaſſen. Jedenfalls wird die Entſcheidung auf das Schickſal Deutſchlands nicht ohne Einfluß bleiben.

Rutenberg.

Tugendbund*). — Mit dieſem Namen bezeichnet man einen in Preußen entſtandenen Verein patriotiſcher Männer, der nach Deutſchlands Unterjochung durch Napoleon in den Jahren 1806 und 1807 zu dem Endzwecke (urſprünglich unter der Benennung: ſittlich-wiſſenſchaftlicher Verein) zuſammentrat, durch Wort, Schrift und Beiſpiel zunächſt in dem preußiſchen Volke, dann aber auch in dem übrigen Deutſchland Vaterlandsliebe und politiſchen Gemeingeiſt möglichſt zu erwecken und zu verbreiten. Da für die ſpätere Erhebung und Befreiung unſers geſammten Vaterlandes, für dieſe größte Thatſache der neuern Geſchichte, dieſer Bund auch ohne Zweifel das Seinige beigetragen und mehr, als man ſpäter anzuerkennen für gut fand, das neuere innere politiſche Leben befördert hat, ſo iſt ihm ſchon dadurch ſeine hiſtoriſche Bedeutung gewiß. Derſelbe kann übrigens nur in Bezug auf die Franzoſen als eine geheime Verbindung bezeichnet werden, da ſeine Zwecke, Statuten und Mitglieder der preußiſchen Regierung bekannt und von ihr gebilligt und begünſtigt waren. Die Franzoſen erkannten ſeine Bedeutung, ſobald ſie von ihm Kunde erhalten hatten, ſehr beſtimmt an. Es ſteht geſchichtlich feſt, daß Napoleon dieſen aus dem Geiſte des Volks hervorgegangenen Verein mit dem richtigen Inſtincte des Despotismus (wie auch die deutſchen Univerſitäten!) nicht wenig fürchtete, und daß der Marſchall Davouſt zu einem preußiſchen Officier in Hamburg ſagte: „er haſſe nicht Preußen, ſondern den Tugendverein“[1]); ferner, daß ſchon 1809 von dem franzöſiſchen Miniſter Maret

*) Man bittet um Entſchuldigung wegen der Verſetzung dieſes Artikels.

1) Freimüthige Blätter f. Deutſche. Berlin, 1815. H. IV. S. 113.

Emissarien nach Deutschland geschickt wurden, um über diesen Tugendbund Erkundigungen einzuziehen, so wie auch noch im März 1813 in dem Berichte Regnauld's de St. Jean d'Angely an den französischen Senat dem Tugendbund der „undankbare und unnatürliche Krieg" Preußens gegen Frankreich zugeschrieben ward [1]). Ganz in gleichem Sinne meint der französische General Vaubancourt in seinem Werke über den Krieg der Franzosen in Deutschland 1813, die Deutschen seien bis 1812 günstig für die Franzosen gestimmt gewesen, und erst der Tugendbund hätte diese Liebe in Haß verkehrt [2])!! Ein anderes Interesse hat dieser Tugendbund dadurch, daß als seine Mitglieder die damals bedeutendsten politischen Männer genannt wurden, wie z. B. der General Scharnhorst, Schill, der Freiherr v. Stein, Fichte, Jahn, Arndt, Humboldt, Schleiermacher, Niebuhr, Gneisenau ꝛc., freilich zum Theil ganz irriger Weise, wie wir bald sehen werden. Am Merkwürdigsten aber ist derselbe dadurch, daß er nach seinem Aufhören oder völligen Erlöschen von der anticonstitutionell gesinnten Partei in und außerhalb Preußens als Gespenst heraufbeschworen und dazu gemißbraucht wurde, um die schöne Einigkeit zwischen Fürsten und Völkern durch Mißtrauen zu stören und namentlich in Preußen die auch dort so kräftig begonnene constitutionelle Entwickelung zu hemmen. Da die Wirkungen hiervon noch bis zu diesem Augenblicke fortdauern, so scheint eine nähere Besprechung und Erörterung der Ursachen und Folgen dieses Vereins, so wie seines Zusammenhangs mit der wichtigsten Staatsfrage der Gegenwart, dem Repräsentativsystem, hier nicht ungeeignet. Auch hat die eben erwähnte, von dem bekannten Geheimen Rath Schmalz in Berlin ausgegangene Denunciation zu einer literarischen Polemik geführt, an der einige Notabilitäten in unserer Gelehrtenwelt, Niebuhr und Schleiermacher, Antheil nahmen, und welche in mehrfacher Beziehung höchst merkwürdig ist.

Wir geben hier zuerst die innere und äußere Geschichte des Tugendbundes selbst, so kurz als möglich.

Die innere Veranlassung zu Stiftung desselben war folgende. Durch den Tilsiter Frieden, welcher Preußen mehr als die Hälfte seines bisherigen Gebietes kostete, war dasselbe von seiner früheren glänzenden Höhe in die Reihe der Staaten vom zweiten, wo nicht gar vom dritten Range herabgesunken. Doch lebte immer noch ein kräftiges Volksgefühl fort, und die vielen ausgezeichneten Männer, die dieser seit langer Zeit die Intelligenz als seine Hauptstütze anerkennende Staat in sich zu vereinigen gewußt hatte, gaben keineswegs die Hoffnung einer dereinstigen Wiedererhebung auf, welche sie auch durch die geeignetsten Mittel zu bewirken suchten. Ueber diese Mittel boten die Ursachen der Zertrümmerung der preußischen Macht genügende Andeutungen dar. Die Haupturſache war ohne Zweifel, wie auch der Staatsminister v. Schön

1) Niebuhr, Ueb. geheime Verbindungen ꝛc. Berlin, 1815. S. 4.
2) Vgl. d. Rec. dieses Werkes in d. Göttinger gel. Anzeigen 1819. St. 162.

in seinem berühmten „Woher und Wohin?" ganz richtig bemerkt hat, der noch aus früherer Zeit stammende Mechanismus des ganzen Staatswesens, die bis zum Unerträglichen gediehene Bevormundung des Volkes durch die Beamtenwelt und die Unterdrückung alles öffentlichen Lebens, alles politischen Gemeingeistes und der wahren Seele des Staats, der öffentlichen Meinung [1]). Die zweite Haupturſache war die zum wahren Haß gestiegene Entfremdung zwischen den verschiedenen Ständen, und besonders zwischen dem preußischen Volke und dem Heere, in dessen Officierstand das übermüthigste Junkerthum herrschte, so daß das Volk sogar mit einer gewissen Befriedigung die Kunde von der Niederlage bei Jena aufnahm [2])! — Mit der Erkenntniß dieser Hauptübel war die Indication der Heilmittel gegeben.

Schon am 27. Nov. 1807 schrieb Scharnhorst an den nachmaligen General v. Klausewitz: „Unglücklich, ganz unbeschreiblich unglücklich sind wir. Wäre es möglich, nach einer Reihe von Drangsalen, nach Leiden ohne Grenzen aus den Ruinen sich wieder zu erheben, wer würde nicht gern Alles daran setzen, um den Samen einer neuen Frucht zu pflanzen, und wer würde nicht gern sterben, wenn er hoffen könnte, daß sie mit neuer Kraft und Leben hervorginge! Aber nur auf einem Wege ist dies möglich. Man muß der Nation das Gefühl der Selbstständigkeit einflößen, man muß ihr Gelegenheit geben, daß sie mit sich selbst bekannt wird, daß sie sich ihrer selbst annimmt; nur erst dann wird sie sich selbst achten und von Anderen Achtung zu erzwingen wissen. Darauf hinzuarbeiten, dies ist Alles, was wir können. Das neue Militär, so klein und un-

---

1) Buddeus, d. Staatsarchiv. 1842. Bd. III. S. 256 ff. Wir wollen nur folgende Stelle mittheilen: „Es konnte nicht fehlen, daß diese Bevormundung unwürdiger Menschen, im Geiste der Beamtenhierarchie geführt, das Gefühl der Selbstständigkeit des mündigen Theils des Volks tief und schwer verletzte. Um so mehr nahm man im Volke die Städteordnung mit hohem Enthusiasmus auf, und mit um so größerer Sehnsucht sah man einer Communalordnung und einer Volks- und Ständerepräsentation entgegen, indem man hoffte und meinte, in diesen die Mündigkeit des gebildeten Theils des Volkes wirklich auch anerkannt zu sehen. Das Unglück im Jahre 1807 bis 1813 und die Gesetze dieser Zeit förderten die Selbstständigkeit des Volks noch bedeutend mehr, und brachten sie in immer klareres Bewußtsein. Die schönste Frucht davon und die herrlichste Erscheinung des erwähnten Geistes dieser Zeit war die preußische Landwehr, nicht von Militär- oder Civilbeamten errichtet, sondern aus dem Volke hervorgegangen und durch die Kraft des Volkes herangereift. Es war die Zeit der Erkenntniß gekommen u. s. w." Vgl. Staatslexik. Bd. XII. S. 298.

2) „Es ist ein fürchterlicher Gedanke, daß die Bürger im Preußischen, wie Fr. Buchholz (in s. Gemälde von Pr. bis zum 14. Oct. 1806) sagt, aber auch andere mannigfaltige Zeugnisse bestätigen, sich im J. 1806 damit getröstet haben, daß der Uebermuth der Officiere unerträglich gewesen sein würde, wenn sie gesiegt hätten. Diese Gesinnungen wurden nach der Schlacht bei Jena unverhohlen gegen fremde Reisende geäußert." Rehberg, kl. hist. polit. Schriften S. 228. Vgl. eine Stelle (von Merkel) in der Klio, Jena b. Mauke 1840. Bd. I. Hft. 1. S. 79.

bedeutend es auch sein mag, wird in einem andern Geiste sich seiner Bestimmung nähern und mit den Bürgern des Staats in ein näheres und innigeres Bündniß treten."

Es ist bekannt und braucht daher nur kurz erwähnt zu werden, wie eben Scharnhorst, so wie Gneisenau, Müffling, Boyen ꝛc. in diesem Sinne die Reorganisation des preußischen Heeres bewirkten, durch den beständigen Wechsel der Recruten (das sogenannte Krümpersystem) die auf 42,000 Mann beschränkte Armee versechsfachten, das Selbstgefühl des gemeinen Soldaten durch Abschaffung der Prügelstrafe [1]), so wie das der Bürger durch Aufhebung der Vorrechte des Adels auf Officierstellen[2]) so bedeutend hoben und durch alles dieses die für die politische Freiheit so unendlich wichtige Institution der Landwehr vorbereiteten und in's Dasein riefen[3]).

In gleichem Sinne wurde durch die Umbildung der Gesetzgebung und Verwaltung im Innern des Staats und durch Hebung der allgemeinen geistigen Bildung das Selbstständigkeitsgefühl des Volkes erweckt und belebt. Schon das Edict vom 9. Oct. 1807 und die darauf folgende agrarische Gesetzgebung (besonders das Edict vom 14. Sept. 1811) leitete durch Aufhebung der Hörigkeit und Erbunterthänigkeit, so wie der feudalistischen Vorrechte des Adels in Bezug auf den Grundbesitz, die große Emancipation des Bauernstandes, dieser zahlreichen und wichtigsten aller Classen von Staatsbürgern[4]), ein; und wenn die Geschichte mit Recht das schöne Wort Friedrich's des Großen aufbewahrt: „Ich bin es müde, über Sklaven zu herrschen," so wird sie doch noch mehr die That Friedrich Wilhelm's III. rühmen, durch welche drei Viertel der der sogenannten Gutspflichtigkeit unterworfenen Bevölkerung wirklich frei wurden[5]).

Durch den Staatsminister v. Stein wurde sodann die Städteordnung vom J. 1808 (deren Geiste die neue Städteordnung von 1831 in sehr vielen Puncten unähnlich ist, welche Dr. Jacoby in Königsberg in seinen bekannten „Vier Fragen eines Ostpreußen" näher bezeichnet[6]) in's Leben gerufen, um durch Theilnahme der Bürger an der Verwaltung ihrer städtischen Angelegenheiten ebenfalls das Gefühl der politischen Selbstständigkeit des Volks zu fördern. In dem berühmten Sendschreiben aus Königsberg v. 24. Nov. 1808, welches der Freiherr v. Stein bei seinem durch Napoleon erzwungenen Austritte

---

1) Boyen hatte schon 1799 über die Abschaffung entehrender Strafen beim Militär geschrieben; später Gneisenau seine „Freiheit den Rücken." S. Hinrichs' polit. Vorles. 1843. I. S. 251.

2) Gesetz vom 6. Aug. 1808; s. Bergius, Preußen in staatsr. Beziehung. 1843. S. 167.

3) Welcker, Begründ. e. Mot. auf e. Wehrverfass. Karlsruhe b. Braun. S. 7. Franz Baltisch, Polit. Freih. S. 211.

4) Rumpf, Die preuß. Monarchie. 1830, Vorr. S. 1.

5) Rumpf a. a. O. S. 4.

6) Vgl. deutsch. Staatsarch. Bd. III. S. 191, 211

aus dem preußischen Staatsdienste erließ[1]), erklärte derselbe ausdrücklich, es sei darauf angekommen, die Disharmonie, die im Volke Statt fand, den Kampf der Stände unter sich zu vernichten, weshalb namentlich eine Reformation des Adels nöthig sei, und daß „durch die Verbindung desselben mit den übrigen Ständen die Nation zu einem Ganzen verkettet werde," weshalb Stein auch ausdrücklich auf „eine allgemeine Nationalrepräsentation" antrug, wobei er die bisherige landständische Form als „höchst unvollkommen eingerichtet" erklärte[2]). Eben so entschied er sich für Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit, für Einführung der allgemeinen Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes u. s. w., und legte schließlich besonders dringend die Sorge für die Erziehung und den Unterricht der Jugend an's Herz.

In dieser letztern Beziehung war die Errichtung der neuen Universität zu Berlin, deren Plan Wilhelm v. Humboldt entwarf, von dem entscheidendsten Einflusse[3]), besonders da sie unter ihren ersten Lehrern Männer wie Fichte und Schleiermacher hatte, welche in glühender Begeisterung den Glauben an Deutschlands und Preußens dereinstige Wiedergeburt öffentlich auszusprechen den Muth hatten (Fichte in seinen Reden an die deutsche Nation, Berlin, 1808 und Schleiermacher in seinen Predigten aus den Jahren 1807 bis 1813) und so sorgsam den Funken deutschen Freiheitsgeistes unter der Asche nährten. Auch F. L. Jahn's muß hier gedacht werden, da derselbe durch die Wiedererweckung der Turnkunst großes Verdienst sich erwarb.

Diesen Bestrebungen seiner Führer entsprachen auch wirklich die des Volkes, und als einer der verschiedenen Beweise, daß die Idee, das Volk müsse selbst mit Hand anlegen, wirklich in dasselbe eingedrungen war, ist nun eben der sogenannte Tugendbund anzusehen.

Da über den wahren Zweck desselben so viele irrige Ansichten verbreitet sind, so halten wir es für angemessen, hier die Einleitung zu der Stiftungsurkunde mitzutheilen, so wie sich dieselbe in den schon erwähnten „freimüthigen Blättern" (Berlin, 1815. H. IV, S. 114 ff.) findet.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist bereits in den Grundgesetzen ausgesprochen und kann nicht verändert, sondern nur genauer entwickelt werden.

§. 2. Solche Deutungen und Entwickelungen haben nur dann verbindliche Kraft, wenn sie Ausflüsse der gesetzgebenden Macht des Vereins sind.

---

1) D. Staatsarch. a. a. O. S. 246.

2) Scheidler, Die Idee d. Univ. u. s. w. S. 88. Vgl. Fichte's Leben. I. 541. Niebuhr's Schrift gegen Schmalz (üb. geh. Verbindung. 1815. S. 31.

3) „Mein Plan war daher, jeder active Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er betreibe Landwirthschaft oder Fabrication oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe, oder er sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. Mehrere mir hierzu eingereichte Pläne sind von mir vorgelegt. Von der Ausführung eines solchen Plans hängt Wohl und Wehe unsers Staates ab; denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden." Buddeus, deutsches Staatsarchiv III. S. 248.

§. 3. Eine Verbesserung des sittlichen Zustandes und die Wohlfahrt des preußischen und hiernächst des deutschen Volkes durch Einheit und Gemeinschaft des Strebens tadelloser Männer hervorzubringen, ist der Zweck des Vereins.

§. 4. Der Kreis seiner Thätigkeit ist an keine örtliche Grenze gebunden.

§. 5. Die Mittel der Gesellschaft sind: Wort, Schrift und Beispiel.

§. 6. Durch sie soll den Gesetzen des Staats weder etwas zugesetzt, noch davon abgenommen werden.

§. 7. Der Verein wirkt jedem Gemeinschädlichen, dessen Entstehung, Ausbruch oder nachtheilige Folgen zu seiner Notiz kommen, vorzüglich dem Privateigennutze und solchen Lastern entgegen, welche gegen das öffentliche und allgemeine Interesse laufen.

§. 8. Er bemüht sich, Sinn und Begriffe von Pflichten für das Allgemeine mehr zu erwecken, mehr zu schärfen und in dem Volke einen moralischen Richterstuhl gegen die Verbrechen zu errichten.

§. 9. Der Verein wirkt mit den tugendhaften Staatsbürgern in Veredelung und Beglückung des Volks Hand in Hand; die schlechten Bürger werden von ihm mit angestrengter Aufmerksamkeit verfolgt, um sie auf gesetzlichem Wege unwirksam zu machen.

§. 10. Der Verein repräsentirt den tugendhaften Theil des Volks, um in Verbindung mit der Regierung zur schnellern und wirksamern Verbreitung aller ihrer Maßregeln dem gesunkenen Vaterlande aufzuhelfen.

§. 11. Er bildet eine Schutzmauer in der Mitte des Volks, um den Thron des jetzigen Beherrschers von Preußen und des Hauses Hohenzollern, gegen die Attentate des unsittlichen Zeitgeistes.

§. 12. Er bildet keine eigene Macht im Staate (statum in statu), sondern er macht die vernünftige Unterwerfung unter die Befehle und Anordnungen der Regierung allgemeiner.

§. 13. Sein Zweck ist daher vaterländisch, in so fern er dem preuß. Volke durch Veredelung seiner selbst aufhilft, aber auch weltbürgerlich, weil er zur Thätigkeit in Wahrheit und Tugend führt.

§. 14. Er ist philanthropisch, weil er auf Bildung des gegenwärtigen und künftigen Geschlechts ausgeht; in so fern aber die Erziehung der vaterländischen Jugend sein vorzüglichstes Augenmerk ist, ist er pädagogisch; politisch allein aus der Beziehung, daß er der gesunkenen Nationalökonomie durch werkthätige Unterstützungen aufhilft, den Gemeingeist, Liebe für's Vaterland, Verfassung und Regenten weckt, den Maßregeln der Regierung zum allgemeinen Besten nicht nur vorarbeitet, sondern auch die Gemeinmeinung dafür gewinnt und leitet.

§. 15. Wenn gleich der praktisch tugendhafte Mensch Gegenstand der Wirksamkeit des Vereins ist, so ist es auch zunächst der gute Bürger und zuvörderst auch der gute preußische Staatsbürger.

§. 16. Der Verein wirkt darauf hin, daß im Vaterlande die Hindernisse einer zweckmäßigen Bevölkerung gehoben werden.

§. 17. Desgleichen prüft er die Natur der allgemeinen Ernährungsmittel, die Gründe ihrer Wohlfeilheit und Theuerung, ihre Surrogate auf vaterländischem Boden, um sowohl durch Vorschläge, als auch durch thätige Hülfeleistungen der Entartung des physischen Menschen vorzubeugen.

§. 18. Er unterrichtet sich von der Beschaffenheit der Findel-, der Waisenhäuser und Gefängnisse und anderer öffentlichen, so wie der Privaterziehungsanstalten, um den sichtbaren Uebeln auch ohne Concurrenz der Regierung Abhülfe zu verschaffen und den wohlthätigen Zweck dieser Anstalten zu befördern.

§. 19. Er schützt und befördert das System der Armenversorgung durch Bildung und Nachweisungen von Anstalten und Verrichtungen.

§. 20. Er beschäftigt sich ganz vorzüglich mit Verbesserungen der Erziehungsmethoden nach folgenden vier Gesichtspuncten: a) Die Einsichten der Jugend sollen mehr, als bis jetzt geschehen, auf das Allgemeine und Beurtheilung

ihrer Pflichten für das Vaterland und die Vorzüge seiner Verfassung gerichtet werden. b) Das Gemüth der Jugend soll von dem ersten Unterrichte an durch Erweckung und Schärfung des religiösen und des Kunstsinnes die Richtung auf kräftige Humanität erhalten. c) Die Gymnastik soll in den regelmäßigen Unterricht öffentlicher Schulen aufgenommen werden. d) Es soll ein zweckmäßiger und vollständiger Unterricht der ganzen Kriegskunst und Wissenschaft als wesentlicher Theil erst der Gymnastik, dann der theoretischen und praktischen Mathematik in den Lectionsplan aller öffentlichen Schulen aufgenommen, in den untern Classen mit dem Exercitio angefangen, solches auch bis zur höchsten Vollkommenheit fortgesetzt, mit dem Unterrichte von Strategie und Fortification aber der Cursus auf hohen Schulen dergestalt geschlossen werden, daß Niemand sich diesem Unterrichte entziehen kann, wenn er gleich sich für andere Wissenschaften, als Theologie ꝛc., vorzüglich auszubilden gesucht hat.

§. 21. Der Tugendverein bildet eine Gemeinmeinung in den niedern Volksclassen für Regenten und Regierung und sucht dieselbe auf praktische Uebung der Tugend und die Zwecke der Gesellschaft zu leiten.

§. 22. Der Verein widerstrebt der Ausbreitung jenes gemeinschädlichen Einflusses, welchen erkaufte Schriftsteller zur allgemeinen Erschlaffung, Vernichtung der bestehenden Ordnungen bürgerlicher Gesellschaften, zur Herbeiführung allgemeiner Muthlosigkeit, eines Alles verachtenden Eigennutzes und die Herrschaft des Knechtsinnes bei den Völkern anwenden. Er beschützt das Vaterland gegen den Spott und Hohn solcher Schriftsteller und vertritt die Denk- und Gewissensfreiheit gegen die Frechheit und Ausfälle sklavischer Zeitgenossen.

§. 23. Bei der Abhülfe der Religion und des geistlichen Standes hält er die schickliche Mitte zwischen Freigeisterei, dummer Frömmelei, Heuchelei und Affectation.

§. 24. In der vaterländischen Literatur unterstützt er das Classische, erweckt Gleichgültigkeit gegen das herrschende Mittelmäßige und Verachtung des Schlechten.

§. 25. Durch den Verein sollen die öffentlichen Spiele veredelt, vermehrt und als Mittel zur physischen und moralischen Abhülfe der Nation mehr geeignet werden.

§. 26. Die Ackercultur, Beförderung des Anbaues wüster Stellen und Unterstützung thätiger Landwirthe, Errichtung öffentlicher Etablissements, ohne Opfer der Regierung, wenn auch mit Zutritt derselben, machen eine wichtige Sorge des Vereins aus.

§. 27. Der Tugendverein ist eine öffentliche Gesellschaft, welche sich des Beifalls jeder Regierung zu erfreuen sucht.

§. 28. Er ist den geheimen, vom Staatsoberhaupte nicht sanctionirten Verbindungen sowohl mehrerer Staatsbürger unter einander, als auch einzelner Unterthanen mit fremden Mächten abgeneigt.

Was die äußere Geschichte und Organisation desselben betrifft, so waren es ursprünglich zwanzig Männer, welche in Königsberg zusammentraten, besondere Statuten entwarfen und diese der Regierung vorlegten. Von dort aus verbreitete sich der Verein in die übrigen Provinzen des preußischen Staates (als der erste Filialverein des Tugendbundes wird der in Braunsberg entstandene angegeben), so daß bald darauf sich fast in jeder Stadt des Landes ein „Tugendbund" befand. An der Spitze stand ein hoher Rath von 5 Mitgliedern, die aus dem Stammvereine, d. h. den zuerst eingetretenen 20 Mitgliedern, gewählt wurden; Einer dieses hohen Rathes war der Censor, der auf die Aufrechthaltung der Gesetze zu sehen und die Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten hatte. Der hohe Rath wurde von Zeit zu Zeit neu gewählt. Der Verein bestand übrigens aus 5 Abtheilungen: für

Erziehung und Volksbildung, für die Staats- und häusliche Oekonomie, für die Polizei, für Literatur und für das Militär. Jede Abtheilung hatte wöchentlich einen Arbeitstag, und jedes Mitglied mußte sich bei seiner Aufnahme eine oder mehrere Abtheilungen wählen, für welche er arbeiten wollte. Aufgenommen konnte jeder unbescholtene christliche Bewohner des Königreichs werden, der von einem Mitgliede vorgeschlagen war, und von dem der Censor nach genauer Erkundigung nichts ihm zur Last Fallendes erfuhr; Ausländer waren durchaus ausgeschlossen.

Es ist übrigens irrig, daß, wie erst noch neuerdings behauptet worden[1]), alle geistigen Größen der damaligen Zeit dem Tugendbunde angehört hätten, namentlich Scharnhorst, v. Stein, v. York, v. Gneisenau, Fichte, Humboldt, Schleiermacher, Niebuhr, Arndt, Krug, Schill, Röhr, Jahn u. s. w. Weder Stein noch Gneisenau waren Mitglieder, wenn gleich sie von seiner Existenz und Wirksamkeit Kunde hatten, welche letztere selbst Gneisenau nicht so hoch angeschlagen zu haben scheint. Daß Wilh. v. Humboldt Mitglied gewesen wäre, ist ebenfalls ganz unwahrscheinlich. In Beziehung auf Fichte wird, wenigstens in dessen Biographie, nichts davon erwähnt. Auch Schleiermacher und Niebuhr haben sich in ihren Gegenschriften gegen die Schmalz'sche Denunciation mehrfach gegen den Tugendbund erklärt, und Arndt hat erst noch neuerdings in seiner Selbstbiographie auf das Bestimmteste bezeugt, daß er nicht Mitglied desselben gewesen[2]).

Es war natürlich, daß bei dem über ganz Deutschland gezogenen Netze von Spionerie die Franzosen bald von dem Tugendbund Kunde erhielten und nach dem Auffangen des bekannten Briefs des Ministers v. Stein an den Fürsten Witgenstein, so wie nach dem Zuge Schill's (der offenkundig Mitglied des Tugendbundes war), den 1809 nach Berlin zurückgekehrten König von Preußen nöthigten, den Tugendbund durch eine Cabinetsordre sofort aufzulösen. Dies geschah der Form nach; aber ungeachtet dieser gesetzlichen Auflösung fuhren natürlich die Mitglieder

1) Deutsches Staatsarchiv 1842. III, S. 204.

2) Erinnerungen 1840 S. 329: „Von allen andern landsmannschaftlichen und Ordensverbindungen, wie sie genug auf den Universitäten lebten, habe ich mich frei erhalten, sogar mit Gefahr, diese meine Freiheit gelegentlich verfechten zu müssen. Späterhin, als in Deutschland der Tugenbund, der ja edelste vaterländische Zwecke gehabt haben soll, als ein gefürchtetes Gespenst vor Napoleon und den Franzosen stand, ist auch mir, wiewohl auch vielen andern Biedermännern, die Ehre angethan worden, daß man mich für ein Mitglied desselben gehalten hat. Ich erinnere mich noch meines herrlichen Grafen Geßler, wie er einmal des Morgens, gleichsam wie mich überraschen wollend, mit freundlich schelmischer Miene mich auf's Korn faßte, sprechend: „Und Sie sitzen hier und sind nicht nach Schweidnitz? Der Stein ist ja heute früh dahin gefahren; der Tugendbund wählt sich einen Obermeister für den verstorbenen Scharnhorst." So war die Meinung und der Glaube der Menschen davon verbreitet. Ich aber habe so wenig um diesen Tugendbund gewußt und mich so wenig um ihn gekümmert, daß ich nicht einmal seine späterhin gedruckten Gesetze gelesen habe." Daß Scharnhorst Mitglied des Tugendbundes gewesen, ist zwar vielfältig bestritten worden, aber doch sehr wahrscheinlich.

fort, die gemeinsamen Zwecke, Jeder für sich oder in formloser Vereinigung, fernerhin zu befördern. — Endlich ward das Feuerzeichen Deutschlands durch den Brand von Moskau gegeben. Daß im Winter 1812/13 die Mitglieder des Tugendbundes wieder näher zusammentraten, ist zwar nicht urkundlich ausgemacht, aber höchst wahrscheinlich, so wie es gewiß ist, daß dieselben während des Befreiungskriegs nach Kräften mitwirkten. Dagegen bleibt es ganz ungewiß, ob dieselben *nach* der Leipziger Schlacht noch irgendwo und irgendwie in einer bestimmten Form eines Bundes fortbestanden, und im Gegentheile ist es ebenfalls höchst wahrscheinlich, daß von jenem Zeitpuncte an auch factisch und vollständig sich jener Tugendbund auflös'te, da sein Zweck bereits erreicht war, und im Grunde das ganze deutsche Volk in einen weit großartigern, wenn auch formlosen Tugendverein zusammengetreten war, in welchem jede Besonderheit sich von selbst verlor.

Daß übrigens schon damals in dem preußischen und deutschen Volke ein sehr klares Bewußtsein darüber erwacht war, daß der Befreiung vom Fremdenjoche eine entsprechende Regeneration der *inneren* politischen Verhältnisse folgen müsse, ist richtig. Nur bedurfte es dazu keines Bundes, da eben *alle* Tüchtigeren von selbst darüber einverstanden waren. Hierbei verdient der Kunstgriff der anticonstitutionellen Partei erwähnt, zugleich widerlegt zu werden, wodurch die Ansicht verbreitet werden sollte, als wenn man in dem Befreiungskriege von Seiten des deutschen, namentlich des preußischen Volkes an gar nichts weiter gedacht hätte, als an die Befreiung vom französischen Joche, und, ganz und gar indifferent gegen die künftig politisch zu gestaltende *innere* Verfassung, dieselbe nur in blinder Unterwürfigkeit als beliebiges Gnadengeschenk der Machthaber ohne alles Bewußtsein einer Berechtigung von Seiten des Volks angenommen haben würde. Dies ist grundfalsch, und da man fort und fort diese Ansicht aufstellt, dieselbe auch zur Unterdrückung des constitutionellen Lebens geltend machen will, so wollen wir diese Gelegenheit benutzen, gegen diese Behauptung ein Paar Zeugnisse anzuführen, deren Auctorität selbst die heftigsten Gegner des Repräsentativsystems gelten lassen müssen und werden. Zunächst das Wort des Grafen *Münster*, von welchem sein Biograph, der Freiherr v. Hormayr[1]), mit Recht sagt, daß „seine Erklärungen am Wiener Congresse für *Wiederherstellung der politischen Einheit* des deutschen Volks unter einem Kaiser, der *Reichsgerichte* und der *Landstände* als unzweideutige Zeugnisse dessen gelten, *worauf das deutsche Volk ein Recht hat*," und von welchem derselbe erzählt[2]): Die frohesten Hoffnungen für Deutschlands nationale Einheit und wahrhaft *innere Freiheit* durchglühten ihn — „sonst

1) Z. B. auch in der von der Bundescentralbehörde 1838 herausgegebenen (auch manche andere Unrichtigkeiten enthaltende) Darlegung der Hauptresultate aus den ꝛc. Unters. S. 9. Frkf. b. Krebs.

2) Lebensbilder aus dem Befreiungskriege I, 104.

wäre auch alles Verdienst des Befreiungskriegs nur eine glänzende Sünde" (schreibt Graf Münster am 30. Mai, an dem Tage des ersten Pariser Friedens). — Noch näher und bestimmter äußert sich der königlich preußische Major v. Schmeting in einem Aufsatze des Jahres 1820 über Preußens gegenwärtige Kriegsverfassung [1]), in dem er von der preußischen Landwehr redet und dabei die auch in anderer Beziehung sehr interessante Nachweisung gibt, daß sogar von ächten Vaterlandsfreunden jenes herrliche Institut, in Folge des mittlerweile überhandgenommenen anticonstitutionellen Sinnes, mit Mißtrauen angesehen wurde!

Hatte nun auch der Tugendbund unstreitig eingewirkt für diese allgemeine Stimmung, so war es doch wohl sehr ungerecht, daß man ihm die spätere Unzufriedenheit des deutschen Volkes zur Last legte.

Ehe wir näher nachweisen, auf welche Weise man später jene allgemeine Stimmung des deutschen Volks dazu benutzte, um gerade das wohlerworbene Recht desselben auf eine freie innere Rechtsverfassung möglichst zu beschränken oder zu verkümmern müssen wir einen Blick

---

1) „Was mit dieser Macht Alles geleistet worden, und welch einen bedeutenden Antheil Preußen an den errungenen Siegen hat, wird einem Jeden unter uns noch erinnerlich sein; nur das möchte ich gern in's Gedächtniß zurückrufen, mit welchen frohen Hoffnungen wir Alle damals der Zukunft entgegengingen; wie wir nicht allein eine Befreiung von dem äußern Drucke und von der Gewalt des Feindes, sondern auch von so manchem das innere Staatsleben Hindernden erwarteten; wie es uns so nothwendig schien, daß dem Volke, welches sich so wehrhaft bewiesen, auch eine Verfassung werden müsse, die eine lebendige Theilnahme an dem Staatsleben gestatte, so natürlich, daß man während der Abwesenheit der in's Feld gezogenen Brüder das Haus reinigen und schmücken werde, damit sie bei der Rückkehr in Freude und Friede die verlassenen Wohnungen wieder begrüßen möchten; wie wir Alle hofften, daß, so wie unser Herz allen deutschen Brüdern entgegenschlug, auch eine Form sich finden werde, die das so lange durch kleinliche Eifersucht und Selbstsucht zerrissene Deutschland zu einem großartigen Volksleben vereinigte; ja wie Alle gewiß waren, daß das sich entwickelnde Tüchtige und Herrliche siegen und alles Schlechte untergehen müsse. Als jedoch die meisten dieser Hoffnungen nicht erfüllt, oder doch einer viel fernern Zukunft überliefert wurden, als Schlechtigkeit und Franzosenthum nicht bestraft, sondern der eigenen Sünde, die man nicht abthun wollte, zulieb unter dem Scheine christlicher Vergebung auch noch ferner geduldet wurden, als die sehnlichst erwartete Verfassung ausblieb, und das Volk, das sich als würdig bewiesen hatte, noch viel mehr, als je, regiert und beobachtet wurde, da fing man an, gegen alle Einrichtungen mißtrauisch zu werden, die sich aus dem merkwürdigen Jahre 1813 herschrieben. Nicht allein die alten in der frühern Kriegsverfassung verknöcherten Gemüther nannten die Landwehr eine Thorheit, nicht allein die Schwachen und einer anhaltenden Kraftanstrengung unfähigen Geister beschwerten sich über Druck und Störung jedes friedlichen Gewerbes, sondern auch die Tüchtigeren im Volke fürchteten, daß eine Form gemißbraucht werden würde, die der Regierung die Kräfte des ganzen Volks in die Hand gab." (Philomathie von Freunden der Wissenschaft und Kunst, v. L. Wachler. 1820. II, S. 8. (Dazu kann man eine Stelle aus Börne's Briefen aus Paris (v. 8. Juni 1831) Bd. I. S. 250 vergleichen, der dabei noch des Tugendbundes gedenkt; ferner die Note S. 647 des Staatslex. Bd. II.)

auf die allgemeinen politischen Verhältnisse werfen. Nach der Schlacht von Leipzig und nach der Vertreibung der Franzosen über den Rhein stand Deutschland in der größten Gefahr, durch die Diplomatie um alle Früchte der gewonnenen Siege gebracht zu werden, indem man Lust hatte, sofort Frieden zu machen. Wir verweisen hierüber auf Arndt's Erinnerungen (S. 111). Daß Aehnliches später bei dem Congresse in Chatillon am 5. Februar 1814 Statt fand, ist bekannt. Auch der im Februar nach den Schlachten von Champeaubert und Montmirail[1]) begonnene Rückzug des Fürsten v. Schwarzenberg hätte die verderblichsten Wirkungen äußern müssen, und würde die Alliirten unfehlbar an oder über den Rhein zurückgeworfen haben[2]). Vor diesem Allen verwahrte glücklicher Weise der Muth und Scharfblick des Marschalls Vorwärts, dem allein es zu verdanken ist, daß am 1. Januar endlich der Rhein überschritten[3]) und daß später Paris erobert ward[4]). Die Eroberung von Paris brachte Frankreich seine constitutionelle Charte, und damit eine innere politische Freiheit, Rechtssicherheit und eine Legalisirung der seit der Revolution aufgekommenen politischen Ideen und Principien, während in Deutschland, und namentlich in Preußen, gleich nach diesem ersten Pariser Frieden (wie in einem in Berlin erschienenen Werke näher gezeigt wird)[5]) man von Seiten der aristokratischen Partei sich mit der Wiederkehr der „guten alten Zeit" des „ancien régime" schmeichelte!! Die gleiche Hoffnung hegte der zweite ebenfalls so mächtige Erbfeind aller liberalen Institutionen und politischen Entwickelung, die Büreaukra-

1) Bei diesen soll Blücher absichtlich im Stiche gelassen worden sein, um ihn so zu schwächen, daß er keine Opposition mehr gegen den Frieden bilden könne!! (S. Müffling S. 70.)

2) Müffling a. a. O. und Clausewitz, Hinterl. Werke Bd. VII. S. 398, 401.

3) v. Plotho, Der Krieg in Deutschland und Frankreich. 1817. Bd. III. S. 47. Vgl. die Memoiren der Herzogin v. Abrantes. Leipzig. Bd. XVII. S. 67.

4) Vgl. Staatslex. Bd. II. S. 630 ff., besonders S. 632, und zur Erläuterung den merkwürdigen Brief Blücher's an den Kaiser Alexander, der in einem Fac simile bei dem diesjährigen Feste der Freiwilligen in Berlin am 3. Februar mitgetheilt ward. (Vgl. Frankfurter Journal. Didask. v. 12. Febr. 1844.)

5) Ueber die agrarische Gesetzgebung in Preußen v. königl. pr. Land-Oek.-Com. Hering. Berlin, 1837. S. 105: „Aber der erste Pariser Frieden war nicht sobald geschlossen, als auch jene Opposition von Neuem erwachte. Die großen Folgen des Befreiungskriegs, welche die kühnsten Erwartungen weit übertroffen hatten, erweckten bei dem Adel zur Wiedererlangung so vieler eingebüßten Vorrechte gleich kühne Hoffnungen, und wohl durfte er sich dazu ermuthigt fühlen, da diese Hoffnungen von einer Partei belebt wurden, deren Stellung und Einfluß die Wahrscheinlichkeit ihrer Erfüllung in hohem Grade verbürgte. Viele gingen in ihren sanguinischen Hoffnungen wohl gar so weit, zu glauben, mit der Besiegung Frankreichs auch zugleich alle die politischen Begriffe und Ansichten besiegt zu haben, welche von demselben durch die Revolution ausgegangen waren, und in vollem Ernste sich mit der Wiederkehr der Zeit vor 1789 zu schmeicheln, deren bloße Erinnerung schon berauschend auf solche hoffnungstrunkene Gemüther wirkte."

tie, von der Niebuhr nicht lange zuvor gesagt hatte [1]) was auch später der Freiherr v. Stein zu wiederholen Ursache fand [2]). und der Fürst Pückler ebenfalls bestätigt hat [3]).

Nun trat der Congreß in Wien zusammen. Anfangs zwar war man auf demselben ohne Zweifel im Ganzen der ursprünglichen Idee treu geblieben, in Deutschland eine politische Wiedergeburt auf den Grundlagen einer freien staatsrechtlichen Nationalverbindung und des ächt germanischen Repräsentativsystems zu bewirken und dabei die Forderungen des Geistes der Zeit zu berücksichtigen [4]). Indessen läßt sich nicht verkennen, daß nur zu bald mancherlei bedenkliche Zeichen erschienen. Dazu kam nun die eilfertige Art und Weise, wie in Folge der unvermutheten Rückkunft Napoleon's von Elba die Bundesacte überhaupt endlich zu Stande gebracht wurde.

Daß dieser so wenig erfreuliche Erfolg in Verbindung mit den auf dem Congresse vorgekommenen Ländertauschen und Völkerzerstückelungen [5]) abermals einen bedeutenden Anlaß zur Unzufriedenheit gaben, ist klar genug, und es macht dem deutschen Volke nur um so mehr Ehre, daß es sich, als wiederum nach Napoleon's Rückkunft von Elba Gefahr drohte, nicht durch jene Verstimmung verhindern ließ, auf's Neue zu den Waffen zu greifen. Inzwischen regte sich, als der neue Krieg begann, noch einmal ein Nachschlag jener frühern Begeisterung; ein glänzender Sieg, wie die Geschichte nicht viele aufgezeichnet, schien Deutschland und seinem wiedererwachten Nationalgefühle Alles wieder zu versprechen, was ihm die Feinde seit vielen Menschenaltern abgedrungen; aber im zweiten Pariser Frieden erntete es die erste Frucht seiner nun sanctionirten Theilung und des subalternen Verhältnisses, in das es die kleinliche Eigensucht gebracht; nicht einmal seine Integrität vor dem Kriege wurde wiederhergestellt; wenige abgetretene Festungen mochten nicht seine Grenzen schirmen, wenige Geldleistungen den Schimpf des Ganzen nimmer abkaufen: das besiegte Frankreich, durch eine Verfassung gestärkt, ging gleich allen anderen mächtiger, als je vorher, aus diesem Streite; das siegende Deutschland ohnmächtiger, zerrissener, als es je zur andern Zeit gewesen!!

Mit unermüdlicher Beharrlichkeit ergriff nun die auf Wiederherstellung vaterländischer Ehre und Freiheit gerichtete öffentliche Meinung

---

1) „Wir werden von der Büreaukratie verschlungen, aller Gemeinsinn ist erstickt." (D. Staatsarch. III. 186.)

2) Die Stelle ist mitgetheilt im Staatsler. Bd. XII. S. 271. — Vgl. Stein's Briefe an v. Gagern, und Scheidler in Brau's Minerva über die Schrift v. Bülow-Cummerow, Aprilheft.

3) Tutti Frutti Bd. V.

4) S. Klüber's Acten, und eine treffliche Zusammenstellung aller Hauptstellen in Welcker's Schrift: Die Vervollkommnung d. organ. Entwickel. des deutschen Bundes. Karlsruhe, 1831. S. 15 ff. Vgl. v. Hormayr's Lebensbilder I. S. 254.

5) Vgl. Arndt, Die Frage über den Rhein und die Niederlande.

der Nation die im Art. 13 der Bundesacte enthaltene Zusicherung einer landständischen Verfassung. Sie war darüber einig, daß man in Wien damals nicht an die Herstellung der alten sogenannten Feudalstände dachte, da diese ihre Bedeutung schon längst verloren hatten[1]), und da, wo sie ausnahmsweise noch bestanden, im schneidenden Widerspruche mit den neueren Staatsideen und den allgemeinen Staatsrechtsgrundsätzen standen, welche, wie Vollgraff nachgewiesen[2]), jetzt von den Fürsten selber als Basis und Rechtsquelle anerkannt worden waren. Auch wußte man sehr gut, daß jene Feudalstände gar nicht mit dem neueren Begriff der monarchischen Souveränetät sich vertrugen, wonach die Staatsgewalt in der Person des Monarchen vereinigt sein soll, da jene Stände, wie ebenfalls Vollgraff sehr gut gezeigt[3]), sich gar nicht als Unterthanen, sondern als eine Art von Mitregenten ansahen, und da früher die Agnaten ebenfalls im Mitbesitze der Staatsgewalt[4]) gewesen waren. Wir können uns hierfür auf das vollgültige Zeugniß eines der Congreßgesandten selbst, der zugleich einer unserer ersten Publicisten ist, berufen, auf das des Freiherrn von Gagern, der einige Jahre später hierüber sehr bestimmt sich ausdrückte[5]).

Eben so wenig hatte man damals die Ansicht, als wenn die in den größeren deutschen Staaten, wie Preußen und Hannover, noch be-

---

1) Dies erkennt selbst Reinhard an in s. Schrift: Bundesacte über ob? wann? und wie? der Landst. S. 41 ff. Vgl. Hegel, Werke XVI. S. 246.

2) Die deutschen Standesherren u. s. w. S. 181, vgl. Pfeiffer a. a. O. I. 314. K. E. Schmid, Das Staatsrecht §. 11.

3) Polit. Bd. III. S. 193. Vgl. Schlosser, Gesch. d. 18. J. ed. 2. I. 203. Wachsmuth, Eur. Sitt. V. 2, S. 487.

4) Zachariä, Vierz. Bücher v. St. ed. 2. Bd. III. S. 103.

5) Mein Antheil an der Politik Bd. III. S. 39 ff. „Wer zweifelt vernünftig daran, daß man zu Wien, als wir in den Jahren 1814 und 1815 dort versammelt waren, aus dem Gesichtspuncte höherer Politik die parlamentarischen Fragen erwog; daß man zu Wien den Art. 13 der deutschen Bundesacte ganz anders vorbereitete, faßte, deutete, als er nun gedeutet wird; daß man damals den Zustand, den Rang der Nationen, die Folgen der französischen Staatsumwälzungen, das Aufhören des Reichs und den Ersatz dafür, die Hoffnungen und Ansprüche des Volks, ja die deutlichsten Verheißungen der Gewalthaber vor Augen hatte; — daß Viele die Deutschen zu solchen Erwägungen eben so reif, ja in Hinsicht kaltblütiger Ueberlegung den Franzosen weit vorzuziehen erachteten. — Ist es auch wohl zu glauben, daß man zu Wien nicht gewußt habe, was die alten deutschen Landstände bedeuteten, wenn man auch Moser, Struben, Pütter etwa nicht gelesen und studirt hatte? Denn in der Geschichte selbst, namentlich zur Zeit der Reformation, ist es schon enthalten, was diese Landstände bei den schweren Fragen von Religion, von Vormundschaft, Landesnachfolge, bei den Steuern, bei den Quantitativen des Wehrstandes in Sachsen, Baiern, Hessen, Braunschweig, Brandenburg, ja in Böhmen und Oesterreich für Gerechtsame, für lautes Wort gehabt und ausgeübt haben; der geistlichen Staaten gar nicht zu gedenken. Und man sollte nicht gewußt haben, daß die Zwiste, die zwischen Herrn und Land oder Landschaft häufig vorkamen, vor den Reichsgerichten verhandelt und dort entschieden wurden?"

tie, von der Niebuhr nicht lange zuvor gesagt hatte [1]) was auch später der Freiherr v. Stein zu wiederholen Ursache fand [2]). und der Fürst Pückler ebenfalls bestätigt hat [3]).

Nun trat der Congreß in Wien zusammen. Anfangs zwar war man auf demselben ohne Zweifel im Ganzen der ursprünglichen Idee treu geblieben, in Deutschland eine politische Wiedergeburt auf den Grundlagen einer freien staatsrechtlichen Nationalverbindung und des ächt germanischen Repräsentativsystems zu bewirken und dabei die Forderungen des Geistes der Zeit zu berücksichtigen [4]). Indessen läßt sich nicht verkennen, daß nur zu bald mancherlei bedenkliche Zeichen erschienen. Dazu kam nun die eilfertige Art und Weise, wie in Folge der unvermutheten Rückkunft Napoleon's von Elba die Bundesacte überhaupt endlich zu Stande gebracht wurde.

Daß dieser so wenig erfreuliche Erfolg in Verbindung mit den auf dem Congresse vorgekommenen Ländertauschen und Völkerzerstückelungen [5]) abermals einen bedeutenden Anlaß zur Unzufriedenheit gaben, ist klar genug, und es macht dem deutschen Volke nur um so mehr Ehre, daß es sich, als wiederum nach Napoleon's Rückkunft von Elba Gefahr drohte, nicht durch jene Verstimmung verhindern ließ, auf's Neue zu den Waffen zu greifen. Inzwischen regte sich, als der neue Krieg begann, noch einmal ein Nachschlag jener frühern Begeisterung; ein glänzender Sieg, wie die Geschichte nicht viele aufgezeichnet, schien Deutschland und seinem wiedererwachten Nationalgefühle Alles wieder zu versprechen, was ihm die Feinde seit vielen Menschenaltern abgedrungen; aber im zweiten Pariser Frieden erntete es die erste Frucht seiner nun sanctionirten Theilung und des subalternen Verhältnisses, in das es die kleinliche Eigensucht gebracht; nicht einmal seine Integrität vor dem Kriege wurde wiederhergestellt; wenige abgetretene Festungen mochten nicht seine Grenzen schirmen, wenige Geldleistungen den Schimpf des Ganzen nimmer abkaufen: das besiegte Frankreich, durch eine Verfassung gestärkt, ging gleich allen anderen mächtiger, als je vorher, aus diesem Streite; das siegende Deutschland ohnmächtiger, zerrissener, als es je zur andern Zeit gewesen!!

Mit unermüdlicher Beharrlichkeit ergriff nun die auf Wiederherstellung vaterländischer Ehre und Freiheit gerichtete öffentliche Meinung

---

1) „Wir werden von der Büreaukratie verschlungen, aller Gemeinsinn ist erstickt." (D. Staatsarch. III. 186.)

2) Die Stelle ist mitgetheilt im Staatsler. Bd. XII. S. 271. — Vgl. Stein's Briefe an v. Gagern, und Scheidler in Brau's Minerva über die Schrift v. Bülow-Cummerow, Aprilheft.

3) Tutti Frutti Bd. V.

4) S. Klüber's Acten, und eine treffliche Zusammenstellung aller Hauptstellen in Welcker's Schrift: Die Vervollkommnung d. organ. Entwickel. des deutschen Bundes. Karlsruhe, 1831. S. 15 ff. Vgl. v. Hormayr's Lebensbilder I. S. 254.

5) Vgl. Arndt, Die Frage über den Rhein und die Niederlande.

der Nation die im Art. 13 der Bundesacte enthaltene Zusicherung einer landständischen Verfassung. Sie war darüber einig, daß man in Wien damals nicht an die Herstellung der alten sogenannten Feudalstände dachte, da diese ihre Bedeutung schon längst verloren hatten[1]), und da, wo sie ausnahmsweise noch bestanden, im schneidenden Widerspruche mit den neueren Staatsideen und den allgemeinen Staatsrechtsgrundsätzen standen, welche, wie Vollgraff nachgewiesen[2]), jetzt von den Fürsten selber als Basis und Rechtsquelle anerkannt worden waren. Auch wußte man sehr gut, daß jene Feudalstände gar nicht mit dem neueren Begriff der monarchischen Souveränetät sich vertrugen, wonach die Staatsgewalt in der Person des Monarchen vereinigt sein soll, da jene Stände, wie ebenfalls Vollgraff sehr gut gezeigt[3]), sich gar nicht als Unterthanen, sondern als eine Art von Mitregenten ansahen, und da früher die Agnaten ebenfalls im Mitbesitze der Staatsgewalt[4]) gewesen waren. Wir können uns hierfür auf das vollgültige Zeugniß eines der Congreßgesandten selbst, der zugleich einer unserer ersten Publicisten ist, berufen, auf das des Freiherrn von Gagern, der einige Jahre später hierüber sehr bestimmt sich ausdrückte[5]).

Eben so wenig hatte man damals die Ansicht, als wenn die in den größeren deutschen Staaten, wie Preußen und Hannover, noch be-

---

1) Dies erkennt selbst Reinhard an in s. Schrift: Bundesacte über ob? wann? und wie? der Landst. S. 41 ff. Vgl. Hegel, Werke XVI. S. 246.

2) Die deutschen Standesherren u. s. w. S. 181, vgl. Pfeiffer a. a. O. I. 314. K. E. Schmid, Das Staatsrecht §. 11.

3) Polit. Bd. III. S. 193. Vgl. Schlosser, Gesch. d. 18. J. ed. 2. I. 203. Wachsmuth, Eur. Sitt. V. 2, S. 487.

4) Zachariä, Vierz. Bücher v. St. ed. 2. Bd. III. S. 103.

5) Mein Antheil an der Politik Bd. III. S. 39 ff. „Wer zweifelt vernünftig daran, daß man zu Wien, als wir in den Jahren 1814 und 1815 dort versammelt waren, aus dem Gesichtspuncte höherer Politik die parlamentarischen Fragen erwog; daß man zu Wien den Art. 13 der deutschen Bundesacte ganz anders vorbereitete, faßte, deutete, als er nun gedeutet wird; daß man damals den Zustand, den Rang der Nationen, die Folgen der französischen Staatsumwälzungen, das Aufhören des Reichs und den Ersatz dafür, die Hoffnungen und Ansprüche des Volks, ja die deutlichsten Verheißungen der Gewalthaber vor Augen hatte; — daß Viele die Deutschen zu solchen Erwägungen eben so reif, ja in Hinsicht kaltblütiger Ueberlegung den Franzosen weit vorzuziehen erachteten. — Ist es auch wohl zu glauben, daß man zu Wien nicht gewußt habe, was die alten deutschen Landstände bedeuteten, wenn man auch Moser, Struben, Pütter etwa nicht gelesen und studirt hatte? Denn in der Geschichte selbst, namentlich zur Zeit der Reformation, ist es schon enthalten, was diese Landstände bei den schweren Fragen von Religion, von Vormundschaft, Landesnachfolge, bei den Steuern, bei den Quantitativen des Wehrstandes in Sachsen, Baiern, Hessen, Braunschweig, Brandenburg, ja in Böhmen und Oesterreich für Gerechtsame, für lautes Wort gehabt und ausgeübt haben; der geistlichen Staaten gar nicht zu gedenken. Und man sollte nicht gewußt haben, daß die Zwiste, die zwischen Herrn und Land oder Landschaft häufig vorkamen, vor den Reichsgerichten verhandelt und dort entschieden wurden?"

stehenden Provinzialstände als Landstände in dem Sinne der Bundesacte hätten gelten können. Dies ergibt sich nicht nur überhaupt daraus, daß von einem politischen Neubau die Rede war, und daß namentlich in Preußen mehr als einmal ausdrücklich gesagt und versprochen wurde, aus den Provinzialständen sollten die Nationalrepräsentanten gebildet werden, sondern auch aus den ständischen Verhandlungen in Hannover im Jahre 1819[1]) und aus dem, wie man selbst noch später in Preußen immer von der Ansicht ausging, neben den Provinzialständen müßte eine allgemeine Repräsentation Statt finden. Einen vollgültigen Beweis hierfür gibt eine Denkschrift des am Wiener Congresse Preußen mitvertretenden Staatsministers W. v. Humboldt über das Unzureichende bloser Provinzialstände aus dem Jahre 1820, welche Dorow in der Biographie des preußischen Kriegsministers v. Witzleben vor zwei Jahren veröffentlicht hat[2]); desgleichen in einer Abhandlung des berühmten preußischen Geschichtschreibers Johannes Voigt, die unter dem Titel: „Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreußens, vorzüglich der neuesten Zeit," in Königsberg 1822 erschienen ist. Gleichwohl ist nicht zu leugnen, daß man, leider! nur zu bald zu der Idee kam, ein eigentliches Repräsentativsystem oder constitutionelles Leben hinge mit sogenannten revolutionären Ideen zusammen, und daß man sich eben deswegen für verpflichtet hielt, auf der betretenen Bahn nicht weiter vorwärts zu gehen, ja wo möglich wieder Rückschritte zu thun.

Da man übrigens in den Befreiungsjahren die Macht einer in Deutschland früher unbekannten Gewalt, nämlich die der öffentlichen Meinung, erkannt hatte, und es nicht rathsam erschien, sich ohne Weiteres mit derselben in Opposition zu setzen, so mußte diese erst vorbereitet oder bearbeitet werden, und dazu fand sich mehr als ein deutscher Schriftsteller bereit! Darunter waren sogar einige Juristen und Publicisten von ziemlich bedeutendem literarischen Rufe; was übrigens nicht weiter in Verwunderung setzen kann, da es unbestreitbare Thatsache der Geschichte ist, wie seit länger als einem halben Jahrtausend eben die Doctoren der fremden Rechte deutsche Freiheit und deutsches Recht zerstört haben[3]). Zunächst ist hier der Staatsrath Dabelow, damals Professor in Göttingen, zu nennen.

Der Eindruck, den diese Dabelow'sche Schrift machte, war nun freilich ein höchst ungünstiger, indem dieselbe in und außer Preußen allgemeine Indignation hervorrief. Die Göttinger Studenten versammelten sich in Masse, ließen beim hellen lichten Tage das Dabelow'sche Opus durch „dazu geeignete Personen" an den Schandpfahl heften, darüber: „ita Dabelow" schreiben, ein dreimaliges Pereat ertönen, welches

1) Lebensbilder u. s. w. 1841. Bd. I. S. 257 ff.
2) Vgl. Bergius, Preußen in staatsr. Hinsicht. 1843. S. 213 ff.
3) S. Staatslexikon üb. herrenlose Sachen, Welcker's Encykl. S. 440 ff. Vgl. Scheidler's deutscher Juristenspiegel passim v. ubique.

ſie, vor Dabelow's Wohnung ſich begebend, wiederholten, worauf ſie ruhig und unangefochten aus einander gingen [1]). Der Staatsrath Dabelow ſelber ſah ein, daß ſeines Bleibens in Göttingen (damals!) nicht länger ſein könnte, verließ daſſelbe und begab ſich ſpäter dahin, wo er allerdings beſſer an ſeinem Platze war, — nach Dorpat.

Viel bedeutendern Einfluß hatte der Geheime Rath Schmalz in Berlin. Seine Schrift [2]) beſteht nur aus einem einzigen Bogen, deſſen größerer Theil noch dazu mit den unbedeutendſten Perſonalien angefüllt iſt, und dennoch hatte dieſelbe eine außerordentliche Wirkung, indem ſie, wie ſchon früher angedeutet, den Tugendbund wie einen böſen Geiſt heraufbeſchwor, um die Gemüther der Fürſten mit Argwohn gegen die Völker zu erfüllen und zugleich einen plauſiblen Vorwand an die Hand zu geben, die ſeit der Proclamation von Kaliſch ſo oft wiederholten feierlichen Zuſagen für Einführung eines wahren Rechtszuſtandes in Deutſchland durch zeitgemäß modificirte landſtändiſche, d. h. Repräſentativverfaſſungen in Vergeſſenheit bringen zu können.

Nachdem Schmalz allerlei von dem ſogenannten alten Tugendbund erzählt, auch ſelbſt (S. 11) von ſeiner Aufhebung geſprochen hat, fügt er hinzu: es hätten ſich „andere Verbindungen" bald darauf in der Stille gebildet, deren Zwecke er „höchſt fluchwürdig" nennt und denen des Jacobinerclubbs gleichſtellt (S. 12); und zwar ſind es beſonders zwei Hauptpuncte, nämlich daß jene Verbindungen eine Einheit Deutſchlands im Auge hätten und wider den Willen der Fürſten allgemeine oder beſondere Conſtitutionen durchſetzen wollten (S. 15). — Um dieſe Anſicht zu begründen und unſerm Volke ſein durch jene Erhebung wohlerworbenes, ſo wie feierlichſt zugeſagtes Recht auf wahre Volksvertretung zu beſtreiten oder abſprechen zu können, hat Schmalz die Frechheit, den ganzen Aufſchwung der Begeiſterung des Volks geradezu in Abrede zu ſtellen und völlig zu ignoriren, wie in Preußen, während die Regierung in Folge ihrer unglückſeligen Stellung noch ganz für die Franzoſen handeln mußte [3]), ſchon lange jene Befreiung vorbereitet ward (worüber die Briefe des Feldmarſchalls v. Gneiſenau an den Grafen Münſter den beſtimmteſten Aufſchluß geben [4])); wie namentlich der General York das erſte und wichtigſte Signal zur Erhebung gab, und zwar ohne Wiſſen und Willen der Regierung [5]). Nach Schmalz verhielt ſich das preußiſche Volk in der vollſten Paſſivität, bis der König jenen bekannten Aufruf erließ, und auf dieſen Aufruf plötzlich die ganze Nation aufſtand wie ein Mann. „Keine Begeiſterung, überall ruhiges und deſto kräftigeres Pflichtgefühl. Alles eilte zu den

1) S. den deutſchen Beobachter 1815. Nr. 275.
2) Berichtigung e. Stelle a. d. Bredow-Venturiniſchen Chronik. Berlin 1815 b. Maurer.
3) (Grolmann's) Beitrag zur Geſch. des J. 1813. Potsdam 1843. I, S. 73.
4) Lebensbilder II, 239 ff.
5) a. a. O. I, 232.

Waffen und zu jeder Thätigkeit, wie man aus ganz gewöhnlicher Bürgerpflicht zum Löschen einer Feuersbrunst beim Feuerlärm eilt" (S. 14)!! Uebrigens wurde nirgends, weder in dieser, noch in den zwei kleinen folgenden Schriften [1]) von Schmalz, auch nur der allergeringste Beweis des Daseins solcher „Bünde" oder „Bündler" gegeben [2]).

Ueber den Eindruck, den die Schmalz'sche Denunciation gemacht hat, sagt Niebuhr in seiner zerschmetternden Beleuchtung jenes Pamphlets [3]), daß er dem gleich sei, den vor Zeiten das Gerücht hervorbrachte, die weiße Frau habe sich im Schlosse sehen lassen, ja beinahe dem, den ein Feuerlärm im gefüllten Schauspielhause erregt. Er fügt hinzu: „Das Geheimniß ist nun heraus: es steht gedruckt. Wer da weiß, was er lies't, dem braucht man freilich nicht zu zeigen, daß diese Schrift keineswegs ein Zeugniß ist, sondern nichts mehr und nichts weniger, als eine nur gedruckte Wiederholung der hundertmal ausgesprochenen Klatscherei. Nicht das Geringste, was einer Thatsache über das Bestehen geheimer Gesellschaften auch nur ähnlich sähe, findet sich darin; wohl aber Fingerzeige gegen einzelne Individuen, die freilich nicht genannt sind, wofür aber mündliche Erläuterung mit einem Schlüssel dienen kann, und das Vergnügen, hier zu deuten und andere Namen hinzuzufügen, mag wohl am Meisten zu der Sensation beitragen, die sie gemacht hat. Diese ist freilich noch vermehrt worden durch Recensionen, welche, einen ausgemittelten Thatbestand annehmend, schon die Criminalgerichte aufrufen und, selbst nach auswärtigen Zeitungen hinfliegend, ein zahlreicheres Publicum zur Theilnahme an den Aengsten der Gläubigen und an den gewünschten Hexenprocessen einladen."

Noch heftiger und zermalmender war die Gegenschrift Schleiermacher's [4]), in der sich eine Polemik fand, wie sie Lessing an dem Hauptpastor Götze in Hamburg ausübte [5]).

---

1) Bemerkungen üb. Niebuhr's Schr. u. Letztes Wort üb. polit. Vereine.

2) In der Darlegung der Hauptresultate der Untersuchungen ꝛc. findet sich S. 10 die Versicherung, es hätte sich unter dem Namen „Wetterauer Gesellschaft" ein Verein in Nassau 1814, und später ein anderer unter dem eines „deutschen Bundes" gebildet. „Es ergeben dies die der vormaligen Mainzer Untersuchungscommission darüber zugekommenen Actenstücke." (Aber wo sind denn diese Actenstücke zu finden, um sie prüfen zu können?) Daß übrigens diese dem Tugendbund ähnlichen Verbindungen völlig schuldlos und bereits damals jahrelang aufgelöst waren, ist nachgewiesen in C. Th. Welcker's öffentlicher actenmäßiger Vertheidigung, Stuttgart, Metzler 1823 S. 241 ff.

3) Ueber geheime Verbindungen. Berlin 1815. Realschulb. S. 6.

4) Fr. Schleiermacher an d. Herrn G. R. Schmalz. Berlin 1815, Realschulb.

5) Sowohl die Niebuhr'sche als Schleiermacher'sche Streitschrift ist nicht in die Sammlungen der Schriften dieser Männer aufgenommen. Dies ist zu beklagen, da Beide sich nicht ihrer Polemik (wie etwa Goethe der seinigen in der Farbenlehre gegen Newton!) zu schämen haben.

Daß Schmalz eigentlich nicht aus eigenem Antriebe gehandelt hat, ſondern dazu angeregt worden iſt, wurde damals allgemein geglaubt, und Schleiermacher ſagt es in ſeiner Schrift S. 42 offen heraus.

Außer der Niebuhr'ſchen und Schleiermacher'ſchen Schrift erſchien auch noch eine Zahl anderer, namentlich von Koppe, L. Wieland; und da die in und außer Preußen durch dieſe Denunciation angefachte allgemeine Entrüſtung immer heftiger zu werden drohete, ſo glaubte die preußiſche Regierung, dieſer ganzen Geſchichte ſofort ein Ende machen zu müſſen und zu können [1]). Unter dem 6. Jan. 1816 erſchien eine Cabinetsordre des Inhalts: der König ſelbſt habe den Tugendbund als Beförderungsmittel des Patriotismus genehmigt; ſpäter habe die Lage des Staats es nothwendig gemacht, den Verein aufzuheben. Die Cabinetsordre ſtellt dem Tugendbund ſelbſt ein ſehr rühmliches Zeugniß aus in den Worten: „Seitdem haben dieſelben Grundſätze und Geſinnungen, welche die erſte Stiftung deſſelben veranlaßten, nicht blos eine Anzahl der vorigen Mitglieder deſſelben, ſondern die Mehrheit unſeres Volkes beſeelt, woraus unter der Hülfe des Höchſten die Rettung des Vaterlandes und die großen und ſchönen Thaten hervorgegangen ſind, die ſie bewirkt haben.“ Jetzt, wo der Friede wiederhergeſtellt ſei, dürfe alle Bürger nur ein Geiſt beſeelen, und nun ward das Edict vom 20. Oct. 1798 in Betreff der geheimen Verbindungen, die dem Staat gefährlich werden könnten (— daſſelbe Geſetz, das in dieſen Tagen der preußiſche Juſtizminiſter Mühler den preußiſchen Advocaten oder Juſtizcommiſſaren einſchärft, welche im Juli d. J. zu der allgemeinen deutſchen Advocatenverſammlung nach Mainz ſich begeben wollen [2])), in Erinnerung gebracht und endlich der Streit über ſolche Geſellſchaften für unnütz erklärt und geradezu verboten, ferner etwas darüber drucken zu laſſen. Dabei verſteht ſich aber wohl von ſelbſt, daß damit den Rechten der Geſchichte (des „Weltgerichts“) kein Eintrag gethan werden ſollte und auch nicht konnte, was ſchon Tacitus in jener bekannten Stelle über die „socordiam eorum, qui praesenti potentia credunt extingui posse etiam sequentis aevi memoriam! [3])“ ausdrückte. Schmalz hatte, wie er ſelbſt erzählt, ſeine Schrift an verſchiedene Fürſten geſendet und erhielt auch ſofort, wie zu erwarten ſtand, ſeinen Lohn, nämlich zunächſt den k. würtembergiſchen Orden für das Civilverdienſt und den k. preußiſchen rothen Adlerorden 3. Claſſe. Er bekam übrigens auch von der andern Seite noch etwas für ſeine Denunciation, was er ſchwerlich erwartet hatte; denn ſeitdem iſt unſere Sprache zu Bezeichnung ſolcher Subjecte, welche Mißtrauen zwiſchen Fürſt und Volk durch falſche Angeberei zu ſtiften ſuchen, mit dem Worte Schmalzgeſellen [4])

1) D. Staatsarch. III, 204.
2) Frkf. Ob.P.A.Zeit. v. 13. Febr. 1844, Beil.
3) Annal. IV, 35.
4) Vgl. Frommann's Beſchreib. des Wartburgfeſtes S. 46, Fr's. Selbſtvertheidig. 1818 S. 42.

bereichert worden; eine gerechte Strafe dafür, daß er in das gehässigst aller Gewerbe, das der römisch-despotischen Delatoren [1]) gepfuscht hatte

Seitdem ist der Tugendbund ganz verschollen, zumal da bald darauf die sogenannten demagogischen Untersuchungen, über deren politischen Zusammenhang mehrere Schriften, zum Theil verbotene, insbesondere auch die vorhin angeführte unverbotene von Welcker merkwürdige Aufschlüsse enthalten, begannen und die Carlsbader Beschlüsse zur unmittelbaren Folge hatten. Dr. Scheidler.

Turnen, Turnerei, Turnkunst. — Die Entwickelung und Ausbildung der Kräfte des Körpers war im classischen Alterthum ein wesentlicher Bestandtheil der Erziehung, sie war es gewiß auch im germanischen Alterthum und bis in's Mittelalter herab. Erst als mit der Einführung des Schießgewehrs der ritterliche Sinn und Brauch verschwand, und zugleich die wiedergeborene Wissenschaft alle Kräfte für Ausbildung des Geistes in Anspruch nahm, wurde die des Körpers vernachlässigt, zum großen Nachtheil nicht blos der Leiber, sondern eben so sehr der Geister und am Meisten — der Herzen. Was der große Dichter v. Abbotsford zu einseitig ritterlich vom Reiten sagt: es mache Muth und der Muth verabscheue die Lüge —, das gilt mit vollem Recht von der Ausbildung der körperlichen Kräfte im Allgemeinen, und der Verfall der Sitten und männlicher Gesinnung in den letztverflossenen Jahrhunderten rührt zum großen Theil daher, daß man die Griechen und Römer gerade in dem nicht nachahmete, was so viel dazu beigetragen hatte, jene so liebenswürdig und lebensfroh, diese so furchtbar und gewaltig zu machen.

Es ist deswegen mehr als ein Zufall, daß mit dem Wiederaufleben des germanischen Geistes in der Erhebung gegen den Völkerdränger Napoleon auch der Gedanke an Tüchtigung der Leiber von Jugend | auf erwachte und, kaum erwacht, zur That ward, die sofort die überraschendsten Erfolge brachte. Allerdings hatte man schon zu Anfang des Jahrhunderts, überhaupt seitdem man die Erziehung wissenschaftlich zu ordnen und zu treiben begann, auch Körperübungen empfohlen und da und dort eingeführt. Aber es blieb dies die Sache weniger einzelnen Erziehungsanstalten, und auch da nur Nebensache. Jahn's Verdienst, Jahn's großes Verdienst und sein unsterblicher Ruhm ist es, die Turnkunst nicht blos wieder gefunden und mit ganzer Liebe und Kraft erfaßt, sondern auch sie sogleich zu einer Staunen erweckenden Vollkommenheit ausgebildet zu haben, die ihr überall Anerkennung und Eingang verschaffte und ihre hohe Bedeutung für die Jugendbildung und das Volksleben überhaupt außer Zweifel setzte.

Es ist eine höchst einseitige und der wirklichen lebendigen Erfahrung geradezu widersprechende Ansicht, daß geregelte Ausbildung der leiblichen Kräfte und Fähigkeiten der Jugend nur auf die leibliche Gesundheit und Stärke Einfluß habe, und deswegen nur als Schutzmittel

1) „Genus hominum publico exitio repertum“ Tac. Ann. IV, 30.

gegen die nachtheiligen Folgen des übertriebenen Stubenlebens der studirenden oder gewerbtreibenden Jugend auf ihr leibliches Wohlbefinden, in Betracht komme. Es ist nicht minder einseitig, wenn Andere, zum Theil um die Turnkunst hochverdiente Männer, sie blos als eine Vorschule für den Krieg auffassen: als ob nur hier Kraft, Gewandtheit und Ausdauer des Leibes und Muth und Entschlossenheit von Werth wären!

Soll die Turnkunst in ihrer wahren Bedeutung erkannt und gewürdigt, soll von ihr ein wirklicher Vortheil für das gemeine Wesen gewonnen werden, so muß man sie als allgemeines Erziehungs- und Bildungsmittel nicht blos der Jugend, sondern durch sie des ganzen Volkes auffassen und behandeln.

Dies beweis't nicht blos ein tieferer Blick in ihr Wesen, sondern es bewährt dies auch eine — leider so vielfach mißverstandene — Erfahrung.

Keine Tugend gilt etwas ohne den Muth, sie immer und allen Hindernissen zum Trotz zu üben; die Wahrheit ist werthlos, die sich nicht offen und frei an das Tageslicht wagt, alle Kenntniß und Kunst ist todt, die nicht im Leben sich geltend macht. „Ohne Muth ist kein Glück" sagt ein altes Sprichwort, und es ist wahr, man mag dabei an das innere Glück eines reinen Selbstgefühls denken, oder an das äußere, das im Verhältniß zu Anderen und zur übrigen Schöpfung erscheint.

Der Muth aber, dieser Schildhalter aller Tugend und Wohlfahrt, was ist er Anderes als Vertrauen auf die richtig erkannte eigene Kraft? Ohne eigene und darum zuverlässige Kraft ist jedes Unternehmen tollkühn, ohne klares Bewußtsein derselben und ihrer Grenzen vermessen.

Nun ist die Turnkunst nichts Anderes, als eine stufenweise, folgerechte Entwickelung der Anlagen und Kräfte des menschlichen Körpers und eine Uebung der Seele im Beherrschen derselben. Sie läßt zu keiner Uebung zu, von welcher ihr Schüler nicht weiß, daß er sie ausführen kann, wenn er es ernstlich will. Sie ist ein stetes Ringen des Willens mit den Schranken des leiblichen Vermögens. Sie trägt in sich selbst den Lohn und darum die Ermunterung zur unablässigen Fortsetzung dieses Kampfes, sie weckt dadurch eben so sehr die Fähigkeiten des Gemüthes, wie die des Körpers, weil sie die Macht des Wollens empfinden und dadurch den Turner sich selbst achten lehrt.

Dies ist das Höchste und Wichtigste. Nebenbei unterstützt sie dies Selbstgefühl ihres Schülers auch nach Außen hin und für die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Die Entwickelung der geistigen Anlagen ist bedingt durch Zufälligkeiten. Wir sind noch sehr weit entfernt und werden es noch lange bleiben, von dem schönen Gedankenbild solcher Schuleinrichtungen, die ohne Rücksicht auf Reichthum, Wohnort und andere Zufälligkeiten jedem Kinde die gleichen Mittel zur geistigen Ausbildung gewähren. Aber eine vollkommene gleiche Entwickelung der leiblichen und Gemüthsanlagen kann die Turnkunst allen Kindern des Vaterlandes leicht gewähren, wenn das Vaterland — eben durch allge-

meine Einführung der Turnkunst in den Unterricht — sie und was sie leistet, als etwas Werth- und Ehrenvolles anerkennt und darstellt; sie wird dadurch Jedem im Volke ohne Rücksicht auf Stand und Reichthum die Möglichkeit geben, nicht blos vor Gott, sondern auch vor den Menschen sich seinem Nächsten gleich zu fühlen, eben darum diesen aufrichtiger zu lieben und zugleich sich selbst höher zu achten. Sie leitet so die Seele auf nahem und sichrem Weg zur christlichen Menschenliebe und zum Gemeingeist, dem Lebensathem jeder Gesellschaft.

Die Turnkunst, indem sie unaufhörlich und fast unerschöpflich von Fortschritt zu Fortschritt führt, und so die Festigkeit und Schnellkraft des Willens augenblicklich belohnt, weckt jenen frischen heitern Lebensmuth, welcher die Freude veredelt und die Gemeinheit auch von dem Muthwillen fern hält. Sie weckt zugleich, weil sie nur in Gesellschaft betrieben werden kann, Wetteifer und einen Wetteifer in Anstrengung und Ausdauer, ein Ehrgefühl, das auf dem Können und Vollbringen des Guten, auf der Herrschaft des Willens über den Körper beruht, einen Eifer, der alle Schlaffheit an sich selbst haßt, an Anderen verachtet und darum gewiß weder nachahmt, noch schont.

„Frisch, fromm, fröhlich, frei,
Das ist die ächte Turnerei!"

Daß sie dies sei, hat die Erfahrung gezeigt, eine Erfahrung, die eben als eine vielverkannte bezeichnet wurde, die aber sich nicht wegdemonstriren läßt. Wer mit unbefangenem Auge das Treiben und Wesen der Turngemeinden in den Jahren 1815 bis 1819 betrachtet hat, der wird ihnen das Zeugniß nicht versagen können, daß sie jenem Wahlspruche treu geblieben sind, und daß das jetzt lebende Geschlecht ein anderes und ein besseres sein würde, wenn nicht unglückliche Verhältnisse störend dazwischen getreten wären. Hätte man damals die Turnerei in den Schulunterricht eingereiht, so würde sie nicht als etwas außer und neben dem Staat und als etwas ihm gegenüber Stehendes aufgetreten sein, sie würde ihm gedient haben, wie sie ihm — so darf man hoffen — in naher Zukunft dienen wird.

Die Vorwürfe, welche man, abgesehen von angeblicher Benutzung für unmittelbar staatsgefährliche Bestrebungen (dieser Vorwurf traf nie sie selbst, sondern nur einzelnen Mißbrauch!), gegen das Turnen erhoben hatte, sind längst für unbegründet erkannt worden.

Daß Gottesfurcht und Sittlichkeit durch sie gefährdet werden, das hat die That widerlegt und mußte es widerlegen, denn es ist nach ihrem innersten Wesen unmöglich.

Daß sie die Jugend trotzig und ihre Sitten derb mache — ist das ein Vorwurf? Sollten wir nicht gern den Trotz der Jugend in den Kauf nehmen gegen erhöhtes Selbstgefühl?

Die Sitten unserer heutigen Jugend schwanken so sehr zwischen Zierbengelei und burschikoser Bierlümmelei, daß eine gründliche durchgreifende Umwandlung höchst wünschenswerth wäre. Eine gesunde, kräftige Derbheit, blos von ungeheuchelter Bescheidenheit und lebendigem

Schönheitsſinne gemildert, ein ritterlich züchtiges und freudiges Weſen der Jugend iſt ächt deutſch. Möchte es wieder das Eigenthum unſrer Kinder werden!

Gefahr endlich für den Körper, deſſen Stärkung und Geſchmeidigung gerade die nächſte Aufgabe des Turnens iſt, träumen nur allzu beſorgte Mütter. Bei kunſtgerechtem Fortſchreiten vom Leichteren zum Schwereren, und bei gehöriger Leitung und Aufſicht der Uebungen iſt mit dem Turnen keine leibliche Gefahr verbunden. Man zähle die Unfälle, welche auf Turnplätzen Statt gefunden haben, gegen die außerhalb derſelben vorkommenden, und das Verhältniß wird ſich zu Gunſten der Turnerei ſtellen. Wenn ſich aber umgekehrt nachrechnen ließe, wie viele Turner Gefahren entgangen ſind, denen jeder Andere unterlegen hätte, ſo würde ſich ſogar die Bevölkerungspolizei der Wiederherſtellung der Turnanſtalten erbarmen müſſen.

Doch ſolcher Hülfe bedarf es nicht. Man hat einſehen gelernt, wie nothwendig neben der vorangeſchrittenen Ausbildung des Geiſtes und neben ihrer immer noch ſichtbar werdenden Richtung auf das Irdiſch-nützliche eine Kräftigung des Körpers nicht blos, ſondern auch des Gemüthes iſt. Während unſere Nachbarn in Oſt und Weſt durch beſtändige Kriege, jene in den Schluchten des Kaukaſus, dieſe am Fuße des Atlas, die heilige Flamme waffenluſtiger Männlichkeit nähren, droht uns, in der Mitte zwiſchen Beiden, der alte kriegeriſche Muth unter dem Schurzfell, wie unter der Uniform und dem Chorrock einzuroſten. Die Turnerei allein kann ihn bei uns wecken und wach halten. Die Turnerei allein, zu einem weſentlichen und nothwendigen Beſtandtheil der Volkserziehung erhoben, kann in Verbindung mit den überall auftauchenden Geſangvereinen unſre Volksfeſte veredeln, den Stand der Gelehrten und Arbeiter in gegenſeitiger Achtung einander näher bringen und, indem ſie zugleich zur Führung der Waffen geſchickter macht, den lebendigen Volksſtolz und Gemeingeiſt wecken und nähren, der uns noch immer ſo ſehr gebricht.

Einleuchtend iſt daneben, daß kunſtgerechte Ausbildung der körperlichen Kräfte der ſtudirenden, zum Vielſitzen verdammten Jugend ein Bedürfniß, daß ſie Bedingung ihres leiblichen und als abhängig davon ihres geiſtigen Gedeihens und Wohlbefindens ſei. Aber auch die für Gewerbe und Ackerbau beſtimmte Jugend verfällt nur allzu früh einer einſeitigen Entwickelung einzelner Glieder und Kräfte auf Koſten der übrigen, ſie wird nur allzu frühe gewöhnt, körperliche Anſtrengung als erzwungene Pflicht, folglich mit Widerwillen zu üben und das Glück im Ausruhen, im Faullenzen zu ſuchen. Turnerei am Schluß des täglichen Unterrichts, an Sonn- und Feſttagen öffentliches Schau- und Wettturnen, würde Beidem entgegenwirken, würde nicht blos die Jugend von rohen und unſittlichen Vergnügungen abhalten, ſie würde auch — zumal in Verbindung mit Geſangsübungen, die Sonntagsfreuden der Alten erhöhen und veredeln.

In Handelsſtädten kann vielleicht nur durch Turnübungen auch der

reiferen Jugend dem überhandnehmenden Sittenverderbniß geſteuert werden, und auf unſern Hochſchulen wird der Biercomment mit ſeinen Unfläthereien und das in ſeiner jetzigen Geſtalt wahrhaft alberne Duellweſen ſo lange dauern, bis in gehörig geordneten Turnübungen der jugendliche Uebermuth und die Kampfluſt ſich austoben kann.

Am Wohlthätigſten aber wird das Turnerweſen, allgemein eingeführt und richtig geleitet, auf das vaterländiſche Kriegsweſen einwirken. Wer vom 8. Lebensjahre an geübt wurde, nicht blos alle ſeine Glieder frei zu gebrauchen, ſondern auch in Mühe auszudauern und Gefahren feſt entgegenzutreten, wer von Kindheit an gewöhnt wurde, nach Ruf und Wink des Vorturners ſich zu bewegen, der wird im 18. Jahre ſchnell und mit Leichtigkeit die Waffe handhaben, ein Roß bändigen, ſich in Reihe und Glied ſicher und frei bewegen lernen, der wird wohlgemuth ſich den Beſchwerden des Marſches und Lagers und den Gefahren des Kampfes unterziehen.

Wenn ſo die ganze Jugend wahrhaft und kampfbereit iſt, wie viel Zeit und Kräfte können dann dem Ackerbau und Gewerbe zu gut kommen, die jetzt auf dem Exercierplatze und im Kriegszahlamt vergeudet werden!

Wenn aber die Turnerei ſolche Früchte tragen ſoll, dann gönne man ihr auch ein freies und freudiges Wachsthum! Unter der Scheere gehalten, halb geduldet, halb unterdrückt, wird ſie auch nur ſpärliche und verkrüppelte Früchte bringen. Allgemein, in allen Schulen, auf dem Lande, wie in den Städten, muß geturnt werden und von allen Schülern ohne Ausnahme *). Auch wer die Schule verlaſſen hat, muß beſtimmt werden, an öffentlichen Turnübungen Theil zu nehmen. Zweckmäßige öffentliche Turnplätze, eine freiſinnige Verordnung über deren Benutzung, Ermunterung dazu von Oben her, Preisverleihungen u. ſ. w. würden leicht dazu führen. Uebergriffe der Turner in Staatsangelegenheiten wird jetzt im Ernſte Niemand mehr fürchten.

Wirklich ſehen wir die Regierungen vieler Staaten Deutſchlands ernſtlich bedacht, dies wichtige Mittel der Volkserziehung wieder hervorzuſuchen und zu benutzen; und Vater Jahn ſcheint den Tag noch begrüßen zu ſollen, wo das Senfkorn, das er ausgeſäet hat, ſeine Zweige ſchattend und blüthebeladen über das ganze Vaterland ausbreitet.

Ueber den Stand des Turnweſens im Jahre 1842 gibt Auskunft Klumpp in der deutſchen Vierteljahrſchrift von 1842 II. Seite 219—273, über die Sache ſelbſt die Werke von Jahn, Gutsmuths, Eiſelen, Masmann, Elias, Werner, Vögeli u. A. Eine eigene Zeitſchrift iſt der Entwickelung des Turnweſens gewidmet.

H. K. Hofmann.

---

*) Sehr zweckmäßige Vorſchläge dafür ſiehe in Spieß, Gedanken über Einordnung des Turnweſens in das Ganze der Volkserziehung. Baſel, 1842.

U.

Ueberzugsgeld, ſ. Abfahrt.

Ultra, Ultraliberale, Ultraroyaliſten, Ultramontane. — Ultra heißt wörtlich jenſeits. Es bezeichnet alſo in den beiden erſten angeführten zuſammengeſetzten Worten, daß die beſtimmte Beſtrebung oder Theorie jenſeits der richtigen Linie oder Grenze eines freiſinnigen oder monarchiſchen Beſtrebens angelangt, oder daß ſie durch Uebertreibung verkehrt ſei. Solche Uebertreibungen ſchaden der Sache ſelbſt, die ſie übertreiben, ſie machen ſie lächerlich oder verhaßt und geben ihren Gegnern die gefährlichſten Waffen. Es gilt hier das Sprichwort: „Gott ſchütze uns vor unſeren Freunden, mit den Feinden wollen wir dann ſchon ſelbſt fertig werden!“ Und Ludwig XVIII. hatte ſehr recht und ſah, wie der ſpätere Sturz ſeiner Dynaſtie zeigt, wohl die Gefahren des Ultraroyalismus ein, als er die Royaliſten warnen ließ: „Sie mögen doch um Alles nicht königiſcher als der König ſelbſt ſein!“ Vorzüglich ſchaden die Uebertreibungen darum, weil die Meinung der Nationen doch zuletzt die Kraft der geſellſchaftlichen Einrichtungen bildet, ſie hält oder ſtürzt, und die große Mehrzahl der Menſchen eine gewiſſe richtige Mitte der Dinge, wenn auch darum noch nicht jene falſche Mitte (ſ. „Juste-milieu“), liebt und will. Sobald ihr nun die Sache ſelbſt vermittelſt der Uebertreibungen ihrer Anhänger von deren Gegnern glaubhaft als allgemein dieſe richtige Mitte überſchreitend dargeſtellt werden kann, ſo wendet ſie ſich von der Sache ſelbſt ab, ſchätzt ſie als unpraktiſch gering, oder fürchtet ſie als unſicher und gefährlich. Einen geringen Erſatz für einzelne gemäßigtere Freunde einer Sache, ſei es Freiheit oder Königthum, begründen die Ultra's, zumal in unſerem phlegmatiſchem Deutſchland, oft dadurch, daß dieſe Gemäßigteren ohne die Ultra's von dem trägen, pedantiſchen, feigen oder ſelbſtſüchtigen Spießbürgerthume und falſchen Juste-milieu ſelbſt als Ultra's würden verſchrieen worden ſein, nun aber doch noch als ſo ziemlich gemäßigt erſcheinen, weil es Andere ſo viel weiter treiben. So haben vielleicht unſere deutſchen Republicaner und Revolutionärs und Neuhegelianer wohl hier und da das Unheil, welches ihre Eigenwilligkeiten Einſeitigkeiten und Uebertreibungen, überhaupt ihre Trennung von dem geſunden Mittelpuncte und praktiſchen Grundgeſetze unſeres Nationallebens und unſerer gemeinſchaftlichen praktiſchen politiſchen Kämpfe für Reform, in ſo reichem Maße verſchuldeten, um ein Weniges gemildert. Doch waren ſie der Hauptſache nach eben ſo die beſten Bundesgenoſſen der Gegner der Freiheit, wie die Königsmörder und Eigenthumsfeinde in Frankreich die des Louis Philipp.

Ultramontan bezeichnet zwar in der katholiſchen Kirche, worauf es ſich allein bezieht, nicht unmittelbar das Uebertriebene, ſondern nur die von jenſeits der Berge oder der Alpen, die von Rom, von der päpſtlichen Curie ausgehende Richtung und Theorie. Da aber dieſe den freieren, epiſkopalen, gallicaniſchen und deutſchen kirchlichen Anſichten ge-

rade so entgegenstehen, wie eine absolutistische oder ultraroyalistische Richtung und Lehre dem gemäßigteren Royalismus, so legen die Anhänger des freieren Systems dem Worte ultramontan auch den Sinn einer Uebertreibung bei.

Was nun aber **übertrieben** sei in dem liberalen, monarchischen und katholisch kirchlichen Systeme — das freilich ist der natürliche Streit unter den Anhängern verschiedener Richtungen. Was dem **Staatslexikon** so erscheint, das sprechen seine besonderen Artikel über die betreffenden Gegenstände aus. **C. Welcker.**

Umtriebe, s. **demagogische Umtriebe.**

Unabhängigkeit der Justiz, s. **Cabinetsjustiz des Staats, der Regierung**, s. **Staat.**

Unfähigkeit zur Regierung. — In der Monarchie, als der Staatsform, in welcher die gesammte Staatsgewalt in einem Individuum personificirt wird und als dessen Attribut erscheinet, ergibt sich als eine Folgerung aus dem eigenthümlichen Charakter der Souveränetätsrechte, welche alle in Pflichten (in der Herrscherpflicht) und in Bedürfnissen (in dem Bedürfnisse, daß regiert werde) wurzeln, das Erforderniß der **Regierungsfähigkeit** des herrschenden Subjects. Die Voraussetzungen der Regierungsfähigkeit sind theils **positive**, theils **negative**. Erstere gehören an sich nur dem positiven Rechte an und sind in den einzelnen Staaten theils durch Herkommen, theils durch Verfassungsgesetze verschiedenartig, je nach der historischen Entwickelungsweise des Staates bestimmt. So z. B. durfte zur Zeit des deutschen Reiches der König nur aus dem Stande der semperfreien Herren gewählt werden; so wird noch jetzt in Deutschland die Abstammung aus dem herrscherberechtigten Hause durch legitime Zeugung in ebenbürtiger Ehe erfordert. In einigen Staaten ist männliches Geschlecht eine unerläßliche Voraussetzung der Thronfolge, während in anderen Staaten die Frauen nicht ausgeschlossen sind, sondern nur dem Mannsstamme überhaupt oder in gewissen Graden nachstehen müssen. Von diesen positiven Voraussetzungen der Regierungsfähigkeit wird hier nicht gehandelt. (Vgl. die Art. „Mißheirath" u. „Thronfolge.") Die **negativen** Erfordernisse der Regierungsfähigkeit bestehen dagegen in der Abwesenheit solcher geistigen und körperlichen Mängel, welche das damit behaftete Subject zu den Geschäften der Regierung untauglich machen würden. Diese Erfordernisse wurzeln also in dem Begriffe der Staatsregierung selbst und unmittelbar. So einfach sich aber somit die Idee der negativen Voraussetzungen der Regierungsfähigkeit aussprechen läßt, so schwierig und streitig ist ihre casuistische Entwickelung. Selbst das positive Recht hat in dieser Lehre meistens nur sehr wenige und nur unvollständige Bestimmungen aufzuweisen. Man bemerkt sehr deutlich, daß die hier einschlägigen Fragen als solche, welche nur in außerordentlichen Zuständen auftauchen, von der Gesetzgebung selbst mit einer gerechten Scheu betrachtet werden, und daß die Aufstellung allgemeiner Normen vorsichtig aus dem Grunde vermieden worden ist, um nicht der geeig-

neten Berückſichtigung der vielfachen, nicht immer vorausſichtlichen Modificationen, welche der einzelne Fall darbieten kann, im Voraus Eintrag zu thun. Aus gleichem Grunde muß man auch bei der Bezugnahme auf die wenigen zerſtreuten Stellen in den poſitiven, beſonders älteren, Rechtsquellen mit großer Vorſicht verfahren. So findet ſich z. B. ſchon in der Lex Bajuvriaorum II, c. 10 eine Beſtimmung, wonach der Sohn des Herzogs von der Thronfolge ausgeſchloſſen wird, für den Fall, daß er ſich ſo weit vergeſſen ſollte, ſeinen Vater entthronen zu wollen, ſo lange dieſer noch körperlich und geiſtig kräftig iſt („dum adhuc pater ejus potest in judicio contendere, in exercitu ambulare, populum judicare, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter bajulare [batulare], non est surdus nec coecus, in omnibus jussionem Regis potest implere"). — Man würde ſehr irren, wenn man in dieſer Stelle finden wollte, daß ein körperliches, mit dem Alter eintretendes Gebrechen, wie Blindheit oder Taubheit, ſofort regierungsunfähig mache und den Sohn berechtige, die Krone an ſich zu reißen; oder wenn man daraus ſchließen wollte, daß nach der volksmäßigen Vorſtellung in dem carolingiſchen Zeitalter ein ſolches Gebrechen ohne alle Unterſcheidung auch einen Thronfolger vom Regierungsantritte ausgeſchloſſen haben würde: vielmehr liegt in der angeführten Stelle nicht mehr, als die Charakteriſtik eines Falles, in welchem die Rebellion des ungeduldigen Thronerben gegen ſeinen Vater einer jeden, ſelbſt ſcheinbaren, Entſchuldigung entbehrt; aber ſicher liegt es nicht in dem Geiſte dieſer Stelle, für den Fall, daß einige mildernde Umſtände als Entſchuldigung für die Handlungsweiſe des Sohnes angeführt werden könnten, die Legitimität derſelben zu ſanctioniren. Ueberdies darf man nicht überſehen, daß die gedachte Stelle kein Satz des eigentlichen volksmäßigen Rechtes iſt, ſondern nur eine dieſem vorgeſchobene Conſtitution der Frankenkönige, welche hier als Lehensherren der Herzoge von Baiern ſprechen. Es würde daher im äußerſten Falle aus dieſer Stelle nichts abzuleiten ſein, als daß die Frankenkönige in jenen deutſchen Staaten, welche fränkiſche Lehen waren, die Befugniß in Anſpruch nahmen, darüber zu wachen, daß immer ein der Regierung und dem Lehndienſte gewachſener Mann an der Spitze der Regierung des Herzogthums ſtehe, was aber keineswegs in ſich begreift, daß der gebrechliche Fürſt unter allen Umſtänden von der Regierung ganz entfernt oder ausgeſchloſſen werden mußte. Noch beſitzen wir ein beſtimmtes Zeugniß, daß nach dem Rechte des 13. Jahrhunderts jeder Sohn, welcher gegen ſeinen Vater ſich erhob, ohne alle Unterſcheidung für unfähig zur Nachfolge erkannt werden mußte, in dem Landfrieden Kaiſer Friedrich's II. v. 1235 §. 11 (bei Pertz, Monum. Germ. Legg. T. II. p. 316). Derſelben Zeit gehört auch eine Aeußerung des Schwabenſpiegels c. 122 (Laßberg) an: „Lahmen und miſelſüchtigen (d. h. ausſätzigen) Mann und der in dem Banne und in der Acht iſt, ſollen die Fürſten nicht zum Könige kieſen; kieſen ſie aber den (d. h. einen ſolchen), die andern verwerfen ihn wohl mit Rechte" ꝛc. — Hier findet ſich unleugbar der

Ausdruck einer volksmäßigen Ansicht über die Qualification zum deutschen Könige; allein hier ist nicht zu übersehen, da nur von den Verhältnissen eines Wahlreiches die Rede ist, welche namentlich hinsichtlich der persönlichen Qualification des Staatsoberhauptes keine unbedingte Analogie in der Verfassung einer Erbmonarchie finden, bei welcher in vieler Hinsicht ganz andere Rücksichten zu nehmen sind. So sagt z. B. der Schwabenspiegel c. 123 (Laßberg) weiter, daß man keinen Herrn zum Könige wählen solle, der eine ihm nicht ebenbürtige Gemahlin habe; und auch dieser Grundsatz ist noch niemals als analog in der Erbmonarchie anwendbar erkannt worden, wenn gleich in dieser häufig die Standesungleichheit der Mutter den Kindern schadet und sie von der Thronfolge ausschließt. — In der goldenen Bulle Kaiser Karl's IV. v. 1356 Cap. 25 §. 3 war in Bezug auf die kurfürstlichen Staaten festgesetzt, daß der Thronerbe dann von der Succession ausgeschlossen sein solle, wenn er „forsitan mente captus, fatuus seu alterius famosi ac notabilis defectus existeret, propter quem non debeat seu possit hominibus principari." — Hier bemerkt man besonders die Vorsicht, mit welcher man vermied, einzelne, besonders körperliche Mängel speciell aufzuzählen, um der vernünftigen und angemessenen Beurtheilung des einzelnen Falles nicht vorzugreifen, eine Vorsicht, deren Werth nur derjenige nicht begreift, welcher das Heil der Regierungen und Völker anstatt vom lebendigen Geiste von dem todten Buchstaben erwartet und über das Stillschweigen der Gesetze jammert, wo nicht alle juristische Geistesthätigkeit durch dürre Worte abgeschnitten ist. Die goldene Bulle erwähnt nur noch, daß der Thronfolger in den weltlichen Kurfürstenthümern kein Geistlicher sein dürfe, sondern weltlichen Standes (laicus) sein müsse (G. B. c. VII, §. 2, 3; c. XXV, §. 4). — Was zunächst die Anwendbarkeit dieser Grundsätze in den übrigen deutschen Staaten zur Zeit des Reichsverbandes anbelangt, so mochte diese mit Grund nicht bezweifelt werden, da die goldene Bulle in den fraglichen Stellen offenbar keine neuen Rechtsgrundsätze aufstellen, sondern nur der gemeinen und in der Natur der Sache begründeten Rechtsanschauung einen positiven Ausdruck verleihen wollte. Nur darin mochte seit der Reformation eine Abweichung in so fern erkannt werden, als bei den protestantischen Fürstenhäusern der geistliche Stand nicht mehr als Ausschließungsgrund von der Thronfolge betrachtet wurde. Dies geschah aber nur aus dem Grunde, weil bei den Protestanten ein geistlicher Stand mit dem priesterlichen Charakter, wie ihn die katholische Kirche kennt, und wie ihn die vor der Reformation errichteten Reichsgesetze voraussetzten, nicht mehr vorhanden ist, so daß also, streng genommen, die erwähnte Umbildung der Rechtsansicht gar nicht einmal als eine solche erscheint, sondern richtiger vielmehr der Ausdruck in der Weise zu wählen ist, daß nunmehr bei den protestantischen Fürstenhäusern ein gewisser Fall der Unfähigkeit (der Ausschluß wegen Eintritts in den geistlichen Stand) wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr vorkommen kann. Auch die neueren deutschen Verfassungsurkunden haben es vermieden,

ſpeciell körperliche und geiſtige Gebrechen des regierenden Fürſten oder des Thronfolgers aufzuzählen. Eine Ausnahme macht nur die Minderjährigkeit des Thronfolgers, welche als ein möglicher Weiſe häufiger eintretendes Ereigniß eine beſondere Vorausſetzung erforderte und aus gleichem Grunde auch ſchon in der goldenen Bulle Cap. VII, §. 4 beſondere Berückſichtigung gefunden hatte. Es iſt ſomit die Erörterung der einzelnen Fälle der Unfähigkeit zur Landesregierung und der Würdigung der einzelnen Behinderungsgründe in ihrem gegenſeitigen Verhältniſſe, ſo wie ihrer verſchiedenartigen Wirkung zunächſt noch großentheils der wiſſenſchaftlichen Forſchung überlaſſen. Am Wichtigſten wird hierbei die Unterſcheidung von Fällen der eigentlichen Unfähigkeit zu regieren und von ſolchen Fällen leiten, in welchen die Regierung dem Staatsoberhaupte durch Gebrechlichkeit nur in einer nicht unbedeutenden Weiſe erſchwert iſt. — I. Hinſichtlich der eigentlichen Unfähigkeit ſind dann ſelbſt wieder zwei Arten zu unterſcheiden: die abſolute und die relative Unfähigkeit. Erſtere iſt da vorhanden, wo der Souverän in einen ſolchen geiſtigen oder körperlichen Zuſtand der Unfähigkeit zur Vornahme der Regierungsgeſchäfte verfällt, oder der Thronerbe ſich in einem derartigen Zuſtande befindet, welcher als ein bleibender und ſomit unheilbarer Zuſtand erſcheint. Die abſolute Unfähigkeit muß gerade ſo wie ein Todesfall die legitime Thronfolge eröffnen; der abſolut Unfähige iſt folglich wie ein Verſtorbener, d. h. in Bezug auf die Regierung als nicht vorhanden zu betrachten. Die relative Unfähigkeit iſt dagegen da vorhanden, wo die Gebrechen oder anderen Verhinderungsgründe an der Regierung unverkennbar oder vorausſichtlich nur einige Zeit wirken, wie Minderjährigkeit, Abweſenheit außer Landes, Kriegsgefangenſchaft u. ſ. w., oder wo die Unheilbarkeit von körperlichen und geiſtigen Gebrechen noch nicht entſchieden iſt. Da in der Erbmonarchie ihrem Weſen nach das oberſte Princip die Erhaltung der Legitimität, d. h. der regelmäßigen Thronfolgeordnung und des jeweiligen, dadurch zum Throne gelangten Souveräns bei ſeiner Regierung, ſein muß, ſo kann ein ſolcher Fall, ſo viele Inconvenienzen auch die Gebrechlichkeit oder vorausſichtlich vorübergehende Behinderung des Souveräns oder Thronfolgers für die Führung der Regierung haben mag, doch nie die wirkliche Eröffnung der Thronfolge begründen, ſondern nur den Eintritt einer ſogenannten Regentſchaft oder Regierungsvormundſchaft, d. h. der interimiſtiſchen Regierung des nach dem relativ Unfähigen zunächſt berufenen legitimen Thronerben, welche dieſem aber auch nach dem Geiſte der Erbmonarchie von Rechtswegen (ipso jure) zufällt, wo nicht die ſpecielle Verfaſſung poſitiv etwas Anderes feſtſetzt und etwa, wie mitunter im Falle der Minderjährigkeit des Thronerben, die Mutter oder, im Falle der Behinderung des Souveräns ſelbſt, in gewiſſen Fällen die Gemahlin zur Regentſchaft beruft (z. B. V.-U. v. Kurheſſen §. 7); oder nicht durch den Souverän ſelbſt, in Vorausſehung einer zeitweiſen Verhinderung ſeiner ſelbſt oder des Thronerben, eine beſondere Vorſorge für die interimiſtiſche Regierung getroffen worden iſt, was in

so weit für unbedingt statthaft erkannt werden muß, als nicht die specielle Landesverfassung hierin den Souverän besonders beschränkt, sei es in Bezug auf die zu substituirenden Personen, oder hinsichtlich der Art und Weise der Errichtung der Regentschaft, in so fern z. B. die nöthige Anordnung nach manchen Verfassungsurkunden nur durch ein förmliches Gesetz getroffen werden kann. (V.-U. v. Baiern. T. II. §. 10 ff. u. v. Kurhessen §. 9.) — Eine Aufzählung der einzelnen geistigen und körperlichen Gebrechen, welche eine absolute Regierungsunfähigkeit begründen, ist auch in der Theorie um so weniger nöthig, als es eine rein thatsächliche Frage (quaestio facti) ist, ob ein Gebrechen in concreto von der Bedeutung sei, daß es wirklich den Souverän oder Thronfolger an der Ausübung der Staatsgewalt und der Regentenpflichten behindert. Man kann daher als Gründe der absoluten Regierungsunfähigkeit wohl beispielsweise notorischen Blödsinn, Wahnsinn und Raserei anführen, wie dies auch die goldene Bulle gethan hat; man kann aber nicht unbedingt Blindheit oder andere körperliche Gebrechen hierher zählen, sie müßten denn unter ganz außerordentlichen Umständen in einem solchen Grade vorhanden sein, daß dadurch auch die geistige Thätigkeit des Souveräns vollständig gelähmt worden wäre, oder sie müßten, im Falle der Thronfolger von Geburt aus damit behaftet wäre, so bedeutend sein, daß ihm dadurch jede Vorstellung und Kenntniß von den socialen und politischen Verhältnissen, so wie jede Theilnahme an denselben unmöglich gemacht wäre. Man hat sich auch wohl, um Blindheit und ähnliche körperliche Gebrechen als absolute Unfähigkeitsgründe zu charakterisiren, darauf berufen, daß auch im gemeinen Lehnrechte diesen Gebrechen eine solche Wirkung hinsichtlich der Lehnfolge beigelegt sei. Allein hierbei ist nicht nur übersehen, daß gerade diese Wirkung der körperlichen Mängel im gemeinen Lehnrechte durchaus streitig und sogar im Liber Feudorum II. 36. der gegentheiligen Meinung des Mailänder Schöffenhofes der Vorzug gegeben worden ist, sondern es kann auch überhaupt heut zu Tage in Deutschland, wo keine Krone mehr nach Lehnrecht besessen wird, kein solcher, im äußersten Falle nur als lehenrechtlich anzuerkennender Grundsatz als maßgebend im Staatsrechte betrachtet werden. Die Erfahrung hat sogar gelehrt, daß öfters die souveränen Familien und die Stände selbst da, wo eine absolute Regierungsunfähigkeit hätte behauptet werden können, aus Rücksicht auf die vorerwähnte wesentliche Bedeutung des Legitimitätsprincipes in der Erbmonarchie und seine Aufrechthaltung, von einem solchen Ausspruche Umgang genommen, und den Fall nur aus dem Gesichtspuncte der relativen Regierungsunfähigkeit oder gar nur der Erschwerung der Regierung durch ein körperliches Leiden behandelt haben, wie z. B. in dem Falle der Königin Juana (genannt die Wahnsinnige) in Spanien. Ein solches Verfahren empfiehlt sich aus Gründen der politischen Zweckmäßigkeit besonders da, wo von dem Regierungsunfähigen noch legitime Descendenz zu erwarten ist, welche durch die Erklärung der absoluten Regierungsunfähigkeit desselben unverdienter Maßen (schon als Ungebo-

rene) ausgeschlossen werden würden, worin — wenn auch die juristische Consequenz dafür angerufen werden kann — doch jedenfalls eine Härte liegen würde, wie sie der nothwendigen Achtung des Legitimitätsprincipes durch das Volk niemals förderlich sein kann. — II. Von dem Zustande der absoluten und relativen Regierungsunfähigkeit sind aber genau solche Zustände zu unterscheiden, durch welche dem Souverän die Ausübung seiner Herrscherrechte und Regentenpflichten nur erschwert ist. Hierher sind regelmäßig die körperlichen Mängel, wie Blindheit und dergleichen, Altersschwäche und sonstige körperliche Leiden, auch wohl eine hierdurch bedingte geistige Schwäche, welche noch nicht in vollen Blödsinn übergegangen ist, zu rechnen. Unter solchen Umständen kann es sich weder um einen definitiven, noch um einen interimistischen Ausschluß des Souveräns oder Thronfolgers von der Regierung, d. h. weder um die Eröffnung der legitimen Thronfolge, noch um die Anordnung einer Regentschaft handeln, sondern hier ist hinreichend, daß auf andere Art für eine genügende Unterstützung des Souveräns bei der Regierung gesorgt wird. Dies kann nach Umständen entweder durch die Anordnung von besonderen Solennitäten zur Verhütung eines möglichen Unterschleifes bei den Erlassen und Ausfertigungen des Souveräns, oder auch in bedenklicheren Fällen, durch die Erklärung der nächsten präsumtiven Thronerben als Mitregenten geschehen, welche Anordnungen aber sämmtlich von dem Souveräne selbst auszugehen haben und somit als ein — wenn gleich durch die Umstände vielleicht dringend gebotener — freier Act seines eigenen Willens erscheinen und eben daher im Interesse des monarchischen Principes den Vorzug vor der Anordnung einer Regentschaft oder vollends vor einer absoluten Unfähigkeitserklärung verdienen. — III. Das Urtheil darüber, ob eine Behinderung des Souveräns oder Thronfolgers an der ordnungsmäßigen Führung der Regierung Statt finde, und in welchem Grade dies der Fall sei, steht im Zweifel — in so fern der Souverän nicht selbst seine Behinderung erklärt, wie z. B. im Falle einer beabsichtigten längeren Abwesenheit — den Agnaten als Familienangelegenheit des regierenden Hauses zu. Dieser Grundsatz ist schon in dem carolingischen Hausgesetze (errichtet von Ludwig dem Frommen 817; bei Pertz, Monum. Germ. Legg. T. I. p. 199) ausgesprochen und seitdem nicht nur durch das Herkommen in den deutschen Fürstenhäusern bestätigt, sondern zuletzt auch noch durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 2. December 1830, die bedenklichen Verhältnisse in der Regierung des Herzogthumes Braunschweig betreffend, anerkannt worden. Wo Parlamente oder Landstände bestehen, ist jedoch, wenn diese nicht selbst als der Beschwerde führende Theil erscheinen, die Zustimmung derselben zu einem Beschlusse der Agnaten, welcher eine Unfähigkeit zur Regierung aussprechen sollte, schon der Natur der constitutionellen und ständischen Verfassung gemäß, nothwendig, da jede solche Erklärung der Agnaten mehr oder minder eine Abänderung in der Handhabung des Successionsgesetzes in sich schließt, welches stets zu den grundverfassungsmäßigen Institutionen des Staates

zu rechnen ist. Auch ist die ständische Zustimmung schon darum von wesentlicher Bedeutung, damit nicht durch Intriguen einer Hofpartei eine Verletzung der wohlbegründeten Rechte des Souveräns oder Thronfolgers bewirkt werden könne. Auch erkennen mehrere neuere deutsche Verfassungsurkunden ausdrücklich das Mitwirkungsrecht der Stände bei der Errichtung einer Regentschaft als wesentlich an. — IV. Zur Zeit des deutschen Reiches konnte auch über die Unfähigkeit zur Landesregierung und über deren Folgen, besonders wenn sich dieselbe entweder durch gemeine Verbrechen oder durch Mißbrauch der Staatsgewalt beurkundet haben sollte (in so fern in solchen Handlungen eine der Würde und den hohen Pflichten eines Regenten nicht entsprechende Gemüthsstimmung, Denkweise und Charaktereigenthümlichkeit erkannt werden kann) — auch ein eigentlicher Rechtsstreit vor den Reichsgerichten entstehen, wenn der Landesherr oder Thronfolger dem Ausspruche der Agnaten sich nicht fügen wollte, oder die Stände sich beschwert, oder den Zustand des Landes gefährdet glaubten, und die fürstlichen Agnaten nicht einschreiten und Abhülfe gewähren konnten oder wollten. Die Absetzung eines Fürsten als regierungsunfähig konnte aber in diesem Falle, nachdem vor den Reichsgerichten verhandelt worden war, nur durch einen Beschluß des Reichstages selbst geschehen. Bei der gegenwärtigen Verfassung Deutschlands steht zwar der deutschen Bundesversammlung eine solche richterliche Auctorität nicht zu: allein aus der völkerrechtlichen Stellung des deutschen Bundes zu den einzelnen Souveränen und deren Staaten ergibt sich so viel, daß der deutsche Bund nicht nur berechtigt und verpflichtet ist, solche Maßregeln zu ergreifen, welche zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe in den Bundesstaaten bei derartigen Anlässen nothwendig sind, sondern daß er auch einen Ausspruch der fürstlichen Agnaten und deren Anordnungen gegen einen Souverän wegen absoluter oder relativer Regierungsunfähigkeit nur dann und in so weit anzuerkennen braucht, wenn und als er dieselben für materiell gegründet zu erkennen vermag. Z.

Uneheliche Vaterschaft und Kindschaft. — Die Vaterschaft ist ein *Rechtsbegriff*; ihre *thatsächliche* Grundlage vermag mit *Gewißheit* nicht ermittelt zu werden, hinsichtlich derselben kann vielmehr lediglich eine *Wahrscheinlichkeit* sich darbieten. In dieser Beziehung stellten daher die Gesetze aller gesitteten Staaten schon aus frühesten Zeiten eine *Rechtsvermuthung* dahin auf, daß ein in rechtmäßiger Ehe erzeugtes Kind den Ehemann seiner Mutter zum Vater habe; für Kinder, welche nicht in der Ehe erzeugt sind, gebricht es an einer rechtlichen *Präsumtion*.

Von dieser Ansicht ging auch das *ältere römische Recht* aus. Blos die in einer legitimen Ehe concipirten und gebornen Kinder galten als rechtmäßig erzeugte, und so kam es denn, daß, wo legale Form der römischen Ehe abging, wo nicht das connubium, sondern ein anderes Verhältniß, insbesondere wo contubernium in Mitte lag, der Entsprossene illegitimus war. Als solcher galt auch derjenige, der seine Ab-

kunft gar nicht aus einer ehelichen Geschlechtsverbindung ableiten konnte, sei es, daß diese Verbindung wegen zu naher Verwandtschaft gesetzlich unerlaubt war — incestuosus, — oder daß man seine Abkunft aus der Geschlechtsgemeinschaft mit eines Andern Ehefrau ableitete — adulterinus —, oder daß man von einer öffentlichen Weibsperson entsprößte — vulgo quaesitus —, oder eine sonstige nichteheliche geschlechtliche Verbindung hierbei zu Grunde lag — spurius. — Wem nun die Rechte der legitimen Geburt nicht zur Seite standen, dieser hatte gegen seinen Erzeuger keinen Rechtsanspruch auf Alimente. Erst später, als nämlich in den Kaiserzeiten der Concubinat in Aufnahme kam, machte sich die Ansicht geltend, solcher sei ein durch die Zeitverhältnisse hervorgerufenes Surrogat der Ehe, und, weil gesetzlich erlaubt, müsse derselbe in seiner rechtlichen Beziehung der Ehe gleich geachtet werden. So kam es denn, daß die Kinder aus einer Concubinatsverbindung — liberi naturales —, welchen früher Alimentationsansprüche gegen den natürlichen Vater nicht zukamen, durch die Bestimmung Justinian's in der Novelle 89 verlangen konnten, daß selbst nach dem Ableben ihres Erzeugers ihnen eine den Vermögensverhältnissen des pater naturalis entsprechende Alimentation verabreicht werde. Der Grund dessen mag wohl darin gelegen sein, weil in diesen späteren Kaiserzeiten die Concubine, einige Ehrenvorzüge abgerechnet, der Ehegattin gleich stand, und, da die Verbindung nur mit einer Concubine gesetzlich gestattet war, diese auch in häuslicher Gemeinschaft gleich einer Ehegattin mit dem Manne lebte, bezüglich des Sprößlings aus der Concubinatsverbindung man von der Vermuthung, daß er von dem pater naturalis seine Abkunft ableite, ausging und ihm Familienrechte, sohin auch vorerwähnte Alimentationsansprüche einräumte.

Als im 12. Jahrhunderte das römische und kanonische Recht in Deutschland durch diejenigen Rechtsgelehrten, welche in Italien ihre Rechtsbildung erlangt hatten, Geltung erhielt, trat der Kampf der heterogenen Elemente hervor. Der deutsche Sinn, von politischen und bürgerlichen Rechten jeden außerehelichen Sprößling fern haltend, konnte sich mit den Humanitätsrücksichten nicht befreunden, welche man aus der Analogie der Rechte der Concubinenkinder, wie sie im römischen Gesetzbuche vorlagen, ableitete; manche deutsche Statutarrechte liefern noch den Nachweis, daß, ungeachtet der immer allgemeiner gewordenen Geltendmachung des römischen Rechts in Deutschland, man in einigen Gegenden das deutsche Princip des Ausschlusses Unehelichgeborener von Ehrenstellen, wie von erbrechtlichen Ansprüchen bezüglich der bürgerlichen, wie der Lehensuccession festhielt; in den meisten deutschen Staaten jedoch gewannen die fremden Rechte die Oberhand; die gemeinrechtliche Praxis eignete sich die Humanitätsrücksichten, welche das römische Kaiserrecht für die aus der Concubinatsverbindung Entsprossenen hegte, — des Umstandes ungeachtet, daß das Concubinatsleben längst in Deutschland verboten war — an, und das Erheben einer einzelnen Stelle des kanonischen Rechts (in cap. 6. X. de eo, qui duxit in matrimonium) zur allgemeinen Norm

brachte es dahin, daß man in Deutschland als einen gemeinrechtlich feststehenden Grundsatz ansah, der außereheliche Vater sei verbunden, seine unehelichen Kinder zu alimentiren, gleich viel, ob entsprossen aus einer Concubine oder aus sonstiger geschlechtlichen Verbindung.

Auf diesen Grundsatz hin glaubte man sich berechtigt, alle Bestimmungen des römischen und kanonischen Rechtes, welche sich auf Beweis der Vaterschaft, dann auf Alimente ehelicher Kinder bezogen, in analoge Anwendung für den angeblichen außerehelichen Vater, insbesondere für Verbindlichkeit desselben zur Ernährung und Erziehung des außerehelichen Kindes zu bringen. Die Rechtslehrer und die Sprüche der Gerichtshöfe nahmen gleiche Richtung, und so bildete sich eine gemeinrechtliche Praxis, deren Grundzüge sich in Folgendem darstellen *):

1) In Betreff desjenigen, von dem erwiesen wird, daß er innerhalb des Zeitraumes des 182sten bis 300sten Tages vor der Geburt des Kindes mit dessen Mutter in geschlechtlichem Umgange gestanden sei, steht die rechtliche Vermuthung, daß er der Vater dieses Kindes sei. Diese Präsumtion wird jedoch in ihrer Grundlage zerstört, sobald der als angeblicher Vater in Anspruch Genommene den Nachweis liefert, daß während der angegebenen Periode auch eine andere Mannsperson mit der Mutter des Kindes den Beischlaf gepflogen habe; denn beide Vermuthungen haben gleiche thatsächliche Grundlage, sind somit gleich stark, müssen sofort gegenseitig in ihren rechtlichen Wirkungen sich aufheben, da eine neben der andern in ihrer Integrität nicht bestehen kann.

2) In Rücksicht auf das eheliche Verhältniß geht jenem Kinde die Legitimität ab, welches vor dem 182sten Tage nach Abschluß der Ehe oder nach dem 300sten Tage nach Auflösung des Ehebandes durch Tod des Mannes oder Ehescheidung von der Ehefrau geboren, und dessen rechtmäßige Abstammung in der ersten Beziehung von dem Ehemanne, in der letzteren von dessen Relicten bestritten wird. In gleicher Weise ist ein in der Ehe geborenes Kind illegitim, wenn der Ehemann den Nachweis zu stellen vermag, daß er innerhalb des Zeitraumes des 182sten bis 300sten Tages vor der Geburt des Kindes zeugungsunfähig, oder ununterbrochen abwesend war.

3) Die Rechtsverhältnisse der Brautkinder sind, weil sie ihre Abkunft aus einer ehelichen geschlechtlichen Verbindung nicht ableiten können, gleich jenen der übrigen außerehelichen Kinder zu erachten.

4) Der erweisliche außereheliche Vater ist zur Alimentation seines außerehelichen Kindes verbunden (nicht blos zu einem Beitrage hierzu). Demgemäß liegt in seiner Pflicht, neben Bestreitung der Taufkosten dessen Ernährung, Kleidung und Erziehung, zu welcher letztern auch der Schulunterricht zu rechnen, bis zu der Zeit hin, wo das Kind durch

*) M. s. meine Schrift: „Die Rechtsverhältnisse aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft, so wie der unehelichen Kinder, nach gemeinem baierischen, österreichischen, preußischen und französischen Rechte.“ München, 1836.

eigenen Erwerb sich selbst fortzubringen im Stande ist, in welcher Beziehung der Endpunct der Alimentationspflicht in der Regel bis zum 14. Lebensjahre des Kindes angenommen wird. Ist die Möglichkeit des selbstigen Fortkommens in Anlaß Krankheit des Kindes, oder physischer oder geistiger Imbecillität zurückgestellt, so währt die Alimentationsverbindlichkeit des außerehelichen Vaters fort. Das Quantum der Alimentation ist auf die Nothdurft beschränkt, so daß ein außereheliches Kind zu seiner Ernährung und Erziehung mehr nicht verlangen kann, als wie sie bei ehelichen Kindern der niedern Volksclasse Statt zu finden pflegt.

5) Dieser Alimentationspflicht hat der Vater in der Regel durch Verabreichung der dem Bedürfnisse entsprechenden Geldquoten, auf eine gewisse Zeit hin vorauszahlbar, zu entsprechen, welche Beträge an diejenige Person, welcher das Kind mit Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde überlassen ist, zu berichtigen sind. Ausnahmsweise kann sich der außereheliche Vater von der Leistung dieser Geldquoten durch Uebernahme des Kindes in selbstige Alimentation befreien, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Vormund des Kindes und die Curatelbehörde hierzu ihre Zustimmung ertheilt haben.

6) Ist der außereheliche Vater unvermögend zur Bestreitung der Alimentation seines unehelichen Kindes, so geht die Verbindlichkeit zur Ernährung und Erziehung des letztern auf dessen Mutter und, wenn auch diese die Alimentation zu bestreiten außer Stande wäre, auf die mütterlichen Großeltern, in deren Ermangelung oder im Falle deren Unvermögenheit jedoch auf die Armencasse des Ortes, wo die Mutter des Kindes ihr Heimathsrecht hat, über. Die väterlichen Großeltern stehen außer aller rechtlichen Beziehung zu den unehelichen Kindern ihres Sohnes, sind daher subsidiär zur Alimentation des außerehelichen Enkels nicht verpflichtet, und können lediglich, wenn sie Erben ihres Sohnes sind, zur Erfüllung der ihm obgelegenen Verbindlichkeit angehalten werden.

7) Eine väterliche Gewalt im Sinne des römischen Rechtes und nach den durch letzteres gegebenen Rechtsbeziehungen kommt dem Vater über sein außerehelich erzeugtes Kind nicht zu, denn solches steht lediglich mit seiner Mutter im Familienverbande. Will der natürliche Vater die aus der väterlichen Gewalt entspringenden Rechte in Betreff seines außerehelich erzeugten Kindes erwerben, so kann dieses blos mittelst Legitimation durch nachfolgende Ehe geschehen.

8) Uneheliche Kinder führen den Familiennamen der Mutter, denn sie gehören in Betreff Familienverbandes nur jenem der Mutter zu; selbst wenn vom Vater anerkannt, sind sie, der Natur der Sache nach, den Familiennamen des Vaters zu führen nicht berechtigt, da der Name ein Gemeineigenthum der mehrfachen, zum gesammten Familienverbande gehörigen Verwandten ist, und hieran sofort Niemand Antheil nehmen kann, welcher von diesem Familienverbande ausgeschlossen ist; dabei auch die Zustimmung des außerehelichen Vaters zum Rechte, dessen Namen

zu führen, nicht ermächtigen kann, da der Consens eines einzelnen Interessenten ohne Zustimmung der Gesammtheit wirkungslos bleiben muß.

9) Uneheliche Kinder, weil in der Regel hülflos in der Welt stehend, sind schon vom Momente der Geburt an der vormundschaftlichen Obsorge des Staates unterstellt. Von dem Geburtsacte ist der Curatelbehörde des Ortes, wo die Mutter des außerehelichen Kindes ihr Domicil hat, ungesäumt Kunde zu geben, worauf solche Behörde das weiter Geeignete in Betreff Bestellung eines Vormundes für das Kind, so wie für Sicherung dessen Alimentation einzuleiten hat, sei es, daß der von der Mutter des Kindes anzugebende Schwängerer in gütlichem Wege oder durch Angehung der Rechtshülfe zur Erfüllung seiner Vaterpflichten bestimmt werde.

10) Die von der Kindescuratel gegen den außerehelichen Vater auf gerichtlichen Ausspruch der Vaterschaft, so wie auf Kindesalimentation gerichtete Klage ist die actio de agnoscendo partu utilis, bezweckend Anerkennung eines status personalis, somit keine Delictklage. Der thatsächliche Klagegrund ist das Factum des geschlechtlichen Umganges des Beklagten mit der Mutter des Kindes innerhalb einer Zeit, die nach dem Gange der Natur zu dem Schlusse berechtigt, daß aus solchem Beischlafe das Kind seine Erzeugung ableiten könnte.

11) Ein Intestaterbrecht kommt dem unehelichen Kinde am Nachlasse des Vaters und der väterlichen Verwandten nicht zu, seine erbrechtlichen Ansprüche beschränken sich auf den Nachlaß der Mutter, hinsichtlich welches ihm sogar Notherbrecht zukommt, und auf den Rücklaß der Verwandten der Mutter. Der Grund liegt in dem Umstande, daß das Erbrecht durch Blutsverwandtschaft in der Regel bedingt ist, eine solche aber zwischen dem außerehelichen Vater und dessen Verwandten einerseits, dann dem unehelichen Kinde andererseits rechtlich nicht besteht.

Dies die allgemeinen Lineamente bezüglich dessen, was unter Herüberleiten aus der Analogie des hinsichtlich ehelicher Kinder Bestehenden, unter Berücksichtigung einiger Bestimmungen des kanonischen Rechtes mit Hinblick auf einen allgemein verbreiteten Gerichtsgebrauch als das gemeinrechtlich positiv Geltende in Betreff der Rechtsverhältnisse unehelicher Kinder anzunehmen sein dürfte.

Wenden wir uns nun zu den vorzüglicheren particularen Gesetzgebungen Deutschlands und der Nachbarstaaten, so finden wir hier und dort ein treues Anschließen an die so eben vorgetragenen, als gemeinrechtlich geltend zu erachtenden Grundsätze; in anderen Legislationen treffen wir dagegen bedeutende Abweichungen hiervon. In letzterer Beziehung tritt in manchen Particularrechten das Streben hervor, die Verhältnisse der unehelichen Kinder zur möglichst günstigen Lage zu erheben; aber auch in der entgegengesetzten Richtung bewegen sich andere Legislationen, indem sie es für sachentsprechend erachten, alles Klagerecht aus dem außerehelichen Geschlechtsgenusse zurückdrängen zu müssen.

Wieder andere glauben in einem, zwischen beiden Extremen stehenden, gemischten Systeme dem Rechts- und Billigkeitsgefühle Genüge zu leisten.

Den Gesetzgebungen erstbezeichneter Art sind die meisten der deutschen Particularrechte beizuzählen.

Das baierische Landrecht von 1756, sonst so detaillirt, befaßt sich nur in Kürze mit den hierher einschlägigen Bestimmungen. Sich anschließend an die Ansichten der Rechtsgelehrten in der Hälfte des vorigen Jahrhunderts, gab es der Lehre vom Stuprum seine Stellung in der Abtheilung, welche von Delictobligationen handelt; was aber die Alimentationspflicht des außerehelichen Vaters angeht, so ward der Gesichtspunct des verwandtschaftlichen Verhältnisses festgehalten, dabei sich in Theil I, Cap. 4. §. 7 und 9 an die gemeinrechtliche Theorie angeschlossen, mit der Ausnahme: a) daß auch der väterliche Großvater zur Alimentationspflicht subsidiär gezogen wird, und zwar, als noch vor dem mütterlichen Großvater verbunden; b) daß die gesetzlich mit der Geburt des Kindes entsprechende Zeit der fleischlichen Beiwohnung um 2 Tage weiter, als gemeinrechtlich angenommen, nämlich bis auf den 302ten Tag hinausgerückt wird; c) daß die eigenthümliche Bestimmung getroffen ist, daß, sofern der Nachweis mehrerer Constupratoren geliefert werde, jedem derselben nur pro rata die Verbindlichkeit zur Alimentation des unehelichen Kindes obliege.

Das österreichische Gesetzbuch von 1811 löst in einem einzigen Paragraphen (dem §. 163) umsichtig und in Kürze die sich gestellte Aufgabe, einerseits der Förderung des materiellen Rechtes, andrerseits der Erleichterung des Beweises eines Verhältnisses, dessen thatsächliche Grundlage stets in das Dunkel gehüllt ist. Es wird nämlich der Grundsatz festgestellt: Gegen denjenigen stehe die rechtliche Vermuthung der Vaterschaft, von welchem erwiesen wird, daß er mit der Mutter des Kindes zu einer mit der Geburt des letztern entsprechenden Zeit, nämlich zwischen dem 180sten und 300sten Tage vor der Geburt des Kindes, den Beischlaf gepflogen habe. Dieser Beweis kann durch alle Beweismittel, welche gerichtsordnungmäßig zulässig sind, gestellt werden; es soll aber auch schon der Nachweis genügen, daß der Stuprator außergerichtlich gestanden habe, innerhalb bezeichneten Zeitraumes mit der Mutter des Kindes im Geschlechtsgenusse gestanden zu sein — allerdings eine Nachhülfe im Beweise einer Thatsache, welche außerdem durch Zeugen nicht erprobt werden könnte, und deren Nachweis durch Eideszuschiebung immerhin sehr problematisch für Förderung des materiellen Rechtes bleiben muß. Durch besagten §. 163 ist hierbei die Einrede des Beklagten, daß außer ihm noch andere Mannspersonen mit der Mutter des Kindes den Beischlaf gepflogen hätten, nicht nur zurückgedrängt, sondern es kann auch die Kindescuratel, wenn der gegen den angegangenen Stuprator eingeleitete Rechtsstreit der Mutter ungünstig für sie ausfällt, oder der Beklagte zur Erfüllung der Vaterpflichten unvermögend wird, auch die übrigen Stupratoren rechtlich angehen. Die weiteren Bestimmungen in Betreff unehelicher Kinder schließen sich ganz dem oben vor-

getragenen gemeinrechtlichen Grundsatze an; nur befreit der §. 167 selbst auch den mütterlichen Großvater von der subsidiären Alimentationspflicht, und die §§. 168 und 169 entziehen dem Vater des Kindes die Befugniß der Selbsterziehung des Kindes, in so lange die Mutter es zur eigenen Erziehung behalten will und kann, und das Wohl des Kindes hierbei nicht Schaden leidet.

Das preußische Landrecht von 1794, die Eigenthümlichkeit detaillirtester Casuistik festhaltend, läßt durchgreifend das Streben ersehen, nicht blos den Beweis der Vaterschaft zu erleichtern, sondern auch die Verhältnisse der unehelichen Kinder gegenüber ihrem Erzeuger in die möglichst vortheilhafte Lage zu bringen. In 22 §§., nämlich Theil II. Tit. I. §§. 1104—1126 (§§. 1092—1114 der neuern Auflage) wird sich bemüht, die gesetzlichen Vermuthungen in Betreff Schwängerung festzustellen. Uebrigens ist es auffallend, daß bei dem überall hervortretenden favor partus das Landrecht denjenigen Zeitraum, in welchem die Geburt des Kindes als correspondirend mit der Zeit des Beischlafes zu fallen hat, sehr beengt normirte, da erwähnte Periode im Landrechte a. a. O. §. 1089 (§. 1077 der neuen Auflage) sich auf den Zeitraum des 210. und 285. Tages vor der Geburt des Kindes beschränkt, sohin nur 76 Tage befaßt, während die nach gemeinem Rechte anzunehmende Periode auf 119 Tage hin sich erstreckt. Die Einrede der mehreren Concumbenten ist nach Landrecht Theil II. Titel 2. §. 619 ohne Einfluß; jeder Concumbent ist für die Alimentation des Kindes verhaftet; und ist er diese zu bestreiten außer Stande, so kann die Curatel des Kindes jeden sonstigen Zuhälter mit der Mutter, dessen Beischlaf in die vorbezeichnete Periode fällt, zur Erfüllung der einem unehelichen Kinde schuldigen Pflichten anhalten. Nach zurückgelegtem 4. Jahre des Kindes kann der Vater des Kindes (gemäß §. 622 a. a. O.) die Uebernahme desselben in selbstige Alimentation verlangen, doch ist dieses Recht von dem Consense der Curatelbehörde abhängig gemacht. Die subsidiäre Alimentationspflicht geht nach dem Vater auf die Großeltern väterlicher Seits (nach §. 628 a. a. O.), weiter subsidiär erst auf des Kindes Mutter, und in fernerer Eventualität auf die mütterlichen Großeltern über. Nur wenn die Mutter genügendes Vermögen oder Einkünfte hat, ist sie vor dem väterlichen Großvater zur Kindesalimentation verhaftet. Obgleich das uneheliche Kind nicht zur Familie des Vaters gehört (§. 639), dessen Namen nicht zu führen hat (§. 640), auch nicht unter dessen Gewalt steht (§. 649), so kommt ihm gemäß §. 652 a. a. O. doch ein gesetzlich beschränktes Erbrecht auf den 6. Theil des väterlichen Nachlasses zu, nämlich unter der Voraussetzung: a) daß eheliche Kinder nicht vorhanden sind, und b) keine letztwillige Verordnung des Vaters vorliegt; c) daß freiwilliges Anerkenntniß auf Seite des Vaters, oder rechtskräftiges Erkenntniß in Mitte liegt, wodurch dem Kinde noch bei Lebzeiten des Vaters solches Erbrecht vorbehalten worden; d) daß die Mutter des Kindes um die Zeit dessen Erzeugung mit mehreren Mannspersonen nicht im geschlechtlichen Genusse gestanden sei. Dieses gesetzlich beschränkten

Erbrechtes der unehelichen Kinder ungeachtet hat umgekehrt der Vater in keinem Falle am Nachlaſſe des Kindes Inteſtatanſprüche §. 658.

Als ein Muſter umſichtigſter und umfaſſender Behandlung des Gegenſtandes ſtellt ſich die neueſte deutſche, hierher bezügliche Legislation, nämlich das königlich würtembergiſche Geſetz vom 5. September 1839 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen (Artikel 28) dar. Ganz getreu ſich an die Grundſätze, wie ſie durch die Gerichtspraxis als gemeinrechtlich geltend ſich darbieten, anſchließend, finden wir durchgreifend die Beſtimmungen gedachten Geſetzes, welches nach Haltung und Umfang und durch ſtrenges Feſthalten des rechtlichen Geſichtspunctes, abſtreifend alle dieſem widerſtrebenden Billigkeitsrückſichten, das Gepräge umſichtigſter Berathung an ſich trägt, ſofort zur vorzüglichen Berückſichtigung bei Erlaſſung neuer, auf vorwürfige Rechtsmaterie bezüglicher legislativer Normen für andere Staaten ſich empfiehlt.

Dem Grundtypus des gemeinen Rechtes und der ſich ihm anſchließenden Particularrechte gegenüber ſtehen die Beſtimmungen des franzöſiſchen Rechtes und mehrerer anderer neuern deutſchen wie ausländiſchen Legislationen, welche das desfallſige franzöſiſche Princip ſich aneigneten, im directen Gegenſatze.

Der Artikel 340 des Code civil verbietet alle Vaterſchaftsklage; nur in dem Falle in Mitte liegender Entführung iſt eine Ausnahme begründet. In wie fern hiermit den Anforderungen des Rechtes und der Geſetzgebungspolitik entſprochen ſei, wird unten näherer Beleuchtung unterſtellt werden.

Unter den deutſchen Legislationen iſt die großherzoglich heſſiſche die einzige, welche unbeſchränkt das ſo eben erwähnte Princip der Abſchneidung aller Vaterſchaftsklage ſich aneignete. Das Geſetz vom 30. Mai 1821 Art. II. ſpricht ſolches aus, und es ſcheint durch die 21jährige Erfahrung ſolches als den individuellen Verhältniſſen des Landes entſprechend ſich bewährt zu haben, weil der jüngſt erſt hervorgetretene Entwurf eines bürgerlichen Geſetzbuches für das Großherzogthum Heſſen (Darmſtadt 1842) im Tit. III. §. 67 vorerwähntem Principe treu geblieben iſt, und blos in dem Falle der Entführung und der Nothzucht eine Klage auf Ausmittelung der Vaterſchaft zuläßt.

Gleich dem Nachbarſtaate Belgien, wo ſeit der franzöſiſchen Oberherrſchaft das desfallſige Princip des Code civil Geltung erhielt, nahm auch das bürgerliche Geſetzbuch des Königreiches Holland von 1836 im §. 342 den Grundſatz des Verbots der Vaterſchaftsklage auf und ſtellte als Ausnahmsfälle lediglich jene der Nothzucht und Entführung feſt.

Auch in den Frankreich zunächſt liegenden italieniſchen Staaten machte ſich mehrgedachtes Princip geltend. Der Codice civile di Sardegna dd. Turin 20. Juni 1837 läßt im Art. 185 eine Vaterſchaftsklage nur in zwei Fällen zu, nämlich 1) ſo fern eine ſchriftliche Urkunde vorliegt, worin die als Vater des Kindes angegebene Mannsperſon ſich zur Vaterſchaft bekennt, oder woraus erſichtlich iſt, daß er für Alimen-

tation des Kindes in natürlichem Pflichtgefühle Vorsorge getroffen habe, 2) im Falle des Raubes oder der gewaltsamen Schändung.

Die großherzoglich badische Legislation enthält in Betreff vorwürfiger Rechtsmaterie ein Gemisch des Principes des französischen Rechtes mit anderweitigen, durch Billigkeitsrücksichten hervorgerufenen Grundsätzen. Obgleich nämlich durch Edict vom 3. Februar 1809 der Code Napoléon geltende Kraft erlangte, so erhielt der Satz 340 dennoch durch die Ministerialverordnungen vom 10. Juni 1809 und 27. Juni 1812 bedeutende Modificationen. Mit Rücksicht auf letztere kann zwar in der Regel nicht, jedoch ausnahmsweise in vier Fällen auf Vaterschaftserklärung geklagt werden, wenn nämlich 1) die als Vater angegebene Mannsperson die Mutter des Kindes entführt, oder 2) behufs Geschlechtsgenuß für außer Stand des freien Sinnegebrauches versetzt, oder solche 3) kundbarlich bei sich als Beischläferin gehabt, oder 4) so fern der Stuprator des Beischlafes und die Zeit der gesetzlich unterstellbaren Empfängniß freiwillig geständig oder zufällig überwiesen ist. Außer diesen Fällen kommt der Mutter des Kindes ein Klageanspruch auf Alimentation ihres Kindes nicht zu, sie allein hat vielmehr die Verbindlichkeit, es zu ernähren; so fern sie jedoch hierzu unvermögend ist, geht solche Pflicht der Alimentation zur Hälfte auf die Gemeinde des Geburts- oder Aufenthaltsortes der Mutter, zur andern Hälfte auf den Staat über. Die Gemeinde, wie der Staat haben hiernächst das Recht, so fern die wegen jeder außerehelichen Schwangerschaft polizeilich einzuleitende Untersuchung das Resultat ergab, daß die als Schwängerer angegebene Mannsperson in entsprechender Zeit mit der Geschwängerten im Geschlechtsgenusse gestanden, oder auch nur eines verdächtigen Zuwandelns zu der Mutter des Kindes überführt ist, den Rechtsweg gegen den Stuprator auf Zahlung eines Beitrages zur Alimentation des Kindes zu betreten.

Unverkennbar ist aus diesen Modificationen des Satzes 340 das Streben der Legislation, auf die Grundsätze des gemeinen Rechtes wieder einzulenken, zu entnehmen, und das Schwankende, das nothwendig aus diesem Gemische des französischen und deutschrechtlichen Principes hervorgehen mußte, gab auch schon Veranlassung zu mehrseitigen Anträgen auf den Landtagen, insbesondere auf jenem von 1837, um Abschaffung eines Gesetzes, welches in der Art, wie es jetzt vorliegt, in keiner Beziehung sich als empfehlenswerth darstellt.

So einigermaßen in der Mitte zwischen dem gemeinrechtlichen Principe und jenem des französischen Rechtes stehen die mehreren schweizerischen Legislationen und die Bestimmungen des englischen Rechtes.

Die englische Parlamentsacte vom 14. August 1834 Artikel 71 überbürdet der Mutter des unehelichen Kindes allein die Verbindlichkeit, solches zu alimentiren. Reichen ihre Vermögenskräfte hierzu nicht hin, so ist es ihr unbenommen, den Districtsarmenverein um die erforderliche Unterstützung anzugehen, welche jedoch dadurch bedingt ist,

daß sie sich mit dem Kinde in das für solchen Armenverein bestehende Armenhaus (Werkhaus) verfügt.

Die Armenhausverwaltung ist hiernächst ermächtigt, denjenigen, welcher von der Mutter des Kindes als dessen Vater angegeben worden, klagbar auf Rückerstattung des Betrages der dem Kinde verabreichten Alimentation anzugehen. Die Alimentationspflicht erstreckt sich jedoch auf Seite des Schwängerers im Falle der Verurtheilung nur bis zum zurückgelegten siebenten Lebensjahre des Kindes.

Als Beweismittel genügt der Eid der Mutter, nach klarem Inhalte des Artikels 72, für sich allein nicht, ihm müssen weitere Unterstützungsmomente noch zur Seite stehen. Die Zuschiebung eines Eides an den Stuprator ist unstatthaft. Im Falle erbrachten Beweises fallen die Alimentationsersatzquoten der Armenhausverwaltung — somit nicht der Mutter des Kindes — zu.

Das benannte englische Gesetz weicht sofort vom französischen darin ab, daß es eine Vaterschaftsklage zuläßt, aber auch vom deutschrechtlichen Principe darin, daß es der Mutter die primäre Alimentationsverbindlichkeit überbürdet; und wenn gleich die niedere Volksclasse ein Abschreckungsmittel gegen Ueberlastung der Armencassen darin finden wird, daß, wer Unterstützung für das Kind anspricht, sich in das Werkhaus begeben und dort die Kosten der Verpflegung durch Arbeit abverdienen muß, so liegt doch ein Gebrechen der Gesetzgebung in dem Umstande, daß die Alimentationspflicht des Schwängerers nur bis zum zurückgelegten siebenten Lebensjahre des Kindes währt.

Die mehrfachen schweizerischen Legislationen schließen sich mehr dem Maternitätsprincipe an, jedoch sind es die Gemeinden, denen die subsidiäre Alimentationspflicht bezüglich der unehelichen Kinder zugewendet ist. Die Grundzüge dieses gemischten Systems treten bei den einzelnen Cantonen, für welche eine abgeschlossene Gesetzgebung vorliegt, durchgreifend gleich hervor. Die bei den particularen Legislationen selbst sich zeigenden Eigenthümlichkeiten leiten blos dahin, daß ein consequenteres Durchführen des Maternitätssystems oder ein Annähern an das Paternitätsprincip sich bemerklich macht.

Unterstellt man nun diese mehrfachen Gesetzgebungen prüfendem Blicke, und fragt es sich vom Standpuncte der Gesetzgebungspolitik, welchem Systeme bei Erlassung eines neuen Gesetzes wohl der Vorzug zu geben sei, ob dem französischen alle Vaterschaftsklage abschneidenden, oder dem gemeinrechtlichen Paternitätsprincipe, so machen mehrfache Erwägungen gewichtvoll beiderseits sich geltend.

Für das Princip, wie es sich in der französischen Gesetzgebung darbietet, stellt man in der Regel als vorzüglichste Momente voran: 1) für unsittliche Handlungen könne das Gesetz nicht noch Schutz gewähren; 2) die Erfahrung gebe den sichern Beweis, daß in jenen Ländern, in denen alle Vaterschaftsklage wegfällt, das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen auffallend günstiger sich darstelle, als da, wo jene Klage zulässig erklärt ist; 3) die Criminaltabellen wiesen

zudem auch nach, daß in den Ländern, wo das französische Princip gesetzlich angenommen ist, dessenungeachtet Vermehrung der Kindermorde nicht ersehen werden könne; 4) jedenfalls könne die Gesetzgebung nur bezüglich des ehelichen Verhältnisses mit Rechtsvermuthungen sofort blos zu Gunsten aus rechtmäßiger Geschlechtsverbindung sich ableitender Kinder an die Hand gehen; bei der Ausdehnung auf außereheliche Sprößlinge stelle man Ehe und außereheliche Geschlechtsverbindung mit Rücksicht auf rechtliche Präsumtion zu Gunsten der Kinder gleich, was aller Gesetzgebungspolitik widerstrebe.

Für das gemeinrechtliche Princip der Ueberweisung der Verbindlichkeit zur Alimentation unehelicher Kinder auf den erweislichen Vater und erst, wenn der Vater nicht zu ermitteln oder zahlungsunfähig ist, auf die Mutter und die mütterlichen Großeltern steht — abgesehen von dem positiven Rechte — 1) der Moment, daß dieses Princip in voller Harmonie mit dem der Billigkeit entsprechenden Grundsatze sich darstellt, wornach derjenige, welcher Urheber der physischen Existenz eines Menschen ist, auf die Dauer dessen hülflosen Zustandes für Ernährung und Erziehung desselben zu sorgen verbunden ist; 2) der Umstand, daß dieses System seit Jahrhunderten auf deutschem Boden festen Fuß gefaßt und weder dem allgemeinen Wohle noch der allgemeinen Gesittung als mit entscheidendem Einflusse nachtheilig sich bewährte.

So möchte denn in Abwägung der Vortheile und Gebrechen der mehrfachen voraufgeführten Gesetzgebungen immerhin dem gemeinrechtlichen Principe der Vorzug zu geben sein; und unter den deutschen Legislationen gebührt jedenfalls vorzüglicherer Erwähnung des königlich würtembergischen, oben näher beleuchteten hierher einschlägigen Gesetze von 1839, da es, umfassend und im präcisen Stile abgefaßt, als ein Werk umsichtigster landständischer Erwägungen aller zur Sache einflußreichen Verhältnisse sich darbietet und schon deshalb sich zur besondern Beachtung für künftige, in vorwürfiger Rechtsmaterie zu erlassenden Gesetze empfiehlt, weil es streng die gemeinrechtlichen Grundsätze festhält und nur die durch eine willkürliche Praxis eingeschlichenen Gebrechen beseitiget, zugleich aber auch die Controversen des gemeinen Rechtes in sachentsprechender Weise löst. — Gett.

Ungarn, s. Oesterreich.

Universalstaat, Universalmonarchie, Weltherrschaft. — Diese Worte bezeichnen eine Vereinigung aller Völker, wenigstens der bekannten, erreichbaren zu einem gemeinschaftlichen Staat oder unter einem gemeinschaftlichen Monarchen. In der Geschichte sahen wir wenigstens Bestrebungen und Annäherungen an eine solche Vereinigung in alten und neueren asiatischen Eroberungsreichen, in der römischen, in der päpstlichen und in der napoleonischen sogenannten Weltherrschaft. Es hat völlige Rechtfertigungen dieser Bestrebungen gegeben, so wie denn z. B. Plutarch in seiner Schrift über das Glück Roms, und manche schwärmerische oder fanatische Theologen oder abstracte Phi-

losophen und selbst Hugo in seinem Naturrecht eine solche versuchten. Auch der schwärmerische Traum vom tausendjährigen Reich enthält eine solche. So lange es freie Völker gibt, wird der gesunde praktische Sinn diese Theorieen als verkehrt erkennen und mit Feuerbach in seiner Schrift: „Weltherrschaft das Grab der Menschheit" übereinstimmen, daß nach der Natur der menschlichen Verhältnisse, wie nach der übereinstimmenden Geschichte, Universalstaaten verwerflich sind und Cultur und Freiheit zerstören. Die Natur der Dinge widersetzt sich einer irgend vollkommenen staatlichen Vereinigung aller Völker und vollends ihrer Dauer. Noch mehr verwirft sie die höhere moralisch-politische Gesetzgebung. Reichthum und Mannigfaltigkeit, selbstständiges Leben, Individualität und freie Entwickelung derselben bei gemeinschaftlicher höherer Gesetzmäßigkeit und bei einem Streben nach freier harmonischer Wechselwirkung und Uebereinstimmung in einem gemeinschaftlichen geistig und moralisch Höchsten — dieses allgemeine Gesetz der sittlichen Weltordnung für freie Personen — gilt auch für die Staaten- und Völkerwelt. Es gilt für sie in dem natürlichen Sinne, daß sie ihre Persönlichkeit, Individualität und Freiheit, das heißt aber hier: ihre politische Selbstständigkeit, wodurch sie bestehen, nicht aufgeben sollen. Die schönste aller irdischen Bildungen, in welcher Natur und Freiheit, das Ganze und das Glied sich zum schönsten individuellen Leben vereinigen und durchdringen, ist das freie Volk, sein individuelles, nationales, freies Leben. Das herrlichste aller Kunstwerke in der Welt, die höchste, vollkommenste sittliche That und Erscheinung im Leben der Völker, in der Menschheit ist der freie Staat, die freie, bewußte Erhebung und Entwickelung des Volks zum freien Staate. Wer alle individuellen Völker und Staaten, ihr selbstständiges individuelles Leben und Bestehen im Universalstaat untergehen lassen will, handelt wie der Barbar, welcher alle Statuen zu einer gemeinschaftlichen Masse verarbeiten wollte.

C. Welcker.

Universitäten, insbesondere das deutsche Universitätswesen; Entstehung und geschichtliche Entwickelung und Bedeutung der Universitäten für das gesammte Volks- und Staatsleben in den wichtigsten Staatsfragen der Gegenwart; nebst Andeutungen über die gegenwärtigen Reformfragen unseres Universitätswesens. — Da der Mensch nur durch Unterricht und Erziehung wahrhaft Mensch wird, so findet sich überall, wo das civilisirte Leben oder die Cultur im eigentlichen Sinne sich entwickelt hat, dem Gesetze der Theilung der Arbeit gemäß, als eine eigenthümliche Seite des Volks- und Staatslebens die Sorge für geistige Bildung [1]), und so entstehen naturgemäß überall Schulen oder Lehranstalten verschiedener Art, um technische, religiöse, sittliche Kenntnisse zu erhalten und zu verbreiten.

1) Schmitthenner, Zwölf Bücher v. Staate Bd. I. S. 199, 213 ff., 225 ff. J. Schön, Geschichte u. Statistik d. Civilisation S. 175 ff.

Eigentliche Gelehrtenschulen, d. h. Vereine von Lehrenden und Lernenden, in welchen der Einzelne zur Wissenschaft herangebildet werden soll, damit er dann seinerseits die Wissenschaft auch selbst weiter bilde, finden sich dagegen nur bei den edleren Völkern, bei denen einerseits eine vorzügliche Energie der geistigen Kraft und ein lebendigeres Interesse an dem höheren oder idealen Leben Grundzug des Volksthums ist, und bei welchen andererseits auch die übrigen Verhältnisse des Lebens, besonders die politischen und religiösen, der Grundbedingung aller Wissenschaft, nämlich der Freiheit der Forschung und der Mittheilung ihrer Resultate, nicht hemmend in den Weg treten. Aus diesem Grunde führt uns die Geschichte fast aller Wissenschaften im eigentlichen Sinne auf das edle Volk der Hellenen zurück, nicht aber auf die weit früher gebildeten Nationen der Aegypter, Chinesen, Hindus u. s. w., von denen die Griechen allerdings die Elemente ihrer Bildung erhielten, die sie aber durchaus selbstständig und zu eigentlichen Wissenschaften verarbeiteten [2]). Der Grund, warum bei den Griechen allein eigentliche Wissenschaft sich findet, ist außer der glücklichen, natürlichen und geistigen Begabung dieser Nation [3]) vorzüglich in ihrer freien Staatsverfassung (in der republicanischen Form ihrer meisten Staaten und in der Beschränkung des Königthums in den übrigen [4])), ganz besonders aber in dem Umstande zu suchen, daß es bei ihnen keine Priesterkaste gab [5]). Demgemäß entstanden dort, im Gegensatze gegen die Priesterschulen, wie sich deren im alten Aegypten, Indien, Persien u. s. w. finden, in welchen allerlei Kenntnisse gelehrt und gelernt wurden, — eigentliche Gelehrtenschulen für die Wissenschaft, welche letztere sich in dem kurzen Zeitraume von noch nicht drei Jahrhunderten (von Solon bis Alexander dem Großen) zu einer von keinem der alten Völker erreichten Höhe erhob. Bei den Griechen finden wir zunächst ebenfalls niedere Schulen, in denen außer dem Lesen, Schreiben und Rechnen die Kunde der Dicht- und Tonkunst und die Gymnastik (von den Grammatisten, Kitharisten und Pädotriben) gelehrt ward, welche keiner Priesterzunft unterworfen waren, übrigens aber unter einer strengen Aufsicht des Staates standen, von welchem die Lehrer gewählt, obwohl von den Eltern bezahlt wurden [6]). Sodann aber bildeten sich bereits zur Zeit des Solon, der durch seine Gesetzgebung die Geistesfreiheit vorzüglich begünstigte und dauerhaft machte [7]), jene berühmten ältesten Weisheits- oder Philosophenschulen, in denen Männer aus eigenem Antriebe als Lehrer auftraten, welche, mit hervorstechenden Anlagen

2) Herder, Ideen z. Philos. d. Gesch. Buch XIII. §. V ff.
3) Winckelmann, Winke (v. Fernow) Bd. I, 13, 133; III, 9, 58. IV, 5, 18, 31 ff.
4) Tittmann, Griech. Staatsverf. S. 71 ff. Welcker, Letzte Gründe ꝛc. S. 369, 388 ff. Hüllmann, Staatsrecht des Alterthums S. 197, 283. Hermann, griech. Staatsalt. S. 52 ff., 48, 92, 182.
5) Heeren, Ideen üb. d. Polit. Abthlg. III. S. 430 ff.
6) Thiersch, Gel. Schulen I, 1. S. 31 f.
7) Fr. Schlegel, Gesch. d. Lit. (Werke I, S. 25.)

des Geistes und Herzens eine erprobte Weltklugheit und alles damalige Wissen in sich vereinigend, in freier Wahrheitsforschung das Räthsel des Daseins der Dinge und der Bestimmung des Menschen durch selbstständiges Denken zu ergründen sich zum Lebensberufe gemacht hatten, und die Resultate ihrer Forschungen den Wißbegierigen, die sich ebenfalls aus freiem Antriebe um sie gesammelt, meist in lakonischen, oft parador erscheinenden Aussprüchen (Gnomen) mittheilten [8]). Es genügt, hier an die Namen Thales, Anaxagoras, Heraklit und Pythagoras u. s. w. zu erinnern, von denen besonders der Letztgenannte durch die organische Abgeschlossenheit und den politisch-ethischen Zweck seiner Schule eben so sehr, als durch die ächte Wissenschaftlichkeit und Universalität seiner Lehre merkwürdig ist [9]). Noch größern Einfluß hatte, wie allbekannt, Sokrates, besonders durch seine Schüler. In Athen, dem Mittelpuncte hellenischer Bildung und dem Hauptsitze der ersten hohen Schulen, lehrte Platon, und es ist bekannt, daß von dem Orte, wo er seine Vorträge hielt (einem vom Bürger Akademus dem Staate geschenkten Landgute nebst Lusthain), der Name Akademie seinen Ursprung bekam; so wie das Wort Lyceum von dem Orte, wo sein großer Schüler Aristoteles „die Gesammtheit der damals bekannten Wissenschaften in gleich lebendigem Zusammenhange des Ganzen und in harmonischer Entwickelung der einzelnen auf eine Weise lehrte, wie wohl auf keiner unserer Universitäten gelehrt worden ist [10])." Gleichergestalt hatten die anderen Schulen des Epikur, der Stoiker ꝛc. dort ihren Sitz. Diese Philosophen- und (später sogenannten) Sophistenschulen erhielten sich übrigens nicht nur nach dem Verfalle der Literatur und ganz Griechenlands nach seiner Unterwerfung unter die Römer, sondern es blieb auch Athen noch Jahrhunderte lang die berühmteste hohe Schule für die ganze damalige Welt, auf welcher auch die großen Römer der letzten republicanischen Zeit, ein Cicero und Cäsar, Cato und Brutus, ihre Bildung fanden, und wo es selbst auch ein, und zwar ziemlich rohes „Burschenleben mit Landsmannschaften und Clubbs" gab [11]).

Auch fand sich bei den Griechen zuerst eine eigentliche Gelehrtengesellschaft oder Akademie im engern Sinne, nämlich das Museum zu Alexandria, welches die Ptolemäer eingerichtet hatten, be-

8) Otfr. Müller's Dorier II, S. 391.

9) „Den Pythagoras im Kreise seiner Jünglinge kann man die älteste Universität nennen. Von ihm an gab es nur Specialschulen der Philosophen und Redner bis auf Aristoteles." Dahlmann, Politik I, S. 277.

10) Dahlmann, Politik I, 277.

11) Schlosser, Archiv f. Gesch. u. Lit. 1830, I, S. 22. — Die Auditorien waren in theaterähnlichen Sälen (Theophrast soll 2000 Zuhörer gehabt haben), die Katheder hießen „Throne". Trinkgelage, Schuldenmachen, Borgen zu 25 und 50 Proc., ingleichen Prügeleien kamen häufig in den dortigen Landsmannschaften vor, die sich an einen der Lehrer schlossen und für diesen alle „Füchse" ganz so „preßten", wie noch heut zu Tage die Matrosen in England gepreßt werden.

stimmt zur Förderung der Wissenschaften, besonders für Sprachkunde, Mythologie und Astronomie. Zugleich waren es diese Ptolemäer zuerst, welche den Gelehrten als solchen vom Staate einen bestimmten Gehalt zahlen ließen [12]). Bei den Römern folgte erst Kaiser Vespasian diesem Beispiele, indem er griechischen und lateinischen Rhetoren eine sehr ansehnliche Besoldung aus der Staatscasse aussetzte [13]), wodurch die Schulen Festigkeit gewannen, wenn gleich in anderer Hinsicht diese Sache den Geist der Brotstudien einheimisch machte [14]). Auch die nachfolgenden Kaiser ertheilten gleiche Begünstigungen, so daß im 3. Jahrhundert n. Chr. in Italien, Gallien, Spanien und Afrika jede bedeutende Stadt eine solche Gelehrtenschule für die Rhetorik, Grammatik, Philosophie ꝛc. hatte [15]); und namentlich ward seit Antonius Philosophus die hohe Schule zu Athen als eine Staatsanstalt betrachtet und die Hauptlehrer reichlich besoldet [16]).

Merkwürdig ist, daß selbst nach Einführung des Christenthums als sogenannte Staatsreligion das alte Verhältniß und Ansehen dieser Schulen sich erhielt, und daß namentlich in dem griechischen Theile des römischen Reichs die gebildete Welt noch bis auf Arcadius' Zeiten der alten heidnischen Bildung huldigte, während Hof und Volk christlich waren [17]). Unter den Lehranstalten des Kaiserreichs, namentlich des lateinischen Theils [18]), sind die Rechtsschulen mit „Professoren" oder „Antecessoren", unter denen Berytus die berühmteste, besonders zu erwähnen [19]), für welche ein auf ein Quinquennium berechneter Studienplan vom Kaiser Justinian festgesetzt ward [20]).

Nachdem seit Theodosius dem Aelteren die heidnischen Schulen von Staatswegen geschlossen waren, und die christliche Geistlichkeit, zur unumschränkten Herrschaft gelangt, in fanatischer Wuth alle heidnische Bildung gänzlich zu vernichten trachtete, war es allerdings fast ein **Wunder, daß im Orient sich noch Schulen und Lehrer erhielten, welche im 7. Jahrhundert gewisse Fächer und Theile der alten Wissen-**

12) Vgl. das Programm der Götting. Jubilarfeier 1837 (Quam curam respublica apud Graecos et Romanos literis doctrinisque colendis et promovendis impenderit p. 5). Die dort angestellten Gelehrten sollten sich blos wissenschaftlichen Untersuchungen und der Benutzung der Schätze der dortigen Bibliothek, nicht dem Unterrichte widmen.

13) 100,000 Sesterzien (10,000 fl.) Thiersch a. a. O. S. 33.

14) Dies ist treffend in dem citirten Göttinger Programm nachgewiesen S. 16.

15) Thiersch a. a. O. S. 33.

16) Schlosser a. a. O. S. 224.

17) Schlosser S. 217. — Ein Hauptgrund scheint darin gelegen zu haben, daß bei den Griechen die Religion kein Gegenstand des Schulunterrichts war, indem für sie das öffentliche Leben mit seinen Opfern, Festen und Gebräuchen und die Erziehung durch Ton- und Dichtkunst nebst Mythologie die Stelle jenes Unterrichts vertrat. Thiersch S. 32.

18) Das Wesen derselben hat bekanntlich v. Savigny ausführlich und vollständig erörtert. Gesch. d. röm. Rechts im M.-A.

19) Zimmern, Röm. Rechtsgesch. I, S. 254 f. Schlosser S. 118.

20) Zimmern S. 258.

schaft den Arabern überlieferten, von denen sie später an die Lateiner kamen. Es geschah dies durch Vermittelung der syrischen Schulen, auf welche die Griechen ihre Wissenschaften fortpflanzten, so wie dieselben auch unter den Ommajaden (660—730), die ihren Sitz in Damascus hatten, die ersten arabischen Lehranstalten für Mathematik, Astronomie, Baukunst und Arzneiwissenschaft gründen halfen[21]). Daß aber die Anregung der neueuropäischen Wissenschaftlichkeit größtentheils den Arabern zu verdanken ist, kann nicht bestritten werden[22]). — Im Occident waren natürlich mittlerweile die aus der Römerzeit herrührenden Schulen während der Periode der großen Völkerwanderung und in Folge der Eroberungskriege der germanischen Völkerschaften nebst ihren Büchersammlungen größtentheils zerstört; doch entwickelte sich bei diesen letzteren allmälig der Keim einer neuen Literatur, deren Geschichte besonders um deswillen so merkwürdig ist, weil in ihr die Begründung jener geistigen und politischen Ueberlegenheit enthalten ist, durch welche Europa, der kleinste der sogenannten Welttheile, zugleich der mächtigste und der Träger der gesammten Civilisation der Menschheit geworden ist[23]).

Um den Gang der angedeuteten Entwickelung, so wie die Organisation zu verstehen, welche in dem sogenannten Mittelalter die geistigen Bildungsanstalten erhielten, muß man sich an die Hauptmomente jener Periode erinnern, die den ganzen Charakter derselben bestimmten, nämlich das germanische Volksthum und das aus dem Orient stammende, beim Verfall des römischen Reichs zur Staatsreligion gewordene und nach dessen Zertrümmerung durch die germanischen Völkerschaften an diese gebrachte Christenthum. Während der antike Staat auf dem sogenannten Rechte der Eroberung oder des Stärkern beruhte, zur Unterlage das Sklaventhum hatte, Wissenschaft, Künste und Religion dem Staate völlig unterordnete, so daß z. B. die Sieger dem Besiegten ihre Götter aufdrangen[24]), während ferner das Familienleben in Folge der Unterdrückung des weiblichen Geschlechts ebenfalls den Charakter der Rohheit zeigte[25]), und überhaupt dem ganzen Alterthume der Gedanke angeborener oder allgemeiner Vernunft- und Menschenrechte im Wesentlichen durchaus fremd war[26]), — sind von allen diesen edleren Ansichten in dem deutschen Volksthume die Keime gegeben und durch das Christenthum zur Entwickelung gebracht worden. Der Grundzug des germanischen Volksthums ist nämlich, wie Wachs-

21) Schlosser S. 270 f.
22) Wachler, Hdb. d. Gesch. u. Lit. 1823, Bd. II, S. 4, 88, 107 ff.
23) Scheidler, Lebensfrage d. europ. Civilisation S. 26.
24) Hüllmann, Urgesch. des Staats S. 112. Staatsrecht des Alterthums S. 94, 212, 218, 275. Vollgraff, Polit. II, 30, 226. Walter, Röm. Rechtsgesch. S. 177, 191.
25) Hegel, Naturrecht S. 49. Fichte, Staatslehre S. 173 ff.
26) Fries, Beitr. z. Gesch. d. Philos. I, S. 43. Welcker, Univ. pol. Encykl. S. 401.

muth treffend bemerkt[27]), „ureigner Sinn für persönliche und staatsbürgerliche Freiheit und Ehre.“ Der Staatsverein beruhte bei allen germanischen Völkern auf einem freien Vertrage, den die Einzelnen, in Genossenschaften oder Gesammtbürgschaften vereinigt, abschlossen[28]), und eben deshalb wurde bei ihnen das von dem Volke ausgegangene und angenommene Gesetz Vertrag genannt und von den Verordnungen der Könige oder Fürsten genau unterschieden[29]), so wie überhaupt das demokratische Element in der deutschen Urverfassung das überwiegende war[30]). Da ein Vertrag nur für diejenigen verbindlich ist, die ihn abgeschlossen haben, so galt die Rechtsregel: quemlibet sua lege vivere. Die Germanen drangen daher den besiegten Nationen nicht ihre Gesetze auf, und so blieb namentlich das römische Recht fortwährend in Geltung[31]). Da die Germanen ferner in Bezug auf Wissenschaft und Künste noch ganz roh waren, so mußte natürlich der Einfluß der gebildeten Besiegten in dieser Bedeutung sich sehr geltend machen; daher schon frühzeitig der Gebrauch der römischen Sprache zur Aufzeichnung der germanischen Volksrechte. Mit jener Grundansicht des Vertrags hängt zugleich zusammen, daß schon sehr früh, bald nach Entstehung des fränkischen Reichs, die gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen den Herrschern und den (geistlichen und weltlichen) Großen durch eigene schriftliche Festsetzungen oder Urkunden in der Form Rechtens abgeschlossen wurden, wie denn die Geschichte schon im Anfange des 7. Jahrhunderts eine solche Magna charta nennt, welche Chlodwig's Enkel, Klothar II., im Jahre 615 auf das Andringen des Adels und der Geistlichkeit unterzeichnen mußte[32]). Die christliche Religion ferner, welche ebenfalls von dem Principe der Achtung der individuellen Persönlichkeit ausgeht und überhaupt mit Recht als die Reli-

---

27) Europ. Sittengesch. I, 132. Man vgl. Scheidler, Deutsch. Juristenspiegel, d. Motto's u. S. 70.

28) Welcker, Univ. polit. u. jur. Encyklop. S. 98, 105 ff., 154. Desselben Abhdlg. f. d. öff. Recht S. 194 ff., 388 ff. Zachariä, 40 Büch. v. Staat. Bd. III, S. 166 (ed. 2). Scheidler, Gesch. Bemerk. üb. d. Lehre v. Staatsvertrag, in Pölitz' Jahrbüch. 1834, Septbr., S. 258. J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 236.

29) Montag, Gesch. d. deutsch. staatsbürg. Freiheit I, S. 48. Zachariä, Kampf d. Grundeig. u. d. Grundherrlichkeit 1832, S. 10.

30) Barth, Deutsch. Urgeschichte Bd. II, S. 397, 405.

31) v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im M.-A. II, S. 36 ff.

32) Diese älteste Magna charta steht in der bekannten Sammlung von Baluz Bd. I, S. 22; auch in der Sammlung von Georgisch S. 459. Vgl. Böpfl, Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte S. 77, 82. — Ueber die Magna charta der Engländer vom J. 1215 und der der Ungarn vom J. 1222 vgl. Wachsmuth, Europ. Sittengesch. III, 1, S. 252. III, 2, S. 79, 179. Wie unhistorisch und lächerlich die Behauptung der anticonstitutionell Gesinnten ist, unsre neueren Constitutionen seien eine Nachäffung wälscher Ideologie, ist sonach klar.

gion der Freiheit bezeichnet wird[33]), stellt den Menschen über den Bürger, erkennt angeborene, unveräußerliche Menschenrechte an, und ihr gehört der dem Alterthum fremde Begriff der Kirche[34]), als eine freie, in sich in Lehre und Verfassung abgeschlossene, aber doch Jedem zugängliche und namentlich dem Staate gegenüber selbstständige religiöse Corporation, die, Anfangs ganz als dem (damals freilich ganz verdorbenen) Staatsleben entfremdet, nach siegreich bestandenen Verfolgungen aber zur Staatsreligion erhoben, sich sogar bald völlig über den Staat zu stellen und denselben zu despotisiren wußte. Fast gleichzeitig mit dieser Hierarchie entstand das ursprünglich aus Frankreich stammende, keineswegs ächtgermanische Lehnswesen[35]), durch welches die alte deutsche Freiheit auf viele Jahrhunderte unterdrückt ward[36]). Die christliche Geistlichkeit hatte übrigens doch wenigstens das Verdienst, daß sie die Ueberbleibsel der alten Literatur bewahrte (vom 7. Jahrhunderte an erscheinen in dieser Hinsicht die durch christliche Missionäre gestifteten geistlichen Schulen und Bildungsanstalten in Irland, Schottland und England als die wichtigsten[37]), nachdem die in Italien bestehenden durch die Eroberung des Landes durch die Griechen und die Longobarden (568) verfallen waren[38])) und überhaupt geistige Regsamkeit zeigte. Das Christenthum ist nämlich, wenn auch nicht ausschließlich, doch wesentlich zugleich Lehre, ja unleugbar unter allen Volksreligionen die erste, welche die Religionsmythen mit Religionslehren vertauschte[39]), und da sie auf in alten Sprachen verfaßten Urkunden beruhte, so machte sich hierbei das Bedürfniß wissenschaftlicher Kenntnisse geltend. Daher war es die Kirche, in deren Schooß sich der Rest der alten Studien flüchtete, und in welcher sich der Keim der Wissenschaft erhielt, der unter günstigeren Umständen endlich wieder zur Entfaltung kommen sollte. Diese begannen einzutreten, als die großen, ihr Zeitalter weit überragenden Könige der Angelsachsen und Franken, Alfred und Karl der Große, angeregt durch den northumbrischen Alcuin aus York[40]), ein lebhaftes Interesse an den wissenschaftlichen Studien genommen hatten, bei allen Klöstern und Stiftskirchen neue Schulen

33) Montesquieu, espr. d. lois 24, 3. Ancillon, Vermittl. d. Extreme. II, 20. Vgl. Chateaubriand, génie du christianisme (und die Auszüge hieraus in Buß' u. Klepp's Gesch. d. Staatswissensch. Bd. III.)

34) Vgl. Scheidler in Pölitz' Jahrb. 1834, Decbr., S. 491.

35) Zachariä, Kampf d. Grundeig. u. s. w. S. 32. Derselbe in Reyscher's Zeitschr. f. deutsch. Recht Bd. VII, 1842, Hft. 1, S. 48 ff. Vgl. E. M. Arndt's Erinnerungen, 1841, S. 273. Scheidler in Bran's Minerva 1843, Aug., S. 267.

36) Staatslexik. Bd. VII, S. 682 ff. Scheidler, Der Juristenspiegel S. 95 ff.

37) Wachler a. a. O. II, S. 11.

38) Leo, Gesch. v. Italien II, 21 ff.

39) Garve, Princip der Sittenlehre (in G's. Uebersetz. der Ethik des Aristoteles I, S. 121). Vgl. Fichte, Staatslehre S. 183.

40) Lingard, Gesch. v. England, übers. v. Salis, I, 140. Vgl. Lappenberg, Gesch. v. England I, 204. II, 102, 292.

errichteten[41]). Hierbei war man in Rücksicht der Besetzung der Lehrstellen auf die Geistlichen, so wie in Rücksicht des Umfangs der damaligen Kenntnisse auf diejenigen beschränkt, welche für den geistlichen Stand für besonders wichtig geachtet wurden, nämlich (aus dem Vorgange der alexandrinischen Encyklopädisten)[42]) die sogenannten sieben freien Künste: Grammatik, Dialektik, Rhetorik (das sogenannte trivium) und Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik (quadrivium)[43]); und so lag es schon von selbst in dieser Beschränktheit auf Specialinteresse und Lehrmonopol eines besonderen Standes, daß in diesen Trivialschulen, an die sich Seminarien für Gesang und Kirchenmusik (die berühmtesten derselben waren die zu Metz und Soissons) schlossen, von eigentlicher Wissenschaft noch keine Rede sein konnte[44]).

Bald trat jedoch ein Wendepunct ein, von welchem aus die Entstehung der Universitäten im neuen Sinne datirt, in welchem dieselben mit Recht bezeichnet werden als „das großartigste, eigenthümlichste Institut der neuen Welt und der christlich-germanischen Menschheit, bestimmt zur freien, selbstständigen Ausbildung und Förderung der gesammten höhern Bildung und zur wissenschaftlichen Leitung der ganzen Cultur"[45]).

Im 11. und 12. Jahrhunderte traten nämlich Männer auf, welche solche Wissenschaften, von denen man in den Kloster- und Stiftsschulen nichts wußte, oder die dort gelehrten auf eine ganz neue eigenthümliche Weise lehrten, Männer, welche, aus reinem Wissensdrange getrieben, durch ihre Begeisterung zahlreiche Schüler um sich freiwillig zu versammeln verstanden, und welche, was besonders zu beachten, dem Laienstande angehörten. Hiermit war der Grund zur Emancipation des forschenden Geistes aus den Fesseln des Auctoritätszwanges, so wie der Beschränktheit auf andere fremde Zwecke, und somit zur eigentlichen Wissenschaft gelegt, die nur auf dem Boden der Freiheit, und nur wenn sie um ihrer selbst willen getrieben wird, wahrhaft gedeihen kann. Ohne hier in das Nähere hierüber eingehen zu können, erwähnen wir nur kurz, wie in Paris die Philosophie und Theologie durch Abälard, in Bologna durch Irnerius die Wissenschaft des römischen Rechts, in Salerno dagegen durch den durch Reisen im Oriente unterrichteten getauften Juden Constantin aus Carthago die Medicin — die bisher ebenfalls von der Geistlichkeit mit Gebeten, Beschwörungen, Amuleten und Reliquien ꝛc. bestritten wurde — eingeführt ward, und daß sehr bald der große Ruf dieser Männer den für wissenschaftliche Bildung fähigen Theil der edleren Jugend aus ganz Europa um sich versammelte[46]). So entstanden wiederum hohe Schu-

41) Brehm, Alterthüm. Gesch. u. Statist. d. hoh. Schulen S. 261. Wachler II, S. 17 ff. Erneſti, Analekten 1830, S. 66 ff., 152.
42) Wachler Bd. II, 24.
43) Gruber in d. Allg. Encyklop. II, Einleit.
44) Leo in d. Jahrb. f. wiſſ. Kritik 1829, Bd. II, S. 572.
45) Welcker, Universal- u. polit.-jur. Encyklop. S. 517.
46) Meiners, Gesch. d. hoh. Schulen I, S. 7. Wachler, Gesch. d.

len, hervorgegangen aus reinem Wissenstriebe, ganz so wie ursprünglich bei den Griechen, daher auch ganz anders wirkend und hierdurch zugleich praktisch oder historisch die heut zu Tage leider nur zu oft verkannte Wichtigkeit des reinen wissenschaftlichen Interesses bestätigend[47]). Das Eigenthümliche dieser hohen Schulen in äußerer Hinsicht bestand, wie bemerkt, in der Verweltlichung der Wissenschaft, indem jene ersten Lehrer dem Laienstande angehörten und somit der Geistlichkeit ihr früheres Monopol entrissen[48]). Doch lag es in der Natur der Sache, daß damals zu dieser Emancipation der Wissenschaft von der Kirche, oder vielmehr von dem kirchlichen Beamtenstande nur erst der Grund gelegt werden konnte, und diese hohen Schulen (zumal sie in den Kreis ihrer Lehrgegenstände die Theologie und das kanonische Recht zogen, welche nach der damaligen Stellung der Kirche zum Staate der kirchlichen Oberaufsicht unterworfen sein mußten) fortwährend eine kirchliche Beziehung behielten, wenn sie auch zu keiner Zeit als rein kirchliche Anstalten betrachtet worden sind[49]). Zugleich erhielten dadurch jene hohen Schulen Antheil an der Unabhängigkeit vom Staate, der damals ganz unter der Kirche stand, und unterschieden sich hierdurch wesentlich von den heidnischen Hochschulen. Noch mehr geschah dieses dadurch, daß sie, die Anfangs einen völlig freien Verein bildeten, nach germanischer Sitte in geschlossene Innungen zusammen und so den übrigen Vereinen, die zusammen den Staat ausmachten, gegenübertraten[50]). Die hohen Schulen constituirten sich und wurden dann anerkannt als universitates, d. h. Gemeinden, Genossenschaften, Corporationen; sie bildeten eine geschlossene Gelehrteninnung oder Zunft (deren Glieder dann weiter in Nationen sich eintheilten), wie der Name Universität, der seiner ursprünglichen Bedeutung[51]) nach keineswegs die

---

Lit., II, 139. Leo, Gesch. von Italien, II, 20, 36, 39. Desselben Gesch. d. Mittelalt., II, 716. Wachsmuth, Eur. Sittengesch. III, 1, S. 109 ff.

47) Leo, in den Berlin. Jahrbb. 1829, II, S. 572 ff.

48) „Gegenüber der Kirche, die den Schlüssel zum Born der Weisheit ängstlich bewachte und unbedingten Glauben an ihre Satzungen verlangte, gestalteten sich die Universitäten, deren charakteristisches Merkmal und Unterscheidungszeichen von den früheren Klosterschulen das war, daß auch der Laienstand Antheil an selbstständiger wissenschaftlicher Erkenntniß gewann, und so die Geistlichkeit ihr Monopol verlor." Schmitthenner, Charakteriſt. uns. Zeit. S. 799. Bülau, Staatswirthschaftslehre S. 141.

49) Eichhorn, Kirchenrecht, II, 632.

50) Pfister, Gesch. d. Deutsch. III, S. 374. Eichhorn, Gesch. d. Liter. Th. II, S. 71. Thiersch, üb. Tübingen S. 81. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im M.-A. III, 256. Wachsmuth a. a. O. III, S. 113.

51) Es ist bekannt, daß erst in den folgenden Jahrhunderten zu Bologna außer der Jurisprudenz die freien Künste, die Theologie und Medicin, zu Salerno außer der Medicin die Philosophie und Jurisprudenz gelehrt wurden, und daß Paris, der Sitz der Theologie und Philosophie, erst viertehalb Jahrhunderte nach ihrer Stiftung eine ordentliche Profession des Rechts erhielt. Dahlmann, Politik S. 278. Auch erhielt damals z. B. Bologna eine universitas juristarum und daneben eine univ. artistarum. Selbst der Name studium generale

Gesammtheit der Wissenschaften bezeichnen sollte, ganz bestimmt ausdrückt. Doch darf nicht vergessen werden, daß der große Hohenstaufe Kaiser Friedrich II. auf die von ihm gestiftete hohe Schule zu Neapel (1224) Lehrer für alle Wissenschaften berief[52]). Schon zufolge dieser Zusammensetzung als politischer Corporationen lebte in diesen Schulen, wie Eichhorn treffend bemerkt[53]), ein ganz anderer Geist, als in den gewöhnlichen Stifts- und Klosterschulen; und dieser Geist bethätigte oder verkörperte sich bald in dem großen Einflusse der Universitäten auf die wichtigsten Angelegenheiten des Staats und der Kirche, indem auf ihnen sich (im Gegensatze gegen die Geburtsaristokratie und die Hierarchie) der sogenannte gelehrte Adel sich bildete[54]), welcher der modernen Zeit eigenthümlich, übrigens gerade darum, weil er Jedem, der nur den nöthigen Geist dazu hat, zugänglich, nicht im Geringsten mit den Forderungen des Rechts im Widerspruche ist.

Wie in allen Zünften, so war auch in diesen Gelehrteninnungen der Grundzug die Autonomie[55]), die Befugniß, Statuten u. dgl. m. zu machen, überhaupt Selbstständigkeit in Hinsicht aller Gemeinheitsangelegenheiten, um welche sich die gesetzgebende Staatsgewalt nie kümmerte. Darin kommen überhaupt alle Statuten oder Observanzen überein, daß sie den Zunftvorstehern (Gildemeistern) eine meistens sehr ausgedehnte Gewalt über die Zunftgenossen, besonders die richterliche in der ersten Instanz über vorfallende Streitigkeiten sowohl als gemeine Zunftangelegenheiten, Verhandlungen mit anderen Zünften u. s. w. ertheilen. Und da sogar selbst unvollkommen freien Leuten dieses Recht zustand[56]), so mußte natürlich noch weit mehr dasselbe der Universität zustehen, da diese, nächst der Kirche und dem Ritterthume oder Adel, die geehrteste aller Corporationen war. Dies Recht der Autonomie übten die Universitäten auch von den ältesten Zeiten an, zumal die Päpste, so wie die weltlichen Fürsten, es meistens ausdrücklich anerkannten. Auch in dem Aeußerlichen der Universitätsverfassung zeigte sich die unverkennbare Aehnlichkeit mit den Zünften. Dahin gehört zunächst die Vertheilung der Wissenschaften in die einzelnen Fächer, die offenbar dem obersten Gewerbsgesetze der Vertheilung der Arbeit, worauf das Zunftwesen beruht, entnommen ist, und wobei gleichsam fabrikmäßig (wie Kant sagt)[57]) die der Gelehrsamkeit gewidmeten Köpfe behandelt wurden. Ferner: daß

---

deutet nicht auf die Gesammtheit der Wissenschaften, wie gleich noch nachgewiesen werden wird. Vgl. Savigny a. a. O.

52) Dahlmann, Politik S. 278.

53) Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte §. 266, II, S. 180.

54) Vgl. Kremsier, Wirkung der Wissensch. u. Künste 1817, S. 10, und die daselbst in extenso mitgetheilten Stellen von Schmid u. A. Wachsmuth, Europ. Sittengesch. IV, 121, 130, 165, 669, 688.

55) Weiske's Rechtslexikon sub v. „Autonomie." Vgl. Staatslexikon s. h. v.

56) Eichhorn a. a. O. §. 259, Note e (S. 157). Vgl. Staatslexikon sub v. „Association" (Bd. II).

57) Streit der Facultäten S. 1.

die hohen Schulen, wie die Zünfte (welche selber früher auch scholae hießen)[58]) sich in Lehrlinge, Gesellen, Altgesellen und Meister theilten, so wie auch die Disputationen und Promotionen der Lieferung des Meisterstücks und der Lossprechung der Gesellen verglichen werden können[59]) ꝛc.

Die ersten Lehrer, Abälard, Irnerius, Constantin ꝛc., waren aufgetreten, ohne vom Staate, der Kirche oder sonst Jemandem die Auctorisation zum Lehren erhalten zu haben[60]); sie hatten sie sich selbst genommen. Bei den ersten Nachfolgern jener fand noch dasselbe Statt. Bald nachher fand man aber nöthig, Vorkehrungen zu treffen, daß auch wirklich nur die Würdigen sich zu Lehrern aufwerfen könnten. Wer sollte dies entscheiden, als eben die bereits anerkannten Meister der Wissenschaft? Wen diese nach einer Prüfung für würdig erklärten, der bekam dadurch das Recht, die Erlaubniß (Licenz), auch als Lehrer auftreten zu können. So entstanden zunächst die sogenannten gelehrten Würden oder Grade (Baccalaureus, Licentiatus, Magister, Doctor), und damit war der Grund zu den sogenannten Facultäten gelegt, als besondere Classen von Lehrern auf hohen Schulen, welche nicht nur gewisse Fächer zu lehren, sondern auch in diesen vollendete Jünger oder andere Gelehrten prüfen und ihnen dann jene Würden, und namentlich die Erlaubniß zum Lehren zu übertragen das ausschließliche Vorrecht haben[61]).

Was die Hochschulen wesentlich von den älteren kirchlichen Schulen unterschied, war das der Corporation zustehende Recht, die Befugniß, öffentlich zu lehren, mit einer früher unbekannten Bedeutung desselben zu ertheilen. Doctores und magistri im Sinne ihrer Verfassung waren nicht von einem Prälaten, sondern von der Universität dazu berechtigte Personen, und die Folge dieser Berechtigung, daß sie als solche von jeder andern Universität anerkannt wurden, diese Berechtigung mithin, wie der Ordo oder die Ritterwürde, eine allgemeine Bedeutung erhielt. Davon eben hieß die Universität, die eine solche Würde ertheilen konnte, ein studium generale[62]). Da übrigens diese Hochschulen, wie bemerkt worden, in gewisser Beziehung immer als kirchliche Anstalten und somit der kirchlichen Aufsicht unterworfen galten, so wurden seit dem 13. Jahrhunderte zur Errichtung von Universitäten bis zur Zeit der Reformation päpstliche Privilegien für unentbehrlich gehalten[63]), zumal ohne ihre Hülfe die Anerkennung des Promotionsrechtes bei anderen Universitäten oder überhaupt die allgemeine Anerkennung dieses

58) Muratori, Script. rer. ital. tr. VI. diss. 75. p. 475.

59) Herder, Metakritik II, 227. Vgl. Nicl. Vogt, Grund- u. Aufriß des christl.-german. Kirchen- u. Staatsgebäudes 1836, S. 171, 209.

60) Wachler a. a. O. II, S. 141. „Das Recht zu lehren bestimmte sich in den ältesten Zeiten lediglich durch das, was der Lehrer leistete, und wurde durch keine äußeren Gesetze beschränkt. Wer sich zu dem Geschäfte tüchtig fühlte, trat eigenmächtig als Lehrer auf u. s. w."

61) Vgl. Eichhorn, Kirchenrecht II, 632.

62) Savigny III, 381 ff.

63) Moser, Deutsches Staatsrecht V, S. 363.

gelehrten Adels nicht zu bewirken gewesen sein würde. Es ist geschichtlich (namentlich in Deutschland) die Ansicht weit spätern Ursprungs, daß auch ein kaiserliches Privilegium erforderlich sei, mithin die Zustimmung des Landesherrn (welche wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Corporation allerdings unentbehrlich war) neben dem päpstlichen Privilegium nicht genüge[64]). Niemandem aber kam es damals in den Sinn, daß einzelne Lehrer, die auf einer privilegirten Universität graduirt waren, noch eine besondere Erlaubniß zum „Lesen" von Seiten des Staats oder der Staatsgewalt bedurft hätten, und noch weniger, daß man jemals zu der Besorgniß Grund haben könnte, daß fortan die venia legendi blos von dem Staate ertheilt werden möchte[65])!

Es führt uns dieser Punct zu einigen Andeutungen über die geschichtliche Bedeutung der Universitäten und ihrer ursprünglichen Verfassung in politischer Beziehung; ein Punct, der um so wichtiger ist, als fort und fort (sogar von der „liberalen" Partei!) Angriffe und Anklagen gegen jene Anstalten erhoben werden, als wäre ihre sogenannte „gothische," „mittelalterige" Verfassung (so viel noch davon existirt) der verwerflichste Aristokratismus und Servilismus, und darum bis auf die letzte Spur zu vertilgen!! — Es ist nämlich Thatsache, daß in jener ganzen Zeit die Universitäten sowohl dem Staate, als auch ganz besonders der Kirche gegenüber das volksfreiheitliche oder das demokratische Princip (im wahren Sinne dieses Worts) vertraten, was um so wichtiger erscheint, als gerade damals bemerktermaßen die Kirche ein viel zu großes Uebergewicht erlangt hatte, so daß ohne diese selbstständige Entwickelung der Universitäten auch nie an eine Emancipation des Staats und der Staatsgewalt zu denken gewesen wäre[66]). Diese Selbstständigkeit und ihren mächtigen Einfluß verdankten die Universitäten selbst aber doch nur ihrer Corporativverfassung. Nur durch diese war es möglich, daß die Universitäten in Bezug auf die öffentlichen Angelegenheiten zu allen wichtigen Reichs-, Stände- oder

64) Eichhorn II, S. 638. „Die ältesten Beispiele sind erst aus der Regierung Kaiser Friedrich's III., und sie sind vornehmlich erst seit der Reformation allgemein geworden, da die Protestanten die Anerkennung ihrer Promotionsfacultäten nur durch ein solches sichern konnten, für die Katholischen aber die päpstlichen Privilegien nun nicht mehr ausreichten, weil sie von den Protestanten nicht respectirt wurden." Aus diesem Gesichtspuncte betrachteten daher auch die neuen Publicisten das kaiserliche Recht, Universitätsprivilegien zu ertheilen.

65) Indem wir dieses schreiben, berichtet die Zeitung (Deutsch. allg. Zeit. v. 13. März 1844), daß man wirklich in Preußen jetzt diese Besorgniß hegt!!

66) Steffens, Die gegenw. Zeit u. s. w. 1817, S. 256: „Wie die Städte sich zu den großen adeligen Besitzern, so verhielten sich die Universitäten zur Kirche. Sie stellten den eigentlichen demokratischen Moment der Kirche dar, nachdem wie im Reiche, so in der Kirche, der aristokratische durch die Concilien seinen mehr zerstörenden als aufbauenden Einfluß geäußert hatte. Wie der erbliche Besitz sich zum Erwerb, so verhält sich die Tradition zur Wissenschaft." (Steffens führt dieses weiter aus.)

Rathsversammlungen und zu allen Provinzial- und Nationalsynoden, endlich (seit dem Ende des 14. Jahrhunderts) auch zu allen allgemeinen Concilien berufen wurden, und wie sie theils als Gesetzgeber, theils als Schiedsrichter zwischen der höchsten geistlichen und weltlichen Macht jederzeit eine Hauptrolle spielten [67]). Die Universitäten waren (nach Herder's treffendem Ausdrucke [68])) ein Freistaat im Staate, indem auf ihnen die Wissenschaften eine Ehre und Sicherheit fanden, die sie sonst nicht gehabt hatten. Rechtsgelehrte wurden Orakel der Fürsten und ihrer Räthe [69]); die Facultäten standen als geschlossene Zünfte und Phalangen der Literatur im Staate da; auch die sogenannten Ketzer zogen sich lange hinter den Schild literarischer Privilegien zurück und konnten schwerer angetastet werden. Disputationsweise ward Manches behandelt, worüber positiv reden zu können, noch nicht an der Zeit war. Die Universitäten genossen die Rechte des Adels, wodurch der rohe Kriegsgeist und die stolze Unwissenheit des letztern allmälig geschwächt ward. Einzelne Lehrer traten auf die Seite der Fürsten, und zuletzt wurden die Universitäten selbst Rüstkammern gegen den Papst. Ihre Lehrer, z. B. Pierre d'Ailly, Johann Gerson, Nic. v. Clemanges in Paris, erhoben sich nicht nur gegen das ungeheure Sittenverderbniß der Geistlichkeit, sondern auch gegen den Mißbrauch der päpstlichen Gewalt und gegen das Schisma der Kirche. So wie die ebengenannten französischen Professoren an der Spitze der hohen Schule zu Paris standen, so stellte sich diese an die Spitze der gallicanischen Kirche [70]) und der ganzen Christenheit, und es gelang ihr, die Freiheiten jener, so wie dieser zu retten, das Schisma aufzuheben und die Päpste selbst allgemeinen Concilien zu unterwerfen [71]); eben so erlangten auch die Lehrer der hohen Schulen von Oxford, Prag, Wien u. s. w. auf den Kirchenversammlungen zu Basel und Constanz das bedeutendste Ansehen [72]). Es verdient in dieser Beziehung besonders hervorgehoben zu

67) S. Meiners, Gesch. d. hohen Schulen, woselbst im Th. II, S. 378 ein eigener Abschnitt von der Geschichte des Rechts der Theilnahme hoher Schulen an den Berathungen über öffentliche Angelegenheiten redet. Man verwechsele das Recht nicht mit dem in Deutschland erst später aufgekommenen der Vertretung der Universitäten als Grundbesitzerinnen auf Landtagen, durch welches Privilegium jener frühere rein geistige Einfluß fast ganz verschwand.

68) Werke III, Philos. u. Geschichte 1829, XIV, S. 253.

69) Meiners I, 24. Savigny, Gesch. des röm. R. im M.-A. Bd. V, S. 216 f.

70) Staatslexikon sub v. „Gallicanische Kirche."

71) Man denke nur an die hohe Würde des Rectors, der z. B. in Paris dem Erzbischofe vorging und blos päpstlichen Legaten und Cardinälen von königlichem Geblüt nachstand. Vgl. Meiners a. a. O. III, 115, 154. Eine ihm angethane Injurie wurde als ein Majestätsverbrechen angesehen und einst sogar mit dem Tode bestraft, z. B. in Pavia. Conring, de reb. acad. p. 164. Die Universität Paris führte den Titel einer „ältesten und geliebtesten Tochter des Königs."

72) Selbst die spanischen Universitäten kämpften stets ritterlich gegen die Anmaßungen der röm. Curie. S. Morgenblatt 1832, 22. Mai, S. 486. u. Wachsmuth a. a. O. IV, S. 585.

werden, daß noch von jenem berühmten Gutachten, welches Kaiser Karl VI. sich von der Universität zu Paris ausstellen ließ, ein Deutscher, Heinrich von Hessen, genannt Langenstein, schon mehrere Jahre zuvor (1381) in einer eigenen Schrift darauf hingedeutet hatte, daß die Vereinigung und Reformation der Kirche nur in einem allgemeinen Concilium zu suchen sei [73]). Auch die Universität Oxford hatte auf ein allgemeines Concil angetragen [74]), so wie eben dieselbe späterhin dem gewaltthätigen Henry VIII. gegenüber in der bekannten Ehescheidungsstreitigkeit [75]) sich tapfer wehrte und ein willfähriges Gutachten, dann ausstellte, als gegen alle Statuten die sogenannten Artisten und jüngeren Glieder der Universität von dem Votiren ausgeschlossen worden waren [76]).

Als die bedeutendste und einflußreichste der damaligen hohen Schulen ist ohne Zweifel die von Paris anzusehen, welche schon vor ihrer Erhebung zu einer eigentlichen Universität (wie Frankreich überhaupt) vorzugsweise der Sitz des neuerwachten wissenschaftlichen Lebens, welches damals sich vornehmlich in der Form der scholastischen Philosophie entwickelte, gewesen war; während gleichzeitig das südliche Frankreich der erste neue Schauplatz einer aufstrebenden Volksreligion durch die sogenannten Waldenser war, die man mit Recht die Vorläufer des Protestantismus genannt hat. Auch von dieser so sehr verketzerten scholastischen Philosophie steht geschichtlich fest, daß sie für die Freiheit sehr viel wirkte, indem sie den blinden Auctoritätsglauben in Theologie und Philosophie erschütterte [77]). Eben so ersprießlich zeigte sich die so sehr als „mittelalteriges Unwesen" verschrieene Form der akademischen Disputationen, indem diese gelehrten Turniere oder Ritterspiele der Geistesgegenwart, den Witz und Scharfsinn der Streiter zu üben, ein weites Feld eröffneten und besonders viel zur Ausbildung der neueren Sprachen beitrugen, wie Herder ebenfalls richtig bemerkt hat [78]).

Nach dem Muster der Pariser Universität wurden auch die ältesten deutschen Hochschulen eingerichtet, und entweder mit aus Paris berufenen Lehrern oder meistens mit solchen besetzt, die in Paris studirt hatten. Die erste ist bekanntlich Prag, deren päpstliches Privilegium

---

73) Plank, Gesch. d. Papstthums III, 354. Pfister, Gesch. d. Deutschen III, 343. Derselbe Langenstein ward einige Jahre darauf (1384) bei der 1365 gestifteten Universität zu Wien Professor der Theologie.

74) Pfister a. a. O. III, 343.

75) Dahlmann, Gesch. d. engl. Revolution 1844, S. 43 ff.

76) Vgl. Huber, Die engl. Univ. 1839, I, S. 433 * (woselbst sehr treffende Bemerkungen über die schmachvolle Feigheit von Universitäten gemacht werden, die in serviler Nachgiebigkeit gegen die Staatsgewalt wider ihre eigene Ueberzeugung handeln) u. Wuttke's Jahrb. a. a. O. S. 17.

77) Wachler, Hdb. d. Gesch. d. Lit. II, S. 245 ff., 259. Steffens, Die gegenw. Zeit S. 258 ff.

78) Ideen zur Philos. der Gesch. d. Menschheit Buch 20, Bd. II, S. 502 (d. Ausg. v. Luden).

vom 26. Januar 1347, die kaiserliche Stiftsurkunde den 6. April 1348 datirt; die zweite Wien, gestiftet 1365, in Bezug auf welche besonders das merkwürdig erscheint, daß sie damals vorzugsweise durch demokratischen Geist sich auszeichnete. Die dritte ist Heidelberg, gestiftet 1346, eingeweiht 1386; dann Cöln 1388; Erfurt 1392; Würzburg 1403; Leipzig 1409 durch Auswanderung von Prag; Rostock 1419; Greifswalde 1456; Freiburg im Breisgau 1457; Trier 1472; Ingolstadt 1472; Tübingen den 3. Juli 1477; Mainz 1477; Basel 1460; Löwen 1426.

Zeigen sich die Universitäten überhaupt schon in dem finstern Mittelalter als die glänzendsten Lichtpuncte, so wie durch ihre Verfassung als Asyl der Geistesfreiheit, so ist dies in noch höherm Grade der Fall in der merkwürdigsten Periode des Endes des 15. und Anfangs des 16. Jahrhunderts, mit welcher jenes Mittelalter zu Ende ging, und von der auch die ganze neuere Zeit datirt. Wir reden von der Reformation, dieser größten Weltbegebenheit seit der Stiftung des Christenthums und der größten That, so wie dem begründetsten Stolze unsers deutschen Volks, bei welchem allein sie entstehen und sich entwickeln konnte[79]), und ganz besonders unsere Universitäten! Denn so wie schon die früher genannten berühmten Männer, welche der Geistesfreiheit so kräftig das Wort geredet hatten, und wie namentlich auch Wykliffe und Johann Huß Universitätslehrer gewesen waren, so ging jene Begebenheit von der Universität Wittenberg und von einer akademischen Disputation aus. Martin Luther schlug seine verhängnißvollen 95 Theses wenige Tage darauf an, nachdem er das Decanat der theologischen Facultät niedergelegt hatte. Es steht ebenfalls geschichtlich fest, daß eben diese Stellung Luther's, als Gliedes einer so angesehenen und zahlreichen Gelehrteninnung, es ihm möglich machte, diesen Schritt zu thun, und es ist erst noch neuerdings sehr treffend bemerkt worden, daß eben der Umstand, daß ein akademischer Lehrer den Ablaßkram Lügen strafte, es war, der so außerordentliche Wirkungen möglich machte, die Hierarchie sprengte und ein neues Zeitalter für die gesammte Menschheit anbahnte. „Den räsonnirenden Mönch Luther hätten die Kirchenobrigkeiten bei dem ersten Laute des Widerspruchs in finstere Klostergewölbe geworfen, in denen so Mancher verschmachtet sein mag, der ein Reformator hatte werden wollen; aber den von vielen hundert begeisterten Studenten umringten Professor anzutasten, durfte Niemand sich vermessen. Die Stimme des Mönchs wäre in den öden Gängen seines Klosters verhallt, ein Prediger hätte nur seine Gemeinde, vielleicht seine Stadt, höchstens seinen Canton und einige Nachbarorte überzeugt, aber das Wort des Professors Luther wurde von seinen Zuhörern binnen wenigen Jahren in alle Gaue des deut-

79) Fichte, Reden an d. deutsche Nation S. 184 ff. Jahn's Volksthum 1817, S. 120 ff. Steffens, Die gegenw. Zeit I, 264. Zachariä, 40 Büch. v. Staat. Bd. V, 1841, S. 199.

schen Landes getragen. Auch Melanchthon war Universitätslehrer, und man mag wohl sagen, daß der Sieg der lutherischen Lehre vorzüglich durch die Theilnahme der Universitäten entschieden wurde[80]).

Diese Reformation, welche zugleich auch die ganze neue politische Entwickelung hervorgerufen hat[81]) (so daß namentlich die französische Revolution, von welcher unsere jetzige Zeit datirt[82]), als eine Folge jener anzusehen ist[83])) — diese Reformation, von den Universitäten ausgegangen, wirkte zugleich auf das Entschiedenste auf dieselben zurück, und namentlich hat sich das Eigenthümliche der deutschen Universitäten erst seitdem vollständig entwickelt[84]), weshalb wir hierüber einiges Nähere mittheilen müssen.

Bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts begannen die deutschen Universitäten einen eigenthümlichen Charakter zu entwickeln, der sich zunächst in der größern akademischen Freiheit der Studenten zeigte, was ohne Frage zunächst mit dem erwähnten eigenthümlichen altgermanischen Sinne unsers Volks für Freiheit und Recht und für Achtung der Individualität oder Persönlichkeit zusammenhängt, wie es denn auch geschichtlich feststeht, daß diese akademische Freiheit blos auf den deutschen Hochschulen sich ausgebildet und erhalten hat, sodann aber auch in dem Geiste und der Achtung für Wissenschaft, dergleichen sich bei keinem Volke in diesem Grade findet. Auf den ältesten europäischen Universitäten und namentlich auf den italienischen (wo die Studenten den Rector aus ihrer Mitte wählten und über die Lehrer eine Gerichtsbarkeit ausübten[85])), war diese Freiheit Anfangs eine fast ganz unbeschränkte, weil damals die Gesammtheit der Studirenden aus erwachsenen Männern, und die Mehrzahl derselben aus solchen bestand, die bereits in zum Theil sehr hohen oder bedeutenden Kirchen- und Staatsämtern stand. Dies änderte sich natürlich nach und nach immer mehr, je jünger diejenigen waren, welche später die Hochschulen besuchten, und besonders auf den französischen Universitäten. Auch

80) Vgl. Wuttke's Jahrb. der deutschen Univers. I, 1842, S. 5 und ebendess. „Entwickelung der öff. Verhältnisse Schlesiens, vornehmlich unter den Habsburgern" Leipz. 1842, I, 85, 86.

81) Heeren, Kl. hist. Schr. Bd. I. (üb. d. pol. Folgen d. Reform.) Bd. II, S. 147 ff. (üb. d. Entsteh. d. polit. Theorieen in d. neuern Europa). Capefigue, Hist. de la réforme 1834, T. I, p. 261.

82) Wachsmuth, Europ. Sittengesch. V, 2, S. 754, 786, 790. Vgl. Scheidler, Prop. d. Rechtsphilos. S. 113 ff.

83) Zachariä, 40 Büch. v. Staat. Bd. V, 1841, S. 214. („Man hat die französische Revolution schon oft mit der Reformation verglichen. Sie war in der That eine Ergänzung oder vollständigere Durchführung des Rechtssystems, welches der Reformation zum Grunde lag.")

84) Sehr lichtvoll und bündig hat dieses Dahlmann nachgewiesen, Politik S. 279. Vgl. Ernesti, Analekten S. 60 ff. Mayerhoff, Die deutsch. Hochschulen 1836, S. 31, und über den großen Unterschied der katholischen und protestantischen Universitäten s. Meiners I, 310. IV, 366. und Zachariä in Pölitz' Jahrbüchern 1837, Novbr.

85) v. Savigny a. a. O. Wachler a. a. O. II, 140.

das deutsche Universitätswesen war ursprünglich nach dem Muster der Pariser Hochschule eingerichtet, wo der Grundsatz geistlicher oder klösterlicher Disciplin sehr früh galt, und wo die meisten Studirenden in großen Gebäuden oder Collegien (z. B. in der Sorbonne) zusammen unter der Aufsicht ihrer Lehrer und meistens von Unterstützungen oder Stipendien (bursae, davon bursatii und das deutsche Wort Burschen) lebten[86]), welche Collegien (wie noch heut zu Tage in Oxford und Cambridge) die eigentliche Universität ausmachten[87]). — Zugleich ward die Macht der Wissenschaft dadurch bedeutend verstärkt, daß in Deutschland viele mächtige Ritter an ihr Geschmack fanden und die Gelehrten schützten[88]), ja selbst auch mit den geistigen Waffen die Hierarchie und das Mönchsthum bekämpften, wie z. B. Ulrich v. Hutten[89]). Seit so der Kreis der Wissenschaft sich erweiterte, das Aelteste zum Neuesten ward, die Hörsäle der Scholastiker verlassener dastanden, war es besonders wichtig, was nun die Druckerkunst hinzutretend vollbrachte. Die endlosen Dictate hörten auf, nothwendig zu sein, seit man der Bibel, der römischen Gesetzbücher wohlfeilen Kaufs habhaft werden konnte und nun der Textdictate mindestens nicht mehr bedurfte; auch die Jahre lange, manchmal bandwurmartige Dauer einer Vorlesung hörte auf[90]); man las doch nur zwei Jahre an den Institutionen, kam auf ein Jahr, endlich auf ein Semester.

Ueberaus wichtig war zunächst der Einfluß der Reformation auf das gesammte und namentlich innere wissenschaftliche Leben der Uni-

86) „Das wahre Grab der akad. Freiheit der Studirenden wurde die Stiftung und Vervielfältigung von Collegiis und Burſen, indem die in denselben aufgenommenen Studenten die Freiheit verloren, nach eigener Wahl zu wohnen, sich zu kleiden und zu nähren, zu arbeiten und sich zu ergötzen, Lehrer und Lehrstunden sich auszusuchen, und über ihr Geld zu disponiren." Meiners, Verfass. u. Verwalt. d. Univ. I, 144.

87) „Wer nicht in einem Collegium lebte, unterstützt oder in den Mitgenuß der Stiftung eingekauft, gehörte nicht zur eigentlichen Universität, er lebte in communi. In dem politisch zerstückelten Deutschland nun war die Unterstützung geringer und schwieriger zu erlangen; aber die bursae der Deutschen waren dafür meist freie Pensionsanstalten, die ihre Mitglieder gegen Zahlung aufnahmen. Man wählte seine Vorträge so frei, als die persönliche Auctorität der Lehrer, die gebundene Art der Lehre, die Nothwendigkeit, sich im Disputiren kunstgerecht zu zeigen, es gestattete. Der Muth zu freiem Vollbringen wuchs, als seit der Eroberung von Constantinopel jene unversiegbare Quelle der griechischen Bildung sich für die Deutſchen ursprünglicher aufthat, als Andronikos Kontoblakas in Basel Griechisch lehrte, und Reuchlin auf dem in Paris gelegten Grund nun hier und in Tübingen weiter bauen konnte." (S. Meiners, Gesch. d. Univ. IV, S. 366.) „Er brachte seinen Verwandten Philipp Melanchthon als Lehrer der griechischen und hebräischen Sprache nach Wittenberg." Dahlmann a. a. O. S. 279.

88) Meiners IV, 365.

89) Meiners, Lebensbeschreibung berühmter Männer I, 86, 164, 165. III, 358 ff.

90) In Wien las der Prof. Thomas von Haselbach 21 Jahre über — das erste Capitel des Jesaias (s. Pfister, Gesch. d. Deutsch. III, S. 662), „ohne damit zu Ende zu kommen", wie Aeneas Sylvius berichtet.

versitäten. Dahin gehört, daß die Reformation den Deutschen eine allgemeine Bücherſprache gab, und die geiſtige Wärme dieſer Mutterſprache auf die bisher immer lateiniſch lehrenden Katheder zu bringen (was jedoch erſt ſeit Thomaſius allgemeiner Statt fand) die Möglichkeit und den Anlaß gab. Indem die Reformation ferner zugleich die niederen Schulen und die Gymnaſien oder Lyceen verbeſſerte, ſo machte ſie es nicht nur möglich, daß für die vollkommener vorbereiteten Studirenden der akademiſche Unterricht immer mehr das Gepräge der Wiſſenſchaftlichkeit erhielt, ſondern auch, daß viele Lehrgegenſtände, die früher den Hochſchulen angehört hatten, paſſender den Gymnaſien oder Lyceen überwieſen wurden. Gemäß ihrem Grundprincipe, die heilige Schrift als alleinige Quelle des Glaubens anzuerkennen, förderte ſie vorzüglich das Studium der Grundſprachen und ſomit auch das der claſſiſchen Literatur, welches Luther bekanntlich auf das Dringendſte empfahl[91]), wogegen man auf den katholiſchen Hochſchulen das Studium der Philologie aus Furcht vor der ſogenannten Neologie, oder richtiger: aus Furcht vor der Entlarvung des hierarchiſchen Bevormundungs- und Verdummungsſyſtems hinderte [92]). Zunächſt hatte die Reformation die Folge, daß ſie die durch das entſtellte Chriſtenthum eingedrungenen orientaliſchen Vorſtellungen vom abſoluten Königthume oder der unbeſchränkten fürſtlichen Macht und die entſprechende vom unbedingten blinden Gehorſam der Völker bekämpfte und vernichtete [93]). Die Reformation war bekanntlich nicht blos eine Umbildung der kirchlichen Lehre, ſondern zugleich der kirchlichen Verfaſſung, und ſomit auch des damals wichtigſten Theils der Staatsverfaſſung [94]). Sie hatte, wie Zachariä richtig ſagt[95]), „die Tendenz, die Verfaſſung der chriſtlichen Kirche von dem Einfluſſe gänzlich zu befreien, welchen auf ſie aſiatiſche Rechtsbegriffe und Rechtsgrundſätze wegen des geſchichtlichen Zuſammenhanges des Chriſtenthums mit dem Judenthume gehabt hatten, mit anderen Worten, an die Stelle der hierarchiſchen Verfaſſung der römiſch-katholiſchen Kirche eine Kirchenverfaſſung zu ſetzen, welche auf dem Grundſatze der Gewiſſens- und der Religionsfreiheit beruhte. Sie hatte ferner in Bezug auf die Staatsverfaſſungen der germaniſchen Staaten, denen die Verfaſſung und das Recht der römiſch-katholiſchen Kirche theils unmittelbar, theils mittelbar zum Grunde lag, ganz dieſelbe Tendenz. Sie ſollte aus den Verfaſſungen jener Staaten den aſia-

91) Luther an die Rathsherren aller Städte Deutſchlands, Werke Th. X, S. 545 (Walch. Ausg.)

92) Meiners, Geſch. der Univerſ. IV, 368.

93) Schön a. a. O. S. 116. Welcker, Letzte Gründe S. 36. Herder, W. z. Ph. u. Geſch. 1831, Bd. VII, S 173. v. Gagern, Reſult. d. Sittengeſch. III, 258. IV, 48. Vgl. Murhard, D. unbeſchränkte Fürſtenſchaft S. 62 ff., 147, 178 ff. v. Aretin, Staatsr. d. conſtit. Mon. I, S. 26. Gervinus, Kl. hiſt. Schr. S. 263. Schmitthenner, Zwölf Bücher v. Staat. 1839, I, S. 61 ff.

94) Rehberg, Sämmtl. Schr. I, S. 75.

95) Vierzig Bücher v. Staat. Bd. V, 1841, S. 200.

tischen Zusatz verbannen, den sie durch das auf die mosaische Gesetzgebung sich gründende Recht der römisch-katholischen Kirche erhalten hatten, sie sollte also die germanischen Staaten gleichsam wieder germanisiren, d. i. die Einheit zwischen Staat und Kirche aufheben, dem Königthume eine andere Grundlage geben, als die einer den Königen und Fürsten der Erde von Gott ertheilten Vollmacht" [96]). Es ist noch neuerdings erst in Erinnerung gebracht worden, wie bis zum Uebermaße freimüthig die Reformatoren z. B. in Beziehung auf das Recht des Widerstandes sich äußerten [97]). Sodann ist ferner ebenfalls gewiß, daß die neuere politische Speculation aus den durch die Reformation politisch befreiten Niederlanden hervorging [98]) (in welcher Hinsicht es genügen mag, an Hugo Grotius, den Vater des Natur- und Völkerrechts, zu erinnern), so wie in Frankreich die Religionsunruhen (besonders die Hugenottenkriege) ähnliche Wirkungen hatten (J. Bodinus schrieb damals sein berühmtes Werk über den Staat 1576 [99])), und wie erst nach der Reformation auch in England auf der uralten [100]), aber Jahrhunderte hindurch verschütteten Basis der Volksfreiheiten allmälig und nach sehr vielen Kämpfen der wunderbare politische Bau aufgeführt werden konnte, den wir die englische Verfassung nennen, der übrigens viel besser ausgefallen sein würde, wenn die Reformation in jenem Lande vom Volke und den

96) Dazu macht Zachariä S. 201 die Anmerk.: „Die germanischen Völker verbanden ursprünglich mit dem Königthume einen sehr beschränkten Begriff." Vgl. Tacit. Germ. c. 43. „Der König war ihnen nur ein Schutz- und Schirmherr. Der Ausdruck: des Königs Bann, bezeichnete noch in späteren Zeiten die königliche Gewalt überhaupt." S. die deutsche Glosse zum Sachsenspiegel III, 64. (40 Büch. v. St. V, 200 f.) Vgl. auch Zachariä's Abhdl. de jurisprudentia Lutheri, Wittenberg 1804. Desselb. Kampf d. Grundeig. u. s. w. S. 12. J. Grimm, D. Rechtsalterthümer S. 229, 243.

97) Dahlmann, Politik S. 174. („Luther nahm nicht den geringsten Anstoß an der Widersetzlichkeit gegen einen Kaiser, der „beschriebenen Rechten" nicht folgen will, hielt den Kaiser für richtig entsetzt, welchem das Reich und die Kurfürsten einträchtig den Gehorsam aufkündigen. Und der sanfte Melanchthon fand den Tyrannenmord ganz in der Ordnung. Kurz, wer bei den geradhin blickenden Gottesgelehrten nachfragt, nicht blos den uralten (von heutigen Hoftheologen ist nicht die Rede), hat weit kühnere Antworten zu befahren, als die ein Mann von politischer Lebenskenntniß auf sich nehmen möchte.") Vgl. Allgem. Rechtszeitung, Göttingen, 1831, Nr. 5 (in welcher die energischen Aussprüche Luther's, Melanchthon's, Zwingli's u. A. über das Recht des Widerstandes in extenso mitgetheilt sind). Vgl. Bretschneider, Luther an unsre Zeit, 1817, S. 6 bis 27. Dem Könige Henry VIII., der die 7 Sacramente vertheidigt hatte, „antwortete Luther 1522 mit einem Contra Henricum regem Martinus Lutherus in Ausdrücken von solcher Ungebundenheit gegen den König, daß ein heutiger Censor von ihrem bloßen Anblicke den Tod nehmen würde." (Dahlmann, Gesch. d. engl. Revolution 1844, S. 50.)

98) Heeren, Kl. hist. Schr. Bd. II, S. 158.

99) Schmitthenner, 12 Büch. v. St. Bd. I, S. 66. Heeren S. 161.

100) Der älteste englische Freiheitsbrief ist die Magna charta von Henry I., der 1135 starb. Blackstone hat sie 1758 in Oxford herausgegeben. Vgl. Millar, Hist. Entwickl. d. engl. Verf., übers. v. K. E. Schmid II, 31 ff.

Universitäten, und nicht blos von dem Despoten Henry VIII. ausgegangen wäre[101]), was denn auch (wie in Deutschland) wohlthätig auf die Universitäten selbst zurückgewirkt haben würde, statt daß jetzt dieselben in England in mittelaltriger Abgeschlossenheit dem Staats- und Volksleben feindlich gegenüberstehen und dem crassesten Hochtoryismus und Stabilitätsprincipe huldigen[102]). Bekannt ist es ferner, daß es eben jene Theorie vom göttlichen Rechte der Könige, dem blinden Gehorsam der Unterthanen und von der Verwerflichkeit der Beschränkungen der königlichen Machtvollkommenheit durch eine Verfassung es war, welche die Stuarts, besonders der übergelehrte pedantische Jacob I., offen predigten[103]), eine Lehre, welche, wie selbst Chateaubriand, der jüngst in Belgrave-Square so übermäßig gefeierte „König der (politischen) Intelligenz"[104]), das geistige Oberhaupt der Legitimisten, sagt[105]), „Karl I. auf das Blutgerüst brachte und das ganze Staatsrecht Persiens ausmacht[106]), so wie schon früher Hume von ihr bemerkt hatte, daß sie den Stuarts den schönsten Thron der Welt kostete[107]), was später sich zweimal bei den Bourbonen der älteren Linie wiederholte.

Der Zusammenhang zwischen den Universitäten, ihrer Corporativverfassung mit der Reformation, der englischen und französischen Revolution und dem Repräsentativsysteme mußte hier etwas ausführlicher, als der nächste Zweck zu erfordern scheint, besprochen werden, weil die praktisch wichtigsten Staatsfragen unserer Zeit, sowohl in Bezug auf unser Volks- und Staatsleben überhaupt, als auch namentlich die gerade gegenwärtig so viel besprochenen Reformfragen des für uns Deutsche bei dem Mangel an Preßfreiheit, volksthümlicher Gesetzgebung, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, so wie der Geschworenengerichte doppelt und dreifach wichtigen deutschen Universitätswesens[108]) ihre **principielle Beurtheilung nur durch eine richtige Einsicht in das gegenseitige Verhältniß von Wissenschaft und Leben, Theorie und Praxis, intellectuellen und materiellen Interessen erhalten können. Eben so ausgemacht ist, daß die damit unmittelbar zusammenhängende Frage über die staatsrechtliche Stellung der zwei höchsten und wichtigsten Corporationen, der Kirche und Universität, theils zu einander, theils zur Staatsgewalt[109]), auf eine wahrhaft angemessene Weise praktisch nur in denjenigen Staaten entschieden werden könne, in welchen das**

101) Dahlmann, Gesch. d. engl. Revolut. S. 55.
102) Vgl. Scheidler in Bran's Minerva 1834, August. (Blick auf Englands Kirchenfrage.)
103) Heeren a. a. O. S. 172.
104) Vgl. Varnhagen's Denkwürdigk. Bd. V, 1840, S. 352.
105) In s. neuern Schr. üb. d. Revolut. Bd. II, S. 6.
106) F. G. Welcker, V. ständ. Verfass. 1831, S. 33.
107) v. Aretin, Staatsr. d. const. Mon. I, S. 156.
108) Vgl. Scheidler in Wuttke's Jahrb. d. deut. Univ. 1842, II, S. 84 ff. Derſ. üb. d. deutsch. Studentenleben 1842, S. 12 ff.
109) Vgl. Welcker, Univ. Encyklop. S. 524 ff.

Princip der Geistesfreiheit und der Volksrechte grundgesetzlich anerkannt ist, d. h. in unseren protestantischen constitutionellen Staaten; denn alle diese Einzelnheiten reduciren sich in letzter oder höchster Instanz sammt und sonders auf die eine Alternative: entweder sollen unsere deutschen Universitäten, wie sie sich seit der von ihnen ausgegangenen Reformation bis zur Befreiung Deutschlands vor einem Menschenalter gebildet haben, dem Geiste unserer neueren Zeit, also den Principien des Repräsentativsystems und des Fortschritts gemäß, sich entwickeln, oder sie sollen dem ultramontanen und servilen Principe der Hierarchie und des Absolutismus, dem Obscurantismus und Verdummungssysteme als bloße Dressuranstalten für den Staats- und Kirchendienst willfährige Werkzeuge in der von ihnen al austriaco [110]) gebildeten akademischen Jugend liefern? To be — or not to be; that is the question.

Wir knüpfen diese Erörterung der Kürze wegen an Dahlmann's Worte an [111]): „Preußen ist durch die Reformation Alles geworden, was es ist; Oesterreich wäre durch sie zu verschiedenen Malen beinahe untergegangen. Wie man aber über die Reformation denkt, so denkt man über die Universitäten, die den Geist der Reformation in sich aufgenommen haben" [112]).

Und was ist dieser Geist der Reformation? Offenbar, da der Protestantismus nur eine Wiederherstellung des Urchristenthums bezweckte, nur eine Reinigung von den Gebrechen, welche das Christenthum, seit es die Staatsreligion geworden war, entstellten — zunächst der Geist der allgemeinen höhern oder idealen Welt- und Lebensansicht, welche die Menschheit lediglich und allein der christlichen Offenbarung verdankt [113]); mag man sich diese letztere übrigens denken, wie man will, also vor Allem die Ansicht, daß der Mensch als eine persönliche unsterbliche Individualität einer höhern, übersinnlichen Ordnung, einem

---

110) Wie Welcker kürzlich diese Lebensfrage treffend formulirte, s. Mannheim. Abendzeit. Nr. 40 v. 16. Febr. 1844.

111) Politik S. 281.

112) Dazu noch folgende Stelle S. 287: „Oesterreich hat sich dem Protestantismus, mithin dem Geiste des protestantischen Universitätswesens, welches diese Richtung concentrirt, nie befreunden können. Dieser Staat schreibt seinen Universitäten einen strengen Studienplan vor, beaufsichtigt in Schulart den Fleiß, und der durch Vorschrift geregelte Vortrag pflegt beständig mit Einzelprüfungen abzuwechseln; man lehrt im Ganzen Kenntnisse, nicht Wissenschaften, Oesterreich sieht auf seinem Standpuncte Gefahr in Allem, was darüber hinausliegt, und bedient sich seines mächtigen Einflusses, welchem kein corpus evangelicorum, keine itio in partes länger im Wege steht, um die Thätigkeit der deutschen hohen Schulen auf gleichmäßig vorgesteckte Grenzen zurückzuführen." Das Speciellere über das österreichische Bevormundungssystem in Bezug auf die Universitäten hat Prof. Joh. Schön (selber ein Oesterreicher und dort erzogen) in einem Aufsatze in Pölitz' Jahrbb. d. Gesch. mitgetheilt.

113) Eichler, Staatslehre S. 175 ff. Fries, Gesch. d. Philos. 1840, Bd. II, S. 119 ff. v. Ammon, Fortbild. d. Christ. I, S. 99 ff. (ed. 2.)

Reiche Gottes angehört, welches er während seines irdischen Lebens in dieser Welt in Zeit und Raum immer mehr und mehr verwirklichen soll; also eine Scheidung des Geistigen und Sinnlichen, welches Beides die antike Weltansicht identificirte. Hieraus folgte die Trennung von Staat und Kirche, welche ehemals früher zusammenfielen, die Anerkennung der großen Wahrheit, daß der Staat nicht Alles in Allem ist, daß, wie Schön[114]) sagt, „Religion, Wissenschaft und Kunst den Dreiklang der Geister bilden, der sich durch jede Nationalbildung zieht, daß aber die öffentliche Macht nicht im Stande ist, die drei wunderartigen Manifestationen der menschlichen Urkraft zu erzeugen, da sie vielmehr im Volke selbst erblühen müssen;" daß, wie derselbe bemerkt[115]), „die Staatsgewalt nicht der Inbegriff aller Gewalten ist, daß es Gewalten gibt, die der Staatsgewalt ebenbürtig sind, die diese nicht verschlingen darf." Wie Christus schon sagte: „Gebt Gotte, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist," so bestand auch Luther auf das Strengste auf dem Festhalten des Unterschieds zwischen Staat und Kirche[116]). Hieraus folgt unmittelbar das Princip der vollkommensten Glaubens- und Gewissensfreiheit, so wie das Recht der individuellen Selbstständigkeit, da der Protestantismus wie das Christenthum keinen Clerus kennt, sondern blos Religionslehrer und liturgische Beamte[117]), und da eben der Hauptgedanke des Protestantismus der ist, daß der Protestant Alles selber prüft. — Sodann erkennt zwar der Protestantismus den hohen Werth der Wissenschaft vollkommen an, wie das Christenthum selber („die Wahrheit wird euch frei machen"), zugleich aber **auch, daß das Wissen nicht das Höchste im geistigen Leben ist, sondern daß dem praktischen Gebiet, der thatkräftigen Liebe, der Begeisterung für die allgemeinsten und höchsten Interessen oder praktischen Ideen der Tugend, des Rechts und der Religion der Vorzug vor dem theoretischen oder speculativen gebührt**[118]); eine Wahrheit, welche be-

---

114) Staatswissenschaft, 1840, S. 47.

115) Gesch. u. Statistik der Civilis. S. 212.

116) „Die zwei Regimente (das weltliche und das geistliche) sollen bis ans Ende der Welt nicht in einander gemengt werden, wie zur Zeit des alten Testaments im jüdischen Volke geschahe; sondern von einander gesondert und geschieden bleiben, soll man anders das rechte Evangelium und den rechten Glauben erhalten. Denn es ist weit ein ander Ding um das Reich Christi, denn um das weltliche Regiment, welches den Fürsten und Herren befohlen ist." Walch's Ausgabe III, S. 1741. Köppen, Rechtsl. S. 327, 336.

117) „Man hats erfunden, daß Papst, Bischöfe, Priester, Klostervolk wird der geistliche Stand genannt; Fürsten, Herren, Handwerks- und Ackersleute der weltliche Stand. Welches gar ein fein Comment und Gleisen ist. Doch soll niemand darob schüchtern werden. Und das aus dem Grunde, dann alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterschied, denn des Amts halber allein." Luther.

118) „Also ist das Gesetz Christi nicht Lehre, sondern Leben, nicht Wort, sondern das Wesen, nicht Zeichen, sondern die Fülle selbst. — Der Glaube ist nichts Anderes, denn das rechte, wahrhafte Leben in Gott." Luther.

kanntlich schon die sokratische Philosophie, so wie in der neuern Zeit die Kant'sche, auf das Bestimmteste eingeschärft hat, die aber leider von der sogenannten neuesten Philosophie nur zu sehr vergessen wird [118]). In diesem ächt christlichen und protestantischen Grundsatze liegt zugleich das so wichtige Moment, daß auch die Wissenschaft ihre bestimmten Schranken anerkennen muß, in diesen zwar sich frei bewegen, aber dieselben nicht überspringen, namentlich nicht ihre Theorieen unmittelbar dem Leben auforingen, Staat und Kirche nicht despotisiren soll. Aber eben so liegt hierin zugleich die Anforderung, daß die Wissenschaft, indem sie sich selber als einzelnes Glied einem höhern Ganzen unterordnet, sich von dem praktischen Leben durchaus nicht entfremden, im Gegentheil sich in die innigste Wechselwirkung mit demselben setzen soll, was ganz besonders von der wichtigsten Seite desselben, dem politischen, gilt, und sich auch durch den schon erwähnten Zusammenhang der Reformation mit der politischen Entwickelung der Neuzeit bewährt hat.

Hiernach können wir nun, mit Bezug auf die schon früher entwickelten Momente, das Wesen der Universität, wie sich dasselbe seit der Reformation entwickelt hat, so wie ihre staatsrechtliche Stellung und die sogenannten Reformfragen kürzer (mit Verweisung auf die bezügliche Literatur) erörtern.

Die Universitäten sind zunächst Schulen überhaupt, d. h. Vereine von Lehrern und Lernenden zur Mittheilung eines planmäßig oder methodisch geordneten mündlichen Unterrichts, der dem Bedürfnisse der Individualität oder Persönlichkeit der Lernenden angemessen sein muß [120]). Sie sind Gelehrtenschulen, indem auf ihnen die Wissenschaften theils um ihrer selbst willen, theils wegen ihrer Anwendung auf die wichtigsten praktischen Interessen des Volks- und Staatslebens (also theils um „Gelehrte," theils um sogenannte „Studirte" zu bilden [121])), getrieben werden. Sie sind Hochschulen, theils weil die Lernenden der gereifteren Jugend, bei der die gelehrten Vorkenntnisse und eine Selbstständigkeit des Urtheils und Charakters vorausgesetzt werden, theils weil die akademischen Lehrer zugleich als „Meister" der Wissenschaft der selbstständigen Gelehrtenrepublik angehören, theils endlich weil der akademische Unterricht das Höhere des Wissens, die Erkenntniß der Prin-

---

„Christum erkennen, heißt erkennen seine Wohlthaten, nicht aber, wie Mehrere lehren, seine Natur oder die Art der Fleischwerdung untersuchen. Nur dieses heißt Christum erkennen: wissen, was er uns befiehlt, und es thun." Melanchthon. Vgl. Ullmann, Leben Wessel's S. 282. Herder, Werke zur Rel. u. Theol. IX, 428. XVIII, 280 ff. XIII, 133.

119) S. d. Art. „Kantische u. Hegel'sche Phil." im Staatslex. Bd. VII, S. 607 ff. Bd. IX, S. 169 ff. Vgl. Scheidler, Propäd. d. Rechtsphilos. S. 109.

120) Thiersch, Gel. Schul. II, 2, S. 114. v. Savigny, Wes. u. Werth d. deutsch. Univers. in Ranke's hist.-polit. Zeitschr. 1832, S. 571.

121) Schleiermacher, Ueb. Univ. S. 54. Mohl, Polizeiwiss. I, S. 476.

cipien, die Erweckung des Geistes der Wissenschaftlichkeit, nicht aber bloße Anhäufung des Gedächtnisses mit Kenntnissen, bezweckt[122]). Sie sind Gesammtschulen wegen ihres Charakters der Universität, theils in Bezug auf den organischen Zusammenhang aller Wissenschaften, von denen wenigstens alle Hauptfächer auf der Universität vertreten werden, theils weil sie den ganzen Menschen, nicht blos den Verstand, sondern auch das Gemüth und den Charakter bilden sollen[123]), theils (was besonders für Deutschland gilt) weil sie ein Gemeingut der Nation, nicht blos den einzelnen Staaten angehörig, so wie eine mächtige Stütze der Nationaleinheit sind[124]). Sie zeigen diesen Charakter der Universalität aber nicht nur in nationaler Hinsicht, oder als Gesammtschulen für das ganze höhere geistige Leben des Volks, als Lichtträger oder Mittelpuncte der wissenschaftlichen Bildung, von denen aus auch in alle übrige Berufskreise bis herab zu den untersten Schulen das Licht der Erkenntniß sich verbreitet[125]), sondern auch in kosmopolitischer Beziehung, indem die Wissenschaft das Gemeingut der gebildeten Menschheit ist, wie die Religion und die Kunst; wie es denn auch geschichtlich feststeht, daß schon in den frühesten Zeiten auf den Universitäten, als Sammelplätzen der gesammten wissenschaftlich gebildeten Welt von Europa, die freieste Concurrenz der Lehrer und Studenten Statt fand[126]), und daß, wie schon bemerkt worden, die von ihnen ertheilten Gelehrtenwürden einer allgemeinen Geltung sich erfreuten. Für Deutschland insbesondere zeigt sich jener Charakter in dem Umstande, daß einerseits hier nie der Gedanke, die Universitäten (wie in Frankreich[127])) in Specialschulen zu zerstückeln, hat aufkommen und in's Leben treten können[128]), und daß andererseits seit Jahrhunderten die Ansicht herrscht, daß Niemand für vollkommen gebildet, oder, wie man zu sagen pflegt, nicht ganz für voll gilt, der nicht auf einer Universität die übliche Bildungsperiode (das sogenannte Triennium) durchlebt

122) Dahlmann, Politik S. 277. Schelling, Ueb. d. Method. d. ak. Stud. S. 71. Fichte, Deduc. Plan u. s. w. S. 8 ff. Schleiermacher a. a. O. S. 24.

123) Welcker, Univ.- u. pol.-jur. Encyklop. S. 519 ff. Steffens, Idee d. Univ. S. 84 ff. Scheidler, Hodeg. S. 180 ff.

124) Heeren in d. Gött. gel. Anz., 1836, St. I, S. 5. Zacharia in Pölitz' Jahrbb. 1837, II, S. 389. Scheidler, Idee d. Univ. S. 375 ff.

125) Troxler, Die Gesammthochschul. d. Schweiz, 1830, S. 163. Wilda in d. Aufs. üb. d. schwedische Universit. in Bran's Minerva 1836, Aug., S. 184.

126) Welcker a. a. O. S. 520. Steffens, Die gegenwärt. Zeit S. 256 ff. Vers. üb. d. protest. Univ. S. 46.

127) Vgl. Cousin's Klagen über dieselben in s. „Bericht" u. s. w. übers. v. Kröger I, 179. Ferner Leon Boré d'un moyen de rémedier à l'insuffisance de l'enseignement en France, Paris 1832. (vgl. J. Grimm's Rec. in d. Gött. gel. Anz. 1833, St. 12.)

128) Ueber das Verderbliche einer solchen Umwandlung vgl. Schleiermacher üb. Univ. S. 55. Mohl, Polizeiwiss. I, 477. Meiners, Gesch. d. hoh. Schulen IV, 330. v. Aretin, Staatsr. d. constit. Monarch. 1827, II, S. 55.

hat; daher bekanntlich nicht nur der sogenannte niedere und hohe Adel, selbst wenn er keine Staatsdienste sucht, die Akademie zu beziehen in der Regel nicht verschmäht, sondern auch häufig selbst Fürsten ihre Prinzen auf unsere Hochschulen schicken[129]); worauf sich ferner bezieht, daß in Deutschland der Ausdruck „studiren", „studirt haben" ꝛc. eine eigenthümliche Bedeutung und ein Ehrenprädicat von selbst enthält, gerade wie das englische „gentleman"[130]), und zwar ist dabei besonders wichtig, daß dieses „Studiren" in Deutschland Jedem, der nur sonst Talent hat, selbst dem Aermsten, frei steht und (durch Stipendien u. s. w.) ermöglicht wird. — Die Universitäten sind endlich allerdings auch Staatsschulen, in so fern (namentlich in Deutschland) der Staat von allen denjenigen, die sich dem sogenannten Staatsdienste (im umfassendsten Sinne dieses Worts, also auch mit Inbegriff des Kirchendienstes, der Schulämter, der advocatorischen und medicinischen Praxis) widmen, verlangt, daß sie auf der Universität die ihnen nöthige wissenschaftliche und übrige Bildung erlangt haben, und daß er eben deshalb diese Anstalten, die eines seiner wichtigsten Bedürfnisse befriedigen, aus Staatsmitteln, so weit dies nöthig ist, erhält und ausstattet[131]). Auch ist, wie die Erfahrung lehrt, gewiß, daß die Universitäten, welche auf diese Weise Staatsanstalten sind, in vieler Beziehung bedeutende Vorzüge vor den blos von Privatpersonen gestifteten Hochschulen haben, dergleichen neuerdings in Belgien, England und Nordamerika gestiftet worden sind[132]); doch dürfen sie nicht als Staatsanstalten im Sinne der Centralisation und Bureaukratie angesehen werden, d. h. nicht als solche, deren Stiftung, Bestehen oder Aufhebung und innere Einrichtung ganz dem Belieben der Staatsgewalt überlassen sein könnte, was eben so wenig der Fall sein darf, als die Gründung und innere Organisation der Kirche eine Sache der Regierungsgewalt ist oder sein darf[133]). Vielmehr bilden die Universitäten (wie sich zugleich auch geschichtlich ergeben hat, und es dem germanischen Rechtsprincip, so wie der christlich-protestantischen Freiheit und der in der Natur der Sache von selbst gegründeten Selbstständigkeit der Wissenschaft allein entspricht) theils als Repräsentationen der gesammten geistigen Cultur, theils als die höchsten geistigen Tribunale, vor welchen wissenschaftliche Probleme und Controversen in letzter Instanz entschieden werden (durch sogenannte Facultätsgutachten), einen freien, in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten selbstständigen Verein, der in dem System der den

129) Scheidler, Idee d. Univ. S. 293. Vgl. Lit.-Zeit., Berlin 1844, Nr. 18, S. 280, 281.

130) Villers, Coup d'oeil sur l'Univ. p. 39. Buttmann, Entwurf u. s. w. S. 6. J. G. Schulze, Deutsche Blätt. f. Landwirthschaft u. Nationalökon. 1844, H. I, S. 7.

131) Ueber d. Pflicht des Staates; hierzu vgl. Mohl a. a. O. S. 475. Scheidler, Idee d. Univ. S. 357 ff.

132) Mohl a. a. O. S. 475, Note 2. Scheidler, Idee d. Univ. S. 356.

133) K. E. Schmid, Lehrb. d. deutsch. Staatsrechts S. 72.

ganzen Staat bildenden Gesellschaften als eine der höchsten Corporationen erscheint und als solche auch in der Regel positiv rechtlich anerkannt ist [134]).

Aus diesem Allen ergibt sich nun als der wesentliche Grundcharakter des ganzen deutschen Universitätswesens die akademische Freiheit, die auf gleiche Weise aus dem Wesen der Wissenschaft, des deutschen Volksthums und der christlichen Religion, namentlich des Protestantismus folgt und, wie Fichte treffend sagt [135]), „der eigentlich belebende Odem der Universität und die himmlische Luft ist, in welcher alle Früchte derselben auf's Fröhlichste sich entwickeln und gedeihen." Diese akademische Freiheit, die theils wegen der allerdings mit ihr unvermeidlich verbundenen Mißbräuche, theils weil sie in Folge der geschichtlich gegebenen Verhältnisse (insbesondere wegen der bisherigen Erbärmlichkeit und Mangelhaftigkeit der ganzen politischen und socialen Zustände) nicht ihrem Urbild gemäß sich hat entwickeln können, vielmehr nur zu oft im Zerrbilde sich gezeigt hat (besonders die studentische Freiheit) [136]), — diese akademische Freiheit haben wir daher ihrer Idee nach wenigstens in ihren Hauptzügen [137]) zu charakterisiren, da ohne dieselbe von Universitäten im deutschen Sinne keine Rede sein kann.

Dieselbe bezieht sich vor Allem auf das Verhältniß der Lehrer und ihren akademischen Wirkungskreis in mehrfacher Hinsicht. Erstlich ist sie Lehrfreiheit überhaupt, ein Begriff, der, wie der der politischen, Preß- und sonstigen Freiheit, natürlich nicht mit dem einer völligen Ungebundenheit und Zügellosigkeit verwechselt werden darf, sondern darin besteht, daß die akademischen Lehrer in dem von ihnen gewählten Fache nicht ein bestimmtes wissenschaftliches System, das ihnen etwa vom Staate oder der Kirche vorgeschrieben wäre, lehren müssen, son-

134) Welcker a. a. O. S. 531 ff. Scheidler, Staatsrecht u. polit. Präf. u. f. w. S. 22. Vgl. Desselben Idee d. Univ. S. 358, 394. u. die das. cit. Schriften.

135) Staatslehre S. 308.

136) Vgl. Scheidler, Deutsch. Studentenspiegel 1844, Vorr. S. X ff. u. die ganze I. Abthlg.

137) Ausführlicheres findet man in folg. Schr.: Michaelis, Räsonnement II, 10, 37, 40, 65. IV, 175 ff. Meiners, Gesch. d. h. Schul. IV, 176, 257. Jean Paul, Freiheitsbüchlein Abschn. 3. Fichte, Wesen d. Gel. S. 111. Staatslehre S. 308. v. Jakob, Ueb. akad. Freih. 1819, S. 10. Schleiermacher, Ueber Un. S. 108. Steffens, die Idee der Un. S. 100; Die geg. Zeit S. 708 ff.; Ueber die prot. Un. 1820, S. 47, 74 ff.; Ueber geh. Verbb. 1835, S. 9. Thiersch, Ueber gel. Schulen I, 87, 101. II, 2, S. 119 ff., 130, 145. III, 246. Welcker a. a. O. S. 521. Köppen, Offene Reden üb. Un. 1819. Leo, Jahrb. f. w. Krit. 1829, II, 548. Streitschr. gegen Dieſterweg S. 49. Jac. Grimm a. a. O. Bülau, Staatswirthschaftslehre S. 144. Rehberg, Die Erwart. d. Deutschen S. 63. Mayerhoff, Die deutsch. Hochsch. S. 14. Wurm, Krit. Verf. üb. d. öff. Rechtsverf. 1835, S. 216. v. Savigny in Ranke's Zeitschr. 1832, S. 578. Rosenkranz, Der Zweikampf auf unsern Hochschulen 1837, S. 9. Scheidler, Hodegetik S. 185—201.

dern nur dasjenige, das sie nach ihrer eigenen Prüfung als das Wahre und Richtige erkennen[138]). Sie besteht ferner darin, daß es den akademischen Lehrern freisteht, wie sie mit der inneren Oekonomie und äußeren Einrichtung ihrer Vorträge es halten wollen, z. B. in Bezug auf die Zahl der Stunden, ob sie dieses oder jenes Lehr- und Handbuch, oder gar keins zu Hülfe nehmen wollen, ob sie frei oder nach ihren Heften vortragen, ihren Zuhörern kurze Sätze für mündliche Erläuterung dictiren, oder nicht (von einem bloßen Vorlesen oder Dictiren von Heften, wie früherhin, kann und darf ohnehin heut zu Tage keine Rede mehr sein; einem „dictator perpetuus" würde man es machen, wie im 16. Jahrhunderte die reichen Studenten in Italien, die ihre Bedienten zum Nachschreiben in die Collegia schickten)[139]); ob sie den sogenannten akroamatischen oder Kathedervortrag, wobei der Studirende blos zuhört, oder den erotematischen, die sogenannte dialogische Methode, für ihre Wissenschaft am Angemessensten halten, oder auch mit beiden abwechseln wollen; ob sie sich bei diesem oder jenem Gegenstand so oder so lange aufhalten wollen u. dgl. m. Das Wesentliche der Lehrfreiheit ist immer, wie Dahlmann sagt[140]), „das Recht des Lehrers, innerhalb der Grenze seines Lehrberufs zu lehren, was ihm wahr und gut dünkt; denn die wissenschaftlichen Wahrheiten sind keine Gegenstände der Gesetzgebung, so wie für die Studirenden die Freiheit der Auswahl der Vorlesungen nach eigener oder entlehnter Ansicht und nicht minder die Auswahl der Lehrer. Im gleichen Sinne erklärt sich Mohl (Polizeiwissenschaft I, 478): „Der Grundsatz der unbeschränkten geistigen Freiheit (deren Beschränkung ein grobes Unrecht und, weil jedes Verbot mit mehr oder weniger Mühe umgangen werden kann, eine Lächerlichkeit ist), angewendet auf die Universität, spricht sich aus in der Lehrfreiheit, d. h. in der jedem Lehrer zustehenden Befugniß, jede Wissenschaft auf jede ihm zweckmäßig scheinende Weise vorzutragen. Von diesem unbeschränkten Rechte findet nur in zwei Puncten eine durch die Natur der Sache gegebene Ausnahme Statt. Einmal nämlich versteht sich, daß der für ein bestimmtes Fach angestellte Lehrer vor Allem dieses vollständig und als seinen Hauptgegenstand vorzutragen hat, Anderwärtiges aber nur in Nebenstunden zu treiben und zu lehren berechtigt ist. Zweitens aber darf der Universitätslehrer so wenig als ein anderer Bürger die Rechte des Staates oder der Privaten und anerkannten Gesellschaften

138) Katholische Schriftsteller, besonders ultramontan gesinnte, thäten daher am Besten, über Wissenschaft und Universitäten lieber ganz zu schweigen (z. B. Hr. Prof. Staudenmaier in Freiburg), wenn sie sich nicht (wie z. B. Joh. Schön) über die confessionelle Beschränktheit zu erheben vermögen. (Ueber die Sklaverei, die das Tridentinum einführte, vgl. Ständlin, Univ. Gesch. d. chr. Kirche S. 279 (ed. 3) und Eichhorn, Gesch. d. theol. Wiss. I, 185, 211.)

139) Scheidler, Hodeget. S. 301.

140) Politik S. 290.

angreifen, weil widrigenfalls ihn die Strafe des Verleumders, Injuri-anten, selbst des Hochverräthers treffen würde."

Die akademische Freiheit in Bezug auf die Lehrer bezieht sich sodann aber auch noch weiter auf die Stellung derselben als Mitglieder der Gelehrtenrepublik oder Schriftstellerwelt. Als solche muß ihnen so gut wie allen übrigen Schriftstellern das Recht zustehen (mit Ad. D. Weber zu reden) [141]), „Alles, was vorgeht, und wobei sie keine falschen Thatsachen anführen, zu beurtheilen und zu tadeln. Der Schriftsteller ist im Wege Rechtens völlig gesichert, wenn die Thatsachen, die er anführt, entweder an sich nicht geleugnet werden, oder doch erweislich sind. Ob die Nachrichten den Staat, den Regenten, einheimische oder auswärtige Regierungen, Herren und Minister, Obrigkeiten oder Privatpersonen betreffen, ob sie öffentlich geschehene Dinge zum Vorwurfe haben, oder aus dem Privatleben entlehnt sind, ob der Schriftsteller dabei eine gute oder lieblose Absicht gehegt habe, macht im Wege Rechtens gar keinen Unterschied. Wahrheit der Sache, über welche ein Schriftsteller seine Meinung gesagt, wird immer mit Recht von ihm gefordert. Das Gesetz, die Sentenz, die Handlung, welche er tadelt, muß wirklich da oder wirklich geschehen sein. Davon ist aber die Wahrheit des Urtheils, das er darüber fällt, sehr wohl zu unterscheiden. Diese darf er nicht verantworten, sie mag Anderen richtig oder falsch dünken, weil es ihm doch wahr, d. h. seiner Ueberzeugung gemäß war. Keine Folge ist unrichtiger, als die: „Wer eine Anstalt oder eine Handlung tadelt, der beleidigt den Urheber derselben" u. s. w. [142]).

---

141) In s. bekannten Werke üb. Injur. u. Schmähschr. Vgl. Scheidler in Bran's Minerva 1844, Febr., S. 290.

142) Wir können nicht umhin, hier eine Stelle aus der in dem für die Presse und die Universitäten so verhängnißvollen Jahre 1819 erschienenen Schrift von Steffens (Ueber die protestantischen Universitäten Deutschlands, Breslau bei Max S. 74 f.) mitzutheilen, da sie zugleich eine der wichtigsten Streitpuncte der Gegenwart — die akademische Lehrfreiheit der Staatsgewalt gegenüber — auf das Lichtvollste erörtert. „Indem ich dieses schreibe, erfahre ich, daß auf einer berühmten protestantischen Universität in Deutschland der Befehl ergangen ist, daß man nichts lehren darf, was in der Theologie der feststehenden Dogmatik widerstreite, keine Exegese vortragen darf, die nicht mit dieser zusammenstimme, aller Mysticismus ist verboten und in der Philosophie alles Forschen nach göttlichen Geheimnissen. Auch die Vorträge über die Geschichte sind unter Aufsicht gestellt, ohne daß man etwas Näheres über die Furcht, die diese Quarantäne veranlaßte, erfährt. Man könnte sagen, gibt es nicht eine Exegese, die den Glauben in seiner Grundveste vernichtet, einen Mysticismus, der an Wahnsinn grenzt, eine Philosophie, die, indem sie die Religion begründen will, ihre heiligsten Stützen untergräbt? Ist es nicht die heiligste Pflicht eines Regenten, dieses Gift von den Universitäten zu entfernen, wo es unvorbereitete Gemüther anstecken kann? Wir antworten: wo ist der Gerichtshof, der hierüber richten soll? Wer wagt es, die Grenzen menschlicher Forschung zu bestimmen? Wird es nicht der Willkür überlassen bleiben, den Gläubigen in einen Mystiker, den tüchtigen Forscher in einen verbrecherischen Exegeten, den tiefen Philosophen in einen gefährlichen Grübler, den freimüthigen

In den in der Note enthaltenen Worten hat Steffens ohne Zweifel den eigentlich entscheidenden Hauptpunct auf das Nichtigste bezeichnet: Vertrauen um Vertrauen! Zugleich ist darin auf die

---

Geschichtsforscher in einen Unruhstifter zu verwandeln? Wo solche Gesetze herrschen, da gibt es keine Theologie mehr, keine Philosophie, keine Wissenschaft der Geschichte. Hebt die Universitäten auf, laßt willige Knechte prüfen, laßt die Lehrbücher unter eurer Aufsicht verfertigen, gebt Gesetze für das Denken, bestimmt seine Schranken fest und unerschütterlich, und laßt durch ein großes Autodafé alle Blüthen des deutschen Geistes seit einem Jahrhundert auflodern! dann handelt ihr wenigstens folgerecht! Ihr stellt euch als solche, die es wissen, wie weit der Geist in seiner Forschung gehen darf, die das unzweifelbare Recht haben, Alles, was jenseit dieser deutlich erkannten Grenze liegt, zu vernichten. So weit, wie euer Erkennen reicht, so weit reicht euer Richteramt; ahnet man, daß ihr euch richtend hineinwagt in eine Region, deren Wesen euch unbekannt ist, so ist es um euch geschehen; denn alle Sicherheit, alles Vertrauen, welches an einander bindet, beruht darauf, daß Jeder nur die Macht hat, die ihm die klare Einsicht gibt. Dürft ihr die geheime Gewalt antasten, die unsichtbar die Geister vereinigt in tiefem Forschen, warum das Volk nicht die äußere? Welche ist die heiligste, und wem gebührt hierüber der Ausspruch?" — Steffens setzt noch hinzu: „Billig fordert der Regent Vertrauen vom Volke; es gebührt ihm und von allgemeinen Begriffen aus soll Keiner richten über sie und dieses Vertrauen erschüttern. Was äußerlich hervortritt, um die bestehende Ordnung zu zerstören, was den Gehorsam verletzt und das Volk in unruhige Bewegung setzt, ist tadelnswerth nicht allein, sondern auch der strengsten Strafe würdig. Ein Vertrauen fordern wir wieder von dem Regenten, einen festen, unerschütterlichen Glauben, ohne welchen auch er nicht sein kann: den Glauben, der ein wahrhaft frommer und Gott ergebener ist, an die siegende Kraft der frei forschenden Wahrheit. Die reine, unverfälschte Wahrheit selber, die sieht der Mensch vielleicht nie, aber was aus tiefer Forschung als meine Wahrheit erscheint, ist nicht allein mein heiligstes Eigenthum, ich bin auch berufen, sie zu verkündigen. Lenke ich ein, weil äußere Gefahr droht, dann habe ich das Heiligste verrathen. Damit nicht eine jede Seelenkrankheit, eine jede flüchtige geistige Verirrung sich eindränge und das Recht behaupte, auch thätig zu wirken, sind die Schulen und Universitäten da, die Prüfungen mancherlei Art. Ein Jeder muß beweisen, daß seine Ueberzeugung nicht als eine vereinzelte dasteht; als solche ist sie immer eine Krankheit, daß sie geschichtlich begründet, ein gemeinsames Product des Ganzen der wissenschaftlichen Bildung ist. Dieser Beweis gibt ihm erst das Recht, die eigenthümliche Richtung lehrend zu verfolgen. Aber mehr darf, soll der Staat nicht thun, so lange die Lehre, selbst Forschung, nur zur Forschung auffordert, sei es über die Bedeutung des Glaubens, oder über das Wesen des Staats, oder über welcherlei Gegenstand der geistigen Forschung es sein mag. Das ist es, was unser König als das Wissenschaftliche bezeichnet hat, was er ausdrücklich ehrt, die wahre Grundlage aller akademischen Freiheit. Hier ist unsre Heimath, die wir, würde sie jemals angegriffen, mit unsrem Leben zu vertheidigen haben; denn wie dem König, haben wir der Wahrheit geschworen. Zwar wollen wir keineswegs leugnen, vielmehr offenherzig bekennen, daß unsere Lehren nicht ohne Einfluß auf die geselligen Verhältnisse des Staats bleiben, daß sie in diesen eine immer größere Freiheit aller Glieder des Staats hervorrufen, so daß ein jeder Stand, eine jede Corporation in ihrer Art und dadurch ein jedes Glied derselben nicht durch Gesetze von Außen, sondern durch die inneren Gesetze der eigenen Natur sich gestalten kann; aber diese Freiheit zerstört nicht die bürgerliche Ordnung, erschüttert nicht den Gehorsam gegen König und Gesetz, befestigt vielmehr beide."

richtigen Grundsätze in Beziehung einiger anderen Puncte hingedeutet worden, die ebenfalls zu den grundwesentlichen unserer deutschen Universitäten gehören und zu der akademischen Lehrfreiheit gerechnet werden müssen: nämlich erstlich die Selbstständigkeit und Unbeschränktheit des Urtheils der akademischen Lehrer in ihren Facultätsgutachten und zweitens die freie Wahl des akademischen Wirkungskreises durch das Privatdocententhum.

Was das Erstere betrifft, so entspricht jene Selbstständigkeit ganz der der richterlichen Behörden in einem rechtlich organisirten Staate, nur daß die akademische Competenz noch unendlich viel weiter reicht, da, wie Jean Paul richtig bemerkt, „nichts sich dem Auge der Wissenschaft entziehen darf[143]," und da die Gesetzgebung des Denkens von keiner positiven Auctorität promulgirt und modificirt werden kann. Wie wichtig die praktische Anerkennung dieser Wahrheit selbst in jenen finstern Zeiten des Mittelalters gewesen, und wie durch sie allein die Uebermacht des Papstthums gebrochen worden ist, wurde bereits früher nachgewiesen. Daraus folgt, daß eine Nichtanerkennung dieser Freiheit und Selbstständigkeit des wissenschaftlichen Urtheils der Facultätsgutachten einen Rückschritt in der Cultur beweis't, der das Zeitalter, welches sich desselben schuldig macht, noch unter jene so übel berüchtigte Periode stellt. Dies gilt z. B. auch von der auf Facultätsbeschluß beruhenden Ertheilung der sogenannten gelehrten Würden, der einzigen, deren Quelle die Staatsgewalt der Natur der Sache nach nicht ist[144] (was in jener Periode sehr bestimmt anerkannt ward)[145], über welche sie sich also auch kein Urtheil anzumaßen hat[146], um so weniger, wenn sie selbst diese Ertheilung als in den Corporativrechten der Universität liegend in den Stiftungsbriefen sanctionirte. Wichtiger noch ist die alte Sitte der Actenversendung an die Juristenfacultäten und die Einholung theologischer Bedenken, von denen die erstere (wie Mühlenbruch in seiner Schrift über den Städel'schen Rechtsstreit näher zeigt) die stete Wechselwirkung der Wissenschaft mit der Praxis sehr vortheilhaft beförderte, zugleich ein Band unserer Nationaleinheit war, und, wie der Geheime Rath Zachariä bemerkte[147], für uns Deutsche noch eine Art Ersatz für die uns mangelnden Geschworenengerichte waren. Was von den neuerdings vorgekommenen Beschränkungen und Aufhebungen dieses historisch wie rationell so wohl begründeten, bei dem Nichtersatz der deutschen Reichsgerichte und dem bekannten greuelhaften Zustande unserer deutschen (besonders der Crimi-

143) Freiheitsbüchlein Abschn. 4.
144) Rehberg, Die Erwart. d. D. u. s. w.
145) „Kaiser Sigismund sagte auf einem Reichstage: Ich kann in Einer Stunde Hunderte zu Rittern schlagen, zu Fürsten und Grafen erheben, aber in meinem ganzen Leben nicht Einen zum Doctor promoviren." S. Kremsier, Ueb. d. Einfluß d. Wiss. 1827, S. 164.
146) Scheidler, Idee d. Univ. S. 397 ff.
147) Pölitz' Jahrbb. 1837, II, S. 418.

nals) Rechtspflege[148]) doppelt und dreifach wichtigen Rechts zu halten ist, kann hier natürlich nicht ausgesprochen werden; nur so viel erlauben wir uns hinzuzufügen, daß „bei der gänzlich aufgehobenen Sicherung vor leichtsinniger Versetzung in den Anklagestand und willkürlicher Verhaftung“[149]) uns mit jenem Rechte auch das letzte althergebrachte Palladium eines Rechtszustandes verschwunden erscheint. Eben so wenig können wir uns hier weiter über das Factum erklären, daß Facultätsgutachten, die durch den Druck der gesammten Gelehrtenrepublik vorgelegt wurden und keinen Thatbestand eines Preßverbrechens enthalten (denn sonst würde ja gleich eine richterliche Untersuchung eingeleitet worden sein!), verboten und confiscirt[150]) worden, worin zu liegen scheint, daß man ihre Ansichten wissenschaftlich mit Gründen zu bekämpfen unvermögend war.

Für das Universitätswesen noch weit wichtiger, ja das allerwichtigste Institut ist das Privatdocententhum, wie schon Michaelis[151]), Meiners[152]), v. Savigny[153]), Mohl[154]), neuerdings Mayerhoff[155]), Zachariä[156]), ganz besonders aber Thiersch[157]) gezeigt haben. Leider! ist auch dies Institut in unserer Zeit auf das Bedenklichste bedroht, ja in seinem innersten Wesen schon so gut wie vernichtet, da die venia docendi, die nach uralter Sitte und Berechtigung einzig von den Facultätsprüfungen abhing, jetzt nicht nur an Bedingungen geknüpft ist, die mit der Wissenschaftlichkeit nichts zu thun haben, ja ihr Eintrag thun (wie Zachariä a. a. O. gut nachgewiesen hat), sondern auch als bloße Sache administrativer oder ministerieller Willkür erscheint, wie einige neuere Vorfälle beweisen[158]). Daß die Staatsgewalt dies Recht nicht hat, da Privatdocenten, wie

148) Vgl. d. Art. „Jury“ und Scheidler's deutsch. Juristenspiegel 1842, S. 83, so wie die so eben erschienene Schrift: „Die deutsche Justiz“ von F. L. Fischer.

149) Juristenspiegel a. a. O. — Ueber das neueste Beispiel einer solchen (Fr. Murhard's) vgl. d. Leipz. deutsch. allg. Zeit. 1844.

150) Daß die Staatsgewalt kein Recht hat, ihr gefährlich erscheinende Bücher zu confisciren, beweist Rehberg, Sämmtl. Schriften, Hannover 1829, Bd. I, S. 222.

151) Räsonnement III, 2.

152) Gesch. d. hoh. Sch. I, 315.

153) A. a. O. S. 580.

154) Polizeiwiss. I, 483.

155) Die deutsch. Hochschul. 1836, S. 75.

156) In Pölitz' Jahrbb. 1837, Bd. II, S. 405.

157) Ueber gel. Schul. II, 317 ff.

158) In Berlin in Bezug auf Dr. Nauwerk (die Facultät will gegen den Minister Eichhorn sich beschweren; s. Frankf. Journ. v. 19. März 1844), in Freiburg in Bezug auf den Dr. Hermann v. Rotteck (s. Mannh. Abendzeit. Nr. 40 u. 41 d. J.); in Carlsruhe wird diese Sache hoffentlich nochmals zur Sprache gebracht werden, da die badischen Universitäten unter den Schutz der Verfassung gestellt sind. Vgl. Welcker a. a. O. S. 518.

schon der Name sagt, ja gar keine Staatsdiener, sondern bloße Candidaten des akademischen Lehramtes sind, ist unwiderleglich von Thiersch bewiesen worden. Wir bemerken nur noch, daß es entweder auffallende Unkenntniß der Sache, oder absichtliche Verdrehung des Streitpunctes ist, wenn von ministerieller Seite behauptet wird, die Regierung sei nicht verpflichtet, jeden Fremden oder Einheimischen, dem es einfällt (!!), er wolle Vorlesungen halten, zuzulassen; dabei wird ignorirt, daß eine (sehr strenge) Prüfung von der Facultät vorausgeht, über deren Resultat blos die Facultät ein competentes Urtheil hat, gerade wie die Kirche beim Examen und Ordiniren ihrer Candidaten, denen die Regierung auch nicht das Predigen u. s. w. untersagen darf.

Wir kommen nun zu dem zweiten Hauptbestandtheil der akademischen Freiheit, dem der Lern- oder Hör- und sonstigen Freiheit der Studirenden, der mit dem ersten unmittelbar zusammenhängt und ebenfalls verschiedene Seiten hat. Zunächst ist dieselbe Studirfreiheit, das heißt freie, selbstständige Entscheidung des Studenten über die ganze Einrichtung seines akademischen Studiums. Dahin gehört vor Allem die freie Wahl der Universität, die schon geschichtlich in der erwähnten Ansicht der Universitäten als Gemeingut unserer Nation begründet ist, und deren hohe Bedeutung kein Kundiger bestreiten kann [159]; daher auch nach dem von W. v. Humboldt und Fürst Hardenberg herrührenden Entwurfe der deutschen Bundesacte ausdrücklich diese Freiheit der Studenten, auf jeder deutschen Universität ihre Studien zu machen, ausdrücklich als eine grundgesetzliche Bestimmung aufgenommen war [160]. Im Widerspruch hiermit ist jede Art von Universitätszwang und Bann, sei es, daß der Besuch der eigenen Universitäten den Landeskindern, wenn auch nur auf einige Zeit, schlechthin zur Pflicht gemacht, oder Ausländern als solchen untersagt, oder daß der Besuch fremder Hochschulen den Inländern verboten wird. Alles dieses ist theils Hinderniß der universellen Ausbildung, theils zugleich widerrechtliche Beschränkung der persönlichen Freiheit und nur nach dem Bevormundungs- und Verdummungssysteme zu rechtfertigen, also verwerflich in jedem wahrhaft gebildeten und Rechtsstaate; was auch längst allgemein anerkannt ist [161]. Wollte man selbst zugestehen, die Staatsgewalt habe das Recht, von denjenigen Studirenden, die im Staatsdienste künftig Anstellung suchen, nicht blos den Besitz wissenschaftlicher Kenntnisse ꝛc., sondern auch zu verlangen, daß sie dieselben auf dieser oder jener (sogenannten Landes-) Universität sich er-

159) Dahlmann, Politik S. 293.

160) Klüber, Uebersicht d. Verhandl. des Wiener Congresses S. 248, 252, 269.

161) Schleiermacher, Ueb. Univ. S. 14. Meiners, Ueb. Verfass. u. Verwalt. d. Univ. I, 25 ff. Welcker a. a. O. S. 520. Graf Soden, Nationaldk. VIII, 179. Heeren, Gött. gel. Anz. 1836, St. 1, S. 6. Zachariä in Pölitz' Jahrbb. 1837, II, S. 414. Fichte, Nachg. Werke III, 285.

worden, gewisse andere Universitäten aber nicht besucht hätten — so kann sie doch nicht dies auf alle Studenten ausdehnen, und keine Staatsgewalt hat das Recht, ihren Unterthanen überhaupt den Besuch irgend einer Universität entweder aufzuzwingen oder zu verbieten. Wer kein Staatsamt begehrt, kann studiren, wo er will und wohin ihn seine Eltern oder Vormünder senden wollen. Diese allein haben hierbei zu entscheiden [162]). Diese Freiheit besteht ferner in der allen Studenten zustehenden Wahl, wie viel, welche Vorlesungen und in welcher Ordnung, so wie bei welchem Lehrer, und wie regelmäßig oder unregelmäßig sie dieselben besuchen, ferner wie sie ihr Privatstudium einrichten, ihre Zeit zwischen Arbeit und Erholung eintheilen und überhaupt die Gelegenheit zur universellen Ausbildung, die ihnen die Universität darbietet, benutzen wollen, oder nicht. Diese Freiheit (die sogenannte Lern-, Hör- und Studirfreiheit im engeren Sinne) gehört ebenfalls zu dem Grundwesentlichen unserer Universität, deren Hauptzweck ja, wie schon gezeigt worden, nicht Anfüllung des Gedächtnisses mit bloßen Kenntnissen, sondern Erweckung des Geistes der Wissenschaftlichkeit ist, welche nur in der Temperatur der Freiheit Statt finden kann [163]). Dieselbe hängt, wie besonders Schleiermacher [164]) treffend nachgewiesen, auf das Genaueste mit unserer deutschen Nationalansicht von der Würde der Wissenschaft zusammen, und es müßte uns unmöglich sein, diejenigen anders zu behandeln, welche wir für bestimmt halten, Wissende zu werden. Guter Rath darf nicht fehlen, und die Einrichtung der Universitäten gibt Veranlassung genug, ihn zu ertheilen; aber auch die mindeste Spur von Zwang, jede noch so leise bewußte Einwirkung einer äußern Auctorität ist verderblich. Bei einer mechanischen schulmäßigen Einrichtung würde es ein Wunder sein, gesetzt auch die Lehrer wären alle vortrefflich und alles Uebrige ebenfalls, wenn diejenigen, die wirklich fähig sind, zur Erkenntniß zu kommen, auf der Univer-

---

162) Scheidler, Idee d. Univ. S. 380. (Als 1838 von den von Göttingen vertriebenen Septemvirn Ewald in Tübingen, Albrecht und Weber in Leipzig einen neuen akad. Wirkungskreis gefunden hatten, wurde allen Hannoveranern der Besuch dieser zwei Universitäten verboten!! Aber warum wurde denn nicht, als 1841 die Brüder Grimm in Berlin, 1842 Dahlmann in Bonn eine Anstellung erhielten, jenes Verbot auch auf diese preuß. Hochschulen ausgedehnt??) — a question to be asked! (Falstaff.)

163) Steffens, Idee d. Univ. S. 100. („Universitäten sind solche Anstalten, auf welchen es allen Geistern vergönnt ist, der eigenen Richtung ungebunden zu folgen. Der Ruf ergeht an einen jeden Jüngling, aber nur die innere Natur bestimmt, ob ihm gefolgt werden soll. — Eine Aufforderung zum Fleiß an die Jünglinge, die hier erscheinen und die Universität im Geiste und in der Wahrheit suchen, wäre so überflüssig wie nutzlos. Denn wer nicht, von seinem innern Geiste getrieben, etwas Eigenes und Tüchtiges zu leisten gesonnen ist, der gehört nicht zu uns. Der Träge ist ein geborner Knecht, für ihn ist der äußere Zwang da, und ihm wäre besser, er wäre der fremden Leitung niemals entledigt. Er ist also hier, unwürdig in die Gesellschaft der Freien zu treten, als wenn er nicht hier wäre.")

164) Ueber Univ. S. 108 ff. Vgl. Thiersch gel. Sch. a. a. O.

sität und durch sie dazu gelangten; denn je mehr sich der Geist der Wissenschaft regt, desto mehr wird sich auch der Geist der Freiheit regen, und sie werden sich nur in Opposition stellen gegen die ihnen zugemuthete Dienstbarkeit. Und diejenigen, welche die Natur für die Wissenschaft bestimmt hat, sind doch die würdigsten, die eigentlichsten Glieder der Universität; Alles ist um ihretwillen da, Alles muß sich auf sie beziehen, und nichts darf gelitten werden, was ihnen schlechthin zuwider sein müßte u. s. w. [165]).

---

165) Da, leider! diese Wahrheit ebenfalls jetzt sehr verkannt wird, so wollen wir auch hier noch einige Stimmen anführen. Mohl, Polizeiwiss. I, 480 zunächst sagt: „Die Studenten seien ganz ungehindert in der Art, wie sie ihre Studien einrichten wollen, Jeder handle nach seinen besonderen Absichten, Vorkenntnissen, Fähigkeiten und besuche ganz nach Willkür die ihm beliebigen Vorlesungen in freier Wahl, Reihenfolge und Ausdehnung. Er treibe seine Studien geistreich, allein vielleicht ungleich und fragmentarisch, oder mit stillem, gleichem Fleiße; er zeige, daß er zum ächten Jünger der Wissenschaft bestimmt ist, oder mache sich und Anderen klar, daß sein Lebenszweck ein verschiedener sein müsse. Allerdings wird in dieser Freiheit Mancher seine Zeit ganz Anderem widmen, als der Wissenschaft; allein dies liegt schon in seiner ganzen Natur, und ein Zwang hätte ihn zwar zum Auswendiglernen, nicht aber zur selbstthätigen Bildung gebracht. Er war nicht vorbereitet, nicht geboren für die Wissenschaft; nicht die Freiheit, sondern schlechte Erziehung oder Unaufmerksamkeit auf die individuelle Anlage trägt die Schuld. Aus einem Solchen wäre doch nie ein wissenschaftlicher Mensch geworden, hätte man ihn auch leidlich fleißig durch die Universität hindurch gegängelt. Allerdings werden ferner selbst bei den Besseren einzelne Unzweckmäßigkeiten vorkommen; allein nicht nur hindert die in der Natur der Sache liegende innere Nothwendigkeit oder wenigstens die Anweisung Erfahrener, selbst die sich bildende Gewohnheit und das Beispiel Anderer, allzu häufige und allzu grobe Fehler; sondern eine durch Zwang eingeführte Gleichheit würde für sehr Viele den größten Nachtheil bringen, weil jene, selbst bei gut angelegtem Plane, nur das gewöhnliche Bedürfniß und Talent, nicht aber die zahlreichen Ausnahmen berücksichtigen könnte. Wer aber will die Folgen eines denn doch auch möglichen schlechten Studienplans ermessen? Der Staat hat nur das Recht, bei seinen künftigen Beamten bestimmte Kenntnisse zu verlangen (so wie die Kirche bei ihren Dienern), die Kenntnißstufe der übrigen Bürger darf er nicht erzwingen; jene aber können durch richtige und scharfe Prüfungen sehr leicht zu der Erwerbung dieses nöthigen Wissens angehalten werden, wo es dann völlig gleichgültig ist, auf welche Weise und in welcher Ordnung sie dasselbe sich aneigneten. Namentlich aber ist jeder Studienzwang deshalb so schädlich, weil in ihm nothwendig die Verhinderung, mindestens Erschwerung der freien Wahl des zu hörenden Lehrers liegt. Bei einem solchen Bann aber geht der mächtigste Sporn zu Anstrengungen für den Docenten und der verdiente Vorzug des Talents und Eifers verloren." — — „Ein weit geringerer Grad von Beschränkung jener Freiheit besteht darin, daß nur dem Schüler eine ansehnliche Zahl bestimmter Vorlesungen vorgeschrieben wird, die er irgend einmal gehört haben muß, wobei ihm die Wahl des Lehrers und die Folge und Zusammenstellung der Vorlesungen völlig überlassen bleibt. Obgleich dabei der größte Theil jener Freiheit unangetastet bleibt, so hat sich dennoch auch diese Einrichtung in der Erfahrung als fruchtlos, ja nachtheilig erwiesen. Zum Grunde liegt dabei die an sich lobenswerthe Absicht, die Studirenden durch den Besuch mannigfaltiger Vorlesungen zu einer recht freien,

Wir wollen hier noch in Bezug auf das von Mohl und v. Savigny so streng gerügte, aber leider! schon hier und da eingeriſſene Unweſen der ſogenannten Studienpläne, Zwangscollegia, Teſtimonia für das Examen u. dgl. m. die Notiz hinzufügen, daß in der badiſchen Volkskammer kürzlich daſſelbe als ein im Sinne einer „beſtehenden Conſpiration gegen die akademiſche Lehr- (und Lern-) Freiheit" planmäßig berechnetes Verfahren bezeichnet ward [166]). Daß die Staatsgewalt durchaus kein Recht hat, den künftigen Candidaten des Staatsdienſtes die Art vorzuſchreiben, wie ſie ſich die nöthigen Kenntniſſe auf der Univerſität erwerben ſollen, und daß das Teſtimonienunweſen zugleich eine wahre Abſurdität iſt, hat auch Thierſch auf das Evidenteſte erwieſen [167]). Nach allem dieſen wird man bei den Vertheidigern jener Zwangsmaßregeln nur vorausſetzen können: entweder völlige Ignoranz in Betreff des deutſchen Univerſitätsweſens und ſeiner Literatur, oder böswilliges Verdummungsſyſtem. — Tertium non datur!

Mit dieſer akademiſchen Lehr- und Lernfreiheit hängt nun zunächſt der ſogenannte Kathedervortrag weſentlich zuſammen, weil nur dieſer es möglich macht, daß der Lehrer im Geiſte der Wiſſenſchaftlichkeit den ganzen Zuſammenhang oder Organismus ſeiner Disciplin frei entwickeln kann, und daß der Studirende ſelbſtſtändig ſich den allgemein gehaltenen, weil für Viele oder Alle berechneten Vortrag des Lehrers in der Weiſe aneignet und auflöſ't oder ſich ſelber wieder vorträgt, wie es ein geſchickter Lehrer gethan haben würde, der ihn allein zum Zuhörer oder Schüler gehabt hätte. So weit die ſogenannte dialogiſche Methode für Univerſitäten paßt, findet ſie auch Statt in den ſogenannten Conversatoriis, Examinatoriis, Repetitoriis u. ſ. w. Wenn aber (wie neuerdings von Theremin und Dieſterweg in Berlin, und kürzlich von Biſchof in Bonn geſchehen) im Ernſte der Vorſchlag gemacht wird, den Kathedervortrag abzuſchaffen und blos die dialogiſche Methode einzuführen, ſo beweiſ't dies ebenfalls entweder eine völlige Ignoranz in academicis, oder die Abſicht, die Univerſitäten völlig in Dreſſuranſtalten für den Staatsdienſt zu verwandeln. — Tertium non datur! Wir ſind zu gewiß, daß ein ſo grundverkehrter Gedanke oder Ungedanke nirgends praktiſch ſich geltend machen wird, zumal das Alberne deſſelben erſt vor acht Jahren in der Widerlegung des Dieſterweg'ſchen Pamphlets durch Mayerhoff, Leo, Thierſch u. A. ſonnenklar dargethan worden; ſonſt würden wir hier ausführlicher dieſen Punct beſprechen. Beſonders

---

vollſtändigen Ausbildung zu führen; wo aber dieſe Abſicht zwangsweiſe und im Widerſpruch mit der eigenen Neigung durchgeſetzt werden ſoll, da wird nichts bewirkt, als das unedle Spiel, wodurch zum Schein Zeugniſſe zuſammengebracht werden, um der formellen Vorſchrift zu genügen. So wenig kann geiſtige Mittheilung gedeihen, wenn ihr irgend ein äußerer Zwang angelegt wird."

166) Sitz. 28. v. 12. Febr. 1844.

167) Ueber gel. Sch. Abthl. II, S. 173. Vgl. Scheidler, Idee d. Univ. S. 411 ff.

sind auch die vortrefflichen Expositionen des wahren Wesens des Kathedervortrags in den schon früher erschienenen Schriften von Thilo[168]), Schleiermacher[169]) und Fichte[170]) zu empfehlen.

Sodann steht mit jener Studirfreiheit auch noch die sogenannte studentische Freiheit überhaupt im Zusammenhange, in Bezug auf welche wir aus Mangel an Raum ebenfalls auf die Hauptschriften über dieselbe verweisen müssen, namentlich auf Schleiermacher[171]), Thiersch[172]), Steffens[173]), Leo[174]) und Gervinus[175]). Ohnehin kennt wohl Jeder unserer verehrten Leser dieselbe aus eigener Erfahrung, so wie das aus derselben hervorgegangene, ebenfalls unseren deutschen protestantischen Universitäten eigenthümliche schon erwähnte und anderwärts[176]) näher geschilderte deutsche Studentenleben, welches letztere in diesem Augenblicke in einer Krisis sich befindet, deren Ausgang von unberechenbarer Wichtigkeit für das ganze Universitätswesen und somit mittelbar für unser ganzes Volks- und Staatsleben sein wird[177]). In das Nähere hierüber einzugehen, ist uns hier kein Raum gestattet; aber einige Andeutungen sowohl über diese, als das übrige Universitätswesen betreffende zeitgemäße Reformen und über die hier in Frage kommenden politischen Maximen und staatsrechtlichen Grundsätze glauben wir schließlich hier beifügen zu können.

Zum Verständnisse der gegenwärtigen „Bewegungen" in der Studentenwelt auf unseren protestantischen Hochschulen und der gegenwärtigen, ebenfalls einer Reform sehr bedürftigen Stellung der Universitäten zur Staatsgewalt und zum Staate, muß man sich erinnern, daß, wie überhaupt in Folge der Religionskriege und des immer mehr um sich greifenden Autokratismus das ganze deutsche Volks- und Staatsleben in den letzten Jahrhunderten völlig erkrankte, so auch das Leben auf den Hochschulen sich seiner wahren Idee weder in den Lehrern, noch in den

168) Grundsätze des akad. Vortrags 1809.

169) Ueber Univ. S. 60. (Dazu vgl. Diesterweg's Schr. üb. Schleiermacher's Lehrmethode, Berlin 1835.)

170) Deduc. Plan u. s. w. S. 8. Wes. d. Gelehrt. S. 172. Nachgel. Werke III, S. 200. — Vgl. d. übrige Literat. hierüber in Scheidler's Hodeg. S. 288.

171) Ueber Univ. S. 117 ff.

172) Ueber gel. Schul. II, 247.

173) Ueber d. protest. Univ. S. 46.

174) Berlin. Jahrbb. f. wiss. Krit. 1829, II, S. 598. Streitschr. geg. Diesterweg S. 9 ff.

175) Kl. hist. Schrift. S. 301. — Auch d. Schr. des Staatsrathes v. Jacob, Ueb. akad. Freih. u. Disciplin 1819, enthält Treffliches hierüber; ingleichen Rosenkranz, Der Zweikampf auf uns. Univ. 1837, S. 9. Vgl. Scheidler, Idee d. Univ. S. 318 ff. Dess. Hodegetik S. 197.

176) Scheidler, Ueb. d. deutsch. Studentenleben, Jena 1842. Derf., Deutsch. Studentenspiegel 1844.

177) „Deutschlands Hochschulen üben noch jetzt, wie vor Jahrhunderten, ihren wohlthätigen Einfluß auf die freie Entwickelung geistiger Kräfte, auf die ernsten Richtungen unsers Volkslebens aus." Alex. v. Humboldt. Vgl. Varnhagen v. Ense's Denkwürdigk. 1840, V, 216.

Studenten entsprechend entwickelte, obwohl einzelne Universitäten eine rühmliche Ausnahme machten; so z. B. Halle (gest. 1694) und Göttingen (gest. 1737). Es genügt, an die Namen Christ. Thomas, Aug. H. Franke, Chr. Wolf, Semler, Fr. A. Wolf, an Gesner, Albr. v. Haller, Heyne, Pütter, Schlözer u. A. zu erinnern, so wie an den großen Einfluß, den Leipzig in Bezug auf deutsche Nationalliteratur, und Jena (gest. 1558) auf Theologie, Philosophie und Aesthetik hatte [178]). So wie die protestantische Kirche durch das (früher allerdings zu rechtfertigende) sogenannte Territorialsystem zur Magd des Staats herabgewürdigt ward[179]), so die Universitäten zu bloßen Staatsanstalten im schlechtesten Sinne dieses Worts; ja nach dem Untergange des deutschen Reiches drohte ihnen durch Napoleon'schen Despotismus völliger Untergang, weil sie es waren, die trotz ihres Verfalls doch noch das heilige Feuer der Vaterlandsliebe und deutschen Sinnes für Freiheit und Recht in den Herzen der akademischen Jugend (theilweise auch der Lehrer) treu bewahrten, welches, als die Stunde der Erlösung schlug, in die herrliche Flamme allgemeinster Begeisterung auflohderte. Dies wußte Preußen voraus und zu schätzen; darum gründete es in der Zeit seiner größten Noth die Universität zu Berlin [180]), und wer weiß nicht, wie unendlich viel diese Hochschule und überhaupt preußische Professoren zur Befreiung unseres Vaterlandes beitrugen (Fichte, Schleiermacher, Niebuhr, Arndt, Steffens), und wie deutsche Studenten, als Freiwillige eintretend, vorzüglich dazu beitrugen, die höhere Begeisterung für die große Sache allgemeiner zu verbreiten[181]). Aus diesem heiligen Kriege zurückgekehrt, sahen sie das Erbärmliche und Nichtswürdige des bisherigen Studentenlebens ein, welches die Söhne des gemeinsamen Vaterlandes in feindliche sogenannte Verbindungen trennte, statt der Herrschaft des Rechts die des „Schlägers" und eines von einer aristokratischen Minderheit dictirten „Comments" feststellte, auf alle Nicht-Studenten, als sogenannte „Philister", wie auf eine Classe von Parias herabsah und in der kurzen akademischen Periode das schöne Institut der akademischen Freiheit so arg mißbrauchte, daß eben aus den „flottesten Burschen" die allerzahmsten Spießbürger und servilsten Staatslaquaien hervorgingen. Jena und Halle, wo früher das allerroheste Studentenleben geherrscht (s. Zacharia's Gedicht: „Der Renommist") waren die ersten Hochschulen, die den neuen bessern Geist erkannten und ihm in der sogenannten „Burschenschaft" eine entspre-

178) Steffens, Die gegenwärt. Zeit S. 707. Scheidler, Idee d. Univ. S. 238 ff. Schlosser, Gesch. d. 18. Jahrh. III, 94.

179) Scheidler in Pölitz' Jahrbb. 1834 Dec., 1835 Mai.

180) „Den Plan entwarf Wilh. v. Humboldt mit der tiefern Einsicht, daß die Grundform der Universitäten beibehalten werden müsse, und daß die Lehr- und Hörfreiheit die nothwendige Bedingung solcher Anstalten sei." Mayerhoff, Die deutsch. Hochsch. 1836, S. 60.

181) Vgl. Gneisenau's Brief an Graf Münster v. 1. März 1813. (Lebensbilder 1841 Bd. II, S. 297.) Vgl. Blätt. f. lit. Unt. 1842, Nr. 168, S. 674.

chende Form gaben. Leider! gestalteten sich die allgemeinen politischen Verhältnisse seit 1815 nicht so, wie es gehofft (und versprochen!) war, und dies wirkte nachtheilig auf die Hochschulen zurück[182]). Wir können natürlich hier die sogenannten demagogischen Umtriebe, die Carlsbader Beschlüsse, die Unruhen in Göttingen und München 1830, die verrückte und verruchte Frankfurter Emeute 1833 u. s. w. nur andeuten und hinzufügen, daß die Folgen hiervon eine Menge von Maßregeln war, durch deren terroristisches Princip die akademische Lehr-, Lern- und sonstige Freiheit und somit das Innerste und Wesentlichste unserer deutschen Universitäten auf das Empfindlichste bedroht und respective verletzt wurde. Ob dieselben, und namentlich die Verfolgungen so vieler ausgezeichneter Professoren[183]), denen man doch durchaus keine Rechtswidrigkeit nachweisen konnte, wie z. B. Arndt's, der Gebrüder Welcker in Bonn, Oken's und Fries' u. A.; ferner der ihrer ursprünglichen Idee nach vollkommen zu billigenden sogenannten Burschenschaft, sich nach den Principien des Rechts und der Politik rechtfertigen lassen, ist sehr problematisch. Es haben Männer, deren Loyalität nicht dem geringsten Zweifel unterliegt, wie z. B. Rehberg[184]), Fr. v. Raumer[185]), Fr. Jakobs[186]), Thiersch[187]), Wurm[188]), Leo[189]), Vollgraff[190]) und selbst das Berliner politische Wochenblatt[191]) dieselben auf das Entschiedenste gemißbilligt. Besonders verderblich war es, daß man, um jene Burschenschaft möglichst zu unterdrücken, als deren größtes Verbrechen man eigentlich ihren deutschen Patriotismus und ihr Streben, sich mit Politik zu beschäftigen, ansah (welches letztere freilich sich nur im Gebiete der Wissenschaft halten darf, wie den Studenten auch schon oft genug, namentlich auf der Wartburg von Oken[192]) vorgehalten worden[193])) — das rohe und wüste, sittenlose Leben der Landsmannschaften oder sogenannten Corps begünstigte, was Stüve[194]) schon vor zwölf Jahren, die Rheinische Zeitung (v. 24. März 1843) und ganz kürzlich erst in der badischen Volkskammer Welcker[195]) mit Recht gerügt hat. Zu jenem unglücklichen Umstande eines allgemein gegen die Universitäten herrschenden Miß-

182) Görres, Deutschl. u. die Revolut. S. 107 ff.
183) Vgl. C. Th. Welcker, öff. act. Vertheidigung u. s. w., Stuttgart 1823.
184) Die Erwart. d. Deutsch. 1834, S. 71 ff.
185) England im J. 1835, I, 515. II, 293.
186) Reden 1823, S. 444 ff.
187) Ueber d. Zust. d. Univ. Tübingen S. 60.
188) Krit. Versuche 1835, S. 216.
189) Streitschrift geg. Diesterweg S. 61.
190) Politik I, 177, 184 Not. e.
191) 1833, S. 113.
192) Kieser's Wartburgfest 1818, S. 113.
193) Scheidler, Hodeg. S. 475, ed. 2.
194) Ueber d. gegenwärtige Lage v. Hannover 1832, S. 100. Vgl. auch Leo, im Berlin. polit. Wochenbl. 1833, S. 195.
195) In d. 28. Sitzung, s. Mannh. Abendzeit. v. 16. März 1844.

trauens von Seiten der Regierungen kamen sodann noch die neueren Angriffe jenes flachen trivialen Liberalismus und respective Radicalismus, welcher in den in der Natur der Sache so begründeten Corporativrechten der Universität eine verwerfliche Aristokratie oder Bevorrechtung sieht, und sie selbst als mittelaltrige, sich überlebt habende Institute beschreit, in welches Geschrei auch die so weit verbreitete, selbst Universitätsprofessoren zu sich zählende Secte der Utilitarier einstimmt, die es nicht anerkennen will, daß die Wissenschaft Selbstzweck und das Universitätsstudium daher keineswegs blos auf die unmittelbare Praxis zu beziehen ist[196]). Gerade im Gegentheile muß man behaupten, daß die Universitäten, wenn sie an der höheren idealen Richtung festhalten, als Gegengewicht gegen die gemeinmaterialistische Lebensansicht unserer Zeit eine neue wichtige Bedeutung erhalten haben[197]). Gleichergestalt ist die corporative Selbstständigkeit derselben wie bei allem ächten Zunftwesen gerade für die wahre Entwickelung des politischen Lebens von der größten Wichtigkeit, wie schon mehrfach nachgewiesen worden ist[198]). Es erscheint demnach gegenwärtig als das dringendste Bedürfniß oder als die allernöthigste Reform, jene Corporativverfassung, zeitgemäß umgebildet, wiederherzustellen (wozu leider! wenig Hoffnung[199])), oder doch wenistens Alles, was noch von dieser akademischen Freiheit und Selbstständigkeit sich findet, auf das Sorgsamste zu erhalten. In den constitutionellen Staaten Deutschlands müssen die Volksvertreter sich dieser Sache annehmen (in welcher Hinsicht ja auch bereits mehrmals und erst noch kürzlich von der trefflichen badischen Volkskammer dankenswerthe Schritte geschehen und noch andere zu erwarten sind; in den nichtconstitutionellen bleibt nichts übrig, als die Universitäten unter den Schutz der öffentlichen Meinung zu stellen, die freilich in diesen nicht ihre ganze Bedeutung entwickeln kann, aber doch immer sich als eine Macht zeigt, die sich selbst in ungünstiger Stellung Einfluß zu verschaffen vermag[200]). Dieses hat sich unter Anderem ganz kürzlich in dem von der Berliner philosophischen Facultät in Sachen des Dr. Nauwerk erlassenen Gutachten gezeigt, welches ohne Zweifel bedeutende Folgen haben wird[201]).

---

196) S. z. B. K. Biedermann's Schrift „Wissenschaft und Universität 1839."

197) Vgl. Fries' Prorectoratsrede u. Scheidler's deutsch. Studentenspiegel 1844, S. 325.

198) Scheidler's Apolog. d. deutsch. Univ. in Bran's Minerva 1832 Juliheft. v. Aretin's Staatsrecht d. const. Mon. II, 2, S. 124. v. Rotteck's nachgel. Schr. Bd. IV, 1843, S. 313. Welcker, Encykl. S. 519.

199) „Denn es ist Staatsprincip, das Unrecht nicht wieder gut zu machen, an dem halten die närrischen, heraldischen Thiere wie die Klette." Bettina im Königsbuch S. 22. Vgl. Rehberg a. a. O. S. 71.

200) Vgl. d. (Leipz.) deutsch. allg. Zeit. v. 28. März d. J. Nr. 88.

201) Dasselbe findet sich unter Anderem in d. deutsch. allg. Zeit. v. 31. März (Beil.). Ueber seine Folgen vgl. d. Mannh. Abendzeit. v. 5., 7. u. 10. April und d. deutsch. allg. Zeit. v. 18. u. 22. März u. 10. April.

Nur wenige Worte können wir über die eben im gegenwärtigen Momente auf fast allen deutschen Universitäten eingeleiteten Reformen des Studentenlebens beifügen. Daß dergleichen dringend nothwendig, ist klar[202]), und es macht unsern Studenten Ehre, daß sie selbst dies einsehen und selber Hand anlegen, um das aristokratische, exclusive Wesen oder vielmehr Unwesen ihres sogenannten Comments, die geheimen Verbindungen, den Zwang zum Duelle u. s. w. abzuschaffen. Das ächte deutsche Studentenleben braucht und soll aber dabei nicht untergehen[203]), vielmehr kann dasselbe, dem Geiste unserer Zeit und insbesondere dem Repräsentativsysteme gemäß umgebildet, von dem heilsamsten Einflusse sein[204]). Das Erste und Wichtigste ist, daß die Studenten ebenfalls ächten Corporationsgeist entwickeln, also statt der bisherigen Isolirung, und feindseligen Trennung in öffentliche erlaubte Vereinigungen zu wissenschaftlichen, ästhetischen, gymnastischen u. s. w. Zwecken zusammentreten (wozu sie vollkommen befugt sind[205])), und statt der bisherigen Anarchie des Faustrechts ihre Streitigkeiten unter einander einem von ihnen selber gestifteten Ehrengerichte unterwerfen, eingedenk, daß „nur weil und in wie fern es im Staate einen Richter gibt, der Staat dem sogenannten Naturstande direct entgegengesetzt ist“[206]), und daß hiervon die Anwendung auf die μικροπολιτεία (den Kleinstaat) des Studentenlebens gilt, dessen Hauptfehler die der bisher allgemein herrschenden Apolitie entsprechende falsche Stellung zum Volks- und Staatsleben war[207]). Sehr passend ist, daß, weil diese Reformen nur von den Studenten selbst ausgehen können, eine eigene Zeitschrift für Deutschlands Hochschulen gegründet ist[208]). Nur ist zu wünschen, daß dieselbe streng in ihrem Gebiete sich

202) S. Scheidler's deutsch. Studentenspiegel Abthl. I, S. 1—32, 63, 156 ff.

203) Varnhagen v. Ense's Denkwürdigk. 1842, Bd. VI, S. 353: „Der deutsche Student, den in seiner Eigenart, wenigstens in seiner jugendlichen Keckheit und Selbstständigkeit, fortbestehen zu sehen, wir so lange wünschen müssen, als es noch deutsche Philister geben wird, deren Geschlecht sonst Alles überwuchern würde, ist ein wichtiges Stück unserer deutschen Geschichte, er steckt in Goethe und in Blücher, in allem Freien und Frischen, was dem Andrange der Alltäglichkeit widerstanden und Einhalt gethan hat.“

204) Thiersch, gel. Schulen II, S. 249. Fr. Jakobs' Reden I, 449. Fr. Schulze, Die Selbstständigkeit des deutschen Universitätsgeistes 1843, S. 15 ff.

205) Vgl. Staatslexikon sub v. „Association“ u. Staatsrath v. Jacob, Ueb. akad. Freiheit S. 18 ff.

206) Zachariä, 40 Bücher vom Staat. 1840, Bd. IV, S. 48.

207) Deutsche Jahrbücher 1842, 8. März, Nr. 56: „Auch das deutsche Gewächs, der Bruder Studio, der sich für das einzige Rechtmäßige, alles Andere für das Unberechtigte hält, es als Philisterthum verachtet — der flotte Bursch, der nur der flotte ist, weil der andere Theil Philister ist — ist eine reflectirte Spiegelung der Apolitie in Deutschland u. s. w.“ Vgl. Scheidler, Studentenspiegel S. 24.

208) Herausgegeben von Dr. Gustav v. Struve. (Ueber das bereits erschienene Probeblatt vgl. die Mannheimer Abendzeitung vom 27. Febr. d. J.)

hälte[209]), Alles möglichst wissenschaftlich bespricht, und daß dieselbe nicht blos von Studenten geschrieben wird. Eben so zweckmäßig ist an sich die Bildung von Lesevereinen; nur sollten dieselben sich nicht auf sogenannte Museen, in welchen blos die politische und belletristische Journalistik den Gegenstand der Lectüre bildet, beschränken, obwohl es ganz angemessen ist, daß die Studenten auch einige der bessern politischen Blätter fortwährend lesen. Das Zweckmäßigste scheint zu sein, daß jede der angedeuteten erlaubten Verbindungen sich eine eigene kleine Bibliothek anlegt, wie dies schon auf den holländischen und schwedischen Universitäten der Fall ist[210]); ferner, daß die einzelnen Lehrer mit ihren Vorlesungen über dazu geeignete Fächer die Errichtung von speciellen Lesevereinen hierfür bewirken[211]). Ueberhaupt ist sehr zu wünschen, daß die akademischen Lehrer und Behörden den neu erwachten bessern Geist der akademischen Jugend gehörig erkennen, sich die seit einem Vierteljahrhundert gemachten Erfahrungen über die Vergeblichkeit und Verwerflichkeit des büreauaristokratischen Terrorismus in diesem Gebiete zur Warnung und Lehre dienen lassen, besonders der Grundbedingung aller weitern zeitgemäßen Reformen des Studentenlebens, nämlich der Abschaffung des bisherigen Comments durch Bildung von Ehrengerichten, keine Hindernisse in den Weg legen, am Wenigsten aber die bestehende Gesetzgebung gegen das geheime Verbindungswesen auf die offen und öffentlich hervortretenden Associationen der Studenten anwenden[212]), deren Stiftung zu den entschiedensten Bedürfnissen unserer Zeit gehört und schon mehrfach von akademischen Lehrern selber, wie namentlich von Thiersch, Leo, Fichte, Mayerhoff u. A., dringend empfohlen worden ist[213]). In dieser Beziehung erinnern wir an folgende treffende Worte des schon früher angeführten Aufsatzes in der Berl. lit. Zeitung[214]), die nicht genug beherzigt werden können. „Das Gedeihen der Universitäten beruht, wie bei keinem anderen Institute, auf einem großartigen Vertrauen aller Betheiligten, dergestalt, daß, wenn von irgend einer Seite der Behörde, der Lehrer oder Zuhörer, des Publicums

209) Unpassend ist z. B., wenn von Studenten die Frage über Abschaffung der akad. Gerichtsbarkeit debattirt wird und Petitionen desfalls unterzeichnet werden, die auch aus anderen Gründen als sehr verkehrt erscheinen. Vgl. Scheidler in Bran's Minerva 1832, Aprilheft.

210) Studentenspiegel S. 177 u. 190. Vgl. 222.

211) Vgl. Scheidler, Deducirter Plan zu einem hodegetischen Lesevereln, Jena 1835. und Preusker's Förderungsmittel u. s. w. I, 308. Dess. Schr. üb. Bibliotheken u. s. w. 1840, H. 2, S. 59.

212) Sehr bedauerlich ist, daß namentlich in Berlin vor zwei Monaten in dieser Beziehung von Seiten des Senats einige arge Mißgriffe begangen worden sind, welche die Mannh. Abendzeitung vom 10. Febr. Nr. 35 näher nachgewiesen hat. Erfreulicher sind einige neuere Mittheilungen über die Thatsache, daß man jetzt in Berlin milderen und richtigeren Ansichten folgt. Vgl. den schon citirten Artikel in der Lit.-Zeitung und die deutsche allgem. Zeitung Nr. 78 vom 18. März S. 622 und Nr. 82 vom 22. März S. 658.

213) Diese Stellen sind in extenso mitgetheilt im Studentenspiegel S. 196—238.

214) Nr. 18 v. 2. März 1844.

— Mißtrauen ſich kund gibt, ihr Wachsthum leidet und, wenn dergleichen anhält, ihr Einfluß ernſtlich gefährdet wird. Namentlich iſt es ein nicht geringer Uebelſtand, ſo weit das Verhältniß der Univerſität zur vorgeſetzten Behörde reicht, wenn eine Maßregel derſelben entweder von Mißtrauen eingegeben iſt, oder, wenn auch unverfänglich gemeint, mit Mißtrauen aufgenommen wird — wodurch überdies ihr Erfolg im Voraus gelähmt iſt."

Wir ſchließen mit den Worten des Herrn v. Savigny [215]): „Die Univerſitäten ſind auf uns als ein edles Erbſtück aus früheren Zeiten gekommen, und es iſt für uns eine Ehrenſache, ihren Beſitz wo möglich vermehrt, wenigſtens unverkürzt, den kommenden Geſchlechtern zu überliefern. Ob ſie ſteigen, ob ſie ſinken werden, das iſt zunächſt in unſere, des gegenwärtigen Geſchlechts, Hände gelegt. Das Urtheil der Nachkommen wird uns darüber Rechenſchaft abfordern."

Dr. K. H. Scheidler.

Unmittelbarkeit, politiſche; Reichs- und Bundesunmittelbarkeit und Mittelbarkeit. — Der Begriff der Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit in politiſcher Beziehung bildet ſich durch eine doppelte über einander ſtehende politiſche Gewalt, durch irgend ein zuſammengeſetztes Staatsverhältniß. So wurden im deutſchen Reiche, weil es ein Staatenſtaat war, indem mehrere beſondere Staaten einem gemeinſchaftlichen Reichsoberſtaate unterworfen waren, diejenigen moraliſchen oder einzelnen Perſonen reichsunmittelbar genannt, die nicht einem der beſonderen Unterſtaaten, ſondern unmittelbar der Reichsſtaatsgewalt und nur ihr untergeordnet waren. So gab es reichsunmittelbare Staaten, Städte, Dörfer, Abteien, Fürſten, Grafen, Herren und Ritter. Mittelbar waren diejenigen, die einer beſonderen dem Reiche unter-

ſeinen Schutz anſprechen dürfen. (S. „Bund“ und „Teutſcher Bund.“)

Unpaſſend nennt man übrigens heut zu Tage auch noch die ehemaligen Unterthanen der ehemaligen reichsunmittelbaren Standesherren und Reichsritter mittelbare Unterthanen. Da aber ihre ehemaligen Herren jetzt bloſe Unterthanen des gemeinſchaftlichen Staates ſind, ſo iſt dieſes eine ſehr uneigentliche Benennung, eben ſo, als wenn man einen Gemeindebürger mittelbar nennen wollte.

C. Welcker.

Unſtandesmäßige Ehe (Mißheirath, ungleiche Ehe, disparagium, mésalliance). — §. 1. Einleitung und rechtlicher Begriff der Mißheirathen. Unſere Voreltern in den älteſten Zeiten Deutſchlands beſaßen ohne Zweifel eine unbeſchränkte Autonomie, oder die Befugniß, in privatrechtlichen Verhältniſſen nach ſelbſtgewählten oder ſelbſtverfaßten Normen ſich zu richten. Je mehr die Staatsgeſetzgebung thätig wurde, deſto mehr verſchwand ſolches Recht der Selbſtgeſetzgebung. Am Meiſten erhielt es ſich bei dem nachher ſogenannten hohen Adel in Deutſchland. Schon die Ausbildung dieſes Rechts war bei den Genoſſen dieſes Standes begünſtigt; denn ihre Eigenſchaft als Kronbeamte legte ihren Privatverhältniſſen wenige oder keine Feſſeln an, und durch ihre Würde ſtanden ſie über den anderen Freigeborenen, zumal ſeitdem die Erblichkeit der Kronämter hinzugetreten. Aus dieſem Rechte, aus dem Schooße dieſer Freiheit gingen die Familiengewohnheiten hervor, deren viele in ihren Spuren, in ihrer beginnenden Ausbildung bis in die älteſten Zeiten ſich verlieren. Gleichheit des Standes, gemeinſchaftliche Zwecke und Bedürfniſſe vereinigten bald viele Standesgenoſſen vorzugsweiſe in denjenigen Anordnungen, welche ihre eigenthümlichen Haus- und Familienverhältniſſe betrafen. Daher ſchon früher eine gewiſſe Gleichförmigkeit in den Anordnungen und in den Gebräuchen, welche bald nach allgemeiner Anſicht dieſer Familien ein ſie alle umfaſſendes Gewohnheitsrecht wurde. Ein Hauptgegenſtand deſſelben, wohl der wichtigſte, betraf die Erbfolge. Auf Alod und Lehen haftete Verpflichtung zum Kriegsdienſte; darum ein Sammteigenthum der Familie am Grund und Boden; hierdurch die Grundſätze von Unveräußerlichkeit des Stammguts, von Erbrecht nach Gemeinſchaft des Blutes, vom Ausſchluſſe der Frauen. Es kann nicht beſſer geſagt werden, als P. A. Pfizer (im Staatslexikon Bd. I. S. 725) gethan hat: „In beſonderer Ausdehnung genoß und übte in „Deutſchland das Recht der Autonomie der hohe und reichsunmittelbare „Adel, da er, ſo fern er nicht im Lehn- oder Dienſtverhältniſſe ſtand, „blos Verpflichtungen gegen den Kaiſer und das Reich hatte, ohne einer „Landeshoheit und beſonderen Landesgeſetzen unterworfen und dadurch „beſchränkt zu ſein. Als daher dieſer Stand in Folge der Einführung „des römiſchen Rechts durch die Aufhebung der Grundſätze, die er bis„her in ſeinem Familienrechte bei der Verfügung über ſein Stammgut „und bei deſſen Vererbung befolgt hatte, ſeine politiſche Exiſtenz bedroht

ten Kinder; und das alemannische Gesetz läßt auf Töchter nur dann das väterliche Erbe übergehen, wenn sie mit einem Ebenbürtigen (coaequali) sich vermählen. Im siebenten Jahrhundert erklärt das westgothische Gesetz dasselbe (maritum natalibus suis aequalem), und im neunten Jahrhundert erzählt Meginhard, daß bei den Sachsen nur die Ehe eines Edlen mit einer Edlen vollkommen gesetzmäßig sei. Nur standesmäßige Ehen waren rechtlich gleiche; es zweifelte Niemand hieran. Mochten auch die Folgen der ungleichen Ehen noch nicht in der Weise ausgedrückt werden, vielleicht auch noch nicht ganz ausgebildet sein, wie sie später sich entwickelten; der Grundsatz stand doch bereits fest und bildete ein bestimmtes Gewohnheitsrecht.

§. 4. Das Mittelalter. Bei dem Uebergange von Deutschlands älterer Geschichte zu der mittleren fingen die Freien an, sich in niederen Adel und in Bürgerstand zu theilen, und im Laufe des Mittelalters erhob sich der niedere Adel zu einer privilegirten Classe der Freien. Dennoch blieb der Grundsatz von nothwendiger Ebenbürtigkeit der Ehen und erhielt sich im ganzen Mittelalter in ungeschwächter Kraft, so daß mindestens von dieser Zeit an das Herkommen unverkennbar ist.

Im eilften Jahrhunderte wurden in Baiern die Güter eines Grafen Ulrich einer geistlichen Stiftung für den Fall gewidmet, wenn er ohne Nachkommenschaft aus gleicher Ehe (de legali nobilique matrimonio) sterben sollte. Spätestens im zwölften Jahrhunderte sprechen die Gesetze der Longobarden (eines ursprünglich deutschen Volksstammes) von dem Vorzuge des Sohnes aus standesmäßiger Ehe (ex nobili conjuge). Im dreizehnten Jahrhunderte finden wir dieselben Aeußerungen im Sachsenspiegel und im Schwabenspiegel, welche beide bekanntlich kein neues Recht schufen, nur das bestehende aufzeichneten. Das sächsische Landrecht und das sächsische Lehnrecht lassen des Vaters Schild dem Sohne nur dann, wenn er dem Vater ebenbürtig ist; das sächsische Lehnrecht befreiet die Vasallen von der Pflicht der Lehenserneuerung bei einem dem Vater nicht ebenbürtigen Sohne. Der Schwabenspiegel beläßt dem Kinde des Vaters Recht nur, wenn es ihm ehelich ebenbürtig ist; und er erklärt nur denjenigen für semperfrei, dessen Vater und Mutter semperfrei gewesen; die Kinder aber, deren Vater semperfrei und die Mutter mittelfrei, auch nur für mittelfrei (Ausdrücke, welche den später gewöhnlichen von hohem und niederem Adel gleichstehen). Im vierzehnten Jahrhunderte verspricht Landgraf Otto von Hessen, nach etwaigem Ableben seiner Gemahlin wolle er keines Fürsten, Herrn noch Grafen Tochter nehmen, auf daß durch die zweierlei Kinder das Land nicht vertheilt werde, sondern er wolle alsdann „eine fromme Jungfrau „aus seiner Ritterschaft zu der Ehe nehmen, und wenn er mit ihr Kin„der gewinne, die wolle er mit Geld und Lehnschaft und anderen Gütern „wohl versorgen, so daß das Fürstenthum bei einander bleiben solle." Im fünfzehnten Jahrhunderte bezeugt der berühmte Peter von Andlo, es sei eine uralte und seit sehr langer Zeit beobachtete Gewohnheit, daß Kinder, von einem Mitgliede des Herrenstandes mit einer Adlichen er-

zeugt, des väterlichen Standes nicht theilhaftig würden; ein um so glaubwürdigeres Zeugniß, da der Verfasser selbst keineswegs dieser Sitte seinen Beifall schenkt. Darum wagte es Herzog Wilhelm von Sachsen nicht eher, mit Katharina von Brandenstein (1463) sich trauen zu lassen, als bis er die Einwilligung seiner Agnaten nicht nur, sondern auch der Landstände erhalten hatte.

§. 5. Die neueren Zeiten. Die Befugniß, Kinder aus ungleicher Ehe von den Rechten ebenbürtiger Nachkommen auszuschließen, stand natürlich den successionsfähigen Agnaten zu. Wenn also diese zu einer nicht standesmäßigen Ehe (vor oder nach dem Abschlusse derselben) zustimmten, so war in der Regel Niemand da, der ein Widerspruchsrecht hatte. In den unruhigen Zeiten des sechzehnten und des siebzehnten Jahrhunderts kamen Fälle nicht selten vor, wo bald die aus verschiedenen Gründen ertheilte Einwilligung von Interessenten, bald politische und Religionsverhältnisse einer nicht ebenbürtigen Descendenz mehr Rechte, bald mehr, bald minder vollständig, einräumen ließen, als eigentlich ihr gebührten. — Dazu kam, daß es im deutschen Reiche ein kaiserliches Reservatrecht war, Standeserhöhungen zu ertheilen. Freilich verstand es sich nach richtiger Theorie von selbst, daß hierdurch das wohlerworbene Recht eines Dritten nicht benachtheiligt werden konnte. Indessen kann es den Kenner der deutschen Geschichte jener Zeiten nicht wundern, daß es dem kaiserlichen Hof angenehm war, je mehr der Wirkungskreis dieses Reservatrechts sich ausbreitete; es fehlt daher keineswegs an Versuchen, den kaiserlichen Standeserhöhungen gegen die wohlerworbenen Rechte Dritter mancherlei Wirkungen zu verschaffen[4]).

Hieraus, verbunden mit dem Umstande, daß es an gefälligen Hofpublicisten niemals gefehlt hat[5]), erklärt es sich, daß wir im siebzehnten Jahrhundert auf einmal Schriftsteller finden, welche das altdeutsche Gewohnheitsrecht leugnen. Kenner der deutschen Rechtsgeschichte wissen es, daß manches ursprünglich deutsche Rechtsinstitut durch die

4) Zum Belege diene ein älteres Beispiel und ein neueres. Im Jahre 1278 ertheilte der Kaiser einem Sohne des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meißen, erzeugt in der Ehe mit Elisabeth von Maltiz, die Rechte des hohen Adels (ingenuorum et nobilium), ohne daß er dadurch eine gleiche Landestheilung mit den ebenbürtigen Söhnen seines Vaters bewirkt hätte. Im Jahre 1666 erhob der Kaiser die nicht standesmäßige Gemahlin des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim „in den Stand der von altgebornen Reichsgrafen entsprossenen Gräfinnen, wofür sie neben ihren Kindern und deren posteris" geehrt und erkannt werden solle. Hierdurch entstanden, obgleich der Kaiser 1679 diese Standeserhöhung aufhob und cassirte, vieljährige Streitigkeiten, und als Folge derselben ein gegenwärtig bei dem hannöverischen Oberappellationsgericht zu Celle anhängiger Rechtsstreit.

5) „Es trafen freilich mehrere Umstände zusammen, warum jetzt häufiger als vorher; aber gewiß die erleichternden Doctoren sind unter diesen mehreren Ursachen auch keine der geringsten. Fände sich kein begünstigender Consulent oder Advocat, so wäre von der Liebe bis zur ordentlichen fürstlichen Heirath ein größerer Schritt, als leicht irgend ein Fürst allein wagt, ohne einen Consulenten zu fragen" — sagt Spittler.

fremden Rechte, das römische und das kanonische, die man allein auf deutschen Universitäten lehrte, mehr oder minder gefährdet wurde. So auch hier! Fast ein Jahrtausend lang war es unbezweifelter Glaubensartikel auf deutschem Boden, daß nur eine standesmäßige Ehe keine Mißheirath sei. Fast ein halbes Jahrtausend lang seit der Gültigkeit des römischen Rechts in Deutschland hatte Niemand das uralte Herkommen bezweifelt. Jetzt, d. h. vom Anfange des siebzehnten Jahrhunderts an, finden sich Schriftsteller, — wenn auch größtentheils nicht sonderlich berühmten Namens [6] — welche dieses alte Gewohnheitsrecht bezweifeln und leugnen. Geschichtliche oder thatsächliche Veranlassung hierzu ist nicht zu finden, als hier und da der Wunsch eines Erlauchten, der in ungleichem Stande gebornen Gemahlin und ihren Kindern fürstliche Würden und Ehren beilegen zu können. Die Gründe der neuen Lehren beruheten neben Sätzen der christlichen Moral (auch Präjudicien des französischen Parlaments) blos darauf, daß nach römischen Gesetzen einer jeden Ehegattin die Würde ihres Mannes zustehe; daß der Geburtsstand der Kinder nicht nach der Mutter, sondern nach des Vaters Stand zu beurtheilen sei, indem ja (nach den Novellen des römischen Rechts) jede Ehefrau von dem Amts- und Geburtsglanz ihres Gatten völlig überstrahlt werde. Mit civilrechtlichen Gründen wollte man also eine staatsrechtliche Lehre umgestalten! Wie grundlos dieses war, läßt sich leicht nachweisen. Denn man erklärte das ältere Gewohnheitsrecht für zweifelhaft, ohne diese Erklärung auf irgend eine Weise zu unterstützen; die für die neue Lehre angeführten civilrechtlichen Gründe hätten, wären sie anwendbar gewesen, schon seit Jahrhunderten ihre rechtliche Wirkung äußern müssen; und im ganzen siebzehnten Jahrhunderte, ja bis über das erste Drittheil des achtzehnten hinaus bediente sich kein Schriftsteller zur Vertheidigung der neuen Lehre anderer Gründe, als solcher, welche zugleich die rechtliche Gleichheit der Ehen Erlauchter mit Bürgerlichen in derselben Stärke bewiesen hätten. Ganz folgerichtig erklärten daher die Vertheidiger der neuen Lehre auch diese Ehen nicht mehr für Mißheirathen. Sie lieferten selbst aber hierdurch den schlagendsten Beweis der Unrichtigkeit dieser Meinung, so wie der Irrelevanz ihrer Gründe. Denn das gesammte deutsche Reich sprach im achtzehnten Jahrhundert auf's Feierlichste aus (s. unten §. 6), daß die Ehe eines Herrn von hohem Adel mit einer Bürgerlichgeborenen stets eine Mißheirath gewesen.

Es ist also nicht zu verwundern, daß die neue Lehre nicht im Stande war, die richtigen Grundsätze des alten deutschen Rechts zu verdrängen. Der Beweis dieser Behauptung liegt darin, daß jene Lehre in manchen Fällen theils keinen Erfolg hatte, theils nur einen unvollständigen; daß unverwerfliche Zeugnisse der angesehensten Staatsmänner

6) Nach chronologischer Ordnung der Schriften heißen die Verfasser: Obrecht, Boerius, Stephani, Rumelinus, Schubhard, Myler ab Ehrenbach, Henniges, Dedherr, Itter, Feltmann, Coccejı.

und gelehrten Kenner der deutschen Geschichte[7]) das fortdauernde Anerkenntniß des vielhundertjährigen deutschen Herkommens bewähren; und daß viele fürstliche und gräfliche Geschlechter[8]), durch Familienverträge die Ehen unter dem Stande der Erlauchten für Mißheirathen erklärend, gegen die hier und da versuchte Abänderung des alten notorischen Rechtszustandes protestirten.

§. 6. Die neuesten Zeiten des deutschen Reichs. Es wurde bereits bemerkt (§. 5. im Anfang), daß die neu entstandene, von manchen Juristen vertheidigte Theorie für den kaiserlichen Hof wegen des Reservatrechts der Standeserhöhungen ein besonderes Interesse hatte; und hieraus erklärt es sich zur Genüge, daß der Reichshofrath in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts offenbar schwankte. Er untersagte z. B. 1717 dem Erbprinzen von Anhalt-Bernburg, die mit Wilhelmine Nüßler erzeugten Söhne Prinzen nennen zu lassen, und verbot 1722 der Wittwe den Gebrauch des fürstlichen Titels. Eben so untersagte er 1726 der an den Fürsten Lebrecht von Anhalt-Hoym vermählten Sophie von Ingersleben den Gebrauch des Ehrenworts Fürstlich und Durchlaucht; und erkannte 1731 die Ebenbürtigkeit der Ehe des Herzogs Christian Karl von Holstein-Plön mit Dorothee Christiane von Eichelberg erst nach erfolgter Bewilligung sämmtlicher Agnaten, während er vor dieser Einwilligung geradezu gegen das Erbfolgerecht der Nachkommen aus dieser Ehe geurtheilt hatte. Allein schon 1715 hatte er ungeachtet agnatischer Protestation die Ehe des Pfalzgrafen am Rhein, Johann Karl, mit Maria Esther von Witzleben für ebenbürtig erkannt; und 1727 erhob der Kaiser des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen Gemahlin, Philippine Elisabethe Cäsar[9]), sammt ihren Kindern in den Reichsfürstenstand, den Letzteren zugleich „alle Lehns- und Erbfolgsgerechtigkeit und Fähigkeit" beilegend.

So wurde das kaiserliche Reservatrecht der Standeserhöhungen unter der Regierung Karl's VI. (1711 bis 1740) in Bezug auf ungleiche Ehen mißbraucht. Nun erfolgte aber dagegen ein reichsgesetzliches Einschreiten. Den Kennern des altdeutschen Staatsrechts ist es wohlbekannt, daß, wenn ein Kaiser die in der Natur der Sache liegenden Schranken eines kaiserlichen Reservatrechts nicht selten überschritt, sehr bald die nothwendigen Beschränkungen reichsgesetzlich festgesetzt, gewöhn-

7) Zum Beispiel von Seckendorf 1655, Rhetius 1683, Glafey 1718, v. Ludewig 1717, J. H. Böhmer 1723, Mascov 1729, B. G. Struv 1738.

8) Königseck 1588, Nassau 1597, Wittgenstein 1607, Leiningen 1614, Württemberg 1617, Sachsen-Gotha 1654, von der Leyen 1661, Anhalt-Bernburg 1678, Waldeck 1687, Sachsen-Merseburg 1688, Brandenburg und Hohenzollern 1707, Sachsen und Anhalt 1717, Sachsen-Meiningen 1721, Sachsen-Weimar 1724. Aus dem Umstande, daß die Mehrzahl dieser reichsständischen Familien zu den minder mächtigen gehörten, läßt sich entnehmen, daß die meisten größeren es gar nicht für nothwendig hielten, dasjenige ausdrücklich festzusetzen, was seit vielen Jahrhunderten ohnedies unbezweifelte Gültigkeit gehabt.

9) Nicht Schurmann. (Emmrich, Archiv für die herzoglich Sachsen-Meiningischen Lande 1838.)

sich von den Kurfürsten sogleich bei der Wahl des Nachfolgers in der kaiserlichen Wahlcapitulation ausdrücklich verwahret wurden. Keines der kaiserlichen Reservatrechte gab hierzu so vielfach Veranlassung, als das der Standeserhöhungen, obwohl es stets Grundsatz war, daß hierdurch keineswegs wohlerworbene Rechte eines Dritten beeinträchtiget werden könnten[10]). Als daher kaiserliche Erhebungen in den hohen Adelstand mitunter an solche Personen ertheilt wurden, welche nicht durch Besitz unmittelbaren Reichslandes gehörig qualificirt waren, so erfolgten gesetzliche Vorschriften, nach welchen der Kaiser durch Erhebungen in den Reichsfürsten- oder Grafenstand keineswegs das Recht zu Sitz und Stimme auf Reichstägen verleihen konnte (Reichsabschied von 1641 und von 1654). Als kaiserliche Standeserhöhungen benutzt werden sollten, sich der bisher anerkannten Landeshoheit eines deutschen Fürsten zu entziehen, da bestimmte alsbald die kaiserliche Wahlcapitulation (von 1658 an), daß solche Standeserhöhungen der Landeshoheit nicht nachtheilig sei, daß Personen und Güter unter der bisherigen landesfürstlichen Jurisdiction verbleiben sollten, und daß „etwa dagegen Vorgegangenes abgeändert und abgestellt werden" solle. Ganz dasselbe, sogar noch mehr erfolgte bei dem Gegenstande dieses Aufsatzes. Als man im siebzehnten Jahrhunderte begonnen hatte, das altdeutsche Gewohnheitsrecht von standesmäßiger Ehe der Erlauchten zu bezweifeln, als zugleich kaiserliche Standeserhöhungen den Schein erregten, als könnten hierdurch an sich nicht ebenbürtige fürstliche Nachkommen begünstigt werden, da ließen die Kurfürsten von 1658 an in allen Wahlcapitulationen den Kaiser versprechen, daß er „zu Präjudiz oder Schmälerung einiges alten Hauses oder Geschlechts desselben Dignität, Standes und üblichen Tituls keinen, wer „der auch seie, mit neuen Prädicaten, höhern Tituln oder Wappenbriefe „begeben" wolle. Hierdurch war zwar das kaiserliche Reservatrecht der Standeserhöhungen selbst noch nicht eingeschränkt. Der Kaiser konnte nach Belieben in höheren Stand erheben und einem Jeden Titel, Wappen, Prädicate beliebiger Art verleihen; nur konnte solche Verleihung nicht zum Nachtheil irgend einer Familie gereichen. Wohl konnte demnach der Kaiser auch den aus einer Mißheirath erzeugten Kindern immer noch Stand, Würde, Titel und Wappen ihres Vaters beilegen; aber zum Nachtheil der wahren Erbfolgeberechtigten konnte dies nicht gerei-

10) Zum Belege für diesen Grundsatz dient es, daß die auf den Mißbrauch folgenden Beschränkungen öfters mit rückwirkender Kraft versehen wurden, welches nicht hätte geschehen können, wenn die Beschränkung nicht schon in der rechtlichen Natur der Sache gelegen. Zum weiteren Belege dient die Ertheilung einer gewissen Anzahl adlicher Ahnen in den Adelspatenten. Mochte immerhin der Kaiser dem Neugeadelten das Recht ertheilt haben, sich unter die alten Adlichen zu zählen; mochte er ihm in dem Adelsdiplom vier, acht oder sechzehn adliche Ahnen ertheilt haben; nirgends war diese Verleihung von einiger Wirkung, niemals erlangte er dadurch die Aufnahme in altadliche Corporationen, obgleich die Reichsgesetze keine ausdrückliche Bestimmung für diesen Fall aufweisen konnten.

chen; ein Succeſſionsrecht konnte jenen dadurch nicht werden. Dieſe Verfügung genügte ein halbes Jahrhundert lang. Als aber unter Karl VI. das Reſervatrecht der Standeserhöhung auf die vorhin erwähnte Weiſe mißbraucht worden, und nach deſſen Tode die Kurfürſten über eine neue Wahlcapitulation beriethen, ſchlug Kurbraunſchweig, um durch deutlichere Faſſung dem Mißbrauch vorzubeugen, den Zuſatz vor: „Ob wir auch gleich eines Fürſten oder Reichsgrafen ungleiche Gemahlin „oder die aus einer ſolchen ungleichen Ehe geborenen Kinder in den Für„ſten- oder Grafenſtand erheben ſollten, ſo ſoll doch ſolche Standeserhe„bung dieſen kein Recht zur Succeſſion in die Reichslehen geben.“ Hiernach wäre alſo die Erhebung in den höheren Stand an ſich dem Kaiſer erlaubt geblieben. Allein dieſer Vorſchlag wurde, zugleich um mit rückwirkender Kraft frühere Mißbräuche nachträglich zu annulliren, auf Verlangen Kurſachſens nach Stimmenmehrheit dahin geändert: „Noch den aus unſtreitig notoriſcher Mißheirath erzeugten Kindern eines „Standes des Reichs oder aus ſolchem Hauſe entſproſſenen Herrn zu „Verkleinerung des Hauſes die väterlichen Titel, Ehren und Würden „beilegen, viel weniger dieſelben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und „ohne deren beſondere Einwilligung für ebenbürtig und ſucceſſionsfähig „erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geſchehen, ſolches für null „und nichtig anſehen und achten.“ So war nun und blieb ſeit 1742 das Reſervatrecht der kaiſerlichen Standeserhöhungen ſelbſt und geradezu beſchränkt, indem der Kaiſer verſprechen mußte, nicht blos die aus einer Mißheirath erzeugten Kinder nicht für ſucceſſionsfähig zu erklären, — was er auch vorher nicht konnte, — ſondern auch ihnen nicht einmal, was bis dahin ihm erlaubt geweſen, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beizulegen, weil dies „zur Verkleinerung des Hauſes“ dienen würde. In Folge der zugleich verabredeten rückwirkenden Kraft dieſes Geſetzes wurden auf Anrufen der Intereſſenten 1747 und 1748 diejenigen Standeserhöhungen („als der kaiſerlichen Capitulation zuwider erſchlichen“), welche oben aus der Geſchichte der Häuſer Sachſen-Meiningen und Anhalt-Bernburg angeführt wurden, durch förmliche Reichstagsbeſchlüſſe (vom Kaiſer genehmigte Reichsgutachten) aufgehoben und annullirt.

Des hiſtoriſchen Zuſammenhangs wegen möge ſogleich Folgendes hier angeführt werden. In Bezug zugleich auf den im Jahr 1742 gemachten Zuſatz zur Wahlcapitulation äußerten die Kurfürſten in ihrem Collegialſchreiben (vom 14. Februar 1742): „So will beinebens in „Weiterem nöthig ſein, wegen eines eigentlichen Regulativi derer dafür „zu haltenden, etwa noch zweifelhaft ſcheinenden Mißheirathen die nä„here Abmaße erſt möglichſt zu Stande zu bringen.“ Dieſes Collegialſchreiben hatte keinen Erfolg. Daher wurde ſeit 1790 ſein Inhalt in die Wahlcapitulation ſelbſt mit den Worten aufgenommen: „So viel „aber die noch erforderliche nähere Beſtimmung anbetrifft, was eigentlich „notoriſche Mißheirathen ſeien, wollen wir den zu einem darüber zu „treffenden Regulativ erforderlichen Reichsſchluß bald möglichſt zu befor-

„dern uns angelegen sein lassen;" eine Zusage, von welcher irgend ein Erfolg nicht bekannt ist.

Seitdem ist bis zur Auflösung der deutschen Reichsverfassung nichts Neues über diesen Gegenstand verfügt worden; nichts ist erfolgt, worin eine Abänderung des früheren Rechts anerkannt werden müßte. Die Behauptung erscheint daher gerechtfertigt, daß das uralte Gewohnheitsrecht des deutschen hohen Adels, wonach nur Ehen der Erlauchten unter einander keine Mißheirathen waren, unverändert fortgedauert habe. Dennoch entstand seitdem eine hiervon abweichende gelindere Theorie, wonach die Ehen Erlauchter mit Adlichen, mindestens mit Altadlichen, ebenfalls für rechtlich gleiche, für standesmäßige Ehen gehalten werden.

§. 7. Darstellung der abweichenden Theorie. Die im siebzehnten Jahrhundert entstandene Behauptung, daß nach christlicher Moral und nach römischem Rechte Gattin und Kinder Antheil an des Gemahls und Vaters Stand und Rechten hätten — eine Ansicht, welche für die Ehe Erlauchter auch mit Bürgerlichen sprach, — war allerdings verschwunden. Aber im achtzehnten Jahrhundert tauchte die Behauptung auf, daß alter niederer Adel rechtlich gleiche Ehen mit Erlauchten eingehen könne. Veranlassung dazu gaben ohne Zweifel einzelne Beispiele, wonach die Erbfolge der Kinder solcher Ehen, meistens mit Hülfe einer kaiserlichen Standeserhöhung und mehr oder minder vollständiger agnatischer Zustimmung, durchgesetzt worden war. Es scheint, daß zuerst die Juristenfacultät zu Wittenberg 1721 begutachtet hat, eine fürstliche Gemahlin von altem adlichen Herkommen erlange „die Dignität deren fürstlichen Gemahls;" und Ludolf, das alte deutsche Herkommen bis auf die damals neueren Zeiten anerkennend, behauptete 1734 eine Abänderung desselben in den (damals) neuesten Zeiten dahin, daß eine solche Gemahlin zwar nicht des Gemahls Würde besäße, doch aber ihre Kinder ein Erbrecht. Der eigentliche Begründer einer neuen Ansicht war Johann Jacob Moser. Noch 1731 hatte er das alte Gewohnheitsrecht als das allein gültige vertheidigt. Im Jahr 1745 erkannte er diese Ansicht immer noch als die damals gemeine Meinung[11]); stellte aber die Behauptung eines entgegenstehenden neuesten Herkommens für den alten niederen Adel auf, vorzüglich weil die Kurfürsten in dem Zusatze zur Wahlcapitulation von 1742 die Anfangs vorgeschlagenen Worte „ungleiche Ehe" mit dem Ausdruck „unstreitig notorische Mißheirath" vertauscht, und in dem gleichzeitigen Collegialschreiben außer den notorischen Mißheirathen von „etwa noch zweifelhaft scheinenden" gesprochen hatten. Natürlich, daß das Ansehen eines Mannes, wie dieser Moser, von Wirkung war, und die Ansicht von rechtlicher Gleichheit der Ehen Erlauchter mit Frauen von altem niede-

11) „Die meisten und geschicktesten neuen Staatsrechtslehrer halten die „Ehen des hohen Adels mit Einer vom niederen Adel, welche sogar adliche „Ahnen aufweisen kann, für ein matrimonium juridice inaequale und die Kin„der daraus für unsuccessionsfähig." Moser, Staatsrecht Th. XIX, S. 332.

ren Adel von nun an um ſo mehr Vertheidiger fand, zum Theil bedeutenden Namens, wie Georg Ludwig Böhmer 1755, Weſtphal, Runde (1791), Bauer (1825) und ganz neuerdings Zachariä in Heidelberg (1834) und Mittermaier (1843, früher nicht ſo). Sie führen für ihre Anſicht beſonders an, daß jede gehörig eingegangene Ehe in der Regel alle bürgerlichen Wirkungen der Ehen erzeuge, und daß das demnach zu beweiſende gegentheilige Herkommen bei den Ehen der Erlauchten mit Frauen von altem Adel keineswegs ſich nachweiſen laſſe, zumal da ſogar das kurfürſtliche Collegialſchreiben von zweifelhaft ſcheinenden Mißheirathen geſprochen habe.

Hat man einmal den poſitiven Rechtsboden verlaſſen, ſo iſt eine Grenze nicht vorhanden, ſobald man von einem Irrthum aus conſequent weiter folgert. Kaum vierzig Jahre nach Moſer meinte Schnaubert, was vom alten niederen Adel gelte, könne man vielleicht auch vom neuen behaupten; und ſiehe da, die ſonſt ſo verehrungswerthen Publiciſten Häberlin (1793), Leiſt (1803) und Gönner (1805), auch Mittermaier jetzt behaupten bald dieſes mit Beſtimmtheit. Man mußte dahin kommen, wenn man die in der Regel Statt findenden bürgerlichen Wirkungen der Ehe als Grundſatz aufſtellte und den Trugſchlüſſen für Standesmäßigkeit des alten niederen Adels Beifall zollte.

§. 8. Widerlegung der abweichenden Theorie für den neuen niederen Adel. Man muß ſtets vor Augen behalten, daß ein früheres, viele Jahrhunderte unbezweifeltes Gewohnheitsrecht, wonach die Ehen Erlauchter nur mit Erlauchten keine Mißheirathen waren, beſtanden hat; daß eine factiſche Abänderung deſſelben im zweiten Drittheil des achtzehnten Jahrhunderts für den alten niederen Adel, und zum Theil eine weitere Abänderung deſſelben gegen Ende dieſes Jahrhunderts auch für den neuen niederen Adel behauptet wird. Außer demjenigen, was für dieſe doppelte Ausdehnung der Standesmäßigkeit bereits angeführt wurde, kann man ferner in Erwägung ziehen, daß in Deutſchland alter und neuer niederer Adel (mit dem Bürgerſtand) offenbar nur Zweige eines und deſſelben Stammes ſind, und daß die Erlauchten einen eben ſo von dem alten und niederen Adel, als von dem neuen und von dem Bürgerſtande ganz verſchiedenen Stand bildeten. Gleichwohl liegt in der ehemaligen Verfaſſung Deutſchlands ein Grund, der die Entſtehung des neuen Herkommens für Gleichſtellung der Ehen alt-adlicher Frauen — aber nur dieſer — mit Erlauchten begünſtigen konnte, unter Umſtänden hätte bewirken können. Dieſer Grund beſteht in der Gleichſtellung mit dem hohen Adel, welche der alte niedere in vielen, nach dem Geiſt der damaligen Zeit ſehr intereſſanten Rechten allmälig erhalten hatte. Der Altadliche war Turniergenoſſe des hohen Adels; alter Adel berechtigte gleich dem hohen zur Aufnahme in die geiſtlichen Ritterorden und in manche andere reichsunmittelbare und mittelbare Corporationen; wer adliche Ahnen erproben konnte, theilte mit Erlauchten die Präbenden der Erz- und Domcapitel, dadurch befähigt, geiſtlicher Reichsfürſt (vielleicht der erſte Fürſt des Reichs) zu werden

und dann gleichfalls als Erlauchter und Reichsstand zu erscheinen, mit und vor weltlichen Landesherren. Natürlich also; daß man geneigt werden konnte, für den alten Adel, in so vielen wichtigen Puncten dem hohen gleichgestellt, etwa auch in Ansehung der Ehen eine Gleichheit anzunehmen. Allein alles dieses gilt nur vom alten Adel; natürlich also, daß, wenn man Ebenbürtigkeit seiner Ehen mit Erlauchten behaupten könnte, dies nur vom alten Adel gelten würde; der neue aber in allen jenen Rechten scharf von dem alten gesondert, auch in diesem weit wichtigeren, ja offenbar wichtigsten Rechte (denn es bestimmt ja die Erbfolge in Land und Leute) neben ihm zurückstehen mußte.

Diese Argumentation bestätigt sich durch die Erwägung aller einzelnen factischen Momente, welche die Vertheidiger standesmäßiger Ehen Erlauchter mit Adlichen anführen, indem diese Thatsachen sämmtlich, wenn sie beweisend wären, nur für den alten Adel beweisen würden. Dahin gehört Folgendes. 1) Diejenigen adlichen Frauen, durch deren Vermählung mit Erlauchten man die Entstehung des neueren Gewohnheitsrechts gewöhnlich zu begründen sucht, waren wirklich oder angeblich aus altadlichem Geschlechte. (So Katharine von Brandenstein 1463, Ursula von Rosenfeld 1518, Maria von Eicken 1591, Marie Josephe von Haßlingen 1765). 2) Für die Nachweisung eines Gewohnheitsrechts ist bekanntlich übereinstimmende Tradition bewährter Schriftsteller von Gewicht. Nachdem Moser zuerst die angebliche Aenderung des vielhundertjährigen Rechts zu Gunsten des alten Adels und nur zu dessen Gunsten fest behauptet hatte (1745), war fast fünfzig Jahre lang bei keinem Anhänger der neuen Lehre ein Zweifel darüber, daß ein Gleiches für den neuen Adel nicht Statt finde. Zum Beleg dienen G. L. Böhmer 1755, Strube 1760, Pütter 1768, Püttmann 1781, Batz 1781, Westphal 1783, Gehler 1786, Hagemeister 1788, Runde 1791. Als Schnaubert 1786 und Häberlin 1793 zuerst die Ausdehnung dieser Aenderung auf den neuen Adel, die gegentheilige Meinung immer noch als gemeine Ansicht anerkennend, behaupteten, beriefen sie sich auf keine unterstützenden Beispiele, auf keine eigenthümlichen Gründe, wohl aber darauf, daß bis zum Beweise des Gegentheils jede Ehe alle rechtliche Wirkungen erzeugen müsse. 3) Familienverträge sprechen ebenfalls für unsere Ansicht. Vor der Wahlcapitulation von 1742 finden wir kein einziges Familiengesetz, welches die Ehe mit Personen von niederem Adel für rechtlich gleiche erklärt hätte. Nachher einige wenige (Fürstenberg 1755 und Oettingen-Wallerstein 1765), jedoch nur für die Ehen mit Altadlichen; keines, welches dasselbe in Ansehung des neuen niederen Adels bestimmt hätte. 4) Dasselbe bewähren neuere Beispiele. Mehrere katholische gräfliche Häuser in Schwaben und Franken scheinen ein neueres Herkommen für die Ehen mit Altadlichen angenommen zu haben; auch ein fürstliches Beispiel gibt das Haus Anhalt-Bernburg-Schaumburg in einer im Jahre 1762 geschlossenen Ehe mit Maria Josephe von Haßlingen aus altadlichem Geschlecht. Ein Beispiel rücksichtlich neuen Adels dürfte sich nicht nach-

weiſen laſſen. 5) Die Einwendung, daß im Jahre 1742, zunächſt veranlaßt durch die Ehe eines Herzogs von Sachſen-Meiningen mit einer Bürgerlichen, die Wahlcapitulation unter notoriſchen Mißheirathen nur die Ehen mit Bürgerlichen, und das kurfürſtliche Collegialſchreiben unter den etwa noch zweifelhaft ſcheinenden Mißheirathen die Ehen mit dem geſammten niederen Adel, ohne den neuen vom alten zu trennen, verſtanden habe, iſt offenbar unſtichhaltig. Der Veranlaſſungen waren mannigfaltige; ein Zeitgenoſſe, Eſtor, behauptet, man habe den Anfangs vorgeſchlagenen Ausdruck „ungleiche Ehen" mit den Worten „unſtreitig notoriſche Mißheirathen" nur aus Höflichkeit für einige altadliche Wahlbotſchafter vertauſcht; und daß man bei den „etwa noch zweifelhaft ſcheinenden Mißheirathen" nur an die Ehen Erlauchter mit Perſonen alten Adels gedacht habe, dafür ſpricht das beſtimmte Zeugniß gleichzeitiger Schriftſteller, wie Moſer 1745, G. L. Böhmer 1755 und Anderer, die natürlich den Sinn dieſer Worte damals am Richtigſten auffaſſen konnten und, wie ſchon bemerkt, faſt 50 Jahre lang keinen Widerſpruch erfuhren. 6) Hiermit ſtimmt denn auch das Benehmen des (wegen des Reſervatrechts der Standeserhöhungen weſentlich dabei intereſſirten) kaiſerlichen Hofs und des Reichshofraths überein. In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts enthielt ſich der kaiſerliche Hof, diejenigen Hausgeſetze zu beſtätigen, die, wie in den Häuſern Anhalt-Bernburg-Schaumburg 1752 und Erbach-Erbach 1783 Vermählungen unter dem gräflichen Stande als Mißheirathen betrachteten, während er ſolche beſtätigte, welche (wie die Oettingen-Wallerſteiniſche Primogeniturverordnung von 1765) wenigſtens alten Adel zu rechtlich gleichen Ehen erforderten.

Es dürfte hierdurch der völlige Ungrund der Behauptung, daß die Ehen Erlauchter mit Frauen von neuem niederen Adel nach neuerem Gewohnheitsrecht nicht mehr als Mißheirathen zu betrachten ſeien, ſelbſt für diejenigen erwieſen ſein, welche ein ſolches neueres Recht für den alten niederen Adel anſprechen.

§. 9. Widerlegung der abweichenden Theorie für den alten niederen Adel. Aber auch die Behauptung, daß die Ehen Erlauchter mit Frauen von altem niederen Adel nicht mehr Mißheirathen ſeien, iſt ungegründet.

Man ſtützt dieſe Behauptung

1) auf die Natur der Ehe. Jede gehörig eingegangene Ehe erzeuge in der Regel alle bürgerlichen Wirkungen der Ehe. Wollte man eine beſchränkende, auf Gewohnheitsrecht beruhende Ausnahme bei den Ehen Erlauchter mit Altadlichen annehmen, ſo müſſe man eine ſolche Ausnahme von der Regel ſtreng erweiſen.

Wäre dieſe an ſich richtige Schlußfolge hier, bei dieſem Gegenſtande, anwendbar, ſo könnte man die Unebenbürtigkeit ſolcher Ehen nicht wohl vertheidigen. Jene Folgerung verläßt aber und verleugnet den hiſtoriſchen Grund und Boden, auf welchem die Lehre von Mißheirathen ganz beruht. In Deutſchlands früheſten Zeiten bildete ſich das Ge-

wohnheitsrecht, wonach ſolche Ehen Mißheirathen waren. Dieſer Satz war als Gewohnheitsrecht eines ganzen Standes vor der Einführung des römiſchen Rechts allgemein anerkannt. Eben ſo anerkannt iſt es, daß die Einführung des römiſchen Rechts, nach welchem allerdings auf Gattin und Kinder aus jeder Ehe des Gatten und Vaters Stand und Würden übergehen, nicht den geringſten Einfluß auf die Kraft und Gültigkeit des altdeutſchen Gewohnheitsrechts hatte [12]). Auch dieſes ungeſchriebene Recht, auch dieſe löbliche [13]) Gewohnheit wurde unter den Schutz und Schirm des weſtphäliſchen Friedens 1648 geſtellt [14]). Wenn aber beinahe ein Jahrhundert ſpäter auf einmal behauptet wird, jetzt, ſeit ganz wenigen Jahren (zwiſchen 1731 und 1745) ſei dieſe Rechtsgewohnheit plötzlich geändert worden, ſo iſt es gewiß ein Verkennen aller Regeln des Rechts, den Beweis zu verlangen, daß dieſes Gewohnheitsrecht, deſſen frühere Exiſtenz Jahrhunderte lang allgemein anerkannt war, ferner fortbeſtehe. Die Abänderung eines bisher gültigen Rechtsſatzes kann ja nicht vermuthet werden [15]), ſie alſo iſt es, die neuere Abänderung iſt es, welche, wenn man an ſie glauben ſoll, bewieſen werden muß.

Dieſen Beweis ſoll zunächſt

2) die Wahlcapitulation von 1742 an und was damit in Verbindung ſteht, erbringen. Denn die Kurfürſten hätten von unſtreitig notoriſcher Mißheirath geſprochen; von einem zu näherer Beſtimmung über ihren Begriff nothwendigen, durch Reichsſchluß zu treffenden Regulativ, und von den „dafür zu haltenden, etwa noch zweifelhaft ſcheinenden Mißheirathen.“ Dieſe ganze Verfügung ſei zunächſt durch die Ehe eines Fürſten mit einer Bürgerlichen veranlaßt worden; letztere ſei alſo eine unſtreitig notoriſche Mißheirath; mindeſtens die Ehe Er-

Scheinbar iſt dieſer Grund; ein Mehreres aber nicht. Mag man den eben erwähnten Ausdruck entweder, wie man ſelbſt angab, nur „um die Sache deutlicher zu machen," oder wie der gleichzeitige Eſtor erzählt, aus Höflichkeit gegen einige altadeliche Wahlgeſandte vertauſcht haben, — jedenfalls muß man genau vor Augen haben, was dieſe Stelle der Wahlcapitulation eigentlich enthält. Sie „bietet" (ſagt Hefſter) „nach der erwieſenen geſchichtlichen Entſtehung einen zwiefachen „Geſichtspunct dar; einmal in ſo fern ſie ein in den reichsſtändiſchen „Häuſern ſchon beſtehendes Recht gegen Mißheirathen beurkundet und „vorausſetzt; zweitens in ſo fern ſie der kaiſerlichen Majeſtät die Aner„kennung dieſes Rechts und gewiſſe Beſchränkungen auferlegt. Nur in „der letzten Beziehung war die neue Stelle der Wahlcapitulation ein „eigentliches Reichsgeſetz. — In der erſten Beziehung hingegen war die „Stelle der Wahlcapitulation nur eine Urkunde der gemeinſchaftlichen „Anerkennung eines in den reichsſtändiſchen Häuſern ſchon beſtehenden „Familienrechts" über die Wirkungen unſtreitig notoriſcher Mißheirathen. Die Wahlcapitulation enthält alſo eine Verfügung nur über die Ausübung eines kaiſerlichen Reſervatrechts bei unſtreitig notoriſchen Mißheirathen. Daß ſolche Ehen exiſtiren, bezeugt ſie; worin ſie beſtehen, welche Ehen dahin gehören, darüber verfügt ſie nichts, darüber will ſie nichts verfügen; das bisherige Recht über dieſen Gegenſtand blieb alſo unverändert und unberührt. Die Mehrheit der Kurfürſten oder ihrer Geſandten hatten, wie es ſcheint, Zweifel darüber, wie weit der Begriff von notoriſchen Mißheirathen oder überhaupt von Mißheirathen ſich erſtrecke (und meinten, es ſei ein Regulativ deshalb nothwendig). Abgeſehen davon, daß ſie ihren Zweifel ſelbſt nur zweifelhaft ausdrückten und nur für möglich erklärten („etwa noch zweifelhaft ſcheinenden"), und abgeſehen davon, daß ſie ſämmtlich Ehen, wenn ſie auch nicht in ihren Begriff von unſtreitig notoriſchen Mißheirathen fielen, dennoch rechtlich für Mißheirathen halten konnten, ſo iſt jedenfalls gewiß, daß ſie über jenen Begriff und über ihren etwaigen Zweifel nichts beſtimmten; daß alſo dasjenige, was damals Rechtens war, Rechtens geblieben iſt und hierdurch in keinerlei Weiſe geändert wurde, noch geändert werden ſollte. „Daraus folgt aber nicht" (ſagt Pütter) „daß bei allen „anderen Mißheirathen, die hier nicht als unſtreitig notoriſch angeſehen „ſind, das alte hergebrachte Recht aufgehoben ſei. Sondern ſo fern „dieſes auch ſonſt nur aus richtigen Gründen gezeigt werden kann, iſt „denen, die der Fall etwa trifft, unbenommen, auch daraus die Suc„ceſſionsfähigkeit der Kinder aus ſolchen Mißheirathen zu beſtreiten"[16]).

16) Sehr gut hat Eichhorn (über die Ehe des Herzogs von Suſſex 1835) dieſe Stelle der Wahlcapitulation erläutert. Eine ganz ſinguläre Anſicht hat Schmalz (1825). Nach ſeiner Deutung hätte es die Wahlcapitulation dem Kaiſer nur bei Kindern aus unſtreitig notoriſcher Mißheirath verboten, ihnen Succeſſionsfähigkeit und Ebenbürtigkeit zu ertheilen. Mithin ſei ihm ſolche Ertheilung erlaubt geblieben für Kinder aus anderen, zwar wirklichen, aber nicht unſtreitig notoriſchen Mißheirathen; und ohne ſolche Ertheilung wären dieſe Ehen

Gleichzeitige Zeugnisse haben in solchen Gegenständen den größten Werth. Zwei Jahre nach der Wahlcapitulation von 1742 erließ Friedrich II. von Preußen, und zwar auch gelegentlich der Ehe des Herzogs von Sachsen-Meiningen mit einer Bürgerlichen, ein Anschreiben an den Kaiser, welches mit folgendem Antrag schließt: „Wir sollen auch aus „teutschpatriotischer Gesinnung ganz unvorgreiflich dafür halten, daß „Ew. Kaiserlichen Majestät Reichshofrath sowohl als Reichshofcanzlei „pro norma regulativa bei dieser Gelegenheit ein vor alles zu bescheiden „seien, daß alle diejenigen fürstlichen Heirathen schlechterdings für ungleich „zu achten, welche mit Personen unter dem alten reichsgräflichen, Sitz „und Stimme in comitiis habenden Stande contrahirt worden." Ungeachtet also kurz vorher das kurfürstliche Collegialschreiben von etwa noch zweifelhaft scheinenden Mißheirathen gesprochen hatte, sprach dennoch der königlich preußische Hof 1744 seine bestimmte Ansicht aus, alle Ehen Erlauchter unter ihrem Stande, also auch mit Frauen von altem niederen Adel, seien so gewiß Mißheirathen, daß der Kaiser unbedenklich seinen Reichscollegien befehlen könne, in jedem vorkommenden Falle hiernach zu verfügen.

Endlich möge hierbei noch erwähnt werden, daß bei den Verhandlungen über die nächste Wahlcapitulation (1745) der Vorschlag gemacht wurde, dem Worte „Mißheirath" zuzusetzen: „nämlich mit Personen, welche nicht wenigstens vier adeliche Ahnen aufzuweisen haben;" wonach denn die Ehen Erlauchter mit Altadelichen nicht mehr den unstreitig notorischen Mißheirathen hätten beigezählt werden können. Dieser Vorschlag wurde verworfen. Wenn es nicht nothwendig und folgerichtig ist, hieraus auf eine ganz bestimmte Ansicht der Mehrheit der Kurfürsten, daß solche Ehen Mißheirathen seien, zu schließen, so ist es gewiß eben so recht und billig, aus der drei Jahre früher geäußerten Möglichkeit eines Zweifels ebenfalls keine gegentheilige bestimmte Ansicht zu folgern.

Also im Jahre 1742 wurde darüber, welche Ehen Mißheirathen seien, keine neue Lehre eingeführt, nichts verfügt. Es blieb bei demjenigen, was früher, was bis dahin, was damals Rechtens war. Daß aber bis dahin die Ehen Erlauchter unter ihrem Stande Mißheirathen waren, also auch die Ehen mit Frauen alten Adels, ist durch den Inhalt der §§. 3 bis 5 und besonders 6 erwiesen worden.

3) Allerdings hat deshalb J. J. Moser (dessen auch von Leist gerühmter „praktisch richtiger Blick" das bis dahin bestandene Herkommen nicht verkennen konnte) mit den Anhängern seiner neuen Lehre behauptet, daß in den 1730ger Jahren eine Abänderung des alten Gewohnheitsrechtes zu Gunsten des alten Adels entstanden sei oder begonnen habe.

---

doch Mißheirathen gewesen und geblieben. Hierbei ist wohl übersehen, daß schon durch die seit 1658 bestandene und oben im §. 6. angeführte Stelle der Wahlcapitulation dem Kaiser untersagt war, zum Nachtheil der wahren Erbfolgerprädicate, Titel u. s. w. zu verleihen.

Einen Beweis dieſer Abänderung iſt man aber ſchuldig geblieben. Zur Begründung eines Gewohnheitsrechts oder zur Abänderung eines beſtehenden iſt bekanntlich durchaus nothwendig: ſtillſchweigende Einwilligung der Intereſſenten und des Geſetzgebers, ertheilt aus Ueberzeugung ihrer Nothwendigkeit, ausgeſprochen durch gleichförmiges Verfahren in den einzelnen Fällen, ohne daß entgegenſtehende Fälle von wirklicher Erheblichkeit vorkommen. Alles dieſes fehlt hier. Die reichsſtändiſchen Familien gaben niemals ihre Zuſtimmung zu einer neu einzuführenden Ebenbürtigkeit der Ehen mit Adelichen zu erkennen; ſie beurkundeten vielmehr das Gegentheil durch die Handlungsweiſe der großen Mehrheit in Vermeidung ungleicher Ehen, durch Familienverträge, durch agnatiſchen Widerſpruch. Abweichungen in einzelnen Familien durch Hausgeſetze, oder in einzelnen Fällen mit oder ohne Zuſtimmung aller Intereſſenten vermögen eben ſo wenig eine neue allgemeine Obſervanz dem alten Herkommen ganz entgegen zu begründen. „Factiſche Abweichungen von einem ſonſt gewöhnlich feſtgehaltenen Princip können nur beweiſen, daß Ausnahmen von der Regel Statt finden" (ſagt Hefter), und höchſtens, daß in einzelnen reichsſtändiſchen Familien[17]) ein entgegenſtehendes beſonderes Herkommen ſich begründet hatte. Allein wie wenig dies die Stelle eines allgemeinen zu erſetzen vermag, kann nicht beſſer als mit Pütter's Worten ausgedrückt werden: „Geſetzt, — in einem fürſtlichen Hauſe wären wirklich ſolche Fälle vorgekommen, woraus man eine ſtillſchweigende Einwilligung des ganzen Hauſes mit hinlänglichen Gründen folgern könnte, um zu behaupten, daß in dieſem Hauſe die Ehe eines Fürſten mit einer Adelichen nicht mehr für eine Mißheirath gehalten werden dürfte, ſo würde davon doch auf andere Häuſer, die beim alten Herkommen blieben, kein Schluß gelten, viel weniger würde es für den ganzen Fürſtenſtand ein neues Recht ausmachen. — Wenn auch noch ſo viele Häuſer in jenen Fällen wären, und nur ein einziges darauf beharrte, den alten Grundſätzen des deutſchen Fürſtenrechts treu zu bleiben, würde man dieſem wider ſeinen Willen das Gegentheil nicht aufdringen können; — ſo wenig die Folge war, daß wenn 99 Häuſer das Recht der Erſtgeburt eingeführt hatten, es deswegen auch im hundertſten gelten müßte." Freilich iſt mitunter ein mit Recht beſtrittener Fall mit kaiſerlicher und reichshofräthlicher Entſcheidung gewaffnet. Aber Kaiſer und Reichshofrath waren in ſolchen Fällen nur oberſte Richter und waren vermöge der deutſchen Reichsverfaſſung nirgends berechtigt, ein für reichsſtändiſche Familien verbindliches Herkommen zu ſchaffen. Einen Beweis über Rechtsanſichten können richterliche Urtheile wohl liefern, einen Beweis über Rechtsgewohnheit aber nur dann, wenn ſie die unzweifelhafte Exiſtenz der

17) Namentlich in mehreren gräflichen katholiſchen Häuſern in Schwaben und Franken; auch in dem jetzt großherzoglichen Hauſe Baden, ausdrücklich anerkannt von dem Markgrafen Karl Friedrich 1796, wie früher 1787 von dem badiſchen Geheimenrathscollegium. Klüber, Acten des Wiener Congreſſes Bd. VIII, S. 173, 174.

Rechtsgewohnheit ihren Entscheidungen zu Grunde legen; nicht aber, wenn, wie in diesem Gegenstande in den allermeisten Fällen, die Entscheidung geschöpft werden mußte, entweder aus Familienverträgen, oder aus Gewohnheitsrecht der einzelnen Familien, oder aus bestrittener Wirkung einer kaiserlichen Standeserhöhung, oder aus der mehr oder minder genügenden Einwilligung vieler oder sämmtlicher agnatischer Interessenten, oder nur aus der zweckwidrigen Art und Weise, wie die Klage angebracht wurde [18]). Jedenfalls können richterliche Urtheile selbst niemals Quelle eines Gewohnheitsrechtes sein [19]).

Es möchte daher feststehen, daß die für die Abänderung des alten

---

18) In der letzten Beziehung diene Folgendes zu einem Belege. Die Vertheidiger der Ebenbürtigkeit der Ehen Erlauchter mit Frauen von altem Adel berufen sich darauf, daß Prinz Franz Adolf von Anhalt-Bernburg-Schaumburg sich 1762 mit Marie Josephe von Haßlingen aus altadlichem Geschlecht vermählte, welche vom Kaiser in den Grafenstand erhoben wurde; und daß die Klage der vier Brüder des Prinzen vom Reichshofrath 1767 abgewiesen wurde. Allein die Bitte der Kläger um Erklärung, daß diese Standeserhöhung ihnen nicht zum Nachtheil gereichen solle, scheint unzweckmäßig gefaßt gewesen zu sein, denn es wurde die Klage nur „angebrachter Maaßen" abgewiesen. Jedenfalls sah der Reichshofrath selbst hierdurch die Sache nicht als entschieden an. Denn es klagte später die Haßling'sche Familie gegen die Schaumburg'sche Familie wegen Verletzung der gräflichen Würde, und hierauf erkannte 1775 der Reichshofrath: „Da der gegen die Ebenbürtigkeit der von dem Prinzen Franz Adolf „zu Anhalt-Schaumburg getroffenen Vermählung erregte Zweifel bewandten Umständen nach lediglich zwischen jetzt benannten Prinzen oder dessen Gemahlin „und des Ersteren Herrn Bruder gütlich oder rechtlich zu erörtern ist," u. s. w. Uebrigens wurde weder Franz Adolf noch einer seiner Söhne regierender Herr. Bei definitiver Entscheidung, welche der Reichshofrath zweimal rechtlich umgehen konnte, hätte schon vermöge eines von dem Prinzen Franz Adolf selbst 1756 anerkannten Hausgesetzes, welches den niederen Adel von der Ebenbürtigkeit in dieser Familie ausschloß, gegen die Standesmäßigkeit der erwähnten Ehe erkannt werden müssen. —

19) Wie sehr richtig von Heffter bemerkt wird, welcher überhaupt (1829) seit Pütter (1796) die Lehre von Mißheirathen am Gründlichsten bearbeitet hat. — Noch einen, ganz singulären Grund für die in neueren Zeiten angeblich eingetretene Ebenbürtigkeit der Ehen zwischen Erlauchten und Altadlichen hat Häberlin vorgetragen (und Schnaubert nachgesprochen). Nämlich solche Ehen hätten ehedem nur darum Mißheirathen sein können, weil der Adel ministerial und dadurch unfrei gewesen; die Aufhebung der Ministerialität habe das neuere Herkommen begründet. Allein abgesehen davon, daß besonders in staatsrechtlichen Gegenständen die Wirkung oft ihren Grund überlebt hat (man denke z. B. an das Lehnsinstitut, an die Austräge), so kann die Ministerialität jener Grund nicht gewesen sein, theils weil nur ein Theil des Adels in der Ministerialität stand, während die Ehe eines Erlauchten mit einer adlichen Frau aus nicht-ministerialem Geschlecht ebenfalls Mißheirath war; theils weil die Ehen mit freien Bürgerlichen, obgleich diese in keiner Ministerialität sich befanden, auch Mißheirathen waren. Auch ist die Aufhebung der Ministerialität nicht gleichzeitig mit der Zeit der Entstehung des angeblichen neueren Herkommens. — Eine ähnliche Bemerkung drängt sich rücksichtlich der zu Anfang des §. 8. angeführten gleichheitlichen Verhältnisse des alten Adels mit dem hohen auf. Sie bestanden Jahrhunderte lang, ehe man an die Bildung des vermeintlichen neueren Gewohnheitsrechts dachte.

Gewohnheitsrechtes zu Gunſten des alten niederen Adels angeführten Gründe, nämlich die rechtlichen Wirkungen der Ehe an ſich, (Nr. 1.) die Wahlcapitulation von 1742 an, (Nr. 2.) und einzelne ſeitdem vorgekommene Fälle, (Nr. 3.) auch das Verſchwinden der ehemaligen Miniſterialität des Adels (Note 19.) den beabſichtigten Beweis keineswegs erbringen können. Muß man ſchon darum den ferneren Beſtand der älteren Theorie für rechtlich begründet halten, ſo tritt noch hinzu, daß gerade von der beſprochenen Zeit an viele erlauchte Familien durch Verträge das alte Recht, welches durch die neue Theorie gefährdet erſcheinen mochte, zu befeſtigen und um ſo ſicherer aufrecht zu erhalten bemühet waren. Es gehören dahin namentlich Anhalt-Bernburg-Schaumburg 1752 und 1756, Naſſau-Saarbrücken 1769, Löwenſtein-Wertheim 1770, Pfalz-Baiern 1771, Erbach-Erbach 1783. Das intereſſanteſte Beiſpiel bietet der weſtphäliſche Grafenverein von 1755. Es hatte nämlich ſchon 1740 der zu Cöln entworfene allgemeine Grafenverein verabredet: „Reuntens halten wir ebenfalls für höchſt nöthig zu ſagen, „daß wegen ſtandesmäßiger Verheirathungen und Vermählungen „ſämmtliche an dieſer Union Antheil nehmende Grafen und Herren — „eine ganz beſondere Attention zu machen, mithin ſolche secundum pacta „eines jeden gräflichen Hauſes zu reguliren; — wo aber keine dergleichen pacta vorhanden, ſich damit annoch zu proſpiciren — hätte.“ Hier war alſo nur im Allgemeinen von ſtandesmäßigen Ehen die Rede; man hielt es nicht für nothwendig, ausdrücklich feſtzuſetzen, daß zu ſolchen die Ehen mit Frauen des niederen Adels nicht gehören könnten. Aber im Jahre 1742 hatten des Reichs Kurfürſten von etwa zweifelhaft ſcheinenden Mißheirathen geſprochen, und dadurch einen Johann Jacob Moſer bewogen, an ein abgeändertes Gewohnheitsrecht zu glauben. Sogar Herzog Anton Ulrich von Sachſen-Meiningen hatte den Recurs an den Reichstag ergriffen (1743—1747), und eine Speciallinie des (damals) gräflichen Hauſes Löwenſtein-Wertheim ſtritt um dieſelbe Zeit am Reichshofrath über das Erbfolgerecht der von einer nur adelichen Mutter geborenen Söhne. Jetzt ſchloſſen im Jahre 1755 die weſtphäliſchen Grafen einen Verein, worin ſie genauer bezeichneten, was der allgemeine Grafenverein 15 Jahre früher mit dem Ausdruck ſtandesmäßiger Ehen bezeichnet hatte. Sie erklärten nämlich: „wie die Abſicht des ganzen Collegii dahin gerichtet ſei, daß ein jeder „Herr, welcher aus dieſem ſich zu vermählen denke, den vorzüglichen „Bedacht auf eine Gräfin ſeines Standes, entweder aus dieſem „oder aus anderen Collegiis und deren altgräflichen Häuſern ſolchergeſtalt zu nehmen, daß zugleich andere correſponbenzverwandte Mitglieder befugt ſein ſollen, ſich hierunter auf alle dienliche Art zu verwenden, und wo etwa andere widrige Abſichten ſich äußern „ſollten, ſolchen auf alle mögliche Art in Zeiten zu begegnen.“ Ein deutlicheres Zeugniß für Anerkennung des alten Rechts, eine deutlichere Proteſtation und Abwehr gegen das angeblich neu entſtandene Recht war gewiß nicht möglich.

Zwar mochte der kaiserliche Hof im Interesse seines jetzt beschränkten Reservatrechts der Standeserhöhungen ungern das alte Recht für wohlbegründet erkennen. Er hatte 1721 die Verordnung des Herzogs Ernst Ludwig von Sachsen-Meiningen, daß in diesem Hause nur Söhne von Fürstinnen oder Reichsgräfinnen ebenbürtig sein sollten, bestätigt. Er hatte von 1722 an in mehreren Erkenntnissen agnatische Rechte gegen den Sohn des Herzogs Christian Karl von Holstein-Plön (zu Norburg) und seiner altadelichen Gemahlin Dorothee Christiane von Eichelberg aufrecht erhalten und erkannte diesen Sohn erst nach dem Tode des widersprechenden Agnaten 1731 an. Er hatte 1724 für das Haus Sachsen-Weimar sogar die Verordnung bestätigt, daß der unter einem fürstlichen oder alten reichsgräflichen Hause sich vermählende Prinz selbst alles Erbfolgerecht und die eigentliche Apanage verlieren solle. Er hatte 1726 der aus altadelichem Geschlechte entsprossenen und dem Fürsten Lebrecht von Anhalt-Hoym angetrauten Sophie von Ingersleben untersagt, sich die Prädicate Fürstlich und Durchlaucht geben zu lassen. Er hatte auch noch 1743 den vorhin angeführten allgemeinen Grafenverein bestätigt. — Nachher aber war man vorsichtiger, sich bestimmt auszusprechen. Die Gemahlin des Grafen von Löwenstein-Wertheim, eine geborene Striciez (eigentlich Strzticz) ward 1751 und 1752 „sammt ihren Kindern im Besitz des matrimonii aequalis" geschützt. Der älteste Bruder ließ 1754 seine Zustimmung erklären, und die jüngeren verfolgten den Gegenstand nicht. In den Streitigkeiten, welche die Ehe des Grafen Friedrich Ernst zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen mit Philippine Elisabeth von Friesenhausen veranlaßte, wurden die Söhne derselben 1753 und 1754 possessorisch geschützt, und die vorbehaltene petitorische Klage kam nicht zur Erledigung. In dem vorhin angeführten Falle der Vermählung des Fürsten Franz Adolf von Anhalt-Bernburg-Schaumburg mit Marie Josephe von Haßlingen konnte man sich (1767 und 1775) mit Erkenntnissen helfen, welche die Sache selbst nicht entschieden. Besonders aber zeichnete sich die Regierung des Kaisers Joseph's II. (1765—1790) dadurch aus, daß einige Familienverträge erlauchter Häuser, in welchen die Ehen mit Frauen von altem Adel erlaubt wurden (z. B. Oettingen-Wallerstein 1766), die kaiserliche Bestätigung erhielten, während bei denjenigen, in welchen solche Ehen für Mißheirathen erklärt wurden (z. B. Nassau-Saarbrücken 1769, Löwenstein-Wertheim 1770, Erbach-Erbach 1784 [20]), diese Erklärung von der Bestätigung gewöhnlich mit dem Zusatze ausgenommen wurde: „inmaaßen Ihre kaiserliche Majestät sich dieserhalb begebenden Falls

20) Die Verweigerung der Bestätigung einer Verordnung des Fürsten Victor Amadeus Adolf von Anhalt-Bernburg-Schaumburg 1752 kann eigentlich nicht hierher gezählt werden, weil die eine Mißheirath eingehenden Prinzen hier ihres eigenen Rechts auf Succession und Apanage verlustig erklärt werden sollten. Denn hierdurch waren die Schranken jeder möglichen Gesetzgebung überschritten. Allerdings hatte eine Sachsen-Weimarische Verordnung ganz ähnlichen Inhalts 1724 Bestätigung erhalten — mit Unrecht.

„die allerhöchſte Cognition allein vorbehalten;“ wodurch der Reichshofrath alſo, ohne es zu wagen, geradezu dem alten Rechte zu widerſprechen, demnächſt doch in geeignet ſcheinenden Fällen auf die Wirkungen etwaiger Standeserhöhungen zurückkommen konnte. — Indeſſen hatte dieſe unbegründete Beſchränkung der Autonomie deutſcher fürſtlicher Familien dieſelbe Folge, welche (wie bereits oben im §. 7 bemeldet) gewöhnlich eintrat, wenn die Regierung eines Kaiſers durch irgend eine Nichtbeachtung der Grenzen kaiſerlicher Gewalt ſich ausgezeichnet hatte; — der Mißbrauch wurde bei der nächſten Wahlcapitulation Gegenſtand der Berathung. So auch hier. Auf dem Wahlconvente von 1790 ſchlugen mehrere Kurfürſten vor, in der neuen Wahlcapitulation dem Kaiſer die Verpflichtung aufzulegen, ſolche Hausverträge zu beſtätigen. Es kam zwar nicht zum Beſchluß, indem Stimmengleichheit (dadurch, daß natürlich auch Kurböhmen über dieſe künftige Verpflichtung Leopold's II. mitſtimmte) erfolgte. Indeſſen wurde dabei ausdrücklich einſtimmig anerkannt, daß man nicht die Abſicht habe, die Rechtsgültigkeit ſolcher Hausverträge zu bezweifeln. Auch iſt wenigſtens dem Verfaſſer dieſes Aufſatzes nicht bekannt, daß ſeitdem, ſeit 1790, eine ſolche nachgeſuchte Beſtätigung verweigert worden wäre.

Endlich iſt überhaupt rückſichtlich verweigerter kaiſerlicher Beſtätigung von Familienverträgen jeder Art wohl zu bemerken, daß die Kraft und Gültigkeit dieſer Verträge auf der altdeutſchen Autonomie beruhete; daß alle autonomiſchen Normen (geſchriebenes und ungeſchriebenes Recht), ſo bald ſie überhaupt die Grenzen der Autonomie nicht überſchritten, kaiſerlicher Beſtätigung zu ihrer Gültigkeit gar nicht bedurften; wie allgemein anerkannt, durch die kaiſerliche Wahlcapitulation (Art. I, §. 9. und Art. II, §. 2.) zugeſtanden und praktiſch dadurch bewährt war, daß ſehr viele einſt beſtätigte Familienverträge unbezweifelt gültig betrachtet wurden und Grundlage reichsgerichtlicher Erkenntniſſe waren. Eben ſo war es anerkannt, daß die gewöhnlichen oder oft vorkommenden Beſtimmungen über Mißheirathen, namentlich wenn dazu ſolche Ehen erklärt werden, welche dieſe Eigenſchaft geſetzlich oder an ſich nicht haben würden, die rechtlichen Grenzen der Autonomie keineswegs überſchritten [21]).

Wenn man ohne vorgefaßte Meinung das hier Vorgetragene erwägt, ſo dürfte man wohl von der Unhaltbarkeit der Theorie überzeugt ſein, nach welcher ungefähr mit Ablauf des erſten Drittheils im vorigen Jahrhundert des deutſchen hohen Adels Gewohnheitsrecht über Ebenbürtigkeit der Ehen zu Gunſten des alten niederen Adels abgeändert wor-

21) Moſer, Deutſches Staatsrecht Th. 23, S. 164. Familienſtaatsrecht der deutſchen Reichsſtände Th. 1, S. 323. Th. 2, S. 1048. Pütter, Beiträge Th. 2, Abh. 34. Runde, De confirmatione caesarea juris primogenitorae, Got. 1770. Jaup, De valore et efficacia pactorum et statutorum familiarum illustrium et nobilium intuitu tertii, Gissae 1792. Man vergleiche auch, was hierüber noch im §. 10. gegen das Ende und daſelbſt in der Note 41 geſagt wird.

den wäre. Daß die Ehen Erlauchter nur mit Erlauchten keine Mißheirathen seien, haben daher fortdauernd bewährte Rechtslehrer vertheidigt; z. B. Struv (1738 und 1744), Estor (1740), Schmauß (1746), Strube (1759), Hellfeld (1763)[22]), Pütter (1796), Schmalz (1805), Eichhorn (1823), Jordan (1831), Kohler (1832), Maurenbrecher (1833), Zöpfl (1834, wenn auch nicht ganz ausdrücklich), Pernice (1835), Dieck (1838), Zachariä in Göttingen (1841), Weiß (1843), Wolff (Deutsches Privatrecht 1843)[23]), so daß neuerdings die richtige Theorie wieder ziemlich gemeine Meinung geworden ist.

Theils ganz auf der Ansicht über diese Theorie, theils zugleich auf ihr beruht die Beurtheilung von drei gegenwärtig anhängigen Processen: 1) des fürstlichen Hauses Bentheim-Tecklenburg gegen das fürstliche Haus Bentheim-Steinfurt über das Recht auf die Grafschaft Bentheim; 2) des Herrn Grafen Gustav zu Sayn-Wittgenstein gegen die Herren Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg und zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein wegen Ebenbürtigkeit und darauf beruhender Berechtigung zum Bezug von Fideicommißzinsen; 3) der bekannte Reichsgräflich-Aldenburg-Bentinckſche Rechtsstreit über den Besitz der Herrschaften Kniphausen und Varel. Auch beruht darauf die Beurtheilung der Ansprüche des Hauses Löwenstein-Wertheim auf eventuelle Erbfolge in den Stammländern des Hauses Wittelsbach[24]). Ferner beruhet darauf die Beurtheilung der eventuellen Ansprüche auf das Königreich Hannover, welche der Sohn des im Jahre 1843 verstorbenen Herzogs von Sussex aus dessen Ehe mit Lady Murray, Tochter des Grafen Dunmore, bildet.

§. 10. Von der Auflösung der deutschen Reichsverfassung an bis auf den heutigen Tag. Die rheinische Bundesacte von 1806, welche bekanntlich der formellen Auflösung der deutschen Reichsverfassung unmittelbar voranging, erklärte im zweiten Artikel alle die nunmehrigen Mitglieder des rheinischen Bundes und ihrer Staaten bisher betreffenden deutschen Reichsgesetze für wirkungslos. Hieraus

---

22) Auch Heineccius, Kopp, Lünig, Dürr, Ayrer, Eisenhart, Sorber, Hofmann, Gräbe, Schott, Hagemeister, früher auch Mittermaier. Der unterzeichnete Verfasser dieses Aufsatzes hat schon im Jahr 1811, als Mitglied der Juristenfacultät zu Giessen, diese Theorie vertheidigt in einem Gutachten, welches unter dem Titel: „Darstellung der Ansprüche des „Herrn Grafen zu Bentheim-Tecklenburg in Rheda auf den Besitz der Grafschaften Bentheim-Bentheim und Bentheim-Steinfurt gegen den Herrn Grafen „zu Bentheim und Steinfurt" 1814 (117 und 43 Seiten in Folio) gedruckt worden ist.

23) Einige wenige Vertheidiger der richtigen Theorie (besonders Eichhorn, auch Zachariä in Göttingen) beschränken sie auf den Fürstenstand und nehmen davon den alten reichsgräflichen Stand aus. Eine nähere Erörterung (im Sinne des Verfassers dieses Aufsatzes Widerlegung) dieser Beschränkung würde hier zu weit führen, und ist indirect in diesem Aufsatze enthalten.

24) Hiervon Staatslexikon Bd. X, S. 51.

haben einige Staatsrechtslehrer[25]) gefolgert, daß die ganze, theils auf ausdrücklichen Gesetzen, theils auf Gewohnheitsrecht beruhende Lehre von Mißheirathen des deutschen hohen Adels ungültig geworden und, ungeachtet ihrer durch die deutsche Bundesacte erfolgten Wiederherstellung für die Standesherren, bei den souveränen Familien auch ferner ohne praktische Anwendbarkeit bleibe. Zur Beurtheilung dieser Behauptung müssen die beiden Classen, in welche der deutsche hohe Adel durch die Auflösung der deutschen Reichsverfassung sich theilte, hier abgesondert erwogen werden.

1) Die souveränen Familien. Es ist wahrlich zu verwundern, wie hochachtbare Publicisten die Ansicht erfassen konnten, als habe eine Bestimmung der rheinischen Bundesacte die Lehre von den Mißheirathen bei den regierenden Familien in Deutschland unanwendbar machen können. Denn a) bekanntlich haben die Fürstenhäuser Oesterreich, Preußen und Dänemark niemals den Bestimmungen der rheinischen Bundesacte unterlegen; der Zustand in Deutschland wäre also sonderbar verschieden gewesen, und da von 1806 bis 1808 drei und zwanzig deutsche Staaten (Staatslexikon, Band XV. Seite 135) dem rheinischen Bunde nach und nach beitraten, so würde jene Ansicht die fast possirliche Folge einer allmäligen Erlöschung der Lehre von Mißheirathen gehabt haben; b) diese Lehre beruhete bei dem deutschen hohen Adel keineswegs auf Reichsgesetzen, sondern auf einem gemeinsamen und unzweifelhaft bestehenden Familienrecht desselben, das in den Wahlcapitulationen nicht geschaffen, sondern anerkannt und gegen kaiserliche Eingriffe geschützt wurde[26]). Wenn man diese Lehre mit der Reichsstandschaft will stehen und fallen lassen, so übersieht man, daß ihr Ursprung aus den alten Zeiten stammt, wo man noch keine Reichsstandschaft kannte, und daß letztere durch Ebenbürtigkeit nicht bedingt war, indem im Reichsfürstenrath viele Mitglieder saßen ohne Rücksicht auf Geburtsgleichheit oder Standesmäßigkeit. Die Auflösung der deutschen Reichsverfassung entfernte die kaiserliche Gewalt; aber das Recht der Erwerbung der Landeshoheit in ihrer jetzigen Erweiterung zur Souveränetät durch Erbfolge hing sicher fortdauernd von denselben Familienrechten ab. Durch letztere und auf ihren Inhalt hatte jedes Mitglied der Familie wohlbegründete Rechte, die ohne Zustimmung aller nicht aufgehoben werden konnten[27]). Oder — die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt hatte in allen Kurstaaten auf ausdrücklicher Vorschrift der Reichsgesetze beruhet; vielleicht nicht in allen zugleich auf Familiengesetzen. Hatte im letzteren Falle das Primogeniturrecht 1806

25) Gönner (1808), Zachariä (1810) und Klüber.

26) Am Besten nachgewiesen von Heffter.

27) Klüber selbst erklärt (im §. 50. des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes), die Aufhebung der deutschen Reichsgesetze in der rheinischen Bundesacte habe nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht bezogen werden können auf „Rechte, über welche die rheinischen Bundesgenossen zu verfügen nicht befugt waren." —

aufgehört? Gewiß nicht! — Im Gegentheil, die ganze Lehre von Mißheirathen bezweckt, es zu verhüten, daß Privatfamilien und also Privatinteressen dem Throne und den Interessen des Staates zu nahe kommen [28]). Dieser Zweck mußte aber bei den souverän gewordenen landesherrlichen Familien in verstärktem Grade eintreten, um auch hierin den regierenden Häusern in den übrigen europäischen (civilisirten) Monarchieen gleichzustehen. Hätte die Lehre nicht existirt, sie wäre mit der Souveränetät oder durch dieselbe eingeführt worden. c) Eine solche Einführung war jedoch nicht nothwendig, weil die rheinische Bundesacte selbst, wenn auch indirect, doch ausdrücklich das alte Recht für die Mitglieder dieses Bundes aufrecht erhalten hatte. Die Lehre von Mißheirathen ist ein Theil der Lehre von der Erbfolge und bildet eine der Hauptbestimmungen über das Erbfolgerecht. Die rheinische Bundesacte hat im Artikel 34 ganz bestimmt die Fortdauer derjenigen Erbfolgerechte ausgesprochen, welche irgend einem der verbündeten Fürsten für den Fall des Aussterbens eines mitverbündeten souveränen Hauses oder Zweiges zustanden. Natürlicher Weise konnten diese aufrecht erhaltenen Erbfolgerechte ihre Natur und Beschaffenheit hierdurch nicht ändern; es ist also unzweifelhaft, daß sie nach wie vor durch die althergebrachten Bestimmungen über Mißheirathen bedingt oder modificirt waren; mit anderen Worten, daß diese Bestimmungen fortdauernd gültig waren und blieben. d) Bedürfte dies noch einer Bestätigung, so findet sich solche in einzelnen ausdrücklichen Erläuterungen. Die jüngere, apanagirte Linie des fürstlichen Hauses Lippe, die sogenannte erbherrliche Linie Lippe-Sternberg-Swalenberg, nahm zu Ende des Jahres 1807 „Gelegenheit, wegen vorkommender Mißheirath eines Grafen zur Lippe „mit einer mittelbaren Adlichen — in sempiternam memoriam kund zu „machen, wie dergleichen Verbindung der Linealsuccession in Land und „Leute der Grafschaft Lippe entgegen ist, nachdem die mehr als 600jährige Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit des in sich fürstenmäßigen „Hauses Lippe jede Alliirung mit mittelbaren oder ministeriellen Familien ein für allemal ausschließt." Im Jahre 1818 ließ die großherzoglich-hessische Regierung bei der hohen Bundesversammlung erklären, daß sie die Ebenbürtigkeit der Standesherren stets anerkannt habe. Hier ist freilich nicht von den souveränen Häusern die Rede; sie versteht sich aber bei diesen um so mehr von selbst, wenn sie während des Rheinbundes für die standesherrlichen Häuser anerkannt war. e) Endlich hat die deutsche Bundesacte — wovon sogleich unter Nr. 2 — im Jahre 1815 (wenigstens nach der richtigen, eigentlich nicht zu bezweifelnden Auslegung) anerkannt, daß der ältere Begriff des Rechts der Ebenbürtigkeit bis dahin, bis 1815, mindestens im Allgemeinen (das heißt: ohne besondere oder ausschließliche Anwendung auf die souveränen Häuser) aufrecht erhalten worden sei.

Es ist daher rechtlich nicht zu bezweifeln, daß die Lehre von Miß-

28) Man vergleiche oben §. 1. und Note 12.

heirathen bei den Mitgliedern des deutſchen Bundes und ihren Familien auch während des rheiniſchen Bundes fortgedauert hat und ferner in unveränderter Gültigkeit fortdauert [29]).

2) Die ſtandesherrlichen Familien. Bei dieſen konnte allerdings der Gegenſtand ſehr zweifelhaft erſcheinen. Gegen ſie ſprach, daß die Lehre von ſtandesmäßigen Ehen eine zu nahe Berührung der Privatintereſſen mit Intereſſen regierender Familien vermeiden ſoll, die Standesherren aber nicht mehr regierend in ihren Gebieten, nicht mehr mitregierend im deutſchen Reiche ſind; ſo wie daß die rheiniſche Bundesacte bei der Aufzählung deſſen, was ſie behalten ſollten (Artikel 27), die Ebenbürtigkeit nicht genannt hatte [30]). Für ſie ſprach, daß dieſe Acte, im Artikel 38 ihnen für peinliche Fälle ein ſogenanntes Austrägalrecht bewilligend, dieſes definirte als ein Recht, gerichtet zu werden par leurs pairs, womit man Ebenbürtige [31]) verſtanden haben konnte; ferner daß man zur Zeit des rheiniſchen Bundes Vorlage der Familienverträge von ihnen zum Zweck der Einſicht und der für nothwendig erklärten Beſtätigung der Staatsregierung verlangte, ohne daß man Verweigerung dieſer Beſtätigung für die Beſtimmungen über Mißheirathen vernommen hat, und ohne daß dieſe Beſtimmungen, wenn ſie, wie oft der Fall, nur auf unzweifelhaftem Gewohnheitsrechte beruheten, vorgelegt werden konnten; endlich daß, wie vorhin unter Nr. 1 d angeführt wurde, wenigſtens im Großherzogthum Heſſen die Ebenbürtigkeit der Standesherren ſtets anerkannt wurde [32]). Indeſſen iſt es nicht zu leugnen, daß die einzelnen Regierungen nicht gleichförmig verfuhren, indem z. B. Württemberg (wahrſcheinlich dieſes allein, wenigſtens ausdrücklich) 1808 die in ſeinem Landrechte von (1609) enthaltenen Beſtimmungen über Erbfolge zur einzigen Rechtsnorm für die Standesherren erklärte, mit ausdrücklicher Aufhebung aller bisherigen Erbverträge, Familiengeſetze und Rechtsgewohnheiten.

Jedenfalls hat, was auch ſtrengrechtlich möge geweſen ſein, die

---

29) Von Zachariä (1810) geleugnet; aber ſchon von G. M. Weber (1810) nachgewieſen. Klüber ganz allein hat ſeinen Widerſpruch mit den daran von ihm geknüpften praktiſchen Folgerungen nicht fallen laſſen (er ſteht noch ungemindert in der vierten, nach ſeinem Tode von Morſtadt beſorgten Ausgabe von 1840).

30) Daß die Ebenbürtigkeit unter den hier genannten droits non essentiellement inhérens u. ſ. w. nicht mitbegriffen, beſtätigt eine Vergleichung dieſer Stelle mit der deutſchen Bundesacte im Artikel 14. unter a. und c.

31) Wie Winkopp wirklich überſetzte. Die baieriſche Declaration ſagte: „Richter ihres Standes." — G. M. Weber behauptet 1810 die Fortdauer ihrer alten Ebenbürtigkeit.

32) „Das Recht der Ebenbürtigkeit iſt den Standesherren ſtets anerkannt worden." Ein mitunter dagegen angeführtes heſſiſches Geſetz vom 28. April 1809 bezieht ſich offenbar nur auf den niederen Adel; denn es ſind ſpäterhin ſtandesherrliche Familienverträge, welche Ebenbürtigkeit beſtimmten, ohne Vorbehalt beſtätigt worden. Daß überhaupt in dieſem Lande die Standesherren von Anfang an billig und rückſichtsvoll behandelt wurden, iſt ausgeführt von Jaup, Ueber die Auflöſung des rheiniſchen Bundes (Gieſſen 1814) S. 64—79.

deutsche Bundesacte 1815 auf eine Weise entschieden, welche den humanen und edlen Rücksichten auf das unverschuldete harte Loos der Standesherren zu entsprechen scheint. Sie sagt im Art. 14: „Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und „Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen „Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin, daß diese fürstlichen „und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel „in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt."

Also sollen auch im deutschen Bunde die Standesherren — wenn sie auch seit 1806 nicht mehr dazu gehört haben — zum deutschen hohen Adel „fortan," von nun an, künftig, wieder mitgezählt werden; und da dieser unter sich ebenbürtig war, so soll das Recht der Ebenbürtigkeit, diese einzige Grundlage der Lehre von Mißheirathen, ihnen — nicht gegeben werden jetzt, nicht wiedergegeben werden jetzt, sondern — verbleiben; und der Begriff desselben soll bleiben wie bisher, also wie er unter der deutschen Reichsverfassung nicht nur, sondern auch ganz damit übereinstimmend von 1806 bis 1815 war. Man verkennt offenbar den Sinn, von welchem die Verfasser der deutschen Bundesacte geleitet waren, man verkennt noch mehr die Worte bisher und verbleiben, wenn man[33]) nicht zugesteht, daß hierdurch der Zweifel, welcher für die Zeit des Rheinbundes bestehen konnte, zu Gunsten der Standesherren auch für diese Periode entschieden werden sollte und entschieden worden ist. Sollte also ein Fall eintreten, der nach demjenigen, was von 1806 bis 1815 gültig gewesen, beurtheilt werden müßte, so kann auch dieser nur nach den Grundsätzen des alten deutschen Gewohnheitsrechts seine Erledigung finden.

Also verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit den standesherrlichen Häusern nicht nur in Bezug auf ihre Familien unter einander, sondern es bleibt ihnen auch die Ebenbürtigkeit mit den Souveränen und den Mitgliedern der Familien derselben[34]). Denn nach der Bundesacte gehören sie fortan wieder zum hohen Adel Deutschlands; aus diesem sind die jetzigen Souveräne im deutschen Bunde eben so wie die Standesherren hervorgegangen. Dieser hohe Adel war unter sich ebenbürtig, und die Ebenbürtigkeit soll in dem deutsch-staatsrechtlichen Sinne fortdauern[35]). Die officielle französische Uebersetzung der deutschen Bun-

33) Wie nur Klüber thut. Kohler bezieht auch das Wort bisher nur auf die Zeit bis zur Auflösung der deutschen Reichsverfassung.

34) Nur von Klüber (umständlich) widersprochen, welchen am Besten Jordan (Staatsrecht §. 237) widerlegt hat.

35) Daher sagen die sogenannten standesherrlichen Edicte, z. B. von Baden (1819): „Das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nämlichen Begriff, der vor ihrer Mediatisirung damit verbunden war;" vom Großherzogthum Hessen (1820): „Das Recht der Ebenbürtigkeit nach dem im Staatsrecht des vormaligen deutschen Reichs damit verbundenen Begriffe;" und das

beſagte hat in dieſer Bedeutung richtig übertragen: „Les maisons des princes et comtes médiatisés n'appartiennent pas moins à la haute noblesse d'Allemagne, es conservent les droits d'égalité de naissance avec les maisons souveraines (Ebenbürtigkeit) comme elles en ont joui jusqu' ici.“ Die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 enthält im Art. 64 unter 3, a. dieſelbe Verfügung ganz mit denſelben Worten. Das Aachener Conferenzprotocoll vom 7. Nov. 1818 erklärt: „L'acte fédératif garantit aux médiatisés leurs droits d'égalité de naissance avec les maisons souveraines.“ Der deutſche Bundesbeſchluß vom 19. Auguſt 1825[36]) erwähnt in Bezug auf die Standesherren „ihrer Ebenbürtigkeit mit den ſouveränen Häuſern.“ Es iſt alſo nicht zu bezweifeln, daß, wie Jordan ſagt, „die ſtandesherrlichen Häuſer auch jetzt noch und für alle Zukunft — mit den regierenden Häuſern gerade ſo den hohen Adel bilden und ihnen ebenbürtig ſein ſollen, als wenn das deutſche Reich noch fortbeſtände und die mit deſſen Auflöſung verbunden geweſenen Ereigniſſe gar nicht vorgefallen wären.“

Aber die jetzigen ſtandesherrlichen Familien beſaßen unter der deutſchen Reichsverfaſſung die Ebenbürtigkeit auch mit den ſouveränen, außerhalb Deutſchlands regierenden Häuſern. Iſt auch dieſe wiederum für ſie anerkannt? Dies leugnen Jordan und Weiß[37]), lediglich wegen des Art. 64 der Wiener Congreßacte, alſo wohl darum, weil dieſer Artikel, welcher auf die vorhin angegebene Weiſe die Ebenbürtigkeit der Standesherren beſtätigt, in dem Eingang und unter Nr. 3[38]) dieſes als

---

hannöveriſche wegen Arenberg (1826): „Das Recht der Ebenbürtigkeit in „dem nämlichen Umfange, der vor der eingetretenen Mediatiſirung damit verbunden war.“

36) Veranlaßt, wie es ſcheint, durch einen von Klüber (öffentliches Recht §. 303, Note 9) erwähnten, bei den Wiener Miniſterialconferenzen im Jahre 1820 von ſtandesherrlicher Seite erfolgten Antrag, in welchem auch dieſe „Ebenbürtigkeit mit den ſouveränen Häuſern“ ausgeſprochen wurde. Auch das hannöveriſche Hausgeſetz (1836) erklärt ausdrücklich die Ehen hannöveriſcher Prinzen für ebenbürtig, wenn ſie mit Mitgliedern eines nach Artikel 14. der Bundesacte den Souveränen ebenbürtigen Hauſes geſchloſſen werden. Ein Bundesbeſchluß vom 13. Febr. 1829 nimmt auf den von 1825 und auf jene Motive ausdrücklich Bezug.

37) Auch Klüber, aber nur aus ſeinen früher ſchon widerſprochenen — Vorausſetzungen von gänzlichem Erlöſchen der Ebenbürtigkeit im Jahre 1806.

38) Der Eingang ſagt: „Outre les points réglés par les articles précédens, relativement à l'établissement de la confédération, les états confédérés sont en même tems convenus d'arrêter à l'égard des objets suivans les dispositions contenues dans les articles ci-après qui doivent avoir la même force et valeur que ceux qui précèdent.“ In Nr. 3. deſſelben Artikels wird geſagt: „Pour assurer aux anciens états de l'Empire qui ont été médiatisés en 1806 et dans les années subséquentes, des droits égaux dans tous les pays de la confédération et conformes aux rapports actuels, les états confédérés établissent les principes suivans,“ welche letztere Stelle eine wörtliche Uebertragung des Einganges zum Artikel 14. der deutſchen Bundesacte bildet.

eine Uebereinkunft unter den deutschen Bundesstaaten (nicht unter den acht europäischen Großmächten) bezeichnet, und weil er (wörtlich gleich der deutschen Bundesacte) von einem den Standesherren in allen Bundesstaaten (also nicht überall) zu verschaffenden gleichförmigen Rechtszustand der Standesherren spricht.

Dennoch dürfte die gegentheilige Meinung sich aus überwiegenden Gründen vertheidigen lassen. 1) Es sollte in dieser Beziehung der frühere rechtliche Zustand fortdauernd gültig erklärt werden, und der frühere Zustand erkannte die Ebenbürtigkeit mit allen souveränen Häusern unzweifelhaft an. Die ganze Lehre von Mißheirathen des hohen Adels beruht zwar nur auf dem Zweck, eine nachtheilige Annäherung von Privatinteressen zu denen der regierenden Familien zu vermeiden; die Standesherren regieren nicht mehr; ihre Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern außerhalb Deutschlands wäre also nach richtiger theoretischer Auffassung eine Anomalie. Allein die ganze Existenz der den Standesherren eigenthümlichen Vorrechte ist eine (aus Berücksichtigung ihres unverschuldeten Geschicks entstandene) Anomalie; ihre Ebenbürtigkeit mit Deutschlands souveränen Häusern ist auch eine solche; die Wiener Congreßacte erkennt ihre Standesgenossenschaft avec les maisons souveraines comme elles en ont joui jusqu'ici; sie hatten sie allgemein genossen; hätte man die neue Anerkennung bestreiten wollen, wie leicht wäre es gewesen, den Worten avec les maisons souveraines das einzige Wörtchen de l'Allemagne beizufügen? 2) Würde es für die erblichen Mitglieder des deutschen Bundes, anerkannt gleich und ebenbürtig den anderen europäischen Monarchen, nicht unpassend sein, die standesherrlichen Familien zu Standesgenossen zu haben, wenn denselben nicht das Recht der Ebenbürtigkeit mit allen Souveränen zustände? Dem Könige von Baiern sollte der Standesherr ebenbürtig sein, und nicht dem Könige von Griechenland? 3) Die gegentheilige Ansicht dürfte zu unauflöslichen Schwierigkeiten führen bei denjenigen Fürsten, welche zugleich in und außerhalb Deutschlands regieren. Könnte die Ehe eines Königs von Dänemark oder der Niederlande eine Mißheirath sein für diese Königreiche, und zugleich ebenbürtig für die zum deutschen Bunde gehörigen Staaten dieser Monarchen? — Die Unterthanenqualität der Standesherren allein dürfte kein genügender Gegengrund sein; denn die sämmtlichen deutschen Reichsstände waren zugleich Unterthanen, unterworfen der Reichsstaatsgewalt. 4) Dennoch waren sie als deutscher hoher Adel in dem völkerrechtlichen Besitz der Ebenbürtigkeit mit den souveränen Familien; und die Wiener Congreßacte hat die Verabredung der verbündeten deutschen Fürsten aufgenommen, daß die standesherrlichen Häuser fortdauernd zum deutschen Adel gehören (les maisons — n'appartiennent pas moins à la haute noblesse de l'Allemagne). Hat sie nicht schon hiermit, durch diese Aufnahme, von selbst und zugleich die rechtlichen Folgen der Mitgliedschaft des deutschen hohen Adels aufgenommen[39])? Wie viel mehr,

39) Vollgraff will keinen hohen Adel in Deutschland mehr anerkennen; und Maurenbrecher will (Klüber'schen Ansichten folgend) die deutschen

da sie in unmittelbarer Folge noch die bisherige Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern ausdrücklich anerkannte? Mit Recht sagt daher Heffter[40]): „Man kann wenigstens keinen Widerspruch darin finden, einen „völkerrechtlich anerkannten Adel einer zwar in unabhängigen Staaten beste„henden, doch durch Abstammung und frühere und neuere Verhältnisse noch „immer verbundenen Gesammtnation anzunehmen." Und: „Es hat an sich „nichts staatsrechtlich Widersprechendes, eine gewisse Classe von Unterthanen „für Pairs oder Geblütsgenossen der souveränen Familie zu erklären, und die „deutsche Bundesacte sichert den Mediatisirten dieses Recht der Genossenschaft „ausdrücklich zu. Ja, man könnte sogar, da die deutsche Bundesacte und „die die Mediatisirten betreffende Disposition durch Art. 64 der Wiener „Congreßacte von den europäischen Mächten als eben so gültig und „kräftig anerkannt ist, wie der übrige Inhalt dieser Acte selbst" (man vergleiche Note 38), „daraus die Anerkennung einer europäischen Pair„schaft der Mediatisirten folgern." 5) Jedoch erklärt Heffter dieses für „nicht ganz deutlich;" wozu das von ihm damit in Verbindung gebrachte russische Manifest vom 2. April 1820 Anlaß gegeben zu haben scheint. In Bezug hierauf möge Folgendes bemerkt werden. Die Autonomie des deutschen hohen Adels zur Zeit der deutschen Reichsverfassung ist bekannt. Vermöge derselben wurden die wichtigsten Familienangelegenheiten durch Familiengesetze und Familienverträge bestimmt. Da es denjenigen, welche hier überhaupt verfügen konnten, freistand, namentlich Verfügungen über die Erbfolge zu treffen (man denke z. B. an Erstgeburtsrecht, an Ausschluß der Frauen), so konnten auch die Bedingungen festgesetzt werden, unter welchen die Ehen mit der Wirkung zu schließen seien, daß die Nachkommenschaft derselben ein Erbfolgerecht habe. Es konnte auch die Descendenz aus solchen Ehen, welche rechtlich entweder vielleicht oder gewiß keine Mißheirathen waren, ausgeschlossen werden, ohne daß hierdurch irgend ein Urtheil über Ebenbürtigkeit an sich ausgesprochen worden wäre (Beispiele genug bietet die deutsche Geschichte). Viele Verträge schlossen die Nachkommen Erlauchter mit Frauen von niederem, wenn gleich altem Adel von aller Erbfolge aus; und die Gültigkeit dieser Verträge ward auch von denjenigen nicht

Souveräne und ihre Familien nicht mehr dazu zählen. Beide Behauptungen sind höchst sonderbar, da die deutsche Bundesacte und die Wiener Congreßacte ausdrücklich anerkennen, daß ein deutscher hoher Adel ferner existirt, und daß die Standesherren (welche mit den deutschen, jetzt souveränen Familien ihn ausschließlich bildeten) zu ihm gehören sollen, nicht ihn bilden, ihn allein ausmachen sollen. Richtiger Eichhorn, von Dresch. Auch Heffter mit den Worten: „Und umgekehrt konnte gefragt werden, wenn den Mediatisirten, „wie Anfangs vorgeschlagen war, blos das Recht der Ebenbürtigkeit anerkannt „worden wäre, ob ihnen außerdem noch Prädicat und Rechte eines hohen Adels „zugestanden sein sollten; denn Beides ist nicht identisch. Der hohe Adel besteht „nicht blos in einer Ebenbürtigkeit mit etwas noch Höherem, sondern in einer „Prädominenz vor dem niedern Adel, wovon jene Ebenbürtigkeit nur die Folge „war, worin aber noch andere Vorrechte enthalten sind, die ja die Bundesacte „selbst anerkennt."

40) Seite 84 und Seite 57.

Kind, erhalten also nicht Namen, Stand und Titel des Gatten und Vaters; letztere vielmehr den der Mutter; erstere erhält nicht das regelmäßige Witthum; letztere nicht das sonst gesetzliche Erbfolgerecht; vielmehr werden alle diese Puncte durch die Uebereinkunft regulirt. Der Ausdruck Ehe zur linken Hand beruht auf der, jedoch nicht wesentlichen und nicht nothwendigen Form der Trauung. Die Benennung morganatische Ehe scheint herzurühren davon, daß die Kinder nach der Mutter gehen (Motter gan), dem Stande der Mutter folgen [47]), und die Bezeichnung ad legem salicam geben ihr schon die alten longobardischen Lehnrechtssammlungen [48]), obwohl die geschriebenen auf uns gekommenen Rechtsgebräuche der salischen Franken ihrer nicht erwähnen. Auch gebrauchen einzelne Verträge den Ausdruck Heirath in's Blut, aber nicht in Stand und Gut. — Das alte Gewohnheitsrecht des deutschen hohen Adels, nur den Ehen unter Standesgenossen alle an sich rechtlichen Wirkungen einzuräumen, führte sehr bald auch zu solchen Verabredungen; und es wurde unter der deutschen Reichsverfassung nicht bezweifelt, daß alle Mitglieder erlauchter Familien, eben so oder aus denselben Gründen, wie die Lehre von Mißheirathen bei ihnen anwendbar war, auch morganatische Ehen schließen konnten. Ob nur mit solchen Frauen, mit welchen die Ehen schon an und für sich, auch ohne Vertrag, eine Mißheirath gewesen wäre, oder auch mit solchen, mit welchen die Ehe an sich nicht zu den Mißheirathen gehört hätte, darüber sind abweichende Ansichten vorhanden, je nachdem man die strengere oder gelindere Theorie (oben §. 7 bis 9) billigt. So viel ist gewiß, daß viele Beispiele solcher Ehen mit Frauen nicht nur aus dem Bürgerstande, sondern auch mit Frauen von neuem und von altem niederen Adel vorgekommen sind, keineswegs aber mit Frauen von hohem Adel, und hieraus bilden manche Vertheidiger der strengeren Theorie einen weiteren Grund für dieselbe, indem sie sagen, daß nur solche Frauen, deren Ehen mit Erlauchten ohnedies Mißheirathen gewesen wären, sich zu einer vertragsmäßig ungleichen, zu einer morganatischen Ehe entschlössen. — Die Wirkungen einer solchen Ehe sind, was die der Gemahlin und den Kindern fehlenden Rechte betrifft, ganz und gar dieselben, wie bei den Mißheirathen (während dasjenige, was an die Stelle dieser Rechte treten soll, der Vertrag bestimmt) [49]). Deshalb war auch unter der deutschen Reichsverfassung der Kaiser rücksichtlich der Standeserhöhungen bei morganatischen Ehen denselben Beschränkungen unterworfen, wie bei Mißheirathen [50]). Eben deshalb kann auch nicht bezweifelt werden, daß,

47) Nach Grimm von der Morgengabe, die aber nicht blos bei solchen Ehen vorkommt; nach Anderen von einem Worte, das beschränken heißt.

48) II. Feudor. 29. Der Sache nach auch in II. Feudor. 26, §. 15.

49) Die deutsche Geschichte kennt ein einziges Beispiel einer morganatischen Ehe, welche eventuell zum Theil eine gleiche werden sollte und auch wurde, die zweite Ehe des hochverehrten Markgrafen Karl Friedrich von Baden 1787. Klüber, Acten des Wiener Congresses Bd. VIII, Nr. 9.

50) Schon nach der Natur der Sache, und seit 1790 auch durch einen

da die deutsche Bundesacte die Lehre von der Ebenbürtigkeit ausdrücklich aufrecht erhalten hat, auch die ganze Lehre von dem Ausschlusse der Ebenbürtigkeit durch Vertrag für den gesammten deutschen hohen Adel, den souveränen und den standesherrlichen, unverändert fortdauert. — Da endlich die ganze Lehre von Mißheirathen und Ebenbürtigkeit (abgesehen von früherer Leibeigenschaft) nur für den ehemals regierenden und für den jetzt regierenden hohen Adel Sinn und Bedeutung hat, so erhellt von selbst, wie nur durch ein völliges Verkennen aller richtigen Verhältnisse einzelne deutsche Landesgesetze dazu kommen konnten, sogar dem niederen Adel die Eingehung morganatischer Ehen, wenn auch unter Bedingungen, zu erlauben[51]). Jaup.

Zusatz zu der oben (§. 6.) angeführten Stelle der Wahlcapitulation, Art. 22, §. 4: „oder einer gleich Anfangs eingegangenen morganatischen Heirath."

51) Am Weitesten geht darin das preußische allgemeine Landrecht Th. II, Tit. 1. Es bestimmt: §. 835. „Ehen zur linken Hand unterscheiden sich von „anderen Ehen blos darin, daß die Frau durch selbige nicht alle Standes- und „Familienrechte erlangt, welche die Gesetze einer wirklichen Ehefrau beilegen." §. 836. „Dergleichen Ehen sind in der Regel nicht zulässig; vielmehr erfordern „sie allemal, wenn sie Statt finden sollen, die unmittelbare landesherrliche Erlaubniß." §. 837. „Diese Erlaubniß kann nur von Mannspersonen höhern „Standes, in außergerichtlichen Fällen, und aus erheblichen Gründen nachgesucht „werden." §. 838. „Zu den erheblichen Gründen gehört besonders, wenn der „Mann nicht Vermögen oder Einkünfte genug besitzt, um eine Frau oder Familie standesmäßig zu ernähren und zu versorgen." §. 839. „Ferner, wenn „er durch eine zweite standesmäßige Heirath das den Kindern erster Ehe bestimmte Familienvermögen zu sehr zu belasten oder zu schmälern besorgt." §. 840. „Die Richtigkeit dieser Gründe muß sofort bescheinigt, oder gehörig „untersucht werden." §. 841. „Die Beurtheilung ihrer Erheblichkeit aber bleibt „dem höchsten Landesherrn allein vorbehalten." §. 893. „Wird die Ehe zur „linken Hand durch den Tod getrennt: so findet wegen der Beerdigung und „Trauer Alles Statt, was bei vollgültigen Ehen verordnet ist." §. 894. „Doch „darf die Frau zur linken Hand nur ihrem Stande gemäß begraben werden; „und nach dem Tode des Mannes die Trauer nur so, wie sie unter Leuten ihres „Standes gewöhnlich ist, anlegen." §. 30. „Mannspersonen von Adel können „mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringerem Bürgerstande keine Ehe „zur rechten Hand schließen." §. 31. „Zum höheren Bürgerstande werden hier „gerechnet: alle öffentliche Beamte (die geringeren Subalternen, deren Kinder „in der Regel dem Canton unterworfen sind, ausgenommen), Gelehrte, Künstler, „Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche „Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen." §. 32. „Zu ungleichen Ehen eines Adelichen (§. 30.) kann das Landesjustizcollegium der Provinz Dispensation ertheilen, wenn der, welcher eine solche Ehe schließen will, „nachweiset, daß drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes „darein willigen." (Dieser Paragraph erhielt 1832 eine sehr umständliche authentische Erläuterung, ob diese Verwandten weiblichen Geschlechts sein könnten, auch verheirathete Schwestern und Schwägerinnen.) §. 33. „Kann er dergleichen Einwilligung nicht beibringen, oder findet sich von Verwandten, die mit „den Consentirenden gleich nahe sind, ein Widerspruch, so kann die Dispensation „nur von dem Landesherrn unmittelbar ertheilt werden." Diese Bestimmungen möchten, ungeachtet des Versuches ihrer Vertheidigung in den Anmerkungen zu dem Entwurf des allgemeinen Gesetzbuches Th. I, S. 128, den Belegen dafür zuzuzählen sein, daß die preußischen Gesetzbücher einem früheren Jahrhundert angehören.

Unterrichtspolizei, s. Sittenpolizei.

Unveräußerliche Rechte, s. Urrechte.

Unverletzlichkeit, Unverantwortlichkeit, s. Verantwortlichkeit.

Urcantone der Schweiz. — Bekanntlich werden darunter die kleinen demokratischen Scheizer-Cantone Uri, Schwyz und Unterwalden verstanden. Sie tragen jenen Gesammtnamen, weil sie die ersten in der Eidsgenossenschaft waren, welche zur Vertheidigung ihrer uralten Rechte und Zustände gegen habsüchtige Fürsten des 14. Jahrhunderts mit Glück in Waffen aufstanden. Man pflegte sie in der Schweiz auch schlechthin die drei Länder, oder die kleinen Cantone zu heißen. Denn der gesammte Flächenraum aller derselben beträgt etwa nur 50½ Geviertmeilen. Davon gehören zu Uri 22, zu Schwyz 16, zu Unterwalden 12½ Geviertmeilen.

Eben so unbedeutend ist die Größe ihrer Bevölkerung. Nach amtlicher Zählung vom Jahre 1837, welche laut Beschluß der Tagsatzung veranstaltet wurde, hatte Uri damals nur 13,519 Einwohner, wozu auch 261 Heimathlose, 537 Schweizer anderer Gegenden und einige Ausländer gehörten. Schwyz zählte 40,650 Seelen, eine Menge Heimathloser, 1128 dort ansässige Schweizer und 196 Ausländer eingerechnet, die folglich nicht zu den berechtigten Staatsbürgern, oder „Landleuten" gehörten. Die Bevölkerung von Unterwalden stieg auf 22,571 Personen, unter denen auch über tausend Schweizer anderer Cantone, Heimathlose und einige Ausländer wohnten.

Im Verhältnisse zu einem Flächeninhalt von 50½ Geviertmeilen mag die Anzahl von 76,740 Einwohnern ziemlich gering scheinen. Man darf aber nicht vergessen, daß sie im Innern der Alpen liegen, daß sie von hohen Gebirgsketten durchzogen sind, deren zum Theil mit ewigem Eise überlagerte Gipfel 5000—11,000 Fuß über die Meeresfläche emporragen; daß auch der Großtheil des Volks, wie vor Altem, nur von Viehzucht und Alpenwirthschaft lebt, also für Nährung seiner Heerden eines ausgedehntern Raums bedarf, als Gegenden voll größern Gewerbfleißes. Jedes dieser Ländchen bildet eigentlich nur ein Hauptthal, in welches sich kleinere Nebenthäler ausmünden. Nur Schwyz wird in seiner Mitte durch eine Bergkette geschieden.

Beschaffenheit des Landes und der Sitten des Volks kennt man aus unzähligen Erd- und Reisebeschreibungen zur Genüge; eben so die Hauptzüge der Begebenheiten desselben, seit Wilhelm Tell von Uri, Stauffacher von Schwyz und Arnold Melchthal von Unterwalden; oder seit den Schlachten von Morgarten und Sempach, in welchen die tapfern Aelpler, zwar dem deutschen Reiche getreu, gegen die Herzoge von Oesterreich ihre Unabhängigkeit mit eben so großer Tapferkeit verfochten, als im Jahre 1798, nur nicht mit eben so großem Glück, gegen die republicanischen Brigaden Frankreichs.

Wenn hier noch der politischen Ereignisse der drei kleinen Alpenvölker erwähnt wird, geschieht es allein, um sich den Entwickelungs-

gang derſelben während eines halben Jahrtauſends, und ihre gegenwärtige Bildungsſtufe zu verdeutlichen. Dies bleibt doch immerdar der höchſte Zweck aller Geſchichte. Im Lebenslauf eines Volks, wie des einzelnen Menſchen, ſind nicht deſſen Schickſalswechſel und Abenteuer das Wichtigſte, wiewohl dabei des Leſers Einbildungskraft und Gefühl angenehm gereizt und beſchäftigt werden mag: ſondern was der Menſch und was das Volk endlich durch jene Schickſalswechſel und Abenteuer geworden iſt.

Jene ſtammverwandten Völkerſchaften, ſo lange ihre Thäler noch ſchwach bewohnt waren, bildeten in den älteſten Zeiten ein gemeinſchaftliches Ganzes; hatten mit einander eine und dieſelbe von ihnen gewählte Obrigkeit, und ſogar nur eine gemeinſame Kirche im Muottathale von Schwyz. Als die Menſchenmenge größer geworden, trennten ſich Uri, Schwyz und Unterwalden friedlich in eigene Gemeinweſen; hatten eigene Räthe und Richter und Kirchen, ja, im Jahre 1150 trennten ſich eben ſo in Unterwalden wieder die beiden Hauptthäler in beſondre ſelbſtſtändige Staatshaushaltungen ob und nid dem Kernwald.

Daß dieſe Hirtenvölker, unbekümmert um die Welthändel damaliger Zeiten, ſtill und friedlich unter ſich, und in frommer Weiſe ihrer Altvordern lebten, dafür zeugt die Geſchichte; aber auch dafür, daß ſie ihren geſunden Menſchenverſtand noch nicht durch habgierige Ehrſucht von Staatsmännern oder Prieſtern verkümmern ließen, ſondern die höchſten Kleinodien jedes Volks, Sittenzucht, Gerechtigkeit und Freiheit, über Alles ehrten und feſthielten. Als der Abt des Kloſters Einſiedeln in die Alpen der Schwyzer ſeine Heerden ſchickte, wieſen ſie, ohne Ehrfurcht, den Diener Gottes mit ſeinen Anſprüchen zurück. Als der Abt (im Jahre 1114) des Kaiſers Hülfe anrief, und dieſer dem Abt das Recht zuerkannte, erklärten die Schwyzer: „Iſt des Kaiſers und Reiches Schirm unſerm Recht kein Nutze: ſo bedürfen wir ſeiner auch nicht.“ Als die Herzoge von Oeſterreich die drei kleinen Alpenländer durch Liſt und Gewalt an ihr Haus bringen wollten, blieben ſie dem Kaiſer und Reiche treu; aber jagten die übermüthigen Beamten fort (im Jahre 1308). Als Oeſterreich Waffengewalt verſuchte, ſchlugen ſie ihre bekannten Freiheitsſchlachten bei Morgarten (1315) und Sempach (im Jahre 1386). Als ſich ihnen, zu einem ewigen Bunde, Luzern, Zürich, Zug, Glarus und Bern vereint hatten (im Jahre 1353), wurden ſie deren tapfre und glückliche Mitſtreiter im Kampf gegen fremde Gewalt und Hoheit. Als da und hier die Prieſterſchaft anfangen wollte, ſich ungebührlichen Einfluß anzumaßen, ſtanden ſie mit andern Cantonen zuſammen, daß die eigene Landesgeiſtlichkeit von keinen ausländiſchen Herren abhängig ſein dürfe (im ſogenannten Pfaffenbrief vom Jahre 1370).

Ihr todverachtender Muth, ihr Waffenglück verwickelte ſie bald in Kriegshändel mit benachbarten Fürſten. Nicht das brachte ihnen Unheil; aber das Glück der Waffen regte zu bald in ihnen Habſucht und Ehrgeiz auf. Landſtriche, die ſie allein oder vereint mit andern Eides-

genossen, auf der Südseite der Hochalpen, oder nordwärts bis zum Jura, eroberten, verwandelten sie in unterthänige Gebiete. Sie, die sich der Freiheit freuten, versagten sie den Ueberwundenen, um sich aus deren Abgaben und Steuern zu bereichern. Von da an erhob sich Eifersucht und Nebenbuhlerei in Bewerbung um einträgliche Aemter und Stellen in Unterthanenlanden, während man von jeher in der Heimath die Aemter unentgeltlich verwaltete. Man schmeichelte nun dem Volke, Stellen zu erhalten; man schämte sich der Bestechungen nicht. Die Stimmen der zur allgemeinen Versammlung, oder Landsgemeinde, zusammengetretenen Staatsbürger wurden um baares Geld feil, und die dafür gegebenen Summen dann von den erwählten Beamten in den unterthänigen Vogteien mit Wucher zurückgenommen, oft mit Ungerechtigkeiten erpreßt. Die Verwaltung der Urcantone in den ihnen unterworfenen Gebieten ward anerkannt fortan die schlechteste und verderblichste für die Unterthanen.

Ein anderes Uebel gesellte sich, für die drei kleineren Freistaaten, zum ersten. Durch Ehr- oder Geldsucht verlockt, ließen sie sich mit Fürsten in Verträge ein, gleich allen übrigen Eidsgenossen, und verbrauchten das Blut ihrer Söhne für fremde Kriegsdienste und fremde Interessen. Die von fernen Schlachtfeldern und Königsstädten heimkehrenden Kriegsknechte brachten verdorbene Sitten und rohe Laster in ihre Hütten zurück; Hauptleute und Feldoberste aber Adelstitel, Ordensbänder, Reichthum und Hochmuth. Sie hatten nur sich und ihrer Familie, nicht dem Vaterlande genützt, und spielten nun in diesem die Rolle der Herren und Magnaten, sie, die bisher demüthige Söldner Anderer gewesen waren. So gestaltete sich das Leben der Hirtenvölker anders. Inmitten ihrer Demokratie erhob sich, durch Ungleichheit des Reichthums und der Erziehung, eine Gattung vormals unbekannten Patriciats der vermögenderen Geschlechter. Doch trugen diese nur den Namen der Herren. Das Volk wählte aus ihnen vorzugsweise die Behörden. Die „Herren" regierten und führten die öffentlichen Geschäfte allein. Sie selbst aber wurden wieder, gleich der Menge des unwissenden Volks, am Zaum des alleinseligmachenden Glaubens, von der Priesterschaft geleitet.

Die Geistlichkeit gedieh ihrerseits dann erst zu stärkerer Macht, als sich in den Tagen der Kirchenverbesserung mehrere der größeren Cantone der Reform zuwandten, und Zwingli's Lehre selbst in die Urcantone und deren Unterthanenlande einzudringen drohte. Da erhob sich der Glaubenseifer der Klöster und Weltgeistlichen; entflammte die Gemüther der Herren und der Landleute gegen die Evangelischen; zündete unter den Eidsgenossen die Fackel der Zwietracht und des Bürgerkriegs an. Dazu erschien noch hülfreich der Cardinal Borromeo. Er vereinigte die katholischen Eidsgenossen wider die protestantischen zu einem starken Bunde, den sie den „goldnen" hießen, und bewirkten, daß fortan ein päpstlicher Nuntius seinen Sitz in der Schweiz habe. Von da an fortwährender politischer und kirchlicher Zwiespalt in der Eidsgenossenschaft,

nicht selten auch von Gesandten ausländischer Monarchen geehrt und unterhalten. Von da an ward, bis auf den heutigen Tag, keinem protestantischen Christen Niederlassung in den Urcantonen erlaubt. Das letzte Blut der Bürgerkriege floß auf den Feldern von Vilmergen (im Jahre 1712).

Seitdem herrschte scheinbarer Friede und Zufriedenheit in dem wunderlich zusammengenesteten, mehr durch Zufälle in verschiedenen Zeiten und Umständen, als durch besonnene Ueberlegung, gestifteten Staatenbund der Schweizer. Aber der innere Friede war nur scheinbar. Die Magnaten und Häuptlinge der kleinen und demokratischen Cantone, die patricischen Machthaber und Stadtzünfte der aristokratischen Katholiken und Protestanten eifersüchtelten und großmächtelten ununterbrochen auf Tagsatzungen und in diplomatischen Noten gegen einander, oder haderten mit ihren Unterthanen, denen sie nach und nach, so viel sie wagen durften, von ehemaligen Freiheiten und Rechtsamen, listig oder gewaltthätig, entzogen. Fast in allen Cantonen vernahm man daher von inneren Zerwürfnissen, Verfolgungen, Unruhen, Verschwörungen und Aufständen. Selbst Uri hatte einen Aufruhr seiner Unterthanen im Livinerthal am Gotthard mit Waffenübermacht zu dämpfen (im Jahre 1755); aber befleckte eine gerechte Sache durch blutdürstige Grausamkeiten, welche im Gemüth des Volks nicht sobald wieder heilten.

Während man in den größeren und reicheren, besonders reformirten Cantonen, um vor den Unterthanen oder „Angehörigen" Ruhe zu haben, sie ohne Waffenübungen, ja ohne Waffen ließ; Handel, Fabriken und Gewerbe bei ihnen untersagte oder beschränkte; vereint mit der Geistlichkeit blinden Gehorsam, blinden Glauben, blinde Ehrfurcht predigte; gegen Gefahren der Aufklärung warnte und diese zu verhüten keine Preßfreiheit gestattete; Censuren und Bücherverbote anordnete: half man sich in den Urcantonen weit leichter. Man ließ die Schulen des Volks verwahrlos't liegen; man hatte also keine Censurbehörden nöthig, denn die wenigsten Leute konnten lesen, schreiben und rechnen. Es war genug, daß die weltlichen Herren und Oberen die unwissende Menge des souveränen Volks belehrten und leiteten, und die Geistlichen in den Dörfern über Glauben, Gewissen und kirchliche Ehrbarkeit ihrer Heerde wachten.

Obgleich die Gemeinden, nach altem Brauch der Vorfahren, ihre Seelenhirten eigenmächtig erwählen oder bestätigen, sogar absetzen konnten, was die Päpste ihnen im 16. Jahrhunderte neuerdings bekräftigt hatten, waren dennoch die Pfarrer, bei einiger Gewandtheit, des größten Einflusses, selbst auf politische Angelegenheiten, sicher. Sie traten inmitten der Landesgemeinden auf und lenkten dieselben durch ihre Beredtsamkeit nach eigenen Zwecken, oder im Einverständnisse mit obrigkeitlichen Personen. Was der Priesterschaft ernst gefiel, dem fügten sich auch die Herren, gern oder ungern, weil sie zuletzt wider dieselbe wenig vermochten. Diesen Einfluß nicht zu verlieren durch die Gewandtheit der Jesuiten, bewirkte der einheimische Clerus Abweisung dieses Ordens,

dem es schon im 17. Jahrhunderte gelüstet hatte, sich in Einsiedeln anzusetzen. Auch um die Mitte des 18. Jahrhunderts ward von Loyola's Jüngern in Schwyz derselbe Versuch wiederholt; doch eben so vergeblich, obgleich einer der reichsten und hochgeachtetsten Magistratspersonen, Namens Augustin Reding, nicht nur sein eigenes Haus, sammt Grundstücken, sondern auch 80,000 Gulden zur Gründung eines bescheidenen Jesuitencollegiums, und jedem Landmann, der dafür stimmen wollte, einen Gulden Trinkgeld anbot, wozu ein angesehener Landvogt seinerseit noch zehn Schillinge für den Mann beizufügen verhieß. Umsonst. Capuciner, Benedictiner und Weltgeistliche widerstrebten im Volke, und die Landesgemeinde lehnte das Ansinnen „aus bedenklichen Ursachen" ab (im Jahre 1758).

So verharrten die kleinen Völkerschaften der Urcantone zufrieden und wohlgemuth, wenn auch bildungslos, abergläubig und in ihrer großen Mehrheit arm; bis, nach Ausbruch der französischen Revolution, die Schweiz von Frankreichs Uebermacht niedergetreten, zertrümmert und in eine helvetische Republik umgeschaffen ward. Zwar sandten Schwyz, Uri und Unterwalden den Bernern, gegen welche das französische Heer den ersten Angriff richtete, einige Hülfstruppen. Sie kehrten aber wieder um, als sie bei ihrer Ankunft Bern in feindlicher Gewalt erblickten. Man beschloß, sich, unbekümmert um die übrige Schweiz, auf Vertheidigung der eigenen heimathlichen Grenze zu beschränken. Und es geschah mit einem Heldenmuthe, der, wenn auch unbedacht und fruchtlos, dennoch der schönsten Tage des Alterthums würdig war (im Jahre 1798).

Am Meisten hatte damals zur Entflammung des Volksgeistes das Wort der Priesterschaft gewirkt, welche weniger die Freiheit des Vaterlandes, als die der Religion in Gefahr sah. Auch war es immer wieder besonders die Priesterschaft, welche nachher, bald in Unterwalden, bald in Uri, bald in Schwyz, blutige und eitle Aufruhre anzettelte, bei denen sie selbst nichts verlieren konnte, während das Land verwüstet wurde. Die gebildeteren oder reicheren Familien wagten kaum zu warnen oder zu wehren. Die drei Alpenländer, vereint mit dem geringen Gebiete von Zug, bildeten dann sechs bis sieben Jahre lang, unter dem Namen Waldstätten, nur einen einzelnen Canton der helvetischen Republik, bis ihnen Napoleon Bonaparte's Vermittelungsacte die ehemalige Selbstständigkeit mit deren alten Eigenthümlichkeiten wiederherstellte. Aber was diese demokratischen Republicaner nie gethan haben würden, ihren Unterthanen staatsbürgerliche Freiheit zu geben, das that derselbe Mann, welcher Monarch war, eh' er sich mit der Kaiserkrone schmückte. Die Unterthanenlande verwandelten sich darauf in eigene schweizerische Freistaaten; und mit Verlust der Landvogteien büßten die angesehenen Familien der weiland herrschenden Alpenthäler auf immer einen schönen Theil ihrer Geldquellen ein. Gleichzeitig waren auch diejenigen versiegt, welche sonst reichlich für sie aus französischen, holländischen, spanischen und anderen Kriegsdiensten flossen.

Von dieſen Verluſten und von den Verwüſtungen, welche abwechſelnd Franzoſen, Oeſterreicher und Ruſſen auf ihren Durchzügen, oder in Treffen und Schlachten hinterlaſſen hatten, erholten ſich die Leute des Gebirgs nur langſam. Zwei Hauptörter, Stanz in Unterwalden, Altorf in Uri lagen in Schutt und Aſche. Der Wohlſtand mancher ſonſt hochbegüterten Familie wankte ſchwer erſchüttert, oder war vernichtet. Damit war auch das alte Anſehen und der Einfluß vieler Einzelnen der bisherigen „Herren" mehr oder minder geſchwächt. Andere kamen aus dem Volke neben ihnen empor, die weder, wie jene, auf fremden Schulen, noch im ausländiſchen Dienſte eine gewiſſe höhere Bildung ſich angeeignet hatten, um die öffentlichen Angelegenheiten wohl zu verwalten. Nur die Geiſtlichkeit hatte ihre Einkünfte, ihre Rechte, ihr Anſehen bewahrt.

Nach ſieben Jahren des Friedens und der Freiheit traten neue Stürme ein. Denn als Napoleon's Gewaltherrſchaft durch die Waffen Europas zertrümmert worden war, erhoben ſich die weiland ariſtokratiſchen Geſchlechter und Städte der Schweiz, und mit Schlauheit oder Gewaltthat gelang ihnen, die bisherigen Regierungen zu verdrängen und das weiſe Werk des geweſenen Vermittlers zu vernichten. Auch Uri, Schwyz und Unterwalden ſchloſſen ſich dem Beginnen an, in der Hoffnung, ihre alten Hoheiten über die freigeſprochenen Unterthanenlande und damit die erklecklichen Einnahmen, durch Bevogtung derſelben, wiederherzuſtellen. Aber die Mehrheit des Schweizervolks wurde eiferſüchtig auf ſein erworbenes Recht. Da und hier vernahm man von Unruhen und bewaffneten Aufſtänden. Man ſah ſich gezwungen, leiſer aufzutreten und den Beſtand der freigewordenen Landſchaften unangetaſtet zu laſſen. Indeſſen ward, ohne Genehmigung und Auftrag des Volks, ein neuer Bund der Eidsgenoſſenſchaft zu Zürich geſchloſſen (im Jahre 1815), ähnlich jenem gebrechlichen, der den Fall der alten Eidsgenoſſenſchaft nur zu ſehr befördert hatte. Auch die päpſtliche Nuntiatur zu Luzern, von den katholiſchen Cantonen kräftig unterſtützt, miſchte ſich in die Verhandlungen über das Bundeswerk und bewirkte ſogar, daß durch daſſelbe fortan, gleichwie der Beſtand der 22 Freiſtaaten der Eidsgenoſſenſchaft, auch der Beſtand von mehr denn einem halben Hundert Klöſtern garantirt ward.

Von da an ward die politiſche Geſchichte der Schweiz größtentheils zu einer Kirchengeſchichte, wozu die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, oder vielmehr deren geiſtliche und weltliche Leiter, thätig mitarbeiteten. Denn eben ſo, wie die Monarchen Europens zur Herſtellung und Befeſtigung ihrer früheren Verhältniſſe ſchritten, trachtete auch der römiſche Hof ſeine Hoheit in deren Staaten zu verjüngen. Und ſofort begann jener unheimliche Kampf um das Recht der römiſchen Kirche gegen die Rechte der Staatsgewalten, der unſern Welttheil in vielen Gegenden noch bis zum heutigen Tage bewegt. Frankreich, wo die vertriebenen Bourbonen den Königsthron wieder eingenommen hatten, und die Schweiz, wo ſämmtliche Bisthümer und

Benedictinerklöster unmittelbar vom heiligen Stuhl Petri abhingen, schienen diesem am Geeignetsten, bei ihnen das Wagestück anzuheben.

Sogleich, im Jahr von Napoleon's Sturze, richtete Papst Pius VII. den Orden der Jesuiten wieder auf. Kurze Zeit darauf hatten die Jünger Loyola's, wie in Frankreich, so in der Schweiz festen Fuß gefaßt. Im Canton Wallis, zu Brieg, errichteten sie ihr erstes Novizíat; dann (im Jahre 1818) zu Freiburg und Stäffis (im Jahre 1826). Darauf wandten sie hoffnungsvoll ihren Blick auf Luzern und Solothurn. Der heilige Vater hatte indessen eigenmächtig, ohne Einwilligung aller Diöcesanstände abzuwarten, die zum Sprengel des Bisthums Constanz gehörenden Cantone von demselben getrennt (im Jahre 1815) und daraus ein Paar kleine, von ihm abhängige Bisthümer geschaffen, oder vergrößert. Vergebens sträubten sich mehrere Schweizerregierungen dagegen. Das Werk ward vollbracht. Uri, Schwyz und Unterwalden, obwohl sie wegen ihrer Kleinheit nur Nebenrollen spielen konnten, halfen getreulich dazu; auch war von ihnen aus, durch Nuntiatur, Kloster- und Weltgeistlichkeit angeregt, zuerst das Verlangen nach jener Trennung zur römischen Curie gelangt.

Nach diesen Vorbereitungen wurden die katholischen Völkerschaften der Schweiz, unablässig ermuntert, stark und eifrig im Glauben zu werden. Helldenkendere Geistliche wurden verfolgt, oder beseitigt; und die fast erloschenen Gluthen des alten Argwohns und Religionshasses gegen die Evangelischen wieder von Kanzel und Beichtstuhl angefacht. Als in den Jahren 1829 bis 1831 ein großer Theil der Cantone seine Staatsverfassungen vom beigemengten aristokratischen Sauerteige reinigte und die staatsbürgerliche Rechtsgleichheit aus den Tagen des napoleonischen Vermittelungswerkes erneute, oder demokratisch erweiterte: forderte der römisch-katholische Clerus für seine kirchlichen Rechte, in den neuen Staatsgrundgesetzen, stärkere Gewährleistungen. Als dies nicht ohne Beeinträchtigung der dem Staate und der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen gebührenden Rechte gewährt werden konnte, erhob sich von allen Seiten Geschrei über Religionsgefahr. Jesuiten, Weltpriester, Klöster und Nuntiatur im dunkeln Hintergrunde, fanatisirten die katholischen Einwohner selbst der paritätischen Cantone.

Die Landleute in den Thälern der Urcantone und ihre Regenten verhielten sich in diesen Wühlereien still; denn ihre Rechte blieben unberührt und in fremde Angelegenheiten hatten sie sich nicht zu mengen. Es war blos Krieg des Priesterthums um möglichste Unabhängigkeit von weltlicher Hoheit. Allein die alte reiche Abtei Einsiedeln des Cantons Schwyz, die schon oft gegen die Obrigkeit des eigenen Landes im Kampfe gestanden, bewies sich desto rührіger; mahnte die ultramontane Geistlichkeit auf, sich zu rüsten; gründete eine eigene, durch Rohheit berüchtigte Zeitung, zunächst von Verkündern der Religion der Liebe geschrieben, um die Gesetzgebungen und Regierungen freisinniger Cantone der Verleumdung Preis zu geben, und streute lästernde Flugschriften in den Dörfern aus. Man hielt geheime Priesterversammlungen bald dort,

bald hier, große Entwürfe zu berathen; vertheilte wunderthätige Medaillen der heiligen Philomene; stiftete unter dem gläubigen Landvolke mehrerer Cantone „katholische Vereine" zum Schutze der alleinseligmachenden Religion; wagte selbst hin und wieder Widersetzlichkeiten und von der Kanzel Verdächtigungen gegen Landesregierungen.

Um Ruhe der beängsteten Gemüther herzustellen, vereinigten sich sieben Regierungen der Eidsgenossenschaft, selbst die von zwei ganz katholischen Cantonen (Solothurn und Luzern), Unterhandlungen mit dem Oberhaupte der römisch-apostolischen Kirche wegen Sicherheit der in allen Ländern anerkannten Rechte des Staats in kirchlichen Dingen, Errichtung eines schweizerischen Erzbisthums, so wie der Priesterseminarien, Verminderung der Feiertage u. dgl. anzuknüpfen. Doch ehe noch die deshalb in einer Conferenz zu Baden im Aargau (im Jahre 1834) entworfenen Artikel dem römischen Hofe amtlich zukamen, wurden sie schon in der katholischen Schweiz als Feindseligkeiten verschrieen, vom Papst Gregor XVI. feierlich verdammt, und damit zugleich durch die „katholischen Vereine" da und hier zum Aufruhre geblasen. Wirklich brach Aufstand des Landvolks in den Dörfern zunächst der Abtei Muri im Canton Aargau, eben so im Pruntrut, dem katholischen Theile des Cantons Bern, aus (im Jahre 1835). Doch dort, wie hier, ward er schnell, ohne Blutvergießen, durch ausgesandte Truppen gedämpft.

Von da an ward zwar einige Jahre lang die öffentliche Ruhe nicht mehr gestört, aber mit verdoppeltem Eifer die fromme Meuterei im Geheimen fortgesetzt. In Zeitungen Deutschlands verleumdete man unermüdlich die Zustände der Schweiz, und hoffte oder versuchte sogar, auswärtige Mächte in die heiligen Zänkereien zu verwickeln. Der päpstliche Nuntius, erzürnt gegen die Regierung von Luzern, die jener Badener Conferenz beigestimmt hatte, verließ seine Residenz und verlegte sie in die Nähe der Abtei Einsiedeln, nach dem Flecken Schwyz (im November 1835). Dann beschloß alsofort die souveräne Landsgemeinde vom Canton Schwyz Aufnahme des Jesuitenordens in ihrem Ländchen (Mai 1836). Aber desto schmerzlicher beklagte die ultramontane Partei, daß der Canton Thurgau sein fast ausgestorbenes Kloster Paradies aufhob, wie auch der Canton St. Gallen, mit Einwilligung der klostermüden Conventualen mit seiner Benedictinerabtei Pfäfers gethan.

Als in mehreren Cantonen, laut deren Grundgesetz, nach einer zehnjährigen Erfahrung, die neuen Staatsverfassungen einer Durchsicht und Prüfung unterworfen werden mußten (1840), ward sogleich das Geschrei um Religionsgefahr in den Cantonen Solothurn, Luzern und Aargau abermals laut. Ehrerbietige und drohende Bittschriften und Ermahnungen von Priesterschaften und aufgereizten Gemeinden forderten von den Gesetzgebern stärkere Bürgschaft für die Rechte des heiligen Stuhls zu Rom und des römischen Clerus. Als die Stellvertreter des Volks in unbillige Begehren nicht eintreten konnten, und das Volk selbst sogar, in großer Mehrheit seiner stimmfähigen Bür-

ger, die neurevidirten Verfassungen genehmigt hatte, schritt dagegen die fanatisirte Minderheit zur offenen, bewaffneten Empörung. Abermals zunächst den beiden Abteien Muri und Wettingen im Aargau erhob sich ein aufgewiegelter Theil der Bauern, mißhandelte obrigkeitliche Behörden und drohte im Sturme gegen die Hauptstadt zu ziehen. Aber zu schnell von ihnen entgegengesandten Truppen überrascht, wurden die Aufrührer, nach kurzem Gefechte, aus einander getrieben. Ihre Anführer flohen zuerst; die Mönche mit ihnen. Der gesetzgebende Rath von Aargau hob die meuterischen Klöster auf, ohne deren Willen und Unterstützung das Wagstück der Landleute nicht hätte geschehen können (1841). Auch im Canton Solothurn, und zwar in den umliegenden Dörfern der Abtei und des Wallfahrtsortes Maria-Stein war man zum Aufstande bereit. Aber Furcht vor dem Schicksale, welches die Empörer im Aargau betroffen hatte, schreckte von Unternehmungen zurück. Desto siegreicher waren die Ultramontanen im Canton Luzern. Hier, nach ebenfalls veränderter Staatsverfassung, unterwarf man sich allen Wünschen des heiligen Stuhls zu Rom.

Niemand zweifelte daran, daß die Anregung aller jener Umtriebe und Wirren nicht von der Nuntiatur, vereint mit der Abtei Einsiedeln und den Jesuiten zu Schwyz ausgegangen sei. Die Regierung von Schwyz mahnte wirklich zuerst und eiligst, verbunden mit einigen Cantonen, unter welchen Uri und Unterwalden in erster Linie standen, zur Abhaltung einer außerordentlichen Tagsatzung, um Aargau zur Wiederherstellung der Klöster zu zwingen. Doch weder in dieser, noch einer spätern Tagsatzung konnten sich die Stimmen dafür einigen. Aargau, um der Schweiz den innern Frieden zu erhalten, entschloß sich endlich, freiwillig die Frauenklöster seines Landes zu eröffnen, obwohl dieselben nicht ohne Nachtheil an jenen Unfugen geblieben waren, aber nie mehr die Abteien Muri und Wettingen. Die Eidsgenossenschaft erklärte sich damit förmlich zufriedengestellt. Doch nicht also Schwyz mit den beiden anderen Urcantonen; eben so wenig Freiburg, Zug und noch weniger Luzern, wohin die Jesuiten fleißig Missionen sandten. Sie protestirten feierlich gegen den Beschluß der Tagsatzung, als gegen Bundesbruch. Der Nuntius zog versöhnt und dankbar wieder in das glaubenstreu gewordene Luzern ein, und Loyola's Jüngern lächelte Hoffnung, auch bald dahin folgen und sich ansiedeln zu können.

Die Geschichte der drei kleinen Alpenländchen, von der eigentlich hier Rede sein sollte, ist so sehr in die allgemeine der Eidsgenossenschaft zerflossen, daß man diese erzählen muß, um jene einigermaßen anzudeuten. Und auch dann ist es nur wieder Geschichte vom Sinne und Streben der geistlichen und weltlichen Volksführer nach politischer Bedeutsamkeit und hierarchischen Triumphen; nicht Geschichte des Volks selbst. Dies wohnt friedlich in seinen Dörfern und zerstreuten Hütten, mehr um seine kleinen Gemeinde- und häuslichen Händel, als um eidsgenössische Händel bekümmert; besucht eben so gern und wohl-

gemuth die sommerlichen Schützenfeste der protestantischen, wie der katholischen Schweiz und zeigt sich des Jahres etwa ein- oder zwei Mal in der Majestät seiner Selbherrlichkeit, wenn es, in den Landsgemeinden versammelt, Obrigkeiten erwählt oder bestätigt, und die ihm vorgeschlagenen Gesetze und Beschlüsse annimmt oder verwirft, je nachdem es von seinen Ortsvorstehern und Pfarrern dafür oder dawider gestimmt worden ist. Zuweilen auch bricht der politische Eifer dabei in Schlägereien und Raufereien aus; und die öffentlichen Blätter unterlassen daher nie zu rühmen, wenn eine Landsgemeinde in Ruhe verlaufen ist.

Die reindemokratische Staatsform, mit der vollkommensten politischen Rechtsgleichheit, ist in den Urcantonen noch ungefähr dieselbe, wie vor Jahrhunderten; die höchste Gewalt bei der Landsgemeinde, bei welcher jeder ehrliche Landmann (Staatsbürger) stimm- und wahlfähig erscheinen kann, wenn er in Uri 20, in Schwyz und Obwalden 18, in Nidwalden 16 Jahre alt geworden ist. An der Spitze der vollziehenden Gewalt steht ein regierender Landammann, mit seinem Landesstatthalter und verschiedenen zahlreich besetzten Rathsbehörden für allgemeine und besondere Angelegenheiten. Die Rathsherrnstellen selbst sind gewöhnlich lebenslänglich; doch in Schwyz gegenwärtig nur für eine Dauer von 6 Jahren. Die richterliche Gewalt ist von der vollziehenden ungetrennt; ausgenommen in Schwyz. In Polizei- und Civilfällen hat jeder dieser Cantone herkömmliche Uebungen, höchst mangelhafte einzelne Gesetze, häufig nur Bruchstücke derselben. Folglich ist der Willkür der Richter Vieles anheimgestellt; eben so in Criminalfällen, bei denen man noch Karl's V. peinliche Halsgerichtsordnung zum Grunde legt, aber auch, wenn man will, davon abweichen kann.

Seit etwa einem Jahrzehent erst nähert sich die Verfassung des Landes Schwyz in ihren Grundsätzen mehr denjenigen, welche in den Jahren 1829—1831 in vielen anderen Cantonen aufgestellt wurden, um einer neu aufwuchernden Aristokratie zu entgehen. Es geschah dies zum großen Leidwesen der vornehmeren Geschlechter und Regierenden. Den ersten Anstoß gaben dazu die äußeren Bezirke (March, Einsiedeln, Pfäffikon und Küßnacht). Diese forderten im Jahre 1831 vom weiland oberherrlichen Bezirk jene Rechtsgleichheit voll zurück, welche er ihnen im Jahre 1798 gegeben, aber dann, zur Zeit der sogenannten Restauration, nach Vernichtung der napoleonischen Vermittelungsurkunde im Jahre 1814 wieder entrissen hatte. Der Bezirk Schwyz (oder Inner-Schwyz) weigerte sich dessen und widersetzte sich auch eben so sehr jeder wünschbaren Verbesserung der Bundesverfassung. Gleichgesinnt mit ihm waren Uri und Unterwalden, eben so Neuenburg und die Stadt Basel, welche aus ähnlichen Ursachen mit Städten und Dörfern der vor Zeiten ihr unterthänigen Landschaft im Hader lag. Als sich aber darauf die äußeren Bezirke, eben so wie Baselland-schaft, selbstständig erklärten; als die eidsgenössische Tagsatzung Gesandte derselben in ihren Schooß aufnahm (1833), verbanden sich die erwähnten Cantone im Flecken Sarnen (in Obwalden) zu offenem Wider-

stände; sagten sich von der übrigen Eidsgenossenschaft los; hielten nun eigene Tagsatzung in Schwyz und begannen Bürgerkrieg. Die in Zürich versammelte eidsgenössische Tagsatzung stellte aber sogleich 20,000 Mann gegen die Widerspenstigen auf, und nach wenigen Tagen war Alles zur Ordnung zurück. Baselstadt und Baselland wurden in zwei besondere Gemeinwesen geschieden; in Schwyz aber sämmtliche Bezirke wieder vereint durch Vermittelung und Einführung eines verbesserten Staatsgrundgesetzes, welches allen Landestheilen einerlei bürgerliche und politische Freiheit gewährte.

Eben so wenig, als das Justizwesen der Urcantone, dessen vorhin erwähnt ward, ist auch deren Finanzwesen gehörig geordnet und geregelt. An einen Voranschlag jährlicher Einnahmen und Ausgaben wird fast nirgends gedacht. Man verfährt dabei nach alter Uebung. Die Einkünfte manches reichen Privatmannes in anderen Ländern übersteigen die eines dieser kleinen Staaten, oder aller zusammen. Schwyz hat unter ihnen die größten Staatseinnahmen, nämlich etwa 26—27,000 Fl., wozu auch das Gotteshaus Einsiedeln ungefähr 2000 Fl. jährlich beiträgt; Uri nur durchschnittlich 16,000 Fl.; Unterwalden noch weniger. Directe Landessteuern werden selten oder nie erhoben. Sie würden auch schwer zu erheben sein, da die Steuern, welche in jeder Gemeinde für deren Bedürfnisse entrichtet werden müssen, für viele Bürger derselben schon drückend genug sind. Der Staat bezieht vom Salzmonopole die beträchtlichste Einnahme; dazu kommt noch der Ertrag von Zöllen, Posten, Strafgeldern u. dgl. m. Natürlich sind daneben die Staatsausgaben eben so dürftig. Uri muß ohnehin noch einen Theil seiner geringen Einkünfte zur Verzinsung und allmäligen Abzahlung einer Schuld verwenden, die wegen Erbauung der Straße über den Gotthardsberg gemacht worden ist.

Die Besoldung der öffentlichen Beamten und Angestellten ist daher gering; am Geringsten die der obersten Staatsbeamten. Der Landammann von Schwyz muß sich jährlich mit 400 Fl. Gehalt begnügen. Daher wählt man zu den höhern Stellen nur Leute der wohlhabendsten Familien, und diese sind dessen zufrieden, Macht und Einfluß in ihrem Ländchen dadurch bei sich gewissermaßen erblich zu erhalten. Fast eben so kärglich ist die Geistlichkeit besoldet; am Kärglichsten in Uri, welches, die Bewohner von einem Capuciner- und zwei Frauenklöstern ungerechnet, in seinen 15 Pfarreien über 40 Pfarrer, Capläne, Helfer u. s. w. zählt; so wie Schwyz, welches in 30 Pfarreien ein Personal von 60—70 Geistlichen besitzt, ungerechnet das zahlreiche Personal in zwei Männer- und vier Frauenklöstern; und Unterwalden, welches außer drei Männer- und zwei Frauenklöstern, 13 Pfarreien hat, und dafür, neben 80—90 Mönchen und Nonnen, 58 Weltpriester unterhält. An Menge kirchlicher Gesellschaften oder Brüderschaften gebricht es nirgends. Und obwohl die jährliche fixe Besoldung eines Pfarrers gewöhnlich nur 3—400 Fl. beträgt, kann sie doch, durch Messstipendien, Opfer, allerlei Sporteln und freiwillige Geschenke von Lebensmitteln

u. dgl. oft um's Doppelte erhöht werden, besonders wenn die Seelenhirten sich beliebt und einflußreich zu machen verstehen. Und sie verstehen es.

Die Geringfügigkeit der Staatseinkünfte, zu deren Mehrung Uri und Schwyz selbst Einführung von Geldlotterieen nicht verschmähten, die armselige Besoldung der Beamten und die gewöhnlich mangelhafte höchst selten wissenschaftliche Bildung der Letzteren, gibt schon Andeutung genug, daß bei Entbehrung der nöthigen Geld- und Geistesmittel die übrigen Zweige der öffentlichen Verwaltung bei diesen kleinen Hirtenvölkern, wie vor Altem, auch jetzt noch in übelgeordnetem Zustande sind. Es fehlt diesen kleinen Republiken das Nöthigste, was ein Staat bedarf. Theils Dorfwächter, theils ein halbes oder ein ganzes Dutzend Landjäger dienen zur Handhabung der Polizei. Einrichtungen von Strafanstalten findet man in keinem der drei Cantone, wiewohl es nie an Verbrechern fehlt. Eben so wenig gibt es eine Brandversicherungsanstalt. Gibt es ein öffentliches Unglück, spricht man andere Cantone um Unterstützung an. Für das Sanitätswesen ist keine besondere Behörde vorhanden; man stellt in Nothfällen bei Epidemieen und Viehseuchen allenfalls eine Commission auf, welche Sperren gegen die Gegenden anordnet, von welchen Gefahr droht. Die Forstverwaltung wird der Natur überlassen. Das Militärwesen ist nicht minder mangelhaft eingerichtet. Nur für das Contingent zum Bundesheere, zu welchem Uri 836, Schwyz 602, Unterwalden 382 Mann zu stellen hat, wird wegen der eidsgenössischen Oberaufsicht größere Sorge getragen. Die Mannschaft ist kernhaft, gewandt und brav; aber die meisten Officiere sind ohne erforderliche Kenntniß und Uebung, wenn sie nicht zufällig in ausländischen Diensten einige Vorbildung erworben haben. Diese Söldnerdienste jedoch, durch welche einzelne Familien sonst ihren Wohlstand aufrecht halten konnten, sind gegenwärtig fast überall aufgehoben. Nur noch in Rom und Neapel finden sich schwache Ueberbleibsel. Man mußte daher auf andere Erwerbsmittel denken; und dem ist's zu danken, daß man, zur Belebung des Verkehrs und Waarentransits, endlich auch auf verbesserten Straßenbau Bedacht nahm. Fabriken und Manufacturen wird man in diesen Hirtenländern kaum suchen, wo Viehzucht und Alpenwirthschaft die Hauptnahrungszweige sind. Nur im Canton Schwyz findet man einige Seiden- und Baumwollenspinnereien, Färbereien, Bleichen u. s. w.

Im Allgemeinen herrscht in sämmtlichen Thälern nur höchst mäßiger Wohlstand. Landleute, die ein schuldenfreies Vermögen von 10 oder 20—30,000 Fl. besitzen, gelten schon als reiche Leute. Wenige Einzelne erfreuen sich eines Eigenthums von 80 oder 100,000 Fl. Dagegen ist die Anzahl der Armen und Hülfsbedürftigen bedeutend groß, und die Menge müßiger Bettler an besuchteren Landstraßen den Reisenden nicht selten beschwerlich und auffallend. Doch fehlt es nirgends an Armenpflegen, wohlthätigen Stiftungen, milden Steuern und Almosen. Nur läßt sich mit Recht befürchten, daß, beim Mangel von

Zucht- und Arbeitsanstalten, und beim Ueberfluß frommer Kirchenfeste und Feiertage, ein christliches Mitleiden unbehutsamer Weise mehr Arbeitsscheu und Armuth der untersten Volksclasse befördert, als vermindert.

Die Hauptquelle aller jener Uebelstände ist offenbar Unwissenheit, und daher Unbeholfenheit des Hirtenvolks. Von jeher lag das Schulwesen in tiefster Vernachlässigung. Die Regenten bekümmerten sich darum wenig; theils weil ihrer die Wenigsten selber wissenschaftliche Kenntnisse besaßen, theils weil es ihnen um so leichter ward, wenn sie nur unter sich einig blieben, ihr Ansehen zu behaupten und den bildungsarmen Souverän nach Gefallen zu leiten. Ja, mehr denn einmal geschah sogar, daß, wenn einzelne würdige Männer Verbesserung des öffentlichen Unterrichts versuchten, die aufklärungsscheue Priesterschaft es mit allen in ihrer Gewalt befindlichen Mitteln unmöglich machte.

Manches scheint sich in neuerer Zeit da und hier gebessert zu haben; wohl aber mag's auch nur so scheinen. Man findet in manchen Dörfern des Cantons Uri erst seit einigen Jahrzehenten neugebaute Schulhäuser von artigem Aeußern; aber sie sind gewöhnlich nur während der Winterzeit besucht. Im Sommer leben die Leute auf den Bergen bei ihren Heerden. Sonntags- oder Wiederholungsschulen sind selten, oder keine, viele Schullehrer ihres hohen Berufs unfähig oder unkundig, kümmerlich oder gar nicht besoldet, so daß zum Theil Geistliche den Unterricht besorgen und Schulkinder wöchentlich den kleinen Lohn zahlen.

Im Canton Schwyz ist im Ganzen mehr, als in Uri, geleistet. Hier gebietet selbst das Landesgesetz: „Der Staat sorgt für die Bildung des Volks!" Doch von Seiten der Regierung wird das edle Gebot nur schwach erfüllt. Das Beaufsichtigen der Schulen ist meistens den Ortsbehörden, oder den Pfarrern, oder den Schulmeistern selber überlassen. Die Letzteren sind auch hier kärglich bezahlt; Niemand, wenn er nicht Nebenerwerb treibt, könnte dabei bestehen. Daher sind es wieder gewöhnlich Geistliche, die nebenbei das Lehrgeschäft übernehmen im Lesen, Schreiben und Auswendiglernen eines Katechismus. Das Rechnen wird im Ganzen nur mangelhaft geübt. Zwar werden in den zwei und zwanzig öffentlichen Schulen des Landes die Kinder im Sommer, wie im Winter unterrichtet; auch fehlt es nicht ganz an Sonntags- oder Wiederholungsschulen. Allein man nimmt an, daß sie doch nur etwa von zwei Drittheilen der schulfähigen Jugend besucht werden. In mehreren wohlhabenden Gemeinden bestehen Privatschulen, von gebildetern Eltern gegründet; ein Beweis für das Mangelhafte der öffentlichen Anstalten.

Das Schulwesen in Unterwalden, sowohl ob als nid dem Walde, ist, wenn auch nicht überall gleich, doch im Allgemeinen zweckmäßiger bestellt und geordnet, als in jenen beiden Cantonen. Fast kein Pfarrer läßt ein Kind zur Communion, wenn es nicht wenigstens lesen kann. Daher hat jede Ortschaft, selbst die kleinste, ihre Schule, wo

meiſtens ein Geiſtlicher oder Organiſt u. ſ. w. im Leſen, Schreiben, Rechnen und Katechismuslernen während des Winters, ſelten im Sommer, unterrichtet.

Für Kinder begüterter Eltern ſind in den Hauptorten aller drei Cantone höhere Lehranſtalten vorhanden; eben ſo in den großen Klöſtern des Landes. Seit Anſiedelung der Jeſuiten im Flecken Schwyz haben ſich auch dieſe des öffentlichen Unterrichts, in ihrer Art und Weiſe, mit Eifer angenommen. Wie in Monarchieen mittelalteriſchen Geiſtes, leiſtet der Staat auch in dieſen Hirtenrepubliken für die, welche einſt durch ihn den Genuß von Einkünften, Ehren und Machtwirkungen empfangen, das Meiſte; für das Volk, deſſentwillen der Staat vorhanden iſt, kaum das Nothwendigſte.

So iſt der Großtheil von den Bewohnern der drei Urcantone der Schweiz noch ungefähr geblieben, was er vor Jahrhunderten geweſen; mehr in Gewohnheiten erwachſen und erhalten, als durch Staat oder Kirche veredelt; auf ſich beſchränkt, für ſich lebend, ohne beſondere Theilnahme am Schickſale der übrigen Welt, kaum der übrigen Schweizerſtaaten; ſich mit Thaten der Altvordern brüſtend, die vor einem halben Jahrtauſend einiges Geräuſch machten, und daher nicht ohne kleinen Stolz gegen Nachbaren handelnd und eiferſüchtelnd; jeder Neuerung bei ſich feind, auch der vortheilhafteſten, und in dieſer Feindſchaft durch weltliche und geiſtliche Klugheit ſorgfältig bewahrt. Wenn ſich im Laufe der Zeiten deſſenungeachtet Aenderungen in Trachten, Sitten und Lebensweiſen ganz unmerklich einſchlichen, ſelbſt manche Laſter der Civiliſation ſich mit der natürlichen rohen Einfalt paarten, geſchah es durch Einwirkung der von Kriegslohndienſten des Auslandes Heimgekehrten, oder durch Nachahmung der Beiſpiele, welche von Vornehmeren im Lande gegeben wurden; oder auch wohl durch vermehrten Verkehr mit Schwärmen der Reiſenden, welche alljährlich dieſe Gegenden wegen des Handels und Waarentransports durchzogen, oder um die großartige Prachtwelt der Alpen zu bewundern. Man muß daher, um Urner, Schwyzer und Unterwaldner in ihrer unverfälſchten Eigenthümlichkeit zu ſehen, ſie nicht nach den Erſcheinungen längs den Landſtraßen nehmen.

Dort, in den ſelten beſuchten Seitenthälern, oder in den ſtillen Ortſchaften und zerſtreuten Hütten der Höhen, findet man das Volk, wenn auch noch in der Unwiſſenheit und Aftergläubigkeit des Alterthums, doch in jener patriarchaliſchen Ruhe und Einfalt, die wir in den Schilderungen manches vorweltlichen Volks oder in den Bildern der Dichter lieben gelernt haben. Es lebt dort, gleich frei von Sittenvergiftung durch bettleriſches Elend, wie durch wollüſtige Künſte des Ueberfluſſes; genügſam, den anerzogenen Uebungen der Väter treu; herzig, fröhlichen Muthes, gaſtfreundlich, ohne Falſch und Arg. Von der Natur ſeines unwirthlichen Landes zur Verachtung von Gefahren und körperlichen Anſtrengungen eingeübt, fühlt es daneben ſüßen Genuß, wenn es ſeinen Hang zur Trägheit befriedigen kann. Unerſchrocken, ohne Todesfurcht, tritt es in den Kampf gegen jede Uebermacht für ſein Recht

und für sein Vaterland; doch ist dieses Vaterland nur inner der engen heimathlichen Grenze seines eigenen Ländchens vorhanden. Mit noch größerer Begeisterung aber geht es in Kampf und Tod für seinen alleinseligmachenden Glauben und seine Kirche, sobald man ihm sagt, es gelte deren Rettung; denn dann gilt es die Hoffnungen eines Jeden auf sein Schicksal in der Ewigkeit, ob Fegefeuer und Hölle, oder ob Himmel? Im erlernten Glauben an Gott, die heilige Jungfrau und die übrigen Heiligen, so wie an die Wunderkraft kirchlicher Uebungen lebt und stirbt es getrost. Seine innere Religion aber, die kaum von ihm dafür gehalten wird, ist die, welche Gott in den Geist der gesammten Menschheit gelegt hat, und durch unverdorbenes Rechtsgefühl und Warnungen des Gewissens zu den Tugenden leitet, welche Christus als Kern seiner göttlichen Lehre empfahl. Doch, wenn Fehltritte begangen worden, die kein Mensch ungestraft begehen lassen darf: die Kirche kann ihm Vergebung der Sünden gewähren. H. Zschokke.

Uri, s. Urcantone.

Urlaub, Recht zur Verweigerung des Urlaubs für Ständemitglieder aus dem Stande der Staatsdiener und der Geistlichen. — Das Recht der Regierung im Allgemeinen, darüber zu wachen, daß die Staatsdiener ihre pflichtmäßigen Dienstgeschäfte nicht ohne ihre Zustimmung oder ohne ihren Urlaub auf längere Zeit aussetzen, ist unbestritten. Dieses Urlaubsrecht an sich und auch das gleiche oder ähnliche Urlaubsrecht der Kirchenregierung in Beziehung auf Diener der Kirche bieten keinen Stoff für politische Erörterungen. Sehr wichtig aber ist für Deutschland die Frage geworden, ob und in wie weit die weltliche und die kirchliche Regierung durch Urlaubsverweigerung die Staats- und Kirchendiener auch an der Uebernahme oder Ausübung reichs- oder landständischer Pflichten, wozu dieselben die Verfassung und verfassungsmäßige Wahl berufen, beliebig verhindern dürfe. Ueber diese Frage haben in verschiedenen deutschen Ländern Verhandlungen in den ständischen Versammlungen und zwischen der Regierung und den Ständen Statt gefunden; die bedeutendsten in Baden.

Voranstellen lassen sich hier wohl folgende beide Hauptgrundsätze, 1) der Rechtsgrundsatz: die Staatsverfassung steht über der Staatsverwaltung, das Verfassungsrecht über dem Verwaltungsrechte, und 2) der politische Grundsatz: die Volksvertretung muß durch das Volk und nicht durch die Regierung gebildet werden.

Zu 1. Das rechtliche Wesen der wahren und zunächst der ständischen Verfassung besteht darin, daß sie das höchste oder souverän entscheidende Grundgesetz für alle Rechte im Staate und für deren Ausübung bildet, so, daß diese Ausübung, die Verwaltung sich überall der Verfassung und den Verfassungsrechten unterordnen müssen.

Hieraus nun folgt rechtlich nothwendig, daß, wenn eine

Verfaſſung nicht unnatürlich alle Beamten von der Theilnahme an der Standſchaft ausſchließt, das Verfaſſungsrecht der Theilnahme an der Standſchaft von keinem Verwaltungsbelieben der Regierung aufgehoben oder wirkungslos gemacht werden kann. Es muß mithin für die Dienſtgeſchäfte des in die Ständeverſammlung berufenen Staatsdieners durch eine Aushülfe geſorgt werden, wenn nicht durch verfaſſungsmäßige Vereinbarung der Betheiligten, alſo durch freiwilligen Verzicht des Abgeordneten, ſo weit derſelbe verfaſſungsmäßig möglich iſt, oder durch Urlaubsertheilung der Kammer an ihr Mitglied, dieſes als Staatsdiener ohne Verfaſſungsverletzung ſein Amt fort verwaltet.

Nur ſo weit gegen die Natur der Sache eine beſtimmte Verfaſſung Anderes poſitiv feſtſetzt, muß dieſes poſitivrechtlich gelten.

Zu 2. Gleich feſt wie dieſer Rechtsgrundſatz ſteht wohl der politiſche Grundſatz, daß nichts verkehrter wäre, als die Bildung oder Zuſammenſetzung einer ſtändiſchen Kammer, die Entſcheidung, wer Mitglied derſelben ſein und bleiben ſoll, von dem Belieben der Regierung abhängen zu laſſen. Es wäre dieſes wahrhaft abſurd und widerſprechend für eine ſtändiſche Kammer, die ihrer Beſtimmung nach der Regierung als ein ſelbſtſtändiger, mit ihr paciſcirender Verfaſſungskörper gegenüberſtehen, ihr gegenüber deſſen eigenes Recht und das regierte Volk und ſeine Verfaſſungsrechte repräſentiren, ſein Zuſtimmungsrecht zu Geſetzen, Steuern und Verfaſſungsänderungen ausüben, ja zugleich die Ausübung der Regierungsverwaltung controlliren und dieſelbe in den Miniſtern wegen Willkür gerichtlich verantwortlich machen ſoll.

Dieſen beiden Hauptgrundſätzen huldigen nun auch die alten und neuen europäiſchen ſtändiſchen Verfaſſungen. Es iſt klar, daß von Urlaubsverweigerungen nicht die Rede war, als die altdeutſchen Bürger unmittelbar und zugleich mit ihnen die Beamten, die Decane, Centgrafen, Grafen und Herzoge, ſich zu Gau- und Provinz- und Reichsverſammlungen vereinten. Niemand dachte ſelbſt bei den feudalſtändiſchen Verfaſſungen der ſpäteren Zeit daran. Vielmehr beſtanden gerade die Hauptfeudalſtände aus Beamten, aus Miniſterialen und Vaſallen. Dieſe bildeten ihr ſtändiſches Recht auf den Hof- und Lehen- oder Mannentagen und in den ſpäteren Ritterſchaften aus. Die Fürſten durften ſie wegen ihrer Civil- und Kriegs- und Hofämter eben ſo wenig von der verfaſſungsmäßigen Landſtandſchaft ausſchließen, als der Kaiſer die Reichs- und kaiſerlichen Beamten, die Kurfürſten, Herzoge und Grafen vom Reichstage durch Urlaubsverweigerung ausſchließen durfte. Auch die neueren und freien neueſten europäiſchen Verfaſſungen huldigen dieſen natürlichen Grundſätzen. In Frankreich z. B. konnte vor einiger Zeit ſelbſt der General Bugeaud nur nach erhaltenem Urlaub der Kammer ſein Generalsamt und das ihm vom König übertragene Obercommando in Afrika während der Seſſion der Kammer ausüben. Obgleich die Charte ſelbſt kein Wort über dieſen Gegenſtand beſtimmt, ſo iſt es doch hier, wie in England, als in der Natur der

Sache liegend, oder als sich von selbst verstehend anerkannt, daß die Verfassung der Verwaltung vorgeht, und die Bildung der Kammer nur von der Verfassung und den Volkswahlen, nicht von dem Belieben der Regierung abhängt.

Nur in unserem neuesten Deutschland zeigte sich auch hier großentheils jene Verkrüppelung unserer politischen Bildung und unserer Institutionen, daß auch dieser natürliche staatsrechtliche und politische Grundsatz verkannt und hier despotisch, dort spießbürgerlich mißachtet wurde. So entstand eine Verschiedenheit der Bestimmungen in unseren neueren Verfassungen und ein Zwiespalt der Ansichten.

Einige Verfassungen, so wie die großherzoglich hessische und kurhessische bestimmen in mehr oder minder beschränkter Fassung eine Abhängigkeit der Ausübung des landständischen Rechts des Beamten von dem Dienſturlaub in jeder Periode der landständischen Versammlung. Die baierische dagegen enthält die wesentlich verschiedene theils ausgedehntere, theils aber auch beschränktere Bestimmung, daß alle öffentlichen Diener, worunter man dort auch Advocaten und Bürgermeister begreift, einer königlichen Ermächtigung bedürfen, um die Wahl zum Abgeordneten anzunehmen. Ist aber diese einmal ertheilt, so gilt sie für alle Landtagssitzungen der siebenjährigen Dauer, ohne daß es einer neuen Beurlaubung bedarf (baierische Verf.-Urk., Beilage X §. 44 u. 48). Es hängt hier zunächst nicht das Verlassen des Staatsdienstes, sondern die Annahme der Eigenschaft als Standmitglied von Regierungserlaubniß ab. Die Beschränkung ist hier weiter, indem sie schon jene Annahme und die Ausübung der ständischen Pflicht auch nur auf eine Stunde ohne Erlaubniß unmöglich macht, wenn auch der regelmäßige Dienst gar nicht ausgesetzt wird. Sie ist aber enger, weil, bei einmal erworbener ständischer Eigenschaft, während der ganzen sechsjährigen Periode der landständischen Wahlen keine weitere beliebige Urlaubsverweigerung aus angeblicher Rücksicht auf den Dienst die Ausübung der ständischen Wirksamkeit hemmt.

Andere Verfassungen, wie die badische, bestimmen eben so wenig, als die französischen und englischen Verfassungsurkunden, ausdrücklich über diese wichtige Frage. Sie schweigen wohl gewiß deshalb, weil sie das natürliche Recht eben so wenig, wie jene beschränken wollten. Indeß war es bei der Fehlerhaftigkeit anderer deutscher Verfassungen und bei der Bemühung, die, wie Manche glaubten, zu große Freiheit in den constitutionellen Staaten zu ermäßigen, erklärlich, daß man statt dieser natürlichen Auslegung jenes Schweigens in diese Verfassungen noch eine viel größere Beschränkung des ständischen Rechts der Beamten, eine grenzenlose, hineinzutragen suchte. So entstand der bedeutend gewordene badische Urlaubsstreit.

Früher, da man in mehrere neue deutsche Verfassungen ein Urlaubsrecht der Regierung aufnahm und dasselbe namentlich auch bei mehreren vertragsmäßig zu Stande gekommenen Verfassungen von Seiten

der Volksvertreter leider unbedenklich fand, da hielt deutsche Gutmüthigkeit und politische Unkunde einen Gebrauch desselben von Seiten der Regierung zur Ausschließung der ihr unbequemen selbstständigen Abgeordneten und zur Verfälschung einer wahren Volksrepräsentation für undenkbar. Man setzte voraus, die Regierung werde es nur gebrauchen, um in höchst seltenen dringenden Fällen den Staatsdienst gegen verderbliche Lücken zu schützen. Die sächsische Verfassung (Vers.-Urk. §. 75.) und die kurhessische (Verf.-Urk. §. 71.) sagen dieses auch ausdrücklich und fordern auch, daß diese Gründe im einzelnen Falle einer Urlaubsverweigerung von Seiten der Regierung den Kammern mitgetheilt würden. Bei den ersten Ständeversammlungen nach den neuen Verfassungen dachten auch die Regierungen nicht an Urlaubsverweigerungen, auch da nicht, wo die Verfassungen ein Urlaubsrecht festsetzen. In Baden, wo dieses nicht der Fall ist, versammelte sich 1819 der erste Landtag, ohne daß die erwählten Beamten um eine Urlaubsertheilung bei der Regierung nachzusuchen brauchten.

In dem Maße indessen, wie die bekannte Reaction gegen die Freiheit eintrat, suchten auch viele Regierungen durch Urlaubsverweigerungen die nicht ganz ministeriellen Staatsdiener auszuschließen, und dieses zwar auf eine solche Weise, daß man dabei an eine Rücksicht auf die Staatsdienstverwaltung und die Wichtigkeit oder Unentbehrlichkeit der Staatsdiener für sie nicht mehr denken konnte. Auch pensionirte Staatsdiener schließen ja die Regierungen jetzt aus, z. B. im Großherzogthum Hessen; und als öffentliche Diener auch Advocaten und Bürgermeister, z. B. in Baiern. Die Belohnungen der unbedingt ministeriellen Beamten in den Ständekammern und die Verfolgungen gegen die selbstständigen und liberalen machten es vollends jedem Verständigen klar, wohin es auf diese Weise mit der neuen Volksrepräsentation abgesehen sei. Und es trat ein, was unvermeidlich war bei dem Mangel einer genügend großen Anzahl wahlfähiger tüchtiger Abgeordneten aus anderen Classen der Staatsbürger unserer kleinen deutschen Staaten, und bei dem gutmüthigen politischen Unverstand der Bürger. Diese nämlich durchschauten es nicht, daß fortan, wo solches Regierungssystem sich entfaltete, fast jeder Staatsbeamte, der nicht als Volksvertreter sich unbedingt vom Regierungswillen abhängig machen wollte, entweder durch eigenen Entschluß, oder durch Urlaubsverweigerung von der Ständeversammlung ausgeschlossen blieb, so daß man der Regel nach die gewählten Beamten nur als abhängige Organe des Ministerwillens ansehen mußte. Manche Ständeversammlungen und Verfassungen wurden also jetzt zur Komödie und verloren Glauben und Vertrauen.

Auch in Baden, wo, wie erwähnt, die Verfassung das Urlaubsrecht nicht enthält, versuchte es die Regierung, auf dem zweiten Landtage 1820 dasselbe einzuführen. Sie berief vier Beamte, die auf dem vorigen Landtage liberal gewirkt hatten (drei Mitglieder des obersten Gerichts und den Professor Duttlinger) nicht zur Ständever-

sammlung ein und erklärte ihnen, daß sie keine Erlaubniß hätten, ihren Dienst, für welchen sie unentbehrlich seien, zu verlassen. Gleichzeitig aber erkannte sie selbst an, daß die badische Verfassung an eine solche Urlaubsverweigerung nicht gedacht hätte, und daß daher durch ein besonderes Verfassungsgesetz, wozu sie einen Entwurf vorlegte, für Ersatzwahlen in solchen Fällen gesorgt und dadurch die Unvollständigkeit der Ständeversammlung beseitigt werden müsse. Dieses erschien doppelt nothwendig, da bei einer solchen beliebigen Urlaubsverweigerung für einen bestimmten Landtag der auf acht Jahre zum Abgeordneten gewählte Beamte nicht von selbst seine Abgeordnetenstelle verlieren, seine Stelle in der Kammer also nicht besetzt werden konnte. Die Kammer indeß protestirte und verweigerte einstimmig, in die Berathung dieses Gesetzes und überhaupt in irgend landständische Wirksamkeit einzugehen, bis sie vollständig einberufen sei. Die Regierung gab nach, der Gesetzentwurf wurde zurückgenommen, und die alsbaldige Einberufung der vier Ausgeschlossenen erfolgte. Seitdem kam in Baden das Urlaubsrecht lange Zeit nicht wieder zur Sprache. Manche Beamten machten der Regierung oder ihren zunächst vorgesetzten Behörden nur Anzeige in Beziehung auf die Verwaltung ihrer Dienstgeschäfte während der Zeit des Landtags. Andere gebrauchten dabei die Form einer Urlaubsbitte; Niemand aber dachte an Urlaubsverweigerung. Erst bei dem Landtag 1833, als nach dem Aufschwung der Volksfreiheit in den Jahren 1830 und 1831, eben so wie 1820, eine neue Reaction in Deutschland eingetreten war, forderte in besonderen, nicht veröffentlichten Rescripten an die erwählten Staatsbeamten, mit Ausnahme jedoch der Professoren, die Regierung ausdrücklich eine Urlaubsbitte. Der Abgeordnete Aschbach theilte eines dieser Rescripte der Kammer mit und diese protestirte feierlich und einstimmig gegen ein Urlaubsverweigerungsrecht der Regierung. Die Regierung behauptete zwar wörtlich — denn eine thatsächliche Urlaubsverweigerung war nicht vorgekommen — daß ihr ein solches Recht zustehe, fügte jedoch die förmliche Erklärung hinzu (Sitzung v. 17. Juni 1833):

„Die Regierung hat die moralische Verbindlichkeit, keinem Staats„diener, der zum Abgeordneten gewählt wurde, den Urlaub zu versagen, „wenn nicht ein dringendes Interesse des Dienstes, also des „Landes selbst, eine solche Verweigerung motivirt. Die Verfassung „sagt, die Staatsdiener können gewählt werden. Dies soll kein leeres „Wort sein, und die Regierung würde sehr unrecht handeln, „wenn sie in einzelnen Fällen aus blos persönlichen Rücksichten irgend „einem Beamten die Annahme der Abgeordnetenstelle verweigern „wollte. Sie hat dies bisher nicht gethan und wird es auch in Zu„kunft nicht thun."

Die Kammer aber verwahrte auch hiergegen ihr Recht und ihren seit der Entstehung der Verfassung behaupteten Besitzstand, daß ihre Mitglieder durch einseitigen Regierungsbeschluß überall gar nicht von

der Theilnahme an der Ständeverſammlung ausgeſchloſſen werden könnten.

So, in dieſem Zuſtand, blieb die Sache wieder bis zum Jahre 1841, wo der Einfluß des Miniſters von Blittersdorf in die Landesverwaltung überall überwiegend geworden war. Jetzt wurden bei der neuen Einberufung der Ständeverſammlung dem neu zum Abgeordneten gewählten Oberhofgerichtsrath Peter und dem bereits mitten in ſeiner achtjährigen Wahlperiode befindlichen Hofgerichtsrath Aſchbach der Urlaub verweigert. Daß nicht etwa die Rückſichten des Dienſtes, ſondern der unabhängige Charakter und die freiſinnige Richtung dieſer Männer die Gründe des Ausſchluſſes waren, dieſes bezweifelte nach den ganzen vorliegenden Verhältniſſen im Lande Niemand; um ſo weniger, da gleichzeitig neben der Zurückhaltung der beiden liberalen Richter anderen miniſteriellgeſinnten, deren Dienſtleiſtungen nach der Beſetzung ihrer Senate offenbar ſchwieriger erſetzbar waren, bereitwillig der Urlaub ertheilt wurde.

Die zweite Kammer proteſtirte einſtimmig gegen dieſe Maßregel, und der liberale Theil derſelben ſetzte auch noch, nachdem die erſte Kammer der erhobenen Beſchwerde nicht beitrat, den Kampf für das gute Recht ſo beſonnen und energiſch fort, daß daraus eine Kammerauflöſung und bei der Appellation an das Volk durch die neue Wahl eine entſchiedene Beiſtimmung des letzteren, und hierauf der Austritt des Miniſters Blittersdorf erfolgten. Die Regierung ließ nun ſeitdem keine Urlaubsverweigerung mehr eintreten, und auf ihre gelegentlich der Einberufung der Ständeverſammlung des Jahres 1842 wenigſtens wörtlich erneuerte Forderung einer Urlaubseinholung von Seiten der Staats- und Kirchendiener legte die Kammer feierlichen und einſtimmigen Widerſpruch ein. Der dieſen Kammerbeſchluß vorbereitende Commiſſionsbericht (vom Abgeordneten Welcker, ſ. Beilage 3. zum Protocoll der 31. öffentlichen Sitzung) ſtellt die Hauptgründe ſowohl der Regierung und erſten Kammer, als die der zweiten Kammer zuſammen, und wir entnehmen daraus die Hauptmomente zur Erläuterung dieſer höchſt wichtigen Frage. Die hier geltend gemachten Rechts- und politiſchen Gründe ſind nämlich für die Geſetzgebung und für die beſtehenden Verfaſſungen, welche nichts Entgegengeſetztes beſtimmen, allgemein gültig. Sie ſtellen auch da, wo andere poſitive Beſtimmungen exiſtiren, dieſelben doch als naturwidrige Ausnahme dar, und begründen alſo eine möglichſt beſchränkende Auslegung für dieſelben.

I. Der Hauptgrund, aus welchem die Regierung das Recht ableitet, durch Urlaubsverweigerung die zu Abgeordneten ernannten Staatsdiener von der Theilnahme an den ſtändiſchen Verhandlungen in beiden Kammern beliebig auszuſchließen, beſteht in dem §. 5 unſerer Verfaſſung, welcher dasjenige feſtſetzt, was die Bundesgeſetze das monarchiſche Princip nennen. Derſelbe lautet wörtlich:

„Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsge-

„walt und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten „Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich."

In diesen sämmtlichen Rechten der Staatsgewalt ist nun, so sagt man, auch das Aemterrecht und in diesem das beliebige Beurlaubungs- und Urlaubsverweigerungsrecht enthalten.

Beschränkungen und Verzichte dieses Rechts sind in der Verfassung nicht ausdrücklich enthalten, nicht zu vermuthen und nach §. 82 der Verfassung nicht eher anzunehmen, bis etwa darüber die Regierung in besonderen Gesetzen den Ständen Bewilligungen gemacht, ihre früheren Verwaltungsrechte aufgegeben hätte.

Der §. 82 lautet wörtlich:

„Der zur Zeit der Eröffnung des erſten Landtags, wo die Con„ſtitution in Wirkſamkeit tritt, beſtehende Zuſtand in allen Zweigen „der Verwaltung und Geſetzgebung dauert fort, bis die erſte Ver„abſchiedung mit dem Landtage in den Gegenſtänden, die ſich dazu „eignen, getroffen ſein wird. Insbeſondere wird das erſte Budget „bis zur Vereinbarung mit den Ständen proviſoriſch in Vollzug „geſetzt."

Die zweite Kammer erkennt nun vollſtändig das monarchiſche Princip des §. 5 der Verfaſſung an, daß nämlich in dem Großherzog ſich die Exiſtenz oder Zuſtändigkeit aller Rechte der Staatsgewalt, alſo auch das Aemterrecht und mit ihm das Urlaubsrecht vereinigen und repräſentiren.

Aber ſie gründet ihr Recht gerade auf ebendenſelben §. 5. Nach ihm ſteht ja das monarchiſche Recht und die ganze Verwaltung nicht etwa, wie man anzunehmen ſcheint, außer, neben oder über der Verfaſſung, ſondern durchaus innerhalb derſelben. Nach ihm dürfen ja alle dieſe monarchiſchen Rechte nur „unter den in dieſer Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen ausgeübt werden". Sie ſind mithin in dieſer Ausübung ſo weit freiwillig rechtlich beſchränkt, wie es nöthig iſt, damit dieſe Beſtimmungen und Zuſagen der Verfaſſung ihre volle Wirkſamkeit behalten. So z. B. hat der Großherzog unſtreitig das Geſetzgebungsrecht, das Beſteuerungsrecht und das Militärrecht. Allein dieſe Rechte dürfen nur in der Beſchränkung ausgeübt werden, daß die in der Verfaſſung feſtgeſetzten Rechte der ſtändiſchen Zuſtimmung oder Nichtzuſtimmung zu Geſetzen und Steuern und Militärdienſtpflichten, ſo wie die ſtaatsbürgerlichen Rechte auf Gleichheit aller öffentlichen Laſten für alle Badener in voller Wirkſamkeit bleiben. Greift man denn nun wohl das monarchiſche Princip und die §§. 5 und 82 an, wenn man unbewilligte Geſetze, unbewilligte und ungleiche Steuern und Militärdienſtpflichten, welche die Regierung auch noch nach der in's Leben gerufenen Verfaſſung geben und auflegen wollte, als verfaſſungswidrig und ungültig bekämpft? Gewiß nicht! Das völlig Gleiche gilt aber natürlich auch bei dem Aemter- und Urlaubsrecht. Dieſes muß in der Ausübung und der Verwaltung ebenfalls ſo weit ſich beſchränken, daß die Verfaſſungsbeſtim-

mungen, und zwar zunächſt die §§. 7, 33—39, 42, 43, 64 und 69 und die dadurch dem Lande und allen Bürgern und Beamten verfaſſungsmäßigen und durch freie fürſtliche Zuſage zugeſicherten Rechte ihre vollſtändige Gültigkeit oder Wirkſamkeit erhalten und behalten.

Dadurch allein erhalten ja die Verfaſſung und die Verfaſſungsrechte und die fürſtliche Verleihung und Verbürgung derſelben erſt wahren Sinn und Realität. Nur dadurch erhält der erſte Grundſatz eines öffentlichen Rechtszuſtandes, daß nämlich die Verwaltung ſich der Verfaſſung und dem Verfaſſungsrecht anſchließen und unterordnen müſſe, ſeine Verwirklichung.

Auch redet der Artikel 5 durchaus nicht, wie man vorgab, nur von buchſtäblichen Beſchränkungen. Er läßt die ewige allgemeine Regel, daß alle Verfaſſungsgeſetze nach Buchſtabe und Geiſt ausgelegt werden, beſtehen.

Nun aber enthalten jene citirten Verfaſſungsbeſtimmungen ganz klar und auch buchſtäblich:

a) für alle Beamten die Zuſicherungen des gleichen verfaſſungsmäßigen Staatsbürgerrechts, ganz eben ſo, wie alle andern Staatsbürger von den Wahlmännern zu Ständemitgliedern nicht blos erwählt, ſondern auf 8 Jahre unwiderruflich ernannt zu werden;

b) für die wahlberechtigten Bürger aber das unbeſchränkte Recht, ſie zu ernennen, und

c) für das Volk das Recht, von dem Großherzog alle ſeine ernannten 63 Abgeordneten zum Landtage berufen und ſich durch dieſelben vollſtändig vertreten zu ſehen;

d) für die Kammer endlich das Recht, nur nach ſolcher richtigen vollſtändigen Berufung aller Mitglieder ihrer Corporation Steuer- und Geſetzbewilligungen gültig zu beſchließen.

Dabei ſind in dieſen Artikeln genau alle näheren Bedingungen dieſer Rechte ausdrücklich angegeben. Unter ihnen aber findet ſich keineswegs irgend eine Beſchränkung oder Aufhebung jener Rechte durch eine beliebige Urlaubsverweigerung. Der §. 7 der Verfaſſung aber ſagt im Gegentheil: „die ſtaatsbürgerlichen Rechte für alle Badener ſind gleich in jeder Hinſicht, wo die Verfaſſung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.“

Man kann alſo nimmermehr das ſo ſehr allen dieſen Rechten widerſprechende Recht der Urlaubsverweigerung hier aus dem allgemeinen monarchiſchen Princip des §. 5 und aus einem unbeſchränkten Urlaubsrecht in der Zeit der Verfaſſungsloſigkeit folgern und zur Aufhebung jener Verfaſſungsrechte in die Verfaſſung übertragen.

Dieſes wäre ja wohl nicht um ein Haar rechtlicher oder zuläſſiger, als es wäre, wenn man jene obigen Verfaſſungsrechte rückſichtlich der Geſetze, der Steuern, der Militärdienſte hintennach durch das monarchiſche Princip, durch eine beliebige Ausübung des vor der Verfaſſung

unbeschränkten fürstlichen Gesetzgebungs-, Besteuerungs- oder Militärrechts wieder beschränken und aufheben wollte.

Dieses Alles aber entscheidet vollständig auch gegen das aus dem §. 82 abgeleitete Argument. Dieser Paragraph will keineswegs, daß, auch nachdem bereits die landständische Verfassung in's Leben getreten war, die früher unbeschränkte oder verfassungslose Verwaltung fortdauere und mit ihren neuen einzelnen Acten die Verfassung verletzen dürfe. Er will nicht, daß die einzelnen ausgesprochenen Verfassungsrechte der Bürger, die ohne andere als die in der Verfassung enthaltenen neuen Einrichtungen und Gesetze vollziehbar sind, nichtig bleiben und so lange schlafen sollten, bis die Regierung über jedes einzelne derselben neue besondere Gesetze mit den Ständen vereinbart hätte. Er will keineswegs sagen, daß auch nach Eröffnung der ständischen Verfassung die Regierung jenen Verfassungsrechten völlig widersprechende Pflichten von den Bürgern fordere, ihnen widersprechende, nur der früheren absoluten Gewalt zuständige Rechte hätte ansprechen und solche Regierungsacte hätte vornehmen dürfen. Diese Ansicht würde ja zu dem Absurdum führen, daß die gegebene und auch durch die Eröffnung der Landstände in's Leben geführte Verfassung noch gar keine Verfassung sei, noch gar keine wahren und festen Rechte dem Volk und den Bürgern ertheile, daß diese Rechte vielmehr erst davon abhingen, daß und in wie fern die Regierung bei neuen, mit den Ständen zu berathenden Gesetzen diese Rechte neu zu bewilligen beliebe und auch beide Kammern einstimmten. Vor der Verfassung konnte z. B. die unbeschränkte Regierung beliebige Bevorzugungen und Ausschließungen in Beziehung auf die Staatsämter machen, auch beliebige Steuerprivilegien ertheilen. Die Verfassung will Gleichheit der Bürger. Bedürfte es nun, nachdem die Verfassung in's Leben trat, noch besonderer Gesetze, um dieses beliebige Privilegienrecht auszuschließen? Hatten nicht von selbst alle katholischen, alle nichtadelichen Bürger das Recht, bei gleicher Befähigung zu allen Staatsämtern zugelassen zu werden, oder ohne Steuerprivilegien nur gleiche Steuern zu zahlen? Die Verfassung gibt eben so allen Beamten gleiches staatsbürgerliches Recht, Abgeordnete zu werden. Bedurfte es nun noch neuer besonderer Gesetze, um ihnen dieses Recht auch in der That zuzugestehen? Wahrlich nein!

II. Es widerspricht vielmehr jede solche beliebige Beschränkung des Verfassungsrechts durch ein früheres Verwaltungsbelieben der Regierung, so wie 1) der Natur der Sache und 2) dem gegeschichtlichen Recht, so auch 3) dem Buchstaben und Geiste, den Worten und dem Sinne oder der Absicht unserer Verfassung, ihrer fürstlichen Ertheilung und Zusage. Sie widerspricht auch 4) unserem zwanzigjährigen rechtlichen Besitzstande. Es wäre endlich 5) jedenfalls eine einseitige gewaltsame Einführung jenes Urlaubsverweigerungsrechts rechtlich unmöglich:

1) Die Natur der Sache fordert, daß die Volksvertretung und

in ihr die Mehrheit für die gültigen Beschlüsse durch das Volk, dessen Rechte sie gegenüber der Regierung vertreten, dessen Steuern sie verwilligen sollen, gebildet werde, keineswegs aber durch die Regierung oder durch die Minister, deren Verwaltung sie controlliren, die sie nöthigenfalls anklagen sollen. Nun aber würden ja die Minister, die von einem großen Theile der Erwählten nur die ihnen Wohlgefälligen zulassen, die Mißfälligen aber stets beliebig ausschließen und mit Ausschließung bedrohen und dadurch abhängig machen könnten, die Mehrheit und ihre Beschlüsse bilden. So könnte der ganze selbstständige Bestand der Volksrepräsentation, es könnte die wohlthätige Kraft und Wirksamkeit der ständischen Verfassung aufgehoben und in ihr Gegentheil verkehrt werden. Die Geschichte hat dieses bereits sattsam und abschreckend genug bewiesen. Der Blick auf die Erfahrung unserer kleinen Länder, ja sogar auf die der größten Reiche beweis't es, daß oft, wenn die Minister selbst nur drei, vier der ersten Vertheidiger der Freiheit und der Volksrechte ausschließen dürften, der Charakter der ständischen Versammlungen wesentlich verändert, ihre Selbstständigkeit oder Vertheidigungskraft gebrochen wäre.

2) Deshalb kannte denn auch das geschichtliche europäische und deutsche ständische Recht bisher, es kennen die schwedischen, holländischen, belgischen, französischen, englischen Verfassungen eben so wenig, wie die der früheren deutschen Reichs- und Landstände ein solches Urlaubsverweigerungsrecht in Beziehung auf die zur Ständeschaft erwählten oder berechtigten geist- und weltlichen Beamten. Die aus früherer Zeit fortdauernden, wie die mecklenburgische, kennen es ebenfalls nicht. Auch die ersten neueren deutschen Verfassungen, wie die von Nassau, Lippe, Rudolstadt, Weimar, kennen es nicht.

Zuerst die neue baierische Verfassung und nach ihr einige andere neuere deutsche Verfassungsurkunden führten dieses Recht ein. Zu welchen Zwecken und mit welchem Erfolg? Dieses mag jeder Sachkundige sich selbst beantworten.

3) Die badische Verfassung dagegen enthält nicht diese neuen Ausnahmsbestimmungen, sondern bleibt buchstäblich der Natur der Sache und dem geschichtlichen Rechte getreu. Sie blieb es eben so, wie auch andere spätere deutsche Verfassungen, z. B. die von Coburg, Hildburghausen, Braunschweig. Sie hätte jene Verfassungsrechte durch eine Urlaubsverweigerung beschränken können, aber sie that es nicht. Sie gibt ausdrücklich einige Beschränkung des ständischen Rechts der Beamten, darunter aber ist das Urlaubsverweigerungsrecht mit keiner Sylbe enthalten.

A. Sie verwarf es durch die sonnenklaren ausdrücklichen Bestimmungen unter I.

B. Sie verwarf es mit voller Absichtlichkeit. Denn neben dem geschichtlichen Recht und der neuen französischen Verfassung, welche die Urlaubsverweigerung nicht kannte, lag dem Gründer der ba-

dischen Verfassung vorzugsweise auch die kurz zuvor publicirte baierische Verfassung vor Augen. Er wollte aber der letzteren Feststellung eines fürstlichen Rechts der Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Wahlen der Beamten nicht aufnehmen. Sonst hätte auch er diese Ausnahmsbestimmung ausdrücklich festsetzen und auch so, wie die baierische Verfassung, ausdrücklich Vorsorge treffen müssen, wie und auf welche Weise dann bei Urlaubsverweigerung an gewählte Beamten die Volksvertretung ergänzt werden soll, etwa durch gleichzeitige Wahl von Ersatzmännern, wie nach der baierischen Verfassung, oder auf welch' andere Art. Selbst die Regierung, als sie 1820 ein Urlaubsverweigerungsrecht behauptete, mußte, so wie neuerlich die erste Kammer, doch zugeben, daß alsdann die Verfassung eine wesentliche Lücke habe. Aber gewiß verdient der Gründer der badischen Verfassung nicht den Vorwurf, daß er die Urlaubsverweigerung gewollt und doch zur unvermeidlichen Veranlassung verderblichen Streites dieselbe eben so wenig festgestellt, als bei deren Eintritt für die Ergänzung der Volksvertretung gesorgt habe.

C. Der Gründer der badischen Verfassung konnte unmöglich blos stillschweigend ein Urlaubsverweigerungsrecht einführen oder gestatten wollen, weil dasselbe nicht blos durch jene Ungewißheit und jene Lücke, sondern vor Allem durch seine absolute Grenzenlosigkeit zehnmal verderblicher werden mußte, als in irgend einem Staate, welcher es positiv festsetzte. So z. B. sanctionirt allerdings die baierische Verfassung die königliche Genehmigung als eine Verfassungsbedingung für das landständische Recht der Beamten. Aber mit der Sanction gibt es jenem Regierungsrechte doch auch zugleich die nöthige feste Grenze, daß der König nur gleich bei der Wahl eines Staatsdieners das Recht der Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Annahme der Wahl auszusprechen hat, nach erfolgter Genehmigung aber für die ganze achtjährige landständische Periode durch kein Urlaubsverweigerungsrecht mehr den Staatsdiener aus dem Ständesaal zurückhalten darf. Es ist dieses nur ein besonderes Bestätigungsrecht, und ein bloses Urlaubsrecht kennt auch die baierische Verfassung nicht. Die badischen Minister dagegen wollten bei ihrer Ableitung eines Urlaubsrechts aus dem allgemeinen monarchischen Princip folgern, daß sie auch nach erfolgtem Eintritte mitten in der landständischen Periode bei jeder neuen Sitzung den Urlaub verweigern dürften. Ja durch Urlaubsertheilungen für eine bestimmte landständische Sitzung mit dem beschränkenden Beisatze: „so lange es der Dienst erlaubt", behielten sie sich das Recht vor, den eingetretenen Volksvertreter mitten im Landtage, vielleicht aus einer Commission oder ständischen Verhandlung, beliebig abzuberufen und nach Hause zu schicken, so daß über solchem, gewiß nicht mehr unabhängigen Volksvertreter jeden Augenblick das Todesschwert für seine Ehre und seine landständische Laufbahn und Wirksamkeit schwebte, die ministerielle Gunst oder Ungunst darüber entscheiden könnte.

So ferner hat die kurheſſiſche Verfaſſung durch beſondere Beſtimmungen ein Urlaubsrecht eingeführt, dieſe ſelben Beſtimmungen aber begrenzen es genau. Sie beſchränken es auf die eigentlichen oder höheren Staatsdiener, ferner nur auf die activen Staatsdiener. Sie beſchränken es weiter auf die Fälle, wo dringende Bedürfniſſe des öffentlichen Dienſtes die Urlaubsverweigerung nothwendig machen. Und ſie verpflichten die Miniſter, darüber jedesmal den Ständen Nachweiſungen zur Prüfung vorzulegen, ſo daß dieſe jede in dringenden Dienſtintereſſen nicht begründeten Urlaubsverweigerungen nicht als rechtsgültig anerkennen, ſondern zum Gegenſtand der Anklage machen können. Alle dieſe Beſchränkungen fallen abermals weg, ſobald man, ſo wie in Baden, Urlaubsverweigerung ohne verfaſſungsmäßige Beſtimmungen, willkürlich einzuführen ſucht, ſie aus dem monarchiſchen Princip und aus dem Verwaltungsrechte der allgemeinen Staatsaufſicht über öffentliche Diener ableitet. Nach dieſer Ableitung kann man auch Penſionären, die ja immer noch Staatsdiener bleiben, Advocaten, Bürgermeiſtern, öffentlichen und niederen Dienern aller Art, ja vielleicht, wie in Hannover, Gemeinderäthen den Urlaub verweigern. Werden ja doch bereits von allen ſolchen öffentlichen Perſonen bei längeren Entfernungen von ihrem Wohnſitze Urlaubsertheilungen der Vorgeſetzten, alſo ſobald die Regierung will, Regierungsurlaub erfordert. Und ſind ja mit dem Eintritt in die Ständeverſammlung bereits in einigen Ländern, nicht einmal blos in dem jetzigen Hannover, beliebige Urlaubsverweigerungen in Beziehung auf ſie geltend gemacht worden? Die badiſche Regierung iſt freilich ſo weit noch nicht gegangen. Dennoch haben bereits miniſterielle Erklärungen und vollends die thatſächlichen Urlaubsverweigerungen gegen Aſchbach und Peter hinlänglich klar gemacht, daß die Urlaubsverweigerungen in Baden keineswegs blos auf Rückſichten auf den öffentlichen Dienſt ſich beſchränken, ſondern, wie in anderen Ländern, dazu dienen ſollten, freiſinnige Deputirte auszuſchließen und die übrigen Abgeordneten des Beamtenſtandes abhängiger zu machen. Und wo iſt irgend eine verfaſſungsmäßige Bürgſchaft, daß, wenn die Regierung aus anderen Verfaſſungen oder aus einem ganz vagen allgemeinen Princip, welche beide jene weite Ausdehnung zulaſſen, ein der badiſchen Verfaſſung fremdes Urlaubsrecht dem Land einſeitig beliebig aufzwingt, daß ſie, daß ſpätere Miniſter nicht eben ſo weit zu gehen belieben? Wird nun aber bei einer ſolchen völlig grenzenloſen beliebigen Verfügung über weit die größte Mehrzahl der erwählten Abgeordneten ein beſonnener Mann in einer unter ſolchem Einfluß gebildeten zweiten Kammer noch eine wahre und lautere und ſelbſtſtändige Volksvertretung, und nicht ſtatt derſelben eine ganz ihrem verfaſſungsmäßigen Zweck entgegengeſetzte verderbliche Miniſtervertretung erblicken? Es wäre eine Verfaſſung, eben ſo untauglich, den Thron zu ſtützen, wie das Volk zu ſchirmen. Darin ſtimmten alle der Regierung ergebenſten Bürger und Beamten ein. Und wer möchte das Andenken des unſterblichen Gründers der Verfaſſung dadurch zu beleidigen wagen, daß er behaup-

tete, er habe eine ſolche verderbliche Täuſchung ſtatt einer wahren Verfaſſung geben wollen!

Man entgegne auch nicht, daß wir von Mißbräuchen ſprechen, die nicht vorauszuſetzen und durch Anklagen zu heben ſeien. Nicht von Mißbrauch reden wir, ſondern von aufgehobenem oder dem Belieben des Einen Theils Preis gegebenem Verfaſſungszuſtande. Uebrigens erklärten die Miniſter, Gebrauch ihres Rechts ſei nie Mißbrauch, ſie würden darüber keine Rechenſchaft geben. Und vollends dem Lande bei Kammern, die ſchon Organe der Miniſter ſind, den Troſt der Miniſteranklage anbieten — dieſes ſähe faſt aus wie Hohn.

D. Der Gründer der Verfaſſung konnte und durfte ſogar ein geſetzlich beſtimmtes und regulirtes Urlaubsverweigerungsrecht nicht wollen, weil daſſelbe nach den beſonderen badiſchen Beſtimmungen noch ungleich verderblicher und unpaſſender ſich darſtellte, als in der baieriſchen und würtembergiſchen Verfaſſung. Dort ſind auch neben einem Urlaubsrechte die erſte und die zweite Kammer noch viel ſelbſtſtändiger, als dieſelben nach Einführung des Urlaubsrechts in Baden bleiben würden. Dort ernennt z. B. die Regierung nicht, ſo wie hier, für jede beſondere Landtagsſitzung beinahe die Hälfte der erſten Kammer ganz nach freiem Belieben. Dort ſind von der zweiten Kammer nicht, ſo wie hier, alle grundherrlichen Adelichen, Prälaten, Univerſitätsabgeordnete ausgeſchloſſen, ſo daß in Baden neben den Bürgern nur Beamte übrig bleiben, und dieſe Letzteren ſomit ſehr natürlich ſtets an Zahl und Einfluß in der badiſchen Kammer ein viel bedeutenderes Element bilden müſſen.

Daß zu allen dieſen für Baden nachtheiligen Unterſchieden des hier geforderten Urlaubsverweigerungsrechts, als der ſchlimmſte von allen, der hinzukäme, daß in jenen anderen Staaten daſſelbe in der Verfaſſung begründet, hier gegen die Verfaſſung willkürlich aufgedrungen wäre — wollen wir nicht ausführen.

E. Nach allem Bisherigen wollte der Gründer der badiſchen Verfaſſung das Urlaubsverweigerungsrecht nicht feſtſetzen, und nach einmal gegebener Verfaſſung konnte weder er, noch die ſeine Rechte und Zuſagen repräſentirende Regierung rechtlich es ausüben wollen. Der erſte Rechtsgrundſatz bei jeder rechtlichen Zuſage — der Grundſatz von Treu' und Glauben ſelbſt fordert es, daß Jeder das, was er verſprach, verwilligte, gab — als wahr und gültig gewähre, es nicht ſelbſt durch eigene Handlungen und Ausübungen anderer eigener Rechte vereiteln darf. So darf z. B., wer einem Nutznießer oder Nutzmiethsmann Nutznießungs- oder Wohnungsrechte zuſagte, ſeine Eigenthums- und Dispoſitionsrechte über die Sache nimmermehr ſo ausüben, daß die zugeſagten Rechte dadurch verletzt werden. Ganz eben ſo nun muß es auch mit jenen den Beamten und Bürgern unbeſchränkt zugeſagten Verfaſſungsrechten der Wahl u. ſ. w. gehalten werden. Die Regierung hat allerdings ein allgemeines Urlaubsrecht, aber ſie darf daſſelbe nur ſo ausüben, daß es mit den von ihr zu gewährenden Verfaſſungsrechten ver-

einbarlich iſt. Die Regierung darf ſie nicht durch ihre Souveränetäts- und Amtshoheitsrechte ſtören und gänzlich von ihrem Belieben abhängig machen. Was wären denn noch jene ganz unbeſchränkt zugeſagten Verfaſſungsrechte, Staatsbeamte zu Abgeordneten zu ernennen, die der Beamten, ernannt zu werden, oder die Rechte der vollſtändigen Einberufung aller Landesrepräſentanten, wenn ſie jedesmal von dem freien Belieben des Zuſagenden abhingen? Jene Ernennungsrechte wären bloſe Verſchlagsrechte geworden. Ein zugeſagtes angebliches Recht, welches der Verſprechende jeden Augenblick vereiteln könnte, wäre ein rechtliches Unding. Nie dachte der Verfaſſer der badiſchen Charte an ein ſolches Urlaubsverweigerungsrecht. Daß die Zuſage freiwillig, das Verfaſſungsrecht octroyirt war, macht hier nicht den mindeſten Unterſchied. Durch Annahme wird es vertragsmäßig und gerade bei Liberalitäten gilt die Rechtsregel, daß ſie im Zweifel zum Vortheil des Beſchenkten, dem Gebenden zur Ehre, dem Nehmenden zum Vortheil, auszulegen ſind. Und ein Fürſtenwort vollends ſoll man nicht drehen und deuteln.

4) Hierzu kommt nun der mehr als zwanzigjährige Beſitzſtand. Am erſten Landtage, wo man, ſo nahe an der Gründung der Verfaſſung ſtehend, die Abſichten derſelben doch kennen mußte, dachte Niemand an ein Urlaubsverweigerungsrecht oder an eine Urlaubsbitte und ihre Forderung. Man ſetzte alſo das Land und den Bürger und den Beamten in den vollen rechtlichen Beſitzſtand aller jener Verfaſſungsrechte. Dieſen Beſitzſtand verſuchte man zwar 1820 zu ſtören, nahm aber auf den Widerſpruch der Stände auf der Stelle die Störung zurück und erneuerte dann ganz ihren frühern Beſitzſtand, und bis 1841 blieb der Beſitzſtand ungeſtört, die Kammer behauptete ihn ſtets, namentlich 1833 und 1841 wie 1820 einſtimmig als heiliges Verfaſſungsrecht, und bloſe Urlaubsgeſuche einzelner Beamten *als ſolcher*, und höfliche Formen der Anzeige, üblich auch da, wo, wie bei dem Auswanderungsrecht, ein Verweigerungsrecht nicht beſteht, konnten niemals dem Rechte der Kammer und des Landes etwas vergeben.

5) Es war endlich ſelbſt, wenn man ſogar das Urlaubsverweigerungsrecht für die Regierung als nothwendig und als nicht für immer durch gültige ſtändiſche Wahlen beſchränkt anſehen will, doch rechtlich undenkbar, daß die Ausübung dieſes Rechts anders als auf dem Wege der Geſetzgebung in verfaſſungsmäßige Wirkſamkeit geſetzt und mit jenen Verfaſſungsrechten vereint würde. Es war unmöglich:

A. weil die Regierung die Verfaſſung und jene Verfaſſungsrechte, vor Allem aber die von ihr zu gewährende abſolut unentbehrliche Vollſtändigkeit der Landesrepräſentation und der Vertretung aller Bezirke nicht ſelbſt aufheben darf. Wie könnten Bezirken Steuern auferlegt werden, die durch Handlungen der Regierung ihrer Vertreter zur Bewilligung derſelben beraubt wurden? Nun vernichtet aber unmöglich eine aus dem *Staatsdienſtverwaltungsrecht* abgeleitete Urlaubsverweigerung das *Verfaſſungsrecht* der auf 8 Jahre unwiderruflich ernannten Abgeordneten. Alle ſo zurückbehaltenen Beamten bleiben Abgeord-

nete, wenn sie nicht freiwillig zurücktreten, und ihre Bezirke bleiben unvertreten, die Landesrepräsentation also unvollständig. Die Regierung könnte so beliebig auch eine ganze Anzahl von Bezirken von der wirklichen Repräsentation auf dem Landtag ausschließen. Deshalb erkannte die Regierung 1820 an, daß Ausübung des Urlaubsrechts nur vermittelst gleichmäßiger verfassungsmäßiger gesetzlicher Vereinbarung über die Vervollständigung der Repräsentation möglich sei.

B. Ueber die Existenz, die Bedingungen und Grenzen eines mindestens gänzlich ungewissen dunkeln und bestrittenen Rechts, wie das Urlaubsverweigerungsrecht, so wie

C. über ein Recht endlich, gegen welches ein so langer Besitzstand und stets gleichförmiger Widerspruch streitet, ist nach §. 64 der Verfassung durchaus eine authentische Auslegung und Ergänzung der Verfassung durch gesetzliche Vereinbarung nöthig, wenn es in's Leben geführt werden soll. Aller feste verfassungsmäßige Zustand ist zerstört, wenn hier einseitige Gewalt und Belieben Eines der Factoren der Gesetzgebung seine Ansichten geltend machen wollen.

„Wer solche Auslegungen einer Verfassung machen kann" — so sagt ein berühmter Publicist — „der kann Alles machen."

Nach allem Bisherigen muß man also die verwaltungsrechtliche Ausübung eines Urlaubsverweigerungsrechts als durch jene obigen Verfassungsrechte in Beziehung auf die Wahl der Staatsbeamten bedingt oder beschränkt ansehen. Oder man muß in Baden den Urlaub als durch die fürstliche Ertheilung und Angelobung der Verfassung und durch die verfassungsmäßig nothwendige Einberufung aller 63 Abgeordneten eben so als vom Fürsten zum Voraus bewilligt ansehen, wie man in Baiern bei der vom König bestätigten Wahl eines Beamten den Urlaub als demselben zum Voraus für alle Landtage der sechsjährigen Periode ertheilt ansieht, oder wie er auch bei uns als ertheilt erscheint, sobald der Großherzog einen Beamten unter die acht von ihm zu ernennenden Mitglieder für die erste Kammer aufnimmt.

Wenn aber nach dem Bisherigen jede Begründung des Urlaubsverweigerungsrechts aus dem monarchischen Princip und dem §. 5 der Verfassung in sich selbst zerfällt, so bedürfen wohl vollends alle übrigen schwächeren Unterstützungsgründe keiner weiteren Widerlegung.

Die lange Erfahrung aller deutschen und europäischen Verfassungen, die eine Ausschließung von der Ständeversammlung durch Urlaubsverweigerung nicht kannten und kennen, die Erfahrung in Baden, wo zwanzig Jahre hindurch die Regierung an eine Ausübung eines solchen Rechts nicht dachte, so wie die Natur der Sache beseitigen auch die Besorgniß, als würden sich ohne das Urlaubsverweigerungsrecht öfter für den Staatsdienst — wahrhaft bedeutende Nachtheile ergeben, Nachtheile, ungewisse zukünftige Nachtheile, die sich nicht auf andere Weise beseitigen ließen, oder welche von den gewissen und bleibenden großen Nachtheilen jenes Rechts für Volk und Verfassung nicht hun-

dertfach aufgewogen würden. Die bisherige Praxis brachte Baden, seiner Regierung wie seinen Ständen, Ehre und Ruhm. Die entgegengesetzte würde es nimmer thun, wohl aber das Vertrauen zu der Regierung wie zu den Ständen erschüttern, wie dieses selbst die ältesten treuesten Freunde der erstern, offen erklärten.

So ist es ferner ganz verkehrt, von einem Urlaubsverweigerungsrechte von Privatgeschäftsherren zu sprechen und daraus Schlüsse abzuleiten für das des Staats. Die badische Verfassung kennt auch jenes Recht der Privaten durchaus nicht. Wer nach den Verfassungsbedingungen gültig gewählt ist, tritt mit der allgemeinen Einberufung des Großherzogs als gültiger Abgeordneter in die Kammer. Wenn er etwa wegen Nichterfüllung privatrechtlicher Vertragsbewilligungen auf Schadensersatz belangt oder ihm der Vertrag gekündigt werden kann, so geht dieses das öffentliche Recht und die Kammer gar nichts an. Der Privatmann hat auch nimmer, wie die Regierung beim Urlaubsverweigerungsrecht hätte, eine Gewalt zum Ausschluß. Die Staatsregierung aber kann dem Beamten keineswegs den Staatsdienst kündigen, weil dieser ein öffentliches Verwaltungsrecht ist, untergeordnet dem landständischen Verfassungsrecht. Alle Collision zwischen den landständischen Rechten und Pflichten des Beamten und zwischen seiner Beamtenpflicht ist hierdurch und durch jene unbeschränkten Verfassungsartikel gesetzlich zum Vortheil der ständischen Rechte geschlichtet. Der Beamte durfte ihnen folgen, und die Regierung kann den Beamten nicht mit Entlassung strafen, weil der Beamte nach seinem Verfassungsrecht und daher gegen die Staatsregierung nicht rechtsverletzend handelte, und diese ihm das zugesagte ständische Verfassungsrecht heilig halten muß. Es sagte es die Verfassung, und durch dieselbe der Regent selbst dem Beamten zu. Es ist also ein Recht, welches ihm der Regent nicht selbst erschweren darf, welches zum Vortheil desselben Staats ausgeübt wird, durch dessen und in dessen verfassungsmäßiger Repräsentation allein die Regierung besteht und Gewalt hat. Die gegentheilige Ansicht bringt überall den Fürsten mit dem Fürsten in Widerspruch.

Ob und in wie weit der Diener etwa aus Besoldung und Diäten eine vielleicht nöthig werdende Dienstverwaltung während der Abwesenheit zu bezahlen hat — dieses entscheidet gar nichts in Beziehung auf unsere Frage oder auf das Recht, von den Ständen auszuschließen.

Am Allerwenigsten aber wird man bei einiger ruhiger Prüfung des Verfassungsrechts behaupten, die Rechtsgründe der zweiten Kammer gegen die Urlaubsverweigerung seien durch den Nichtbeitritt der ersten Kammer zu der erhobenen Beschwerde juristisch auch nur geschwächt worden. Wenn eine der beiden Kammern Beschwerde darüber erhebt, daß die Regierung einseitig ihr Verfassungsrecht verletze, das heißt doch gelinde ausgedrückt, an demselben solche Aenderungen vornehme, die nur durch freie Zustimmung beider Kammern gültig werden konnten, so kann sie der bloße Nichtbeitritt der andern Kammer zur Beschwerde, es kann sie dieses augenblickliche Fehlschlagen blos eines der Mittel zur Vertheidigung

ihres Rechts natürlich nimmermehr abhalten, das Verfassungsrecht selbst festzuhalten und es auf alle rechtlich mögliche Weise stets von Neuem zu vertheidigen, so lange bis die Verletzung aufhört, oder auf verfassungsmäßigem Wege, das heißt, durch freie Zustimmung der Regierung und der zwei Kammern eine gültige Aenderung, authentische Auslegung oder Ergänzung der Verfassung erfolgt ist. Sonst könnte die Regierung mit Hülfe nur einer Kammer der andern alle ihre Rechte nehmen und die ganze Verfassung ändern oder vernichten. Es wäre die größeste Unkunde, wenn man die erste Kammer als ein Gericht, ihre besonderen Ansichten in einem besonderen Streitfall als einen Urtheilsspruch, sogar als einen unveränderlichen inappellabeln Urtheilsspruch über die zweite Kammer und ihr Recht, ja über die Verfassung selbst betrachten wollte.

Bei dieser Lage der Dinge war es denn erklärlich, daß alle Abgeordneten einstimmig die Ausschließungen erwählter Beamten von der Ständeversammlung durch Urlaubsverweigerung als nicht verfassungsgemäß erklärten. Selbst die eifrigsten Vertheidiger der Regierungsrechte stimmten wenigstens aus einem jener fünf Hauptgründe hier bei.

Auch die erste Kammer erklärt es in ihren Berichten und Verhandlungen über die Beschwerde der zweiten Kammer und selbst noch in ihrer Adresse vom 31. Juli 1841 als der Verfassung widersprechend, daß die Landesrepräsentation vermittelst der Ausschließung gültig erwählter Staatsbeamten unvollständig werde, und daß die Regierung die Wahlen gültig erwählter Abgeordneten aus dem Beamtenstand einseitig ungültig mache. Sie mußte deshalb zu einer verfassungmäßigen Ausübung des Urlaubsrechts eine Ergänzung der Verfassung für nothwendig halten, und schlug dazu und zur nothwendigen Begrenzung dieses Rechts der zweiten Kammer eine Adresse an den Thron vor. Sie hätte also — wenn sie auch das Urlaubsverweigerungsrecht an sich für nothwendig hielt — doch folgerichtig dessen Ausübung, sie hätte ebenfalls jede Ausschließung erwählter verfassungsmäßig berechtigter Staatsbeamten und die Zerstörung der verfassungsmäßigen Vollständigkeit der Volksrepräsentation durch bloße Verwaltungshandlung vor jener gesetzlichen Ergänzung der Verfassung für verfassungswidrig erklären müssen.

So also hatte sich in der Verhandlung über den Urlaubsstreit das merkwürdige Resultat ergeben, daß in beiden Kammern sich auch nicht eine einzige Stimme fand, welche das Verfahren der Regierung völlig billigen, welche es der Verfassung entsprechend finden konnte.

Nicht ein unabhängiger gründlicher Rechtsgelehrter wird hier unser Gegner sein.

Eben so wird die bisherige Darstellung genügen, um die unermeßliche Wichtigkeit des angeblichen beliebigen Urlaubsverweigerungsrechts darzuthun. Die Kammer würde ihren eigenen verfassungsmäßigen selbstständigen Bestand als wahre Volksrepräsentation, wie ihre Mitwirkung zu Gesetzen, zu authentischer Auslegung und Ergänzung der Verfassung,

sie würde ihre Eide, sie würde sich selbst und die Verfassung aufgeben an dem Tage, an welchem sie jenes grenzenlose beliebige Ausschließungsrecht erwählter Volksvertreter, an welchem sie jene einseitigen Ergänzungen der Verfassung und die authentischen Auslegungen ihrer bestrittenen und mangelhaften Bestimmungen von Seiten der Regierung stillschweigend hinnehmen und gut heißen würde. Alle materiellen Vortheile der Verfassung wären dadurch gleichzeitig Preis gegeben. Des Urtheils der Verständigen und Redlichen sicher, kann sie also ruhig die Verfassungsurkunde oder die Unredlichkeit derer übersehen, welche ihre beharrliche Vertheidigung jener beschwornen Verfassungsrechte als unnöthigen Principienstreit darstellen, welche zur Abhülfe die erwählten Beamten auffordern, ihre Aemter, ihren Lebensberuf und Nahrungsstand und zugleich die Möglichkeit ihres Eintritts in die Kammer aufzugeben, welche endlich wohl gar solche beliebige ministerielle Ausschließungen der unabhängigen Beamten und Auswahl der ministeriellen, die aus sehr begreiflichen Gründen die Kammern nicht blos stets abhängiger machen, sondern sie alsdann auch immer mehr mit ministeriellen Beamten anfüllen, als deshalb wohlthätig schildern — weil, wie die Erfahrung zeigt, Beamte als zu unabhängig nicht in die Kammern paßten!!!

Die Kammer vom Jahre 1820 erwählte, als zum ersten Male eine Urlaubsverweigerung von Seiten der Regierung versucht wurde, den einfachen natürlichen Weg, daß sie erklärte, ohne die verfassungsmäßig vollständige Einberufung aller Mitglieder der Volksrepräsentation, aller Vertreter aller Bezirke und Bürger, keine allgemeinen Maßregeln und Bewilligungen gültig berathen und beschließen zu können. Sie that, was nach dem ersten Rechtsgrundsatz über Corporationen und ihre Beschlüsse selbst jeder Gemeinderath thun wird, aus welchem der Vorstand etwa durch Nichteinberufung einzelne Glieder ausschließen wollte. Sie forderte zur gültigen Schlußfassung vor Allem die vollständige Einberufung. Und dieses einfache ächt verfassungsmäßige Mittel wirkte auf der Stelle, und zwar sowohl für die Erhaltung des Friedens, wie für den Schutz des Rechts. Die zuvor nicht beurlaubten vier Beamten wurden augenblicklich einberufen und der Landtag friedlich fortgesetzt.

Die Kammer von 1841 schlug einen andern Weg ein. Sie beschwerte sich zuerst bei der ersten Kammer, und als später nach dem Nichtbeitritt der ersten Kammer jener Antrag, den Vorgang von 1820 zu befolgen, in der Kammer erhoben wurde, da erhielt er als verspätet nur die Zustimmung der Minorität und diese, so wie die Nichtzustimmung einzelner Kammermitglieder zu den Steuergesetzen, die freiwillige Zurückziehung anderer aus der nicht vollständigen, nicht gehörig constituirten Kammer — sie konnten das Gewissen dieser Abgeordneten beruhigen. Das Verfassungsrecht aber blieb bei dem Verfahren der Mehrheit der Kammer ungeschützt, der Friede unbewahrt. Die frühere oder spätere unvermeidliche Kammerauflösung erfolgte gerade nur durch den eingeschlagenen falschen Weg der an die erste Kammer gebrachten

Beschwerde, doppelt falsch, weil die Kammer über ihre verfassungsmäßige richtige Constituirung und über ihre Mitglieder allein selbst zu entscheiden hat, und dieses Entscheidungsrecht nicht durch Einmischung der andern Kammer compromittiren darf.

Wenn also die Volksrepräsentation durch Urlaubsverweigerungen von Seiten der Regierung abermals unvollständig gemacht werden sollte, würde nach den gemachten Erfahrungen eine verfassungstreue Kammer ihren eigenen verfassungsmäßigen Bestand, die Grundbedingung ihrer Berechtigung und ihres Vertrauens, überhaupt die Verfassung auf dem Wege vertheidigen, auf welchem die Kammer von 1820 es that.

Eine andere Art von Urlaubsstreit entstand auf dem badischen Landtage von 1844 dadurch, daß die erzbischöfliche Curie dem katholischen Stadtpfarrer Kuenzer von Constanz, der als allgemein geachteter liberaler Abgeordneter auf mehrern früheren Landtagen wirkte, den Urlaub verweigerte, während die Regierung erklärte, daß sie ihrerseits dessen Eintritt nicht beanstande. Die Kammer forderte daher die Regierung auf, die, wie sie glaubte unzulässige Urlaubsverweigerung von Seiten der Curie zu beseitigen. Die Gründe für diese Forderung sind im Wesentlichen die nachfolgenden.

Wie bei der Frage über die Urlaubsverweigerung an die Staatsdiener zum Eintritt in die Ständekammer, ist hier am Wichtigsten und Entscheidendsten der allgemeine verfassungsgemäße Grundsatz, daß die Landesverfassung das oberste und allgemein entscheidende Staatsgrundgesetz ist, welchem alle Gewalten untergeordnet sind, daß ihre Wirksamkeit daher durch keine bloße Verwaltungsmaßregel gehemmt werden darf.

Auch die Kirche, welche des Schutzes des Staates bedarf, und deren höchste Behörden unmittelbar vom Staate dotirt sind, muß sich denselben Regeln fügen. Auch sie genießt der Wohlthaten der Verfassung, sie muß auch die Pflichten erfüllen, welche solche ihr auferlegt. Die Verfassung gibt allen Geistlichen das Recht, gewählt zu werden, und allen Bürgern das Recht, Geistliche zu wählen (Verfassungsurkunde §. 37, vergl. mit Wahlordnung §. 65). Dieses Verfassungsrecht kann nicht durch beliebige Verwaltungsmaßregeln der Kirche (Urlaubsverweigerung) gehemmt und unterbrochen werden.

Die Befugniß des erzbischöflichen Ordinariats zur Verweigerung dieses Urlaubs, aus kirchen-staatsrechtlichem Gesichtspuncte betrachtet, ist gleichfalls überschritten.

Das Verhältniß der katholischen Geistlichkeit ist nicht nach der Analogie des Staatsdienerverhältnisses zu beurtheilen, sondern hiervon wesentlich verschieden.

Nach der Lehre der katholischen Kirche ist die Priesterweihe ein Sacrament, d. h. das Amt des katholischen Priesters wird ihm nicht von seinen Oberen übertragen, sondern derjenige, welcher dieses Sacrament erhalten, empfängt seine Macht unmittelbar von Gott und übt sie kraft eigenen Namens und Rechtes. (Sauter, Jus ecclesiasticum §. 45.)

Die Disciplinargewalt des Episkopats über die Priester, welche dem Bischof dem Sacramente nach gleichstehen (Santer ibidem), ist daher streng auf die kirchlichen Canones und Gesetze beschränkt, und der katholische Priester ist nicht der Willkür des Bischofs unterworfen, sondern Letzterer hat nur die Kirchengewalt innerhalb der Grenzen des Kirchenrechts auszuüben.

Es frägt sich deshalb hier: was bestimmen die Kirchengesetze über den Urlaub der Priester? Es sind hier die Canones et Decreta concilii Tridentini maßgebend, welche Sessio XXIII de reformatione Cap. I hierüber bestimmte Vorschriften enthalten.

Hierin wird zur Einschränkung der bekannten frühern Mißbräuche vorgeschrieben, daß jeder Pfründegenießer sich am Ort der Pfründe aufzuhalten habe; hierin besteht die sogenannte Residenz. Auf einige Zeit sich zu entfernen, ist nur aus hinreichenden Ursachen, welche, wenn sie gegründet sind, die Kirchengewalt schriftlich zu billigen hat, erlaubt. Als solche Gründe werden folgende vier aufgeführt: Christiana caritas, urgens necessitas, debita obedientia, et evidens ecclesiae vel reipublicae utilitas; doch soll eine Abwesenheit, die nur zwei oder drei Monate dauert, für keine Abwesenheit gelten, und die Beurtheilung der Hinlänglichkeit der Gründe dem eigenen Gewissen des Abwesenden überlassen sein. Hierbei soll der Abwesende für seine Vertretung durch einen Vicar sorgen. (Eichhorn, Kirchenrecht Bd. II. S. 755.)

Der Eintritt eines gewählten Abgeordneten in die Kammer zur Erfüllung des ihm auferlegten Amtes ist eine moralisch-staatsbürgerliche Pflicht eines jeden Badeners, und die Pfarrer sind hiervon nicht ausgenommen, sondern vielmehr im §. 65 der Wahlordnung ausdrücklich als hierzu berechtigt und verpflichtet benannt, und die verfassungsgemäße Vertretung des dritten Aemterwahlbezirkes ist ein nothwendiger Staatszweck, welchen die Curie hätte billigen müssen. Denn die Entscheidung, wer hierzu der Fähigste sei, kommt offenbar verfassungsgemäß nicht ihr zu, sondern ist die Sache des Wahlbezirkes (Verfassungsurkunde §§. 33, 34). Auch hätte dem Abgeordneten Kuenzer wenigstens nicht schon im Voraus der Eintritt in die Ständeversammlung geradezu untersagt, sondern bis auf die Dauer von drei Monaten seinem Gewissen überlassen werden sollen.

Derselbe hat, wie in frühern Jahren, für die Bestellung eines von der Curie früher stets approbirten Vicars Sorge getragen.

Auch in Baiern, wo doch gewiß die Rechte der katholischen Kirche nicht beeinträchtigt werden, erklärten die in der Ständekammer anwesenden katholischen Geistlichen sich in diesem Sinne, bei Gelegenheit der Discussion über die Urlaubsverweigerung des (evangelischen) Decans Böckh. (Vergl. die Verhandlungen der baierischen Ständekammer von 1842/43.) So der Abgeordnete Lambert S. 85:

„Als ich bei dem bischöflichen Ordinariate zu Würzburg auf Pa„storation meiner Pfarrei den Antrag stellte, wurde mir hierauf er„widert: daß mir der erforderliche Urlaub für die Dauer der jetzi-

„gen Ständeversammlung gegeben werde; auf meine eingelegte Re„monstration, daß ich keines Urlaubs bedürfe, dieses Wort dann zu„rückgenommen. Wenn von Seite der oberhirtlichen Behörde auf „Ertheilung des Urlaubs bestanden worden, so hätte solches die na„türliche Folge, daß auch der Urlaub verweigert werden könnte, was „jedenfalls nie zulässig ist."

Der Abgeordnete Götz (S. 86) bemerkt, daß seine kirchliche Oberbehörde ein Urlaubsgesuch nie verlangt habe, und

der Abgeordnete Haas (S. 88): „Es gilt bei der katholischen „Geistlichkeit noch immer als Regel: wer in Staatsangelegenheit ab„wesend ist, wird als entschuldigt betrachtet. Ich habe nun die Ehre, „zum dritten Male in der Kammer zu sein, und es war nie etwas „nothwendig, als die Anzeige."

Der Berichterstatter bemerkt schließlich:

„Es kann die geistliche Oberbehörde in keinem Falle ermächtigt sein, „ein Urlaubsgesuch zu verlangen und Urlaub zu ertheilen, indem, „wenn dies der Fall wäre, auch der mögliche Fall gegeben sei, daß „der Urlaub verweigert würde, wodurch es selbst in die Hände der „geistlichen Oberbehörde gestellt würde, durch Versagung des Urlaubs „an die Geistlichen, den Bestand der Kammer zu verändern und den „Mitgliedern den Eintritt in dieselbe zu entziehen, was nie und nim„mermehr in der Verfassung liegt."

Der Abgeordnete Fischer sagte:

„Von den Ordinariaten, die ich kenne, wurde der Ausdruck „Ur„laub" nie gebraucht, sondern nur: die Pfarrverweſung wird ge„nehmigt."

Nachdem hierauf der Minister v. Abel noch versichert hatte, daß er die Verfassung gegen solche Einsprüche der Geistlichkeit schützen werde, wurde einstimmig beschlossen, den Abgeordneten Böckh einzuberufen, und er wohnte ohne weitern Widerspruch dem ganzen Landtage bei.

Dies geschah in Baiern.

Auch in Baden enthält die Verfassungsurkunde und Wahlordnung keine solches ändernde Bestimmung.

In Frankreich, England und anderen mehr ausgebildeten Verfassungsstaaten denkt ohnedies die obere Geistlichkeit nicht daran, ihren Untergeordneten den Eintritt in die Kammer zu erschweren, sondern es erfreut sie, ihre wichtigen Interessen dort von einem Standesgenossen vertreten zu sehen.

Der Abgeordnete Kuenzer ist bereits einberufen, aber nicht erschienen, indem der Oberkirchenrath ihm solches durch Beschluß vom 5. December 1843 ausdrücklich untersagt hat.

Eine directe Communication der Kammern mit dem erzbischöflichen Ordinariate findet nach §. 75 der Verf.-Urk. nicht Statt; sie sind desfalls nur an das Großherzogliche Staatsministerium verwiesen. Solchem steht doch, kraft der Kirchenherrlichkeit, die Vorsorge zu, daß keine Gewalt-

handlung der Kirche in ihrem Innern, und überhaupt nichts geſchehe, was dem Staate Nachtheil bringt; ſo wie es zum Schutz der Rechte der durch Mißbrauch der Kirchengewalt Verletzten berufen iſt, wenn ſolche hierum im Recurswege nachſuchen (jus circa sacra. I. Conſt. Edict von 1807, §. 21, §. 36 der Verordnung vom 30. Jan. 1830. Reg.-Bl. Nr. III.).

Zwar wird in neuerer Zeit durch einige ſchwärmeriſche und ultramontane Schriftſteller dies uralte Schutzrecht des Staates gegen Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt in Schatten geſtellt. Es wird nicht nöthig und angemeſſen ſein, das ſeit mehr als einem halben Jahrtauſend in allen europäiſchen Staaten anerkannte jus circa sacra näher zu vertheidigen, welches durch die badiſchen Landesgeſetze förmlich und ausdrücklich anerkannt iſt. Auch wird keine deutſche Regierung vorangehen wollen in einer revolutionären Zerſtörung dieſer anerkannten Grundſätze des europäiſchen Kirchenſtaatsrechts, auf welchem in unzertrennlicher Verbindung und Wechſelwirkung eben ſo ſehr die friedliche und hülfreiche Verbindung zwiſchen Kirche und Staat, als der rechtliche Schutz aller Staatsangehörigen beruht.

Die Regierung antwortete hierauf, daß ſie zwar ſtets jedem Mißbrauche der Kirchengewalt kräftig entgegentreten werde, auch die Wahl eines Curatgeiſtlichen nach Umſtänden als Grund zur geiſtlichen Urlaubsertheilung anerkenne, jedoch es dem Urtheil der geiſtlichen Behörde anheim geben müſſe, ob und welche Hinderniſſe dieſem Urlaub etwa aus dienſtlichen oder ſeelſorglichen Rückſichten entgegenſtänden. Die Kammer konnte ſich hierbei nicht beruhigen. Der Streit aber ſchwebt noch. Klar iſt es nun wohl, daß die canoniſchen Geſetze einem beliebigen Ermeſſen der Oberbehörde die Geiſtlichen und deren Recht, aus Gründen des öffentlichen Nutzens ihre Reſidenz aufzugeben, keineswegs Preis geben, ſie nicht zu Sklaven machen, ihnen ihre ſtaatsbürgerlichen Rechte nicht rauben wollten. Welche große Gewalt in Glaubensſachen die katholiſche Kirche auch dem Concilium und Papſt beilegen mag, und welcher unbedingten, faſt ſklaviſchen Gehorſamspflicht geiſtliche Orden ihre Glieder unterwerfen mögen, für die übrige Geiſtlichkeit und ihre kirchlichen Verhältniſſe ſind dieſelben nicht begründet. Es iſt jene Rechtsvernichtung durch beliebige Verwaltungswillkür, die man zum Theil aus weltlich-despotiſchen Principien ableitet, dem canoniſchen Recht wie dem Verfaſſungsrecht überhaupt und auch in Beziehung auf jenes Urlaubsrecht durchaus fremd, wie dieſes auch die baieriſche Regierung übereinſtimmend mit der zweiten baieriſchen Kammer anerkannte. Politiſch aber möchte es eben ſo wenig rathſam ſein, daß die Regierung es gänzlich in die Hand der Curie legt, welche katholiſche Geiſtliche, ob die von einer ſtaatsfreundlichen, oder die von einer ſtaatsfeindlichen Richtung, ſie in die Kammer eintreten laſſen will. Politiſch iſt es nicht, daß die Regierung die liberal geſinnten katholiſchen Laien und Geiſtlichen durch Vernichtung der ſtaatsbürgerlichen Wahlrechte gegen ſich ſtimme. Daß dieſe in Baden durch dieſen Vorgang ſich tief verletzt fühlen, zeigten ſchon viele der Kammer

übergebenen Petitionen. Daß die Regierung ein friedliches Verhältniß mit der katholischen Kirche zu erhalten suche, ist billig und klug. Aber gefährlich ist es, zu übersehen, daß die größte Zahl der geistlichen und weltlichen Katholiken nicht aus kirchlich Regierenden besteht, sondern aus kirchlich Regierten. Diese Letztern aber danken es der Regierung keineswegs, wenn sie glauben, dieselbe gebe den Schutz ihrer canonischen Rechte der Willkür der Kirchenregierung Preis, oder sie allire sich im absolutistischen und aristokratischen Interesse mit der letzteren. Die Herzöge von Flandern und Brabant und noch Kaiser Joseph mußten, der Joyeuse Entrée gemäß, vor dem Einzug in ihre Hauptstädte dem gutkatholischen Volke schwören, dasselbe gegen geistlichen Mißbrauch zu schützen. Will man aber vollends in unserer aufgeregten Zeit die natürlichen Regungen derselben, und so namentlich die liberalen bei den geistlichen und weltlichen Katholiken, künstlich und durch jene Alliance unterdrücken, so sehe man zu, daß man sich nicht neue Gefahren bereite! Diese unterdrückten Kräfte kommen auf andere Weise krankhaft zu Tage; hier vielleicht als religiöser Fanatismus und Ultramontanismus, und als Haß gegen die Protestanten. Mit diesem Ultramontanismus darf keine kluge Regierung buhlen. Er findet doch nie anders Befriedigung als in der Unterdrückung der weltlichen Regierung. Der Anlaß zur Unzufriedenheit und zum Hader aber wird um so weniger fehlen, und um so gefährlicher werden, je mehr die Regierung dem Gesetz und ihren Rechten vergab. C. Th. Welcker.

Urrechte oder unveräußerliche Rechte; vorzüglich in Beziehung auf den Staat. — Unveräußerliche Rechte nennen die Naturrechtslehrer diejenigen dem Menschen angeborenen Rechte, welche durch keinen Vertrag oder Verzicht verloren gehen können. Zu den ursprünglichen oder angeborenen Rechten jedes Menschen, die man auch Urrechte, absolute oder allgemeine Menschenrechte nennt, wird nämlich ziemlich übereinstimmend gezählt:

1) Das Recht, als rechtsfähiges Wesen, als Person und Selbstzweck oder Rechtssubject anerkannt zu werden, woraus auch das Recht auf Ehre abgeleitet wird;

2) das Recht auf Leib und Leben, auf die Erhaltung seines Daseins und die Unverletztheit der einzelnen Glieder und Organe seines Körpers;

3) das Recht auf ungehinderten Gebrauch der geistigen und körperlichen Kräfte — Recht der natürlichen Freiheit, welche wieder die folgenden besondern Rechte in sich schließt:

Die Denkfreiheit oder die Befugniß, seine Gedanken zu äußern und Anderen mitzutheilen;

die Gewissensfreiheit und die Glaubensfreiheit, oder die Befugniß, seinen moralischen und religiösen Ueberzeugungen gemäß zu handeln;

das Recht der Zueignung von Sachen und das Recht der Verträge oder die Befugniß, seinen Willen mit einem fremden Willen auszutauschen, zu vereinigen.

Diese dem Menschen angeborenen Rechte werden als unveräußerliche den erworbenen oder veräußerlichen Rechten entgegengesetzt.

Was nun die Unveräußerlichkeit der angeborenen Rechte anbelangt, so begnügt sich ein Theil der Naturrechtslehrer, solche schlechthin für unveräußerlich und unverlierbar zu erklären, andere dagegen fügen bei, daß sie zwar nicht veräußert oder ganz aufgegeben, wohl aber beschränkt werden können. Und diese Ansicht findet wohl auch ihre Bekräftigung in dem natürlichen Rechtsgefühl, wie es im Laufe der Jahrhunderte, besonders unter dem Einfluß der christlichen Ideen, sich entwickelt hat, ja man wird sogar behaupten dürfen, daß dieser Uebereinstimmung mit dem entwickeltern Rechtsgefühl der christlichen Völker die Lehre von den unveräußerlichen Rechten ihre heutige Geltung verdankt, und daß vorzüglich hierdurch der dem heidnischen Alterthum fast unbekannte Begriff des unveräußerlichen Rechts der wichtigste im ganzen Rechtssystem geworden ist. Denn so richtig die neuere Rechtswissenschaft von dem unabweislichen Gefühl der Unverlierbarkeit gewisser Rechte ausgegangen ist und an die Spitze ihrer Rechtsgebäude den Begriff des unveräußerlichen Rechts gestellt hat, so mangelhaft ist häufig seine wissenschaftliche Begründung und Begrenzung. Für die Unveräußerlichkeit der angeborenen Rechte oder des Urrechts wird nämlich meistens der Grund angegeben: Verlust oder Veräußerung des Urrechts wäre gänzliche Rechtlosigkeit; wer aber rechtlos sei, der stehe auch nicht unter dem Rechtsgesetz und sei rechtlich zu nichts verpflichtet, mithin auch nicht zur unbedingten Unterwerfung unter einen fremden Willen, worin eben die Veräußerung des Urrechts bestehe. Allein hier wird offenbar Rechtlosigkeit mit Rechtsunfähigkeit verwechselt. Ein Geschöpf, das durchaus keine Rechte aus dem Grunde hat, weil es willenlos und rechtsunfähig, weil es keine Person, sondern eine Sache ist, steht allerdings nicht unter dem Rechtsgesetz und kann deshalb auch keine Rechtspflicht haben. Wer aber, selbst mit Verzichtleistung auf alle seine Rechte, in die Knechtschaft eines Andern sich ergibt, verspricht damit nicht, gar keinen Willen mehr zu haben oder zur vernunftlosen Sache zu werden, was freilich eine absolute und natürliche, mithin auch rechtliche Unmöglichkeit ist (denn die Rechtsfähigkeit ist eine nothwendige Folge oder vielmehr ein integrirender Theil der vernünftig-sittlichen Natur des Menschen, deren sich zu entäußern ganz außer den Grenzen der Möglichkeit liegt), sondern er verspricht blos Alles zu wollen und zu thun, was der Andere will, und so gut man sich in einzelnen Beziehungen verbindlich machen kann, zu wollen, was ein Anderer will (was ja täglich bei jedem Vertrage vorkommt), eben so gut ist es an sich auch möglich, Alles thun und leiden zu wollen, was ein Anderer will. Der Wille, keinen andern Willen zu haben, als den Willen seines Herrn, ist auch ein Wille; die Rechtsfähigkeit aber verliert selbst ein Sklave nicht, denn auch der Sklave kann ja mit seinem Herrn wenigstens einen rechtsgültigen Freilassungsvertrag abschließen, auch der Sklave darf sich seines Lebens gegen Dritte wehren u. s. w.

Mit dem Beweise, daß die Rechtsfähigkeit etwas für den lebendigen, vernunftbegabten Menschen Unverlierbares und Unveräußerliches sei, ist also für die wirkliche Unveräußerlichkeit der angeborenen Rechte selbst nicht viel gewonnen. Wollte man aber auch die Unveräußerlichkeit der angeborenen Rechte als eine Forderung der sittlichen Vernunft, die eines weitern Beweises nicht bedürfe, gelten lassen, so kann doch wiederum das unveräußerliche Recht kein unbeschränkbares und unbeschränktes sein.

Beschränkung eines Rechts unterscheidet sich nämlich von der Veräußerung dadurch, daß letztere das Wesen, die Substanz, erstere blos die Ausübung des Rechts betrifft. Veräußerung ist hiernach jede unwiderrufliche Verzichtleistung auf das Ganze oder einen Theil des Rechtes selbst, nicht aber eine blos temporäre, wenn auch gänzliche Verzichtleistung auf den Gebrauch, oder eine — sei es auch unwiderrufliche — Verpflichtung zur Vornahme oder Unterlassung einzelner unter dem Recht begriffener, kraft des Rechts möglicher concreter Handlungen, so lange diese einzelnen bestimmten Handlungen oder Aeußerungen nicht das ganze Recht erschöpfen, so lange durch eine solche Verpflichtung nicht jeder unabhängige Selbstgebrauch des Rechts unmöglich wird. Die Beschränkung eines Rechts im Gegensatz zu dessen Veräußerung kann daher auf zweierlei Art geschehen: entweder durch unwiderrufliche Verzichtleistung auf den Gebrauch (was gleichbedeutend ist mit temporärer Verpflichtung zum gänzlichen oder theilweisen Nichtgebrauch, und auch die Ueberlassung des Gebrauchs an einen Andern mitbegreift), oder durch Verpflichtung zu einer bestimmten Art und Weise des Gebrauchs, die auch eine unwiderrufliche an keine Zeitgrenze gebundene sein kann, in diesem Falle aber nicht das ganze Recht umfassen, nicht jeden selbstständigen Gebrauch für eigene Zwecke ausschließen darf. Um blose Rechtsbeschränkung zu bleiben und nicht in Veräußerung überzugehen, darf also die Verzichtleistung auf den Gebrauch eines Rechts, wenn total, keine unwiderrufliche, und wenn unwiderruflich, keine totale und keine in Uebertragung oder Ueberlassung des Gebrauchs an einen Andern bestehende sein, weil unwiderrufliche Uebertragung auch nur eines Theils der Ausübung wahre, wenn gleich nur theilweise Veräußerung ist. Dagegen ist unwiderrufliche Verpflichtung zu gewissen Arten des Gebrauchs oder Nichtgebrauchs noch keine Veräußerung, weil dabei das ganze Recht bei mir bleibt und auf keinen Andern übergeht.

Wäre nun im Gebrauch der unveräußerlichen Rechte nicht jeder Mensch schon vornherein dadurch beschränkt, daß er von seiner Freiheit nur einen solchen Gebrauch machen darf, bei dem die gleiche Freiheit aller Uebrigen bestehen kann, so wäre gar kein Rechtszustand möglich; und wäre nicht auch eine noch weiter gehende freiwillige Selbstbeschränkung des Urrechts in der Art zulässig, daß auf die Ausübung gewisser angeborener Befugnisse mit Rechtswirkung verzichtet oder eine Verbindlichkeit zu positiven Leistungen mit Rechtskraft eingegangen wird, so gäbe es keinen Vertrag und keine Möglichkeit an die Stelle eines blos

negativen Rechtsverhältnisses unter den Menschen (vermöge dessen keiner den andern in seinem Recht verletzen darf) ein positives zu setzen und eine Gesellschaft im Rechtssinne unter ihnen zu begründen, wie Natur und Bestimmung des Menschen es erfordern. Wäre hingegen nur Veräußerung im strengsten Sinne nichtig und jede, auch die ausgedehnteste Beschränkung durch Vertrag rechtskräftig und verbindend, ginge die Beschränkbarkeit des unveräußerlichen Rechts so weit, als der Begriff der Rechtsbeschränkung im Gegensatz von Rechtsveräußerung reicht, so müßte man auch zu unsittlichen Handlungen sich rechtsgültig verpflichten können, und es müßte rechtlich möglich sein, so ausgedehnte Verpflichtungen (z. B. durch Dienstbbarkeitsverträge) unwiderruflich einzugehen, oder auf die Ausübung unveräußerlicher Rechte für so lange Zeiten zu verzichten, daß in ihrer Wirkung die bloße Rechtsbeschränkung einer Rechtsveräußerung oder Rechtsvernichtung ziemlich gleich käme. Gäbe es endlich gar kein unveräußerliches Recht, so wäre die Freiheit blos ein glücklicher Zufall, keine Rechtsnothwendigkeit, sie könnte durch Ergebung in die Sklaverei, durch Unterwerfung unter absolute Herrscher ganz vom Angesicht der Erde schwinden und allgemeine Dienstbarkeit von Rechtswegen an ihre Stelle treten, die ganze Entwickelung der Menschheit könnte rechtmäßiger Weise geradezu unmöglich oder von der Willkür einiger Wenigen abhängig werden.

Je wichtiger daher die Rolle ist, welche die unveräußerlichen Rechte im ganzen Rechtsgebiete spielen, um so wichtiger ist auch die Bestimmung der Grenzlinie, bis zu welcher ihre Beschränkbarkeit im Gegensatze der Veräußerlichkeit geht, und es ist eine der vornehmsten Aufgaben der Rechtsphilosophie, das unveräußerliche Recht zu deduciren und Maß und Grenze der Beschränkbarkeit desselben anzugeben.

Geht man zu diesem Endzweck auf den letzten Grund aller Rechtsfähigkeit und alles Rechts zurück, so ist es eine nicht weiter zu beweisende, aber auch unzweifelhafte, weil unmittelbar gewisse Thatsache aus der Welt der innern Erfahrung und des menschlichen Bewußtseins, daß der Mensch eine sittliche Bestimmung hat, zur Sittlichkeit oder zur freien Erfüllung des Sittengesetzes bestimmt ist. Zur freien Erfüllung des Sittengesetzes gehört aber ein nicht blos innerlich, sondern auch äußerlich freier Wille, und eine Willenssphäre oder ein Gebiet, in dessen Umkreis er sich frei von jedem Zwang bewegt. Ein solcher freier Wille wird ein gültiger Wille, wenn seine Freiheit keine blos zufällige, thatsächlich jeder fremden Willkür Preis gegebene, wie die des Vogels in der Luft, des Wilds im Walde ist, sondern auch Andere sie anerkennen oder gelten lassen müssen, und wer diese Anerkennung, so weit er will, fordern und nöthigenfalls erzwingen darf, der ist rechtsfähig, er ist eine Person und Rechtssubject; die Sphäre aber, worin Andere seinen Willen gelten lassen müssen, oder die Gegenstände, die in diese Sphäre fallen, und über die sein Wille sich erstreckt, sei es nun seine eigene Person, oder ein Theil der Außenwelt, bilden sein Rechtsgebiet.

Der Anspruch nun auf solche Geltung, auf solche Freiheit oder

Unabhängigkeit des eigenen Willens und Willensgebiets von fremdem Willen kommt allen denjenigen, aber auch nur denjenigen Wesen zu, die eine vernünftig-sittliche Bestimmung haben und erfüllen sollen. Denn wer *soll*, der muß auch *können*, weil Sollen und Nichtkönnen ein Widerspruch ist; wer also das Sittengesetz mit Freiheit erfüllen *soll*, der muß, um dies zu können, auch in Wirklichkeit frei sein, ein Recht auf Freiheit haben und die Anerkennung dieser Freiheit erzwingen dürfen; aber auch nur wegen seiner sittlichen Bestimmung, zur Realisirung des ihm eingeborenen Pflichtgesetzes, werden jedem Menschen Rechte zugeschrieben, sind die Bedingungen und Gesetze seiner Natur und seines Lebens auch von Anderen anzuerkennen, haben dieselben auch außer ihm selbst und für Andere (also objective) Gültigkeit, wie sie dem Thiere, der Pflanze, dem Gestein nicht zukommt.

So gewiß jedoch, wenn freie Sittlichkeit des Menschen Bestimmung ist, sein Wille ein auch äußerlich gültiger sein und es in seiner Macht und Willkür stehen muß, das Sittengesetz im handelnden Leben zu erfüllen, oder unerfüllt zu lassen, so kann doch diese Wahlfreiheit keine ganz unbedingte und in allen Fällen unbeschränkte sein. Das Sittengesetz ist nämlich den Nebenmenschen oder den Mitlebenden gegenüber ein *Gesetz der Gleichheit*, und zwar sowohl der gleichen Liebe und Förderung, als der gleichen Achtung oder Geltung und Anerkennung; das Naturgesetz hingegen, welches blos auf Befriedigung der angeborenen Triebe gerichtet ist, und welches der Mensch mit dem Thiere gemein hat, ist ein Gesetz des Stärkern, der seinen selbstsüchtigen Willen ohne Rücksicht auf den entgegenstehenden des Schwächern durchsetzt, und die Sittlichkeit besteht eben darin, daß der Mensch bei der ihm freigelassenen Wahl zwischen der Befolgung des Einen oder des Andern für das Erste sich entscheide. Stände nun aber Jedem frei, den Nebenmenschen, wie es ihm in jedem Fall beliebt, entweder nach dem sittlichen Gesetz der Gleichheit, oder nach dem Naturgesetz des Stärkern zu behandeln, so würde die völlig schrankenlose Freiheit des Einen die des Andern aufheben, und Gleichheit würde zwar auch hier Statt finden, in so fern das, was dem Einen erlaubt wäre, auch jedem Andern freistände, aber diese gleiche Unbeschränktheit der Geltung jedes Einzelnen wäre ein förmlicher, immerwährender Krieg Aller gegen Alle und noch schlimmer als der rohe Naturzustand, in dem das Recht des Stärkern gilt. Denn bei den kräftigsten, gesundesten Naturvölkern, welche die Entscheidung ihrer Streitigkeiten oft vertragsmäßig dem Schwert anheimstellen, findet sich die Vorstellung, daß der Wille des Stärkern von Rechtswegen herrsche, der offene Kampf um Herrschaft und Besitz, wenn nur geführt mit gleichen Waffen, ist in ihren Augen etwas ganz Rechtmäßiges, und die Ueberwältigung des Schwächern durch den Stärkern liefert nur den Beweis der Ueberlegenheit des Letztern und bildet somit das Beweisverfahren, wodurch das Herrscherrecht des Siegers dargethan, die Pflicht des Ueberwundenen, fortan zu gehorchen, außer Zweifel gesetzt wird. Nach dem Grundsatze der gleichen Unbeschränktheit Aller aber

würde niemals Friede, weil jede Waffe der Hinterlist, jeder Vortheil, den irgendwie und irgendwann der Eine dem Andern abgewinnen kann, erlaubt wäre; kein Mensch besäße also unantastbar das zur freien Pflichterfüllung unentbehrliche Willens- und Rechtsgebiet, und die praktische Vernunft erschiene mit sich selbst in Widerspruch, indem sie, statt einer Regel, welche die Erfüllung ihrer sittlichen Bestimmung allen auf der Erde lebenden Vernunftwesen möglich macht, wieder nur das Recht des Stärkern und den dem Sittengesetze widersprechenden Krieg Aller gegen Alle sanctionirte. Die Freiheit in Erfüllung oder Nichterfüllung des Sittengesetzes kann daher nur einen Theil der durch dasselbe vorgeschriebenen Pflichten umfassen; und so gewiß es unerzwingbare Pflichten, freie oder reine Gewissenspflichten geben muß, wenn freie Erfüllung des Sittengesetzes möglich sein soll, eben so gewiß muß es auch unfreiwillige Pflichten oder einen erzwingbaren Theil des Sittengesetzes geben. Nun sind auch in der That die vom Sittengesetze im Verhältniß zu Mitlebenden gebotenen Pflichten wesentlich verschiedener Art: als ein Gesetz der Gleichheit fordert das Sittengesetz theils eine bloße Gleichheit der Achtung, die dem Willen des Nebenmenschen gleiche Geltung wie dem eigenen zuerkennt, theils eine weiter gehende Gleichheit der Liebe, die für des Nächsten Wohl wie für das eigene besorgt ist, und der erzwingbare Theil des Sittengesetzes ist derjenige, der auf die Achtung Anderer, die Anerkennung gleicher Geltung ihres Willens sich bezieht, während derjenige Theil des Sittengesetzes, welcher die gleiche Liebe, wie für sich selbst, auch für den Nebenmenschen fordert, unerzwingbar bleibt.

Die zur freien Erfüllung des Sittengesetzes nothwendige Gleichheit kann also weder eine auch die reinen Liebespflichten umfassende, noch eine auf der gleichen Unbeschränktheit jedes Einzelwillens beruhende sein, sondern sie muß in der gleichen wechselseitigen Beschränktheit oder wechselseitigen Gleichheit Aller bestehen. Um dies an einem Beispiel zu verdeutlichen, so ist zwar das Gebot: Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst! auch ein Gesetz der Gleichheit, aber nicht der gleichen Achtung und Anerkennung, sondern der gleichen Liebe, und diese kann es mir wohl zur Gewissenspflicht machen, an dem, was ich in den Bereich und unter die Herrschaft meines Willens gebracht habe, auch einen Andern Theil nehmen zu lassen; aber um wider meinen Willen diese Theilnahme zu erzwingen, um mich aus meinem Besitz und Eigenthum verdrängen zu dürfen, müßte sein Wille unbedingt, oder wenigstens mehr gelten als der meinige, und weil seinem Willen nur wechselseitig gleiche, aber weder eine höhere, noch eine unbedingte Geltung zukommt, so ist auch meine Pflicht in diesem Fall keine erzwingbare. Habe ich hingegen ausdrücklich versprochen, von meinem Eigenthum ihm mitzutheilen, und hat der Andere dieses Versprechen angenommen, so daß hierüber eine freie Willensmeinung zwischen uns Statt gefunden hat, so ist meine Verpflichtung, diesen Vertrag zu erfüllen, allerdings erzwingbar, weil, um meinen Willen ohne des Andern Zustimmung ändern und dadurch einseitig die bestehende Willenseinigung

auflösen zu dürfen, mein Wille (unbedingt, oder wenigstens) mehr gelten müßte als der seinige. Aus gleichem Grunde ist es auch erzwingbare Pflicht, sich jeder Vergewaltigung oder Verletzung der Person des Nebenmenschen zu enthalten, denn eines Menschen Leib und Person bilden das Jedem angeborene Willensgebiet, und um in dieses angeborene Willensgebiet des Andern wider seinen Willen eingreifen und innerhalb desselben die Herrschaft seines Willens hemmen oder aufheben zu dürfen, müßte mein Wille (entweder unbedingte Geltung haben, oder wenigstens) mehr gelten als der seinige.

Hiernach ist es erzwingbare Pflicht, Andere nicht zu verletzen und eingegangene Verträge zu erfüllen; die bloßen Liebespflichten aber sind unerzwingbar, so lange sie nicht durch Vertrag oder Gesetz (vergl. den Art. „Vertrag") zur Rechtspflicht geworden sind. Allein auch der an sich erzwingbare Theil des Sittengesetzes ist wiederum nicht unbedingt oder ohne alle Beschränkung erzwingbar, sondern nur in so weit, als der Mensch dadurch die zu Erfüllung seiner menschlich-sittlichen Bestimmung unentbehrliche Freiheit oder Willensgeltung und Willenssphäre nicht verliert. Denn diese muß ihm jederzeit gesichert, von fremder Willkür oder Gnade unabhängig bleiben und darf selbst durch die sonst erzwingbaren Pflichten, durch den Grundsatz der gleichen wechselseitigen Beschränktheit oder wechselseitigen Gleichheit Aller nicht geschmälert werden, weil es ein Widerspruch wäre, wenn dasselbe Gesetz, welches gewisse Pflichten für erzwingbar erklärt, blos um die Mittel zur freien Erfüllung ihrer sittlichen Bestimmung den auf Erden Lebenden zu sichern, diese Erzwingbarkeit so weit ausdehnte, daß durch sie — das bloße Mittel — der Zweck selbst zerstört wird. Wenn ich daher dem Hungertode nur dadurch entgehen kann, daß ich mich an fremdem Eigenthum vergreife; wenn ich, um ein vertragsmäßig gegebenes Versprechen zu erfüllen, eine Schändlichkeit begehen müßte, so hört die sonst erzwingbare Verpflichtung, Andere nicht zu berauben und das im Wege des Vertrags gegebene Wort zu halten, auf, weil in dem letzten Fall ich meiner sittlichen Bestimmung geradezu entgegenhandeln, im ersten aber eine Grundbedingung sittlicher Menschheitsentwickelung, das lebendige Dasein verlieren würde.

Es muß also Rechte geben, welche jedem Menschen unbedingt, nicht blos gleichheitlich oder nach dem Grundsatze wechselseitiger Gleichheit zustehen, und in deren Behauptung keine Rechtspflicht ihn beschränken kann, weil sie das zur Erfüllung seiner menschlichen, sittlich-vernünftigen Bestimmung unentbehrliche Willens- oder Rechtsgebiet umfassen, und in dieses Gebiet muß Alles fallen, was vom Begriff des Menschen sich nicht trennen läßt und einen integrirenden Bestandtheil seines Wesens bildet. Denn in der freien und vollständigen Menschheitsentwickelung besteht des Menschen sittliche oder vernünftige Bestimmung, und um diese in ihrem ganzen Umfang erfüllen zu können, müssen vor Allem die von seinem Begriff und Wesen unzertrennlichen Eigenschaften als

unzertrennliche und unveräußerliche oder als solche, zu deren Hingabe er nie rechtlich verpflichtet sein kann, anerkannt werden.

Geht man demnach von dem Begriff des Menschen als rechtsfähiges Wesen aus, so ist das von seinem Wesen schlechterdings unzertrennliche Recht — das Recht, unter dem Rechtsgesetz zu stehen oder nach dem Gesetz der wechselseitig gleichen Geltung Aller, so weit dieselbe mit der gleichen unbedingten Willensgeltung jedes Einzelnen vereinbar ist, behandelt zu werden. Auf dieses Urrecht, welches alle andern Rechte in sich faßt, kann nie verzichtet werden, weil es eine nothwendige Folge der vernünftig-sittlichen Natur des Menschen ist, deren Gesetze er zwar übertreten, aber nie ändern noch aufheben kann. Sollte ein Mensch zur bloßen Sache, oder das Eigenthum eines Andern werden, so müßte er aufhören, Mensch zu sein, was ja, so lang er lebt, eine Unmöglichkeit und schlechthin wider die Natur der Dinge ist. Dieses Recht ist aber nicht nur unveräußerlich, sondern auch unbeschränkbar. Ein Mensch, der nur theilweis, etwa zur Hälfte unter dem Rechtsgesetz stände, wäre auch nur ein halber Mensch, er könnte, wie der Wahnsinnige oder das unmündige Kind, für keinen ganzen, vollständigen Menschen gelten, und da das Rechtsgesetz ein Gesetz der Gleichheit ist, so ist das erste weder veräußerliche noch beschränkbare Menschenrecht der unverlierbare Anspruch auf die vom Rechtsgesetz gebotene Gleichheit Aller.

Das Rechtsgesetz aber ist ein Gesetz der Gleichheit nicht blos in dem Sinn, daß es dasselbe ist für alle Menschen, sondern auch in dem Sinn, daß es dieselbe gleichheitlich beschränkte oder wechselseitig gleiche Willensgeltung Allen zuerkennt, so weit solche mit der gleichen unbedingten Geltung jedes Einzelnen in der für seine menschlich-sittliche Bestimmung unentbehrlichen Willenssphäre sich verträgt, und die vom Rechtsgesetz gebotene Gleichheit umfaßt daher nicht blos im Allgemeinen das, was man die Gleichheit vor dem Rechtsgesetze nennen kann, sondern auch speciell die wechselseitig gleiche Geltung Aller, oder die Gleichheit im engern Sinn. Auch auf diese Gleichheit, als unmittelbaren Ausfluß des Rechtsgesetzes, hat daher jeder Mensch ein unveräußerliches Recht, und dieses unveräußerliche Recht ist ebenfalls unbeschränkbar, weil Gleichheit sich nicht theilen läßt, und eine halbe oder Drittelsgleichheit keine Gleichheit ist, die Gleichheit also schon ihrem Begriff nach unbeschränkbar sein muß.

Da jedoch das Rechtsgesetz von der Regel wechselseitig gleicher Geltung Aller diejenige Sphäre ausnimmt, die jedem Einzelnen zu Erreichung seiner menschlichen Bestimmung auf Erden unentbehrlich ist, so sind, um diese Sphäre zu ermitteln, die vom Wesen des Menschen unzertrennlichen und deshalb zu seinem unveräußerlichen Recht gehörenden Eigenschaften aus dem Begriff des Menschen noch besonders zu entwickeln, und ist dann zu untersuchen, ob und wie weit Beschränkungen derselben möglich sind, ohne daß dadurch die Freiheit jedes Einzelnen in dem für seine menschlich-sittliche Bestimmung unentbehrlichen Gebiete beeinträchtigt wird.

Der Begriff des Menschen ist nun aber kein anderer, als der einer lebendigen Einheit von Leiblichkeit und Geist, eines Naturwesens mit vernünftig-sittlicher Bestimmung. Der Mensch ist

1) ein lebendiges, leiblich und geistig existirendes,

2) mit Vernunft und freiem Willen begabtes, und

3) nach Maßgabe seiner leiblichen und geistigen Kräfte sowohl innerlich als nach Außen thätiges Wesen, und aus der Anerkennung dieser drei von seinem Wesen unzertrennlichen Eigenschaften folgt sein Recht auf Leben, Ehre und Freiheit.

Das Recht auf Leben nämlich umfaßt sowohl das leibliche als das geistige Dasein des Menschen und Alles, was zu dessen Erhaltung und Bestand, im Ganzen wie im Einzelnen, gehört, also die Unantastbarkeit des Leibes wie die Unverletzbarkeit der Seelenkräfte. Das Recht auf Ehre aber beruht darauf, daß ein gültiger Wille oder Rechtsfähigkeit nur einem vernünftig-freien, unter dem Denk- und Sittengesetze der Vernunft stehenden und diesem Gesetze auch gehorchenden Wesen zukommt, wogegen das vernunftlose Thier zwar auch einen Willen, aber keinen gültigen Willen, keine Rechte hat, und der Unmündige, der Wahnsinnige, der Verbrecher wenigstens nicht im Vollgenuß aller Menschenrechte sich befindet. Die volle Rechtsfähigkeit des Menschen ist daher bedingt durch die Gewißheit seiner eigenen Vernünftigkeit und Rechtlichkeit und durch den Glauben an dieselben; und auf diesen Glauben hat deshalb jeder Mensch in so weit auch ein Recht, daß nichts demselben Widersprechendes von Anderen gegen ihn geäußert oder gethan werden darf. Die Freiheit endlich, d. h. die Freiheit im engern Sinn, begreift die ganze Reihe innerer und äußerer Thätigkeiten, zu denen der Mensch durch seine geistigen und körperlichen Kräfte befähigt ist.

Diese drei dem Menschen angeborenen Rechte nun, die man zusammen auch das Urrecht nennt, sind unveräußerlich, weil sie die Grundbedingung menschlich-sittlichen Daseins auf Erden bilden. Aber das unveräußerliche Recht oder das Urrecht ist darum nicht auch ein unbeschränktes und in allen seinen Aeußerungen unbeschränkbares, sondern wird, wie sich bereits ergeben hat, nothwendiger Weise beschränkt durch den Grundsatz der wechselseitig gleichen Geltung Aller. Das angeborene Recht zerfällt daher in ein beschränkbares und in ein unbeschränkbares Gebiet; und da der Mensch nur wegen seiner vernünftig-sittlichen Bestimmung Rechte hat und Rechtssubject ist, so muß auch diese seine vernünftig-sittliche Bestimmung maßgebend sein für Ausdehnung und Umfang, Beschränkbarkeit und Grenze seiner Rechte.

Hält man an diesem Grundsatze fest, so kann die Festsetzung der Grenze, bis zu welcher eine Beschränkung der dem Menschen angeborenen und unveräußerlichen Rechte nach dem Rechtsgesetze zulässig ist, keine besonderen Schwierigkeiten haben; es muß aber auch einleuchten, daß von Beschränkbarkeit nur bei dem Rechte der Freiheit die Rede sein kann. Für sich klar ist es nämlich, daß, wenn es sich von Beschränkbarkeit der unveräußerlichen Rechte handelt, dabei diejenigen nicht in

Frage kommen können, deren Natur an sich schon jede Beschränkung verbietet, und an sich möglich ist, da Beschränkung nie das Wesen eines Rechts, sondern blos dessen Ausübung betrifft, die wirkliche Beschränkung eines Rechts nur dann, wenn der Gebrauch desselben von dem Rechte selbst sich so weit trennen läßt, daß die Ausübung oder Nichtausübung auf den Fortbestand des Rechts ohne Einfluß, der Nichtgebrauch dem Recht selbst unnachtheilig ist. Ferner gehört zu der Beschränkbarkeit der Rechte, daß die Beschränkung der Natur der Dinge nach erzwingbar, also in dem Bereiche physischen Zwanges liegend und durch eine äußere Rechtsordnung realisirbar sei.

Unbeschränkbar ist hiernach

1) das Recht des Daseins oder das Recht auf Leib und Leben, weil sich das Leben von der Lebensthätigkeit, der Ausübung des Lebens, nicht trennen läßt, vielmehr mit der Nichtäußerung des Lebens das Leben selbst verloren geht; weil ferner Verstümmelung unwiderrufliche Vernichtung eines Theils des menschlichen Daseins und Lebens ist, und weil Gesundheit, Unversehrtheit und Unantastbarkeit des Körpers eben so wenig, als das Leben überhaupt ein Recht ist, bei dem sich Ausübung und Wesen unterscheiden lassen;

2) das Recht auf Ehre, weil bei diesem Rechte gleichfalls eine vom Wesen desselben gesonderte Ausübung nicht möglich ist. Ehre im Rechtssinn ist nämlich die gute oder wenigstens nicht ungünstige Meinung, die Andere von mir äußern, und da ich mich hierbei durchaus leidend verhalte, so kann zwar von Geltendmachung meines Rechts auf Ehre, wenn ein Anderer sie verletzt hat, aber nicht von Ausübung der Ehre selbst und mithin auch nicht von Beschränkungen der Ehre durch Verzichtleistung die Rede sein. Bei diesen beiden Rechten folgt also die Unzulässigkeit einer Beschränkung schon aus der Unmöglichkeit einer Beschränkung, und Gleiches ist der Fall auch

3) bei der innern Freiheit geistiger Thätigkeiten, wie des Wollens und des Denkens. Das Rechtsgesetz ist ein erzwingbares Gesetz der äußern Lebensordnung, und da das innere Leben in Denken, Wollen und Empfinden ohne äußere Bethätigung kein Gegenstand zwingender Einwirkung von Außen ist, so sind blose Gedanken, Wünsche, Hoffnungen, Gesinnungen, Vorsätze und Gefühle auch kein Gegenstand mögliche Freiheitsbeschränkung.

Bei dem Recht auf äußere Freiheit dagegen ist Beschränkung an sich möglich und daher, so weit des Menschen sittlich-vernünftige Bestimmung nicht entgegensteht, auch zulässig, d. h. sie äußert volle Rechtswirkung, so lange sie nicht so weit geht, daß dadurch des Menschen vernünftige Lebensbestimmung unerreichbar wird; und unerreichbar würde diese, sobald der Mensch entweder Böses und Vernunftwidriges zu thun gezwungen werden könnte, oder aufhören müßte, Selbstzweck zu sein und als solcher sich äußerlich geltend zu machen. Was nämlich eine Rechtspflicht sein soll, muß vor allen Dingen eine Pflicht sein; was daher das Sittengesetz im Allgemeinen oder auch nur im bestimmten Fall für positiv

unsittlich oder pflichtwidrig erklärt, kann auch nie Rechtspflicht sein, und eine rechtliche Verpflichtung zu etwas Unsittlichem, mithin Pflichtwidrigem, oder eine Pflicht, pflichtwidrig zu handeln, wäre ein Widerspruch. Zu der vernünftig-sittlichen Bestimmung des Menschen gehört aber nicht blos, Schlechtes und Schändliches zu unterlassen oder die negative Seite des Sittengesetzes zu erfüllen, sondern auch die positive, also nicht blos zu Vernunftwidrigem und Unsittlichem nicht gezwungen zu werden, sondern auch das Sittliche, Vernunftgemäße positiv zu können und zu dürfen. Wer blos verschont bleibt mit der Nöthigung, durch directe Verletzung des Sittengesetzes seine vernünftige Natur zu verleugnen, im Uebrigen jedoch nur als gezwungenes Mittel und Werkzeug fremden Zwecken dient und keinen Kreis der freien Pflichterfüllung sich erschaffen kann, der kann eben deshalb nicht seine ganze sittliche Bestimmung frei erfüllen. Um dies zu können, muß er sich selbst angehören, er muß sein Leben nach eigenem Zweck und Plan gestalten dürfen oder Selbstzweck sein, und dies ist nur derjenige, in dessen Leben (wenigstens sobald er will) mehr freie Selbstbestimmung als gezwungene Abhängigkeit von fremdem Willen ist, wie überhaupt frei nur derjenige genannt werden kann, bei dem der Freiheit wenigstens mehr als des Gegentheils, mehr als der Unfreiheit oder der Knechtschaft ist. Deswegen anerkennt das Vernunftrecht kein unauflösliches Gelübde des Gehorsams, wie der Mönch es ablegt, dessen ganzes Leben dadurch zu einem Leben blos gezwungener Tugendübung anstatt freier Pflichterfüllung wird. Deswegen verwirft das Vernunftrecht jedes Abhängigkeitsverhältniß, vermöge dessen in dem Leben eines Menschen statt des eigenen Willens ein fremder Wille bleibend überwiegt und vorherrscht, obgleich es eine blos vorübergehende Freiheitsbeschränkung durch widerrufliche, auf eine mäßige Zeitfrist abgeschlossene Dienstbarkeitsverträge, so wie deren freiwillige Fortsetzung und Erneuerung als rechtsgültig anerkennt, und selbst eine vollständige Verzichtleistung auf unveräußerliche Rechte oder eine das unbeschränkbare Recht zerstörende Selbstbeschränkung zu Gunsten Anderer Jedem freisteht, nur nicht rechtlich bindet. Denn es gehört, weil innerhalb der Sphäre seines unveräußerlichen Rechts der Einzelwille unbedingte Geltung hat, auch dies zum Wesen eines unveräußerlichen Rechts, daß es dem Berechtigten freistehen muß, davon Gebrauch zu machen, oder nicht.

Was hiernächst die im Rechte auf Freiheit begriffenen besonderen Rechte betrifft, so ist in Beziehung auf Unveräußerlichkeit und Unbeschränkbarkeit das Wichtigste das der Gewissensfreiheit, weil ja das Recht des Menschen, seine Pflicht zu thun, der Grund aller denkbaren Rechte ist. Das Recht der Gewissensfreiheit beschränkt sich aber nicht auf das unveräußerliche und schlechthin unbeschränkbare Recht, dem allgemeinen und von Allen anerkannten Sittengesetz gemäß zu handeln, sondern umfaßt auch die Befugniß, seinen persönlichen oder individuellen moralischen Ueberzeugungen zu folgen, weil diese zu verleugnen und ihnen zuwiderzuhandeln gleichfalls unmoralisch ist. Diese individuelle oder subjective

Gewissensfreiheit unterliegt jedoch, da die persönliche moralische Ueberzeugung des Einzelnen auch eine irrige und zu Rechtsverletzungen führende sein kann, politische Schwärmerei schon zu Meuchelmord, religiöser Fanatismus schon zu Menschenopfern und Verbrechen aller Art verleitet hat, der nothwendigen Beschränkung, daß dadurch kein Recht eines Andern verletzt werden darf.

Ganz auf die gleiche Weise verhält es sich auch mit der Glaubens- oder Religionsfreiheit, welche nur in so weit unbeschränkbar ist, als sie mit der Gewissensfreiheit zusammenfällt, als es dem Gläubigen Gewissenssache ist, seine religiösen Ueberzeugungen auch äußerlich zu bethätigen, wozu indessen schon das Recht des Privatgottesdienstes genügt, so daß Verzicht auf öffentlichen Gottesdienst nicht als Verletzung eines unveräußerlichen Menschenrechts betrachtet werden kann, und ein ähnliches Verhältniß findet bei der Denkfreiheit Statt, in so fern darunter das Recht verstanden wird, seine Gedanken auf jede beliebige Weise, also auch öffentlich, zu äußern und Anderen mitzutheilen. Auch dem Denker und dem Forscher kann es zur Gewissenssache werden, die von ihm erkannte Wahrheit, seine wissenschaftlichen oder politischen Ueberzeugungen öffentlich auszusprechen; und schon deshalb wird eine Gesetzgebung, welche selbst die entfernte Möglichkeit einer Gewissensverletzung vermeiden will, der öffentlichen Mittheilung und besonders dem Gedankenverkehr durch die Presse keine anderen Schranken setzen, als welche in dem Rechtsschutz, den sie Allen schuldig ist, begründet sind.

Das Recht der Zueignung und der Verträge endlich ist so weit beschränkbar, als dadurch dem unveräußerlichen Recht auf Leben und Ehre kein Eintrag geschieht, und der auf sie Verzichtende nicht aufhört, Selbstzweck zu sein. Hiernach ist es z. B. eine noch zulässige Beschränkung des Rechts auf die Erwerbung von Eigenthum, wenn ich, was ich erwerbe, einem Herrn, einem Kloster, einer Gesellschaft, zu überlassen mich verbindlich mache, falls ich mir dabei so viel vorbehalte, als zu meinem Lebensunterhalte nothwendig ist; dagegen wäre gänzliche Verzichtleistung auf alles Eigenthum so viel als Einräumung eines Rechts über Tod und Leben und aus diesem Grund ungültig, obgleich an sich das Recht auf Eigenthumserwerb nur ein einzelner und deshalb verzichtbarer Ausfluß des allgemeinen Rechts auf Freiheit ist.

Daß übrigens die Grenze zwischen dem beschränkbaren und dem unbeschränkbaren Theile des Urrechts nicht mit mathematischer Schärfe gezogen werden kann und immer etwas Schwankendes behält, soll nicht geleugnet werden. Denn wenn sich auch unzweifelhaft erkennen läßt, daß es Verletzung eines unveräußerlichen Rechts ist, wenn man einen Menschen tödtet oder zum Sklaven macht, so hat es doch oft seine großen Schwierigkeiten, nach bloßem Vernunftrecht in allen Fällen zu entscheiden, wie weit gewisse Freiheitsbeschränkungen gehen dürfen, ohne daß der Mensch aufhört, als Selbstzweck und Person zu existiren oder anerkannt zu sein. Auch hier zeigt sich die Nothwendigkeit positiver Festsetzung oder eines positiven Rechts, und daß Vernunftrecht und positives

Recht so wenig an sich einander ausschließen, daß vielmehr die Verwirklichung des Vernunftrechts selbst das positive Recht fordert.

Nach der bisherigen Ausführung könnte es nun scheinen, als gäbe es eigentlich gar keine veräußerlichen, sondern nur unveräußerliche, obwohl beschränkbare Rechte, und dem ist in der That so, wenn man blos die Gültigkeit des nach den Bedingungen und Gesetzen der eigenen Natur freithätigen Menschenwillens in allen seinen Richtungen und Beziehungen Recht nennt. Anders verhält es sich jedoch, wenn man auch das Product dieses Willens, das, was durch denselben in seinen verschiedenen Wirkungskreisen geschaffen wird, unter dem Ausdruck Recht begreift. Die Willenssphäre, ohne die ein gültiger Wille sich nicht denken läßt, und welche ursprünglich Alles umfaßt, was vermöge der Natur des Willenssubjects Object seines Willens werden kann, zerfällt nämlich in zwei wesentlich verschiedene Gebiete: es gibt ein angeborenes und ein erworbenes Willensgebiet.

Als Sinnenwesen bedarf nämlich der Mensch zu seinem Leben und Wirken der Sinnenwelt, und schon vermöge der Naturordnung ist jedem Menschen ein Theil der Sinnenwelt, sein Körper, als Träger seines Geistes und Willens, als Vermittler aller seiner Lebensthätigkeiten und Willensäußerungen, als Theil seiner Persönlichkeit anerschaffen. Dadurch entsteht für jeden Menschen eine eigenthümliche, ursprüngliche und individuelle Sphäre rein persönlicher und angeborener Rechte, die Alles umfaßt, was von Natur zu ihm gehört, seinen Geist und Leib, seine Persönlichkeit mit allen ihren Kräften, Thätigkeiten und naturgemäßen Aeußerungen, und dieses Willensgebiet, das von des Menschen eigenem individuellen Dasein unzertrennlich ist oder vielmehr damit zusammenfällt, ist eben deshalb unveräußerlich, jedoch, wie schon gezeigt worden, nicht unbeschränkbar, sondern sich theilend in ein unbeschränkbares und beschränkbares Gebiet.

Ein zweites Willensgebiet dagegen, das Gebiet der dinglichen Rechte und des Eigenthums, entsteht oder schafft sich der Mensch durch eine solche Anwendung seiner geistigen und leiblichen Kräfte auf die von keinem fremden Willen schon vor ihm beherrschte und eingenommene Außenwelt, wodurch diese (d. h. ein Theil derselben), mit der eigenen Persönlichkeit in bleibende Verbindung gesetzt, zu einem Träger der letztern gemacht wird. Zu beliebiger Einwirkung auf die Sinnenwelt hat nämlich im Allgemeinen jeder Mensch ein Recht, weil sie das unentbehrliche gemeinschaftliche Willensobject aller coexistirenden Willenssubjecte bildet. Allein wie jedem Menschen eine eigenthümliche, die verschiedenen Kräfte und Eigenschaften seiner geistigen und leiblichen Persönlichkeit umfassende Natursphäre anerschaffen ist, so herrscht in einem andern Theil der körperlichen materiellen Welt auch schon vermöge der Naturordnung ein fremder Wille vor dem seinigen, nämlich in dem ganzen Gebiet fremder Persönlichkeiten, und da das Rechtsgesetz Jedem gebietet, so lange er nicht dadurch in den von seinem Wesen unzertrennlichen Eigenschaften mehr, als mit Erreichung seiner menschlichen Bestimmung auf Erden vereinbar ist, beschränkt wird, die Sphäre, die ein Anderer schon mit seinem Willen er-

füllt und eingenommen hat, unangetastet zu lassen, so muß er sich auch jedes Eingriffs in diejenigen Gebiete oder Theile der Außenwelt enthalten, die entweder schon vermöge der Naturordnung Organe eines fremden Geistes und Willens sind und zu der anerschaffenen Willenssphäre anderer Wesen mit gleicher sittlicher Bestimmung und deshalb auch gleichem unveräußerlichen Recht gehören, oder zu Trägern eines fremden Willens bereits gemacht und in ein fremdes Willensgebiet gezogen, einem fremden Willen bereits angeeignet sind. So wie er aber selbst nach dem Gesetz der Gleichheit die ebenbezeichneten Gebiete nicht antasten darf, so folgt es auch aus seinem Recht auf Gleichheit, daß er zur Oeffnung seines angeborenen Rechtsgebiets für einen Andern, oder zur Hingabe der durch Anwendung seiner persönlichen Kräfte auf die äußere Sachenwelt erworbenen Rechte an einen Andern, nicht gezwungen werden darf. Wo daher der Wille eines andern Rechtssubjects auf jenen Theil der Außenwelt stößt, der entweder von Natur schon Träger meines Willens ist oder den ich zum Träger meines Willens durch Zueignung gemacht habe, da ist durch diesen meinen Willen nach dem Gesetz der wechselseitigen Gleichheit eine Grenze gesteckt, zu deren Respectirung ich ihn zwingen darf. Allein die Schranke meines Rechtsgebiets ist gleichwohl für denselben keine absolut unübersteigliche, sondern nur so lange ich selbst sie ihm nicht öffnen will. Ist es mein eigener freier Wille, sie ihm aufzuschließen und zu seinen Gunsten mich selbst auf einen engern Umkreis zu beschränken, so ist auch nach dem Rechtsgesetz ein solcher Wille und Entschluß nach erfolgter Annahme und Willenseinigung so weit bindend, als durch denselben wenigstens die Sphäre des unbeschränkbaren Rechts nicht verloren geht. Die jedem Menschen angeborene, so wie die durch Anwendung seiner persönlichen Kräfte auf die vernunftlose Außenwelt geschaffene Willenssphäre kann also durch den eigenen Willen des Berechtigten beschränkt oder verengert werden, und durch solche freie Selbstbeschränkung coexistirender Rechtssubjecte entsteht eine dritte Rechtssphäre, eben so unantastbar als die zweite: die Sphäre der vertragsmäßigen Rechte, welche zusammen mit der Sphäre der Eigenthums- oder dinglichen Rechte die Sphäre des erworbenen Rechts bildet, die auch die Sphäre des *veräußerlichen Rechts* genannt wird, weil sie keinen integrirenden Theil der eigenen Natur des Menschen bildet, sondern von ihm wieder getrennt werden kann, ohne daß er darum aufhört, im Vollbegriff des Worts ein Mensch zu sein. Unter *unveräußerlichem* Recht dagegen versteht man gewöhnlich blos den unbeschränkbaren Theil des Einen, unveräußerlichen, jedem Menschen angeborenen Urrechts und unter unveräußerlichen Rechten die einzelnen Bestandtheile dieses Urrechts, so weit sie nicht nur unveräußerlich, sondern auch unbeschränkbar sind; sie bilden die unveräußerlichen Menschenrechte im engern und eigentlichen Sinn, die nunmehr auch nach ihrer Rechtswirkungen und Folgen zu betrachten sind.

Es ist der unterscheidende Charakter des unveräußerlichen Rechts, daß es jedem Menschen, so weit der sittliche Zweck seines Daseins auf Erden es erfordert, schlechthin und unbedingt, nicht blos gleichheitlich

zustehe, daß mithin nicht allein seine Hingabe nie positive Rechtspflicht werden kann, sondern auch der Berechtigte in seinem Besitze sich um jeden Preis, selbst mit Verletzung Anderer, behaupten darf.

Daraus folgt nun zuerst die Unerzwingbarkeit derjenigen Verträge, durch welche auf ein unveräußerliches Recht verzichtet wird. Obgleich nämlich solche Verträge nach dem Grundsatz der wechselseitigen Gleichheit erzwingbar wären, und ihre wirkliche Erfüllung auch dem Verzichtenden, der über alle seine Rechte nach Gutdünken schalten kann, freistehen muß, so widerspräche es doch dem Begriff, ja schon dem Namen eines unveräußerlichen Rechts, wenn gegen den, der sie nicht freiwillig erfüllt, Zwang angewendet werden dürfte. Denn eben darin besteht ja das Wesen des unveräußerlichen Rechts, daß es nicht unter dem Gesetz der wechselseitigen Gleichheit steht, und da die Rechtskraft der Verträge einzig und allein aus diesem Gesetze fließt, so müssen nothwendig Verträge, die auf Kosten unveräußerlicher Rechte eingegangen werden, unverbindlich oder ohne Rechtskraft sein.

In dem Begriff des unveräußerlichen Rechts liegt aber auch noch zweitens die Befugniß, unter gewissen Voraussetzungen in fremdes Recht geradezu verletzend einzugreifen. Das Rechtsgesetz, das die irdischen Bedingungen und Mittel zu Erreichung seiner sittlich-vernünftigen Bestimmung jedem Menschen gewährleisten soll, kann ohne Widerspruch ihn auch zu nichts verpflichten, was ihm die unentbehrlichen Mittel zur Erfüllung seiner menschlichen Bestimmung schmälert oder raubt. Wo daher diese nicht anders als auf Kosten fremden Rechts gewahrt werden können, da ist dem Rechtsgesetz zufolge auch der Eingriff in ein fremdes Rechtsgebiet erlaubt, und der in seinem unveräußerlichen Recht Bedrohte hat das Nothrecht oder die Befugniß, wenn ihm kein anderes Rettungsmittel zu Gebot steht, selbst mit Verletzung fremder Rechte, ja sogar fremden Lebens, nicht etwa blos auf Kosten des Angreifers, sondern auch jedes Dritten sich zu schützen. In diesem Fall entsteht, weil auch der kraft Nothrechts Angegriffene sein Recht zu vertheidigen die vollkommene Befugniß hat, eine Collision der Rechte, deren Lösung das Rechtsgesetz nur dem Gewissen der Betheiligten überlassen kann.

Der Grundsatz, daß das unveräußerliche Recht um jeden Preis behauptet und vertheidigt werden dürfe, leidet jedoch eine nothwendige Beschränkung durch das Recht der Wahrung der Rechtsgleichheit gegen unbefugte und muthwillige Verletzung, oder durch das dem Verletzten zustehende Recht der Wiederausgleichung, der Strafe und Vergeltung. Soll nämlich Wahrung der vom Rechtsgesetz gebotenen Gleichheit möglich und das Rechtsgesetz vollziehbar sein, so muß im Fall von Rechtsverletzungen der Verletzer dem Verletzten gegenüber auch in Bezug auf unveräußerliche Rechte die Befugniß verlieren, der Erhaltung oder Wiederherstellung der rechtlichen Gleichheit thätlichen Widerstand entgegenzusetzen, es muß dem Rechte des Verletzten die Pflicht des Verletzers entsprechen, Erstern an der Ausübung seines Rechts nicht mit Gewalt zu hindern. Absolut unverlierbar oder unverwirkbar sind

also auch die unveräußerlichen Rechte nicht, weil, wenn sie selbst für den Uebertreter des Rechtsgesetzes nicht verloren gehen könnten, sein Wille und sein Recht schlechthin und überall mehr als die der andern gelten würden, und eben damit wäre ja das Rechtsgesetz als ein Gesetz der gleichen, theils beschränkten, theils unbeschränkten Willensgeltung Aller aufgehoben. Es ist mithin das Nothrecht nur ein Recht derjenigen, die selbst das Rechtsgesetz befolgen, und steht als ein den Grundsatz wechselseitiger Gleichheit beschränkendes Recht nur demjenigen zu, der ohne Schuld, d. h. ohne vorausgegangene Verletzung des Rechtsgesetzes von seiner Seite, in Nothstand gerathen ist. Wer muthwillig die Rechtsgleichheit an Anderen verletzt, der muß es sich gefallen lassen, daß selbst auf Kosten seiner unveräußerlichen Rechte das Rechtsgesetz an ihm vollzogen und die von ihm bedrohte oder verletzte Gleichheit aufrecht erhalten oder wiederhergestellt werde: es darf, mit anderen Worten, nach dem Grundsatze der Gleichheit auch von seinem Rechte ihm so viel entzogen werden, als zur Bewahrung oder Wiederherstellung der vom Rechtsgesetz gebotenen Gleichheit nöthig ist.

Allein daraus, daß das Recht der Vertheidigung seiner unveräußerlichen Rechte für den Verbrecher ganz oder theilweis verloren geht, folgt gleichwohl nicht, daß die Hingabe des unveräußerlichen Rechts für ihn zur positiven Rechtspflicht werde, oder doch dazu erhoben werden könne. So wie es nämlich allgemeine Rechtspflicht ist, Niemandem die Ausübung seiner Rechte zu verwehren, so entspricht allerdings auch dem Rechte des Verletzten auf Wiedervergeltung oder Strafe die natürliche Verbindlichkeit auf Seiten des Verletzers, dem Verletzten die Ausübung dieses Rechts nicht durch gewaltsamen Widerstand unmöglich zu machen. Ein großer Unterschied ist es aber, ob ich ohne directen Eingriff in des Andern Rechte einer Strafe blos ausweiche und entfliehe, oder ob ich dem Strafvollzuge mich gewaltsam widersetze, und in der negativen Pflicht des Beleidigers, den Beleidigten an Ausübung seines Vergeltungsrechts nicht durch gewaltsamen Widerstand zu verhindern, ist keineswegs die hiervon ganz verschiedene Rechtspflicht enthalten, ihm zur Ausübung seines Rechts durch Selbstanklage und freiwillige Strafübernahme oder sonst auf irgend eine Weise behülflich zu sein. Eine solche freiwillige Hingabe seines unveräußerlichen Rechts und selbstthätige Mitwirkung zu dessen Verlustigung kann für den Verbrecher niemals positive Rechtspflicht werden, weil Leistungs- oder positive Pflichten nur durch Willenseinigung im Wege des Vertrags (oder eines die Stelle des Vertrags vertretenden und nach Vertragsgrundsätzen zu bemessenden Gesetzes, s. „Vertrag") möglich, Verträge und Gesetze zum Nachtheil der unveräußerlichen Rechte aber ohne Rechtskraft sind. Durch Rechtsverletzungen wird daher in Bezug auf unveräußerliche Rechte nichts weiter verwirkt, als das Recht der Gegenwehr und der Vertheidigung gegen den das Vergeltungsrecht ausübenden Verletzten, und die zwei Rechtssätze, daß unveräußerliche Rechte durch Verbrechen verwirkt werden, und daß ihre Hingabe nie Vertragspflicht oder positive Rechtspflicht werden,

mithin auch nicht im Wege des Gesetzes durch den Staatsvertrag auferlegt werden könne, bestehen unabhängig neben einander. Eben daraus folgt aber weiter noch, daß es auch keine Rechtsverletzung und nichts Strafbares sein kann, wenn der Uebertreter des Rechtsgesetzes sich der Strafe eines Verlustes an seinen unveräußerlichen Rechten durch Leugnen, Schweigen oder Flucht entzieht.

Noch wichtiger, weil weniger anerkannt, als die bisher erörterten unveräußerlichen Privatrechte sind aber die im Staatsverband begründeten unveräußerlichen Rechte. Wenn nämlich bisher vorzugsweise die unveräußerlichen Rechte jedes Einzelnen als solchen betrachtet wurden, so gibt es auch unveräußerliche Gesammtrechte und unveräußerliche Rechte, die dem Einzelnen als Mitgliede der Gesammtheit zustehen. Das unveräußerliche Recht und Urrecht jedes Menschen, das alle anderen Rechte in sich faßt, ist, wie bereits bemerkt, das Recht, unter dem Rechtsgesetz zu stehen und nach dem Rechtsgesetz behandelt zu werden. Dieses Recht aber kann nicht nur, weil überhaupt das Recht etwas Erzwingbares ist, mithin jeder Mensch das Recht hat, seine Rechte auch zu verwirklichen, sondern es muß sogar, wenn es Realität gewinnen soll, gemeinschaftlich gemacht und in Gemeinschaft ausgeübt werden. Das Recht, so fern es die Bestimmung hat, die freie friedliche Coexistenz der Menschen zu vermitteln, ist ohne positive Geltung und Vollziehung nichts. Gleichwohl liegt es weder im Begriff und Wesen des Rechts, wie ein Naturgesetz sich selbst zu realisiren, noch spricht die Erfahrung dafür, daß das in seinem Recht bedrohte oder verletzte Individuum für sich allein die Macht besitze, sein Recht in allen Fällen auch geltend zu machen; es ist im Gegentheil unleugbare Thatsache, daß der Angegriffene und Verletzte in der Regel schwächer ist, als der Verletzer, und daß dieses Mißverhältniß nur ausgeglichen werden kann durch die Vereinigung Vieler zu gegenseitigem Rechtsschutz im Rechtsverein, der so organisirt ist, daß auf der Seite des Rechts auch die Macht steht. Wer nicht Genosse eines Rechtsvereins oder Staatsbürger ist, der hat zwar Rechte aller Art in der Idee, aber nicht in der Wirklichkeit; dazu bedarf es der Vereinigung mit Anderen, und zu dieser Vereinigung muß daher der Mensch gleichfalls ein Recht, und zwar ein wegen der Unveräußerlichkeit seiner Menschenrechte gleichfalls unveräußerliches Recht besitzen (wie überhaupt das Recht der Theilnahme am Staat als Rechtsverein schon deshalb für ein unveräußerliches erklärt werden darf, weil ohne den Staat die Menschheit ihre vernünftig-sittliche Bestimmung gar nicht erreichen kann).

Der Staat als Rechtsverein ist also für jeden seiner Angehörigen der Handhaber des Rechtsgesetzes, der Schützer seiner Rechte, das unentbehrlichste Mittel aller Rechtsverwirklichung, und das Erste, was demnach der Einzelne vom Staate fordern und erwarten kann, ist Anerkennung und Sicherstellung derjenigen Gleichheit, welche Anfang und Ende, Inbegriff und Summe alles Rechts ist, d. h. der Gleichheit vor dem Rechtsgesetz. Der Staat ist das verkörperte, lebendig gewordene

Rechtsgesetz, und wenn das Rechtsgesetz überhaupt von einer ursprünglichen Gleichheit aller Menschen ausgeht, so kann das im Staat Fleisch gewordene Rechtsgesetz doch nicht von einer ursprünglichen Ungleichheit der Menschen ausgehen. Das Rechtsgesetz und als Verwirklichung des Rechtsgesetzes — der Staat müssen denselben Ausgangspunct und Anfang haben, und wie außer dem Staate jeder Mensch als Mensch dem andern gleich ist, so muß im Staate jeder Staatsbürger als solcher dem andern gleich sein. — Daraus folgt denn das unveräußerliche Recht aller im Staat Vereinigten und Lebenden auf staatsbürgerliche Gleichheit oder das Recht jedes Einzelnen, an der Bildung des Gesammtwillens gleichen Antheil, wie jeder Andere zu nehmen und überhaupt nach keinem andern Gesetz, als dem für Alle geltenden behandelt zu werden.

Was aber nun das Recht, zur Bildung des Gesammtwillens mit gleicher Willensgeltung wie jeder andere Staatsgenosse mitzuwirken, anbelangt, so ist dasselbe gleichbedeutend mit dem Recht, keiner andern Macht im Staate unterworfen zu sein, als dem Willen der Mehrheit. Jeder gesellschaftliche oder gesammtpersönliche Verein muß nämlich ein Organ des Gesammtwillens haben, in dem sich die Gesellschaft personificirt, ihr gemeinsamer Wille sich verkörpert, und dessen Entscheidung als der Wille Aller, auch derer, welche eine andere Entscheidung gewünscht hätten, im Voraus anerkannt wird, dem daher jeder Einzelne, der in den Verein aufgenommen werden will, sich unterwirft. Wenn aber das Rechtsgesetz als ein Gesetz der Gleichheit nur in einem auf Gleichheit gegründeten Verein verwirklicht werden kann, und wenn daraus folgt, daß im Staat die Stimme des Einen so viel gelten muß, als die des Andern, so muß im Staat auch eine Mehrheit von Stimmen mehr gelten als eine Minderheit. Denn die natürliche, abstracte Gleichheit des außergesellschaftlichen Zustandes, vermöge welcher nur das, was Alle wollen, auch Alle verpflichtet, kann im Staate eben so wenig als in irgend einem gesammtpersönlichen Verein fortdauern, der Naturzustand muß aufhören, wenn Viele ein Ganzes bilden sollen, die bloße Genossenschaft muß zur Gesammtheit und zur Einheit werden, wenn sie bestehen und ihren Zweck erreichen will. Soll jedoch auf der andern Seite die vom Rechtsgesetz gebotene Gleichheit im Staate nicht verloren gehen, so kann auch der staatsgesellschaftliche Zustand sich vom außergesellschaftlichen nur dadurch unterscheiden, daß durch freie vertragsmäßige Selbstbeschränkung die privatrechtlich sonderthümliche Gleichheit des Naturzustandes in die gesellschaftliche oder staatsbürgerliche, die abstracte, reine Gleichheit in eine concrete, angewandte sich verwandelt, kraft der in gemeinsamen Angelegenheiten die größere Stimmenzahl mehr gilt, als die geringere. Stimmeneinhelligkeit ist daher das Princip des Privatrechts, und Stimmenmehrheit das Princip des öffentlichen Rechts, und diejenige Macht, welche zu bestimmen hat, was zur Verwirklichung des Rechts (und anderer Staatszwecke) geschehen soll, kann im Rechtsstaat nur die jeweilige Mehrheit sein. Denn nur so lange Stimmenmehrheit entscheidet, behält jedes Gesellschaftsmitglied

nen, als hätte er, wenn er das Staatsgebiet nicht räumen, sondern bleiben will, die Pflicht, sich auch allen Staatsgesetzen zu unterwerfen und auf Verlangen des Staats dessen Bürger zu werden, so wie andererseits nach dem allgemeinen Gesetze der Gleichheit auch das Recht, von den Mitlebenden als ihres Gleichen behandelt und als wirklicher Mitbürger anerkannt zu werden. Allein es scheint doch nur, als wäre ein Solcher verpflichtet, entweder mit Verlust der Aufenthalts- und Heimathsrechte auszuwandern, oder Staatsbürger zu werden, weil allerdings der Staat Mittel genug besitzt, durch Ausschließung von allem Staatsschutz, aller Staatshülfe und allen gemeinsamen Staatsanstalten, durch völlige Preisgebung und Schutzlosigkeit, ihn zu dem Einen oder dem Andern zu bewegen, und in der Wirklichkeit muß freilich der Rücktritt in den Stand der unbedingten natürlichen Freiheit mit Auswanderung und Räumung des Staatsgebiets zusammenfallen; aber ein Recht, ihn auszustoßen, wenn er nicht Staatsbürger werden, sondern nach dem Gesetze der natürlichen Freiheit im Staatsgebiete fortleben will, hat darum der Staat doch nicht. Und eben so hat auch er seinerseits kein Recht zu fordern, daß der Staat ihn zum Bürger annehme; denn der Staat, auf dessen Gebiet ich lebe, ohne noch förmlich sein Bürger geworden zu sein, muß mich zwar in den privatrechtlichen Verhältnissen seinen Angehörigen gleichstellen, aber nicht in den öffentlich-rechtlichen; an ihren gesellschaftlichen Rechten mich Antheil nehmen zu lassen, ist er nicht verbunden. Dagegen bin auch ich berechtigt, nur gegen Ertheilung des vollen Bürgerrechts der absoluten Freiheit des Naturstands zu entsagen und mich allen Gesetzen des Staats zu unterwerfen; ich kann entweder volles gleiches Bürgerrecht, oder Befreiung von jeder Bürgerpflicht verlangen. Und diese Alternative wird auch in der Regel zur gegenseitigen Verständigung genügen: denn dem Staat ist nothwendig eben so viel daran gelegen, daß kein auf seinem Gebiete Wohnender sich seinen Gesetzen und Anordnungen entziehe, als dem Letztern daran gelegen sein muß, nicht außer dem Schutz der Gesetze zu stehen und somit, wenn nicht dem Grundsatze, doch der Wirkung nach rechtlos zu sein. Die Theilnahme am Staatsverein ist demnach, einzelne Nothfälle ausgenommen, im Allgemeinen etwas Freiwilliges, und man kann deswegen auch gültig darauf verzichten, Mitglied dieses oder jenes bestimmten Staats zu sein, aber nicht darauf, Mitglied irgend eines, und zwar eines vernunftmäßigen Rechts- und Staatsvereins zu sein, und jede Verpflichtung, die es entweder schlechthin oder unter den gegebenen Verhältnissen unmöglich macht, Vollbürger eines wahren Rechtsvereins zu sein, ist nichtig. Deswegen ist auch ein ausdrücklich und freiwillig geleisteter Verzicht auf das Staatsbürgerrecht bei voller Auswanderungsfreiheit zwar nicht an sich, aber in so weit ungültig und dürfte die Wiederaufnahme in das Staatsbürgerrecht kraft Nothrechts selbst im Wege der Gewalt erzwungen werden, als die Mittel zur Auswanderung und zur Erlangung des Bürgerrechts in einem andern Staate fehlen.

Will aber auf Verwirklichung seiner Rechte und mithin auf den

Staat als unentbehrliches Mittel der Rechtsverwirklichung jeder rechtsfähige Mensch ein unveräußerliches Recht hat, so hat er auch, sobald er, von diesem Rechte Gebrauch machend, in einen Staatsverband getreten ist, ein eben so unveräußerliches Recht auf Alles, was zum Wesen und Bestand des Staats gehört, und der Staat selbst, als Inbegriff der so Berechtigten und ihr Recht Gebrauchenden, muß auf Alles, was von seinem Begriff und Wesen unzertrennlich ist, mithin auf einen freien staatlichen Gesammtwillen, so wie auf staatliches Dasein und Ehre, dasselbe unveräußerliche Recht besitzen, weil ohne solches unveräußerliche Recht der Staatsgesammtheit kein Staat bestehen könnte, und das unveräußerliche Recht der Einzelnen, das erst im Staat und durch den Staat Realität erlangt, nur eine täuschende Vertröstung, keine Wahrheit wäre.

Dem Staate selbst, als Einheit und Gesammtheit aller eine Rechtsgemeinschaft bildenden und ein Gesammtleben führenden Individuen, kommt daher nicht nur wie jedem andern Rechtssubjecte das Recht auf Dasein, Ehre und Freiheit zu, sondern er darf diese Rechte auch im Wege des Nothrechts auf Kosten fremder Staaten oder Individuen wie einzelner Staatsangehörigen geltend machen, und Verträge, durch die der Staat sein Recht auf Dasein, Ehre oder Freiheit Preis gibt, sind ohne Rechtsbestand und kraftlos. Denn der Staat bildet als Gesammtheit selbst eine Person, er ist Gesammtperson, welche das Individuum nur in vergrößertem Maßstabe darstellt und auch alle dessen Rechte hat.

Daß es auch nur ein außerordentliches oder Nothrecht sei, vermöge dessen der Staat befugt erachtet wird, für seine Sicherheit oder Erhaltung von einzelnen Staatsangehörigen besondere, in dem Princip der Gleichheit nicht begründete Opfer an Vermögen oder Dienstleistungen zu fordern, darüber ist man in der Theorie, wie in der Praxis ziemlich einig. Um so auffallender ist es aber, wenn verkannt wird, daß auch das Recht des Staats, über das Leben seiner Bürger zu gleichem Zwecke zu verfügen, indem er sie zum Kriegsdienst aufbietet und den Opfertod für die Gesammtheit von dem Einzelnen verlangt, nur auf demselben Fundament beruhen könne; und wenn im XI. Bande des Staatslexikons S. 646 auf das Gefährliche einer solchen Annahme von Nothrechten des Staats hingewiesen wird, so möchte es doch ungleich gefährlicher sein, dem Staat über das Leben seiner Angehörigen ein vollkommenes Recht, als ein blos auf die äußersten Fälle beschränktes Nothrecht, zuzuerkennen; was aber den möglichen Mißbrauch dieses, so wie jedes andern Rechts des Staats betrifft, so ist es eben Sache der Verfassung und Gesetzgebung, dafür zu sorgen, daß das Recht nicht jeden Augenblick durch angebliche Nothrechte des Staats durchbrochen werde. Dagegen läßt sich allerdings nicht leugnen, daß durch das Nothrecht des Staats in manchen Fällen dem Nothrecht des Einzelnen Eintrag geschieht. Das unveräußerliche Recht auf Leben, Ehre und Freiheit, das jedem Einzelnen ursprünglich zukommt, bleibt nämlich auch im Staate unveräußerlich, denn Rechtsschutz, insbesondere Schutz der unveräußer-

Wille der Gesammtheit oder Mehrheit aufhören soll, im Ganzen mehr zu gelten als der Wille ihres Mandatars und Stellvertreters. Wie nämlich in dem Leben jedes einzelnen Menschen von Rechtswegen mehr freie Selbstbestimmung als gezwungene Abhängigkeit von fremdem Willen sein soll, und die Beschränkung der Freiheit nie so weit gehen darf, daß statt des eigenen Willens ein fremder Wille bleibend überwiegt und vorherrscht: so muß auch im Gesammtleben des Staats der Wille der Gesammtheit oder der Volkswille wenigstens im Ganzen jeden andern Willen überwiegen; um rechtmäßig zu sein, muß die Regierung zwar nicht in jedem einzelnen Puncte, aber doch im Allgemeinen und im Wesentlichen dem Volkswillen entsprechen; es dürfen insbesondre die Gesetze, da diese die Richtung des Ganzen bestimmen und das Allgemeine im Staat, den waltenden Sinn und Geist darstellen, dem Volk nicht wider seinen Willen aufgedrungen werden, und auf eine Verfassung, welche eine dem mündigen Volkswillen beharrlich widerstrebende Regierung unmöglich macht, hat jedes Volk ein unveräußerliches Recht.

Aus der bisherigen Ausführung ergibt sich ohne Zweifel die hohe Wichtigkeit des Begriffs der unveräußerlichen Rechte nicht im Privatrecht blos, sondern auch und vorzugsweis im öffentlichen Recht, wo er die Anerkennung sich erst noch erkämpfen muß, während derselbe im Privatrecht zur positiven Anerkennung doch allmälig durchgedrungen ist. Denn daß kein Mensch der Sklave eines andern sein könne, darüber hat die Stimme der gebildeten Völker Europa's in der Gesetzgebung wie in der Theorie entschieden; eben so einig ist man darüber, daß das Unsittliche und Schändliche nie Rechtspflicht werden könne, und wer dies Beides anerkennt, muß folgerecht auch zugeben, daß die zur Erfüllung seiner vernünftig-sittlichen Bestimmung nöthige Freiheit keinem Menschen entzogen werden dürfe, daß jeder Mensch mehr Selbstzweck als Mittel für fremde Zwecke sein und bleiben müsse. Noch lange nicht gehörig anerkannt ist dagegen, daß der Mensch auch der Staatsgewalt gegenüber nicht rechtlos, nicht Höriger des Staats oder des Staatsoberhaupts sein kann, und daß es auch unveräußerliche Rechte der Gesammtheit gibt, obwohl ein instinctmäßiges Gefühl von dieser Wahrheit in den meisten Völkern lebt, das sich verdunkeln, zurückdrängen und verwirren, aber nie ganz ersticken läßt. Denn wider den Willen der Mehrheit des Volks kann auf die Dauer keine Regierung sich behaupten und für jede, auch die unumschränkteste, gibt es eine Grenze, die sie nicht überschreiten darf, ohne daß das Volk sich seines unverlierbaren Rechts erinnert, seinen Willen als den in oberster Instanz entscheidenden geltend zu machen. Auch wird in unseren Tagen unleugbar die Ueberzeugung immer allgemeiner, daß keine Regierung dem vernünftigen Willen der Volksmehrheit oder der öffentlichen Meinung systematisch und beharrlich entgegenhandeln dürfe, und daß im Staat am Ende nur zu Recht bestehen könne, was die Meisten wollen und zum allgemeinen Besten dient. Daß der Fürst der Staat, und Land und Volk

sein Eigenthum seien, wagen selbst die erklärtesten Diener der Gewalt nicht mehr zu behaupten, und daß der Wille des Monarchen von Rechtswegen Alles, der des Volks nichts gelte, ist eine Lehre, die, so eifrig sie noch immer von mancher Seite her gepredigt werden mag, so häufig die Erfüllung der Regentenpflichten noch als eine Gnaden- und Gewissenssache dargestellt wird, doch dem Geiste der Zeit, wie dem entwickeltern Selbstgefühle und der wachsenden Aufklärung der Völker widerstrebt. Dagegen sehen wir die Lehre von der unveräußerlichen Selbstherrlichkeit des Volks in England und in Frankreich schon in das positive Staatsrecht aufgenommen, und wenn in Deutschland dieselbe sich bis jetzt blos theoretischer Erfolge rühmen kann, so dürften doch schon diese dafür bürgen, daß sie auch hier das Bürgerrecht erhalten und eine Zeit kommen werde, wo eine absolute, vom Volkswillen unabhängige Staatsgewalt für eben so vernunftwidrig als Sklaverei und Leibeigenschaft erkannt wird. P. Pfizer.

Usurpation. — Dieser in der Politik längst eingebürgerte Ausdruck ist unverkennbar der Besitzlehre entlehnt. Usurpation (usurpatio, interruptio naturalis) heißt nämlich da, wenn, ohne vertragsmäßige Uebertragung seines Besitzrechtes an einen Andern, die Bedingungen des Besitzes in dem bisherigen Besitzer aufhören, es sei nun von Seiten des Körpers, oder des Willens, und insbesondere, wenn der bisherige Besitzer entsetzt wird. Wie hier, kann auch in Bezug auf das Besitzrecht einer Krone — die Souveränetät in einer Erbmonarchie — von einer Illegitimität des Erwerbers nur in dem Verhältnisse zu einem früheren, rechtmäßigen Besitzer die Rede sein. Als hier mögliche Fälle bezeichnet Zöpfl in seinen „Grundsätzen des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts" (Heidelberg, 1841): 1) daß eine Person, welche nicht zu der Herrscherfamilie des Landes gehört, — ein Unterthan, — mit Verdrängung derselben, oder 2) ein Mitglied der Herrscherfamilie selbst, mit Verdrängung des besser berechtigten Erben, sich die Souveränetät anmaßt, oder endlich 3) daß ein fremder Souverän das Land kriegerisch occupirt und die frühere Regentenfamilie vertreibt.

In allen diesen Fällen ist die Thronbesteigung eine sogenannte Usurpation, als Besitzunterbrechung der bisherigen rechtmäßigen Souveränetät; die Thronbesteigung ist eine illegitime. (Vgl. hierzu überhaupt den Art. „Legitimität" im 9. Bde. S. 643 ff. des Staatslexikons.) Folge davon ist, daß der vertriebene Souverän befugt ist, sein Recht auf den Thron fortwährend geltend zu machen, so lange nicht besondere Rechtsgründe eintreten, wodurch der ursprünglich illegitime Thronbesitz des Usurpators in einen legitimen Besitz umgewandelt wird. Hinsichtlich dieser besonderen Rechtsgründe wird es zunächst darauf ankommen, ob die Monarchie eine Beimischung von der Volkssouveränetät habe oder strenge Erbmonarchie ist. In dem Falle nämlich, wenn das Volk mit dem Usurpator conspirirte und ihm zur Vertreibung des früheren Souveräns behülflich war, oder ob es späterhin ihn anerkannte. Indessen reicht dieser Gesichtspunct nicht voll-

ständig aus. Vielmehr ist als ergänzend hier einzuschalten, was in dem citirten Artikel des Staatslexikons (S. 646 und 647) von staatsrechtlicher Anerkennung einer geschehenen Thronveränderung im Allgemeinen und ohne unter den Formen der jener Veränderung vorausgegangenen Staatsverfassung zu unterscheiden, gesagt ist. Abgesehen hiervon, müssen aber noch zwei Eventualitäten festgehalten werden. Der Usurpator und der vertriebene Souverän vereinbaren sich gütlich über die Thronfolge, oder die Gewalt der Waffen führt eine Entscheidung hierin herbei. In jenem Falle, wenn die vertriebene Fürstenfamilie förmlich abdankt und den Usurpator anerkennt, resp. ihre Rechts- und Besitzansprüche aufgibt, ist damit am Einfachsten jene staatsrechtliche Anerkennung einer geschehenen Thronveränderung angebahnt. Eben so in dem zweiten Falle, wenn, durch den Ausgang des Kampfes, die vertriebene Fürstenfamilie in der Unmöglichkeit sich befindet, ihre Rechte und Ansprüche ferner mit der Gewalt der Waffen zu verfolgen.

Es ergibt sich aus Vorstehendem, daß die ausdrückliche Anerkennung durch die vertriebene Herrscherfamilie dem Usurpator nicht absolut erforderlich ist, um legitim zu werden, so wie er auf anderem Wege dahin gelangt, seinen Kronbesitz gegen jede fernere oder erneuerte Anfechtung sicher zu stellen. Dahin gehört auch das, was v. Rotteck in seinem mehrerwähnten Artikel des Staatslexikons die völkerrechtliche Anerkennung nannte, d. h. die Anerkennung durch die europäischen Großmächte.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die rechtlichen Folgen einer Usurpation hauptsächlich dann zur Sprache kommen, wenn die Usurpation, nach längerer oder kürzerer Dauer, sich endigt und die vertriebene Fürstenfamilie wieder in die Ausübung ihrer Rechte und Ansprüche eintritt. Denn die Frage der Usurpation, praktisch genommen, war bis dahin in der Schwebe, und würde, ohne solche Wiederherstellung der früheren Gewalt, allmälig still bei Seite gelegt worden sein. Aber nun fragt sich dann: Was besteht von dem Alten, was von dem Neuen, welche Regierungshandlungen des Usurpators sind anzuerkennen, welche nicht, oder darf der wieder eingetretene Fürstenstamm sie alle, so weit er will, für ungültig erklären? Und wirklich sehen wir auch, in so weit nicht in Form von Verträgen oder einseitigen öffentlichen Zusagen die wiederkehrende Fürstenfamilie den während ihrer Abwesenheit allmälig gewordenen Zustand der Dinge mit ihrer Genehmigung versehen hat, langwierige und tiefgreifende Streitigkeiten darüber entstehen. Oberstes Princip möchte hier sein, daß alle Regierungshandlungen des dann so genannten Zwischenherrschers, insbesondere bei vorhanden gewesener völkerrechtlicher Anerkennung des Usurpators, welche theils leichter constatirt werden kann, theils der Natur der Dinge nach wirksamer sein wird, als die staatsrechtliche, mit Ausnahme der Verfassungsveränderungen, als legitime anerkannt werden müssen. Aber auch die Verfassungsveränderungen gehören dazu, wenn das Volk durch seine Organe oder auf sonst genügende Weise sich übereinstimmend

dazu verhielt. Diejenigen, welche der wiederkehrenden Fürſtenfamilie unbedingt das Recht zugeſtehen, die alte Verfaſſung ohne Weiteres wiederherzuſtellen, leiten dieſes daraus ab, weil ſie den Rechtsgrund ihres Wiedereintritts in die Regierung enthalte. Aber es kann doch auch ſehr gut gedacht werden, daß die alte Verfaſſung in Bezug auf diejenigen Beſtimmungen, welche die Regierung des entſetzt geweſenen Fürſtenſtamms betreffen, unter direct entgegengeſetzten Verhältniſſen wieder auflebe, während andere, hiermit nicht im nothwendigen Zuſammenhange befindliche Beſtimmungen der alten Verfaſſung, in ſo fern das Volk mit ihrer Abänderung zufrieden war, aus dem Reiche des weiter Wirkſamen — regelmäßig aus ſehr vernünftigen Gründen — verdrängt bleiben. Jedenfalls geht das Wiederherſtellungs- oder Reſtaurationsrecht — das ſogenannte völkerrechtliche jus postliminii — nicht weiter, als auf die Verfaſſungsveränderungen. Der reſtituirte Fürſt kann daher nicht durch Geſetze mit rückwirkender Kraft die Geſetze des Zwiſchenherrſchers aufheben, noch auch überhaupt in gleicher Weiſe die während der Zwiſchenregierung für Privatperſonen durch Rechtsgeſchäfte mit der Zwiſchenherrſchaft begründeten Privatrechte vernichten, gleich viel, ob ſie für dieſe durch einen lucrativen oder oneroſen Titel begründet worden ſind, wenn nur bei ihrer Erwerbung die zur Zeit derſelben, während der Uſurpation, geſetzlichen Formen richtig beobachtet wurden, obgleich allerdings Friedensſchlüſſe mitunter ſchon jenen Unterſchied gemacht haben.

Es leuchtet übrigens ein, daß mit den vorſtehenden Sätzen in einem Staate nicht viel gethan und geholfen iſt, welcher auf abſoluten Regierungsformen beruht, oder der, wenn während der Uſurpation eine Aenderung zum Beſten der Volksrechte darin beſtanden hatte, auf die Behauptung hin, Verfaſſungsveränderungen ſeien während der Uſurpation nicht ſtatuirt geweſen, wieder bald in den alten ſtaatsrechtlichen Zuſtand gebracht worden iſt. Denn wenn der wieder eingetretene Regent dann nur die Formen beobachtet und die Vorausſetzungen und Rechtsfolgen wahrt, unter welchen er die Geſetze eines jeden andern legitimen Regierungsvorgängers aus ſeiner eigenen Familie oder ſeine eigenen Geſetze aufheben kann, ſo wird ihm geſtattet ſein müſſen, außer den Verfaſſungsgeſetzen auch noch andere Geſetze des Zwiſchenherrſchers aufzuheben oder außer Kraft zu ſetzen. Doch ſollte davon nie eine Entſchädigung der Privaten getrennt ſein, welche der Reſtauration ihre während der Uſurpation legitim begründeten Rechte (jura quaesita) zum Opfer bringen müſſen, aus der Staatscaſſe, die ſomit die hieraus erwachſende Belaſtung als einen zufälligen, dem Lande durch die ungünſtigen Zeitverhältniſſe zugegangenen Schaden zu tragen hat. (Vgl. die Artikel: „Domänenkäufer (weſtphäliſche)" im Staatslexikon, Bd. 4, S. 476 ff.; und „Reaction," daſ., Bd. 13, S. 423 ff.

Von beſonderen Fällen werden außer den eben beregten Domänenkäufen noch namentlich leicht zur Sprache kommen und kamen wirklich in Deutſchland in den letzten Jahrzehnten zur Sprache: die Verhält-

niſſe von Schuldnern überhaupt und insbeſondere von Darlehensſchuldnern während einer Uſurpation, entgegen dem Uſurpator. Dieſer Umſtand war auch insbeſondere im Kurfürſtenthum Heſſen ſehr praktiſch geworden, wo Frankreich Capitalien, welche aus den kurheſſiſchen Staatscaſſen, beſonders aus der Kriegscaſſe, entlehnt waren, bei der Eroberung und tractatenmäßig anerkannten Auflöſung des Kurſtaates für ſein Eigenthum erklärt und eingezogen hatte, indem bei der damaligen Machtvollkommenheit Napoleon's es theils nicht ſchwer hielt, die Befehle mehrerer deutſchen Regierungen an ihre Unterthanen durchzuſetzen, mit den kaiſerlichen Delegirten wegen Bezahlung ihrer Schuld an den „vormaligen" Kurfürſten von Heſſen eine Uebereinkunft zu treffen, theils ſonſt in dieſem Sinne zu wirken. Dieſes hatte dann, bei der Geneigtheit der franzöſiſchen Krone, bei baldigem Zahlungsempfange Capitaltheile ſchwinden zu laſſen, und bei dem Zwange, der doch auch wieder in ſolcher Geneigtheit für den Schuldner begründet war, ſehr umfaſſende Folgen. Kurheſſen nahm ſpäter jene Capitalien ganz, oder, die gemachten Zahlungen, auch bei völliger Quittirung, nur als Abſchlagszahlungen gelten laſſend, theilweiſe wieder in Anſpruch. Die hierher gehörigen privat- und völkerrechtlichen Fragen prüfte insbeſondere B. W. Pfeiffer in ſeinen beiden Schriften: „In wie fern ſind Regierungshandlungen eines Zwiſchenherrſchers für den rechtmäßigen Regenten nach ſeiner Rückkehr verbindlich?" (1819), und „Das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatscapitalien" (1823). In der erſten Schrift wurde bewieſen: daß kurheſſiſche Unterthanen, welche ihre frühere kurheſſiſche Schuld an den König von Weſtphalen getilgt, dadurch von der früheren Zahlungsverbindlichkeit an Kurheſſen gänzlich entfreiet worden (im nämlichen Sinne hatte die oberſte Appellationsinſtanz im Kurfürſtenthume ſelbſt definitiv erkannt); während die zweite Schrift die Behauptung ausführte: daß frühere kurheſſiſche Schuldner, welche nicht Mitglieder des Kurſtaates geweſen, vielmehr im Gegenſatze der heſſiſchen und nachher weſtphäliſchen Unterthanen, Ausländer, ſowohl Regenten als Privaten, nicht durch die Tilgung ihrer Schuld an Frankreich von ihren früheren Verpflichtungen gegen Kurheſſen befreit wären. Gegenſchriften ſuchten dann einen Widerſpruch in den beiden Schriften Pfeiffer's nachzuzeigen, und die in der erſten geltend gemachten Grundſätze auch für die in der zweiten genannten Fälle als geltend zu erklären, — eine Anſicht, welche wohl auch den Beifall ſämmtlicher nichtkurheſſiſchen, über die Frage urtheilenden Gerichtshöfe gefunden haben möchte. Die Literatur über jene allgemeinere Streitfrage enthält die oben angeführte zweite Schrift Pfeiffer's, S. VIII—XIV der Vorrede. K. Buchner.

V.

Vacante Güter, ſ. Herrenloſigkeit.
Vaſall, ſ. Lehen.
Vaterland, ſ. Patriotismus.

Väterliche Gewalt. — Die löbliche väterliche Gewalt des Familienvaters über seine Kinder behandelt der Artikel „Ehe". Dieselbe sollte billig mehr als es jetzt oft, und namentlich nach dem französischen Rechte, der Fall ist, geschützt werden. Die Uebertragung dagegen, die man von dem Verhältnisse des Erzeugers und Ernährers zu seinen unmündigen, von ihm zu ernährenden und noch zu erziehenden Kinder auf das Verhältniß der mündigen, erzogenen und ihrerseits die Regierung ernährenden Bürger und Nationen zu den von der Nation erzeugten und ernährten Fürsten so oftmals hat machen wollen und noch immer machen will — diese ist eine unglückselige. Sie ist es wenigstens, wenn man an wirklich rechtliche und politische Folgen denkt, nicht etwa blos an poetische Bilder, wie die Benennung des Republicaners Cicero mit dem Namen Vater des Vaterlandes. Uebrigens behandelt jene patrimoniale, patriarchalische, despotische Väterlichkeit der Artikel „Familienherrschaft" (s. auch „Sittlichkeit"). Mit dem größten Rechte und unterstützt von der Geschichte, z. B. auch der chinesischen, sagt Kant: „Der größte denkbare Despotismus ist die „Väterlichkeit der Könige." C. Welcker.

Vehmgericht, s. Fehme.

Veräußerlichkeit, s. Domäne.

Verantwortlichkeit der Fürsten und der Minister. — Recht ist nicht vorhanden, wo die Mittel fehlen, dasselbe mit der nöthigen Kraft durchzuführen. Alles Recht ist gegenseitig, wo ein Berechtigter ist, da ist ein eben so rechtlich Verpflichteter, welcher gezwungen werden muß, seine Schuldigkeit zu erfüllen, oder es ist von Gnade, Belieben, Willkür und nicht von Recht die Rede. Die Sätze sind so alt, als die menschliche Vernunft und die Geschichte freier Völker. Sind sie wahr, dann bedarf es eben so gewiß zum Schutze der Throne, wie der Völker einer Anstalt, welche die Rechte des Volkes gegenüber den Regierungen schützt. Wie sehr aber diese Anstalt zugleich auch im Interesse des Thrones sei, darüber gibt die Geschichte ein lautes Zeugniß. Wo Gefühl für Recht und Freiheit in den Völkern herrschte, wo eine Idee von wahrer Verfassung, wie namentlich in den germanischen Staaten von der ältesten bis zur neuesten Zeit, war, da hatte das Volk Mittel und schuf sich Mittel, sein Recht durchzusetzen. Traurig ist es, wenn die wilde untergeordnete Gewalt das einzige Rechtsmittel zum Schutze des Volkes ist. Darum haben schon die allerältesten Verfassungsurkunden, die Magna Charta der Engländer, die spanischen und portugiesischen, so wie ähnliche alte Gesetze in Deutschland diese wilde Gewalt zu ordnen gesucht, aber sie haben dennoch diese Gewalt zum Schutze des Rechts im Interesse des Thrones wie des Volkes nicht so geordnet, wie wir es heut zu Tage durch ein kräftiges Verantwortlichkeitsgesetz ordnen wollen. Jene Gesetze und die allermeisten deutschen Gesetze, österreichische, böhmische, baierische, hannöverische, preußische, geben, wie die Magna Charta, ein vollkommenes Revolutions- und zum Theil ausdrückliches Absetzungs- und Strafrecht gegen den Fürsten. Man ordnete nur einigermaßen dieses Revolutionsrecht. In

Deutschland bildete sich durch die Reichsverfassung ein geordneter Schutz der Rechte des Volks gegen die Fürsten aus. Rudolf von Habsburg ordnete auf's Neue den alten Gerichtshof, vor welchem selbst der Kaiser, damals die einzige Majestät der Christenheit, zu Recht stehen mußte und gestraft werden konnte, bis zur Acht, zur Rechtlosigkeit und Absetzung. Alle deutschen Fürsten waren eben so bis zu Auflösung des Reichs vor den Reichsgerichten persönlich verantwortlich. Diese hatten gegen sie vollkommene Strafgewalt, selbst gegen ihre Person. Ich selbst erinnere mich noch, ein kurz vor der Auflösung des deutschen Reichs erlassenes Strafurtheil gegen einen Kurfürsten von Hessen gelesen zu haben, dessen Vollzug nur durch die Auflösung des Reichs gehindert wurde. Wir wollen heut zu Tage diese persönliche Verantwortlichkeit der Fürsten nicht, weder die ungeordnete Revolution, noch eine durch die Verfassung gemilderte, und selbst nicht einmal ein Tribunal, um den Fürsten vor Gericht zu stellen. Wir erkennen als eine herrliche Frucht der englischen Staatsweisheit und unserer der englischen nachgebildeten Verfassungen die Unverantwortlichkeit unserer Fürsten; allein diese besteht nur dadurch, daß die Regierungshandlungen sämmtlich verantwortet werden müssen durch die Minister, welche alle Regierungsmaßregeln unterzeichnen müssen. Nur wenn diese Verantwortlichkeit eine Wahrheit ist, nur dann wird die Krone wirklich gesichert, daß jenes kostbarste Gut des Fürsten, jene juristische Unverantwortlichkeit, nicht angegriffen wird, daß nicht wilde Stürme hervorbrechen, welche die Throne mit sich fortreißen. — Daß es aber in Deutschland an einer solchen genügenden Verantwortlichkeit fehlt, daran ist kein Zweifel.

Die blos parlamentarische Verantwortlichkeit der öffentlichen ständischen Verhandlungen, und selbst Steuerverweigerungen und Unwürdigkeitserklärungen können nicht ausreichen, haben zum Theil einen zu parteiischen Kriegscharakter und erlangen erst wirklichen Nachdruck und richtige Würdigung und Gestaltung, wenn eine strafgerichtliche Verantwortlichkeit im Hintergrunde steht. Schiedsgerichte werden in schlimmen Fällen nie ausreichen und widersprechen, wenn Auswärtige sie bilden, der Selbstständigkeit und Freiheit des Staatsorganismus. Noch mehr thut dieses die Anrufung auswärtiger Hülfe, Garantie und Vermittelung, welche Polen ruinirte.

Somit bleibt zuletzt nur die strafgerichtliche Ministerverantwortlichkeit als der unentbehrliche Schlußstein der freien Verfassung übrig. Selbst der unverantwortliche athenische Volkssouverän strafte die, welche ihm als Volksredner zu Schlechtem gerathen hatten. Diese Verantwortlichkeit der Rathgeber kann nur despotisch, nicht aber rechtlich gesinnten Fürsten verhaßt sein und sie schützt ihre rechtliche Würde, statt sie zu gefährden. Sie nur verwirklicht den rechtlichen Satz, die juristische Fiction, „der König kann nicht Unrecht thun," d. h. juristisch und in Beziehung auf die Verantwortlichkeit wird es so angesehen und gehalten, daß die Verantwortlichkeit für das Unrecht einer Regierungshandlung nur dem sie unterzeichnenden Minister beigelegt wird.

Zur rechtlichen Durchführung dieser Verantwortlichkeit bedarf es der rechten strafgesetzlichen Bestimmungen, einer genügenden Bestimmung über das Anklagerecht, über ein gutes Gericht, und ein zweckmäßiges öffentliches Proceßverfahren. Einer weiteren Ausführung darüber wird es wohl nicht bedürfen, daß nur eine wirklich durchgeführte strafgerichtliche Verantwortlichkeit der höchsten Staatsdiener auf eine wahrhaft bewundernswerthe Weise das Räthsel löse:

wie einestheils der Fürst selbst unverantwortlich und möglichst gesichert bleiben kann, oder wie rechtliche Souveränetät möglich ist, und:

wie doch auch zugleich alle Regierungspflichten durch Strafe unter Zwang gestellt und jedes Unrecht der Regierungshandlungen gestraft werden könne, oder weil mit der Souveränetät des Fürsten die rechtliche Freiheit des Volks vereinbar ist.

Nur ist dazu die Bestimmung unentbehrlich, daß keine Regierungshandlung als solche Gültigkeit oder die nöthige rechtsgültige Form hat, wenn sie nicht ein verantwortlicher Minister oder höchster Staatsbeamter unterzeichnete.

Nicht minder klar ist es, daß dem Minister durch die Verantwortlichkeit kein Unrecht geschieht. Denn er ist nicht blos im Zweifel durch seinen Einfluß und Rath oder durch Unterlassungssünden schuld an dem Bösen. Er macht es sich jedenfalls zu eigen durch das Unterschreiben. Und er kann ja statt es zu unterzeichnen jederzeit abtreten, was freilich bei den deutschen Ministern besonders schwer hält. Der Fürst wird, wenn sein Wille gut war, einen andern Minister finden, der unterschreibt, und wo nicht, belehrt werden und das Böse nicht mehr wollen.

Eben so klar ist es, daß für einen guten Minister und vollends für Fürst und Volk eine streng durchführbare Ministerverantwortlichkeit heilsam ist. Der Minister wird dadurch geschützt gegen Intriguen, blose Launen und erhält die nöthige Kraft für das Gute. Fürst und Volk aber werden vor dem Verderben bewahrt.

Eine öftere Ausübung der Verantwortlichkeit wird, wenn nur die Gesetze und die Möglichkeit vollständig vorhanden sind, eben so wenig nöthig sein, als jetzt in England.

Aber freilich bedarf es viel besserer Einrichtungen, als bei uns. Ministeranklagen, welche abhängig sind von der Zustimmung der ersten und vollends unserer deutschen ersten Kammern, die wohl gar entschieden werden sollen, wie in Baden, von denselben obersten Gerichten, deren Mitglieder lediglich die Minister nach Belieben auswählen und versetzen, befördern oder pensioniren, diese verwirklichen nicht die wahre Verantwortlichkeit der Minister. Selbst solche Staatsgerichtshöfe, wie die von Würtemberg und Sachsen, lassen Vieles zu wünschen übrig.

Deshalb wurde schon 1831 und abermals neulich in der badischen zweiten Kammer, früher von Duttlinger, jetzt von dem Abgeordneten Hecker, eine Motion auf Verwirklichung der ministeriellen Verantwortlichkeit begründet.

Sie trägt auf folgende Hauptpuncte an:

1) daß jeder der beiden Kammern einzeln das Recht der Klage zustehe;
2) daß außer den Ministern und Mitgliedern der obersten Staatsbehörde auch einer höheren Dienstbehörde unterworfene Beamten, im Falle sie ohne Anweisung der Minister für sich oder kraft Cabinetsbefehles sich der Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte schuldig gemacht haben, der Anklage unterliegen;
3) daß jede That, wodurch die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte im Ganzen oder einzeln wirklich verletzt wurden, eben sowohl als der Versuch, der Anklage und Strafe unterliegen;
4) daß ein Schwurgericht von 36 Geschworenen, in ähnlicher Weise wie die Abgeordneten der zweiten Kammer erwählt, unter den Formen des öffentlichen und mündlichen Anklageprocesses über That und Rechtsfrage entscheide;
5) daß die Ministerverbrechen neben der Dienstentsetzung mit Freiheits- oder Lebensstrafe gebüßt werden;
6) daß bei ihnen weder Abolition der Anklage, noch Begnadigung vor der richterlich erkannten Strafe Statt finden und endlich die erhobene Anklage im Fall der Auflösung einer Ständeversammlung auf die nächste Ständeversammlung übergehen solle."

Der Redner schließt unter vielfachem Beifall.

Ein tieferes Eingehen in den Gegenstand ist darum hier unzulässig, weil der frühere Artikel „Staatsgerichtshof" denselben sehr ausführlich behandelt.

Einen reichen Stoff von Gedanken und Erfahrung über diesen Gegenstand liefern die ständischen Verhandlungen fast aller constitutionellen Staaten. Die Literatur über denselben findet sich bei Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes §. 342.

Doch ist dort nachzutragen das vollständige scharfsinnige Werk von R. v. Mohl: Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung, rechtlich, politisch und geschichtlich entwickelt. Tübingen, 1837.

C. Welcker.

Verantwortlichkeit der Landstände und der Mitglieder der Landstände. — Diese an sich sehr interessante Frage ist neuerlich in Deutschland auch in einzelnen Fällen praktisch geworden. In einigen deutschen Ländern, in Würtemberg, Hannover, Hessen-Darmstadt und Baden wurden nämlich einzelne Abgeordnete wegen angeblich injuriirender Aeußerungen in ihren ständischen Verhandlungen gerichtlich belangt.

Eine Verantwortlichkeit der ganzen landständischen Corporation, wenigstens eine andere, als die moralisch-politische, an welche sich das verwerfende Urtheil der öffentlichen Meinung oder die verfassungsmäßige Auflösung knüpfen könnte, findet schon darum nicht Statt, weil moralische Personen oder Körperschaften als solche keine

Verbrechen begehen und nicht bestraft werden können. Sie können nur innerhalb ihres als gut anerkannten höheren statutenmäßigen Zwecks und Grundgesetzes gültige Beschlüsse fassen und als Corporation gültig handeln. Da, wo diese offenbar aufgegeben und Verbrechen begangen wurden, kann man also wenigstens nur die einzelnen angeblich verbrecherischen Mitglieder, je nach ihren besonderen Handlungen und Absichten, verantwortlich machen.

Daß einzelne Mitglieder der Landstände wegen wirklicher verbrecherischer Thaten, die in keiner Weise durch ihre Berathung und Abstimmung nach ihrem Verfassungseide „des Landes Recht und „Wohl nach ihrer rechtlichen Ueberzeugung oder nach ihrem besten Wis„sen und Gewissen zu fördern," möglicher Weise verantwortlich gemacht werden können, wird in Deutschland von den Gerichten zum Theil angenommen werden. Da, wo das Princip der Volkssouveränetät anerkannt ist, wird man dagegen das einzelne Glied der die Volkssouveränetät ausübenden und repräsentirenden Corporation für alle Handlungen, soweit die Handlung als Ausübung dieser volkssouveränen Gewalt erscheint, eben so für unverantwortlich erklären, als den Regenten, an dessen souveränen Rechten er in der Ausübung Theil nimmt. Ja, völlig republicanische oder demokratische Theorieen von der Volkssouveränetät, solche, welche alles wahre selbstständige monarchische Recht gänzlich aufheben, werden viel eher den Regenten als Diener des Volks, wie die Mitglieder des wahren Souveräns nach diesem Systeme verantwortlich erklären.

Doch diese ganze Frage wird wohl nur in revolutionären Zuständen praktisch werden und dann ihre Entscheidung mehr in der Gewalt als im Rechte suchen.

Praktischer dagegen ist in Deutschland, wo nicht, wie in England, Frankreich, Nordamerika und überhaupt in allen freien europäischen Staaten, die Unverantwortlichkeit der Ständemitglieder wegen ihrer parlamentarischen Reden unbestritten anerkannt ist, die Frage: Sind in den deutschen constitutionellen Monarchieen die Gerichte befugt, über Klagen zu entscheiden, welche vor ihnen wegen gesetzwidriger Aeußerungen eines Mitgliedes der ersten oder der zweiten Kammer erhoben werden? — Bekanntlich haben unsere beiden berühmtesten Bearbeiter des positiven öffentlichen Rechts, Klüber, Oeffentl. R. §. 300, und Zachariä, übereinstimmend die obige Frage eben so für Deutschland, wie für England und Frankreich und die übrigen freien Völker verneinend entschieden. Zachariä that dieses in einer besonderen gründlichen Abhandlung, welche unter dem obigen Titel in dem 17. Bande des Archivs für die civilistische Praxis. Heidelberg, 1834, S. 172—214 erschien. Da diese Abhandlung an diesem Orte den Nichtcivilisten weniger zugänglich, bis jetzt aber die einzige Schrift ist, die den Gegenstand ausführlich behandelt, so ist es wohl angemessen, die Ansichten des berühmten Gelehrten in einem Auszuge mitzutheilen. Za-

chariä behauptet auch in dieser Abhandlung einen überstrengen monarchischen und zugleich absichtlich einen rein positiv juristischen Standpunct. Er geht davon aus: „daß alle Rechte der Machtvollkommenheit dem Fürsten ursprünglich und ausschließlich zustehen" und daß er in der Ausübung bestimmter Hoheitsrechte, wie die Gesetzgebung u. s. w., nur in so weit durch die Kammern beschränkt sei, daß die Kammern „die Meinung, nicht aber (wie in republicanischen Repräsentativstaaten) den Willen des Volks auszusprechen befugt seien" (S. 196, 203). Eben so sieht er von den blos politischen und naturrechtlichen Gründen ab. Dennoch ist ihm auch sonach jene gerichtliche Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder wegen ihrer landständischen Aeußerungen keinen Augenblick zweifelhaft. Sie ist ihm unmittelbar in der juristischen Natur und Wesenheit unserer positiven constitutionellen Verfassungen begründet. Da nämlich das Gesetz der einzige Maßstab des Rechts für die Mitglieder des Staats ist, so wäre es ein Widerspruch, wenn diejenigen, welche das Volk für die Mitwirkung bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt berufen hat, und welche daher, ein Jeder für sein Theil, das ganze Volk bei dieser Mitwirkung vertreten, oder mit ihm als eine Person erscheinen, gleichwohl für das, was sie in dieser Eigenschaft durch Vorberathungen und Discussionen zur Bildung einer Kammermajorität oder durch Abstimmung gethan haben, zur Verantwortung gezogen werden könnten. Vielmehr nehmen sie, in so weit sie in dieser Eigenschaft handeln, an der Unverantwortlichkeit der souveränen gesetzgebenden Gewalt Theil. Sie sind also nur der Disciplinargewalt der Kammer darum und in so weit unterworfen, als dieses nothwendig ist, um durch geordnete Berathung vernünftige Majoritätsbeschlüsse zu bilden und auszusprechen. Diese aus dem Repräsentativsysteme sich ergebenden Folgerungen sind mit der Monarchie vollkommen vereinbar. Ja, es stünde eine Monarchie, wenn sie jenen Grundsatz nicht anerkennte, mit dem Repräsentativsysteme, das doch gerade in der constitutionellen Verfassung so weit mit der Monarchie verbunden werden sollte, als es die letztere zuläßt, nur noch in einer sehr entfernten Verwandtschaft: darum wird dieser Grundsatz in Großbritannien und in Frankreich zu den vornehmsten Gewährleistungen für die Wirksamkeit dieser Verfassung gerechnet. In den deutschen Staaten, welche constitutionelle Monarchieen sind, dürfte noch überdies ein besonderer Grund für die Redefreiheit der Kammermitglieder sprechen. In diesen Staaten pflegt über die Sitzungen der Kammer ein Protocoll aufgenommen und durch den Druck amtlich bekannt gemacht zu werden, welches die Vorträge und Aeußerungen der einzelnen Mitglieder ausführlich wiederholt. Sei es nun, daß schon die Kammer den Vortrag gemißbilligt, oder daß sie ihre Mißbilligung nicht ausgesprochen habe, so würde doch, wenn wegen desselben Vortrages der Weg Rechtens eingeschlagen werden könnte, die Klage oder Anklage zugleich die Kammer wegen jener amtlichen Bekanntmachung treffen" (S. 198. 204). Zachariä setzt noch hinzu: „Angenommen, daß die Volksrepräsentanten

wegen der Meinungen, die sie in der Kammer geäußert hätten, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden könnten, so wäre zu befürchten, daß sie durch die Gefahr, sich dieser Verantwortung auszusetzen, abgehalten würden, ihren Pflichten durch Freimüthigkeit Genüge zu leisten. Denn schwer ist es, wenn die Freiheit der Rede in Frage steht, die Scheidelinie zwischen dem Erlaubten und Nichterlaubten zu ziehen." Er führt dann ferner aus, wie außerdeutsche, namentlich auch englische und französische Verfassungsgesetze noch ausdrücklich dieses Palladium der Redefreiheit und freien Discussion der Landesversammlungen sanctionirten, während andere es stillschweigend enthalten. Die englische Bestimmung lautet, „daß die Freiheit, im Parlament zu sprechen, zu debattiren und zu beschließen, weder verhindert, noch untersucht (questioned) werden dürfe an irgend einem andern Orte, außer im Parlament" (I Wet M 2, 2). Die französische: „Ne donneront ouverture à aucune action les discours tenus dans le sein de l'une de deux chambres" (Loi de 17. Mai 1819 Art. 21). Aehnlich bestimmen, die portugiesische Verfassung Art. 25, die belgische Art. 44, die nordamerikanische u. s. w. In England — dem Vaterlande der constitutionellen Monarchie — wie in Frankreich, aber leitete man auch schon vor diesen positiven Gesetzen aus der Natur der Verfassung dasselbe Recht ab (Blackstone I, 2), obwohl in England factischer Despotismus dieses, wie andere Verfassungsrechte zuweilen mißachtete. Selbst Elisabeth that dieses einige Male, doch tilgte sie alsbald die Verletzung auf die kräftigen Gegenreden des sonst damals sehr unterwürfigen Unterhauses durch die Vorstellungen, „daß der Abgeordnete nicht als Privatmann, sondern als Repräsentant des ganzen Landes oder Volkes spreche, und daß über seine Aeußerungen und Anträge das Unterhaus ganz allein competent sei — the only competent tribunal (Hume history Vol. V. c. 40). „Von den neueren deutschen constitutionellen Verfassungen haben mehrere diesen schon in ihrer Natur seltenen Rechtssatz ebenfalls noch besonders ausgesprochen. So sagt die baierische Verfassung im Art. 27: „„Kein Mit„glied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in sei„ner Kammer geführt hat, anders, als in Folge der Geschäftsordnung „durch die Kammer selbst zur Rede gestellt werden."" Die Geschäftsordnung bestimmt nun hierüber im §. 57 und selbst für den Fall einer Beleidigung des Regenten. Uebereinstimmend bestimmt auch die Verfassung von Meiningen Art. 99 und von Hildburghausen Art. 21. Andere deutsche Verfassungen, namentlich solche, die nach der Reactionszeit 1819 erschienen, beschränken dieses natürliche Recht der Kammern und der Abgeordneten, trotz dem, daß sie es als Regel anerkennen, dennoch durch ausdrückliche Bestimmungen mehr oder minder und bestimmen bald unter diesen, bald unter jenen Bedingungen einen Eintritt der Competenz der Gerichte. So die Verfassung vom Großherzogthume Hessen §. 83 bei Verleumdungen gegen Privatpersonen, die von Würtemberg §. 185, die von Sachsen

§. 83 (bei einer Wiederholung der Beleidigung nach dem Ordnungsrufe des Präsidenten), die von Hannover §. 110. Andere Verfassungen endlich, wie die von Baden, von Nassau u. s. w. überlassen auch diesen wie andere Rechtsgrundsätze des constitutionellen Staatsrechts, der richtigen Folgerung aus ihrer juristischen Natur, und aus anderen Bestimmungen, die diesen Punct wenigstens indirect für die Nichtverantwortlichkeit mit entscheiden. Zachariä entwickelt nun vier juristische Regeln zur Auslegung aller verschiedenen Verfassungen rücksichtlich dieses Punctes; und zwar 1) „wenn eine Verfassungsurkunde diese Frage „mit Stillschweigen übergeht, so ist anzunehmen, daß sie die „Verantwortlichkeit ausschließt. Zufolge dieser Regel können „also im Großherzogthume Baden die Kammermitglieder wegen ihrer „Aeußerungen in der Kammer nicht vor Gericht belangt oder sonst vor „Gericht verantwortlich gemacht werden. Denn statt des Buchstabs „spricht hier die Natur und die Grundform der Verfassung. „Sollte man diese Redefreiheit im Wege der Gesetzgebung beschränken „wollen, so würde ein solches Gesetz nur unter denselben Bedingungen, „wie ein anderes die Verfassung abänderndes Gesetz zu Stande „kommen können. Auch das Bundesrecht der Wiener Schlußacte Art. „59 kennt und bestimmt nur eine Vorsorge gegen Mißbrauch der Re„defreiheit durch die Geschäftsordnung der Kammern" (S. 208). 2) „Wenn die Kammermitglieder nach besonderen Verfassungs„bestimmungen wegen gewisser Arten gesetzwidriger Aeußerungen gericht„lich verantwortlich sein sollen, und 3) wenn diese Verfassungen nur be„stimmte Rechtsmittel erwähnen (so wie z. B. die großherzoglich hessische „Verfassung nur wegen Verleumdung blos den Privaten eine Verleum„dungsklage gibt), so ist dieses nicht auf andere Arten und Mittel (in „Hessen z. B. nicht auf bloße Injurien oder auf Verleumdungsklagen „von Seiten des Fürsten und der Regierung) auszudehnen. Denn eine „jede Ausnahme von der Regel ist möglichst zu beschränken. Quod „contra rationem juris receptum est, non producendum est ad con„sequentias (L. 14 de legib)." Zachariä führt nun aus, wie in Hessen das Hofgericht zu Darmstadt und das oberste Gericht in einem vorgekommenen Falle übereinstimmend diesem Grundsatze und eben dadurch dem Hauptgrundsatze huldigten, „daß gerichtliche Verantwortlichkeit in so weit nicht Statt finde, als sie nicht ausdrücklich durch die Verfassung eingeführt wurde." (Gleiche Anerkennungen enthalten auch alle Verfassungen, die nur eine irgend beschränkte und bedingte Verantwortlichkeit einführen, z. B. die sächsische, die sie nur für den Fall der Wiederholung der Verletzung nach geschehenem Ordnungsrufe festsetzt, die würtembergische, die hannöverische, die sigmaringische, waldeckische, kurhessische, die großherzoglich hessische.) 4) „Wenn und in „wiefern die Verfassungsgesetze gestatten, die Kammermitglieder wegen „ihrer in der Kammer gethanen Aeußerungen vor Gericht zur Rechen„schaft zu ziehen, stehen die Betheiligten gleichwohl nicht schlechtweg un„ter der Herrschaft des gemeinen Rechts des Landes, sondern sie sind

„wegen der Aeußerungen, für welche ein jeder Andere zur Rechenschaft „gezogen werden könnte, gleichwohl nicht verantwortlich, wenn und in „wiefern ihnen die Pflichten, die sie als Mitglieder ihrer Kammer gegen „den Fürsten und gegen das Volk auf sich haben, gebieten, eine Mei„nung zu äußern, welche von einem Andern nicht geäußert werden „durfte. Ja sie haben sogar die rechtliche Vermuthung für sich, daß sie „die Grenzen der ihnen obliegenden Pflichten nicht überschritten haben, „so daß die andere Partei diese Vermuthung durch den Beweis des „Gegentheils oder durch einen Gegenbeweis zu entkräften hat" (ähnlich also wenigstens wie bei Vorträgen von Staatsanwälten und Advocaten, die in England nie gestraft werden können, sondern nur der Disciplinargewalt des Gerichts unterstehen). „Man kann und darf „solchen Verfassungsgesetzen, welche eine Vorschrift dieser Art enthalten, „nicht den Zweck unterlegen, daß sie die Kammermitglieder an der Er„füllung der Pflichten, die ihnen als solchen obliegen, auf irgend eine „Weise verhindern wollten. — Den Volksabgeordneten, wenn sie sich „wegen der von ihnen geäußerten Meinungen auf ihre Pflicht berufen, „steht nicht blos die allgemeine Vermuthung der Rechtlichkeit, sondern „noch überdies das Interesse der Verfassung zur Seite." So weit Zachariä.

Sowohl die große politische Bedeutung, welche eine vollkommene, vor gerichtlichen Processen geschützte Redefreiheit der Volksvertreter hat, wie die Rechtsgründe für dieselben lassen sich wohl am Besten durch unmittelbar praktische Verhandlungen über wirklich vorgekommene Fälle erläutern. Der erste Fall einer gerichtlichen Verfolgung betraf den vormaligen würtembergischen Abgeordneten List. Dieser um sein würtembergisches und deutsches Vaterland so vielfach verdiente Mann wurde in Würtemberg wegen einer von ihm verfaßten Petition, welche mit der diesem Manne natürlichen Wärme und Energie gegen das leider noch heute bestehende Hauptübel unseres Vaterlandes, die Mißbräuche der Beamtengewalt, Hülfe schaffen wollte, und wegen seiner Vertheidigungsreden in der Kammer auf eine so unbegreifliche Weise gerichtlich verfolgt und endlich mit schwerer schimpflicher Strafe belegt, daß er auf viele Jahre mit seiner Familie landflüchtig werden mußte. List hat den Fall in der Zeitschrift Themis Heft I. selbst actenmäßig mitgetheilt, und wir glauben, daß jeder unbefangene Freund freier Verfassung und des würtembergischen Landes wie unseres deutschen Vaterlandes diesen Proceß nur mit Betrübniß und Scham betrachten kann.

Ein zweiter in Würtemberg vorgekommener Fall ist uns nicht genauer bekannt geworden. Zum Glück für unsere schon vielfach bedrückte und gehemmte deutsche landständische Redefreiheit und Wirksamkeit sind indessen diese beiden würtembergischen Fälle die einzigen, in welchen landständische Aeußerungen bestraft wurden, denn die hessischen Gerichte und neuerlich selbst der hannöverische oberste Gerichtshof, obgleich in beiden Ländern ausdrückliche Verfassungsbestimmungen die Redefreiheit beschränken und die angeklagten Aeußerungen hier an sich wohl

als injurios angesehen werden konnten, sprachen in zwei an sie gebrachten Fällen frei.

Der fünfte Proceß, der über eine Aeußerung in der badischen zweiten Kammer, ist noch unentschieden. Er hat zu landständischen Verhandlungen Veranlassung gegeben, welche hier unsern Hauptgegenstand weiter erläutern mögen.

Der Abgeordnete Welcker machte auf dem gegenwärtigen Landtag in der 12. Sitzung der II. Kammer derselben folgende mündliche Anzeige

Ich habe die Ehre, die hohe Kammer durch Ueberreichung einer kleinen Druckschrift: „Ein staatsrechtlicher Injurienproceß in actenmäßiger Mittheilung von C. Welcker" von einer in unserm Lande bisher beispiellosen Anklage wegen einer in der landständischen Pflichterfüllung gemachten Aeußerung über rein öffentliche Verhältnisse, in Kenntniß zu setzen. Die Klage ist ihrer rechtlichen Begründung nach von der Art, daß nach dem Urtheil aller Rechtsverständigen des In- und Auslandes, die sich bisher über dieselbe öffentlich aussprachen, eine Verurtheilung auf dieselbe eine rechtliche Unmöglichkeit ist. Dieselbe würde also jedenfalls nicht mich compromittiren. Es konnte mir mithin auch nicht einfallen, zu meinem persönlichen Schutze eine Intervention von irgend einer Seite zu begehren. Allein es ist auf den ersten Blick klar, daß es sich bei der frivolen Anklage nicht um meine Persönlichkeit handelt. Es handelt sich vielmehr wegen des hier bei uns zum ersten Male aufgestellten Princips, daß die Volksabgeordneten wegen ihrer landständischen Verhandlungen und öffentlichen Pflichtübung der Strafgewalt der Gerichte, ja der Einzelrichter in unterster Instanz, unterstellt seien, um die Rechte der Volksvertreter und dieser hohen Kammer der Volksabgeordneten, um die nöthige Selbstständigkeit und Sicherheit in ihrer landständischen Pflichterfüllung, um die Freiheit ihrer Verhandlungen und um ihre öffentliche Würde und Ehre. Darin stimmen alle freien Völker überein, welche sämmtlich eine solche gerichtliche Verantwortlichkeit wegen Aeußerungen in den ständischen Verhandlungen verwerfen, und welche mit Recht davon ausgehen, daß für jede wirkliche Ehrenkränkung einzelner Bürger die Enthüllung der Unwahrheit der Beschuldigung oder die Mißbilligung in der öffentlichen Kammer dem Verletzten eine noch bessere Genugthuung begründen, als gerichtlicher Injurienproceß. — Auch mehrere andere juristische Abhandlungen, so namentlich eine in dem neuesten Hefte der zu Leipzig erscheinenden kritischen Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft, führen dieselben Grundsätze aus. Ausführlich aber hat insbesondere Zachariä in einer besondern Abhandlung des civilistischen Archivs es nachgewiesen, daß eine solche gerichtliche Verantwortlichkeit mit der rechtlichen Natur der ständischen Verfassung und mit der nöthigen Würde und Freiheit der landständischen Kammern im Widerspruch seien und daß auch die Gerichte sie nimmermehr zulas-

sen dürfen, so weit nicht etwa irgend besondere positive Ausnahmsgesetze eine gerichtliche Competenz begründen. Dieses ist theilweise und für bestimmte Fälle in einigen spätern, erst in den Reactionszeiten in Deutschland entstandenen, deutschen Verfassungen allerdings geschehen. Diese selbst aber erkennen das Princip der gerichtlichen Nichtverantwortlichkeit (welches die baierische Verfassung zum Ueberfluß noch ganz allgemein ausspricht) in der Fassung ihrer Ausnahmsbestimmungen noch an. Dieselben Anerkennungen sprachen auch die großherzogl. hessischen Gerichtshöfe dadurch aus, daß sie eine Injurienklage eines Staatsdieners wegen einer ihm in der ständischen Verhandlung widerfahrenen Injurie deßhalb zurückwiesen, weil nicht für solche Fälle, sondern nur für Verleumdungen gegen Privatpersonen die Verfassung eine besondere ausnahmsweise gerichtliche Competenz begründe. Alle wahren Staatsmänner haben sich noch immer, mit Ausnahme des Gerichts der öffentlichen Meinung, für die vollständige Unverantwortlichkeit der Volksvertreter ausgesprochen. Ich führe unter den Vielen nur Einen an, nämlich den berühmten Greis Royer-Collard, ihn, welchen selbst die Feinde des Repräsentativsystems als ein ehrwürdiges Musterbild der höchsten sittlichen Würde und der gemäßigtsten streng rechtlichen Haltung verehren. Er erklärt außer dem Ordnungsruf zur Erhaltung des geordneten Gangs der Berathung schlechthin eine jede und auch die von der Kammer selbst ausgehende Strafgewalt gegen den im Namen seines Volkes sprechenden Abgeordneten wegen seiner ständischen Verhandlungen als absolut unzulässig. Er ruft in diesem Sinne mit Wärme der französischen Kammer die Worte zu: „Bedenke man es wohl, die unbegrenzte Freiheit der Berathung und die Unantastbarkeit der Worte des Deputirten sind die Grundbedingungen der repräsentativen Verfassung, die Beschränkung derselben ist ihr Grab.“ (Die Rede ist abgedruckt in der Hauptmustersammlung der Beredtsamkeit. Aarau, 1838, S. 186). Von diesem Grundgedanken ging, wie Zachariä richtig behauptet, auch unsere badische Verfassung aus, als sie in ihrer überhaupt sehr kurzen Redaction jene gerichtliche Nichtverantwortlichkeit der Volksvertreter, die sie in allen ihr als Muster vorliegenden freien Verfassungen fand, als sich von selbst verstehend und als mit Nothwendigkeit in der ständischen Verfassung enthalten, nicht erst noch besonders positiv festsetzen wollte. Selbst die Bundesgesetzgebung, auch da, wo sie der freien Rede nicht günstig ist, setzt gerichtliche Nichtverantwortlichkeit voraus, und will nur durch die landständische Geschäftsordnung Ausschließung etwaigen Mißbrauchs. Auch unsere badische Geschäftsordnung bezweifelte nicht einen Augenblick dieses Princip, sondern bestätigte es vielmehr indirect, indem sie nur den Ordnungsruf des Präsidenten bei ungeeigneter Rede festsetzt, und indem sie den Abgeordneten ausdrücklich geschriebene Reden und Discussionen verbietet (§. 39). Wahrlich, hätte das schnelle oft feurige Wort der mündlichen Debatte Grundlage von Strafprocessen werden sollen, so war diese Bestimmung unmöglich. Alsdann müßte es dem Deputirten freistehen,

sich durch Ablesen kalt und sorgfältig redigirter schriftlicher Reden vor gefährlichen Mißdeutungen seiner Worte zu bewahren; dann wäre diese Bestimmung ein Fallstrick bei der redlichen freimüthigen Erfüllung der Deputirtenpflicht. Denke man sich nur einmal, daß in politischen Parteikämpfen lästige und gehässige Verfolgungen der Deputirten gewöhnlich würden, und erwäge man einen Augenblick, wie sehr man unsere Verfassung in einer ihrer wichtigsten Grundlagen zu untergraben im Begriffe steht! Bedenke man, wie man diese unsere, vor der großen Reactionsperiode in Deutschland gegründete Verfassung, welche gerade darum mit Recht den Stolz unseres Vaterlandes bildet, weil sie, in einem großherzigen Sinne gedacht, die Verfassungsrechte von manchen Verkümmerungen frei läßt, welche einige andere, in jener spätern Reactionszeit entstandene deutsche Verfassungen enthalten, nunmehr selbst diesen letzteren nachsetzen will! Denn während diese anderen Verfassungen doch nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen ein gerichtliches Klagerecht begründen, die sächsische z. B. nur bei Wiederholung einer Verletzung selbst nach erfolgtem Ordnungsruf, die großherzogl. hessische z. B. nur für Verleumdungen gegen Privatpersonen, also nicht bei Injurien im engern Sinne, und eben so wenig wie nach der baierischen Verfassung bei Injurien gegen die Minister und die Regierung, so soll nunmehr bei uns ohne Weiteres ein völlig unbegrenztes, beliebiges gerichtliches Einschreitungsrecht in Beziehung auf alle ständischen Discussionen und Pflichterfüllung Statt finden. Die großherzige stillschweigende Anerkennung der in der Natur der Sache liegenden Nichtverantwortlichkeit in unserer Verfassung, diese will man ja jetzt in deren vollständigstes Gegentheil, in eine angeblich sich von selbst verstehende, ganz allgemein gerichtliche Verantwortlichkeit umdrehen. Erwäge die hohe Kammer ferner eine weitere, durch den gegenwärtigen Proceß intendirte, Herabwürdigung der badischen Volksabgeordneten. Alle Beamten der Regierung, alle Staatsdiener dürfen in Straf- und Injuriensachen nur von dem collegialen Hofgerichte zur Verantwortlichkeit gezogen werden; auf gleiche Weise auch alle Bürger, wegen angeblichen Mißbrauchs der Presse. Den Abgeordneten des badischen Volks dagegen, wenn er im Ständesaal im Namen seines Volkes mündlich sprach, diesen will man, wegen dieser so wichtigen und schwierigen, so schwer richtig zu beurtheilenden landständischen Pflichterfüllung, dem Gerichte des letzten Einzelrichters unterstellen. So entzieht man ihm in diesen, doch gewiß besonders wichtigen und schwierigen Processen auch allen Schutz des obersten Gerichts, nicht blos bei unbilligen, ungerechten Sentenzen, sondern, wie sich näher ergeben wird, selbst bei einem Verfahren und Urtheilen von befangenen, ja von incompetenten Richtern und gegen absolute Nichtigkeiten des Verfahrens und Urtheilens. Die Regierung behauptet und befolgt ferner, als sich von selbst verstehend und als in der Natur einer im öffentlichen Auftrag ausgeübten Pflicht begründet, den Grundsatz, daß kein öffentlicher Diener gerichtlich verantwortlich gemacht werden könne, ehe der Vollmachtgeber selbst, also hier die Regierung, in

der anzuklagenden Handlung eine Mandatsüberschreitung erkannte und die gerichtliche Verfolgung erlaubte. Der Volksabgeordnete, wegen seiner im Sitze und im Vereine der Volksrepräsentation ausgeübten öffentlichen Pflicht, soll ohne irgend eine Zustimmung der Auftraggeber, oder der ganzen Kammer, ohne irgend eine Anerkennung einer Mandatsüberschreitung aus der Kammer vor den Einzelrichter gezogen und von diesem über die Ausübung seiner übertragenen öffentlichen Pflicht verurtheilt werden können.

Werfe die hohe Kammer nun einen unbefangenen Blick auf die ganzen möglichen Folgen einer solchen zur Regel werdenden Durchführung dieser an sich schon so bedenklichen Grundsätze. Es liegt fern von mir, in die Materie des Injurienprocesses, womit man mich behelligt hat, einzugehen, oder ein Eingehen der hohen Kammer in dieselbe und in die eigenthümlichen Verhältnisse des vorigen Landtags, denen dieser Proceß seinen Ursprung verdankte, irgend hervorrufen zu wollen. Doch auch ohne dieses zu thun, und ohne irgend eine gehässige Beziehung, darf ich, der Sache wegen, zwei einfache Thatsachen der Erwägung anheim stellen. Die erste ist die folgende: der Injurienproceß entstand unmittelbar aus dem lebhaften Streit der beiden politischen Parteien des vorigen Landtags, wurde veranlaßt durch eine im lebhaftesten Parteistreite entstandene gegnerische Mißdeutung meiner Worte von Seiten eines Abgeordneten der Ministerialpartei, gegen welche ich stritt und meine Partei vertheidigte. Von einem der Wahlmänner und Committenten dieses Abgeordneten wird nun diese gegnerische Deutung zur Grundlage dieses Processes gemacht. Ich unterlasse jede Andeutung eines Zusammenhangs dieser Erscheinungen und jede Erwähnung vielleicht irriger Deutungen, die Andere daran knüpften. Es genügt mir, ganz allgemeine zukünftige mögliche Consequenzen der falschen Grundsätze veranschaulicht zu haben. Die zweite Thatsache ist diese: Meine jetzt vor unseren Gerichten verfolgte Aeußerung gehört unmittelbar derselben Sitzung und demselben Sitzungsprotocoll an, in welchem ich mich verpflichtet hielt, über den Mangel nöthiger Unabhängigkeit unserer Richter und über die Hereinziehung derselben in den politischen Parteistreit die empfindlichsten Beschwerden öffentlich auszusprechen. Zwar in solchen Beschwerden liegt an sich für den Richter und die Gerichte noch keineswegs ein Vorwurf, da ja solche Beschwerden nur zur Herbeiführung derjenigen Lage helfen wollen, welche würdige Richter wünschen müssen, und da, wenn trotz solcher Schwierigkeiten ihrer unbefangenen Justizverwaltung die Richter thatsächlich unparteiisch urtheilen, sie dann in erhöhtem Grade die öffentliche Achtung verdienen. Aber trotz dem Allen frage ich jeden Menschenkenner, ob nicht nach der menschlichen Schwäche sehr leicht viele Richter durch dieselbe ständische Pflichterfüllung, über die sie nun ohne Weiteres den Volksabgeordneten vor ihren Richterstuhl ziehen dürfen, sich sehr gereizt fühlen können. Doch dieses veranschaulicht mein Proceß noch deutlicher. Ich hatte, kurz ehe meine landständische Aeußerung vor Gericht gezogen

wurde, bei einer Wahlprüfung die stärksten Beschwerden gegen das Freiburger Stadtamt vortragen müssen, welche sich unmittelbar auf Amtshandlungen bezogen, welche notorisch von dem großh. Stadtamtmann von Uria ausgegangen waren. Und nun fordert derselbe Beamte mich wegen meiner landständischen Pflichtausübung als Strafrichter vor sein Einzelgericht. Er thut dieses, obgleich, nach der lang und fest bestehenden Einrichtung, nicht er, sondern ein anderer Beamter der Richter der Bewohner desjenigen Stadttheils ist, dem ich angehöre, und obgleich schon eine besondere Vorliebe gerade für diesen Proceß, bald auch der feindselige Ton, und dagegen die, wie es schien zu weit gehende Unterstützung des Anklägers, mich zu Beschwerden und Ablehnungsgesuchen nöthigten. Diese wurden jedoch vom Hofgericht abgewiesen, weil nach den hofgerichtlichen Entscheidungsgründen nicht ganze Stellen (das Stadtamt), sondern nur einzelne Personen abgelehnt werden könnten (was ich, der übrigens wirklich nur den Amtmann von Uria ablehnte, sehr bezweifle), und weil meine landständische Beschwerde, von welcher stillschweigend zugestanden ward, daß sie an sich wohl eine Befangenheitsursache abgab, den Amtmann von Uria nicht namentlich nannte, obwohl derselbe der für ihn selbst, für das Hofgericht und die ganze Stadt hinlänglich bezeichnete Urheber der von mir gerügten Handlungen war.

Doch genug auch hiervon, um die Unzulässigkeiten solcher Processe und ihre Gefahren für eine gesicherte unabhängige Pflichterfüllung freimüthiger Volksabgeordneter, für ihre pflichtmäßige Beschwerdeführung über Mißbräuche auch von dieser Seite zu veranschaulichen! In solcher Lage der Sache mußte ich es also unstreitig für meine heilige Pflicht halten, gegen die in meiner Person angegriffenen wesentlichen Verfassungsrechte der Volksabgeordneten und der ganzen Volksvertretung jedes rechtliche Schutzmittel zu ergreifen, um mich von dem Vorwurfe frei zu halten, daß ich dieselben durch irgend eine Unterlassung gefährdet habe. Nach unserem Verfassungsrechte war nach dem bisherigen Brauche jedes Gericht incompetent zum richterlichen Urtheil über meine landständische Aeußerung. Dem klaren, unbedingt allgemeinen Buchstaben und Geist unserer Gesetze zufolge, wird ferner, wie ebenfalls meine Druckschrift nachweis't, allen Staatsdienern, ohne irgend einen Unterschied der pensionirten und nichtpensionirten, ihr Gerichtsstand in Straf- und Injurienſachen nicht bei den Einzelrichtern, sondern bei den Hofgerichten angewiesen. Ich mußte also auch in dieser Hinsicht das Stadtamt als incompetent ablehnen, da ich in einer Sache, welche nicht allein meine Rechte betraf, natürlich mein ordentliches Gericht nicht freiwillig aufgeben, da ich diese Sache nicht freiwillig einem ungesetzlichen und mir noch dazu befangen erscheinenden Richter übertragen durfte. Auch das Hofgericht erklärte indessen, eben so wie das Stadtamt in erster Instanz, sich selbst in zweiter Instanz zur Entscheidung dieses Injurienprocesses für competent. So sah ich mich genöthigt, den Schutz unseres obersten

Gerichtes für mein verfassungsmäßig-landständisches und Staatsdienerrecht zu suchen.

Dieser Schutz unseres obersten Gerichts wurde mir aber versagt, und er scheint, dieses ist wichtig für die hohe Kammer, selbst auch für den Fall, dem bisher ausgeführten, so höchst wichtigen Verfassungsrecht der Volksabgeordneten gänzlich versagt zu werden, wenn die Mitglieder dieses höchsten Gerichtshofes alle mit uns darüber übereinstimmten, daß, eben so wenig in Baden wie in Baiern, die Volksabgeordneten wegen Ausübung ihrer landständischen Pflicht der strafrechtlichen Controle der Gerichte unterworfen werden dürfen, daß also durch solches Beginnen eine wesentliche Grundlage unseres verfassnngsmäßigen Rechtszustandes untergraben, daß dadurch unheilbar nichtiges Verfahren und Urtheil begründet, und durch dieselbe eben so ungerechte als unheilbar nichtige Straffententen gefällt und vollzogen würden.

Selbst bei solcher Ueberzeugung aller Mitglieder unseres höchsten Gerichtshofes, sage ich, scheint doch unser Rechtszustand keineswegs auf irgend einen Schutz dieses höchsten Gerichts rechnen zu dürfen. Und ganz eben so wenig scheint auch jenes landesgesetzliche Recht aller Staatsdiener jemals auf den Schutz des höchsten Gerichts rechnen zu dürfen, selbst wenn ebenfalls alle Mitglieder dieses höchsten Gerichtshofes mit mir in der Ansicht von der wirklichen Existenz der Schriftsässigkeit der Staatsdiener überzeugt sind, selbst wenn sie überzeugt sind, daß durch die Incompetenz absolut und unheilbar nichtige Processe und Urtheile diese Staatsdiener verletzen, und diese mit solchen Verletzungen wegen der Versagung der oberst-richterlichen Hülfe ungeheilt fortbestehen. Es hat nämlich dieser höchste Gerichtshof, auf mein Cassations- und Revisionsgesuch wegen Nichtigkeit des Verfahrens und des hofgerichtlichen Urtheils, jede Berührung und Prüfung der von mir erhobenen Rechtsfragen und Nichtigkeitsgründe selbst sorgfältig vermieden und aus rein formellen Gründen meine Beschwerde zurückgewiesen.

Zwar erkennt der hohe Gerichtshof ausdrücklich an, daß nach klaren Landesgesetzen, wie nach der Natur der Sache und dem gemeinen Recht in Straf- und Injuriensachen, die außerordentlichen (d. h. die auf die gewöhnlichen Instanzen und Fristen nicht beschränkten) Rechtsmittel der Nichtigkeitsklagen oder der Nullitäts-, Cassations- und Revisionsbeschwerden begründet sind, wenn ausdrückliches Gesetz (jus in thesi) verletzt ist, und wesentliche Bestandtheile und Voraussetzungen eines gültigen richterlichen Verfahrens und Urtheils mangeln. Solche außerordentliche Rechtsmittel und die Zusage der oberstrichterlichen Hülfe bei ihnen, enthalten insbesondere die in meiner Druckschrift S. 36 angeführten Gesetze. Nach den oberhofgerichtlichen Entscheidungsgründen aber beschränkte sich diese Rechtshülfe. Sie erklären für's Erste die von mir angeklagten Nichtigkeiten darum für keine unheilbaren, weil sie hätten durch's Hofgericht aufgehoben werden können, obgleich sie von ihm doch nicht geheilt, sondern erneuert wurden, sie mir also dadurch

selbst in diesem Sinne als unheilbar erscheinen, und nach jenen Gesetzen zur nöthigen Heilung und Rectification das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage zu begründen scheinen, weil durch andere Rechtshülfe nun keine Abhülfe möglich war.

Als unheilbar erschienen sie mir vollends in dem eigentlichen juristischen Sinne, indem hier absolut wesentliche rechtliche Grundbedingungen eines gültigen richterlichen Verfahrens und Urtheilens fehlten (nämlich eine Rechtssache und ein zuständiges Gericht) und indem die Erklärung einer untergerichtlichen Competenz ausdrückliches jus in thesi verletzt. Diese Entscheidungsgründe sagen ferner: das Hofgericht habe, weil es nur das Verfahren und Urtheil des Stadtamts billigte und aufrecht erhielt, nur etwa unbillig geurtheilt, nicht selbst eine Nichtigkeit begangen. Mir schien es nicht blos durch die Competenzerklärung des Stadtamts selbst jus in thesi zu verletzen, sondern auch sich selbst wie dem Stadtamte in dieser Sache, statt dieselbe von den Gerichten zurückzuweisen, fälschlich eine richterliche Gewalt und Entscheidung anzumaßen. In einer Sache, welche gar keine Rechtssache ist, in welcher also jedes richterliche Verfahren und Entscheiden, außer der von mir erbetenen Zurückweisung aus dem Gericht, unheilbar nichtig ist, verfuhr und urtheilte das Hofgericht selbst, so wie in einer gerichtlichen, und erkannte selbst nichtig eine nicht Statt findende Competenz des Stadtamts, wie auch des Hofgerichts, und wies selbst die Sache an das Stadtamt zurück. Es gibt nun namentlich auch die Verordnung vom 6. Mai 1807 (Regierungsblatt Nr. 16) ausdrücklich gegen solche hofgerichtliche Erkenntnisse, welche wie das, welches ein Verfahren ohne subjective und objective Competenz fortzusetzen gebietet, „eine unheilbare Mißleitung des Processes begründen", eine Nichtigkeitsrevision bei dem Oberhofgerichte, ja bei dem Plenum desselben. Bei solcher unerwarteter Wendung der Sache aber ergab es sich in der That, daß zum Schutz nicht blos des klar gesetzlichen Gerichtsstandes der Staatsdiener, sondern auch zum Schutz jenes wesentlichen landständischen Verfassungsrechts, daß für diese, mit einer Geldsumme ganz unvergleichbaren wichtigen Rechte jeder Schutz des obersten Gerichts, daß selbst der Schutz einer Prüfung dieser verfassungsmäßigen Gesetze und Rechte von Seiten des höchsten Gerichts ausgeschlossen ist.

Würden sie selbst in absolut nichtigem Verfahren und Entscheiden des untersten Gerichts und des Mittelgerichts mit Füßen getreten, das oberste Gericht darf sie nicht einmal prüfen und nicht schützen, weil die Verletzung im Untergericht beginnt und die Fortsetzung und Erneuerung derselben vom Mittelgericht nicht unheilbare Nichtigkeit, sondern nur ein unbilliges Urtheil ist. Es ergibt sich, daß hiernach bei der wirklichen doppelten Incompetenz des Stadtamtes auch nur ein einziges subjectiv competentes Gericht, das Hofgericht, genügte, um das klar gesetzliche Recht der Schriftsässigkeit den Staatsdienern zu rauben, zwei objectiv incompetente Gerichte dagegen ohne allen

obergerichtlichen Schutz den Landständen ihr wesentliches Verfassungsrecht entziehen können. Denn mindestens sehr zweifelhaft bleibt es, ob selbst dann, wenn nach etwaigem Vorgange des incompetenten Stadtamts das ebenfalls incompetente Hofgericht ein wegen Mangels wesentlicher Voraussetzungen unheilbar nichtiges Strafurtheil aussprechen würde, das Oberhofgericht hier nicht abermals nur heilbare Nichtigkeit und wegen angeblichen bloßen unbilligen Urtheilens eine Abwesenheit jeder Nichtigkeit finden, und so jedes Eingehen in die Rechtsfragen selbst zurückweisen würde. Noch einmal, ich will hier weder eine Beschwerde gegen unsern höchsten Gerichtshof führen, noch seine Entscheidungsgründe einer vollständig rechtlichen Prüfung unterwerfen. Aber wesentlich für die Beurtheilung des Rechtszustandes der Kammermitglieder, sobald man einmal regelmäßig nach den jetzt versuchten Vorgängen ihre landständische Pflichterfüllung beliebig vor die Untergerichte ziehen würde, ist offenbar dieser Mangel alles Rechtsschutzes des obersten Gerichts, selbst bei unheilbaren Nichtigkeiten des Verfahrens und der Urtheile.

Um jeden Vorwurf zu vermeiden, als hätte ich meinerseits irgend etwas zur Vertheidigung eines in meiner Person angegriffenen heiligen Verfassungsrechts unterlassen, hielt ich es für Pflicht, da die Kammern nicht versammelt waren, dem Justizministerium die in meiner Druckschrift enthaltene Anzeige von dem Vorgange zu machen. Ich verband damit absichtlich keinerlei Gesuch, weil ich irgend einen Schutz für meine Person gar nicht bezwecken wollte. Aber es schien mir schon wegen der von der hohen Kammer zum Schutz ihrer Verfassungsrechte zu ergreifenden Maßregeln von Wichtigkeit, daß der gegen diese Verfassungsrechte gerichtete Angriff sich nicht fortsetze, ohne officielle Kenntniß derjenigen hohen Behörde, welche die verfassungsmäßigen Grenzen der Justizverwaltung zu überwachen hat, so wie ohne officielle Kenntnißnahme von Seiten des höchst preislichen Staatsministeriums, welches nicht blos im Allgemeinen die Verfassung zu schützen, sondern auch über die Competenzconflicte zu entscheiden berufen ist. Es war dieses schon darum für die hohe Kammer von Wichtigkeit, weil der vorgelegte Strafgesetzentwurf den Grundsatz, welchen das Staatsministerium bisher, als aus der Natur der Sache fließend, befolgte, daß bei öffentlicher Function der Mandatar nicht ohne Anerkennung der Mandatsüberschreitung von Seiten des Vollmachtgebers vor Gericht gestellt werden könne, jetzt noch ausdrücklich auch positiv sanctionirt, die hohe Kammer aber wohl nimmermehr geneigt sein könnte, dieser Bestimmung ihre Zustimmung zu geben, wenn nicht in Consequenz mit derselben auch für die Pflichterfüllung des Volksabgeordneten mindestens eine entsprechende Sicherheit gewährt wird. In Folge jener in meiner Druckschrift enthaltenen Anzeige an das Justizministerium ging mir durch die Gerichte ein Erlaß zu, nach welchem das hohe Staatsministerium sich nicht bewogen finde, in einer blosen Privatsache einzuschreiten.

Ich kann es der hohen Kammer überlassen, näher zu prüfen, ob

eine Injurienstrafsache und eine Klage auf öffentliche Injurienstrafe, ob vollends eine gerichtliche Verfolgung eines Volksabgeordneten lediglich wegen Ausübung seiner öffentlichen Pflicht und einer landständischen Aeußerung über rein öffentliche Verhältnisse nach ihrem Gegenstand und ihrem Princip, nach ihrer Entstehung und ihren Folgen, eine reine Privatsache sei.

In Folge dieser Anzeige kündigte sogleich der Abgeordnete Sander eine Motion über die Redefreiheit im Ständesaale an, die er in der 17. Sitzung begründete. Er sagt hier unter Anderem:

Wenn ich bedenke, daß der gegen den Abgeordneten Welcker eingeleitete Proceß aus einer Aeußerung sich anfachte, die er hier als Abgeordneter in öffentlicher Sitzung gethan hat, so sollte ich meinen, daß dasjenige, was ein Abgeordneter, ein Mitglied dieses Hauses, eines der ersten Organe der ganzen Staatsverfassung spricht und handelt, keine Privatsache ist, sondern der Sphäre der Oeffentlichkeit und dem Kreis der Amtshandlungen angehört. Ich sollte wohl glauben, daß wir, die wir hier in diesem Saale die Steuern zu bewilligen, zu der Gesetzgebung zuzustimmen, und die Controle über die ganze Staatsverwaltung zu üben haben, keine Privatpersonen sind, und in der Ausübung dieses unseres wichtigsten Rechts keine Privathandlung vornehmen. Wir, die wir hier sitzen durch den Willen der Verfassung und die Wahl des Volks, als dessen Vertreter bei und gegenüber der Staatsregierung, sind keine Privatpersonen, sondern wir sind als Mitglieder der Kammer Mitglieder des höchsten Organs der Staatsverfassung nach dem Fürsten, und Alles, was wir in dieser Hinsicht thun, reden und handeln, gehört in den Kreis der öffentlichen Rechtsvorkommnisse, und in den Kreis der Amtshandlungen, so gut als was irgend ein anderer öffentlicher Beamter als solcher thut und handelt. Vergeblich wird man sich darauf berufen, daß dadurch, daß der genannte Cassier Sattler aus einer Aeußerung in der Rede des Abgeordneten Welcker Bezug auf sich genommen hat, und jener Sattler eine Privatperson seie, nun die ganze Sache selbst eine bloße Privatsache geworden sei. Denn zuvörderst ist diese Aeußerung des Abgeordneten Welcker in gar keiner Beziehung auf die Person des Bergwerkscassiers Sattler geschehen, sondern wenn sie irgend eine Beziehung auf ihn hatte, so hatte sie dieselbe nur dadurch, daß er ein Mitglied der Kammer von 1825 und 1828 war. Die Rede des Abgeordneten Welcker bezog sich auf jene Kammern, also auch wieder auf ein öffentliches Organ, und kann deshalb in keiner Weise durch den Bezug, welchen der Cassier Sattler daraus auf sich nahm, eine reine Privatsache werden. So wenig aber irgend eine Amtshandlung eines Beamten dadurch, daß sie in Beziehung auf ein Privatrecht tritt, daß sie über ein Recht oder eine Beschwerde eines Privatmanns entscheidet, eine Privatsache wird, so wenig kann irgend eine Aeußerung des Abgeordneten in einer öffentlichen Rede dadurch, daß sie sich auf irgend einen Privaten bezieht, eine reine Privatsache werden.

Mir scheint, daß man dies bei dem Staatsministerium um so leichter hätte einsehen können, als es noch gar nicht so lange her ist, daß bei dem Staatsministerium selbst ein ähnlicher Fall ganz anders entschieden wurde.

Sie werden sich vielleicht aus einer hier verhandelten Petition erinnern, wie sich mehrere Bürger in Rastatt darüber beschwerten, daß sie bei Gelegenheit der Amtshandlungen des dortigen Obereinnehmers von demselben beleidigt wurden, und daß sie deshalb eine Ehrenkränkungsklage anstellten, die auch von dem Gericht angenommen worden ist, worin aber das Staatsministerium nach Erhebung eines Competenzconflicts die Ladung über diese Klage aufhob, indem es von der Ansicht ausging, daß, da die Sache bei der Amtshandlung eines öffentlichen Dieners geschehen sei, keine bloße Privatklage, sondern eine Klage aus einem öffentlichen Rechtsvorkommniß vorliege, und daß daher aus öffentlichen Rechtsgrundsätzen die Ladung aufzuheben sei.

Mir scheint, daß die Entscheidung des Staatsministeriums entweder eine nicht geringe Unkenntniß in öffentlichen Dingen, oder, was noch ärger ist, eine Mißachtung unseres ganzen Rechtszustandes verräth, und seine Entscheidung nicht gebilligt werden kann.

Injurien waren nach unserer Gesetzgebung zur Zeit der Verfassung bloße Polizeifrevel, die von Amts wegen von den Polizeibehörden untersucht und abgewandelt werden konnten. Hiervon ausgehend, finde ich in unserer Geschäftsordnung, daß der Präsident der Kammer ohne Unterschied die Polizei in der Kammer handhabt; in den §§. 23—27 der Geschäftsordnung steht sodann, daß jede Persönlichkeit und jede Abschweifung von dem Gegenstand untersagt ist, daß aber bei Persönlichkeiten und Abschweifungen von dem Gegenstand der Verhandlung der Präsident das Recht hat, den Redner zur Ordnung zu rufen, und die Kammer sogar in schweren Fällen eine Rüge zu Protocoll beschließen kann. Im Hinblick hierauf scheint klar zu sein, daß nach dem damaligen Stande unserer Gesetzgebung, wornach Injuriensachen blos Polizeifrevel waren, die Absicht gewesen ist, daß solche von dem Präsidenten der Kammer, und der Kammer selbst, abgewandelt werden können. Es kann kein Zweifel sein, daß Persönlichkeiten offenbar auch Injurien in sich enthalten, und daß besonders Abschweifungen von dem Gegenstand, so weit es Persönlichkeiten sind, gewiß Injurien gegen Dritte vorstellen und enthalten können. Es kann nun, meines Erachtens, nicht bestritten werden, daß, wenn irgend ein Abgeordneter in diesem Hause von einem andern Mitgliede beleidigt wird, jener nach den Vorschriften der Geschäftsordnung wohl nicht das Recht hat, eine Injurienklage vor Gericht anzustellen, sondern daß er sich deswegen an den Präsidenten wenden kann, wenn dieser nicht von selbst schon einen Ordnungsruf gegen den Redner ergehen läßt, und daß ferner, so weit die Injurie eine schwere ist, ein Verweis zu Protocoll beschlossen werden kann, womit die Sache erledigt ist.

So groß kann doch nicht der Umfang der Rechte eines Dritten

sein, daß ein Abgeordneter hier zur Ordnung gerufen, oder wegen seiner Beleidigung ihm sogar ein Verweis zu Protocoll gegeben werde, und daß alsdann diesem Dritten gleichwohl noch die Befugniß zustehen sollte, vor Gericht eine Klage anzustellen. Sein Recht kann kein größeres sein, als das Recht eines Abgeordneten und eines Regierungscommissärs, so zwar, daß, wenn die Sache hier abgewandelt ist, eine weitere Untersuchung nicht Statt finden kann. Es spricht auch dafür einer der obersten aller Grundsätze des Strafverfahrens: non bis in idem. Man kann nicht in einer und derselben Sache vor zwei Gerichten untersucht und bestraft werden. Mag nun auch durch die spätere Gesetzgebung die Erledigung von Injurien allgemein an die Gerichte übergegangen sein, so kann doch hierin keine Abänderung des frühern besondern Rechtszustandes in diesem Hause liegen, denn es ist ein bekannter Rechtsgrundsatz, daß ein späteres allgemeines Gesetz ein früheres specielles Gesetz nicht aufhebt. Wenn man aber auch annehmen wollte, es seien noch Zweifel hierüber vorhanden, so müssen diese schwinden, wenn man anderwärts herumschaut, und wenn man nachweisen kann, daß die Natur der Sache, daß die Vermeidung der abenteuerlichsten Schwierigkeiten und der ernstlichsten Verwickelungen es gebieterisch fordern, daß es so sein müsse.

Betrachten wir zur Entscheidung dieser Frage unsere Amtsthätigkeit, so fällt uns alsbald in die Augen, daß in unsern öffentlichen Sitzungen unsere Berathungen hauptsächlich durch das mündliche Wort der Abgeordneten zu unseren wichtigsten Beschlüssen über Steuerbewilligung, über Gesetzgebung und die Controlirung der Staatsverwaltung geführt werden. Es ergibt sich hieraus auch, daß das mündliche Wort des Abgeordneten die Hauptsache seiner ganzen Amtsführung ist, und wenn dem so ist, so muß man auch zugeben, daß dessen gänzliche Unbeschränktheit und Ungebundenheit, daß die Unabhängigkeit des Redners, seine Ueberzeugung für Recht und Wahrheit frei und offen auszusprechen, daß das freie Wort der Grundpfeiler der ganzen Stellung des Abgeordneten ist, und es daher in der Nothwendigkeit der Sache liegt, daß dieses Wort auch wirklich frei sei. Daraus folgt aber hinwiederum, daß alles dasjenige, was der Redefreiheit störend und hemmend entgegentritt, verworfen werden muß. Nichts kann aber dieser Freiheit mehr in den Weg treten, als wenn jeder Abgeordnete besorgen muß, wegen seiner Worte, sobald sie nur etwas mißliebig erscheinen, vor Gericht herumgezogen werden zu können, und von jedem Dritten, der sich beleidigt glaubt, mittelst einer Injurienklage vor Gericht verfolgt zu werden. Je mehr ein Deputirter seine Pflicht, Wahrheit und Recht zu reden, hier erfüllte, je mannhafter und entschiedener er auftritt, je mehr ein Deputirter als der sonderbare Mann sich zeigte, dem das Recht mehr gilt als sein Vortheil, je kräftiger er das Recht vertheidigte und dem Unrecht sich entgegenstemmte, desto mehr wäre er der Gefahr ausgesetzt, mit Injurienprocessen verfolgt und am Ende noch dafür eingesperrt zu werden. Es scheint mir auch beinahe in der Unmöglichkeit zu liegen, eine Unter-

suchung über solche Aeußerungen in diesem Saale vor Gericht zu verfolgen. Bei einer solchen Untersuchung müßten ja natürlich unsere Protocolle den Aemtern vorgelegt werden, denn da sind ja die Aeußerungen zu finden, welche eine Injurie enthalten, und die Aemter würden somit untersuchen, was der Secretär in unseren Protocollen richtig redigirt, und was der Redner mit Grund oder Ungrund hieran geändert hat. Ein solches Verfahren ist nicht möglich. In einem solchen Falle könnte es leicht vorkommen, daß unser Präsident zum Zeugen aufgerufen würde, und alle Abgeordnete als Zeugen vor Gericht zu erscheinen hätten. Vielleicht könnte ein Abgeordneter das nicht gehört haben, was alle Andern hörten, oder er könnte etwas Anderes gehört haben, so daß er am Ende mit einem Meineidsproceß verfolgt werden könnte; — zu solchen abenteuerlichen Folgen könnte die Sache führen.

Man wird freilich sagen, es werde dergleichen nicht vorkommen. Wenn man aber bedenkt, was die Grundlage dessen, warum man darauf besteht, solche Injurienklagen gegen Abgeordnete zu erheben, die Beschränkung der Redefreiheit der Abgeordneten ist, so wird man bei Durchführung dieser Beschränkung allerdings fürchten können, daß alles dieses recht wohl vorkommen kann*). Jedenfalls wäre die Nothwendigkeit vorhanden, daß bei einer solchen Injurienklage der Beweis hauptsächlich durch die andern Abgeordneten geführt werden müßte, und wir müßten daher am Ende alle 62 als Zeugen vor Gericht erscheinen. Bei solchen gerichtlichen Verhandlungen würde sich dann auch unsere Rechtsgleichheit in diesem Saale sehr schön herausstellen. Bekanntlich sind wir hier Alle ganz gleich. Wir aber, die wir nur einfache Bürger oder gar nur Advocaten sind, wir müßten natürlich bei allen solchen Injurienklagen vor den Aemtern unser Recht finden, wogegen der Staatsbeamte vor dem Hofgericht stünde. Wir sind, ich sage es nochmals, zwar Alle in diesem Saale ganz gleich, allein wenn wir wegen Ehrenkränkungen belangt werden, so tritt die unbedeutende Eigenschaft des Abgeordneten zurück hinter die bedeutenderen des Staatsbeamten; der Erstere wird vor den Aemtern, der Andere vor den Hofgerichten untersucht, und wir sind alsdann in diesem Saale um eine Fiction reicher, und vor den Gerichten um eine Wahrheit ärmer. Sodann ist es aber auch möglich, daß in den Beschlüssen der Kammer selbst Injurien vorkommen, oder ein Grund zu einer Injurienklage liegen könnte, und wie würden alsdann in einem solchen Falle unsere Beschlüsse vor den Aem-

*) Beinahe alles dieses ist später in diesem wunderlichen Processe vorgekommen. Der Kläger, wahrscheinlich weil er erkannte, daß nach dem officiellen Kammerprotocoll eine Injurienklage unmöglich begründet werden kann, ließ viele Kammermitglieder als Zeugen vorladen. Der Richter ließ sie abhören, trotz der Perhorrescenz des Beklagten, weil ja gerade gegen sie die angeblich verletzende Rede gerichtet war. Sie sollten also gegen das durch ihren eigenen Amtseid bekräftigte Protocoll zeugen. Ja der Richter forderte sie auf, wenn sie sich der Worte etwa nicht mehr erinnerten „nach dem Totaleindruck" zu zeugen (!!!) Anm. der Redact.

tern bestehen? Ich glaube, daß das Gesagte hinreicht, um nachzuweisen, daß zu Vermeidung der ernstlichsten Schwierigkeiten und mißliebigsten Folgen es nothwendig ist, Injurienklagen vor Gericht nicht zuzulassen über Reden der Abgeordneten in diesem Saale. Mir scheint deshalb auch, daß allen denjenigen, welche dessenungeachtet darauf bestehen, daß solche Injurienklagen zugelassen werden, es keineswegs darum zu thun ist, das Recht der Einzelnen zu schützen, denn dieses Recht ist wohl durch unsere Geschäftsordnung genügend geschützt, sondern es liegen ihnen ganz andere Dinge am Herzen. Es ist ihnen darum zu thun, daß das freie Wort auch in seinem letzten Zufluchtsort, hier in diesem Saale, vernichtet werde, nachdem das Gedruckte durch die Censur schon so arg verfälscht ist, daß alle jene Abgeordneten, die man da nicht mit Stellen und Beförderungen fängt, durch Strafen und Processe geschreckt werden, und daß die Kammer eines ihrer wichtigsten Rechte, wobei sich besonders die Injurien zeigen werden, nämlich der Controle der ganzen Staatsverwaltung beraubt, wenigstens erschwert, mit anderen Worten, daß die Kammer um ihr Ansehen und ihre Würde gebracht würde. Wer der Kammer den Mund verschließen, und sie zur Dienerin alles Unrechts im Staate machen will, hat allerdings kein besseres Mittel hiezu als Injurienklagen zuzulassen. Wer dagegen das freie Wort hier wenigstens noch haben will, wer da will, daß es hier noch seine letzte Zufluchtsstätte erhalte, und hier der Schirm des Rechtes der Schild der Unschuld sei, der kann solche Injurienklagen gegen Abgeordnete nirgends zulassen. Indessen hoffe ich zu Gott, daß man sich hier nicht so gutmüthig die Redefreiheit vernichten läßt, und daß man sich nicht so geradezu das freie Wort wird berauben und beeinträchtigen lassen wollen, so wie daß nun auch die Regierung einsehen wird, daß hier keine Privatsache, sondern eine der wichtigsten Fragen unseres öffentlichen Rechts vorliegt. Wenn aber die Regierung dieses nicht thut, so werde ich einen Weg einschlagen, auf dem ich bethätige, daß, so wie man Recht und Gesetz gegen uns drehen will, Recht und Gesetz gegen uns im Argen liegt. Wenn man wegen jeder mißliebigen Aeußerung Kammermitglieder vor Gerichten verfolgt, wenn man mich wegen meiner Aeußerungen in diesem Saale vor Gericht herumzieht, so werde ich auch gegen jeden Minister oder einen Regierungscommissär überhaupt, der mir irgend ein mißliebiges Wort sagt, mit einer Injurienklage auftreten, und wenn diese nicht vor Gericht zugelassen wird, weil der Minister in öffentlichem Dienst war, und er nicht vor Gericht zu belangen ist, sondern die öffentliche Dienstbehörde sich darüber auszusprechen hat, ob er vor Gericht belangt werden kann, wenn also das Staatsministerium die vielleicht schon erkannte Ladung wieder aufhebt, so frage ich, ob dies der Schutz ist, der mir in meinem schweren Amte gebührt, ob das Recht ist, daß ich, der ich in meinem Amte als Abgeordneter Keinem eine persönliche Beleidigung machen wollte, mich vor jedem Richter belangen lassen muß, während ich, wenn ich gegen einen Minister eine Klage zu erheben habe, keinen Richter finden soll?

Es ist im höchsten Grade bedauerlich in dieser Sache, zu sehen, wie alle Staatsstellen, wie das Stadtamt und Hofgericht Freiburg, wie das Oberhofgericht, das Justizministerium und das Staatsministerium Partei genommen haben gegen den Abgeordneten Welcker und gegen unser Recht. Aus dieser Reihe von Entscheidungen geht eine der vielfachen Krankheitserscheinungen unseres krankhaften öffentlichen Zustandes deutlich hervor. Es ist insbesondere bei den Staatsstellen dahin gekommen, daß Alles, was sich auf die Repräsentativverfassung und die Rechte der Kammer, Alles, was auf eine freie Entwickelung der Verfassung und der Rechte der Bürger zurückgeht, in seiner Anwendung beschränkt, in seiner Erklärung und Erläuterung verkümmert wird, daß alles hierauf Bezügliche nirgends Schutz und Recht findet. Es ist leider dahin gekommen, daß ein Staatsbeamter, wenn er constitutionelle Grundsätze verräth, zugleich fürchten muß, verfolgt und gedrückt zu werden. Man nennt es bei uns ein constitutionelles Regierungssystem, wenn man die öffentlichen Amtshandlungen eines Abgeordneten als reine Privatsache ansieht. Das ist betrübend für jeden wahrhaften Freund des Fürsten und des Vaterlandes. Das ist es, was die Reibungen zwischen den verfassungsmäßigen Gewalten des Staats, was das Mißtrauen im Volk erregt, daß seine Angelegenheiten nicht nach Recht und Gesetz, sondern nach dem jeweiligen politischen Standpuncte der betreffenden Behörde entschieden werden, und ich erkläre deshalb offen und deutlich: so lange man auf dem bis jetzt eingeschlagenen Wege von Seiten der Regierung beharrt, so lange man insbesondere in der vorliegenden Frage nicht anerkennt, daß man mit Unrecht diese Sache als Privatsache behandelt habe, so lange man nicht deutlich ein Umkehren von diesem Wege sieht, so lange glaube ich, daß alle die schönen Worte, die man von Frieden, Einigkeit und Versöhnung hört, und die nur dann wahr sind, wenn sie auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung der gegenseitigen Rechte beruhen, nicht in der Wahrheit gegründet sind, und in so lange werde ich sagen: „Schöne Maske! Ich kenne Dich! Du „kannst mich nicht verführen; ich mißtraue Dir und allen Deinen Worten."

Ueber diese Motion erstattete in der 71. öffentlichen Sitzung der Abgeordnete Welte Namens der für dieselbe erwählten Commission der Kammer den Bericht. Derselbe sagt unter Anderem:

Die Grundform unserer Verfassung ist eine repräsentative oder constitutionelle im engern Sinne, indem durch das Verfassungsgesetz dem Volke nicht nur ein Recht der bloßen Vorstellung und Beschwerde, sondern auch das Recht eingeräumt ist, durch Abgeordnete an der Ausübung der wichtigsten Staatshoheitsrechte, wie der Gesetzgebung und des Steuerrechtes, Theil zu nehmen.

Die Abgeordneten werden vom Volke selbst frei gewählt.

Sie haben dasselbe bei der Ausübung jener Rechte in seiner Gesammtheit und nicht nach einzelnen Classen oder nach individuellen und corporativen Interessen zu vertreten (§. 69 der Verf.-Urk.). Auch sind sie an keine Instructionen oder Mandate des Volkes oder Einzelner im

Volke, sondern lediglich nur an ihre innere Ueberzeugung gebunden (§§. 48 und 69 der Verf.-Urkunde).

Hiernach sind die Volksabgeordneten nicht bloße Bevollmächtigte oder Mandatarien des Volkes oder ihrer Wähler, sondern wirkliche Repräsentanten des gesammten Volkes, und mit ihm in Beziehung auf die Ausübung seiner Verfassungsrechte als eine und dieselbe Person zu betrachten.

Sie können daher schon aus diesem Grunde wegen dessen, was sie in ihrer Eigenschaft als Volksabgeordnete gethan haben, von dem Volke oder von Einzelnen im Volke nicht zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden.

Was sodann die wirkliche Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes durch die Abgeordneten oder ihre ständische Wirksamkeit überhaupt betrifft, so ist solche nicht auf eine bloße Abstimmung beschränkt, sondern, wie die Verfassungsurkunde selbst bestimmt, muß ihren Abstimmungen und Beschlußfassungen eine Erörterung oder Berathung der zur Abstimmung kommenden Fragen vorausgehen.

Diese Berathung wird durch die Verfassungsurkunde in keiner Weise beschränkt, vielmehr wird durch sie den Abgeordneten bei Eidespflicht auferlegt, die Landesinteressen nach ihrer innern Ueberzeugung zu berathen und mit derselben Ueberzeugung auch die Beschwerden des Volkes oder die ihnen bekannten Mißbräuche in der Staatsverwaltung zur Sprache zu bringen (§§. 67 und 69 der Verf.-Urkunde).

Dieser Ausdruck der innern Ueberzeugung der Abgeordneten in freimüthiger Rede ist es dann auch, welcher der bessern Meinung das Uebergewicht verleiht, und darauf, daß nämlich die nach Gründen bessere Meinung mehr das Uebergewicht erhalte, und im Sinne der öffentlichen Meinung regiert werde, beruht ja gerade das Wesen der Repräsentativverfassung.

Es ist aber der freimüthige Ausdruck der innern Ueberzeugung dadurch bedingt, daß die Berathung völlig frei ist, und durch keine gerichtliche Verantwortlichkeit außer dem Ständesaale beschränkt wird.

Wo die Abgeordneten wegen ihrer Aeußerungen, die der Regierung oder einer andern Person außerhalb der Kammer mißfallen, vor den Landesgerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können, ist keine freie Berathung und auch keine wahre, dem Geiste der öffentlichen Meinung entsprechende Volksvertretung möglich.

Man muß vielmehr im Falle einer solchen Beschränkung der Freiheit der Rede des Abgeordneten mit Recht befürchten, daß er seiner Pflicht nicht immer Genüge leiste; denn ist einmal die Freiheit seiner Rede dadurch, daß er hierwegen von dieser oder jener Person bei den Gerichten angeklagt werden kann, in Frage gestellt, so ist die Grenzlinie zwischen dem Erlaubten und Nichterlaubten schwer zu bezeichnen, und stets von der individuellen Ansicht, ja oft politischen Leidenschaft der Ankläger wie der Richter, abhängig, so daß der Abgeordnete bei jeder Rede, die er mit einiger Freimüthigkeit vorträgt, in die Gefahr der Anklage und Untersuchung kommt, wie die im Eingange des Berichts

angeführte Klagſache darthut. Ja die ganze Kammer ſtände in Gefahr, wegen einer jeden derartigen Rede der einzelnen Abgeordneten ſchon deshalb in Unterſuchung und Strafe gezogen zu werden, weil ſie über alle Kammerverhandlungen Protocolle drucken läßt und ſolche der Oeffentlichkeit übergibt, mithin als Theilnehmerin oder Verbreiterin jener Rede verantwortlich gemacht werden könnte.

Daß aber eine ſolche beſtändige Gefahr der Anklage und Unterſuchung bei dem größeren Theile der Abgeordneten, die nicht zu den von dem Motionsſteller angeführten ſonderbaren Männern gehören, das freie Wort oder den Ausſpruch ihrer inneren Ueberzeugung lähmen oder ganz erſticken würde, liegt in der menſchlichen Natur und wird keines beſonderen Beweiſes bedürfen.

Es iſt daher eine Beſchränkung der Aeußerung der Abgeordneten, die in der Kammer oder in Uebung ihrer Berufspflicht geſchieht, durch deren Verantwortlichkeit vor den Gerichten auch mit dem Weſen der Verfaſſung und der durch ſie beſtimmten ſtändiſchen Wirkſamkeit nicht vereinbar.

Die bisherige Erfahrung kann auch in all' den Staaten, in welchen, wie in England und Frankreich, die Freiheit der Rede in den Kammern ſchon lange Zeit in der größten Ausdehnung geübt worden iſt, keine Beiſpiele nachweiſen, daß von ſtaatsbürgerlichen Perſonen außerhalb der Kammer auf Koſten jener Redefreiheit ein weiterer oder gerichtlicher Schutz für ihre Ehre und Privatintereſſen begehrt worden ſei. Auch in unſerem Vaterlande iſt dies, mit Ausnahme des im Eingange des Berichts berührten Falles, noch nie vorgekommen, wohl aber ſind in neuerer Zeit von mehreren Seiten, wie namentlich von der Stadt Pforzheim, von den dortigen Landgemeinden, ſodann aus den Amtsbezirken Hüfingen, Möhringen, Bonndorf und andern Bezirken Petitionen mit zahlreichen Unterſchriften eingekommen, welche die Freiheit der Rede des Abgeordneten vor jeder gerichtlichen Verantwortlichkeit geſichert haben wollen.

Der Schlußantrag der Commiſſion ging dahin:

„Die Kammer möge dem großherzoglichen Staatsminiſterium in einem an daſſelbe zu erlaſſenden Schreiben von jener gegen den Abgeordneten Welcker erhobenen Anklage, ſo wie von der hierauf erlaſſenen Verfügung des großherzoglichen Stadtamtes Freiburg Kenntniß geben und dabei ausſprechen, daß ſie es mit der Form und dem Weſen unſerer Verfaſſung ſo wenig als mit den einzelnen Beſtimmungen derſelben über die landſtändiſche Wirkſamkeit vereinbar finde, daß Kammermitglieder wegen Aeußerungen, die ſie in der Kammer oder bei Uebung ihrer Berufspflicht machen, vor den Landesgerichten zur Verantwortung gezogen werden können, daß ſie vielmehr die Freiheit der Rede der Abgeordneten von der gerichtlichen Verantwortlichkeit außerhalb der Kammer als ein verfaſſungsmäßiges Recht derſelben erachte, und daher das großherzogliche Staatsminiſterium erſuche, das Stadtamt Freiburg zu veranlaſſen, in der vorbezeichneten Anklageſache gegen den Abgeordneten Welcker mit dem weitern Verfahren einzuhalten."

Die öffentliche Discussion über den Commissionsantrag steht noch bevor.

Uebrigens hatten schon auf dem Landtage 1833 in der 35sten Sitzung der zweiten Kammer bei einer früheren Gelegenheit, als sich ein Gerichtspräsident durch eine Aeußerung des Abgeordneten Mördes für beleidigt gehalten hatte, zugleich mit vielen Mitgliedern der linken Seite der Kammer, wie Rotteck, Sander, Welcker, auch mehrere von der rechten Seite und unter ihnen die als Rechtsgelehrte und hochstehende praktische Geschäftsmänner ausgezeichneten Abgeordneten Bekk und Rettig sich entschieden dahin ausgesprochen, daß nach der badischen Verfassung eine gerichtliche Verantwortlichkeit wegen Aeußerungen der Abgeordneten durchaus unzulässig sei.

Rotteck sagte (S. 290) unter Anderem: „Nicht nur die Abstimmung des Abgeordneten ist frei, sondern auch die Motivirung, und er darf überhaupt alles das, was er denkt und für wahr hält, frank und frei aussprechen. Jeder Andere außerhalb der Kammer aber kann eben so in öffentlichen Blättern seine Meinungen und Ansichten über die Rede des Abgeordneten aussprechen, solchen aber nicht belangen. Ohne Unverantwortlichkeit des Abgeordneten ist es ihm nicht möglich, sein Amt zu üben. Die Besprechung muß hier eben so frei sein, wie z. B. im Staatsministerium, und wenn Jemand hört, daß dort ein Mitglied über den Stand, dem er angehört, hart gesprochen, so frage ich, ob er ein Recht zur Anklage hat? Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ändert nichts (an jener Freiheit der Pflichterfüllung nach beschworener eigener Ueberzeugung). Sie ist nichts, als eine Garantie der übrigen Verfassungsrechte."

Bekk, damals Ministerialrath, jetzt Vicecanzler des obersten Gerichtshofes, erklärte (S. 301): „In Beziehung auf diese Frage bin ich ganz mit demjenigen einverstanden, was der Abgeordnete Rettig (damals Regierungsdirector) vorgetragen hat. Es kann ein Civilrichter über Aeußerungen, die in der Kammer gefallen sind, nicht erkennen. Und ich will demjenigen, was gesagt wurde, nur noch einen einzigen Grund beifügen. Ueber die Handlungen des Abgeordneten in seinem Amte hat die Verfassung und Geschäftsordnung eigene Wege vorgeschrieben, und nebstdem wird die Presse und öffentliche Meinung denjenigen, der übertreibt oder verbrecherische Aeußerungen sich erlaubt, strafen."

Eine ganz ministerielle Zeitschrift, der badische Merkur von 1831, Nr. 47, und in ihr der damalige Ministerialrath und jetzige Hofgerichtsdirector von Kettenacker hatte schon früher, zwar nach dem Muster der großherzoglich hessischen Verfassung, für Verleumdungen gegen Privatpersonen ein Klagrecht, jedoch, mit Ausschluß eines Einzelrichters, ebenfalls nur vor dem höheren Gerichte gewünscht, übrigens aber die Freiheit nicht blos der Abstimmung, sondern auch der Discussion zur Bewirkung der Beschlüsse gefordert.

Zu bemerken ist noch, daß in Folge des zuvor behandelten Injurienprocesses gegen den Abgeordneten Welcker aus den verschiedenen

Landestheilen zahlreiche Petitionen einliefen, worin die badischen Bürger um die volle Redefreiheit ihrer Abgeordneten baten. C. Welcker.

Verbannung, s. Strafarten.

Verbotene Ehen, insbesondere Priester-Cölibat. — I. Die Eingehung gesetzlicher ehelicher Verbindungen und die Gründung achtbarer, vollgültiger Familienverhältnisse sind ein wichtiger Theil der natürlichen sittlichen Bestimmung der Menschen. Sie haben eine wohlthätig veredelnde und bildende Kraft. Niemand mehr als die Christen, und vollends die Katholiken, müssen dieses anerkennen nach einer Lehre, welche die Ehe als so rein und hoch, ja als Sacrament darstellt. Die ehelichen und Familienverhältnisse gehören eben so zum höchsten und edelsten Lebensglück. Die Ausschließung von diesen Verhältnissen begründet in der Regel Einseitigkeiten, Sittenlosigkeit, geistige und körperliche Leiden. (S. auch oben „Geschlechtsverhältnisse".) Sie ist an sich schwere Verletzung der rechtlichen Persönlichkeit und Freiheit, welche ohne die äußerste Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit sich schwer wird rechtfertigen lassen.

Die natürlichen Rücksichten auf ein hinlänglich gereiftes Alter, auf einen Nahrungsstand und auf die Beeinträchtigung gewisser Dienstverhältnisse, wie namentlich des militärischen, dürfen also die Gesetzgebung nie veranlassen, eine längere gezwungene Ehelosigkeit zu begründen. Diese würden größere Uebel und größere Beeinträchtigungen herbeiführen, als man durch sie zu beseitigen denkt. Und es versteht sich vollends von selbst, daß bei einer gesetzlichen Begründung eines nachtheiligen Verhältnisses, welches nicht an sich durch die Gerechtigkeit und Staatsweisheit als nothwendig begründet werden kann, die Rechtfertigung nicht zulässig ist, daß der dadurch Betroffene in den Nachtheil eingewilligt habe, indem er ohne äußeren Zwang das Verhältniß, z. B. den Officiersdienst eingegangen sei, womit der Nachtheil verknüpft ist. Auf solche verkehrte Weise hat man sogar verwerfliche und ungerechte Strafen zu rechtfertigen gesucht, indem angeblich alle Bürger, wenn sie nicht davon liefen, in sie einwilligen. Die ganze Staatseinrichtung und Gesetzgebung und jeder von ihr begründete Nachtheil und Zwang müssen an sich gerecht und nothwendig sein, wenn von einer Rechtfertigung derselben auch durch rechtsgültige freie Einwilligung die Rede sein soll.

Dieses Letztere gilt auch in Beziehung auf den katholischen Priestercölibat, ein Institut, welches, so lange es besteht, ein Gegenstand des eifrigsten Streites unter den Katholiken selbst und der allgemeinsten Mißbilligung bei den Nichtkatholiken ist.

Dieser Streit würde wesentlich dadurch vereinfacht und wesentlich für Viele seiner Entscheidung nahe gebracht worden sein, wenn man durch eine klare Auffassung der Verhältnisse dreierlei Verwechselungen und Täuschungen vermieden hätte.

Es ist nämlich für's Erste höchst wesentlich, den nur auf innerer, sittlicher oder religiöser Ueberzeugung oder Nöthigung beruhenden, aber äußerlich juristisch und kirchenrechtlich freiwilligen Cö-

libat von dem erzwungenen, d. h. von dem durch kirchliche Gesetze mit dem Priesterstande verbundenen zu unterscheiden. Der freiwillige bleibt gerade durch seine Freiwilligkeit frei von den Hauptvorwürfen, der Rechtswidrigkeit und der in der Regel unnatürlichen und verderblichen Folgen. Er kann durch die gänzlich freiwillig gemachten Entsagungen und Opfer höhere Kräfte wecken und verleihen und trägt vor Allem doch eine Art von Bürgschaft in sich, daß er nicht Täuschung und heuchlerische Lüge wird. Die Beantwortung der Frage aber, welche sittliche und religiöse Gründe für oder gegen solche freiwillige Entsagungen in allgemeinen oder in besonderen Verhältnissen sprechen mögen, kann das Staatslexikon der philosophischen und religiösen Moral und individueller Ueberzeugung überlassen.

Es ist für's Zweite in Beziehung auf einen allgemein erzwungenen Cölibat und seine Würdigung die Frage: Will man es aus wahrhaft religiösen und moralischen Gründen zur Förderung wahrer religiöser und moralischer Gesinnungen und Tugenden? Oder vertheidigt und will man es aus den hierarchischen Gründen, aus welchen es Gregor VII. eigentlich erst durchsetzte, zur Förderung und Sicherung der päpstlichen, nicht blos kirchlichen, sondern auch weltlichen Ober- und Alleinherrschaft?

Vertheidigt man es aus religiösen und moralischen Gründen, alsdann ist wieder die Beantwortung der beiden Fragen wesentlich, einestheils: ist außereheliche, illegitime, wohl gar unnatürliche, durch Täuschungen verheimlichte, zuletzt dennoch ruchtbar werdende Befriedigung des Geschlechtstriebs wünschenswerther, weniger befleckend und in der wahren Freiheit, in der höheren Bildung, in der Beschäftigung mit höheren Dingen, in Ausübung des Priesteramtes weniger störend für den Geistlichen und seine Beichtkinder, weniger gefährlich, als ein gesetzliches, eheliches und Familienverhältniß? Anderntheils: können etwa Andere, als des wirklichen Lebens Unkundige, als Schwärmer oder Heuchler ernstlich behaupten wollen, daß bei dem zwangvollen Ausschlusse von den gesetzlichen ehelichen Verhältnissen auch nur ein irgend bedeutender Theil oder vollends die Mehrheit der Geistlichen sich frei halte von der ungesetzlichen, von der öffentlichen Lüge und Heuchelei einer nicht vorhandenen angeblichen Reinheit und von den mit dieser Lüge und unnatürlichen Lage verbundenen Gefahren für sich und ihre Beichtkinder?

Müßte man die beiden letzten Fragen verneinen, so würde wohl für die Meisten die Verwerflichkeit eines Zwangs zum Cölibate entschieden sein. Nur noch von dem Standpuncte der Politik einer hierarchischen Kirchenherrschaft aus, wie sie bereits die unermeßliche Mehrheit der Katholiken selbst mißbilligt, und welche wohl niemals mit der ächten christlichen Lehre und Moral vereinbarlich sein wird, nur von einem Standpuncte aus, der selbst die Wahrheit und die Reinheit der christlichen Lehre und Moral nicht mehr als das Höchste anerkennt, sondern sie äußerlichen Zwecken unterordnet, werden dann noch Gründe für den erzwungenen Priestercölibat angeführt werden können.

Doch betrachten wir das merkwürdige welthistorische Institut näher nach seiner geschichtlichen Entstehung und nach seiner religiösen und moralischen Würdigung. Wir schließen uns dabei absichtlich an die Darstellungen katholischer Schriftsteller*), und zwar zunächst an eine von zwei gelehrten geachteten katholischen Gelehrten verfaßte neuere Schrift an. Diese Schrift erscheint uns einestheils als die gründlichste Bearbeitung des Gegenstandes, und sie hat anderntheils dadurch einen officiellen Charakter, daß sie zugleich mit einer Petition von beinahe dreihundert katholischen Geistlichen und Laien dem Großherzog, dem Erzbischof und den badischen Landständen überreicht wurde. Es ist dieses die Denkschrift für Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibats mit drei Actenstücken (Freiburg, 1828), als deren Verfasser ohne Widerspruch die beiden freiburger Professoren Amann und Zell (jetzt Ministerialrath) öffentlich bezeichnet wurden.

II. In Beziehung auf den Ursprung und die gesetzlichen Grundlagen des gezwungenen Priestercölibats dürften die nachfolgenden Momente die wichtigsten sein. Zur Zeit Christi und der Apostel und nach ihrer Lehre, nach der heiligen Schrift und nach anderen historischen Zeugnissen war die Priesterehe entschieden weder durch die Sitte, noch viel weniger durch irgend ein Gebot untersagt. Christus selbst erklärt, Matth. 19, 12., daß es zwar nicht unmöglich sei, daß aus höherer religiöser Begeisterung Jemand den Geschlechtstrieb überwinde, beseitigt aber jeden Gedanken, als fordere er dieses, oder als halte er es räthlich für Alle, oder auch nur für Viele, durch die Schlußworte: „wer es fassen kann, der fasse es." Der Apostel Paulus spricht in mehreren Stellen, Korinth. 7, 1. 26. 35. 38 und 9, 11 ff. zwar aus, daß es vorzüglich um der damaligen Noth und um der Mühe der Ausbreitung des Evangeliums willen rühmlich sein könne, den Geschlechtstrieb zu überwinden und frei zu bleiben, wie er selbst lediglich um der Ausbreitung des Evangeliums kein Hinderniß zu begründen, es thue. Er denkt aber nicht an ein Gebot, fordert vielmehr im Gegentheile ausdrücklich eheliche Verbindung für die, welche der Trieb zur Geschlechtsverbindung bestimme, und auch für die schon Verwittweten, und sagt, „daß auch die andern Apostel und des Herren Brüder „und Kephas sich ihres Rechts bedienten, sich von einer christlichen Frau „begleiten zu lassen." Er fordert, 1 Timoth. 3, 12. 21 und Titus 1, 5, ausdrücklich: „daß solche zu Bischöfen, Priestern und Diako„nen gewählt werden müßten, die Eines Weibes Mann und unbescholten seien, ihrem Hause gut vorstünden und gehorsame gesittete Kinder

*) Hierhin gehörige Schriften sind außer allgemeinen theologischen und kirchenrechtlichen Werken namentlich: Freimüthige Darstellung der Ursachen des Mangels an katholischen Geistlichen, von Fridolin Huber. Rotweil, 1818; Ueber das Cölibatgesetz des römisch-katholischen Clerus von Carové. Frankfurt, 1832; Vollständige Sammlung der Cölibatgesetze für die katholischen Weltgeistlichen bis auf die neuesten Zeiten von Carové. Frankfurt, 1833.

„hätten, denn wer seinem eigenen Hause nicht gut vorzustehen weiß, „wie wird der für die Gemeinde Gottes sorgen?" Ja derselbe Apostel eifert wiederholt, Ephes. 5, 22. 1 Timoth. 2, 9. 4, 2. Hebr. 13, 4, in heiligem Zorne gegen die dem wahren Christenthume widerstreitenden Zwangsgebote aller zukünftigen Enthusiasten und pharisäischen Heuchler, „die mit Scheinheiligkeit Lügen verbreiten, ge„brandmarkt am eigenen Gewissen, die verbieten zu heirathen „und gewisse Speisen zu genießen."

Dennoch bildeten sich unter den Christen schon frühe, zum Theil auf edlen Motiven ruhende, aber auch schwärmerische und übertriebene und irrige Vorstellungen von der Unterdrückung der Sinnlichkeit und einem ganz der Entsagung, einem völlig ausschließlich dem Dienste Gottes und der Kirche gewidmeten ehelosen Leben. An sich ist Unterordnung des Sinnlichen unter sittliche Zwecke und Gesetze edel; Uebertreibung, Eitelkeit und metaphysischer Irrthum über das Verhältniß zwischen Sinnlichem und Uebersinnlichem aber verwechseln mit der Unterordnung des Sinnlichen dessen völlige Unterdrückung und Ausrottung. Dazu kamen falsche dualistische Philosopheme, welche die Natur und das Sinnliche selbst mit dem Bösen verwechselten. Und diese Verwechselungen wurden unterstützt durch Fortsetzungen heidnischer und jüdischer Vorstellungen und Einrichtungen. So wurde von den ägyptischen Priestern, sobald sie angefangen hatten, der Ausübung der Functionen ihres Standes obzuliegen, Enthaltsamkeit gefordert, eben so von den Hierophanten der eleusinischen Mysterien und den Priestern der Ceres, die sich beide eben deshalb mit Schierlingssaft wuschen. Die Priester der Cybele waren sogar castrirt. Die Vestalinnen mußten keusch bleiben und im Allgemeinen forderte man körperliche Reinigkeit bei dem Opfern (Tibull. 2, 1). Bei den Juden gehört hierher, daß die Priester, so lange sie den Tempeldienst hatten, von ihren Frauen getrennt bleiben mußten. Die Pharisäer trennten sich zeitweise durch Gelübde von ihnen und stellten dann durch purpurne Franzen an ihren Kleidern diesen Stand höherer Heiligkeit zur Schau. Die Secten der Essäer und Therapeuten verachteten die Ehe. Dazu nun orientalische dualistische Speculationen und Schwärmereien, welche die von der rechtgläubigen Kirche verdammten Ketzereien der Gnostiker, Manichäer u. s. w. erzeugten, daß zwischen Sinnlichem und Geistigem völlige feindselige Entgegensetzung sei, und daß nun entweder, wie die Einen urtheilten, jenes und die Ehe widernatürlich zu unterdrücken seien, weil Beischlaf auch die Seele verunreinige, oder daß, wie die Anderen meinten, auch die zügellose Sinnlichkeit und Ausschweifung für Geist und Sittlichkeit gleichgültig seien. Auch die Selbstcastration, wie sie Origines an sich vornahm, weiset hinlänglich auf schwärmerische Ideen hin. Noch der Apostel Johannes strafte einen asiatischen Priester, der die Geschichte der Jungfrau Thekla, einer Schülerin und Begleiterin des Apostels Paulus, legendenartig beschrieben und dem Apostel Paulus solche schwärmerische Ansichten in den Mund gelegt hatte, mit Absetzung. Eben so vertheidigte Igna-

tius, Bischof von Antiochien und Zeitgenosse der Apostel, die ächte Lehre und sagte z. B.: „Wenn Jemand den ehelichen Umgang mit einer Frau und das Kinderzeugen für Sünde oder auch nur für Befleckung hält, oder wenn er glaubt, man müsse gewisse Speisen meiden, in dem wohnt der höllische Drache des Abfalles.“ Auch die Kanones der Apostel (5. 16. 17. 25 und 50) sprechen ähnliche Ansicht aus. Eben so erkennt das Concilium von Eliberis in Spanien vom Jahre 305, Kan. 27, das ancyranische von 314, Kan. 10, die Erlaubtheit der Priesterehe an*).

So blieb denn in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche die Priesterehe in allgemeinem Gebrauch und in allgemeiner Achtung. Eine Menge verehelichter Bischöfe und Priester aus jener Zeit bezeugen dieses**).

Doch gewann später die früher verworfene Lehre, nämlich die bald durch theilweise Sitte, bald durch kirchliche Autoritäten sich aussprechende Mißbilligung einer zweiten Ehe der Priester, oder die Heirath einer Wittwe, die Heirathen nach erhaltener Priesterweihe oder der Fortsetzung ehelichen Umgangs nach der Priesterweihe immer mehr Eingang. Die zuletzt erwähnte Aufhebung ehelichen Lebens fand früher gewöhnlich mit Vorbehalt einer gemeinschaftlichen Wohnung der Eheleute Statt, wobei oft besondere geistliche Keuschheitswächter vorkamen. Die ganze Ehelosigkeit der Priester und ihre Entsagung bedeutete freilich früher deshalb oft weniger, als heute, weil, wie es schon der Name anzeigte, meist nur ältere Männer zu Priestern geweiht wurden. Insbesondere aber begünstigten die Päpste von Rom die Ehelosigkeit der Geistlichen. Vor dem vierten Jahrhunderte aber gab es kein Gesetz für das Cölibat. Die erste gewissermaßen gesetzliche Bestimmung gegen die Priesterehe enthalten Schreiben des Papstes Siricius an den Bischof Himerius v. 385. Dist. 82, 3. Die aus dem Oriente im 4. und 5. Jahrhunderte in das Abendland immer mehr hereindringende Klostergeistlichkeit unterstützte seitdem mehr und mehr den Cölibat, besonders auch dadurch, daß Siricius auch den Mönchen die Weihen ertheilen ließ, und diese nun als Priester mit angeblicher besonderer Reinheit und Frömmigkeit dem Volke sich darzustellen wußten. Freilich fand auch jetzt in dem Leben selbst, so wie in kirchlichen Auctoritäten und Bestimmungen die ursprüngliche ächt christliche Lehre noch vielfache Unterstützung und vollends der erzwungene Priestercölibat noch lebhaften Widerspruch. So bekämpfte auf der ersten allgemeinen Kirchenversammlung von Nicäa im Jahre 325 noch mit Erfolg ein vorgeschlagenes Verbot einer Fortsetzung des ehelichen Lebens der verheiratheten Priester der gleich einem Heiligen verehrte greise Bischof Paphnutius, dessen Wundenmale oftmals der Kaiser Constantin voll Liebe und Verehrung geküßt hatte. Er rief mit lauter Stimme in der Mitte der

*) Die Beweise in der citirten Denkschrift S. 14 ff.

**) S. z. B. Eusebius, Hist. eccl. 6, 41. 7, 26. 30. 8, 9. und vergl. Plank, Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsverfassung I, 347.

Bischöfe: „sie möchten doch kein so schweres Joch den Geistlichen auflegen," indem er hinzufügte: „auch das Ehebett sei etwas Ehrwürdiges „und die Ehe etwas Reines; sie möchten zusehen, daß sie nicht durch „diese übertriebene Forderung der Kirche großen Schaden zufügten, nicht „alle vermöchten eine gänzliche Gefühllosigkeit zu ertragen; — Keusch„heit, sagte er, sei schon das treue Zusammenleben mit einer rechtmäßi„gen Frau. Es sei schon genug, wenn ein Priester nach der Weihe sich „nicht mehr verheirathe nach dem alten Herkommen der Kirche" (also bestand damals noch kein allgemeines Gesetz für den erzwungenen Cölibat *). Das Concilium beschloß daher nur (Kan. 3): „Kein Kleriker „solle eine fremde, nicht ganz unverdächtige weibliche Person in sein Haus „aufnehmen."

Entschiedener noch verwarf sogleich nachher die Provinzialsynode von Gangra in Paphlagonien, Kan. 4, den erzwungenen Cölibat durch die Bestimmung: „Wenn einer von einem verheiratheten Priester behauptet, „man müsse, wenn er den Gottesdienst hält, an dem Opfer keinen Theil „nehmen, so treffe ihn das Anathema" **). Und vollständig verdammte für die griechisch-katholische Kirche die trullanische Synode von 690 den erzwungenen Cölibat. Sie verordnete, „daß Priester und Diakonen, „gemäß der alten Gewohnheit und Anordnung der Apostel, mit ihren „Weibern eben so leben mögen, wie die Laien." Nur die Bischöfe, wozu man nur Mönche wählt, sind in der griechischen Kirche ehelos, und auch die Priester heirathen nur vor der Weihe. Die Päpste erkennen auch diese Grundsätze für die orientalischen Christen und namentlich die unirten Griechen an. Nur soll vor dem Meßopfer der Priester drei Tage des Umgangs mit seinem Weibe sich enthalten.

Die von den Päpsten geförderte, doch nie irgend vollständige und allgemeine Einführung des Cölibats in der römisch-katholischen Kirche***) setzte endlich im 11. Jahrhunderte Gregor VII. mit dem heftigsten Widerspruche der Geistlichen †) gewaltsam durch. Er bildete bekanntlich gegenüber der weltlichen feudalen Hierarchie eine geistliche feudale Hierarchie und Oberherrschaft über Kirche und Staat aus, in welcher er durch alle Mittel und besonders auch durch den Cölibat die geistlichen Vasallen und Aftervasallen des Papstes, die Erzbischöfe, Bischöfe u. s. w. möglichst von allem Einflusse der weltlichen Macht loszureißen und den Stand der Geistlichen, der hierarchischen Oberherrschaft wegen, möglichst von dem Laienstande abzusondern, über denselben zu erheben und kastenmäßig auszubilden suchte. Eben so zerstörte der Cölibat in der geistlichen Hierarchie auch jede Möglichkeit, daß nach dem Beispiele des weltlichen Staates die Vasallen durch Erblichkeit ihrer Lehen, ihrer Güter und Würden die Bande der Einheit und der Herrschaft lockerten und das Vermögen der Kirche

*) S. den Geschichtschreiber Sokrates 1, 11 p. 180 ed. Paris ap. Stephan 1544. Sozomenes 1, 23 p. 19 ibid.

**) Bei Mansi T. II. p. 1102.

***) Hierüber s. die citirte Denkschrift S. 24 ff.

†) Lambertus Aschaffenburg. ad ann. 1074.

verringerten. Schon hatten Geistliche angefangen, ihre Kinder als dem Stande der Mutter folgend und erbberechtigt zu erklären*). Von nun an waren es also weniger jene ursprünglichen Vorstellungen von angeblicher größerer Reinheit und ausschließlichem Leben im Dienste Gottes als diese hierarchischen Interessen, und seit der Reformation insbesondere auch das zum Schutze der Hierarchie vorgeschobene Princip der Vermeidung jeder Neuerung und des starren Beharrens beim Alten**), was den erzwungenen Priestercölibat stützte. Ja erst die hierarchischen Motive und Principien begründeten den eigentlichen Zwang, da jene an sich wohlgemeinten edleren, aber schwärmerischen Motive immer mehr nur zu freier Sitte und Meinung und freiem Entschlusse führen konnten. Diese äußerlichen hierarchischen Motive und der vollkommen äußere Zwang zur Ehelosigkeit vereinigten sich aber auch leichter mit der Duldung außerehelicher Unsittlichkeit, die vorzüglich seitdem immer allgemeiner wurde. Die energischen Protestationen der Geistlichen gegen die Unchristlichkeit des erzwungenen Cölibats, welche so weit gingen, daß z. B. die Synode von Paris von 1074 denjenigen für einen Ketzer erklärte, welcher den Geistlichen den Ehestand verbieten wollte***), und daß sogar zu Cambray wirklich ein Mönch als Ketzer verbrannt wurde, weil er das neue Ehestandsverbot vertheidigte †), überwand Gregor mit seinen Mönchen durch eine furchtbare Fanatisirung und Aufhetzung des Volks gegen die verheiratheten Geistlichen, von welchen der Papst gelehrt hatte, sie seien keine wahren Priester und könnten also keine Opfer verrichten ††). Dennoch dauerte es trotz aller päpstlichen Bemühungen noch zweihundert Jahre, bis endlich die Priesterehe in der römisch-katholischen Kirche allgemein aufgehoben war †††). Durch päpstliche Verordnungen wurde im 12. Jahrhunderte das kirchliche Disciplinarinstitut des gezwungenen Priestercölibats zu seiner jetzigen Gestalt ausgebildet. Calixt II. erklärte, daß alle vom Clerus der höheren Weihen eingegangenen Ehen null und nichtig seien, während bisher nur Strafen und factische Durchführung der Unvereinbarkeit des ehelichen und priesterstlichen Lebens Statt fanden, die Ehe selbst aber nicht für ungültig galt. Alexander III. bestimmte, daß die Kleriker der vier unteren Weihen, bei denen man seit dem eilften Jahrhunderte vergeblich die Ehelosigkeit einzuführen bemüht gewesen war, wenn sie heiratheten, zwar ihre Frauen behalten, aber ihre Beneficien verlieren sollten. Derselbe Papst bestimmte, daß verheirathete Laien nur dann zu geistlichen Weihen zuzulassen seien, wenn die Frau in die Trennung und eigene lebenslängliche Ehelosigkeit willige [1]). Der sich verheirathende Priester

*) Labbé, Concil. T. IX. p. 819 und Decret. III, 3.
**) Raynald ad ann. 1548. 58. 68. Sarpi ed. Rambach IV. p. 167.
***) Mansi, Conc. T. XX. p. 436.
†) Gregor. Ep. 4, 20.
††) Avent., Annal. Bojar. V, 13.
†††) S. die citirte Denkschrift S. 42 ff.
1) Can. 8. Dist. 27. Decret. III, 3 und 32.

wird mit Excommunication bestraft und ist zu allen geistlichen Verrichtungen unfähig.

Das naturwidrige Institut aber mußte auch von nun an bis zum 16. Jahrhunderte stets neu gesetzlich in Erinnerung gebracht und eingeschärft werden, und die Klagen über fast allgemeines Concubinat der Geistlichen, über die nebeneingeführten Schwestern (sorores subintroductas) nahmen kein Ende. Ja, das Concubinat wurde in manchen Ländern gegen eine Taxe von geistlichen und weltlichen Behörden geduldet, und die Verachtung des Clerus wegen Sittenlosigkeit nahm stets zu *).

Daher fanden bei Entstehung der Reformation keine Veränderungen selbst bei den Katholiken allgemeineren Beifall, als, nächst dem Gebrauche der Landessprache bei dem Gottesdienste und der Austheilung des Abendmahls in beiderlei Gestalt, die Aufhebung des erzwungenen Cölibats. Das Volk ließ darüber seine Wünsche bei jeder Gelegenheit laut werden, und mehrere katholische Fürsten empfahlen sie dringend dem Papste. So die Könige von Polen und Frankreich, besonders dringend aber die österreichischen und baierischen Fürsten **). In seinem Interim 26, 17 erklärte auch Karl V., daß die verheiratheten Priester so lange geduldet werden sollten, bis das allgemeine Concilium dasjenige über diesen Punct beschlossen hätte, was der Kirche am Meisten fromme. Der Gesandte des Kurfürsten von Baiern sagte in seiner energischen Vertheidigung der Aufhebung des Priestercölibats auf dem tridentinischen Concilium***): „Bei der letzten Kirchenvisitation in Baiern „fand man den Concubinat so häufig, daß unter hundert Geistlichen nicht drei oder vier gefunden wurden, welche nicht entweder „Concubinen hatten oder heimlich oder öffentlich verheirathet waren. „Die meisten Personen, welche die Verhältnisse Deutschlands kennen, haben die Ansicht, daß nach dem Geiste der Zeit und gleichsam durch eine „geheime Kraft gedrungen, jetzt nicht etwa die schlechten, sondern die gemäßigten und wahren Katholiken in Deutschland allgemein eine keusche Ehe dem unkeuschen Cölibat vorziehen. Daher sieht man „jetzt überall, daß Männer von Talent und Gelehrsamkeit lieber sich verehelichen und die Aussicht auf geistliche Pfründen aufgeben, als umgekehrt „solche Pfründen suchen und die Ehe aufgeben. Daher entsteht ein solcher „Mangel an gebildeten und gelehrten Männern unter dem Clerus, daher seine schmachvolle Unwissenheit; dadurch gewannen die Häretiker „Kräfte, dadurch verlor die Kirche ihr Ansehen. Einsichtsvolle und erfahrene Männer sind deswegen der Meinung, die Geistlichkeit könne „zu dieser Zeit in Deutschland den Mangel an gebildeten und tauglichen Individuen nicht anders ersetzen, als nur dadurch, daß nach der „Sitte der ältesten Kirche gebildete und gelehrte verheirathete Männer zu „den heiligen Weihen zugelassen würden. Da es aber kein göttli-

*) Die citirte Denkschrift S. 46 ff.
**) Die Beweise in der Denkschrift S. 47.
***) Raynald, Supplem. Baron. ad ann. N. 52.

„liches Gebot ist, daß die Priester unverheirathet sein müssen, son„dern da es im Gegentheile aus der Geschichte bekannt ist, daß ehemals „auch Verheirathete die Weihen erhielten und nicht allein Priester, son„dern auch Bischöfe wurden, so können wohl unsere hochwürdigsten Her„ren einen entsprechenden Beschluß fassen." Aehnliche Ansichten ließ damals auch der so gut katholische Kaiser Ferdinand I. durch seinen Gesandten auf dem Concilium vertreten *). Doch auch selbst auf erneuerte kaiserliche Anträge wußten die Cardinallegaten sogar zu verhindern, daß die kaiserlichen Vorschläge officiell dem Concilium vorgelegt werden durften. Der Kaiser wendete sich nun eben so vergeblich unmittelbar an den Papst **).

Nachdem zuerst auf einer Synode zu Salzburg 1562 eine große Menge Geistliche beschlossen hatten, für Aufhebung des Cölibats zu stimmen, und hierauf auch die Theologen auf dem Concilium hin- und hergestritten und die Möglichkeit einer Aufhebung des Priestercölibats wegen des Nutzens der Kirche durch allgemeines Gesetz oder durch päpstliche Dispensation zugegeben ***), beschloß doch die Mehrheit des Conciliums 24, 9 und 10 die Verwerfung der protestantischen Sätze: „Der eheliche Stand ist dem ehelosen vorzuziehen," und: „die Cleriker „und Ordensgeistlichen dürfen sich verehelichen und ihre Ehe ist gültig." Dennoch erneuerte der baierische Hof seine Bemühungen und erklärte, „wenn das Concilium nicht bald einen befriedigenden Beschluß fasse über „Zulassung der Priesterehe und Austheilung des Abendmahls in beider„lei Gestalt, so müsse er seinen Unterthanen Beides gestatten." Der Papst bat um Aufschub und ließ noch einen günstigen Erfolg wenigstens für Baiern hoffen, welcher jedoch nicht eintrat †). Auch noch nach dem Schlusse des Conciliums forderten die Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. und Herzog Albrecht von Baiern in nachdrücklichen Schreiben an den Papst, für Oesterreich, Baiern, und Deutschland das Abendmahl in beiderlei Gestalt und Priesterehe ††).

Bei der Erfolglosigkeit auch dieser Bemühungen erhoben sich seitdem in der katholischen Welt nur einzelne, jedoch häufige und oft bedeutende Stimmen gegen den Cölibat. Im Jahre 1817 gab ein Gutachten der katholischen Facultät zu Landshut als Ursachen des Mangels an katholischen Geistlichen den Cölibat an. Dieses und die allgemeine geistige Reformation der Zeit veranlaßte neue Prüfungen des Instituts. Wiederholt wurde in den würtembergischen und badischen Kammern auf Aufhebung des Cölibats angetragen. Namentlich baten nach dem Obi-

*) Raynald ad ann. 1562, N. 55. 57 und 58.
**) Raynald N. 59 und 63.
***) Raynald ad ann. 1563, N. 45—47.
†) Raynald ad ann. 1563, N. 42 und 102. und Sarpi ed. Rambach VI. S. 30 und Palavicin. 21, 2.
††) Thuan. Hist. 36, p. 305 und Raynald ad ann. 1664, N. 28. 30. 38—40.

gen im Jahre 1828 280 Katholiken (Geistliche und Laien), mit Ueberreichung der angeführten Denkschrift, den Großherzog, den Erzbischof zu Freiburg und die zweite badische Kammer um die geeigneten Schritte zur Aufhebung des Cölibats*). Auf dem Landtage 1831 baten einige Hunderte von katholischen Geistlichen auf's Neue um die Aufhebung, und die badische zweite Kammer beschloß damals, so wie wiederholt auf späteren Landtagen, mit größter Stimmenmehrheit Empfehlungen dieser Petitionen und entsprechende Anträge an die Regierung. Ein Verein katholischer Geistlicher in Würtemberg, um die Aufhebung des Cölibats auf gesetzlichem Wege zu erwirken, wurde durch ein königliches Decret vom 22. Juni 1832 unterdrückt. Aehnliche Reformbestrebungen in Schlesien unterdrückte dort die ebenfalls protestantische preußische Regierung.

III. Die Folgen und Wirkungen des erzwungenen Cölibates entsprachen im Allgemeinen hierarchisch-theokratischen päpstlichen Zwecken oder dem Hauptzwecke seines vorzüglichsten Gründers Gregor VII., nämlich dem Zwecke einer möglichst durchgeführten päpstlichen theokratischen hierarchischen Oberherrschaft über Staat und Kirche, einer dazu nöthigen kastenmäßigen Ausbildung in möglichst scharfer Absonderung des geistlichen Standes von dem weltlichen Stande und von den weltlichen staatsbürgerlichen und politischen Interessen des Volks und seiner Regierung, endlich auch der möglichsten Ansammlung und Erhaltung geistlicher Güter.

Doch auch in dieser Beziehung verlor, wie ja die Geschichte der Reformation selbst und die der europäischen Revolutionen der neueren Zeit zeigen, später der Priestercölibat seine Kraft. Die durch den Cölibat und die Sittenlosigkeit des Clerus gesunkene Achtung des ganzen Standes wirkte sehr wesentlich mit zur Reformation, dieser tödtlichen Wunde der Hierarchie. Sie wirkte auch zur Schwächung der geistlichen und weltlichen Auctorität. Die jetzigen neuen hierarchischen und jesuitischen Bestrebungen, die allerdings bereits eine große, meist noch geheime Wirksamkeit und Verbreitung erhalten haben, und welche bisher allen Reformversuchen in Beziehung auf den Cölibat entgegenstehen, sind sicher nur eine vorübergehende Erscheinung. Sie sind einzelner Rückschlag und Rückschritt in der allgemeinen vorwärtsstrebenden Bewegung. Sie werden nimmer Bestand behalten bei allgemeiner Volks- und Preßfreiheit. Vielleicht läßt sich zu Gunsten des Cölibats sagen: das Papstthum schütze die allerdings nothwendige und wohlthätige Selbstständigkeit der Kirche gegenüber der Staatsgewalt, und der Cölibat wiederum das Papstthum und seine Kraft. Tief bedauerlich ist freilich die Abhängigkeit mancher protestantischen Kirchen und Geistlichen von der weltlichen Gewalt und vor Allem der ganz unchristliche servile, feige und schmeichlerische Sinn und Ton vieler protestantischen Hofprediger und Geistlichen, welche vielleicht oft ihrer Familie wegen so gänzlich ihre hohe

*) S. diese Petitionen in der Denkschrift S. 123.

Stellung und das Vorbild Christi, der Apostel und Reformatoren vergessen. Hier ließe sich aber wohl die eben so unchristliche und eigennützige Alliance vieler Päpste, Bischöfe und katholischen Geistlichen mit der weltlichen Macht zur gemeinsamen Verdummung und Unterdrückung der Völker entgegensetzen. Und jedenfalls wird sich bei irgend guter Verfassung und bei einer halbweg würdigen christlichen Gesinnung der Geistlichen und der Bürger die völlig genügende Selbstständigkeit der Kirche ohne Papstthum und Cölibat erhalten lassen.

Was die Wirkungen des Cölibats in Beziehung auf Religiosität und Sittlichkeit des Volks und der Geistlichkeit und die wahre segensreiche Wirksamkeit der letzteren und ihre Achtung betrifft, so erscheinen die Wirkungen des Cölibatszwangs noch viel niederschlagender.

Die längste Zeit hindurch war der Zwang zum Cölibat erfolglos, indem ein großer Theil der Geistlichen in mehreren Jahrhunderten ungeachtet des Verbots sich dennoch verheirathete, und ein anderer noch größerer Theil mit Concubinen lebte. Läßt sich ja doch eine Reihe von Päpsten nennen, welche offenkundig, und nicht etwa vor ihrem Eintritt in den priesterlichen Stand, Kinder zeugten, so wie Innocenz VIII, Pius II., der blutschänderische und giftmischerische Stifter der Censur, Alexander VI., Julius II., Paul III., Julius III. *). So sank die Moralität wie die Achtung des Standes und die Sittlichkeit des Volkes. In welche höchst verderbliche Conflicte mit der Sittenreinheit der Frauen und Jungfrauen, der eigenen Beichtkinder, kommt der ehelose unenthaltsame Geistliche! Welcher Damm ist hier stark genug, wenn das schwache Mädchen oder Weib selbst seine fleischlichen Sünden und Schwächen dem empfänglichen Manne beichten muß, und so Gelegenheiten und Versuchungen wie sonst nirgends für das Laster gegeben sind! Und wie hundertfach tauchen aus dem Dunkel alter, natürlich größtentheils geheimer Sünden die scheußlichsten Erscheinungen widernatürlicher Laster und scheußlicher Mordthaten und Verbrechen aller Art auf! Da braucht man Jeden nur auf zeitungskundige neuere Criminalfälle in Frankreich, Rom und Deutschland hinzuweisen, oder auf den Anblick von geistlichen Schulen und Seminarien, deren Zöglingen deutlich die Spuren geheimer scheußlicher Laster aufgeprägt sind. Die Ruchtbarkeit des Schlechten und schon allein der Gedanke, der Argwohn, wie störend müssen sie sein für die sittliche Wirkung der Seelsorge bei dem Volke! wie verletzend für alle würdigen Glieder des geistlichen Standes, für die, welche der allgemeine Argwohn mit als verdächtig, ja zum Theil als lächerlich hinstellt!

Von Allem aber scheint kaum irgend etwas so verderblich, als die allgemeine Lüge und Heuchelei einer angeblich ganz besondern himmlischen Reinheit, Heiligkeit und Keuschheit, da wo das Volk nur

*) Die citirte Denkschrift S. 59.

an das Gegentheil, an doppelt große Unsittlichkeit glaubt! Mußte diese Lüge nicht weiter führen und so auf's Neue Achtung und wohlthätige Wirksamkeit schwächen?

Dazu kommt die Scheu vor dem geistlichen Stande, und daß sich ihm meist nur schlechterzogene Kinder der rohsten ärmsten Eltern und nur um des Lebensunterhalts willen widmen. Dadurch entsteht Mißverhältniß der Bildung der Geistlichen zu anderen Ständen, und so eine neue Störung der Achtung und wohlthätigen Wirksamkeit. Es vermehrt sich die Zahl selbstsüchtiger Miethlinge, die Zahl der in ihrem Stande Unglücklichen, die erst zu spät die ganze Bedeutung ihrer Opfer einsahen. Und es mindert sich die Zahl ausgezeichneter Naturen, die sich zugleich beglückt in ihrem Wirken fühlen. Und gerade im wichtigsten und schwierigsten opfervollsten Lebensverhältniß, in dem der Ehe und Familie, kann der ehelose Priester nicht als Muster, nicht als genau kundiger und mitfühlender Rathgeber wirken. Zu allen Zeiten hielt man Hagestolze im Durchschnitt für kalte, selbstsüchtige Sonderlinge.

Von der Trennung des geistlichen Standes von dem bürgerlichen Gemeinwesen und von den übrigen Ständen sind sicher auch keine guten Folgen zu rühmen. Die angeführte Denkschrift (S. 62) sagt von der letzteren: „Es scheint uns, als wenn ein großer Theil der theils „in satyrischer Laune, theils in wirklich feindseliger Absicht gemachten „Angriffe auf den geistlichen Stand und die Kirche weggefallen wäre, „wenn diese Trennung nicht bestünde. Was hoch über uns oder streng „gesondert neben uns steht, das untersuchen wir weit schärfer, dessen „Schwächen beurtheilen wir schonungsloser, das suchen wir durch Spott „oder Ernst zu uns und auch wohl unter uns hinabzuziehen."

IV. Die Frage über die Heilsamkeit der Beibehaltung oder der Abschaffung des Cölibats und über die Möglichkeit und Ausführbarkeit dieser Abschaffung wollen wir am Liebsten mit den Worten jener katholischen geistlichen und weltlichen badischen Petenten, welche in jener citirten Denkschrift abgedruckt wurden, beantworten. Von den drei Petitionen an den Großherzog, den Erzbischof und die II. Kammer der Landstände, wählen wir die letztere, oder vielmehr einen Auszug der Hauptstellen aus derselben. Die Petenten sagen hier (S. 139) wörtlich das Nachfolgende:

„Es ist aus der Geschichte bekannt, daß in den drei ersten Jahrhunderten der katholischen Kirche durchaus kein Verbot der Priesterehe Statt fand; daß solche Verbote erst im vierten Jahrhunderte von einzelnen Provinzialsynoden und Päpsten gegeben und nachher sehr häufig, aber meist fruchtlos, in der occidentalischen Kirche wiederholt wurden, während die griechische Kirche die Priesterehe, mit einziger Ausnahme des Bischofs, stets beibehielt, bis endlich im elften Jahrhunderte Papst Gregor VII. durch die kräftigsten, ja gewaltsamsten Maßregeln, obgleich mit großem Widerstreben von Seiten des Clerus, diesem Verbote allgemeinere Anerkennung und dauernde Wirksamkeit verschaffte. Eine große Menge von Provinzialsynoden, bischöflichen Verordnungen zeigen jedoch,

welche Unordnungen und Aergerniſſe die Uebertretungen dieſes Geſetzes hervorbrachten, und wie daſſelbe, weit entfernt dem geiſtlichen Stande einen höheren Grad von Würde und Heiligkeit zu geben, vielmehr auf deſſen Moralität und Anſehen auf das Nachtheiligſte einwirkte. Als in Folge der im ſechzehnten Jahrhundert eigetretenen Veränderungen das Cölibatgeſetz in einem Theile der chriſtlichen Kirche wieder aufgehoben wurde, ſo beſtand das allgemeine, aber freilich unter vorwiegendem römiſchen Einfluß ſtehende Concilium zu Trient auf's Neue auf der Beibehaltung deſſelben, ungeachtet die Kaiſer Ferdinand I. und Maximilian II., ſo wie faſt alle deutſche katholiſche Fürſten auf das Nachdrücklichſte deſſen Aufhebung für Deutſchland verlangten. Noch waren die Grenzen der weltlichen und geiſtlichen Gewalt nicht ſcharf und klar genug beſtimmt, noch hingen Fürſten und Völker zu ſehr von einer auswärtigen Macht ab: der Wille der erhabenen Monarchen, welcher ohne Ungerechtigkeit ſich als Befehl hätte ausſprechen können, wurde vereitelt, und jener entſcheidende Augenblick ſicherte das Fortbeſtehen des Cölibates bis auf unſere Tage.

Obgleich aber die römiſche Curie ſtets auf der Beibehaltung des Cölibatgeſetzes beſtand, ſo hat ſie ſelbſt doch eben ſo wenig als ſonſt eine geiſtliche Auctorität der katholiſchen Kirche jemals daſſelbe für ein unabänderliches Dogma, noch für ein weſentliches Grundgeſetz der Kirchenverfaſſung erklärt, ſondern nur als eine disciplinariſche Anordnung betrachtet. Es gehört demnach unbeſtritten die vorgeſchriebene Eheloſigkeit der Prieſter auch nach den ſtrengſten Begriffen zu denjenigen kirchlichen Einrichtungen der katholiſchen Kirche, welche, durch einzelne beſtimmte Zuſtände und Zeitverhältniſſe hervorgerufen, bei eingetretenen Veränderungen wieder aufgehoben werden können, und in manchen Fällen aufgehoben werden müſſen.

Daß ein ſolcher Zeitpunct für das Disciplinargeſetz des Cölibates wenigſtens in Deutſchland, und namentlich in unſerm Vaterlande, eingetreten ſei, davon ſind wir, die gehorſamſt Unterzeichneten, mit vielen Tauſenden unſrer Glaubensgenoſſen auf das Vollſtändigſte überzeugt. Bei aller Achtung, welche wir unſerer kirchlichen Auctorität ſchuldig ſind, nehmen wir keinen Anſtand, feierlich und öffentlich zu erklären, daß der befohlene Cölibat unſrer Prieſter uns ein unüberwindlicher Stein des Anſtoßes iſt; daß uns derſelbe in unſrer Zeit und in unſrem Vaterlande aus unabweisbaren Gründen theils als unnöthig und zwecklos, theils als ſchädlich erſcheint.

Das Cölibatgeſetz erſcheint als unnöthig und zwecklos, weil in unſrer Zeit und in unſrem Vaterlande keine der Gründe und keine der Bedingungen mehr beſtehen, welche daſſelbe theils veranlaßten, theils einigermaßen rechtfertigen konnten. Wenn man nämlich von gewiſſen Motiven abſieht, welche die römiſche Curie noch ſonſt beſtimmten, ſo waren dieſe Hauptgründe, wie die Geſchichte zeigt, folgende drei: erſtens, die nach dem Zeitgeiſte früherer Jahrhunderte herrſchende Anſicht von der höheren Verdienſtlichkeit, Würde und Heiligkeit des eheloſen

Standes, welche auch auf die gesetzgebende Gewalt der Kirche ihren Einfluß ausübte, und zugleich allerdings bewirken konnte, daß durch das Cölibat die Priester bei einem Theile des Volkes größeres Ansehen, und dadurch eine größere Wirksamkeit gewannen; zweitens, die Absicht, durch die Ehelosigkeit der Priester den geistlichen Stand von der weltlichen Staatsgewalt unabhängiger zu machen und dadurch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche zu sichern; endlich, die Sorge für die Erhaltung des Kirchengutes.

Allein hinsichtlich des ersten Grundes bemerken wir: weit entfernt, daß der eheliche Stand unserer Priester der Würde und Wirksamkeit ihres hohen Berufes Nachtheil brächte, so würde derselbe nach den jetzt herrschenden Ansichten und Ueberzeugungen, so wie nach den Erfahrungen so vieler Jahrhunderte gerade die entgegengesetzten wohlthätigsten Folgen haben.

Eben so ist ferner offenbar, daß bei den jetzt so geordneten Verhältnissen zwischen Staat und Kirche, so wie bei den so gesicherten Eigenthumsrechten derselben man gewiß nicht mehr länger einer Maßregel bedarf, welche in der Zeit des heftigsten Streites zwischen weltlicher und geistlicher Obrigkeit unter dem Pontificate Gregor's VII. vielleicht zu entschuldigen sein konnte. Da nun auf diese Weise die hauptsächlichsten und beachtungswerthesten Gründe dieser strengen Maßregel gänzlich erloschen sind, so kann dieselbe jetzt in den Augen gebildeter und nur einigermaßen unterrichteter Katholiken nur als ein unnöthiger Zwang erscheinen, welcher eines der wesentlichsten natürlichen Rechte des Menschen verletzt. Dieser unnöthige Zwang wird noch um so drückender für die Mitglieder des geistlichen Standes unserer Kirche, weil der Einzelne

chen Opfer deſſelben anklagen; ſo wie wir nicht minder den beſſern Charakter unſerer Zeit und unſeres jetzigen katholiſchen Clerus in Vergleich mit frühern Jahrhunderten gerne anerkennen. Allein wenn man auch von allen Verbrechen und Aergerniſſen abſieht, welche aus dieſem gezwungenen Zuſtande hervorgehen, ſo kann es doch uns unmöglich entgehen, wie durch dieſe zwingende Vorſchrift bei ſo vielen und gerade oft bei den edelſten Individuen dieſes Standes die zur Erfüllung der Berufspflichten nöthige Ruhe, Heiterkeit des Geiſtes, kurz das ganze Lebensglück getrübt und zerſtört wird. Ein anderer wichtiger und augenſcheinlicher Nachtheil dieſes Inſtitutes für die katholiſche Kirche unſers Vaterlandes liegt darin, daß durch dieſes Hinderniß abgehalten, eine Menge von gebildeten und zu dieſem Berufe ganz geeigneten jungen Männern dem geiſtlichen Stande entzogen wird, ſo daß auf dieſe Weiſe ein großer Theil, vielleicht ſogar der größere Theil derjenigen, die ſich dieſem Stande widmen, jetzt nur durch äußere Verhältniſſe, nicht aber durch freie Wahl und innere Neigung zu dieſem Entſchluſſe gebracht werden*).

So wie dieſe und andere nachtheilige Wirkungen, welche die gezwungene Eheloſigkeit der Prieſter auf die Kirche ausübt, klar und durch die tägliche Erfahrung beſtätigt vorliegen: eben ſo können die gehorſamſt Unterzeichneten als Staatsbürger unmöglich die ſchädlichen Folgen ſich verbergen, welche für den Staat aus dieſem Inſtitute hervorgehen. Alles, was das Anſehen und die wohlthätige Wirkſamkeit der Religion und Kirche ſchwächt, iſt für den Staat mittelbar ſtets ein bedeutender Nachtheil; allein nebſt dieſem allgemeinen und mittelbaren, dringen ſich unſerer Betrachtung unabweisbar noch folgende zwei unmittelbare und ganz beſtimmte Nachtheile auf, wodurch der Prieſtercölibat die wichtigſten Intereſſen des Staates gefährdet. Weiſe Geſetzgeber und erleuchtete Regierungen haben von jeher die Ehen und das Familienleben mit Sorgfalt begünſtigt, nicht weniger um die Bevölkerung zu ſichern, als um Ordnung und Sittlichkeit unter den Staatsangehörigen zu befördern. Das Cölibatgeſetz wirkt aber dieſem weiſen Principe geradezu entgegen, und entzieht nicht blos überhaupt einer großen Anzahl von Staatsbürgern auf immer die Möglichkeit, Ehen einzugehen, ſondern namentlich gerade ſolchen, welche nach ihren Verhältniſſen im Stande wären, geordnete, mit den gehörigen Subſiſtenzmitteln verſehene Familien zu gründen. Dieſe Betrachtung wird noch um ſo wichtiger erſcheinen, wenn man bedenkt, wie ſehr verehelichte Geiſtlichen, durch ihre eigene Bildung und ihre übrigen Verhältniſſe, im Stande ſind, ihren Kindern eine in religiöſer und intellectueller Hinſicht ausgezeichnete Erziehung zu geben, wie das Beiſpiel ſo vieler um Staat, Kirche und Wiſſenſchaft hochverdienter Männer zeigt, welche aus den Familien der evangeliſchen Geiſtlichen hervorgingen; wenn man ferner bedenkt, welche ſe-

*) Man ſucht völlig denſelben zu erkaufen durch freien Unterhalt nicht blos auf der Univerſität, ſondern ſchon in den Schulen, den ſogenannten kleinen Seminarien. Anmerk. der Redaction des Staatslexikons.

Standes, welche auch auf die gesetzgebende Gewalt der Kirche ihren Einfluß ausübte, und zugleich allerdings bewirken konnte, daß durch das Cölibat die Priester bei einem Theile des Volkes größeres Ansehen, und dadurch eine größere Wirksamkeit gewannen; zweitens, die Absicht, durch die Ehelosigkeit der Priester den geistlichen Stand von der weltlichen Staatsgewalt unabhängiger zu machen und dadurch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche zu sichern; endlich, die Sorge für die Erhaltung des Kirchengutes.

Allein hinsichtlich des ersten Grundes bemerken wir: weit entfernt, daß der eheliche Stand unserer Priester der Würde und Wirksamkeit ihres hohen Berufes Nachtheil brächte, so würde derselbe nach den jetzt herrschenden Ansichten und Ueberzeugungen, so wie nach den Erfahrungen so vieler Jahrhunderte gerade die entgegengesetzten wohlthätigsten Folgen haben.

Eben so ist ferner offenbar, daß bei den jetzt so geordneten Verhältnissen zwischen Staat und Kirche, so wie bei den so gesicherten Eigenthumsrechten derselben man gewiß nicht mehr länger einer Maßregel bedarf, welche in der Zeit des heftigsten Streites zwischen weltlicher und geistlicher Obrigkeit unter dem Pontificate Gregor's VII. vielleicht zu entschuldigen sein konnte. Da nun auf diese Weise die hauptsächlichsten und beachtungswertheſten Gründe dieser strengen Maßregel gänzlich erloschen sind, so kann dieselbe jetzt in den Augen gebildeter und nur einigermaßen unterrichteter Katholiken nur als ein unnöthiger Zwang erscheinen, welcher eines der wesentlichsten natürlichen Rechte des Menschen verletzt. Dieser unnöthige Zwang wird noch um so drückender für die Mitglieder des geistlichen Standes unserer Kirche, weil der Einzelne

chen Opfer deſſelben anklagen; ſo wie wir nicht minder den beſſern Charakter unſerer Zeit und unſeres jetzigen katholiſchen Clerus in Vergleich mit frühern Jahrhunderten gerne anerkennen. Allein wenn man auch von allen Verbrechen und Aergerniſſen abſieht, welche aus dieſem gezwungenen Zuſtande hervorgehen, ſo kann es doch uns unmöglich entgehen, wie durch dieſe zwingende Vorſchrift bei ſo vielen und gerade oft bei den edelſten Individuen dieſes Standes die zur Erfüllung der Berufspflichten nöthige Ruhe, Heiterkeit des Geiſtes, kurz das ganze Lebensglück getrübt und zerſtört wird. Ein anderer wichtiger und augenſcheinlicher Nachtheil dieſes Inſtitutes für die katholiſche Kirche unſers Vaterlandes liegt darin, daß durch dieſes Hinderniß abgehalten, eine Menge von gebildeten und zu dieſem Berufe ganz geeigneten jungen Männern dem geiſtlichen Stande entzogen wird, ſo daß auf dieſe Weiſe ein großer Theil, vielleicht ſogar der größere Theil derjenigen, die ſich dieſem Stande widmen, jetzt nur durch äußere Verhältniſſe, nicht aber durch freie Wahl und innere Neigung zu dieſem Entſchluſſe gebracht werden*).

So wie dieſe und andere nachtheilige Wirkungen, welche die gezwungene Eheloſigkeit der Prieſter auf die Kirche ausübt, klar und durch die tägliche Erfahrung beſtätigt vorliegen: eben ſo können die gehorſamſt Unterzeichneten als Staatsbürger unmöglich die ſchädlichen Folgen ſich verbergen, welche für den Staat aus dieſem Inſtitute hervorgehen. Alles, was das Anſehen und die wohlthätige Wirkſamkeit der Religion und Kirche ſchwächt, iſt für den Staat mittelbar ſtets ein bedeutender Nachtheil; allein nebſt dieſem allgemeinen und mittelbaren, dringen ſich unſerer Betrachtung unabweisbar noch folgende zwei unmittelbare und ganz beſtimmte Nachtheile auf, wodurch der Prieſtercölibat die wichtigſten Intereſſen des Staates gefährdet. Weiſe Geſetzgeber und erleuchtete Regierungen haben von jeher die Ehen und das Familienleben mit Sorgfalt begünſtigt, nicht weniger um die Bevölkerung zu ſichern, als um Ordnung und Sittlichkeit unter den Staatsangehörigen zu befördern. Das Cölibatgeſetz wirkt aber dieſem weiſen Principe geradezu entgegen, und entzieht nicht blos überhaupt einer großen Anzahl von Staatsbürgern auf immer die Möglichkeit, Ehen einzugehen, ſondern namentlich gerade ſolchen, welche nach ihren Verhältniſſen im Stande wären, geordnete, mit den gehörigen Subſiſtenzmitteln verſehene Familien zu gründen. Dieſe Betrachtung wird noch um ſo wichtiger erſcheinen, wenn man bedenkt, wie ſehr verehelichte Geiſtlichen, durch ihre eigene Bildung und ihre übrigen Verhältniſſe, im Stande ſind, ihren Kindern eine in religiöſer und intellectueller Hinſicht ausgezeichnete Erziehung zu geben, wie das Beiſpiel ſo vieler um Staat, Kirche und Wiſſenſchaft hochverdienter Männer zeigt, welche aus den Familien der evangeliſchen Geiſtlichen hervorgingen; wenn man ferner bedenkt, welche ſe-

*) Man ſucht völlig denſelben zu erkaufen durch freien Unterhalt nicht blos auf der Univerſität, ſondern ſchon in den Schulen, den ſogenannten kleinen Seminarien. Anmerk. der Redaction des Staatslexikons.

gensreichen Folgen daraus hervorgehen, wenn dem geistlichen Vorsteher der Gemeinde Gelegenheit gegeben wird, in der Erfüllung der allgemein menschlichen und so schweren Pflichten des Familienlebens als lebendiges Beispiel die Vorschriften der Religion, welche er lehrt, in Ausübung zu bringen. Der zweite wichtige Nachtheil des Priestercölibats bietet sich uns in Folgendem dar: es ist kein Zweifel, daß durch die gezwungene und allgemeine Eheloſigkeit der katholischen Geistlichkeit ein mächtiges Band aufgelöſ't ist, was sonst den einzelnen Staatsbürger inniger mit dem Landesregenten, mit dem Vaterlande und seinen übrigen Mitbürgern verbindet. Bei dem katholischen geistlichen Stande tritt nun noch weiter die Betrachtung ein, daß derselbe, je weniger er mit dem Staate und dem Vaterlande verbunden ist, in demselben Maße um so mehr auswärtigem Einflusse hingegeben wird. Wir geben zu, daß dieses letztere Moment in unserer Zeit und in unseren Verhältnissen vielleicht weniger bedenklich scheinen mag. Allein die hochansehnliche Kammer bedarf wahrhaft unserer Erinnerung nicht, um den Grundsatz nicht außer Acht zu lassen, daß eine weise Vorsicht in solchen Fällen nicht blos auf die nächste Gegenwart, sondern auch auf die Erfahrungen der Vergangenheit so wie auf die Möglichkeit der Zukunft zu blicken anräth.

Gegen die bisher angedeuteten wichtigen Nachtheile des Priestercölibates scheinen uns dessen angebliche Vortheile, so wie die Hindernisse, welche seiner Aufhebung im Wege stehen sollen, theils ganz grundlos, theils höchst unbedeutend. Wir nehmen uns die Freiheit, einige dieser angeblichen Vortheile und Hindernisse anzuführen und kurz zu beleuchten, nicht weil sie gewichtvoll sind, sondern weil sie gewöhnlich von den wenigen noch übrigen Vertheidigern des Cölibates vorgebracht werden. Es soll nämlich, so sagen die Vertheidiger dieses Institutes, der Cölibat

[redacted]

solche Geheimnisse anvertrauen kann? Ein anderer Einwurf liegt in der zwar gewöhnlichen, aber bei genauerer Betrachtung als ungegründet erscheinenden Vorstellung: es falle durch verheirathete katholische Priester dem Staate eine neue Last zu. Wenn die Priesterehe in unserer katholischen Landeskirche wieder erlaubt würde, so darf man wohl voraussetzen, daß die Mitglieder des katholischen Clerus, wie alle Staatsbürger sich nur mit höherer Erlaubniß und nach erfolgter Nachweisung der nöthigen Subsistenzmittel verehelichen dürften. Es ist also nicht abzusehen, was von dieser Seite für eine Last dem Staate zufallen könnte. Dasselbe gilt von den zurückgelassenen Familien verehelichter Geistlichen: für diese würden gewiß von unserer gerechten und milden Regierung ohne große Schwierigkeiten ähnliche Anstalten gegründet werden, wie diejenigen sind, durch welche die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen, so wie der übrigen Staatsdiener unterstützt werden. Die zunehmende Bevölkerung des Staates, und zwar nicht durch Zuwachs von hülflosen und elenden, sondern von solchen Familien, deren Subsistenz gesichert und deren Charakter achtbar ist, wird doch Niemand eine Staatslast zu nennen wagen. Doch gesetzt, es fänden sich bei Aufhebung des Cölibatgesetzes einige finanzielle Schwierigkeiten, können solche Rücksichten wohl der Betrachtung das Gleichgewicht halten, daß durch dieses Institut für einen ganzen zahlreichen Stand die persönliche Freiheit auf die auffallendste Weise beschränkt und ihm der Genuß eines der ersten natürlichen Rechte entzogen wird, und zwar eines Rechtes, welches demselben Stande in der evangelischen Kirche schon längst wieder zurückgegeben worden ist?

Wenn die Zwecklosigkeit und Schädlichkeit des Priestercölibates, so wie die Nothwendigkeit der Aufhebung dieses Institutes als unabweisbar sich zeigt, so entsteht die weitere Frage, auf welchem Wege dieselbe zu geschehen habe. Die gehorsamst Unterzeichneten sind weit von dem Gedanken entfernt, der hohen Einsicht der hochansehnlichen Kammer vorgreifen zu wollen. Wenn die würdigen Repräsentanten unsers Volkes, wie wir zuversichtlich hoffen, von der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes überzeugt, unserer gehorsamsten Bitte geneigte Aufnahme schenken, so werden sie gewiß die zweckdienlichsten Wege und Mittel wählen, welche am Sichersten zum Ziele führen. Wir erlauben uns daher nur, die in der oben angeführten Denkschrift weiter ausgeführte Ansicht hier kurz anzudeuten. Nach dieser Ansicht scheint es, daß das Gesuch um Aufhebung des Cölibatgesetzes zugleich an die oberste Staats- und Kirchenbehörde zu richten sei. Das Gesuch an die erstere dieser zwei obersten Behörden erscheint als nothwendig, nicht nur rücksichtlich der bürgerlichen Wirkungen dieses Instituts, sondern auch, um durch einen Antrag derselben bei der kirchlichen Behörde das Einschreiten dieser letztern zu veranlassen, so wie ferner zur Erwirkung der zu jeder kirchlichen Einrichtung erforderlichen Staatsgenehmigung. Das Gesuch an die Kirchenbehörde wird erforderlich sein, wegen der kirchlichen Wirkungen des Cölibatgesetzes. Nach wahren unverfälschten Grundsätzen des katho-

ſolche Geheimniſſe anvertrauen kann? Ein anderer Einwurf liegt in der zwar gewöhnlichen, aber bei genauerer Betrachtung als ungegründet erſcheinenden Vorſtellung: es falle durch verheirathete katholiſche Prieſter dem Staate eine neue Laſt zu. Wenn die Prieſterehe in unſerer katholiſchen Landeskirche wieder erlaubt würde, ſo darf man wohl vorausſetzen, daß die Mitglieder des katholiſchen Clerus, wie alle Staatsbürger ſich nur mit höherer Erlaubniß und nach erfolgter Nachweiſung der nöthigen Subſiſtenzmittel verehelichen dürften. Es iſt alſo nicht abzuſehen, was von dieſer Seite für eine Laſt dem Staate zufallen könnte. Daſſelbe gilt von den zurückgelaſſenen Familien verehelichter Geiſtlichen: für dieſe würden gewiß von unſerer gerechten und milden Regierung ohne große Schwierigkeiten ähnliche Anſtalten gegründet werden, wie diejenigen ſind, durch welche die Wittwen und Waiſen der evangeliſchen Geiſtlichen, ſo wie der übrigen Staatsdiener unterſtützt werden. Die zunehmende Bevölkerung des Staates, und zwar nicht durch Zuwachs von hülfloſen und elenden, ſondern von ſolchen Familien, deren Subſiſtenz geſichert und deren Charakter achtbar iſt, wird doch Niemand eine Staatslaſt zu nennen wagen. Doch geſetzt, es fänden ſich bei Aufhebung des Cölibatgeſetzes einige finanzielle Schwierigkeiten, können ſolche Rückſichten wohl der Betrachtung das Gleichgewicht halten, daß durch dieſes Inſtitut für einen ganzen zahlreichen Stand die perſönliche Freiheit auf die auffallendſte Weiſe beſchränkt und ihm der Genuß eines der erſten natürlichen Rechte entzogen wird, und zwar eines Rechtes, welches demſelben Stande in der evangeliſchen Kirche ſchon längſt wieder zurückgegeben worden iſt?

Wenn die Zweckloſigkeit und Schädlichkeit des Prieſtercölibates, ſo wie die Nothwendigkeit der Aufhebung dieſes Inſtitutes als unabweisbar ſich zeigt, ſo entſteht die weitere Frage, auf welchem Wege dieſelbe zu geſchehen habe. Die gehorſamſt Unterzeichneten ſind weit von dem Gedanken entfernt, der hohen Einſicht der hochanſehnlichen Kammer vorgreifen zu wollen. Wenn die würdigen Repräſentanten unſers Volkes, wie wir zuverſichtlich hoffen, von der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenſtandes überzeugt, unſerer gehorſamſten Bitte geneigte Aufnahme [illegible], ſo werden ſie gewiß die zweckdienlichſten Wege und Mittel wählen, welche am Sicherſten zum Ziele führen. Wir erlauben uns daher nur, hier [illegible] in der oben angeführten Denkſchrift weiter ausgeführte Anſicht [illegible] anzudeuten. Nach dieſer Anſicht ſcheint es, daß das Geſuch [illegible] Cölibatgeſetzes zugleich an die oberſte Staats- und [illegible]. Das Geſuch an die erſtere dieſer zwei [illegible] nothwendig, nicht nur rückſichtlich der [illegible]ts, ſondern auch, um durch einen [illegible]hörde das Einſchreiten dieſer letz- [illegible] Erwirkung der zu jeder kirchli- [illegible]nehmigung. Das Geſuch an die [illegible]gen der kirchlichen Wirkungen [illegible]fälſchten Grundſätzen des katho-

gensreichen Folgen daraus hervorgehen, wenn dem geistlichen Vorsteher der Gemeinde Gelegenheit gegeben wird, in der Erfüllung der allgemein menschlichen und so schweren Pflichten des Familienlebens als lebendiges Beispiel die Vorschriften der Religion, welche er lehrt, in Ausübung zu bringen. Der zweite wichtige Nachtheil des Priestercölibats bietet sich uns in Folgendem dar: es ist kein Zweifel, daß durch die gezwungene und allgemeine Ehelosigkeit der katholischen Geistlichkeit ein mächtiges Band aufgelöst ist, was sonst den einzelnen Staatsbürger inniger mit dem Landesregenten, mit dem Vaterlande und seinen übrigen Mitbürgern verbindet. Bei dem katholischen geistlichen Stande tritt nun noch weiter die Betrachtung ein, daß derselbe, je weniger er mit dem Staate und dem Vaterlande verbunden ist, in demselben Maße um so mehr auswärtigem Einflusse hingegeben wird. Wir geben zu, daß dieses letztere Moment in unserer Zeit und in unseren Verhältnissen vielleicht weniger bedenklich scheinen mag. Allein die hochansehnliche Kammer bedarf wahrhaft unserer Erinnerung nicht, um den Grundsatz nicht außer Acht zu lassen, daß eine weise Vorsicht in solchen Fällen nicht blos auf die nächste Gegenwart, sondern auch auf die Erfahrungen der Vergangenheit so wie auf die Möglichkeit der Zukunft zu blicken anräth.

Gegen die bisher angedeuteten wichtigen Nachtheile des Priestercölibates scheinen uns dessen angebliche Vortheile, so wie die Hindernisse, welche seiner Aufhebung im Wege stehen sollen, theils ganz grundlos, theils höchst unbedeutend. Wir nehmen uns die Freiheit, einige dieser angeblichen Vortheile und Hindernisse anzuführen und kurz zu beleuchten, nicht weil sie gewichtvoll sind, sondern weil sie gewöhnlich von den wenigen noch übrigen Vertheidigern des Cölibates vorgebracht werden. Es soll nämlich, so sagen die Vertheidiger dieses Institutes, der Cölibat

[redacted]

solche Geheimnisse anvertrauen kann? Ein anderer Einwurf liegt in der zwar gewöhnlichen, aber bei genauerer Betrachtung als ungegründet erscheinenden Vorstellung: es falle durch verheirathete katholische Priester dem Staate eine neue Last zu. Wenn die Priesterehe in unserer katholischen Landeskirche wieder erlaubt würde, so darf man wohl voraussetzen, daß die Mitglieder des katholischen Clerus, wie alle Staatsbürger sich nur mit höherer Erlaubniß und nach erfolgter Nachweisung der nöthigen Subsistenzmittel verehelichen dürften. Es ist also nicht abzusehen, was von dieser Seite für eine Last dem Staate zufallen könnte. Dasselbe gilt von den zurückgelassenen Familien verehelichter Geistlichen: für diese würden gewiß von unserer gerechten und milden Regierung ohne große Schwierigkeiten ähnliche Anstalten gegründet werden, wie diejenigen sind, durch welche die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen, so wie der übrigen Staatsdiener unterstützt werden. Die zunehmende Bevölkerung des Staates, und zwar nicht durch Zuwachs von hülflosen und elenden, sondern von solchen Familien, deren Subsistenz gesichert und deren Charakter achtbar ist, wird doch Niemand eine Staatslast zu nennen wagen. Doch gesetzt, es fänden sich bei Aufhebung des Cölibatgesetzes einige finanzielle Schwierigkeiten, können solche Rücksichten wohl der Betrachtung das Gleichgewicht halten, daß durch dieses Institut für einen ganzen zahlreichen Stand die persönliche Freiheit auf die auffallendste Weise beschränkt und ihm der Genuß eines der ersten natürlichen Rechte entzogen wird, und zwar eines Rechtes, welches demselben Stande in der evangelischen Kirche schon längst wieder zurückgegeben worden ist?

Wenn die Zwecklosigkeit und Schädlichkeit des Priestercölibates, so wie die Nothwendigkeit der Aufhebung dieses Institutes als unabweisbar sich zeigt, so entsteht die weitere Frage, auf welchem Wege dieselbe zu geschehen habe. Die gehorsamst Unterzeichneten sind weit von dem Gedanken entfernt, der hohen Einsicht der hochansehnlichen Kammer vorgreifen zu wollen. Wenn die würdigen Repräsentanten unsers Volkes, wie wir zuversichtlich hoffen, von der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes überzeugt, unserer gehorsamsten Bitte geneigte Aufnahme schenken, so werden sie gewiß die zweckdienlichsten Wege und Mittel wählen, welche am Sichersten zum Ziele führen. Wir erlauben uns daher nur, die in der oben angeführten Denkschrift weiter ausgeführte Ansicht hier kurz anzudeuten. Nach dieser Ansicht scheint es, daß das Gesuch um Aufhebung des Cölibatgesetzes zugleich an die oberste Staats- und Kirchenbehörde zu richten sei. Das Gesuch an die erstere dieser zwei obersten Behörden erscheint als nothwendig, nicht nur rücksichtlich der bürgerlichen Wirkungen dieses Instituts, sondern auch, um durch einen Antrag derselben bei der kirchlichen Behörde das Einschreiten dieser letztern zu veranlassen, so wie ferner zur Erwirkung der zu jeder kirchlichen Einrichtung erforderlichen Staatsgenehmigung. Das Gesuch an die Kirchenbehörde wird erforderlich sein, wegen der kirchlichen Wirkungen des Cölibatgesetzes. Nach wahren unverfälschten Grundsätzen des katho-

Standes, welche auch auf die gesetzgebende Gewalt der Kirche ihren Einfluß ausübte, und zugleich allerdings bewirken konnte, daß durch das Cölibat die Priester bei einem Theile des Volkes größeres Ansehen, und dadurch eine größere Wirksamkeit gewannen; zweitens, die Absicht, durch die Ehelosigkeit der Priester den geistlichen Stand von der weltlichen Staatsgewalt unabhängiger zu machen und dadurch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche zu sichern; endlich, die Sorge für die Erhaltung des Kirchengutes.

Allein hinsichtlich des ersten Grundes bemerken wir: weit entfernt, daß der eheliche Stand unserer Priester der Würde und Wirksamkeit ihres hohen Berufes Nachtheil brächte, so würde derselbe nach den jetzt herrschenden Ansichten und Ueberzeugungen, so wie nach den Erfahrungen so vieler Jahrhunderte gerade die entgegengesetzten wohlthätigsten Folgen haben.

Eben so ist ferner offenbar, daß bei den jetzt so geordneten Verhältnissen zwischen Staat und Kirche, so wie bei den so gesicherten Eigenthumsrechten derselben man gewiß nicht mehr länger einer Maßregel bedarf, welche in der Zeit des heftigsten Streites zwischen weltlicher und geistlicher Obrigkeit unter dem Pontificate Gregor's VII. vielleicht zu entschuldigen sein konnte. Da nun auf diese Weise die hauptsächlichsten und beachtungswerthesten Gründe dieser strengen Maßregel gänzlich erloschen sind, so kann dieselbe jetzt in den Augen gebildeter und nur einigermaßen unterrichteter Katholiken nur als ein unnöthiger Zwang erscheinen, welcher eines der wesentlichsten natürlichen Rechte des Menschen verletzt. Dieser unnöthige Zwang wird noch um so drückender für die Mitglieder des geistlichen Standes unserer Kirche, weil der Einzelne bei dieser übernommenen Verpflichtung, nicht mehr wie in früheren Jahrhunderten, durch den Geist der Zeit unterstützt und belohnt wird, sondern, nach der jetzt herrschenden Stimmung und Ansicht, dieses Opfer ganz ohne Dank und völlig umsonst zu bringen genöthigt ist. Unmöglich können die Repräsentanten unseres Volkes mit Gleichgültigkeit ansehen, wie den Söhnen unserer katholischen Mitbürger, die sich dem geistlichen Stande widmen, die so natürliche und unschätzbare Freiheit ohne hinreichende Gründe für ihr ganzes Leben genommen wird, je nach ihrer individuellen Lage und Neigung für sich die Ehe, oder das ehelose Leben zu wählen.

Wie das unnöthige und darum zwecklose des gezwungenen Priestercölibates aus den bisher angedeuteten Gründen erhellt, eben so gewiß und offenbar scheinen den gehorsamst Unterzeichneten die positiven Nachtheile dieses Instituts für Kirche und Staat. Wem ist es unbekannt, welche geheime Verbrechen und öffentliche Aergernisse dieses Zwangsgesetz veranlaßt hat und veranlaßt? Es liegen hierüber so viele laute Klagen und Beweise vor, daß wir uns wohl das unangenehme Geschäft ersparen können, die Nachtheile des Priestercölibates von dieser Seite genauer auszuführen. Wir hoffen durch diese Zurückhaltung zugleich zu beweisen, daß wir viel mehr das nachtheilige Institut als die unglückli-

chen Opfer deſſelben anklagen; ſo wie wir nicht minder den beſſern Charakter unſerer Zeit und unſeres jetzigen katholiſchen Clerus in Vergleich mit frühern Jahrhunderten gerne anerkennen. Allein wenn man auch von allen Verbrechen und Aergerniſſen abſieht, welche aus dieſem gezwungenen Zuſtande hervorgehen, ſo kann es doch uns unmöglich entgehen, wie durch dieſe zwingende Vorſchrift bei ſo vielen und gerade oft bei den edelſten Individuen dieſes Standes die zur Erfüllung der Berufspflichten nöthige Ruhe, Heiterkeit des Geiſtes, kurz das ganze Lebensglück getrübt und zerſtört wird. Ein anderer wichtiger und augenſcheinlicher Nachtheil dieſes Inſtitutes für die katholiſche Kirche unſers Vaterlandes liegt darin, daß durch dieſes Hinderniß abgehalten, eine Menge von gebildeten und zu dieſem Berufe ganz geeigneten jungen Männern dem geiſtlichen Stande entzogen wird, ſo daß auf dieſe Weiſe ein großer Theil, vielleicht ſogar der größere Theil derjenigen, die ſich dieſem Stande widmen, jetzt nur durch äußere Verhältniſſe, nicht aber durch freie Wahl und innere Neigung zu dieſem Entſchluſſe gebracht werden*).

So wie dieſe und andere nachtheilige Wirkungen, welche die gezwungene Eheloſigkeit der Prieſter auf die Kirche ausübt, klar und durch die tägliche Erfahrung beſtätigt vorliegen: eben ſo können die gehorſamſt Unterzeichneten als Staatsbürger unmöglich die ſchädlichen Folgen ſich verbergen, welche für den Staat aus dieſem Inſtitute hervorgehen. Alles, was das Anſehen und die wohlthätige Wirkſamkeit der Religion und Kirche ſchwächt, iſt für den Staat mittelbar ſtets ein bedeutender Nachtheil; allein nebſt dieſem allgemeinen und mittelbaren, dringen ſich unſerer Betrachtung unabweisbar noch folgende zwei unmittelbare und ganz beſtimmte Nachtheile auf, wodurch der Prieſtercölibat die wichtigſten Intereſſen des Staates gefährdet. Weiſe Geſetzgeber und erleuchtete Regierungen haben von jeher die Ehen und das Familienleben mit Sorgfalt begünſtigt, nicht weniger um die Bevölkerung zu ſichern, als um Ordnung und Sittlichkeit unter den Staatsangehörigen zu befördern. Das Cölibatgeſetz wirkt aber dieſem weiſen Principe geradezu entgegen, und entzieht nicht blos überhaupt einer großen Anzahl von Staatsbürgern auf immer die Möglichkeit, Ehen einzugehen, ſondern namentlich gerade ſolchen, welche nach ihren Verhältniſſen im Stande wären, geordnete, mit den gehörigen Subſiſtenzmitteln verſehene Familien zu gründen. Dieſe Betrachtung wird noch um ſo wichtiger erſcheinen, wenn man bedenkt, wie ſehr verehelichte Geiſtlichen, durch ihre eigene Bildung und ihre übrigen Verhältniſſe, im Stande ſind, ihren Kindern eine in religiöſer und intellectueller Hinſicht ausgezeichnete Erziehung zu geben, wie das Beiſpiel ſo vieler um Staat, Kirche und Wiſſenſchaft hochverdienter Männer zeigt, welche aus den Familien der evangeliſchen Geiſtlichen hervorgingen; wenn man ferner bedenkt, welche ſe-

*) Man ſucht völlig denſelben zu erkaufen durch freien Unterhalt nicht blos auf der Univerſität, ſondern ſchon in den Schulen, den ſogenannten kleinen Seminarien. Anmerk. der Redaction des Staatslexikons.

gensreichen Folgen daraus hervorgehen, wenn dem geistlichen Vorsteher der Gemeinde Gelegenheit gegeben wird, in der Erfüllung der allgemein menschlichen und so schweren Pflichten des Familienlebens als lebendiges Beispiel die Vorschriften der Religion, welche er lehrt, in Ausübung zu bringen. Der zweite wichtige Nachtheil des Priestercölibats bietet sich uns in Folgendem dar: es ist kein Zweifel, daß durch die gezwungene und allgemeine Ehelosigkeit der katholischen Geistlichkeit ein mächtiges Band aufgelöst ist, was sonst den einzelnen Staatsbürger inniger mit dem Landesregenten, mit dem Vaterlande und seinen übrigen Mitbürgern verbindet. Bei dem katholischen geistlichen Stande tritt nun noch weiter die Betrachtung ein, daß derselbe, je weniger er mit dem Staate und dem Vaterlande verbunden ist, in demselben Maße um so mehr auswärtigem Einflusse hingegeben wird. Wir geben zu, daß dieses letztere Moment in unserer Zeit und in unseren Verhältnissen vielleicht weniger bedenklich scheinen mag. Allein die hochansehnliche Kammer bedarf wahrhaft unserer Erinnerung nicht, um den Grundsatz nicht außer Acht zu lassen, daß eine weise Vorsicht in solchen Fällen nicht blos auf die nächste Gegenwart, sondern auch auf die Erfahrungen der Vergangenheit so wie auf die Möglichkeit der Zukunft zu blicken anräth.

Gegen die bisher angedeuteten wichtigen Nachtheile des Priestercölibates scheinen uns dessen angebliche Vortheile, so wie die Hindernisse, welche seiner Aufhebung im Wege stehen sollen, theils ganz grundlos, theils höchst unbedeutend. Wir nehmen uns die Freiheit, einige dieser angeblichen Vortheile und Hindernisse anzuführen und kurz zu beleuchten, nicht weil sie gewichtvoll sind, sondern weil sie gewöhnlich von den wenigen noch übrigen Vertheidigern des Cölibates vorgebracht werden. Es soll nämlich, so sagen die Vertheidiger dieses Institutes, der Cölibat dem geistlichen Stande durchaus nothwendig sein, wegen der Natur seiner Amtsverrichtungen; ein verehelichter Priester ließe sich, sagt man, durch Rücksichten auf seine Familie und durch Besorgniß für sein Leben leicht abhalten, Kranke und Sterbende zu besuchen; ferner verdiene und erhielte ein solcher Priester weniger Zutrauen hinsichtlich des Beichtgeheimnisses. Wie? Sind darum unsere vaterländischen Krieger feige, oder unsere Aerzte gewissenlos, weil ihnen die Ehe erlaubt ist? Müssen sie aber nicht eben so und bei Weitem mehr als die katholischen Geistlichen dem Tode in's Angesicht sehen? Wenn also in dieser Hinsicht dem geistlichen Stande allgemeine, unbedingte Ehelosigkeit nothwendig wäre, so müßte eben so auch den andern beiden genannten Ständen vom Staate unbedingt und allgemein die Ehe verboten werden. Aehnlich verhält es sich mit dem Beichtgeheimniß. Haben nicht alle Staatsdiener die Verpflichtung der strengsten Verschwiegenheit in Gegenständen ihres amtlichen Berufes? Was berechtigt uns zu der beleidigenden Annahme, als hätten katholische Priester weniger Pflichtgefühl und Dienstehre als die übrigen Staatsdiener? Und gibt es denn, darf man wohl fragen, keine andern Individuen als nur rechtmäßige Ehefrauen, denen ein Geistlicher wenn er einmal im Stande ist, seinen Eid zu brechen,

solche Geheimnisse anvertrauen kann? Ein anderer Einwurf liegt in der zwar gewöhnlichen, aber bei genauerer Betrachtung als ungegründet erscheinenden Vorstellung: es falle durch verheirathete katholische Priester dem Staate eine neue Last zu. Wenn die Priesterehe in unserer katholischen Landeskirche wieder erlaubt würde, so darf man wohl voraussetzen, daß die Mitglieder des katholischen Clerus, wie alle Staatsbürger sich nur mit höherer Erlaubniß und nach erfolgter Nachweisung der nöthigen Subsistenzmittel verehelichen dürften. Es ist also nicht abzusehen, was von dieser Seite für eine Last dem Staate zufallen könnte. Dasselbe gilt von den zurückgelassenen Familien verehelichter Geistlichen: für diese würden gewiß von unserer gerechten und milden Regierung ohne große Schwierigkeiten ähnliche Anstalten gegründet werden, wie diejenigen sind, durch welche die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen, so wie der übrigen Staatsdiener unterstützt werden. Die zunehmende Bevölkerung des Staates, und zwar nicht durch Zuwachs von hülflosen und elenden, sondern von solchen Familien, deren Subsistenz gesichert und deren Charakter achtbar ist, wird doch Niemand eine Staatslast zu nennen wagen. Doch gesetzt, es fänden sich bei Aufhebung des Cölibatgesetzes einige finanzielle Schwierigkeiten, können solche Rücksichten wohl der Betrachtung das Gleichgewicht halten, daß durch dieses Institut für einen ganzen zahlreichen Stand die persönliche Freiheit auf die auffallendste Weise beschränkt und ihm der Genuß eines der ersten natürlichen Rechte entzogen wird, und zwar eines Rechtes, welches demselben Stande in der evangelischen Kirche schon längst wieder zurückgegeben worden ist?

Wenn die Zwecklosigkeit und Schädlichkeit des Priestercölibates, so wie die Nothwendigkeit der Aufhebung dieses Institutes als unabweisbar sich zeigt, so entsteht die weitere Frage, auf welchem Wege dieselbe zu geschehen habe. Die gehorsamst Unterzeichneten sind weit von dem Gedanken entfernt, der hohen Einsicht der hochansehnlichen Kammer vorgreifen zu wollen. Wenn die würdigen Repräsentanten unsers Volkes, wie wir zuversichtlich hoffen, von der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes überzeugt, unserer gehorsamsten Bitte geneigte Aufnahme schenken, so werden sie gewiß die zweckdienlichsten Wege und Mittel wählen, welche am Sichersten zum Ziele führen. Wir erlauben uns daher nur, die in der oben angeführten Denkschrift weiter ausgeführte Ansicht hier kurz anzudeuten. Nach dieser Ansicht scheint es, daß das Gesuch um Aufhebung des Cölibatgesetzes zugleich an die oberste Staats- und Kirchenbehörde zu richten sei. Das Gesuch an die erstere dieser zwei obersten Behörden erscheint als nothwendig, nicht nur rücksichtlich der bürgerlichen Wirkungen dieses Instituts, sondern auch, um durch einen Antrag derselben bei der kirchlichen Behörde das Einschreiten dieser letztern zu veranlassen, so wie ferner zur Erwirkung der zu jeder kirchlichen Einrichtung erforderlichen Staatsgenehmigung. Das Gesuch an die Kirchenbehörde wird erforderlich sein, wegen der kirchlichen Wirkungen des Cölibatgesetzes. Nach wahren unverfälschten Grundsätzen des katho-

lischen Kirchenrechts scheint es ferner unstreitbar zu sein, daß die gesetzgebende kirchliche Auctorität unserer Diöcese vollkommen Befugniß und Macht habe; innerhalb ihres Sprengels die Aufhebung dieser disciplinarischen Anordnungen vorzunehmen. Sollte jedoch von der Kirchenbehörde einem die Aufhebung des Cölibates bezweckenden Antrag der obersten Staatsbehörde keine Folge gegeben werden, dann würde wohl unbestreitbar der Staatsgewalt das Recht zustehen, durch ihr Einschreiten diese durch das Staatswohl gebotene Maßregel nöthigen Falls für sich allein zu treffen*).

Von dieser Ansicht geleitet, haben wir uns in einer unterthänigsten Bitte an Seine königliche Hoheit unsern gnädigsten Großherzog gewendet, und zugleich eine Eingabe an die hochwürdigste erzbischöfliche Curie zu Freiburg, als unsere oberste geistliche Behörde, gerichtet.

Alles spricht demnach für die Aufhebung des Cölibatgesetzes, die Interessen der Vernunft und Religion, der Kirche und des Staates, so wie die bei einem festen Willen sichere und von keinen besondern Schwierigkeiten begleitete Ausführung dieser Maßregel. Mögen in anderen Ländern die Nachtheile dieses Instituts weniger gefühlt werden; in unserm Vaterlande, wo eine so große Anzahl von Mitgliedern der katholischen Kirche nun einmal schon längst angefangen hat, über kirchliche Einrichtungen nachzudenken, wo so viele Gelegenheit sich darbietet, die Einrichtungen anderer christlichen Confessionen mit denen der unsrigen zu vergleichen, hier, wo kein gewaltsamer Druck die öffentlichen Aeußerungen und Mittheilungen über solche Gegenstände niederschlägt, scheint unmöglich eine Anordnung länger bestehen zu können, welche außer ihren übrigen allgemeinen Nachtheilen, noch den weitern besondern Nachtheil hat, daß sie die Gewissen beunruhigt, Zweifel erregt, das Ansehen der Kirche schwächt und vielleicht in der Folge noch traurigen kirchlichen Zwiespalt bewirkt. Diese Lage der Dinge empfinden die gehorsamst **Unterzeichneten nur zu sehr, und gewiß werden von den Mitgliedern der hochansehnlichen Kammer, welche der katholischen Kirche angehören, diese mißlichen Verhältnisse eben so lebhaft empfunden. Der Segen und Trost, welcher darin liegt, sich an seine Kirche mit aufrichtiger, ungetrübter Achtung und Theilnahme anschließen zu können, wird den gebildeten Katholiken unsers Vaterlandes durch das Fortbestehen einer ihnen als so zwecklos und gewaltsam erscheinenden Einrichtung nicht wenig gestört und fast unmöglich gemacht. Es ist für die vielen unter unseren Glaubensgenossen, welche mit reineren Religionsbegriffen Interesse für das Wohl ihrer Kirche verbinden, eben so schwer, ihren Verstand und ihr Herz den besseren Einsichten und Ueberzeugungen zu verschließen, als sich einem kalten Indifferentismus zu überlassen.**

---

*) Dieses hat die Denkschrift früher S. 87 höchst gelehrt und gründlich aus dem canonischen und Staatsrecht nachgewiesen.
Anmerk. der Redaction des Staatslexikons.

Es ist keine Neuerung, die wir verlangen, sondern nur die Rückkehr zu dem Alten; es ist keine vereinzelte Stimme, welche sich hier äußert, sondern ein Nachhall so vieler würdiger Stimmen der Vorwelt und Mitwelt von Geistlichen und Laien, von Regierungen und Privaten; es ist keine durch allgemeine Theorieen hervorgerufene unbestimmte enthusiastische Aufwallung, welche unsern Schritt veranlaßte, sondern die gemeinsame ruhig erwogene und feste Ueberzeugung von Männern, welche nach dem Grade ihrer Bildung und nach ihren übrigen Verhältnissen wohl ohne Unbescheidenheit ihr Urtheil in dieser wichtigen Sache geben dürfen. Vertrauungsvoll empfehlen wir daher unsre Bitte den Repräsentanten unsers Volkes. Welchen Beschluß sie auch in ihrer Weisheit fassen mögen: wir haben das sichere Bewußtsein, unserer Pflicht, unserer Ehre, unserm Gewissen Genüge gethan zu haben. Unmöglich aber können wir dem Gedanken Raum geben, daß die Bitte um eine Verbesserung, welche schon im sechzehnten Jahrhunderte von deutschen katholischen Fürsten feierlich und förmlich gefordert worden ist, von einer deutschen landständischen Versammlung des neunzehnten Jahrhunderts ganz unbeachtet gelassen werde." C. Welcker.

Verbrechen und Vergehen. — Dieses sind die rechtlich strafbaren Handlungen und über dieselben, als Gegenstand der rechtlichen Strafe handelt der Artikel „Strafrecht."

Die strafbaren Handlungen werden übrigens verschiedenartig eingetheilt; so namentlich gerade in Verbrechen und Vergehen. Doch ist diese Eintheilung schwankend und in den neuesten Strafgesetzgebungen gewöhnlich ganz aufgegeben worden. Wenn man in ihnen auch noch Unterschiede in Beziehung auf die Zuständigkeit höherer oder vollständiger besetzter Gerichte und auf größere oder geringere Feierlichkeit und Sorgfalt des Verfahrens macht, so bestimmt man gewöhnlich diese Unterschiede blos nach der Größe des für die einzelnen strafbaren Handlungen bestimmten Strafmaßes. In diesem Sinne richten in Frankreich die öffentlichen Schwurgerichte über die Verbrechen (crimes), die öffentlichen collegialen Zuchtpolizeigerichte und Appellhöfe über die Vergehen (délits) und die öffentlichen Friedensgerichte über die Ueberschreitungen (contraventions), welche letztere höchstens mit einer Strafe von drei Tagen Gefängniß bestraft werden, und zwar stets vom Friedensrichter und in öffentlicher Sitzung. Denn das französische Recht kennt unsere deutsche Verkehrtheiten nicht, daß die Polizei, die Administration, der Bürgermeister selbst strafen, oder daß auch nur ein wirklicher Einzelrichter, vollends ein geheimrichtender, große Strafen aussprechen dürfe. Im Kleinen und Täglichen ist die Freiheit oder Unfreiheit der Bürger.

Uebrigens hat allerdings die Unterscheidung in Verbrechen und Vergehen einen tiefen vernünftigen Grund. Er tritt zunächst hervor in der geringeren Strafbarkeit und eben damit in dem einfacheren gerichtlichen Verfahren gegen eine ganze Classe von Straffällen, und in der größeren

Strafbarkeit und dem förmlicheren Verfahren einer andern Classe. Der innere Grund aber besteht in der verschiedenen allgemeinen inneren Natur der strafbaren Handlungen selbst, welchen aufzusuchen und möglichst praktisch durchzuführen allerdings eine Aufgabe einer tieferen und gründlichen Wissenschaft und gesetzgeberischen Weisheit sein mag. Denn immer soll ja doch die Größe der Strafen und die Wahl der Strafgattungen sich nicht nach Zufälligkeiten, sondern nach der verschiedenen Natur der strafbaren Handlungen richten.

Schon der historische und Wortsinn der Worte Verbrechen und Vergehen weis't auf diesen Unterschied hin. Verbrechen bezeichnet nämlich einen wirklichen Bruch des rechtlichen Friedens, der rechtlichen Ordnung, wie ihn z. B. gewiß böslliche Verletzung unersetzlicher Rechte, anerkannt wesentlicher wichtiger Gesetze und Rechte darstellen. Vergehen dagegen bezeichnet nur ein Verirren, ein nicht bis zum Bruche des rechtlichen Friedens fortschreitendes Nebenhinausgehen neben dem Rechte. Dem römischen Rechte lag im Wesentlichen eine ähnliche Ansicht zum Grunde. Es nannte die öffentlichen Vergehen in seinem Sinne Verbrechen (crimina) und verfolgte sie durch förmliche öffentliche Anklage vor dem peinlichen Volksgerichte (judicia publica); die Privatvergehen im römischen Sinne und die Ueberschreitungen bloser Polizeivorschriften, Vergehen im engeren Sinne, nannte es delicta, welche im Privatgerichte oder außerordentlichen Gerichte (judicia privata und extraordinaria) der Regel nach vom Verletzten verfolgt wurden. Im römischen Sinne hieß nämlich öffentliches Vergehen dasjenige, das, wenn es auch so, wie z. B. der Mord, zunächst einen Privatmann verletzte, doch öffentliche Anklage und öffentliche Strafe oder Genugthuung für die beleidigte Staatsgesellschaft begründete; während die Neueren unter öffentlichem Vergehen dasjenige verstehen, was, wie z. B. Hochverrath, nicht aber der Mord, zunächst die Rechte des Staats verletzt. Privatvergehen im römischen Sinne dagegen hieß dasjenige, welches, wie z. B. Injurie, Diebstahl, blos der Verfolgung des Verletzten und seiner Klage auf eine Privatgenugthuung überlassen war. Ueber den Unterschied von Verbrechen und Vergehen ist zu vergleichen Hanamann, Ueber die Grenzlinie zwischen Verbrechen und Vergehen. Wien, 1805 und das Neue Archiv des Criminalrechts Bd. 2. Heft 3. S. 385 ff. Welcker.

Verfassung, s. Staatsverfassung.

Verfassungsprincip, ständisches, oder die Ständeabtheilung als Grundlage der Verfassung. — Je wichtiger in dem Streite über die Formen der verfassungsmäßigen Monarchie die Frage ist, ob und in welcher Weise das Volksleben ständischer Abtheilungen bedürfe, desto einleuchtender ist die Nothwendigkeit, sich vor allen Dingen vollkommen klar zu machen, was man eigentlich unter Ständen versteht, was man also auf der einen Seite fordert, oder auf der andern verweigert. Wir stoßen hier sogleich im Anfange auf eine Menge nicht unerheblicher Schwierigkeiten, welche in der Mehrdeutigkeit des

Wortes ihren Grund haben und ihre Wirkungen auf die Weise äußern, daß in jenem Streite beide Theile oft von ganz verschiedenen Bedeutungen des Wortes ausgehen, oder daß auch wohl, was von der einen gilt, unbedenklich auf die andere übertragen und damit alle Einheit in der Discussion aufgehoben wird. Bei diesem Wirrwarr in den Erörterungen ist es überhaupt die Frage, ob es der Sprache, welche ja nur der Ausdruck der zur innern Anschauung gekommenen Gedanken ist, gelingen kann, einen noch so unklar gebliebenen Begriff auf seinen eigentlichen Gehalt zurückzuführen; auf jeden Fall muß jedoch der Versuch gemacht werden, theils die verschiedenen Bedeutungen des Wortes festzustellen, theils auch dasjenige, was sie alle gemeinsam haben, herauszusuchen. Im Allgemeinen kann man nun unter Ständen nichts weiter verstehen, als gewisse Abtheilungen in den gesellschaftlichen Verhältnissen der Menschen, welche hauptsächlich auf der Verschiedenartigkeit der Beschäftigung und der Theilung der Arbeit beruhen, oder doch daraus hervorgegangen sind. Die Hinzufügung dieses besondern Merkmals kann nicht schärfer gefaßt werden, wenn man nicht etwas durchaus Willkürliches in den Begriff hineinbringen will; die damit verbundene Ungewißheit ist jedoch eine nothwendige Folge der Schwankungen, denen das Wort in der bisherigen Sprachweise unterworfen gewesen ist.

Im engern Sinne sind aber Stände erstens historisch entstanden und mit politischen Rechten versehene Abtheilungen der Staatsgesellschaft, welche sich zwar ursprünglich auch auf Verschiedenartigkeit der Beschäftigung stützen, jedoch darin ihre jetzige Charakteristik nicht mehr finden. So hat namentlich die Industrie, welche früherhin hauptsächlich den Charakter der städtischen Bevölkerung bildete, durch ihren täglich steigenden Einfluß sich auch beim Adel, wie bei den Bauern geltend zu machen angefangen, und umgekehrt die Thätigkeit des Bürgers sich häufig auf die Landwirthschaft gewandt. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß jene politischen Stände, auf welchen namentlich in Deutschland der Organismus des Volkslebens Jahrhunderte hindurch vorzugsweise beruhte, zum Theil als solche jetzt gar nicht mehr bestehen, wie der vormalige Prälatenstand, daß aber dagegen andere Elemente, wie die Bauern, eine neue Bedeutung erhalten haben. Stände im staatsrechtlichen Sinne der letzten drei Jahrhunderte nach der Reformation sind daher nur noch in der Geschichte zu finden und liegen sowohl der äußern Erscheinung, wie der Bedeutung nach der Gegenwart fern.

Dieses durch die Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens herbeigeführte Abweichen von der historischen Basis hat nun aber auch zweitens noch einen sehr verschiedenartigen Gebrauch des Wortes „Stände" zur Folge gehabt, bei welchem der Unterscheidungsgrund wiederum lediglich von der Beschäftigung und der Lebensweise entlehnt, auf politische Rechte oder eine besondere Stellung zum Staate aber keine Rücksicht genommen ist. Wir erinnern zunächst an die lange üblich gewesene und eigentlich schon wieder außer Gebrauch gekommene Eintheilung der Gesellschaft in den Nährstand, den Lehrstand und den Wehrstand,

eine Eintheilung, welche jedoch eine staatsrechtliche Bedeutung schon um deswillen nicht erlangen konnte, weil sie ebenfalls nicht erschöpfend ist. Ferner pflegt man aus einem andern Gesichtspuncte die Gesellschaft wohl in Adel, Bürger und Bauern einzutheilen, wobei es jedoch an allem Eintheilungsgrunde fehlt, weshalb auch der Adel selbst für sich viel consequenter allein nach den Begriffen von Adel und Nichtadel classificirt. Endlich aber in noch ungezwungenerm Wortgebrauche spricht man vom Militärstande, vom Stande der Handwerker, der Geistlichen, der Advocaten, der Aerzte, der Künstler, Kaufleute, ja man spricht von höhern und niedern, von gebildeten und ungebildeten Ständen u. s. w.

Da Lebensweise und Beschäftigung einem Volke überhaupt die bemerkbarsten Formen seiner äußern Erscheinung aufdrücken, so ist es begreiflich, daß daraus zunächst auch die Grundbedingungen für die Verhältnisse seines Staatslebens hervorgehen. Ein Stamm, welcher sich noch im Anfange des Völkerlebens befindet, dessen Beschäftigung noch eine einfache ist (Jagd, Fischerei oder Viehzucht), kennt daher auch keine Abtheilungen nach der Lebensweise, keine Stände, vielmehr treten solche Unterschiede erst mit dem Ackerbau und mit dem Aufkommen der Industrie ein. Hier fangen die Interessen an, sich zu trennen, behalten jedoch ihrer Einfachheit wegen noch so viel Gemeinsames, daß sie nur in großen, durch Verwandtschaft gebundenen Massen aus einander gehen und in dieser Vereinigung eine Bürgschaft des eigenen Schutzes finden, deren Bedürfniß um so bestimmter hervortritt, je weniger noch die Entwickelung der Staatsgewalt den Anforderungen des geregelten Rechtsschutzes entspricht. So entstehen besonders in den mittleren Bildungsstufen des Völkerlebens Stände mit politischer Bedeutung und politischen Rechten, eine Erscheinung, welche man nicht geradezu aus den allgemeinen Bedingungen des politischen Entwickelungsganges für unbedingt nothwendig erklären kann, jedoch unter bestimmten gegebenen Verhältnissen ganz natürlich finden wird. — Ein wesentlich anderes Verhältniß tritt jedoch bei geselligen Zuständen ein, in welchen der gestiegenen Cultur wegen die Beschäftigungen theils zu verschiedenartig geworden sind, theils auch individuell zu sehr wechseln, als daß sie noch für Merkmale von Classenabtheilungen und Standesunterschieden gelten könnten. Je weiter das Besondere sich ausbildet und je weniger es noch Anhaltspuncte an dem Gewohnten behält, desto mehr schwindet das Gemeinschaftliche und desto weniger kann es noch als der Träger einer politischen Bedeutung gelten.

In wiefern nun der politisch-ständische Begriff bei uns in Deutschland den hier angedeuteten Grundzügen gemäß sich ausgebildet hat, ist schon früher in anderen Artikeln („Adel", Bd. I. S. 257, „Deutsche Staatsgeschichte", Bd. IV. S. 281, „Deutsches Landes-Staatsrecht", Bd. IV. S. 337) gezeigt worden, und wir beschränken uns hier auf eine kurze Zusammenstellung der Hauptpuncte. Nachdem die auf dem Grundbesitze und der Wehrhaftigkeit beruhende gemeine Freiheit, das wahrhaftige deutsche Staatsbürgerrecht, in den Stürmen

des Mittelalters zum Vorrechte einzelner in Genossenschaften zusammengetretener Volksabtheilungen geworden war, welche sich allerdings durch Beschäftigungsweise von einander unterschieden; gelang es diesen, ihrer Gemeinschaftlichkeit eine Organisation zu geben, in welcher sie mit ihrer geschiedenen Eigenthümlichkeit als die Grundelemente des Staates erschienen und als solche die alleinigen Inhaber staatsbürgerlicher Rechte, so wie zum Schutze hinterlässiger Personen berechtigt waren. So hatten sich allerdings wirkliche politisch-ständische Abtheilungen gebildet, allein nur mit der Erblichkeit der Lehen und dem eigenthümlichen Bildungsprocesse, welchen das Staatsleben durch die Entwickelung des auf das Privatrecht gebaueten Feudalsystems erhielt, war es möglich, daß der Begriff der Standschaft zugleich identisch mit dem Begriffe der staatsbürgerlichen Vollfreiheit so wie mit dem ausschließlichen Rechte auf Vertretung wurde, und daß man unter jener Freiheit allmälig nur die Exemtion von Pflichten verstand, welche nach richtigen Grundsätzen allen Staatsgenossen obliegen mußten. — In dieser Weise bildeten sich zuerst die Reichsstände aus, indem die höchsten kirchlichen Würdenträger, die Inhaber der erblich gewordenen Reichsämter und der damit verbundenen Beneficien, und endlich die freigebliebenen (d. h. keiner Territorialgewalt unterworfenen) Städte dem Kaiser gegenüber als die alleinigen Träger der Volksrechte, als das eigentliche Reich (daher der Ausdruck: Kaiser und Reich) erschienen. Mit der Entstehung der Territorien, welche ihr Bildungsprincip bekanntlich aus dem Makrokosmus des Reichs entlehnten, traten hier analoge Formen hervor, welche sofort eine bestimmte politische Bedeutung dadurch erhielten, daß während der unruhigen Zeiten des Faustrechts schon freie Vereinigungen verschiedener Stände zu eigenem Schutze durch ganz Deutschland sich gebildet hatten, durch deren den Fürsten gewährte Unterstützung allein es möglich wurde, eine territoriale und mittelbare Staatsgewalt in den Fürstenthümern zu bilden. Auch hier finden wir daher häufig drei Stände, Prälaten, größere Grundbesitzer (Ritterschaft) und Städte, öfter jedoch auch Landgemeinden. Jene größeren Grundbesitzer bestanden theils aus Resten der frühern gemeinfreien Landeigenthümer, welche, oft freiwillig oder auch durch den Drang der Zeiten gezwungen, in ein schutzherrliches Verhältniß zu dem Territorialfürsten getreten waren, jedoch dabei ihre politischen Freiheiten aufrecht erhielten, theils auch aus Vasallen und Ministerialen des Fürsten, welche, oft aus dem Stande der Unfreiheit stammend, das Recht der Standschaft zu erlangen gewußt hatten. Hieraus ging der Territorialadel hervor, welcher späterhin, nachdem Hofpublicisten die Sache mehr in ein System gebracht hatten, als niederer Adel dem hohen, nämlich den zur Reichsstandschaft berechtigten Fürsten entgegengesetzt wurde. Doch sind, um die Entstehung des niedern Adels richtig zu begreifen, noch mehre dabei einwirkende Momente in's Auge zu fassen. Zunächst die Annahme bleibender Familiennamen und Wappen, welche bei den größeren Grundbesitzern etwa vom elften Jahrhunderte an üblich wurde. Zu der politi-

ſchen Bevorrechtung trat dadurch eine äußere Auszeichnung, welche ſich auch in den ſocialen Verhältniſſen des Lebens geltend machte, hier den Anſpruch auf eine höhere Ehre begründete und den Adel ſchärfer von dem übrigen Volke abſchied, daneben auch die Familie ſelbſt in ihren Verzweigungen näher beiſammenhielt und die Nachweiſung der Vorfahren erleichterte. Eigenthümlich aber und folgenreich war der Umſtand, daß jene Auszeichnungen zu einem Ehrenvorrechte wurden, welches ganz ohne Rückſicht auf den Grundbeſitz, lediglich durch die Geburt auf die Nachkommen überging; folgenreich war der Umſtand hauptſächlich deswegen, weil damit das Weſen des Adels ſich von der urſprünglichen, geſchichtlich begründeten politiſchen Bedeutung des Grundeigenthums, von der Idee der davon abhängigen vollen ſtaatsbürgerlichen Freiheit lostrennte und in einen rein perſönlichen Familienvorzug ausartete, der denn auch (ſeit Karl IV.) lediglich durch kaiſerliche Verleihung als Briefadel ertheilt werden konnte. — Das zweite oben angedeutete Moment, welches auf die Ausbildung des heutigen Adels einwirkte, iſt das Ritterthum. Für die Erwerbung kriegeriſcher Tüchtigkeit im Reiterdienſte hatte ſich eine zunftmäßige Einrichtung mit verſchiedenen Graden gebildet, welche beſonders nach dem Vorgange der in den Kreuzzügen entſtandenen Ritterorden bald die allgemeine Form einer militäriſchen Stufenleiter durch ganz Europa wurde und in ihrem oberſten Grade, der Ritterwürde, eine Art von Waffenbrüderſchaft darſtellte, deren Kreis an kein Territorium, an keine Staats- oder Landesgrenze gebunden war. Die Erlangung der Ritterwürde war unabhängig vom Grundbeſitze und ſelbſt vom Adel in der ſpätern Bedeutung, theils in ſo fern, als ſie nicht durch Geburt oder Grundbeſitz überging, ſondern durch ritterliche Beſchäftigung und Vorübung erworben werden mußte, theils aber auch in ſo fern, als ſie oft an Perſonen ertheilt wurde, welche weder zu den landſtändiſchen Grundbeſitzern, noch zum Adel gehörten. Doch fanden ſich daneben verſchiedene Berührungspuncte, und zwar mit dem ſtändiſchen Grundbeſitze, weil dieſer durch Lehnbarkeit oder Miniſterialität zum Reiterdienſte verpflichtet war, und mit dem Adel, weil man bei der Ertheilung der Ritterwürde, wenigſtens ſpäter, meiſt die Abſtammung von mehreren ebenfalls ſchon ritterfähig und ritterbürtig geweſenen Vorfahren (Ahnenprobe) forderte, eine Eigenſchaft, deren Nachweiſung eben durch die Familiennamen und Wappen des Adels erleichtert wurde. Dazu gab der Glanz und die kriegeriſche Wichtigkeit des Ritterthums auch dem Adel eine erhöhete Bedeutung, und durch einen im beiderſeitigen Intereſſe liegenden Synkretismus ſind daher Adel und Ritterſchaft ziemlich allgemein zuſammengefaßt und identificirt worden. Da das Ritterthum längſt zu den Antiquitäten gehört, ſo iſt es nur ein Anachronismus, wenn man noch von einer Ritterſchaft ſpricht; dennoch hat der Name ſich noch beſonders bei den Inhabern jener größeren grundherrlichen Güter erhalten, deren Beſitzer früher das Privilegium der Steuerfreiheit und der Landſtandſchaft ſich zu verſchaffen wußten.

Um nun die heutige Bedeutung des Begriffes von Ständen und

Standesunterſchieden richtig aufzufaſſen, iſt es vor allen Dingen erforderlich, ſich der Abänderungen zu erinnern, welche die Geſchichte in der ſocialen, wie politiſchen Stellung jener Abtheilungen unter einander, ſo wie auch in ihren eigenen Grundelementen hervorgebracht hat. Hier zeigt ſich nun, daß ihr Weſen, auf dem ihre Bedeutung beruhete, zum Theile im Strome der Zeit ganz und gar untergegangen iſt. Der geiſtliche Stand oder der Stand der Prälaten, früher durch einen großen, von der weltlichen Gewalt unabhängigen Grundbeſitz zum Genuſſe der vollen politiſchen Rechte berufen und durch gelehrte Bildung als Stand abgeſchieden, hat jetzt ſeinen Grundbeſitz zum großen Theile verloren, mindeſtens denſelben nicht mehr unabhängig zu vertreten und theilt die gelehrte Bildung mit vielen anderen Claſſen der Staatsangehörigen, welche ihm darin ſehr häufig ſogar überlegen ſind. Der Adel in ſeiner heutigen Bedeutung, d. h. als eine Abtheilung von Staatsgenoſſen, deren Rechte und Vorrechte lediglich von der Geburt abhängen und damit von Generation zu Generation übergehen ſollen, iſt niemals ein politiſcher Stand geweſen, wenn er auch einzelne perſönliche und ſociale Vorrechte gehabt hat und zum Theil noch hat. Die politiſchen Vorrechte des ſogenannten zweiten Standes, den man nur höchſt uneigentlich wohl den Stand des Adels genannt hat, waren, wie wir oben geſehen haben, von jeher ein Zubehör beſtimmter größerer Güter, deren Beſitzer freilich auch noch jetzt meiſt dem Adel angehören und dadurch auch dieſem fortwährend einen Hauptſtützpunct geben, aber keineswegs mit dem jetzigen Adel jemals identiſch geweſen ſind. Beſonders die heutige Erſcheinung bietet zwei charakteriſtiſche Abweichungen dar, die eine in ſo fern, als allmälig viele mit politiſchen Vorrechten verſehene ſogenannte Rittergüter in die Hände bürgerlicher Beſitzer übergegangen ſind, und die anderen in ſo fern als durch Briefadel, Verarmung, Abfindung jüngerer Söhne, ſelbſt durch Anmaßung die Zahl der grundbeſitzloſen Adeligen ungleich größer geworden iſt, als derjenigen, welche noch zu der bevorrechteten Claſſe der Rittergutsbeſitzer gehören. Wenn alſo auch wirklich ſich erweiſen ließe — was jedoch unerweislich iſt — daß unſer heutiger Adel als ſolcher jemals eine beſtimmte, durch das poſitive Recht (von der Abnormität einer bloſen auf Sympathie beruhenden Begünſtigung des Adels iſt natürlich hier nicht die Rede) unterſtützte politiſche Bedeutung gehabt hätte, ſo würde doch auf jeden Fall die Gegenwart zwei weſentlich damit contraſtirende Geſtaltungen zeigen: auf der einen Seite eine Anzahl größerer bürgerlicher Grundbeſitzer, welche mit dem begüterten Adel die gleichen politiſchen Rechte ausüben; und auf der andern einen Adel, der nur zum geringſten Theile der politiſch bevorrechteten Claſſe angehört und nur noch eine traditionelle Bedeutung, ſo wie daneben nicht ſelten die grundloſeſten Anmaßungen (wohin auch die habituelle Scheu vor bürgerlicher Beſchäftigung gehört) für ſich hat. — Der Bürgerſtand endlich, obgleich bei ihm eine Grundverſchiedenheit in der Beſchäftigung wenigſtens noch vorherrſchend iſt, hat ſich doch den übrigen Ständen weſentlich genähert und iſt zum Theil in dieſelben

übergegangen. Viele Bürgerliche haben Landgüter erworben, treiben auch wohl Landwirthschaft oder ländliche Gewerbe in den Städten, und besonders in regsamen Fabrikgegenden ist der Unterschied zwischen Stadt und Land fast gänzlich verschwunden. — So sind schon die alten politisch-socialen Unterscheidungen an sich den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend; noch verworrener wird aber dasjenige ständische System, welches man das historisch begründete nennt, wenn man erwägt, daß durch die ganze Richtung der Zeit auf die Entwickelung eines allgemeinen Staatsbürgerthumes noch ein ganz neuer Stand, der Stand der Landleute oder Bauern, in den Vordergrund getreten ist, welchem mit dem Aufhören seiner frühern Abhängigkeit und Hintersässigkeit eine Theilnahme an den allgemeinen politischen Rechten nicht verweigert werden konnte; ein Stand, der mit dem grundbesitzenden Adel die Beschäftigung, mit dem Bürgerstande aber die Abneigung gegen die exceptionellen Bestrebungen des Adels gemein hat.

Wohin wir daher blicken, überall finden wir in dem Systeme der ständischen Gliederung nur Annahme ohne Fundament, Berufung auf geschichtliches Herkommen ohne klaren Blick in die einfachsten Gestaltungen der Geschichte, traditionelle Ansichten ohne Wahrheit, Eintheilungen ohne allen Theilungsgrund, ja selbst ein System, nicht erbauet aus Grundsätzen, sondern aus verworrenen Neigungen und Abneigungen. Wenn man davon ausgeht, daß ständische Unterschiede zunächst in den socialen Verhältnissen eines Volkes ihre Begründung haben müssen, so ist in der That der Adel der einzige Stand, welcher sich nach positiven Merkmalen bezeichnen läßt. Er hat in seinem „Von" und seinen sonstigen Titulaturen äußerlich erkennbare Standesvorzüge, und zwar solche, die nur durch die Geburt, aber auch durch diese vollständig, auf Andere übergehen, wozu außerdem in einigen Ländern noch einzelne Befreiungen von allgemeinen Vorschriften oder Begünstigungen kommen. Aehnliche Merkmale, insbesondere das Eigenthümliche derselben, die Erblichkeit der Vorzüge, finden sich bei den übrigen sogenannten Ständen nicht, deren Charakter daher dem Adel gegenüber nur ein negativer ist, und welche deshalb in diesem Gegensatze in der That auch nur als ein einziger Stand erscheinen. Diesen in der bürgerlichen Gesellschaft noch einigermaßen bestehenden und durch Tradition, Gewohnheit und Anmaßung, so wie auf der andern Seite durch Vorurtheil, Schonung oder Kriecherei noch unterstützten Standesunterschied aber zur Grundlage einer Staatsverfassung zu machen und darauf eine Vertheilung politischer Rechte zu bauen, einer solchen Widersinnigkeit hat noch kein Zeitalter der vaterländischen Geschichte sich schuldig gemacht und würde die Gegenwart am Wenigsten fähig sein. Selbst der leidenschaftlichste Hochtory unter unseren Edelleuten würde den Vorschlag nicht wagen, daß der Gesammtmasse des Adels in einem Lande ein besonderer ausschließlicher Antheil an den politischen Volksrechten übertragen werden dürfe. Hieraus folgt, daß, wenn es sich um die Feststellung der Grundformen des Staatslebens handelt, der Adel dazu ein Element

darzubieten gar nicht im Stande iſt, und wir dürfen überzeugt ſein, daß gerade die edlern, verſtändigern ſeiner Mitglieder darin vollſtändig mit uns übereinſtimmen werden.

Dieſer Art der Auffaſſung ſcheint nun allerdings das Leben und die Wirklichkeit zu widerſprechen. Wir hören nicht nur von ariſtokratiſchen Regierungsformen, ſondern auch ſpeciell von Adelsariſtokratie ſprechen, wir wiſſen, daß da, wo man in Repräſentativſtaaten das Zweikammerſyſtem hat, die erſte Kammer herkömmlich wohl die Adelskammer genannt wird, der Adel ſelbſt und ſeine Trabanten in Literatur und Politik nehmen für ihn wohl das Amt der Vermittelung zwiſchen Fürſt und Volk in Anſpruch und wollen in ihm die ſicherſte, wo nicht die einzige Stütze für Thron und Altar erblicken. Daß ſolche Vorſtellungen beſtehen, ſelbſt weit verbreitet ſind, läßt ſich nicht leugnen, und wenn ſie anſcheinend auf eine wirklich politiſche Stellung des Adels als eines beſondern Standes in unſeren heutigen Staaten hindeuten, ſo müſſen wir unterſuchen, was Wahres und was Falſches in ihnen enthalten iſt. Hier zeigt ſich nun, daß, da die mit politiſchen Vorrechten verſehenen Grundbeſitzer, beſonders in früheren Zeiten, meiſt aus Adelichen beſtanden haben oder auch noch beſtehen, die Vorſtellung, daß ſie den Kern des Adels bildeten, um ſo leichter ſich allgemeine Geltung verſchaffte, als gleichzeitig Vorurtheil, Anmaßung und Speichelleckerei den Glauben an eine ſchon von Natur aus höhere und edlere Abſtammung des Adels, gewiſſermaßen eine feinere, potenzirte Organiſation ſeines ganzen Weſens herrſchend zu machen wußten. Gleichwie nun aber die — zum Theil auf ganz natürlichen Verhältniſſen beruhende — politiſche Bedeutung des größern Grundbeſitzes dem reichern Theile des Adels faſt ausſchließlich zu Gute kam, ſo fand der ärmere, beſitzloſe Adel darin wiederum einen Stützpunct für Anſprüche, welche außerdem ſchwerlich zu halten geweſen wären, und die politiſche Wichtigkeit, welche er ſich aus dem Reichthume Anderer (nämlich ſeiner Standesgenoſſen) zu verſchaffen wußte, war wenigſtens nicht unerklärlicher und weniger begründet, als der Ruhm und die Ehre, welche er für ſich aus den verdienſtvollen Thaten Anderer (nämlich ſeiner Vorfahren) ableitete. Dazu aber hat auch der grundbeſitzende Adel mit dem beſitzloſen manche Intereſſen in Anſehung der ſocialen Stellung gemein, welche außerhalb der eigentlichen ſtaatsrechtlichen Sphäre liegen, ſich aber nur durch gemeinſames Zuſammenſtehen und dadurch, daß ſie mit einer politiſchen Geltung in Verbindung gebracht werden, noch jetzt erhalten laſſen. Die adelichen Grundbeſitzer würden zum Theile ſchwerlich damit einverſtanden ſein, wenn man ihnen zumuthen wollte, alle Vorzüge und Vorrechte des Adels als ſolchen aufzugeben und ſich mit den bürgerlichen auf gleiche Linie zu ſtellen; auch das, was ſie vor dieſen voraus haben, iſt ihnen lieb und werth, und wie ſie ſelbſt dafür keine andere zuverläſſige Grundlage haben, als den Reflex ihrer politiſchen Geltung, ſo liegt es nahe, daß ſie gleichzeitig auch die Anſprüche ihrer nichtsha-

benden Standesgenossen unter ihren politischen Schutz nehmen müssen, deren sociale Degradirung auch die ihrige zur Folge haben würde.

Hieraus ergibt sich, daß unser heutiger Adel in einer durchaus falschen und schiefen Stellung sich befindet. Er ist ein eigener Stand nur im *socialen* Sinne, aber seine Ansprüche sind *politischer* Art, und sie sind, um gehalten und getragen zu werden, mit politischen Grundelementen des Staates in eine unnatürliche Verbindung gebracht, welche immer loser werden wird, je weiter die Aufklärung fortschreitet. Wenn wir aber auf solche Weise die wahre Bedeutung des jetzigen Adels aufgefaßt haben, so sind wir damit auf den richtigen Standpunct gelangt, um auch die Stellung der übrigen sogenannten Stände beurtheilen zu können, und hier ergibt sich Folgendes. Im herkömmlichen staatsrechtlichen Organisationssysteme pflegt man jetzt, nachdem der Stand der Prälaten seinen frühern Einfluß verloren hat und dagegen die hintersäßigen kleineren Grundbesitzer größtentheils emancipirt sind, als die drei Grundelemente des vollberechtigten Staatsbürgerthums zu unterscheiden die sogenannte Ritterschaft als ersten, die Bewohner der Städte als zweiten und die Bauern als dritten Stand. Betrachtet man nun aus diesem Gesichtspuncte zunächst das Verhältniß des Adels, so zeigt sich, daß derselbe freilich geneigt ist, sich überall dem ersten Stande beizuordnen und zu demselben zu zählen, daß er aber, bei Licht besehen, in alle drei Stände zersplittert ist, indem man unter dem Adel nicht nur größere Grundeigenthümer, sondern auch Besitzer von Bauergütern und Bewohner von Städten, selbst Handel- und Gewerbetreibende findet. Vor den üblichen politischen Ständeeintheilungen zerfällt daher der Begriff des Adels in nichts. — Wenn man nun auf der andern Seite — um auch das Verhältniß dieser drei Stände zu dem Adel aufzufassen — von dem ersten Stande den Adel abstreift, welcher unbestritten kein staatsrechtliches Erforderniß zum Eintritte in denselben ist, so bleibt hier nichts übrig, als die Besitzer einer durch Verfassung und Gesetze bestimmten Zahl von *größeren* Landgütern, für deren Unterscheidung von den *kleineren* lediglich ein von *Außen* hergekommenes, also *zufälliges* Merkmal gilt. Sind wir aber so weit gekommen und legen wir nun den Maßstab der *Beschäftigungsunterschiede* — der ja das natürliche Princip für die ständische Gliederung des Volkes abgeben soll — an jene Eintheilung, so finden wir nur *zwei* Hauptclassen, nämlich die *städtische*, welche sich hauptsächlich mit Handel, Gewerbe, Industrie und höherer Bildung beschäftigt, und die *ländliche*, welche vorzugsweise Landwirthschaft betreibt. Abermals ist also auch hier für den Adel kein Raum übrig. In der That ist es aber auch nicht einmal die Absicht der Mehrzahl des Adels, sich einer von jenen nach der Beschäftigungsweise gemachten Abtheilungen so recht eigentlich unterzuordnen und alle Mitglieder derselben als seine ebenbürtigen Genossen anerkennen zu wollen, vielmehr betrachtet er sich ziemlich regelmäßig als einen *außerhalb* derselben stehenden, zu höheren und unvertilgbaren Ansprüchen berufenen Stand, der nicht an einen Ort, an ein

Vaterland gebunden ist, sondern dessen Interessen, Sympathieen und Verbindungen durch die ganze Welt reichen und überall, wo es Adel gibt, durch eine Art von Gesammtbürgschaft aufrecht erhalten werden müssen. Der arme Edelmann, wenn er nicht wahrhaft auf der Höhe der Zeitbildung steht, wird sich regelmäßig mehr zu dem eben so armen Standesgenossen, als zu dem bürgerlichen Rittergutsbesitzer hingezogen fühlen, dieser aber umgekehrt den Umgang mit einem gebildeten Bürgerlichen seines Gleichen dem Verkehre mit einem anspruchsvollen adelichen Habenichts vorziehen, und selbst der grundbesitzende Landedelmann wohl nur in den seltenern Fällen sich über die Ansicht erheben, daß seine adelichen Standesgenossen auch ohne Vermögen doch aus einem vorzüglichern Material beständen, als die bürgerlichen Gutseigenthümer.

Sollte man nun über die so aufgefaßte Stellung des Adels oder doch mindestens darüber einverstanden sein, daß derselbe durchaus keinen politischen Stand im Staate bilde, so wird der Streit über die ständische Eintheilung des Volkes viel einfacher werden und den größten Theil der Bitterkeit, mit welcher er bisher auf beiden Seiten geführt worden ist, verlieren. Eben dasjenige Element, welches durch die Verhältnisse auf unnatürliche Weise hineingeschoben war und welches bei der Unklarheit der Ansichten überall in ein Labyrinth von Inconsequenzen, Widersprüchen und Unverträglichkeiten führte, wird auf solche Weise aus dem staatsrechtlichen Systeme entfernt, und zwar nicht etwa, wie manche Gegner mit der bekannten bannalen Redensart wohl einwerfen möchten, aus einem Systeme, welches auf „hohle Theorieen" metaphysisch aufgebauet wäre, sondern aus demjenigen, welches in der Wirklichkeit als das alleinige in allen deutschen, ja in allen europäischen Staaten besteht. Nirgend hat der Adel als solcher politische Rechte und Vorrechte, sondern nur, in so fern er Grundeigenthum besitzt, und allein das Letzte, nicht seine adeliche Geburt und Abstammung gibt ihm den Anspruch auf eine besondere staatsrechtliche Stellung. — Die natürlichen Grundbestandtheile des Volkslebens liegen jetzt viel klarer vor dem Blicke, und die Frage nach dem eigentlichen Wesen und den Grundlagen der jetzigen ständischen Gliederung ist leichter zu beantworten. Diese kann, den herkömmlichen Ansichten gemäß, allerdings nur auf eine Unterscheidung der Staatsangehörigen nach ihrer Beschäftigungsart und Lebensweise zurückgeführt werden, und hier ist, wie oben schon angedeutet wurde, die Eintheilung in Stadt und Land, in bürgerliche und bäuerliche oder landwirthschaftliche Nahrung die allein durchgreifende, wenn gleich auch sie nur das Vorherrschende berücksichtigen kann. Nach dieser Grundeintheilung würde sich die weitere Absonderung des größern Grundbesitzes von dem kleinern aus inneren Gründen schwerlich rechtfertigen lassen, nachdem durch die in den meisten deutschen Staaten erfolgte Abstellung oder Ablösung der auf den Bauergütern ruhenden gutsherrlichen Lasten der früher allerdings vorhanden gewesene Rechtsunterschied und die vor allen Dingen entscheidende Abhängigkeit der kleineren Güter von den größeren aufgehoben ist;

hier treten daher nur *poſitive*, aus anderen Rückſichten hergenommene Merkmale als Theilungsgründe ein. Allerdings beſteht auch jetzt noch eine Verſchiedenheit in der *äußern Erſcheinung* der größeren Landgüter und ihrer Beſitzer im Verhältniſſe zu den kleineren, eine Verſchiedenheit, welche ſich theils in Hauptrichtungen des landwirthſchaftlichen Betriebes, theils in höherer techniſcher und allgemeiner Bildung der Eigenthümer, theils auch in einer größern Abgeſchloſſenheit und Selbſtſtändigkeit der Beſitzungen ausſpricht. Dieſe Verſchiedenheit in Verbindung mit hiſtoriſch feſtgeſtellten Claſſificationen, ſo wie mit dem Erfahrungsſatze, daß allerdings der Grundbeſitz, je größer er iſt, auch um deſto mehr *natürlichen* Einfluß und Bedeutung in den ſocialen Verhältniſſen behauptet, darf aus dem Geſichtspuncte der Staatspolitik allerdings als genügender Rechtfertigungsgrund einer beſondern Berückſichtigung bei der Vertheilung politiſcher Rechte gelten, welche außerdem nur als willkürlich erſcheinen möchte.

Daß nun verſchiedene Stände in dem hier bezeichneten Sinne noch jetzt beſtehen, und daß die allgemeine Auffaſſungsweiſe ſich einer ſolchen Eintheilung des Volkes noch immer in gewiſſem Grade anſchließt, kann nicht geleugnet werden, und in ſo fern iſt auch nichts dagegen zu erinnern, daß ſie zur Grundlage des Staatsorganismus genommen wird. Doch dürfen wir auch die großen Veränderungen nicht überſehen, welche in den ſocialen Verhältniſſen allmälig eingetreten ſind und die Grenzen der ſtändiſchen Abtheilungen bedeutend verwiſcht haben. Die ſcharfe Abſonderung von Stadt und Land beruhete früher weſentlich auf dem ausſchließlichen Gewerbebetriebe in den Städten, und dieſer auf der Geſchloſſenheit und der Macht der Zünfte oder Innungen. Die Zeit dieſer Gewerbscorporationen aber iſt vorüber, und je beſtimmter die Richtung der Gegenwart ſich der Gewerbefreiheit zuneigt, deſto weniger iſt es möglich, den Städten allein die Gewerbe und den Handel vorzubehalten. Beides verbreitet ſich immer mehr auch auf dem Lande, wo daher die Cultur und Benutzung des Bodens freilich noch immer die überwiegende Beſchäftigung bildet, aber doch auch in fortwährend zunehmendem Maße ſtädtiſche Sitte und Bildung einheimiſch wird. Wenn auf dieſe Weiſe Stadt und Land einander näher gerückt werden, ſo iſt es zugleich einleuchtend, daß durch die Befreiung der Bauergüter von Grundlaſten und durch deren Emancipation von der Oberherrlichkeit der größeren Beſitzungen eine vermehrte Selbſtſtändigkeit, ein freieres, kräftigeres Selbſtgefühl des Bauernſtandes herbeigeführt werden muß. Der deutſche Bauer wird *nach* funfzig Jahren eine ganz andere Erſcheinung darbieten, als der Bauer *vor* funfzig Jahren. Die Bauergüter werden den größeren Landgütern ähnlicher, weil durch die Aufhebung der Grundlaſten dieſe verloren und jene gerade eben ſo viel gewonnen haben. Sitten, Gebräuche, Lebensweiſe, Trachten, Alles nähert ſich einander mehr zu einer allgemeinen Gemeinſchaftlichkeit, und die Unterſchiede ſind ſchon jetzt zum Theil ſehr ſchwer zu fixiren. Dieſe Erſcheinung, wenn ſie ſich weiter entwickeln ſollte, würde dem Syſteme der ſtändiſchen Gliederung

ohne Zweifel den Untergang bereiten, und sie hat daher viele Versuche und Vorschläge veranlaßt, um den herkömmlichen Volksabtheilungen eine neue Grundlage, eine schärfere Ausprägung und eine neue, bestimmtere Grenze zu geben. Wir erinnern zunächst an die verschiedenen Pläne zur Restauration des Adels, zu deren Ausführung man vor einiger Zeit besonders in Preußen den Anfang zu machen schien, wir erinnern ferner an das häufig ausgesprochene Verlangen nach Wiederherstellung der Zunfteinrichtungen und des Gildezwanges, an die Vorliebe, mit welcher man das prunkende Zusammentreten der verschiedenen Gewerke bei feierlichen Gelegenheiten gesehen und begünstigt hat, so wie endlich an die Besorglichkeit, mit welcher noch an vielen Orten der Verbreitung einer vermeintlich zu großen Bildung unter den Bauern, also der Verbesserung der Landschulen, der Einführung von Ackerbauschulen u. s. w. entgegengewirkt wird. Wir erinnern aber zugleich an die bekannten Declamationen einer mystisch-politischen Schule gegen Repräsentativverfassungen, denen ein sogenanntes landständisches System als etwas Verschiedenes, Besseres und historisch Begründetes vorgezogen werden soll, ein System freilich, bei welchem (nach der Ansicht seiner Vertheidiger) die Auffrischung, Wiederherstellung und Fixirung ständischer Unterschiede weit mehr der eigentliche *Hauptzweck*, als das *Mittel* und die *Vorbedingung* zur Erreichung einer guten Staatsverfassung sein würde. Wir wollen uns nicht durch allgemeine Eindrücke leiten lassen, sondern, da die Erscheinung allerdings eine aufmerksame Beachtung und eine sorgfältige Prüfung erfordert, uns zu dieser selbst mit aller Unbefangenheit wenden.

Vor allen Dingen haben wir uns dabei die Frage zu beantworten: ob überhaupt ständische Unterschiede in der Monarchie, wie man gewöhnlich behauptet, in der That nothwendig sind, oder nicht? Bestimmt man diese Frage näher dahin: ob die Monarchie solche geschlossene Abtheilungen der Gesellschaft fordert, deren staatsrechtliche Stellung gegen einander eine verschiedene ist und deren politische Rechte und Vorrechte durch *Geburt* von einer Generation auf die andere vererbt werden, so nehmen wir keinen Anstand, *solche* Stände nicht nur für geradehin entbehrlich, sondern sogar für schädlich und unmöglich zu erklären. Das alte Aegypten und Indien zeigen uns das Bild einer solchen Staatsverfassung, und wir haben gesehen, daß sie in Deutschland niemals einheimisch gewesen ist. In der That wäre es aber auch nur etwa der *Adel*, dem auf solche Weise eine dauernde Existenz gesichert werden könnte, und er allein ist es auch, bei Licht besehen, dessen Restauration und Erhaltung man dabei vor Augen hat. Wollen und müssen wir Stände haben, so leuchtet es ein, daß vor allen Dingen das Eintheilungsprincip ein wirklich einiges, und daß also die Grundeigenschaften *aller* Stände nothwendig auch die nämlichen sein müssen. Ist die *Beschäftigungsweise* der Theilungsgrund, so kann die Erblichkeit der Standesrechte nicht daneben ein charakteristisches Merkmal noch dazu einer einzelnen Classe sein; ist aber das Letzte der Fall, so verliert damit die

Beschäftigungsweise alle Bedeutung und man bekommt immer nur eine einzige numerisch kleine Abtheilung mit erblichen Vorzügen gegenüber der großen Mehrzahl, welche derselben entbehrt. — Was die behauptete Nothwendigkeit ständischer Unterschiede Wahres und Richtiges enthält, ist nur Folgendes. Allerdings erzeugt die Verschiedenheit der Beschäftigungsweise, dann auch des Besitzthums, der Gewohnheit, der Bildung abgesonderte Interessen in der bürgerlichen Gesellschaft, welche naturgemäß in den nämlichen Richtungen zusammentreffen und in ihrer Gemeinschaftlichkeit als ein Ganzes erscheinen. Damit werden von selbst Abtheilungen gebildet, welche unmittelbar aus dem Leben des socialen Verkehrs, aus dem Einverständnisse des allseitigen und gleichen Bedürfnisses hervorgehen. Aber eben, weil sie ein Product der lebenskräftigen, nie rastenden Volksthätigkeit sind, würde es ein rein vergebliches Bemühen sein, ihre Grenzen unabänderlich feststellen und darauf den Staatsorganismus bauen zu wollen. Die Mannigfaltigkeit der nach allen Richtungen sich durchkreuzenden Beziehungen wechselt und steigert sich mit jeder neuen Entwickelungsstufe der allgemeinen Bildung, und fortwährend werden im Weiterschreiten des Völkerlebens die Mittelpuncte, in denen die Interessen sich vereinigen, bald hier-, bald dorthin geschoben werden. In so fern nun die in den untern Kreisen abgesonderten Interessen unter höheren Gesichtspuncten wieder in größeren, auch äußerlich erkennbaren Massen zusammenfallen, mag man in der bürgerlichen Gesellschaft von Ständen reden, welche immer gewesen seien und immer sein werden, nur denke man nicht an gesetzliche gegenseitige Abschließung solcher Stände in einer Zeit, welche die Gleichheit vor dem Gesetze als das Grundprincip der wahren Staatsweisheit immer allgemeiner anerkennt und immer bestimmter gegen sogenannte Standesvorzüge sich ausspricht. Diejenigen Abtheilungen, deren die Gesellschaft zu ihrer leichtern Bewegung und angemessenen Kraftentwickelung bedarf, wird und muß sie sich selbst schaffen, weil sie eben nur die wahre Erscheinung, der unmittelbare Ausdruck des Lebens sind. Wie naturgemäß daher Standesunterschiede in diesem Sinne unter allen Umständen und in jedem Culturverhältnisse eines Volkes sich ausbilden und erhalten werden, so augenscheinlich falsch ist jedes Bestreben, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder Verwaltung auf die Wiederherstellung veralteter, die Bildung neuer oder auch nur auf die neue Organisation und die schärfere Absonderung der schon bestehenden Abtheilungen hinwirken zu wollen. Es ist auch nur eine von jenen häufigen — absichtlichen oder unabsichtlichen — Täuschungen, zu welchen eine oberflächliche Auffassung der Geschichte so leicht verleitet, wenn man daraus, daß einst in Deutschland corporationsähnliche Vereinigungen einzelner Stände durch ihre abgeschlossene Individualität und ihr auf Sonderverträgen beruhendes Verhältniß zum Oberhaupte den eigentlichen Staatsorganismus bildeten, nun jetzt die Folgerung ziehen will, daß es möglich, daß es ersprießlich, recht und nothwendig sei, in gleicher oder ähnlicher Weise wiederum den Staat auf ständische Corporationen zu gründen. Jene Vereinigungen waren

allerdings auch Sache der Nothwendigkeit, aber nicht einer Nothwendigkeit zum Besten des Staates, der Monarchie, sondern nur des eigenen Schutzes, und wir finden die Staatsgewalt am Schwächsten eben in denjenigen Zeiten, in welchen die Corporationen am Mächtigsten waren. Ihr Charakter war kein monarchischer, sondern ein aristokratisch-republicanischer, und wurde nur durch das Lehnssystem vom völligen Uebergange in die Republik abgehalten. Die neuere Zeit, welche jeden Staatsbürger in ein unmittelbares Verhältniß zur Staatsgewalt treten läßt und das Bedürfniß einer Vermittelung durch Schutzvereine nicht mehr kennt, würde weder die Richtung, noch die Kraft haben, welche in früheren Jahrhunderten erforderlich waren, um ein so eigenthümliches, in seinen wesentlichsten Theilen auf das Privatrecht errichtetes Gebäude des öffentlichen Lebens zu erhalten.

Es gehört aber auch in der That ein unbefangener Blick dazu, um einzusehen, wohin der so oft und mit so viel Vorliebe angepriesene Weg zu einer Restauration der Stände führen würde. Nur der Adel bildet einen geschlossenen Stand, in welchen der Eintritt nicht Jedem offen steht, nur er allein ist durch Geburt an bestimmte Familien oder Geschlechter gebunden, nur er hat äußere Vorzüge, durch welche er sich von anderen Classen der Gesellschaft unterscheidet. Andere Stände dem Adel gleich oder ähnlich organisiren zu wollen, wäre doch überhaupt nur auf die Weise möglich, daß man entweder sie ebenfalls mit ausschließlichen Standesvorrechten versähe und dieselben erblich machte, oder daß man die Ausschließlichkeit und Erblichkeit des Adels aufhöbe. Der erste Fall setzt aber eine offenbare Unmöglichkeit voraus, und der zweite ist mit der Aufhebung des Adels gleichbedeutend. Eben darum aber kann es auch nur der Adel sein, dem eine ständische Restauration Gewinn verspräche, und eben so gewiß kann man annehmen, daß gerade die eifrigsten Vertheidiger ständischer Volksgliederungen nur den Adel im Auge haben, wenn sie von Ständen sprechen. Indeß auch für den Adel sind die Hoffnungen auf eine Wiederherstellung seines frühern Einflusses und einer neuen Begründung seiner politischen Existenz durchaus trügerisch. Die historische Bedeutung des Adels beruht auf dem Grundbesitze, und in dieser Hinsicht nahen ihm unausweichliche Gefahren von zwei Seiten. Die eine dieser Gefahren besteht in dem Umstande, daß das Grundeigenthum immer mehr in bürgerliche Hände übergeht und der Adel immer besitzloser wird; die zweite in dem täglich wachsenden Uebergewichte der Intelligenz, der Industrie und des baaren Geldes. Unser Adel mit seiner Abneigung gegen bürgerliche Beschäftigungen, namentlich gegen Gewerbe und Handel, so wie mit seinem natürlichen Streben, dem Grundeigenthume das Uebergewicht zu erhalten, befindet sich der wachsenden Gewalt des baaren Geldes gegenüber schon jetzt in einer peinlichen Stellung, welche immer schwieriger werden wird, je mehr der allgemeine Friede die Entwickelung der Industrie befördert. Eine ausgezeichnete Stellung in der Gesellschaft, welche nicht auf eigenem Verdienste beruht, ist ohne einen gewissen äußern Glanz nicht zu behaupten, allein den

Verhaftung, Habeascorpusacte, persönliche oder individuelle Sicherheit. — Ein neuerer Sprachgebrauch versteht unter dem früher [1]) wohl anders genommenen Ausdrucke persönliche Sicherheit, den gesetzlichen Schutz derjenigen Rechte, welche in der persönlichen Freiheit enthalten sind, und zunächst die verfassungsmäßigen Garantieen gegen willkürliche Freiheitsbeschränkungen abseiten der Verwaltungsbehörden. Ein preußischer [2]) Entwurf der Bundesacte, welcher unter den allgemeinen Rechten deutscher Bürger auch dieses aufführte, ist bekanntlich bloßer Entwurf geblieben. Die Mehrzahl der deutschen Verfassungen hat den Mangel einer allgemeinen deutschen Erklärung über diesen Punct zu ersetzen gesucht, indem sie, theils aus dem statutarischen, theils aus dem gemeinen einheimischen Rechte, theils nach fremden Vorgängen alle, oder doch einzelne der folgenden Bestimmungen aufnahmen: Keiner soll verfolgt oder verhaftet werden, als nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form; Keiner soll länger als eine bestimmte Frist (1 bis 3mal 24 Stunden) über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen, Keiner seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Das Ungenügende dieser allgemeinen Bestimmungen, so fern sie nicht durch ergänzende Vorschriften unterstützt sind, ist längst anerkannt. Es ist sehr zu bedauern, sagt eine bewährte Autorität [3]), daß die Gesetze, auf welche man sich bezieht (zur Beurtheilung der eine Verhaftung begründenden Fälle), gewöhnlich so unbestimmt sind, daß in ihrer Anwendung doch nur richterliche Willkür entscheidet, und daß die Absicht der Verfassung (wenn sie Beobachtung der Formen verlangt) leicht in der Praxis vereitelt wird, da man über die gesetzlichen Formen, weil sie nicht unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, sich hinaussetzt. Noch weniger ist überall denjenigen, deren willkürliche Procedur dem Gesetze zuwiderläuft, eine besondere Strafe angedroht. Unter diesen Umständen wird der Ausgang einer Klage sehr precär, es wird, was besonders von Robert Mohl [4]) hervorgehoben ist, der Widerstand gegen ungesetzliche Verhaftung, zu welchem, dem Grundsatze nach, jeder Staatsbürger ohne Klage [5]) befugt ist,

---

1) Blackstone stellt (1, 129) noch die persönliche Sicherheit, als den Anspruch auf gesetzlichen Schutz für Leben, Gesundheit und Ehre, voran, und entwickelt, was wir persönliche Sicherheit nennen, unter der Rubrik der persönlichen Freiheit.

2) Vom Februar 1815. Klüber, Acten d. W. C. 2, 45 u. 46.

3) Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren 1, 357 und 371. Die betreffenden Stellen der einzelnen Verfassungsurkunden sind nachgewiesen bei H. A. Zachariä, Das Staats- und Bundesrecht 1, 237; 2, 154, und abgedruckt bei Hermsdorf, Die deutsch. Constitutionen 1, 217 u. 236 ff.

4) Württemb. Staatsrecht 1, 292.

5) Mohl (a. a. O. S. 298) scheint zu besorgen, manchem vaterländischen Rechtsgelehrten dürfte diese Lehre bedenklich erscheinen. Wie leicht hätte er gerade zur Beruhigung von solchen, anstatt nur von England und Frankreich zu reden, auf unzweifelhafte Analogieen des römischen Rechts verweisen können: l. 5. C. de jure fisci (10. 1); l. 5. C. de met. et epidem. (12. 41). Ueber

in der Anwendung in der Mehrzahl von Fällen „faſt tollkühn" erſcheinen. Es fehlt demnach ſehr viel, daß wir Deutſchen einer Garantie der perſönlichen Sicherheit uns zur Zeit erfreuten, wie ſie die Habeascorpusacte längſt dargeboten hat. Dies engliſche Geſetz iſt in der Art unübertroffenes Muſter, daß es hier hauptſächlich darauf ankommen wird, deſſen Urſprung und Wirkung zu beleuchten.

Bereits in der erſten Ausfertigung der Magna charta (durch König Johann 1215) findet ſich der folgende Satz: „Ein freier Mann ſoll nicht in Haft oder Gefängniß verſetzt, noch aus ſeinem Beſitze oder Rechte geſetzt, noch auf irgend eine Weiſe bekümmert werden, noch wollen wir ihn verfolgen oder verfolgen laſſen, anders als durch geſetzliches Urtheil ſeiner Standesgenoſſen, oder nach dem Geſetze des Landes." An dieſe berühmte Stelle knüpfen ſich mehrfache Betrachtungen. Einmal: aus dem ganzen Zuſammenhange erhellt, daß eine Freiheitsbeſchränkung, als richterlich zuerkannte Strafe, bereits ein geläufiger Begriff war — im Widerſpruche mit der Vorſtellungsweiſe des römiſchen Alterthums, nach welcher das Gefängniß keineswegs als Strafmittel dienen, ſondern nur in ſeltenen Fällen „für die Beſtrafung offenbarer und ruchloſer Verbrecher haften ſollte" [6]). Sowohl die große Achtung der perſönlichen Freiheit als die Erhebung der Anklagen faſt nur von Bürgern ſtanden den Verhaftungen im Wege. Beſtrebungen im Sinne der Habeascorpusacte gegen willkürlich verfügte und willkürlich ausgedehnte Freiheitsbeſchränkung, ſind daher dem Alterthume fremd. Die lettres de cachet, die Möglichkeit, in einem vielleicht ganz anſtändigen Verſtecke zu Tode gefüttert zu werden, gehören ganz der neueren Civiliſation an, unter deren Einfluß die Willkür in anſcheinend milderen Formen, und eben deshalb unendlich viel gefährlicher auftritt. Es iſt aber merkwürdig, wie wenig bis jetzt die Rechtshiſtoriker um die Ermittelung eben dieſes Uebergangs ſich bekümmert haben, deſſen Nachweiſung doch nicht allein für die Geſchichte des Strafrechts, ſondern für die ganze Sittengeſchichte von großem Intereſſe ſein würde. Es ſcheint (denn auch nach einer nicht unſorgfältigen Nachforſchung ziemt uns nicht, zuverſichtlicher zu reden), daß Freiheitsſtrafen, als ſolche, zuerſt ziemlich gleichzeitig in den Geſetzen der germaniſchen Völker im achten und neunten Jahrhunderte vorkommen [7]). Wenn nun die Magna charta den Begriff der Frei-

---

die in Frankreich feſtgehaltene Doctrin vgl. übrigens Mittermaier a. a. O. 373 und v. Aretin, Staatsrecht 2, 19.

6) Nimmt man in dieſer, von Niebuhr (Röm. Geſch. 2, 420) dargebotenen Deutung die bekannte Stelle des Cicero Catilin. II, 12., ſo bleibt kein Widerſpruch mit der entſchiedenen, durch alle Vorgänge unterſtützten Lehre des Ulpian: Carcer ad continendos homines, non ad puniendos haberi debet. — l. 8. §. 9. D. de poen. (48. 19).

7) Liutprandi Leg. l. VI. c. 26 (Georgiſch 1068; vergl. Muratori Antichità Ital. 1, 271); Capitul. 2 anni 813 c. 12 (Georgiſch 779); Capitul. Pipin. a. 757 c. 19 (Georgiſch 534); Alfred's Geſetze c. 1. §. 2 (Schmid, Geſch. d. Angelſ. 1, 41). Die zweite und vierte Stelle ſind dadurch bemer-

und der Richter, wenn er auf Anrufen des Betheiligten dessen Vorführung anordnete, erklärte, anstatt die Ordnungswidrigkeit zu rügen, und, da kein Grund der Detention vorlag, den Verhafteten sofort frei zu geben, vielmehr sich außer Stand, über die Motive der Regierung zu urtheilen, wovon die Folge war, daß der Betheiligte in die Haft zurückgebracht ward. Oder die Verhaftung fand Statt „auf speciellen Befehl des Königs", vielleicht mit ganz allgemeiner Erwähnung eines obschwebenden „Verdachts," dessen Untersuchung abseiten eines Richters für unehrerbietig galt. Unter Elisabeth's Regierung[15]) entwürdigten die Richter sich bis zu einer Erklärung, daß in solchen Fällen dem angerufenen Gericht nicht zustehe, den Verhafteten frei zu lassen. So ward die Magna Charta nullificirt. Den Männern, welche unter Karl I. verfassungswidrige Abgaben verweigerten, war es vorbehalten, dem Volk seine angestammte Freiheit in's Gedächtniß zurückzurufen. Unbekümmert um die Beispiele rechtloser Willkür, denen ihr eigenes Schicksal sich anzureihen drohte, erinnerten sie an die Grundsätze des gemeinen Rechts, an die seltnen, aber entschiedenen Aussprüche unbestochner Richter. „Jeder Unterthan", hatte Markham[16]) Eduard dem Vierten erklärt, „nicht aber der König, kann auf bloßen Verdacht hin Jemanden verhaften lassen, aus dem Grunde, weil dem Verhafteten, wenn ihm Unrecht geschieht, gegen den König kein Rechtsmittel zusteht." Als Hampden und seine Freunde dennoch in den Kerker zurückgeschleppt wurden, entwarf das Unterhaus die „Petition der Rechte" (1627), zu deren hervorstechenden Zügen die Erklärung zum Schutze der individuellen Sicherheit gehört. Im Oberhause ward der Versuch gemacht, die Clausel einzuschalten: „unbeschadet der souveränen Gewalt des Königs"; Coke aber sagte: „Magna Charta ist von solchem Schrot und Korn, das keinen Souverän leiden mag," und der Versuch mißlang. Ueber die Annahme der Petition erklärte der gekrönte Heuchler sich in zweideutiger Rede; gedrängt, gab er seine einfache Zustimmung, aber erst, nachdem die Richter[17]) in einer Art von Ohrenbeichte ihn darüber beruhigt hatten, daß man bei vorkommenden Fällen ihn nicht im Stich lassen werde. Nun erklärte er, wie er gar nicht gemeint gewesen, in der Petitition der Rechte irgend etwas Neues einzuräumen; es sei nur

15) Aus einer Handschrift des brit. Museums bei Hallam, Const. Hist. 1, 171.

16) Hallam a. a. O. 283. In demselben Sinne sagte später der ältere Pitt: „Der Grundsatz unsres Rechts steht fest: des Engländers Haus ist seine Burg. Nicht daß es umhegt wäre mit Wall und Schanze. Es mag eine ärmliche Hütte sein, mit Stroh gedeckt. Jeglicher Sturm des Himmels mag es umbrausen, jegliches Element der Natur mag Zugang finden, aber der König kann da nicht eindringen; der König darf nicht." History of Wm. Pitt 153 (Lond. 1783).

17) Hallam a. a. O. 287. Wallace (in der Fortsetzung von Mackintosh's Gesch., in der Cabinet Cyclopaedia) 5, 92.

das alte Recht; und darauf hin erneuerten die Gerichte das alte Spiel der Feigheit, des Verraths am Volksrecht[18]).

Es war aber wirklich nur das alte Recht, was die Petition der Rechte enthielt, und auch die Habeascorpusacte ſtellte keinen neuen Grundſatz auf. Selbſt der Name Habeas Corpus[19]) war längſt üblich für den beim Richter nachgeſuchten Vorführungsbefehl. Die Acte, die nach mehrfachen vergeblichen Verſuchen endlich im 31. Regierungsjahr Karl's II.[20]) Geſetzeskraft erhielt, hat nur durch genauere Beſtimmung und ſtrengere Einſchärfung der dem gemeinen Recht längſt bekannten Formen dafür geſorgt, daß auch in dieſem Stück die Magna Charta zur Wahrheit werde. Sie enthält aber im Weſentlichen Folgendes. Jeder, der ohne geſetzlich verurtheilt zu ſein, verhaftet worden, kann bei dem Canzleigericht, dem Gericht der Schatzkammer und der königlichen Bank, und er kann ſelbſt während der Gerichtsferien an den Lord Canzler, oder an irgend Einen der zwölf oberſten Richter ſich wenden und Beſchwerde bei ihm führen. Sobald der ſchriftliche Verhaftsbefehl (oder eine beglaubigte Verſicherung — affidavit — daß Abſchrift davon dem Verhafteten verweigert worden) vorgelegt iſt, ſo muß der Richter einen Vorführungsbefehl ausfertigen. Der Termin der Vorführung wird in der Ausfertigung beſtimmt, er iſt je nach der Entfernung des Ortes geſetzlich abgeſtuft, darf aber in keinem Fall auf länger als 20 Tage ſich erſtrecken (die Acte iſt älter als die Eiſenbahnen). Verweigert der Aufſeher des Gefangenen die Abſchrift des Verhaftbefehls, oder leiſtet er dem Vorführungsbefehl nicht Gehorſam, ſo verfällt er in Strafe von 100 Pf. St. Verweigert der angerufene Richter die Ausfertigung des Vorführungsbefehls, ſo verfällt er in Strafe von 500 Pf. St. Erſcheint der Gefangene, ſo hat der Richter (ſo fern ihm nicht ſcheint, daß Bürgſchaft geſetzlich nicht angenommen werden dürfe) denſelben, gegen Bürgſchaft für rechtzeitiges Erſcheinen vor dem ordentlichen Richter, auf freien Fuß zu ſetzen. Wer einmal kraft dieſer Acte befreit worden, darf nicht wegen derſelben Anſchuldigung zum zweiten Male verhaftet werden. Wer wegen Anſchuldigung von Hochverrath oder Felonie verhaftet iſt, ſoll in der erſten Woche des nächſten Gerichtstermins oder am erſten Tag der nächſten Seſſion zur Unterſuchung gebracht werden. Iſt dies verſäumt, ſo iſt er gegen Bürgſchaft frei zu laſſen, es ſei denn, daß die Königszeugen während der Friſt nicht herbeigeſchafft werden konnten. Wird

18) Wallace 5, 128.

19) Eigentlich habeas corpus ad faciendum, subjiciendum et recipiendum — Blackst. 3, 131.

20) Hallam Const. Hist. 3, 8. hat nachgewieſen, daß der Fall des ſonſt unbekannten londoner Bürgers Jenkes nicht, wie Einer dem Andern nachſpricht, die Veranlaſſung gab. Die Acte war ſeit 1668 viermal in's Unterhaus gebracht, zuletzt 1675; der Fall von Jenkes ereignete ſich 1676; erſt 1679 ward die Bill wieder aufgenommen und ging in beiden Häuſern durch. Daß im Oberhaus durch falſche Stimmenzählung eine Majorität heraus gebracht worden, dafür weiß ich keinen andern Gewährsmann, als Burnet.

auch der zweite Termin versäumt, so wird der Angeschuldigte seiner Haft gänzlich entledigt. Ein späteres Gesetz[21]) hat auch die Fälle, welche unter der Habeascorpusacte nicht begriffen sind, der Entscheidung des angerufenen Richters, hinsichtlich der Aufhebung der Haft gegen Bürgschaft, unterworfen, und zwar in der Art, daß der Richter nach seiner Ueberzeugung über den Grund oder Ungrund der Anschuldigung zu erkennen hat.

Es dauerte fast noch hundert Jahre, bis der Willkür bei Verhaftungen in einer andern Beziehung, durch noch schärfere Bestimmung der Formen, ein Ziel gesetzt ward. Die Veranlassung war diese[22]). Am 26. April 1763 erließ ein Mitglied des Geheimenraths, der Graf Halifax, einen schriftlichen Befehl an vier Königsboten, dahin gehend, „die Verfasser, Drucker und Verbreiter einer aufrührischen und hochverrätherischen Schrift, betitelt The North Briton Nr. 45, aufzusuchen, solche zusammt ihren Papieren zu greifen und in sichre Haft zu bringen." Darauf hin, und nach bestimmterer, aber nur mündlich ertheilter Anweisung, ward der Verfasser der Schrift, der bei all seinem Märtyrerthum übelberüchtigte Wilkes, nebst einigen Buchdruckern eingesteckt, und ihre Papiere, nach erfolgter Haussuchung, weggenommen. Der Oberrichter Pratt, bei welchem Wilkes ein Habeas Corpus nachsuchte, erklärte den Verhaftsbefehl, weil er ein allgemein lautender (a general warrant) sei, und die Angeschuldigten nicht namhaft mache, sondern ihre Ausspähung und Verhaftung und selbst die Haussuchung auf bloßen Verdacht hin dem untergeordneten Personal überlasse, für null und nichtig. Die Königsboten wurden, wegen Ungebühr, in schwere Geldbuße verurtheilt — so schwer, daß sie offenbar dem Urheber des Befehles galt. Wilkes verlangte nun vergebens einen Polizeibefehl zur Haussuchung gegen Lord Halifax, welcher gestohlene Güter (seine Papiere) im Hause habe. Darauf ward Lord Halifax förmlich von ihm eingeklagt, aber der Proceß fiel zu Schaden, weil Wilkes, in Folge andrer Verwickelungen, flüchtig und contumacirt ward. In der Hauptsache entschied das Parlament[23]), und zwar dahin, daß allgemein lautende Verhaftungsbefehle allerdings verfassungswidrig und null und nichtig seien.

Ein neuerer Schriftsteller[24]) hat gerügt, daß in den deutschen Verfassungen nicht Bedacht genommen sei auf die Möglichkeit eines eintretenden Nothstandes, bei welchem die Suspension der auf individuelle

---

21) 56 Geo. III. c. 100. Hallam a. a. O. 11. Eine ähnliche Erweiterung der amerikanischen Habeascorpusacte datirt von 1818. Kent, Comment. 2, 28.

22) Ich besitze eine (selten gewordene) Sammlung: Interesting Letters on the government etc. of England, London, 1764, in vier Bändchen, welche die gewechselten Streitschriften und Artikel der Tagesblätter enthält.

23) 1766 Apr. 25. Parl. Reg.

24) Hermsdorf, System der deutsch. Constit. 1, 242.

Sicherheit abzielenden Anordnungen erforderlich würde. Er wird uns nicht verargen, wenn wir dieſe Aengſtlichkeit ächt deutſch finden. Wir beſitzen ſo wunderwenig, wenn wir mit der Habeascorpusacte die Geſetze vergleichen, nach welchen der Werth oder Unwerth einiger wohllautenden Paragraphen dieſer oder jener Verfaſſungsurkunde zu beurtheilen iſt; und nun ſollen wir (wie es ſcheint, weil die Engländer hin und wieder die Acte ſuspendiren) darüber nachſinnen, wie wir es anzugreifen haben, um auch das Wenige, was wir haben, gelegentlich mit guter Manier beſchränken zu laſſen. Was ſollte man wohl von einer Regierung denken, die mit dem weiten Spielraum, der ihr verbleibt, auch in unruhigen Zeiten nicht ausreichen könnte? Oder wär' es etwa nicht genug, daß wir Unterſuchungscommiſſionen geſehen haben, nach welchen die Stände nirgends gefragt worden, ob ſie ſie haben wollten oder nicht — ſollen etwa deutſche Stände in aller Form die Suspenſion des Anſpruchs auf den ordentlichen Richter, die Einſetzung von Ausnahmsgerichten votiren?

Es iſt weit nicht bekannt genug, wie ſchwer und zögernd das engliſche Parlament zu dem Entſchluß kam, das Beiſpiel einer Suspenſion der Habeascorpusacte zu geben. In der bewegten, an dunkler Gefahr ſo reichen Zeit nach der Revolution ward (1690) über geſetzwidrige Verhaftungen Beſchwerde geführt. „Aber die Gefahr," ſagt Burnet[25]), „war ſo augenſcheinlich, die öffentliche Sicherheit war bei dieſen Verhaftungen ſo nahe betheiligt, daß das Unterhaus einen Rechtsvorgang eintreten ließ, dem Miniſterium einen Rückhalt zu gewähren, wenn es in gleichem Nothfall das Gleiche thun würde; und doch erhielt man die Habeascorpusacte in Kraft: man erklärte das Miniſterium außer Verantwortung für dasjenige, was der Acte zuwider geſchehen war." Zwei Jahre ſpäter wiederholte ſich der Fall. Einige Mitglieder des Oberhauſes waren, auf dringenden, aber, wie es ſich auswies, falſchen Verdacht hin, unter ordnungswidrigen Formen gefangen gehalten. Das Oberhaus ließ ſich zu einem Vergleich herbei; man indemniſirte die Miniſter wieder, ſchrieb ihnen aber allerlei Regeln vor, wie weit ſie in ähnlichen Fällen über das Geſetz hinausgehen dürften. Das Unterhaus beharrte bei ſeinem Princip; es verwarf alle dieſe Regeln. „Eine Beſchränkung der geſetzlichen Formen würde den Miniſtern das Recht ertheilt haben, unter Beobachtung der neuen Vorſchriften, Verhaftungen zu verfügen; man hielt es für unbedenklicher, die Miniſter zu indemniſiren, ohne ihnen für die Zukunft ein Recht, unter gewiſſen Beſchränkungen, einzuräumen; bei der Verhaftung verdächtiger Perſonen muß in Fällen wirklicher und augenſcheinlicher Gefahr, die öffentliche Sicherheit vor allen Dingen wahrgenommen werden; jedes beſondere Geſetz muß dann zurückſtehen[26])." Eben ſo dachte Jeffer-

25) Hist. of his own time 3, 91.
26) a. a. O. 141. Vergl. Wallace 9, 27.

son, und er drückte sich noch weit stärker aus. Wilkinson hatte in der Verschwörungsgeschichte des Aaron Burr (1807) zwei amerikanische Bürger ohne Verhaftsbefehl durch militärische Gewalt gefangen genommen; er ließ sie von New-Orleans nach Washington bringen. Jefferson[27]) sagt: „Hatte er Recht, notorischer Verschwörer sich zu bemächtigen? Darüber kann es nur zwei Meinungen geben: die eine, die der Schuldigen und Mitschuldigen, die andre, die aller ehrlichen Leute." Dafür, daß die Verhafteten nicht an Ort und Stelle vor ein Geschwornengericht, sondern nach dem Sitz der Regierung abgeführt werden, macht Jefferson geltend (und es ist das die schwächere Seite seines Raisonnements): „die Gefahr einer gewaltsamen Befreiung, die Langsamkeit und Unmacht des Gesetzes, die Apathie der Richter, den Beistand verschmitzter Advocaten, die ungewisse Gesinnung der Geschwornen, vor Allem, die stündliche Erwartung feindlichen Ueberfalls." Jefferson ist wegen dieser Aeußerungen von Story[28]) hart getadelt worden. Es ist wahr, daß man versuchen könnte, auf diese Weise jeden Act der Willkür zu rechtfertigen. Aber es ist sehr die Frage, ob der Versuch gelingen würde in einem Lande, wo Jeder der öffentlichen Meinung, der freien Presse, der Beurtheilung unabhängiger Gerichte im Fall eines Mißbrauchs der Amtsgewalt unterliegt. Und Jefferson täuschte sich nicht über die furchtbare Verantwortung, welche derjenige auf sich ladet, der es unternimmt, Nothrecht zu üben und die salus populi über geschriebenes Gesetz zu stellen. „Der Beamte, welcher so handelt, wagt Alles — im Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Gewalten, welchen die Aufrechthaltung der Verfassung obliegt. Seine Stellung verpflichtet ihn, darauf hin Alles, auch seine Existenz, zu wagen. Es wird die Sache dieser controlirenden Behörden sein, ihn nach den Umständen, unter denen er handelte, zu beurtheilen." Eben so, wie der eifrige Demokrat, dachte einer der größten Staatsmänner von Altengland. Lord Chatham sagte, bei der Debatte über die general warrants (1764), er habe als Staatssecretär zwei solche erlassen; er habe gewußt — sein Freund der Kronanwalt (Lord Camden) habe es ihm auseinandergesetzt — daß sie gesetzwidrig seien; er habe es doch gethan; er habe in der Kriegszeit die allgemeine Sicherheit jeder persönlichen Rücksicht vorangestellt — er habe, wie jeder gute Bürger thun müsse, die Gefahr nicht gescheut, der er selbst etwa sich habe aussetzen müssen, um die Gefahr vom gemeinen Wesen abzuwenden; übrigens sei er überzeugt, daß augenfälliger Nothstand einen Staatssecretär immer rechtfertigen werde, wenn er zu außerordentlichen Maßregeln greife. Hier aber (in dem Fall von Wilkes) sei eine muthwillige, durch keine Nothwendigkeit entschuldigte Ueberschreitung der Amtsgewalt. Bei ruhiger Erwägung dieser Aussprüche wird man es mindestens zweifelhaft

27) Mem. and Corresp. 4, 149.
28) Commentaries 3, 750.

finden, ob eine Regierung, die es gut meint, die neben ihrer Verantwortlichkeit auch ihrer moraliſchen Kraft ſich bewußt iſt, ſelbſt in Zeiten der Gefahr, im öffentlichen Intereſſe der Ausnahmsgeſetze bedürfen könne. Wenn ferner Benjamin Conſtant[29]) fragt, ob jemals Ausnahmsgeſetze einem Lande wirklichen Nutzen gebracht haben, während ſie anerkanntermaßen, häufig ſich ſchädlich erwieſen, ſo wird man die Frage ſchwerlich bejahen wollen, ob man nun nach England blickt, oder nach Frankreich (unter der Herrſchaft der Ausnahmsgeſetze vor und nach der Julirevolution). In England kann bekanntlich nur das Parlament die Habeascorpusacte ſuspendiren; aber es hat ſie unter lautem Proteſt der Minderzahl mehrfach in Fällen ſuspendirt, deren erträumte Gefahr nach kurzer Zeit zum allgemeinen Geſpötte ward. Die Miniſter müſſen ſpäter eine Indemnitätsbill nachſuchen, das iſt, ein Zeugniß, daß ſie die ausgedehnte Gewalt nicht mißbraucht haben. Aber bittre Klage iſt von der Oppoſition[30]) oft geführt, daß dieſe Verantwortlichkeit nur illuſoriſch ſei; und wenn etwas ſie zu zügeln vermag, ſo iſt es mehr die freie Preſſe, als die Beſchwerden der Oppoſition, das iſt, der jeweiligen Minorität. Man hat verſucht, die Fälle zu definiren, in welchen eine Suspenſion zu rechtfertigen ſei. Lord Holland[31]) nennt gefahrdrohende, weitverzweigte Verſchwörung, indem die Veröffentlichung der Zeugenausſagen die Mitſchuldigen in den Stand ſetzen könnte, zu beurtheilen, wie weit die Regierung unterrichtet ſei, und ſich der Gerechtigkeit zu entziehen. Lord Brougham[32]) führt den Fall an, da inmitten heftiger religiöſer oder politiſcher Zerwürfniß, ein Agitator ſich bewegt, den die Regierung vom Mittelpunct ſeiner Operationen zu entfernen ſuchen müßte. Das Volk der Vereinigten Staaten, eiferſüchtiger auf ſein Geburtsrecht, hat dem Congreß nur verſtattet, in Fällen von Rebellion oder Invaſion die Habeascorpusacte zu ſuspendiren. Nehmen wir nun auch an, dieſe Beſchränkungen ſeien weiſe und unbedenklich, ſo bleibt noch die Frage, ob ſie denn dem ausgeſprochenen Zweck genügen können. Ein Nothſtand kann augenblicklich eintreten; er iſt, ſeiner Natur nach, von kurzer Dauer. Das Parlament, der Congreß, die Stände ſind nicht immer verſammelt. Die Regierung wird alſo doch in den Fall kommen, auf eigene Verantwortung hin zu thun — was ſie nicht laſſen kann. Verdient ſie zu beſtehen, ſo wird ſie den Beiſtand aller guten Bürger für ſich haben, und der bedeutet mehr, als alle Ausnahmsgeſetze von der Welt. Ueberſchreitet ſie ihre Befugniß, ſo wird ſie ſich über eine in's Auge ſpringende Verletzung der Formen

29) Hist. de la Session de 1816—7 (Cours de politique constitutionelle 258). Die ganze Stelle iſt des Nachleſens werth. In demſelben Sinne hat Aretin ſich ausgeſprochen: Staatsr. 2, 8 ff.

30) Z. B. die Debatten im Juni 1801.

31) Proteſt im Oberhaus 4. Juni 1799. Opinions of Lord Holland 18 (Lond., 1841).

32) 7. Febr. 1822. Opinions of Lord Brougham 124.

auszuweisen haben, ohne sich hinter einer ausgedehnteren Vollmacht verstecken zu können. Und was für eine Regierung müßte es sein, die nicht anders, als nur an der traurigen Krücke von Ausnahmsgesetzen sich auf den Beinen halten könnte! Also, was uns Deutsche anlangt, laßt uns nur erst streben, daß wir eine Habeascorpusacte erhalten. Wenn wir sie haben, so wollen wir reiflich erwägen, ob sie auch wieder suspendirt werden soll, und wie, und in welchen Fällen.

C. F. Wurm.

Nachtrag. — Verhaftungen, Gefängnisse, vollends unsere deutschen oft so viele Jahre langen qualvollen Untersuchungsverhaftungen, waren den freien Völkern, sie waren auch unseren deutschen Vorfahren länger als ein Jahrtausend hindurch so gut wie fremd. Die Untersuchungshaft, in welcher in neuester Zeit in unserem deutschen Vaterlande jahraus jahrein viele Tausende, ja Hunderttausende von deutschen Bürgern schmachten, und Gesundheit, Leben, Lebensglück und den Unterhalt ihrer Familien verlieren, kannten jene glücklicheren Völker schon darum so gut wie nicht, weil sie keinen Untersuchungs- oder Inquisitionsproceß kannten. In ihrem Accusationsproceß, wo nur der Bürger gegen den Bürger als Ankläger auftrat, konnte dieser den Mitbürger nicht verhaften lassen, höchstens nach einigen deutschen Gesetzen in gewissen Fällen, wenn er sich etwa verhaften lassen wollte. Strafgefängniß war auch höchst selten und in den freiesten Zeiten schon darum unzulässig, weil die höchste Strafe in der Entziehung des Glücks der Theilnahme am vaterländischen Rechtsverein, in der Verbannung und Acht bestand, und bei großartiger glücklicher vaterländischer Freiheit bestehen konnte. Das Freiheitsgefühl widerstrebte der Haftbarmachung der freien Persönlichkeit. Als bei den neueren freien Völkern auch Freiheitsberaubungen entstanden, suchten sie gegen dieselben doch die Freiheit der Bürger in ihren Grundgesetzen zu schützen. So enthalten die alten arragonischen und die baskischen Gesetze, diese bis in die neueste Zeit, so wie die Magna Charta der Engländer die Vorschrift, daß kein Bürger vor der Verurtheilung durch's vaterländische Volks- oder Schwurgericht eingekerkert werden dürfte. Spätere Gesellschaftsverhältnisse, allermeist der Despotismus und in Deutschland vorzüglich der durch Ketzer- und Hexenverfolgung ausgebildete und verbreitete Inquisitionsproceß, erzeugten nicht blos häufige Gefängnißstrafen, sondern noch häufigere Untersuchungs- oder Proceßverhaftungen. Freie Völker, wie die Engländer, beschränkten diese letzteren wenigstens mehr oder minder. Blos in Deutschland bestehen diese Verhaftungen in grenzenloser Ausdehnung und oft wirklich mit bastillenartiger Willkür und Härte und Ausdehnung.

Zu den betrübendsten Wirkungen, welche in unserem deutschen Vaterlande die Verfassungslosigkeit und der fürstliche Absolutismus, und der Beamten- und Polizeidespotismus hervorbrachte, gehört es unstreitig, daß in unserm deutschen Volke, welches einst und noch bis in das Mittelalter, als das freiheitslebendste und stolzeste gepriesen wurde, daß in

dem Volke, deſſen Väter die perſönliche Würde und Freiheit und ihre Hausfreiheit ſo hoch und heilig hielten, daß ſelbſt bei Anklagen der ſchwerſten Verbrechen der Richter nicht Hand an ihre Perſon legen, ihnen durch Gefängniß die Freiheit nicht rauben, noch ihr Haus betreten durfte[33]), faſt alle wahren Begriffe, alle Schätzung der perſönlichen Würde und Freiheit, wie der Hausfreiheit abhanden gekommen zu ſein ſcheinen. Sie werden in den neueren Geſetzen, noch mehr in den ſo häufig vom Geſichtspuncte des Polizeiſtaates beherrſchten Gerichten, und oft ſelbſt von den Bürgern, angeblich um der Sicherheit willen, als unbedeutende Güter und Mittel Preis gegeben. Der Sicherung gegen die Gefahr eines Diebſtahls, einer kleinen ſonſtigen Gefahr, gegen die der Mann ſich rüſten und wehren und nöthigenfalls mit ſeinen Mitbürgern zuſammenſtehen ſoll, opfert man alle wahre bürgerliche Sicherheit aller Bürger der Beamtenwillkür auf. Man opfert ſie ihren willkürlichen, Leben und Geſundheit zerſtörenden Monate und Jahre langen Verhaftungen, Hausſuchungen und Beſchlagnahmen bei Tag und bei Nacht. (S. „Beſchlagnahme".) Man gibt ſie den damit verbundenen Kränkungen und Geſundheits- und Erwerbsbeſchädigungen der ganzen Familie Preis. So zerſtört man aus Thorheit alle Sicherheit um der Sicherheit willen. Man zerſtört die bürgerliche Freiheit, gibt nicht blos alle Bürger der Regierungs- und Beamtenwillkür Preis, ſondern nimmt ihnen auch alle wahre Bürgerkraft und freies bürgerliches Zuſammenſtehen zur Abwehr des Unrechts, der Gefahren, der Frevler. Davon, wie in England ohne Paßweſen, ohne Gensd'armen, ohne die Rechte der Ausweiſungen aus Stadt und Land, ohne Inquiſitionsproceſſe, ja ohne regelmäßigen öffentlichen Ankläger, durch bloſe Privatanklage aus der Mitte der Bürger, überhaupt durch Bürgerſinn, Wehrkraft und bürgerliches Zuſammenwirken zugleich mit der außerordentlichſten Freiheit und unter ſo ſchwierigen verwickelten Culturverhältniſſen auch die größtmögliche Sicherheit erhalten werden kann, davon haben bei uns Wenige auch nur einen Begriff. Und während man bei dem ſchlechteſten Vermögensbeſitzthum unbedingte volle Entſchädigung fordert, wenn Jemand es für das öffentliche Wohl aufopfern muß, begreift es meiſtens eine niedrigere Denkungsart, ja eine völlige Rechtsgeſetzloſigkeit vieler Richter und Bürger nicht, daß dem Bürger, der ohne Beweis der Schuld in der Unterſuchung dem öffentlichen Wohl ſeine Freiheit opfert, ebenfalls Entſchädigung und bei ſpäterer Verurtheilung wenigſtens Anrechnung des Unterſuchungshafts zur Strafe gebührt. Man denkt ſelbſt gegenüber den Kerkern von Jordan und Weidig und ſo vieler Opfer des Todes, des Wahnſinns, des Nervenfiebers, des Siechthums durch Kerkerleiden kaum an die möglichſte Minderung dieſer furchtbaren, oft barbariſchen Leiden. Man denkt nicht an ſorgfältige geſetzliche Bedingungen und Formen, und an ſtrenge Strafen gegen Beamtenwillkür. Man denkt nicht an Beſchränkungen des Unterſuchungshaftes auf die äußerſten Fälle und durch Cautionen;

33) Immunitas ab introitu judicis publici.

nicht an die Milderung seiner rechtlich nicht schuldigen Opfer, durch eine Gefängnißeinrichtung und Behandlung, die sorgfältigst jedes nicht absolut unentbehrliche Uebel oder Entbehren ausschließt.

Zu den oft wahrhaft grausenhaften, barbarischen und schändlichen Gefängnißleiden, die oft durch schlecht eingerichtete und schlecht verwahrte Gefängnisse, durch Feuchtigkeit, Kälte, Ketten, Mangel an Bewegung in frischer Luft entstehen, fügte eine neuere, meistens politische Verfolgungs- und Rachsucht neue Qualen, Zumauern aller Aussicht, Halbdunkel und grausame Härte und Willkür der Disciplinarstrafen. Deshalb ist es stets verdienstlich, die Blicke unserer abgestumpften materialistischen Neudeutschen auf unsere bessere Vorzeit und auf die würdigeren Grundsätze eines edleren, freieren, rechtlicheren und humaneren Volkes hinzuweisen, das durch seine Freiheit seine Größe und Macht gründete.

Allmälig indessen fängt hier und da, jedoch noch spärlich genug, in unserem lieben Deutschland die Gesetzgebung an, die freieren, rechtlicheren und würdigeren Gesichtspuncte, wenigstens einigermaßen, hervorzuheben und einige Bestimmungen aufzunehmen, die uns davor schützen sollen, daß sie nicht mehr so roh und barbarisch unter die Füße getreten werden, wie es lange Zeit in der deutschen richterlichen und politischen Praxis leider der Fall war, und oben Band IX. S. 46 ff. ausführlich geschildert wurde.

Zu diesen erfreulichen Erscheinungen rechnen wir auch die in dem neuen badischen Entwurf einer Strafproceßordnung enthaltenen Bestimmungen, obgleich dieselben den Forderungen der wahren bürgerlichen und politischen Freiheit und jener Gerechtigkeit und Humanität, deren wir Deutschen uns so gern, aber so sehr mit Unrecht berühmen, noch keineswegs vollständig entsprochen.

Die Bestimmungen sind nach der Redaction der II. Kammer die nachfolgenden:

§. 156. Der Untersuchungsrichter hat den Angeschuldigten, welcher unmittelbar vor ihn geführt, oder vom Amtsrichter, vom Staatsanwalt, oder von der Polizeibehörde an ihn abgeliefert ist, sogleich zu vernehmen.

Wäre dies nicht möglich, so kann der Angeschuldigte einstweilen in Verwahrung gebracht werden; er darf aber nicht länger als 48 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund der Verhaftung vernommen zu sein, und es ist im Protocoll zu bemerken, warum die Vernehmung nicht früher Statt finden konnte.

§. 157. Gegen den Angeschuldigten, welcher auch nach seiner Vernehmung des Verbrechens verdächtig bleibt, kann der Untersuchungsrichter den Verhaft erkennen:

1) wegen Gefahr der Flucht,
   a) wenn der Angeschuldigte als Ausländer, als heimathlos, oder wegen herumziehenden Lebenswandels überhaupt der Flucht verdächtig ist; oder

b) wenn ein angesessener Inländer wegen getroffener Anstalten zur Flucht oder aus anderen besondern Gründen sich der Flucht verdächtig gemacht hat und es sich hier um ein die amtsrichterliche Zuständigkeit übersteigendes Verbrechen handelt; — ferner

2) bei Verbrechen, die wenigstens Kreisgefängniß nach sich ziehen können, wenn nach den Umständen des Falls zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte seine Freiheit zur Vereitelung oder Erschwerung der Untersuchung, durch Verabredung mit seinen Mitschuldigen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens mißbrauchen werde.

§. 158. Der nach §. 157. Nr. 2 erkannte Verhaft ist sogleich wieder aufzuheben, wenn die Vereitelung oder Erschwerung der Untersuchung nicht mehr zu besorgen steht; er darf bei Verbrechen, welche nur Gefängnißstrafe nach sich ziehen, in keinem Falle über zehn, bei schwereren Verbrechen nicht über zwanzig Tage dauern.

§. 159. Gegen denjenigen, der nach seiner Vernehmung des Verbrechens dringend verdächtig bleibt, kann der Untersuchungsrichter auch ohne die Voraussetzungen des §. 157 den Verhaft erkennen, wenn

1) den Umständen nach wahrscheinlich ist, daß er im Falle der Verurtheilung von einer höhern Strafe als zweijähriges Arbeitshaus werde getroffen werden; oder

2) wenn die That überhaupt noch mit Arbeitshausstrafe bedroht und zugleich von der Art ist, daß sie öffentliches Aergerniß erregt.

§. 160. In den Fällen des §. 157, Nr. 1 und denjenigen des §. 159, Nr. 1, so fern die hier zu gewärtigende Strafe drei Jahre Zuchthaus nicht übersteigt, kann der Angeschuldigte, der verhaftet werden soll, oder bereits verhaftet ist, mit der Haft verschont, oder aus solcher wieder entlassen werden, wenn er verspricht, sich bis zur erfolgter Aburtheilung von seinem Wohnort nicht zu entfernen, und dafür eine in einem bestimmten Geldbetrag festzusetzende Sicherheit leistet. Dies findet jedoch nicht Statt, wenn nach den Umständen zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte der Sicherheitsleistung ungeachtet die Flucht ergreift.

Mit Vorbehalt dieser letztern Ausnahme kann durch Beschluß des Bezirksstrafgerichts unter besonderen Umständen, namentlich auch mit Rücksicht auf die Dauer der Untersuchung selbst, da, wo eine höhere Strafe als von drei Jahren Zuchthaus zu erwarten ist, die Freilassung von der Haft gegen Sicherheitsleistung, oder in geringeren Fällen des §. 159, Nr. 1 eine solche Freilassung ohne Sicherheitsleistung verfügt werden.

§. 161. Die Versicherungssumme wird vom Bezirksstrafgerichte für verfallen erklärt, wenn der Angeschuldigte sich ohne Erlaubniß des Untersuchungsrichters von seinem Wohnort entfernt. Stellt er sich jedoch innerhalb vier Wochen freiwillig zum Verhaft, so nimmt das Bezirksstrafgericht die Verfallenerklärung wieder zurück.

§. 162. Der Angeschuldigte kann, der geleisteten Sicherheit un-

geachtet, verhaftet werden, wenn er auf eine gerichtliche Ladung ohne hinlängliche Entschuldigung ausgeblieben ist.

§. 163. Auch erfolgt, der geleisteten Sicherheit ungeachtet, die Verhaftung oder Wiederverhaftung des Angeschuldigten, wenn er nach der bewilligten Befreiung Anstalten zur Flucht traf, und sie kann auch dann verfügt werden, wenn der Angeschuldigte seine Freiheit zu neuen Verbrechen mißbraucht.

Im letztern Falle kann jedoch das Gericht auf den Grund einer weitern, in Bezug auf das neuerliche Verbrechen geleisteten Sicherheit die Befreiung von der Haft noch ferner bewilligen.

§. 164. Die Sicherheitssumme wird frei, und die Bürgen sind ihrer Verbindlichkeit enthoben, sobald dem Angeschuldigten das Urtheil verkündet, oder er, der geleisteten Sicherheit ungeachtet, in Gemäßheit der §§. 162 und 163 verhaftet worden ist.

§. 165. Wenn bei einem Aufruhr oder bei einer mit Verübung eines schweren Verbrechens stattgefundenen Schlägerei die Schuldigen nicht gleichbald ausgemittelt werden können, so ist der Untersuchungsrichter befugt, Alle, welche dem Vorgange anwohnten, und der Theilnahme überhaupt verdächtig sind, einstweilen festnehmen zu lassen. Er darf sie jedoch, so fern sich ihre Schuldlosigkeit nicht früher ergibt, längstens 48 Stunden in Gewahrsam behalten, diejenigen ausgenommen, welche bis dahin in solchem Grade verdächtig sind, daß sie noch anderen Bestimmungen der Verhaftung unterliegen.

§. 166. Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines schweren Verbrechens an Ort und Stelle, theils um den Thatbestand zu erheben, theils um erkundigungsweise eine unbestimmte Mehrzahl von Personen zu vernehmen, so kann er Jedem, bei dem er es angemessen findet, befehlen, daß er während des nämlichen, oder auch noch während des folgenden Tages seine Wohnung nicht verlasse, oder sich wenigstens nicht außerhalb des Orts begebe.

Wer diesem Befehle zuwiderhandelt, wird auf Betreten zum Zwecke seiner Vernehmung verhaftet, und nach Umständen in eine Geldstrafe bis zu funfzig Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen durch den Untersuchungsrichter verfällt.

§. 167. Vorführungs- und Verhaftsbefehle hat der Untersuchungsrichter, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, schriftlich zu erlassen.

Ist der Verhaft unmittelbar nach Vernehmung des Angeschuldigten erkannt, so wird es demselben mündlich eröffnet und, daß dies geschehen, zu Protocoll bemerkt.

§. 168. Ueber jede Erkennung des Verhafts erstattet der Untersuchungsrichter dem Bezirksstrafgericht alsbald mündlichen Vortrag, und dieses beschließt, ob der Verhaft fortzudauern habe, oder wieder aufzuheben sei. Ein Beschluß der letztern Art ist unverweilt zu vollziehen; die Bestätigung des Verhafts muß dem Angeschuldigten innerhalb acht Tagen, von der Verhaftung an gerechnet, eröffnet werden.

Die Verfügung, welche die Bestätigung enthält, bezeichnet das Verbrechen, weswegen der Verhaft besteht; Entscheidungsgründe sind nur den Acten beizusetzen.

§. 169. Die Vorführung oder Verhaftung soll, wo nicht dringende Umstände es nöthig machen, nie bei Nachtzeit, und eben so, wie die Gefangenhaltung, mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten vollzogen werden; auch soll der Festgenommene oder Gefangene keine größeren Beschränkungen erleiden, als der Zweck erfordert, sich seiner Person zu versichern, oder für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern.

Auf Verlangen und auf Kosten des Angeschuldigten wird die Bewachung desselben in seiner Wohnung angeordnet, wenn der Zweck des Verhafts dadurch ebenfalls mit Sicherheit zu erreichen ist.

§. 170. Es dürfen dem Gefangenen gewohnte Genüsse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen nicht versagt werden, in so fern sie mit dem Zwecke des Verhafts vereinbar sind, und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden. Insbesondere wird ihm auf seine Kosten Licht gestattet, wenn dabei keine Gefahr zu besorgen ist.

§. 171. Der Gefangene ist befugt, Briefe an Andere abzusenden, oder von Anderen zu empfangen; so lange jedoch für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu befürchten sind, nur unter der Voraussetzung, daß der Richter die Briefe vorher gelesen und ihre Absendung oder Mittheilung unbedenklich gefunden habe.

An höhere Justizstellen und Justizaufsichtsbehörden darf der Gefangene in allen Fällen Briefe absenden, ohne daß der Richter davon Einsicht zu nehmen berechtigt ist, und er kann die Mittheilung eines Postscheins über die erfolgte Absendung verlangen.

§. 172. Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes nach eigener Wahl, oder eines Geistlichen seiner Confession verlangt, desgleichen wenn ihn Verwandte besuchen wollen, oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen, oder mit denen er sich zu berathen wünscht, so ist die Erlaubniß hierzu innerhalb der durch die Hausordnung gezogenen Schranken nicht zu verweigern.

So lange nach den besonderen Umständen des Falls für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu befürchten sind, können Besuche vorläufig ganz untersagt und jedenfalls nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden.

§. 173. Fesseln sind dem Gefangenen nur dann anzulegen, wenn er, eines schweren Verbrechens beschuldigt und der Flucht verdächtig, nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, oder wenn dies wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Aufseher oder Gefangenwärter, nothwendig ist.

§. 174. Der Gefangenwärter ist schuldig, die ihm von dem Gefangenen übergebenen Schreiben, insbesondere auch solche, worin sich derselbe über ungerechte Verhaftung oder Behandlung beschwert, ungesäumt dem Untersuchungs- oder Amtsrichter vorzulegen.

geachtet, verhaftet werden, wenn er auf eine gerichtliche Ladung ohne hinlängliche Entschuldigung ausgeblieben ist.

§. 163. Auch erfolgt, der geleisteten Sicherheit ungeachtet, die Verhaftung oder Wiederverhaftung des Angeschuldigten, wenn er nach der bewilligten Befreiung Anstalten zur Flucht traf, und sie kann auch dann verfügt werden, wenn der Angeschuldigte seine Freiheit zu neuen Verbrechen mißbraucht.

Im letztern Falle kann jedoch das Gericht auf den Grund einer weitern, in Bezug auf das neuerliche Verbrechen geleisteten Sicherheit die Befreiung von der Haft noch ferner bewilligen.

§. 164. Die Sicherheitssumme wird frei, und die Bürgen sind ihrer Verbindlichkeit enthoben, sobald dem Angeschuldigten das Urtheil verkündet, oder er, der geleisteten Sicherheit ungeachtet, in Gemäßheit der §§. 162 und 163 verhaftet worden ist.

§. 165. Wenn bei einem Aufruhr oder bei einer mit Verübung eines schweren Verbrechens stattgefundenen Schlägerei die Schuldigen nicht gleichbald ausgemittelt werden können, so ist der Untersuchungsrichter befugt, Alle, welche dem Vorgange anwohnten, und der Theilnahme überhaupt verdächtig sind, einstweilen festnehmen zu lassen. Er darf sie jedoch, so fern sich ihre Schuldlosigkeit nicht früher ergibt, längstens 48 Stunden in Gewahrsam behalten, diejenigen ausgenommen, welche bis dahin in solchem Grade verdächtig sind, daß sie noch anderen Bestimmungen der Verhaftung unterliegen.

§. 166. Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines schweren Verbrechens an Ort und Stelle, theils um den Thatbestand zu erheben, theils um erkundigungsweise eine unbestimmte Mehrzahl von Personen zu vernehmen, so kann er Jedem, bei dem er es angemessen findet, befehlen, daß er während des nämlichen, oder auch noch während des folgenden Tages seine Wohnung nicht verlasse, oder sich wenigstens nicht außerhalb des Orts begebe.

Wer diesem Befehle zuwiderhandelt, wird auf Betreten zum Zwecke seiner Vernehmung verhaftet, und nach Umständen in eine Geldstrafe bis zu funfzig Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen durch den Untersuchungsrichter verfällt.

§. 167. Vorführungs- und Verhaftsbefehle hat der Untersuchungsrichter, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, schriftlich zu erlassen.

Ist der Verhaft unmittelbar nach Vernehmung des Angeschuldigten erkannt, so wird es demselben mündlich eröffnet und, daß dies geschehen, zu Protocoll bemerkt.

§. 168. Ueber jede Erkennung des Verhafts erstattet der Untersuchungsrichter dem Bezirksstrafgericht alsbald mündlichen Vortrag, und dieses beschließt, ob der Verhaft fortzudauern habe, oder wieder aufzuheben sei. Ein Beschluß der letztern Art ist unverweilt zu vollziehen; die Bestätigung des Verhafts muß dem Angeschuldigten innerhalb acht Tagen, von der Verhaftung an gerechnet, eröffnet werden.

Die Verfügung, welche die Bestätigung enthält, bezeichnet das Verbrechen, weswegen der Verhaft besteht; Entscheidungsgründe sind nur den Acten beizusetzen.

§. 169. Die Vorführung oder Verhaftung soll, wo nicht dringende Umstände es nöthig machen, nie bei Nachtzeit, und eben so, wie die Gefangenhaltung, mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten vollzogen werden; auch soll der Festgenommene oder Gefangene keine größeren Beschränkungen erleiden, als der Zweck erfordert, sich seiner Person zu versichern, oder für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern.

Auf Verlangen und auf Kosten des Angeschuldigten wird die Bewachung desselben in seiner Wohnung angeordnet, wenn der Zweck des Verhafts dadurch ebenfalls mit Sicherheit zu erreichen ist.

§. 170. Es dürfen dem Gefangenen gewohnte Genüsse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen nicht versagt werden, in so fern sie mit dem Zwecke des Verhafts vereinbar sind, und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden. Insbesondere wird ihm auf seine Kosten Licht gestattet, wenn dabei keine Gefahr zu besorgen ist.

§. 171. Der Gefangene ist befugt, Briefe an Andere abzusenden, oder von Anderen zu empfangen; so lange jedoch für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu befürchten sind, nur unter der Voraussetzung, daß der Richter die Briefe vorher gelesen und ihre Absendung oder Mittheilung unbedenklich gefunden habe.

An höhere Justizstellen und Justizaufsichtsbehörden darf der Gefangene in allen Fällen Briefe absenden, ohne daß der Richter davon Einsicht zu nehmen berechtigt ist, und er kann die Mittheilung eines Postscheins über die erfolgte Absendung verlangen.

§. 172. Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes nach eigener Wahl, oder eines Geistlichen seiner Confession verlangt, desgleichen wenn ihn Verwandte besuchen wollen, oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen, oder mit denen er sich zu berathen wünscht, so ist die Erlaubniß hierzu innerhalb der durch die Hausordnung gezogenen Schranken nicht zu verweigern.

So lange nach den besonderen Umständen des Falls für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu befürchten sind, können Besuche vorläufig ganz untersagt und jedenfalls nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden.

§. 173. Fesseln sind dem Gefangenen nur dann anzulegen, wenn er, eines schweren Verbrechens beschuldigt und der Flucht verdächtig, nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, oder wenn dies wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Aufseher oder Gefangenwärter, nothwendig ist.

§. 174. Der Gefangenwärter ist schuldig, die ihm von dem Gefangenen übergebenen Schreiben, insbesondere auch solche, worin sich derselbe über ungerechte Verhaftung oder Behandlung beschwert, ungesäumt dem Untersuchungs- oder Amtsrichter vorzulegen.

§. 175. Die Wiederaufhebung des Verhafts kann, die Fälle des §. 158 ausgenommen, nur mit Zustimmung des Staatsanwalts, oder wenn der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt verschiedener Meinung sind, nur durch das Bezirksstrafgericht verfügt werden.

Besonders wichtig ist es dabei, daß, wenn diese Bestimmungen gehalten werden, die Verhaftungen bei geringeren Vergehen, namentlich bei denen, welche nur mit Amtsgefängniß, d. h. bis auf 8 Wochen, und auch bei denen, welche schon mit höheren Strafen des Kreisgefängnisses (bis auf 1 Jahr) und des Arbeitshauses (bis auf 6 Jahre) bedroht sind; daß die traurigen, selbst die Inquisitorehre beschämenden langen Verhaftungen aus angeblicher Gefahr der Collusion so sehr beschränkt sind, ja meistens gänzlich wegfallen. Es ist ferner wichtig, daß die Verhaftungen durch Cautionen und Bürgen sich sehr mindern; es ist vollends heilsam, daß durch die beständige Mitaufsicht des am Orte des Untersuchungsrichters, des Untersuchungsgerichts und des Gefängnisses befindlichen collegialen Bezirksgerichts und des Staatsanwalts, so wie bei den vor die Amtsgerichte gehörigen kleinen Vergehen durch die entscheidende Mitwirkung von zwei bürgerlichen Gerichtsbeisitzern, überall aber durch die Oeffentlichkeit des Schlußverhörs und Urtheils die bisherigen Willkürlichkeiten einzelner Inquirenten controlirt und hoffentlich beseitigt werden sollen. Auch enthält das neue Strafgesetz bessernde Bestimmungen über die Anrechnung des Untersuchungshafts und die Bestrafung seiner rechtlich unbegründeten Vornahme und Verlängerung. Und die im Entwurfe der Strafproceßordnung enthaltene Ausschließung der verwerflichen Lossprechungen blos von der Instanz, wirkt auch in dieser Beziehung mittelbar wohlthätig sichernd. Das neue Gesetz über die Folgen der Verbrechen aber, indem es die altrömischen und altdeutschen und jetzigen englischen und französischen Grundsätze einer genügenden starken Genugthuung für die Verletzten und ihre Angehörigen mit dem strafrichterlichen Urtheile verbindet, wird hoffentlich auch bei uns dahin führen, daß, so wie in England und Frankreich, dadurch die Gefängnißstrafen sich mindern. Die ganze Gesetzgebung und Rechtsprechung ist ein organisches Ganzes. Wenn daher, zumal bei Verletzung aus Affect, Uebereilung, Culpa, der Richter den unglücklichen Verletzten und ihren Angehörigen eine so große Entschädigung und Genugthuung zuspricht, daß dadurch zugleich die nöthige Besserung und Aufhebung des bösen Beispiels und Aergernisses beinahe bewirkt sind, so wird er gern zum niedersten Strafmaße herabgehen können. Den Verletzten ist so geholfen, statt daß sie bisher so gut wie nichts erhielten, auch wenn sie Krüppel wurden und ihren Ernährer verloren, und der Verletzer ist auch bei größerem Vermögensverluste besser daran, als wenn er im Kerker Gesundheit und Lebensverdienst verliert. Die ganze volle Herstellung des verletzten Rechts (poena est noxae vindicta) läßt sich sicher auf eine viel weniger die Freiheit und Gesundheit der Bürger verletzende Weise erreichen, als es bisher der Fall war.

C. Welcker.

Verjährung. — Die rechtliche friedliche Geſchäftsordnung freier Individuen fordert vor Allem Frieden und Sicherheit. Sie fordert eben deshalb für's Erſte Feſtigkeit und mithin feſte, d. h. nach allgemeinen Durchſchnittsberechnungen für die verſchiedenen Fälle derſelben Art heilſame Regeln für die gegenſeitigen geſellſchaftlichen Rechtsverhältniſſe. Sie fordert ſodann für's Zweite eine Sicherheit und Bürgſchaft, daß der beſtehende friedliche Zuſtand der Bürger nicht anders als nach ſicheren, erwieſenen Rechtsgründen gegen ihren Willen verändert werde. Sie fordert eben deshalb für's Dritte, daß der Bürger in ſeinem Beſitzſtande ſelbſt gegen Angriffe und Beunruhigung auf dem formellen Rechtswege von der Rechtsordnung da geſchützt bleibe, wo es nach allgemeinerer menſchlicher Vorausſicht nicht anzunehmen iſt, daß die rechtliche Nothwendigkeit einer ihm nachtheiligen Aenderung durch rechtlich vollſtändig erweisbare und genügende Gründe und Beweiſe werde dargethan werden können. (S. „Beſitz".)

Sowohl die gemeinſchaftlichen Geſetze in jedem freien Kreiſe freier Geſellſchaftsgenoſſen, wie die rechtlichen Beſtimmungen und Veränderungen ihrer beſonderen Verhältniſſe werden viertens durch ihren rechtlichen Willen gültig beſtimmt, und dieſer rechtliche Wille kann eben ſowohl ſtillſchweigend durch Thatſachen und Gewohnheiten (ſ. „Gewohnheit"), wie ausdrücklich erklärt werden.

Hiernach kann fünftens endlich in dem Stillſchweigen zu gewiſſen Aenderungen je nach den Verhältniſſen eine Einwilligung oder ein Verzicht entweder wirklich gefunden, oder doch da von der Rechtsordnung angenommen werden, wo entweder die erſt ſpäter Widerſprechenden die Schuld eigenen Verſäumniſſes trifft, oder wo nach einem längeren Beſtande gewiſſer Verhältniſſe die etwa noch möglichen Gründe zu deren Veränderung ſo geſchwächt oder unſicher ſind, daß die Vortheile die Feſtigkeit und Sicherheit und Ungeſtörtheit überwiegen.

Vorzüglich auf dieſe verſchiedenen Gründe (es iſt im einzelnen Falle oft ſchwer zu ſagen, auf welche von ihnen am Meiſten) gründeten die Geſetze aller Völker Verjährungen. So entſtand theils die erwerbende Verjährung, in welcher der Beſitzende zunächſt ohne Rückſicht auf einen Verluſt beſtimmter Perſonen durch rechtmäßig erworbenen und längere Zeit fortgeſetzten Beſitz (titulus, bona fides und Zeitdauer) gewiſſe Rechte poſitiv erwirbt, theils die erlöſchende Verjährung, wodurch zunächſt für den angeblich Berechtigten das Klagrecht und alſo mittelbar für den etwa Schuldigen die Ungeſtörtheit in ſeinem Zuſtande entſteht, weil eine längere Zeit hindurch die rechtliche Verfolgung eines angeblichen Unrechts unterlaſſen wurde. Von der erlöſchenden iſt dann die Verjährung in Strafſachen eine Unterabtheilung.

Es ergibt ſich aus dem Bisherigen allerdings, daß in der Rechtsordnung für ſie im Allgemeinen gute Gründe ſprechen. Aber dieſelben werden in Beziehung auf die einzelnen Verhältniſſe und Fälle ſtets nur als relativ und nach Durchſchnittsberechnungen anwendbar ſein. Sie müſſen daher ſtets gerade für jeden einzelnen Fall die Stö-

rungen durch unsichere lange Proceß- und Beweisverhandlungen ausschließen, um dadurch Festigkeit, Frieden und Sicherheit zu begründen, durch genaue Bedingungen und Zeitfristbestimmungen positiv-gesetzlich geordnet werden.

Hierbei kommt es denn sehr auf die verschiedenen Gegenstände und die Verhältnisse des Volks an. So z. B. konnten die römischen Zwölf Tafeln und das alte fränkische Salische Gesetz für die wichtigsten Verjährungen, z. B. für Erwerb von Grundeigenthum und Bürgerrecht, sehr kurze Verjährungsfristen setzen. Denn wenn eine kleine, sehr häufig versammelte und öffentlich über alle ihre Rechte verhandelnde Volksgemeinde und alle ihre betheiligten Mitglieder einen Mann ungestört ein Grundstück ihrer Gemarkung als angeblichen Eigenthümer besitzen, ja in der Volksversammlung als Bürger entsprechen, ließen, alsdann kann eine Verjährung schon nach kurzer Zeit auf stillschweigende allgemeine Einwilligung und Aufnahme, auf stillschweigendes Gesetz, wie auf Verzicht oder schuldvolle Versäumniß des Berechtigten begründet werden. Aehnliches würde für unsere heutigen Verhältnisse großentheils unmöglich sein.

Die Gründe für und gegen bestimmte Bedingungen und Fristen der einzelnen Verjährungen hier entwickeln zu wollen, dieses würde unpassend sein.

Klar aber ist es, daß die obigen Gründe auch für die Verjährungen in Strafsachen sprechen, und daß dieselben, richtig angewendet, auch die Gegengründe überwiegen. Dieses wird zumal einleuchtend, wenn man bedenkt, wie unsicher, wie wenig ganz absolut gerecht auch unsere Strafverfolgungen und Strafurtheile sind, so daß ihre von Manchen, z. B. von Henke, Handbuch des Strafrechts IV, 171, geforderte ganz absolute Durchführung gegen jene obigen auf der Staatsweisheit und auf der moralischen Gerechtigkeit und Billigkeit ruhenden relativen Gründe sich nicht werde rechtfertigen lassen. Die **Gefahren der Störung der rechtlichen Sicherheit durch lange Criminalprocesse wegen angeblicher vor längerer Zeit verübten Vergehungen, für welche die Schuldbeweise und vollends die Entschuldigungsbeweise** schwierig oder unmöglich geworden sind, diese Gefahren sind gewiß ein Gewicht in der Wagschale gegen die Heilsamkeit solcher Processe. Nicht minder ist es die Verletzung der Gefühle der moralischen Gerechtigkeit und Billigkeit, wenn die öffentliche oder Privatrache sich erst nach langer Zeitfrist will geltend machen wegen einer angeblichen Verschuldung eines Mannes, nachdem die Gründe für die Strafzwecke seiner Besserung oder der Aufhebung des öffentlichen Aergernisses wenigstens sehr vermindert oder problematisch worden sind, und nachdem auch die Strafe nach der langen Qual der Unsicherheit leicht als doppelte Härte erscheinen könnte. Natürlich aber ist es, daß die Fristen für die Verjährung größer sein müssen bei großen moralisch schändlichen, als bei kleineren und bei den ihrer Natur nach meist weniger schändlichen Verbrechen, z. B. bei politischer Vergehung. Kleiner müssen sie insbesondere da sein, wo man bei unterlassenen Privatanklagen des Beleidigten eine zwecklose unnöthige Privatrache für sich

geltend machen will, zumal wo es möglich ist, daß nach einer Durchschnittsberechnung allgemein gesetzlich Gründe für einen frühern Verzicht oder für eine Versäumniß des Anklägers anzunehmen sind.

Auch im übrigen öffentlichen Rechte außer dem Strafrechte ist Verjährung anwendbar. Sie ist es namentlich auch in Beziehung auf Privatvermögensrechte des Staates oder des Fiscus. Bei den öffentlichen Rechten aber wird sie sich sehr dadurch beschränken, daß das für das Gesammtwohl Aller bestimmte gemeinschaftliche öffentliche Recht stets dem verfassungsmäßigen Gesammtwillen und seiner verändernden Bestimmung unterworfen bleiben muß. Auch wird eine erwerbende Verjährung, z. B. von Privilegien, nur auf eine stillschweigende Regierungseinwilligung und höchstens auf die Annahme der Unmöglichkeit eines Beweises gegen den Besitzstand auf die sogenannte unvordenkliche Verjährung begründet werden können. (Klüber, Oeffentl. Recht §. 483). C. Welcker.

Verlag, s. Nachdruck.

Vermögenssteuer, s. Steuer.

Vernunftrecht, s. Naturrecht.

Vertrag. — Es ist das eigenthümliche Schicksal des Vertrags, daß in den Rechtssystemen sein Begriff bald in die allerengsten Grenzen eingeschlossen, bald über das gesammte Rechtsgebiet erstreckt und an die Spitze der ganzen Rechtswissenschaft gestellt wird. Während die Einen nämlich den Vertrag so sehr auf die reinprivatrechtliche Sphäre des Mein und Dein, des Eigenthums und solcher Leistungen, die einen Geldwerth haben, einschränken, daß Maurenbrecher die Anwendung der Vertragsgrundsätze auf den Staat für einen Unsinn, Hegel die Auffassung der Ehe als Vertragsverhältniß für eine Schändlichkeit erklärt, behaupten Andere, alles wirkliche, erzwingbare und äußerlich gültige Recht sei Erzeugniß des Vertrags oder der freien Anerkennung und der Uebereinkunft.

Unbestritten ist im Ganzen nur so viel, daß der Vertrag ein Willensaustausch oder eine Willenseinigung zwischen verschiedenen Personen sei. Wenn aber eben deshalb jedes Rechtsverhältniß, das auf Willenseinigung beruht, ein Vertragsverhältniß ist, so sollte wenigstens Vertrag als Quelle alles positiven Rechts, da diesem immer eine thatsächliche Einigung und Anerkennung zu Grunde liegt, betrachtet werden, und es sollte namentlich die Vertragsnatur solcher Rechtsverhältnisse, von denen so allgemein, wie in unseren Tagen bei der Ehe, beim Staat und bei der Kirche, anerkannt ist, daß ihre Eingehung oder die Theilnahme an derselben Sache des gegenseitigen freien Willens sei, keiner erheblichen Anfechtung unterliegen. Auch beruht die entgegengesetzte Ansicht entweder auf begriffloser Willkür, oder auf einem die Erforschung der letzten Gründe scheuenden Naturalismus, oft auch Mysticismus, oder auf einer besondern philosophischen Erkenntnißweise, die aber schwerlich jemals die herrschende und allgemeine auch nur bei einem Volke werden wird, in-

dem deren Urheber selbst erklärt hat, daß sie dem unmittelbaren Selbstbewußtsein sich als ein Verkehrtes darstelle und dem natürlichen Menschen wie die Zumuthung, auf dem Kopfe zu gehen, erscheinen müsse.

Ob dagegen alles wirkliche wahrhafte Recht ursprünglich auf Vertrag gegründet sei, ist eine andere Frage, deren Beantwortung eine Untersuchung darüber vorausgehen muß, auf welchem Grunde die verbindende Kraft oder die Rechtskraft und Erzwingbarkeit des Vertrags beruhe. Sollte sich nämlich ergeben, daß nicht jeder Vertrag als solcher absolute Rechtskraft hat, sondern daß seine Gültigkeit von gewissen Voraussetzungen abhängt: so könnte auch nicht der Vertrag, sondern nur allenfalls das höhere, über die Gültigkeit und Rechtskraft des Vertrags entscheidende Princip den Anfangspunct und Ursprung alles Rechts enthalten.

Der Grund der Rechtskraft der Verträge aber wird von den Rechtsphilosophen sehr verschieden angegeben, am Kürzesten von denjenigen, welche dieselbe ohne Weiteres postuliren. Von solchen ist sogar schon behauptet worden, die Pflicht des Worthaltens unter Vertragschließenden oder die verbindende Kraft der Verträge sei etwas schlechthin Unerweisliches, weil es an sich kein Recht auf Wahrheit gebe, nach strengem Rechte also auch Niemand gehalten sei, aus gegebenen Zusagen und Versicherungen eine Wahrheit zu machen. Allein obschon es kein ursprüngliches und angeborenes Zwangsrecht auf Wahrheit gibt, so ist es doch rechtswidrige Beleidigung und Ehrenkränkung, die Wahrhaftigkeit eines Menschen in Abrede zu stellen, und wenn ich ohne Rechtskränkung nicht umhin kann, das, was ein Anderer mir versichert, als Wahrheit anzunehmen und gelten zu lassen, so muß ich eben hierzu auch ein Recht haben. Ueberhaupt ist der Satz: Niemand habe ein Recht auf Wahrheit, — nur mit großer Beschränkung richtig. Denn ich habe, wie auch wohl jedes positive Recht anerkennt, allerdings ein Recht auf Wahrheit, sobald mir Jemand eine Mittheilung, Eröffnung oder Erklärung in der Absicht und mit dem Erfolge macht, mich dadurch zu einem bestimmten Entschlusse oder zu einer Willensäußerung zu bewegen; wohl jedes positive Recht bestraft eine solche Mittheilung und Erklärung, wenn sie falsch ist und erheblicher Schaden daraus entsteht, als Betrug, und bei jedem Vertragsoffert liegt in der That die Absicht zu Grunde, durch eine ausgesprochene Willenserklärung den Andern zu einem Entschlusse oder Willensacte zu bestimmen. Verbindet sich dagegen mit einer wahrheitswidrigen Aeußerung keine solche Absicht und kein solcher Erfolg, so kann freilich auch von einer Ansprache an den Lügenden nicht die Rede sein; aber das Recht wenigstens erhalte ich durch jede Unwahrheit, dem Anderen zu sagen: Du hast Unwahrheit geredet! — was unter anderen Umständen eine Injurie wäre. Man kann also behaupten, jede nicht blos scherzhafte, sondern ernstliche und ernsthaft genommene Unwahrheit hat rechtliche Folgen, und es gibt ein Recht auf Wahrheit, weil es Pflicht, und zwar Rechtspflicht ist, Niemanden ohne Beweis als Lügner zu behandeln. Dagegen hat allerdings Niemand ein

angeborenes Recht auf Wahrheit in dem Sinne, daß er Andere zwingen dürfte oder von ihnen fordern könnte, ihm mitzutheilen, was sie nicht mittheilen wollen. Aber daraus folgt nicht die Unerweisbarkeit der Rechtskraft der Verträge, und da das Postuliren nur da erlaubt sein kann, wo eine Begründung oder Ableitung als unmöglich erscheint, so ist wenigstens der Versuch einer Begründung jener Rechtskraft unerläßlich. Da ferner die Annahme einer schlechthin unerweisbaren Rechtskraft des Vertrags zu Folgerungen führt, welche der gesunden Vernunft widerstreben, indem aus der unbedingten Rechtskraft des Vertrags als solchem folgen würde, daß auch eine Schändlichkeit Gegenstand eines rechtsgültigen Vertrags sein könne, daß vertragsmäßige Sklaverei nichts Widerrechtliches sei u. dgl.: so muß wohl auch der Vertrag in Bezug auf Gültigkeit oder Ungültigkeit unter einem höhern Gesetze stehen, durch ein höheres Gesetz bedingt sein, und dieses höhere Gesetz kann nur entweder das Sittengesetz, oder ein vom Sittengesetz verschiedenes (wenn gleich damit verwandtes oder durch das Sittengesetz bedingtes) Rechtsgesetz sein.

Hier geht nun eine auch im Staatslexikon an mehreren Orten vertretene Ansicht dahin, das Recht sei überhaupt nichts Anderes als das Sittengesetz, so weit es allgemeiner objectiver Anerkennung fähig und auch wirklich äußerlich anerkannt sei, d. h. so weit dasselbe Gegenstand eines Vertrags werden könne und auch wirklich geworden sei. Bei dieser Ansicht versteht es sich von selbst, daß nichts dem Sittengesetze Widersprechendes zur Rechtspflicht werden kann, denn was Rechtspflicht sein soll, muß vor allen Dingen eine moralische Pflicht sein, und dieser Schlußfolge wird sowohl das natürliche Rechts- und Sittlichkeitsgefühl, als die denkende Vernunft beistimmen müssen, die keine Pflichten anerkennen kann, welche einander geradezu widersprechen und aufheben. Auf der andern Seite kann jedoch diese Theorie auch nur das für ein wirkliches und erzwingbares Recht erklären, was (unmittelbar oder mittelbar) auf einem Vertrage beruht, dessen Vollziehung von dem Berechtigten schon nach dem Sittengesetze verlangt und nöthigenfalls erzwungen werden darf. Beruht nämlich die Erzwingbarkeit der vertragsmäßigen Pflicht oder die Erzwingbarkeit des Rechts lediglich auf dem Sittengesetze, so kann auch die bindende Kraft oder Erzwingbarkeit des Vertrags nicht weiter gehen, als das Sittengesetz ihn für erzwingbar erklärt, und damit wäre die ganze Ausübung des Rechts unter das Sittengesetz gestellt, so daß, wo unter gegebenen Verhältnissen die Ausübung eines bestimmten Rechts wider das Sittengesetz verstößt, auch von keinem Rechte mehr die Rede sein könnte; denn dasselbe Gesetz kann doch dieselbe Handlung nicht erlauben und verbieten*); das Sittengesetz verbietet aber in gar

*) In ähnlicher Weise wird zwar auch gegen die Unterscheidung des Rechtsgesetzes vom Sittengesetze eingewendet, die praktische Vernunft, als die gemeinschaftliche Quelle beider, wäre in Widerspruch mit sich selbst, wenn sie durch das Rechtsgesetz erlauben könnte, was sie durch das Sittengesetz verbietet; allein

vielen Fällen das Erzwingen vertragsmäßiger Verbindlichkeiten, wo an dem Rechte, auf der vertragsmäßigen Leistung zu bestehen, Niemand zweifelt, und daß gar Manches rechtlich erlaubt sei und erlaubt bleiben müsse, was sittlich verwerflich ist, gehört wohl zu den anerkanntesten und alltäglichsten Wahrheiten des natürlichen sowohl als des positiven Rechts. Zudem hat die Behauptung, daß da, wo kein Vertrag vorausgegangen, auch kein Recht vorhanden sei, schon das natürliche Rechtsgefühl gegen sich, das auch bei denjenigen Individuen und Gesammtpersonen gegenseitige Rechtspflichten annimmt, die nie in einem Vertragsverhältnisse gestanden sind, z. B. wenn ein Seefahrer die Bewohner einer bisher unbekannten Insel besucht, oder wenn Staaten, die sonst nie in irgend einem Verkehrsverhältnisse zu einander standen, in Berührung kommen; schon der gemeine Menschenverstand setzt im ersten Falle gewisse Grundsätze des natürlichen Privatrechts, im zweiten gewisse Grundsätze des natürlichen Völkerrechts als an und für sich gültige Norm voraus.

Weder der Vertrag überhaupt, noch der Vertrag, so weit er dem Sittengesetz entspricht und nach dem Sittengesetz erzwingbar ist, kann daher an die Spitze der gesammten Rechtswissenschaft gestellt werden, und es bleibt somit nichts übrig, als ein vom Sittengesetz verschiedenes Rechtsgesetz anzunehmen, aus welchem auch die Rechtskraft der Verträge folgen muß. Dieses Rechtsverhältniß besteht nun nach der in dem Artikel „Unveräußerliche Rechte" gegebenen Ausführung in der wechselseitig-gleichen Freiheit oder Willensgeltung Aller, so weit solche mit der unbedingten Geltung jedes Einzelnen in der für seine vernünftig-sittliche Bestimmung unentbehrlichen Willenssphäre sich verträgt, und dieses aprioriſche, in der praktischen Vernunft unmittelbar gegründete Rechtsgesetz ist an und für sich ein erzwingbares Gesetz und wird nicht erst durch einen dasselbe anerkennenden Vertrag erzwingbar. Denn da die gleichheilige, gleichfreie Persönlichkeit und Menschenwürde aller Coexistirenden, von der dasselbe ausgeht, nicht durch die äußere Anerkennung erst geschaffen wird, so muß sie auch vor aller und unabhängig von aller äußern Anerkennung ihre Geltung haben, so daß, wer sie nicht anerkennen will, dazu auch ohne vorausgegangene Einwilligung gezwungen werden darf.

Aus dem Rechtsgesetze als einem Gesetze wechselseitiger Gleichheit der Willensgeltung Aller fließt nun einerseits die Pflicht, Andere nicht zu verletzen, als negative, andererseits die Pflicht, eingegangene Verträge zu erfüllen, als positive Rechtspflicht. Denn da die wechselseitig-gleiche

da ja die menschliche Vernunft die Gesetze des Handelns nicht gibt und macht, sondern blos vernimmt oder erkennt, so fern sie daher gedacht wird als Schöpfung und Ausfluß eines höhern Willens, welcher die sittliche Freiheit des Menschen will, ist es kein Widerspruch, daß dieser höhere Wille vermöge des Rechtsgesetzes zuläßt, was er durch das Sittengesetz verwirft; vielmehr ist freie Wahl des Guten ohne die Möglichkeit des Gegentheils, ohne ein Recht, auch schlecht zu handeln, ein Widerspruch. Nimmt man dagegen die menschliche Vernunft als absolute Gesetzgebung und als identisch mit der göttlichen weltschaffenden Vernunft, so ist freilich eine von der ethischen verschiedene Rechtsgesetzgebung etwas Widersprechendes.

Geltung verschiedener Willen darin besteht, daß keiner den andern aus dem Gebiete oder von der Stelle, die er einmal eingenommen hat, verdrängen darf, so folgt hieraus nicht nur, daß ohne vorausgegangene Willenseinigung Niemand in dem ihm anerschaffenen Willensgebiete seiner geistigen und leiblichen Persönlichkeit durch Andere beherrscht, gestört oder auf irgend eine Weise darin angetastet werden darf, sondern es kann auch eine Willenseinigung, die einmal frei erfolgt ist, wegen der gleichen Geltung oder Stärke der durch gegenseitige Einigung gebundenen Willen nicht mehr einseitig gelöst werden.

Das Rechtsgesetz umfaßt somit natürliche oder negative Rechtspflichten, und vertragsmäßige oder positive; und alle positiven Rechtspflichten oder Leistungspflichten sind allerdings nur aus Vertrag und Uebereinkunft zu erklären, weil es überhaupt ohne vorausgegangene Willenseinigung oder Vertrag nur erzwingbare negative Pflichten, keine erzwingbare Pflicht zu positiven Leistungen geben kann, wie denn schon sein natürliches Rechtsgefühl jedem Menschen sagt, daß er zwar Andere nicht beschädigen oder verletzen darf, im Uebrigen aber ihnen rechtlich auch nichts schuldig ist, als was er ihnen ausdrücklich versprochen hat. Ursprung und Quelle alles Rechts ist aber darum nicht das äußerliche Factum des Vertrags, und erzwingbare Pflichten oder Rechtspflichten kann auch der Vertrag nur deshalb schaffen, weil er selbst vermöge des Rechtsgesetzes etwas Erzwingbares, seine Erfüllung erzwingbare Pflicht ist. Unter die Kategorie des Vertrags fällt daher nicht das ganze Rechtsgebiet und die gesammte Jurisprudenz, sondern nur ein Theil derselben, der positive, der freilich dann auch wieder den ganzen negativen oder natürlichen Theil durch förmliche, ausdrückliche Anerkennung in sich aufnehmen kann und selbst aufnehmen muß, wenn dessen äußere Geltung und Verwirklichung gesichert sein soll. Denn so wenig es einem Zweifel unterliegt, daß ich meine Person, meine natürliche Freiheit und mein Eigenthum gegen jeden Angriff oder Eingriff auch ohne vorausgegangenen Vertrag vertheidigen darf; so reichen doch zu vollkommener Sicherstellung die Kräfte des Einzelnen nicht aus, dazu bedarf es der Vereinigung zu wechselseitigem Schutz mit Anderen, diese Vereinigung aber kann als eine Verpflichtung zu positiven Leistungen oder gegenseitiger Unterstützung nur auf Vertrag beruhen, und muß, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, mit ausdrücklicher Anerkennung oder positiver Festsetzung der jedem Vereinsgenossen zukommenden Rechte, auch der natürlichen oder angeborenen, verbunden sein. Durch solche positive Anerkennung und Aussprechung wird das natürliche Recht erst für Alle gleich erkennbar und wirklich vollziehbar, es wird selbst positives Recht im weitern Sinne, so wie andererseits das positive Recht im engern oder eigentlichen Sinn nur durch Vertrag geschaffen.

Auch in dieser beschränkten Auffassung bleibt daher der Vertrag dasjenige, was den Menschen mit dem Menschen unter dem Rechtsgesetz verbindet; ohne den Vertrag würden die Menschen mit ihren angeborenen Rechten rein negativ sich gegenüberstehen, es wäre keine dauernde

Gemeinſchaft und Geſellſchaft unter ihnen, keine Vereinigung zu Zwecken des Geſammtlebens möglich, wie doch Beſtimmung und Natur des Menſchen ſie gebieten. Diejenige Anſicht dagegen, welche alles gültige Recht erſt aus der Uebereinkunft, das Rechtsgeſetz wechſelſeitig zu erfüllen und nöthigenfalls deſſen Erfüllung gemeinſam zu erzwingen, ableitet, nimmt durch eine Verwechſelung das, was blos Mittel zur zwangsweiſen Rechtsverwirklichung iſt, für den letzten Grund alles wirklichen und erzwingbaren Rechts.

Was nun die Theorie des Vertrags im Einzelnen und Beſondern anbelangt, ſo beſteht jeder Vertrag in einer Willenseinigung zweier oder mehrerer Perſonen über eine Leiſtung oder Unterlaſſung, zu welcher ohnedies keine oder wenigſtens keine äußerlich anerkannte Verpflichtung vorhanden geweſen wäre.

Jeder Vertrag iſt nämlich eine Uebereinkunft oder gegenſeitige Willenserklärung des Inhalts: „Weil dies dein Wille iſt, ſo iſt es auch der meinige!“ oder: „Weil du mir dies verſprochen haſt, verſpreche ich dir dagegen jenes!“ Zu einer ſolchen Willenseinigung oder Uebereinkunft iſt jeder rechtsfähige Menſch vermöge ſeiner natürlichen Freiheit befugt und es muß dieſelbe nach dem Grundſatze der wechſelſeitig-gleichen Geltung Aller, wenn ſie kein unveräußerliches Recht zum Gegenſtande hat und deshalb unverbindlich iſt (ſ. den Art. „Unveräußerliche Rechte“), ſo lange unverrückt und unauflöslich bleiben oder erfüllt und eingehalten werden, bis ſie durch beiderſeitiges Einverſtändniß der Vertragſchließenden oder entgegengeſetzte Willenseinigung aufgehoben wird. Denn um ſeinen einmal erklärten und durch die Annahme des Andern gebundenen Willen einſeitig ändern und die Willenserklärung des Letztern eigenmächtig entkräften zu dürfen, müßte der Wille deſſen, der die Aenderung will, mehr gelten, als der Wille jenes Andern, der ſie nicht will, da überall, um Beſtehendes zu ändern, derjenige, der die Aenderung begehrt, mehr gelten und vermögen muß, als derjenige, der einer Aenderung entgegen iſt.

Die Willenseinigung ſelbſt aber muß entweder auf freiem Willen, oder auf rechtmäßigem Zwang beruhen, indem Gewalt und Zwang, ſo weit ſie nicht im Rechtsgeſetz begründet ſind, wohl ein Zwangsrecht auf Schadloshaltung für den, der ſie erlitten, aber kein Recht und namentlich kein Zwangsrecht auf Erfüllung für denjenigen, der ſie angewendet hat, erzeugen können. Nichtig iſt daher jeder auf unbefugtem Zwang beruhende Vertrag und eben ſo derjenige Vertrag, dem ein Irrthum, ſei es nun blos des einen, oder beider Vertragſchließenden, zu Grunde liegt, weil in dieſem Falle nur eine vermeintliche, keine wirkliche Willenseinigung vorhanden iſt.

Ob übrigens der Irrthum ein weſentlicher, oder ein auf bloſe Nebenpuncte beſchränkter war, iſt vernunftrechtlich gleichgültig. Habe ich etwas verſprochen oder ſonſt gethan, was ich blos aus Irrthum gewollt, in Wahrheit alſo nicht gewollt habe: ſo werde ich als freies Weſen den gethanen Schritt zurückthun, das geleiſtete Verſprechen widerrufen, das Geſchehene, ſo weit es möglich iſt, wieder aufheben und in den vo-

rigen Stand zurückſetzen; dürfte ich dies nicht, ſo fehlte mir die Freiheit, und der Wille desjenigen, der mich hieran zu hindern befugt wäre, würde mehr gelten, als der meinige. Nur ein Irrthum, der auf den Abſchluß des Vertrags gar keinen Einfluß gehabt, auf die Willensbeſtimmung gar nicht eingewirkt hat, kann auch der Rechtskraft des Vertrags keinen Eintrag thun. Aber jeder Irrthum, der auf die Willensbeſtimmung des einen oder beider Vertragſchließenden irgend von Einfluß war, vernichtet das betreffende Rechtsgeſchäft, und davon macht auch der Irrthum in den Beweggründen (falsa causa, error impellens), ſo wie der durch Betrug erzeugte, keine Ausnahme (wenn gleich das poſitive Recht aus guten Gründen die rechtlichen Folgen des Irrthums theilweiſe anders beſtimmt, auch zwiſchen weſentlichem und außerweſentlichem, entſchuldbarem und unentſchuldbarem Irrthum unterſcheidet u. ſ. w.).

Aus der Unzuläſſigkeit einſeitiger Vertragsaufhebung folgt indeſſen nicht, daß auch derjenige Theil an den Vertrag gebunden bleibe, dem der Gegentheil nicht Wort hält. Daraus, daß ein Vertrag nichts Anderes iſt, als eine Willenseinigung des Inhalts: „Weil du ſo willſt, weil du mir dies verſprochen haſt, will ich ſo und verſpreche dir dagegen jenes!" — folgt vielmehr unmittelbar, daß, wenn der Eine nicht mehr will, der Andere auch nicht mehr zu wollen braucht, — daß wenn der Eine das Verſprochene nicht leiſtet, der Andere auch nicht zu erfüllen nöthig hat; denn mit dem Grund hört auch die Folge, mit der Bedingung das Bedingte auf. (Wenn ferner allgemein zugegeben wird, daß durch mutuus dissensus jeder Vertrag aufgelöſ't werden könne, ſo muß dies auch von einem ſtillſchweigenden oder durch die That erklärten mutuus dissensus gelten, und was iſt die Weigerung des einen Contrahenten, den Vertrag zu erfüllen, der ſodann die Erklärung des Andern, nun auch ſeinerſeits den Vertrag nicht zu erfüllen, nachfolgt, Anderes, als ein thatſächlicher mutuus dissensus?) Es iſt mithin erlaubt, jeden Vertrag für aufgehoben zu erklären, deſſen Erfüllung der Gegentheil verweigert, und auch eine blos theilweiſe Nichterfüllung iſt Aenderung des Vertrags, iſt Nichterfüllung der Bedingung, unter welcher ein Verſprechen gegeben oder eine Gegenleiſtung zugeſagt iſt, und berechtigt ſomit nach ſtrengem Recht zum Rücktritt oder zur Aufhebung der ganzen Uebereinkunft.

Endlich iſt aus demſelben Grunde auch das Nichterfüllenkönnen ſo gut ein Grund zur Aufhebung eines Vertrags, als das Nichterfüllenwollen; denn ein Vertrag iſt nichts Anderes, als die beiderſeitige Erklärung, etwas thun (oder auch laſſen) zu wollen, und das bloſe Wollen ohne entſprechendes Handeln iſt, ſo wie überhaupt das rein Innerliche für ſich allein nie Gegenſtand einer Verbindlichkeit, ſo auch nie Gegenſtand eines Vertrags.

Eines der folgenreichſten Reſultate der bisherigen Ausführung iſt nun das bereits im Eingang angedeutete: daß, weil es nur angeborene negative, keine angeborene poſitive Rechtspflichten oder Leiſtungspflichten

gibt, und letztere einzig durch Vertrag entstehen können, auch alle diejenigen Rechtsverhältnisse, welche positive Verbindlichkeiten oder Leistungspflichten auferlegen, wie namentlich der Staat, die Ehe, die Gemeinde u. s. w., nur auf Vertrag beruhen können. Ein unterscheidendes Merkmal der Rechtspflicht im Gegensatz von der Gewissenspflicht ist nämlich ihre Erkennbarkeit oder Beweisbarkeit durch den Begriff der wechselseitigen Gleichheit, und gerade diesem Begriffe widerspricht die angeborene oder natürliche, auf keiner Willenseinigung beruhende Leistungspflicht. Denn in der Uebernahme einer Leistung liegt es, daß ich den Willen eines Andern zu dem meinigen mache und seinen Willen so ausführe, wie wenn es mein eigener wäre. Nun ist es zwar eine Unterlassungspflicht, welche unmittelbar aus der gleichen Freiheit oder Geltung jedes Menschenwillens folgt, daß ich an der unverletzenden Ausführung ihres Willens Andere nicht verhindern darf; auch kann ich unbeschadet meiner Gleichheit und vermöge meiner Freiheit im Wege des Vertrags durch Willenseinigung mich zu Leistungen verpflichten, durch die ich einen fremden Willen so erfülle, wie wenn es ursprünglich mein eigener Wille gewesen wäre. Um aber ohne vorausgegangene Willenseinigung einem Andern in der Art verpflichtet zu sein, daß mein Wille nicht nur dem seinigen weichen muß, sondern daß ich seinen Willen zu dem meinigen zu machen und anstatt des meinigen zu befolgen schuldig bin, müßte mein Wille nicht blos weniger, sondern gar nichts gelten, er müßte gar kein rechtlich freier, sondern ein von dem Andern ursprünglich abhängiger Wille sein. Das einzige Mittel zur Erschaffung positiver Leistungspflichten ist demnach die freie Willenseinigung im Vertrage, und in letzter Entwickelung auf einem Vertrag, nämlich dem Staatsvertrag, beruhend und deshalb nach Vertragsgrundsätzen zu beurtheilen, ist folgeweis auch jedes Staatsgesetz, welches dem einzelnen Staatsbürger positive, in keiner natürlichen Verbindlichkeit begründete Rechtspflichten auferlegt und Dienste, Leistungen, Gehorsam, Treue von ihm fordert. Kein Staatsgesetz und insbesondere kein Staatsgrundgesetz darf daher in bloßem Irrthum des Volks, in Täuschung oder Rechtsunkenntniß seinen Grund haben, keines darf die unveräußerlichen Rechte der Gesammtheit oder der Einzelnen verletzen, und mit der Erfüllung des Staatsvertrags von Seiten der Regierenden hört stets auch die entsprechende Gehorsamspflicht des Volkes auf.

Wenn übrigens Verträge eben deshalb, weil und so fern positive Rechtsverhältnisse durch sie begründet werden, auch nur denjenigen positiv verpflichten können, der den Vertrag selbst und in Wahrheit abgeschlossen hat, so entsteht doch ein negatives Rechtsverhältniß oder eine Unterlassungspflicht durch rechtsgültig geschlossene Verträge auch für jeden Dritten, und der Satz, daß Verträge nur zwischen den unmittelbaren Contrahenten wirken und Verbindlichkeiten irgend einer Art erzeugen können, ist in seiner Allgemeinheit falsch. Es gehört zum Wesen eines jeden Rechts, des persönlichen, wie des dinglichen, erzwingbar zu sein gegen Jeden, der es nicht anerkennen will, und wenn sich Andere

jedes Eingriffs in mein Eigenthum enthalten müſſen, warum ſollten ſie nicht eben ſo verpflichtet ſein, ſich jeder Störung meiner vertragsmäßigen Rechte zu enthalten? Die Leiſtungszuſage oder die Willenserklärung des Verpflichteten und deren Annahme iſt bei vertragsmäßigen Rechten ganz daſſelbe und muß deswegen auch Dritten gegenüber ganz das Gleiche wirken, was bei dinglichen Rechten die Beſitzergreifung oder Formgebung, ſo daß auch bloſe Forderungsrechte, die ich mir einmal erworben habe, von jedem Dritten geachtet werden müſſen, daß er mein Recht verletzt, wenn er auf irgend eine Weiſe den mir Verpflichteten in Erfüllung ſeiner Verbindlichkeiten hindert oder davon abhält. (Vgl. den Art. „Nachdruck.")

Was ſchließlich die verſchiedenen Arten der Verträge anbelangt, ſo iſt, wenn man von den minder erheblichen Eintheilungen in einſeitige und zweiſeitige, widerrufliche und unwiderrufliche, bedingte und unbedingte, Hauptverträge und Nebenverträge u. ſ. w. abſieht, und die auf keinem allgemeinen Theilungsgrund beruhenden Unterſcheidungen dem poſitiven Rechte überläßt, die umfaſſendſte und durchgreifendſte Eintheilung wohl diejenige, welche der natürlichen Eintheilung des Rechts in das Perſonen-, Sachen- und Forderungs- oder Leiſtungrecht entſpricht. Es gibt

1) Perſonal- oder Geſellſchaftsverträge, denen die verſchiedenen Arten von moraliſchen oder Geſammtperſonen ihre Entſtehung verdanken und worüber die Artikel „Geſellſchaft" und „Grundvertrag" zu vergleichen ſind;

2) ſächliche Verträge oder Realverträge, deren Gegenſtand das Eigenthum oder die Benutznng einer Sache iſt, wie Kauf, Tauſch, Schenkung, Miethe, Darlehn u. ſ. w.;

3) Leiſtungsverträge, welche eine perſönliche Leiſtung zum Gegenſtande haben, wie der Dienſtvertrag und der Vollmachtsvertrag. Nicht ſelten tritt indeſſen auch der Fall ein, daß dieſe drei verſchiedenen Arten von Verträgen ſich vermiſchen oder vereinigen, wie namentlich der Geſellſchaftsvertrag meiſt in Verbindung mit dem Vollmachtsvertrag erſcheint.

Verweiſung, ſ. Strafarten.

Volksſtimme, ſ. Curiatſtimme.

Volk, Volksthum. — So wenig eine Mumie ein Menſch iſt und ſo wenig eine Gemeinde ſchläft, oder ißt, oder trinkt, wenn gleich dies alle ihre einzelnen Mitglieder thun, eben ſo wenig iſt ein Volk jede Menſchenmenge, die Abſtammung, Sprache, Sitten und dergleichen gemein hat. Ein Volk wird ſie erſt dann, wenn ſie anderen Menſchen gegenüber ſich als Einheit und als abgeſchloſſenes Ganze fühlt und erkennt.

Der Inbegriff deſſen, worauf dies Gefühl und Bewußtſein der ausſchließlichen Einheit beruht, heißt Volksthum, und iſt von dem Begriffe eines Volkes eben ſo untrennbar, wie von dem einzelnen Menſchen ſeine Eigenthümlichkeit.

Hiernach beantwortet ſich ſehr leicht und einfach eine Frage, welche

so oft den Vertretern der öffentlichen Meinung als vermeintliches Medusenschild entgegengehalten wird, die Frage: Wer ist denn das Volk? Das Volk sind, je nach der Richtung der Frage, 1) diejenigen, in welchen sich die in der Geschichte offenbarte Volkseigenthümlichkeit abspiegelt, und 2) diejenigen, in welchen das Bewußtsein und das Gefühl der Volkseinheit lebendig geworden ist. Das Volk sind also die höheren Stände nur in so fern, als sie noch nicht in europäischer Weltbildung ihre Volkseigenthümlichkeit verscherzt haben, als Volk erscheint der große Haufe nie, wo er blos dem thierischen Triebe der Selbstsucht folgt. Damit löst sich auch die Frage: was Volksdichtung, Volksgesang sei u. s. w.

Es löst jene Begriffsbestimmung auch die mehr in den Kreis dieses Werkes fallenden Fragen: was Volkswille sei, welche Bedeutung er habe und wie weit recht und zweckmäßig sei, auf ihn einzuwirken?

Daß des Volkes Wille nicht sei, was ein aufgeregter wilder Haufe verlangt — ist eine Wahrheit, die oft genug gemißbraucht worden ist, um Aeußerungen der öffentlichen Meinung vornehm zurückzuweisen. Eben so gewiß ist aber auch des Volkes Wille nicht, was solche dafür ausgeben, die zwar nach geschriebenem Rechte es vor der Staatsgewalt vertreten, die aber nicht durch freie und um Gemeinwohls willen vollzogene Wahl dazu berufen worden sind. Volkswille ist eben so wenig, was eine unter den Ketten der Censur keuchende Presse zu lispeln und zu betteln wagt, denn nur der ganze Wille ist ein wahrer. Deswegen muß zugegeben werden, daß überall wo — (wie leider in Deutschland) die Presse gefesselt, wo — (wie gleichfalls leider fast überall in Deutschland) die Volksvertretung auf juristische Fictionen gebaut ist, und wo endlich — (wie ebenfalls in Deutschland) — auch die Aeußerung der öffentlichen Meinung in freien Volksversammlungen verschlossen ist — der Volkswille sich nicht in seiner wahren Gestalt äußern kann, und daß er also da erlauscht und errathen werden muß. Vernichtet ist er aber damit keineswegs; er lebt und wirkt, wie der Mensch im Kerker und in Fesseln, immer fort und bleibt auch erkennbar dem, welcher mit der Geschichte und Eigenthümlichkeit seines Volkes vertraut, gleichsam am eigenen Pulse fühlt, welchen Eindruck jede äußere Erscheinung auf das Volksthum und somit auf das Volk machen muß.

Dies zu wissen ist von höchster Bedeutung für Jeden, der im Volke leben und für und durch es wirken will, es ist dies Wissen um so wichtiger, je weiter er sich den Kreis seines Wirkens zieht. Denn er muß den Boden kennen, in den er pflanzen, und den Pflug, mit dem er ackern will: sonst wird seine Mühe unendlich und gleichwohl ihr Erfolg eben so dürftig als vergänglich sein. Ein geistreicher Volksvertreter hat irgendwo geäußert: die Volkssouveränetät sei nicht blos ein Grundsatz, sie sei auch eine Thatsache. Ich möchte sagen, sie sei blos das Letzte.

Denn Alles, was im öffentlichen Leben gelingen und dauern soll, muß auf dem Willen der Gesammtheit beruhen. Auch ein Chosrew-

Pascha bemüht sich um die Gunst der Menge, gewiß nicht aus Achtung vor ihr, sondern weil sie es ist, durch deren Kräfte regiert wird. Ja die bitterste Verhöhnung des Volkswillens, die Beschränkung der Preßfreiheit, ist nichts Anderes, als das Bekenntniß, daß die höchste Gewalt die Billigung des Volkes für sich haben müsse, denn nur deswegen sucht man den Tadel fern zu halten.

Ob dies zweckmäßig, ob dies ein Mittel sei, das Volk zu veredeln und zu beglücken? — Schwerlich! — Auch der chinesische Schuh und der russische Schnürleib geben dem Körper die Gestalt, welche man ihm gegeben sehen will. Nur gesunder und kräftiger machen sie ihn sicher nicht! Wohl muß das Volk, wie der einzelne Mensch, erzogen werden; wohl muß das Volksthum, wie die Seele des Einzelnen, gebildet und gelenkt werden. Aber erstlich muß dies um seiner selbst willen geschehen, denn das Volk ist, wie der einzelne Mensch, sich selbst Zweck, kann nie Mittel für Zwecke Anderer werden — das heischt das Recht; sodann muß die Erziehung und Ausbildung des Volksthumes, wie die des Einzelnen, gelenkt werden, nicht erzwungen — das fordert die Vernunft. Die Vernunft, weil in der menschlichen Natur Gut und Böse auf's Innigste verschmolzen ist, so daß man kein Laster ausrotten kann, ohne zugleich eine Tugend zu bedrohen; Jean Paul's Lehre: daß man böse Neigungen der Kinder nur unschädlich machen sollte durch Stärkung der ihnen entgegengesetzten Tugenden — ist eben so wahr für die Erziehung der Völker. So wenig die Mäßigkeitsvereine den Branntwein verbannen werden, ehe sie der Armuth ein gleich wohlfeiles Erquickungsmittel reichen, eben so wenig wird es gelingen, von unseren öffentlichen Vergnügungen Völlerei und Unzucht durch Strafpredigten und Polizei zu verbannen; nur Erweckung und Empfänglichkeit für reinere Genüsse, in freier Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, in Sängervereinen und Turnübungen wird zu diesem Ziele führen. Eben so gibt es gegen die Scheinheiligkeit der Frömmler, wie gegen hohle Freigeisterei kein sichreres Mittel, als wenn die Kirche sich frei und wahr mitten in's Leben stellt, des Volkes Feste mitfeiert, wie sie seine Lasten mitträgt; nur wo sie ihm vorangeht, wird es gern folgen, aufhalten läßt es sich nicht von ihr. Wie freudig nahm unser Volk das Christenthum auf! Sein Naturglaube fand darin nur Aufklärung, nur Beruhigung, nichts ihm Fremdes! Daß Allvater seinen Sohn vom Himmel geschickt habe, zu verkünden: alle Menschen seien seine Kinder und unter sich Brüder — das mußte der alte Deutsche ganz in der Ordnung finden, und daß zu seiner Welt voll Elfen und Kobolden noch ein Himmel voll Heiligen kam, war eine Bereicherung, die er sich gern gefallen lassen konnte. Er glaubte, aber er glaubte, weil er überzeugt war, und darum nie unbedingt. Die geistesfrischesten aller deutschen Völker, die Gothen, wurden Arianer, die Inquisition drang nicht über den Rhein vor*), und aus dem Herzen Deutschlands verbreitete sich

*) Ein Erzbischof Siegfried von Mainz war es, der wahre Schlangentödter, welcher sie fern hielt.

das Licht der Glaubensfreiheit über alle germaniſchen Völker. Selbſt der Katholicismus iſt in Deutſchland ein anderer als in den Ländern romaniſcher Art; die Kirche kann Hermes verleugnen, aber kein Deutſcher betet anders, als in ſeinem Geiſte.

So gern und innig das deutſche Volksthum die chriſtliche Religion aufnahm, ſo heilig es ſie in ihrer urſprünglichen Reinheit zu erhalten weiß, ſo kräftig ſträubte es ſich gegen die Einführung fremdartiger Geſetze und Rechtsanſtalten. Nur Schritt vor Schritt, und nicht ohne vielfache Zugeſtändniſſe, wich das deutſche Recht dem römiſchen, das öffentliche Verfahren dem geheimen, und kaum erwachte nach Jahrhunderte langem Schlummer das Selbſtbewußtſein unſres Volkes wieder, ſo rief es laut und einmüthig nach Wiederherſtellung jener uralten Einrichtungen.

Was die Bewohner des linken Rheinufers mit der ihnen nie lieb gewordenen Herrſchaft des großen Despoten ausſöhnte, was ſie noch jetzt dankbar gegen ſein Andenken und gegen Frankreich macht, was war es Anderes, als die — leider ſo kümmerliche — Wiederherſtellung jener uralten Einrichtungen und eines geordneten einfachen Rechtszuſtandes während der Franzoſenherrſchaft? Man folge dem Beiſpiele dieſſeits des Rheins, und der letzte Grund zur Angſt vor Franzoſenliebe wird verſchwinden! — Weiter: Zugleich mit einem deutſcheren Rechtsleben brachten die Franzoſen auch eine Geſetzgebung über die Ehe mit, welche ſo undeutſch als möglich war; ſie iſt eben ſo wenig in das Volksleben übergegangen, wie vor Jahrhunderten die römiſche!

Hauptzüge unſres Volksthumes ſind Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe. Sie ſind aber auch die Wurzeln von Fehlern, die beſonders im öffentlichen Leben wirkſam und nachtheilig werden. Oder iſt es nicht übertriebene Liebe zur Wahrheit, was den Deutſchen verführt, ſie blos um ihrer ſelbſt willen zu ſuchen und darüber ihre Anwendung auf's Leben zu vernachläſſigen? Iſt es nicht übertriebene Gerechtigkeit, was ihn blind macht gegen eigene Vorzüge, ſchüchtern in Behauptung eigenen Rechtes, aus Beſorgniß, fremdes zu verletzen? Soll man deswegen Wahrheit und Gerechtigkeit verfolgen oder gehäſſig machen? Gewiß nicht! Man ſoll aber, um jener Verirrung der Wahrheitsliebe entgegenzuwirken, thätigen Gemeinſinn wecken, der die Denker und Forſcher aus überirdiſchen Sphären herabzieht in's wirkliche Leben und anlockt, ihren Mitbürgern nützlich zu werden; man ſoll Sinn für Forſchung und Achtung vor der Wiſſenſchaft im Volke verbreiten, damit es der Forſcher verſtehen und würdigen lernt. Der übertriebenen Rechtsachtung gegenüber muß ein edles Selbſtgefühl erzogen werden, das freilich nie ein ganzes Volk, anderen Völkern gegenüber, beſeelen wird, ſo lange der einzelne Mann es nicht ſeinen Mitbürgern und der Geſammtheit gegenüber im Buſen trägt. Uebertriebene Wahrheits- und Rechtsliebe ſind es zumeiſt, was in Deutſchland da und dort Mißbräuche der Preßfreiheit, Mißbräuche der Redefreiheit veranlaßt hat (ſelbſtiſche Beweggründe

hat noch keine noch ſo ſcharfe Unterſuchung enthüllt!), aber durch Unterdrückung der Rede- und Preßfreiheit hat man das Rechts- und Wahrheitsgefühl Aller beleidigt und den Beiſtand derer verſcherzt, welchen Recht und Wahrheit zu ehrwürdig ſind, um ihnen anders als im Herzen zu huldigen, ſo lange das Wort nicht frei, alſo nicht würdig iſt, dem Höchſten zu dienen. —

Ein Werk über deutſches Volksthum beſitzen wir, und kein anderes Volk dürfte ein ähnliches aufzuweiſen haben! Den erſten Morgenſtrahl der Wiedergeburt unſers deutſchen Volkslebens hat Vater Jahn damit begrüßt; er hat damit bewieſen, daß ſeine Begeiſterung nicht blos gefühlt, daß ſie auch verſtanden und begriffen war, er hat damit Hunderte ſich ſelbſt klar gemacht, im Guten geſtärkt und für Volk und Vaterland begeiſtert. Jeder deutſche Jüngling ſollte „Jahn's deutſches Volksthum" geleſen, kein deutſcher Mann es vergeſſen haben!

H. K. Hofmann.

Völkerrecht, natürliches europäiſches. — Volk im natürlichen Sinne iſt die durch Abſtammung und gemeinſchaftliches Zuſammenleben verbundene Mehrheit von Menſchen. Im juriſtiſchen Sinne iſt es die als ſelbſtſtändige, unabhängige moraliſche Perſönlichkeit, als Staat anerkannte Mehrheit von Menſchen, wobei denn gemeinſchaftliche Abſtammung zwar gewöhnlich, jedoch nicht nothwendig iſt. Völkerrecht iſt das Recht zwiſchen unabhängigen Völkern. Der Begriff Völkerrecht war aber bei den Alten und lange Zeit auch bei den germaniſchen Völkern ein hiervon zum Theil verſchiedener Begriff. Die Alten hatten noch kein ausgebildetes Recht unter Völkern, ſondern mehr nur einzelne bruchſtückweiſe, durch religiöſe Gebräuche, beſondre Sitten oder Verträge, namentlich Gaſtverträge oder durch Bündniſſe zwiſchen verwandten Völkern begründete Rechte. Im Ganzen herrſchte das Recht der Stärke*), zumal im Kriege und gegen die als rechtlos behandelten Ueberwundenen. Dagegen verſtanden die Römer unter dem Recht der Völker (jus gentium) das allgemeine natürliche oder vernünftige Recht, welches ſie darin zu erkennen ſuchten, daß ſie es gleichermaßen von allen freien geſitteten Nationen (qui legibus — durch Volksgeſetze — et moribus reguntur) anerkannt ſahen**). Darunter wäre freilich auch das natürliche Völkerrecht im heutigen Sinne begriffen geweſen, wenn nur nicht in Beziehung auf daſſelbe in der alten Welt eine ſo ſehr beſchränkte Anerkennung Statt gefunden hätte. Unter den neueren Völkern begründete theils die germaniſche Stammesgenoſſenſchaft und eine dunkler oder klarer mit ihr verbundene Anerkennung einer Bundespflicht gegen gemeinſchaftliche übermächtige Feinde, theils der Gaſtvertrag, theils endlich das Chriſtenthum und das anerkannte chriſt-

*) L. 5. D. de captivis.

**) §. 1. 2. 9. 11. de jure nat. §. 11. J. de rer. divis. Theoph. I, 2. L. 2—6. L. 9. D. de justitia et jure L. 1. de adquis. rer. dom. Cic. Tusc. I, 13.

liche Bruderband, welches jedoch nur auf Christen angewendet wurde, etwas ausgedehntere Anerkennungen völkerrechtlicher Verhältnisse. Das römisch-deutsche Kaiserthum und das Papstthum, seit der Reformation das System des Gleichgewichts (s. den Artikel), beförderte die Ausbildung. Zum allgemeinen rechtlichen Bewußtsein und zur wissenschaftlichen Ausbildung aber wurde das Völkerrecht zuerst im 16. Jahrhundert erhoben durch Gentilis (de jure belli libr. 3. Oxon. 1588), vorzüglich aber durch das berühmte Werk des Holländers Hugo Grotius (Hugue de Groot) (de jure belli ac pacis. Paris, 1635). Merkwürdigerweise aber wurde Hugo Grotius durch Mißverständniß des römischen jus gentium verleitet, das allgemeine natürliche Recht und das Völkerrecht, und das natürliche und positive Völkerrecht nicht abzusondern, sondern beide als eine einzige Wissenschaft zu behandeln. Nur hob er die in der rechtlichen Anerkennung der europäischen Nationen jetzt ausgedehnteren völkerrechtlichen Verhältnisse vorzugsweise hervor, wie schon der Titel seines berühmten Werkes (über das Recht des Kriegs und des Friedens) beweis't, und verknüpfte mit ihnen die Entwickelungen der natürlichen Rechtsgrundsätze auch für die privatrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse. Allerdings eignete sich auch, zumal bei noch mangelhafter Erkenntniß und Ausbildung des natürlichen Rechts, das Verhältniß freier Völker unter einander darum zur Auffassung der natürlichen Rechtswahrheiten, weil die hier auftretenden rechtlichen Persönlichkeiten keiner positiven Gesetzgebung und Gewalt untergeordnet waren, sondern selbst aus dem natürlichen Rechte schöpften. Nach dem Vorgange des Hugo Grotius nannten Viele noch lange das natürliche Recht überhaupt natürliches Völkerrecht.

Jetzt ist es anerkannt, daß man einerseits das Völkerrecht von den beiden anderen Haupttheilen des Rechts, dem Privatrecht und dem Staatsrecht, trennen muß, wie es oben (Bd. I. S. 30 ff.) geschehen ist.

Andererseits aber muß man auch wieder das natürliche von dem positiven Völkerrecht sondern.

Denn außer der rein philosophischen oder moralischen Lehre, was nach der individuellen, religiösen oder philosophischen Ansicht des Lehrenden die Völker gegen einander beobachten sollten, gibt es auch ein wirklich juristisches natürliches Völkerrecht. Dieses ist dasjenige Recht für die Verhältnisse der Völker unter einander, welches mit logischer Folgerichtigkeit aus der Natur des rechtlich anerkannten Friedens- oder Rechtsvertrags in seiner Anwendung auf jene Verhältnisse sich ableitet.

Eben so gibt es aber auch ein positives Völkerrecht. Dieses enthält diejenigen besonderen Anwendungen oder Modificationen, welche ein bestimmter Kreis von Völkern oder Staaten durch besondere Verträge oder Gewohnheiten in Beziehung auf die einzelnen Verhältnisse den allgemeinen natürlich-rechtlichen völkerrechtlichen Grundsätzen gegeben hat. (S. hierüber oben S. 11 ff. und den Art. „Recht“). So

haben z. B. die verſchiedenen deutſchen Staaten durch Eintritt in ein völkerrechtliches Bundesverhältniß, und durch beſondere poſitive Beſtimmungen über ihre gegenſeitigen völkerrechtlichen Verhältniſſe ein beſonderes poſitives Völkerrecht, das deutſche Bundesrecht, für ſich begründet, mit welchem jedoch einzelne ſtaatsrechtliche Beſtimmungen verbunden ſind. (S. „Bund" und „Teutſcher Bund.")

Nicht minder aber haben zuerſt die chriſtlich germaniſchen, dann alle europäiſchen Völker allmälig durch beſondere Anerkennungen, Gewohnheiten und Verträge eine ganze Reihe poſitiver völkerrechtlicher Beſtimmungen anerkannt. Dieſe bilden das poſitive europäiſche Völkerrecht, welches bei der in der ganzen civiliſirten Welt ſiegenden europäiſchen Cultur immer allgemeiner und ausdrücklich, namentlich von allen nord- und ſüdamerikaniſchen Völkern, anerkannt iſt.

Dem poſitiven europäiſchen Völkerrechte, wie dem poſitiven deutſchen Bundesrechte, dient das natürliche juriſtiſche Völkerrecht zur Grundlage, zur Auslegung und Ergänzung. Es iſt alſo eben ſo wenig zu rechtfertigen, wenn Manche das nur bruchſtückweiſe poſitive Völkerrecht allein das praktiſche Völkerrecht nennen, als wenn Andere, wie z. B. Hugo, ſowohl die Exiſtenz eines natürlichen, als eines poſitiven juriſtiſchen Völkerrechts leugnen wollen.

Nur das iſt irrig, wenn man jene zuvor erwähnte rein philoſophiſche Moral als ein juriſtiſches Recht anſieht. Unzweifelhaft aber begründet ſich für Einzelne wie für Völker ein wahres objectives oder juriſtiſches Recht durch die gegenſeitige freie und friedliche Anerkennung der rechtlichen Perſönlichkeit (ſ. oben Bd. I. S. 13 ff. und Art. „Recht"), welche bei den Völkern, z. B. bei den Anerkennungen der neuen nord- und ſüdamerikaniſchen Republiken, häufig durch den Abſchluß förmlicher Friedens- oder Freundſchaftsverträge geſchieht. Und ganz entſchieden haben dieſes und die Rechtsgültigkeit poſitiv anerkannter Normen, z. B. über das Geſandtſchaftsrecht, nicht blos theilweiſe ſchon die alten Völker, ſondern vollends die neueren geſitteten Völker praktiſch anerkannt. Es iſt aber ein großer wiſſenſchaftlicher und praktiſcher Unterſchied zwiſchen dem objectiven, allgemein erkenn- und beweisbaren juriſtiſchen Recht und zwiſchen den blos auf individuellen ſubjectiven Anſichten der Einzelnen beruhenden philoſophiſchen und moraliſchen Lehren. Wenn man deshalb das Völkerrecht leugnen will, weil es öfter verletzt wird, ſo muß man alles Recht und alle Moral leugnen, denn beide werden leider ſehr viel verletzt. Wenn man es aber deshalb leugnet, weil es ſchwerer vollkommen erhalten werde, als das Privat- und Staatsrecht, indem es keinen gemeinſchaftlichen Richter über die Völker gebe, ſo verwechſelt man die Schutzmittel des Rechts, und noch dazu ein einzelnes, mit dem Rechte ſelbſt. Auch für das Völkerrecht im völkerrechtlichen Bunde wie im europäiſchen Völkervereine gibt es rechtliche Schutzmittel, zuerſt die Berufung auf das objective erkennbare juriſtiſche Recht und das erwieſene Unrecht, die Berufung vor der geſitteten Welt, die Berufung durch

Rechtsausführung, dann Unterhandlungen; Schiedsgerichte, die wohlthätigen Einflüsse des Systems des Gleichgewichts (s. den Art.), rechtlich geordnete Zwangsmittel, Repressalien, Retorsion und zuletzt die rechtlich geordnete, rechtlich begrenzte Kriegsgewalt als eine Art der Berufung an das Gottesurtheil und die siegende Kraft für die gerechte Sache. (S. „Krieg.") Auch für die Privatrechte ist richterlicher Schutz oft äußerst mangelhaft, vollends aber für die staatsrechtlichen, wo ja oft zwischen Regierung und Volk oder Ständen ebenfalls nur unvollkommene Schutzmittel, welche den völkerrechtlichen ähnliche sind, unterstützt durch die unerloschene Achtung eines rechtlichen Zustandes, durch ein Gleichgewicht der Macht (s. oben den Artikel und „Cabinetsjustiz") und durch das Bedürfniß des rechtlichen Friedens, das Recht so gut schützen müssen, wie es überhaupt in dieser unvollkommenen Welt möglich ist.

An sich ist das natürliche Völkerrecht, und auch das meist mit ihm übereinstimmende positive europäische Völkerrecht eine sehr einfache folgerichtige Wissenschaft. Demselben liegen, abgesehen von dem schwierigeren Bundesverhältnisse, die allgemeinen natürlichen Grundsätze des Privatrechts zu Grunde. Es liegen ihm zu Grunde das Personenrecht oder die bleibenden Rechte der rechtlichen Persönlichkeit, vorzüglich die der Freiheit und Gleichheit; 2) das Sachenrecht oder das Recht der Erwerbung von Eigenthum und dinglichen Rechten an Sachen; und 3) das Obligationen- oder Verkehrsrecht, die Rechte auf vorübergehenden rechtlichen Verpflichtungen durch Verträge und andere Verkehrshandlungen. Die Abweichungen vom Privatrecht entstehen dann natürlich durch die Eigenthümlichkeiten der Gegenstände, worauf sich diese im Völkerrecht dreifachen Rechtsgrundsätze anwenden. So ist die Person des Volks eine moralische, deren einzelne Glieder selbst wieder die Achtung rechtlicher Persönlichkeiten in Anspruch nehmen. Sie hat in ihrer Regierung eine besondere Repräsentation und bedarf besonderer Mandatare, Gesandten (s. den Art.). So ist der Hauptgegenstand des völkerrechtlichen Eigenthums das Staatsgebiet (s. „Territorium"), und bei Verletzungen vorzüglich kommen eigene Schutzmittel vor und begründen das Völkerrecht in Kriegszeiten. (S. „Krieg.")

Doch die einzelnen völkerrechtlichen Materien, wie z. B. Alliance, Krieg, Bund, Gesandtschaft u. s. w. haben bereits die einzelnen betreffenden Artikel des Staatslexikons abgehandelt, und eben so hat der Artikel Literatur der Staatswissenschaften die Literatur über das Völkerrecht sehr vollständig behandelt (oben Bd. X. S. 26 ff.), namentlich auch die Literatur über die Quellen. Diese bestehen für das natürliche Völkerrecht 1) in der Vernunft oder in der Rechtsidee und der logischen Entwickelung aus der Natur des völkerrechtlichen Friedens- oder Rechtsvertrages; 2) in der erfahrungsmäßigen Kenntniß der Hauptverhältnisse von Volk und Staat, worauf die Rechtsgrundsätze hier anzuwenden sind, also in Geschichte und Beob-

achtung. Bei dem positiven Völkerrechte bestehen sie in den Urkunden und geschichtlichen Nachrichten über die völkerrechtlichen Verträge, Vereinbarungen, Observanzen.

Auch das Völkerrecht zeigt, so wie die höhere Cultur der Menschheit und wie namentlich auch das Staatsrecht, einen stufenweisen Fortschritt, und es hat noch ein hohes Ideal und Ziel vollkommener Entwickelung vor sich. Von kleineren Anfängen und Kreisen der Ausdehnung nach, von dem gastrechtlichen Bunde einzelner Männer und Stämme schreitet seine Herrschaft fort zu ganzen völkerrechtlichen Staatensystemen und zu immer größeren Kreisen und es soll zuletzt das ganze menschliche Brudergeschlecht friedlich vereinbaren und umfassen. Auch seinem Inhalte nach hat es sich mehr und mehr den höheren Anforderungen der Humanität und Gerechtigkeit genähert und soll sich ihnen mehr und mehr nähern. Namentlich muß auch seine Durchführung bei Streitigkeiten allmälig vollkommener werden. Nur muß man daher die unheilvolle Träumerei des Universalstaates aufgeben (s. den Art.). Und auch die Dictatur und Bevormundung monarchischer Congresse (s. „Congreß") hat sich nicht bewährt und empfohlen. Ihr unnatürliches heiliges Alliancesystem, ihr Bann gegen jedes Volk, welches mit Gewalt das Joch seiner Knechtschaft abschüttelt, beruhte großentheils auf der unnatürlichen Lage, daß noch ganze Nationen, wie Polen und Italien, ihrer Freiheit beraubt, unter Fremde vertheilt sind. Aber dieses System und dieser Bann wurden durch den alten Freiheitsgeist der europäischen Völker, durch die neuen südamerikanischen, griechischen, französischen, belgischen, portugiesischen und spanischen, ja sogar die deutschen Revolutionen und ihre Anerkennungen schnell gänzlich gebrochen. Möchte statt ihrer Erneuerung das europäische völkerrechtliche System in der Freiheit und Selbstständigkeit und Einheit der Nationen, auch der jetzt unterdrückten und zerstückelten, und durch Beseitigung türkischer Barbarei und Herstellung eines freien christlichen Ostreichs an ihrer Stelle eine glücklichere festere Grundlage erhalten! Alsdann könnten ohne unnatürliche Obergewalt und Dictatur durch die wachsende Macht der Freiheit und der freien öffentlichen Meinung und Rechtsachtung, überhaupt der Cultur und des Friedensbedürfnisses, vielleicht auch durch die Bildung frei zu wählender Schiedsgerichte, durch wachsende Freiheit des Handels und durch Annäherung der Nationen in großen Völkerfesten, unnöthige Kriege vermindert, und ein vollkommnerer Zustand unter den Völkern herbeigeführt werden. C. Welcker.

Völkerrechtliche oder Staatsservitut. — Sobald Staaten oder Völker im juristischen Sinne, d. h. moralisch persönliche, äußerlich souveräne Mehrheiten von Menschen, die mit einer gemeinschaftlichen inneren souveränen Regierungsgewalt auf einem bestimmten Staatsgebiete (s. „Territorium") wohnen, bildet sich ein doppeltes Eigenthum, das privatrechtliche und das öffentlichrechtliche Eigenthum.

Das Privateigenthum bezieht sich unmittelbar auf kör-

perliche Sachen, hat sie zum unmittelbaren Gegenstand, besteht in der ausschließlichen Verfügungsgewalt über sie. Für die rechtliche Natur dieses Privateigenthumsrechts ist es einerlei, ob ein Unterthan oder ob die moralische Person des Staats oder Volkes oder der Regent es besitzt, ob es, wie z. B. das Domanialgut, in Beziehung auf seinen Inhaber öffentliches (nicht aber öffentlich-rechtliches) Vermögen ist.

Das öffentlich-rechtliche Eigenthum bezieht sich nicht unmittelbar auf die körperliche Sache, sondern besteht in der politischen Gewalt, oder in der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt über die auf dem Territorium sich befindenden Personen und ihre Handlungen. Es hat unmittelbar diese politische Gewalt zu ihrem Gegenstand und insbesondere auch das in ihr enthaltene Recht, diese Personen und ihre Rechte nach Außen zu schützen und zu vertreten. Es verfügt freilich diese politische Gewalt mittelbar auch über die körperliche Sache des Territoriums. Diese öffentlich-rechtliche Gewalt aber ist entweder staatsrechtlich oder völkerrechtlich.

Die staatsrechtliche bezieht sich auf das Innere des Staates und besteht in der inneren, durch die Staatsverfassung bestimmten politischen Gewalt oder in der politischen Berechtigung in Beziehung auf die Glieder des politischen Vereins. Sie besteht in der inneren Verfassungs-, Regierungs- und Verwaltungshoheit. Man nennt sie nicht Staatseigenthum, weil dadurch ein despotisches Verfassungsprincip, ein Herrenrecht der Regierung gegen die Unterthanen und ein blinder, passiver, urtheils- und grenzen- und widerstandsloser Gehorsam angedeutet würden, welche alle freien und germanischen Nationen von jeher verwarfen, welche sittliche und christliche Menschen gar nicht anerkennen dürfen.

Die öffentlich rechtliche, völkerrechtliche Eigenthumsgewalt bezieht sich auf das Verhältniß gegen Auswärtige, gegen andere Völker. Sie bildet das wahre Staatseigenthum im engeren Sinne oder das völkerrechtliche Eigenthum, denn Beides bezeichnet dasselbe. Es besteht in dem Rechte des unabhängigen Volkes, über sein Gebiet ausschließlich zu regieren, für die auf demselben befindlichen Personen und Sachen Gesetze und Vollziehungsmaßregeln zu erlassen und dabei jede Einmischung der Auswärtigen auszuschließen. Dieses völkerrechtliche Eigenthum entscheidet über die inneren Privat- und Verfassungsrechte der Bürger gar nichts. Es werden ganze Länder einem andern Volk und, als dem Repräsentanten derselben, dessen Fürsten „zu vollem Eigenthum und voller Souveränetät" (nach den Ausdrücken der völkerrechtlichen Verträge) abgetreten, und der Regent hat vielleicht, wie der König von Belgien, nicht Einen Acker als Privateigenthum im Lande und darf nicht Einen Act der Regierung, Gesetzgebung und Vollziehung über das so zum vollen Eigenthum erworbene Territorium und die darin befindlichen Personen und Sachen allein oder willkürlich vornehmen. Diese privatrechtlichen und staats-

rechtlichen Beschränkungen aber gehen die Auswärtigen nichts an. In Beziehung auf sie repräsentirt der Regent sein ganzes Volk und dessen Rechte.

Das Privateigenthum wie das völkerrechtliche Eigenthum stimmen aber trotz der Verschiedenheit ihres unmittelbaren Gegenstandes doch in ihrer juristischen Natur darin überein, daß sie einen ganzen Inbegriff ausschließlicher Herrschaftsgewalt in Beziehung auf eine Sache enthalten, und zwar das Privateigenthum unmittelbar an der Sache, das völkerrechtliche zunächst und unmittelbar an der Regierung über sie oder die auf ihr befindlichen Personen und Sachen.

Diese Herrschaftsgewalt (potestas, dominium, wie das römische Recht auch das Privateigenthum bezeichnet) hat zwei natürliche Bestandtheile, für's Erste das Recht, unmittelbar selbst beliebig zu verfügen, und für's Zweite das Recht, Andere, im völkerrechtlichen Verhältniß Auswärtige von der Verfügung über die Sache oder die Herrschaftsgewalt beliebig und gänzlich auszuschließen.

Das Wesen einer solchen Eigenthumsgewalt besteht in einem unerschöpflichen Inbegriff von Verfügungs- und Ausschließungsrechten. Dieser unerschöpfliche Inbegriff selbst kann zwar nicht abgegeben werden, ohne das Eigenthum selbst aufzugeben, wohl aber kann das Eigenthum dadurch beschränkt werden, daß einzelne, bestimmte Rechte desselben Anderen völlig überlassen, d. h. daß sie als ein an der Sache selbst oder dinglich begründetes Recht eines Andern von dem Eigenthum für immer abgetrennt werden.

Eine solche Beschränkung des Eigenthums durch die einem Andern an demselben zustehende dingliche Berechtigung nennt man Dienstbarkeit der Sache oder Servitut. Sie kann nur entweder die eigene Verfügung des Eigenthümers beschränken, so daß der Eigenthümer in seinem Eigenthum diese Verfügung unterlassen muß. Oder sie kann das Eigenthumsrecht, Andere auszuschließen, beschränken, so daß ein Fremder selbst in dem Eigenthumsgebiet des Andern ein bestimmtes Eigenthumsrecht ausüben darf. Dagegen kann die Servitut oder Beschränkung der Sache niemals darin stehen, daß die Sache oder ihr Eigenthümer etwas Positives thun müßte (servitus in faciendo consistere nequit), sonst würde der Eigenthümer, und zwar jeder Eigenthümer für immer nicht blos in seinem Eigenthum, sondern in seiner Person unfrei, ein Fröhner und ein Leibeigener werden, was das römische Recht bei seinem strengen Festhalten jenes obigen Grundsatzes so richtig erkannte und was vollends für freie Staaten wichtig ist. Positive Verpflichtungen müssen immer nur als besondere Vertragspflichten begründet und behandelt werden, nicht als Servituten. Allermindestens streitet dafür die rechtliche Vermuthung.

Eine völkerrechtliche oder Staatsservitut ist hiernach ein bleibendes Recht oder eine (Servituts-)Berechtigung (active Servitut) eines Staates, wodurch zu seinem Vortheil die völkerrechtliche Eigenthumsfreiheit eines andern Staates in seinem Gebiet beschränkt

wird. Für den Verpflichteten ist dieses eine Servituts*belastung* (*passive Servitut*). Staatsservituten sind ihrer Natur nach *stets völkerrechtlich*, weil das Regierungsrecht in Beziehung auf das Innere kein Eigenthum ist. Solche Servituten können Statt finden in Beziehung auf alle einzelnen Hoheitsrechte, *so fern sie nicht den Inbegriff oder die absolut wesentlichsten Hoheitsrechte aufheben*. Sie können sich beziehen auf Gericht, Zoll, Straßen, Schutz und Geleit, Posten u. s. w.

Da auch der völkerrechtliche bleibende Bundesverein, *der Staatenbund, nach Außen* eine politische Einheit und ein Bundesgebiet oder Territorium mit völkerrechtlicher Gewalt *gegen Auswärtige* auf demselben hat (s. „Bund"), so können auch für den Bund active und passive Servituten Statt finden, die man als *Bundesservituten* von den Servituten der einzelnen Territorien der Bundesstaaten unterscheidet. Uebrigens sind bei dem völkerrechtlichen Staatenbunde alle auf die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse sich beziehenden, mithin nicht als absolut wesentlich aus der Natur und dem Zweck des *völkerrechtlichen* Bundes hervorgehenden Beschränkungen der einzelnen Staaten *Staatsservituten* der Bundesstaaten. Dahin gehören im deutschen Bunde alle in den „*besonderen Bestimmungen*" der Bundesacte dem Bund ertheilten Schutzrechte für einzelne Rechte der Bürger.

Solche Staatsservituten bestehen immer in Beschränkungen von Hoheitsrechten. Sie können freilich dabei zugleich auch Privatrechte mit befassen, nur ist ihr *eigentlicher* und nächster Gegenstand das mit diesen Privatrechten verbundene *Hoheitsrecht*. Blose Privatberechtigungen, wie z. B. Weiderechte, Rechte auf Grundzinsen im fremden Staate, begründen keine staatsrechtliche Servitut.

Da in der Natur des Hoheitsrechts die Unabhängigkeit liegt, so gehört zum Wesen der Staatsservitut, daß der Servitutsberechtigte sein Recht unabhängig ausübt, also selbst unabhängiger Staat ist.

Eben so aber muß auch der Verpflichtete an sich unabhängig sein und unabhängige Hoheitsrechte besitzen, denn *staatsrechtliche* Gewalt über eine Provinz ist kein Servitut, und an Privatberechtigungen gibt es keine Servitut, sondern nur privat- und innere staatsrechtliche Beschränkungen.

Selbst wenn ein Staat Privatpersonen in seinem Inneren Befreiungen von Hoheitsrechten, z. B. Steuerfreiheit, oder Ausübung von Hoheitsrechten gestattet, z. B. Patrimonialgerichtsbarkeit, so sind das keine Staatsservituten.

Der Zweck des Staates fordert den Besitz aller Hoheitsrechte in der Hand der Regierung und Stände; daher sind Staatsservituten *nachtheilig*. Und es ist ein Glück, daß die vielen früher bestehenden Staatsservituten aufgehoben sind. Sie sind Verfassungsübung, Veräußerungen der Staatshoheit und bedürfen also wie diese der Einwilligung der Stände. Sie verwickeln in Streitigkeit und machen abhängig.

Staatsservituten werden natürlich nicht vermuthet, müſſen daher auf beſonderen Rechtstiteln beruhen und bewieſen werden. Sie ſind nicht begünſtigt und dürfen daher nur ſtreng und nicht ausdehnend ausgelegt werden.

Wahrhaft unmöglich für freie Völker, alſo abſurd und rechtsungültig würden ſolche Staatsservituten ſein, welche den Staaten und Regierungen die abſolut weſentlichen Unabhängigkeitsrechte, z. B. das Recht, ſich eine beliebige Verfaſſung zu geben, rauben wollten. Doch iſt auch dieſes leider außerhalb und innerhalb völkerrechtlicher Bundesverhältniſſe vorgekommen!

Die beſondere Literatur über dieſen Gegenſtand und für die einzelnen Sätze, die hier aufgeſtellt werden, findet ſich in Klüber's öffentlichem Recht des Bundes §. 559—562.

C. Welcker.

Volkssouveränetät, ſ. Staatsverfaſſung.

Volksvertreter, Volkswortführer, ſ. Abgeordnete, Landſtände, Repräſentativverfaſſung.

Volksbewaffnung, ſ. Heerweſen.

Vollmacht, ſ. Mandat.

Vollziehende Gewalt, ſ. Cabinetsjuſtiz.

W.

Waffen- und Wehrhoheit. — Die kriegeriſche Vertheidigung des Staates gegen feindliche auswärtige Gewalt und — wenn alle bürgerlichen Einrichtungen und Mittel dieſes Unglück nicht anders verhindern oder überwinden können — auch gegen innere Gewalt iſt eine Pflicht, alſo auch ein Hoheitsrecht der Regierung. Dieſe Waffenhoheit (das Recht der Armatur, Militärgewalt, jus armorum), namentlich auch das Recht, eine ſtehende bewaffnete Macht zu unterhalten, und das Recht, Schirm- und Wehranſtalten, Feſtungen u. ſ. w. zu errichten und zu unterhalten, iſt auch ein ſelbſtſtändiges Recht der deutſchen Bundesſtaaten, zumal da ſie nach Art. 11 des völkerrechtlichen Bundes zu allen Bündniſſen das Recht behalten haben, welche nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder anderer Bundesſtaaten gerichtet ſind, und alle früheren Vorſchläge des Ausſchluſſes beſonderer Kriege u. ſ. w. hinweggblieben*). Die Bundesgeſetze beſchränken hier nur mittelbar in ſo weit, als jeder Bundesfürſt zum Schutz des Bundes ſein beſtimmtes Contingent — und zwar ein äußerſt großes — bereit halten muß. Uebrigens bleibt auch in Beziehung auf dieſes Contingent der Landesregierung die Kriegsgeſetzgebung und Kriegspolizei. Ueber die Literatur vergl. Klüber, Oeffentl. Recht §. 545. C. Welcker.

Waffen- und Wehrpflicht und Recht, ſ. Conſcription und Heerweſen.

*) S. dieſelben in Klüber's Quellenſammlung S. 162.

Wahlcapitulation, ſ. Kurfürſten.

Wahlrecht, ſ. Staatsverfaſſung.

Wahrheit, Recht auf Wahrheit. — Die Wahrheit iſt die Grundlage der ſittlichen Weltordnung, der geſitteten Geſellſchaft. Die Lüge wird daher mit Recht auch in der heiligen Schrift als ihr Gegentheil, der Lügner als der Teufel bezeichnet. Die Moralpflicht zur Wahrheit bedarf keiner Ausführung. Eine andere Frage iſt die: gibt es ein juriſtiſches Recht auf Wahrheit oder nicht. Viele ſagen nein, Viele ja, Beides iſt in ſeiner Unbedingtheit falſch. Es verhält ſich mit dieſer Moralpflicht wie mit faſt allen Moralpflichten der Menſchen gegen einander. Sie werden juriſtiſch, ſo weit ſie nach der Natur des Rechtsverhältniſſes ein Beſtandtheil deſſelben werden. Sie bleiben frei (servandum arbitrio nach römiſch juriſtiſchem Ausdruck) oder reine Moralpflichten, ſo weit ſie nicht unmittelbar oder mittelbar durch den rechtlichen Friedensvertrag objectiv gemacht oder zu anerkannten Rechtspflichten erhoben wurden. Nun iſt die Wahrheit des Friedens- oder Rechtsvertrages ſelbſt oder der gegenſeitigen Anerkennung, Achtung und Heilighaltung als gleich freier, gleich unverletzlicher rechtlicher Perſönlichkeiten, die Treue in dieſer Wahrheit und der Glaube an ſie die Grundlage des ganzen Rechtsverhältniſſes oder des rechtlichen Friedens, wie dieſes der geſunde und tiefe juriſtiſche Sinn der Römer (ſ. z. B. L. 1. de pactis. L. 31. depositi) ſo richtig anerkannte und Cicero mit den Worten: fundamentum justitiae fides ausſpricht, und auch der Tempel der Fides neben dem des Jupiter auf dem Capitol bezeichnete. Wo alſo Jemand über meine Rechte juriſtiſch mit mir verhandelt, darf er mich nicht durch Unwahrheit verletzen, nicht die Treue des Vertrags brechen, nicht juriſtiſch betrügen und fälſchen. Er darf mir auch nicht durch poſitive Unwahrheit da ſchaden, wo ich ihn in Beziehung auf meine Rechte frage, ſelbſt wenn er nicht verpflichtet war zu poſitiver Leiſtung, zu poſitiver Ausſage der Wahrheit. Wollte z. B. Jemand ſo moraliſch ſchlecht handeln, mir eine Grube nicht zu entdecken, in die ich hineinzuſtürzen im Begriffe bin, ſo würde das noch keine Rechtsverletzung ſein. Dazu wird es aber, wenn er auf meine Frage in Beziehung auf den Schutz meiner Rechte nicht etwa blos ſchweigt, ſondern mich durch poſitive Lüge täuſcht. Dagegen fällt eine Unwahrheit über ſeine angeblichen Heldenthaten und in ſeinen bloſen Freundſchafts- und moraliſchen Verhältniſſen der moraliſchen Beurtheilung anheim. Eine beſonders ſchwierige Frage in dieſer Beziehung iſt die: Iſt ein Angeklagter juriſtiſch verpflichtet, ſeine Schuld einzugeſtehen? Der Richter hat offenbar das Recht, ihn nach der Wahrheit zu fragen, und dem ſcheint eine Rechtspflicht, hier die Wahrheit zu ſagen, gegenüberzuſtehen. Doch haben die Römer, die Engländer und andere freie Völker aus dem Grunde dieſe Pflicht nicht als Rechtspflicht anerkannt, weil ſie ſagten: Niemand iſt rechtlich verpflichtet, ſich ſelbſt anzuklagen oder ſelbſt ſeinem Ankläger die Beweismittel herbeizuſchaffen. Die ſpätere deutſche Jurisprudenz

wollte zwiſchen dem angeblich juriſtiſch nicht rechtswidrigen bloſen Leugnen und dem angeblich auch hier juriſtiſch ſtrafbaren poſitiven Lügen unterſcheiden. Doch laufen hier die Grenzen in einander und in jedem unwahren Leugnen iſt eben ſo mittelbar eine poſitive Lüge enthalten, wie in dieſer, wenn ſie die Schuld verbergen will, ein Leugnen. Die Gefahr der verwerflichen Inquiſitionstortur unterſtützt die römiſche und engliſche Theorie. C. Welcker.

Waiſen, ſ. Wohlthätigkeitsanſtalten.

Waldeck, Fürſtenthum und deutſcher Bundesſtaat. — Dieſes kleine, aber ausgezeichnet ſchöne Land liegt im Südweſten des Eggegebirgs, zwiſchen Weſtphalen und Kurheſſen, und enthält mit der zum waldeckiſchen Staat gehörigen, weiter nördlich gelegenen Grafſchaft Pyrmont ein Areal von 21 □Meilen mit 58,400 Einwohnern (ungefähr 57,500 Lutheranern, 600 Reformirten, 800 Katholiken und 500 Juden) in 13 Städten, 105 Dörfern und 46 Gehöften. Es iſt im Nordweſten von der Diemel, im Oſten von der Twiſte und im Süden von der Ar, Itter und Eder bewäſſert, ziemlich gebirgig, aber wegen des ſteinigen Erdreiches nur mäßig fruchtbar. Seine natürlichen Erzeugniſſe ſind Getreide, Kartoffeln, Obſt, Flachs, Färberröthe und Holz, Rindvieh, Schafe, Schweine, Gewild, Geflügel, Bienen und Fiſche, Goldſand, Eiſen, Kupfer, Blei, Marmor, Schiefer, Torf und Sauerwaſſer; der Kunſtfleiß der Bewohner aber erzeugt vorzüglich Garngeſpinnſte, Zeug- und Wollengewebe.

Der ganze Staat wurde in die Oberämter Diemel, Eder, Elſenberg und Pyrmont abgetheilt; die Hauptſtadt iſt Korbach, die gewöhnliche fürſtliche Reſidenz aber Arolſen, und die Sommerreſidenz der berühmte Curort Pyrmont. Die Staatsverfaſſung gehört zu den neueren conſtitutionell-monarchiſchen; die Regierungs- und Verwaltungsſtellen beſtehen in dem geheimen Cabinet, dem Geheimrath, dem Regiminal- und Polizeicollegium, der Juſtizcanzlei, dem Conſiſtorium, Criminal- und Lehenhof, in der Forſt- und Rentkammer, dem Hof- und Appellationsgericht, der Militärcommiſſion und Armendirection. Die Staatseinkünfte betragen 250,000 Thaler, und die Staatsſchuld beläuft ſich auf ungefähr 600,000 Thaler. Das Militär zählt (in drei Compagnieen Infanterie und einer Abtheilung Jäger) 800 Mann, wovon 519 zur Bundesreſervedivision nach Luxemburg beſtimmt ſind.

Geſchichtlich merkwürdig iſt das Land als die alte Heimath der Marſen und Nerdirer, in der Nähe des berühmten Schauplatzes der Siege Hermann's über die römiſchen Legionen, in der Nähe des Tempels der Tanfana und des Thurms der Velleda, wie ſpäter der Eresburg mit der Irmenſäule, wo die ſächſiſche Freiheitsliebe gegen die Macht der Franken ſo manchen Kampf geführt. Nach dem Anſchluſſe dieſer Lande an die fränkiſche Monarchie bildete ſich hier der Ittergau, in welchem die Dynaſten von Itter zu einer der mächtigſten Familien heranblühten, während in dem benachbarten Heſſengau eine andere Dynaſtenfamilie ſich nach dem Schloſſe Waldeck be-

dificirung der von Uralters her alodialen Grafschaft Waldeck hatte dazu geführt, daß die Landgrafen von Hessen sich die Landeshoheit darüber anzumaßen suchten, wobei die Nachlässigkeit der Grafen selbst Manches geschehen ließ, was einer stillschweigenden Anerkennung gleichsah, bis endlich jene Gebrüder einen Proceß erhoben, dessen Erfolg ein im Jahre 1648 abgeschlossener Vergleich war, wornach Hessen auf die prätendirte Landeshoheit verzichtete und die waldeckische Familie als unmittelbare Reichsgrafen anerkannte, Waldeck aber seine Lehensverbindlichkeit gegen Hessen feierlich erneuerte.

Graf Christian Ludwig (gest. 1706), der Enkel Christian's und Sohn Philipp's, hatte durch eine seltene Fügung der Verwandtschaftsverhältnisse seines Hauses das Glück, die Ueberreste der pyrmontischen, sternbergischen, schwalenbergischen und wildungischen Erbschaft in seiner Hand zu vereinigen. Auch wurde von ihm das Erstgeburtsrecht in der waldeckischen Familie eingeführt; er hatte mit seinen zwei Gemahlinnen, Elsbeth von Rappoldstein und Johanna von Nassau-Idstein, nicht weniger als dreizehn Söhne und zwölf Töchter erzeugt! Von jenen erhielten aber nur zwei eine Nachkommenschaft, Graf Friedrich Anton Ulrich (gest. 1728), welcher im Jahre 1712 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde, und Graf Josias, welcher den paragirten gräflichen Zweig von Bergheim stiftete. Die Nachfolger des Ersteren in directer Linie waren die Fürsten Christian Philipp (gest. 1728), Karl August Friedrich (gest. 1793), Friedrich Karl August (gest. 1812) und Georg (gest. 1813), der Vater des jetzt regierenden Fürsten Georg Heinrich*).

Noch wenige Jahre vor der Auflösung des deutschen Reiches hatte Waldeck, was ihm seit seiner Erhebung in die reichsfürstliche Würde bis dahin nicht gelungen war, eine Virilstimme im Reichsfürstenrath erlangt, und gewann dadurch bei jener traurigen Katastrophe die volle Souveränetät seiner Lande, während dasselbe wegen des alten Lehensnexus mit Hessen in Streitigkeiten gerieth, welche gegenwärtig noch obschweben. Im Jahre 1807 trat Waldeck dem Rheinbunde und im Jahre 1813 dem deutschen Bunde bei, wo es am Bundestag mit Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß und Lippe die sechzehnte Stelle und im Plenum eine Stimme hat. Da die bisher im alten Style bestandenen waldeckischen Landstände den neueren Zeitumständen nicht mehr entsprachen, und Fürst Georg Heinrich selber fest überzeugt war, „daß durch eine gleiche Vertheilung der Staatslasten alle Unterthanen eine Furcht und eine Hoffnung haben; daß durch sie der Enthusiasmus der Freiheit — der wahre Patriotismus entsteht, welcher nichts Anderes, als die Vorstellung der allgemeinen Gerechtigkeit sei; daß aber bisher beinahe die ganze Steuerlast auf der producirenden Classe

*) S. Wenk, Hessische Landesgesch. II, 992—1061. Varnhagen, Grundlage der waldeckischen Landes- und Regentengesch. Göttingen, 1826. Genealogisch. Almanach, 21. Jahrgang für 1844. S. 380—384.

gelegen, und daher keine billige Gleichheit in der Vertheilung der Staatserfordernisse geherrscht, indem ein Theil wenig oder gar nichts, ein anderer hingegen öfters über seine Kräfte dazu beigetragen, und daß unter die Letzteren auch ganz besonders das fürstliche Haus selbst gehört habe, da der Gehalt der meisten Staatsdiener und sonstige außerordentliche Ausgaben, welche von dem Gesammtstaate hätten geleistet werden müssen, aus den fürstlichen Domanialrevenuen bestritten worden"; so erließ derselbe ein vom 28. Januar 1814 datirtes Verfassungs- und Organisationsdecret, welches eine den Zeitverhältnissen entsprechende neue Ordnung und Verfassung und Verwaltung zum Zweck hatte. Eine wesentliche Bestimmung dieses Decretes vereinigte die bisher ohne Stände gewesene Grafschaft Pyrmont mit dem Fürstenthum Waldeck, indem aus derselben vier Mitglieder zu den Abgeordneten des letztern beigezogen, die Schulden beider Länder zusammengeworfen werden sollten. Gerade aber die Aufnahme der Pyrmonter in die waldeckische Vertretung war neben der neuen Besteuerungsart auch die hauptsächlichste Ursache, warum sich die Stände des Fürstenthums, in entschiedenem Widerstande gegen das (allerdings einseitige, lückenhafte und verworrene) Decret, für die alte Verfassung erklärten.

Diese Verfassungsstreitigkeit, welche selbst bis in das Hauptquartier der verbündeten Monarchen gelangt war, hatte zur nächsten Folge die Convention vom 3. Juli 1814, welche aber an den Forderungen des privilegirten Standes eben so scheiterte, wie das Constitutionsedict, daher der wohlmeinende Fürst im Jahre 1816 die Stände nach Arolsen versammelte, wo sodann am 19. April unter dem Namen Landesvertrag eine neue Einrichtung der bisherigen Landes- und ständischen Verfassung zum Abschlusse kam.

Die erste Abtheilung dieses Grundvertrages betrifft die Landesverfassung, d. h. die Einrichtung der 5 Oberjustizämter, die zweite aber die Repräsentation der Unterthanen. Dieselbe wird gebildet durch die Abgeordneten des Ritter-, des Bürger- und Bauernstandes. Der erstere sendet alle Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, der zweite die Oberbürgermeister und Secretäre der drei Städte Korbach, Wildungen und Mengringhausen, und die Bürgermeister der übrigen zehn Städte, und der letztere je zwei Stellvertreter der fünf Oberämter. Die Eigenschaften eines Repräsentanten sind im Allgemeinen, daß er einer der christlichen Confessionen angehöre, 25 Altersjahre zähle, schreiben und lesen könne, Landesunterthan, der Militärpflicht erledigt und unbescholtenen Rufes sei; insbesondere aber für den bürgerständischen Vertreter, daß er einen schuldenfreien Besitz von wenigstens 500 Thalern, und für den bauernständischen, daß er ein schuldenfreies, schatzungspflichtiges Gut von wenigstens 30 Morgen habe. Staatsbeamte, oder sonst in fürstlicher Dienstpflicht Stehende dürfen an der Repräsentation keinen Antheil nehmen, es wäre denn, daß die Stände einen solchen in Vorschlag brächten.

Anfangs nicht vorkamen, und erst allmälig ausgebildet wurden, indem man theils denjenigen, welcher in dem Wechsel als der Zahler desselben bezeichnet war, bei Vorzeigen aufforderte, ob er bezahlen wolle, und wenn er es that, den Wechsel acceptiren ließ[3]), theils den Vortheil des Wechsels dadurch erhöhte, daß man an eine bequeme Uebertragungsform des Wechsels an Andere dachte, und dabei die Form des Indossements[4]) erfand, theils eine Form einführte, nach welcher der Wechselinhaber, wenn der, welcher den Wechsel zahlen sollte, ihn nicht acceptirte oder nicht bezahlte, durch eine öffentliche Urkunde diese Thatsache constatiren ließ, um auf den Grund dieser Nachweisung den Regreß gegen diejenigen zu nehmen, welche zur Entschädigung für den Fall der Nichtzahlung des Wechsels sich verpflichtet hatten, was die noch jetzt übliche Form der Wechselproteste herbeiführte. Erst nachdem im Laufe der Zeit der Gebrauch[5]) die zu beobachtenden Formen und Verpflichtungen ausgebildet hatte, kam die Gesetzgebung hinzu und sanctionirte den Gebrauch, in welchem eine Veränderung dadurch vorging, daß man auch in Fällen, in welchen der Wechsel nicht auf andere Länder ging oder nicht an eine andere Person lautete, als den Aussteller, sich der privilegirten Wechselform bediente, und zwar, indem Jemand, der eine Summe Geldes zu bezahlen hatte, sich durch den Gebrauch der Wechselform verpflichtete, in einer gewissen Zeit diese Summe zu bezahlen, und wenn er es nicht that, sich den Nachtheilen unterwarf, welche der Gebrauch da eintreten ließ, wenn ein Wechselschuldner den Wechsel nicht bezahlte. In Italien hatte der Gebrauch und die Gesetzgebung am Besten dies Institut ausgebildet; in Deutschland fehlte es an einer allgemeinen Gesetzgebung; allein in einzelnen Städten[6]) und Ländern gab man Wechselordnungen. In Frankreich hatte die Ordonnance de Commerce von 1673 das Wechselrecht umständlich regulirt[7]); allein eine unrichtige Auffassung der Stellung des Gesetzgebers, ein Mißverstehen der Bedürfnisse des Handels, welcher Schutz und freie Entwickelung, aber keine Obervormundschaft fordert, und der Glaube, daß man durch sehr bestimmte Vorschriften über die Formen den Mißbräuchen vorbeugen müsse, bewirkten, daß dies französische Gesetz nur denjenigen als einen wahren Wechsel erkannte, in welchem eine von dem Zahler des Wechsels verschiedene Person den Wechsel ausstellte und der Wechsel an einem anderen Orte bezahlt werden sollte, als an dem der Ausstellung, wogegen Wechsel, in denen der Aussteller selbst sich verpflichtete, eine ge-

3) Fremery, Etudes commerciales p. 102.

4) Ueber die histor. Ausbildung des Indossements s. meine Nachweisungen im Archiv für Civilpraxis XXVI. S. 125.

5) Am Belehrendsten ist darüber Casaregis, Discursus legal. (Auszüge im Archiv l. c. S. 126.)

6) Eine Wechselordnung enthält schon 1603 das Hamburger Stadtbuch II. Thl. Tit. VII.

7) Ueber den Fehler dieses Gesetzes s. Einert im Vorbericht zu seinem Entwurf einer Wechselordnung S. IV—VI.

wiſſe Summe Geldes zu bezahlen, nur als billets à ordre erklärt wurden. In Deutſchland wurden dieſe beſchränkenden Anſichten nicht angenommen; allein die Wechſelgeſetze der einzelnen Länder waren auch in Deutſchland ungenügend, da theils die Juriſten [8]) den Wechſelvertrag aus einer unpaſſenden Sitte, alle Rechtsverhältniſſe unter römiſche Formen zu ſtellen, unter eine römiſche Vertragsform zu bringen ſuchten, theils ihre Obervormundſchaft geltend machten und mannigfaltige Beſchränkungen vorſchrieben. In der neueren Zeit hatte der franzöſiſche Code de Commerce einen großen Einfluß auch auf das Recht anderer Länder erhalten und durch die Klarheit und Einfachheit, welche die franzöſiſche Legislation auszeichnet, auch im Wechſelrechte ſeinen Vorſchriften Eingang verſchafft; allein die Fehler dieſes Code [9]) ſind im Wechſelrechte, daß die häufig mit dem Bedürfniſſe des Handels und den Gebräuchen zu wenig vertrauten Redactoren des Code zu ſehr an die alten in der Ordonnance von 1673 vorkommenden Anſichten ſich hielten und daher nur die Urkunde, in welcher Jemand ſich verpflichtete, daß durch einen Anderen an einem von dem Ausſtellungsorte entfernten Orte eine Summe Geldes bezahlt würde, Wechſel (lettre de change) nannten, während jede andere Urkunde, wenn ſie auch Wechſelform hat, ihr aber die eben genannten Merkmale fehlen, nur billet à ordre heißt. Zu viele Erforderniſſe und Beſchränkungen, die der franzöſiſche Code im Wechſelrechte ausſpricht, ſchaden dem freien Wechſelverkehre [10]). Dennoch iſt der franzöſiſche Code derjenige, welcher noch jetzt in vielen Ländern Europas gilt [11]), und zwar außer Frankreich auch in mehreren Gegenden Italiens, z. B. in der Lombardei und Venedig, in Lucca, in Toscana unbedingt und mit wenig Modificationen in Neapel, in Rom, in Parma und in Sardinien [12]), ferner gilt er in Belgien und in den Rheinprovinzen; in Holland [13]), in Spanien [14]) und Portugal [15]) gelten beſondere Geſetzbücher, die aber im Weſentlichen dem franzöſiſchen Code nachgebildet ſind. In England und Nordamerika [16]) beſchränkte ſich die Geſetzgebung nur auf einige Vorſchriften im Wechſelrechte und überließ das Inſtitut übrigens dem Gebrauche der Kaufleute, daher auch in jenen Ländern, in denen

---

8) Mein Aufſatz im Archiv XXV. S. 118.
9) Fremery, Etudes p. 101.
10) Mein Aufſatz im Archiv XXV. S. 118.
11) Eine werthvolle Zuſammenſtellung aller Handelsgeſetzbücher der Welt in Vergleichung mit dem Code de Comm. iſt die Concordance entre les Codes de Comm. étrangers et le Code de Comm. français par St. Joseph. Paris, 1844.
12) Codice di Comercio del Regno di Gardegna. Torino, 1843.
13) Eingeführt 1837.
14) Vom 30. Mai 1829.
15) Vom 18. Oct. 1833.
16) Nachweiſungen darüber ſ. in meinen Grundſ. des deutſchen Privatrechts II. Th. S. 132. Das Hauptwerk über nordamerik. Wechſelrecht iſt Story, Comm. on the law of bills of exchange. Boston, 1843.

das System der Freiheit gilt, das Wechselrecht weit besser dem Bedürfnisse gemäß sich ausgebildet hat. In Deutschland hatte die Wissenschaft und das Gewohnheitsrecht ein gemeines deutsches Wechselrecht ausgebildet; die in einzelnen Ländern, z. B. in Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Frankfurt, geltenden Wechselordnungen [17]) gehören dem vorigen Jahrhunderte an; einige neuere aus diesem Jahrhunderte, z. B. die von Weimar, Dessau, Hannover, sind noch immer in einem zu beschränkten Sinne abgefaßt. Erst in neuester Zeit fühlte man auch in Deutschland das Bedürfniß, das Wechselrecht auf einfachere Grundsätze zurückzuführen und Beschränkungen zu entfernen. Vorzüglich hatte Einert [18]) die Bedeutung des Wechselrechts nachgewiesen, nach welcher der Wechsel ein kaufmännisches Papiergeld sein und dadurch wirksam werden sollte, daß an die Ausstellung des Wechsels der Vortheil geknüpft ist, daß jeder Vorzeiger des Wechsels sicher ist, daß ihm auf die schnellste Weise die darin ausgedrückte Summe bezahlt, und wenn der Bezogene sie nicht bezahlt, der Wechsel von dem Aussteller und jedem Wechselinteressenten, der als Vormann vor ihm auf dem Wechsel vorkommt, eingelöst werde, zugleich jeder Wechselinhaber sicher ist, daß ihm keine andere Einrede entgegengesetzt werden könne, als diejenige, deren Begründung aus dem Wechsel ersichtlich ist. Die materielle Kraft des Wechsels, nach welcher der Inhaber einer solchen Urkunde nicht besorgen muß, daß ihm nicht die bei anderen Urkunden über Forderungen so häufig anwendbaren, die Realisirung des Rechts erschwerenden Einwendungen entgegengesetzt werden können, daß das auf den schnellsten Verkehr und Umsatz berechnete Papier auch leicht an Andere übertragen und vermöge dieser Uebertragung das Geld, auch so lange der Wechsel noch nicht verfallen ist, von Anderen erhoben werden kann, und daß der Inhaber nicht blos den Aussteller des Wechsels, sondern auch Jeden, welcher in den Wechselnexus, z. B. als Giratar, trat, zum Wechselschuldner in der Art hat, daß er beliebig gegen Einen von diesen Schuldnern klagen kann, wenn der Wechsel nicht bezahlt wird, gibt dem Wechselinstitute einen hohen Werth eben so für den Kaufmann, welcher aus fernen Gegenden durch Wechsel Gelder erheben und dahin Zahlungen machen kann, insbesondere auch für den Banquier, der durch Ausstellung und Umsatz von Wechseln wegen der dabei üblichen Provision Gewinn macht, wie für jeden Andern, welcher durch Wechsel Zahlungen machen oder an fremden Orten Gelder erheben kann. Die formelle Kraft des Wechsels bezieht sich theils auf den Wechselproceß, welcher wegen seiner Schnelligkeit die rasche Rechtsverfolgung sichert, theils auf den Personalarrest, welcher als kräftig eingreifende Vollstreckungsweise die Aussicht gewährt, daß der Wechsel sichrer bezahlt wird, oder

17) Nachweisungen in meinen Grundsätzen des deutschen Privatrechts II. S. 131.

18) Einert, Das Wechselrecht nach den Bedürfnissen des Wechselgeschäfts. Leipzig, 1839.

der Gläubiger doch ſchnell zu ſeinem Gelde kommt. Von den neuen Wechſelordnungen, die am Beſten das Bedürfniß des Wechſelverkehrs und das Erforderniß der Vereinfachung erkannten, ſind beſonders die ungariſche[19]), die Flensburger[20]) und die bremiſche[21]) anzuführen. Die Wechſel kommen auf verſchiedene Weiſe vor[22]), entweder ſind ſie traſſirte Wechſel (Tratten), durch welche der Ausſteller ſich verpflichtet, mit Unterwerfung unter Wechſelrecht eine beſtimmte Summe zur beſtimmten Zeit an einem anderen Orte, als dem der Ausſtellung, durch eine andere Perſon zahlen zu laſſen, oder eigene (trockene) Wechſel, durch welche der Ausſteller ſelbſt ſich verpflichtet, eine gewiſſe Geldſumme in einer beſtimmten Zeit zu bezahlen. Nach franzöſiſchem Rechte[23]) ſind nur die erſten eigentliche Wechſel (lettres de change), die zweiten ſind es nicht und haben, wenn ſie auf Ordre geſtellt ſind, den Namen: billets à ordre. Die Tratte auf eigene Ordre[24]) iſt diejenige, bei welcher der Ausſteller noch keinen Remittenten im Wechſel bezeichnet, ſondern den Wechſel vorläufig auf ſich ſelbſt zahlbar ausſtellt, indem er dann, wenn er einen Remittenten ſendet, durch Indoſſement dieſem den Wechſel in der Folge überträgt[25]). Der Wechſel kann auch auf Rechnung eines Dritten vorkommen[26]), in ſo fern auf Rechnung eines Dritten, der der Mandant des Ausſtellers (Traſſanten) iſt und nur mit den Anfangsbuchſtaben[27]) ſeines Namens auf dem Wechſel erſcheint, ein Wechſel ausgeſtellt wird, und zwar ſo, daß der Mandatar auf dem Wechſel doch dem Remittenten und allen Wechſelinhabern gegenüber als ſelbſtſtändig haftender Traſſant erſcheint. Domicilirt iſt ein Wechſel[28]), wenn er an einem andern Orte als dem Wohnorte des Traſſaten bezahlt werden ſoll. — Nach der Zeit, in welcher der Wechſel bezahlt werden ſoll, iſt er entweder ein Meß- oder Außermeßwechſel, ein Datowechſel[29]) oder Sicht-[30]) (auch oft Zeitſichtwechſel[31]), oder Uſowechſel[32]). Von einem Wechſel können auch ſogleich bei der Ausſtellung mehrere Exemplare (Duplicate) ausgeſtellt werden, wobei dann die Ausdrücke: Prima, Se-

19) Commentar hierzu von Wildner. Wien, 1841.
20) Von 1843.
21) Von 1843; mit Anmerk. herausgegeben von Albers. Bremen, 1844.
22) Meine Grundſ. des deutſchen Privatrechts §. 322.
23) Code de Comm. Art. 110.
24) Meine Grundſätze §. 323.
25) Die Valuta wird hier ausgedrückt mit: Werth in mir ſelbſt.
26) Meine Grundſ. des Privatrechts §. 328.
27) Es heißt: Stellen Sie es auf Rechnung von A. H. in M.
28) Meine Grundſätze §. 330.
29) Z. B. wenn es heißt: 6 Wochen a dato zahlen Sie.
30) Z. B. wenn es heißt: nach Sicht, wo dann auf Vorzeigen der Wechſel bezahlt werden muß.
31) Wenn es heißt: 3 Tage nach Sicht.
32) Wenn der Wechſel innerhalb gewiſſer durch den Ortsgebrauch beſtimmter Tage bezahlt werden muß.

cunda, Tertia ꝛc. vorkommen [33]). Zu einem gültigen Wechsel gehören 1) Namen und Unterschrift des Wechselausstellers; 2) Namen desjenigen, welcher ihn bezahlen soll; 3) Namen desjenigen, zu dessen Vortheil der Wechsel ausgestellt wird (Remittenten), in so fern nicht der Wechsel au porteur gestellt wird, was in manchen Ländern zulässig ist und Vortheile im Verkehre gewährt [34]); 4) Namen des Trassaten, d. h. desjenigen, welcher den Wechsel bezahlen soll; 5) die Summe, worauf der Wechsel lautet; 6) Ort und Zeit der Zahlung; 7) Ort und Zeit der Ausstellung, jedoch kann das Datum nur als wesentlich bei einigen Arten der Wechsel angesehen werden. 8) Die Bezeichnung: Wechsel wird in vielen Ländern zur Wirksamkeit eines Wechsels gefordert [35]), weil nur dadurch der Wechsel von anderen ähnlichen Urkunden, z. B. Anweisungen, unterschieden werden kann. 9) Nach manchen Wechselgesetzen wird auch der Ausdruck: an Ordre, gefordert, wenn der Wechsel die Eigenschaft haben soll, daß er durch Indossement übertragen werden soll; allein wenn das Gesetz dies nicht speciell vorschreibt, kann man diesen Zusatz nicht verlangen [36]), weil in dem Wesen des Wechsels die freie Uebertragungsfähigkeit durch Giro liegt und daher bei dem Gebrauche der Wechselform angenommen werden kann, daß der Aussteller auch das regelmäßige Merkmal habe annehmen wollen. 10) Bei dem Wechsel wird gewöhnlich die Valuta, d. h. die Art der Gegenleistung des Remittenten für den ihm ausgestellten Wechsel ausgedrückt [37]). Hier tritt nun große Verschiedenheit des französischen (und der dieser nachgebildeten) Gesetzgebung im Gegensatze des deutschen und englischen Wechselrechts ein [38]). Nach dem letzteren hängt es von dem Aussteller ab, ob er die Art des Valutaempfangs auf dem Wechsel ausdrücken will oder nicht, wogegen das französische Recht diese Angabe als wesentlich, und zwar so fordert [39]), daß genau ersichtlich sei, wie die Valuta berichtigt worden ist, z. B. baar, oder in Waaren, oder in Rechnung. Man erkennt immer mehr, daß diese Forderung des französischen Rechts unzweckmäßig ist, leicht umgangen werden kann und einen dem Wechselverhältniß fremden Punct hereinzieht [40]). Auch über die Wechselfähigkeit [41]) ist keine Gleichförmigkeit in den Gesetzen, indem Manche diese Fähigkeit als besonderes Vorrecht ansahen und daher nur gewissen Personen, z. B. Kaufleuten, gewährten; Andere wegen der Rücksicht, daß Personalexecutionen leicht zum Nachtheile derer, die sich leichtsinnig unterwerfen oder wenn

33) Meine Grundsätze §. 331.
34) Bremische W.-O. §. 20. Mein Aufsatz im Archiv XXV. S. 228.
35) Auch nach der neuen brem. W.-O. §. 3, während die frühere Usance den Ausdruck nicht forderte. Albers S. 2, Note.
36) Meine Grundsätze §. 337.
37) Meine Grundsätze §. 332.
38) Mein Aufsatz im Archiv S. 302. Auch die ungarische und bremische W.-O. fordern die Angabe der Valuta.
39) Code de Comm. Art. 110. Nouguier des lettres de change I. p. 93.
40) Fremery études p. 123.
41) Meine Grundsätze §. 334.

sie sich unterwürfen, die übernommene Pflicht verletzen könnten (z. B. Soldaten, Staatsbeamten), solche Personen als wechselunfähig erklärten; während richtiger anerkannt wird, daß man die Befugniß, sich der Wechselform zu bedienen und dem Wechselrechte sich zu unterwerfen, Jedem einräumen soll, welcher frei über sein Vermögen verfügen kann[42]).

Der Hauptvortheil der Wechselgeschäfte hängt von der Erleichterung ab, welche jeder Wechselinhaber findet, den Wechsel an Andere zu übertragen, so daß zugleich der neue Erwerber des Wechsels gesichert ist, daß nicht, wie bei der Cession, er dem Wechselschuldner gegenüber nur aus dem Rechte des ursprünglichen Wechselgläubigers handelnd erscheint, sondern aus eigenem Rechte handelt. Dies wird durch das schon seit etwa 3 Jahrhunderten allmälig[43]) durch den Handelsbrauch eingeführte Indossement bewirkt, durch welches der Wechselinhaber, indem er auf dem Rücken des Wechsels seinen Namen (und nach einigen Gesetzen noch weitere Uebertragungsformen) setzt, dem Indossatar das Wechselrecht überträgt und dieser nun in den Wechselnexus eintritt. Aus dieser letzten Rücksicht dient häufig das Indossement zur Verstärkung der Wechselkraft, indem jeder nachfolgende Wechselinhaber nicht blos an den Wechselaussteller oder den Remittenten sich halten, sondern gegen jeden auf dem Wechsel vorkommenden Indossanten seine Regreßrechte geltend machen kann, daher mancher Wechsel, der wegen des unbekannten oder des weniger soliden Ausstellers kein Vertrauen erweckt, leicht begeben werden kann, weil ein bekannter wohlhabender Mann als Indossant darauf vorkommt. Der Form des Indossements bedient man sich entweder, wenn der Wechselinhaber die Wechselsumme bedarf, sie aber, weil der Verfalltag noch nicht eingetreten ist, nicht bei dem Trassaten erheben kann, oder wenn der Wechsel zur Tilgung einer Schuld an Andere benützt werden soll (in welchen Fällen das eigentliche volle Indossement eintritt), oder um an einem fernen Orte, z. B. an einem Handelsplatze, den Wechsel umzusetzen oder um einen Anderen zu beauftragen, für ihn die Wechselsumme zu erheben. In den beiden Fällen bedient man sich der Procura (auch Indossement per procura). Gewöhnlich wird bei dem Indossement außer dem Namen des Indossanten[46]) auch der des Indossatars, die Art, wie die Valuta berichtigt wurde, der Zusatz: an Ordre und Zeit und Ort des Indossements bemerkt. Das französische Recht fordert diese Angaben auch zu einem regelmäßigen Indossement[47]) und vermuthet, wenn ein Merkmal fehlt, nur ein unregelmäßiges (Procura);

42) Dies erkennt auch die brem. W.-O. §. 7 an.
43) Ueber Geschichte s. meinen Aufsatz im Archiv XXVII. S. 126.
44) Meine Grundsätze §. 335.
45) Mein Aufsatz im Archiv XXVII. S. 131.
46) Man sagt z. B.:

An die Ordre des Herrn Karl Müller in Frankfurt. Werth baar erhalten.
Mannheim, den 6. Jan. 1844. Salomon.

47) Code de Comm. Art. 130.

allein der Handelsbrauch hat die in Nordamerika und England immer übliche [48]), aber auch in Deutſchland vielbenützte und in den neueſten Wechſelgeſetzen [49]) als völlig wirkſam anerkannte Form des Indoſſements in bianco ausgebildet, bei welchem der Indoſſant nur ſeinen Namen bemerkt und einen leeren Raum läßt, welcher von dem Inhaber des Wechſels ausgefüllt werden kann, was aber der Inhaber nicht einmal nöthig hat, wenn er den Wechſel realiſiren will. Nur ein Verkennen des wahren Wechſelbedürfniſſes hat in einigen Ländern, z. B. in Frankreich, die Vorſchrift erzeugt, daß dieſe Biancoindoſſemente nicht volle Wirkſamkeit haben ſollen [50]). Die Macht des vernünftigeren Handelsbrauchs hat auch in Frankreich den allgemeinen Gebrauch ſolcher Indoſſemente und eine möglichſt ſie ſchützende jurisprudence erzeugt. Will der Inhaber eines traſſirten Wechſels davon Gebrauch machen, ſo muß er den Wechſel dem Traſſaten präſentiren [52]), damit ſich dieſer erklären könne, ob er den Wechſel acceptiren wolle, und zwar ſteht die Zeit, in welcher er präſentirt, ganz in der Willkür des Inhabers, wenn nicht das Ortsgeſetz eine beſtimmte Friſt für die Realiſirung des Wechſels vorſchreibt, oder die Rückſicht, den Verfalltag nicht zu verſäumen, gebietet, in einer gewiſſen Zeit zu präſentiren. Ueber den ihm präſentirten Wechſel erklärt ſich dann der Traſſat, und zwar, ob er annehmen wolle oder nicht. Nimmt er an, ſo ſpricht er die Acceptation [53]), durch welche er ſich ſelbſtſtändig dem Inhaber des Wechſels zur Zahlung der darin bezeichneten Summe verpflichtet, durch eine Erklärung auf dem Wechſel ſelbſt aus. Nach dem Grundſatze der in der Acceptation liegenden ſelbſtſtändigen Haftung kann auch eine Contreordre den Traſſaten nicht befreien [54]). Eigenes Intereſſe räth ihm nicht, vor dem Verfalltage zu acceptiren. Eine bedingte oder theilweiſe Acceptation kann nur mit Zuſtimmung des Wechſelinhabers vorkommen [55]).

[redacted]

Traſſat nicht belangt werden kann und der Proteſt nicht erhoben werden muß. Das Benehmen des Wechſelinhabers richtet ſich darnach, ob dieſe Tage zu Gunſten des Wechſelinhabers oder des Traſſaten, oder zum beiderſeitigen Beſten an dem Zahlungsorte gelten. Mit Recht haben die neueſten Wechſelgeſetze dieſe Discretionstage abgeſchafft [58]). Hat der Traſſat acceptirt, ſo muß er an dem Verfalltage (oder wo Discretionstage beſtehen, nach Ablauf dieſer) den Inhalt des Wechſels an den legitimirten Inhaber bezahlen, wenn nicht der Wechſel prolongirt wird, was aber nur auf Gefahr des Inhabers geſchehen kann. Erfolgt die Acceptation des Wechſels gar nicht oder nicht gehörig, oder bezahlt ein Wechſelverpflichteter nicht oder nicht gehörig, ſo muß der Inhaber einen Wechſelproteſt [59]) erheben, d. h. eine öffentliche Urkunde aufnehmen laſſen, zum Beweiſe, daß der Wechſelverbundene, ungeachtet der gehörigen Erfüllung der Wechſelverpflichtungen, von Seite des Präſentanten wechſelrechtliche Verpflichtungen gar nicht oder nicht gehörig übernahm, oder die übernommenen gar nicht oder nicht gehörig erfüllte. Wird die Acceptation verweigert, ſo muß nach manchen Landesgeſetzen [60]) der Wechſelinhaber an den Traſſanten oder Indoſſanten ſich wenden und mit Caution wegen richtiger Zahlung zur Verfallzeit ſich begnügen, während nach anderen [61]) er ſogleich, wenn er den Proteſt erhebt, den Regreß geltend machen kann. Wurde der Wechſel acceptirt, ſo hat der Inhaber, wenn der Acceptant am Verfalltage nicht bezahlt, die Wahl, ob er ſogleich mit der Wechſelklage gegen den Traſſaten auftreten oder den Regreß gegen ſeine Vormänner nachſuchen will [62]). Die Wechſelregreßklage gegen den Traſſanten und alle Indoſſanten iſt zwar in einigen Landesgeſetzen [63]) an die Reihenfolge gebunden, ſo daß der Regreßſucher ſich zuerſt an ſeinen unmittelbaren Indoſſaten und dann aufwärts bis zum Traſſanten wenden muß, was höchſt unzweckmäßig iſt, daher auch die meiſten Wechſelordnungen dem Inhaber die Wahl laſſen [64]), an welchen der Vormänner er ſich zuerſt wenden will. Die Anſtellung dieſer Regreßklage, welche dem Inhaber die vollkommenſte Schadloshaltung verſpricht, iſt aber daran gebunden, daß der Inhaber den Proteſt rechtzeitig erhob; verſäumte er die Friſt, ſo ſollte er conſequent dieſe Klage verlieren auf jeden Fall gegen alle Indoſſanten; allein hier muß man das franzöſiſche Wechſelrecht von dem deutſchen unterſcheiden. Nach dem erſten [65]) iſt die Proviſion [66]) (Deckung) weſentlich, d. h. die

58) Die bremiſche W.-O. §. 62 hat 8 Reſpittage beibehalten. Albers S. 87.
59) Meine Grundſ. §. 344.
60) Z. B. nach Code de Comm. Art. 120.
61) Meine Grundſ. §. 344.
62) Meine Grundſ. §. 345.
63) Z. B. Leipziger W.-O. §. 19.
64) Die neue brem. W.-O. §. 78 ändert die bisherige Vorſchrift. S. Albers. S 46.
65) Code de Comm. Art. 117. 168—170. Fremery p. 115.
66) Meine Grundſ. §. 333.

allein der Handelsbrauch hat die in Nordamerika und England immer übliche [48]), aber auch in Deutſchland vielbenützte und in den neueſten Wechſelgeſetzen [49]) als völlig wirkſam anerkannte Form des Indoſſements in bianco ausgebildet, bei welchem der Indoſſant nur ſeinen Namen bemerkt und einen leeren Raum läßt, welcher von dem Inhaber des Wechſels ausgefüllt werden kann, was aber der Inhaber nicht einmal nöthig hat, wenn er den Wechſel realiſiren will. Nur ein Verkennen des wahren Wechſelbedürfniſſes hat in einigen Ländern, z. B. in Frankreich, die Vorſchrift erzeugt, daß dieſe Biancoindoſſemente nicht volle Wirkſamkeit haben ſollen [50]). Die Macht des vernünftigeren Handelsbrauchs hat auch in Frankreich den allgemeinen Gebrauch ſolcher Indoſſemente und eine möglichſt ſie ſchützende jurisprudence erzeugt. Will der Inhaber eines traſſirten Wechſels davon Gebrauch machen, ſo muß er den Wechſel dem Traſſaten präſentiren [52]), damit ſich dieſer erklären könne, ob er den Wechſel acceptiren wolle, und zwar ſteht die Zeit, in welcher er präſentirt, ganz in der Willkür des Inhabers, wenn nicht das Ortsgeſetz eine beſtimmte Friſt für die Realiſirung des Wechſels vorſchreibt, oder die Rückſicht, den Verfalltag nicht zu verſäumen, gebietet, in einer gewiſſen Zeit zu präſentiren. Ueber den ihm präſentirten Wechſel erklärt ſich dann der Traſſat, und zwar, ob er annehmen wolle oder nicht. Nimmt er an, ſo ſpricht er die Acceptation [53]), durch welche er ſich ſelbſtſtändig dem Inhaber des Wechſels zur Zahlung der darin bezeichneten Summe verpflichtet, durch eine Erklärung auf dem Wechſel ſelbſt aus. Nach dem Grundſatze der in der Acceptation liegenden ſelbſtſtändigen Haftung kann auch eine Contreordre den Traſſaten nicht befreien [54]). Eigenes Intereſſe räth ihm nicht, vor dem Verfalltage zu acceptiren. Eine bedingte oder theilweiſe Acceptation kann nur mit Zuſtimmung des Wechſelinhabers vorkommen [55]). Der Verfalltag [56]), der durch den Inhalt des Wechſels beſtimmt wird und verſchieden nach der Faſſung des Wechſels iſt, bezeichnet den Grenzpunct, bis zu welchem der Ausſteller haftet, und die Zeit, in welcher der Inhaber die Zahlung des Wechſels zu fordern berechtigt iſt. Das ältere Wechſelrecht hat zuerſt gewiß im Intereſſe des Präſentanten, der z. B. in Seeſtädten leicht in die Lage kommen konnte, daß er nicht an einem beſtimmten Tage den Wechſel realiſiren konnte, Discretionstage [57]) eingeführt, nämlich gewiſſe Tage, vor deren Ablauf der

48) Nachweiſungen in meinen Aufſätzen im Archiv XXVII. S. 146.
49) Z. B. bremiſche W.-O. §. 21, Flensburger W.-O. §. 22.
50) Meine Grundſ. §. 336.
51) Nouguier traité I. p. 296.
52) Meine Grundſ. §. 339.
53) Meine Grundſ. §. 340.
54) Meine Grundſ. §. 341.
55) Ueber das Benehmen des Wechſelinhabers ſ. meine Grundſ. §. 341.
56) Meine Grundſ. §. 342.
57) Meine Grundſ. §. 342. S. 192.

Traſſat nicht belangt werden kann und der Proteſt nicht erhoben werden muß. Das Benehmen des Wechſelinhabers richtet ſich darnach, ob dieſe Tage zu Gunſten des Wechſelinhabers oder des Traſſaten, oder zum beiderſeitigen Beſten an dem Zahlungsorte gelten. Mit Recht haben die neueſten Wechſelgeſetze dieſe Discretionstage abgeſchafft [58]). Hat der Traſſat acceptirt, ſo muß er an dem Verfalltage (oder wo Discretionstage beſtehen, nach Ablauf dieſer) den Inhalt des Wechſels an den legitimirten Inhaber bezahlen, wenn nicht der Wechſel prolongirt wird, was aber nur auf Gefahr des Inhabers geſchehen kann. Erfolgt die Acceptation des Wechſels gar nicht oder nicht gehörig, oder bezahlt ein Wechſelverpflichteter nicht oder nicht gehörig, ſo muß der Inhaber einen Wechſelproteſt [59]) erheben, d. h. eine öffentliche Urkunde aufnehmen laſſen, zum Beweiſe, daß der Wechſelverbundene, ungeachtet der gehörigen Erfüllung der Wechſelverpflichtungen, von Seite des Präſentanten wechſelrechtliche Verpflichtungen gar nicht oder nicht gehörig übernahm, oder die übernommenen gar nicht oder nicht gehörig erfüllte. Wird die Acceptation verweigert, ſo muß nach manchen Landesgeſetzen [60]) der Wechſelinhaber an den Traſſanten oder Indoſſanten ſich wenden und mit Caution wegen richtiger Zahlung zur Verfallzeit ſich begnügen, während nach anderen [61]) er ſogleich, wenn er den Proteſt erhebt, den Regreß geltend machen kann. Wurde der Wechſel acceptirt, ſo hat der Inhaber, wenn der Acceptant am Verfalltage nicht bezahlt, die Wahl, ob er ſogleich mit der Wechſelklage gegen den Traſſaten auftreten oder den Regreß gegen ſeine Vormänner nachſuchen will [62]). Die Wechſelregreßklage gegen den Traſſanten und alle Indoſſanten iſt zwar in einigen Landesgeſetzen [63]) an die Reihenfolge gebunden, ſo daß der Regreßſucher ſich zuerſt an ſeinen unmittelbaren Indoſſaten und dann aufwärts bis zum Traſſanten wenden muß, was höchſt unzweckmäßig iſt, daher auch die meiſten Wechſelordnungen dem Inhaber die Wahl laſſen [64]), an welchen der Vormänner er ſich zuerſt wenden will. Die Anſtellung dieſer Regreßklage, welche dem Inhaber die vollkommenſte Schadloshaltung verſpricht, iſt aber daran gebunden, daß der Inhaber den Proteſt rechtzeitig erhob; verſäumte er die Friſt, ſo ſollte er conſequent dieſe Klage verlieren auf jeden Fall gegen alle Indoſſanten; allein hier muß man das franzöſiſche Wechſelrecht von dem deutſchen unterſcheiden. Nach dem erſten [65]) iſt die Proviſion [66]) (Deckung) weſentlich, d. h. die

58) Die bremiſche W.-O. §. 62 hat 8 Reſpittage beibehalten. Albers S. 87.
59) Meine Grundſ. §. 344.
60) Z. B. nach Code de Comm. Art. 120.
61) Meine Grundſ. §. 344.
62) Meine Grundſ. §. 345.
63) Z. B. Leipziger W.-O. §. 19.
64) Die neue brem. W.-O. §. 78 ändert die bisherige Vorſchrift. S. Albers. S. 46.
65) Code de Comm. Art. 117. 168—170. Fremery p. 115.
66) Meine Grundſ. §. 333.

Fonds, welche dem Traſſaten von dem Traſſanten oder demjenigen, auf deſſen Rechnung der Wechſel gezogen wird, als Mittel zur Bezahlung des Wechſels oder zur Sicherheit des Traſſaten geſchafft werden. Das franzöſiſche Recht, welches dieſe Lieferung der Proviſionen als eine Pflicht des Traſſanten erklärt[67]), kommt zu dem Satze, daß, wenn der Wechſelinhaber auch den Proteſt nicht gehörig erhob, der Traſſant doch verantwortlich bleibt, wenn der Beweis der Lieferung der Proviſion nicht geliefert wird[68]) (weil dann der Traſſant ſeine Pflicht verſäumte), während nach dem deutſchen Wechſelrechte (welches keine Pflicht zur Proviſion aufſtellt, ſondern es dem Traſſanten überläßt, wie er für die Annahme des Wechſels ſorgen will) die franzöſiſche Anſicht nicht eintritt, und dem ſäumigen Inhaber, der ſeinen Wechſelregreß verliert, nichts übrig bleibt, als auf dem civilrechtlichen Wege eine Entſchädigungsklage geltend zu machen, wenn er darthun kann, daß der Traſſant ſich widerrechtlich bereichern würde[69]). Wird der Wechſel rechtzeitig nicht bezahlt, ſo hat der Inhaber noch ein anderes bequemes Mittel, das des Rückwechſels[70]), indem er nicht blos für die Summe des Hauptwechſels, ſondern für alle ſeine Auslagen, Koſten, Verluſte, und mit dem Rechte, Coursvergütung zu fordern, einen Wechſel an einen von denjenigen ziehen kann, welcher ihm regreßpflichtig wäre. In dem Syſteme des franzöſiſchen Rechts kommen in Bezug auf Rückwechſel manche ſtörende Beſchränkungen vor[71]). Zur Vermehrung der Sicherheit der Zahlung des Wechſels dienen auch noch mehrere Mittel, und zwar 1) das der Nothadreſſe[72]), d. h. eine Perſon, welche von dem Ausſteller des Wechſels oder einem Indoſſanten auf dem Wechſel als ſolche bezeichnet wird, daß ſich an ſie wie an einen ſubſtituirten Traſſaten der Wechſelinhaber wenden muß, um Zahlung zu erhalten, wenn der Traſſat nicht acceptirt oder nicht bezahlt. 2) Wechſelbürgſchaft[73]), in ſo fern für eine wechſelverbundene Perſon ein Bürge hinzutreten kann, welcher wechſelrechtlich für die Wechſelzahlung zu haften verſpricht. 3) Intervention zur Ehre[74]), in ſo fern eine dritte Perſon, die nicht ohnehin ſchon wechſelrechtlich haftet, in dem Falle, wenn der Wechſel nicht acceptirt oder nicht bezahlt wird, hinzutritt und ſich verpflichtet, den Wechſel zu zahlen, indem ſie dies zur Ehre des Traſſanten oder eines der Indoſſanten thut, um dadurch Nachtheile, die ſonſt eintreten würden, von demjenigen, zu deſſen Ehren acceptirt wird, abzuwenden. Dies ſetzt voraus, daß der Intervenient, der gleichſam Geſchäfte eines Anderen führt, in Geſchäftsverhältniß mit ſeinem Honoraten ſteht, oder doch ſeinem Cre-

67) Code de Comm. Art. 115—117. Nouguier I. p. 189.
68) Nouguier I. p. 400.
69) Meine Grundſ. §. 346. Brem. W.-O. §. 93. Albers S. 53.
70) Meine Grundſ. §. 347.
71) Code de Comm. Art. 179.
72) Meine Grundſ. §. 348.
73) Meine Grundſ. §. 350.
74) Meine Grundſ. §. 349.

dite traut. Der Wechſelinhaber iſt nicht ſchuldig, die Acceptation zur Ehre anzunehmen, wohl aber muß er die Zahlung zur Ehre eines Andern annehmen. Hat er angenommen, ſo muß er auch gegen den Intervenienten ſein Recht wie gegen den Traſſaten verfolgen. Der paſſende Intervenient tritt in die Stelle des Wechſelinhabers und erwirbt Wechſelrechte gegen ſeinen Honoraten und gegen die Vormänner deſſelben. An das Vorzeigen des Wechſels iſt weſentlich die Realiſirung der Wechſelrechte geknüpft; daher der Verluſt des Wechſels Nachtheile für den Inhaber hat [75]); allein auch hier hat das Wechſelrecht weiſe auf Mittel gedacht, theils dem Verlierenden möglich zu machen, die Ausſtellung eines anderen Exemplars ſich zu verſchaffen [76]), theils die Acceptation und die Zahlung des Wechſels dennoch zu bekommen, indem er ſich des zweiten Exemplars (z. B. der Secunda), wenn er ein ſolches beſitzt, ſich bedient oder Caution ſtellt [77]). Die Kraft des Wechſels wird, wie bereits bemerkt wurde, noch verſtärkt durch das proceſſualiſche Verfahren, theils durch die Art der Vollſtreckung. In der erſten Beziehung liegt der Vortheil des Wechſelproceſſes darin [78]), daß dabei in einem dem des Executivproceſſes ähnlichen Verfahren auf das bloſe Vorzeigen des Wechſels und die eingereichte Klagſchrift der Beklagte angehalten wird, ſich über die Aechtheit der Wechſel und der Unterſchrift zu erklären, und wenn er dieſe nicht in Abrede ſtellen kann, zur Zahlung verurtheilt wird, ſo daß keine ſonſt im ordentlichen Proceſſe zuläſſigen Einreden vorgeſchützt werden können. In dieſer Beziehung wird auch die Fälſchung oder Verfälſchung des Wechſels [79]), oder des Indoſſements nicht den Einfluß üben, den dieſe Einreden ſonſt im Wechſelproceſſe haben. Da Jeder aus ſeinem eigenen Vertrage haftet, und daher der Traſſat, wenn er auch einen falſchen oder verfälſchten Wechſel acceptirte, doch aus ſeinem Accepte dafür haften muß, während er, wenn die Wechſelſumme erſt nach der Acceptation verfälſcht wurde, der Traſſat nur ſo weit haftet, als er ſich verpflichtete. Kommt zu einem falſchen Wechſel ein ächtes Indoſſement hinzu, ſo haftet der Indoſſant demjenigen, welchem er ſich verpflichtete. — Die Wechſelſtrenge in Bezug auf die Vollſtreckung beſteht darin, daß gegen den Wechſelſchuldner auch der Perſonalarreſt [80]) erkannt werden kann. Wichtig iſt noch im Wechſelrechte die Verjährung [81]), die an kürzere Friſten (verſchieden nach den verſchiedenen in Frage ſtehenden Klagen) als die ordentliche Verjährung gebunden iſt. Der eigene Wechſel [82]) (das franzöſiſche billet à ordre) [83])

75) Meine Grundſ. §. 352.
76) Code de Comm. Art. 152.
77) Meine Grundſ. §. 352.
78) Zweckmäßige Vorſchriften in der brem. W.-O. §. 132 ff.
79) Meine Grundſ. §. 354.
80) Mein Aufſatz im Archiv XIV. S. 25.
81) Meine Grundſ. §. 356.
82) Meine Grundſ. §. 357.
83) Code de Comm. Art. 182.

ist derjenige, in welchem der Aussteller unter Gebrauch des Worts: Wechsels sich verbindlich macht, zu einer bestimmten Zeit eine gewisse Summe Geldes zu bezahlen. Er hat Aehnlichkeit mit dem Schuldscheine und ist auch häufig den zum Grunde liegenden Verhältnissen nach ein solcher; er unterscheidet sich aber davon durch die bequeme wechselrechtliche Umsetzbarkeit und hat hier auch den Vortheil, daß er im kaufmännischen Verkehre als Mittel gebraucht wird[84]), Zahlungen und Abrechnungen zu machen. Da in dem eigenen Wechsel der Aussteller und der Zahlende in einer Person vereinigt sind, so fallen manche Vorschriften, die bei dem trassirten Wechsel sich daraus erklären, daß Trassant und Trassat verschiedene Personen sind, weg, z. B. die Acceptation[85]); in so fern jedoch der eigene Wechsel begeben ist und in fremden Händen sich befindet, bedarf auch der Inhaber des eigenen Wechsels, wenn er gegen den Vormann die Regreßklage anstellen will[86]), der wechselrechtlichen Mittel, um sich diese Klage zu sichern, z. B. des Protests. — Eine Ausdehnung der Wechselform auf andere Urkunden, z. B. Pachturkunden, denen man durch Wechselclausel besondere Kraft geben wollte, ist unzweckmäßig. Mittermaier.

Wegzug, s. Abfahrt.

Wehrrecht, s. Waffenrecht.

Weimar, s. Sachsen.

Weltgeschichte, s. Alterthümer.

Welthandel. Schifffahrt. — Eine der größten, wichtigsten und nützlichsten Erfindungen ist unstreitig die Kunst, das Meer mittelst gewisser Transportwerkzeuge, die wir in Deutschland im Allgemeinen Schiffe nennen, zu befahren und dasselbe auf diese Weise dem Menschen dienstbar zu machen. Man nimmt gewöhnlich an, daß die Phönizier die Erfinder der Schifffahrt gewesen sind. Wenigstens haben sie, so weit unsere Geschichte reicht, zuerst das mittelländische Meer befahren. Freilich bewegt sich unsere älteste Geschichte hauptsächlich nur um die Völker, welche an dem mittelländischen Meere liegen, und der mit seiner Bildung weit über unsere Geschichte hinaus gehende Osten ist uns erst in neuerer Zeit bekannt geworden, als seine uranfängliche Cultur bereits wieder in Erstarrung übergegangen war. Aber es ragen aus ihm dennoch bereits in jener früheren Periode so manche Culturmomente in die religiösen Mythen, in die Institutionen und die ganzen Zustände Vorderasiens, Aegyptens und so weiter herüber, daß ein vorgeschichtlicher engerer Zusammenhang zwischen beiden sich gegenwärtig unverkennbar kund gibt. Leicht ist es daher möglich, daß die ursprünglich rohe Erfindung durch die Phönizier nur aus Ostindien an die Ufer des mittelländischen Meeres übergetragen wurde; wahrscheinlich ist es jedenfalls, daß sie in dem meerumrauschten Ostindien mindestens gleich-

84) Gegen die eigenen Wechsel s. Einert, Wechselrecht S. 465.
85) Brem. W.-O. §. 30.
86) Meine Grundsätze §. 357. Nr. IV.

zeitig geübt wurde, wenn sie auch späterhin nicht so weit, wie in Europa, ausgebildet wurde, weil die indische Civilisation selbst in Verfall gerieth. Für diese Ansicht spricht wenigstens, daß die malayischen Proen noch jetzt eine ganz eigene, von den Grundsätzen der europäischen Schiffbaukunde völlig abweichende Construction haben, die jedoch in verschiedenen Beziehungen für die dortigen Meere ungleich zweckmäßiger ist, als die unsrige. Für uns indessen können immerhin die Phönizier als Erfinder dieser nützlichen Kunst gelten, ohne welche das Menschengeschlecht noch in allen Beziehungen sehr zurück sein würde.

Betrachtet man die Formen und die Gestalt der verschiedenen Welttheile, so ist jeder derselben mehr oder weniger von dem anderen entweder durch Meere oder durch unwirthbare Gegenden getrennt. Wie schwierig, ja vielfach unmöglich würden daher die Communicationen zwischen den verschiedenen Welttheilen, ja zwischen den verschiedenen Ländern eines und desselben Welttheils ohne diese nützliche Erfindung geblieben, wie gering würde der Verkehr unter den verschiedenen Völkern des Erdballs noch gegenwärtig sein. Jener Verkehr, der, indem er zunächst den Austausch der verschiedenartigen materiellen Güter der verschiedenen Länder und Zonen zum Zwecke hat, gleichzeitig überall hin Cultur, Gesittung und Städtewesen bringt, zum sicheren Beweise, in wie naher Verwandtschaft die geistigen und materiellen Interessen zu einander sich bewegen. Schifffahrt und Welthandel stehen daher, wie oft jene auch nebenbei der Eroberungslust gedient haben mag, in der engsten Verbindung. Ohne Schifffahrt kein Welthandel und — kann man umgekehrt sagen — ohne Welthandel keine bedeutende Schifffahrt. Die Geschichte der Schifffahrt fällt daher mit der des Welthandels nahe zusammen, und beide wirken nach der Art polarer Kräfte gegenseitig auf einander.

Natürlich war die Schifffahrtskunde in den frühesten Zeiten sehr unvollkommen. Zwar benutzten die Schiffer frühe schon die Sterne als Leiter. Aber sie allein konnten nur sehr unzuverlässige Führer sein, und die Schifffahrt blieb, mit Ausnahme der auf dem überall vom Lande eingeschlossenen Mittelmeere, bloße Küstenschifffahrt, wenn auch dabei einzelne kühne phönizische Schiffer bis nach Preußen zu dem Lande des Bernsteins und bis an die ultima Thule kommen mochten. In den großen atlantischen Ocean konnten sie sich nicht wagen, und eben so wenig mochte der Handel einen anderen Verbindungsweg mit dem fernen Ostindien als den über Vorderasien für seine Geschäfte aufsuchen.

Auf solche Weise wurde das mittelländische Meer die Haupthandelsstraße für den damaligen Waarenzug, der sich von Asien und Afrika aus nach Italien und von da weiter über Deutschland nach dem Westen und Norden, ja selbst nach dem Osten Europa's verbreitete und vertheilte. Der Flor des italienischen und deutschen Städtewesens — Hansa — war die natürliche Folge der Richtung, welche der damalige Welthandel nahm. Begünstiget wurde diese Richtung auf der einen Seite durch den Associationsgeist der lombardischen und deutschen Städte,

der ihnen in jenen Zeiten staatlicher Ohnmacht Halt, Sicherheit und Macht verlieh.

Die zu Anfange des 14. Jahrhunderts erfolgte Erfindung des Compasses wurde in ihrer weiteren Entwickelung die Ursache eines gänzlich veränderten Ganges des Handels. Der Schiffer, der sich, so lange er nur die Sonne und die Sterne zu Führern hatte, nicht weit vom Lande entfernen durfte, weil Wolken ihm diese Führer oft auf lange Zeit entziehen konnten, fand in dem Compaß das sichere und ihn nie verlassende Mittel, sich überall zurecht zu finden. Er durfte sich kühn dem weiten Meere anvertrauen, und war immer gewiß, seinen Lauf nach jedem beliebigen Orte richten zu können. Ungefähr gleichzeitig begannen die Eroberungen der Türken, die sich nach und nach ganz Vorderasiens und Aegyptens bemächtigten und dadurch den zeitherigen Landweg nach Ostindien sperrten.

Von da an begannen die Bemühungen, einen Seeweg nach Ostindien aufzufinden, wozu die Erfindung des Compasses die Mittel in die Hände gab. Das nächste Resultat war die Entdeckung von Amerika; bald darauf, im Jahre 1498, umsegelte Vasco de Gama das „Vorgebirge der guten Hoffnung", und landete an der malabarischen Küste Ostindiens. Dadurch war der durch die Eroberungen der Türken versperrte Weg nach Ostindien auf einer anderen Seite wieder eröffnet. Damit nahm auch der Welthandel einen anderen Gang. Das zeither so belebte Mittelmeer verödete, die Handelsblüthe der deutschen und italienischen Städte verfiel allgemach; theils aus der eben angegebenen Ursache, theils weil die Macht der Regierungen erstarkte, und die zeitherigen Gerechtsamen und Freiheiten der Städte brach.

Wie früher Italien und Deutschland für den Welthandel am Besten gelegen waren, so wurden es nunmehr die weiter westlich gelegenen Länder, von denen die Portugiesen, Spanier, Franzosen, Engländer und Holländer in Ostindien und Amerika große Colonieen anlegten. Deutschland blieb zurück; es fehlte ihm an Einheit und an Flotten. Von da an datirt der Verfall des deutschen Handels, und das Emporkommen des Handels der Portugiesen, Franzosen, Holländer und Engländer. Ueber allen Handel anderer Staaten hob sich jedoch nach und nach der Welthandel, die Schifffahrt und die Macht Englands.

Man sagt uns jetzt häufig, es sei dies zufolge der von Cromwell im Jahre 1651 gegebenen Navigationsacte geschehen, durch welche die englische Schifffahrt große Begünstigungen und großen Schutz gegen die Schiffe der Ausländer erhielt. Sie mag auch das ihrige dazu beigetragen haben. Aber viel mächtiger noch haben andere Ursachen darauf eingewirkt; sie sind: die außerordentlich günstige Lage Englands, der energische Charakter, die Thätigkeit und der Erfindungsgeist des Volkes, die große Sicherheit der Person und des Eigenthums und die politische Freiheit der Engländer. Auf diesen Grundlagen hat sich die englische Schifffahrt und Rhederei auf die erste Stufe erhoben; sie wird sich unter allen Umständen darauf erhalten, so lange keine jener Grundlagen er-

schüttert wird. Noch immer dehnen sich seine Handelsverbindungen nach allen Seiten aus, und die Besiegung China's hat denselben mittelst der den Chinesen aufgelegten Bedingungen eben erst ein neues unermeßliches Feld geöffnet.

Neben der englischen Schifffahrt und Rhederei hebt sich in neuester Zeit besonders wieder die Schifffahrt und Rhederei Frankreichs und der vereinigten Staaten von Nordamerika, obwohl ersteres nur sehr unbedeutende, letzteres gar keine Kolonieen hat. Den letzteren verdankt die Schifffahrt weit die wichtigste Verbesserung, welche sie in der neuen Zeit erfahren hat, die Anwendung der Dampfkraft. Der Amerikaner Fulton war es, welcher im Jahre 1807 zuerst mit einem Dampfboote den Hudson befuhr und dadurch den Schiffen Flügel verlieh. Seine Erfindung wurde von den übrigen seefahrenden Nationen bald angenommen und nach allen Richtungen hin verbessert und vervollkommnet. Gegenwärtig werden alle Meere von Dampfbooten befahren; mittelst derselben gelangt man aus England in 12—14 Tagen nach Nordamerika, und in 34 Tagen nach Calcutta; Reisen, wozu sonst 5—6 Wochen und beziehendlich 9 Monate gebraucht wurden.

Letzteres allerdings ist nur dadurch möglich geworden, daß sich der frühere Handelsweg nach Ostindien über Aegypten wiederum zu öffnen angefangen hat. Zwar ist er noch nicht ganz frei; aber es leidet keinen Zweifel, daß die noch entgegenstehenden Hindernisse in nicht ferner Zukunft gänzlich beseitiget werden dürften. Daran knüpfen sich manche wichtige Fragen.

Es fragt sich, welche Veränderungen daraus hervorgehen werden. Wird die Fahrt um das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Indien ganz aufhören? wird der ganze Waarenzug wieder den alten Weg einschlagen? welchen Einfluß wird dies auf die Schifffahrt der verschiedenen Nationen äußern? Was hat Deutschland dabei zu thun, um alter Vortheile wieder theilhaftig zu werden? Diese und viele andere damit verwandte Fragen tauchen dabei auf. Die meisten derselben werden vollständig wohl erst durch die Zukunft selbst beantwortet werden können. Im Allgemeinen scheint uns nur so viel gewiß, daß die Abkürzung des Transportes nicht anders als vortheilhaft auf den Welthandel einwirken könne. Davon ist hinwiederum eine günstige Rückwirkung auf die Schifffahrt ganz unzertrennlich.

Bereits im Eingange dieses Artikels haben wir bemerkt, daß beide in Wechselwirkung polarer Kräfte zu einander stehen. Verfolgen wir diesen Gesichtspunkt, so zeigt sich uns, daß nicht immer das positive Element auf einer und derselben Seite blieb. Unstreitig war am Anfange die Schifffahrt das positive Element, denn sie war die Bedingung eines lebhaften Verkehrs zwischen den durch Seen von einander getrennten Nationen. Als derselbe einmal angeknüpft war, wurden die Rollen vertauscht; die zunehmende Ausdehnung dieses Verkehrs hatte Vervollkommnung und Ausbreitung der Schifffahrt zur unmittelbaren und nothwendigen Folge.

lands mit den überseeischen Ländern mittelst der eigenen Schiffe, um deutsche Producte dort unmittelbar gegen Colonialwaaren abzusetzen. Aber auch diese Annahme beruht auf einer Täuschung. Die Producte fremder Länder werden nicht gekauft, weil diese Länder dieselben unmittelbar und auf eigenen Schiffen uns zuführen. Sie werden vielmehr gekauft, weil sie unseren Bedürfnissen und Wünschen eben entsprechen. Darum werden sie gekauft, gleich viel, auf welchen Schiffen sie ankommen. Sie werden aber, wenn auch auf eigenen Schiffen hergeführt, nicht verkäuflich sein, sobald sie diesen Wünschen und Bedürfnissen nicht entsprechen; sie werden nur mit Schaden verkäuflich sein, wenn sie ihnen zwar entsprechen, aber nicht in gleichem Grade, wie die gleichartigen aber vielleicht besseren oder verhältnißmäßig wohlfeileren Producte anderer Länder.

Wir dürfen daher, auch bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge, sicher sein, daß mit der Zunahme der Aus- und Einfuhr auch die Rhederei und die Schifffahrt Deutschlands zunehmen werde, die gegenwärtig freilich gegen die anderer seefahrender Völker gar sehr zurücksteht. Noch ganz andere Mittel aber stehen Deutschland zu Hebung seiner Schifffahrt, seiner Industrie und seines Seehandels zu Gebote, als Navigationsacten und Einfuhrverbote.

Entfernen wir von unserer Erziehungsmethode Alles, was darauf abzweckt, den eigenen Charakter und die Energie des Geistes schon in der frühen Jugend zu knechten und zu brechen; entfernen wir überall aus der Gesetzgebung die fremden Rechte und Gerichte, und kehren wir zu der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des deutschen Gerichtsverfahrens und zu den Schöppengerichten zurück; entfesseln wir die Presse, damit sie frei sprechen dürfe von dem, was uns gebricht und was wir brauchen; legen wir dem Associationsgeiste keinerlei Hindernisse und Zwangsjacken mehr an, und gewähren wir dem Volke eine Mündigkeit, welche andere Völker längst haben, die das unsere so sehr verdient und die es sehr bald in ihrem ganzen hohen Werthe achten lernen wird. Dann werden wir bald haben, was uns jetzt fehlt, jene Energie des Charakters, welche keinen Feind scheut und keinem Hindernisse weicht. Sie wird ganz andere Wirkungen auch auf die Schifffahrt hervorbringen, als jene Navigationsacten, die nur der Schlaffheit zum Ruhekissen dienen.

Viel nothwendiger als diese wären, zu Hebung deutschen Handels und deutscher Schifffahrt, Handelsverträge mit fremden, besonders amerikanischen Staaten, welche die deutsche Schifffahrt dort mit derjenigen der am Meisten begünstigten Nationen gleichsetzten und für deutsche Producte vielleicht Zollermäßigungen erzielten. Dann würden gewiß Deutschlands Schifffahrt und Seehandel einen großen Aufschwung nehmen. Aber das nämliche Princip der Unfreiheit, welches dem Volke in Bezug auf seine geistigen Interessen ängstlich vorenthält, was ihm gebührt, wird in seinen weiteren Consequenzen auch dem materiellen Fortschritte desselben nachtheilig. Spanien, die mittel- und südamerikanischen Staaten, vielleicht selbst Belgien und Portugal, gelten als revolutionäre

Länder, mit denen das absolutistische Princip keine Gemeinschaft haben soll. Die meisten Regierungen dieser Länder sind, trotz des Fait accompli, noch gar nicht einmal anerkannt. Daher sind mit ihnen, nach diplomatischen Ansichten, weder diplomatische Verbindungen noch Handelsverträge zulässig. Klügere und weniger bedenkliche Nationen kommen uns indessen zuvor und beuten sie aus. Sie werden sich dort festsetzen, und wir, wie gewöhnlich, zu spät kommen.

So lange diese Hindernisse nicht beseitigt werden, so lange kann die deutsche Schifffahrt keinen großen Aufschwung nehmen, ja selbst Navigationsacten würden entweder ihr oder dem deutschen Seehandel eher schädlich als nützlich werden. Allerdings aber erklärt sich auch aus diesen Zuständen das große Mißverhältniß, welches zwischen der deutschen Rhederei und der Rhederei der Engländer, Nordamerikaner und Franzosen stattfindet.

Das britische Reich besaß im Jahre 1835
25511 Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 2,783,761 Tonnen.

Unter diesen waren 538 Dampfschiffe mit 60,520 Tonnen Tragfähigkeit*). Die Zahl der letzteren hatte sich im Jahre 1840 bereits auf 840, mit einer Tragfähigkeit von etwa 90,000 Tonnen vermehrt.

Die Zahl der französischen Schiffe betrug im Jahre 1839
13,263, mit einer Tragfähigkeit von 1,342,522 Tonnen.

Die Zahl der Dampfschiffe war ungleich größer als in Großbritannien; aber ihre Tragfähigkeit war nur auf etwa 25,000 Tonnen anzuschlagen.

Von der nordamerikanischen Rhederei vermögen wir zwar die Zahl der Schiffe nicht anzugeben; aber der ganze Tonnengehalt derselben wird für das Jahr 1841 auf

1,647,009 Tonnen

angeschlagen.

Die deutsche Rhederei bestand im Jahre 1839 aus
5799 Schiffen mit 613,841 Tonnen Tragfähigkeit.

Davon gehörten Oesterreich 3293 Schiffe mit 165,741 Tonnen Gehalt; Preußen 519 Schiffe mit 148,230 Tonnen Tragfähigkeit; den drei Hanseestädten 435 Schiffe mit 139,068 Tonnen Tragfähigkeit; Mecklenburg 336 Schiffe mit 70,250 Tonnen Tragfähigkeit; Holstein 571 mit

*) Man sieht, wie verhältnißmäßig die Tragfähigkeit der Dampfschiffe noch immer gegen die der Segelschiffe höchst gering ist. Daraus erklärt sich, warum sie auf die Ausbreitung des Welthandels noch keinen großen Einfluß ausgeübt haben. Es folgt aber auch weiter daraus, daß sie noch lange hin nicht ausreichen werden, den Waarentransport auf dem Handelswege über Aegypten zu vermitteln, und daß der Waarentransport auf diesem Wege noch lange den Segelschiffen allein anheimfallen wird. Dann aber wird derselbe viel länger dauern und auch größeren Schwierigkeiten unterworfen sein. Ein Grund mehr, um anzunehmen, daß vor der Hand noch ein sehr großer Theil der Waaren seinen Weg nach Ostindien und zurück nach wie vor um das Vorgebirge der guten Hoffnung nehmen wird.

und so noch manche Ursache vermögen diesen Zustand herbeizuführen, und zwar für Tausende zumal. Nun kann freilich davon gar nicht die Rede sein, solchen unglücklichen Gestaltungen der Gewerbeverhältnisse mittelst Wohlthätigkeitsanstalten im Großen entgegenzutreten. Einerseits wären diese viel zu unmächtig dazu. Andererseits gehören die wenigstens zuweilen anwendbaren Mittel zur Wiederabwendung einer Arbeitslosigkeit ganz anderen Richtungen der öffentlichen Thätigkeit an; so z. B. der Abschließung von Verträgen mit dem Auslande, der Einführung eines Schutzzollsystems, der Einführung ganz neuer Gewerbszweige u. s. w. Allein in einzelnen untergeordneten Fällen kann doch auch durch vernünftige Wohlthätigkeitsanstalten Hülfe geleistet werden. Die hierzu dienenden Einrichtungen sind aber: Werkhäuser; Industriemagazine und Waarenbestellungen auf öffentliche Kosten. — Die ersten bestehen in geräumigen, mit Arbeitsgeräthe und Rohstoffen ausgerüsteten Gebäuden, in welchen unbeschäftigte Gewerbende sich einfinden und Beschäftigung erhalten können. Die Industriemagazine sind offene Kaufläden, welche von einzelnen Arbeitern Waaren zum Verkaufe annehmen und denselben entweder einen Vorschuß darauf leisten, jedenfalls ihnen den Erlös zustellen. Waarenbestellungen endlich können entweder gemacht werden in der Absicht eines Wiederverkaufes, zu welchem etwa dem Verfertiger selbst die Gelegenheit fehlen würde, vielleicht auch auf die Gefahr eines Verlustes hin, oder aber zum eigenen, jedoch nicht entfernteren Gebrauche der bestellenden Anstalt selbst. Es bedarf nun keiner Ausführung, daß diese verschiedenen Vorkehrungen nur in bestimmten einzelnen Fällen überhaupt anwendbar sind, und daß sie auch dann nur in einem kleinen Kreise wirken können. So ist für das vorliegende Bedürfniß einer Hülfe ein freiwilliges Werkhaus nur dann von Bedeutung, wenn es namhafte Mittel zum Ankaufe der in seinen Werkstätten verfertigten Waaren und eine sichere Gelegenheit zur Verwerthung derselben besitzt; eine Voraussetzung, welche eben nicht häufig eintreten möchte. Die Industriemagazine dagegen sind allerdings von beständiger Wirksamkeit; allein theils ebenfalls nur im Kleinen, theils nur für gewisse Gattungen von Waaren. Sie sind hauptsächlich nur eine Wohlthat für Dürftige aus den höheren Ständen, namentlich für Frauen, welche ihrer Hände Arbeit nicht wohl unter eigenem Namen verkaufen können; ferner für Gewerbende, welche ganz unbekannt sind und von den Absatzwegen entfernt wohnen. Der unmittelbare Ankauf von Waaren endlich gewährt zwar eine unmittelbare Hülfe; allein es ist einleuchtend, daß ein Verfahren dieser Art, namentlich als regelmäßige Anstalt, nur unter ganz besonderen Umständen stattfinden kann, und daß dasselbe sogar der gewichtigen Einwendung blossteht, einem an sich nicht haltbaren Gewerbszweige durch künstliche Unterstützung ein sieches Leben zu erhalten und ihn dadurch zu einer bleibenden Verlegenheit zu machen. Das Gesammtergebniß ist somit, daß durch Wohlthätigkeitsanstalten im engern Sinne zur Erhaltung des Werthes und Absatzes einer Arbeit nur selten und nur in untergeordnetem Maße etwas geschehen kann.

2) Vielleicht etwas günstiger stellen sich die Verhältnisse dann, wenn es sich davon handelt, eine neue Art von lohnender Arbeit an die Stelle einer aus irgend einem Grunde werthlos und ungesucht gewordenen zu setzen. Allerdings wird auch hier die Hauptsache durch große staatswirthschaftliche Maßregeln geschehen müssen, wenn es sich von einer weitverbreiteten dauernden Ursache der Arbeitslosigkeit handelt. Für zahlreiche Mengen von brotlosen Arbeitern kann nur durch die Einführung neuer Gewerbe oder Benutzungen des Bodens, durch Gründung von Colonieen innerhalb oder außerhalb des Landes, endlich durch große öffentliche Bauten gesorgt werden. Aber es gibt auch manche Fälle, in welchen Einzelne die Fähigkeit verlieren, sich auf die bisher von ihnen betriebene Weise künftig zu ernähren, während es ihnen an Gelegenheit und an Mitteln fehlt, eine neue lohnende Arbeit zu beginnen. Hier helfend einzugreifen, ist eine schöne Aufgabe für die Wohlthätigkeit, und zwar um so mehr, als die Staatsanstalten selten auf solche Vereinzelte berechnet sind, und auch in der That, da sie das Allgemeinere im Auge zu behalten haben, berechnet sein können. Die anzuwendenden Mittel sind aber hauptsächlich nachstehende: Nicht selten ist in einem Lande die Verfertigung gewisser Gebrauchsgegenstände, welche eines sicheren und beständigen Absatzes gewiß sind, auch weder einer langen Lehrzeit, noch eines großen Betriebscapitales bedürfen, gar nicht bekannt oder wenigstens nicht genügend verbreitet. Hier kann dann durch die Eröffnung von unentgeltlichen Unterrichtsanstalten viel Gutes gestiftet werden, theils überhaupt in volkswirthschaftlicher Beziehung, theils, was hier zunächst zur Sprache kommt, zur Unterstützung solcher, welche anderwärts ihr Brot nicht zu verdienen vermögen. Natürlich läßt sich ein Verzeichniß der passenden Arbeiten nicht im Allgemeinen geben, da hier Alles auf örtliches Bedürfniß und bisherigen Mangel ankommt; aber beispielshalber mögen genannt sein: Spitzenklöppeln, feine Korbarbeiten, Strohflechten, hölzerne Uhren, Perlenstrickerei, Fertigung von Kleidungsstücken, Zubereitung von Lebensmitteln für den auswärtigen Handel oder für Schiffe u. dgl. Nicht erst der Bemerkung aber bedarf es, daß bei der Wahl des zu eröffnenden Unterrichtes mit genauer Kenntniß der wirthschaftlichen Verhältnisse verfahren werden muß; weshalb denn auch ein Wechsel des Gegenstandes von Zeit zu Zeit nöthig sein wird. Ein zweites, auch im Kleineren und somit von einzelnen Wohlthätigkeitsanstalten anwendbares Mittel ist die Beschäftigung bei öffentlichen Bauarbeiten. Nicht leicht wird eine Gemeinde sein, in welcher nicht ein unbefriedigtes Bedürfniß hinsichtlich eines Spazierganges, eines Verbindungsweges, einer Austrocknung oder Fruchtbarmachung besteht, oder welche nicht irgend eine Arbeit zu Nutzen eines Schul-, eines Armenhauses, einer Anstalt für verwahrlos'te Kinder zu unternehmen hätte. Zu diesen Beschäftigungen mögen nur solche Einwohner verwendet werden, welche in ihrem eigentlichen Gewerbe brotlos geworden sind oder auch nur vorübergehend keinen gehörigen Absatz finden. Daß das öffentliche Wesen am Ende noch einen dauernden Nutzen

von dieser Art von Unterstützung hat, mag nebenbei zur Empfehlung dienen.

3) Ein häufiger Grund gänzlicher Verarmung ist, daß es einem wenig Vermöglichen an einem kleinen Capitale fehlt, welches ihm die Befriedigung eines außerordentlichen Bedürfnisses oder die Ueberstehung eines Unglücksfalles möglich machen würde. Durch diesen Mangel wird er dann genöthigt, das Wenige, was er besitzt, zu veräußern, vielleicht selbst das nöthigste Haus- und Arbeitsgeräthe; und ist endlich die Veranlassung zu diesen Ausgaben vorüber, so sieht er sich außer Stand, seine Arbeit fortzusetzen, weil ihm alle Mittel hierzu fehlen, während er, wenn ihm durch einen Vorschuß über die Noth weggeholfen worden wäre, hätte bestehen bleiben und selbst ein solches Anlehen allmälig zurückerstatten können. Das Capital aber wird ihm nicht geliehen, weil er die Schuld in keiner Weise versichern kann, und ihm ein Personalcredit bei den Capitalisten nicht zu Gebote steht. Solche Fälle treten z. B. ein bei Krankheiten, bei Todesfällen und Begräbnissen von Familienmitgliedern, bei Einquartirungen, u. s. w. — Zur Beseitigung dieser Noth sind nun theils besondere Vorkehrungen möglich, welche je für eine gewisse Gattung von Unglücksfällen die nöthige Unterstützung gewähren, sei es mit, sei es ohne vorgehende Beiträge der Betreffenden; theils aber können eigens hierzu bestimmte Creditanstalten helfen. — Die Vorkehrungen der ersteren Art werden gewöhnlich unter dem Gesammtnamen der Hülfscassen begriffen, und können jeden möglichen, wenigstens jeden häufiger vorkommenden Fall einer außerordentlichen Ausgabe berücksichtigen. Am Gewöhnlichsten sind: Krankencassen, aus welchen dem Betreffenden während der Dauer einer Krankheit (etwa beschränkt auf eine längste zugelassene Dauer) ein Beitrag gegeben wird; ferner Leichencassen, welche die Kosten einer Beerdigung darschießen; Beiträge zu Wochenbetten. Die Mittel zu solchen Unterstützungen können aber auf doppelte wesentlich verschiedene Weise beschafft werden. Entweder nämlich fließen sie aus den Beiträgen wohlthätiger Dritter, sei es nun, daß specielle Stiftungen zu solchen Zwecken gemacht sind, sei es, daß ein Theil der allgemeinen Armengelder hierzu verwendet wird. Oder aber tritt eine Anzahl von Personen, welche einen der in Frage stehenden Nothfälle für sich befürchten, zusammen, um durch laufende kleine Beiträge einen entsprechenden Fonds für den eintretenden Fall zu bilden. Die Wirksamkeit der ersteren Gattung von Vorkehrungen hängt natürlich von dem Umfange ihrer Mittel und von der Einsichtigkeit ihrer Verwendung ab. Im Ganzen können sie nur als sehr löblich und nützlich erklärt werden, wenn sie schon den Mangel haben, daß nicht mit Sicherheit auf das Eintreten der Hülfe in jedem Falle zu rechnen ist. Eine Aufmunterung zu Stiftungen dieser Art und eine Bestimmung, welcher gemäß ein Theil der öffentlichen Armengelder zu diesem Zwecke verwendet werden soll, ist daher sehr wünschenswerth; namentlich scheint es eine für die Mildthätigkeit der Frauen sehr passende Aufgabe, durch Vereine für die Unterstützung ärmerer Wöchnerinnen zu

sorgen. Was aber die Gründung eigener Cassen zu dem Zwecke einer erklecklichen rechtzeitigen Unterstützung betrifft, so ist eine solche ohne Zweifel sowohl ein Beweis von Sittlichkeit und Einsicht der arbeitenden Classen, als ein Mittel zur weitern Förderung der ersteren dieser Eigenschaften. Auch haben sie den großen Vorzug, daß sie den Betheiligten ein Recht auf die nöthige Unterstützung geben. Somit können denn auch hier möglichst zahlreiche Vereine dieser Art nur mit Billigung gesehen werden. Jedoch wird der Staat nur seine Pflicht erfüllen, wenn er zugleich für Richtigkeit der Berechnung und Sicherheit der Verwaltung sorgt, so weit dies ohne ungehörige Eingriffe in die Rechte der Bürger geschehen kann. Da namentlich die richtige Berechnung der Beiträge nichts weniger als leicht ist: so scheint eine Bekanntmachung amtlich berechneter, die verschiedenen möglichen Fälle berücksichtigender Tabellen sehr wünschenswerth; und wenn auch kein unmittelbarer Zwang zu deren Einhaltung gerechtfertigt sein mag, so kann auch jedenfalls verlangt werden, daß die Gründe einer Abweichung gegen die zuständige Behörde erklärt werden, und es muß alsdann dem Staate, wenn er diese Gründe unrichtig fände, zustehen, eine öffentliche Abwarnung zu erlassen. — Nicht alle Fälle einer Noth lassen sich aber zum Voraus aussinnen; und manche derselben sind so eigenthümlich und selten, daß die Gründung eigener Abwehranstalten nicht gerechtfertigt wäre, die Bildung freiwilliger Vereine ganz unmöglich ist. Hier bleibt dann nichts übrig, als durch eigens errichtete Creditanstalten (mit Recht auch: Bürgerrettungsanstalten genannt) das zur Ueberwindung des Uebels erforderliche Capital darzuschießen. Die Gründung einer solchen Anstalt ist nicht eben großen Schwierigkeiten unterworfen. Da es sich nicht von Geschenken mit den fraglichen Summen handelt, sondern im Gegentheile sogar, neben der Rückzahlung des Capitals, auch noch mäßige Zinsen gefordert werden mögen, aus denen dann namentlich auch etwaige einzelne Verluste gedeckt werden können: so erfordert eine solche Anstalt durchaus keine bedeutenden laufenden Opfer, sondern nur die ursprüngliche Aufbringung eines Capitales. Auch ist keineswegs eine sehr bedeutende Summe nöthig, um einen verhältnißmäßig großen Nutzen zu stiften, da es in der Natur der Sache liegt, auch zum eigenen Wohle der Schuldner gereicht, daß regelmäßige und baldige Rückzahlungen verlangt werden, somit dasselbe Capital in kurzer Zeit Mehreren helfen kann. Schwieriger ist eine gute Verwaltung. Unerläßlich ist dabei natürlich eine genaue Kenntniß der zu Unterstützenden und ihrer Umstände. Da weder Pfand noch sonstige Sicherheit verlangt und gegeben werden kann, so hängt das Bestehen der Anstalt lediglich von der Sittlichkeit, der Thatkraft der Schuldner und von einer richtigen Beurtheilung der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit eines Wiedergedeihens derselben ab. Zweierlei ist somit einleuchtend. Einmal, daß eine Creditanstalt dieser Art ihre Wirksamkeit nur in einem kleinen Umkreise geltend machen kann. Zweitens, daß lediglich die moralische Ueberzeugung und die Einsicht der Verwalter, nicht aber starre Geschäftsvor-

schriften im einzelnen Falle über Bewilligung oder Verweigerung eines Anlehns entscheiden dürfen. Somit kann denn auch von einer in's Große gehenden und überhaupt von einer Staatsanstalt hier nimmermehr die Rede sein, sondern nur von Privatgesellschaften, höchstens Gemeindebehörden können sich einer solchen Beurtheilung der Einzelnen unterziehen, und auch nur sie den von ihnen bestellten Verwaltern die nöthige freie Hand und gänzliche Unbeschränktheit lassen*).

4) Eine sehr häufige Ursache großen Elendes ist das Erlöschen der persönlichen Arbeits- und Verdienstfähigkeit. Es wirkt solches schon betrübend, wo nur ein einzeln Stehender betroffen wird; im höchsten Maße aber bei dem Erhalter einer Familie, sei es nun, daß derselbe frühzeitig sterbe, sei es, daß er in Siechthum verfalle. Von gänzlicher Abwendung der Thatsache kann in der Regel nicht die Rede sein; die einzige Möglichkeit einer Beseitigung der schlimmsten Folgen ist daher in Anstalten zu suchen, welche für den Eintritt eines solchen Unglückes die nöthigen Unterhaltsmittel gewähren. Zum Glücke ist denn nun auch eine Reihe von Einrichtungen dieser Art ersonnen worden. Ein Theil derselben beabsichtigt die Ersparung eines Capitales, welches dann zum Lebensunterhalte benutzt werden kann, zu erleichtern. Eine zweite Gattung ist auf die Erwerbung einer Rente gerichtet, wobei dann wieder zwischen solchen Renten zu unterscheiden ist, welche dem Einlegenden selbst zu bezahlen sind, und solchen, welche seiner hinterlassenen Familie, Wittwe und Waisen, zufallen sollen. Die Zweckmäßigkeit aller dieser Vorkehrungen kann im Allgemeinen keinem Zweifel unterliegen, indem der Ueberschuß des Verdienstes im kräftigen Alter und bei höherem Lohne, als der Augenblick verzehrt, zur Abwendung der Folgen einer späteren Verdienstlosigkeit benutzt wird. Was aber die verhältnißmäßige Bedeutung der einzelnen dieser Mittel betrifft, so ist die Erwerbung eines Capitales allerdings das an sich Wünschenswertheste, weil es unter allen Umständen, und zwar je nach den Bedürfnissen entweder durch Verwendung des Grundstockes oder nur der Zinsen, Hülfe gewährt, von den sittlichen Folgen der erwerbenden Sparsamkeit ganz abgesehen. Schade nur, daß die Größe des möglicher Weise zu ersparenden Capitales bei Vielen, vielleicht den Meisten, einer gänzlichen und langedauernden Arbeitslosigkeit, namentlich eines Familienvaters, nicht entspricht. Die Erwerbung einer Rente aber steht in jedem Falle einem Capitalbesitze nach, indem sie nur eine Einnahme, nicht aber einen Grundstock verschafft, vielmehr in der Verzehrung eines solchen besteht. Allein wenn einmal die Erwerbung oder Erhaltung eines zureichenden Stocks außer Frage ist, so ist auch sie natürlich von Nutzen, und zwar gleichmäßig, wenn

*) Es möchte vielleicht scheinen, als sei hier auch noch der Pfandhäuser wesentlich Erwähnung zu thun. Allein es ist in hohem Grade zweifelhaft, in wie fern dieselben überhaupt zu den Wohlthätigkeitsanstalten zu rechnen sind. Im Uebrigen s. über dieselben den eigenen Artikel, Bd. XII, S. 466—471.

sie dem Erwerbenden selbst und wenn sie seiner hinterlassenen Familie zu Gute kommt. Von den verschiedenen möglichen Arten einer Rente aber, nämlich einer gleichbleibenden lebenslänglichen, einer einfachen Tontine, endlich einer zusammengesetzten und künstlichen Tontine, erscheint wieder die erstere als die vorzüglichere, indem sie eine bestimmte Summe gewährt, welche somit einer sicheren Lebenseinrichtung zur Grundlage dienen kann, und weil sie nicht den unsoliden und so leicht zu verderblichen Selbsttäuschungen führenden Geist des Glücksspiels nährt. Nur in ganz wenigen Fällen sind Tontinen, wo nicht löblich, doch zu rechtfertigen; dann aber auch wieder die einfachen, als die sicheren und klareren, mehr als die zusammengesetzten. — Unter diesen Umständen sind denn auch die Anstalten, welche zur Erwerbung dieser verschiedenen Arten von Einkommen oder Besitz führen sollen, aller Beachtung und Unterstützung werth. Vor Allem ist dies der Fall bei den Sparcassen, als welche die schnelle und sichere Ansammlung eines Capitales begünstigen (s. über diese wohlthätige Anstalt den eigenen Artikel, Band XIV, S. 670—673). — Auf sie folgen die Lebensversicherungsvereine, welche die Aufgabe haben, beim Tode einer bestimmten Person den Erben ein gewisses Capital zu verschaffen. Allerdings sind solche Vereine nicht blos als Wohlthätigkeitsanstalten zu betrachten, denn sie dienen auch in manchen Fällen, in welchen von Schutz vor Armuth nicht die Rede ist; allein sie können auch zu diesem Zwecke benutzt werden. Ihre Möglichkeit beruht einerseits auf der Regelmäßigkeit der Durchschnittszahlen der Sterbefälle, andererseits auch der schnellen Vermehrung der eingeschossenen Capitale oder Beiträge durch die Verschaffung von Zinses-Zinsen. Eine richtige Berechnung ist keineswegs unmöglich, oder auch nur sehr schwierig; größeren Anstand hat die Zurückweisung solcher Beitrittslustiger, welche unter dem normalmäßigen Gesundheitsstande stehen. Die Einzelheiten der Ausführung können übrigens sehr verschieden sein, je nachdem die Einlagen in einem Capitale oder in jährlichen Beiträgen bestehen, der Verein auf Gegenseitigkeit beruht oder als Gewinnunternehmung betrieben wird, derselbe nur für die ursprünglichen Gründer bestimmt ist, oder fortdauern soll u. s. w. Natürlich sind auch die Vortheile, je nach diesen Verschiedenheiten, etwas größer, etwas kleiner. Allein immer bleibt die Einrichtung eine nützliche, deren möglichste Ausdehnung in jeder Beziehung erwünscht ist. Eine Gewährleistung durch den Staat oder eine sonstige öffentliche Casse ist übrigens nicht nothwendig, richtige Berechnung vorausgesetzt. Doch wird eine nähere Aufsicht des Staates und eine Sorge gegen Betrug an der Gesellschaft dankbar erkannt werden. — Von nicht geringerer Bedeutung sind die Wittwen- und Waisencassen. Diese sichern der hinterlassenen, vielleicht sonst ganz hülflosen Familie eines Mannes, welcher nur seinen persönlichen Erwerb hatte und zu genügender Capitalanlage nicht gelangen konnte, wenigstens ein nothdürftiges Auskommen. Eine richtige Berechnung der zur nachhaltigen Gewährleistung der Renten nöthigen Einlagen ist allerdings schwierig, da nicht blos die mittleren

Sterblichkeitsverhältnisse in Betracht kommen, sondern auch die gegenseitigen Altersverhältnisse der Ehegatten, die Wiederverheirathung von Wittwen, endlich die Zahl der Kinder in minderjährigem Alter. Und schon gar manche Wittwencasse ist aus Mangel an einer solchen richtigen Berechnung gebrochen. Allein da denn doch eine immer längere Erfahrung die zu treffenden Grundsätze genauer an die Hand gibt, so ist keineswegs zu verzweifeln. Höchst wohlthätig ist freilich, wenn irgend eine öffentliche Casse für einen Ausfall einsteht, oder wenn eine eigene Stiftung einen Rückhaltsstock gewähret. Und somit muß, wenn irgend thunlich, nach einer dieser Sicherheiten gestrebt werden. Da eine möglichst große Zahl von Theilnehmern die Einhaltung der Mittelzahlen sichert, und da ferner Unglück und Vermögenslosigkeit in allen Ständen eintreten kann: so ist eine Beschränkung der Theilnahmefähigkeit auf bestimmte Kreise der Gesellschaft ganz unpassend. Nur natürlich, wenn irgend eine große Anstalt für ihre eigenen Angehörigen aus eigenen Mitteln sorgen will, und also bei etwaiger Unzureichenheit die erforderlichen Zuschüsse macht, mag eine beliebige Begrenzung Statt finden. So bei Wittwencassen von Geistlichen, welche ein Kirchengut hinter sich haben; oder Cassen für die Wittwen und Waisen von Staatsdienern, Militärpersonen u. s. w., falls die Staatscasse eintritt, und wenn dieselben eigentlich nur einen Besoldungstheil ausmachen. Ob es den socialistischen Strebungen gelingen wird, überhaupt für alle Wittwen und Waisen Hülfscassen zu bilden, wie neuester Zeit vorgeschlagen wird, mag die Zukunft lehren. Die Aufgabe ist eine eben so schöne, als schwierige. — Was endlich die Leibrenten, Tontinen und zusammengesetzte Tontinen (Rentenanstalten) betrifft, so ist bei allen ein Capital einzuzahlen, für welches der betreffenden Person (nicht nothwendig dem Einzahlenden selbst) eine größere Rente, als der landübliche Zins lebenslang bezahlt wird, wogegen das Capital selbst verfällt. Bei der Leibrente wird die größere Rente möglich durch allmälige Aufzehrung des Capitales; bei Tontinen durch den Heimfall der Rententheile der früher sterbenden Gesellschaftsgenossen; bei den Rentenanstalten noch überdies durch die Zinsen aus dem Vermögen früherer ganz ausgestorbener Jahresvereine. Bei der ersten bleibt die Rente immer gleich; bei den beiden letzten steigt sie unter günstigen Umständen sehr bedeutend. Die Leibrente dient also zur Verschaffung eines Lebensunterhaltes gegen die Verzichtung auf Hinterlassung einer Erbschaft; die Tontinen in allen ihren Formen aber zu einem mit den Jahren steigenden, bei ungewöhnlich hohem Alter selbst Reichthümer verschaffenden Einkommen. Hieraus geht denn auch die Beantwortung der Frage hervor, für welche Fälle diese Vorkehrungen passen? Leibrenten lediglich für Personen, welche von einem kleinen Vermögen, das mit seinen gewöhnlichen Zinsen sie nicht nähren würde, in ihren späteren Jahren wollen leben können, und die sich nicht darum bekümmern, ob sie etwas hinterlassen. Tontinen und Rentenanstalten aber sind ein Glücksspiel, in welchen auf ein hohes Leben und durch dieses auf immer zunehmenden Wohlstand ge-

hofft, im Uebrigen aber auch auf das einbezahlte Capital für die Erben verzichtet wird. Erstere verdienen somit in gewissen Fällen Billigung; in einzelnen können sie sogar nothwendig sein. Und da der Vertrag erst in dem Augenblicke geschlossen zu werden braucht, in welchem Arbeitslosigkeit, und somit Noth eintritt: so ist das Bestehen einzelner solcher Vorkehrungen zu billigen. Daß sie der Staat gründe, ist übrigens nicht nöthig, noch wohl auch nur zu wünschen; die Berechnung ist leicht und längst von Sachverständigen gemacht. Tontinen und Rentenanstalten verdienen den Tadel jedes Glücksspieles; sie sind fehlerhaft eingerichtet, weil schon in früher Jugend in der Regel eingetreten wird, somit lange, ehe nur die Nothwendigkeit einer Verzehrung vom Capital vorliegt; endlich unzweckmäßig, weil keine Art von Sicherheit ist, daß der höhere Ertrag zu gleicher Zeit mit der Noth eintritt. Wenn daher auch in Achtung des Rechts selbstständiger Bürger solche Einrichtungen nicht unbedingt zu verbieten sind: so sind sie doch auch sicherlich nicht vom Staate zu begünstigen, noch weniger von ihm selbst zu unternehmen. Und wenn, wie schon nicht selten geschah, Täuschungen des Publicums durch die Vorspiegelung unmöglicher Vortheile versucht werden, so ist vom Staate zu erwarten, daß er die Einsicht hat, solches einzusehen, und das Pflichtgefühl, es zu verbieten und zu bestrafen. Im Ganzen ist das Blühen solcher Anstalten kein gutes sittliches und wirthschaftliches Zeichen einer Zeit.

II. Anstalten zur Unterstützung Dürftiger und Unglücklicher.

In nur allzu vielen Fällen werden die bisher erörterten und empfohlenen Anstalten entweder nicht die hinreichenden Mittel besitzen, um jeder Armuthsursache in ihrem Bereiche abzuhelfen, oder finden sie auf vorkommende Zustände keine Anwendung. Die Nothwendigkeit einer Erleichterung wirklich eingedrungenen Elendes tritt daher immer wieder ein. Da nun die Gestattung von Bettel außer Frage ist, wegen der vielfachen sittlichen, wirthschaftlichen und rechtlichen Folgen, welche diese ungeordnete und blinde Art der Armenunterstützung unwandelbar nach sich zieht (s. Art. „Armenwesen" Bd. II, S. 17 ff.); so müssen geordnete und die Gesammtheit der möglichen Fälle umfassende Anstalten getroffen werden, und in so fern also nicht durch eine genügende und nachhaltige Privatwohlthätigkeit gesorgt ist, tritt eine Verbindlichkeit der allgemeinen Cassen, sei es der Gemeinde und Bezirke, sei es des Gesammtstaates, ein.

Nichts ist einleuchtender, als daß eine unpassende und verkehrte Einrichtung und Anwendung dieser Anstalten nicht nur den Zweck unerreicht läßt, die Mittel zu minder Nöthigem verwendend, sondern daß sie sogar positiven Schaden anrichten kann, indem sie zu Müßiggang und Lüge aufmuntert, damit aber das Uebel immer mehr vergrößert und vergiftet. Es sind daher im Allgemeinen und bei jeder einzelnen Gattung insbesondere wohlüberlegte Regeln aufzustellen und strenge einzuhalten. Die wichtigsten dieser allgemeinen Grundsätze sind aber folgende: Vorerst steht zwar fest, daß Jeder, welcher erwiesenermaßen nicht im Stande ist,

auch nur die dringendsten Nothwendigkeiten des Lebens zu befriedigen, hierzu in Stand gesetzt werden muß; allein damit diese sichere Aussicht nicht ein unwiderstehlicher Anreiz zu Müßiggang und Liederlichkeit sei, ist einerseits nöthig, das eigentliche Gesindel in Zwangsarbeitshäuser zu bringen, andererseits aber, die Unterstützung des achtungswerthen Armen auf Wenigeres zu stellen, als er sich durch Arbeit und Sparsamkeit verschaffen könnte. Zweitens muß wo möglich die Uebernahme in gänzliche Verpflegung vermieden werden, theils weil diese zu viel kostet, theils weil ein Emporarbeiten zu erneuerter eigener Selbstständigkeit aus solchem Zustande gänzlicher Pflege kaum denkbar ist. Mit anderen Worten, es sind die Armen, wenn irgend thunlich, in der Lage als Hausarme zu erhalten. Allerdings werden immer ganze Classen von Unglücklichen, wie z. B. Kinder, völlig arbeitsunfähige Greise, Kranke u. s. w., ganz in Verpflegung genommen werden müssen; allein je strenger man sich an die unerläßlichen Fälle hält, desto leichter und besser sind die Anstalten hierzu zu treffen. Ein dritter Grundsatz ist, daß in der Regel kein baares Geld gegeben werden darf, wegen der für Viele allzu starken Versuchung nutzloser und das eigentliche Bedürfniß unbefriedigt lassender Verwendung. Endlich sollte es einer besonderen Bemerkung nicht erst bedürfen, daß eine herabwürdigende und rohe Behandlung der zu Unterstützenden eine Unmenschlichkeit ist. Res sacra miser.

1) Anstalten zur Unterstützung von Hausarmen. Wenn, wie eben bemerkt, in der Regel kein baares Geld gegeben werden soll, und wenn, auf der anderen Seite, die Unterstützung mit vielen kleinen Beiträgen zu viele Mühe und Verwaltungskosten machen würde; überdies dem Unterstützten die Entwerfung und Einhaltung eines Wirthschaftssystems bei solchem Verfahren nicht möglich ist: so folgt von selbst, daß die Hülfe für einen nur theilweise zu Unterstützenden in der unentgeltlichen oder wenigstens sehr erleichterten Lieferung einiger Hauptlebensbedürfnisse besteht. So ist also demselben Wohnung, oder Kleidung, oder Speise, oder Heizung zu verschaffen, oder unentgeltliche Erziehung und Unterbringung der Kinder, ärztliche Hülfe in Krankheiten u. s. w. Und zwar ist dem Einen mehr, dem Andern weniger zu gewähren, je nach dem Grade seines aus eigenen Mitteln ungedeckten Bedürfnisses. Es fehlt nun auch an Vorkehrungen hierzu in den meisten Ländern keineswegs. Vieles geschieht durch freiwillige Vereine oder Stiftungen; Anderes besorgen die Gemeinden. Namentlich sind hier auch die Suppenanstalten, die Holzmagazine, die Armenärzte und Apotheken (secours à domicile) zu erwähnen. Von höchster Wichtigkeit für diesen ganzen Zweig der öffentlichen Wohlthätigkeit sind vollständige und richtige Armenlisten, in welchen der Grad der Bedürftigkeit und die sittliche Würdigung sämmtlicher auf Unterstützung Anspruch Machender verzeichnet ist. Ihre Entwerfung erfordert natürliche genaue Orts- und Personenkenntniß, unverdrossenen Willen und Einsicht, und da hier mit einer geistlosen Schreiberarbeit oder einer tagelöhnernden Gewissenlosigkeit nichts

ausgerichtet ist: so ist die Verwendung freiwilliger, und somit eifriger, Armenfreunde sehr gerathen.

2) Die Unterstützung völlig Hülfloser, also ohne alle Arbeitsfähigkeit und ohne alles Vermögen sich Befindender, zerfällt in drei Hauptrichtungen: in die Unterstützung von Kindern; von Gebrechlichen sei es aus Alter, durch Zufälle oder von Natur; endlich von Kranken. — Ueber die unbedingte Nothwendigkeit der Versorgung armer Kinder kann natürlich nicht der mindeste Zweifel obwalten. In so fern also nicht durch Privatwohlthätigkeit das Erforderliche geschieht, muß auf Kosten der Gesellschaft Elend abgewendet und Bildung zu nützlichen Gliedern des Staates gegeben werden. Dagegen ist aber auch klar, daß zu einer Erziehung auf öffentliche Kosten nur unter der Voraussetzung des Mangels an eigenem Vermögen und des Nichtvorhandenseins von aufnahmepflichtigen und aufnahmefähigen Verwandten die Rede sein kann. Eine Untersuchung über diese Vorfragen muß daher immer (Fälle plötzlicher Noth und vorläufiger Rettung ausgenommen) der Aufnahme in öffentliche Verpflegung vorangehen. Der Steuerpflichtige ist nicht verbunden, die Kinder Dritter, welche selbst dazu im Stande wären, zu erziehen und ihnen einen Lebensweg zu eröffnen. Schon aus diesem Grunde, ist daher der ganze Grundgedanke der Findelhäuser, nämlich die unbedingte und ununtersuchte Aufnahme jedes dargebotenen Kindes, ein unrechtlicher, ein unsittlicher und ein wirthschaftlich verderbender, von so vielen anderen nachtheiligen Folgen gar nicht zu reden (s. Weiteres in Bd. V, S. 373—376, Art. „Findelhaus"). Anders freilich bei den Waisenversorgungsanstalten, welche nur nach Erforschung aller Verhältnisse und Verbindlichkeiten die Last übernehmen. Diese sind eine große Wohlthat, und ihre zweckmäßige Einrichtung eine heilige Pflicht. Die vielbestrittene Hauptfrage, ob die Kinder in Waisenhäusern gemeinschaftlich zu erziehen oder aber einzelnen Pflegeeltern anzuvertrauen seien, ist einfach zu lösen. So viele in durchaus rechtlichen und feinfühlenden Familien untergebracht werden können, sollen allerdings diese Erziehung erhalten, als nicht nur die wohlfeilere, sondern auch die für's Leben bildendere, dem Körper und Gemüthe zuträglichere. Allein da die Auffindung so vorzüglicher Menschen nur ein glücklicher Zufall, jedenfalls der Zahl nach nur beschränkt ist: so bleiben Waisenhäuser ein unerläßliches Bedürfniß für die übrigen, leicht die Mehrzahl bildenden Pfleglinge. Daß für möglichst gute körperliche und geistige Erziehung und für zweckmäßige Unterbringung in einer Lebensbahn zu sorgen ist, versteht sich von selbst. Und ist diese Aufgabe auch eine schwierige, so ist sie keineswegs unlöslich*). — Für Gebrechliche müssen Versor-

*) Als eigene Arten von Kinderverpflegungsanstalten sind zu bemerken die sogenannten Wehrlianstalten und die Rettungshäuser für verwahrlos'te Kinder. Jene sind auf den Grundsatz strenger ländlicher Beschäftigung von früher Jugend an und auf gelegentlichen Unterricht neben und bei der Arbeit gegründet, und beabsichtigen namentlich auch, da diese Arbeit be-

gungshäuser (Hospitäler, Armenhäuser, Pfründhäuser u. s. w.) bestehen, in welchen sie mit den Lebensnothwendigkeiten versehen und, wenn dies möglich ist, mit angemessenen Arbeiten beschäftigt werden. Eigenthümliche Grundsätze über die Verwaltung und Beschaffenheit dieser Anstalten sind nicht auszuheben. Sie haben die allen großen und von vielen Menschen bewohnten Gebäuden gemeinsamen Regeln der Reinlichkeit, Ordnung, Gesundheit zu erfüllen. Daß die den Pfleglingen zuzumuthenden Arbeiten nicht über ihre Kräfte und nicht gegen ihre Ehre gehen dürfen, sollte nicht erst bemerkt werden dürfen. Soll doch eine Wohlthat und keine Grausamkeit erzeugt werden. Ein nicht selten weiterer Unfug ist die Gestattung des Eintrittes von Vermöglichen gegen die Bedingung einstiger Beerbung. Dadurch werden den eigentlich Bedürftigen die Plätze weggenommen, und ist die Gegenwart gegen die Zukunft vernachtheiligt. Eine eigenthümliche Art der Versorgungshäuser sind die Invalidenhäuser, bestimmt für Krieger, welche im Dienste des Vaterlandes verstümmelt, siech und alt geworden sind. Das Wenigste, was der Staat für einen solchen Mann, der ihm Jugend, Gesundheit und häufig auch den gewünschten Lebenszweck geopfert hat, thun kann, ist doch sicherlich, daß er ihn nicht hungersterben oder betteln läßt. Daß die Einrichtung einer solchen Anstalt militärisch geordnet sei, versteht

---

zahlt wird, möglichste Wohlfeilheit, wo nicht gar Erhaltung aus eigener Einnahme. Sie sind vortrefflich, wenn ein Mann von hoher Einsicht, unbegrenzter Aufopferung und großer Kraft an der Spitze steht, und wenn Gelegenheit zu massenhafter Beschäftigung der Kinder in der Nähe der Anstalt ist, z. B. auf einem großen Landgute. Ohne diese beiden Bedingungen aber, deren Verbindung namentlich selten sein möchte, sind sie unmöglich oder das schlechteste Denkbare. Ihre Anwendung kann somit nur ganz beschränkt sein. — Die Rettungshäuser gehören in so fern nicht streng logisch zu den Waisenhäusern, weil die Aufnahme nicht sowohl durch die wirthschaftliche, als durch die sittliche Nothwendigkeit bedingt ist: allein moralische Waisen sind immer in Frage. Der Zweck ist, wie schon der Name ergibt, die sittliche und wirthschaftliche Rettung von Kindern grundverdorbener Eltern, wie es deren nur zu viele in den untersten Schichten der Gesellschaft gibt. Eine Trennung von den eigentlichen Waisenhäusern ist nöthig zur Vermeidung einer Ansteckung der letztern, und weil eine ganz verschiedene Zucht in beiden sein muß. Bei ihnen kann es sich allerdings nicht blos von einem Rechte zur Uebergabe eines Kindes handeln, sondern auch von der Pflicht zur Ueberlassung. Bei aller Achtung des Elternrechts ist ein Staatsgesetz, welches notorisch schlechten und ihre Kinder schlecht machenden Menschen, wie z. B. Landstreichern, gewerbsmäßigen Bettlern, Dieben und Betrügern, Huren u. s. w., diese Kinder zu besserer Erziehung abnimmt, völlig begründet und eine Wohlthat für die Betreffenden, so wie für die ganze Gesellschaft. Die Gründung und Erhaltung solcher Rettungshäuser mag aber durch Privaten oder vom Staate geschehen; im ersteren Falle wird der Staat jedenfalls kräftige Begünstigungen eintreten zu lassen haben. An Beispielen guter Anstalten dieser Art fehlt es nicht, besonders verdient Würtemberg in dieser Beziehung ein großes Lob, indem in diesem kleinen Lande, außer einer vom Staate unterhaltenen Anstalt für Vagantenkinder, gegen dreißig von Privaten gestiftete und unterhaltene Anstalten bestehen, welche mehrere Tausende von Kindern christlich und in Ordnung erziehen.

ſich von ſelbſt. Die Gewohnheit der alten Krieger, die innere Zweckmäßigkeit der Sache und der Anſtand fordern es gleichmäßig. — Was endlich die Anſtalten für die Verpflegung Kranker betrifft, ſomit die öffentlichen Krankenhäuſer, ſo kann über den Nutzen und über die dringende Nothwendigkeit derſelben gar keine Frage ſein. Ein ſchrecklicheres Schickſal, als hülflos auf dem Schmerzenslager zu ſein, entweder verlaſſen von aller Welt oder umgeben von einer verhungernden und verzweifelnden Familie, ohne Nahrung, ohne Bett und Heizung, läßt ſich nicht denken. In der Mitte einer geſittigten und chriſtlichen Geſellſchaft ſoll dieſes gar nicht vorkommen können. Die Einrichtung iſt an ſich eben nicht ſchwierig; auch ſind die gediegenſten Arbeiten darüber vorhanden: nur die Mittel können einen Anſtand machen. Allein da gerade für dieſes Bedürfniß ſeit Jahrhunderten ſich Stiftungen gehäuft haben, ſo fehlt es ſehr häufig hieran nicht. Das Weitere mag und muß die Geſellſchaft zuſchießen. In großen Städten und bei reichen Mitteln wird ſogar eine Mehrzahl von Krankenhäuſern, vertheilt in den Quartieren oder etwa auch abgetheilt nach den verſchiedenen Krankheiten, Bedürfniß ſein. Auf dem flachen Lande treten mehrere Orte oder Bezirke paſſend zu einem gemeinſamen Hauſe zuſammen. Daß eine ſolche Anſtalt noch gelegentlich als Unterrichtsmittel für die angehenden Aerzte benutzt werden kann, iſt ein bedeutender Nebenvortheil. Von großer Bedeutung für die Kranken iſt eine gute Abwartung. Als ein unübertroffenes Muſter derſelben ſteht bei der katholiſchen Bevölkerung der Orden der barmherzigen Schweſtern. Sehr wohlthätig iſt daher die jüngſt verſuchte Nachahmung der Proteſtanten in der Anſtalt der Diaconiſſinnen, deren Beſtand und Gedeihen ſomit alles Heil zu wünſchen iſt.

R. Mohl.

Wuchergeſetze. — Das geſetzliche Ankämpfen gegen den Zinswucher reicht bis in das hohe Alterthum hinauf. Das moſaiſche Geſetz verbot den Juden das Zinſennehmen unter ſich überhaupt. „Du ſollſt keinen Wucher nehmen von deinem Bruder, keinen Wucher von Geld, keinen Wucher von Speiſe, keinen Wucher von irgend Etwas, womit man wuchert. Vom Fremden magſt du Wucher nehmen, aber nicht von deinem Bruder.“ 5 Moſ. 23, 19. 20. Dieſes Verbot der moſaiſchen Geſetzgebung wurde durch das kanoniſche Recht auch ein Geſetz für die Chriſtenheit, namentlich auch geltendes Recht für Deutſchland. Das kanoniſche Recht bedroht den Zinswucher mit Excommunication, mit dem Verluſte der Teſtamentsfähigkeit und der Verſagung eines chriſtlichen Begräbniſſes. Die deutſchen Reichsgeſetze ſanctionirten das Verbot, bedrohten aber anſtatt anderer öffentlichen Strafen das Zinſennehmen mit dem Verluſte des vierten Theils des Capitals. Nur die Juden hatten das Privilegium, Wucher zu treiben, d. h. Geld gegen Zinſen an Chriſten zu verleihen*).

*) Eichhorn, Deutſche St.- und R.-G. II. §. 250. (4. Ausg.)

Das Verbot des Zinsennehmens bestand in Deutschland bis in's 17. Jahrhundert fort. Indessen vereitelte das Bedürfniß mehr und mehr das Verbot. Nicht nur, daß die Juden und eigentlichen Wucherer bei der Abwehrung des Angebots von Capitalien durch ehrliche Capitalisten ihre Forderungen um so höher steigern konnten: auf dem Lande waren es die Rentenkäufe, welche in Ermangelung eines geordneten Hypothekenwesens dem Grundbesitzer möglich machten, auf seinem Boden gegen die Verschreibung ablösbarer (vom Gläubiger aber unaufkündbarer) Renten Geld aufzunehmen; in den Städten kamen ähnliche Verschreibungen auf Häuser vor; überdies wurde namentlich hier das Zinsenverbot am Wenigsten geachtet, so daß allmälig das Zinsennehmen, obwohl mit Zaudern, von den Reichsgerichten, endlich von den einzelnen Landesgesetzen, als erlaubt anerkannt wurde. Nur trat eine Beschränkung des Zinsfußes auf 5 oder 6 Procent ein, und nun erschien als Wucher erst ein höherer Zinsenbezug, als dieser erlaubte.

Die Verdrängung des kanonischen Zinsenverbots und der entsprechenden reichsgesetzlichen Bestimmungen wurde in Verbindung mit den unabweislichen Bedürfnissen des Verkehrs, namentlich durch die Anwendung des römischen Rechts in Deutschland bewirkt. Schon die 12 Tafeln und spätere gesetzliche Bestimmungen gestatteten den Zinsenbezug in Rom. Zu Cicero's Zeit betrugen die erlaubten Zinsen 12 Procent. Die neuesten römisch-rechtlichen Bestimmungen unter Justinian aber waren folgende:

1) Personae illustres können sich nur 4, Kaufleute 8, alle Uebrigen 6 Procent bedingen; nur bei besonderer Gefahr, z. B. bei Darlehen für Seereisen, sind 12 Procent gestattet;

2) die aufgeschwollenen Zinsen können niemals in einem die Capitalsumme übersteigenden Betrag (ultra alterum tantum) zurückgefordert werden;

3) die Zinsen zum Capitale zu schlagen und Zins von den Zinsen zu nehmen (Anatocismus) ist unerlaubt.

Diese Bestimmungen des römischen Rechts gingen im 17. Jahrhunderte in die Praxis der deutschen Reichsgerichte und in die deutschen Particulargesetze mit der Festsetzung des Zinsfußes auf 5 oder 6 Procent über und haben sich zum Theil bis in die neueste Zeit erhalten.

Fragt man nach der Zweckmäßigkeit dieser Jahrtausende hindurch bestandenen Zinsgesetze, so leuchtet vor Allem ein, daß ein absolutes Verbot des Zinsenbezugs unter allen Umständen, namentlich aber in unserer Zeit, verwerflich ist, in welcher die Anlehen zu lucrativen Zwecken — von Staatsanlehen abgesehen — die bei Weitem überwiegende Mehrzahl bilden. Selbst unter Umständen, wo Nothschulden die Mehrzahl bilden, gereichen absolute Zinsverbote unbedingt zum Nachtheile der Borgenden selbst. Denn sie bewirken zunächst bei allen denjenigen, welche Capitalien zu sammeln, aber nicht selbst in Erwerbsgeschäften anzulegen im Stande sind, eine Abneigung gegen das Capitalisiren, jedenfalls gegen das Ausleihen von Capitalien; sie vermindern also die Möglichkeit,

jedenfalls die Geneigtheit der Capitalisten, Darlehen zu geben, und veranlassen auch da, wo Capitalien gebildet sind, sie als Schätze anzusammeln und für den Nothfall aufzubewahren.

Indem hierdurch ein Mißverhältniß zwischen dem Angebote von Capitalien zur Nachfrage nach denselben zum Nachtheile der Borgenden durch die Macht des unzweckmäßigen Gesetzes herbeigeführt wird, rufen die Verbote künstlich einen heimlichen Wucher in's Leben, der bei der Gefahr für den Gläubiger, dem strafenden Gesetze zu verfallen, doppelt zum Nachtheile des Bedürftigen ausfällt. Sie schaden aber namentlich auch, weil sie den Unternehmern von Erwerbsgeschäften die Fähigkeit rauben, Unfälle in ihrer Wirthschaft durch Beiziehung fremder Capitalien zu repariren, ihre Wirthschaft durch Beiziehung von solchen zu verbessern; sie halten die Zunahme des Wohlstandes bei den vermöglicheren Classen sowohl, als bei den ärmeren zurück und wirken überhaupt direct und indirect ihrem Zwecke entgegen.

Diese Unzweckmäßigkeit und Unnatürlichkeit des Zinsenverbots, namentlich bei Anlehen zu gewerblichen Zwecken, führte auch mit natürlicher Nothwendigkeit zu der schon erwähnten (erlaubten) Umgehung desselben durch Rentenverschreibungen, zur Privilegirung der Juden zum Wuchern und endlich zu gänzlicher Aufhebung des absoluten Zinsenverbots.

Es fragt sich nun aber, ob es, wenn die Unzweckmäßigkeit absoluter Zinsenverbote anerkannt ist, nicht im volkswirthschaftlichen Interesse wünschenswerth sei, daß zur Erleichterung der Production und zum Zwecke der Herbeiführung einer angemessenen Einkommensvertheilung der Zinsfuß auf ein billiges Maß durch die Gesetzgebung herabgedrückt werde? oder ob vielmehr die Bildung des Zinsfußes völlig dem freien Verkehre, der freien Uebereinkunft der Parteien zu überlassen sei? Gegen eine gesetzliche Regulirung des Zinsfußes läßt sich überhaupt Folgendes geltend machen: die Höhe der landesüblichen Zinsen beruht nicht auf einer willkürlichen Stipulirung der Capitalisten, sondern sie ist, wie der Pachtzins von Grundstücken, der Miethzins von Gebäuden ꝛc., ein Product der Gewerbs- und Verkehrsverhältnisse. Der Zinsfuß eines Landes richtet sich im Allgemeinen zunächst nach der Größe der Gewinnste, die sich aus der Mehrzahl der unter der Beihülfe von Capitalien betriebenen Unternehmungen ergeben. Je größer der Ueberschuß ist, welcher den Unternehmern nach Abrechnung ihres nothwendigen Unterhalts, ihrer Auslagen für Rohstoffe, Arbeitslöhne ꝛc. in der Regel sich ergibt, desto größer kann der Antheil sein, welcher den Capitalisten von dem Gewinne aus der Unternehmung zufließt, desto höher können die Letzteren mit Recht ihre Forderungen für den Verzicht auf die eigene lucrative Benützung ihrer Capitalien steigern. Die Größe der erwähnten Capitalgewinnste aber ist ein Resultat der Productions- und Verkehrsverhältnisse, und steigt und fällt mit dem Entwickelungsgange derselben. Mit Recht steigt und fällt daher auch der Antheil der

Capitalisten an den Gewinnsten dem Wechsel derselben gemäß, und schon mit Rücksicht auf diesen Bestimmungsgrund des Zinsfußes erscheint eine feststehende gesetzliche Regulirung desselben nicht gerechtfertigt. Die Quote, welche dem Capitalisten von den Capitalgewinnsten gebührt, ist aber wieder keine zum Voraus bestimmbare, sondern die Theilung des Capitalgewinns zwischen den Capitalisten und Unternehmern hängt theils von dem Grade des Vertrauens ab, das die Darleiher in einer bestimmten Zeit im Allgemeinen oder im individuellen Falle den Borgern schenken können; das sie veranlaßt, im Hinblick auf die größere oder geringere Gefahr von Verlusten ihre Forderungen zu steigern oder zu mindern; theils von dem Verhältniß der Nachfrage zum Angebot von Capitalien, das, wenn es ungünstig für die Borger ist, sie zu höheren Zinsversprechungen, die Capitalisten zu höheren Forderungen veranlaßt.

Sowohl der Grad des Credits der Borger, als das Verhältniß von Angebot und Nachfrage aber ist wechselnd und mannigfach verschieden, und so ist auch in der Natur dieser Verhältnisse ein Wechsel des Zinsfußes in verschiedenen Zeiten, und eine Verschiedenheit desselben gegenüber von verschiedenen Borgern begründet, eine allgemeine Fixirung also auch aus diesen Gründen nicht räthlich.

Wollte man trotz dieser entgegenstehenden Gründe den Zinsfuß gesetzlich reguliren, so müßte das Gesetz, um nicht störend auf den Verkehr einzuwirken, einen den volkswirthschaftlichen Verhältnissen angemessenen Zinsfuß zu Grunde legen und überdies das Maximum so hoch halten, daß auch für die verschiedenen Grade der Gefahr eine entsprechende Zinssteigerung ohne Gesetzesübertretung möglich wäre. Damit aber würde sich ein gesetzlicher Zinssatz ergeben, der im günstigsten Falle nur den selteneren übermäßigen Zinssteigerungen entgegentreten würde; der Zweck, den gewöhnlichen Zins auf ein für Production und Einkommensvertheilung billiges Maß herabzusetzen, könnte aber hierdurch nicht erreicht werden, so fern nicht das Gesetz selbst auf die verschiedenen Grade von Gefahr Rücksicht nehmen wollte, was jedenfalls nur unvollkommen ausgeführt werden könnte. Würde aber ohne Rücksicht auf die den Zinsfuß bestimmenden Verhältnisse ein niedrigerer Zinssatz angenommen, als diesen Verhältnissen angemessen wäre, so würde die Folge eine heimliche Umgehung des Gesetzes sein, die, nur in geringerem Grade, die Nachtheile des Zinsenverbots für den Borger nach sich ziehen, d. h. die Zinsen einfach steigern, anstatt niederhalten würde. Es kann daher nicht die Aufgabe der Gesetzgebung sein, den Zinsfuß unter denjenigen Stand *herabzudrücken*, der aus den Verkehrsverhältnissen als der natürliche sich ergibt, vielmehr bleibt nur die Frage übrig, ob nicht ein den *ehrlichen Verkehr nicht störendes*, aber doch übermäßigen wucherlichen Zinssteigerungen entgegentretendes Maximum als räthlich erscheint? Für die Verneinung dieser Frage kann angeführt werden, daß, besonders unter den gegenwärtigen volkswirthschaftlichen Verhältnissen, nicht wohl ein Borger an einen einzelnen Capitalisten ausschließlich gewiesen ist, daß die Concurrenz von öffentlichen Leihcassen ei-

nem verwerflichen Wucher am Besten entgegenwirkt, und daß da, wo trotzdem der Wucher sein Wesen treibt, auch ein gesetzliches Maximum und Strafandrohung wenig Wirkung verspricht.

Indessen ist doch Folgendes in Erwägung zu ziehen:

Wenn allerdings das Bedürfniß eines gesetzlichen Einschreitens gegen den Wucher um so mehr abnimmt, je mehr sich Bildung unter den unteren Volksclassen verbreitet, und je mehr durch öffentliche Leihcassen, überhaupt durch Verbesserung des Creditwesens auch dem Bedrängten die Aufnahme von Anlehen gegen billige Zinsen erleichtert ist, so dürfte sich doch nicht behaupten lassen, daß diese Bedingungen bereits in einem solchen Maße erfüllt sind, daß alle Vorsorge des Gesetzes für die unteren Classen überflüssig wäre. Gerade die bedürftigsten Borger sind oft nicht in der Lage, die von den Leihcassen geforderte Sicherheit zu leisten; oft sind sie veranlaßt, die Aufnahme von Schulden nicht kund werden zu lassen, und ziehen es deshalb vor, sich an einzelne Capitalisten zu wenden; oft fehlt es ihnen zugleich an hinreichender Bildung, um die von den Capitalisten gestellten überbürdenden Bedingungen zu durchschauen.

Für solche Fälle ist es nützlich, wenn das Gesetz dem hülflosen Bedrängten, wenigstens so weit es in seiner Macht steht, hülfreich an die Hand geht. Wenn auch unmöglich allem Wucher hierdurch gesteuert werden kann, von Bedeutung ist es immer, wenn nicht blos das Sittengesetz, sondern in dessen Geist auch das Gesetz des Staats die Verwerflichkeit einer wucherlichen Zinsenforderung wirksam ausspricht, wenn der Staat durch seinen Ausspruch der Verwerflichkeit einer von der öffentlichen Meinung für unsittlich erklärten Handlungsweise diese öffentliche Meinung sanctionirt, bestärkt und leitet.

Diese Verwerflichkeit kann aber das Gesetz in doppelter Weise — negativ oder positiv aussprechen. Das Erstere, indem es die Klagen und wucherlichen Anlehenscontracten für unzulässig erklärt, das Letztere, wenn es nicht nur dieses thut, sondern strafend gegen den Wucherer einschreitet. Die neueste würtembergische Gesetzgebung hat sich für den letzteren Weg entschieden*). Sie bestimmt nämlich im Wesentlichen Folgendes:

1) Der Zins von Geld und anderen fungibeln Gegenständen, auch beim sogenannten Viehverstellen, darf 6 Procent nicht übersteigen;

2) die Anbedingung höherer Zinsen ist rechtlich ungültig und die Rückforderung des mehr Bezahlten ist gestattet. Ueberdies trifft auf die Klage des Ueberforderten den Wucherer Geld-, nach Umständen Arreststrafe;

3) diese Vorschrift eines nicht zu überschreitenden Zinsmaßes findet keine Anwendung auf Anlehen an Personen, welchen unbedingte Wechselfähigkeit zukommt, und auf die Vorsteher von Landgemeinden; auf Darlehen an andere Personen, wenn der Ortsvorsteher

*) Vergl. Polizeistrafgesetz vom 2. Oct. 1839. Art. 66 ff. Mit Erläuterungen von Knapp. Stuttgart, 1840.

seine Genehmigung ertheilt; auf Anlehen des Staats und der unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften; endlich auf Leihanstalten, deren Verwaltung unter öffentlicher Aufsicht steht, so weit die Anlehensbedingungen mit den genehmigten Statuten übereinstimmen;

4) 6 Procent bilden den sogenannten gesetzlichen Zinsfuß, der von den Gerichten zu Grund zu legen ist, wenn Verzugszinsen ꝛc. festzusetzen sind und keine Verabredung über den Zinsenbetrag getroffen worden ist.

Da das erlaubte Zinsenmaximum hiernach 6 Procent beträgt, also ziemlich über den gewöhnlichen Zinsen steht, die Beschränkung bei allen Anlehen an wechselfähige Personen ganz wegfällt, und auch nicht wechselfähigen Personen Anlehen zu höheren Procenten möglich gemacht sind, so kann das Gesetz dem ehrlichen Verkehr mit Capitalien nicht wohl beschränkend im Wege stehen, bietet dem wirklich Ueberbürdeten aber doch Schutz gegen Mißhandlung. Die Gefahr einer Verkehrsbeschränkung wird um so mehr wegfallen, wenn die Wechselfähigkeit in einem ausgedehnteren Maße durch die Gesetzgebung ausgesprochen sein wird, als dies gegenwärtig der Fall ist, was auch der Entwurf eines neuen Handelsgesetzbuchs (Stuttg., 1840. Art. 537) beabsichtigt.

Im österreichischen Staate wurden unter Joseph II. alle Wuchergesetze aufgehoben; allein man sah sich veranlaßt, 1803 wieder gesetzliche Beschränkungen eintreten zu lassen. Das Gesetz von diesem Jahre gestattet bei Darlehen mit Unterpfand 5 Procent, bei anderen 6; eben so bei Kaufleuten unter sich 6 Procent.

Das französische Gesetz von 1807 5 Procent in der Regel; bei Kaufleuten 6. Das badische Landrecht verbietet das Zinsennehmen über 6 Procent nicht positiv, bestimmt aber, daß die höheren Procente nie Pfand- oder Vorzugsrecht haben sollen, daß sie nie gegen eine Concursmasse gefordert werden dürfen, und daß der Schuldner alle Monate aufkündigen darf. In Preußen gestattet das Gesetz vom 15. Februar 1809 freie Stipulation und setzt nur für einige Fälle einen bestimmten Zinsfuß fest.

Ueber die Literatur vergl.: v. Mohl, System der Präventivjustiz. Tüb., 1834. S. 325. Rau, Volkswirthschaftspolitik. Heidelb., 1839. 2. Aufl. S. 508 ff. Dr. Schüz.

Würtemberg — als constitutioneller Staat, würtembergische Verfassung und Verfassungsgeschichte, würtembergische Landstände. — Wie überhaupt die deutschen Volksstämme in den ersten zwölf Jahrhunderten von dem Zeitpuncte an, wo ihre Geschichte aufhörte, Ueberlieferung zu sein, nie dem unumschränkten Willen eines Einzelnen unterworfen, vielmehr ihre Rechte meist durch einen freiwilligen Vertrag mit den Fürsten geordnet waren und diese nur nach den verfassungsmäßigen, sehr engen Grenzen regieren durften, so hatte insbesondere das Herzogthum Würtemberg vor allen anderen am Längsten seine Rechte vertheidigt und die durch Feudaltyrannei auf einige Zeit unterbrochenen und zerstörten, bald darauf und früher als irgend ein anderer deutscher Reichsstaat wiederhergestellt.

Die landſtändiſche Verfaſſung Würtembergs ertheilte den Ständen bedeutende Befugniſſe. Durch Vermittelung des Kaiſers Maximilian I., des Kurfürſten Ludwig von der Pfalz, des Herzogs von Baiern und des Markgrafen von Baden auf dem Wege des Vertrags am 8. Juli 1514 zu Tübingen geſchloſſen, wurde ſie im Jahre 1551 von dem Herzog Chriſtoph beſtätigt und unterſchrieben und bildete bis auf die neueſten Zeiten die magna charta Würtembergs, die Grundlage des politiſchen und kirchlichen Staatsgebäudes. Es iſt nicht zu viel geſagt, wenn man dieſer Verfaſſung, in Vergleich zu den damaligen anderer deutſchen Länder, den meiſten reellen Werth zuſchreibt. Die Regierung konnte ohne Genehmigung der Landſchaft weder Krieg anfangen, noch Landestheile verpfänden, weder neue Geſetze erlaſſen, noch Steuern, die nicht verfaſſungsmäßig verabſchiedet waren, erheben, Freiheit des Abzugs wurde vor Allem garantirt und Niemand durfte ohne Recht und Urtheil beſtraft werden. Auch hatten die Stände das Recht einer öffentlichen und cenſurfreien Vorſtellung, Bitte oder Beſchwerde an den Regenten, ja ſie durften ihre Beſchwerden, wenn ſie gütlich nicht vermittelt wurden, bei Kaiſer und Reich zur rechtlichen Entſcheidung vorbringen. Doch der weſentlichſte und in der Folge wichtigſte Punct war immer der Vertrag und die ſchriftliche Urkunde deſſelben, wornach der beiderſeitige Willen, des Regierenden und der Regierten, zu Rechtsbeſtand abgefaßt und durch äußere Formen geſchützt war.

Unter den Landſtänden befand ſich kein Adel, weil der frühere landſäſſige Adel Würtembergs bereits zu Anfang des 16. Jahrhunderts vom Lande abfiel und zur Reichsritterſchaft übertrat. Es blieben alſo nur zwei Stände, die Geiſtlichen und die Bürger und Bauern, welche zuſammen eine Kammer bildeten. Den Vorſitz hatten die 14 Prälaten, der Abgeordneten der Städte und Aemter, welche von der Amtsverſammlung aus ihrer Mitte gewählt wurden, waren zuletzt 69. Kein herzoglicher Beamter durfte der Wahl beiwohnen oder ſelbſt als Abgeordneter gewählt werden (alſo keine Staatsdiener). Die Verſammlungen wurden vom Herzoge aus eigenem Antriebe oder auf Bitten der zwei Hauptſtädte Stuttgart und Tübingen, oder der landſchaftlichen Ausſchüſſe einberufen. Dieſe Ausſchüſſe waren permanent und dazu da, in der Zwiſchenzeit zweier Landtage die ſtändiſchen Rechte zu bewahren. Sie beſtanden aus einem engern und einem größern, jener wurde aus 2 Prälaten und 6 Abgeordneten gebildet, der ſich bei dieſen um dieſelbe Zahl verdoppelte. Da indeß in ſpäteren Zeiten, bei der in Europa auf das Höchſte ausgebildeten Willkürherrſchaft, die Regierung den Landtag ſo ſelten als möglich einberief, ſo bildete der engere Ausſchuß bald eine, wenn auch „plebejiſche" Oligarchie, welche die Rechte der Stände allein vertrat und ſogar die Begründung und Verwaltung der ſogenannten „geheimen Truhe" ſich angemaßt hatte, über deren Betrag und Verwendung er in der Regel keine Rechnung ablegte. Dieſer nachtheilige Ariſtokratismus des Aus-

schusses, verbunden mit dem orthodox protestantischen Elemente einer Prälatenbank und mit Familiennepotismus, ward im Lande lebhaft gefühlt.

War dieser Ausschuß dem Volkswillen entgegen, so erlangte er eben so wenig die Gunst des jeweiligen Regenten; besonders brachen diese Widersprüche mit dem Regierungsantritte Friedrich's I. 1797 in offenen Streit aus, wozu theils die längst veraltete und in der That fehlerhafte Organisation der Verfassung, theils der leidenschaftliche, hartnäckige Sinn des neuen Regenten den Anlaß gaben. Die Weltgeschichte selbst hatte durch die französische Revolution und den Umsturz so mancher morschen Staatsgebäude in Europa einen neuen für Vernunft und Recht segensreichen Tag heraufgeführt, dessen Licht und Wärme sich kein Mensch und an keinem Orte ganz entziehen konnte. In Krieg mit Frankreich verwickelt und durch feindliche Einquartierungen gebrandschatzt und geplündert, erhielt der Herzog im Reichsdeputationshauptschluß 1803 neben der lang schon angestrebten Kurwürde eine so beträchtliche Entschädigung an Land und Leuten, daß er aus eigener Machtvollkommenheit, statt dieselbe mit dem alten Lande einzuverleiben, sie unter dem Namen Neuwürtemberg zu einem von den alten Staaten völlig getrennten, eigenen Lande vereinigte, worin er unumschränkt, frei von allen Schranken der Verfassung, regierte und ein eigenes Verwaltungssystem einführte.

Als nach den Bedingungen des Preßburger Friedens vom 26. December 1805 Kurfürst Friedrich die Souveränetät und königliche Würde annahm, hob er gleich eigenmächtig die ständische Verfassung Altwürtembergs „als eine für die jetzige Zeit nicht mehr passende Einrichtung" auf und verschmolz Alt- und Neuwürtemberg zu einem politischen Körper, den er unumschränkt regierte. Die Staatsverwaltung erfuhr nun die mannigfachsten Wechsel; statt der bisherigen Collegialverfassung ward die Büreaukratie eingeführt und das Kirchengut mit der Kammer vereinigt. Der neue König übte allein die gesetzgebende Gewalt, er erhöhte und vermehrte die Steuern, war nicht frei von Cabinetsjustiz und beschränkte die Presse, die Freiheit zum Auswandern und das Recht der Bürger, Waffen zu besitzen. Namentlich behandelte er die ihm in der Rheinbundsacte unterworfenen, vormalig reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen mit geringer Schonung.

Als nach dem Wechsel des Geschicks, das Napoleon zu Boden warf, und nach der Befreiung vom fremden Joche eine ganz neue Ordnung des deutschen Staatenwesens auf dem Wiener Congresse verhandelt wurde, so beschloß der König von Würtemberg dem Drange der Umstände nachzugeben und dem Lande eine Verfassung zu gewähren, welcher — wie man damals dachte — nach dem Art. 13 der Bundesacte doch nicht auszuweichen wäre. König Friedrich erließ daher am 11. Januar 1815 — also noch vor Abschluß der Bundesacte — ein Manifest, worin sein Entschluß, eine ständische Verfassung in seinen Staaten einzuführen, zu öffentlicher Kunde gebracht wurde. Am 15. Februar desselben Jahres wurden die Sitzungen der Stände feierlich er-

öffnet. Der König hielt eine gemessene Rede und ließ den Ständen die Grundzüge der neuen Verfassungsurkunde vorlesen. Sobald er aber den Ständesaal verlassen hatte, faßte die Versammlung den einstimmigen Beschluß, diese Verfassung als eine octroyirte nicht anzunehmen, sondern eine Unterhandlung auf die Grundlage der alten Verfassung des vormaligen Herzogthums Würtemberg zu verlangen, und noch am selbigen Tage ging die Erklärung der Landstände an den König ab. Sie wollten in Berathung ziehen, was bei der Vergleichung mit den königlichen Rescripten in der alten Verfassung zu ändern sein möchte.

Damit begann der Verfassungskampf. Wie viel Anerkennung auch der Absicht gebührt, Verfassungsrechte nicht auf dem Wege der königlichen Gnade, sondern durch den freien Vertrag zwischen den Volksvertretern und der Regierung zu erhalten, so war es doch eine große Verirrung der politischen Intelligenz, ein Mangel an Einsicht in den neuen Geist der Zeit und eine Unkenntniß der durch die französische Revolution umgestalteten Staatsverhältnisse, für den Inhalt der vertragsmäßigen Verfassung das „alte gute Recht" als Grund zu legen. Es gehörte eben der harte Kopf des Schwaben dazu, um sich gewaltsam der bessern Erkenntniß zu verschließen und eine Opposition fortzusetzen, die, wie lobenswerth in ihrem Ursprunge, doch in ihrer Richtung einseitig, zeitlos und verderblich war. Freilich mochte das alte Recht zu seiner Zeit ein gutes gewesen sein, allein, wie es jetzt da lag, war es schlimm entstellt und vom Ehrgeize einzelner Oligarchen mißbraucht.

Die öffentliche Meinung, in so fern sie mehr auf dem Rechtsgefühle als auf der Rechtsansicht beruht, pflichtete, von der Aufregung der damaligen Zeit ergriffen, den Ständen schon darum bei, weil sie überhaupt Opposition erhoben, und weil allerdings von vornherein für eine von dem Könige, der so lange unumschränkt regiert hatte, mehr oder weniger unfreiwillig gegebene Verfassung geringes Zutrauen verlauten konnte. Die Stände bestanden beharrlich auf Einführung der alten Verfassung, welche das Herzogthum nie aufgegeben, sondern durch Gewalt verloren, und auf welche zufolge des Reichsdeputationsschlusses und des Preßburger Friedens auch die neuen Lande ein Recht hätten. Diesem Ansinnen widersprach der König, die Unterhandlungen zerschlugen sich und die Versammlung wurde vertagt. Das Land wurde in einen lebhaften Parteikampf gezogen und die Loosung des „alten guten Rechts" ertönte von allen Seiten mit jener sprüchwörtlichen Sicherheit, die keine Untersuchung an sich läßt. Hr. v. Wangenheim, wohl die hervorragendste politische Persönlichkeit jener Epoche, legte zur Vermittelung einen freisinnigen, auf moderne Theorieen gegründeten Entwurf vor. Vergebens, man rief nur nach dem „alten guten Recht," man wollte ihm kein Jota rauben.

Inmitten dieser Wirren starb König Friedrich (30. Oct. 1816), ihm folgte sein Sohn Wilhelm, der jetzige König. Die Stände erließen an denselben ein Condolenzschreiben, worin sie zugleich die Erwar-

tung aussprachen, „daß der König die Wiederherstellung der alten Verfassung vollenden und das Wohl künftiger Geschlechter auf's Neue begründen werde.“ Der König hingegen deutete in seiner Antwort an, daß er eine zeitgemäße Verfassung beabsichtige. „Was unter veränderten Umständen nur die Kraft der Regierung lähmen und zugleich die Gründung und Entwickelung der wahren, bürgerlichen Freiheit hemmen würde, das müsse der Kraft besserer Einsicht und der Macht der gegenwärtigen Bedürfnisse weichen. Je ruhiger und unbefangener man in diesem Sinne an dem gemeinschaftlich begonnenen Werke fortarbeiten werde, desto sicherer werde man sich auch dem ursprünglichen Geiste jener alten Verfassung, wie ihn der Tübinger Vertrag zeitgemäß ausgesprochen habe, wieder nähern.“ Weil aber das nicht zugestandene, also gefährdete Vertragsrecht von der Kammer beharrlich vertheidigt wurde, und sogar des Königs Bruder, der Prinz Paul, für die Herstellung der alten Verfassung sich erklärte und gegen die neue bei dem deutschen Bundestage in Frankfurt protestirte, so vertagte der König zu Ende des Jahres 1816 die Stände mit der Erklärung, daß er seinem Geheimrath, welcher durch Verordnung vom 8. November 1816 organisirt worden war und eine Art von Ministerrath bildete, die Prüfung des Entwurfes einer Verfassungsurkunde aufgetragen habe.

Diesem Verfassungsentwurfe ging das Gesetz über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817 voraus, das nur kurze Zeit in Geltung war. Seine ersten drei Artikel lauteten, wie folgt:

§. 1. Alle bisher erlassene Gesetze und Verordnungen, welche die Druck- und Lehrfreiheit, überhaupt die Ausübung des Polizeirechts über **Bücher, Zeitschriften und Zeitungen betreffen, sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.**

§. 2. **Es ist daher erlaubt, Alles ohne Censur drucken zu lassen und alles Gedruckte zu verbreiten, dessen Inhalt nicht durch gegenwärtiges Gesetz oder künftig durch im verfassungsmäßigen Wege errichtete Gesetze für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wird.**

§. 3. **Das Verbot der Verbreitung von Druckschriften wird durch Rücksichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit, auf die Sicherheit der Staaten, auf die Ehre des Regenten, auswärtiger Regierungen und der Privaten bestimmt.**

Diesem Gesetz über die Preßfreiheit, welches auch als erste Beilage unter die vier Beilagen der neuen Verfassung aufgenommen wurde, folgte der Verfassungsentwurf vom 3. März 1817. War gleich diese Verfassung für ein Grundgesetz zu ausführlich, da man in Ansehung der Organisation der Behörden, der Gemeinden u. s. w. eine Menge von Bestimmungen aufgenommen hatte, welche wohl in besondere Organisationsdecrete, nicht aber in das Grundgesetz des Staates gehören, so kann doch dem Entwurf ein humaner Geist und Rücksicht

auf die Fortschritte des Zeitalters nach der Begründung und Sicherstellung der bürgerlichen Freiheit nicht abgesprochen werden, ja es ist derselbe vielleicht der freisinnigste, der jemals deutschen Landständen in der neueren Zeit vorgelegen hat. Er bewilligte außer den in die Verfassung von 1819 aufgenommenen Rechten insbesondere jährliche Landtage, jährliche Budgets, und sodann die eine Kammer, aus dem hohen Adel, der Geistlichkeit und dem Gelehrtenstande vereinigt, ohne für die Regierung das Recht zu verlangen, die Mitglieder dieser Kammer durch Ernennungen zu vermehren oder den Mitgliedern zu gestatten, ihre Stimmen zu übertragen. Es erhellt, daß dadurch die zweite Kammer unvermischter das Volkselement würde enthalten haben.

Die würtembergischen Stände selbst waren über die Annahme dieser Verfassung uneins. Die Minderzahl war damit einverstanden und näherte sich dem Könige und den Ministern. Allein die Mehrzahl war gegen die Verfassung, und darunter befanden sich theils achtbare Vertheidiger des festen Rechtsbodens, der nicht anerkannten Vertragsgrundlage, theils die strengen Anhänger der alten Verfassung aus dem 16. Jahrhunderte, die mit unverantwortlicher Verblendung gegen das neue Licht der Zeit auf ihrem Kopfe bestanden, theils die Mediatisirten, welche in der neuen Verfassung zu wenig Vorrechte für sich gerettet glaubten. In diesem Conflicte verlangte der König von den Ständen bis zum 4. Juni eine bestimmte Erklärung für oder wider den Verfassungsentwurf, wobei er kund gab, „daß, wenn derselbe nicht von der Mehrheit angenommen werden sollte, er, wiewohl höchst ungern, die Hoffnung aufgeben müsse, die Verfassung auf dem Wege des Vertrags zu Stande zu bringen, und daß er alsdann zwar abwarten werde, welche Grundsätze von den zum deutschen Bunde gehörigen Staaten in Bezug auf Verfassungen würden angenommen wreden, inzwischen aber sein treues Volk in den vollen Genuß derjenigen Rechte setzen wolle, die ihm der Verfassungsentwurf zusichere, in so fern sie sich nicht auf Repräsentation bezögen.

Allein auch diese Willensmeinung war vergebens. Am 2. Juni erklärten sich 67 Stimmen gegen und 42 für den Verfassungsentwurf, worauf der König die Versammlung auflöste und das Land nach seiner abgegebenen Erklärung regierte.

Dies geschah nun in der That zum Heile des Landes, denn die besseren Verwaltungs- und Gesetzgebungsarbeiten schreiben sich aus jenem Zeitraume her, wo die Regierung während des noch schwebenden Verfassungsstreites die Verfassung gewissermaßen anticipirte. Alle Reformen, von welchen hauptsächlich die Organisation der unteren Staatsverwaltung in den Departements der Justiz und des Innern auszuzeichnen ist, wodurch ein selbstständiges Gemeindewesen begründet wurde, bereitete auch den definitiven Abschluß der Verfassung durch Repräsentation vor, ein Zeitpunct, der, als unterdessen die Nachbarstaaten, Baiern (26. Mai 1818) und Baden (22. August 1818), Verfassungen (doch octopirte) erhalten hatten, nicht länger hinauszuschie-

den war. Da auch der fast demokratische Versuch des Königs, seinen Verfassungsentwurf in den Amtsversammlungen unmittelbar vom Volke annehmen zu lassen, durch Mangel an Stimmenmehrheit für denselben gescheitert war, so berief im Jahre 1819 der König die Stände zum 13. Juli nach Ludwigsburg. Er erklärte einer Deputation derselben, „daß er in einer Zeit außerordentlicher Umstände einen Weg wähle, welchen keine andere deutsche Regierung vor ihm betreten, den Weg, durch eine beiderseitig zu berathende freie Uebereinkunft das Grundgesetz als Vertrag, als Ausdruck beiderseitiger Ueberzeugung und Einwilligung einzuleiten." Der Geist der Stände war nachgiebiger geworden, die um sich greifende Reaction der deutschen Bundespolitik und die inhaltsschweren Drohungen des Carlsbader Congresses hießen zugreifen und den Abschluß beschleunigen, wenn man überhaupt noch eine Verfassung wollte. Die Stände ernannten aus ihrer Mitte sieben Deputirte, welche gemeinschaftlich mit vier königlichen Commissarien einen andern von der Regierung vorgelegten Verfassungsentwurf beriethen und darüber an die Versammlung berichteten. Am 23. September trat die Versammlung den Beschlüssen der Commission bei, und so wurde der neue Entwurf mit geringen unwesentlichen Veränderungen angenommen und am 25. September 1819 als das auf dem Wege des Vertrags zu Stande gekommene Grundgesetz des Königreichs bekannt gemacht.

Der Hauptinhalt dieser Verfassung ist folgender.

Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs sind und bleiben ein unzertrennliches Ganze im Besitze einer und derselben Verfassung und jeder neue Landeszuwachs wird damit vereinigt. Das Königreich ist ein Theil des deutschen Bundes, daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet worden sind, auch für Würtemberg verbindliche Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein. (§§. 1 und 4.)

Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Der Thron ist in der männlichen und nach ihrem Aussterben in der weiblichen Linie erblich für alle aus einer ebenbürtigen, vollgültigen Ehe entsprungene Descendenten des Fürstenhauses. Die Volljährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre ein. Gelangt er vor dieser Zeit zur Thronfolge, so wird der nächste Agnat, in dessen Ermangelung die Mutter oder Großmutter väterlicherseits Reichsverweser. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Feststellung der Landesverfassung

bei seinem königlichen Worte zugesichert hat. (§§. 4. 7. 8. 9. 10. 11. 12.)

Alle Würtemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und sind eben so zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungsfreiheit. Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen und anders als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als einmal 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden. — Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange Statt. Allgemeines Recht zur Beschwerde und Petition. (§§. 21. 22. 24. 25. 26. 28. 36. 38.)

Die Staatsdiener werden durch den König auf Vorschlag der Collegien ernannt und haben im Diensteide der Verfassung Treue zu geloben. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen oder auf eine geringere versetzt werden. Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Minister contrasignirt sein, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird. Ueberhaupt ist die Ministerverantwortlichkeit als Princip aufgenommen. (§§. 43. 45. 46. 51. 52.)

Die Gemeinden sind die Grundlagen des Staatsvereins, und jeder Staatsbürger muß einer als Bürger oder Beisitzer angehören. Die Aufnahme hängt von der Gemeinde ab. Sämmtliche zu einem Oberamte gehörigen Gemeinden bilden die Amtskörperschaft, diese wird verwaltet durch die Amtsversammlung, die Gemeinden aber durch den Gemeinderath unter gesetzmäßiger Mitwirkung des Bürgerausschusses. Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften mit Umgehung oder Hintansetzung der Vorsteher zu verfügen. Diese Vorsteher sind auf Festhalten der Verfassung und insbesondere auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften zu verpflichten. (§§. 62—69.)

Alle drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen haben freie Religionsübung und vollen Genuß ihrer Güter und Einkünfte, die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Würtemberg wird wie-

derhergestellt. Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Domcapitel zu. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde (Kirchenrath) ausgeübt. (§§. 70. 71. 73. 77. 78. 79.)

Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebiets und Staatseigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidienvertrag zu Verwendung der königlichen Truppen in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege geschlossen werden. Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihres Berufs unabhängig. Der König hat das Begnadigungsrecht. Die Strafe der Vermögensconfiscation ist aufgehoben. Was die Militärverfassung betrifft, so wird die Zahl der zu Ergänzung des Militärs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen verabschiedet. (§§. 85. 88. 93. 97. 98. 99.)

Das Kammergut ist ein vom Königreiche unzertrennliches Staatsgut, worauf die Verbindlichkeit haftet, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs, als Staatsoberhaupts, und der Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten. Der König erhält eine Civilliste. Das Kammergut ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten und kann ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder anderen Lasten beschwert werden. So weit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs-, noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben oder erhoben werden. Der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat ist in der Regel auf drei Jahre gültig. Die Steuerverwilligung darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen. Die Staatsschuld ist unter Garantie der Stände gestellt. (§§. 102. 103. 104. 107. 109. 112. 113.)

Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufs haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche,

die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu bewilligen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern. Ein ordentlicher Landtag findet alle drei Jahre Statt. Die Stände theilen sich in zwei Kammern. Die erste besteht aus den Prinzen des königlichen Hauses und den Häuptern der fürstlichen und gräflichen, früher reichsunmittelbaren Familien, und aus den vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Die zweite Kammer ist zusammengesetzt aus dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, aus den sechs protestantischen Generalsuperintendenten, aus dem Landesbischof, einem von dem Domcapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede und dem der Amtszeit nach ältesten Decane katholischer Confession, aus dem Canzler der Landesuniversität, aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der sieben guten Städte und einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke. Um in die zweite Kammer einzutreten, wird das zurückgelegte dreißigste Lebensjahr verlangt. Das active Wahlrecht ist etwas beschränkt, das passive dagegen so gut wie unbeschränkt. Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen werden, doch sind die bisherigen wieder wählbar. Jede Kammer hat einen Präsidenten und Vicepräsidenten. Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich, auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muß wenigstens das Letztere geschehen. Gesetzesentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen. Gesetzentwürfe, welche die Verwilligung von Abgaben betreffen, sind immer zuerst an die zweite Kammer zu bringen, und die erste Kammer kann deren Beschlüsse nur im Ganzen ohne Aenderung entweder annehmen oder verwerfen. Am Ende eines jeden Landtags wählen beide Kammern gemeinschaftlich einen Ausschuß von zwölf Personen für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentanten des Landes nothwendig ist. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung besteht ein Staatsgerichtshof, zu welchem der König den Präsidenten und sechs Mitglieder, die sechs übrigen Mitglieder aber die Stände ernennen. Dieser Gerichtshof soll über Minister und Ständemitglieder richten. (§§. 124—205.)

Ein schweres Hemmniß des constitutionellen Staatslebens ist vorzüglich die eigene Zusammensetzung der Kammern, wornach die erste Kammer nur Mitglieder des hohen Adels in sich zählt, denen der König

bis zur Höhe eines Drittheils erbliche und lebenslängliche Pairs beigeben kann, und die zweite Kammer, anstatt der starren Aristokratie der Standesherren das demokratische Gleichgewicht zu halten, wiederum mit aristokratischen und ministeriellen Elementen stark vermischt ist. Denn neben den Abgeordneten des Volkes sitzen die dreizehn Abgesandten der Ritterschaft, die Repräsentanten der Geistlichkeit und der Universität, alles Personen, die von vornherein in einer Volkskammer nicht am Platze sind. Es kann daher, sollten auch die übrigen Volksdeputirten einstimmig verbunden sein in der wichtigen Frage des Budgets oder bei der Wahl des ständischen Ausschusses, wo beide Kammern vereinigt stimmen, gegen die mit der ersten Kammer verbundene Aristokratie der zweiten, nie eine Majorität der liberalen Partei herausgebracht werden, weil jene an der Zahl um mehrere Stimmen überwiegt. Auch daß die Verfassung nur dreijährige Landtage und Budgets gestattet, ist eine Beschränkung des constitutionellen Princips, und die Mischung des „alten guten Rechts" in die moderne Theorie hat die Einheit zerrissen und Instituten eine Fortdauer verschafft, die in der Geschichte längst aufgehört hatten. Denn man wird wohl nicht den Ausschuß, von dessen Thätigkeit in geheimen Sitzungen Niemand weiß, Niemand das Geringste erfährt, für einen Ersatzmann jährlicher öffentlicher Sessionen ausgeben?

Allein es wäre ungerecht, trotz so wichtiger Einwürfe in das materielle Verfassungsrecht, das Saatkorn eines bessern, freiern volksthümlichen Staatswesens zu verleugnen, welches unter schützenden Formen mit aller Fähigkeit, aufzublühen und Früchte zu tragen, in den politischen Boden gelegt wurde. Es bedurfte dazu nur sorgsamer, gewissenstreuer Pflege, der Luft und des Lichtes. Die Perle der neuen Verfassung war der Art. 28, welcher die Preßfreiheit als verfassungsmäßiges Recht bestätigt. Am 25. September 1819, dem Tage, wo die Verfassung abgeschlossen wurde, lief die fröhliche Botschaft durch das Land, und sie mochte noch nicht die Runde innerhalb der engen Grenzen gemacht haben, als fünf Tage darauf, am 1. October, ein Decret erschien, welches die Preßfreiheit in Folge eines Bundesbeschlusses aufhob und die Censur einführte, die ohne Unterbrechung bis auf den heutigen Tag fortbesteht. Alle lähmenden Beschlüsse, welche die deutsche Ministerversammlung in Frankfurt im Laufe der Zeiten erließ, insbesondere die Beschlüsse vom 28. Juni 1832, erhielten eine unbeschränkte Anwendung auf Würtemberg und verkümmerten, wie überall in Deutschland, das ohnedies schwache, kränkelnde Bäumchen der Constitution bis zur Unkenntlichkeit.

Die landständische Geschichte des ersten Jahrzehents nach gegründeter Verfassung bildet in Würtemberg einen Theil des trüben Gemäldes, worin sich damals der gesammte europäische Continent offenbarte. Die Maschine stand still in dem Augenblicke, wo sie ihre Thätigkeit beginnen sollte. Der Sprechsaal, den die freie Presse geöffnet hatte, wurde schnell geschlossen, jedes männliche Wort verstummte, die Verfassungen blieben ein leerer Schall, eine ungekannte Größe, von der das

Volk nichts begriff und nichts lernen konnte, da man es nichts lehren durfte. Eine Erschlaffung befiel die Gemüther, der herbe Contrast gegen die feurige Aufregung zur Zeit der Freiheitskriege und der Jahre nachher, und mit jener Gleichgültigkeit, die an aller Rettung verzweifelt, sah man stumpfsinnig auf die Reaction hin, wartend, bis Gott ein Wunder thue. Man erkannte wohl den Sitz des Uebels und hatte nicht vergessen, daß dem Blute der deutschen Völker noch die Sühne fehle und die Altäre leer stehen, wo das Opfer gelobt wurde, aber die Energie des Handelns war gebrochen, man verzehrte seinen Schmerz und verschwendete, selbst gefesselt und in Schranken, alle Liebe zur Freiheit in der Theilnahme für ein Volk, das im Osten Europas die barbarischen Ketten von Jahrhunderten zerbrach.

Das erste Mal nach Gründung der neuen Verfassung traten die würtembergischen Kammern zusammen am 15. Januar 1820 und blieben, eine zweimalige Vertagung eingerechnet, bis zum 26. Juni 1821 versammelt. Die Minister fanden nur geringen Widerspruch, und die einzig lebhafte Debatte entspann sich über die beantragte Ausweisung des Herrn List, des Nationalökonomen, der, ein geborener Würtemberger, damals Abgeordneter war und zur Ausbildung der Verfassung eine Petition für Reform sämmtlicher Institutionen der Justiz, der Finanzen und der Verwaltung in die Kammer zu bringen beabsichtigte. Dieselbe befand sich lithographirt unter der Presse, als sie von der Polizei weggenommen wurde und den geheimen Rath veranlaßte, Herrn List in Anklagestand zu versetzen und auf den Grund einer Anklage der Ehrbeleidigung der Regierung und Staatsbehörden dessen Ausschließung aus der Kammer zu verlangen, ein Ansinnen, welchem die Majorität der Kammer entsprach!! Es war dieselbe Kammer, welche sich für den Büchernachdruck erklärte.

Der zweite Landtag dauerte vom 1. December 1823 bis zum 9. Juli 1824, und auf ihm wurden zwei und zwanzig Gesetzentwürfe berathen. Ein Antrag, den Finanzminister Herrn Weckherlin in Anklagestand zu setzen, fiel mit großer Stimmenmehrheit durch.

Die dritte Session wurde am 1. December 1826 eröffnet und am 5. Juli 1827 geschlossen. Das Uebermaß von Gesetzentwürfen machte einen außerordentlichen Landtag vom 15. Januar bis 3. April 1828 nöthig, und die vierte außerordentliche Versammlung fand vom 15. Januar bis 7. April 1830 Statt. Die Charakteristik dieser zehnjährigen Periode hat ein sachkundiger, gesinnungsreicher Mann also gezeichnet: „Wenn ein so lichtscheuer Geist die sogenannten Verfassungswächter beseelte, so braucht man sich über die Physiognomie des öffentlichen Lebens, welche seit 1820 an die Stelle der patriotischen Erhebung der früheren Jahre in Würtemberg trat, nicht zu verwundern. Statt des warmen Interesses für die vaterländischen Angelegenheiten ein todter Verwaltungsmechanismus, statt selbstthätiger Geltendmachung von Volksansichten und Volkswünschen durch freie Wahlen, die Bezirksbeamten, als eine Art Großwähler sich benehmend; im Volke das Vertrauen zu den

Ständen, der Glaube an das Repräsentativsystem tief erschüttert, Männer, wie Uhland und Schott, durch freiwilligen Austritt diese Ansicht theilend, List ausgeschlossen und bis zur Selbstverbannung verfolgt, die Stände, statt sorgfältige Prüfer des Staatshaushalts, gefällige Abgabenverwilliger, statt Censoren der Minister dienstbeflissene Clienten, statt der ernsten Sprache der Wahrheit ein sentimental höfischer Becomplimentirungston mit den Stichwörtern „Vertrauen und Liebe." Der Ständesaal fast nur noch gesucht als ein abgekürzter Weg zu höheren Ehren des Staatsdienstes, der Ausschuß eine einträgliche Sinecure, womit die Machthaber die Ergebenheit belohnen ließen; kein Schatten von Opposition, überall Apathie, Stagnation."

Die Sturmglocke der französischen Julirevolution rief 1830 die schlummernden Völker Europas zu wachem Leben auf. Man weiß, welche gewaltsame Umwälzungen in einzelnen deutschen Staaten nöthig wurden, um den Unterthanen die verfassungsmäßigen Rechte herzustellen. Würtemberg, im verfassungsmäßigen Besitze derselben, beschränkte seine Bewegung auf das Streben, dem bisher nur einseitig gehaltenen Vertrage die vollständige Geltung zu verschaffen. Denn, wiewohl auch Würtemberg ein Heerd revolutionärer Umtriebe war, wiewohl besonders die Militärverschwörung des Koseritz aus seinem Schooße erstand, so blieben doch das Volk selbst und seine Vertreter von jedem Versuche einer Verbindung mit so abenteuerlichen Wagnissen weit entfernt. Im Gegentheile wendete sich die Theilnahme so ausschließlich den inneren Angelegenheiten zu, daß man mehr an „würtembergische", als „deutsche" Freiheit dachte und bei manchen Gelegenheiten den Vorwurf eines „localen" Liberalismus auf sich lud. Für die Preßfreiheit fanden sich tüchtige Kämpen ein. Ueberhaupt gewann die Presse eine zeither ungekannte Bedeutung, selbst die Regierung erschien nothgedrungen auf dem Kampfplatze und erkannte die öffentliche Meinung als eine ebenbürtige Macht.

Der Zeitpunct neuer Wahlen rückte heran und eine ungewohnte Thätigkeit durchdrang das ganze Land. Von der Presse trefflich unterstützt, entfaltete sich die lang verschlossene Blüthe der Verfassung, überall standen Männer auf, die durch lebendiges Wort den constitutionellen Geist des Volkes wach riefen und anfeuerten. In den meisten Städten bildeten sich Wahlausschüsse, die mit dem Centralvereine in Stuttgart communicirten, und das natürlichste Recht des Volkes, das Associationsrecht, wurde unverkümmert ausgeübt. Indem man von Oben herab Vertrauen bewies und kein Hinderniß der freien Entwickelung in den Weg legte, zeigte sich recht, wie politisch gereift der Sinn des Volkes war, wie sicher es die Herrschaft über sich selbst führte, und mit welcher Besonnenheit und Mäßigung es seine Rechte übte, ohne daß eine Uebung derselben vorhergegangen wäre.

Als Folge dieser Schwingungen in der Politik wurde auch die Stabilität der Ministerposten gebrochen, und es wechselte hauptsächlich das Ministerium des Innern mehrere Male seine Chefs, bis endlich Herr

Schlezer 1832 das Portefeuille übernahm, der es ohne Unterbrechung noch dermalen in den Händen hat. Am 15. Januar 1833 endlich wurde die Ständeversammlung nicht durch den König in Person, sondern durch einen königlichen Commissär ohne die üblichen Feierlichkeiten eröffnet. Die Aspecten am politischen Himmel hatten sich geändert. Polen lag blutend auf dem Sterbelager seiner Freiheit, die Julirevolution hatte durch den Friedenssinn des Bürgerkönigs die offenen Gefahren ihrer Propaganda verloren, Belgien war, wenn auch durch ein constitutionelles Königthum legitimisirt worden, und in Deutschland hatte der Frankfurter Bundestag seine Beschlüsse vom 28. Juni gesprochen. Schlag auf Schlag folgten nun die Verbote gegen die jungen Schößlinge der bald befreiten Presse; das „constitutionelle Deutschland", die „deutsche Tribüne," die „Zeitschwingen," die „deutsche allgemeine Zeitung," die „Neckarzeitung," „Rotteck's Annalen," der „Freisinnige" waren allein in Süddeutschland dem Untergange geweiht und die badische Preßfreiheit starb, ein neugeborenes Kind. Eben so wurden Vereine zur Besprechung landständischer Angelegenheiten untersagt.

Alles dies geschah theils vor, theils zugleich mit Einberufung der Stände. Man kann sich nun leicht die Stimmung eines großen Theils der zweiten Kammer daraus abnehmen, welcher, in dem Augenblicke der goldnen Zeit gewählt, nahe am Ziele, die ganze Wahrheit der Verfassung herzustellen, den Sieg von Neuem zweifelhaft und unsicher erkannte. Doch schreckte die Ungewißheit nicht, ein tüchtiger Kampf rieb die Kräfte an einander, und wie kurz auch die Session dieses Landtags war, in den Jahrbüchern der constitutionellen Leidensgeschichte Deutschlands wird sie ein denkwürdiges Capitel bleiben. Die erste heiße Debatte entspann sich bei Prüfung der Vollmachten. Das Ministerium bestritt den Herren Rödinger, Tafel, Wagner und Kübel die verfassungsmäßige Fähigkeit zu Abgeordneten, weil dieselben vor längerer Zeit als Studenten wegen demagogischer Umtriebe in Untersuchung gekommen und zu Festungsstrafe verurtheilt worden waren. Doch hatte der König dieselben später restituirt, man hatte sie unter die öffentlichen Rechtsanwälte aufgenommen und, ohne daß von Seiten der Regierung Einsprache geschah, zu Deputirten gewählt. Sie standen sämmtlich bei der Opposition und ragten durch Intelligenz und Gesinnung hervor. Blieben sie, so war die Opposition ohne Zweifel auch numerisch im Uebergewichte, wurden sie entfernt, so gewann die Regierung für den Angriff und die Vertheidigung. Mit 47 Stimmen gegen 37 wurde die Ausschließung durchgesetzt. Ein gleiches Loos traf den frühern Minister, Herrn von Wangenheim, der von der Stadt Ehingen zum Abgeordneten gewählt worden war; natürlich, daß hier andere Gründe, als demokratische, in Frage kamen.

Die eigentlichen Schlachttage folgten. Ihre Namen haben sie von der Preßfreiheit, von dem deutschen Bunde, von der Wahlfreiheit, ihre Führer waren die Herren Schott, Pfizer und Römer. Jetzt galt es die Entscheidung, ob das constitutionelle Leben, rein

ausgedrückt im Principe der Verfassung, auch im täglichen Gebrauche und in unangetasteter Geltung fernerhin den würtembergischen Staat in allen Richtungen durchdringen solle. Vom allgemeinsten deutschen Interesse war Pfizer's Motion über die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832; sie wich ganz ab von der gewöhnlichen Kammerroutine und zog einen Gegenstand der äußern Politik, der bisher in unnahbarer Einsamkeit mit ängstlicher Scheu von jeder Debatte fern gehalten worden war, in die öffentliche allgemeine Prüfung. Ein Geheimrathsrescript vom 28. Februar verkündete der Kammer die Erwartung, es werde dieselbe Pfizer's Antrag, welcher von unwürdigen Voraussetzungen gegen die Regierung und den Bund ausgehe, ja, um die Unverträglichkeit der neuesten Bundesgesetzgebung mit der würtembergischen Verfassung darzuthun, die Vermessenheit bis zu der Annahme treibe, als könne der Monarch Würtembergs auf dem Wege vermeintlicher Fortschritte und Verbesserung der Landesverfassung in den Fall kommen, sich der gesetzgebenden Gewalt zu Gunsten der Stände zu entäußern, „mit verdientem Unwillen" verwerfen. Die Sitzung vom 1. März brachte die Discussion des Antrags auf die Tagesordnung. Herr Pfizer sprach, als die Minister die Zulässigkeit der Verhandlung bestreiten wollten, unter Anderem: „Von Allem, was ich in Betreff der Bundesbeschlüsse hier gesprochen habe, bereue ich nichts und nehme ich nichts zurück. Ich protestire gegen den Versuch der Regierung, einen so wichtigen Gegenstand von unserer Tagesordnung zu streichen, und stelle übrigens das Weitere der Ehre, dem Pflichtgefühle und dem Gewissen der Kammer anheim." Das geheimräthliche Rescript wurde nach der Geschäftsordnung der staatsrechtlichen Commission zugewiesen, welche Herrn Uhland zum Berichterstatter wählte. Uhland entwarf eine energische Adresse im Sinne der Pfizer'schen Motion und brachte sie zur öffentlichen Berathung. Alle Anstrengungen der ministeriellen Partei, die Adresse zu beseitigen oder zu mildern, scheiterten, sie ging mit einer Majorität von 53 Stimmen durch. Indem sie das verfassungsmäßige Recht jedes Abgeordneten, offen zu sprechen und Anträge zu stellen, wenn er die Verfassung von irgend einer Seite angegriffen glaubt, an die Spitze setzt, subsumirt sie Pfizer's Antrag unter diese Regel und fährt fort: „Wir finden zu erklären uns verbunden, daß wir weder in diesem geregelten Verfahren irgend eine Störung eintreten zu lassen, noch unserem künftigen Beschluß, wie solcher ausfallen möge, ein anderes Gepräge aufzudrücken gemeint seien, als dasjenige der leidenschaftlosen Erwägung, die ein über diese gegenwärtig hochwichtige Frage unsers Verfassungsrechts sich verbreitender Vortrag in vorzüglichem Grade verdient. Nimmermehr würden wir uns bestimmt finden können, eine Motion mit Unwillen zu verwerfen, die uns, noch unabhängig von unserem Urtheile über die Hauptfrage, den Eindruck gewissenhafter Forschung von Seiten ihres Verfassers zurückließ. Vornehmlich aber halten wir uns verpflichtet, gegen die vorgreifende Einschreitung in den gerechten Gang unserer Verhandlungen, wie solche durch den Erlaß vom 28. Februar

geschehen ist, eine Einschreitung, wodurch uns für die Beschlußnahme selbst die Gemüthsstimmung angesonnen wird, sowohl die Freiheit der Kammer, als die verfassungsmäßige Unverantwortlichkeit des einzelnen Mitgliedes derselben hiermit feierlich zu verwahren." Auf diese Adresse hin wurde die Ständeversammlung am 22. März 1833 aufgelöst.

Die Regierung hat diesen Landtag den „vergeblichen" genannt. Allein der Landtag von 1833 war kein vergeblicher, wenn man sein moralisches Resultat in Acht nimmt. Zum ersten Male zeigte die Versammlung eine constitutionelle Selbstständigkeit, die auf Recht und nicht auf Gnade ruht, und was zu fordern ist, als Concession verschmähte, sie dauerte entschlossen und energisch aus, ließ sich weder durch Drohungen einschüchtern, noch durch patriarchalisches Wohlwollen bestechen und hat den Versuch gewagt, zu zeigen, wie weit es in Deutschland möglich sei, der Charte Wahrheit und Recht zu verschaffen. Eine besondere Auszeichnung der Opposition war neben Talenten und Intelligenz die sittliche Kraft ihres Charakters. Sie enthielt durchgehends Männer, deren Gesinnung sich in jedem Conflicte als rein und lauter erprobt hatte, die zu den besten der Nation zählten und fern von dem egoistischen falschen Spiele des Ehrgeizes Recht und Freiheit aus tiefster Ueberzeugung ihrer Seele liebten und vertheidigten.

Die letzte Instanz, das Volk selbst, sprach durch die Wiederwahl der Opposition sein Urtheil, obgleich die Regierung keine Anstrengungen unterließ, im Besitze der einflußreichen Mittel, die sie durch ihre Stellung jedes Mal vor der Gegenpartei voraus hat, die ministeriellen Candidaten durchzusetzen. Der heftigste Wahlkampf fand in der Hauptstadt selbst Statt, wo Uhland und der Präsident des Obertribunals, Herr Bolley, auf der Liste standen. In das Gewissen der Wähler drückte hier das besondere Gewicht des Hofes, der die Erwerbsquelle eines großen Theils der Bürger war und dessen Entfernung in Aussicht stand. Beide Candidaten bekamen die gleiche Stimmzahl, und es hätte Uhland als jüngerer dem ministeriellen Deputirten weichen müssen; doch ergab sich, daß für diesen ein zweideutiges Stimmrecht ausgeübt worden war, und so trat Bolley zurück. Die Regierung verweigerte Uhland den Urlaub, er legte seine Professur in Tübingen nieder. Das Gleiche thaten Pfizer und Römer, die zeither im Staatsdienste gewesen waren.

Am 20. Mai 1833 trat die neue Ständeversammlung zusammen. Der Opposition stellte sich die ministerielle Partei als eine compacte Masse, und einiger in ihrer Taktik geworden, entgegen und erfüllte durch kluges Laviren an den Klippen den Wunsch der Regierung, die Debatten zumeist auf Berathung des Budgets zu beschränken, und die Petitionen der Minister für ihre Departements, ungeachtet des Widerspruchs der zu großen Ausgaben für die Ministerien des Kriegs und Auswärtigen, mit schwacher Majorität durchzusetzen. Die Wendung in der Zeitgeschichte und ihr reactionärer Charakter reizten nimmer zum Liberalismus und dem politischen Märtyrerthum, und wer bisher schwankend zwischeninne stand, neigte sich auf die Seite, wo die Gefahr gar nicht, der Schutz gewisser und der Gewinn

Statt und beſchäftigte ſich zumeiſt mit den Geſetzen der Ablöſung von Frohnen und der Entſchädigung für die aufgehobenen leibeigenſchaftlichen Leiſtungen. Was für einen conſtitutionellen Staat in der That nicht mehr als ſchuldige Pflicht war, wurde über die Gebühr als eine liberale Reform ausgebeutet und zum Theil als eine Demonſtration des „bürgerlichen Miniſteriums" gegen die Ariſtokratie motivirt. Dieſe Taktik umnebelte ſehr die freie Ausſicht und verrückte die Geſichtspuncte, indem man ein Miniſterium, das bürgerlich war, von vornherein als liberal und eine einſeitige Polemik gegen den Adel als conſtitutionell ausgab. Man hat durch eine ſehr kluge Sophiſtik die Köpfe vielfach verwirrt und durch Scheingründe ſo irrige Anſichten verbreitet, daß es lange Zeit bedurfte, bis die beſſere Erkenntniß den Sieg gewann. Uebrigens wird man der Wahrheit die Ehre geben und im Vergleich zur Vollſtändigkeit der badiſchen Ablöſung nur eine mäßige Lobrede auf die würtembergiſche halten.

Ein außerordentlicher Landtag verſammelte die Stände im Jahre 1838, dem Schlußſtein ihres parlamentariſchen Lebens. Wie ein Held auf dem Schlachtfeld ſtarben ſie nicht, ſie ſiechten hin am Krankenbett einer peinlichen Geſetzgebung. Der würtembergiſche Strafcodex hat durch den famoſen Artikel 378. einen traurigen Ruf erlangt. Daſſelbe Geſetz, welches im Zuſtande der Nothwehr erlaubt, den Dieb zu tödten, der in mein Eigenthum einbricht, daſſelbe Geſetz garantirt dem unvernünftigen Thiere, das meine Saaten verwüſtet, ſein Leben. Es bedarf zur Charakteriſtik keines andern Beweiſes; auch hat die öffentliche Meinung nach mehrjährigem Beſtand des Codex ein unantaſtbares Urtheil geſprochen. Der Abſchreckungstheorie iſt entſchieden darin gehuldigt — man leſe nur das Capitel über die politiſchen Verbrechen, und frage das klopfende Herz, ob man darnach nicht etwa ſelbſt zu Hochverräthern gehöre, wo der Verſuch des Verſuchs, ja der Gedanke der That gerichtet wird. Der damalige Chef des Juſtizminiſteriums, Herr v. Prieſer, jahrelanges Mitglied der Bundescommiſſion für politiſche Unterſuchungen, ſaß in dieſen wichtigen Discuſſionen als Commiſſär auf der Regierungsbank, und führte, wie die Protocolle der Kammer erwieſen, die eindringlichſte Vertheidigung des Entwurfes. Außer dem Plan des Staatslexikons liegt eine Prüfung des Codex; doch im ſtaatsrechtlichen Zuſammenhange muß angeführt werden, daß derſelbe die Denunciationspflicht befiehlt, die körperliche Züchtigung nicht aufhebt, und ein unbeſchränktes Recht des geſetzlichen Widerſtandes und der politiſchen Vereine verweigert.

Die Oppoſition wagte ihre letzten Kräfte an die Verwerfung eines ſolchen Geſetzes, und blieb — in der Minderheit. Schon ihr erſter Verſuch, in die Adreſſe auf die Thronrede die Aufnahme des Wunſches und der Erwartung eines öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens zu bewirken, ſcheiterte, eben ſo hatte die Proteſtation, es ſei jetzt nicht der geeignete Zeitpunct zu Abfaſſung eines Strafgeſetzbuchs, worin die Sieger Geſetze für die Beſiegten machen, kein Reſultat. Zwar

Volksvertreter gewählt werden. Wer sind sie gewor-
publicistisches oder parlamentarisches Talent, kein
beschränkter localer Bedeutung darunter. Zu bald
aatsdiener! Das Volk dachte damals viel zu
t und seine Bestimmung nach, als daß der rechte
taates sich im klaren Bewußtsein vorfinden konnte.
Potenzen des Staatskörpers, zwischen der Volks-
t mangelte jede höhere Freiheit, die sich allein durch
sion entwickeln kann. Der feinste formelle Mecha-
ich er durch einen streng geregelten Polizei- und
schaffen ist, kann den breiten soliden Bau des Staa-
Volkslebens niemals ersetzen. Daher ist selbst ein
ter Beamtenstaat seinem ganzen Begriffe nach
sprung, Gestaltung und Fortgang einseitig, entrückt
der Sphäre des Volksbewußtseins und löst dasselbe
r Formel von Befehl und Ausführung auf. Dann
sagen: „es ist ja freie Volksvertretung da.“ Nein,
ein soll, ist sie nicht vorhanden, weil der Verwal-
nit auswärtiger Hülfe siegte und der Glaube an die
epräsentativsystems verloren ist.
ner trat im Februar 1839 zusammen, und interesse-
worden, blieben ihre Verhandlungen. Ein neues
und die Verabschiedung des Budgets mochten die
dieser Session sein. Weniger Theilnahme hatte das
einer Repräsentation geschenkt; das öffentliche Leben
je Versumpfung übergegangen, ein leidiger Optimis-
der nach Außen gern vom Renommée der alten
zog und nach Innen reagirte. Besonders sind da-
Demonstrationen für Hannover und die Preßfreiheit
ıft geschossene Kugeln, die etwas knallen, aber Nie-
bei wird immer zu unterscheiden sein, ob die Kammer
andlung von Herkommen und Instinct oder aus
endiger Folge ihrer Handlungen jene Motionen stellte.
keinen Urtheilsfähigen geben, welcher einen Antrag
er im Inhalt ganz gleich, doch nach seinen Moti-
eit von einander trennen muß, je nachdem er von
em Willen, oder von Eitelkeit und vorübergehender
ıgen ist. Wenn eine Kammer, aufrichtig dem Fort-
treues Organ des Volkswillens dessen Rechte und
ıt, so genügt sie ihrem Gewissen und Princip, um
was in das Bereich ihres Wirkens gehört, selbst wo
s Ziel erreichen; wenn aber eine Kammer bei rea-
em Einfluß, ihrer Einwirkung untergeben sind, ge-
Meinung, gegen den Geist der Zeit, gegen den Wil-
ten ohne die erforderliche Intelligenz und Gesinnung
das Verdienst nur eine Illusion sein, bei Dingen

gab es auch auf den miniſteriellen Bänken in dieſer Frage vorurtheilsfreie und ſelbſtſtändige Männer, welchen es weder an juriſtiſchen Talenten, noch an Eifer für die Herſtellung eines humanen und freiſinnigen Strafgeſetzes fehlte, allein als nach achtmonatlicher Debatte die erſte Kammer den hartnäckigſten Widerſpruch gegen die angenommenen Zuſätze und Modificationen des Entwurfs, ganz insbeſondre aber gegen den Artikel 378 kundgab und ſo gewiſſermaßen von der Erhaltung ihres feudaliſtiſchen Jagdrechts die Annahme des ganzen Geſetzes abhängig machte, da ſchlug vielen Deputirten das finanzielle Gewiſſen, d. h. jenes Gewiſſen, welches ſich bedenkt, Diäten in die Taſche zu ſtecken, ohne dafür Geſetze gemacht zu haben. Die zweite Kammer gab alſo nach, zog den größten Theil der früheren Beſchlüſſe zurück und fügte ſich dem Willen der Regierung und Standesherren.

Mit dem außerordentlichen Landtage endete die ſechsjährige Wahlperiode, und es wurden neue Wahlen nöthig. Das Unglück in Hannover war unterdeß geſchehen und der deutſche Bund hatte durch ſeine Incompetenz den Verfaſſungsbruch ſanctionirt, Glauben und Vertrauen lagen zerſtört, Erſchlaffung und Indolenz befiel die Gemüther, und jene Trägheit, die immer der vergeblichen Arbeit nachfolgt, alles Intereſſe abſtumpft und ſelbſt die Hoffnung verliert, griff mit erſtaunlicher Anſteckungskraft nach allen Seiten um ſich. Man ließ die Sachen gehen und legte die Hände in den Schooß, wartend, bis der Himmel ſeine Wunder thue. Dazu war die Preſſe gefeſſelter als je, jedem Strebniß fehlte der Beiſtand der Oeffentlichkeit, ein zeither ungekannter Indifferentismus verſchmähte alle Politik; die Regierung, ſchonend in den Formen, für die materielle Wohlfahrt beſorgt, that nichts, den Schlummer zu unterbrechen. Entmuthigt vom gewaltigen Einfluß des troſtloſen

Fahne mußten die Volksvertreter gewählt werden. Wer sind sie geworden? Kein einziges publicistisches oder parlamentarisches Talent, kein Name von mehr als beschränkter localer Bedeutung darunter. Zu bald zwei Drittheilen Staatsdiener! Das Volk dachte damals viel zu wenig über sich selbst und seine Bestimmung nach, als daß der rechte Schwerpunct des Staates sich im klaren Bewußtsein vorfinden konnte. Zwischen den beiden Potenzen des Staatskörpers, zwischen der Volks- und Regierungsgewalt mangelte jede höhere Freiheit, die sich allein durch ungebundene Discussion entwickeln kann. Der feinste formelle Mechanismus, wie künstlich er durch einen streng geregelten Polizei- und Beamtenstaat geschaffen ist, kann den breiten soliden Bau des Staates in die Tiefen des Volkslebens niemals ersetzen. Daher ist selbst ein freier und aufgeklärter Beamtenstaat seinem ganzen Begriffe nach von vornherein in Ursprung, Gestaltung und Fortgang einseitig, entrückt das öffentliche Leben der Sphäre des Volksbewußtseins und löst dasselbe zu einer interesselosen Formel von Befehl und Ausführung auf. Dann würden die Gegner sagen: „es ist ja freie Volksvertretung da." Nein, im Leben, wie sie sein soll, ist sie nicht vorhanden, weil der Verwaltungsabsolutismus mit auswärtiger Hülfe siegte und der Glaube an die Wahrheit des Repräsentativsystems verloren ist.

Die neue Kammer trat im Februar 1839 zusammen, und interesselos, wie sie gewählt worden, blieben ihre Verhandlungen. Ein neues Polizeistrafgesetzbuch und die Verabschiedung des Budgets mochten die wichtigsten Arbeiten dieser Session sein. Weniger Theilnahme hatte das Land noch niemals seiner Repräsentation geschenkt; das öffentliche Leben war in eine eigentliche Versumpfung übergegangen, ein leidiger Optimismus griff um sich, der nach Außen gern vom Renommée der alten Freisinnigkeit Nutzen zog und nach Innen reagirte. Besonders sind dahin die wohlfeilen Demonstrationen für Hannover und die Preßfreiheit zu zählen, in die Luft geschossene Kugeln, die etwas knallen, aber Niemanden treffen. Dabei wird immer zu unterscheiden sein, ob die Kammer nur in einer Anwandlung von Herkommen und Instinct oder aus Grundsatz und nothwendiger Folge ihrer Handlungen jene Motionen stellte. Denn es wird doch keinen Urtheilsfähigen geben, welcher einen Antrag auf Preßfreiheit, sei er im Inhalt ganz gleich, doch nach seinen Motiven und Zwecken weit von einander trennen muß, je nachdem er von Gesinnung und ernstem Willen, oder von Eitelkeit und vorübergehender Stimmung ausgegangen ist. Wenn eine Kammer, aufrichtig dem Fortschritt zugekehrt, als treues Organ des Volkswillens dessen Rechte und Wünsche wahrnimmt, so genügt sie ihrem Gewissen und Princip, um Alles zu verfolgen, was in das Bereich ihres Wirkens gehört, selbst wo ihre Kräfte nicht das Ziel erreichen; wenn aber eine Kammer bei realen Dingen, die ihrem Einfluß, ihrer Einwirkung untergeben sind, gegen die öffentliche Meinung, gegen den Geist der Zeit, gegen den Willen ihrer Committenten ohne die erforderliche Intelligenz und Gesinnung entscheidet, so kann das Verdienst nur eine Illusion sein, bei Dingen

für sein Leben größer war. Treu um ihre Fahne stand die Opposition. Blieb auch Römer's Antrag auf eine Habeascorpusacte — er betraf die Garantieen der persönlichen Freiheit, veranlaßt durch die in Würtemberg vorgenommenen politischen Untersuchungen und Verhaftungen — und auch Schott's Motion für die Preßfreiheit, obwohl die Kammer mit 64 Stimmen die Censur als verfassungswidrig erklärte — factisch ohne Erfolg, so waren sie doch bedeutsam als Rechtsverwahrungen und Protestationen des constitutionellen Geistes. Der Landtag schloß mit Abstimmung über das Budget, welches von 19, dem Kerne der Opposition verworfen wurde. Bemerkenswerth ist Römer's Votum. „Es ist im Laufe unserer Verhandlungen viel getadelt, ja es sind arge Dinge gesagt worden. Aber was hilft dieser Tadel, wenn man ihm nie Folge gibt? Was mich betrifft, so wüßte ich es mit meinen Begriffen von Logik, Eid und Pflicht nicht in Einklang zu bringen, wenn ich einem den unerläßlichsten Bedingungen des constitutionellen Princips so wenig entsprechendem Regierungssysteme durch Bewilligung der zu Fortsetzung der eingeschlagenen Bahn erforderlichen Mittel meine Zustimmung ertheilen würde. —— Ich mache daher von dem in §. 181 der Verfassungsurkunde klar ausgesprochenen Rechte Gebrauch und verwerfe das Budget."

Bei Vertagung des Landtages am 9. December sprach die Regierung den Standesherren den „aufrichtigen, wohlwollenden Dank aus für die treuen, stets verfassungsmäßigen Gesinnungen, welche ihren Beschlüssen zur Grundlage dienten, so wie für das aufrichtige Vertrauen, mit welchem sie den Vorschlägen der Regierung entgegengekommen." Dagegen erhielt die zweite Kammer die Note, „sie habe in einer langen und sorgfältigen Untersuchung der Bedürfnisse der Finanzen eine Richtung angenommen, verschieden von dem Geiste früherer Landtage, die Administration habe aber keine Untersuchung zu scheuen, übrigens sei der König es der Würde seiner Krone schuldig, streng auf seinem verfassungsmäßigen Rechte zu beharren, und die würtembergische Verfassung, durch ihn und die beiden Kammern streng gehandhabt, gäbe ihm auch für die Zukunft das beste Mittel, die in ganz Deutschland verbreitete „Faction" unschädlich zu machen." Zum Verständniß ist nachzuholen, daß die erste Kammer ihre mystische Thätigkeit durch den Abscheu vor jeder Neuerung, die immer als revolutionär galt, bemerkbar machte und daher den Gesetzentwurf wegen Aufhebung gewisser Zehnten verwarf, weil nach dem Commissionsbericht die Ablösung der Feudallasten weder nothwendig noch gerecht, auch nicht Wunsch des Volkes sei!!

Im folgenden Jahre versammelte sich der vertagte Landtag und beschloß seine Sitzungen, deren Charakter sich mehr und mehr verflachte und zu jener trostlosen Resignation hinüberleitete, die wenige Jahre darauf die Gemüther ergriff. Zwar fachte Pfizer's Motion, den Bundesbeschluß über die Schiedsgerichte betreffend, einige Flamme aus den verglimmenden Kohlen, doch wurde der Antrag auf Druck der Motion verworfen. Die zweite Session der sechsjährigen Wahlperiode fand im Jahre 1836

Statt und beſchäftigte ſich zumeiſt mit den Geſetzen der Ablöſung von Frohnen und der Entſchädigung für die aufgehobenen leibeigenſchaftlichen Leiſtungen. Was für einen conſtitutionellen Staat in der That nicht mehr als ſchuldige Pflicht war, wurde über die Gebühr als eine liberale Reform ausgebeutet und zum Theil als eine Demonſtration des „bürgerlichen Miniſteriums" gegen die Ariſtokratie motivirt. Dieſe Taktik umnebelte ſehr die freie Ausſicht und verrückte die Geſichtspuncte, indem man ein Miniſterium, das bürgerlich war, von vornherein als liberal und eine einſeitige Polemik gegen den Adel als conſtitutionell ausgab. Man hat durch eine ſehr kluge Sophiſtik die Köpfe vielfach verwirrt und durch Scheingründe ſo irrige Anſichten verbreitet, daß es lange Zeit bedurfte, bis die beſſere Erkenntniß den Sieg gewann. Uebrigens wird man der Wahrheit die Ehre geben und im Vergleich zur Vollſtändigkeit der badiſchen Ablöſung nur eine mäßige Lobrede auf die würtembergiſche halten.

Ein außerordentlicher Landtag verſammelte die Stände im Jahre 1838, dem Schlußſtein ihres parlamentariſchen Lebens. Wie ein Held auf dem Schlachtfeld ſtarben ſie nicht, ſie ſiechten hin am Krankenbett einer peinlichen Geſetzgebung. Der würtembergiſche Strafcodex hat durch den famoſen Artikel 378. einen traurigen Ruf erlangt. Daſſelbe Geſetz, welches im Zuſtande der Nothwehr erlaubt, den Dieb zu tödten, der in mein Eigenthum einbricht, daſſelbe Geſetz garantirt dem unvernünftigen Thiere, das meine Saaten verwüſtet, ſein Leben. Es bedarf zur Charakteriſtik keines andern Beweiſes; auch hat die öffentliche Meinung nach mehrjährigem Beſtand des Codex ein unantaſtbares Urtheil geſprochen. Der Abſchreckungstheorie iſt entſchieden darin gehuldigt — man leſe nur das Capitel über die politiſchen Verbrechen, und frage das klopfende Herz, ob man darnach nicht etwa ſelbſt zu Hochverräthern gehöre, wo der Verſuch des Verſuchs, ja der Gedanke der That gerichtet wird. Der damalige Chef des Juſtizminiſteriums, Herr v. Prieſer, jahrelanges Mitglied der Bundescommiſſion für politiſche Unterſuchungen, ſaß in dieſen wichtigen Discuſſionen als Commiſſär auf der Regierungsbank, und führte, wie die Protocolle der Kammer erwieſen, die eindringlichſte Vertheidigung des Entwurfes. Außer dem Plan des Staatslexikons liegt eine Prüfung des Codex; doch im ſtaatsrechtlichen Zuſammenhange muß angeführt werden, daß derſelbe die Denunciationspflicht befiehlt, die körperliche Züchtigung nicht aufhebt, und ein unbeſchränktes Recht des geſetzlichen Widerſtandes und der politiſchen Vereine verweigert.

Die Oppoſition wagte ihre letzten Kräfte an die Verwerfung eines ſolchen Geſetzes, und blieb — in der Minderheit. Schon ihr erſter Verſuch, in die Adreſſe auf die Thronrede die Aufnahme des Wunſches und der Erwartung eines öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens zu bewirken, ſcheiterte, eben ſo hatte die Proteſtation, es ſei jetzt nicht der geeignete Zeitpunct zu Abfaſſung eines Strafgeſetzbuchs, worin die Sieger Geſetze für die Beſiegten machen, kein Reſultat. Zwar

gab es auch auf den ministeriellen Bänken in dieser Frage vorurtheilsfreie und selbstständige Männer, welchen es weder an juristischen Talenten, noch an Eifer für die Herstellung eines humanen und freisinnigen Strafgesetzes fehlte, allein als nach achtmonatlicher Debatte die erste Kammer den hartnäckigsten Widerspruch gegen die angenommenen Zusätze und Modificationen des Entwurfs, ganz insbesondre aber gegen den Artikel 378 kundgab und so gewissermaßen von der Erhaltung ihres feudalistischen Jagdrechts die Annahme des ganzen Gesetzes abhängig machte, da schlug vielen Deputirten das finanzielle Gewissen, d. h. jenes Gewissen, welches sich bedenkt, Diäten in die Tasche zu stecken, ohne dafür Gesetze gemacht zu haben. Die zweite Kammer gab also nach, zog den größten Theil der früheren Beschlüsse zurück und fügte sich dem Willen der Regierung und Standesherren.

Mit dem außerordentlichen Landtage endete die sechsjährige Wahlperiode, und es wurden neue Wahlen nöthig. Das Unglück in Hannover war unterdeß geschehen und der deutsche Bund hatte durch seine Incompetenz den Verfassungsbruch sanctionirt, Glauben und Vertrauen lagen zerstört, Erschlaffung und Indolenz befiel die Gemüther, und jene Trägheit, die immer der vergeblichen Arbeit nachfolgt, alles Interesse abstumpft und selbst die Hoffnung verliert, griff mit erstaunlicher Ansteckungskraft nach allen Seiten um sich. Man ließ die Sachen gehen und legte die Hände in den Schooß, wartend, bis der Himmel seine Wunder thue. Dazu war die Presse gefesselter als je, jedem Strebniß fehlte der Beistand der Oeffentlichkeit, ein zeither ungekannter Indifferentismus verschmähte alle Politik; die Regierung, schonend in den Formen, für die materielle Wohlfahrt besorgt, that nichts, den Schlummer zu unterbrechen. Entmuthigt vom gewaltigen Einfluß des trostlosen Augenblicks, keiner Morgenröthe gewärtig, in bitterem Unmuth, mit selbsteigener Hand das Schwert zerbrechend, und den Rücken gewandt einem Schlachtfelde, wo weder Ehre noch Sieg zu holen, gab zur Protestation gegen den ganzen deutschen Rechtszustand die unter dem Namen der „Opposition" beliebte Minorität der zweiten Kammer ihren Committenten eine Erklärung dahin ab, daß sie in Betracht aller Vergeblichkeit, die verfassungsmäßigen Rechte der Würtemberger in ihrer Wahrheit herzustellen, von der parlamentarischen Bühne abtrete und auf jede Wiederwahl verzichte. Der geringe Eindruck, welchen diese Erklärung hervorbrachte, offenbarte erst die durch Ertödtung alles öffentlichen Lebens im Volke verbreitete Theilnahmlosigkeit. Allein auf dem Schauplatze blieb die Regierung zurück. Die Frist für die neuen Wahlen war kurz gewesen, die Eröffnung des Landtags stand noch bevor und die letzte Bewegung im Volke war durch jenen Vorfall so plötzlich in Stillstand gerathen, daß es an Zeit und noch mehr an Gelegenheit und Absicht gebrach, der mit allmächtigem Siegerschritt auftretenden Regierung eine andere Protestation, als den scheuen Gedanken entgegenzusetzen. Die öffentliche Meinung war verstummt. Unter also gedrückten Verhältnissen, ohne jedes Gegengewicht, bei dem Mangel einer bestimmten Loosung und

Fahne mußten die Volksvertreter gewählt werden. Wer sind sie geworden? Kein einziges publicistisches oder parlamentarisches Talent, kein Name von mehr als beschränkter localer Bedeutung darunter. Zu bald zwei Drittheilen Staatsdiener! Das Volk dachte damals viel zu wenig über sich selbst und seine Bestimmung nach, als daß der rechte Schwerpunct des Staates sich im klaren Bewußtsein vorfinden konnte. Zwischen den beiden Potenzen des Staatskörpers, zwischen der Volks- und Regierungsgewalt mangelte jede höhere Freiheit, die sich allein durch ungebundene Discussion entwickeln kann. Der feinste formelle Mechanismus, wie künstlich er durch einen streng geregelten Polizei- und Beamtenstaat geschaffen ist, kann den breiten soliden Bau des Staates in die Tiefen des Volkslebens niemals ersetzen. Daher ist selbst ein freier und aufgeklärter Beamtenstaat seinem ganzen Begriffe nach von vornherein in Ursprung, Gestaltung und Fortgang einseitig, entrückt das öffentliche Leben der Sphäre des Volksbewußtseins und löst dasselbe zu einer interesselosen Formel von Befehl und Ausführung auf. Dann würden die Gegner sagen: „es ist ja freie Volksvertretung da." Nein, im Leben, wie sie sein soll, ist sie nicht vorhanden, weil der Verwaltungsabsolutismus mit auswärtiger Hülfe siegte und der Glaube an die Wahrheit des Repräsentativsystems verloren ist.

Die neue Kammer trat im Februar 1839 zusammen, und interesselos, wie sie gewählt worden, blieben ihre Verhandlungen. Ein neues Polizeistrafgesetzbuch und die Verabschiedung des Budgets mochten die wichtigsten Arbeiten dieser Session sein. Weniger Theilnahme hatte das Land noch niemals seiner Repräsentation geschenkt; das öffentliche Leben war in eine eigentliche Versumpfung übergegangen, ein leidiger Optimismus griff um sich, der nach Außen gern vom Renommée der alten Freisinnigkeit Nutzen zog und nach Innen reagirte. Besonders sind dahin die wohlfeilen Demonstrationen für Hannover und die Preßfreiheit zu zählen, in die Luft geschossene Kugeln, die etwas knallen, aber Niemanden treffen. Dabei wird immer zu unterscheiden sein, ob die Kammer nur in einer Anwandlung von Herkommen und Instinct oder aus Grundsatz und nothwendiger Folge ihrer Handlungen jene Motionen stellte. Denn es wird doch keinen Urtheilsfähigen geben, welcher einen Antrag auf Preßfreiheit, sei er im Inhalt ganz gleich, doch nach seinen Motiven und Zwecken weit von einander trennen muß, je nachdem er von Gesinnung und ernstem Willen, oder von Eitelkeit und vorübergehender Stimmung ausgegangen ist. Wenn eine Kammer, aufrichtig dem Fortschritt zugekehrt, als treues Organ des Volkswillens dessen Rechte und Wünsche wahrnimmt, so genügt sie ihrem Gewissen und Princip, um Alles zu verfolgen, was in das Bereich ihres Wirkens gehört, selbst wo ihre Kräfte nicht das Ziel erreichen; wenn aber eine Kammer bei realen Dingen, die ihrem Einfluß, ihrer Einwirkung untergeben sind, gegen die öffentliche Meinung, gegen den Geist der Zeit, gegen den Willen ihrer Committenten ohne die erforderliche Intelligenz und Gesinnung entscheidet, so kann das Verdienst nur eine Illusion sein, bei Dingen

Freimuth und conſtitutionellen Sinn zu zeigen, von denen man im Voraus wiſſen kann, daß der populäre Lorbeer ſehr billig und gefahrlos zu holen und mit allen Declamationen doch nichts ausgurichten iſt.

Die zweite Sitzung der Kammern wurde im October 1841 eröffnet, das vorausgegangene Jahr mit ſeinen eindrucksvollen Begebenheiten auf die deutſche Nationalität ging in ſo fern an Würtemberg nicht ſpurlos vorüber, als der falſche, officielle Patriotismus in ſeiner Quelle und Tendenz von dem geſunden Sinn des Volkes bald erkannt wurde, daß indeß die alte Regſamkeit der Geiſter, und die frühere Bewegung eines öffentlichen Lebens damit geſchaffen wurde, davon ließ ſich nichts bemerken. Im Gegentheil zeichnete ſich der politiſche Indifferentismus beſonders grell von der Rührigkeit der badiſchen Nachbarn und der plötzlichen Aenderung in den preußiſchen Zuſtänden ab. Sonderbar, wie ſich die Rollen wechſelten. Kaum, daß einige Jahre vorüber waren, wo Würtemberg als das Aſyl offener, freimüthiger Beſprechung galt, daß dadurch der Buchhandel in kurzer Zeit groß aufwuchs, und der ſchwäbiſche Liberalismus in beſondere Reputation kam, und jetzt iſt der freie Geiſt verflogen und in ein Land hinübergegangen, deſſen politiſche Inſtitutionen oft mit Achſelzucken abgefertigt wurden. Die Ehre einer guten periodiſchen Preſſe iſt für Würtemberg total verloren gegangen, ſie iſt zu einer reinen Chronik der Tagesbegebenheiten hinabgeſunken. Es wurde nicht nur die Cenſur verſchärft, ſondern auch für einzelne katholiſche Blätter, z. B. den fränkiſchen Courier, den Sion, die Görres'ſche Wochenſchrift u. ſ. w., welche mit baieriſcher Cenſur erſchienen, eine beſondere Recenſur eingeführt, d. h.: ſie mußten, bevor die Poſt ſie an die Abonnenten ausgab, dem Cenſurcollegium zur Anſicht vorgelegt werden. Ueber inländiſche Angelegenheiten herrſchte eine tiefe Stille, und die dürftigen, mehrmals durch die Cenſur gekürzten Berichte des „ſchwäbiſchen Mercurs" über die Kammerſitzungen waren das einzige Lebenszeichen einer Volksvertretung, welche die wichtigſten, in das bürgerliche Leben tief eingreifenden Geſetze berieth. Dem Volksbewußtſein, dieſer „Morgenröthe der Freiheit" war eine büreaukratiſche Geſchäftigkeit im Gang eines ziemlich gekünſtelten Uhrwerks untergeſchoben und jene behagliche Selbſtgenügſamkeit erzeugt worden, die mit eingebildeten Vorzügen abgöttiſche Verehrung treibt. Die Büreaukratie, oder richtiger das Schreiberweſen, das alte leidige Uebel Würtembergs, gewann neue Macht. Wenn überhaupt in Deutſchland das todte Wort und die Feder mehr, als für die ſtaatsbürgerliche Volljährigkeit gut iſt, regieren, ſo haben ſie doch in Würtemberg eine ſyſtematiſche Vollendung erhalten. Manche der höheren Staatsbeamten haben ihre Laufbahn durch die „Schreibſtube" gemacht, und wenn man am Ende auch die akademiſche Bildung nicht für das Geheimniß alles Wiſſens erklären wird, ſo muß dann eine reiche Erfahrung, eine Umſicht in der Welt, eine Anſchauung der freien großen Zuſtände außerhalb des kleinen Geburtslandes dem Manne, der Geſetze ſchreiben und ein politiſch fortgeſchrittenes Volk regieren will, die nothwendige Freiheit des Geiſtes gewähren. Wie häufig

ist statt dessen der enge Horizont kleinstädtischen und kleinstaatlichen Wesens, Engherzigkeit und Einseitigkeit, die von dem frischen, vielgestalteten Leben abschließt und jede bessere freiere Regung unter der Gewohnheit des Tagewerks, unter dem Druck des Handwerkes vernichtet. Auch haben sie den Ausbruch des kirchlichen Zwistes beschleunigt, welcher die confessionelle Eintracht des südlichen Deutschlands unterbrach und wegen seines Zusammenhangs mit den Differenzen in anderen Ländern, insbesondere aber wegen der Art und Weise seiner Verhandlung und Entscheidung vor den Kammern, ein so ausgebreitetes Interesse erlangt hat, daß er ein wichtiger Beitrag zur Geschichte des Staats- und äußern Kirchenrechts geworden ist.

Die ganze kirchliche Noth der Gegenwart ist die Folge der Hemmungen, womit man da und dort die freie politische Entwickelung eines deutschen Nationallebens unterbrach. Der unverfälschte offene Kampf der Meinungen ist für die Wahrheit und das Recht die sicherste Läuterung, und bei einem natürlichen Laufe der Dinge wäre ein solcher Ultramontanismus nicht entstanden. Er ist in seiner gegenwärtigen Combination ein Unding, dem nur die Noth die Existenz gegeben, Combination der absoluten Priesterherrschaft mit den unter dem Kreuzeszeichen, als dem gegenwärtig sichersten Asyle, verbundenen Factionen, und hat sein Gegenstück in dem französischen Parteiwesen mit dem Unterschiede, daß diese das politische Feldzeichen offen am Hute tragen. So heterogen ein Jeder in seinen letzten Absichten ist, in dem einen Zweck stehen Alle zusammen: Umsturz der gegenwärtigen Ordnung der Dinge. Derselbe bildet für sie die Grundbedingung ihrer Zukunft.

Die Regierungen können keinen treueren Bundesgenossen haben als den ächten Liberalismus der Gesinnung und der Vernunft. Man wisse sich ihn nur zu verbinden, man treibe ihn nicht wider Willen in das feindliche Lager hinüber. In seinen gerechten Wünschen erhört, wird er den Regierungen große Dienste leisten, er wird der eifrigste Vertheidiger der Monarchie, der einflußreichste Gegner der Revolution und Lehrer so heller, als gemäßigter Grundsätze bleiben.

Bereits in frühern Kammersessionen war das Verlangen einer durchgreifenden Reform des Proceßverfahrens, zumal in Strafsachen, laut geworden und man hatte mehrmals um eine Gerichtsverfassung, basirt auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, petitionirt. Denn auch in Würtemberg herrscht, wie in allen deutschen Ländern diesseits des Rheins der geheime schriftliche Inquisitionsproceß, das Vermächtniß eines fremden Rechtes und durch hierarchische und absolut monarchische Gewalt zu einer Zeit eingeführt, wo die alten germanischen Freiheiten theils untergingen, theils sich in das Ausland retteten. Soll man nun noch sagen, was jetzt ein jeder Bauer weiß, daß die freie, volksthümliche, unabhängige Justiz, öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren und das Richtercollegium der Geschworenen alte, uedeutsche Institutionen sind, die lange Jahrhunderte rein und unversehrt bestanden und als das heiligste Palladium des Rechts angesehen wurden? Die

Conſervativen in der Politik berufen ſich viel und oft auf das hiſtoriſche Recht — hier wäre ganz der Ort, ſich redlich für das Syſtem zu erklären. Wo es gilt, ein verblichenes Wappen wiederherzuſtellen oder ein Feudalrecht aus dem Schacht des Mittelalters aufzugraben, da gibt es kein Alter, was alt genug, keine Deutſchheit, die deutſch genug iſt. Wo aber dieſe Erinnerungen unbequem ſind, da hört alles Gedächtniß auf, und römiſches und kanoniſches Recht werden germaniſirt. Und doch iſt unſre Heimlichkeit der Juſtiz nicht einmal römiſch, denn wie tief auch dieſe Republicaner in die Tyrannei hinabſanken, das Recht wurde immer öffentlich, vor dem ganzen Volke geſprochen. Erſt der Fanatismus der Kirche hat die Inquiſition und den Inquiſitionsproceß geſchaffen. In den Kerkern der Inquiſition und der Hexenproceſſe, da wurzelt die deutſche heimliche Gerichtsverfaſſung mit ihren todten Protocollen. Was unſer war, unſer eigenſtes Eigenthum, dahinein haben ſich alle freien Völker der civiliſirten Welt getheilt. Wohin wir ſehen, ſehen wir die Spuren unſres Rechts, das Allen angehört, nur denen nicht, die urſprünglich und allein in ſeinem Beſitze waren. Die Wenigen unſrer Landsleute, die ſich ſeiner freuen, verdanken es — es iſt eine furchtbare Wahrheit — der Fremdherrſchaft als Geſchenk. Ueberhaupt kann es unmöglich noch Zweifel über eine Frage geben, die ſchon an und für ſich klar, hell, für den einfachen, natürlichen Verſtand erkennbar, für das lautre Rechtsgefühl unverfänglich, noch dazu wiſſenſchaftlich, hiſtoriſch und philoſophiſch ſo vielfach beſprochen, erläutert und bewieſen worden iſt, daß ſeinem Siege im Leben nur ein einziges Hinderniß — der Wille entgegenſtehen kann. Blicken wir nun auf Deutſchland, wo ſind die Männer von Kopf und Herz, die nicht nach dem verlorenen Guten begehren, wo iſt die Volkskammer, welche nicht mit impoſanter Mehrheit nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Strafrechtspflege begehrt? In Würtemberg iſt ſie die zweite Kammer vom Landtag 1841. Ungeachtet der wiederholten ſtändiſchen Reclamationen um Einbringung eines Geſetzentwurfs des accuſatoriſchen Strafproceſſes mit unbedingter Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zögerte die Regierung bis zu der diesmaligen Seſſion, wo eine im Punct des Nachgebens weniger ſchwierige, vom Geiſt der Zeit weniger angeſteckte, mit Reichthum von Intelligenz und Erfahrung weniger ausgeſtattete, jedenfalls lenkſamere Kammer beiſammenſaß. Gedachter Strafproceßentwurf iſt wohl das verunglückteſte Product der ganzen conſtitutionellen Geſetzgebung in Würtemberg, wiſſenſchaftlich ſeicht und dürftig iſt ſein Charakter — die Charakterloſigkeit. Augenſcheinlich hatte der Verfaſſer nicht den Muth, der öffentlichen Meinung jede Conceſſion zu verweigern und noch weniger ihre Fahne zu ergreifen. So ſtellte er alſo die ganze Arbeit auf Krücken und goß aus verſchiedenen Recepten eine Miſchung zuſammen, die weder ſauer noch ſüß, weder warm noch kalt war. Doch bemerkte man bald, daß der römiſche Kanoniſt vorgewogen habe. An der Spitze des Geſetzes ſtand das Princip, es bleibe der geheime ſchriftliche Inquiſitionsproceß als die Regel auch fernerhin beſtehen, mit ihm die Inſtitute der Losſpre-

chung von der Instanz, des Indicienbeweises und des Recurses. Dagegen soll für höhere Straffälle, wo Zuchthaus erkannt wird, ein Schlußverfahren eingeführt werden, wobei der Angeschuldigte erscheint, „ehrbares" Publicum zugelassen wird, der Advocat eine Vertheidigung „ablesen" darf, ein Staatsanwalt eine Art Anklageact vorbringt und das Recursrecht des Staates ausübt. Doch wird immer aus den Acten erkannt und untersuchender und ankennender Richter bleiben geschieden! Dies war die ganze Concession an die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, deren Würde zu einer wahren Komödie hinabgezogen wurde. Dazu vermehrte man die Macht des Staates auf gefährliche Weise durch das dem accusatorischen Proceß entlehnte Institut der Staatsprocuratur und dessen Recursrecht, ohne daß man dem Angeschuldigten die schützenden Garantieen dagegen gewährte. Die Wissenschaft und das praktische Leben hatten solchen Entwurf ob seiner Halbheit und Inconsequenz entschieden verurtheilt, doch brachte ihn die Regierung vor die Kammern.

Das ist recht eigentlich der Fluch unterdrückten politischen Lebens im Volke, daß, wie es für seine nächsten unveräußerlichen Rechte abgestumpft, gleichgültig und sorglos ist, doch jede Verfügung, die ohne Theilnahme darüber geschieht, von Naturtrieb und Instinct der Gefühle, die beide unzerstörlich sind, mit Argwohn und Widerwillen aufgenommen wird. Wenn auch das Volk in Erwartung eines seine Interessen so nahe berührenden Gesetzes und ungeachtet aller constitutionellen Vorbildung der früheren Jahre ziemlich theilnahmlos blieb und sich das Verlangen nach einer totalen Reform der Gerichtsverfassung nicht allzu dringend kund gab, so wird doch kein Unparteiischer behaupten mögen, das Schweigen rühre von der Zufriedenheit mit der dermaligen Justiz her. Nicht ein Finger würde sich im Volke rühren, wollte man den ganzen Inquisitionsproceß, wie er noch besteht, ihm wegnehmen, was auch in der Kammer ein Abgeordneter, der zugleich Oberamtsrichter war, bestätigte, als er von dem Enthusiasmus der Rheinländer für ihre Institutionen sprach. Das Gleiche habe er in Würtemberg niemals bemerkt. In dieser Abspannung und Schlaffheit wurde die Nachricht von der Abstimmung der Kammer, welche mit 58 gegen 23 Stimmen sich für die Beibehaltnng der Inquisitionsproceßmaximen entschieden hatte, mit jener verdrießlichen Gleichgültigkeit aufgenommen, die unstreitig der schlimmste Zustand im politischen Leben des Volkes ist. Das Geschworenengericht wurde wegen Mangels an „juristischer Bildung, Erfahrung und Unabhängigkeit, so wie wegen des Kostenpunctes" verworfen. Der Regierungscommissär nannte dasselbe sogar ein Tribunal über die Regierung, eine Versammlung willenloser, unverständiger, parteiischer Männer, die in England und Frankreich jeder Gebildete gering schätze, ja man behauptete sogar, das Inquisitionsverfahren stamme von der Macht der Zustände, die steigende Cultur, die verwickelte Civilisation hätten es aufgebracht.

Es würde den Raum dieses Artikels überschreiten, die merkwürdigen Aeußerungen aufzuführen, welche von Männern in Amt und Würden in

dieſer traurigen Debatte geſchehen ſind. Hatten darum die würtembergiſchen Stände ſo hohen Ruhm erreicht, um ihn wieder zu verlieren? Denn was ſoll man ſagen, daß, während in Preußen, dem abſoluten Preußen, der Juſtizminiſter accuſatoriſchen Proceß und öffentliches Verfahren beantragt, eine conſtitutionelle Kammer ſich mit großer Mehrheit für Inquiſition, geheimes, ſchriftliches Verfahren ausſprach? Aber weil in der Kammer zu viele Staatsdiener ſaßen, zeigte ſich die große Anmaßung der Männer „von Fach“ gegen den „bürgerlichen Verſtand“, und die Abhängigkeit von der Gewalt. Als wenn ein Volk, das ſeit 25 Jahren ſeine Gemeindeverwaltung verſteht, nicht hinreichende Fähigkeit bethätigt habe, öffentliche Geſchäfte vorzunehmen? Und dann, mit welcher Unkenntniß der factiſchen Organiſation des öffentlichen Gerichtsverfahrens, mit welcher Oberflächlichkeit iſt nicht geſprochen worden? Die wenigſten Redner ſchienen den accuſatoriſchen Proceß anders, als nur dürftig aus den Büchern geleſen zu haben, ſo in der That unerfahren und befremdlich waren ihre Raiſonnements, und manches hochgelehrten Juriſten ſeltſame Einwürfe gegen Geſchworene und Oeffentlichkeit würde ein ſchlichter Bürger oder Bauer in den Rheinlanden ſehr einfach widerlegt haben. Man hat im Stuttgarter Ständehaus Inſtitutionen fallen laſſen und ſich gegen dieſelben erklärt, bevor man ſich die Mühe genommen, ſie geprüft und praktiſch kennen gelernt zu haben. Und doch hätte ſchon allein die unumſtößliche Thatſache, daß alle Länder, wo dieſelben vorhanden ſind, mit Leidenſchaft an ihnen hängen, wenigſtens zu einem Verſuche auffordern ſollen. Freilich haben aber auch die Juriſten ihre juriſtiſche Bildung unter dem Einfluſſe des geheimen Inquiſitionsverfahrens gemacht, ſie haben keine andre Proceßform kennen gelernt, weder auf der Univerſität noch in ihrer Praxis, ſie ſind auf einem einſeitigen Standpunct und wollen, indem ſie einerſeits das Beſſere weder kennen noch erkennen, auf der andern Seite ihre ausſchließliche Auctorität und die größere Bequemlichkeit im geheimen ſchriftlichen Verfahren nicht aufgeben. Daher das Entſetzen dieſer Claſſe von Juriſten, ſobald es ſich von einem andern Princip handelt, als demjenigen, welches ſie erlernt und dem ſie ihr Leben lang gehuldigt haben. Aus dieſem Mangel an Erfahrung und Wiſſenſchaft ſind bei manchen Deputirten die Unrichtigkeiten, Entſtellungen und Verunglimpfungen hergekommen. Wohl hätte man, wo ſo hochwichtige Inſtitute berathen werden, nicht dermaßen unvorbereitet zur Berathung gehen ſollen. Darf man mit Kenntniß der deutſchen Verhältniſſe ſagen: die öffentliche Stimme habe ſich nicht gegen Büreaukratie, richterliche Abhängigkeit, Actengelehrſamkeit, verſchloſſene Thüren ausgeſprochen — es habe ſich dagegen kein Verlangen nach aus dem Volk hervorgegangenen Richtern, nach öffentlichem, mündlichem Verfahren kund gegeben? Nein, man verwirre die Thatſachen nicht alſo, wie es mit den Rechtsfragen bereits geſchehen.

Wenn auch die inländiſche Preſſe ſchwieg, ſo begleitete doch die auswärtige, insbeſondere die preußiſche, welche damals die relativ gelindeſte Cenſur hatte, die Kammerverhandlungen mit einem fortlaufenden

Commentare, und wohl ſelten hat die öffentliche Meinung einſtimmiger ein verdammendes Urtheil ausgeſprochen. Auch erwachte im Volke ſelbſt mit jeder Nachricht von den ſtändiſchen Debatten die beſſere Erkenntniß, und an die Stelle der frühern Gleichgültigkeit trat, wenn auch nur langſam, einige Theilnahme. Selbſt die Kammer konnte ſich dieſen äußeren Eindrücken nicht entziehen, und wenn ſie ſich freilich durch Annahme des falſchen Princips die Hände gebunden hatte, ſuchte ſie jetzt durch viele Ausnahmen zu Gunſten der Oeffentlichkeit das Uebel zu heilen; ſo verwarf ſie unter Anderem die Staatsprocuratur, das Recursrecht des Staates und die Entbindung von der Inſtanz. Allein die Deputirten hatten nicht den Muth, das Gute ganz zu wollen, was ſie thaten, blieb ohne das leitende Princip, die Seele des Geſetzes, nur Stückwerk. So lange die Oeffentlichkeit nicht als Fundament dem ganzen Bau der Gerichtsverfaſſung untergelegt wird, ſo lang ſie nur als eine ängſtliche, von den Zeitverhältniſſen abgenöthigte Ausnahme gilt, ſo lang muß der Freund des Fortſchrittes von der Art halben, dürftigen Maßregeln mehr Schaden als Nutzen erwarten. So wenig die zweite Kammer dem öffentlichen Geiſte entſprach, eben ſo wenig konnte ſie es dem ſtarren Conſervatismus, der in der erſten Kammer repräſentirt iſt, recht machen, denn derſelbe fand in den von der Regierung erwähnen Ausnahmen das Maximum aller an die Oeffentlichkeit zu machenden Conceſſionen. Ohne Vereinigung zu Stande zu bringen, wurden die Stände zu Ende des Juni 1842 vertagt und die geſammte Angelegenheit des Strafproceſſes ging auf verfaſſungsmäßigem Wege an den Geheimenrath, welcher als vermittelnde Behörde zwiſchen Ständen und König ſein Gutachten für die Beſchlüſſe der erſten Kammer, alſo für die möglichſte Einſchränkung der Oeffentlichkeit ausſprach. Unterdeſſen waren im Lande einige nicht unerhebliche Demonſtrationen erfolgt, für deren wichtigſte unſtreitig die Advocatenverſammlung, zu Ende Septembers, anzuſehen iſt. Auf dieſer Verſammlung, welche den Zweck hatte, durch gemeinſchaftliche Beſtrebungen der gedrückten Lage dieſes ehrenwerthen Standes aufzuhelfen und ihm die hauptſächlich in conſtitutionellen Staaten gebührende Geltung zurückzugeben, auf dieſer Zuſammenkunft wurde der einſtimmige Beſchluß gefaßt, bei Gelegenheit der ſtändiſchen Verhandlungen eine öffentliche Erklärung für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit abzugeben. Dieſe Erklärung, mit wenig Ausnahmen von ſämmtlichen Anwälten unterzeichnet, kam zuerſt in den einheimiſchen Blättern zum Druck und machte ſodann durch ganz Deutſchland die Runde. Kurz darauf erfolgte anonym, nach der Faſſung für halbamtlich anzuſehen, eine Erwiderung, womit man die Reinheit der Erklärung durch die Inſinuation des Eigennutzes zu verdächtigen ſuchte. Dieſer eben ſo plumpe, als hämiſche Angriff rief die allgemeinſte Entrüſtung hervor, die Advocaten, ſo weit die Cenſur erlaubte, proteſtirten energiſch, und in der Hauptſtadt traten die angeſehenſten Bürger zuſammen, um öffentlich und mit Namensunterſchrift ihre volle Beiſtimmung zu erklären. Plötzlich erwachte das lang geſchlummerte Intereſſe an dem öffentlichen Staatsleben und von allen

Seiten kamen Petitionen für die Oeffentlichkeit ein, und es wurde das vollkommene Einverſtändniß zu der Erklärung der Advocaten ausgeſprochen. Es entſtand nun der Gedanke, das Geſetz nur proviſoriſch auf 6 Jahre als Probe in's Leben treten zu laſſen. Ein trauriger Ausweg!

Die innere Verwaltungspolitik Würtembergs iſt zu ſpeciell und zu beſchränkt, und hier nicht der Platz, ausführlich darüber zu ſprechen. Die Bemerkung wird genügen, daß die Finanzen das glänzendſte Departement, der Haushalt ſehr geordnet, der Credit wohlbegründet, das Steuerweſen gerecht und billig, das Budget mäßig und der Einnahmen mehr als der Ausgaben ſind. Dieſe Gründe unterſtützen auch die Abſicht der Regierung, zum Anſchluß an den Rhein und die Donau Eiſenbahnen durch das Land zu führen. Obgleich ſeiner ganzen geographiſchen Lage und Cultur nach durchaus zu keinem Handelsſtaat beſtimmt, führen doch wichtige Handelsſtraßen durch ſein Gebiet und ſein Bodenreichthum verlangt einen auswärtigen Markt; auch gäbe es für die intellectuelle Fortbildung des Landes kein größeres Unglück, als iſolirt zu werden. Wenn grade die feſtere Verbindung der einzelnen Stämme das charakteriſtiſche Merkmal für die neue Periode deutſcher Nationalität iſt, ſo hat vor allen anderen Schwaben dieſe Wechſelwirkung auf ſich zu dulden, die es ſeiner einſeitigen ſcharfen Abſchließung entreißt und zu einem mittheilenden Umgang mit dem gemeinſchaftlichen Vaterlande veranlaßt.

H. Scherer.

Würtemberg, Nachtrag über deſſen neueſten politiſchen Standpunct*). — Wenn von dem Culturzuſtande Deutſchlands und ſeiner einzelnen Staaten die Rede iſt, ſo iſt man gewöhnt, **Würtemberg unter den erſten zu nennen. Einheimiſche und ausländiſche Schriftſteller rühmen die würtembergiſche Regierung als liberal und human, ihre Tendenz als eine den Fortſchritt und das geiſtige Wachsthum des Volkes begünſtigende, ſie rühmen, daß in den ſtaatlichen Verhältniſſen des Landes die Möglichkeit einer glücklichen Exiſtenz des Bürgers enthalten, und daß dieſer in ſeiner Entwickelung durch die beſtehenden Verhältniſſe keineswegs gehindert ſei. Das würtembergiſche Volk ſei daher auch geiſtig vorangeſchritten und könne in vielen Beziehungen anderen Staaten als Muſter aufgeſtellt werden.**

Es muß für ein Land, das in Deutſchland voranſtehen ſoll, nützlich ſein, ſtrenge zu prüfen, ob ſeine Zuſtände die Probe einer unparteiiſchen Kritik beſtehen können, ob neben den löblichen nicht etwa auch Schattenſeiten ſich finden. Ich werde alſo unterſuchen, ob und in wie weit im Allgemeinen jene obgenannten Bedingungen des Völkerglücks vor-

*) Bei der großen Bedeutung, welche Würtemberg durch ſeinen tüchtigen deutſchen Volksſtamm und durch ſeine vielfach ausgezeichnete Verfaſſung und Regierung hat, hielt es die Redaction für angemeſſen, den voranſtehenden Artikel durch den gegenwärtigen zu ergänzen, welcher ebenfalls einen Würtemberger zum Verfaſſer hat. Einem tüchtigen Volke und einer tüchtigen Regierung muß auch tadelndes freies Urtheil nicht ſchädlich, ſondern nur nützlich werden, denn etwas Unrichtiges iſt leicht widerlegt, der richtige Tadel muß heilſam wirken.

handen ſind; ob das an ſich wackere Volk, um auf den Ruhm eines geiſtig vorangeſchrittenen mit Recht Anſpruch machen zu können, wenigſtens in ſeiner Geſammtheit die Idee der Freiheit erfaßt hat, ob ihm die Rechte und Freiheiten zum Bewußtſein gekommen ſind, ohne welche nirgends ein freies ſelbſtthätiges und achtbares Bürgerleben möglich iſt, ob es für dieſe Rechte glüht, ob das würtembergiſche Volk ein geiſtig rühriges Volk iſt, ob es das Ideal kennt, das als das Ziel aller Völkerbewegungen in unſerer Zeit angeſtrebt wird, das Ideal nämlich, ein ſelbſtſtändiges und mündiges Volk zu ſein, oder es wenigſtens zu werden. Ich werde ferner unterſuchen, ob die würtembergiſche Regierung bei ihren Verdienſten auch durch ihr politiſches Syſtem wirklich die Entwickelung des Volkes begünſtigt, ob dieſes politiſche Syſtem eine edle humane Tendenz hat, ob das ſeinen Maßregeln zu Grund liegende Princip die geiſtige und politiſche Ausbildung des Volkes fördert und unterſtützt.

Da das würtembergiſche Volk eine Verfaſſung hat, in welcher ihm Rechte zugeſagt ſind, die zu jenem Ziele führen, und da das Volk im Vollgenuſſe dieſer Rechte ſich nicht befindet, ſo handelt es ſich zunächſt um die Frage: fühlt das Volk die Abweſenheit jener Rechte und Freiheiten, und ſtrebt es mit aller Kraft darnach, daß es ſie erlange, iſt in dem würtembergiſchen Volke die erſte Bedingung des Fortſchrittes vorhanden, iſt in ihm das conſtitutionelle Princip lebendig, wird es in Würtemberg gehegt und gepflegt?

1. Seitdem nach Napoleon's Falle die deutſchen Stämme angefangen haben, ſich den Schlummer aus den Augen zu reiben, und ihrer Kraft und Würde ſich einigermaßen bewußt zu werden, ſeitdem auch die Regierungen angefangen haben, die Völker nicht mehr allein als paſſives Moment im Staatsleben zu betrachten, ſondern ihnen in Verfaſſungen einen Einfluß auf die Staatsverwaltung einräumten, und ihnen Rechte und Freiheiten zuſagten, die der Zeitgeiſt verlangte, ſeit jener Zeit iſt in allen conſtitutionellen Staaten mehr oder minder das Streben ſichtbar geworden, durch ſelbſtgewählte Repräſentanten jene verſprochenen, aber leider noch nicht gewährten Rechte zu erkämpfen, und überhaupt diejenigen Freiheiten auszuwirken, ohne welche der Bürger zur werthloſen Steuerzahlungsmaſchine herabſinkt, und ohne welche kein Volk als ſelbſtſtändiges, ſelbſtthätiges daſtehen kann. Die Ständekammer iſt daher der richtigſte Maßſtab für die Beurtheilung eines Volkes, denn ſie iſt der Abdruck der Volksſtimmung, in ihr iſt zu erſehen, wie das Volk geſinnt iſt, und wie es ſeine Rechte zu erkämpfen und zu wahren ſucht. Sehen wir, welche Stunde in Würtemberg geſchlagen?

Natürlich werden bei Beurtheilung eines conſtitutionellen Staates nicht die Verhältniſſe eines abſoluten maßgebend ſein, ſondern eine derartige Kritik wird ſich an die Fortſchritte lehnen, die das conſtitutionelle Princip in ſeiner Entwickelung unter den gegebenen Bedingungen hätte machen können, oder unter den gleichen Verhältniſſen in anderen Staaten gemacht hat.

wahren Rechtsgrundſätzen widerſprechenden Strafgeſetze und Verfolgungen wegen verletzter Amtsehre der Beamten und aller öffentlichen Diener, die Perſon und die Freiheit ſehr vieler Bürger von dem Charakter und der Individualität der Beamten abhängig gemacht wird. Nach den Beſtimmungen des neuen würtembergiſchen Strafgeſetzbuches kann jedes nur einigermaßen kräftige Auftreten vor Gericht, jede freimüthige Aeußerung einem Beamten gegenüber, auch wenn dieſer ſeine Amtsgewalt auf die empörendſte Weiſe mißbraucht, kurz, jede Geltendmachung der Mannes- und Menſchenwürde, die unſchuldigſte Rede nach dem Ermeſſen des Richters als Amtsehrebeleidigung betrachtet und nach Umſtänden mit infamirender Kerkerſtrafe belegt werden. Es iſt eigentlich unglaublich, wie das neue würtembergiſche Strafrecht in dieſer Beziehung verfährt, und ich kann mich daher nur durch Beiſpiele deutlich machen. Was ſagen z. B. die Lobpreiſer der jetzigen würtembergiſchen Freiheit und Cultur dazu, daß ein dem gebildeten Stande angehörender junger Mann, der in einer Beſchwerdeſchrift gegen einen übermüthigen Beamten deſſen Titel hinter, ſtatt vor ſeinen Namen ſetzte, mit mehreren Wochen Bezirksgefängniß beſtraft wurde, weil das Gericht in jener Nachſetzung des Titels eine Verhöhnung und Amtsehrebeleidigung erblickte? Was ſagen ſie ferner dazu, daß jener junge Mann, weil er auf die erſte Vorladung Krankheitshalber nicht erſchien, mit Steckbriefen verfolgt, arretirt und als der Flucht verdächtig, in Haft behalten wurde, um ihm den Recursweg abzuſchneiden, ungeachtet er von ſeinem Bezirksgerichte ein Zeugniß von ſeiner Anſäſſigkeit in Würtemberg beibrachte? Was ſagen ſie dazu, daß ein rechtlicher, unbeſcholtener, angeſehener, allgemein als achtbar anerkannter Bürger wegen Amtsehrebeleidigung mit 14 Tagen Bezirksgefängniß belegt wurde, weil er einem das Recht mit Füßen tretenden tyranniſchen und übermüthigen Ortsvorſtande, der einen Fremden auf die empörendſte, widerrechtlichſte Weiſe und ohne allen geſetzlichen Grund arretiren und als Verbrecher behandeln ließ, freimüthige Vorſtellungen machte? Was ſagen ſie dazu, daß jener mißhandelte rechtliche Bürger, nachdem er alle Inſtanzen durchlaufen, nunmehr vom Juſtizminiſter den Beſcheid erhielt, er müſſe ſeine Strafe erſtehen? Was ſagen ſie endlich dazu, daß eben jener Bürger, als er im Gefängniſſe aus Kummer von einer ſchweren Nervenkrankheit befallen wurde und deshalb das Gericht inſtändig bat, nur auf eine Stunde lang ſein Haus beſuchen zu dürfen, um ſeiner Gattin den Platz anzuzeigen, wo er ſeine ſein ganzes Vermögen betreffenden Papiere verwahrt habe, daß er von dem Gerichte dieſe Erlaubniß nicht erhielt? — Wenn ich mir dieſe und gar manche ähnliche Beiſpiele betrachte und alle Gerichte mit Proceſſen zum Schutze der würtembergiſchen Amtsehre überladen ſehe, und nach dem Principe und der Wirkung ſolchen Rechtszuſtandes forſche, ſo glaube ich deutlich zu ſehen, daß um jeden Preis das Volk und der Bürger an einen blinden Gehorſam gewöhnt, er von jeder freimüthigen Vertheidigung ſeines Rechtes abgehalten, daß das Bewußtſein männlicher Würde und Freiheit rege machendes Beiſpiel verhindert, ihm einen unbändigen

Reſpect gegen Beamte und Staatsdiener auf Koſten ſeiner Selbſtſtändigkeit eingeflößt und der Beamte mit einer das Volk einſchüchternden Gewalt und Auctorität bekleidet werden ſoll oder muß, ſo daß das Volk durch dieſe ganz nach Willkür dirigirt und von jeder ſelbſtſtändigen Regung zurückgehalten werden kann. Dieſes erſcheint noch klarer, wenn man erfährt, daß das höhere Gericht die Klage eines Beamten wegen Amtsehrebeleidigung ſelbſt dann nicht unbeachtet laſſen darf, wenn dieſer ſein Unrecht einſieht und ſeine Klage zurücknimmt, wie es in der zuletzt angeführten Unterſuchung geſchah. Wer dieſes kennt, wird ſich nicht mehr darüber wundern, daß man gegen das allgemeine Verlangen nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens mit Leibeskraft ſich ſtemmte und auf ſeine Weiſe den Strom, der gegen geheimes Inquiſitionsverfahren und Beamtengewalt ſich ſtürzte, durch ein werthloſes öffentliches Schlußverfahren, das noch dazu erſt gegen Einlaßkarten zugänglich iſt, abzuleiten ſuchte. Freilich wäre auch durch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens die grenzenloſe Beamtenmacht geſtürzt worden.

IV. In unſerem modernen Staatsleben iſt ein weiteres Element das Inſtitut der Staatsdiener und Beamten, deren Verhältniſſe, bei ihrem Einfluſſe auf das Volk, von nicht geringer Wichtigkeit bei Beurtheilung eines Staates ſind. — Wenn das Recht nicht zum Popanz werden und das Volk nicht unter dem Drucke der Organe der Regierung verkümmern ſoll, ſo iſt es nöthig, daß der Staatsdiener, um frei und unabhängig, um nach ſeiner pflichtmäßigen Ueberzeugung und ſeinem Gewiſſen die Geſetze handhaben zu können, unerreichbar ſei für die Maßregeln, die das Mißfallen der Regierung und die Willkür gegen den rechtlich Handelnden verhängen kann. Die würtembergiſche Verfaſſung erkennt dieſe auch an, da nach ihr kein Staatsdiener ohne gerichtliches Urtheil ſeines Dienſtes entlaſſen, oder verſetzt werden kann. Allein trotz dem ſind die würtembergiſchen Staatsdiener ſo wenig geſichert, wenn ſie ſich je freiſinnig geriren wollten, als in irgend einem andern der neuen Polizeiſtaaten, denn die ſorgfältigſte, bis in's Einzelne gehende Ueberwachung und Bevormundung, in Verbindung mit der Abhängigkeit aller Beförderung von der Gunſt, leiſten eben ſo viel als gänzliche Rechtsloſigkeit oder Verſetzbarkeit. — Es iſt ein feines Princip, das man in dieſer Beziehung befolgt, von der unterſten bis zur höchſten Stufe iſt ſo ſehr ein durchgreifendes Syſtem der außeramtlichen Mittheilungen, der genaueſten Ueberwachung des Einzelnen durch den Einzelnen eingeführt, der einzelne Staatsdiener iſt ſo ſehr von der Wachſamkeit ſeiner vorgeſetzten Behörde in Beziehung auf ſein Benehmen überzeugt, daß ſchon ſeine dringendſten Intereſſen es erheiſchen, nicht anders als der Regierung wohlgefällig ſich zu äußern, auch wenn er im Grunde des Herzens anders dächte. Als ein Beiſpiel von der Beaufſichtigung der Staatsdiener möge die Thatſache dienen, daß ein Beamter, der zugleich Schriftſteller iſt, einen nachdrücklichen Verweis erhielt, weil er mit einer mißfälligen Buchhandlung in Stuttgart in Verbin-

dung treten wollte. So befolgt man ein Syſtem, das die herrlichſten Früchte trägt. Man errichtet in dem ſtets anwachſenden Heere der Staatsdiener eine jeden einzelnen Theil des Landes umfaſſende Macht, dieſer verſichert ſich die Regierung durch die ängſtlichſte Aufſicht, um ſie dann auf der andern Seite dem Volke gegenüber mit der unbegrenzteſten Auctorität zu bekleiden, ſo daß ſie dieſes dadurch ganz in die Hände bekommt. Leider hat auch dieſes Syſtem bereits ſeine Früchte getragen, denn die Bureaukratie kann in dem ſchönſten abſoluten Staate nicht ausgebildeter ſein, als in Würtemberg. Das Schreibereiweſen, das beim Beginne der gegenwärtigen Regierung dieſe ſelbſt mit dem ganzen Lande öffentlich verwarf, war nie ſchlimmer. Das durch das Jägerregiment der vorigen Regierung ohnehin eingeſchüchterte Volk iſt den Beamten gegenüber faſt wehr- und willenlos und läßt ſich lenken und leiten, wohin man will. Ein würtembergiſcher Beamter iſt, beſonders in den entlegenen Theilen des Landes, der Vicekönig in ſeinem Bezirke. — Nicht minder als die Staatsdiener werden die Kirchendiener bewacht. Das würtembergiſche Conſiſtorium kennt die Verhältniſſe der einzelnen Geiſtlichen ſo genau, daß es weiß, welche Geſellſchaften ſie beſuchen, welche politiſchen Anſichten ſie von Wahlen u. ſ. w. hegen, mit wem ſie verkehren, was für Ausgänge ſie machen. Nur ein Beiſpiel. — Vor einigen Jahren wurde durch ein Verſehen ein geheimer Erlaß veröffentlicht, worin die Decanate und Oberämter aufgefordert werden, alles und jedes Ungeſetzliche, Unpaſſende und Unſchickliche, das ihnen, wenn auch auf außerordentlichem Wege, zu Ohren komme, ſogleich an die höhere Behörde einzuberichten und überhaupt eine möglichſt genaue Aufſicht über die Geiſtlichen zu führen. — Beſonders iſt auch das politiſche Verhalten der Geiſtlichen überwacht. In den Berichten der oberen Behörden iſt für ſie und die Schullehrer eine eigene Rubrik enthalten, worin ihr „politiſches Verhalten" bemerkt iſt. Und wenn ein Pfarrer oder Lehrer es wagt, für Liberalität zu wirken, ſo wird er, laut Beiſpielen, ſo lange nicht bedienſtet, oder auf ärmlichen Dienſten belaſſen, bis er ſich gebeſſert, oder den König eigenhändig um Verzeihung gebeten hat. So iſt auch der in Würtemberg ſehr einflußreiche Stand der Geiſtlichen ganz unter Vormundſchaft der Regierung und ſeine Mitglieder müſſen ſich deshalb vor einem der Regierung mißfälligen Benehmen wohl hüten, da ja eine einfache, alle Rechtfertigung ausſchließende Denunciation hinreicht, alle Ausſicht auf Beförderung zu vereiteln.

V. Die Zuſtände einer Hochſchule zeugen ebenfalls von dem Geiſte der Regierungen. Natürlich werde ich nicht die wiſſenſchaftlichen Leiſtungen der Univerſität Tübingen, nicht den Ruhm und die Verdienſte ihrer Gelehrten betrachten, ſondern nur die Art und Weiſe, wie ſie vom Staate beaufſichtigt wird, und dem jungen Manne Gelegenheit gibt, ſeinen Charakter, ſeine Sitten zu entwickeln. Alle Verhältniſſe, alle Verordnungen deuten auf die Tendenz hin, den Begriff der Univerſität aufzuheben und aus ihr eine Staatsdieneranſtalt zu machen, auf welcher unter der Ruthe der Zucht königlich würtembergiſche Staats-

diener herangezogen werden. Deshalb hat man den Rechtszuſtand der Studenten aufgehoben und ihre ganze Exiſtenz in die Hände der Behörden gelegt, in Verbindung mit der Polizei entſcheiden die akademiſchen Beamten nach ihrer moraliſchen Ueberzeugung über das Schickſal der jungen Leute, über ihre Vergehen und ihren Charakter. Der Student iſt daher völlig rechts- und wehrlos, der jeweiligen Perſönlichkeit der dirigirenden Beamten anheim geſtellt. Faſt unglaublich ſind die Strafen, die jedes Semeſter verhängt werden; faſt unglaublich die kleinlichſte Beaufſichtigung der Einzelnen, die ſo ſtörend in die Entfaltung der Individualität eingreift, daß dadurch der Charakter ſchon manches Jünglings verdorben wurde. Ich will nicht davon ſprechen, daß die geſelligen Vereine, die nur deshalb noch in der Commentroheit verſunken ſind, weil ihnen eine freie Ausbildung und ein Fortſchreiten mit der Zeit nicht geſtattet wird, regelmäßig jedes Jahr ſtreng verfolgt und mit consilium abeundi und Relegation beſtraft werden, um ſich dann ſogleich von Neuem wieder zu conſtituiren; ich will nicht davon ſprechen, daß durch die kleinlichſten Polizeiverordnungen den Studenten ein Hut auf die Stange aufgeſteckt iſt, um ihnen ſchon frühe den Geiſt der Unterwürfigkeit und Entäußerung der Selbſtſtändigkeit einzuflößen und ſie an blinden Gehorſam zu gewöhnen; ich will nicht von dem Uebermuthe der Polizei ſprechen, nicht davon, daß Tübingen einer belagerten Stadt gleicht, weil Tag und Nacht Gensdarmen darin patrouilliren, die das Recht haben, jeden Studenten ſogleich aufzugreifen; ich will nur davon ſprechen, wie die Form des Rechts gebraucht, deſſen Geiſt aber getödtet wird; von den rechtsverletzenden Urtheilen gegen Studenten will ich ſprechen, davon, daß z. B. Studenten ſchon oft ohne Weiteres arretirt wurden und mehrere Tage verhaftet blieben, ohne ihnen den Grund ihrer Verhaftung zu eröffnen, ungeachtet, laut Verfaſſung, jeder Einwohner Würtembergs dieſes Recht anzuſprechen hat; daß man ferner Studenten mit dem consilium abeundi beſtrafte, ohne ſie über ihr Vergehen verhört zu haben, daß für ſolche, deren Benehmen den akademiſchen Geſetzen angemeſſen, aber den Behörden mißfällig war, eigene ſpecielle, auf ihren Charakter berechnete Verordnungen gemacht wurden, gegen welche ſie am Ende ſich verfehlen mußten; daß z. B. Studenten wegen „entfernter Theilnahme an einem durch die Polizei verhinderten Duell", d. h. als Zuſchauer, mit consilium abeundi beſtraft wurden; daß andere, die wegen Verdachts, ein Vergehen begangen zu haben, durch das Criminalgericht von der Inſtanz entbunden, von der akademiſchen Behörde wegen Nichteingeſtehens ihrer Schuld mit 1½jährigem consilium abeundi beſtraft wurden. Alſo auch hier wieder das Princip, keine Selbſtſtändigkeit zu dulden und durch die geeigneten Maßregeln einen Geiſt unter den Studirenden zu erzeugen, der ſie ſpäter fähig macht, in das Beamtenreich aufgenommen zu werden. Die Folgen dieſes Syſtems blieben nicht aus, denn die Studenten in Tübingen verkümmern unter dem Drucke der Verhältniſſe, jene Urbanität und Humanität des Geiſtes, die der freie Umgang mit den Muſen gibt, iſt dem handwerksmäßigſten

Brotſtudium gewichen, die freiere, großartigere deutſch vaterländiſche oder vollends kosmopolitiſche Lebensanſchauung hat einer einſeitigen, kleinlichen, Alles durch das Glas der eigenen würtembergiſchen Verhältniſſe betrachtenden Anſicht Platz gemacht. Der Student in Tübingen iſt meiſt für die modernen Ideen unzugänglich, das ideale Streben iſt fort, und die Muſen haben einen Ort geflohen, wo das Bild der akademiſchen Freiheit von Gensdarmen und Polizeidienern verhöhnt wird.

VI. Ich berühre hier nur noch kurz die ſocialen Verhältniſſe Würtembergs. Aus dem bisher Geſagten wird man leicht auf ſie ſchließen können. In einem Volke, wo der Entwickelung und Erhebung des Bürgerthums ſo viele Hinderniſſe im Wege ſtehen, wo die Beamtenmacht ſo ungeheuer iſt, daß ſie in alle Verhältniſſe eingreift, wird ſich auch kein rechtes öffentliches Bürgerleben bilden können. Wie überall, ſo herrſcht auch in der Geſellſchaft der Beamte vor, er iſt die Seele des Ganzen, um ihn, als das Centrum, drehen ſich alle Radien der Geſellſchaft. Wehe dem Fremden, der unter dieſe Magnaten in einem würtembergiſchen Landſtädtchen geräth, wehe ihm beſonders dann, wenn er etwa gar freiſinnige Anſichten mitbringt, oder ſeine Manneswürde geltend macht. Außer dieſem Hinderniſſe ſtehen, beſonders in Altwürtemberg (das lebensluſtige Hohenloheſche und das thatkräftigere, der Schweiz benachbarte Oberſchwaben hat einen viel freieren Ton), vor Allem der Pietismus, dann jener ängſtlich beobachtete Unterſchied zwiſchen Bürgern und ſogenannten Honoratioren, jener Kaſtengeiſt, jene vermoderten Philiſterbegriffe, jenes ſociale Prohibitivſyſtem im Wege, durch welches in ganz Deutſchland bis jetzt die Entwickelung eines öffentlichen bürgerlichen Lebens aufgehalten und die jeden Einzelnen anerkennende und jeden Einzelnen ſtark machende Anerkennung ſeines Werthes verſagt wurde, die von der Humanität verlangt wird.

Iſt nun in allem Bisherigen Freiheit und Fortſchritt ſichtbar? Die materiellen Intereſſen freilich, und was darauf Bezug hat, werden ſorgſam gepflegt, Ackerbau und Viehzucht unterſtützt, Brücken und Landſtraßen erbaut, Induſtrie begünſtigt, das Einkommen des Staats vermehrt, die Materie wird berückſichtigt, aber was höhere Intereſſen angeht, das Reich des Geiſtes, bleibt vernachläſſigt. Die Sorge für die Erhebung des Volks, für die Hinführung zur Selbſtſtändigkeit und Mündigkeit paßt nicht in dieſes Syſtem.

Es bleibt mir zum Schluſſe nur noch einen Blick auf eine Erſcheinung zu werfen übrig, die vor einigen Jahren allgemeines Aufſehen erregte, und welche, weil ſie, oberflächlich betrachtet, faſt die Wahrheit des von mir Geſagten entkräften könnte, unvermeidlich von mir geprüft werden muß. Ich meine die pompöſen Feierlichkeiten, die zu Ehren der 25jährigen Regierung des Königs in Stuttgart veranſtaltet wurden und unter dem Namen des Jubiläums bekannt ſind.

Dieſes Feſt könnte allerdings von der glücklichen Lage des Landes Zeugniß geben. Bei dem großen Unterſchiede der gegenwärtigen Regierung von der furchtbaren vorhergehenden Periode und den unleugbaren

Verdienſten und vorzüglichen Eigenſchaften des gegenwärtigen Regenten iſt ja auch hier die Unterthanenliebe doppelt natürlich. Aber ich muß bei alledem zur Stütze der zuvor ausgeſprochenen Wahrheit Jeden fragen, der die Hebel kennt, die bei den Vorbereitungen zu jenem Feſte thätig in Wirkſamkeit geſetzt waren, ob das Volk aus eigenem Antriebe nach Stuttgart zog, um dort zu jubiliren? — Aus den höheren Beamtenkreiſen Stuttgarts ging die Idee zu dieſem Feſte hervor, eine Idee, bei deren Realiſirung man ſich der Regierung beſonders empfehlen konnte, und die deshalb auch ſogleich von allen Beamten bewillkommnet wurde. Jeder Oberbeamte bildete ſofort in ſeinem Bezirke ein Feſtcomité, inſtruirte die untergebenen Ortsvorſtände, ließ Abgeordnete wählen, und ſo iſt bei der großen Beamtengewalt, bei der beſchränkten Selbſtſtändigkeit und Mündigkeit des Volks leicht erklärlich, daß kein Bezirk, kein einzelnes Dorf zurückbleiben konnte und wollte, um nicht die Aufmerkſamkeit des ganzen Landes, den Haß der Vorgeſetzten auf ſich zu ziehen. Als die Vorbereitungen getroffen waren, ſchmückte man die Abgeordneten mit dem Feſtputze aus, verſah ſie mit Inſignien und Emblemen und ſandte ſie nach Stuttgart. Ich verſichere bei meiner Ehre, es ſind mir Gegenden, es ſind mir Männer bekannt, die dem allgemeinen Jubel ſich anſchloſſen, um nicht anzuſtoßen, die zu der Jubiläumsſtiftung Beiträge gaben, weil die Namen der Geber öffentlich bekannt gemacht wurden. Jedenfalls nimmt der Mangel wahrer Preßfreiheit und Mündigkeit und Selbſtſtändigkeit des Volks auch den glänzendſten äußeren Feſten, die man ja zu allen Zeiten zu Stande bringen kann, den ſchönſten Werth. Geſetzt aber auch, das Feſt war eine freiwillige Bewegung, ein dem Volksgefühle entſprungenes Zeichen, was ſoll ich von der bürgerlichen Bildung eines Volkes halten, das in jenen Augenblicken, in jenen günſtigen Momenten nicht einmal daran erinnert wurde, was ihm fehlte, nicht einmal den Muth hatte, vor ſeinen Fürſten zu treten und ihn gerade aus wahrer Liebe für ihn und das Land und um nicht auf frühere Verſprechen und ſeine beſten Verfaſſungsrechte und ſeine höchſten Güter zu verzichten, es auszuſprechen, was dem Volke fehlt, um ehrenvoll unter den freien Völkern dazuſtehen. Ja, das weiſ't auf die Quelle des Feſturſprunges zurück, daß nicht eine Stimme für das Volk, ſeine höchſte Ehre und ſeine Freiheit ſich erhob, daß nicht eine Stimme Preßfreiheit begehrte, ſondern Alles nur in die Lobespoſaune ſtieß. Allerdings ſchien mit dem neuen Regierungsantritte eine neue Aera beginnen zu wollen, die Blicke aller Vaterlands- und Freiheitsfreunde richteten ſich erwartungsvoll auf die neue Regierung, die ſo Vieles verſprach, auf den Fürſten, in deſſen Gemüthe die Morgenröthe der Freiheit aufzugehen und für Würtembergs und ganz Deutſchlands Sicherheit und Ehre die kräftigſte Bürgſchaft gegeben ſchien. Allein — was auch Alles hierzu wirkte — die Bundesmaßregeln, der Mangel an wahrer Bildung und kräftiger Freiheitsvertheidigung im Volke — es ſcheint, daß die Idee der Freiheit wieder abhanden gekommen ſei, denn das Beamtenunweſen, die Vielſchreiberei und gar manche Uebelſtände der vorigen Regierung lebten

allmälig wieder auf — die Wünſche für Freiheit, Preßfreiheit, Oeffentlichkeit blieben unerfüllt. — Das Volk freilich fühlte ſich glücklicher, als vordem. Die felderverheerenden Hirſche und Wildſchweine waren zum größten Theile todtgeſchlagen. So wie überall in Europa hatten die Kriegsjahre und ihre Laſten der Ruhe und dem Wohlſtande des Friedens Platz gemacht, die Jagdfrohnen waren dem Zeitgeiſte zum Opfer gefallen, und ein menſchenfreundlicheres Verhältniß eingetreten. Des Königs Wille wird, auch ohne Geſetzeskraft zu haben, ſo reſpectirt, daß z. B. die erſten Buchhandlungen des Landes ein Manuſcript dem Verfaſſer wieder zurückgaben, ungeachtet ſie ſchon mit dem Drucke begonnen hatten, und zwar — weil der König die Erſcheinung des Werkes mißfällig betrachtete — allein, wird Alles dies von Beſtand ſein, wird es wohl Würtemberg, wird es das deutſche Vaterland retten bei den unvermeidlich hereinbrechenden Kriſen, deren Gefahren wohl der König klar erkannte, als er früher ſich an die Spitze freier Volksentwickelung ſtellte? Kann dieſes Syſtem auch nur das Volk zu einer höhern geiſtigen Bildung führen und uns vor jener eigenthümlichen ſpießbürgerlichen und pedantiſchen Engherzigkeit, die man vielleicht mit Uebertreibung den Würtembergern vorwirft, befreien? Und welche traurige Geſtalt für das immer unmündigere hülfloſere Volk würde dieſes die Freiheit und Kraft unterdrückende Beamtenregiment bei jedem weniger wohlwollenden Fürſten erhalten? Man ſcheint mit den vortrefflichen Eigenſchaften des Königs den politiſchen Indifferentismus entſchuldigen und bedecken zu wollen. Es iſt dies auch erklärlich, denn dasjenige Volk, das für das Abſtractum Freiheit ſich enthuſiasmirt, ſteht bereits auf einer höheren Culturſtufe, während ein minderjähriges Volk einem Concretum, der Perſon des Fürſten, ſogar dann noch, wenn dieſer nur halbwegs erträglich iſt, viel eher ſich nähert. Ich glaube aber zuverſichtlich, daß die Zeit erſcheinen wird, wo das würtembergiſche Volk aufwacht, und ihm die Abweſenheit ſeiner Rechte und Freiheiten zum Bewußtſein kommt. Möge es nicht zu ſpät geſchehen! Würtemberg iſt keine Inſel der Seligen. Es wird mit in die großen Bewegungen der Zeit hineingezogen werden. Ein Theil des Volkes hat durch ſeine Petitionen um Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gezeigt, daß es ſich eben ſo gut für liberale Intereſſen und Inſtitutionen, als für Jubiläumsfeierlichkeiten bewegen laſſe, ſobald ihm nur eine Anregung dazu wird. Möge daher nicht wieder ein falſcher Stolz oder Kleinmuth das Zuſtandekommen einer Oppoſition in der Kammer verhindern, möge dieſe ſich bilden und das Volk aufrütteln und es der Mündigkeit zuführen; man hat geſehen, ſie thut dem Volke Noth, und möge dieſe Abhandlung zum Heile eines ſeinem Kerne nach tüchtigen deutſchen Volkes, zum Heile Deutſchlands dazu beitragen, ein wahrhaftes Licht über die Verhältniſſe Würtembergs zu verbreiten, und eine wohlwollende Regierung auf die Gefahren eines ſo kleinen Syſtems in ſo großer Zeit aufmerkſam zu machen!

C.

X. Y.

3.

Zehnt (decima, dime, tithes) iſt eine Abgabe von dem rohen Ertrage des urbaren Bodens; in weiterer Ausdehnung auch von dem Ertrage des Bergbaues, der Forſtwirthſchaft, der Viehzucht; im weiteſten Sinne von Allem Erwerbe und Einkommen aus Arbeit, Gewerbe und Handel. Die Benennung Zehnt, zehnter Theil, bezeichnete früher nicht ſowohl das beſtimmte Maß, ſondern die höchſte Grenze der Abgabe, das Maximum, über welches nicht hinausgegangen werden durfte. Das Forſchen nach dem Urſprunge des Zehnten leitet zu den urälteſten, der Gottheit unmittelbar dargebrachten Opfergaben; dieſe gingen an die Prieſter über, welche den Gottesdienſt beſorgten und in den Anfängen der Staatenbildung entweder ſelbſt auch Häuptlinge waren oder noch höher als dieſe ſtanden. Mit der Sonderung der Kirche von dem Staate ſchieden ſich auch die Zehnten in geiſtliche (decimae ecclesiasticae) und weltliche (d. seculares); die Scheidung geſchah nicht ohne Streit und Zerwürfniſſe zwiſchen Geiſtlichen und Laien. Der weltliche Zehnt war eine an das Staatsoberhaupt, den König, entrichtete Landesſteuer (d. dominicae, indominicatae, regales, salicae). Im Laufe der Zeiten kamen Zehnten von beiderlei Art in den Beſitz von Kriegern, Herren, Gemeinden und anderen Corporationen. Wie die urſprünglich freiwillige Gabe ſpäter als Steuer aufgelegt worden war, ſo verwandelte ſich dieſe in eine Grundlaſt und vermiſchte ſich mit den aus dem Colonat abgeleiteten dinglichen und perſönlichen Leiſtungen, mit den Gülten, Beeten, Grundzinſen, Frohnen u. ſ. w. — In neuerer Zeit iſt die Steuernatur wieder an's Licht geſtellt worden. So natürlich und angemeſſen in den einfachen und kunſtloſen volkswirthſchaftlichen Zuſtänden längſt vergangener Zeiten eine ſolche Abgabe von den Früchten des Feldes und der Heerden war, ſo drückend mußte ſie mit der ſteigenden Bevölkerung, dem größeren Aufwande von Capital und Arbeit zum Anbaue des Bodens erſcheinen. Höher bemeſſen und ſtrenger eingetrieben, nicht mehr einzige Steuer, ſondern Zugabe zu vielen andern Laſten, wurde der Zehnt nach und nach unerträglich. Daher überall in Europa die Geſetze über Umwandlung deſſelben in eine feſte Geldabgabe, über Ablöſung auf Koſten der Pflichtigen mit oder ohne Beihülfe der Geſammtheit; daher in den Stürmen der Revolution die Abſchaffung des Zehnten mit allen übrigen Feudallaſten ohne Entſchädigung der Bezieher. Zum Belege des Geſagten geben wir einige geſchichtliche Andeutungen.

In China und Indien war der Zehnt von jeher die Haupteinnahmsquelle der Staatshäupter; er ſoll aber dort mäßig geſchätzt werden und in manchen Provinzen kaum $\frac{1}{30}$ des Ertrags ausmachen. Die chineſiſchen Kaiſer und die alten Hindufürſten fanden in dieſer Einnahmsquelle einen Sporn, den Landbau zu verbeſſern, Straßen und Canäle anzulegen und minderten dadurch die ſchädlichen Wirkungen der Abgabe. Die Aegypter, die Perſer, die Juden, die Karthager gaben Zehnten an den Staat und an die Prieſter. Die Perſer opferten $\frac{1}{10}$ der Kriegs-

gen den Pflichtigen nur durch die Aufhebung volles Genüge geleistet. Der Bezieher hat seine Ansprüche nicht dem Pflichtigen gegenüber, mit welchem er nie in einem Vertragsverhältnisse stand, der durch keine empfangene Gegenleistung sein Schuldner wurde, sondern er hat seine Ansprüche gegen den Staat geltend zu machen, welcher zuließ, daß eine öffentliche Abgabe in Privathände überging, durch Privattitel ihre Herren wechselte und mißbräuchlich in Privatvermögen umgewandelt wurde. Die Schwierigkeiten einer Abschaffung des Zehnten auf Staatskosten beruhen in der Verzichtleistung auf die große Einnahme aus Staatszehnten, in dem Aufbringen der Entschädigungssummen und in dem Widerstande sowohl der Zehntberechtigten, als der übrigen, von dem Zehnten nicht getroffenen Classen der Staatsangehörigen. Eine durchgreifendere Maßregel dieser Art ist daher auf dem Wege der friedlichen Gesetzgebung nirgends zu Stande gekommen. Dagegen ist in manchen Ländern die Abschaffung des Zehnten dadurch möglich geworden, daß ein Theil des Ablösungscapitals den Pflichtigen aufgelegt, ein kleinerer Theil von dem Staate übernommen wurde, welcher den Pflichtigen für ihren Theil durch Errichtung von Leihcassen und günstige Bedingungen der Heimzahlung noch besondere Erleichterungen angedeihen ließ.

Wir wollen für die verschiedenen Arten der Umwandlung und Abschaffung des Zehnten einige Beispiele anführen.

Ueberall, wo die Kirche Zehnten besitzt, hält die Ablösung am Schwersten. Einen Beleg dafür gibt Großbritannien, dessen Gesetzgebung von Seiten der Kirche vielfach behindert wird, obgleich die Verhältnisse der Landwirthschaft die freie Bewirthschaftung des Bodens nothwendig machen. Im Jahre 1618 schrieb Lordcanzler Seldon eine treffliche Geschichte der Zehnten, ward aber zum Widerrufe gezwungen und durfte auf eine von dem Clerus ausgegangene sogenannte Widerlegung nicht antworten. In dem kirchlich emancipirten Schottland dagegen wurde schon unter Karl I. der Zehnt in eine Getreiderente umgewandelt. Nur der Handelsgeist konnte in England einige Concessionen erringen, z. B. eine Parlamentsacte, welche den Zehnten vom Krapp aufhob, weil die Abgabe den Anbau dieses Handelsgewächses verhinderte. Das neueste Gesetz ist eine Parlamentsacte von 1836 über die Umwandlung des Zehnten in eine Geldabgabe (an act for the commutation of tithes in England and Wales), welche den Zweck hat, die früher durch freie Uebereinkunft oder durch Verjährung theilweise bewirkte Umwandlung allgemein zu machen. Unter Umwandlung wird dort nicht nur die Fixirung einer Rente, sondern auch die Abtretung von Land statt des Zehnten verstanden, welche schon Young in seiner politischen Arithmetik empfohlen hatte; Bischof Law von Bath und Wells sprach sich im Jahre 1833 ebenfalls für die Umwandlung in Land aus, weil der Zehnt doch nicht mehr zu halten sei. Die wesentlichen Bestimmungen des englischen Gesetzes sind folgende:

Die Umwandlung bleibt in den ersten zwei Jahren der freien Entschließung der Zehntpflichtigen des Kirchspiels überlassen; die gezwungene

Umwandlung beginnt mit dem 1. October 1838, wenn bis dahin eine freiwillige nicht zu Stande gekommen ist.

Streitigkeiten kommen vor ein Schiedsgericht. Eine zum Vollzug des Gesetzes niedergesetzte Commission von drei Mitgliedern hat das Bestätigungsrecht, muß aber bei kirchlichen Zehnten die Zustimmung des Patronus ecclesiae und des Diöcesanbischofs einholen. — Bei der gezwungenen Umwandlung (nach dem 1. October 1838) läßt die durch Untercommissäre unterstützte Commission den siebenjährigen Durchschnittsvertrag (von Weihnachten 1835 rückwärts gerechnet) erheben, oder, wo Berechnungen fehlen, abschätzen. Sie kann auf begründete Vorstellungen die Durchschnittssumme um 20% erhöhen oder mindern, und entscheidet Streitigkeiten über die Festsetzung der Gesammtsumme. Beträgt die Differenz über 20 Pfund Sterling, so steht der Rechtsweg offen. — Das Gesetz erstreckt sich nicht auf die in London üblichen oder anderwärts statt des Zehnten festgesetzten Renten, noch auf Zehnten von Fischen oder Mineralien, noch auf die der Kirche an Ostern oder sonst für Anschaffung der Paramente (surplice-fees, Chorhemdengeld) zu leistende Spenden, noch auf die Personalzehnten, von welchen nur die zugleich als Grundlasten erscheinenden Mühlenzehnten in das Gesetz aufgenommen sind. — Eine unterm 11. Juli 1836 in das Unterhaus gebrachte Bill zur Abschaffung der Personalzehnten (eine Art Gewerbsteuer, die auch noch in Portugal unter dem Namen decima besteht) ohne Entschädigung ist ohne Erfolg geblieben. Im Gegensatze mit dem sehr historischen und sehr kirchlichen englischen Verfahren wurde in Frankreich der Zehnt, nachdem er durch das Decret vom 4. August 1789 den ersten Stoß erhalten hatte, durch nachfolgende Gesetze ohne Entschädigung abgeschafft. Den vorübergehend der französischen Herrschaft unterworfenen Ländern, den Rheinprovinzen und den Niederlanden, kam diese Maßregel ebenfalls zu gut, und vergebens bemühte sich die belgische Geistlichkeit auf dem Wiener Congresse um die Wiedereinführung des Zehnten. In der Schweiz wurde der Zehnt durch die Regierung der helvetischen Republik aufgehoben; unter der Mediationsregierung (1803) zwar wieder eingeführt, aber für ablösbar erklärt. Nur der Canton Waadt blieb frei, indem dort die Staatsdomänen zur Befriedigung der Berechtigten verkauft wurden und die Pflichtigen nur einen kleinen Betrag (den fünffachen Jahresertrag) zuzulegen hatten. Auch in dem französischen Jura, der früher zum Bisthume Basel gehört hatte und erst 1815 wieder an die Schweiz (meist an Bern) kam, blieb der Zehnt abgeschafft, wogegen die französische Grundsteuer beibehalten wurde. Die Abschaffung des Zehnten in Frankreich hatte auf die meisten deutschen Staaten die Wirkung, daß der Zehnt entweder in eine feste Rente umgewandelt oder für ablösbar erklärt wurde. — Fixirt wurde der Zehnt z. B. in Baiern, wo das Geschäft am Schlusse des Jahres 1841 so weit vorgerückt war, daß von 8455 zehntbaren Gemeindemarkungen 7684 vollständig, 218 theilweise und nur 253 noch gar nicht fixirt waren. In Nassau nimmt die Zehntablösung durch freiwillige Vereinbarung der Betheiligten guten Fortgang und die Creditcasse leiht den Pflichtigen die erforderlichen Ca-

beute; die Karthager schickten diesen Beutetheil ihrer Mutterstadt Tyros. In Griechenland, namentlich in Athen, war der Zehnt (Dekate) bekannt; die Staaten, welche den Persern geholfen hatten, mußten dem delphischen Apoll zehnten. Die Römer erhoben die decima von den besiegten Völkern; sie verpachteten die Staatsländereien um den zehnten Theil des Ertrags, was freilich kein Tribut, sondern ein Pachtzins war. Nach dem Koran soll der Gläubige $\frac{1}{10}$ seines Einkommens für wohlthätige Zwecke verwenden; die alten Araber hatten $\frac{1}{10}$ des Weihrauchs dem Gotte Sabis geopfert. Die Deutschen lernten den Zehnten von den Römern kennen. In Gallien fanden ihn die Franken, in Italien die Ostgothen (Theoderich) und erhoben ihn fortan für sich von den Besiegten. Neben diesem Staats- oder Laienzehnt bildete sich mit dem Emporkommen der christlichen Kirche der geistliche Zehnt aus. Die Priester beriefen sich auf das alte Testament, wonach ihnen der Zehnt von Gott angewiesen sei, wie den Leviten; doch nahmen sie denselben in den vier ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung nur als freiwillige Gabe (oblationes) in Anspruch; die Gläubigen überbrachten dem Bischofe Lebensmittel, Wein, Weihrauch u. dgl. zur Bestreitung des Gottesdienstes, des Abendmahls, zu Spenden an Arme, besonders aber zur Verpflegung der christlichen Gefangenen. Bald jedoch traten die Geistlichen mit größeren Ansprüchen auf. Unter Berufung auf die Juden behaupteten sie ihr Zehntrecht als ein allgemeines (d. universales) im Gegensatze zu dem besonderen (d. particulares), das nur mißbräuchlich, usurpatorisch von Weltlichen besessen werde. Im morgenländischen Reiche drangen sie nicht durch. Justinian erließ ein ausdrückliches Gesetz gegen die Versuche der Bischöfe, welche den Widerspenstigen mit Excommunication drohten (c. 39. §. 1. C. de episc. et clericis I, 3). Besser gelang es ihnen im Abendlande. Die Kirchenversammlung von Tours (567) ermahnt noch die weltlichen Gutsbesitzer, den Bischöfen Zehnten zu geben, wie die Juden den Leviten gaben; sie gibt vor, Alles auf Erlösung von Gefangenen zu verwenden, und verspricht den Folgsamen Vergebung ihrer Sünden. Die Versammlung der burgundischen Bischöfe zu Mascon (585) ging schon weiter; sie verlangte den Zehnten und bedrohte die Widerspenstigen mit dem Kirchenbann. Eben so die Kirchenversammlung zu Sevilla (590); sie foderte von Arm und Reich nicht nur die Früchte und Blutzehnten, sondern auch den Zehnten von allem Gewinne im Handel. Auch die schottischen und irischen Bekehrer in Deutschland und der Schweiz predigten, neben der Lehre des Heilands, das Zehntrecht des Clerus. Doch finden sich noch um dieselbe Zeit Spuren, daß Gläubige die Abgabe nur als freiwillige Leistung fortwährend betrachteten, wie z. B. auf dem Concilium zu Nantes (660) Personen erwähnt werden, welche den Geistlichen zur Vertheilung an die Armen Almosen (oblationes) übergaben. Die merovingischen Könige waren übrigens weit entfernt, das allgemeine Zehntrecht der Geistlichkeit anzuerkennen. Diese mußten vielmehr von ihren Gütern den Laienzehnt (pascuarium) entrichten; erst Chlotar II. befreite sie von dem Schweinezehnt.

Hatte Justinian den Streit mit dem byzantinischen Clerus durch eine Willensäußerung zu Gunsten des Fiscus entschieden, so wußte Karl der Große den Streit mit der abendländischen Geistlichkeit dadurch zu vermitteln, daß er überhaupt die Interessen der Kirche mit denen des Staates auf's Engste verflocht. Er bildete durch eine Reihe von Verordnungen den Zehnten zu einer allgemeinen Landessteuer aus, welche von den Bischöfen eingezogen, verwaltet und zu kirchlichen Zwecken verwendet werden sollte. Die älteste fränkische Zehntverordnung ist vom Jahre 779, und sie bildet den Anfangspunct für die geschichtlich nachweisbare Entwickelung des Zehntwesens in den Theilen des fränkischen Reiches. Die meisten Volksstämme, solcher Lasten ungewohnt, leisteten hartnäckigen Widerstand, der zum Theil länger als ein Menschenalter andauerte. „Das Joch der Zehnten konnten weder wir, noch unsere Brüder, die Ostfranken, ertragen" — schrieb Alkuin an seinen Bruder Arno, Erzbischof zu Salzburg. Besonders widersetzlich bewiesen sich die Sachsen, weshalb auch derselbe Alkuin die dortigen Bischöfe ermahnte, bei dem Einzuge des Zehnten nicht zu streng zu verfahren; der Personalzehnt, eine Art Gewerbesteuer, konnte, wie es scheint, nicht durchgesetzt werden. Die Verordnungen mußten öfter wiederholt und eingeschärft werden, und es geschah dies z. B. 794 mit dem bedenklichen Zusatze: der Teufel werde denen, die den Zehnten verweigern, die Aehren aushöhlen. —

Die kirchlichen Zwecke, wofür der Zehnt verwendet werden sollte, waren, wie wir sehen werden, zugleich Staatszwecke. Der Ertrag der Abgabe wurde nämlich in vier Theile getheilt. Von dem ersten Theile wurde der Unterhalt der Bischöfe und ihre Hofhaltungen bestritten; die Bischöfe waren aber zugleich Diplomaten und dienten als Gesandte. Aus dem zweiten Theile wurden die Geistlichen besoldet, welche dafür auch, da sie lesen und schreiben konnten, als Canzleibeamte und Schullehrer verwendet wurden. Der dritte Theil diente zur Unterstützung der Armen; der vierte zur Erbauung von Kirchen, welche, als feste Gebäude, zugleich Archive und Schatzkammern waren. Hier haben wir demnach überall kirchliche und Staatszwecke beisammen, und die Spuren der ursprünglichen Verwendung haben sich bis auf den heutigen Tag in den Zehntlasten erhalten, d. h. in den Ausgaben, welche der Bezieher zu bestreiten hat für Bau und Unterhalt von Kirchen und Schulhäusern, für Competenzen an Geistliche und Lehrer u. s. w. — Im Sinne der fränkischen Verordnungen war der Zehnt eine Abgabe von allen Früchten in Feld und Garten, vom Vieh, vom Gewinnste aus Handel und Gewerbe, von Renten und Gülten, von Strafgeldern, selbst von den Einkünften der kaiserlichen Kammer. Es war streng verboten, den Zehnten ganz oder theilweise um des Gewinnes willen zu verkaufen; er durfte seiner Bestimmung nicht entzogen, es durfte nicht mehr erhoben werden, als zu den angegebenen Zwecken nöthig war. Daher wurde er auch entweder nicht in jedem Jahre erhoben, oder man begnügte sich mit dem Zwan-

sind, entweder durch Ausmittelung eines Zehntlastencapitals zur künftigen Leistung befähigt, oder daß diese Ausgaben, sei es vom Staate, sei es von den Gemeinden, übernommen werden. — Wohl aber läßt sich diesem letzten Grunde für den Zehnten die Demoralisation der ackerbauenden Bevölkerung durch denselben entgegenhalten. List und Betrug wird angewendet, um die als ungerecht und drückend erkannte Last möglichst zu verringern, während auf der andern Seite der Bezieher, besonders bei dem abscheulichen Systeme der Zehntverpachtung dahin strebt, durch ein wahres, zum Kriege mit den Zehntholden führendes Raubsystem seine Einnahme zu erhöhen. Kurz, so viel ist ausgemacht, daß Alles, was zu Gunsten des Zehnten vorgebracht wird, theils seine Gültigkeit längst verloren hat, theils gegen die überwiegenden Nachtheile nicht in Anschlag gebracht werden kann.

War die Einführung des Zehnten als allgemeine Staatsabgabe mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen, so ist die Abschaffung desselben, wo sie nicht mit Gewalt durchgesetzt wurde, noch viel schwieriger. Abgesehen von allen Rechtsgründen, welche die für den Pflichtigen unentgeltliche Aufhebung verlangen, wollen wir die Maßregeln zuerst betrachten, die zulässig erachtet wurden, um den als Grundlast geltenden Zehnten erträglicher und seine Beseitigung möglich zu machen. Es sind dies:

1) Die dem Pflichtigen eingeräumte Befugniß, den Zehnten nach dem Schätzungswerthe entweder in Geld oder in Naturalien zu entrichten. Hierdurch werden nur die Nachtheile der bisherigen Erhebungsweise gemindert. Der Bezieher hat keinen Körnerverlust beim Einheimsen und weniger Unterschleife zu besorgen; der Pflichtige kann ernten, wann und wie er will. Dagegen bleibt das Verhältniß der Last zu dem reinen Ertrage, der um so geringer wird, je größer der Aufwand an Arbeit und Capital ist; es bleibt also das nämliche Hinderniß landwirthschaftlicher Verbesserungen. Natur und Größe der Last werden nicht geändert.

2) Die Umwandlung des Zehnten in eine unveränderliche Rente. Die Größe derselben wird bestimmt nach dem Durchschnittsertrage einer gewissen Anzahl Jahre; an dem Bruttoertrage wird für den Körnerverlust beim Einheimsen und für die Erhebungs- und Verwaltungskosten, so weit sie in Zukunft nicht mehr zu bestreiten sind, ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht. Die Rente wird entweder in Getreide oder in Geld festgesetzt, und zwar für einen bestimmten Zeitraum, nach dessen Ablauf eine neue Uebereinkunft nach Maßgabe der veränderten Verhältnisse abgeschlossen wird. — Eine solche, nach billigen Grundsätzen ausgemittelte Umwandlung oder Fixirung des Zehnten, befreit den Pflichtigen nicht nur von den Nachtheilen der früheren Erhebungsweise, sondern mindert auch die Last um das, was bisher verloren ging oder durch die Kosten des Bezugs verschlungen wurde; sie nimmt nicht mehr im Verhältnisse des durch Kostenaufwand erzielten Mehrertrags zu, hält daher auch den

Zweckes der Zehntabgabe. Die aufgestandenen Bauern wollten im Rheingau nur $\frac{1}{30}$, in Schwaben nur den Getreide-, nicht den Blutzehnten geben; in ihren 12 Artikeln sagen sie (im Jahre 1525): „Auch ob man reyßen mußte von Landesnoth wegen, damit man keine Landsteuer auf den gemeinen armen Mann legen dürfte; so soll man's vom Ueberschuß des Zehnten ausrichten." Sie unterschieden zwischen der eigentlichen, ursprünglichen Verwendung, wovon sich noch Spuren in den Zehntlasten (Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbau, Besoldungen an Geistliche und Lehrer) erhalten haben, und dem Ueberschuß, den sie nicht als Privatgefäll, sondern zur Deckung der Kriegskosten, damals der größten Staatsausgabe, verwendet wissen wollten. So viel erhellt jedenfalls aus der Geschichte, daß alle Umwandlungen und Eigenthumsänderungen der Zehnten lediglich von den Beziehern unter einander, ohne Zustimmung der Pflichtigen Statt gefunden haben, und daß Letztere den Zehnten lediglich als eine Steuer tragen, indem zwischen ihnen und den Zehntherren niemals ein Vertrag geschlossen wurde. Der Streit zwischen Kirche und Staat wurde mit wechselndem Glücke erledigt. In dem einen Lande fiel der Löwentheil der Kirche zu, wie in England, wo der Laienzehnt gegen die Church Tithes nur unbedeutend ist; anderwärts fand eine förmliche Theilung Statt, wie in Schweden und Norwegen; in anderen, namentlich protestantischen deutschen Staaten, mußte sich die Kirche mit einem bescheidenen Antheile begnügen.

Hatte die Einführung des Zehnten als allgemeine Staatsabgabe unter Karl dem Großen heftigen Widerstand gefunden, und war die Verwandlung desselben in eine Grundlast von dem Volke stets als ein Unrecht erkannt worden, so wurde dieses dennoch Jahrhunderte lang ertragen, theils weil die ackerbauende Bevölkerung nicht in der Lage war, sich Recht zu verschaffen, theils weil die Abgabe nicht so drückend war, als sie es später wurde, wo der Betrieb der Landwirthschaft immer größeren Aufwand von Capital und Arbeit erforderte, und wo zu dem Zehnten noch weitere Steuern gefordert wurden. Die Nachtheile des Zehnten für die Landwirthschaft faßt ein neuerer Schriftsteller in folgenden Sätzen kurz zusammen *):

„Der Zehnt und die den Charakter dieser Abgabe theilenden Lasten gefährden die landwirthschaftliche Entwickelung nicht blos durch Verminderung des auf sie zurückfließenden Capitals, sondern setzen derselben auch anderweitige unübersteigliche Schranken entgegen. Die Zehntpflichtigkeit eines Grundstücks kann nur so lange als erträgliche Last erscheinen, als die Landwirthschaft auf niedrigster Entwickelungsstufe steht, keine große Ungleichheit der Productionskosten von Bodenerzeugnissen Statt findet, die fruchtbarsten Grundstücke erst allein angebaut und so aufwandlos angebaut werden, daß der Rohertrag größtentheils aus der Selbstthätigkeit der Bodenkräfte bei dem Landbau oder des animalischen

*) Riebel, Nationalökonomie. Berlin, 1839. II. S. 71.

gen den Pflichtigen nur durch die Aufhebung volles Genüge geleistet. Der Bezieher hat seine Ansprüche nicht dem Pflichtigen gegenüber, mit welchem er nie in einem Vertragsverhältnisse stand, der durch keine empfangene Gegenleistung sein Schuldner wurde, sondern er hat seine Ansprüche gegen den Staat geltend zu machen, welcher zuließ, daß eine öffentliche Abgabe in Privathände überging, durch Privattitel ihre Herren wechselte und mißbräuchlich in Privatvermögen umgewandelt wurde. Die Schwierigkeiten einer Abschaffung des Zehnten auf Staatskosten beruhen in der Verzichtleistung auf die große Einnahme aus Staatszehnten, in dem Aufbringen der Entschädigungssummen und in dem Widerstande sowohl der Zehntberechtigten, als der übrigen, von dem Zehnten nicht getroffenen Classen der Staatsangehörigen. Eine durchgreifendere Maßregel dieser Art ist daher auf dem Wege der friedlichen Gesetzgebung nirgends zu Stande gekommen. Dagegen ist in manchen Ländern die Abschaffung des Zehnten dadurch möglich geworden, daß ein Theil des Ablösungscapitals den Pflichtigen aufgelegt, ein kleinerer Theil von dem Staate übernommen wurde, welcher den Pflichtigen für ihren Theil durch Errichtung von Leihcassen und günstige Bedingungen der Heimzahlung noch besondere Erleichterungen angedeihen ließ.

Wir wollen für die verschiedenen Arten der Umwandlung und Abschaffung des Zehnten einige Beispiele anführen.

Ueberall, wo die Kirche Zehnten besitzt, hält die Ablösung am Schwersten. Einen Beleg dafür gibt Großbritannien, dessen Gesetzgebung von Seiten der Kirche vielfach behindert wird, obgleich die Verhältnisse der Landwirthschaft die freie Bewirthschaftung des Bodens nothwendig machen. Im Jahre 1618 schrieb Lordcanzler Seldon eine treffliche Geschichte der Zehnten, ward aber zum Widerrufe gezwungen und durfte auf eine von dem Clerus ausgegangene sogenannte Widerlegung nicht antworten. In dem kirchlich emancipirten Schottland dagegen wurde schon unter Karl I. der Zehnt in eine Getreiderente umgewandelt. Nur der Handelsgeist konnte in England einige Concessionen erringen, z. B. eine Parlamentsacte, welche den Zehnten vom Krapp aufhob, weil die Abgabe den Anbau dieses Handelsgewächses verhinderte. Das neueste Gesetz ist eine Parlamentsacte von 1836 über die Umwandlung des Zehnten in eine Geldabgabe (an act for the commutation of tithes in England and Wales), welche den Zweck hat, die früher durch freie Uebereinkunft oder durch Verjährung theilweise bewirkte Umwandlung allgemein zu machen. Unter Umwandlung wird dort nicht nur die Fixirung einer Rente, sondern auch die Abtretung von Land statt des Zehnten verstanden, welche schon Young in seiner politischen Arithmetik empfohlen hatte; Bischof Law von Bath und Wells sprach sich im Jahre 1833 ebenfalls für die Umwandlung in Land aus, weil der Zehnt doch nicht mehr zu halten sei. Die wesentlichen Bestimmungen des englischen Gesetzes sind folgende:

Die Umwandlung bleibt in den ersten zwei Jahren der freien Entschließung der Zehntpflichtigen des Kirchspiels überlassen; die gezwungene

Umwändlung beginnt mit dem 1. October 1838, wenn bis dahin eine freiwillige nicht zu Stande gekommen ist.

Streitigkeiten kommen vor ein Schiedsgericht. Eine zum Vollzug des Gesetzes niedergesetzte Commission von drei Mitgliedern hat das Bestätigungsrecht, muß aber bei kirchlichen Zehnten die Zustimmung des Patronus ecclesiae und des Diöcesanbischofs einholen. — Bei der gezwungenen Umwandlung (nach dem 1. October 1838) läßt die durch Untercommissäre unterstützte Commission den siebenjährigen Durchschnittsvertrag (von Weihnachten 1835 rückwärts gerechnet) erheben, oder, wo Berechnungen fehlen, abschätzen. Sie kann auf begründete Vorstellungen die Durchschnittssumme um 20% erhöhen oder mindern, und entscheidet Streitigkeiten über die Festsetzung der Gesammtsumme. Beträgt die Differenz über 20 Pfund Sterling, so steht der Rechtsweg offen. — Das Gesetz erstreckt sich nicht auf die in London üblichen oder anderwärts statt des Zehnten festgesetzten Renten, noch auf Zehnten von Fischen oder Mineralien, noch auf die der Kirche an Ostern oder sonst für Anschaffung der Paramente (surplice-fees, Chorhemdengeld) zu leistende Spenden, noch auf die Personalzehnten, von welchen nur die zugleich als Grundlasten erscheinenden Mühlenzehnten in das Gesetz aufgenommen sind. — Eine unterm 11. Juli 1836 in das Unterhaus gebrachte Bill zur Abschaffung der Personalzehnten (eine Art Gewerbsteuer, die auch noch in Portugal unter dem Namen decima besteht) ohne Entschädigung ist ohne Erfolg geblieben. Im Gegensatze mit dem sehr historischen und sehr kirchlichen englischen Verfahren wurde in Frankreich der Zehnt, nachdem er durch das Decret vom 4. August 1789 den ersten Stoß erhalten hatte, durch nachfolgende Gesetze ohne Entschädigung abgeschafft. Den vorübergehend der französischen Herrschaft unterworfenen Ländern, den Rheinprovinzen und den Niederlanden, kam diese Maßregel ebenfalls zu gut, und vergebens bemühte sich die belgische Geistlichkeit auf dem Wiener Congresse um die Wiedereinführung des Zehnten. In der Schweiz wurde der Zehnt durch die Regierung der helvetischen Republik aufgehoben; unter der Mediationsregierung (1803) zwar wieder eingeführt, aber für ablösbar erklärt. Nur der Canton Waadt blieb frei, indem dort die Staatsdomänen zur Befriedigung der Berechtigten verkauft wurden und die Pflichtigen nur einen kleinen Betrag (den fünffachen Jahresertrag) zuzulegen hatten. Auch in dem französischen Jura, der früher zum Bisthume Basel gehört hatte und erst 1815 wieder an die Schweiz (meist an Bern) kam, blieb der Zehnt abgeschafft, wogegen die französische Grundsteuer beibehalten wurde. Die Abschaffung des Zehnten in Frankreich hatte auf die meisten deutschen Staaten die Wirkung, daß der Zehnt entweder in eine feste Rente umgewandelt oder für ablösbar erklärt wurde. — Fixirt wurde der Zehnt z. B. in Baiern, wo das Geschäft am Schlusse des Jahres 1841 so weit vorgerückt war, daß von 8455 zehntbaren Gemeindemarkungen 7684 vollständig, 218 theilweise und nur 253 noch gar nicht fixirt waren. In Nassau nimmt die Zehntablösung durch freiwillige Vereinbarung der Betheiligten guten Fortgang und die Creditcasse leiht den Pflichtigen die erforderlichen Ca-

pitalien. In Baden bewirkte die auf dem Landtage von 1831 begründete Motion des Abgeordneten v. Rotteck ein Gesetz, worin die Gerechtigkeit gegen die Pflichtigen so weit berücksichtigt ist, daß der Staat ein Fünftheil des Ablösungscapitals übernimmt und diesen Beitrag den Pflichtigen verzinst, so daß er bis zur Hälfte des Capitals ansteigen kann. Eine Zehntschuldentilgungscasse liefert ihnen außerdem die erforderlichen Capitalien. Das durch die Schwierigkeit der Abschätzung der Zehntlasten etwas verzögerte Ablösungsgeschäft war nach dem Stande auf 1. Januar 1844 so weit vorgerückt, daß von 5868 Zehnten 3399 abgelöst waren. Von 1515 Domänenzehnten waren nur noch 64 abzulösen; dagegen von 1751 Pfarrzehnten noch 658. — Die Beiträge des Staates werden auf 11,841,964 Fl. angeschlagen, wovon die Amortisationscasse bis 1. Januar 1844 — 2,681,104 Fl. bezahlt hatte. K. Mathy.

Zeitgeist, s. Oeffentlichkeit.

Zeitkunde, Zeitrechnung (Chronologie.) — Die Geschichte hat mit dem Inhalte auch die Form der Entwickelung des Völkerlebens nachzuweisen und also mit die Aufgabe, für die Begebenheiten, die sie erzählt, zugleich die betreffenden Zeitpuncte, Zeitabschnitte und Perioden zu bestimmen. So entsteht die historische Chronologie, die sich auf die mathematische, oder auf die astronomische Ermittelung der Umlaufszeit von Himmelskörpern gründet. Man ist in den Schulen ziemlich davon abgekommen, den Schülern mit tausenderlei Daten das Gedächtniß vollzupfropfen; auf der andern Seite aber noch nicht allwärts dahin gelangt, der Zeitlehre wieder eine höhere Bedeutung zu geben, indem man sie in wahrhaft lebendige Verbindung mit dem schriftlichen oder mündlichen Vortrage der Geschichte bringt. Wie das Einzelleben in Kindheit, Jünglingsalter, Mannesalter und Greisenalter seine Stufenjahre und Perioden hat, so hat auch das Völkerleben, als Entwickelung aus einem bestimmten Kern und Keim heraus, seine zeitlichen Abstufungen und dadurch seinen Rhythmus der Bewegung. Zwar ist jede Tendenzgeschichte verwerflich, die von subjectivem Standpuncte aus der Schilderung von Thatsachen und Ereignissen erst gewisse Absichten unterschiebt, um sie dann in breiter Reflexion wieder herauszuziehen; allein gleichwohl hat alle Darstellung der Vergangenheit stets die praktische Tendenz, uns endlich zur Erkenntniß der Gegenwart zu führen und dadurch in den Stand zu setzen, über die Gegenwart hinaus in die Zukunft hinein zu schaffen. Alle Geschichte muß darum auf einen Punct leiten, wo sie Politik werden kann, indem sie den höheren ethischen Zweck aller historischen Studien und Forschungen erfüllt und uns die Einsicht in die Gesetze der Bewegung des Völkergeistes gibt, damit wir uns zu bewußten Vollstreckern dieser Gesetze zu machen vermögen. Dazu kann die gehörige Anwendung der Chronologie helfen, wenn sie den Sinn für den gesetzmäßig rhythmischen Verlauf zu wecken sucht, wenn sie uns zumal die großen Perioden der Weltgeschichte, so wie der einzelnen Nationen nach ihrer verhältnißmäßigen Dauer deutlich macht. Fassen wir z. B. für die neuere Weltgeschichte in's Auge, daß es nach den Stürmen der Völkerwanderung eine Hauptaufgabe des

Mittelalters war, sich die geistige Erbschaft der alten Welt anzueignen, daß sich dann die europäischen Nationen durch wichtige neue Erfindungen und Entdeckungen neue Culturzustände schufen; daß damit die Reformation eingeleitet wurde, und daß die eigentlichen Reformationskämpfe, mit größeren oder kleineren Friedenspausen, etwa anderthalb Jahrhundert fortdauerten: so wird man schon hiernach schließen dürfen, daß auch die vor einem halben Jahrhunderte begonnene Periode der politisch-socialen Reform und Revolution, die sich auf einen eben so großen oder größeren Völkerkreis erstreckt, noch lange nicht abgelaufen ist. Darum wird man sich solcher chronologischen Vergleichung mit der bannalen Versicherung, daß der Abgrund der Revolution für immer geschlossen sei, nicht so leicht abfinden lassen, um auf dem Standpuncte eines kläglichen Statusquo träge und hoffnungslos stehen zu bleiben. S.

Zeitschriften, Zeitungen. — Zeitschriften sind solche Schriften, welche in regelmäßiger Aufeinanderfolge erscheinen und fortgesetzte Nachrichten über neue Erscheinungen geben. Zeitungen nennt man solche Zeitschriften, welche in einzelnen Blättern oder Bogen ausgegeben werden, Tageblätter, Wochenblätter u. s. w. Der frühere und gewöhnlichere Inhalt der Zeitungen vorzüglich war der politisch-statistische, oder Mittheilungen über die Staats- und Regierungsverhältnisse in Verbindung mit allgemein interessanten Neuigkeiten aller Art. Doch sind nicht blos immer mehr Zeitschriften, sondern in neuerer Zeit vorzüglich auch Zeitungen für die verschiedensten Verhältnisse und Zweige des Lebens und Wissens entstanden, Literatur-, Militär-, Kirchen-, Schul-, medicinische und andere Zeitungen.

Gewisse regelmäßige Mittheilungen wichtiger Tagesbegebenheiten kannten natürlich schon die Völker des Alterthums, und am Meisten ausgebildete besaßen die Römer seit dem Consulate des Cäsar in ihren acta diurna (woher das Wort diario), eine Art Intelligenzblatt und Zeitung, worüber Zell in seinen Ferienschriften interessante Mittheilungen gemacht hat. Doch vertraten im ganzen Alterthum und vor Erfindung der Buchdruckerei und der Posten mündliche Mittheilungen und Versammlungen unsere späteren Zeitungsmittheilungen. Die Zeitungen traten sogar erst seit der französischen Revolution in weit größerer Ausdehnung an die Stelle mündlichen Austausches über die politischen und Zeitverhältnisse. Jedenfalls verdanken die eigentlichen heutigen Zeitungen ihre Entstehung und Bedeutung den beiden großen Erfindungen der Buchdruckerkunst und der Post. Die ersten Zeitungen waren noch mehr fliegende Blätter oder Gelegenheitsblätter, die zuerst in Form des Briefstyls zum Vorschein kamen; so namentlich in Augsburg und Wien 1524, in Ravensburg 1528, in Dillingen 1569, in Naumburg 1571. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts hatte man in Deutschland fortgesetzte Neuigkeitsblätter, seit 1615 namentlich das Frankfurter Journal, seit 1618 den Fuldaer Postreuter. Freilich nennt man gewöhnlich die Venetianer als Erfinder der Zeitungen, welche gegen Anfang des 16. Jahrhunderts, von 1511 an, in ihrem Kriege mit den Türken regelmäßige Berichte austheilen ließen. Doch

gen den Pflichtigen nur durch die Aufhebung volles Genüge geleistet. Der Bezieher hat seine Ansprüche nicht dem Pflichtigen gegenüber, mit welchem er nie in einem Vertragsverhältnisse stand, der durch keine empfangene Gegenleistung sein Schuldner wurde, sondern er hat seine Ansprüche gegen den Staat geltend zu machen, welcher zuließ, daß eine öffentliche Abgabe in Privathände überging, durch Privattitel ihre Herren wechselte und mißbräuchlich in Privatvermögen umgewandelt wurde. Die Schwierigkeiten einer Abschaffung des Zehnten auf Staatskosten beruhen in der Verzichtleistung auf die große Einnahme aus Staatszehnten, in dem Aufbringen der Entschädigungssummen und in dem Widerstande sowohl der Zehntberechtigten, als der übrigen, von dem Zehnten nicht getroffenen Classen der Staatsangehörigen. Eine durchgreifendere Maßregel dieser Art ist daher auf dem Wege der friedlichen Gesetzgebung nirgends zu Stande gekommen. Dagegen ist in manchen Ländern die Abschaffung des Zehnten dadurch möglich geworden, daß ein Theil des Ablösungscapitals den Pflichtigen aufgelegt, ein kleinerer Theil von dem Staate übernommen wurde, welcher den Pflichtigen für ihren Theil durch Errichtung von Leihcassen und günstige Bedingungen der Heimzahlung noch besondere Erleichterungen angedeihen ließ.

Wir wollen für die verschiedenen Arten der Umwandlung und Abschaffung des Zehnten einige Beispiele anführen.

Ueberall, wo die Kirche Zehnten besitzt, hält die Ablösung am Schwersten. Einen Beleg dafür gibt Großbritannien, dessen Gesetzgebung von Seiten der Kirche vielfach behindert wird, obgleich die Verhältnisse der Landwirthschaft die freie Bewirthschaftung des Bodens nothwendig machen. Im Jahre 1618 schrieb Lordcanzler Seldon eine treffliche Geschichte der Zehnten, ward aber zum Widerrufe gezwungen und durfte auf eine von dem Clerus ausgegangene sogenannte Widerlegung nicht antworten. In dem kirchlich emancipirten Schottland dagegen wurde schon unter Karl I. der Zehnt in eine Getreiderente umgewandelt. Nur der Handelsgeist konnte in England einige Concessionen erringen, z. B. eine Parlamentsacte, welche den Zehnten vom Krapp aufhob, weil die Abgabe den Anbau dieses Handelsgewächses verhinderte. Das neueste Gesetz ist eine Parlamentsacte von 1836 über die Umwandlung des Zehnten in eine Geldabgabe (an act for the commutation of tithes in England and Wales), welche den Zweck hat, die früher durch freie Uebereinkunft oder durch Verjährung theilweise bewirkte Umwandlung allgemein zu machen. Unter Umwandlung wird dort nicht nur die Fixirung einer Rente, sondern auch die Abtretung von Land statt des Zehnten verstanden, welche schon Young in seiner politischen Arithmetik empfohlen hatte; Bischof Law von Bath und Wells sprach sich im Jahre 1833 ebenfalls für die Umwandlung in Land aus, weil der Zehnt doch nicht mehr zu halten sei. Die wesentlichen Bestimmungen des englischen Gesetzes sind folgende:

Die Umwandlung bleibt in den ersten zwei Jahren der freien Entschließung der Zehntpflichtigen des Kirchspiels überlassen; die gezwungene

Umwandlung beginnt mit dem 1. October 1838, wenn bis dahin eine freiwillige nicht zu Stande gekommen ist.

Streitigkeiten kommen vor ein Schiedsgericht. Eine zum Vollzug des Gesetzes niedergesetzte Commission von drei Mitgliedern hat das Bestätigungsrecht, muß aber bei kirchlichen Zehnten die Zustimmung des Patronus ecclesiae und des Diöcesanbischofs einholen. — Bei der gezwungenen Umwandlung (nach dem 1. October 1838) läßt die durch Untercommissäre unterstützte Commission den siebenjährigen Durchschnittsvertrag (von Weihnachten 1835 rückwärts gerechnet) erheben, oder, wo Berechnungen fehlen, abschätzen. Sie kann auf begründete Vorstellungen die Durchschnittssumme um 20% erhöhen oder mindern, und entscheidet Streitigkeiten über die Festsetzung der Gesammtsumme. Beträgt die Differenz über 20 Pfund Sterling, so steht der Rechtsweg offen. — Das Gesetz erstreckt sich nicht auf die in London üblichen oder anderwärts statt des Zehnten festgesetzten Renten, noch auf Zehnten von Fischen oder Mineralien, noch auf die der Kirche an Ostern oder sonst für Anschaffung der Paramente (surplice-fees, Chorhemdengeld) zu leistende Spenden, noch auf die Personalzehnten, von welchen nur die zugleich als Grundlasten erscheinenden Mühlenzehnten in das Gesetz aufgenommen sind. — Eine unterm 11. Juli 1836 in das Unterhaus gebrachte Bill zur Abschaffung der Personalzehnten (eine Art Gewerbsteuer, die auch noch in Portugal unter dem Namen decima besteht) ohne Entschädigung ist ohne Erfolg geblieben. Im Gegensatze mit dem sehr historischen und sehr kirchlichen englischen Verfahren wurde in Frankreich der Zehnt, nachdem er durch das Decret vom 4. August 1789 den ersten Stoß erhalten hatte, durch nachfolgende Gesetze ohne Entschädigung abgeschafft. Den vorübergehend der französischen Herrschaft unterworfenen Ländern, den Rheinprovinzen und den Niederlanden, kam diese Maßregel ebenfalls zu gut, und vergebens bemühte sich die belgische Geistlichkeit auf dem Wiener Congresse um die Wiedereinführung des Zehnten. In der Schweiz wurde der Zehnt durch die Regierung der helvetischen Republik aufgehoben; unter der Mediationsregierung (1803) zwar wieder eingeführt, aber für ablösbar erklärt. Nur der Canton Waadt blieb frei, indem dort die Staatsdomänen zur Befriedigung der Berechtigten verkauft wurden und die Pflichtigen nur einen kleinen Betrag (den fünffachen Jahresertrag) zuzulegen hatten. Auch in dem französischen Jura, der früher zum Bisthume Basel gehört hatte und erst 1815 wieder an die Schweiz (meist an Bern) kam, blieb der Zehnt abgeschafft, wogegen die französische Grundsteuer beibehalten wurde. Die Abschaffung des Zehnten in Frankreich hatte auf die meisten deutschen Staaten die Wirkung, daß der Zehnt entweder in eine feste Rente umgewandelt oder für ablösbar erklärt wurde. — Fixirt wurde der Zehnt z. B. in Baiern, wo das Geschäft am Schlusse des Jahres 1841 so weit vorgerückt war, daß von 8455 zehntbaren Gemeindemarkungen 7684 vollständig, 218 theilweise und nur 253 noch gar nicht fixirt waren. In Nassau nimmt die Zehntablösung durch freiwillige Vereinbarung der Betheiligten guten Fortgang und die Creditcasse leiht den Pflichtigen die erforderlichen Ca-

pitalien. In Baden bewirkte die auf dem Landtage von 1831 begründete Motion des Abgeordneten v. Rotteck ein Gesetz, worin die Gerechtigkeit gegen die Pflichtigen so weit berücksichtigt ist, daß der Staat ein Fünftheil des Ablösungscapitals übernimmt und diesen Beitrag den Pflichtigen verzinst, so daß er bis zur Hälfte des Capitals ansteigen kann. Eine Zehntschuldentilgungscasse liefert ihnen außerdem die erforderlichen Capitalien. Das durch die Schwierigkeit der Abschätzung der Zehntlasten etwas verzögerte Ablösungsgeschäft war nach dem Stande auf 1. Januar 1844 so weit vorgerückt, daß von 5868 Zehnten 3399 abgelöst waren. Von 1515 Domänenzehnten waren nur noch 64 abzulösen; dagegen von 1751 Pfarrzehnten noch 658. — Die Beiträge des Staates werden auf 11,841,964 Fl. angeschlagen, wovon die Amortisationscasse bis 1. Januar 1844 — 2,681,104 Fl. bezahlt hatte. K. Mathy.

Zeitgeist, s. Oeffentlichkeit.

Zeitkunde, Zeitrechnung (Chronologie.) — Die Geschichte hat mit dem Inhalte auch die Form der Entwickelung des Völkerlebens nachzuweisen und also mit die Aufgabe, für die Begebenheiten, die sie erzählt, zugleich die betreffenden Zeitpuncte, Zeitabschnitte und Perioden zu bestimmen. So entsteht die historische Chronologie, die sich auf die mathematische, oder auf die astronomische Ermittelung der Umlaufszeit von Himmelskörpern gründet. Man ist in den Schulen ziemlich davon abgekommen, den Schülern mit tausenderlei Daten das Gedächtniß vollzupfropfen; auf der andern Seite aber noch nicht allwärts dahin gelangt, der Zeitlehre wieder eine höhere Bedeutung zu geben, indem man sie in wahrhaft lebendige Verbindung mit dem schriftlichen oder mündlichen Vortrage der Geschichte bringt. Wie das Einzelleben in Kindheit, Jünglingsalter, Mannesalter und Greisenalter seine Stufenjahre und Perioden hat, so hat auch das Völkerleben, als Entwickelung aus einem bestimmten Kern und Keim heraus, seine zeitlichen Abstufungen und dadurch seinen Rhythmus der Bewegung. Zwar ist jede Tendenzgeschichte verwerflich, die von subjectivem Standpuncte aus der Schilderung von Thatsachen und Ereignissen erst gewisse Absichten unterschiebt, um sie dann in breiter Reflexion wieder herauszuziehen; allein gleichwohl hat alle Darstellung der Vergangenheit stets die praktische Tendenz, uns endlich zur Erkenntniß der Gegenwart zu führen und dadurch in den Stand zu setzen, über die Gegenwart hinaus in die Zukunft hinein zu schaffen. Alle Geschichte muß darum auf einen Punct leiten, wo sie Politik werden kann, indem sie den höheren ethischen Zweck aller historischen Studien und Forschungen erfüllt und uns die Einsicht in die Gesetze der Bewegung des Völkergeistes gibt, damit wir uns zu bewußten Vollstreckern dieser Gesetze zu machen vermögen. Dazu kann die gehörige Anwendung der Chronologie helfen, wenn sie den Sinn für den gesetzmäßig rhythmischen Verlauf zu wecken sucht, wenn sie uns zumal die großen Perioden der Weltgeschichte, so wie der einzelnen Nationen nach ihrer verhältnißmäßigen Dauer deutlich macht. Fassen wir z. B. für die neuere Weltgeschichte in's Auge, daß es nach den Stürmen der Völkerwanderung eine Hauptaufgabe des

Mittelalters war, sich die geistige Erbschaft der alten Welt anzueignen, daß sich dann die europäischen Nationen durch wichtige neue Erfindungen und Entdeckungen neue Culturzustände schufen; daß damit die Reformation eingeleitet wurde, und daß die eigentlichen Reformationskämpfe, mit größeren oder kleineren Friedenspausen, etwa anderthalb Jahrhundert fortdauerten: so wird man schon hiernach schließen dürfen, daß auch die vor einem halben Jahrhunderte begonnene Periode der politisch-socialen Reform und Revolution, die sich auf einen eben so großen oder größeren Völkerkreis erstreckt, noch lange nicht abgelaufen ist. Darum wird man sich solcher chronologischen Vergleichung mit der bannalen Versicherung, daß der Abgrund der Revolution für immer geschlossen sei, nicht so leicht abfinden lassen, um auf dem Standpuncte eines kläglichen Statusquo träge und hoffnungslos stehen zu bleiben. S.

Zeitschriften, Zeitungen. — Zeitschriften sind solche Schriften, welche in regelmäßiger Aufeinanderfolge erscheinen und fortgesetzte Nachrichten über neue Erscheinungen geben. Zeitungen nennt man solche Zeitschriften, welche in einzelnen Blättern oder Bogen ausgegeben werden, Tageblätter, Wochenblätter u. s. w. Der frühere und gewöhnlichere Inhalt der Zeitungen vorzüglich war der politisch-statistische, oder Mittheilungen über die Staats- und Regierungsverhältnisse in Verbindung mit allgemein interessanten Neuigkeiten aller Art. Doch sind nicht blos immer mehr Zeitschriften, sondern in neuerer Zeit vorzüglich auch Zeitungen für die verschiedensten Verhältnisse und Zweige des Lebens und Wissens entstanden, Literatur-, Militär-, Kirchen-, Schul-, medicinische und andere Zeitungen.

Gewisse regelmäßige Mittheilungen wichtiger Tagesbegebenheiten kannten natürlich schon die Völker des Alterthums, und am Meisten ausgebildete besaßen die Römer seit dem Consulate des Cäsar in ihren acta diurna (woher das Wort diario), eine Art Intelligenzblatt und Zeitung, worüber Zell in seinen Ferienschriften interessante Mittheilungen gemacht hat. Doch vertraten im ganzen Alterthum und vor Erfindung der Buchdruckerei und der Posten mündliche Mittheilungen und Versammlungen unsere späteren Zeitungsmittheilungen. Die Zeitungen traten sogar erst seit der französischen Revolution in weit größerer Ausdehnung an die Stelle mündlichen Austausches über die politischen und Zeitverhältnisse. Jedenfalls verdanken die eigentlichen heutigen Zeitungen ihre Entstehung und Bedeutung den beiden großen Erfindungen der Buchdruckerkunst und der Post. Die ersten Zeitungen waren noch mehr fliegende Blätter oder Gelegenheitsblätter, die zuerst in Form des Briefstyls zum Vorschein kamen; so namentlich in Augsburg und Wien 1524, in Ravensburg 1528, in Dillingen 1569, in Naumburg 1571. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts hatte man in Deutschland fortgesetzte Neuigkeitsblätter, seit 1615 namentlich das Frankfurter Journal, seit 1618 den Fuldaer Postreuter. Freilich nennt man gewöhnlich die Venetianer als Erfinder der Zeitungen, welche gegen Anfang des 16. Jahrhunderts, von 1511 an, in ihrem Kriege mit den Türken regelmäßige Berichte austheilen ließen. Doch

fehlte diesen Notizie scritte noch der Druck und die Post. Indeß nimmt man an, daß die Münze gazeta, welche für ein Blatt dieser Notizen gezahlt wurde, den Namen gazeta, gazette für die Zeitungen veranlaßt habe. Fast gleichzeitig mit den Deutschen hatten die Franzosen Zeitungen, von 1623 namentlich die Nouvelles ordinaires, woraus 1631 die Gazette de France wurde. Doch große politische Bedeutung gewannen erst die englischen Zeitungen nach der englischen Revolution von 1688 und die von Frankreich seit der französischen Revolution 1789. Von da an wurden in allen freien europäischen Staaten, so wie in allen englischen Colonieen und in allen nord- und südamerikanischen Staaten seit ihrer politischen Befreiung die Zeitungen täglich zahlreicher, umfangsreicher und wichtiger*). Sie dienten seit diesen großartigen Freiheitskämpfen der Entwickelung der Freiheit, wie der Vertheidigung der Regierung und überhaupt den verschiedenen politischen Bestrebungen. Wo daher am Meisten politische und praktische Bildung und freie politische Bestrebung ist, da sind auch die meisten politischen Zeitungen. So hat jetzt England zwischen 300 bis 400 politische Zeitungen, und blos von den in London erscheinenden werden jährlich gegen 25,000,000 Abdrücke verkauft. Wir sagten praktische Bildung, denn wenn man englisches Leben, englische Bildung und englisches Staats- und Völkerleben mit dem deutschen vergleicht, so mag man über manche Eigenschaften und Vorzüge streiten — Eines aber ist unbestreitbar, das nämlich, daß die Engländer in Allem praktisch, das praktischeste Volk der Erde, die Deutschen leider entsetzlich unpraktisch sind. Die Zeitungen dienen übrigens natürlich bei Unterdrückung der Freiheit, ähnlich dem napoleonischen Moniteur, auch den despotischen Regierungen. So dienten insbesondere auch die Zeitschriften und Zeitungen zur Zeit des Rheinbundes der schmachvollsten Fremdherrschaft, wie dem von ihr geförderten Despotismus. Nicht minder suchte man auch seit dem Carlsbader Congresse durch Censur der Zeitungen und Zeitschriften, durch Concessionsverweigerungen und Verwilligungen, durch Redactionsunterdrückungen und Erkaufungen für den Despotismus des göttlichen Rechts zu wirken. Und in der That, die öffentliche Wahrheit und deren Mittheilung wurden auf solche Weise dermalen verfälscht und unterdrückt, daß man wenigstens für viele deutsche Länder hätte wünschen dürfen, daß lieber alle Zeitungsmittheilungen vernichtet, als daß nur die verfälschten verbreitet würden. Denn es ist eine tägliche Wahrheitsverfälschung allerdings höchst einflußreich und verderblich, zumal wenn sie verbunden ist nicht blos mit der Unterdrückung aller freien Mittheilung, sondern auch mit den zum Bedürfnisse der Bürger gewordenen täglichen Neuigkeiten. In dieser anziehenden Gesellschaft und als fortdauernde Verfälschung der ganzen Zeitgeschichte wirken das Zeitungsmonopol der Regierungen und die Censur um so verderblicher, da, wie es die Erfahrung zeigt, dieses System auch unabsichtlich die Männlichkeit und Geradheit unterdrückt und alle öffentliche Nichtswürdigkeit beschützt.

*) S. über die Geschichte der Zeitungen: J. v. Schwarzkopf, Ueber Zeitungen; ein Beitrag zur Staatswissenschaft. Frankfurt, 1795.

Daß man bei diesem Systeme, so wie in Deutschland, die Zeitungen möglichst zu vermindern und, wie in China, auf die Hofzeitungen zu beschränken sucht, namentlich auch durch Mißbrauch der Posteinrichtung, ist natürlich. Der sehr vorzügliche erste Artikel der deutschen Vierteljahrsschrift vom Jahre 1840 weis't es vortrefflich nach, wie die despotische Censur und Wahrheitsunterdrückung nicht etwa blos die Freiheit der deutschen Nation, die edlere und höhere Bildung des deutschen Volks gelähmt hat, sondern wie sie auch den unbegreiflichen Mangel an praktischer Bildung und Tüchtigkeit der Deutschen, ihren Mangel an Nationalsinn, an Einheit und Kraft, ihre jammervolle Spießbürgerlichkeit, ihre Hinneigung zu Frankreich und ihre französischen Richtungen verschuldet. Täglich hören, lesen, bewundern deutsche Zeitungsleser die französischen Kämpfe. Von deutschen Verhältnissen dürfen die deutschen Zeitungen nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig, offen und interessant handeln. Mit französischen Zeitungsartikeln füllen sie ihre Spalten. Vor dem Untergange des deutschen Reichs sind durch ähnliche Ursachen die Deutschen der Gewalt der Fremden anheimgefallen. Ja sie haben sich selbst ihnen überliefert, nur sie und ihre Einrichtungen und Sitten bewundert und ihr eigenes Vaterland verachtet und vergessen. Ja sogar regierungsfeindliche, unmonarchische, radicale Gesinnungen und Richtungen von Hunderttausenden deutscher Jünglinge und Männer hat die Unterdrückung der constitutionellen Freiheiten und Grundsätze und ihrer freien Entwickelung und Mittheilung verschuldet. Die unvermeidlichen traurigen Wirkungen unseres unglücklichen deutschen Zeitungssystems werden zu spät dessen Urheber und Vertheidiger belehren und der ganzen Welt offenbar werden.

Dennoch fordert es die Wahrheit, der deutschen Nation das gute Zeugniß zu geben, daß, wenn sie auch unfrei, unpolitisch, spießbürgerlich und unkräftig durch jenes System wurde, sie dennoch sich wenigstens großentheils von solcher Niederträchtigkeit frei hielt, daß irgend viele Zeitungen für das servile System, oder viele Leser für die servilen Zeitungen zu finden wären. Vielmehr gingen die wenigen servilen Zeitungen, so wie das Berliner politische Wochenblatt selbst trotz der hohen Unterstützungen durch den gänzlichen Mangel der Leser zu Grunde. Und so wie man schon auf dem Carlsbader Congresse klagte, daß in der großen Zahl deutscher Zeitungen keine Vertheidiger des Regierungssystems sich finden wollten, so ist es noch. Nur einzelne officielle und halboffizielle und schmeichlerische Stimmen verbinden sich mit der Wahrheitsunterdrückung und Verfälschung, um, wenn auch nicht Liebe für die Knechtschaft, doch jene vorher geschilderten verderblichen Wirkungen, um eine unheilvolle Deutschmichelei zu bewirken.

Eine besonders unglückliche, aber unvermeidliche Folge der beleidigenden Bevormundung und der trotz aller Künsteleien stets willkürlichen Censurverstümmelungen ist es, daß bedeutendere Männer die Theilnahme an der politischen Presse verschmähen, und daß die wenigen tüchtigeren Männer, die dem hochverdienstlichen politischen Märtyrerthume der Zeitungsschriftstellerei sich opfern, ihre besten Mittheilungen sich müssen unterdrücken oder verfälschen lassen.

Ueber die unermeßliche Wichtigkeit der Zeitungen und Zeitschriften und der Zeitungsfreiheit, zumal in unseren Zeiten, handeln übrigens genügend die Artikel „Censur," „Oeffentlichkeit" und „Preßfreiheit" und die dortigen Ausführungen insbesondere für die politische Preßfreiheit. Dort wurde namentlich auch gezeigt, daß das ganze repräsentative freie Staatssystem nur allein durch politische Preßfreiheit möglich wurde. Nur bei ihr kann, ohne die Sklaverei des Alterthums, jeder Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nehmen, seine Ueberzeugungen durch Wahlen, Petitionen und die öffentliche Meinung geltend machen und zugleich seine besonderen Geschäfte besorgen. Diese einzige Art der freien Verfassungen für unsere heutigen großen Staaten ist unmöglich ohne die volle Oeffentlichkeit und ohne die volle Freiheit des öffentlichen Wortes über das Oeffentliche, ohne freie Zeitungen. Mit ihnen aber nimmt, zumal bei unsern heutigen schnellen Verkehrsmitteln, die ganze Nation an ihrem Parlamente Theil. In dem schnellen Entwickelungsgange der ganzen heutigen Welt wird dasjenige Land unvermeidlich kraftlos zurückbleiben und die Beute feindlicher Gewalten werden, dem der kräftige Lebensstrom freier Wahrheit und gegenseitiger Mittheilung und eines freien Staatslebens unterbunden oder verfälscht wird.

Eine Nation vollends, die durch ihre politische Presse nicht blos politisch so schlecht gebildet, sondern auch so unwürdig und jammervoll repräsentirt vor der Welt dargestellt wird, kann keine geachtete Stellung unter den heutigen Nationen behaupten. Weil dieses immer allgemeiner gefühlt wird, und weil überhaupt die Lebenskräfte der deutschen Nation Gott Lob die Todeskräfte noch überwiegen, deshalb schlägt auch der Versuch, die Freiheit der constitutionellen Entwickelung zu hemmen, täglich mehr in sein Gegentheil um: er ruft leider immer mehr das radicale System hervor.

So ist es, weil zwar unsere censirten Hofzeitungen, unsere Hofcensoren und unsere Mandarine und Hofgelehrten täglich mehr dem Muster von Pekin sich nähern, die deutsche Nation aber Gott Lob ihrem inneren Kerne nach noch allzu weit von der Erbärmlichkeit des chinesischen Volkes entfernt ist.

Dieses allein sollte wohl genügen, um unsere Cabinetspolitik zu bestimmen, die Gefahren des bisher befolgten politischen Systems endlich ernsthaft in's Auge zu fassen. Es sollte genügen, selbst wenn nicht die ganze bisherige europäische Geschichte uns belehrte, daß in dem Maße, als seit der Entstehung der politischen Tagespresse im 17. Jahrhunderte derselben die Freiheit gestattet wurde, die Freiheit und Kraft der Nationen wuchs, während umgekehrt bei der Unterdrückung derselben nicht blos die Nationen ohnmächtig, sondern auch ihre Fürstenhäuser inneren und äußeren Gefahren überliefert wurden. C. Welcker.

Zoll bedeutet ursprünglich eine Stätte, wo von den Vorbeifahrenden oder Gehenden eine Abgabe erhoben wird; dann die Abgabe selbst. Zollstätten wurden angelegt an Land- und Wasserstraßen, an den Thoren der Städte, in den Seehäfen, an den Grenzen des Landes und im Innern. Die Abgabe wurde gelegt auf Personen, als Leibzoll, Juden-

zoll — auf Handelsgüter, auf Erzeugniſſe der Landwirthſchaft und der Gewerbe; ſie wurde gefordert für den Schutz der Reiſenden und Waaren, für die Benutzung der Land- und Waſſerſtraßen, als Steuer vom Handel und Gewerbe, insbeſondere von Fremden. — Die Sache war ſchon im Alterthume bekannt. In Athen und Rom waren die Zölle, — bald der 50., bald der 20., bald der 8. Theil der Waare oder ihres Werthes, — an Einnehmer verpachtet, die, was wir aus dem neuen Teſtamente wiſſen, nicht im beſten Rufe ſtanden. Das Wort Zoll, niederdeutſch Toll, engliſch toll (was gegenwärtig ein Weggeld bezeichnet), wird gewöhnlich von τέλος, Zollſtätte, woher τελωνεῖον (in dem Latein des Mittelalters telonium, tolenium u. dgl.), Zollabgabe, abgeleitet. In der Schweiz braucht man heute noch das Zeitwort tellen in der Bedeutung von ſteuern und das Hauptwort die Tellen (Mehrzahl) iſt die Benennung für Gemeindeumlagen, namentlich für Armenſteuern.

Das Wort Mauth (muta, mutaticum), deſſen Urſprung Rau in dem gothiſchen Mota, Motaſtad ſucht, welches bei Ulfilas in der Bedeutung von Abgabe vorkommt, iſt dem Zolle nahe verwandt. Später gilt es für die Einrichtungen zur Erhebung und Sicherung der Zollabgabe (franzöſiſch Douane). In Frankreich hieß dieſelbe Traite, Abzugsſteuer, weil dort, wie in England, die erſten Zölle bei der Ausfuhr gewiſſer Waaren erhoben wurden. So bezeichnet das ſchweizeriſche Trattengeld eine Abgabe von ausgeführten Pferden und anderem Vieh; traite foraine iſt die Benennung für die Abzugsſteuer von dem Vermögen, welches Auswanderer mitnehmen. In England heißen die Zollabgaben customs, was Adam Smith als customary payments, d. h. herkömmliche Abgaben, erklärt.

Das Recht, Zölle anzulegen und die Abgabenſätze zu beſtimmen, bildete ſich im Mittelalter zu einem Hoheitsrechte, Regal, aus und ſtand in Deutſchland dem Kaiſer zu, welcher daſſelbe einzelnen Reichsſtänden verleihen konnte. In vielen Wahlcapitulationen ſeit dem Anfange des 16. Jahrhunderts mußten übrigens die Kaiſer verſprechen, keine Verleihungen neuer, oder Erhöhungen beſtehender Zölle ohne Zuſtimmung der Kurfürſten zu gewähren. Noch bis auf die neuere Zeit ſpricht man von den Zöllen als einem Hoheitsrechte des Landesherrn entfließend, im Gegenſatze der Steuern, oder den kraft der ſtaatsbürgerlichen Pflicht zu leiſtenden Beiträgen der Einzelnen zu den öffentlichen Laſten. — Außer dem beſonderen Schutze, welcher den Kaufleuten in den Zeiten des Fauſtrechts geleiſtet und auch ſpäter noch als Geleitsabgabe bezahlt wurde, wo er nicht mehr nöthig war, und außer der Natur eines Beitrags zu den Koſten der Land- und Waſſerſtraßen, läßt ſich für dieſe alten Zölle kein anderer als ein fiscaliſcher Grund auffinden. Man wollte die verachteten und zugleich um ihren Gewinn beneideten Kaufleute, als man ſie nicht mehr der Plünderung Preis gab, wenigſtens beſteuern, und zwar die fremden höher, als die einheimiſchen. Dies wollte jeder Grundherr, jede Stadt, jedes Reichsglied, durch deren Gebiet ſich irgend ein Verkehr bewegte; damit der Handel unter dieſen bei zahlloſen Zollſtätten ſich wiederholenden Plackereien nicht ganz erliege, wurde die Vermeh-

rung und Erhöhung der Zölle von der kaiserlichen Verleihung mit kurfürstlicher Zustimmung abhängig gemacht.

Die Umgestaltungen, welche das vereinzelt entstandene und chaotisch verwirrte Zollwesen nach und nach erhalten hat, sind im Wesentlichen folgende:

Es wurden von den Zöllen diejenigen Abgaben ausgeschieden, welche von inländischen Erzeugnissen vor dem Verbrauche erhoben werden (s. „Accise").

Die Binnenzölle wurden aufgehoben und die Zollstätten an die Landesgrenzen verlegt. Die Grenzzölle trafen nur fremde Waaren bei der Ein- und Durchfuhr, einheimische bei der Ausfuhr (Eingangs- oder Consumo-, Durchgangs- oder Transit-, und Ausgangszoll).

Die Grenzen wurden mit einer militärisch organisirten Zollschutzwache besetzt, um die Erhebung der Zölle zu sichern und dem Gewerbe des Schleichhandels (Schmuggel) entgegenzuwirken.

Diese Einrichtungen, welche die meisten europäischen Staaten gegenwärtig haben, gewähren im Vergleiche mit dem früheren Zustande den Vortheil, daß der innere Verkehr sich frei bewegen kann, die Vorbedingung seiner naturgemäßen Entwickelung, und damit des Volkswohlstandes; ferner lassen sich dieselben dazu benutzen, um neben der Einnahme, bezüglich auf den auswärtigen Verkehr, noch andere Zwecke zu erreichen.

Das Mercantil- oder Handelssystem benutzte die Zolleinrichtungen als Mittel zu seinem Zwecke, zu der Herstellung einer günstigen Handelsbilanz. Von dem Satze ausgehend, daß der Reichthum eines Landes in dem baaren Gelde, oder in der Menge von edeln Metallen bestehe, welche das Land hervorbringt oder einführt, richteten die Jünger Colbert's ihr Bestreben dahin, möglichst viel Geld und Silber einzuführen und möglichst wenig auszuführen. Zu diesem Behufe schien es wünschenswerth, nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern für den Absatz im Auslande Waaren in Menge zu fertigen und sich dafür nicht wieder mit Waaren, sondern mit baarem Gelde bezahlen zu lassen. Demnach wurde die Einfuhr fremder Waaren entweder verboten oder durch hohe Zölle beschränkt; die Ausfuhr inländischer Artikel wurde durch Rückzölle (Ersatz der für die eingeführten Rohstoffe bezahlten Abgaben, draw-backs) und Ausfuhrprämien begünstigt. Zeigte sich am Jahresschlusse aus den Zollisten, daß die angenommenen Werthe der ausgeführten Artikel größer waren, als jene der eingeführten, daß also vom Auslande ein ansehnlicher Saldo in baar zu bezahlen war, so nannte man dieses Ergebniß eine günstige Handelsbilanz und freute sich der vermeintlichen Zunahme des Reichthums der Nation. Den Inbegriff der Anordnungen, welche hiernach im Zollwesen getroffen wurden, nennt man das Prohibitivsystem.

Ihm gegenüber verlangen die Anhänger der Handelsfreiheit, daß Zölle nur als Einnahmen für die Staatscasse aufgelegt werden sollen; zu diesem Zwecke müssen sie nieder sein, weil hohe Zölle entweder umgangen werden, oder die Einfuhr der damit belegten Artikel beschränken, also wenig eintragen. Niedere Zölle aber hindern den freien Verkehr nicht. Diese Lehre wirft dem Prohibitivsysteme vor, daß es den Verkehr

der in Bildung und Kraft voranſtehenden Staaten Europas, einen Verkehr, welcher jedem von ihnen ſehr vortheilhaft werden könnte, faſt auf nichts heruntergebracht habe. Sie bezeichnet als Grundirrthümer jenes Syſtems: 1) Die Meinung, daß der Reichthum einer Nation in baarem Gelde beſtehe, während derſelbe in den Kräften und Fähigkeiten der Bürger und in der Menge werthvoller Güter aller Art beruhe; dies beweiſe z. B. England, das ſeinen ungeheuern Umſatz mit einem verhältnißmäßig geringen Geldvorrathe beſorge. 2) Die Meinung, daß die übrigen Länder fortfahren würden, von einem Staate zu kaufen, der ihren Erzeugniſſen ſeine Grenzen verſchließe. Die Erfahrung lehre, daß überall Gegenmaßregeln ergriffen und die Vortheile des freien Austauſches Allen entzogen werden. — Im freien Verkehre, ſagen die Anhänger der Handelsfreiheit, erhalte jedes Volk ſeinen Bedarf an ausländiſchen und einheimiſchen Producten zu den billigſten Preiſen; es finde eine naturgemäße Entwickelung der jedem Lande eigenthümlichen Hülfsquellen Statt, welche einen ſoliden Zuſtand begründe, während die künſtliche großgezogene Induſtrie jeden Augenblick mit Schwankungen zu kämpfen habe, welche der Exiſtenz von Tauſenden Verderben drohen.

Zwiſchen dem Prohibitivſyſteme und der Lehre der Handelsfreiheit ſteht das Schutzſyſtem, welches im deutſchen Zollvereine (ſ. dieſen) angenommen, aber nach der Meinung Vieler noch nicht genügend ausgebildet iſt. Daſſelbe will den wichtigeren, im Lande ſich entwickelnden Zweigen der Induſtrie den inneren Markt durch Zollſätze ſichern, welche die wohlfeileren Preiſe ausländiſcher Fabricate ſo weit erhöhen, daß ſie die einheimiſchen nicht von dem Markte verdrängen. Hierdurch ſoll der Nation die Möglichkeit gegeben werden, eine ſtarke, ausgedehnte Induſtrie zu ſchaffen, welche zugleich eine weſentliche Bedingung des Wohlſtandes und der Macht der europäiſchen Staaten iſt.

Daß der freie Handel an und für ſich den Beſchränkungen deſſelben vorzuziehen iſt, wird kaum mehr beſtritten werden. Die Handelsfreiheit wird daher auch in der Wiſſenſchaft als das Ziel feſtgehalten, welchem ſich die Zuſtände der Völker in ihrem gegenſeitigen Verkehre nähern ſollen, ein Ziel, das zu erreichen wünſchenswerth iſt. Die Handelsfreiheit ſchließt Zölle eben ſo wenig aus, als die Gewerbefreiheit eine Gewerbſteuer ausſchließt; allein ſie läßt die Zölle nur als Einnahmsquelle für den Staat, nicht als Mittel zur Beſchränkung des auswärtigen Verkehrs zu. Um den möglichſt hohen Ertrag zu gewähren, dürfen die Zölle die Einfuhr nicht beſchränken, ſie müſſen alſo nieder ſein. — Die Handelsfreiheit iſt das Alpha und das Omega des Verkehrs zwiſchen den Völkern. Sie beſteht, in den Anfängen der Entwickelung, bevor die koſtſpieligen Schranken und Sperren erfunden und eingerichtet ſind; ſie kehrt wieder, oder ſoll wiederkehren, wenn die Hülfsquellen der Nationen ſo weit ausgebildet und ſo feſt begründet ſind, daß die Schutz- und Abwehreinrichtungen überflüſſig erſcheinen. Niedere Zölle ſind aber auch bleibend da vorgeſchrieben, wo Schutz und Schranken zwecklos und nur ſchädlich wären. Dies iſt der Fall in kleinen Staaten, wie z. B. in den meiſten deutſchen, bevor ſie in dem Zollverbande

vereinigt waren. Diese würden sich nur nach Außen lächerlich gemacht und nach Innen zu Grunde gerichtet haben, wenn sie mit Zoll und Mauth eine Nationalindustrie hätten pflanzen wollen, zu deren Gedeihen alle Bedingungen fehlten. Das Schutzsystem kann demnach nicht als der Normalzustand, nicht als das letzte Wort, welches die Nationalökonomie den Staatsmännern zu sagen hat, betrachtet werden. Es ist eine Uebergangsmaßregel, wenn auch für längere Dauer. Es kann mit Nutzen nur in einem Staate angewendet werden, welcher ein großes inneres Marktgebiet besitzt, in welchem die Landwirthschaft auf einer nicht mehr niedern Stufe steht, wo sich zugleich das Streben nach weiterer Ausbildung der Gewerbsthätigkeit kund gibt und die Bedingungen dazu vorhanden sind. Zeigt sich dann, daß eine übermächtige auswärtige Concurrenz dem Aufblühen derselben im Wege steht, und daß die übrigen Staaten vielleicht schon längst den freien Verkehr mit ihrem Gebiete mehr oder weniger beschränkt haben; dann ist auch die Zeit gekommen, ein Schutzsystem wirklich einzuführen. Wer übrigens von Schutzzöllen allein das Heil der Industrie erwartet, der täuscht sich. Wir haben zum Theile schon angedeutet, was sonst noch nöthig ist, um Handel und Gewerbe und damit den Wohlstand und die Macht eines Staates möglichst auszubilden. Es gehören nämlich dazu: ein eigenes, großes Marktgebiet; freier Verkehr im Inneren auf guten und hinreichenden Land- und Wasserstraßen, namentlich auf den Strömen, bis in's Meer; Theilnahme an dem Seehandel zum unmittelbaren Tauschverkehre mit den überseeischen Ländern. Es gehören ferner dazu: Einheit in der Gesetzgebung über Handel und Gewerbe, Besteuerung, Post u. dgl. Vor Allem aber gehört dazu ein kräftig entwickeltes Nationalgefühl, ge-

von denſelben Erzeugniſſen erhoben werden, wenn ſie aus anderen Ländern kommen. Solche Ausnahmsſätze nennt man Differenzialzölle. Umgekehrt können die Zölle auf Waaren eines andern Staates, welcher unſern Verkehr mit ſeinem Gebiete durch Zollmaßregeln beſonders beläſtigt, erhöht werden. Was außerdem durch Schifffahrtsabgaben und Geſetze zur Erleichterung oder Erſchwerung des Verkehrs zu geſchehen pflegt, ſ. in dem Art. „Schifffahrtsgeſetze."

Die Mauthſyſteme der Staaten, in denen ſolche ſeit längerer Zeit beſtehen, tragen noch mehr oder weniger Spuren des von Niemandem mehr gebilligten aber ſchwer zu beſeitigenden Prohibitiv- oder Verbotsſyſtems an ſich. — In England waren die Zölle, welche Eduard I. als königliches Recht ausſprach, blos Ausgangszölle von Schafwolle, Schaffellen und Leder (magna costuma); dann Eingangszoll von Wein (tonnage), wozu noch beſondere Zölle von fremden Kaufleuten kamen (parva costuma). Eduard III. legte Abgaben auf alle übrigen Waaren bei der Ein- und Ausfuhr, durchſchnittlich 6 Pence vom Pfunde (Subſidien von tonnage und poundage); die Sätze ſtiegen und fielen abwechſelnd, neue kamen hinzu, dann Ausfuhrprämien und Rückzölle und Prohibitionen. Die einzelnen nach und nach erſchienenen Geſetze, aus denen der Tarif ſich bildete, wurden in ihrer Maſſe ein Chaos, aus welchem kaum die Beamten, geſchweige die Kaufleute ſich zurecht finden konnten. Pitt unternahm im Jahre 1787 die Vereinfachung des Tarifs, womit zeither fortgefahren wurde. Ein Geſetz von 1825 z. B. reducirte 450 Zollgeſetze und Verordnungen auf 11; das gegenwärtige Miniſterium (Peel) hat ebenfalls bedeutende Vereinfachungen ausgeführt, die Zahl der Beamten vermindert, ihre Gehalte fixirt. Den vielen Beſtrebungen für größere Handelsfreiheit, — wir erinnern nur an Huskiſſon und an die berühmt gewordene Erklärung des Handelſtandes von London vom Jahre 1820, ſo wie an die Kämpfe gegen die Kornzölle, ſind nicht fruchtlos geblieben. Manche Verbote wurden aufgehoben, übermäßige Zollſätze gemindert, allerdings im eigenen, britiſchen Intereſſe und nicht in dem der übrigen Schifffahrt und Handel treibenden Nationen. Die Staatseinnahme aus Zöllen, welche unter Eliſabeth 50,000 Pfd. St. betrug, beläuft ſich gegenwärtig auf nahe an 20 Mill. Pfd. St.

In Frankreich, wo Colbert die Binnenzölle aufgehoben und die Grenzmauthen nach den Grundſätzen des Mercantilſyſtems eingerichtet hatte, wurden die Zölle bis 1790 von den Generalpächtern erhoben. In dem genannten Jahre wurde die Adminiſtration des Douanes zu dieſem Behufe errichtet; der erſte Tarif erſchien am 15. März 1791; der letzte im Auguſt 1836, welcher zeither wieder verſchiedene Abänderungen erlitten hat, doch immer noch eine Reihe von Einfuhrverboten und enorme Zollſätze enthält. Rußland und Oeſterreich haben ebenfalls ſtrenge Mauthſyſteme, doch ſchreitet letzteres, langſam und ſtetig, einem vernünftigeren Schutzſyſteme mit freierer Bewegung des auswärtigen Handels entgegen.

Die weſentlichſten Beſtandtheile der Zolleinrichtungen ſind folgende:

1) Der Tarif, d. h. die Zuſammenſtellung der Gegenſtände der Einfuhr und Ausfuhr — (für die Durchgangszölle werden einfachere

Bestimmungen besonders festgesetzt) — mit Angabe der von jedem zu erhebenden Zollsätze. Diese Sätze werden entweder nach dem Preise der Waaren (ad valorem) in Procenten desselben bestimmt, wobei gewöhnlich dem Zollbeamten das Recht eingeräumt wird, die zu nieder declarirten Waaren um den angegebenen Preis zu behalten, — oder nach der Stückzahl, nach Maß und Gewicht. Die Gewichtszölle werden meistens von dem Bruttogewichte erhoben, und für die Tara (Verpackung) ein Abzug gestattet.

2) Das Zollgesetz (Zollordnung) enthält die Einrichtungen und Vorschriften, welche zur sicheren Erhebung dieser Abgaben für nöthig erachtet werden. Hiernach dürfen zollbare Waaren nur auf benannten Hauptstraßen (Zollstraßen) und nur bei Tage geführt werden. An den Stellen, wo diese Straßen die Grenze überschreiten, befinden sich Zollstätten (Haupt-Neben-Zollämter), wo der Waarenführer bei seiner Ankunft ein Verzeichniß der Waaren (Declaration) den Angestellten zu übergeben hat, welche dasselbe mit dem Inhalte der Ladung vergleichen (revidiren), den Zollbetrag nach dem Tarife berechnen, erheben und bescheinigen. Da nicht jeder Empfänger der Behandlung seiner Waaren an dem Grenzzollamte beiwohnen oder dem Fuhrmanne dieses Geschäft und die Zollentrichtung überlassen, oder endlich einen besonderen Bevollmächtigten aufstellen kann; da ferner nicht alle eingehende Güter die Bestimmung haben, im Lande zu bleiben und verbraucht zu werden, sondern zum Wiederverkaufe in das Ausland (Zwischenhandel) dienen; da endlich auch die Entrichtung großer Summen an der Grenze oft lästig fallen würde: so sind auch im Inneren des Landes, wenigstens an größeren Orten, wo ein lebhafter Verkehr Statt findet, Zollstätten und Magazine (Lagerhäuser, Hallen, Niederlagen, Packhöfe) eingerichtet, wo die Waaren unverzollt niedergelegt werden können. Solche, nach einem Lagerhause im Inneren declarirte Güter werden an der Grenze nur einer allgemeinen Revision unterworfen, verschnürt (plombirt, verbleit), mit einem Begleitscheine versehen und erst an dem Bestimmungsorte, wenn sie aus dem Lagerhause zu Eingang bezogen werden, verzollt. Dasselbe findet mit den zu Wasser ankommenden Gütern in den Freihäfen Statt. Zu weiterer Erleichterung des Handels und der Industrie dienen die Zollcredite, Zollvorschüsse. Den Fabricanten, Kaufleuten, Spediteuren wird zur Entrichtung ihrer Zollbeträge gegen hinlängliche Sicherheitsleistung eine Frist von drei, sechs oder zwölf Monaten gestattet. Aehnlich sind die Meßcontirungen, Rechnungen der Zollbehörde mit Kaufleuten, denen für die Meßzeit die Zollbeträge für bezogene Güter zur Last gesetzt, für die wieder in's Ausland zurückgesendeten abgeschrieben werden. Der Rest wird nach Ablauf der bestimmten Zeit erhoben. — Endlich bestehen auch für den Grenzverkehr manche Erleichterungen, z. B. die freie Einfuhr kleiner Quantitäten von Vieh, welches auf inländische Weiden geht und wieder zurückgetrieben wird, Getreide, das im Lande gemahlen, Zeuge, die im Lande gebleicht und gefärbt, dann wieder zurückgebracht werden u. s. w. Zur Sicherung gegen Unterschleife sind Controlemaßregeln vorgeschrieben.

3) Der Zollschutz, gehandhabt durch eine militärisch organisirte Mannschaft (Douaniers, Zollgardisten, Grenzaufseher, Grenzwächter), nach bestimmten Vorschriften, ist um so sorgfältiger und strenger zu regeln, je mehr Verbote und verbotähnliche Zölle bestehen. Der Schleichhandel wird sich immer und überall organisiren, wo die Prämie für heimliche Einfuhr geringer ist als der Zoll und durch den Preis der Waare vergütet wird. Er würde um so leichteres Spiel haben, wenn die Waare, einmal über die Grenze hereingebracht, allen weiteren Nachforschungen der Zollwächter entzogen wäre. Auf der andern Seite würde eine über das ganze Land gezogene Aufsicht dem Verkehre zu lästig, der Staatscasse zu kostspielig werden. Man hat daher von der Grenze einwärts einen Strich Land als Grenz- oder Controlebezirk angenommen, innerhalb dessen der Waarenverkehr besonderen Vorschriften unterliegt, kraft deren sowohl die Kaufleute von ihren Vorräthen, als die Fuhrleute von ihren Transporten nachzuweisen haben, daß sie entweder den Zoll bezahlt haben, oder daß sie keine zollpflichtigen Güter führen. Die Beweisurkunden, Zollquittungen, Begleitscheine, Legitimationsscheine u. dgl. werden übrigens nur von bestimmten Gattungen von Waaren, bei denen heimliche Einfuhr am Ehesten zu vermuthen ist, verlangt. Körperliche Visitation glaubt man nicht entbehren zu können; doch soll dieselbe nur bei wirklichem Verdachte und unter gewissen, gegen rohe Behandlung sichernden Formen vorgenommen werden. Die innere Grenze des in der Regel 2 bis 4 Stunden breiten Centralbezirks muß (durch Pfähle mit Aufschriften) deutlich bezeichnet werden. Im Inneren tritt dann eine freiere Bewegung des Verkehrs ein. Doch verschwindet nicht alle Aufsicht. Es bleibt noch die Binnencontrole, wornach die Führer größerer Transporte hoch belegter Waaren gehalten sind, auf Anfrage des Aufsichtspersonals ihre Papiere vorzuzeigen, auch erforderlichen Falles eine nähere Besichtigung der Ladung zu gestatten.

Das Zollstrafgesetz bestimmt die auf Umgehung der Abgaben selbst, wie der gesetzlichen Vorschriften angedrohten Strafen und das Verfahren zur Erledigung der desfallsigen Anzeigen.

Ueber Wasserzoll vergleiche man den Art. „Rheinoctroi;" vergleiche auch „Schifffahrtsgesetze."

Zollverein. — Der Art. 19 der deutschen Bundesacte lautet: „Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten." — Die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 sagt in ihrem letzten Artikel (65): „Die in den besonderen Bestimmungen der Bundesacte Art. 16, 18, 19 zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten." Hiernach wäre von der Bundesversammlung eine Uebereinkunft über ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem für alle

Bundesstaaten zu erwarten gewesen. Der Gegenstand wurde von Vereinen und Ständeversammlungen vielfach angeregt; es kam aber bekannter Dinge auf dem Wege des Bundes nichts zu Stande. Als der Congreß zu Carlsbad im Jahre 1819 versammelt war, brachte der badische Bevollmächtigte v. Berstett ein Memoire, die Handelsverhältnisse betreffend, vor die hohe Versammlung, worin er die Bitte der badischen Stände um Freiheit des Handels im Inneren der Bundesstaaten als „den wahrhaften Ausdruck eines bis auf die untersten Volksclassen sich erstreckenden Wunsches" bezeichnet. Der Grund, warum die Gewährung dieses Wunsches für zeitgemäß erachtet wurde, mag aus folgenden Stellen des gedachten Memoire entnommen werden: „Manche Uebel der gegenwärtigen gehen aus der Besorgniß wegen der kommenden Zeit hervor. Mit den Aussichten und Wegen einer besseren Zukunft kehrt die Aussöhnung mit der Gegenwart zurück, und der Theil des Volkes, der jetzt nur von gewaltsamen Veränderungen Heil erwartet, wird es mit Beruhigung in den erleichterten Mitteln des Erwerbs und in dem weniger drückenden Verhältnisse seiner Ausgabe zu seiner Einnahme finden. — Wenn man, was nicht unwahrscheinlich ist, die Gouvernements wegen der, durch die drohenden Zeitverhältnisse gebotenen Maßregeln, als Beschränkung der Presse u. s. w., bei einem großen Theile des Volks verdächtig zu machen suchen wird, so werden allgemein wohlthuende Bestimmungen über Handelsfreiheit auf der andern Seite nicht allein den übeln Eindruck entkräften, sondern auch der Masse des Volkes einen materiellen Ersatz für den Verlust mancher chimärischen, aber lieb gewordenen Idee liefern. — Die unter den besonderen Verhältnissen der letzten Zeit sich allerwärts entwickelte unruhige Geschäftlichkeit, welche in der genommenen gefährlichen Richtung aufzuhalten, gegenwärtig das erste Bestreben aller Regierungen ist, würde dadurch einen geregelten Spielraum erhalten und von den verderblichen Planen abgehalten, zu denen die unvermeidlichen Umtriebe der Parteimänner sie verwenden wollen." — Obgleich, wie man sieht, nicht die Sorge für Deutschlands Wohl, für die Erstarkung seiner productiven Kräfte und damit auch des Nationalsinnes und der Achtung nach Außen, zunächst den Anlaß zu der gedachten Staatsschrift gab, so wurde doch die Nothwendigkeit eines großen deutschen Douanensystems gegen die Zollsysteme der fremden Länder und Aufhebung der inneren Zollschranken richtig gewürdigt. Diese Anträge auf Erfüllung des Art. 19 fanden übrigens keinen Anklang. Man hatte mit den Maßregeln zur Ausdehnung der Bundesgewalt und zur Beschränkung der Lehrfreiheit, der Preßfreiheit, der Verfassungen, so wie mit Errichtung einer Centralinquisition hinreichend zu thun, und hielt eine Beschwichtigung der öffentlichen Meinung durch den Vollzug des Art. 19 für überflüssig*). Nachdem übrigens Preußen im Jahre 1818 die Zölle im Inneren beseitigt und eine Douanenlinie um die Grenzen gezogen hatte, konnten sich die Regierungen der kleineren deutschen Staaten

*) S. hierüber: Wichtige Urkunden über den Rechtszustand der deutschen Nation, mit Noten aus den Papieren von Klüber, herausgegeben und erläutert von C. Welcker. Mannheim, bei Fr. Bassermann, 1844.

über das Unhaltbare ihrer isolirten Stellung nicht länger täuschen und mußten die Nothwendigkeit einsehen, sich entweder unter einander zu einem gemeinsamen Ganzen in Bezug auf Zölle und Verkehr zu verbinden, oder sich an einen größeren Staat anzuschließen. Zu diesem Zwecke wurden schon auf dem Wiener Congresse von mehreren Staaten weitere in Darmstadt zu pflegende Verhandlungen verabredet, welche mehrere Zollvereine zur Folge hatten. An Preußen schlossen sich die anhaltischen Fürstenthümer (Bernburg, Dessau und Köthen) und ein Theil von Schwarzburg-Sondershausen; am 8. März 1828 trat das Großherzogthum Hessen bei. Mit Würtemberg vereinigten sich 1824 die beiden Hohenzollern (Hechingen und Sigmaringen). Ein Vertrag vom 18. Januar 1828 begründete den Verein zwischen Würtemberg und Baiern. Sodann schlossen Hannover, Braunschweig und Oldenburg einen Zoll- und Steuerverein. Aus einer in Kassel am 24. September 1828 abgeschlossenen Uebereinkunft ging der mitteldeutsche Handelsverein hervor, an welchem Hannover, Sachsen, Kurhessen, Braunschweig, Nassau, Oldenburg, die sächsischen Herzogthümer und die reußischen Fürstenthümer, Schwarzburg-Rudolstadt und die freien Städte Bremen und Frankfurt Theil nahmen. Der Zweck dieses Vereins, dessen Gebiet kein geschlossenes Ganze bildete, konnte nicht ein gemeinsames Zollsystem sein; auch bestand keine gemeinschaftliche Zollverwaltung. Er beabsichtigte Erleichterung des Verkehrs sowohl hinsichtlich der Zölle, als durch Verbesserung der Straßen, dann aber auch Gegenwirkung gegen das preußische System und Herbeiführung eines allgemeinen deutschen Zoll- und Handelsvereins durch Verwirklichung des Art. 19 der Bundesacte. Da jedoch die Aussichten hierzu durch die bei der Bundesversammlung gepflogenen Verhandlungen wenig Nahrung erhielten, auch der zur Vervollständigung des Vereins erforderliche Beitritt der übrigen noch in keinem Verbande befindlichen deutschen Staaten nicht zu erzielen war, so fanden sich mehrere Glieder desselben geneigt, sich mit Preußen zu verständigen. Dieselbe Geneigtheit zeigte sich von Seiten Baierns und Würtembergs, und eine Reihe von Verträgen führten von 1833 bis 1835 den deutschen Zollverein in das Leben. Wie man 1819 in dem Vollzuge des 19. Artikels der Bundesacte ein Gegenmittel gegen die Wirkung der Carlsbader Beschlüsse suchte, so mögen die erfolgreichen Bemühungen für den Zollverein in den Ereignissen der Jahre 1830 bis 1833 und in den Bundesbeschlüssen von 1832 einen Sporn gefunden haben. Im Jahre 1835 bestand der Zollverein aus folgenden Staaten:

Preußen mit einer Seelenzahl von	13,800,126
Baiern	4,282,813
Sachsen	1,595,666
Würtemberg (mit Hohenzollern)	1,631,779
Kurhessen	709,227
Großherzogthum Hessen mit Homburg	769,891
Der Thüringer Verein (Sachsen-Weimar, S. Meiningen, Altenburg und Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Reuß Schleiz, Greiz, Lobenstein und Ebersdorf)	998,478
Baden	1,232,185
Nassau	373,601
Frankfurt	60,000
zusammen	25,234,666

Ueber die unermeßliche Wichtigkeit der Zeitungen und Zeitschriften und der Zeitungsfreiheit, zumal in unseren Zeiten, handeln übrigens genügend die Artikel „Censur," „Oeffentlichkeit" und „Preßfreiheit" und die dortigen Ausführungen insbesondere für die politische Preßfreiheit. Dort wurde namentlich auch gezeigt, daß das ganze repräsentative freie Staatssystem nur allein durch politische Preßfreiheit möglich wurde. Nur bei ihr kann, ohne die Sklaverei des Alterthums, jeder Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nehmen, seine Ueberzeugungen durch Wahlen, Petitionen und die öffentliche Meinung geltend machen und zugleich seine besonderen Geschäfte besorgen. Diese einzige Art der freien Verfassungen für unsere heutigen großen Staaten ist unmöglich ohne die volle Oeffentlichkeit und ohne die volle Freiheit des öffentlichen Wortes über das Oeffentliche, ohne freie Zeitungen. Mit ihnen aber nimmt, zumal bei unsern heutigen schnellen Verkehrsmitteln, die ganze Nation an ihrem Parlamente Theil. In dem schnellen Entwickelungsgange der ganzen heutigen Welt wird dasjenige Land unvermeidlich kraftlos zurückbleiben und die Beute feindlicher Gewalten werden, dem der kräftige Lebensstrom freier Wahrheit und gegenseitiger Mittheilung und eines freien Staatslebens unterbunden oder verfälscht wird.

Eine Nation vollends, die durch ihre politische Presse nicht blos politisch so schlecht gebildet, sondern auch so unwürdig und jammervoll repräsentirt vor der Welt dargestellt wird, kann keine geachtete Stellung unter den heutigen Nationen behaupten. Weil dieses immer allgemeiner gefühlt wird, und weil überhaupt die Lebenskräfte der deutschen Nation Gott Lob die Todeskräfte noch überwiegen, deshalb schlägt auch der Versuch, die Freiheit der constitutionellen Entwickelung zu hemmen, täglich mehr in sein Gegentheil um: er ruft leider immer mehr das radicale System hervor.

So ist es, weil zwar unsere censirten Hofzeitungen, unsere Hofcensoren und unsere Mandarine und Hofgelehrten täglich mehr dem Muster von Pekin sich nähern, die deutsche Nation aber Gott Lob ihrem inneren Kerne nach noch allzu weit von der Erbärmlichkeit des chinesischen Volkes entfernt ist.

Dieses allein sollte wohl genügen, um unsere Cabinetspolitik zu bestimmen, die Gefahren des bisher befolgten politischen Systems endlich ernsthaft in's Auge zu fassen. Es sollte genügen, selbst wenn nicht die ganze bisherige europäische Geschichte uns belehrte, daß in dem Maße, als seit der Entstehung der politischen Tagespresse im 17. Jahrhunderte derselben die Freiheit gestattet wurde, die Freiheit und Kraft der Nationen wuchs, während umgekehrt bei der Unterdrückung derselben nicht blos die Nationen ohnmächtig, sondern auch ihre Fürstenhäuser inneren und äußeren Gefahren überliefert wurden. C. Welcker.

Zoll bedeutet ursprünglich eine Stätte, wo von den Vorbeifahrenden oder Gehenden eine Abgabe erhoben wird; dann die Abgabe selbst. Zollstätten wurden angelegt an Land- und Wasserstraßen, an den Thoren der Städte, in den Seehäfen, an den Grenzen des Landes und im Innern. Die Abgabe wurde gelegt auf Personen, — Leibzoll, Juden-

zoll — auf Handelsgüter, auf Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe; sie wurde gefordert für den Schutz der Reisenden und Waaren, für die Benutzung der Land- und Wasserstraßen, als Steuer vom Handel und Gewerbe, insbesondere von Fremden. — Die Sache war schon im Alterthume bekannt. In Athen und Rom waren die Zölle, — bald der 50., bald der 20., bald der 8. Theil der Waare oder ihres Werthes, — an Einnehmer verpachtet, die, was wir aus dem neuen Testamente wissen, nicht im besten Rufe standen. Das Wort Zoll, niederdeutsch Toll, englisch toll (was gegenwärtig ein Weggeld bezeichnet), wird gewöhnlich von τέλος, Zollstätte, woher τελωνεῖον (in dem Latein des Mittelalters telonium, tolenium u. dgl.), Zollabgabe, abgeleitet. In der Schweiz braucht man heute noch das Zeitwort tellen in der Bedeutung von steuern und das Hauptwort die Tellen (Mehrzahl) ist die Benennung für Gemeindeumlagen, namentlich für Armensteuern.

Das Wort Mauth (muta, mutaticum), dessen Ursprung Rau in dem gothischen Mota, Motastad sucht, welches bei Ulfilas in der Bedeutung von Abgabe vorkommt, ist dem Zolle nahe verwandt. Später gilt es für die Einrichtungen zur Erhebung und Sicherung der Zollabgabe (französisch Douane). In Frankreich hieß dieselbe Traite, Abzugssteuer, weil dort, wie in England, die ersten Zölle bei der Ausfuhr gewisser Waaren erhoben wurden. So bezeichnet das schweizerische Trattengeld eine Abgabe von ausgeführten Pferden und anderem Vieh; traite foraine ist die Benennung für die Abzugssteuer von dem Vermögen, welches Auswanderer mitnehmen. In England heißen die Zollabgaben customs, was Adam Smith als customary payments, d. h. herkömmliche Abgaben, erklärt.

Das Recht, Zölle anzulegen und die Abgabensätze zu bestimmen, bildete sich im Mittelalter zu einem Hoheitsrechte, Regal, aus und stand in Deutschland dem Kaiser zu, welcher dasselbe einzelnen Reichsständen verleihen konnte. In vielen Wahlcapitulationen seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts mußten übrigens die Kaiser versprechen, keine Verleihungen neuer, oder Erhöhungen bestehender Zölle ohne Zustimmung der Kurfürsten zu gewähren. Noch bis auf die neuere Zeit spricht man von den Zöllen als einem Hoheitsrechte des Landesherrn entfließend, im Gegensatze der Steuern, oder den kraft der staatsbürgerlichen Pflicht zu leistenden Beiträgen der Einzelnen zu den öffentlichen Lasten. — Außer dem besonderen Schutze, welcher den Kaufleuten in den Zeiten des Faustrechts geleistet und auch später noch als Geleitsabgabe bezahlt wurde, wo er nicht mehr nöthig war, und außer der Natur eines Beitrags zu den Kosten der Land- und Wasserstraßen, läßt sich für diese alten Zölle kein anderer als ein fiscalischer Grund auffinden. Man wollte die verachteten und zugleich um ihren Gewinn beneideten Kaufleute, als man sie nicht mehr der Plünderung Preis gab, wenigstens besteuern, und zwar die fremden höher, als die einheimischen. Dies wollte jeder Grundherr, jede Stadt, jedes Reichsglied, durch deren Gebiet sich irgend ein Verkehr bewegte; damit der Handel unter diesen bei zahllosen Zollstätten sich wiederholenden Plackereien nicht ganz erliege, wurde die Vermeh-

rung und Erhöhung der Zölle von der kaiserlichen Verleihung mit kurfürstlicher Zustimmung abhängig gemacht.

Die Umgestaltungen, welche das vereinzelt entstandene und chaotisch verwirrte Zollwesen nach und nach erhalten hat, sind im Wesentlichen folgende:

Es wurden von den Zöllen diejenigen Abgaben ausgeschieden, welche von inländischen Erzeugnissen vor dem Verbrauche erhoben werden (s. „Accise").

Die Binnenzölle wurden aufgehoben und die Zollstätten an die Landesgrenzen verlegt. Die Grenzzölle trafen nur fremde Waaren bei der Ein- und Durchfuhr, einheimische bei der Ausfuhr (Eingangs- oder Consumo-, Durchgangs- oder Transit-, und Ausgangszoll).

Die Grenzen wurden mit einer militärisch organisirten Zollschutzwache besetzt, um die Erhebung der Zölle zu sichern und dem Gewerbe des Schleichhandels (Schmuggel) entgegenzuwirken.

Diese Einrichtungen, welche die meisten europäischen Staaten gegenwärtig haben, gewähren im Vergleiche mit dem früheren Zustande den Vortheil, daß der innere Verkehr sich frei bewegen kann, die Vorbedingung seiner naturgemäßen Entwickelung, und damit des Volkswohlstandes; ferner lassen sich dieselben dazu benutzen, um neben der Einnahme, bezüglich auf den auswärtigen Verkehr, noch andere Zwecke zu erreichen.

Das Mercantil- oder Handelssystem benutzte die Zolleinrichtungen als Mittel zu seinem Zwecke, zu der Herstellung einer günstigen Handelsbilanz. Von dem Satze ausgehend, daß der Reichthum eines Landes in dem baaren Gelde, oder in der Menge von edeln Metallen bestehe, welche das Land hervorbringt oder einführt, richteten die Jünger Colbert's ihr Bestreben dahin, möglichst viel Geld und Silber einzuführen und möglichst wenig auszuführen. Zu diesem Behufe schien es wünschenswerth, nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern für den Absatz im Auslande Waaren in Menge zu fertigen und sich dafür nicht wieder mit Waaren, sondern mit baarem Gelde bezahlen zu lassen. Demnach wurde die Einfuhr fremder Waaren entweder verboten oder durch hohe Zölle beschränkt; die Ausfuhr inländischer Artikel wurde durch Rückzölle (Ersatz der für die eingeführten Rohstoffe bezahlten Abgaben, draw-backs) und Ausfuhrprämien begünstigt. Zeigte sich am Jahresschlusse aus den Zolllisten, daß die angenommenen Werthe der ausgeführten Artikel größer waren, als jene der eingeführten, daß also vom Auslande ein ansehnlicher Saldo in baar zu bezahlen war, so nannte man dieses Ergebniß eine günstige Handelsbilanz und freute sich der vermeintlichen Zunahme des Reichthums der Nation. Den Inbegriff der Anordnungen, welche hiernach im Zollwesen getroffen wurden, nennt man das Prohibitivsystem.

Ihm gegenüber verlangen die Anhänger der Handelsfreiheit, daß Zölle nur als Einnahmen für die Staatscasse aufgelegt werden sollen; zu diesem Zwecke müssen sie nieder sein, weil hohe Zölle entweder umgangen werden, oder die Einfuhr der damit belegten Artikel beschränken, also wenig eintragen. Niedere Zölle aber hindern den freien Verkehr nicht. Diese Lehre wirft dem Prohibitivsysteme vor, daß es den Verkehr

der in Bildung und Kraft voranſtehenden Staaten Europas, einen Verkehr, welcher jedem von ihnen ſehr vortheilhaft werden könnte, faſt auf nichts heruntergebracht habe. Sie bezeichnet als Grundirrthümer jenes Syſtems: 1) Die Meinung, daß der Reichthum einer Nation in baarem Gelde beſtehe, während derſelbe in den Kräften und Fähigkeiten der Bürger und in der Menge werthvoller Güter aller Art beruhe; dies beweiſe z. B. England, das ſeinen ungeheuern Umſatz mit einem verhältnißmäßig geringen Geldvorrathe beſorge. 2) Die Meinung, daß die übrigen Länder fortfahren würden, von einem Staate zu kaufen, der ihren Erzeugniſſen ſeine Grenzen verſchließe. Die Erfahrung lehre, daß überall Gegenmaßregeln ergriffen und die Vortheile des freien Austauſches Allen entzogen werden. — Im freien Verkehre, ſagen die Anhänger der Handelsfreiheit, erhalte jedes Volk ſeinen Bedarf an ausländiſchen und einheimiſchen Producten zu den billigſten Preiſen; es finde eine naturgemäße Entwickelung der jedem Lande eigenthümlichen Hülfsquellen Statt, welche einen ſoliden Zuſtand begründe, während die künſtliche großgezogene Induſtrie jeden Augenblick mit Schwankungen zu kämpfen habe, welche der Exiſtenz von Tauſenden Verderben drohen.

Zwiſchen dem Prohibitivſyſteme und der Lehre der Handelsfreiheit ſteht das Schutzſyſtem, welches im deutſchen Zollvereine (ſ. dieſen) angenommen, aber nach der Meinung Vieler noch nicht genügend ausgebildet iſt. Daſſelbe will den wichtigeren, im Lande ſich entwickelnden Zweigen der Induſtrie den inneren Markt durch Zollſätze ſichern, welche die wohlfeileren Preiſe ausländiſcher Fabricate ſo weit erhöhen, daß ſie die einheimiſchen nicht von dem Markte verdrängen. Hierdurch ſoll der Nation die Möglichkeit gegeben werden, eine ſtarke, ausgedehnte Induſtrie zu ſchaffen, welche zugleich eine weſentliche Bedingung des Wohlſtandes und der Macht der europäiſchen Staaten iſt.

Daß der freie Handel an und für ſich den Beſchränkungen deſſelben vorzuziehen iſt, wird kaum mehr beſtritten werden. Die Handelsfreiheit wird daher auch in der Wiſſenſchaft als das Ziel feſtgehalten, welchem ſich die Zuſtände der Völker in ihrem gegenſeitigen Verkehre nähern ſollen, ein Ziel, das zu erreichen wünſchenswerth iſt. Die Handelsfreiheit ſchließt Zölle eben ſo wenig aus, als die Gewerbefreiheit eine Gewerbſteuer ausſchließt; allein ſie läßt die Zölle nur als Einnahmsquelle für den Staat, nicht als Mittel zur Beſchränkung des auswärtigen Verkehrs zu. Um den möglichſt hohen Ertrag zu gewähren, dürfen die Zölle die Einfuhr nicht beſchränken, ſie müſſen alſo nieder ſein. — Die Handelsfreiheit iſt das Alpha und das Omega des Verkehrs zwiſchen den Völkern. Sie beſteht, in den Anfängen der Entwickelung, bevor die koſtſpieligen Schranken und Sperren erfunden und eingerichtet ſind; ſie kehrt wieder, oder ſoll wiederkehren, wenn die Hülfsquellen der Nationen ſo weit ausgebildet und ſo feſt begründet ſind, daß die Schutz- und Abwehreinrichtungen überflüſſig erſcheinen. Niedere Zölle ſind aber auch bleibend da vorgeſchrieben, wo Schutz und Schranken zwecklos und nur ſchädlich wären. Dies iſt der Fall in kleinen Staaten, wie z. B. in den meiſten deutſchen, bevor ſie in dem Zollverbande

vereinigt waren. Diese würden sich nur nach Außen lächerlich gemacht und nach Innen zu Grunde gerichtet haben, wenn sie mit Zoll und Mauth eine Nationalindustrie hätten pflanzen wollen, zu deren Gedeihen alle Bedingungen fehlten. Das Schutzsystem kann sonach nicht als der Normalzustand, nicht als das letzte Wort, welches die Nationalökonomie den Staatsmännern zu sagen hat, betrachtet werden. Es ist eine Uebergangsmaßregel, wenn auch für längere Dauer. Es kann mit Nutzen nur in einem Staate angewendet werden, welcher ein großes inneres Marktgebiet besitzt, in welchem die Landwirthschaft auf einer nicht mehr niedern Stufe steht, wo sich zugleich das Streben nach weiterer Ausbildung der Gewerbsthätigkeit kund gibt und die Bedingungen dazu vorhanden sind. Zeigt sich dann, daß eine übermächtige auswärtige Concurrenz dem Aufblühen derselben im Wege steht, und daß die übrigen Staaten vielleicht schon längst den freien Verkehr mit ihrem Gebiete mehr oder weniger beschränkt haben; dann ist auch die Zeit gekommen, ein Schutzsystem wirklich einzuführen. Wer übrigens von Schutzzöllen allein das Heil der Industrie erwartet, der täuscht sich. Wir haben zum Theile schon angedeutet, was sonst noch nöthig ist, um Handel und Gewerbe und damit den Wohlstand und die Macht eines Staates möglichst auszubilden. Es gehören nämlich dazu: ein eigenes, großes Marktgebiet; freier Verkehr im Inneren auf guten und hinreichenden Land- und Wasserstraßen, namentlich auf den Strömen, bis in's Meer; Theilnahme an dem Seehandel zum unmittelbaren Tauschverkehre mit den überseeischen Ländern. Es gehören ferner dazu: Einheit in der Gesetzgebung über Handel und Gewerbe, Besteuerung, Post u. dgl. Vor Allem aber gehört dazu ein kräftig entwickeltes Nationalgefühl, geweckt und gestählt durch freie Staatseinrichtungen; ein Nationalsinn, welcher das Einheimische dem Fremden vorzieht und jeden Einzelnen anspornt, für das Wohl der Nation durch Thatkraft und Unternehmungsgeist mitzuwirken. Hier liegt das Geheimniß der Größe und Macht der Nationen. Ohne Freiheit, Nationalsinn, ohne die eigene Kraft und Tüchtigkeit der Bürger bringt es ein Volk nicht weit auch in Beziehung auf Handel und Industrie, man mag Schutzzölle anlegen, wie man will. Hiermit stimmt Dr. List in seinem weitverbreiteten Buche zu Gunsten höherer Schutzzölle überein; ein Werk, das zwar nicht, wie sein Titel besagt, „das nationale System der politischen Oekonomie genannt werden kann, aber doch aus den Verhältnissen, wie sie sind, entnommene Wahrheiten ausspricht und zweckmäßige Maßregeln eindringlich empfiehlt, welche seit der Gründung des Zollvereins möglich und nützlich geworden sind. Hätte Herr Dr. List vermieden, sich für den Erfinder der Wahrheiten, die er ausspricht, auszugeben und alle früheren und jetzt lebenden Schriftsteller dieses Faches als unwissende, beschränkte Köpfe darzustellen, so würde sein Buch an Werth gewonnen haben. Das Schutzsystem dient auch als Mittel zu dem Zwecke, mit anderen Staaten günstige Handels- und Zollverträge abzuschließen —, indem man sich gegenseitig für den Handel mit gewissen Landesproducten und Fabricaten niedrigere Zollsätze gewährt, als diejenigen, welche

von denſelben Erzeugniſſen erhoben werden, wenn ſie aus anderen Ländern kommen. Solche Ausnahmsſätze nennt man Differenzialzölle. Umgekehrt können die Zölle auf Waaren eines andern Staates, welcher unſern Verkehr mit ſeinem Gebiete durch Zollmaßregeln beſonders beläſtigt, erhöht werden. Was außerdem durch Schifffahrtsabgaben und Geſetze zur Erleichterung oder Erſchwerung des Verkehrs zu geſchehen pflegt, ſ. in dem Art. „Schifffahrtsgeſetze."

Die Mauthſyſteme der Staaten, in denen ſolche ſeit längerer Zeit beſtehen, tragen noch mehr oder weniger Spuren des von Niemandem mehr gebilligten aber ſchwer zu beſeitigenden Prohibitiv- oder Verbotsſyſtems an ſich. — In England waren die Zölle, welche Eduard I. als königliches Recht ausſprach, blos Ausgangszölle von Schafwolle, Schaffellen und Leder (magna costuma); dann Eingangszoll von Wein (tonnage), wozu noch beſondere Zölle von fremden Kaufleuten kamen (parva costuma). Eduard III. legte Abgaben auf alle übrigen Waaren bei der Ein- und Ausfuhr, durchſchnittlich 6 Pence vom Pfunde (Subſidien von tonnage und poundage); die Sätze ſtiegen und fielen abwechſelnd, neue kamen hinzu, dann Ausfuhrprämien und Rückzölle und Prohibitionen. Die einzelnen nach und nach erſchienenen Geſetze, aus denen der Tarif ſich bildete, wurden in ihrer Maſſe ein Chaos, aus welchem kaum die Beamten, geſchweige die Kaufleute ſich zurecht finden konnten. Pitt unternahm im Jahre 1787 die Vereinfachung des Tarifs, womit zeither fortgefahren wurde. Ein Geſetz von 1825 z. B. reducirte 450 Zollgeſetze und Verordnungen auf 11; das gegenwärtige Miniſterium (Peel) hat ebenfalls bedeutende Vereinfachungen ausgeführt, die Zahl der Beamten vermindert, ihre Gehalte fixirt. Den vielen Beſtrebungen für größere Handelsfreiheit, — wir erinnern nur an Huskiſſon und an die berühmt gewordene Erklärung des Handelſtandes von London vom Jahre 1820, ſo wie an die Kämpfe gegen die Kornzölle, ſind nicht fruchtlos geblieben. Manche Verbote wurden aufgehoben, übermäßige Zollſätze gemindert, allerdings im eigenen, britiſchen Intereſſe und nicht in dem der übrigen Schifffahrt und Handel treibenden Nationen. Die Staatseinnahme aus Zöllen, welche unter Eliſabeth 50,000 Pfd. St. betrug, beläuft ſich gegenwärtig auf nahe an 20 Mill. Pfd. St.

In Frankreich, wo Colbert die Binnenzölle aufgehoben und die Grenzmauthen nach den Grundſätzen des Mercantilſyſtems eingerichtet hatte, wurden die Zölle bis 1790 von den Generalpächtern erhoben. In dem genannten Jahre wurde die Administration des Douanes zu dieſem Behufe errichtet; der erſte Tarif erſchien am 15. März 1791; der letzte im Auguſt 1836, welcher zeither wieder verſchiedene Abänderungen erlitten hat, doch immer noch eine Reihe von Einfuhrverboten und enorme Zollſätze enthält. Rußland und Oeſterreich haben ebenfalls ſtrenge Mauthſyſteme, doch ſchreitet letzteres, langſam und ſtetig, einem vernünftigeren Schutzſyſteme mit freierer Bewegung des auswärtigen Handels entgegen.

Die weſentlichſten Beſtandtheile der Zolleinrichtungen ſind folgende:

1) Der Tarif, d. h. die Zuſammenſtellung der Gegenſtände der Einfuhr und Ausfuhr — (für die Durchgangszölle werden einfachere

Actuar. I. 250. 232. 236.

Adams (John), Präſident der nordamerikaniſchen Freiſtaaten. I. 253.

Adams (John Quincy), Präſident der nordamerikaniſchen Freiſtaaten. I. 255.

Adams (Samuel), Gouverneur von Maſſachuſets. I. 257.

Adel; altdeutſche Standes- und Verbeſſerungsverhältniſſe; Geburts-, Verdienſt- und Brief-Adel; hiſtoriſche Adelsverhältniſſe bei den Völkern, insbeſondere ſlaviſcher und germaniſcher, polniſcher, deutſcher und engliſcher Adel. Adelstheorien von Herrn von Bonald und von Haller, von Montesquieu und Hüllmann, von Eichhorn, Grimm und von Savigny. Des deutſchen Adels Entſtehung und Geſchichte; hoher und niederer Adel, Dynaſten, Freiherren, Barone, Ritter, Grundherren. Heutige ſtaatsrechtliche und politiſche Stellung und Aufgabe des Adels, in der Nation, im Lebensgeſchäft, in der Verfaſſung und am Hofe. I. 257. 677. VI. 169. IX. 217. XII. 271. 718. XIII. 15. 66. 74. 113. 448. XV. 551. 675. 785.

Adel in Oeſtreich. XII. 160 ff.

Adels- und Ahnen-, Filiations- und Ritterprobe, Ahnen- und Adelsmatrikel. I. 354.

Adiaphora = indifferente, gleichgültige Handlungen. I. 356.

Adler. I. 358.

Adlerorden. I. 358.

Adminiſtration. Vorw. 13. III. 516.

Adminiſtration. Gerichtsſtand der geführten. III. 562.

Adminiſtrativbehörde. Deren Competenz. III. 563.

Adminiſtrativjuſtiz. VIII. 720.

Adolph von Naſſau, deutſcher Kaiſer. IV. 323.

Adoption, Arrogation, Annahme an Kindes Statt, Wahlkindschaft. I. 359. V. 387.
Adressen zur Beantwortung der Thronrede. XV. 412.
Adrianopel, Friede von. I. 361. VI. 131. XV. 445.
Advocat. I. 363. II. 112. III. 324. IV. 197. VI. 138. 467. XII. 742. XIII. 191. 215. 220. 221.
Aedilen, ädilitisches Edict, ädilitische Klagen. I. 377.
Aegypten. I. 378. 390. IV. 572. 593. 711. VI. 486. IX. 213. 418. 552. 622. X. 304. 415. 443. XI. 3. XV. 445.
Aerarium (Aerar). I. 387.
Aergerniß. I. 388.
Aeschylos. IX. 557. 582.
Aethiopier, die, als Urvolk. X. 442.
Afrika. I. 389. 378. IX. 553. XII. 718.
Agathokles. X. 713.
Agenden, Kirchenagenden, Agendenstreit. I. 401. XIII. 80.
Agent. I. 423.
Agio (Aufgeld, Aufwechsel). I. 423.
Agiotage mit Gesellschaftsactien. VII. 81.
Agnaten (Schwertmagen). VI. 483.
Agnaten, fürstliche. Deren Autonomie und Consens. VII. 3.
Agrarische Gesetze (Ackergesetze). I. 424.
Agrippa, Menenius. I. 10.
Agueſſeau. III. 645.
Ahnen. I. 354.
Ahnenprobe. I. 354.
Ahnentafeln. I. 355.
Ahriman. XII. 359.
Akademie. I. 431.
Albanien (Epirus, Arnaut, Skiperi). I. 443.
Albigenser, die. X. 374.
Albrecht, Prof. in Göttingen. VII. 452. XIII. 473.

Albrecht der Erste, deutscher Kaiser. IV. 323. IX. 603.

Albrecht der Zweite, deutscher Kaiser. IV. 325.

Alembert. III. 642. 643. V. 73. VI. 16. X. 16.

Alexander der Große. III. 138. V. 263. 491. IV. 418.

Alexander I. Paulowitsch, Kaiser von Rußland. I. 444. 361. II. 382. 624. 646. III. 668. IX. 454. XII. 117. 575.

Alexander III., Papst. II. 341. 363. IV. 590.

Alexander IV., Papst. I. 592.

Alexander VI., Papst. III. 331. X. 489. 701. 746. XI. 266. XV. 675.

Alexander VII., Papst. XI. 268. XII. 370.

Alfieri. IX. 583.

Alfred der Große, König von England. I. 450. 433. 445. III. 762.

Algier. I. 390. II. 202. III. 541. V. 765.

Alimente. Alimentation. I. 451. XV. 490.

Alkoran s. Koran.

Alleinherrscher (Selbstherrscher). I. 146.

Allemannen. I. 453. II. 96. IV. 273. V. 710. VI. 51.

Allianz. I. 455. V. 349. VI. 81. 326.

Allianz, heilige. I. 462. Vorw. 16. I. 449. 462. III. 315. 668. VI. 130. XIV. 92.

Allöopathie. VIII. 146.

Almanach, Hof- und Staatsalmanach. I. 467.

Almend. VI. 411. VII. 292.

Almendingen, von. III. 461. IV. 124.

Almosen. II. 6.

Alodification. I. 492.

Alodium und Feudum (oder Lehen), Alodial- (oder Frei- oder Erb-) Gut und Feudalgut; Alodial- und Feudalerbschaft, Alodial- und Feudalverfassung und System. I. 468.

Altdeutsche Standes- und Verfassungsverhältnisse. I. 257.

Altdeutsche Völker. I. 493.

Alte Abgaben, sogenannte, deren Aufhebung durch Gesetz in Baden, I. 101.

Alterego. I. 500.

Altenburg, sächsisches Herzogthum. I. 500. XIV. 205. S. noch Sachsen, Ernestinisches.

Altenburg, Stadt. I. 501.

Alterniren. I. 503.

Alterthum, Alterthümer, Staats- und Rechtsalterthümer und Geschichte und die Wissenschaft derselben. I. 503.

Ambitus. I. 544.

Amerika. Canäle das. IV. 722.

Amerika. Dessen Entdeckung. X. 490.

Amiens, Friede von. I. 180. III. 125. VI. 124.

Amnestie. I. 513. II. 320.

Amortisation. I. 516. IV. 115. XV. 3.

Amortisationskasse. I. 543.

Amphiktyonen. I. 185. V. 492.

Am Stoß. Schlacht das. II. 3.

Amtsactuar (Amtsschreiber). I. 251.

Amtscorporation in Würtemberg. XIII. 291.

Amtserschleichung (ambitus), namentlich auch Wahlbestechung. I. 544.

Amtssässigkeit. IX. 209.

Analogie. II. 60.

Anarchie. I. 546.

Anathema (Bannfluch). I. 206.

Ancillon. VII. 614. X. 32.

Anerbe, Abfindung, Auslobung. I. 550.

Anerkennung rechtlicher Verhältnisse oder Ansprüche. I. 550.

Anfall der Erbschaft, der Regierung. I. 623.

Anglicanische (englische) Kirche, Episkopalkirche. I. 555. II. 380. V. 107.

Anhalt, Herzogthümer. I. 565. X. 518. XV. 558.

Anklage, Ankläger, Anklage- und Inquisitionsproceß, fiscalischer und Adhäsions- oder gemischter Proceß. I. 573. III. 270. IX. 33. XIV. 689.

Annahme an Kindesstatt. I. 359.

Annalen, Jahrbücher. I. 584.

Annalen. I. 588.

Annuitäten, Lebensversicherung, Leibrenten. I. 598. III. 260. XV. 774.

Anordnungen, gemeinnützige. VI. 468.

Anstalt, landwirthschaftliche. I. 223.

Anstandsbrief (Moratorium). III. 635.

Ansteckende Krankheiten. I. 603. Absperrung bei denselben. I. 161.

Anthropologie, juristische und politische Anthropologie. I. 615.

Antimachiavelli. X. 692.

Antinomie, d. h. Widerspruch der Gesetze. I. 620.

Antonin, römischer Kaiser. I. 157. X. 368.

Antonius, P., päpstlicher Nuntius. I. 119.

Anträge (Motionen). Befugniß der Volksrepräsentanten dazu. III. 778. VI. 628.

Antritt der Erbschaft, der Regierung. I. 623.

Antwortsverweigerung im Strafverfahren. I. 126.

Anwalt, s. Advocat.

Anwartschaft. I. 626.

Anzeigen, Anzeigungen oder Indicien. I. 630. 130. XV. 283.

Anzeigen-Beweis. I. 130. 630. IX. 58.

Apanage. I. 632. 550. III. 255. 497. 768. VII. 500.

Apostolischer Vicar. XI. 706.

Apotheken. I. 635. VIII. 155.

Appellation, Berufung, Beschwerde, Rechtsmittel, Appellationsinstanz. I. 637. XIII. 18. 213. 220. 70. 522.

Appenzell, Canton ſchweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft. II. 1.
Arabien. Araber. I. 641. VI. 294. IX. 563. X. 615.
Aratus. I. 197.
Arbeit. I. 644.
Arbeiter, Arbeitslohn. I. 651.
Arbeiter, freiwillige. Werkhäuſer für ſie. I. 656. XV. 766.
Arbeit erſparende Maſchinen. I. 653.
Arbeitshäuſer. I. 656. II. 14.
Arcadius, römiſcher Kaiſer. II. 53.
Architektonik. II. 289.
Architektur, ſ. Bauweſen, Baukunſt ꝛc.
Archive. I. 664.
Archivpraxis. I. 670.
Archivrecht. I. 671.
Archivwiſſenſchaft. I. 670.
Areopag. III. 317.
Aretin. I. 155. III. 765. VI. 269. X. 24.
Argentiniſche Republik (Buenos-Ayres). III. 69.
Argliſt (Dolus), ſ. Culpa.
Arioſto. VIII. 586. IX. 565.
Ariſtokratie, Ariſtokratismus. Vorw. 14. I. 144. III. 373. IV. 63. 258. 409. V. 368. XII. 163. XIII. 448. XV. 69.
Ariſtophanes. IX. 582.
Ariſtoteles. I. 695. Vorw. 5. I. 11. 21. 33. 146. 188. 266. 332. II. 550. 575. 594. III. 78. 492. 572. V. 526. VI. 436. IX. 4. 181. 265. 540. 582. 674. X. 5. 33. 44. 685. 697. XII. 331. XIII. 543. 700. XIV. 424. XV. 23. 68. 501.
Arithmetik, politiſche. XII. 588.
Armenſchule Fellenberg's in Hofwyl. VIII. 69.
Armenweſen, Armenpolizei, Armenanſtalten, Armenverſorgung, Armentaxen, Armencolonien, Armenhäuſer, Almoſen, Bettel. II. 6. VIII. 657. IX. 491. XII. 659. XV. 775.
Armin (Herrmann). I. 496. V. 486. VII. 700.

aut. I. 443.
II. 23. 624. 645. IX. 584. 665. XIV. 161. XV. 466.
old von Brescia. II. 66. VIII. 571. X. 374. 626.
rzog von Baiern. II. 133.
eſtproceß, I. 696.
VI. 332.
XIII. 578.
wiſſenſchaft. 26. VIII. 153.
eikunde, gerichtliche. XIV. 71.
n. I. II. 375. III. 283. IX. 544 ꝛc. X. 677. XI. 718. XIV. 520.
I. 567.
, Aſſecuration, Aſſuranz. I. 722. II. 12. IX. 514.

Aſſientovertrag. I. 723.

Aſſiſen, Aſſiſenhof, Aſſiſengericht. I. 724. IX. 42. 105.

Aſſociation. Verein, Geſellſchaft, Volksverſammlung (Reden ans Volk und collective Petitionen), Aſſociationsrecht. II. 21. I. 38. II. 355. IV. 320. 370. 656. V. 200. 501. XII. 617. 751.

Aſſociationsgeiſt. VII. 81.

Aſſyrier, die. X. 455.

Aſyl, kirchenrechtlich und ſtaatsrechtlich. II. 53. 58. 64. 326. IV. 71. VI. 609. IX. 396.

Athem- (Lungen-) Probe bei Anſchuldigung des Kindermords. IX. 247.

Athen. II. 24. III. 317. IV. 226. 243. 574. 595. VI. 632. VII. 42. 117. IX. 268. XII. 297. XIII. 176.

Aetoliſcher Bund. I. 185. III. 77.

Auburn. Beſſerungshaus daſ. II. 505.

Auersperg, Graf. Dichter. IX. 584.

Aufklärung. I. 57.

Auflaſſung, gerichtliche. II. 348.

Aufruhr (Aufſtand). VIII. 212. 221. XII. 753.

Aufſehende Gewalt, Aufſicht. II. 60.

Aufwands-(Luxus-) Geſetze. X. 304.

Augsburger Religionsfriede. IV. 331. V. 453. VI. 100. XIII. 580.

Augsburgiſche Confeſſion. XIII. 574.

Auguſtus, römiſcher Kaiſer. I. 387. III. 507. IV. 157. 265. 395. 564.

Ausbürger. III. 148.

Ausfuhr des Getraides. IX. 483. 535. 539.

Ausfuhrhandel. VII. 327. XII. 178.

Auslegung der Geſetze, der Geſchäfte. Authentiſche u. doctrinale, logiſche, grammatikaliſche, ausdehnende, beſchränkende, declarative Auslegung, Analogie, Auslegungswiſſenſchaft. II. 60. VI. 734.

Auslieferung. II. 63. VI. 314. VIII. 229. XIII. 101.

Auslobung. I. 550.

Ausmärker. VI. 415. 417. 422.

Austräge, Austrägalinſtanz. XIV. 252.

Auſtralien, Polyneſien, Südindien. II. 67. III. 541.

Ausſpielungen zu wohlthätigen Zwecken. VII. 80.

Austauſch. Verkehr durch ſolchen. XI. 11.

Auswanderung, Emigration, Wegzug, Auswanderungsrecht, Auswanderungsverbot. II. 72. I. 59. II. 14. 111. 549. III. 589. 660. 768. 770. 781. IV. 540. VI. 210. 715. VII. 254. XIV. 61.

Auswanderungsgeld. I. 60.

Authentiken (Novellen). IV. 48.

Auto da Fé. II. 80. I. 53.

Autonomie. I. 724. VII. 3. 4. 496. 504.

Avarie (Havarie). VII. 542.

Avocatorien. II. 90.

Azoren, Inſelgruppe. I. 396.

B.

Babylonier, die. X. 454.

Bacon, Franz, von Verulam. II. 91. I. 332. 336. II. 328. V. 73. IX. 181. X. 15. 727. XI. 737.

Baden, Friede zu. VI. 114. XII. 129.

Baden, Großherzogthum. II. 95. I. 252. 347. 356. II. 52. 197. 374. 596. III. 3. 28. IV. 148. 527. V. 563. VI. 135. 491. VII. 671. VIII. 685. IX. 33. 89. 244. 257. 343. 379. 384. 385. 389. 395. 406. 452. X. 425. 579. XI. 640. 674. XII. 38. XIII. 206. 239. 368. 541. XIV. 702. XV. 220. 229. 245. 340. 496. 712.

Baden als constitutioneller Staat, badische Verfassung und Verfassungsgeschichte, badische Landstände. II. 105. 50. III. 338. 386. 500. 628. IV. 19. 376. 469. VI. 427. 435. 471. 657. VII. 18. 671. XIII. 629. XIV. 132. XV. 589. 590. 648.

Baden. Großherz. Accise. I. 184.

Badische Gesetzgebung wegen Ablösung der Gülten, Grundzinsen, sogenannten alten Abgaben, Herrenfrohnden ꝛc. I. 101.

Baiern (Kurfürstenthum, nachher) Königreich. II. 129. I. 356. 668. II. 58. 105. 374. III. 99. 388. 500. 529. 530. 619. 637. 638. 665. 682. IV. 148. 155. 162. 354. 376. 469. 527. 768. V. 251. 351. 562. VI. 115. 141. 170. 206. 471. 491. VII. 18 667. VIII. 522. 651. 684. 687. IX. 50. 122. 124. 220. 243. 263. 266. 268. 352. 379. 385. 389. 395. 414. 425. 426. 451. 616. 624. X. 51. 342. 360. 421. 425. 521. XI. 7. 124. 639. 689. XIII. 287. 357. 387. 540. 621. XIV. 470. 514. XV. 150. 219. 339. 493. 590. 591.

Baiern. Archive dieses Staats. I. 664.

Baiern. Institut der Landräthe. XIII. 287. 288.

Baiern, Rheinbaiern. II. 160. V. 314. VI. 140. VII. 292.

Baiern'sche Hypotheken- und Wechselbank. II. 172.

Bailly (Johann Silvan), Präsident der französischen Nationalversammlung. II. 182. V. 463.

Ballotiren. I. 165.

Bambergiſche Halsgerichtsordnung. I. 202. III. 269.

Banken. I. 187. II. 172. IV. 94. V. 208. 774. XI. 57.

Bankerot (Concurs, Gant, Falliment). III. 626.

Banknoten. I. 190. IV. 74. 76. V. 215. XI. 57.

Bankſyſtem, engliſches. V. 208.

Bann, bannen, Bannrecht. II. 191. I. 199. XIII. 69. 469.

Bannfluch. I. 206.

Bar, Barreau, Sitz der Advocaten. I. 369. II. 227.

Barante, Baron. IV. 437.

Barbareskken. II. 199.

Barbaroux (Karl Johann), Girondiſt. II. 210. 385.

Barnave (Anton Peter Joſeph), Mitglied der franzöſiſchen Nationalverſammlung. II. 212. XIII. 538.

Barone (Adel). I. 257.

Barras (Paul Franz Johann, Vicomte von), Mitglied des franzöſiſchen Directoriums. II. 218.

Barrère von Vieuſac, Mitglied des franzöſiſchen Nationalconvents. II. 219. 386.

Barri (Maria Johanna, Gräfin von), Maitreſſe Ludwig's des Fünfzehnten. II. 222.

Barricaden. II. 227.

Barrière-Tractat. VI. 264. VIII. 652.

Bartholomäusnacht. (Pariſer Bluthochzeit). II. 649. I. 515. VIII. 266. X. 374.

Baſedow. IV. 446.

Baſel, Bisthum. II. 418. III. 684.

Baſel, Canton ſchweizeriſcher Eidesgenoſſenſchaft. II. 228. III. 634.

Baſel-Landſchaft, Canton ſchweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft. II. 240.

Baſeler Concilium. I. 596. II. 271. 373. IV. 324. VI. 219. 231.

Baſeler Friede. II. 241. IV. 148. 153. 333. 455. VI. 122. XIII. 62.

Baſtille. II. 243.

Bataver, deutſcher Volksſtamm. I. 493.

Bauer, Bauernſtand, Geſchichte u. heutiger Rechts-

zuſtand der deutſchen Bauern. II. 245. X. 345. XII. 174. XIII. 5. 34. 94. 115. XV. 690.

Bauerngut und bäuerliche Laſten. II. 257.

Bauernkrieg, deutſcher. II. 269. III. 462.

Bauernſtand. Deſſen Bevormundung durch die Regierungsbehörden. X. 345.

Baumpflanzung. II. 286.

Baumſtark, Prof. X. 40.

Bauweſen, Baukunſt, Bauordnung, Baugnade, Bauplan, Baupflicht, Baupolizei, Baurecht. II. 289. VI. 672. IX. 538 ꝛc. 571. ꝛc. X. 440. 450. 462. 477.

Bayle (Pater). I. 296. XI. 776.

Beamte, ſ. Staatsdienſt, Staatsdiener ꝛc.

Beaumarchais. II. 300.

Beccaria (Marcheſe Cäſare Boneſano de.) II. 303. I. 584. III. 278. VI. 76. 329. VIII. 416. 566. IX. 50. 241. X. 17. 35.

Bedingte Mandate der Reichsgerichte. X. 352. 358.

Beduinen in Aegypten. I. 386, in Arabien. I. 642.

Bedingung, Zeitbeſtimmung und Zweckbeſtimmung (conditio, dies, modus) die ſogenannten Nebenbeſtimmungen der Rechtsgeſchäfte. II. 308.

Beerdigung. II. 333.

Beeten, Beten, Beeden, Beden, Jahrbeden, Urbeden, Nothbeden (Steuern). II. 311. I. 99. 135. VII. 214. XIII. 9.

Beethoven. IX. 570. 577.

Beglaubigungsſchreiben (Creditiv) eines Geſandten. VI. 599.

Begnadigung, Abolition, Begnadigungsrecht. II. 320. III. 180.

Begräbniß. II. 333.

Behr (Wilhelm Joſeph). II. 338. X. 13. 21. XIII. 540. XIV. 136. 137.

Bekenntniß (Confeſſion). III. 646

Bekenntniß, Geſtändniß. II. 339. I. 126.

Belagerung. II. 342. XI. 293.

Belagerungsſtand. II. 346.

Belle-Alliance, Schlacht v. II. 636.

Belgien, ſ. Niederlande.

Belgier. I. 493.

Belehnung (Inveſtitur). II. 347. I. 468. 625. IX. 656.

Belehrung, Volksbelehrung. II. 354.

Beliſar, römiſcher Feldherr. V. 485.

Bell, Andreas. Deſſen Unterrichtsſyſtem. IX. 618. XII. 327.

Bendemann, Maler. IX. 591.

Benedict der Achte, Papſt. I. 114.

Benedict der Zwölfte, Papſt. II. 368.

Benedict der Vierzehnte, Papſt. I. 593. IV. 590. IX. 391.

Benedictiner, Mönchsorden der. IX. 425. 433. 434.

Beneficium als Kirchenpfründe, Beneficien (Präbenden, Kirchenpfründen), päpſtliche Exſpectanzen, Gnadenbriefe, Reſervationen der Verleihung, Prävention, Reſignation zu Gunſten Dritter. II. 361.

Benefiz der Competenz. III. 563.

Bengalen. II. 375. X. 683.

Benjamin, Conſtant de Rebeque. III. 757. II. 562. III. 172. 765.

Bentham (Jeremias). II. 379. I. 618. VI. 330. 338. 613. 630. 737. VII. 16. IX. 721. X. 15. XIII. 600. 601. XV. 414.

Berg, v. X. 43. XIII. 347. 357.

Berg, Bergpartei, Gironde. II. 382. V. 786.

Bergbau, Bergwerk, Bergweſen, Bergrecht, Bergregal, Bergpolizei, Bergwiſſenſchaft, Bergzehnt. II. 388. IV. 475. X. 534. 538. XI. 63.

Bericht, Berichterſtatter. II. 402.

Berlin. Akademie daſ. I. 437.

Berliner politiſches Wochenblatt. I. 7. 333. V. 406. VIII. 767. X. 605. XII. 280. XIV. 149. XV. 337.

Bern, Canton schweizerischer Eidgenossenschaft. II. 403. III. 415. IX. 243. 266.

Bernadotte (Joh. Baptist), König von Schweden. II. 424. 625. 627. 642. 687. IV. 208. XI. 585. XIV. 413.

Bernburg, Anhalt-. Herzogthum. I. 568. 572.

Bernhard, der heilige. I. 116. II. 363.

Bernstorff. 1) Johann Hartwig Ernst; 2) Andreas Peter; 3) Christian, Grafen von. Dänische und Preußische Minister. II. 428. 464. III. 337. 694. IV. 192. VI. 141. IX. 456. 664.

Berryer. XIII. 540.

Berstett v. Badischer Minister. III. 694.

Berthier. Marschall. XI. 278. 279.

Berufung (Appellation). I. 637.

Besatzungsrecht. II. 446.

Bescheid, s. Decret.

Bescheide, gemeine, der Gerichte. VII. 3.

Beschlagnahme der Briefe und der Papiere und Brieferbrechung oder Verletzung des Briefgeheimnisses von Privatpersonen und als Mittel der Gerichte, der geheimen Polizei und der Diplomatie. II. 447.

Beschneidung. II. 472.

Beschränkte Monarchie. X. 662.

Beschwerde. II. 481. I. 637.

Besitz, Besitzstand, jüngster Besitz, Besitzstörung, Spolium, Besitzproceß, ordentlicher und summarischer; Verjährung vorzüglich in politischer und staats- und völkerrechtlicher Beziehung. II. 482. IV. 400.

Besoldung, Besoldungssteuer. II. 491. III. 247. VIII. 297.

Bessarabien. Landschaft. II. 503.

Besserungsanstalten. II. 504.

Bestätigung, Confirmation, Ratification, Ratihabition oder Genehmigung. II. 514.

Bestechung. II. 516.

Besteuerung, s. Steuern.

Besthaupt. I. 99. 101. 137. 295.

Bestuchef, russ. Kanzler. I. 151.

Betrug. V. 372.

Bettel. II. 6. 17. 221.

Bettelorden der Augustiner, Carmeliter, Capuciner, Dominicaner, Eremiten und Franciscaner. IX. 424.

Bevölkerung. II. 519. VI. 777.

Bevölkerung als Aufgabe der politischen Arithmetik. II. 552.

Bevollmächtigung oder Mandat. II. 557.

Bewegungspartei und Widerstands- oder Stillstandspartei. II. 558.

Beweis in Civilsachen. XIII. 243.

Beweis in Strafsachen. VIII. 751. IX. 139.

Beyme, preußischer Minister. XIII. 77.

Bibel und biblische Geschichte aus staatsrechtlichem Gesichtspunkte. VII. 543.

Bigamie. VI. 659.

Bignon (Ludwig Eduard), französischer Diplomat und Schriftsteller. II. 565.

Bilanz. II. 567. VII. 329.

Bildhauerkunst (Sculptur). IX. 538 ꝛc. 572.

Bildung, Cultur, Bildungsstufen, Bildungsanstalten, Bildungsmittel. II. 567. V. 438.

Billaud-Varennes. II. 386. X. 18.

Billigkeit (Billigkeitsgericht). II. 587.

Birkenfeld, oldenburgisches Fürstenthum. XI. 762. 765.

Birmanen. I. 713. II. 378. IX. 549. XII. 100.

Bischof, als protestantisch-evangelischer Landesbischof. II. 596.

Blackstone (William). Englischer Rechtslehrer, Schriftsteller und Mitglied des Unterhauses. II. 329. 606. III. 185. 276. V. 86. 96. 157. 159. VII. 16. 237. 465. IX. 41. 125. X. 637.

Blasphemie (Gotteslästerung, Religionslästerung). VII. 90.

Blätter, deutsche. II. 623.

Blattern. II. 607.

Blokade. XI. 293.

Blücher (Gebhardt Leberecht, Fürst von Wahlstadt) **und der große deutsche Freiheitskrieg.** II. 610. IX. 691. XIV. 161. XV. 469.

Blumenbach. IX. 552.

Blutbann. II. 191.

Bluthochzeit oder **Bartholomäusnacht.** II. 649. I. 515. VIII. 266. X. 374.

Blutrache. M. 568.

Blutschande (Incest). VI. 659. IX. 408.

Blutzehnten. Dessen Abschaffung durch Badisches Gesetz. I. 102.

Boccaccio. VIII. 411. 415. X. 720.

Bodmerei. II. 653.

Boissy d'Anglas. X. 18.

Böhmen, Königreich. II. 654. IV. 350. 358. VIII. 661. IX. 605. 615. 616. XII. 128. 135 ꝛc.

Börse. II. 668.

Bojoaren. Deutscher Volksstamm. II. 669. I. 494. II. 130. IV. 273.

Bolivar (Simon). General. II. 671. III. 549. IV. 395.

Bolivia, südamerikanischer Freistaat. II. 675.

Bolland, Bollandisten. Herausgeber der acta sanctorum. I. 230.

Bonald (Ludwig Gabriel Ambrosius, Vicomte von), französischer Publicist. II. 677. I. 2. 3. 257. III. 460. 466. V. 408. VI. 631. X. 605. XI. 725. XIII. 437. XIV. 434.

Bonifacius (Winfried). X. 373.

Bonifaz der Siebente, Papst. VIII. 571.

Bonifaz der Achte, Papst. I. 118. II. 366. 372. VI. 230. IX. 394.

Bonifaz der Neunte, Papst. I. 118. 591. 595. II. 369.

Borgia, Cäsar. X. 713. X. 267.

Bormio, Grafschaft. VII. 102. X. 56.

Börne. IX. 586. XIV. 162.

Börſenſpiel. IV. 78.

Boſton in Nordamerika. Akademie daſ. I. 439.

Boſſuet. III. 185. 462. X. 16.

Bourbon, Bourbone. II. 681. I. 554. II. 638. III. 472. 494. 668. IV. 365. V. 751. VI. 491. XV. 518.

Bourbon, Inſel. I. 396. III. 541.

Bourienne (Ludwig Anton v.), franzöſiſcher Staatsmann u. Schriftſteller. II. 690.

Boyen, v., preußiſcher Miniſter. XIII. 77. XV. 462.

Braganza, Haus. VI. 491.

Bramanen oder Braminen (Bramareligion). II. 691. IX. 416.

Brandenburg, Marggrafen, dann Kurfürſten von. IX. 609. XIII. 4. 27.

Brandenburg, Mark. XIII. 3.

Brandenburgiſche Halsgerichts-Ordnung. III. 269.

Brandmarkung, Strafe der. XV. 214.

Brand-Raketen (Congreviſche). III. 727.

Brandſchatzung. IX. 516.

Brandverſicherung. II. 704. I. 722. II. 13.

Branntweinſteuer in Preußen. XIII. 88.

Braſilien. II. 710. III. 635. VI. 491.

Braunſchweig, Herzogthum. II. 718. III. 637. IV. 376. VI. 491. IX. 347. X. 342. 360. 518. XIII. 628. XV. 220.

Braunſchweig, Stadt. II. 732. X. 365.

Braunſchweigiſche Landſtände. II. 734.

Breisgau, das, Landſchaft. III. 3. II. 100. 102. 104.

Bremen, freie Stadt. III. 18. VIII. 692.

Breven, päpſtliche. IV. 131.

Brevier, Breviarium. III. 22.

Briefadel. I. 257.

Briefe, deren Beſchlagnahme. II. 447.

Briefgeheimniß, deſſen Verletzung durch Erbrechung der Briefe. II. 447.

Briſſot, Girondiſt. II. 221. 385.

Brodpreiſe. Deren polizeiliche Regulirung. IX. 489.

Broglie (Victor, Herzog von), franzöſiſcher Staatsmann. III. 28. IV. 437.

Brougham, engliſcher Miniſter und Schriftſteller. III. 30. 235. IV. 164. VI. 147. IX. 125. XIII. 538.

Brühl, Graf, ſächſiſcher Miniſter. II. 450.

Bructerer, die, deutſche Volksſtämme. I. 495.

Brueys, franzöſiſcher Admiral. I. 179.

Brunelleschi, Architekt. IX. 571.

Buchanan, James, Advocat, nun Geſandter. I. 364.

Buchanan, Georg, ſchottiſcher Geſchichtsſchreiber und Publiciſt. III. 764. X. 9.

Buchdruckerkunſt. III. 33. Vorw. 8. IV. 285. X. 488.

Bücher, deren Cenſur, ſ. Cenſur der Druckſchriften.

Büchernachdruck. XI. 113.

Buchhandel. III. 45. 137. 590. XII. 187.

Budget. III. 49. V. 565. 769.

Buenos Ayres, ſüdamerikaniſcher Freiſtaat. III. 68. XIV. 467.

Bülau. X. 26. 33. 40. 44. 49. 50.

Bulla coenae (Nachtmahlsbulle), ſ. Hontheim.

Bulle, goldne. II. 27. 394. III. 394. IV. 324. VI. 388. IX. 598. XIII. 641..

Bullen, päpſtliche. IV. 131.

Bund, Achäiſcher (Aetoliſcher). I. 185.

Bund, geheimer, ſ. Geſellſchaften, geheime.

Bund, Bundesverfaſſung, Staaten- oder Völkervereine, oder Föderativſyſteme, insbeſondere Staatenbündniß, Staatenbund, Bundes- (oder Staaten) Staat. Grenzen der Gewalt, Politik und Verfaſſung der Bundesvereine im Allgemeinen. III. 76. I. 40. III. 523. VI. 81. 87. 326.

Bund, heiliger. Vorw. 16. I. 449. 462. III. 315. 668. VI. 130. VIII. 525.

Bund, rheiniſcher. IV. 157. 333. 470. XV. 134.

Bund, deutſcher, und deutſches Bundesrecht, ſ. Teutſcher Bund und teutſches Bundesrecht.

Bund Gottes mit Abraham und unter Moſe mit dem althebräiſchen Volk. III. 116.

Bund, ſchmalkaldiſcher. XIII. 576 ff.

Bund, theſſaliſcher. I. 187.

Bundesacte, deutſche. XV. 354.

Bundesacte, deutſche, Art. 3. 4. XV. 356.

Bundesacte, deutſche, Art. 6. VI. 468.

Bundesacte, deutſche, Art. 7. IV. 141. VI. 468. VIII. 700.

Bundesacte, deutſche, Art. 10. XIII. 350.

Bundesacte, deutſche, Art. 11. XI. 307. XIII. 350.

Bundesacte, deutſche, Art. 12. I. 240. 639. IV. 382. VIII. 758. XII. 48.

Bundesacte, deutſche, Art. 13. III. 695. 704. 711. VI. 285. XII. 452. 457. XIII. 444. XV. 471.

Bundesacte, deutſche, Art. 14. VI. 190. VII. 10. XII. 381. XIII. 657—659. XIV. 280. XV. 141. 146.

Bundesacte, deutſche, Art. 16. IV. 543. V. 30. 31. 38. XIV. 519.

Bundesacte, deutſche, Art. 18. I. 64. III. 340. 686. IV. 382. XI. 120. XII. 456.

Bundesacte, deutſche, Art. 19. XV. 845.

Bundesarchiv zu Frankfurt. I. 667.

Bundescontingent. II. 13.

Bundesſchiedsgericht. VIII. 772. XIV. 277.

Bundesſtaat. III. 78. 81. 96. 107. VI. 400. VIII. 698. XV. 361.

Bundes-Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit. XV. 540.

Bundesverfaſſung, griechiſche. I. 185.

Bündniß (Allianz). I. 455.

Buonaparte, Napoleon, und ſein Haus. III. 123. I. 152. 154. 179. 180. 206. 208. 360. 447. II. 620. III. 218.

Carbonaria. VI. 667. VIII. 593.

Carlowitz, Friede zu. VI. 116.

Cardinäle. IV. 131.

Cardinalscollegium. IX. 373.

Carnaval, Carneval. III. 266.

Carnot, französischer Kriegsminister. II. 455. 638. III. 31. 741. IX. 620. XIII. 539.

Carolina (Halsgerichtsordnung, Bambergensis, Brandenburgica; und ihr Verhältniß zu früheren, wie zu den neuesten Strafgesetzgebungen). Freiherr Johann von Schwarzenberg. III. 269. I. 232. 238. 250. 388. 574. 632. III. 526. 575. 624. 661. IV. 121. 215. V. 453. 593. IX. 32. 240. 265. X. 419. XI. 4. 688. XV. 216.

Carpzov. IV. 330. X. 420.

Carthago. VI. 94.

Cäsar (Julius) I. 293. 387. 493. III. 124. IV. 230. 395. VI. 500.

Caspisches Meer. III. 283.

Cassationshof. III. 285. XII. 49. XIII. 221.

Cassel (Hessen-Cassel, Churfürstenthum Hessen). III. 286. I. 347. II. 471. 358. III. 68. 627. 636. IV. 377. 477. V. 251. VI. 491. VII. 18. 670. VIII. 549. 685. 690. IX. 336. 337. 338. 347. 379. 384. 396. 409. 624. X. 342. 356. 360. 517. XI. 753. XII. 227. XIII. 627. XIV. 32.

Castellio (Sebastian). III. 203.

Castlereagh, Robert Stewart, Viscount (Marquis von Londonderry), englischer Minister. III. 308. 229. VIII. 393.

Casus (Zufall), s. Culpa.

Catharina die Zweite (Große) von Rußland. I. 3. 148. 361. 444. II. 382. 579. VIII. 652. 653. 654. XIV. 88.

Catharina von Medicis. II. 650.

Cato, der Censor. III. 322.

Cautelen, Cautelarjurisprudenz. III. 316.

Caution, juratorische, im Strafverfahren. X. 412.

Celten, die. X. 622. 636.

Censur als Sittengericht in alter und neuer Zeit. III. 317. VIII. 336.

Censur der Druckschriften. III. 329. 44. 430. 590. VI. 547. VIII. 658. IX. 87. X. 489. XII. 190. 752. S. noch Preßfreiheit; freie Presse ꝛc.

Censuredict Joseph's des Zweiten. VIII. 658.

Census, insbesondere Wahlcensus. III. 366. 317. I. 686. VII. 71.

Centralisation. III. 398.

Centraluntersuchungscommission in Mainz. III. 703. XII. 627.

Centralunterſuchungscommiſſion in Frankfurt. XII. 629.

Centrum der Deputirtenkammer, insbesondere der französischen. III. 389.

Centumviralgericht. II. 590.

Ceremoniell; Etikette. III. 392. IV. 420.

Cervantes. IX. 567.

Cession (Abtretung). I. 170.

Chalcedon, Concilium daselbst. IX. 423.

Chalif (Kalif), Chalifat. III. 398. X. 615.

Charte, Verfassungsurkunde, Freiheits-Briefe, insbesondere französische Charte. III. 402. Vorw. 16. III. 765. IV. 436. 546. V. 751. 775. XIII. 437.

Chatam (William Pitt), englischer Minister. III. 433. VI. 18. 33. X. 15.

Chateaubriand (Franz August, Vicomte von). III. 438. 740. X. 20. 24.

Chatillon, Congreß zu. III. 668.

Chatten, deutscher Volksstamm. I. 494.

Chaumont, Congreß zu. III. 669.

Chauzen, deutscher Volksstamm. I. 495.

Chemnitz, B. P. v. (Hippolytus a Lapide). X. 684.

Cherusker, deutscher Volksstamm. I. 494. 496. VII. 700. IX. 741.

Competenz. III. 561.

Competenz, Rechtswohlthat der. III. 563.

Competenzconflict. III. 563.

Compositionensystem (älteres Strafrecht der Völker, vorzüglich altdeutsches), Naturstand, Selbsthülfe und Fehderecht, Freistätte und Lösegeld (oder Buße, Wette, Compositio, Emendatio, Wergeld) und Fredum (oder Brüche), Gesammtbürgschaft und Talion. III. 565. 270. XIII. 666.

Concession, polizeilich und politisch. III. 585.

Concilien. III. 591. XIII. 551 ff.

Concilium, nicänisches. III. 607.

Concilium zu Basel. I. 596. II. 271. 373. IV. 136. 137. 324. VI. 219. 231.

Concilium zu Chalcedon. IX. 423.

Concilium zu Constantinopel. III. 610.

Concilium zu Constanz. II. 271. 370. 372. IV. 136. 324. VI. 219. 231. IX. 394. XIII. 552.

Concilium zu Ephesus. III. 611.

Concilium zu Pisa. IV. 136.

Concilium zu Trient. I. 121. 597. II. 373. IV. 590. VIII. 165.

Concordate. III. 612.

Concubinat. III. 623. IV. 578. VI. 633. 659. XV. 489.

Concurs (Bankerot, Gant, Falliment). III. 626.

Condé, bourbonische Linie. II. 687.

Condorcet (Marquis v.), Mitglied der französischen gesetzgebenden Versammlung und Schriftsteller. III. 642. II. 212. 385. X. 18. 36.

Confession (Bekenntniß). III. 646

Confession, Augsburgische. XIII. 574.

Confirmation. II. 514.

Confiscation des Vermögens, Confiscation einzelu bestimmter Sachen; Geldstrafen. III. 653. II. 114.

Confraternität (Erbverbrüderung). V. 247.

Confrontation (Gegenstellung). III. 661.

Congreß, Congresse, Congreßacte, insbesondere von **Wien.** III. 666. Vorw. 18. I. 174. II. 646. III. 99. IV. 287. VI. 81. 527. 593. IX. 453. XIII. 70. XV. 470.

Congrevische Raketen oder Brand-Raketen. III. 727.

Connexität. III. 562.

Conrad der Erste, deutscher Kaiser, IV. 306.

Conrad der Zweite, deutscher Kaiser. IV. 307. IX. 602.

Conrad der Vierte, deutscher Kaiser. IV. 312. 323. V. 25.

Conrad von Marburg. II. 85.

Conring. X. 724. 766.

Consalvi, Cardinal, päpstlicher Minister. II. 374.

Conscription. III. 732.

Consens, Einwilligung. III. 756.

Consistorialverfassung der evangelischen Kirche. IX. 331.

Constant (Benjamin de Rebecque), französischer Publicist. III. 757. II. 562. III. 172. 765. V. 530. X. 20. XIII. 540. XIV. 767.

Constantin der Große, römischer Kaiser. II. 53. III. 394. 624. IX. 376. 391.

Constanz. Concilium daselbst. II. 271. 370. 372. IV. 136. 324. VI. 219. 231. IX. 394. XIII. 552.

Constitution, Constitutionen, constitutionelles Princip und System, anticonstitutionell. III. 761. Vorw. 16. IV. 261. VI. 436. VII. 71.

Constitution im engern Sinn. Deren Recht und Politik. I. 32.

Consuln. VI. 594. X. 31.

Consumtionssteuern. I. 73. IX. 464.

Continentalsystem, Continentalsperre. IV. 3. III. 133.

Contingent, Bundescontingent, Matrikel. IV. 13.

Contradictor im Concurs. III. 639.

Contumacialſtrafe im Strafverfahren. I. 126.
Convent, ſ. Nationalconvent, franzöſiſcher.
Conventionalſtrafe. IV. 26.
Corbay, Charlotte. X. 377.
Corneille. IX. 567.
Cornelius, Peter v. IX. 590.
Corporation, Corpus, universitas, m
ſon, Perſonengemeinheit, Gemein
ginum). IV. 27. II. 25. VI. 708.
Corporationen. Deren Petitionsrecht. XII. 451.
Corpus catholicorum und evangelicorum.
Corpus juris canonici, Canon, canoni
IV. 31.
Corpus juris civilis. IV. 47. II. 25. 465. III.
Corſika, franzöſiſche Inſel. III, 570.
Cortes und Cortes-Verfaſſung in Sp
III. 414. 718. XIV. 643.
Corvey, Ferdinand. X. 547.
Cosmopolitismus, Weltbürgerſinn. IV
Cours. IV. 74.

Creditanſtalten und Creditvereine. IV. 94. XV. 771.

Credit, öffentlicher. IV. 101. 112. XV. 4.

Creditiv (Beglaubigungsſchreiben) der Geſandten. VI. 599.

Creditſyſtem. IV. 112. V. 208.

Creditſyſtem, engliſches. V. 208.

Creditvotum. IV. 120.

Cribar. III. 626.

Criminalgeſetzgebungen (neuere). XV. 215.

Criminaljuſtiz. VIII. 720. X. 62.

Criminalproceß. I. 36. 127. 573. III. 525. 561. IV. 43. 213. 214. V. 592. VI. 75. VIII. 749. IX. 31. X. 66. XV. 274. 700. 805.

Criminalproceß. Deſſen Oeffentlichkeit. XII. 252.

Criminalrecht, ſ. Strafrecht.

Cromwell, Protector von England. III. 460. XI. 213.

Culpa, Schuld, Verſchuldung, Dolus, böſe Abſicht, Argliſt, Verletzung, Vergehen, Injuria, Caſus oder Zufall. IV. 121. III. 281. V. 379.

Cult, Cultminiſterium. IV. 125. II. 584.

Cultur (Bildung). II. 567. V. 298. X. 428. XII. 183. XIII. 126. XIV. 106. XV. 450.

Cultur. Verdienſte der Klöſter um ſie. IX. 431.

Culturpolitik. Literatur derſelben. X. 44.

Curialien (Courtoiſie). IV. 79.

Curie, römiſche, Cardinäle, Bullen, Breven. IV. 131.

Curie, Curialen, Decurionen, Curialien, Curialſtyl, Curiat- und Virilſtimme. IV. 141.

Curland, Herzogthum. XII. 110.

D.

Dahlmann. II. 433. III. 462. VII. 452. 643. VIII. 796. X. 24. XII. 333. XIV. 753. XV. 517 ꝛc.

Dalberg (Karl Theodor Anton Maria, Reichsfreiherr von, Fürſt Primas des rheiniſchen Bundes und Großherzog von Frankfurt). IV. 142. VI. 4. 5.

Dalmatien. IV. 166. XII. 135 ꝛc.

Dampfboote, Dampfwagentransport. IV. 650. XII. 171.

Dänemark. IV. 178. I. 176. 397. II. 429. III. 77. 358. 542. 683. IV. 729. V. 307. VI. 102. 103. 141. 491. VIII. 379. 778. IX. 414. 466. 621. X. 86. 387. XIII. 585. S. noch Holſtein, Schleswig-Holſtein und Norwegen.

Dannecker. IX. 585.

Dante. VIII. 585. IX. 565.

Danton. II. 221. 386. 575. IV. 230. V. 737. XII. 485. XIII. 539. 733. XV. 353.

Daunou, franzöſiſcher Publiciſt. III. 765. V. 743. X. 22.

Dauphin. IV. 206.

David, franzöſiſcher Maler. IX. 589.

Davouſt (Ludwig Nicolaus), Herzog von Auerſtädt, Fürſt von Eckmühl, Marſchall. IV. 206.

Decret oder Beſcheid. IV. 213.

Deduction, Staatsſchrift. IV. 214.

Defenſion oder Vertheidigung. IV. 214. IX. 87.

Defenſivallianz. I. 455.

Defenſivkrieg. VII. 587. IX. 498.

Defraudation. IV. 218.

Deichband. IV. 219.

Dei gratia; von Gottes Gnaden. IV. 223.

Delegation, delegirte Gerichtsbarkeit. IV. 225.

Demagog, Demagogie, demagogiſche Umtriebe. IV. 225.

Demokratie, Volksherrſchaft. IV. 241. III. 374. V. 368. XV. 68.

Demokratiſches Princip; demokratiſches Element und Intereſſe; demokratiſche Geſinnung. IV. 252. XIII. 448. 711.

Demoſthenes. I. 190. 336. XIII. 544.

Denunciationen. I. 630.

Denunciationsproceß. I. 575.

Departement. IV. 263.

Departementalrath, ſ. Provinzialſtände, Landrath, Departementalrath.

Departemente. Eintheilung Frankreichs in ſolche. IV. 264. V. 782.

Deportation. IV. 265.

Deputirte (Abgeordnete), ſ. Abgeordnete.

Deputirtenkammer, franzöſiſche. III. 389. 422.

Deputirtenkammer. Deren Centrum. III. 389.

Despotie, Despotismus. I. 148. 548. II. 24. V. 368. VI. 174. X. 662. XI. 718. XIV. 31. XV. 27.

Deſſau-Anhalt. I. 567. 571.

Deſtutt de Tracy. X. 38. 295.

Deutſche Canäle. IV. 731.

Deutſche Jurisprudenz, ihr Syſtem, ihre Mängel und die Gefahren ihrer einſeitigen Richtungen. VIII. 705.

Deutſcher Adel. I. 257.

Deutſcher Bund, ſ. Teutſcher Bund.

Deutſcher Ritter-Orden. XII. 3. XIII. 19.

Deutſches Recht (und zwar deutſches Privatrecht). IV. 266.

Deutſche Staatsgeſchichte, Deutſchland, Deutſche, Germanen, deutſche Standesverhältniſſe, deutſche Kaiſer und deutſche Grundgeſetze. IV. 281. I. 375.

Deutſches allgemeines Geſetzbuch. VI. 747.

Deutſches Landes-Staatsrecht; deutſche Landſtände; die Feudalſtände und die Wahlſtände, ihre Geſchichte und ihr Recht. IV. 337. XIII. 71.

Deutſches Reich, deutſche Reichsſtände. IV. 386.

Deutſches Univerſitätsweſen. XV. 499.

olksthum. I. 497.

Deutſche Volksfeſte. V. 489.

Devolutiv Effect. I. 638.

Dichtkunſt. IX. 538.

Dictator, Dictatur. IV. 392.

Diderot. V. 73. X. 16.

Diebeshehler, Diebeswirthe. VI. 320.

Diebitſch, v., ruſſiſcher Feldmarſchall. I. 362. VI. 497.

Diebſtahl. XII. 424.

Dienſtbarkeit (Servitut). IV. 401. 523. XV. 737.

Dienſteid. X. 405.

Dienſtherr. Verhältniß zwiſchen dieſem und dem Geſinde. V. 405. VI. 759.

Digeſten (Pandekten). III. 501. IV. 48.

Dingliches Recht (Realrecht); perſönliches Recht, Real-Dienſtbarkeiten und Realgerechtigkeiten (oder Gerechtſame); dinglich-perſönliches und perſönlich-dingliches Recht. IV. 396.

Diocletian, römiſcher Kaiſer. III. 394. X. 368.

Diplomatie, Diplomat, Diplomatiſches Corps, Diplomatik. IV. 412. I. 39. V. 586. VI. 565. 588. X. 31. 728.

Diplomatik. I. 29. XIV. 513.

Directe Steuern. VIII. 295. I. 73.

Diſſenters (Andersdenkende in England) 556. IV. 545.

Ditmarſchen, Land. VIII. 96.

Dividende von Actien. I. 248.

Doctrin, Doctrinärs. IV. 433.

Dohm (Chr. Conrad Wilh. v.) IV. 445. V. 30. X. 36.

Dolus (Argliſt), ſ. Culpa.

Domaine, Staatsgut, Kammergut, Krongut, Fiscusgut, Staatsvermögen, öffentliches Gut, Staats-Privateigenthum. IV. 459. II. 108. III. 498.

781. V. 569. 602. VIII. 258. IX. 168. 746. X. 393. XI. 140. XII. 317. XIII. 86. 87. XIV. 32. XV. 792.

Domainenkäufer (weſtphäliſche). IV. 476. VIII. 777. XV. 637.

Domitian, römiſcher Kaiſer. I. 157.

Dorfgemeinde. IV. 521.

Dramatiſche Poeſie und Theater; ihr Verhältniß zum Staate. XV. 388.

Dragonaden, die. VIII. 279.

Dreißigjähriger Krieg. IV. 331.

Dreifelderwirthſchaft. IX. 634.

Droits réunis, vereinigte Gebühren. IV. 527. I. 182. V. 768.

Droz. X. 38.

Druckſchriften. Deren Cenſur, ſ. Cenſur der Druckſchriften.

Druſus. I. 494.

Duane, J., Advocat, dann Finanzminiſter. I. 364.

Dubarry, Gräfin, ſ. Barri.

Dublin. Akademie daſ. I. 438.

Duell (Zweikampf). III. 324. 570. VIII. 311.

Duldung, Toleranz, Unduldung, Intoleranz. IV. 532. VIII. 531. 657. X. 492.

Dumouriez, General. II. 384. IV. 207. V. 735.

Dupin (Andr. Maria Joh. Jac.), IV. 549. II. 328. IV. 131.

Dupin, Charl. X. 47.

Dürer, Albrecht. IX. 579.

Durlach, Baden-Durlach. II. 102.

Düſſeldorfer Malerſchule. IX. 590.

Duttlinger. II. 118. 123. IX. 126. XIII. 541.

Dynaſten. I. 257.

E.

Ebenbürtigkeit, s. Unstandesmäßige Ehe. XV. 541.

Eckstein, Baron. X. 24.

Edict, ädilitisches. I. 377.

Edict, prätorisches. II. 589.

Edict von Nantes. VI. 101. VIII. 272. 277. 280.

Egmont, Graf. X. 375.

Ehe, Ehebruch, Ehescheidung. IV. 566. II. 55. III. 479. 583. 623. IV. 267. V. 387. 495. VI. 659. VII. 481. IX. 355. 408. 422. 479. X. 59. 341. 473. 529. 764.

Eheliche Gütergemeinschaft. VII. 295.

Ehen, gemischte. VI. 475.

Ehe, morganatische (zur linken Hand) XV. 571.

Ehe, verbotene. XV, 665.

Ehe, unstandesmäßige. XV. 541. VII. 481.

Ehen, deren Erschwerung. II. 547.

Ehre, Ehrenstrafen. VIII. 310. 353. XII. 756. XIV. 600. XV. 213.

Ehrenlegion. IV. 608. III. 130.

Eichhorn, Germanist ꝛc. I. 60. 257. II. 314. IV. 132. 138. 291. 362. 369. IX. 362. X. 767.

Eid (Meineid, Diensteid, Huldigungseid). X. 405. II. 380. IV. 24. V. 374. X. 341. 528.

Eidsgenossenschaft (schweizerische). IV. 611. I. 459. III. 77. 89. 329. 344. 358. 360. 415. 684. IV. 71. 729. V. 307. 308. VI. 265. 266. 457. 458. 497. VII. 29. 93. VIII. 521. IX. 414. X. 311. 518. 665. XI. 273. 641. XIII. 569. 576. XIV. 605. 700. XV. 496. 497. 574.

Eideshelfer. III. 570. IX. 41. X. 419. XIII. 196. 665.

Eigenthum, Eigenthumsrechte, Vermögensrechte. IV. 628. III. 781. IV. 278. 401. XI. 741. XII. 757.

Eigenthum, ſchriftſtelleriſches. XI. 113.

Eigenthumsabtretung, unfreiwillige (Expropriation). IV. 748. V. 67. VI. 583. VII. 26.

Einfuhr des Getreides. IX. 485.

Einfuhrhandel. VII. 327. XII. 178.

Einheit. IV. 636.

Einkommen, Einkommenſteuer. IV. 644. I. 83. III. 247. VIII. 297.

Einquartirung, Einquartirungslaſt. I. 94. IX. 531. XIII. 388.

Einwilligung (Conſens). III. 756.

Eiſenbahnen und Canäle, Dampfboote und Dampfwagentransport. IV. 650. VII. 28. 422. XII. 171. XV. 298.

Elbe, Elbſchifffahrtsacte. V. 8.

Eldon, Lord, engliſcher Miniſter. III. 235.

Element (Grundſtoff, Urſtoff). V. 3.

Eliſabeth, Kaiſerin von Rußland. I. 151.

Eliſabeth, Königin von England. V. 11. I. 556.

Elterliche Gewalt. V. 397. X. 473.

Emancipation der Juden. V. 22. IV. 449. VIII. 685. XIII. 69.

Emancipation der Katholiken in Großbritannien und Irland. V. 52. I. 563. V. 28. XIV. 808.

Embargo. V. 65. I. 696. XIV. 479.

Emigration (Auswanderung). II. 72.

Emigrationsgebühr. I. 59.

Eminens jus, potestas und dominium eminens, äußerſtes Recht, Obereigenthumsrecht und Nothrecht des Staates; jus extremae necessitatis, Staatsraiſon. V. 66.

Empirie, ſ. Erfahrung.

Emphyteuſis. V. 69.

Ewald, Prof. in Göttingen. VII. 492.
Ewiger Friede. V. 333. VI. 79. 88.
Ewiger Landfriede. I. 207. IV. 326.
Excommunication (Kirchenbann). I. 199. II. 191.
Execution, Executionsordnung des deutsche
338. VIII. 777.
Expectanzen, päpstliche. II. 361.
Expropriation. IV. 748. V. 67. VI. 583. VII. 16.
Exrotulation der Acten. I. 231.
Exterritorialität. V. 360. VI. 606.

F.

Fabrikwesen, s. Gewerbe- und Fabrikwesen.
Faction. V. 362.
Falk, Etatsrath. II. 28.
Fallbeil (Guillotine). II. 118.
Falliment (Concurs, Bankerott u. s. w.). III. 626.
Fälschung, Betrug, Treu und Glauben,

und v. Haller, des Herrn Vollgraff und des Berliner Wochenblattes. V. 408.

Familienrath. (conseil de famille). V. 429. IV. 270.

Familienrecht, deutſches. IV. 270. 278.

Fanatismus, Fanatiker. V. 484.

Farel, Wilh., Reformator. IX. 339.

Faſtnacht. III. 266.

Fatalismus. IX. 472. 481.

Fauſtpfand. VIII. 197.

Fauſtrecht, Fehde, Friede (Königsfriede, Burgfriede, Hausfriede, Gottesfriede, Landfriede, Religionsfriede), Friedensbruch (Landfriedensbruch ꝛc.). V. 439. Vorwort 6. I. 548. III. 187. IV. 296 ꝛc. V. 415. XI. 122.

Fajette. (Marquis de la). V. 454. II. 183. 562. 638. IV. 164. V. 734. 735. VI. 47. XIII. 540.

Febronius, Juſtinus, ſ. Hontheim.

Fehderecht. III. 565. IV. 371. V. 439.

Fehme, Fehmgericht. V. 474. I. 203.

Feldherr. V. 483.

Fellahs in Aegypten. I. 386.

Fellenberg, Emanuel v. II. 14. 404. VIII. 61. XII. 326.

Fenelon, franzöſiſcher Erzbiſchof und Schriftſteller. III. 462. X. 16.

Ferdinand der Erſte, deutſcher Kaiſer. I. 657. IV. 358. 540. XII. 129.

Ferdinand der Zweite, deutſcher Kaiſer. I. 658. 664. IV. 327. 331. 358. IX. 609. X. 690.

Ferdinand der Dritte, deutſcher Kaiſer. I. 658. 664. X. 255.

Ferdinand der Siebente, König von Spanien. II. 672. III. 214. 548. IV. 51. 423. VIII. 387. XIV. 641.

Fernando de Po, Inſel. I. 396.

Feſch, Cardinal. III. 145. 444. IV. 156.

Franklin (Benjamin) **und seine Politik** (und der nordamerikanische Rechts- und Freiheitskampf). VI. 13. I. 253. 256. 337. 358. III. 765. V. 457. XI. 91. 375. 378. 380. XIV. 124.

Frankreich. V. 709. I. 364. 375. 396. 435. 523. 544. II. 204. 243. 382. 424. 450. 509. 565. 612. 649. 677. 690. III. 28. 123. 161. 179. 216. 220. 246. 285. 310. 324. 329. 344. 359. 379. 383. 402. 439. 498. 530. 541. 619. 632. 640. 660. 666. 667. 673. 689. 741. 757. IV. 3. 71. 148. 194. 206. 248. 264. 265. 436. 527. 545. 549. 591. 602. 608. 678. 713. V. 29. 44. 307. 427. 429. 455. 575. 586. 639. 688. 704. VI. 100. 104. 107. 110. 121. 140. 219. 263. 264. 301. 329. 357. 491. 533. 682. VII. 43. 108. 304. 318. 468. VIII. 260. 379. 394. 515. 519. 652. 695. IX. 3. 29. 106. 242. 257. 266. 340. 380. 414. 425. 466. 567. 583. 620. 645. 657. 690. X. 16. 70. 286. 327. 365. 422. 498. 523. 576. 594. 665. XI. 6. 119. 154. 229. 507. 630. 722. 748. XII. 77. 228. 230. 236. 369. 401. 434. 611. 636. XIII. 158. 162. 211. 281. 375. 410. 434. 497. 514. 538. 584. 596. 630. 634. 642. 677. 727. 752. XIV. 3. 50 ꝛc. 466 — 468. 686. 687. 694. 804. XV. 165. 221. 332. 336. 341. 495. 512. 645. 748. 761.

Franz der Erste, König von Frankreich. I. 175. 462. II. 650. III. 196. IV. 326. 545. V. 721. VI. 101. 232. VII. 44. VIII. 261. XIII. 523. 524.

Franz der Erste, Kaiser von Oesterreich. II. 659. XII. 132 ꝛc.

Franz der Zweite, Kaiser von Deutschland. III. 333. VIII. 671. XII. 132 ꝛc.

Franz der Zweite, König von Frankreich. V. 13.

Franz der Vierte, Herzog von Modena. X. 643.

Französischer Adel. I. 331.

Französische Revolution. Deren Wesen. Vorw. 11. 15. III. 673. IV. 325. XIII. 727 ꝛc.

Frauen. Deren rechtliche und politische Stellung in der Gesellschaft, Rechtswohlthaten und Geschlechtsbeistände. VI. 629.

Frauen. Deren Zulassung zu den landständischen Versammlungen. VI. 657.

Frauenlob, Heinrich. V. 496.

Frauenvereine. VI. 629.

Freiburg, Canton ſchweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft. VI. 50. III. 415. VIII. 521.

Freiburg, Stadt im Badiſchen. I. 481. II. 98. III. 8. IV. 320.

Freie Städte, deutſche. VI. 58. III. 18. VI. 3. X. 77.

Freigeiſt. VI. 58.

Freigeld (Abfahrt, Nachſteuer u. ſ. w.). I. 58.

Freigerichte, ſ. Fehme, Fehmgerichte.

Freiheit. Abſolute oder metaphyſiſche, moraliſche und juriſtiſche Freiheit. Innere und äußere Freiheit. Rein menſchliche, bürgerliche und politiſche Freiheit. VI. 60. III. 781. VII. 66.

Freiheit des Getreidehandels. IX. 487.

Freiheiten der gallikaniſchen Kirche. VI. 219. XV. 619.

Freiheitsbaum. VI. 74.

Freiheitskrieg, der große deutſche. II. 610.

Freiheitskrieg, nordamerikaniſcher. VI. 42.

Freiheitsſtrafe. XV. 206.

Freiherrn. I. 257.

Freimaurer. VI. 667.

Freiſchöffe, ſ. Fehme.

Freiſprechung von der Sache und von der Inſtanz. VI. 75.

Freiſtaat, ſ. Republik.

Freiſtätte (Aſyl). II. 53. 565.

Freiſtuhl, ſ. Fehme ꝛc.

Freiwillige Arbeiter. Werkhäuſer für ſie. I. 656.

Freizügigkeitsverträge. I. 63. 64.

Fremdenbill, engliſche (alien-bill.), VI. 313.

Fremdenrecht (Gaſtrecht). VI. 291.

Fricthal, als Beſtandtheil des Cantons Aargau. I. 45.

Friedberg, Burg. X. 356.

Friede, Friedensstand, Friedensschluß, Friedensinstrument, ewiger Friede. VI. 79. V. 333. 421. IX. 491. 496.

Frieden, Friedensschlüsse, besonders die wichtigsten der neueren Zeit. VI. 87. IX. 305.

Friede, westphälischer. I. 208. III. 667. 674. IV. 325. 331. VI. 104. 263. VIII. 700. XIII. 642.

Friedensfürst, der. IV. 52. XIV. 641.

Friedensgericht, Vermittelungs- oder Vergleichungsbehörde, Schiedmannsinstitut. VI. 133. XII. 37. 44. XIII. 213.

Friedensbruch. V. 439.

Friedrich der Erste, deutscher Kaiser. II. 134. 136. 313. III. 271. IV. 329. IX. 602. X. 77.

Friedrich der Erste, König von Preußen. XIII. 53.

Friedrich der Zweite, deutscher Kaiser. I. 115. IV. 313. 321. 418. XV. 508.

Friedrich der Zweite (Große), König von Preußen. VI. 150. I. 3. 151. 207. 444. 461. II. 28. 570. 592. 642. VII. 211.

Frieſen, deutſcher Volksſtamm. I. 292. 308. 309. 495. IV. 273. VII. 7. XII. 58. XIII. 139.

Frohnen. VI. 176. I. 94. 217. III. 512. VI. 425. VII. 232. IX. 534. XI. 122. XIII. 69. 469.

Fromme Stiftungen. XV. 178.

Fürſt. VI. 194.

Fürſtenbund. VI. 206. IV. 390. VI. 171. VIII. 652.

Fürſtentag. VI. 209.

Fürſten. Deren Verantwortlichkeit. XV. 639.

Fuſt, Johann. III. 43.

G.

Gagern (Freiherr v.) Vater und Sohn. VI. 209. III. 697. X. 31. XIII. 258. 541. XV. 471.

Gajus. Deſſen Inſtitutionen. IV. 48.

Galeerenſtrafe. VI. 349. XV. 211.

Gallicaniſche Kirche. Freiheiten derſelben und ihr Verhältniß zum übrigen katholiſchen Kirchenrechte und zu den großen kirchlichen Aufgaben unſerer Zeit. VI. 219.

Galizien, Königreich. XII. 131. 135 ꝛc.

Gewerbſchaft. V. 252.

Ganilh, G. X. 38. XIII. 438.

Gans, Eduard. IX. 143.

Gant (Concurs). III. 626.

Garantie, Gewährleiſtung, in völkerrechtlicher Hinſicht. VI. 257.

Garantien, ſtaatsrechtliche, Gewährleiſtungen, insbeſondere auch Garantien des deutſchen Bundes und der deutſchen Staaten und ihrer Verfaſſungen. VI. 268. 260. 266. VII. 248.

Gartenbauvereine. I. 222.

Gaſtrecht (Fremdenrecht). VI. 291. 607.

Gauner. VI. 317.

Gebiet, Staatsgebiet, Bundesgebiet, neutrales Gebiet, Territorium. VI. 324.

Gebirg als natürliche Grenze. XI. 156.

Geburt. Verbrechen der Verheimlichung derselben. IX. 239.

Geburtsadel. I. 257. 677. IV. 429.

Gefährdeeid. X. 410.

Gefällsteuer. VIII. 297.

Gefangenhalten, widerrechtliches. X. 506.

Gefängnißwesen. VI. 328. II. 504.

Gegenforderung, s. Compensation (im Civilrechte). III. 555.

Gegenstellung (Confrontation). III. 661.

Gegenzeichnung (Contrasignatur). IV. 17.

Geheime Abstimmung. I. 166.

Geheimerath, würtembergischer. VI. 353.

Geheimes Cabinet. III. 157.

Geist der Gesetze. VI. 726.

Geist des neuesten Kriegssystems. VI. 357.

Geistliche als Ständemitglieder; Recht der Verweigerung des Urlaubs für sie. XV. 588.

Geld. VI. 361. IV. 646. VII. 333. X. 533. XI. 10.

Geldaristokratie. III. 388. X. 384.

Geldbedarf, Geldmangel, Geldüberfluß. VI. 370.

Geldbesoldung. II. 494.

Geldstrafen. III. 653. XV. 215.

Geldumlauf. VI. 377.

Geldzeichen, Repräsentativgeld, Creditgeld. VI. 381.

Geleite, Geleitsrecht. VI. 387.

Gemeinde oder Gemeinheit, Gemeindewesen, Gemeindebürger, gemeindebürgerliche Rechte, Gemeindegesetz, Gemeindeordnung, Gemeinde-

haushalt. VI. 390. IV. 521. V. 559. 613. VI. 452. VIII. 540. 542. XIV. 685. XV. 116.

Gemeindefrohnen, ſ. Frohnen.

Gemeinden. Deren Einwirkung auf die Schulen und Pflicht gegen dieſe. XIV. 372.

Gemeindeverfaſſung. VI. 428. IV. 521. XV. 116.

Gemeine Beſcheide der Gerichte. VII. 3.

Gemeines Recht, allgemeines und Ausnahmsrecht (jus commune und singulare), gemeinſchaftliches und beſonderes Recht (jus commune oder generale, speciale oder particulare); gemeines Recht, insbeſondere auch gemeines conſtitutionelles Staatsrecht der deutſchen und der germaniſchen Staaten. VI. 436.

Gemeingeiſt oder Gemeinſinn. VI. 448.

Gemeinheit. IV. 27.

Gemeinheitstheilungen (Auseinanderſetzungen, Separationen, Abſonderungen). VI. 459.

Gemeinnützige Anordnungen, beſonders die des deutſchen Bundes, Petitionen und Anträge für ſie und jura singulorum. VI. 468.

Gemeinſchuldner (Cridar). III. 626.

Gemeinwohl, ſ. Geſammtwohl.

Gemiſchte Ehen. VI. 475.

Genealogie. VI. 482.

General. VI. 494.

General-Conſumtions-Acciſe. Deren Einführung in Sachſen. I. 181.

Generalſtab. VI. 495.

Genf, Canton ſchweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft. VI. 497. VII. 18.

Genf. Beſſerungshaus daſ. II. 507.

Genehmigung. II. 514.

Gensdarmerie. VI. 514. 322.

Genua. VI. 518. I. 178. III. 683. VIII. 396. 561.

Gentz, Friedrich, ſpäter Ritter v. (Seine und Bur
und der Britten Grundanſichten von Frei
und Souveränetät, Verfaſſung, Preßfrei
und Revolution. VI. 528. II. 623. III. 343. 695.
726. VII. 62. 237. X. 19. 32. XI. 379. XII. 227. 229.
443. XIV. 482.

Georg der Erſte, König von England. V. 211.

Georg der Zweite, König von England. V. 86. 212.

Georg der Dritte, König von England. III. 231. 436. V.
105. 134. 213.

Georg der Vierte, König von England. III. 231.

Georgien. Sklaven daſ. II. 579.

Gerechtigkeit und Recht und Unterſchiede des Rec
von der Moral. VI. 571.

Gerichte, Gerichtsbarkeit, Gerichtsordnung, G
richtsſtand. VI. 577. III. 767. V. 362. VIII. 720.

Germaniſcher Adel. I. 257.

Gervinus, Prof. in Göttingen. VII. 452. X. 727. 728. 731. XIV. 339.

Geſammtwohl, Gemeinwohl oder öffentliches Wohl, Glückſeligkeitsprincip, als Endzweck und Grundſatz des Staates und der Politik. VI. 579.

Geſandter, Geſandtſchaftsrecht. VI. 584. IV. 419. V. 360.

Geſandtſchaftsrecht. Literatur deſſelben. X. 30.

Geſchäfte. Deren Auslegung. II. 60.

Geſchäfte. Deren Form ꝛc. V. 600.

Geſchäftsordnung, landſtändiſche. VI. 613.

Geſchichte der Deutſchen. Deren Anfang, Idee und Verhältniß zu den übrigen Völkern und der Weltgeſchichte. IV. 281.

Geſchichte des Rechts. I. 27.

Geſchichte der ſtaatswiſſenſchaftlichen Literatur. X. 3.

Geſchichte, bibliſche, aus ſtaatsrechtlichem Geſichtspunkte. VII. 543.

Geſchichte, politiſche. I. 27.

Geſchlechtsverhältniſſe; Frauen, ihre rechtliche und politiſche Stellung in der Geſellſchaft, Rechtswohlthaten und Geſchlechtsbeiſtände der Frauen, Frauenvereine und Vergehen in Beziehung auf die Geſchlechtsverhältniſſe. VI. 629.

Geſchwornengericht (Jury, Schwurgericht) als Rechtsanſtalt und als politiſches Inſtitut. I. 169. 397. 451. III. 179. IV. 330. V. 598. VI. 78. VIII. 753. IX. 28.

Geſellſchaft, Geſellſchaftscontract. VI. 666. II. 21. VIII. 698.

Geſellſchaft, Geſellſchaftsrecht, natürliches und poſitives, geſellſchaftlicher Geſammtwille; natürliches und poſitives Organ deſſelben. VI. 703.

Geſellſchaften, geheime (Prieſterorden, Freimaurer, Illuminaten, Carbonaria, Tugendbund,

Hetäria, Propaganda, Volksfreunde; junges Italien, Europa ꝛc.). VI. 667.

Gesellschaftsinseln. II. 77.

Gesetz, Princip und Geist der Gesetze; Arten der Gesetze, insbesondere auch der Grundgesetze oder Verfassungen; Gesetzgebung und gesetzgebende Gewalt, Verfassungsgesetz, Regierungsgesetz und Verordnung; provisorische Gesetze; Gesetzbuch; Publication der Gesetze; Gesetzgebungswissenschaft. VI. 726.

Gesetz. Gleichheit vor demselben. VII. 66.

Gesetze, Antinomie der. I. 620.

Gesetze, hypothetisch und absolut gebietende. III. 522.

Gesetze, positive. Deren Philosophie. I. 27; deren Hermeneutik, Kritik und Exegese. I. 29. II. 60; deren Collision. III. 522.

Gesetzgebende Gewalt. I. 35. II. 109. 153. 762. III. 303. 432. 767. 777. IV. 59. 369. X. 393. XIII. 532.

Gesetzgebende Gewalt. Verhältniß des historischen Rechts zu derselben. VIII. 3.

Gesetzgebung, allgemeine deutsche. II. 112.

Gesetzgebung Lykurg's. X. 316.

Gesetzgebungskunst. Deren Theorie. I. 27.

Gesetzlichkeit. VI. 754.

Gesindeordnung. VI. 759.

Geständniß (Bekenntniß). II. 339. I. 126. V. 592.

Gesundheitspolizei. VI. 762. VIII. 657. XII. 656.

Getreidemärkte. Deren Errichtung und Besuch. IX. 488.

Getreidemagazine. Deren Anlegung. IX. 488.

Getreideverkehr. IX. 483.

Gewährleistung, Garantie, in völkerrechtlicher Hinsicht. VI. 257.

Gewährleistung, Garantie, staatsrechtliche. VI. 268.

Gewalt, absolute. I. 143. III. 768.

Gewalt, elterliche. V. 397. XV. 639.

Gewalt, gesetzgebende. I. 35. II. 109. 153. 762. III. 303. 432. 767. 777. IV. 59.

Gewalt, oberaufsehende. XI. 714.

Gewalt, richterliche. Deren Unabhängigkeit. III. 163. 778.

Gewalten. Deren Gleichgewicht. VII. 61.

Gewerbe- und Fabrikwesen. VI. 775. V. 189. X. 452. 456. 463. 465. 470. 474. 534. 538. XII. 167. 673. 758. XIII. 120. XIV. 103 ff. 224. 556. XV. 452.

Gewerbefreiheit. VI. 781. 807. X. 499.

Gewerbeschulen. VI. 827. XIV. 384. XV. 337 ff.

Gewerbsconcession. II. 193. III. 587.

Gewerbsteuer. I. 90. VIII. 297. IX. 224. XV. 168.

Gewere. II. 347. X. 638. XIII. 475.

Gewicht, s. Maß und Gewicht.

Gewissensehen. IV. 588.

Gewissensfreiheit, s. Duldung.

Gewissensvertretung. X. 409.

Gewohnheitsrecht, Autonomie, Autonomie der Bürger und ihrer Vereine und Autonomie und Consens fürstlicher Agnaten; Gerichtsgebrauch und Observanz. VII. 3. VI. 728.

Gezwungene Eigenthumsabtretung. VII. 16. IV. 748. V. 67. VI. 583.

Gibbon. III. 461. 493. IV. 300. 579. IX. 419. 471. X. 15. 613.

Gießen, Universität. VII. 707.

Gironde, Girondisten. II. 382.

Glarus, Canton schweizerischer Eidgenossenschaft. VII. 29.

Glauben, s. Religion; Religionslehren; Glauben ꝛc. XIII. 670.

Glauben, Freiheit des. I. 56. IV. 432. VII. 247. XIV. 793. XV. 621.

Gleichgewicht in völkerrechtlicher Beziehung. VII. 41.

Gleichgewicht der Gewalten. VII. 61.

Gleichheit; Gleichheit der Rechte und Gleichheit der Güter; Gleichheit vor dem Gesetz und vor dem Richter. Freiheit und Gleichheit; natürliche, bürgerliche und politische Gleichheit. VII. 66.

Glück. IX. 577.

Glücksspiele oder Hazardspiele. VII. 73. IX. 478. XV. 448.

Gneisenau, Graf v. II. 624. 635. 637. 642. VI. 497. XV. 462.

Goldne Bulle. II. 27. 394. III. 394. IV. 324. VI. 388. IX. 598. XIII. 641.

Gönner, deutscher Publicist. I. 241. 242. III. 164.

Görres. I. 159. II. 576. 623. III. 460. VIII. 531. X. 25. XII. 229. XIII. 439. XIV. 596.

Goethe. II. 645. IV. 146. 164. 300. V. 277. 518. VII. 644. IX. 539. 583. 584. XI. 782. 784. X. 75. XII. 327. XIV. 153. XV. 396.

Gothen. VII. 82. I. 263. I. 497. IV. 273.

Gregor der Siebente (Hildebrand). I. 54. 115. 505. III. 26. IV. 131. 310. VI. 230. VIII. 400. X. 629. XV. 670.

Gregor der Neunte, Papſt. II. 363. IX. 423.

Gregor der Eilfte, Papſt. I. 596.

Gregor der Dreizehnte, Papſt. I. 123. II. 372. 652.

Gregor der Vierzehnte, Papſt. II. 57. 58. XI. 267.

Gregor der Fünfzehnte, Papſt. VIII. 443. X. 594. XI. 759.

Gregor der Sechszehnte, Papſt. VIII. 572. IX. 373.

Grenze, politiſche und natürliche. VII. 106. XI. 154.

Grey, Graf, engl. Miniſter. II. 47. III. 33. 235. V. 104. 148. 165. 676. XI. 792.

Griechenland. (Andeutungen über die ſocialen Verhältniſſe im alten Hellas.) VII. 114. I. 503. II. 24. III. 77. 317. 583. IV. 226. 573. V. 275. VI. 93. 486. 632. VII. 5. 42. IX. 554. 657. X. 304. 415. XIV. 490. XV. 500.

Griechenland (Geſchichte Neugriechenlands). VII. 123. II. 472. 720.

Griechenland in ſtatiſtiſcher Hinſicht. VII. 159. III. 344. 583. V. 305. VI. 491.

Griechiſche Bundesverfaſſung. I. 185. III. 77. 93.

Griechiſche Kirche. VII. 180.

Griechiſche Kunſt. IX. 554.

Griechiſche Volksfeſte. V. 491.

Grimm, Jacob. I. 257. 506. III. 176. IV. 291.

Grimm, Gebrüder. VII. 452.

Grohmann. V. 270.

Grolman. II. 355. III. 282. V. 595. VI. 662. VII. 12. IX. 125. 126.

Groot (Grotius), Hugo. Vorw. 10. I. 11. 618. II. 587. IV. 470. VI. 88. VII. 237. X. 9. 30. 629. XI. 82. XIII. 141. XV. 517. 732.

Großbritannien, ſ. England.

Grundbücher. VII. 206.

Grundeigenthum im Gegensatze zum beweglichen. VII. 206. IX. 632.

Grundgefällsteuer. VII. 232.

Grundgesetz. Dessen Recht und Politik. I. 32.

Grundgesetze. VI. 726. XIV. 678.

Grundgesetze, deutsche, s. Deutsche Staatsgeschichte. IV. 281.

Grundherrn (als Adeliche). I. 257.

Grundlasten, deren Ablösung, s. Ablösung von ꝛc.

Grundsteuer, Gefällsteuer, Häusersteuer. VII. 212. VIII. 297. IX. 221. XIII. 87.

Grundvertrag, Staatsvertrag, politische Vertragstheorie; ihre Gegner; die Gefahren ihrer Mißkennung, vorzüglich in unserer Zeit. VII. 235. XIV. 678.

Grüne Vorgebirg. Inseln deſſ. I. 396.

Grundzinsen und Gülten. Badisches Gesetz wegen deren Ablösung. I. 101.

Guadet, Girondist. II. 385.

Guatemala, s. Mittelamerika.

Guizot (François). VII. 304. I. 156. IV. 437. 439. VII. 283. X. 23. XI. 379. XIII. 540.

Gustav III., König von Schweden. III. 337. X. 343. XIII. 43. XIV. 407.

Gustav IV., König von Schweden. X. 377. XIV. 408.

Gustav Adolph, König von Schweden. II. 449. IV. 541. XII. 114. 115. XIV. 400.

Gutachten der preußischen Immediatjustizcommission. IX. 123. 160.

Gutenberg, Johann. III. 42.

Güter. Deren Gleichheit. VII. 66.

Güter. Deren Theilbarkeit und Untheilbarkeit. I. 427.

Gütergemeinschaft, allgemeine, unter allen Menschen, in den Gemeinden, unter Ehegatten. VII. 289.

Güterpfleger. III. 639.
Gutsherrliche Abgaben. I. 96. II. 252.
Gymnasien der Griechen. V. 275.
Gymnastik. V. 270. 490. XV. 476.

H.

Habeascorpusacte. XV. 700.
Häberlin, deutscher Publicist. I. 241. IX. 663. X. 28. 48. 767.
Habsburg, Rudolph von. I. 316. 339. 490. IV. 319. 350. X. 632. XI. 79. 269. XII. 128.
Habsburge, Geschlecht der. II. 98. XII. 126.
Hadrian, römischer Kaiser. X. 368. 472.
Hadrian der Vierte, Papst. II. 363.
Hadrian der Sechste, Papst. XI. 267. XIII. 566.
Hageſtolz, Hageſtolzenrecht. VII. 310.
Hahnemann, s. Homöopathie.
Haiti (St. Domingo), Insel. VII. 314. IX. 622.
Hallam, englischer Historiker. V. 86.
Haller, Albrecht v. II. 404. XII. 393.
Haller, v., der Restaurator. I. 2. 3. 7. 33. 158. 257. 333. 338. 486. 490. II. 576. III. 164. 165. 186. 187. 460. 463. 498. IV. 425. V. 408. VI. 631. VII. 8. 237. 259. VIII. 767. X. 21. 25. 605. XII. 403. 404. XIII. 442. XIV. 434. XV. 71.
Halley. II. 553.
Halsgerichtsordnung, bambergische. I. 203. III. 269.
Halsgerichtsordnung, brandenburgische. III. 269.
Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's des Fünften (Carolina). I. 232. 238. 250. 388. 574. 632. III. 269. 526. 575. 624. 661. IV. 121. 215. V. 453. 593.
Hamburg. VIII. 777. 692.

Handel. VII. 323. Vorw. 12. III. 265. IV. 85. V. 192. 761. VI. 519. VIII. 655. IX. 482. X. 297. 362. 452. 463. 464. 470. 474. 499. 534. 540. XI. 323. XII. 169. XIII. 123. XIV. 105. 225. 559. XV. 453. 758. 840.

Handels- und Landesaccise. Deren Einführung in Sac I. 181.

Handelsbilance. VII. 329. II. 567.

Handelsgerichte. VII. 337.

Handelsgesellschaft. VII. 346.

Handelspolitik. VII. 354.

Handelsprämien. VII. 371.

Handelsverkehr der Neutralen in Kriegszeiten. XI. 304.

Handelsverträge. VII. 372. II. 14. X. 536. 542.

Hannibal, punischer Feldherr. X. 419.

Hannover, hannöverische Stände, hannöveris Verfassungsfrage. VII. 375. II. 374. III. 338. 3 627. 683. IV. 338. 376. VI. 468. 491. VII. 670. VIII. 6 IX. 244. 347. X. 342. 360. XII. 56. XIII. 293. 624.

Havarei (Avarie). VII. 542.

Haydn. IX. 577.

Hazardſpiele (Glücksſpiele). VII. 73. IX. 478. XV. 448.

Hebel, Dichter. II. 356. 358. III. 3. VI. 17.

Hebräer und heilige Schriften des alten Teſtaments. Die Bibel und die bibliſche Geſchichte, aus dem ſtaatsrechtlichen Geſichtspunkte betrachtet. VII. 543. III. 116.

Heerbann. II. 191.

Heer, preußiſches. XIII. 93.

Heeren, Geſchichtsſchreiber. I. 33. X. 33.

Heerweſen. VII. 574. Vorw. 12. II. 123. III. 37. 733. IV. 16. V. 105. 205. 504. 789. VIII. 650. X. 563. XIII. 91. XIV. 117. 229.

Hegel'ſche Philoſophie und Schule, insbeſondere Hegel's Naturrecht und Staatslehre. VII. 607. 237. 271. IX. 206. 208. X. 14. XIII. 306. 494. XIV. 149. 572.

Heidelberg, Stadt und Univerſität. II. 99. 101.

Heilausſchuß (Wohlfahrtsausſchuß) der franzöſiſchen Revolution. II. 386.

Heilige Allianz. Vorw. 16. I. 449. 462. III. 315. 668. VI. 130. XIV. 92.

Heilige Schriften des alten Teſtaments. VII. 543.

Heilige Schriften des neuen Teſtaments oder des Urchriſtenthums. VII. 646.

Heilkunde als Hauptwiſſenſchaft. I. 26.

Heilmethode, allöopathiſche und homöopathiſche. VIII. 146.

Heimathloſen im Canton Aargau. I. 44.

Heimathsrecht (Indigenat). VII. 665. III. 149. 801.

Heimfallsrecht (Fremdlingsrecht). VI. 300.

Heine, Heinr. IX. 586.

Heinrich der Löwe. I. 208. II. 133. VII. 375.

Heinrich der Erste (Vogler), deutscher Kaiser. I. 473. IV. 306.

Heinrich der Zweite, deutscher Kaiser. IV. 306.

Heinrich der Dritte, deutscher Kaiser. IV. 308. 310.

Heinrich der Dritte, König von Frankreich. I. 462. II. 650. 683. III. 359. V. 18. 722. VIII. 268.

Heinrich der Vierte, deutscher Kaiser. I. 115. IV. 307. 310. 312. X. 629.

Heinrich der Vierte, König von Frankreich. I. 514. 651. 683. III. 359. 496. IV. 545. 625. V. 723. VI. 88. 101. VII. 44. VIII. 271. XIII. 6.

Heinrich der Fünfte, deutscher Kaiser. IV. 312.

Heinrich der Sechste, deutscher Kaiser. IV. 312.

Heinrich der Siebente, deutscher Kaiser. IV. 322. 324.

Heinrich der Achte, König von England. I. 462. 555. III. 483. V. 160. IX. 160*.

Heinroth. V. 270.

Helena, St., Insel. I. 395. III. 540.

Hellas, s. Griechenland.

Heloten in Sparta. X. 320.

Helvetius. III. 461. X. 16.

Hengstenberg. VIII. 532.

Heraldik. I. 29. XV. 747.

Herbart. IX. 204. X. 14.

Herder. III. 479. IV. 146. IX. 172. 562. 563. 583. XII. 327. XIII. 395. 396. XIV. 338.

Hermeneutik der positiven Gesetze. I. 28. II. 60.

Hermonduren, deutscher Volksstamm. I. 496.

Herrenfrohnen, s. Frohnen.

Herrenfrohnen. Deren Abschaffung durch Gesetze in Baden. I. 102. II. 112. 114. 123.

Herrenlose Sachen. Staatshoheitsrecht im Gegen-

ſatz vom Staatseigenthum oder von Patrimonialſtaat und patrimonialen Regalien. Die alte und die neue Theorie der Patrimonialität des Regierungsrechts mit ihren verderblichen Folgen. VII. 673.

Herrmann (Herman, Arminius). VII. 700. I. 496. V. 486.

Herzberg, Graf v., preußiſcher Miniſter. IV. 448. XIII. 60.

Heſſen, Churfürſtenthum, ſ. Caſſel.

Heſſen (Großherzogthum Heſſen, Heſſen-Darmſtadt). VII. 704. I. 63. 107. III. 289. 338. 358. 627. 632. 637. 682. IV. 377. 469. 526. V. 251. 563. VI. 210. 215. 491. VII. 18. 667. VIII. 539. 685. 691. IX. 125. 220. 244. 257. 347. 379. 389. 396. 624. X. 356. 359. 579. 582. 781. XI. 124. 733. XII. 38. 448. 630. 637. XIII. 228. 347. 629. 636. XV. 150. 220. 495. 590. 591. 645. 646.

Heſſen-Homburg (Landgrafſchaft). VII. 739. III. 682. VI. 491. X. 781.

Heſſen-Rotenburg. XIV. 32.

Hetäria. VI. 667. VII. 129.

Hexen (Hexenproceſſe). VII. 740. III. 280. IV. 330.

Hierarchie. Deren Obſcurantismus. X. 718.

Hieroglyphen der Aegyptier. X. 449.

Hieronymus Buonaparte, König von Weſtphalen. III. 143. 472. 473. V. 748.

Hieronymus von Prag. II. 86. X. 374.

Hildebrand (Papſt Gregor der Siebente). I. 54. 115.

Hindoſtan, ſ. Oſtindien.

Hippolytus a Lapide. X. 684.

Hiſtoriſches Recht. Verhältniß zum natürlichen Rechte, zur geſetzgebenden Gewalt und zum Reformſyſteme. VIII. 3. IV. 396.

Hiſtoriſches Recht der Hauptvölker Europas in Hinſicht auf freie Verfaſſungen. XIII. 498.

Hobbes, Thomas. I. 618. VII. 257. IX. 360. XIII. 433. XIV. 436.

Hochſchule, ſ. Univerſität ꝛc.

Hochverrath (juriſtiſch). VIII. 201. III. 659. XII. 633. XIII. 629. XV. 282.

Hochverrath (politiſch). VIII. 221.

Hodegetik oder Methodik des Studiums. VIII. 23.

Hof; Hofſtaat; Hofämter; Hofnarr; Hofgericht; Hofkammer ꝛc. VIII. 26.

Hof-Adel. I. 257. 350.

Hof-Almanach. I. 467.

Hof-Etats. III. 52.

Hofer, Andreas. I. 69.

Hofwyls Bildungsanſtalten und deren Stifter Emanuel von Fellenberg. VIII. 61. XII. 326.

Hohenzollern. VIII. 246. III. 627. IV. 377. 527. V. 250. VI. 491. X. 342. XI. 753. XIII. 628.

Hoher Adel. I. 257.

Holland. III. 132. 143. 329. 330. IV. 713. 766. V. 29. 307. VI. 111. 264. 491. XII. 75. 610. XIII. 785. XIV. 286. S. noch Niederlande.

Holland, Lord, engliſcher Miniſter. III. 235. V. 662.

Holſtein, Schleswig-Holſtein. Die ſtatiſtiſchen und geſchichtlichen Verhältniſſe bis 1802. VIII. 85. III. 338. 358. IV. 194. 346.

Homer. I. 187. 196. III. 571. V. 432. IX. 555. 556.

Homöopathie, Hahnemann, ſtaatspolizeiliche Grundſätze über Selbſtdispenſation, mediciniſche Praxis, Syſtemverbote. VIII. 141.

Honorius der Dritte, Papſt. II. 365. XIV. 497.

Hontheim (Joh. Nicolaus v.), genannt Juſtinus Febronius. Bulla Coenae (Nachtmahlsbulle). VIII. 162. VI. 220.

Hörigkeit. IX. 679.

Horn, Graf. X. 375.

Howard. II. 382. 507. VI. 329.

Hubertsburger Friede. VI. 116. 168. XII. 130.

Hugenoten; Kirchenverfaſſung der franzöſiſchen Proteſtanten. VIII. 260. I. 515. II. 650. VI. 507.

Hugo. I. 18. 36. III. 164. 167. 168. 483. IV. 164. V. 425. VII. 12. XIV. 433.

Huldigung, Krönung, Kronämter. VIII. 183.

Huldigungseid. VI. 211. X. 405.

Hülfswiſſenſchaften für die Staatswiſſenſchaften. VIII. 194.

Hüllmann. I. 257. III. 325.

Humboldt, Alexander v. II. 672.

Humboldt, Wilhelm v. IX. 177. XIII. 77. XV. 463. 466. 472.

Hume, engliſcher Hiſtoriker und Philoſoph. V. 86. VI. 369. IX. 185. X. 15. XII. 300.

Huskiſſon, engliſcher Handelsminiſter. III. 234.

Huß, Johann. I. 121. II. 86. VI. 389. X. 374.

Huſſiten, IV. 324.

Hutten, Ulrich v. III. 270. 271. IV. 330. IX. 49. 575.

Hyder Ali. II. 378. XII. 79.

Hypothek. VIII. 196. III. 513. IV. 90. 401.

Hypothekenbank, baieriſche. II. 172.

J.

Ibrahim Paſcha. I. 643. VII. 138.

Ideen, politiſche, und Ideologie; ideelle und materielle Intereſſen. VII. 283.

Illirien, Königreich. XII. 135 ꝛc.

Illuminaten, die. III. 460. VI. 667.

Immediatjuſtizcommiſſion, preußiſche. Deren Gutachten. IX. 123 160 ꝛc. XIII. 75.

Inceſt (Blutſchande). VI. 659. IX. 408.

Indicien (Anzeigen). I. 630. 130. XV. 283.

Indicienbeweis. I. 130. 630. IX. 58.

Indien, ſ. Oſtindien.

Indigenat (Heimathsrecht, Staatsbürgerrecht). III. 149. 301. VII. 665. XIV. 470.

Indirecte und directe Steuern. VIII. 295. I. 73. X. 310.

Induſtrie. Vorw. 12. V. 189.

Infamie, Ehre, Ehrenſtrafen. Ueber Ehre als Princip des Rechtsſtaats und Monarchie und über den Zweikampf, als Schutzmittel der Ehre. VIII. 310. X. 418.

Injuria, ſ. Culpa.

Injurie, Majeſtätsbeleidigung und durch beide begründete Proceßvergehen, Ehrbeleidigung gegen Völker. VIII. 350. III. 560. V. 383. XII. 366. 633. 756. XV. 643.

Innocentius der Erſte, Papſt. IX. 422.

Innocentius der Dritte, Papſt. I. 118. 120. II. 89. IV. 312. VI. 230. VIII. 400. IX. 48. 603. XI. 756. XIV. 497. 631.

Innocentius der Vierte, Papſt. I. 365. IX. 372.

Innocentius der Sechſte, Papſt. VII. 741.

Innocentius der Achte, Papſt. II. 373. III. 280. XV. 675.

Innocentius der Zehnte, Papſt. XI. 268.

Innung, Innungen (Zunft, Zünfte). II. 194.

Inquiſitionsgerichte. II. 81. III. 336. IV. 539. XII. 702. XIII. 558.

Inquiſitionsproceß. I. 573. 128. III. 526. IV. 43. VII. 468. IX. 47. XIII. 85. XV. 805.

Inrotulation der Acten. I. 231.

Inſtanz. Losſprechung von derſelben. VI. 75.

Inſtanzenzug. VIII. 746.

Inſtitut, landwirthſchaftliches. I. 223.

Institute, landwirthschaftliche in Hofwyl. VIII. 73.

Institutionen des Gajus. IV. 48.

Institutionen Justinian's. IV. 48.

Interdict. I. 199. II. 191.

Interessen, ideelle und materielle. VIII. 283.

Internuntius. XI. 706.

Interpretation der Gesetze, der Geschäfte. II. 60.

Intervention (völkerrechtlich). VIII. 377. III. 719. VI. 259.

Intestaterbrecht. V. 224. 229. XV. 492.

Intoleranz. IV. 532.

Invalidenhäuser. XV. 778.

Investitur. I. 468. 625. II. 347.

Inzichten (Anzeigen, Indicien). I. 130. 630. XV. 283.

Irland. I. 563. II. 47. III. 308. IV. 232. V. 52. VIII. 519. XI. 777 ꝛc. XII. 318.

Iselin. X. 17. 37.

Isenburg, Fürst v. Mediatisirung dess. I. 208.

Isidor, der heilige. III. 23.

Isidor, Pseudo-. III. 23.

Isle de France (Mauritius). I. 396. 541.

Istrien. X. 56.

Italien. VIII. 553. III. 132. 713. V. 525. VIII. 518. IX. 414. 435. 564. X. 7. 56. 69. 72. 577. 641. 701. XI. 233. 633. XII. 607. XIII. 584. XIV. 214. 700. XV. 428. 748. 749.

Italien. Allgemeine Statistik. VIII. 394. III. 360. IV. 712. V. 307.

Italien, junges. VI. 667.

Italiener. Deren Geist. VIII. 574.

Italiener. Deren Religiosität. VIII. 567.

Italiener. Deren heutige Sitten. VIII. 602.

Itzstein, v. II. 116. 122. IX. 126. XIII. 541. XIV. 172.

Jackson, General und Präsident der Nordamerikanischen Freistaaten. I. 254.

ob I. König von England. II. 92. VII. 287. XI. 779.

Jacob II. König von England. I. 69. III. 180. X. 779.

Jacobi, F. H. III. 567.

Jacobiner. I. 9. 333. II. 383. III. 460. V. 463.

Jagdweſen. VIII. 424

Jagemann, v. IX. 90. X. 424.

Jahn. II. 623. VI. XV. 4 .

Jahrmärkte. X. 3 .

Jakob, v. X. 38. 43. 50.

Januarius, der heilige. III. 25.

Japan (Nipon). XI. 309.

Jarke. I. 3. III. 321. X. 25.

Jauner (Gauner) VI. 317.

Jaup (Heinrich Karl). VIII. 538. X. 48. XIII. 541.

Jean Paul. IX. 540. 583. X. 379. XII. 327. XIV. 336. XV. 528.

Jefferſon, Präſident der Nordamerikaniſchen Freiſtaaten. I. 253. 254. 256. III. 83.

Jenner, D., engliſcher Arzt. II. 607.

Jeſuiten, Jeſuitismus. VIII. 437. II. 142. 296. IV. 131. 331. VI. 54. IX. 425. 426. X. 423. 594. XI. 319. XII. 350. 551. XIV. 608. XV. 427. 580.

Jever, Herrſchaft. XI. 769. 771.

Johann der Dreizehnte, Papſt. I. 114.

Johann der Zweiundzwanzigſte, Papſt. I. 590. 591. 592. 594. II. 366. 372. IV. 323.

Joniſche Inſeln. VIII. 638.

Jordan (Sylveſter). VIII. 546. 704. X. 24. XIII. 541. XIV. 134. 137. XV. 277.

Joſeph I., deutſcher Kaiſer. II. 658.

Joſeph II., deutſcher Kaiſer. VIII. 648. I. 3. 53. II. 28. 579. 658. III. 337. 395. IV. 144. 146. 327. 332. 364. 542. 589. V. 30. VI. 206. 252. 264. VII. 281. VIII. 512. IX. 425. 684. 720. X. 16. 286. 497. XI. 87. XII. 131 ꝛc.

Joſeph Buonaparte, König von Spanien. III. 142. IV. 52. V. 748. XI. 233. XIV. 642.

Joſephine, Kaiſerin von Frankreich. III. 144.

Juan, Don, d' Auſtria. II. 208.

Jubiläum. Deſſen Stiftung durch Papſt Bonifaz den Achten. I. 118. 120.

Juden, Volk. IX. 553.

Juden. Ehe bei denſelben. IV. 572. 581. 593.

Juden. Deren Emancipation. IV. 449. V. 22.

Juden. Deren Geſchlechtsregiſter. VI. 486.

Judeneid. X. 407.

Judenſchutz und Judenabgabe. VIII. 677. V. 27. VII. 661.

Juli-Ordonnanzen und Revolution. III. 161. V. 469. 754. IX. 15.

Julius, Herzog v. Braunſchweig. II. 719. 735.

Julius der Zweite, Papſt. II. 374. XI. 267. XIII. 552. XV. 675.

Julius der Dritte, Papſt. XV. 675.

Jüngſter Beſitz. II. 482.

Jura singulorum (Rechte der Einzelnen). VIII. 698.

Juratoriſche Caution (Sicherheitsleiſtung) im Strafverfahren. X. 412.

Jurisprudenz (Rechts- und Staatswiſſenſchaft) und Juriſten, ihre Aufgaben, die Mängel unſerer deutſchen Jurisprudenz, ihr Syſtem und die Gefahren ihrer einſeitigen Richtungen. VIII. 705. I. 370. II. 164. 355.

Juriſtiſche Anthropologie. I. 615.

Juriſtiſche und politiſche Cultur und Wiſſenſchafts- oder Literairgeſchichte. I. 29.

Jury, Schwur- oder Geſchwornengericht als Rechtsanſtalt und als politiſches Inſtitut. Die großen Gebrechen unſerer deutſchen Strafrechtspflege und das Schwurgericht, als das einzige Mittel ihnen gründlich abzuhelfen. IX. 28. I.

169. 397. 451. III. 179. IV. 330. V. 598. VI. 78. VIII. 753. XIV. 687.

Jüſtemilieu; das falſche franzöſiſche u. das wahre Syſtem der richtigen Mitte und die Folgen jenes franzöſiſchen Syſtems für Frankreich und Deutſchland. IX. 3. Vorw. 19. 30. III. 433. XIII. 605. 606.

Juſti, v. X. 43.

Juſtin. I. 187.

Juſtinian. I. 664. II. 25. 55. III. 394. IV. 47. IX. 392.

Juſtinianiſches Recht. IV. 47.

Juſtiz; Juſtizgewalt oder Hoheit; Juſtizſache; Juſtizverwaltung; Juſtizſtellen; Juſtizminiſterium; Staats- und Privat-, insbeſondere Patrimonialjuſtiz; Adminiſtrativjuſtiz; Juſtizwiſſenſchaft. VIII. 720. Vorw. 13. III. 303. XIV. 687.

Juſtizverweigerung; die Bedingungen ihres Eintrittes und die des Landes und des Bundesſchutzes gegen dieſelbe. VIII. 756.

Juvenal. I. 259.

K.

Kaiſer, deutſche, ſ. deutſche Staatsgeſchichte ꝛc. IV. 281.

Kaiſer, deutſche. Deren Wahl. IX. 598.

Kaiſerrecht, das. IV. 275.

Kaiſerthum. Deſſen Kampf mit dem Papſtthum. X. 628.

Kalif, Kalifat (Chalif, Chalifat). III. 398.

Kaliſch, Proclamation von. I. 208. II. 621. 646. IV. 287. 339. 341.

Kallikrates. I. 198.

Kameralwiſſenſchaft. IX. 161.

Kammergerichtsordnung v. J. 1555. I. 233.

Kant und die Kantiſche Philoſophie. IX. 169. I. 12. 33. 52. 174. 332. 619. V. 515. VI. 86. 89. VII. 62. 614. IX. 665. X. 12. XI. 209. XIII. 492.

Kanzleifähigkeit (Schriftfähigkeit). IX. 209.

Karl der Erſte, König von England. III. 540. V. 141. VII. 288.

Karl der Zweite, König von England. I. 514. V. 27. X. 377. XIII. 433.

Karl der Zweite, König von Spanien. VI. 113.

Karl der Dritte, König von Spanien. II. 684.

Karl der Vierte, König von Spanien. II. 672. IV. 52.

Karl der Vierte, deutſcher Kaiſer. IV. 324. IX. 608. 612.

Karl der Fünfte, deutſcher Kaiſer. I. 175. 208. 462. II. 203. III. 269. 394. IV. 314. 326. 330. V. 376. 485. VI. 101. VII. 44. IX. 497. 614. X. 494. XI. 494. XII. 128. XIII. 563. XIV. 639.

Karl der Sechſte, deutſcher Kaiſer. II. 145. 658. IV. 384. VI. 263. XII. 129. 130.

Karl der Achte, König von Frankreich. VII. 43.

Karl der Neunte, König von Frankreich. II. 651. 683. V. 15. 16.

Karl der Zehnte, König von Frankreich. II. 204. 685. III. 161. V. 753. X. 377. XIII. 438.

Karl der Zwölfte, König von Schweden. I. 155. X. 376. 495. XII. 115. XIV. 86. 403.

Karl der Große. I. 158. 339. 432. 564. II. 131. III. 124. 483. 583. 624. IV. 298. 301. 386. 418. 579. 597. V. 478. 711. VIII. 30. IX. 366. 424. 428. 574. 603. XI. 79. 578. XIII. 506. 509. XV. 505.

Karl der Dicke. IV. 306.

Karl, Herzog von Braunſchweig. II. 724. XII. 227. XIII. 444.

Karl, Großherzog von Baden. II. 104. IX. 452. 453.

Karl, Erzherzog. IV. 149. XII. 198.

Karl Friedrich, Marggraf, dann Kurfürſt und Großherzog von Baden. II. 96. 103. III. 337. VI. 555. VIII. 384. IX. 452. 685. X. 16. 36. 499. XIII. 645.

Karl Johann (Bernadotte), König von Schweden und Norwegen, ſ. Bernadotte.

Karl Theodor, Kurfürſt von Pfalz-Baiern. II. 145. VI. 170. VIII. 651. X. 356.

Karlowitzer Friede. XII. 129.

Karlsbad, Congreß von. II. 114. III. 341. 692. IX. 662. XII. 224. XIII. 443. XV. 367.

Karthager, die. X. 466.

Kasimir der Große, König von Polen. I. 276.

Kasten, Kasteneintheilung. IX. 212. X. 440. 446. 460. XIII. 709.

Kataster. IX. 218.

Katechismus, kaiserlicher (Napoleon's). III. 137.

Katholicismus. IX. 226. III. 674.

Katholiken in England. I. 557. 563. V. 52.

Katholiken in Großbritannien und Irland. Deren Emancipation. I. 563. V. 28. 52.

Katholische Kirchenverfassung. III. 613. IV. 43. IX. 310.

Katten, deutscher Volksstamm. I. 494.

Katzbach, Schlacht an der. II. 626.

Kauf. IX. 238.

Kaufmann. Verfahren und Strafe bei Bankerot. III. 630. 640.

Kaulbach. IX. 590.

Kauzen, deutscher Volksstamm. I. 495.

Kephalonia, jonische Insel. VIII. 638.

Kinder. Deren Verwendung in Fabriken. VI. 802. XIV. 836.

Kinderaussetzung. Verbrechen derselben. IX. 239. 267.

Kindermord. Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt. Abtreibung der Leibesfrucht. Kinderaussetzung. IX. 239. VII. 118.

Kindespechprobe bei Anschuldigung des Kindermords. IX. 248.

Kindschaft, uneheliche. XV. 488.

Kirche (anglikanische, Episkopalkirche). I. 555. II. 380. V. 107.

Kirche, evangelisch-protestantische, Rhein-Baierns. V. 314.

Kirche, Kirchenrecht, allgemeines oder natürliches. Inneres Kirchenrecht, Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche. Garantien der kirchlichen Rechte gegenüber der Staatsge-

walt. IX. 269. I. 39. II. 574. III. 458. 502. 613. IV. 533. VI. 706.

Kirche, Kirchenverfaſſung, evangeliſche. IX. 328. IV. 43.

Kirche, gallikaniſche. Deren Freiheiten und Verhältniß zu dem übrigen katholiſchen Kirchenrechte und zu den großen kirchlichen Aufgaben unſerer Zeit. VI. 219.

Kirche, griechiſche. VII. 180.

Kirche. Lehrfreiheit darin. IX. 657.

Kirchenagenden. I. 401.

Kirchenbann. I. 199. 406. II. 191. III. 660. IX. 404. X. 125.

Kirchenbücher. XII. 432.

Kirchenbuße, ſ. Kirchenzucht.

Kirchendiebſtahl, ſ. Kirchenraub.

Kirchenpfründe (Beneficium). II. 361.

Kirchenraub (Kirchendiebſtahl). IX. 396. XIII. 420.

Kirchenſtaat (Statiſtik deſſelben). IX. 366. III. 680. VIII. 397. IX. 396. XIV. 700.

Kirchenverbeſſerung (Reformation). Vorw. 8. I. 505. III. 190. XIII. 550. 598.

Kirchenverfaſſung, katholiſche. IX. 310. III. 613. IV. 43.

Kirchenvermögen, Kirchengüter. IX. 375.

Kirchenzucht (Kirchenbuße). IX. 399. X. 418.

Klagen, ädilitiſche. I. 377.

Kleinkinderſchulen. IX. 409. VIII. 629.

Klinger. IX. 178.

Klopſtock. I. 151. II. 438. 642. IX. 583.

Klöſter. Kloſtergelübde. Angebliche Verdienſte der Klöſter um die Cultivirung des Bodens und die Erhaltung der claſſiſchen Literatur des Alterthums. Das Mönchsweſen überhaupt und ſeine verſchiedenen Beziehungen. IX. 416. II. 160. X. 620. XII. 150. XIV. 366.

Klöſter im Canton Aargau. I. 45. XV. 582.

(Joh. Ludwig). IX. 451. I. 332. 337. II. 27. V. 356. VII. 130. 692. VIII. 704. X. 25. 28. 29. XI. 714. XIII. 321.

Koch, Kanzler. I. 208. 584.

Köln, Kurfürſten von. IX. 609.

Königsfriede. V. 439.

Königsgeſetz, däniſches. II. 433. IV. 189.

Kopenhagen. Akademie daſ. I. 439.

Kopfſteuer, Perſonalſteuer, Claſſenſteuer. IX. 462. 226. VIII. 297.

Kopten in Aegypten. I. 386.

Koran. Grundſätze der muhamedaniſchen Lehre. IX. 467. III. 399. IX. 563. 564. X. 418. 615. XIV. 430.

Körner, Dichter. IX. 584.

Korfu, Inſel. VIII. 638.

Korngeſetze, Handel, Magazine. IX. 482. I. 219. 225.

Körperliche Züchtigung als Strafart. XV. 205.

Körperverletzung. XV. 422.

Kosciusko. V. 486. X. 376. XII. 563 ꝛc.

Kotzebue, v. X. 377.

Krahnrecht. XV. 156.

Krakau, Freiſtaat. III. 381. 682. V. 306.

Kranach, Lucas. IX. 579.

Krankenkaſſen. XV. 770.

Krankheiten. Deren Abhaltung und Heilung. VI. 765. X. 403.

Krankheiten, anſteckende. I. 603. VI. 774. Abſperrung bei denſ. I. 161.

Kreuzzüge. IV. 272. 311. X. 620.

Krieg, Privat- und öffentlicher Krieg, Bürgerkrieg; Kriegsrecht, natürliches und poſitives; Kriegsmanier, Kriegsraiſon; Kriegsgefangene; Kriegskunſt. IX. 491. V. 333. 483. 502. X. 474. 503. 718.

Krieg, dreißigjähriger. IV. 331. VI. 102. XIV. 400.

Krieg, ſiebenjähriger. VI. 166.

Kriegsbeute. XI. 744.

Kriegserklärung. X. 360.

Kriegsschaden, Kriegslasten, Vertheilung und Ausgleichung derselben. IX. 509. VI. 180. 184. XII. 311.

Kriegssystem, neuestes. Dessen Geist. VI. 357.

Kronämter. VIII. 183.

Kronbotation. III. 496.

Krongut (Domaine, Staatsgut), s. Domaine.

Krönung. VIII. 183.

Krüdener, Frau v. I. 449. VIII. 525. 531.

Krug. I. 158. X. 24. XIV. 433.

Kuhpocken. II. 607.

Kunst. Verdienst der Klöster um sie. IX. 431.

Kunst, im Zusammenhange mit Staat und Politik. IX. 538.

Kunstverein. IX. 596.

Kunstverloosungen. VII. 80.

Kunz von Kauffungen, der Prinzenräuber. X. 510.

Kuppelei (Verführung). VI. 659.

Kurfürsten. Goldne Bulle. Kaiserwahl. Wahlcapitulation. IX. 598. IV. 321. 323. 387. XII. 641. 644.

Kurhessen, s. Cassel.

L.

Lacedämon, s. Sparta.

Lacedämonier, s. Lakedämonier.

Lafayette (Marquis de). V. 454. II. 183. 562. 638.

Lafitte. I. 527. XIII. 540.

Laharpe, Erzieher Kaiser Alexander's I. von Rußland. I. 444.

Laibach, Congreß zu. III. 714. VIII. 390. XI. 235.

ämonier. X. 320.

Menn[illegible] III. 337. 462. 463. 756. IV. 234. VI. 240. X. 20. [illegible]. 437.

[illegible]ter'sche Schulen. IX. 617. XII. 327.

bacht. I. 199.

besbischof, protestantisch-evangelischer. II. 596.

Landfrieden, und ewiger. I. 207. IV. 326. V. 439. VI. 98. X. 350. XIII. 641.

Landrath, s. Provinzialstände, Landrath, Departementalrath.

Landrecht, allgemeines preußisches. XIII. 84. XIV. 469. S. noch Preußen.

Landsassen, sogenannte im Canton Aargau. I. 44.

Landsassiat. IX. 623. VI. 308. VII. 487.

Landsdown, Lord, englischer Minister. III. 235.

Landstände, deutsche, s. Deutsches Landes-Staatsrecht. IV. 337.

Landstände. Verantwortlichkeit derselben und ihrer Mitglieder. XV. 642.

Landständische Archive. I. 666. 670.

Landständische Geschäftsordnung. VI. 613.

Landstraßen, s. Straßen, Landstraßen ꝛc. XV. 298.

Landtagsabschied. IX. 625. I. 142.

Land und Leute, Abtretung von. I. 172.

Landwehr, Landwehrsystem. IX. 589. III. 734. VII. 589. XIII. 69.

Landwirthschaft. IX. 627. 427. Vorw. 12. I. 210 219. 225. X. 58. 382. XII. 670. XV. 826.

Landwirthschaftliches Institut. I. 223.

Landwirthschaftliche Institute in Hofwyl. VIII. 73.

Landwirthschaftliche Vereine. I. 221.

Lang, Ritter von. IX. 427.

Langobarden, ſ. Longobarden.

Lanjuinais, Graf. II. 385. 387. III. 172. V. 467.

Laſten, bäuerliche (gutsherrliche). I. 96. II. 252. 257.

Lauſanne. Beſſerungshaus daſ. II. 507.

Lavater. V. 30. 514.

Lebensbauer. Einfluß der Armuth oder Wohlhabenheit auf ſie. X. 429.

Lebensgeſchäft. Heutige ſtaatsrechtliche und politiſche Stellung und Aufgabe des Adels in demſelben. I. 257.

Lebensmittel. IX. 640. 484.

Lebensverſicherung. I. 598. II. 13. XV. 773.

Leberprobe bei Anſchuldigung des Kindermords. IX. 248.

Lefebvre, Marſchall. IV. 143.

Legat (Vermächtniß). V. 229.

Legatus a Latere. XI. 706.

Legitimität. IX. 643. Vorw. 16. II. 689. III. 668. IX. 13. X. 665.

Lehen, Lehengut, Lehens-Syſtem und Verfaſſung. I. 468.

Lehnweſen. IX. 652. 185. XV. 505.

Lehrfreiheit in Schule und Kirche. IX. 657. X. 492. XV. 524.

Leibeigenſchaft. IX. 671. Vorw. 15. I. 99. III. 481. VIII. 662. XI. 88. XIII. 28. 36. 43. XIV. 98. 101. 366.

Leibeigenſchaft. Deren frühe Aufhebung in Baden. II. 104. IX. 684. X. 498.

Leibeigenſchaftsabgaben. I. 64. 99. 136. VIII. 384. 663.

Leibeigenſchaftslaſten. Aufhebung der als ſolche anerkannten Abgaben durch Geſetz in Baden. I. 101.

Leibesfrucht. Verbrechen der Abtreibung derſelben. IX. 239. 264.

Leibesübung, ſ. Erziehung, phyſiſche.

Leibnitz. I. 384. VIII. 165. IX. 183. X. 15. XI. 274. 776.

Leibrenten. I. 598. III. 260. XV. 774.

Leibzoll, jüdischer. V. 27. VIII. 683.

Leichenkassen. XV. 770.

Leichenschau. II. 336.

Leihhäuser. IV. 96.

Leihkassen. II. 14. IV. 94. 98.

Leih- und Hypothekenbanken. II. 172. IV. 99.

Leihcontract (Commodat). IX. 688.

Leipzig, Schlacht bei. IX. 690. II. 627.

Lelewel, Joachim. IX. 702.

Leo, Prof. X. 25.

Leo der Dritte, Papst. IX. 603.

Leo der Zehnte, Papst. I. 120. 121. II. 374. III. 331. X. 125. 722. XI. 267. XIII. 552. 558.

Leo der Zwölfte, Papst. VIII. 521. 528.

Leonidas. I. 12. 189.

Leopold I., deutscher Kaiser. II. 313. 658. III. 396. IV. 369. IX. 616.

Leopold II., als deutscher Kaiser. II. 659. III. 333. VIII. 671. XII. 131.

Leopold II., als Großherzog von Toscana. VIII. 566. X. 5. XV. 430.

Leopold, Großherzog von Baden. II. 121.

Lerminier. X. 23.

Lesefreiheit. IX. 708.

Lesegesellschaften. IX. 709.

Lessing. V. 30. IX. 581. 583. XV. 394.

Lessing, Maler. IX. 590. 592.

Leuchtenberg, Herzog Eugen von. I. 171. III. 144. IV. 162.

Liberal, Liberalismus. IX. 713. Vorw. 17. I. 2. III. 360.

Liberia. IX. 730. I. 392. 399. III. 542.

Liebenstein, v. II. 114. 116. IX. 126. XIII. 541.

Liechtenstein. IX. 733. IV. 469. VI. 491.

Liefland. XII. 110

Ligny, Schlacht von. II. 635.

Limoges, Synode zu. I. 114.

Lingard, englischer Historiker. V. 86.

Linth-Canal. VII. 35.

Lippe-Detmold. IX. 738. 415. VI. 491. XI. 753. XV. 220.

Lippe-Schaumburg oder Schaumburg-Lippe. IX. 747. VI. 491. X. 356.

Liquidationstermin im Concurs. III. 639.

Lissabon. Akademie das. I. 439.

Litteratur der Staatswissenschaften. X. 3.

Liverpool, Lord, englischer Minister. III. 229. 232. 723.

Livingston, Eduard, Advocat, dann Gesandter. I. 364.

Livius. VI. 436.

Llorente. III. 462.

Locke, englischer Philosoph. III. 764. V. 159. VII. 237. IX. 183. XI. 16.

Lojola, Ignaz von, Stifter des Jesuitenordens. VIII. 440.

Lombardisch-venetianisches Königreich. X. 56. VIII. 402. 567. XII. 130. 134. 135. 138 ff.

Londoner Vertrag vom 6. Juli 1827. I. 363.

Longobarden. X. 68. I. 294. 495. IV. 273.

Lope de Vega, spanischer dramatischer Dichter. IX. 566.

Loskauf von Grundlasten ꝛc. s. Ablösung von ꝛc.

Lossprechung, auch von der Instanz. VI. 75.

Lösegeld. III. 565.

Lothar II., deutscher Kaiser. II. 166. 138.

Lotterieen. VII. 77. 375. X. 789.

Lotz. I. 95. X. 39. 43.

Louisianna. X. 69. II. 579.

Louvois, französischer Minister. VIII. 279.

Löwengesellschaft. X. 60.

Löwenherz, Richard, König von England. X. 510.

Löwenstein-Wertheim. (Succeſſionsanſprüche in den Stammländern des Hauſes Wittelsbach.) X. 51.

Lübeck, freie Stadt. X. 77.

Lübeck, Fürſtenthum. XI. 762. 764.

Lucas van Leyden, Maler. IX. 579.

Lucca, Staat in Mittelitalien. X. 72. VI. 491. VIII. 401. 402.

Lucian Buonaparte. III. 133. 142.

Luden. I. 157. II. 623. X. 14. 21.

Lüder. I. 29. X. 38. 44. 48. 49. XIV. 438.

Ludwig Buonaparte, König von Holland. III. 143. XI. 507.

Ludwig von Baiern, deutſcher Kaiſer. I. 115. II. 2. 139. III. 483. IV. 313. 323. 356. 418. XI. 268.

Ludwig der Deutſche. IV. 306.

Ludwig der Fromme, Kaiſer. I. 487. IV. 305. VIII. 695.

Ludwig der Zwölfte, König von Frankreich. I. 462. II. 244. VI. 263. VII. 43.

Ludwig der Dreizehnte, König von Frankreich. II. 683. IV. 545. V. 723. XIII. 10.

Ludwig der Vierzehnte, König von Frankreich. I. 154. 350. 440. II. 161. 162. 244. 451. 650. 683. III. 394. IV. 3. 332. V. 485. 723. VII. 45. VIII. 31. 277. IX. 568. 574. X. 494. 495. 622. XII. 403. XIV. 28.

Ludwig der Fünfzehnte, König von Frankreich. II. 684. V. 725. VIII. 51. 282. 508.

Ludwig der Sechszehnte, König von Frankreich. II. 383. 384. 685. III. 216. 395. 441. V. 725. 730. X. 377.

Ludwig der Achtzehnte, König von Frankreich. II. 634. 685. III. 402. 419. 445. 619. 689. IV. 530. 751. IX. 645. XIII. 437. 438.

Ludwig Philipp, König der Franzoſen. III. 427. IV. 440. 531. V. 155. 755.

Ludwig der Ungar, König von Polen. I. 276.

Ludwig das Kind. IV. 306.

Lüge, im Strafverfahren. I. 126.

Lüneville, Friede von. I. 180. III. 125. IV. 333. VI. 124. XIII. 642.

Lungenprobe bei Anschuldigung des Kindermords. IX. 247.

Luther, Dr. Martin. X. 101. 388. 409. 555. II. 142. 282. 449. 466. 564. 600. III. 37. 191. 193. 195. 486. 489. 624. IV. 296. 326. V. 76. VI. 389. 575. IX. 663. X. 375. 491. XIII. 410. 553. XV. 513.

Luxemburg (Lützelburg), Großherzogthum. X. 285. I. 178. III. 683.

Luxus, Luxusgesetze, Luxussteuer. X. 293.

Luzern, Canton schweizerischer Eidgenossenschaft. X. 311. III. 415. VII. 18.

Lykortas. I. 197.

Lykurg und seine Gesetzgebung. X. 316. I. 54. II. 575. 577. IX. 268. XI. 695.

Lyndhurst, Lord, englischer Minister. V. 164.

M.

Maas und Gewicht. X. 326.

Machiavelli. VIII. 415. 416. 568. 583. 609. X. 7. 613. 693. XV. 351. 352.

Machiavellismus. V. 372. VI. 156. VII. 44. VIII. 513. IX. 21. X. 692.

Mac-Culloch. VI. 373. X. 37. XI. 217. XIV. 848.

Madison, Präsident der Nordamerikanischen Freistaaten. I. 253.

Madrid. Akademie das. I. 439.

Magna Charta von England. I. 563. V. 85. XV. 701.

Mahratten, die. II. 378.

Mähren, Markgrafschaft. XII. 135 ꝛc.

Mainz. Centraluntersuchungscommission das. III. 703. XII. 627.

Mainz, Kurfürsten von. IX. 609. 616.

Mäkler. Deren Bestrafung bei Fallitment. III. 633.
Malchus, v. II. 55. X. 26. 44. 46. 49.
Malerei. IX. 538. 572. X. 451. 477.
Malta, Insel. III. 541. VIII. 403. XII. 4. 6.
Malteserritter. XII. 3.
Malthus. II. 550. X. 37. 295.
Mameluken. I. 379. 680. III. 735.
Mandat (Bevollmächtigung). II. 557.
Mandat, Mandatsproceß. X. 350.
Manifest. X. 360.
Manko-Kapak. I. 54.
Mannheim. Akademie das. I. 438.
Manualacten. I. 228.
Manumissionstaxe. I. 99. 101. 187.
Marat. II. 385. III. 795. V. 737. X. 377.
Marbod. I. 496.
Marheineke. VIII. 533.
Mariana, Jesuit. III. 462. XV. 428.
Maria Theresia von Oesterreich. II. 145. 658. VI. 236. V. 649. XII. 130 ꝛc.

Markt und Meſſe. X. 362. XIII. 124.
Marktſchreier. I. 56.
Marmont, Marſchall, Herzog von Raguſa. I. 69. IV. 171.
Marokko, Fez und, Kaiſerthum. II. 209.
Marſchall Vorwärts, ſ. Blücher.
Martens, v. X. 27. 29. 30. 32.
Martignac, franzöſ. Miniſter. IV. 438.
Martin der Fünfte, Papſt. I. 596. II. 370. IX. 394.
Märtyrer (religiöſe und politiſche). X. 365.
Maſchinen. X. 379. I. 653. IV. 250. VI. 787.
Maſſillon. III. 462.
Materielle und ideelle Intereſſen. VIII. 283.
Matroſenpreſſe in England. X. 512.
Mattiacher, deutſcher Volksſtamm. I. 495.
Maupertuis, v. III. 462.
Maurenbrecher, Prof. X. 25.
Mauritius (Isle de France), Inſel. I. 396.
Mauvillon. X. 15.
Max Emanuel, Kurfürſt von Baiern. II. 144.
Maximilian der Erſte, deutſcher Kaiſer. III. 280. IV. 50. 326. VI. 263. IX. 613. X. 124. 693. 695. XII. 128.
Maximilian der Zweite, deutſcher Kaiſer. II. 657. XII. 129.
Maximilian der Erſte, Kurfürſt von Baiern. II. 143. IV. 331.
Maximilian Joſeph, Kurfürſt von Baiern. II. 145.
Maximilian Joſeph, König von Baiern. II. 146. III. 619. IX. 425.
Mazarin, Cardinal, franzöſiſcher Miniſter. I. 436. II. 683. 688. XIV. 3.
Mecklenburg, Großherzogthümer. X. 384. III. 338. 635. VI. 491. XIII. 347.
Meder, die. X. 456.
Medicin als Hauptwiſſenſchaft. I. 26. VIII. 153.
Medicin, gerichtliche. XIV. 712.

Medicinalpolizei. X. 401. I. 35. XIV. 712.

Meer, caspisches. III. 283.

Mehmed Ali, Vicekönig von Aegypten. I. 380. 643. 702.

Meier, Meierrecht ꝛc., s. Abmeierung.

Meineid; vorher Eid, Diensteid, Huldigungseid. X. 405. II. 380. IV. 24. VII. 119.

Meinung, öffentliche. III. 767. XII. 252. XIV. 737. XV. 472.

Meistersänger. V. 496.

Melanchthon, Philipp. II. 142. 282. III. 191. 205. 624. X. 9.

Mendelssohn, Moses. V. 30. 41.

Mendelssohn-Bartholdy. IX. 586.

Menschen. Deren Racen. XIII. 389.

Mennoniten. X. 526. XIII. 55. 112.

Menschenraub. Widerrechtliches Gefangenhalten. X. 506. VIII. 278.

Menschheit. Ueberblick der Entwickelungsgeschichte derselben. X. 426.

Mercantilsystem. X. 533. 300. XII. 614. XV. 840.

Merkur, rheinischer. II. 622. XIII. 439. XV. 368.

Merlin von Douai. III. 217.

Messe, s. Markt und Messe.

Messenier, die. X. 320.

Metalle, edle, als Münze. XI. 13.

Metapolitik. X. 544.

Methodik (Hodegetik) des Studiums. VIII. 23.

Methodisten. XI. 731.

Metternich, Fürst. Oesterreichischer Staatskanzler. III. 694. 695. 715. IV. 340. XII. 226. 228. 233. 628.

Meusel. X. 44.

Mexiko (Mejico, Mechico). X. 545. XIV. 466.

Michael Angelo Buonarotti. IX. 571.

Miethe, s. Pacht und Miethe.

Miguel, Don, Prätendent von Portugal. I. 172. II. 649. III. 414. IV. 423. VIII. 387. X. 377. 645. XII. 706.

Milde Stiftungen. XV. 178.

Militaircolonieen, ruſſiſche. I. 228.

Militairverwaltung. X. 563.

Miloſch Obrenowitſch. XIV. 504 ꝛc.

Milton. III. 462.

Minderjährigkeit. X. 333. XIII. 630.

Minderungsklage (actio quanti minoris). I. 378.

Miniſter-Congreß zu Wien. III. 693.

Miniſter-Verantwortlichkeit. II. 110. 114. 117. 123. III. 521. 768. 777. 783. IV. 17. V. 113. XV. 639.

Minorat. X. 330.

Minorennität. X. 333.

Minos. II. 575.

Mirabeau, Graf v. II. 214. III. 765. IV. 230. V. 729. VI. 49. X. 18. XIII. 538.

Miranda, General. III. 545. 547. 548.

Mißhandlung der Thiere, Thierquälerei. X. 571.

Mißheirath, unſtandesmäßige Ehe. XV. 541. VI. 491.

Miſſionen, Miſſionäre. X. 589.

Mitbelehnung. II. 352.

Mitte, richtige (Juſtemilieu). IX. 3.

Mittelalter, das weltgeſchichtliche und das deutſche, und das Verhältniß derſelben zu unſeren heutigen geſchichtlichen Zuſtänden und Aufgaben. X. 604. Vorw. 5. I. 548. III. 762.

Mittelamerika (Centralamerika, Guatemala). X. 601.

Mittelbarkeit. X. 598.

Mittelbarkeit, Reichs- und Bundesmittelbarkeit. XV. 540.

Mittermaier. I. 60. 131. II. 259. 355. 457. 470. III. 180. 282. 527. 529. VI. 331. 428. VII. 91. 92. IX. 126. 143. 246. X. 360. 425. XIII. 385. 541. XIV. 814. XV. 224.

Mobilien. X. 637.

Mobiliensteuer. VIII. 297.

Modena, Herzogthum. X. 641. VI. 491.

Mohamed (Muhamed). I. 54. III. 398. IX. 467. 563. 564. XIV. 430.

Mohamedaner. Ehe bei denselben. VI. 582.

Mohl, v. III. 181. 351. 354—356. 364. 500. VIII. 730. X. 25. 41. 43. 44. XII. 338. 349. XIV. 768. 770. XV. 529.

Moldau und Walachei. Fürstenthümer. X. 646. I. 362. V. 305.

Molière. IX. 568. XV. 393.

Momiers, die. XI. 732.

Monarchie; monarchisches System, monarchisches Princip, Monarchismus. X. 658. Vorw. 21. IV. 255. V. 369. VII. 643. X. 341. XV. 68.

Mönchwesen, das. IX. 416.

Mongolen. X. 677. VI. 783. XII. 494.

Monogamie. IV. 573 ꝛc.

Monopole. IX. 375. XV. 448.

Montesquieu. I. 33. 149. 156. 257. 344. 345. 349. 617. 618. II. 305. 306. 322. 575. 583. III. 78. 165. 169. 176. 325. 462. 645. 761. IV. 242. 247. V. 86. 91. 92. 167. 223. 531. VI. 369. 438. 499. 735. VII. 62. VIII. 58. 322. 768. 786. IX. 125. X. 16. 482. 636. 637. 697. XI. 351. XIV. 168. 430. 436. 440. 443. XV. 69. 70. 73.

Monzambano und Hippolytus a Lapide; ihre Kritiken und Reformvorschläge in Beziehung auf die vaterländischen Verfassungszustände. X. 684.

Moral im Verhältniß zum Recht und zur Politik. Machiavelli, Machiavellistische Politik und Antimachiavelli. X. 692. VI. 571. XI. 179.

Moral, christliche, in ihrem Verhältniß zur politischen Cultur oder zum Recht und zum Staat. III. 457.

Moral. Unterschied derselben vom Recht. I. 26. 27. XIII. 484.

Moratorium (Anstandsbrief, Eisernbrief, Stundung). III. 635.

Mord. II. 55. XV. 423.

Moreau, General. V. 744. 747.

Morganatiſche Ehe (Ehe zur linken Hand). XV. 571.

Morgenland (Orient). XII. 50.

Moritz, Kurfürſt von Sachſen. XIV. 180.

Morone, Cardinal. I. 122.

Morus, Thomas. X. 727.

Moſe, als allgemeiner Geſetzgeber durch die zwei älteſten Geſetztafeln, oder die zehn Gebote. X. 755. II. 477. III. 116. 571. 574. 582.

Möſer (Juſtus), der ächt deutſche Mann und die ächten deutſchen Grundlagen des Rechts, der Freiheit und der Politik. XI. 67. I. 199. 332. II. 358. III. 282. V. 411. VI. 17. VII. 692. IX. 125. 136. X. 17. 33. 637. 783. XIV. 153. 155. 158. 159. 160. 164.

Moſer. Vater (Johann Jacob) und Sohn (Carl Friedrich von). X. 766. II. 27. 517. III. 343. 348. 703. IV. 344. 345. V. 411. VII. 692. X. 17. 29. 376.

Mosheim. III. 211.

Motionen (Anträge). Befugniß der Volksrepräſentanten dazu. III. 778.

Mozart. IX. 577.

Mühlbann. II. 193. 196.

Müller, Adam. I. 3. II. 576. III. 460. X. 14. 20. 25. XIII. 442. XIV. 149. 435.

Müller, Joh. v. I. 157. III. 462. 466. IV. 331. 356. 389. 457. V. 85. VII. 5. X. 496. 701. XIII. 348.

München. Akademie daſ. I. 438. II. 154.

Mündigkeit. X. 836.

Mündlichkeit. Mündliche Verhandlung. I. 231. XIII. 235.

Münſter, Graf v., Hannöverſcher Miniſter. II. 724. 737. 739. 743. III. 694. VII. 387. 407. 425. 441. XV. 467.

Münzer, Thomas. II. 276.

Münzkunde (Numismatik). XI. 694.

Münzverbrechen. XI. 3.

Münzweſen. XI. 10. IV. 74. 694.

Murat, Joachim, König von Neapel. I. 71. III. 687. X. 377. XI. 233. XII. 133.

Murhard, Friedrich. I. 587. X. 24. 48.

Murhard, Karl. X. 40.

Murillo, ſpaniſcher Maler. IX. 573.

Müßiggänger. Zwangsarbeitshäuſer für ſie. I. 659.

Muſik. IX. 568.

Myſticismus. I. 54. VIII. 530. XI. 718.

N.

Nachdruck. XI. 113.

Nacheile. (Sequela judicialis, territorialis, praefectoria). XI. 121.

Nachlaßvertrag. III. 638.

Nachſteuer. I. 58.

Nacht, Recht der erſten. XIII. 495.

Nachtmahlsbulle (Bulla coenae), ſ. Hontheim.

Näfels, Schlacht bei. VII. 30.

Näherrecht, Looſung, Abtrieb, Retract. XI. 127. XIII. 655.

Namen, Eigen- oder Perſonennamen. XI. 130.

Nantes, Edict von. VI. 101. VIII. 272. 277. 280.

Napoleon, Kaiſer der Franzoſen. II. 123. I. 152. 154. 179. 180. 206. 208. 360. 447. II. 620.

Naſſau, Herzogthum. XI. 135. I. 347. III. 340. IV. 376. 470. VI. 210. 491. X. 293. XIII. 350.

Nation. Heutige ſtaatsrechtliche und politiſche Stellung und Aufgabe des Adels in derſelben. I. 257.

Nationalconvent, franzöſiſcher. III. 787.

Nationalhaß. IV. 71.

Nationalinſtitut, franz. I. 436. 441.

Nationalökonomie. Vorw. 12. I. 36. III. 236. V. 538. XIV. 359.

Nationalökonomiſche Literatur. X. 33.

Nationalſchuld, engliſche. V. 208.

Nationalverſammlung, franzöſiſche. Vorw. 15. III. 673. V. 464. 729.

Naturalabgaben. I. 93.

Naturalbeſoldung. II. 494.

Natürliche Alimente. I. 451.

Natürliche Grenze, insbeſondere über eine ſolche zwiſchen Deutſchland und Frankreich. XI. 154. VII. 106.

Naturrecht, Vernunftrecht, Rechtsphiloſophie und poſitives Recht. XI. 162. I. 27.

Naturſtand. III. 565.

Naumburg. Meſſe daſ. X. 365.

Navarin, Schlacht von. I. 361. VII. 141.

Navigationsacte (britiſche). XI. 213. XIV. 284.

Neapel und Sicilien. XI. 226. II. 686. V. 525. VI. 264. 491. VIII. 389. 397. 518. 561. 567. 591. X. 342. XIV. 700.

Nebenius, badiſcher Staatsrath. I. 519. X. 40. 330. XIV. 861.

Neckarſchifffahrt. XV. 155.

Necker, franzöſiſcher Finanzminiſter. VI. 542.

Negercolonie in Sierra-Leone. I. 392; in Liberia. I. 392. VIII. 730. III. 542.

Negerhandel. III. 481. 672.

Negerſklaverei in den nordamerikaniſchen Freiſtaaten. III. 82.

Negerſtaaten in Afrika. I. 398.

Nelſon, Admiral. I. 178, II. 644.

Nemeſis, Zeitſchrift. II. 623.

Nepotismus. XI. 263. I. 629.

Nero, römiſcher Kaiſer. I. 198. X. 368.

Neubritannien, Inſel. II. 71.

Neubruchzehnte. Deſſen Abſchaffung durch Geſetz in Baden. I. 102. II. 123.

Neucaledonien, Inſel. II. 71.

Neuenburg oder Neufchatel, preußiſches Fürſtenthum und dabei Canton ſchweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft. XI. 273. IV. 625.

Neugeorgien, Inſel. II. 72.

Neugriechenland. S. Griechenland. Geſchichte Neugriechenlands.

Neu-Guinea, Inſel. II. 71.

Neuholland (Neu-Süd-Wales. II. 68.

Neuorleans, Stadt. X 72.

Neuſeeland, Inſel. II. 71.

Neutralität. XI. 284. VI. 260. 265. 326.

Neutralität, bewaffnete. XIV. 90.

Ney, Marſchall. I. 69. IV. 550. X. 377.

Nibelungen. III. 572. 573.

Nichtigkeitsklage (Nullität). XI. 692.

Nicolaus der Erſte, Papſt. IV. 589.

Nicolaus der Dritte, Papſt. XI. 265.

Nicolaus, ruſſiſcher Kaiſer. I. 362. IX. 705. XII. 117.

Niebuhr. I. 260. 263. 425. II. 30. 623. IV. 48. VI. 139. VIII. 794. XV. 95. 466. 474. 475.

Niederer Adel. I. 257.

Niederlande (ſämmtliche). XI. 491. I. 397. II. 711. III. 77. 329. 344. 380. 415. 537. 683. IV. 680. V. 29. 307. 563. V. 131. VI. 313. 491. 692. VII. 54. VIII. 520. 667. IX. 466. X. 288. 342. 365. 665. XI. 7. XIII. 141. 283. XIII. 583. XIV. 702. XV. 495.

Nipon (Japan). XI. 309. I. 713. VI. 294. 486. IX. 548.

Niſchni-Nowogorod. Meſſe daſelbſt. X. 365.

Nomaden. IX. 544.

Nordamerikaniſche Revolution. XI. 324. I. 33.

Nordamerikaniſche Verfaſſung. Ihre Grundideen.

XI. 881. Ihre Hauptbeſtimmungen. XI. 465. III. 81. 85. 344. XIII. 285.

Nordcarolina. Sklaven daſelbſt. II. 579.

Normannen. XI. 575.

Norwegen (Staatsverfaſſung). XI. 584. I. 176. 264. II. 66. 77. 329. 344. 358. 629. V. 308. VI. 381. IX. 29. X. 342. XIII. 585. XIV. 773. S. noch Dänemark.

Noſtitz, Graf, Blücher's Adjutant. II. 635. 643.

Notariat. XI. 629. III. 324.

Notherbrecht. V. 229. 403.

Nothſtand, Nothrecht oder Nothmaßregel. XI. 643.

Nothwehr und Selbſthülfe gegen Privat- und öffentliche Perſonen und Verletzungen. XI. 649. III. 282. 565. V. 68.

Nothzucht, Halbnothzucht, Quaſinothzucht. XI. 685. VI. 659.

Notorietät, Offenkundigkeit. XI. 691.

Novalzehnte. Deſſen Abſchaffung durch Geſetz in Baden. I. 102.

Novellen (Authentiken). IV. 48.

Nullität, Nichtigkeitsklage. XI. 692.

Numa. I. 54. III. 571. XV. 29.

Numismatik, Münzkunde. XI. 694.

Nuntius, Legatus natus sedis apostolicae, Legatus a latere, Internuntius, apoſtoliſcher Vicar. VI. 706.

O.

Oberaufſehende Gewalt. XI. 714.

Ober-Canada. III. 219.

Obereigenthum. XI. 717.

Oberherrſchaft, Oberhoheit. XI. 718.

Oberhöfe. I. 238. IV. 268. 522.

Obligationen- (Verkehrs- oder Actionen-) Recht. I. 31. III. 502.

Obscurantismus der Hierarchie und Despotie, der Orthodoxie, des Mysticismus und Pietismus; Aufklärung und Rationalismus. XI. 718.

Observanz. VII. 3.

Obstbäume. Deren Anpflanzung. II. 286.

Obstbauvereine. I. 122.

Occupation, privat- und völkerrechtliche u. staatsrechtliche. XI. 740.

Ochlokratie (Pöbelherrschaft). XII. 483.

O'Connell, Agitator. IV. 233. VI. 755. XI. 788 ꝛc. XIII. 538.

Octroi. XI. 747. IV. 529.

Octroyirte und einseitig von der Volksrepräsentation entworfene und vertragsmäßig unterhandelte Verfassungen. XI. 751.

Offenbarung. Deren Psychologie und Philosophie. XIII. 306. 670.

Offenkundigkeit (Notorietät). XI. 691.

Offensiv-Allianz. I. 455.

Offensiv-Krieg. IX. 495.

Oeffentlichkeit; Oeffentlichkeit der Gesetzgebung, der Regierung, der Ständeverhandlung und der Verwaltung; Oeffentlichkeit des Civil- u. Criminalprocesses. Oeffentliche Meinung u. Zeitgeist und deren staatsrechtliche Theorie, Staatscontrole, System der öffentlichen und der Geheimregierung. XII. 252. I. 231. 366. 397. 573. II. 164. III. 327. 767. 780. IV. 430. VI. 269. 276. 280. VIII. 753. IX. 89. 153. XIII. 174. 227. XIV. 687

Oeffentliche Abstimmungen. I. 166.

Oeffentlicher Credit. IV. 101. 112. XV. 4.

Oeffentliches Recht. I. 31. 366.

Oeffnungsrecht. II. 446.

Ohmgeld (Umgeld ꝛc.). I. 185.

Ohrenbeichte. XI. 755.

Oken. IX. 665.

Oekonomie, politische. XII. 595.

Oekonomie als Hauptwissenschaft. I. 26.

Olden Barnevelt. X. 376.

Oldenburg, Großherzogthum. XI. 760. III. 682. IV. 526. VI. 491. XV. 220.

Oligarchie. XII. 772. III. 373.

Opitz, Dichter. IX. 575.

Opposition, systematische. XV. 321.

Optimismus. XI. 776.

Orangelogen, Orangemänner. XI. 777. II. 48. V. 55.

Ordalien, s. Gottesurtheile.

Orden, Ritterorden. Zeit ihrer Entstehung. Die geistlichen Ritterorden: Johanniter- (Rhodiser-, Malteser-) Orden; Tempelherrnorden; deutscher Orden. Die weltlichen Ritterorden. Uebersicht sämmtlicher europäischer und von europäischen Regentenhäusern herrührender (auch einiger außereuropäischer) Orden. Das Ordenswesen überhaupt in seinen verschiedenen Beziehungen. XII. 3.

Orden der Ehrenlegion. III. 130. IV. 608.

Organisation der Gerichte. XII. 34.

Organisation der Polizeibehörden. XII. 679.

Orient. XII. 51.

Orleans, Herzog v., Regent von Frankreich. II. 685. XIII. 630.

Orleans, Bourbonische Linie. II. 687.

Ormuzd. XII. 359.

Orthodoxie. Deren Obscurantismus. XI. 718.

Ortsbürgerrecht. III. 150. 297.

Osmanisches Reich, s. Türkei ꝛc.

Ostfriesland, ehemaliges Fürstenthum. XII. 56.

Oſtindien. XII. 69. I. 713. II. 375. 691. III. 540. VI. 486. IX. 214. 549. X. 439. 683.

Oſtindiſche Compagnie. II. 30. V. 280.

Oſtſeeprovinzen. XII. 110.

Oeſtreich, Kaiſerthum, mit Inbegriff von Ungarn, Siebenbürgen u. ſ. w. Entſtehung und Anwachs der Monarchie bis zum Wiener Congreſſe. XII. 125. I. 126. II. 374. 654. III. 77. 529. 630. 664. 668. 679. 689. 721. 741. IV. 155. 160. 166. 340. 350. 358. 469. 736. V. 306. 487. 744. VI. 102. 158. 263. 264. 358. 491. 556. VII. 46. VIII. 522. 592. 648. 684. 686. IX. 266. 354. 378. 395. 425. 466. X. 56. 421. 516. 521. 642. 690. XI. 6. 63. 121. 230. 235. 504. 639. 671. 689. XII. 368. XIII. 60. 350. 352. 377. 441. 584. XIV. 494. 501. XV. 150. 219. 338. 444. 445. 493. 575. 784.

Oeſtreichiſche Gerichtsverfaſſung. XII. 235.

Otto der Erſte, deutſcher Kaiſer. IV. 303. 306.

Otto der Zweite, deutſcher Kaiſer. IV. 306.

Otto der Dritte, deutſcher Kaiſer. IV. 306.

Otto der Vierte, deutſcher Kaiſer. IV. 312. IX. 603.

Otto v. Wittelsbach. II. 133.

Otto, König von Griechenland. VII. 150.

Overbeck, Maler. IX. 592.

Owen. V. 637. X. 41. XII. 617. XIII. 413.

P.

Pacht und Miethe. XII. 309. V. 215. X. 58.

Pädagogik. XII. 319.

Paine, Thomas. I. 618. II. 221. III. 765. V. 94. X. 15. XI. 349. 379.

Pairskammer, franzöſiſche. III. 421. 431.

Palladio, Architekt. IX. 571.

Pallavicini, Cardinal. I. 122.

Palm, Buchhändler. Deſſen Hinrichtung. X. 377. XV. 426.

Panama. Congreß der amerikaniſchen Republiken daſelbſt. III. 724.

Pandekten (Digeſten). III. 501. IV. 48.

Papiere. Deren Beſchlagnahme. II. 447.

Papiergeld. IV. 74. 108. 118. XIV. 839. XV. 7.

Päpſte, die. VIII. 567.

Papſtthum. XIII. 552.

Papſtthum. Deſſen Kampf mit dem Kaiſerthum. X. 628.

Paragium. I. 633.

Paraguay. XII. 350. 337. II. 575.

Paria's. Oſtindiſche Kaſte. II. 693. IX. 215.

Paris. Akademie daſ. I. 435.

Paris. Octroi daſelbſt. XI. 748.

Paris. Congreſſe daſ. III. 568.

Paris, Friede von, erſter und zweiter. III. 668. VI. 129. 130.

Paris. Dortige Univerſität. XV. 512.

Parlament, engliſches. I. 143. 228. V. 108. XIII. 537. XV. 92.

Parlamentariſche Redekunſt. XIII. 533.

Parlamente, franzöſiſche. V. 717. XIII. 28.

Parlamentsacte. I. 228.

Parlamentsſtatut in England. I. 143.

Parlamentswahlen. V. 141.

Parma, italieniſches Herzogthum. VI. 491. VIII. 401. 402. XIV. 700.

Parſireligion. Der Cultus der Gueber's. Zoroaſter und der Zend-Aveſta. XII. 355.

Paskiewitſch, ruſſ. Feldmarſchall. I. 362.

Pasquill. XII. 366.

Paſſarowitz, Friede von. VI. 117. XII. 129. XV. 444.

Paſſau, Vertrag von. I. 515. VI. 100. XIII. 580.

Paßweſen. XII. 370.

Patentſteuer. XV. 168. S. noch Gewerbſteuer.

Pater Joſeph. III. 189.

Philosophie; ihre Anwendung und Geltung in Beziehung auf die Rechts- und Staatswissenschaft. XII. 474. I. 26. XIII. 452 ꝛc.

Philosophie, die Kantische. IX. 169.

Philosophie der Offenbarung, s. Psychologie und Philosophie der Offenbarung.

Philosophie der positiven Gesetze. I. 27.

Phönikier, die. X. 464.

Physiokratisches System. IX. 165. 629. XII. 615.

Pichegru. V. 742.

Piemont, s. Sardinische Monarchie.

Pietismus. VIII. 530. XI. 718.

Pillnitz, Congreß und Convention zu. III. 667. VIII. 674. XIII. 61.

Pisa. Concilium daselbst. IV. 136.

Pitt, englischer Minister, s. Chatam und: Fox und Pitt ꝛc.

Pius der Zweite, Papst. X. 45. XV. 675.

Pius der Sechste, Papst. VIII. 170. 511. 527. 660. IX. 368.

Pius der Siebente, Papst. IV. 159. 163. VIII. 514. 515. 527. 601. IX. 368.

Platon. Vorw. 5. I. 11. 21. 332. II. 323. 324. 550. 575. 577. III. 491. 492. 572. IV. 246. V. 493. 526. VI. 633. IX. 181. 540. 557. 582. 674. X. 5. 33. XII. 305. XIII. 690. XIV. 427. XV. 501.

Platonische Republik. XIII. 690.

Plessen, v., Mecklenb. Minister. III. 694. 697.

Plinius der Aeltere. VII. 5. 646.

Plinius der Jüngere. X. 44.

Plutarch. I. 53. II. 575.

Pöbelherrschaft, Ochlokratie. XII. 483.

Pocken (Blattern). II. 607.

Poesie, dramatische, und Theater; ihr Verhältniß zum Staate. XV. 388.

Polen. Geſchichte bis zur erſten Theilung; ſtatiſtiſche Angaben; Staats- und Rechtsverfaſſung von Polen; die letzten Theilungen; Erhebung vom Jahr 1830 und Folgen. XII. 487. III. 360. 381. 660. 680. VI. 117. 118. 265. 686. VII. 47. VIII. 379. 651. IX. 702. X. 377. 497. XII. 114. XIII. 23. 57. 60. 61. 62.

Polignac. I. 353. IV. 438.

Politik. I. 26. 27. IX. 538. X. 692.

Politik des Privatrechts. I. 30; des Staatsrechts. I. 31.

Politik, machiavelliſtiſche. X. 692.

Politik und Staat. Kunſt im Zuſammenhange damit. IX. 538.

Politik. Verhältniß der Moral zu derſelben. X. 692.

Politiſche Annalen von Poſſelt ꝛc. I. 587.

Politiſche Anthropologie. I. 615.

Politiſche Arithmetik. XII. 588.

Politiſche Cultur- und Wiſſenſchafts- oder Literairgeſchichte. I. 29.

Politiſche Geſchichte. I. 27.

Politiſche Grenze. VII. 106. XI. 154.

Politiſche Ideen. VIII. 283.

Politiſche Märtyrer. X. 365.

Politiſche Oekonomie. XII. 595.

Politiſche Theorien und Parteien, deren Streit und deſſen Urſachen und Wirkungen. I. 3.

Politiſche Umtriebe und Unterſuchungen. Central-unterſuchungs-Commiſſion in Deutſchland. XII. 627.

Politiſche Unmittelbarkeit. XV. 540.

Pölitz. X. 13. 24. 39. 44. 48. 50. XIII. 431. 459. 604. 605.

Polizei. XII. 642. Vorw. 13. I. 26. 37. XII. 221.

Polizeiwiſſenſchaft. Deren Literatur. X. 42.

Polniſcher Adel. I. 257.

Polyandrie (Vielmännerei). IV. 571. 584.

Portugal. XII. 685. I. 396. II. 471. 711. III. 329. 361. 414. 537. IV. 423. VI. 377. 491. IX. 29. 342.

Posen, Großherzogthum. III. 681.

Positives Recht. XI. 162.

Posselt, deutscher Publicist. I. 587. III. 343. X. 48.

Possessorischer Proceß. II. 482.

Post, Postreform. XII. 721.

Poussin. IX. 573.

Präbenden (Beneficien, Kirchenpfründen). II. 361.

Prag, Congreß zu. III. 668.

Prag. Dortige Universität. XV. 512.

Prag, Friede von, im J. 1635. VI. 103.

Pragmatische Sanction Karl's des Sechsten. VI. 263.

Prämienertheilung bei Staatsanlehen. VII. 79.

Pranger, Strafe. XV. 214.

Prätoren, römische. II. 589.

Prävarication, Verbrechen der. XII. 741. III. 52

Präventivjustiz. XII. 743. I. 219.

Praxis, medicinische. VIII. 141.

Praxis; Staatspraxis; Praxis und Theor

gesetzliche Preßfreiheit. XIII. 331. II. 114. 123. 124—126. 441. 621. 622. III. 44. 329. 430. 696. 767. 780. IV. 192. V. 427. VI. 23. 213. 276. 280. 542. 547. 551. VII. 247. 721. VIII. 352. 658. IX. 662. 712. XI. 135. XII. 189 ff. 752. XIII. 43. 101. XV. 371 ff. 788. 814.

Preßfreiheit, dänische. II. 441.

Preßvergehen. VIII. 350.

Preußen. Historische Uebersicht seiner staatsrechtlichen Verhältnisse. XIII. 3. II. 242. 374. 610. 622. III. 77. 348. 628. 630. 637. 638. 665. 680. 689. IV. 148. 153. 340. 359. 477. 543. V. 249. 307. 742. 748. VI. 112. 115. 116. 122. 126. 129. 130. 150. 468. 685. VII. 46. IX. 344. 452. 455. XII. 68. 130. 227. XIII. 297. 441. 445. 644. XIV. 33.

Preußen (Statistik), Grenze, Größe und Bevölkerung. XIII. 103. I. 178. 541. 544. III. 388. 529. IV. 526. 736. VI. 142. 491. VIII. 522. 687. IX. 123. 249. 259. 378. 395. 396. 414. X. 420. 517. 519. 577. XI. 6. 9. 273. 639. XII. 237. 346. 368. XIII. 348. 352. 453. XIV. 51. 494. 626. XV. 219. 338. 459. 493. 519. 535.

Preußen. Accise. I. 184.

Preußen. Archive. I. 664.

Priesterorden. VI. 667.

Priesterthum in Aegypten. X. 447.

Primogenitur. I. 633. VII. 483. X. 331.

Princip; Princip des Wissens und des Seins, der Wissenschaft und der Gesetze und Staaten. XIII. 133.

Princip, monarchisches. X. 663. 668.

Prinzessinnensteuer. XIII. 135.

Prise; Prisengericht. XIII. 138.

Privatcredit. IV. 84.

Privatdocenten auf den Universitäten. XV. 529.

Privatfürstenrecht zur Zeit des deutschen Reichs. VII. 518.

Privat-, besonders Patrimonialjustiz. VIII. 720.

Privatrecht. I. 30. II. 381. III. 500.

Privatrecht, deutsches (deutsches Recht). IV. 266.

Privilegien; Privilegienhoheit. XIII. 163. III. 589. 770. VI. 69.

Privilegien des Fiscus. V. 583.

Privilegirter Gerichtsstand. III. 561. 562.

Proceß; Gerichtsverfassung; zunächst Civilproceß. XIII. 172. I. 36. IV. 22. VI. 134.

Proclamation von Kalisch. I. 208. II. 621. 646. IV. 287. 339. 341.

Promessen. VII. 79.

Propaganda. VI. 667. X. 594.

Proscription. XIII. 245.

Protestanten, französische. Deren Kirchenverfassung. S. Hugenoten.

Protestantismus, s. Reformation, Protestantismus.

Protestantismus. Kampf des Jesuitismus gegen ihn. VIII. 529.

Protocolle des Bundes, der Stände, allgemeine. XIII. 247.

Provinzialstände, Landrath, Departementalrath. XIII. 262. 78. 97.

Provisorische Gesetze. VI. 726.

Psychologie und Philosophie der Offenbarung. XIII. 306.

Publication (Verkündigung) der Gesetze. VI. 726.

Publicisten. XIII. 321.

Publicität, s. Oeffentlichkeit.

Pufendorf. I. 332. III. 107. IV. 470. VII. 237. 257. 692. IX. 361. X. 10. 685.

Puritaner. III. 462.

Pütter (Joh. Stephan) und Häberlin (Joh. Friedrich). XIII. 323. 692. X. 767.

Pütter. II. 313. III. 703. IV. 448. V. 411. VII. 237. IX. 451. X. 684. 781.

Pythagoras. XV. 501.

Q.

Quackſalber. I. 56. X. 404.

Quaden, die. I. 497.

Quarantaine. I. 607.

Quart, rotenburger (niederheſſiſche). XIV. 32.

Quartier- oder Einquartierungslaſt und Quartierfreiheit. XIII. 388. I. 94. IX. 531.

Quellen der Staatswiſſenſchaften. XIII. 389.

Quinctilian. II. 340. III. 273.

R.

Rabelais. IX. 567.

Racen der Menſchen. XIII. 389.

Racine. IX. 567.

Radical, Radicalismus. XIII. 408.

Raphael. VIII. 588. IX. 573.

Raphael Mengs. IX. 583.

Raſtatt, Congreß zu. III. 667. 725. VI. 123.

Raſtatt, Friede zu. VI. 114. XII. 129.

Ratification. II. 514.

Ratihabition. II. 514.

Rationalismus. VIII. 529. XI. 732.

Rau, Prof., Nationalökonom. X. 39. 45. 295.

Raub; Straßenraub; Raubmord; Kirchenraub. XIII. 420.

Raumer, Fr. v. XIV. 433.

Strafsystem. XIII. 407.

Recht; Begriff des Rechts und Unterſ
Rechts und der Moral. XIII. 484. I. 2(

Recht. Verhältniß der Moral zu demſelben. X. 692.

Recht. Verhältniß des Chriſtenthums zu ihm. III. 457.

Recht der Einzelnen (Jura singulorum). VIII. 69

Recht der erſten Nacht. XIII. 495. I. 137.

Recht, bürgerliches (Civilrecht). I. 30. II. 381. III. 5(

Recht, deutſches (deutſches Privatrecht). IV. 266.

Recht, dingliches, ſ. Dingliches Recht.

Recht, gemeines, insbeſondere gemeines conſtitutionelles
deutſchen und germaniſchen Staaten. VI. 436.

Recht, hiſtoriſches. Verhältniß zum natürlichen Recht,
benden Gewalt und zum Reformſyſteme. VIII. 3. IV

Recht, hiſtoriſches, der Hauptvölker Eu
Hinſicht auf freie Verfaſſungen. XII

Recht, öffentliches. I. 31. 366.

Recht, perſönliches, ſ. Dingliches Recht, perſönl
u. ſ. w.

Recht, poſitives. XI. 162.

Rechte, unveräußerliche (Urrechte). XV. 610.

Rechtsalterthümer. I. 503.

Rechtsgeſchichte. I. 27.

Rechtsgutachten. I. 237.

Rechtsmittel. I. 637.

Rechtsphiloſophie. XI. 162.

Rechtspolizei. VIII. 731. XII. 743.

Rechtsſtaat. XV. 33. 73.

Rechtswiſſenſchaft (Jurisprudenz). I. 370. II. 164. 355. VII. 705. X. 480.

Rechtswiſſenſchaft, deutſche; ihr Syſtem, ihre Mängel und die Gefahren ihrer einſeitigen Richtungen. VIII. 705.

Rechtswohlthat der Competenz. III. 563.

Rechtswohlthaten der Frauen. VI. 629.

Redekunſt, parlamentariſche. XIII. 533.

Reding, Geſchlecht in Schwyz. I. 336.

Reformation; Proteſtantismus. XIII. 550. Vorw. 8. I. 505. III. 190. IV. 324. V. 75. 314. VI. 100. IX. 663. X. 375. 491. 609. XIV. 179. XV. 514. 516.

Reformation Kaiſer Friedrich's des Dritten. III. 270. IV. 325. 330.

Reformen (politiſche). XIII. 594.

Reformfragen des deutſchen Univerſitätsweſens. XV. 499.

Reformſyſtem. Verhältniß des hiſtoriſchen Rechts zu demſelben. VIII. 3.

Regensburg. Reichstags-Directorialarchiv daſ. I. 666.

Regenten. Deren Verantwortlichkeit. XV. 639.

Regentſchaft. XIII. 620.

Regie (la régie). XIII. 631.

Regierung. Deren Anfall. I. 623.

Regierung. Deren Antritt. I. 623.

Regierung. Deren völkerrechtliche Anerkennung. I. 553.

Regierung. Unfähigkeit dazu. XV. 482.

Regulus, römiſcher Conſul. X. 417.

Rehabilitation. XIII. 634.

Rehberg. I. 450.

Reichenbach, Congreß von. VIII. 653.

Reichsabſchied. I. 142. IX. 625.

Reichsabſchied, jüngſter. I. 142. 233. VI. 137.

Reichsacht. I. 199.

Reichsadel, deutſcher (hoher Adel). I. 313.

Reichsarchiv, deutſches. I. 666.

Reichsdeputationshauptſchluß vom 25. Febr. 1803. XIII. 642. XIV. 519.

Reichserzkanzleriſches Archiv. I. 667.

Reichsgeſetze, deutſche, namentlich Reichsdeputationshauptſchluß von 1803. XIII. 637.

Reichsgerichte. XIII. 647. I. 239. IV. 147. 326. X. 350.

Reichsgeſchichte, deutſche. I. 505. X. 686.

Reichskammergerichtliches Archiv. I. 667.

Reichskammergerichtsordnung. X. 351.

Reichsritter. XIII. 652.

Reichstag. XIII. 660. IV. 149. 327.

Reichs-Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit. XV. 540.

Reichthum. Ariſtokratie deſſ. I. 682.

Reil. V. 271.

Reinhard. III. 462.

Reinhold. IX. 174. 207.

Reinigungseid, purgatio canonica. XIII. 665. X. 410.

Reiſegelder der Abgeordneten. I. 111.

Religion; Religionslehren; Glaube; Religionscultus; poſitive Religion; Vernunftreligion;

natürliche Religion; Offenbarung; Religionssecten; Religionsgeschichte; Nothwendigkeit der Religion für den Staat; Staats- (herrschende) Religion; Religionsangelegenheiten, insbesondere beim deutschen Bundestage; die gegenseitigen Verhältnisse der im Staate bestehenden Religionsgesellschaften. XIII. 670. X. 504. XIV. 343. 573.

Religion, christliche. Deren Verhältniß zur politischen Cultur und zum Recht und zum Staat. III. 457.

Religionsfriede von 1555. IV. 331. V. 453. VI. 100.

Religionsfriedensbruch. I. 207.

Religionslästerung (Blasphemie, Gotteslästerung). VII. 90.

Religions- und Sittenpolizei. I. 35. XIV. 572.

Religiöse Märtyrer. X. 365.

Religiöser Sinn. Dessen Förderung. VI. 809.

Religiosität der Italiener. VIII. 567.

Rembrandt. IX. 579.

Renegaten. XIII. 676.

Renouard. X. 23.

Rentenanstalten. XV. 774.

Repräsentatives, constitutionelles und landständisches System. XIII. 681. III. 763. IV. 327. 374. 435. VII. 643. X. 503. XIII. 68. XV. 77. 472.

Repressalien. IX. 499. XIV. 458.

Republik (Freistaat). X. 675.

Republik, platonische. XIII. 690.

Reservesoldaten. VII. 574.

Restauration der Bourbons. Vorw. 16. I. 54. II. 575. 634. III. 139. 313. 668. IV. 436.

Restauration, Haller'sche. I. 7.

Retorsion. IX. 499. 500. XIV. 458.

Retract (Abtrieb, Loosung, Näherrecht). XI. 127. XIII. 655.

Rettungshäuser, besonders für jugendliche Verbrecher. II. 513.

Reuß, Fürstenthümer. XIII. 714. VI. 491.

Revolution. XIII. 722.

Revolution, französische. Deren Wesen. Vorw. 11. 15. III. 673. IV. 325. X. 498. XIII. 727.

Revolution, französische Geschichte. V. 728. VI. 533. 679. VIII. 512. XIII. 538. 727.

Revolution, nordamerikanische. XI. 324.

Rhätier. I. 494.

Rhein. XIII. 740.

Rheinbaiern. II. 160. V. 314.

Rheinischer Bund. IV. 157. 333. 470. XV. 134.

Rheinischer Merkur. II. 622. XIII. 439. XV. 368.

Rheinland (besonders das deutsche linke Rheinufer). XIII. 745. III. 286. IX. 344.

Rheinoctroi, Abgaben von der Rheinschifffahrt und Congreßbestimmungen über die Flußschifffahrt überhaupt. XIII. 763.

Rheinpfalz, s. Pfalz am Rhein.

Rheinschifffahrt; Rheinhandel. XIII. 781. XV. 154.

Rhetorik (Redekunst). XIII. 533.

Ricardo. I. 517. X. 37. XI. 58. XIV. 849. 851.

Richelieu und Mazarin. Einführung des Systems der absoluten Königsgewalt in Frankreich. Unterwerfung des Adels unter die unbeschränkte Fürstenmacht. Vernichtung der Provinzialrechte. Begründung der Centralisation aller Mittel und Kräfte im gesammten Staate und deren Abhängigkeit von einem einzigen schrankenlos gebietenden Willen. XIV. 3. I. 435. 436. II. 683. IV. 545. V. 591. VI. 263. 586. VIII. 275.

Richter. Deren Alter. X. 344.

Richter. Gleichheit vor ihm. VII. 66.

Richtercollegien. Abſtimmung darin. I. 169.

Richterliche Gewalt. I. 35. III. 163. 778.

Ried, Vertrag von. II. 105. 149. III. 682.

Ritter (Adel). I. 257.

Ritterorden. XII. 3.

Ritterprobe. I. 354.

Robertſon, engliſcher Hiſtoriker. III. 462. X. 15.

Robespierre. II. 211. 220. 384. 386. 387. 575. III. 217. 795. IV. 230. V. 737. 740. XII. 485. XIII. 539.

Rom, Römer. I. 198. 503. II. 24. III. 175. 317. 367. 533. 583. 623. IV. 47. 392. 576. 595. V. 276. VI. 93. 487. 633. VII. 5. 85. 213. 582. IX. 562. 657. X. 5. 304. 324. 416. 471. 508. 612. XIII. 182. XIV. 490. 690. XV. 29. 187. 502.

Rom, König von. III. 145.

Romagnoſi. VIII. 583. X. 23.

Römiſche Curie. IV. 131.

Römiſches Recht. III. 500. IV. 47. 121. 276. 328.

Rotenburg (Heſſen-), Rotenburger Quart, niederheſſiſche Quart. XIV. 32.

Rotteck, Karl v. XIV. 121. I. 587. II. 112. 113. 114. 121. 623. IX. 126. X. 13. 24. 39. 51. XIII. 435. 541. 614. 619. XV. 834.

Rouſſeau. I. 33. III. 217. 337. 389. 441. 461. 764. V. 456. 574. VI. 498. VII. 257. X. 16. 18. XI. 736. 740. XII. 325. 392.

Royer-Collard. IV. 486. V. 734. VII. 287. 305. X. 23. XIII. 541. XIV. 48.

Rubens. IX. 579.

Rückert, Fr. II. 645. IX. 584.

Rudhart. XIII. 540.

Rudolph v. Habsburg, deutſcher Kaiſer. I. 316. 339. 490. IV. 319. 350. X. 632. XI. 79. 269.

Rudolph der Zweite, deutſcher Kaiſer. II. 657.

Rügen, Inſel, ſ. Pommern und Inſel Rügen.

Ruhe der Staaten. XIV. 46.

Runkelrübenzucker. XIV. 49.

Ruprecht von der Pfalz, deutſcher Kaiſer. IV. 324.

Ruſh, Richard, in Nordamerika. I. 364.

Ruſſel, Lord John, engliſcher Miniſter. V. 98. 109. 145. 166. 169. VII. 278. IX. 125. XI. 802 ꝛc. XIII. 538. 544. XIV. 771. 772.

Ruſſiſche Militaircolonien. I. 228.

Rußland, Geſchichte, Land und Volk, politiſche Verhältniſſe. XIV. 72. I. 361. 385. 697. II. 91. 503. 585. 586. III. 52. 283. 542. 678. 689. IV. 54. 544. 728. V. 306. 576. 748. VI. 117. 118. 126. 127. 130. 131. 491. 686. VII. 47. 196. VIII. 521. 652. IX. 355. 466. 579. 621. X. 653. XI. 120. XII. 96. 110. 228. 230. 232. 523. XIV. 365. 366.

S.

Sachenrecht. I. 30. III. 502.

Sachſen, der Völkerſtamm. XIV. 173. I. 292. 304. IV. 273. 295. VII. 7. IX. 217.

Sachſen, Kurfürſtenthum. Einführung der Acciſe darin. I. 183.

Sachſen, Königreich. XIV. 177. I. 178. III. 161. 628. 636 681. IV. 526. V. 251. VI. 103. 166. 468. 491. VII. 18. 667. VIII. 692. IX. 347. 351. 384. 385. 466. 624. X. 342. 425. 525. 578. 579. 581. XI. 9. 63. XIII. 623. XV. 220.

Sachſen, Erneſtiniſches. XIV. 197. III. 340. 627. 628. 683. IV. 376. 377. V. 251. VI. 491. IX. 380. 384. 385. 396. 414. X. 342. 353. 422. XIII. 351. 629. XV. 220.

Sachſen-Lauenburg, Herzogthum. XIV. 209.

Sachſen-Lauenburgiſche Verfaſſungsſache. XIV. 232.

Sachſenſpiegel. I. 324. 480. II. 272. 313. III. 582. IV. 278. 295. 315. 316. 363. 367. VII. 692. IX. 682. 689. X. 629.

Salmaſius. I. 147.

Sammtbelehnung. II. 353.

Sanction der Geſetze. XIV. 212.

Sanction, pragmatiſche, Karl's des Sechſten. VI. 263. VIII. 649.

Sand, Karl Ludwig. X. 377.

Sandwich-Inſeln. II. 72.

Sanitätspolizei, ſ. Geſundheitspolizei.

San Marino, italieniſche Republik. VIII. 423.

Santa Maura, joniſche Inſel. VIII. 638.

Sardinien, Haus. VI. 491.

Sardiniſche Monarchie. XIV. 214. I. 178. III. 570. 680. VI. 527. VIII. 395. 518. 567. 594. 596. 612. XIV. 365. 700. XV. 495.

Sartorius, Prof. in Göttingen. II. 270.

Savigny, v. I. 257. III. 176. 273. IV. 291. 362. VII. 12. XII. 772. XIV. 685. XV. 529. 540.

Savonarola. VIII. 568. 571. X. 697.

Say, Joh. Baptiſt. I. 647. III. 236. 237. 239. XIV. 855. 237. X. 37. 38. 295.

Schadow, Maler. IX. 590.

Schändung (Schwächung, Stuprum). VI. 659.

Scharnhorſt, v. II. 618. 624. 642. XV. 461. 466.

Schatull- (Chatoulle-) Gut, Cabinetsgut (Bonum Scatullae). XIV. 250. III. 496.

Schatzgräber. I. 56.

Schaumburg-Lippe, ſ. Lippe-Schaumburg.

Schele, v., Hannover'ſcher Miniſter. VII. 421 ꝛc.

Schelling. VII. 237. 614. IX. 204. X. 13. XIII. 312. 494.

Schelling'ſche Naturphiloſophie. VII. 237.

Schiedsmannsinſtitut. VI. 133.

Schiedsgerichte, Austräge, Vermittelung; Bundesſchutz; Bundesausträgalinſtanz und Bundesſchiedsgericht. XIV. 252. VI. 134. IX. 499. XII. 37. XIV. 116.

Schießpulver. Deſſen Erfindung. X. 490.

Schiffe, neutrale, auf offener See. Deren Unterſuchung. XI. 302.

Schifffahrt. XV. 758.

Schifffahrtsgesetze. XIV. 283.

Schiller. IV. 146. 291. V. 515. IX. 583. XII. 327. XV. 394.

Schlegel, Friedrich v. II. 623. 624. III. 460. IX. 583. X. 14. 20. 25. XIII. 442. XIV. 149.

Schleiermacher. I. 33. VII. 614. IX. 205. 665. XV. 72. 463. 466. 474. 531. 534. 535.

Schlesien. VI. 158.

Schleswig, Herzogthum, s. Holstein, Schleswig-Holstein ꝛc.

Schlettwein. X. 17. 36.

Schlieffen, v., I. 347. 355. IV. 448.

Schlosser, J. G. I. 348. 349. VI. 529. X. 356. 729. 730. 783. XI. 81.

Schlözer (Aug. Ludwig v.). XIV. 303. I. 12. 157. 332. II. 358. III. 343. 348. 349. 764. IV. 448. V. 411. VI. 47. VII. 237. 692. IX. 663. X. 17. 39. 44. 46. 47. 48. 356. 544. 662.

Schlußacte, Wiener. III. 693. 704. IV. 383. VI. 286. 468. 471. 474. VII. 445. VIII. 121. 700. 759. 760. X. 669. XI. 306. XII. 451. XIII. 658. XV. 148. 354. 377.

Schmalkaldische Artikel. XIII. 578.

Schmalkaldischer Bund. XIII. 576 ꝛc.

Schmalz, preuß. Geheimerath. XV. 473 ꝛc.

Schmitthenner. X. 4. 25. 39. 50. XIII. 459.

Schnellpresse. III. 43.

Schöffengerichte. XIII. 194 ꝛc.

Schöffer, Peter. III. 42.

Schöll, Friedr. X. 33.

Schön, J. X. 39. 44. 50. XIII. 706.

Schön, v., preuß. Staatsminister. XV. 460.

Schottland. III. 344. IX. 340. XIII. 497.

Schriften, heilige, des alten Testaments. VII. 543.

Schriften, heilige, des neuen Testaments. VII. 646.

Schriftlichkeit, schriftliche Verhandlung. I. 231.

Schriftsässigkeit, Privileg der. III. 562. IX. 209.

Schriftstellerisches Eigenthum. XI. 113.

Schuld, s. Culpa.

Schule. Lehrfreiheit darin. IX. 657.

Schulen, Lancasterſche. IX. 617.

Schulen, Mittelſchulen. XIV. 318. I. 39. II. 574. IX. 657. XII. 183. XIII. 55. 129. 455. XIV. 226.

Schulen, polytechniſche. XIV. 356. II. 574. XV. 338 ꝛc.

Schullehrer-Seminarien. XIV. 374.

Schulweſen; Volksſchulen. XIV. 363. II. 573. V. 792. VIII. 658. IX. 371. X. 490. XV. 586.

Schutzjuden. VIII. 677.

Schwabenſpiegel. I. 324. 480. II. 272. IV. 275. 295. VII. 692. X. 629.

Schwächung (Schändung, Stuprum). VI. 659.

Schwangerſchaft. Verbrechen der Verheimlichung derſelben. IX. 239.

Schwarzburg, Fürſtenthümer. XIV. 387. VI. 491. X. 353. 580.

Schwarzenberg, Freiherr Joh.-v. Schöpfer der Bambergenſis. III. 273. IV. 296.

Schwarzenberg, Feldmarſchall Fürſt v. II. 625. IX. 691. XV. 469.

Schweden, Königreich. XIV. 396. I. 343. II. 426. III. 77. 329. 344. 358. 542. 687. IV. 298. 544. 728. V. 307. 576. VI. 102. 106. 118. 127. 263. 381. 491. VII. 45. VIII. 379. IX. 358. 466. 621. X. 342. XII. 114. XIII. 41. 585. XIV 86. 87.

Schweiz, s. Eidgenoſſenſchaft, ſchweizeriſche; Urcantone der Schweiz.

Schwurgericht (Geſchwornengericht, Jury) als Rechtsanſtalt und als politiſches Inſtitut. I. 169. 397. 451. III. 179. IV. 330. V. 598. VI. 78. VIII. 753. IX. 28.

Schwyz, Canton ſchweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft. XV. 574.

Sclaverei. Sclavenhandel. XIV. 420. III. 31. 481. 672. VII. 117. IX. 480. 671. 731. X. 320. 448. 455. 472. 496.

Seemacht, englische. V. 205.
Seerecht. Literatur desselben. X. 30.
Seidezucht in Oberitalien. X. 60.
Selbstdispensiren, s. Homöopathie.
Selbstherrscher. I. 146.
Selbsthülfe (im Allgemeinen). XIV. 453. XI. 677. 6
Selbsthülfe (völkerrechtlich). XIV. 457.
Selbstmord, Selbstverstümmelung, Verge
gen sich selbst. XIV. 488. III. 660. XIII. 133.
Seligenstadt, Synode zu. I. 114.
Semler. XI. 731.
Senat, Frankfurter. VI. 10.
Senat, russischer. XIV. 113.
Send- oder Synodalgericht. III. 323. IX. 41.
Seneca. I. 11. 332. III. 138. X. 693.
Seniorat. X. 331
Sennefelder, Aloys, Erfinder des Steindrucks. XV. 15
Separatisten. I. 55.
Serbien (Servien). Geschichte, Land, Volk, Sitte.
IV. 73. V. 305. VI. 490.
Servet, Michael. III. 204.
Servitut (Dienstbarkeit). IV. 401. 523. XV. 737

Shaftesbury. III. 461.

Sheridan. V. 664. 666. 675. V. 33. X. 15.

Sicherheitsleistung (Caution), juratorische im Strafverfahren X. 412.

Sicilien, s. Neapel und Sicilien.

Sidney, Hauptstadt von Neu-Süd-Wales (Neuholland). II. 69.

Siebenbürgen. IX. 355. XII. 129 ꝛc.

Siegelkunde (Sphragistik). XIV. 513.

Siegelmäßigkeit. XIV. 514.

Sierra Leone, Negercolonie. I. 392.

Sieyès. II. 213. 454. III. 218. 765. IV. 264. V. 103. X. 18.

Sigambern. I. 494.

Sigismund, deutscher Kaiser. IV. 324. V. 25.

Simonde de Sismondi. X. 23. 37. 38.

Simonie, Vergehen. XIV. 516.

St. Simonisten. IV. 584. VII. 637. XII. 617.

Simultaneum. XIV. 516.

Sina (China), Reich. XIV. 520. I. 713. II. 564. 575. III. 39. IV. 711. VI. 294. 381. 486. VIII. 27. IX. 268. 546. X. 438. 681. XIII. 755.

Sittengerichte. III. 317.

Sittlichkeit, Sitten-, Religions- und Unterrichtspolizei; die Verirrungen in Beziehung auf dieselbe und ihr richtiges System; der christliche Staat und die Hegel'sche Philosophie. XIV. 572. I. 35.

Sixtus der Vierte, Papst. I. 20. IX. 368.

Sixtus der Fünfte, Papst. I. 124. VIII. 568. XI. 267. XII. 370.

Skanderbeg (Kastriota). I. 443.

Slaven, die. X. 636. XII. 140. XIII. 107.

Slavischer Adel. I. 257.

Smith, Adam. I. 647. III. 237. 242. V. 238. VI. 373. IX. 165. X. 37. 295. XI. 215. XII. 615. XIV. 289. 844 ꝛc.

Sobieski, Johann, König von Polen. XII. 516.

Soden, Graf v. I. 647. X. 39. 43. 50. XI. 56.

Sokrates. XV. 501.

Soldat, ackerbautreibender. I. 228.

Solon, ſoloniſche Geſetzgebung. II. 24. 589. IV. 243. 575. V. 370. VII. 5. XV. 500.

Solothurn, Canton ſchweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft. XIV. 605. III. 415.

Sonnenfels. V. 545. VII. 237. X. 17. 35. 43.

Sonntagsfeier. XIV. 614.

Sonntagsſchulen. XIV. 384.

Sophokles. IX. 582.

Sortiments-Buchhandel. III. 46.

Soult, Marſchall, Herzog von Dalmatien. IV. 171. 564. VI. 497.

Spaltung (Schisma). Schismatiker. XIV. 629.

Spanien. XIV. 631. I. 396. II. 684—687. III. 69. 329. 358. 360. 414. 417. 447. 718. IV. 51. 729. V. 742. 749. VI. 107. 128. 131. 264. 377. 491. VIII. 387. 519. IX. 29. 564. 566. 650. X. 70. 342. 361. 362. 547. XI. 229. 494 ꝛc. 720. XII. 436. 714. XIII. 464. 527. 584. XIV. 695.

Spaniſcher Adel. I. 331.

Sparcaſſen. XIV. 671. II. 13. VII. 76. VIII. 629. X. 61.

Sparta. I. 188. 189. III. 317. IV. 573. V. 217. VI. 632. VII. 42. 117. X. 320. XII. 334.

Speicher, Schlacht bei. II. 3.

Spener. XI. 731.

Sperre. XIV. 674.

Sphragiſtik. I. 29.

Spielinſtitute. VII. 76.

Spinoza. IX. 204. 360. X. 8.

Spittler. I. 149. IV. 385. VII. 237. 692. IX. 663. XIV. 815.

Spolium. II. 482.

Sponheimer Surrogat- und Succeſſionsſtreit. II. 105. 122.

Sportelweſen. XIV. 677.

Sprache. Deren Erschaffen. X. 433.

Sprache als natürliche Grenze. XI. 157.

Spruchcollegium. I. 237.

Staat, schwächerer. Dessen Bevormundung. X. 347.

Staat. Nachtheile des Klosterwesens für denselben. IX. 445.

Staat. Dessen Recht auf Aufhebung der Klöster. IX. 449.

Staat. Verhältniß des Christenthums zu demselben. III. 457.

Staat. Verhältniß desselben zu den Mennoniten. X. 530.

Staat. Verhältniß der Gemeinde zu demselben. VI. 396.

Staat. Verhältniß des Theaters und der dramatischen Poesie zu ihm. XV. 388.

Staat. Verhältniß der Kirche zu demselben. IX. 269. XV. 45. 606.

Staat und Politik. Kunst im Zusammenhange damit. IX. 538.

Staaten. Ruhe derselben. XIV. 46.

Staatenbund. III. 78. 97 — 105. V. 343. VI. 326. VIII. 698.

Staatenbündniß (Alliance). III. 106.

Staatsabgaben (Steuern). I. 72.

Staatsalmanach. I. 467.

Staatsalterthümer. I. 503.

Staatsämter. Anwartschaft auf sie. I. 629.

Staatsanlehen. Prämienertheilung dabei. VII. 79.

Staatsanstalten, Staatsorganisation. XIV. 678.

Staatsanwalt. XIV. 689.

Staatsarchiv. I. 664.

Staatsarzneikunde, Medicinalorganisation, gerichtliche Medicin und Medicinalpolizei (Medicina publica, Medicina politico-forensis, Médecine légale, Police médicale et Hygiène publique). XIV. 712. IX. 245.

Staatsbudget. III. 49.

Staatsbürgerrecht (Heimathsrecht, Indigenat). III. 149. 301. VI. 404. VII. 665.

Staatsekels. III. 92.

Staatsforſtweſen. V. 602.

Staatsfrohnen, ſ. Frohnen.

Staatsgebiet, ſ. Territorium.

Staatsgerichtshof. XIV. 763. III. 768. VIII

Staats- (und Welt-) Geſchichte als pol
ſenſchaft. XIV. 791.

Staatsgeſchichte, deutſche, ſ. Deutſche Staat
IV. 281.

Staatsgrundgeſetz (Charte, Verfaſſungsurkunde).

Staatsgrundgeſetz, franzöſiſches. III. 418.

Staatsgut (Domaine), ſ. Domaine.

Staatskirche und die wahre Glaubensf
793.

Staatskunde, Statiſtik. XIV. 828.

Staatskunſt. Vorw. 14.

Staatslexikon. Deſſen Tendenz. Vorw. 23; deſſ
Oekonomie 26.

Staatsnothrecht. V. 67.

Staatsorganismus. Vorw. 13.

Staatsrecht, gemeines conſtitutionelles der deutſchen und der germaniſchen Staaten. VI. 436.

Staatsrechtlich-politiſche Literatur. X. 4.

Staatsreligion, ſ. Religion, Religionslehre ꝛc. XIII. 670.

Staatsſchrift (Deduction). IV. 214.

Staatsſchuld (Nationalſchuld), engliſche. V. 208.

Staatsſchulden. XV. 4. I. 516. 543. XII. 220. XIII. 85. XIV. 117.

Staatsſervitut. XV. 735.

Staatstheorie, vermittelndes Grundprincip und Hauptſeiten derſelben. I. 9.

Staatsumwälzung. XIII. 722.

Staatsumwälzung, franzöſiſche. Deren Weſen. Vorw. 11. 15. III. 673.

Staatsverfaſſung. Der Staat. Entſtehung, Grundbeſtandtheile, Begriff. Idee u. Zweck des Staates. Eintheilung der Staaten, Geſammtwille; Souveränetät des Staats, der Verfaſſung, der Conſtitution und der Regierung. Die beſte Verfaſſung. XV. 21. III. 761.

Staatsverwaltung. XV. 83.

Staatsverwaltung. Deren Recht und Politik. I. 32.

Staatswirthſchaft. Vorw. 12. I. 136. III. 236. V. 538.

Staatswiſſenſchaft, ächte. Vorw. 8. Begriffs- und Verhältnißbeſtimmung aller Theile derſelben. I. 25.

Staatswiſſenſchaften. Allgemeine encyklopädiſche Ueberſicht derſelben und ihrer Theile. I. 1.

Staatswiſſenſchaften. Deren Hülfswiſſenſchaften. VIII. 194.

Staatswiſſenſchaften. Deren Literatur. IX. 3.

Staatswiſſenſchaften. Deren Quellen. XIII. 389.

Städte, ſtädtiſche Verfaſſung; ihre Entſtehung und Wirkung und ihre jetzige Aufgabe in Deutſchland. XV. 104.

Stände, hannöverische. VII. 375.
Standesaristokratie. I. 680.
Standesherren. XV. 134. III. 562. IV. 141. XV. 565.
Standesverhältnisse, deutsche, s. Deutsche Sta u. s. w.
Ständeverhandlungen. Deren Oeffentlichkeit. I
Ständeversammlungen. Abstimmen in denselben.
Standrecht. XV. 149.
Stapelrecht und ähnliche Vorrechte. X 667.
Statistik. I. 26. 29.
Statistik. Deren Literatur. X. 44.
Status Controversiä. IV. 22.
Steffens. II. 624. VIII. 536. X. 14. 25. XV. 526.
Stehendes Heer. VII. 574.
Stein, Freiherr v. II. 618. IV. 159. 487. VI. 3. 226. XIII. 66. 91. 95. XV. 462. 466.
Steindruck. XV. 156. IX. 595.

Steuern, Steuerweſen. XV. 166. I. 72. II. 491. 768. III. 247. IV. 218. 644. 677. V. 242. 552. 768. VII. 212. VIII. 295. IX. 168. 218. 462. 523. X. 309. 536. 543. XII. 209. XIII. 85. XIV. 569. XV. 449.

Steuerverwilligungsrecht. II. 108. 153. 306. 762. III. 767. IV. 62. 368. VI. 30. 541. VII. 247. VIII. 233. 258. X. 393. XIII. 30. 532.

Stiftungen, milde und fromme. Stiftungsvermögen. XV. 178.

Stillſtandspartei. II. 558.

Stimmengleichheit, Stimmenmehrheit. XV. 181.

Stimmrecht. I. 165.

Stockholm. Akademie daſ. I. 439.

Stockjobberei. VII. 79.

Stoiker. I. 11. IX. 4.

Stourdza, ruſſiſcher Staatsrath. III. 691.

Strabo. X. 44.

Strafanſtalten. II. 504. XV. 211.

Strafarten. XV. 184.

Strafgefängniſſe. VI. 337.

Strafgeſetzgebungen (neuere). XV. 215.

Strafproceß, ſ. Strafverfahren.

Strafrecht; Strafrechtstheorie; Strafpolitik; die allgemeine praktiſche Wichtigkeit folgerichtig durchgeführter Grundſätze im Rechte und der Einfluß der Strafrechtstheorie auf die neuen Strafgeſetzgebungen und ihre praktiſche Anwendung. XV. 226. I. 36. II. 303. 381. III. 269. 281. 501. 560. 565. IV. 43. V. 440. 602. X. 340.

Strafverfahren; Criminalproceß. XV. 274. I. 36. 127. 573. III. 525. 561. IV. 43. 213. 214. V. 592. VI. 75. VIII. 749. IX. 31. X. 66. XV. 274. 700. 805.

Straßen, Landſtraßen, Straßenbau. XV. 298. IV. 651. X. 364. XV. 410.

Studium. Hodegetik oder Methodik deſſelben. VIII. 23.
Stundung (Moratorium). III. 635.
Stuprum (Schändung, Schwächung). VI. 659.
Subſidientractate. I. 456.
Succeſſion oder Thronfolge. XV. 302. VI. 492.
Südcarolina. Sklaven daſ. II. 579.
Südindien (Auſtralien, Polyneſien). II. 67.
Sueven und Markomannen. XV. 316. I. 472. 49
295. 301.
Sulla. IV. 394.
Sundzoll. IV. 768.
Superrationalismus. VIII. 529.
Suspenſiveffect der Rechtsmittel. I. 640.
Synodal- und Presbyterialverfaſſung der evangeliſchen
IX. 338.
Synode zu Limoges. Seeligenſtadt. I. 114.
Syrien. I. 701.
Syſtem, monarchiſches. X. 663. 664.
Syſtem, phyſiokratiſches. IX. 165.
Syſtematiſche Oppoſition. XV. 321.

T.

Tabaksmonopol in Frankreich. I. 184.

Tacitus. I. 285. 305. 310. III. 332. V. 494. 526. VI. 436. 646. IX. 674. X. 44. 418. 635. XV. 29.

Taggelder der Abgeordneten. I. 111.

Taktik und Strategie. XV. 326.

Talion. III. 565.

Talleyrand. I. 515. III. 313. 668. IV. 158. 563. VI. 591. IX. 645. X. 425. XIII. 596.

Tallien. II. 387.

Talmud. V. 40.

Tarquinius, römiſcher König. III. 175.

Taſſo. VIII. 586. IX. 566.

Taubſtummenanſtalt. XV. 766.

Technologie. XV. 336. VI. 776.

Telegraph. XV. 341.

Tempelritter, Tempelherrnorden. XII. 3.

Tenchtern, die, deutſcher Volksſtamm. I. 494. V. 494.

Territorialreceß von Frankfurt oder Generalreceß der zu Frankfurt verſammelt geweſenen Territorialcommiſſion. XV. 350. III. 683.

Territorium (Staatsgebiet); Territorialprincip und Territorialhoheit. XV. 344.

Terrorismus. XV. 351.

Tertullian. III. 594.

Teſchen, Friede von. II. 146. VI. 46. 170. VIII. 652.

Teſtament, altes. Deſſen heilige Schriften. VII. 543.

Teſtament, neues. Deſſen heilige Schriften. VII. 646.

Teſtamentariſches Erbrecht. V. 224. 229.

Teſtamente. VII. 4.

Theilbarkeit der Güter. I. 427. II. 263.
Theilung der Arbeit. I. 650.
Theiner. VIII. 529. 532. 534.
Theoborich, König der Ostgothen. IV. 303. 418.
Theodosius I., römischer Kaiser. II. 53.
Theodosius II., römischer Kaiser. II. 54.
Theokratie. XV. 21 ff.
Theologie als Hauptwissenschaft. I. 26.
Theorie und Praxis. V. 253. XII. 766.
Thessalien, thessalischer Bund. I. 187.
Theuerung. XV. 408. IX. 490. XII. 658.
Thierquälerei (Mißhandlung der Thiere). X. 571.
Thiers, französ. Staatsmann. IV. 562. 564. XII. 540.
Thiersch. XV. 529. 533.
Thomasius. I. 11. VI. 151. VII. 237. 744. 750. IX. 50
663. X. 4. 685. 692. XI. 731.
Thomson, engl. Dichter. IX. 584.
Thorwaldsen. IX. 585.
Thronfolge (Succession). XV. 502.
Thronfolger. Dessen Erziehung. VI. 275. X. 342. XII. 76

Tieck. IX. 583.

Tilsit, Friede von. VI. 126.

Timur. II. 376. III. 124.

Tippo-Saib. II. 378. XII. 79.

Titel, Titulatur. XV. 418. I. 553.

Tittmann. II. 27.

Titus, römischer Kaiser. I. 157.

Tocqueville. X. 22.

Tod, bürgerlicher, als Strafart. XV. 214.

Todesfall. I. 99. 137.

Todesstrafe. II. 305. III. 644. V. 482. XV. 200.

Tödtlichkeit der Verletzungen. XV. 420.

Tödtung; Körperverletzung. XV. 422. II. 281. III. 508. 571. 575. VII. 118. XII. 756. XIII. 501.

Toleranz (Duldung). IV. 532. VI. 542. VIII. 531.

Tonga-Inseln. II. 72.

Tonkunst (Musik). IX. 568.

Tortur (Folter). V. 592. I. 209. 583. II. 305. 341. III. 278. VI. 78. IX. 99. X. 472.

Toscana, Großherzogthum. XV. 428. VI. 491. VIII. 397. 561. 597. IX. 621. X. 693. XI. 5. XII. 130. XIV. 700.

Trajan, römischer Kaiser. X. 368. XIV. 426.

Trennung (der Ehegatten) von Tisch und Bett. IV. 597.

Treue, öffentliche. V. 372. XIV. 603.

Tribunen. III. 320. IV. 229.

Trient. Kirchenversammlung das. I. 121. 597. II. 373. VIII. 165.

Trier, Kurfürsten von. IX. 609.

Tripolis. II. 209.

Troppau, Congreß zu. III. 713. VIII. 389.

Troxler. X. 14. XI. 207.

Tübingen. Akademie der schwäbischen Geschichte das. I. 438.

Tübingen, Universität. XV. 818.

hung, phyſiſche.
Turniere. V. 495.
Tyrol. I. 176. IV. 350. VII. 112. 670. XII. 128. 135 ff.
Tzſchirner. XIII. 428. 463.

U.

Ueberſicht, allgemeine encyklopädiſche der Sta wiſſenſchaften und ihrer Theile. I. 1.
Uebervölkerung. II. 550.
Ubier. I. 493.
Uhland. III. 645. IX. 584.
Ulrich von Hutten, ſ. Hutten.
Ulrich, Herzog von Würtemberg. II. 274.
Ultra, Ultraliberale, Ultraroyaliſten, Ultrar tane. XV. 481.
Umtriebe, demagogiſche. IV. 235.
Umtriebe, politiſche. XII. 627.
Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt. III. 163.
Unbedingte Mandate der Reichsgerichte. X. 352. 358.
Unbeſchränkte Monarchie. X. 662.

Ungarn. III. 77. VIII. 661. IX. 356. 414. X. 428. XII. 129. 135 ff. 199 ff.

Ungehorſam (Contumaz), ſ. Contumaz ꝛc.

Ungehorſamsſtrafe im Strafverfahren. I. 126.

Univerſalſtaat, Univerſalmonarchie, Weltherrſchaft. XV. 498.

Univerſitas. IV. 27.

Univerſität. I. 26.

Univerſitäten, insbeſondere das deutſche Univerſitätsweſen; Entſtehung und geſchichtliche Entwickelung und Bedeutung der Univerſitäten für das geſammte Volks- und Staatsleben in den wichtigſten Staatsfragen der Gegenwart; nebſt Andeutungen über die gegenwärtigen Reformfragen unſeres Univerſitätsweſens. XV. 499. III. 702. VI. 707. VIII. 23. IX. 657. 660. XII. 186. XIV. 319. XV. 375. 818.

Univerſitäten, italieniſche. VIII. 410. X. 63. 77. XIV. 226. XV. 433.

Unmittelbarkeit, politiſche; Reichs- und Bundesunmittelbarkeit und Mittelbarkeit. XV. 540.

Unſtandesmäßige Ehe (Mißheirath, ungleiche Ehe, disparagium, mésalliance). XV. 541. VII. 481.

Untercanada. III. 219.

Unterricht. Deſſen Freiheit. XIV. 385.

Unterrichtspolizei. I. 35. XII. 662.

Unterſuchungen, politiſche. XII. 627.

Unterſuchungsgefängniſſe. VI. 334.

Unterwalden, Canton ſchweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft. XV. 574.

Untheilbarkeit der Güter. I. 427. II. 263.

Unzuchtsverbrechen. VI. 659.

Urban II., Papſt. I. 115.

Urban VI., Papſt. I. 119.

Urban VIII., Papſt. I. 123. X. 594. XI. 267.

Urcantone der Schweiz. XV. 574.

Uri, Canton ſchweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft. XV. 574.

Urlaub, Recht zur Verweigerung des Urlaubs für Ständemitglieder aus dem Stande der Staatsdiener und der Geiſtlichen. XV. 588.

Urphede. X. 412.

Urrechte oder unveräußerliche Rechte, vorzüglich in Beziehung auf den Staat. XV. 610.

Uſipeter, die. I. 494.

Uſurpation. XV. 635.

Utrecht, Friede von. VI. 113.

V.

Vaccination. II. 607.

Valtelin (Valtlin), Landſchaft. VII. 102. X. 56.

Van-Diemens-Land. II. 70.

Van Eyk. IX. 573.

Väterliche Gewalt. XV. 639.

Vaterlandsliebe (Patriotismus). XII. 386.

Vaterſchaft, uneheliche. XV. 488.

Vattel, de. X. 29.

Vauban. II. 346.

Vehme, Vehmgericht, ſ. Fehme ꝛc.

Venedig, Republik. IV. 168. 326. 518. VIII. 395. 561. 641. X. 56.

Verantwortlichkeit der Fürſten und der Miniſter. XV. 639.

Verantwortlichkeit der Miniſter. II. 114. 117. 123. III. 521. 768. 777. 783. IV. 17. V. 113. VI. 273. XV. 639.

Verantwortlichkeit der Landſtände und der Mitglieder der Landſtände. XV. 642. III. 768. VI. 619.

Verbindlichkeit, Gerichtsstand der persönlichen. III. 562.

Verbindungen, freie. Vorw. 8.

Verbotene Ehen, insbesondere Priester-Cölibat. XV. 665.

Verbrechen und Vergehen. XV. 688.

Verbrechen. Gerichtsstand des begangenen. III. 561.

Verbrecher. Deren Auslieferung. II. 64. VI. 314.

Verbrecher, jugendliche. Deren Behandlung. VI. 350.

Verdienstadel. I. 257.

Verdun, Vertrag von. IV. 306.

Verein. I. 38. II. 71. 355.

Vereine, landwirthschaftliche. II. 222.

Verfassung. Völkerrechtliche Anerkennung derf. I. 563.

Verfassung. Deren Garantie. VI. 260. 266. 268. 285.

Verfassung. Heutige staatsrechtliche und politische Stellung und Aufgabe des Adels in derselben. I. 257.

Verfassung, nordamerikanische. XI. 381. 465.

Verfassung, octroyirte. XI. 751.

Verfassung, pactirte. XI. 751.

Verfassungen. Vorw. 13. III. 761.

Verfassungsfrage, hannöverische. VII. 375.

Verfassungs- (Grund-) Gesetze. VI. 726.

Verfassungsprincip, ständisches, oder die Ständeabtheilung als Grundlage der Verfassung. XV. 684.

Verfassungsurkunde. III. 402.

Verfassungsurkunde, französische. III. 418. XI. 752.

Verführung (Kuppelei). VI. 659.

Vergleich, Vergleichsbehörde. VI. 133. XIV. 252.

Vergniaud, Girondist. II. 221. 385.

Verhaftung, Habeascorpusacte, persönliche oder individuelle Sicherheit. XV. 700.

Verkündigung (Publication) der Gesetze. VI. 726.
Verlagsbuchhandel. III. 46.
Verletzung (Wunde). Deren Tödtlichkeit. XV. 420.
Vermächtniß (Legat). V. 229.
Vermögensconfiscation. II. 114. III. 653. XV. 215
Vermögenssteuer. I. 83. VIII. 297.
Vermögensstrafen. XV. 215.
Vermont. III. 379.
Vernunftrecht. Vorw. 10. 14. XI. 162.
Verona, Congreß zu. III. 315. 446. 718. IV. 54. VIII.
Versatz- (Pfand-) Anstalten. XII. 466.
Verschwörung (conjuratio). VIII. 218.
Versicherung (Assecuration). I. 722. II. 12. 704.
Vertheidigung (Defension). IV. 214. IX. 87.
Vertrag. XV. 719. IV. 278. VII. 4. XV. 616.
Vertrag. Gerichtsstand desselben. III. 562.
Vertrag von Passau. I. 515.
Vertrag, Tübinger. I. 63. II. 270. IV. 356. 371.
Vertrag von Verdun. IV. 306.
Verwaltung. Collegial- und bureaukratisches System III. 516.

Verwaltungsbehörde. Deren Competenz. III. 563.

Vicar, apostolischer. XI. 706.

Viehkauf. IX. 239.

Vielweiberei. IV. 570 ff.

Vincke, v., preuß. Oberpräsident. II. 30. VI. 139. XV. 95. 96.

Vindelicien. I. 494.

Virginien. III. 379.

Vogt, Niklas. X. 48.

Völker. Deren Bevormundung. X. 347.

Völker. Ehrbeleidigung gegen sie. VIII. 356.

Völkerrecht. I. 39. V. 333. XI. 190.

Völkerrecht, natürliches, europäisches. XV. 731.

Völkerrechtliche oder Staatsservitut. XV. 735.

Völkerrechtlich-diplomatische Literatur. X. 26.

Völkerwanderung. I. 173. X. 614.

Volk, Volksthum. XV. 727.

Volksabgeordnete im constitutionellen Staat. I. 102. III. 768. VI. 453.

Volksbelehrung. II. 354.

Volkserziehung, s. Erziehung.

Volksfeste. V. 489.

Volksherrschaft (Demokratie). III. 374. IV. 241.

Volksrepräsentation. Vorw. 16.

Volksschulen, s. Schulwesen, Volksschulen.

Volkssouveränetät. VI. 200.

Volksthum, deutsches. I. 497.

Volkstribunen. III. 320. IV. 329.

Volksversammlung. II. 21. XII. 761.

Volkswirthschaftslehre. IX. 165.

Volkswirthschaftspflege. IX. 166.

Vollgraff, Professor. I. 3. 333. V. 408. VI. 631. VII. 8. X. 25. XII. 280.

Volljährigkeit. X. 333.

Vollstreckung, s. Execution.

Vollziehende Gewalt. I. 35.

Voltaire. I. 9. II. 225. 305. 612. III. 337. 460. 461. 645. 764. V. 30. VI. 329. IX. 568. X. 16. 496. 613. 731. XI. 724.

Vormundschaft. IV. 270. V. 429. X. 337. XII. 759.

Vorwärts, Marschall, s. Blücher.

Votum. I. 165.

W.

Waatland als Theil des Cantons Bern. II. 409. 415. 417.

Waffen- und Wehrhoheit. XV. 739.

Wahabiten (Wahabi). I. 642. IX. 482.

Wahl der Abgeordneten (Volksabgeordneten) im constitutionellen Staat. I. 103. III. 626. VI. 453.

Wahl der Deputirten in Frankreich. III. 425. 431.

Wahl der deutschen Kaiser. IX. 598.

Wahl des Gemeindevorstandes. VI. 431. 453.

Wahlaristokratie. I. 677.

Wahlbestechung. I. 544. VI. 72.

Wahlcapitulationen. III. 263. IX. 326. IX. 598. XIII. 641. XV. 548.

Wahlcensus. I. 686. III. 366. 425.

Wahlgesetz. I. 103. II. 107. 756. III. 300. IV. 60. VI. 9.

Wahlkindschaft. I. 359.

Wahlmänner, Institut der. I. 107. III. 382.

Wahlmonarchie. X. 660.

Wahlstadt, Fürst v. II. 610.

Wahrheit, Recht auf Wahrheit. XV. 740.

Währſchaft beim Viehkauf. IX. 239.

Waiſencaſſen und Verſorgungsanſtalten. XV. 773. 777.

Walachei, ſ. Moldau und Walachei.

Waldeck, Fürſtenthum und deutſcher Bundesſtaat. XV. 741. IV. 469. VI. 491. X. 518. XI. 753.

Waldenſer, die. X. 374. XIV. 221. XV. 512.

Wallenſtein, Herzog von Friedland. X. 485.

Walpole, Robert, engliſcher Miniſter. III. 434. V. 135. 672.

Walther von der Vogelweide. IX. 574.

Wandlungsklage (actio redhibitoria). I. 378.

Wangenheim, v., Würtembergiſcher Bundestagsgeſandter ꝛc. IV. 502. 510.

Wappenkunde, Heraldik. XV. 747. I. 29.

Warſchau, Herzogthum. III. 133. 680. 686.

Washington. I. 253. 256. III. 442. V. 454. 457. 458. 486. VI. 47. 49. XI. 375. 376. 379. 380.

Waterloo, Schlacht v. II. 636. V. 752.

Weber, Prof. in Göttingen. VII. 452.

Weber, F. B., Prof. in Breslau. X. 43.

Wechſelagent. Deren Beſtrafung wegen Fallimente. III. 633.

Wechſelbank, Baieriſche. II. 172.

Wechſelbriefe. IV. 74. 76.

Wechſelrecht. XV. 747.

Wechſelſtempel. XV. 163.

Wechſelwirthſchaft als früheſte Art des Ackerbaues. IX. 634.

Weglaſſung. I. 58.

Wegzug (Auswanderung). I. 59. II. 72.

Weidegerechtigkeit. IV. 523.

Weidig, Pfarrer, Criminalproceß gegen denſelben. XV. 277.

Weishaupt, Gründer des Ordens der Illuminaten. VI. 676.

Weisthum. I. 237.

Weitzel, J. X. 4. 723. XI. 381.

Welcker. II. 121. 123. X. 13. 24. 50. XIII. 541. 706. XIV. 141. 142. 171. 738. XV. 476. 536. 648.

Wellington, Herzog v. II. 635. 642. III. 33. 235. 269. IV. 54. V. 58. 138. 145. XI. 788 ꝛc.

Weltbürgerſinn (Kosmopolitismus). IV. 66.

Welthandel, Schifffahrt. XV. 758.

Weltherrſchaft, Univerſalſtaat, Univerſalmonarchie. XV. 498. X. 487. 667.

Wenden. I. 484. XII. 141.

Wendt, Tiſchler in Roſtock. Inquiſitionsproceß gegen ihn. IX. 58.

Werdenberg, Rudolph v. II. 3.

Wergeld. III. 565.

Werkhäuſer für freiwillige Arbeiter. I. 656.

Weſſenberg, v., Generalvicar. II. 112. IV. 153. 162. XIII. 384. 541.

Weſtphalen, Königreich. III. 143. IV. 456. IV. 476. XIII. 348.

Weſtphalen. Fehmgerichte daſ. V. 475.

Weſtphäliſcher Friede und Congreß. I. 208. 411. II. 78. 145. 394. III. 667. 674. IV. 325. 331. VI. 104. VIII. 700. XIII. 642.

Wetten. VII. 82.

Wetzlar. Reichskammergerichtliches Archiv daſ. I. 666.

Widerſpruch (Antinomie) der Geſetze. I. 620.

Widerſtandspartei. II. 558.

Wiebeking, v., X. 26.

Wiedertäufer. III. 462. X. 242.

Wieland. IV. 146. IX. 583.

Wien, Akademie daſ. I. 438.

Wien, Reichshofrathsarchiv daſ. I. 666.

Wiener Congreß. III. 666. Vorw. 18. I. 208. III. 481. IV. 287. V. 587. VI. 81. 327. 593.

Wiener Friede. VI. 127.

Wiener Miniſtercongreß. III. 693.

Wiener Schlußacte. III. 693. 704. IV. 383. VI. 286. 468. 471. 474. VII. 445. VIII. 700. 759. 760. IX. 463. X. 669. XI. 306. XII. 451. XIII. 658. XV. 148. 854. 377.

Wilberforce. III. 481. V. 684. XIV. 441.

Wildfangsrecht. VI. 302.

Wildschadens-Ersatz. VIII. 427.

Wildstand. Dessen Beschränkung. VIII. 425.

Wilhelm, Herzog von Braunschweig. II. 730.

Wilhelm der Dritte, König von England. I. 557. III. 333. V. 86. 104. 157. 209. VIII. 386. XI. 498. 499. 779.

Wilhelm der Vierte, König von England. VII. 409. XI. 789.

Winkelmann. V. 493. IX. 581.

Winter, badischer Minister. II. 112.

Wirth, Jonas, Attorney General und Advocat in Nordamerika. I. 364.

Wissenschaften. Verdienste der Klöster um sie. IX. 431.

Witt, de, Johann und Cornelius. X. 376.

Wittelsbach, Haus. VI. 491. X. 51.

Wittelsbach, Otto von. II. 133.

Wittwencassen. II. 13. XV. 773.

Wochenblatt, Berliner politisches. I. 7. 333. V. 408. VIII. 767. X. 605. XII. 280. XIV. 149. XV. 837.

Wochenmärkte. X. 362.

Wohl, öffentliches, s. Gesammtwohl.

Wohlfahrtsausschuß (Heilausschuß) der französischen Revolution. II. 386.

Wohlthätigkeitsanstalten. XV. 766. VI. 706. IX. 371. X. 61.

Wohnort. Gerichtsstand desselben. III. 561. 562.

Wolf, der Philosoph. VI. 151. IX. 663. 665.

Wolfram von Eschenbach. IX. 574.

Wuchergesetze. XV. 779.

Wullenweber, Jürgen, s. Lübeck.

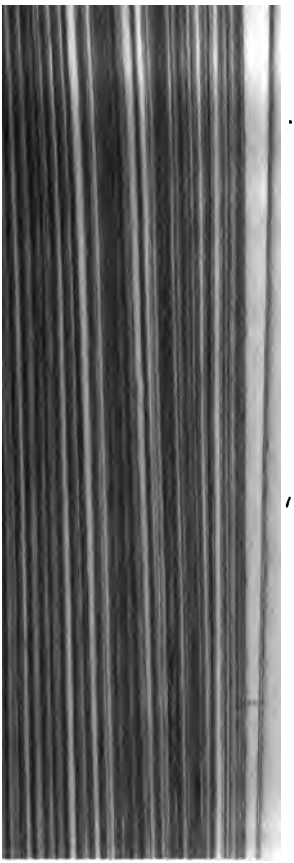

schichte, Würtemberg
IX. 337.
Würtembergischer Geheimer

Xenophon. VII. 5. 119. X. 3

York, Erzbischof v. I. 560.
Young, Arthur. X. 19.
Ypsilanti, Alexander. X. 377

Zachariä, K. S. II. 115. 118
258. 643. X. 13. 39. 50.
643.
Zacharias, Papst. I. 589.
Zahlenlotto. VII. 78.
Zähringisches Fürstengeschlech
Zante, jonische Insel. VIII. 63
Zehnte. XV. 823. I. 132. 13

Zeitkunde, Zeitrechnung (Chronologie). XV. 834.
Zeitschriften, Zeitungen. XV. 835.
Zend-Aveſta. XII. 355.
Zerbſt, Anhalt-. I. 568.
Zeuge. Deſſen Verhaftung. I. 529.
Zeugenbeweis. XIII. 219.
Zeugeneid. X. 410. 411.
Zinſen, Zinsfuß. IV. 92.
Zirkler. II. 26. 31.
Zoll. XV. 838. XII. 177. XIII. 86.
Zollverein. XV. 845. XIII. 87.
Zölle. I. 73.
Zoroaſter. IV. 571. XII. 355.
Zſchokke. I. 153. II. 359. III. 696. V. 607. XIV. 141.
Zuchthaus. VI. 344. XV. 209.
Züchtigung, körperliche, als Strafart. XV. 205.
Zufall, ſ. Culpa.
Zug, Canton ſchweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft. VI. 498.
Zunft, Zünfte (Innung, Innungen). II. 194. VI. 783. XIII. 69.
Zunftgeiſt. VI. 449.
Zurechnungsfähigkeit. X. 340.
Zürich, Canton ſchweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft. III. 633. VI. 498. IX. 263. 266. 268. X. 525.
Zuſtändigkeit (Competenz) III. 561.
Zwangsarbeitshäuſer. I. 659. II. 18.
Zweikampf (Duell). III. 324. 570. VIII. 311. X. 419. XI. 100. 239. XIII. 196. 197.
Zwingli, Ulrich. III. 191. 195. VII. 31. XV. 576.
Zwölf-Tafeln-Geſetze. II. 24. III. 571. VII. 5.

Druck der Teubner'schen Off

JA
63
R
v.1

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

DOC APR 27 1994

28D SEP 03 1996